Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 24.02.2026, 09:43 Uhr.

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande

5. Band : Polizeisachen. Militärsachen

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung, Wismar: Rostock: Ludwigslust: Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung, 1872

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1882345258

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerinschen Lande.

Erste Sammlung,

vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

In 5 Bänden.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung.

Fünfter Band.

Polizeisachen. Militärsachen.

Wismar, Rostock und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1872.

Systematisch-chronologisches

Inhaltsverzeichniß zu Band V.

VI. Polizeisachen.

A. Polizeiverordnungen.

Seite.

1328. Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572 nebst Publicationsverordnung vom 27. Januar 1573 1
1329. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victualordnung. 14. November 1654 53
1330. Interimspolizeiordnung. 8. October 1661 69

B. Von Armen, Heimathlosen, Vagabunden, Transportanden u. Bettlern.

1331. Abwehrung fremder Bettler und Vaganten. 18. Februar 1746 78
1332. Armenpflege in den Domänen. 24. März 1746 79
1333. Bestellung von Landreitern gegen die Bettler und Vaganten. 26. März 1746 80
1334. Bestrafung der das Land nicht räumenden Zigeuner. 11. October 1755 82
1335. Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. 30. November 1763 82
1336. Visitation der Landkrüge. 25. Juni 1768 92
1337. Bestrafung der Gassenbettelei der Kinder in Schwerin. 30. September 1769 92
1338. Abwehrung der Taschenspieler und sonstigen losen Gesindels. 14. April 1770 93
1339. Verbot aller Collecten für auswärtige Abgebrannte. 19. April 1779 93
1340. Allgemeine Armenordnung. 17. December 1783 94
1341. Abhängigkeit des Anspruches auf Armenversorgung von der Angehörigkeit an eine Gemeinde. 24. Mai 1784 96
1342. Ausweisung fremder Bettler. 14. Juni 1785 97
1343. Verbot des Bettelns bei der fürstlichen Familie. 11. Februar 1788 98
1344. Verbot des bettelhaften Neujahrgratulirens in Schwerin. 16. Juni 1789 98
1345. Einschärfung der Verordnung vom 11. Februar 1788 wegen des verbotenen Bettelns bei der fürstlichen Familie. 2. Februar 1791 101
1346. Abhaltung der Bettel- und Hausirjuden. 1. September 1791 101
1347. Meldung der Fremden durch die Gastwirthe in Schwerin. 31. Januar 1797 102
1348. Allgemeine Armenordnung nebst Vorschriften wegen der fremden Bettler und Vaganten. 2. Mai 1801 102
1349. Dislocation des Husarencorps zur Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. 21. Mai 1801 110
1350. Verbot der heimlichen Aufnahme fremder besonders schwangerer Personen in Schwerin. 4. März 1802 115

In specie: Von Auswanderern.

1351. Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu. 2. August 1760 116
1352. Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu. 22. Juni 1763 118
1353. Bestrafung der Verleitung zum Auswandern. 23. Januar 1766 120
1354. Publication des Reichsedicts vom 7. Juli 1768 wider das Auswandern. 16. Juni 1770 121
1355. Verbot der Auswanderung nach Amerika. 18. Mai 1792 123

C. Paßwesen.

1356. Von den Pässen der Frohnknechte. 21. Februar 1756 123
1357. Gebühr für Visirung der Pässe der Juden und ihrer Knechte. 10. December 1768 .. 124
1358. Gehörige Prüfung der vorgezeigten Pässe. 6. Mai 1771 125

Seite.
1359. Verbot der Ertheilung von Bettelpässen. 25. Januar 1775 126
1360. Angabe der Reiseroute und der Dauer der Gültigkeit in den Pässen. 13. Mai 1793 126
1361. Wiederholtes Verbot der Ertheilung von Bettelpässen. 14. März 1795 127
1362. Vorschriften wegen des Paßwesens. 19. März 1796 127
1363. Von den Handelspässen einheimischer Schutzjudenknechte. 24. September 1800 128
1364. Legitimationsscheine für Inländer statt der Pässe. 26. März 1803 129
1365. Controlirung der Gültigkeit der Pässe hinsichtlich ihrer Dauer. 26. April 1804..... 129

In specie: Von Kundschaften.

1366. Verbot unrichtiger Angaben in den Gesellenkundschaften. 23. Juli 1794 130
1367. Von Einrichtung der Kundschaften. 30. December 1799 130

D. Feuerpolizei und Assecuranzen.

1368. Vorschriften zur Verhütung von Brandlegungen und zufälligen Feuersbrünsten. 14. Januar 1690..... 131
1369. Einschärfung der älteren Feuerordnungen. 3. December 1692..... 132
1370. Allgemeine Feuerordnung. 24. Mai 1753..... 133
1371. Einschärfung der Verordnung vom 20. Mai 1768 wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens. 12. November 1774..... 135
1372. Verbot des Schießens in der Nähe von Gebäuden. 12. December 1768..... 137
1373. Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens. 6. Juli 1779 138

A. Bestimmungen für die Städte.

1374. Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten. 20. October 1756 und 9. Juni 1764..... 138
1375. Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten. 16. Januar 1770..... 139
1376. Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten. 16. März 1771..... 139
1377. Verbot des Schießens in und bei Schwerin. 28. September 1782 140
1378. Statuten der städtischen Brandversicherungsgesellschaft. 30. Juli 1785..... 140
1379. Execution wegen der Brandcassenbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder. 9. December 1785 151
1380. Vorzug der Brandcassengelder in Concursen. 9. December 1785 152
1381. Competenz der Magistrate über Eximirte und Brandassecurationssachen. 9. December 1785 153
1382. Abschaffung der bretternen Giebel. 19. Januar 1790 153
1383. Gebühren des Schornsteinfegers in Schwerin. 25. März 1790..... 154
1384. Statuten der Brandversicherungsgesellschaft für städtische Scheunen. 12. August 1790 155
1385. Vorzug der Scheunenassecuranzgelder im Concurse. 12. August 1790 163
1386. Execution wegen der Scheunenassecuranzbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder. 12. August 1790 164
1387. Hülfsleistung der Bürger und Einwohner bei Feuersbrünsten. 30. April 1791..... 165
1388. Bestimmungen zur Abschätzung des Brandschadens. 8. Mai 1792 165
1389. Verbot des Schießens innerhalb der Städte. 22. Mai 1792..... 166
1390. Bestrafung nachlässiger Schornsteinfeger und Zulassung von Gesellen. 9. März 1804 166

B. Ritterschaftliche Brandassecuranz.

1391. Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen. 28. December 1781..... 167
1392. Mittheilung dieser Statuten an die Gerichte. 18. Juni 1782..... 174

C. Bestimmungen für die Domänen.

1393. Abstellung der feuergefährlichen Lage und Benutzung der Backöfen. 12. März 1706 . 174
1394. Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten. 15. Februar 1766 174
1395. Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten. Mai 1768..... 176
1396. Feuerordnung für die Domänen. 28. März 1772..... 176
1397. Verfahren bei Contraventionen Eximirter gegen die Feuerordnung. 14. November 1774 184
1398. Anschaffung von Feuerkufen. 1. October 1802 184

E. Wegesachen.

1399. Befehl zur Wegebesserung. 25. September 1682..... 185
1400. Commissorium perpetuum an die Beamten wegen der Wegebesichtigung. 7. Juli 1770 186
1401. Instruction für die Wegeschaubehörden. 13. März 1771 186

Seite.
1402. Einmalige Wegebesichtigung im Jahr. 24. November 1773 ... 189
1403. Verpflichtung der Domanialunterthanen zur Wegebesserung. October 1777 ... 190
1404. Verbot des Jagens mit Pferden auf den Landstraßen. 13. September 1783 ... 190
1405. Befehl zur Aufräumung verschneieter Wege. 2. März 1784. ... 191
1406. Brückengeld bei der Brücke über die Sude bei Besitz. 14. April 1792. ... 192
1407. Einführung eines gleichhaltigen Wagengeleises. 1. November 1794 ... 192

F. Wasserrechtliche Bestimmungen und Schifffahrtssachen.

1408. Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen. 10. Januar 1711 ... 193
1409. Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen. 4. März 1756 ... 194
1410. Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen. 7. April 1777 ... 194
1411. Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen. 9. October 1778 ... 195
1412. Allgemeines Verbot des unbefugten Fischens. 21. December 1784 ... 196

In specie: A. Flußschifffahrt.

1413. Taxe für die Elbfähre zu Dömitz ... 197
1414. Convention mit Braunschweig-Lüneburg wegen der Sude, Rögnitz und Krancke. 2. November 1789 ... 197
1415. Regalität der Floßgerechtigkeit. (Extract aus einem Regiminalrescript an den Engern Ausschuß.) 19. December 1789 ... 204

B. Schweriner Seen.

1416. Verbot des unbefugten Befischens und Befahrens der Schweriner Seen. 24. März 1707 205
1417. Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen. 4. März 1771 ... 206
1418. Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen. 4. Juli 1772 ... 206
1419. Verbot des Mißbrauchs von Kähnen zu Zolldefraudationen Seitens der am Schweriner See belegenen Güter und Dörfer. 2. Juli 1776 ... 207
1420. Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens. 20. December 1786 207
1421. Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens. 20. September 1798 208

G. Gewerbliche und Handwerkssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1422. Publication des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche. 24. December 1755 ... 208
1423. Einschärfung der vorhergehenden Verordnung. 26. Juli 1765 ... 224
1424. Abgabe der Kundschaften der in Arbeit tretenden Gesellen an die Amtslade. 6. September 1765 ... 224
1425. Pflichten der Stadthandwerker gegen ihre Kunden vom platten Lande. 28. December 1767 224
1426. Berechtigung der Fabricanten und Handwerker zum Beziehen der Jahrmärkte. 26. August 1768 ... 225
1427. Verbot des Balgens der Gesellen vor den Schaffhölzern. 8. Februar 1770 ... 225
1428. Publication des Reichsschlusses vom 23. April 1771 wider mehre Handwerksmißbräuche. 14. August 1772 ... 226
1429. Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker. 1. November 1776 ... 229
1430. Bedingungen der Privilegirung von Freimeistern. 1. Juli 1777 ... 230
1431. Verhältniß fremder Amtsmeister zu dem Amte des Wohnortes. 13. December 1779. 230
1432. Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Meisterwerden. 23. August 1783 ... 231
1433. Vorlegung des Bürgerbriefes bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegiums. 29. October 1783 ... 231
1434. Befehl die Handwerkslehrlinge nur zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen. 24. September 1784 ... 231
1435. Verbot der Unterscheidung der Gesellen nach Wanderschaften. 16. Juli 1785 ... 232
1436. Von der Wanderschaftspflicht der Gesellen und den Freimeisterprivilegien. 3. August 1786 234
1437. Vorlegung des Bürgerbriefes bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegiums. 1. November 1786 ... 235
1438. Verbot der Adhibirung außerhalb Landes wohnender Amtsmeister. 31. Juli 1790 .. 235
1439. Verbot des Creditirens Seitens der Krugväter an aufsässige Gesellen. 26. August 1791 236
1440. Pflicht der Handwerker Amts- oder Freimeister zu werden. 28. Juni 1792 ... 236
1441. Verbot der Amtsversammlungen ohne den Patron. 6. Mai 1795 ... 237
1442. Verbot der lärmenden und unanständigen Umzüge der Gesellen. 18. April 1796 237
1443. Aufbewahrung der Handwerksgesetze in den Amtsladen und Verlesung derselben. 27. April 1797 ... 237
1444. Beschützung der sich frei lernenden Lehrlinge gegen ihre Meister. 19. Juni 1798 238

Seite.
1445. Einreichung der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. 15. Mai 1801 239
1446. Verbot der Erlassung des Meisterstücks. 4. September 1801 ... 239
1447. Verbot öffentlicher Aufzüge der Handwerksgesellen. 25. September 1801 ... 240

B. Bestimmungen wegen einzelner Gewerke und Gewerbe.

1448. Schauordnung der Tuchmacher. 30. März 1705 ... 240
1449. Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes. 3. December 1708 ... 242
1450. Ausweisung fremder vagirender Zinngießer. 13. December 1710 ... 242
1451. Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes. 22. Juli 1750 ... 243
1452. Lohn der Zimmergesellen. 23. December 1755 ... 244
1453. Verbot des Winkelschlachtens zum feilen Verkauf. 5. December 1760 ... 244
1454. Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Bäcker. 5. October 1769 ... 245
1455. Verbot des Geschenkgebens an wandernde Müllergesellen. 5. August 1771 ... 245
1456. Verscharrung des verreckten Viehes und Gebühr des Abdeckers. 7. September 1772. 246
1457. Beschränkung des Verbots vom 5. August 1771 (s. Nr. 1455 Seite 245) betr. das Geschenkgeben an wandernde Müllergesellen auf baares Geld. 3. November 1773 ... 246
1458. Anwendung der Zahlhaspel beim Garnspinnen. 22. December 1774 ... 247
1459. Verbot des Hausirens mit Fleisch in Schwerin. 5. September 1776 ... 249
1460. Gestattung des Hausirens mit Fleisch in Schwerin. 1. November 1776 ... 249
1461. Verbot bei Soldaten und andern Pfuschern Schneiderarbeit machen zu lassen. 29. September 1777 ... 250
1462. Von dem Metzennehmen und dem Mehlhandel der Müller. 10. März 1781 ... 250
1463. Stand der Freischuster auf den Jahrmärkten. 5. Januar 1782 ... 253
1464. Begünstigung der Fabrikanlagen in Rostock. 17. Januar 1783 ... 253
1465. Verbot des Einbringens und des Debits Pommerscher Schusterwaaren. 16. April 1787 254
1466. Ausschließliche Berechtigungen der Nagelschmiede. 16. Juni 1787 ... 254
1467. Regulativ wegen der Nachrichter und Abdecker. 28. Februar 1789 ... 255
1468. Verbot des Geldsammelns der Schweriner Müllergesellen um Fastnacht. 16. Juni 1789 257
1469. Lehrzeit der Zimmergesellen. 27. Mai 1790 ... 257
1470. Lehrzeit der das Zimmerhandwerk lernenden Müllergesellen. 5. März 1791 ... 258
1471. Privilegien des Lohgärberamtes in Güstrow. 13. Januar 1792 ... 258
1472. Vorschriften wegen des Schweinschneiderzwanges. 28. Januar 1796 ... 259
1473. Geschenk an wandernde Hutmachergesellen. 12. März 1800 ... 259
1474. Vorschriften wegen des Wanderns der Zimmergesellen. 26. November 1801 ... 259
1475. Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin. 10. November 1802 ... 260

C. Vom Betriebe bürgerlicher Nahrung auf dem platten Lande.

1476. Begünstigung der in die Städte ziehenden Landhandwerker. 28. December 1767 ... 260
1477. Verbot des Bierbrauens auf dem platten Lande. 13. Februar 1768 ... 261
1478. Abstellung des Bierbrauens der Krüger. 18. Mai 1773 ... 261
1479. Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Landschmiede. 16. März 1776 ... 262
1480. Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen. 19. Januar 1779 ... 262
1481. Befugnisse der Leinweber auf dem Lande. 8. April 1783 ... 263
1482. Von Brennereien der Domanialpächter in den Städten. 31. März 1784 ... 264
1483. Beschränkung der Landschmiede und Sensenhändler. 27. April 1784 ... 264
1484. Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande. 16. April 1785 265
1485. Verbot des Brodbackens u. des Branntweinbrennens zum feilen Verkauf. 4. August 1786 266
1486. Befugnisse der Rademacher auf dem platten Lande. 29. September 1786 ... 266
1487. Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande. 18. November 1786 267
1488. Zahl der Gesellen der Landschmiede. 27. April 1787 ... 268
1489. Von den Leinwebern auf dem Lande. 23. Mai 1787 ... 268
1490. Vorschriften wegen der Landschmiede. 6. Juni 1787 ... 269
1491. Von den Leinwebern auf dem Lande. 12. April 1788 ... 269
1492. Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen. 17. November 1791 ... 270
1493. Verbot des Mülzens zum feilen Verkauf. 8. Mai 1792 ... 270
1494. Zunftzwang der Rostocker Garnweber gegen das platte Land. 24. Mai 1794 ... 270
1495. Von den Leinwebern auf dem Lande. 3. Februar 1797 ... 271

II. Handelssachen.

1496. Victualienordnung für Schwerin. 24. Februar 1710 ... 272
1497. Von dem Lastengelde beim Kornverkauf. 20. April 1774 ... 273
1498. Regelmäßige Erlassung der Victualientaxen. 9. Juli 1774 ... 274
1499. Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes. 12. Februar und 3. März 1778 ... 275

Seite.
1500. Aufhebung des Paßgeldes für eingehende Sachen in Schwerin. 12. Januar 1779 ... 275
1501. Nichtberechtigung der Stadt Rostock zu Ausfuhrverboten. 22. November 1800 276

In specie: A. Von den Probenreitern.

1502. Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute. 7. Juli 1783 276
1503. Von dem Handelsbetrieb fremder Probenreiter. 15. December 1791 277

B. Von Hausirern.

1504. Verbot des Hausirens außerhalb Jahrmarkts. 10. April 1749 277
1505. Verbot des Hausirens der sogenannten Messerträger. 12. Januar 1767 278
1506. Beschränkung des Hausirhandels. 22. April 1777 279
1507. Verbot des Debits ungestempelten Kupfer- und Messinggeräths durch die Kesselhändler. 5. Januar 1782 279
1508. Erlaubte Handelsgegenstände für die Sensenhändler und Messerträger. 21. Juni 1785 280
1509. Beschränkung des Hausirens der Kesselhändler. 10. October 1786 280
1510. Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler. 27. Mai 1787 280
1511. Verbot des Hausirens fremder Uhrenhändler. 21. Januar 1792 281
1512. Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler. 12. März 1792 281
1513. Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegirten Juden. 10. December 1798 281
1514. Vigilirung auf nicht concessionirte Hausirer. 29. April 1799 284
1515. Verbot des Hausirens mit Fehmerschen Strümpfen. 24. October 1803 284

C. Von Auf- und Vorkäuferei.

1516. Ausschließliche Feilbietung der in die Städte gebrachten Victualien auf dem Markte. 13. Januar 1756 284
1517. Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns. 20. November 1777 .. 285
1518. Desgleichen. 23. December 1780 285
1519. Verbot des Auf- und Vorkaufens der nach Schwerin gebrachten Kartoffeln. 22. Mai 1784 286
1520. Desgleichen. 21. October 1789 286
1521. Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns. 22. October 1789 286
1522. Desgleichen. 22. August 1795 287
1523. Verbot aller Auf- und Vorkäuferei. 5. November 1800 287

D. Vom Maaß und Gewicht.

1524. Einführung gleichen Maaßes. 18. September 1703 288
1525. Einführung gleichförmigen Maaßes und Gewichtes. 22. August 1757 289
1526. Beobachtung richtigen Maaßes und Gewichtes. 6. December 1764 290
1527. Beobachtung des gesetzlichen Scheffelmaaßes. 10. März 1768 291
1528. Von dem Scheffel- und Ellenmaaße der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen. 10. April 1775 292
1529. Aufsicht der Magistrate auf richtiges Maaß und Gewicht. 14. Mai 1798 293

I. Medicinalwesen.

A. Medicinalordnung.

1530. Medicinal- und Taxordnung. 20. Juli 1751 294

B. Von den Kreisphysikern, Aerzten und Wundärzten.

1531. Aufhebung des Meilengeldes für die Aerzte. 4. März 1768 307
1532. Prüfung der Chirurgen und Bader. 1. Juli 1774 307
1533. Verbot injuriöser und verleumderischer Nachreden der Aerzte gegen einander. 16. Januar 1776 308
1534. Verbot der Duldung ungeprüfter Wundärzte. 23. Mai 1781 309
1535. Vorschriften wegen der zu den Obductionen zu adhibirenden Chirurgen. 20. September 1781 309
1536. Colloquium auswärts promovirter Aerzte. 31. October 1797 310
1537. Wegfall des colloquii für die Kreisphysiker. 23. December 1797 310
1538. Nachweis der Aerzte über das bestandene colloquium bei den Kreisphysikern. 9. März 1798 310
1539. Gebühr der Aerzte für die Besichtigung jüdischer Leichen. 16. December 1799 311

C. Von den Hebammen.

1540. Befehl zur Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen. 1. December 1774 311
1541. Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen. 1. November 1775 312
1542. Von den fixen Emolumenten der Dorfhebammen. 15. März 1777 313
1543. Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen. 26. Juli 1793 313

Seite.
1544. Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen. 18. März 1796 313
1545. Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen. 10. März 1801 314
1546. Gebühren der Hebammen in den Domänen. 30. August 1803 314

D. Von den Arzneimitteln und den Apothekern.

1547. Ausschließlicher Verkauf von Arzneien durch die Apotheker. 4. August 1753 315
1548. Vorschriften wegen der Apotheker. 15. März 1756 316
1549. Bestrafung betrügerischer Olitätenkrämer. 18. Januar 1764 317
1550. Untersuchung der Arzneien der Olitätenkrämer durch einen Kreisphysicus. 4. Januar 1766 317
1551. Vorschriften wegen der Visitationen der Apotheker und Gebühren für die Visitation. 20. December 1774 317

E. Von den Menschenblattern.

1552. Bekanntmachung wegen Inoculation der Kinderblattern. 4. Februar 1793 318
1553. Unbedingte Gestattung der Blatternimpfung. 20. März 1800 319
1554. Verbot der Schutzblatternimpfung für die Wundärzte. 20. Juli 1803 319

F. Einlieferung von Cadavern an das anatomische Cabinet.

1555. Befehl zur Einlieferung von Cadavern. 8. Januar 1798 320

G. Von den Krankheiten der Schafe.

1556. Gestattung des Haltens von Schmierschafen. 28. Juli 1795 320
1557. Aufhebung der vorhergehenden Verordnung. 19. März 1796 321

H. Von den Krankheiten der Pferde.

1558. Vorsichtsmaßregeln bei ausgebrochener Rotzkrankheit. 20. September 1763 321
1559. Verbot für In- und Ausländer mit rotzkranken Pferden zu reisen. 12. December 1763 322
1560. Verbot des Reisens mit rotzkranken Pferden. 6. Juni 1776 323

J. Medicinalpolizeiliche Bestimmungen.

1561. Vermeidung großer Kosten bei der Cur von Amtsarmen. 9. April 1778 323
1562. Verbot des Verkaufs von Eier- oder Hundspflaumen in den Städten. 24. September 1781 323
1563. Verbot für die Schlachter das Fleisch aufzublasen. 17. Januar 1783 324
1564. Verbot die Gänse todt zum Verkauf zu bringen. 9. September 1784 324
1565. Vorsichtsmaßregeln bei vorkommendem Mutterkorn. 23. August 1785 325
1566. Beschränkung der unverhältnißmäßigen Anzahl von Wundärzten und Hebammen in Schwerin. 7. December 1786 325
1567. Verhütung ärztlicher Pfuscherei in den Domänen. 9. Juni 1788 326
1568. Bekanntmachung wegen des Fleisches des mit Rindshammen behafteten Viehes. 28. Februar 1789 326
1569. Constatirung des Todes bei den zu beerdigenden jüdischen Leichen. 14. Januar 1794. 328

K. Münzsachen.

1570. Valvations- und Münzordnung. 10. Juni 1620 329
1571. Verrufung der Holländischen Ducaten von 1740. 22. April 1749 334
1572. Verhältniß des Werths der alten und neuen Drittelstücke zu einander. 11. August 1760 334
1573. Warnung vor dem falschen Mecklenburgischen Courant. 11. September 1762 335
1574. Wiederherstellung des früheren Münzfußes. 3. Februar 1763 335
1575. Verbot des Aufkaufens und Ausführens münzgerechten Silbers. 19. Mai 1764 337
1576. Valvationstabellen. 2. August 1764 337
1577. Verrufung des ehemaligen leichten Courants. 6. Februar 1765 338
1578. Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge. 19. Februar 1770. (Notificatorium vom 18. Mai 1775) 338
1579. Verzeichniß der fremden recepturmäßigen Drittelstücke. 26. Juli 1773 339
1580. Warnung vor falschen Mecklenburgischen Schillingen. 23. März 1774 339
1581. Versicherung wegen des richtigen Gehalts der Landesmünze. 8. Juni 1775 339
1582. Warnung vor falschen Mecklenburgischen Courantschillingen. 7. November 1796 341

L. Leihhäuser.

1583. Leihhausordnung für Schwerin. 20. December 1785 342

M. Einzelne Wohlthätigkeitsinstitute.

1584. Bestrafung der Beraubungen und Beschädigungen der Schweriner Waisen- und Arbeitsanstalten. 1. October 1787 348
1585. Städtische Stiftung für unverheirathete Töchter bürgerlichen Standes. 17. December 1792 349

Seite.

1586. Statuten der Herzoglichen Stiftung zur Erziehung der Töchter armer Staatsdiener. 31. März 1794 ... 355

N. Lotterien.

1587. Verbot der eigenmächtig angeordneten Rostocker Lotterie. 7. März 1769 ... 359
1588. Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien. 7. April 1770 ... 360
1589. Beförderung des Absatzes der Schweriner Lotterieloose. November 1772 ... 360
1590. Executionszwang wegen der Lotteriegelder aus fremden Lotterien bei genehmigter Collectur. 21. October 1778 ... 360
1591. Executionszwang wegen der Lotteriegelder. 19. Mai 1781 ... 361
1592. Bestrafung der Betrügereien der Subcollecteure. 4. Februar 1792 ... 361

O. Literarische Polizei.

1593. Verbot aller abergläubischen Schriften. 1. Mai 1684 ... 362
1594. Verbot des Buches: „Etliche sonderbare und Merkwürdige Prophecevhungen so sich auff das 1690. bis zu dem 1700sten Jahre erstrecken" ꝛc. und Erstattung des Werthes der einzuliefernden Exemplare. 23. August 1689 ... 363
1595. Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers. 27. November 1784 ... 363
1596. Desgleichen. 6. December 1785 ... 363
1597. Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt. 10. October 1789 u. 10. Juni 1795 364

P. Verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen.

1598. Abstellung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 13. December 1701. 365
1599. Bestätigung der Freimaurerlogen. 14. März 1754 ... 366
1600. Bestrafung nächtlicher Ruhestörungen in Schwerin. 28. December 1754 ... 366
1601. Räumung der Trink- und Spielhäuser in Schwerin nach dem Zapfenstreich. 13. März 1756 ... 367
1602. Vorschriften in Betreff der Königschießen. 18. Januar 1776 ... 367
1603. Verbot der sogenannten langen Reihe und des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 26. März 1782 ... 370
1604. Von Rettung verunglückter Menschen. 16. December 1784 ... 371
1605. Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern. 22. Januar 1785 ... 372
1606. Einstellung des Königschusses während der Landestrauer. 28. Mai 1785 ... 372
1607. Verbot an die fürstlichen Diener ihren Bedienten Epauletten zu geben. 31. Mai 1785 372
1608. Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern. 24. October 1785 ... 372
1609. Verbot Luftballons aufsteigen zu lassen. 8. Februar 1803 ... 373
1610. Schonung der heidnischen Gräber. 13. April 1804 ... 373

In specie: A. Straßenpolizei.

1611. Abschaffung der nach den Straßen gehenden Abtritte. 13. Mai 1757 ... 374
1612. Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Schwerin. 27. Mai 1777 ... 374
1613. Reinhaltung des Güstrower Schloß- und Domplatzes. 29. März 1780 ... 375
1614. Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow. 18. April 1782 ... 375
1615. Desgleichen. 11. Februar 1783 ... 376
1616. Aufhauung der Rinnsteine in Schwerin bei eintretendem Thauwetter. 5. April 1785. 377
1617. Verbot des Verzimmerns von Bauholz in den Straßen zu Schwerin. 19. December 1787 ... 377
1618. Verbot Vieh in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen. 31. December 1787 .. 378
1619. Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Güstrow. 21. August 1788... 378
1620. Verbot Wagen in den Straßen von Schwerin stehen zu lassen. 29. Januar 1789... 379
1621. Verbot Misthaufen in den Straßen liegen zu lassen. 24. August 1791 ... 379
1622. Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin. 7. Februar 1795 ... 380
1623. Tragung der Kosten des Steinpflasters vor den Häusern der Einwohner in Schwerin. 3. August 1795 ... 380
1624. Verbot Vieh und namentlich Hühner in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen. 30. März 1799 ... 380

B. Baupolizei.

1625. Vorschriften hinsichtlich der Verzimmerung der Gebäude. 16. April 1765 ... 381
1626. Vorschriften für den Bau der Häuser in den Städten. 18. September 1770 ... 383
1627. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung und Verbot der Giebelhäuser. 28. Juni 1771 ... 383
1628. Bauvorschriften für die Städte. 29. Juli 1786 ... 383

Seite.

VII. Militärsachen.

1629. Interimsordnung wegen des Services. 20. Mai 1748 385
1630. Von dem Vermiethen der Wohnungen an Soldaten. 28. März 1767 386
1631. Creditgesetz für die Militärpersonen. 7. Juni 1768 386
1632. Einschärfung des Creditgesetzes vom 7. Juni 1768. 30. März 1775 386
1633. Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen die außerhalb der Garnison delinquirenden Soldaten. 4. October 1776 387
1634. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung hinsichtlich der Garnisonsstädte. 30. December 1776 387
1635. Bestimmung der Kosten des militärischen Hausarrestes. 11. März 1782 388
1636. Creditgesetz für die Officiere. 10. Mai 1782 388
1637. Stille Beerdigung und Beerdigungsgebühren der Soldaten. 6. Juni 1782 389
1638. Von der Ehescheidung desertirter Soldaten. 3. August 1784 389
1639. Eidliche Versicherung zu scheidender Ehefrauen desertirter Soldaten. 6. December 1784 389
1640. Von den bereits anhängigen Rechtshändeln eintretender Soldaten. 10. Juli 1786 ... 390
1641. Erläuterung des Creditgesetzes für die Officiere, namentlich auch hinsichtlich der Lotteriegelder. 9. Januar 1788 391
1642. Unanwendlichkeit des Creditgesetzes gegen die höheren Officiere. 30. Mai 1793 392
1643. Forum der Invalidengarnisonen mehrer Städte. 2. Januar 1800 392
1644. Verfahren gegen fremde Deserteure und sogenannte Steuerbrüder. 28. August 1801 . 392

Chronologisches Inhaltsverzeichniß
zu Band V.

				Seite.
			Taxe für die Elbfähre zu Dömitz	197
1572.	Juli	2.	Polizei- und Landordnung nebst Publicationsverordnung vom 27. Januar 1573	1
1573.	Januar	27.	Publicationsverordnung zur Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572	53
1620.	Juni	10.	Valvations- und Münzordnung	329
1654.	November	14.	Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victualordnung	53
1661.	October	8.	Interimspolizeiordnung	69
1682.	September	25.	Befehl zur Wegebesserung	185
1684.	Mai	1.	Verbot aller abergläubischen Schriften	362
1689.	August	23.	Verbot des Buches: „Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyhungen so sich auff das 1690. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken" ꝛc. und Erstattung des Werthes der einzuliefernden Exemplare	363
1690.	Januar	14.	Vorschriften zur Verhütung von Brandlegungen und zufälligen Feuersbrünsten	131
1692.	December	3.	Einschärfung der älteren Feuerordnungen	132
1701.	—	13.	Abstellung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen	365
1703.	September	18.	Einführung gleichen Maaßes	288
1705.	März	30.	Schauordnung der Tuchmacher	240
1706.	—	12.	Abstellung der feuergefährlichen Lage und Benutzung der Backöfen in den Domänen	174
1707.	—	24.	Verbot des unbefugten Befischens und Befahrens der Schweriner Seen	205
—	—	24.	Verbot des unbefugten Befischens und Befahrens der Schweriner Seen	205
1708.	December	3.	Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes	242
1710.	Februar	24.	Victualienordnung für Schwerin	272
—	December	13.	Ausweisung fremder vagirender Zinngießer	242
1711.	Januar	10.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	193
1731.	August	16.	Reichsschluß wider die Handwerksmißbräuche	208
1746.	Februar	18.	Abwehrung fremder Bettler und Vaganten	78
—	März	24.	Armenpflege in den Domänen	79
—	—	26.	Bestellung von Landreitern gegen die Bettler und Vaganten	80
1748.	Mai	20.	Interimsordnung wegen des Services	385
1749.	April	10.	Verbot des Hausirens außerhalb Jahrmarkts	277
—	—	22.	Verrufung der Holländischen Ducaten von 1740	334
1750.	Juli	22.	Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes	243
1751.	—	20.	Medicinal- und Taxordnung	294
1753.	Mai	24.	Allgemeine Feuerordnung	133
—	August	4.	Ausschließlicher Verkauf von Arzneien durch die Apotheker	315
1754.	März	14.	Bestätigung der Freimaurerlogen	366

				Seite.
1754.	December	28.	Bestrafung nächtlicher Ruhestörungen in Schwerin . . .	366
1755.	October	11.	Bestrafung der das Land nicht räumenden Zigeuner . . .	82
—	December	23.	Lohn der Zimmergesellen	244
—	—	24.	Publication des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche	208
1756.	Januar	13.	Ausschließliche Feilbietung der in die Städte gebrachten Victualien auf dem Markte	284
—	Februar	21.	Von den Pässen der Frohnknechte	123
—	März	4.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen . .	194
—	—	13.	Räumung der Trink- und Spielhäuser in Schwerin nach dem Zapfenstreich	367
—	—	15.	Vorschriften wegen der Apotheker	316
—	October	20.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	138
1757.	Mai	13.	Abschaffung der nach den Straßen gehenden Abtritte . . .	374
—	August	22.	Einführung gleichförmigen Maaßes und Gewichtes . . .	289
1760.	—	2.	Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu . . .	116
—	—	11.	Verhältniß des Werths der alten und neuen Drittelstücke zu einander	334
—	December	5.	Verbot des Winkelschlachtens zum feilen Verkauf	244
1762.	September	11.	Warnung vor dem falschen Mecklenburgischen Courant . .	335
1763.	Februar	3.	Wiederherstellung des früheren Münzfußes	335
—	Juni	22.	Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu . . .	118
—	September	20.	Vorsichtsmaßregeln bei ausgebrochener Rotzkrankheit . . .	321
—	November	30.	Reinhaltung des Landes von losem Gesindel	82
—	December	12.	Verbot für In- und Ausländer mit rotzkranken Pferden zu reisen	322
1764.	Januar	18.	Bestrafung betrügerischer Olitätenkrämer	317
—	Mai	19.	Verbot des Aufkaufens und Ausführens münzgerechten Silbers	337
—	Juni	9.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	138
—	August	2.	Valvationstabellen	337
—	December	6.	Beobachtung richtigen Maaßes und Gewichtes	290
1765.	Februar	6.	Verrufung des ehemaligen leichten Courants	338
—	April	16.	Vorschriften hinsichtlich der Verzimmerung der Gebäude . .	381
—	Juli	26.	Einschärfung des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche und der Publicationsverordnung vom 24. December 1755	224
—	September	6.	Abgabe der Kundschaften der in Arbeit tretenden Gesellen an die Amtslade	224
1766.	Januar	4.	Untersuchung der Arzneien der Olitätenkrämer durch einen Kreisphysikus	317
—	—	23.	Bestrafung der Verleitung zum Auswandern	120
—	Februar	15.	Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten in den Domänen	174
1767.	Januar	12.	Verbot des Hausirens der sogenannten Messerträger . . .	278
—	März	28.	Von dem Vermiethen der Wohnungen an Soldaten . . .	386
—	December	28.	Pflichten der Stadthandwerker gegen ihre Kunden vom platten Lande	224
—	—	28.	Begünstigung der in die Städte ziehenden Landhandwerker .	260
1768.	Februar	13.	Verbot des Bierbrauens auf dem platten Lande	261
—	März	4.	Aufhebung des Meilengeldes für die Aerzte	307
—	—	10.	Beobachtung des gesetzlichen Scheffelmaaßes	291
—	Mai.		Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten in den Domänen	176
—	—	20.	Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens	135

				Seite.
1768.	Juni	7.	Creditgesetz für die Militärpersonen	386
—	—	25.	Visitation der Landkrüge	92
—	Juli	7.	Reichsedict wider das Auswandern	121
—	August	26.	Berechtigung der Fabricanten und Handwerker zum Beziehen der Jahrmärkte	225
—	December	10.	Gebühr für Visirung der Pässe der Juden und ihrer Knechte	124
—	—	12.	Verbot des Schießens in der Nähe von Gebäuden	137
1769.	März	7.	Verbot der eigenmächtig angeordneten Rostocker Lotterie	359
—	September	30.	Bestrafung der Gassenbettelei der Kinder in Schwerin	92
—	October	5.	Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Bäcker	245
1770.	Januar	16.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	139
—	Februar	8.	Verbot des Balgens der Gesellen vor den Schafthölzern	225
—	—	19.	Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge	338
—	April	7.	Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien	360
—	—	14.	Abwehrung der Taschenspieler und sonstigen losen Gesindels	93
—	Juni	16.	Publication des Reichsedicts vom 7. Juli 1768 wider das Auswandern	121
—	Juli	7.	Commissorium perpetuum an die Beamten wegen der Wegebesichtigung	186
—	September	18.	Vorschriften für den Bau der Häuser in den Städten	383
1771.	März	4.	Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen	206
—	—	13.	Instruction für die Wegeschaubehörden	186
—	—	16.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	139
—	April	23.	Reichsschluß wider mehre Handwerksmißbräuche	221
—	Mai	6.	Gehörige Prüfung der vorgezeigten Pässe	125
—	Juni	28.	Erläuterung der Verordnung vom 18. September 1770 wegen des Häuserbaues in den Städten und Verbot der Giebelhäuser	383
—	August	5.	Verbot des Geschenkgebens an wandernde Müllergesellen	245
1772.	März	28.	Feuerordnung für die Domänen	176
—	Juli	4.	Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen	206
—	August	14.	Publication des Reichsschlusses vom 23. April 1771 wider mehre Handwerksmißbräuche	226
—	September	7.	Verscharrung des verreckten Viehes und Gebühr des Abdeckers	246
—	November.		Beförderung des Absatzes der Schweriner Lotterieloose	360
1773.	Mai	18.	Abstellung des Bierbrauens der Krüger	261
—	Juli	26.	Verzeichniß der fremden recepturmäßigen Drittelstücke	339
—	November	3.	Beschränkung des Verbots vom 5. August 1771 betreffend das Geschenkgeben an wandernde Müllergesellen auf baares Geld	246
—	—	24.	Einmalige Wegebesichtigung im Jahr	189
1774.	März	23.	Warnung vor falschen Mecklenburgischen Schillingen	339
—	April	20.	Von dem Lastengelde beim Kornverkauf	273
—	Juli	1.	Prüfung der Chirurgen und Bader	307
—	—	9.	Regelmäßige Erlassung der Victualientaxen	274
—	November	12.	Einschärfung der Verordnung vom 20. Mai 1768 wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens	135
—	—	14.	Verfahren bei Contraventionen Eximirter gegen die Feuerordnung in den Domänen	184
—	December	1.	Befehl zur Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen	311
—	—	20.	Vorschriften wegen der Visitationen der Apotheker und Gebühren für die Visitation	317

				Seite.
1774.	December	22.	Anwendung der Zahlhaspel beim Garnspinnen	247
1775.	Januar	25.	Verbot der Ertheilung von Bettelpässen	126
—	März	30.	Einschärfung des Creditgesetzes für Militärpersonen vom 7. Juni 1768	386
—	April	10.	Von dem Scheffel- und Ellenmaaße der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen	292
—	Mai	18.	Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge	339
—	Juni	8.	Versicherung wegen des richtigen Gehalts der Landesmünze	339
—	November	1.	Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen	312
1776.	Januar	16.	Verbot injuriöser und verleumderischer Nachreden der Aerzte gegen einander	308
—	—	18.	Vorschriften in Betreff der Königschießen	367
—	März	16.	Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Landschmiede	262
—	Juni	6.	Verbot des Reisens mit rotzkranken Pferden	323
—	Juli	2.	Verbot des Mißbrauchs von Kähnen zu Zolldefraudationen Seitens der am Schweriner See belegenen Güter und Dörfer	207
—	September	5.	Verbot des Hausirens mit Fleisch in Schwerin	249
—	October	4.	Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen die außerhalb der Garnison delinquirenden Soldaten	387
—	November	1.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker	229
—	—	1.	Gestattung des Hausirens mit Fleisch in Schwerin	249
—	—	14.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker	230
—	December	30.	Erläuterung der Verordnung vom 4. October 1776 betreffend das Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen delinquirende Soldaten hinsichtlich der Garnisonsstädte	387
1777.	März	15.	Von den fixen Emolumenten der Dorfhebammen	313
—	April	7.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	194
—	—	22.	Beschränkung des Hausirhandels	279
—	Mai	27.	Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Schwerin	374
—	Juli	1.	Bedingungen der Privilegirung von Freimeistern	230
—	September	29.	Verbot bei Soldaten und andern Pfuschern Schneiderarbeit machen zu lassen	250
—	October.		Verpflichtung der Domanialunterthanen zur Wegebesserung	190
—	November	20.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	285
1778.	Februar	12.	Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes	275
—	März	3.	Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes	275
—	April	9.	Vermeidung großer Kosten bei der Cur von Amtsarmen	323
—	October	9.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	195
—	—	21.	Executionszwang wegen der Lotteriegelder aus fremden Lotterien bei genehmigter Collectur	360
1779.	Januar	12.	Aufhebung des Paßgeldes für eingehende Sachen in Schwerin	275
—	—	19.	Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen	262
—	Juli	6.	Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens	138
—	April	19.	Verbot aller Collecten für auswärtige Abgebrannte	93
—	December	13.	Verhältniß fremder Amtsmeister zu dem Amte des Wohnorts	230
1780.	März	29.	Reinhaltung des Güstrower Schloß- und Domplatzes	375
—	December	23.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	285
1781.	März	10.	Von dem Metzennehmen und dem Mehlhandel der Müller	250
—	Mai	19.	Executionszwang wegen der Lotteriegelder	361
—	—	23.	Verbot der Duldung ungeprüfter Wundärzte	309
—	September	20.	Vorschriften wegen der zu den Obductionen zu adhibirenden Chirurgen	309
—	—	24.	Verbot des Verkaufs von Eier- oder Hundepflaumen in den Städten	323

				Seite.
1781.	December	28.	Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen	167
1782.	Januar	5.	Verbot des Debits ungestempelten Kupfer- und Messinggeräths durch die Kesselhändler	279
—	—	5.	Stand der Freischuster auf den Jahrmärkten	253
—	März	11.	Bestimmung der Kosten des militärischen Hausarrestes	388
—	—	26.	Verbot der sogenannten langen Reihe und des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen	370
—	April	18.	Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow	375
—	Mai	10.	Creditgesetz für die Officiere	388
—	Juni	6.	Stille Beerdigung und Beerdigungsgebühren der Soldaten	389
—	—	18.	Mittheilung der Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen an die Gerichte	174
—	September	28.	Verbot des Schießens in und bei Schwerin	140
1783.	Januar	17.	Verbot für die Schlachter das Fleisch aufzublasen	324
—	—	17.	Begünstigung der Fabrikanlagen in Rostock	253
—	Februar	11.	Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow	376
—	April	8.	Befugnisse der Leinweber auf dem Lande	263
—	Juli	7.	Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute	276
—	August	23.	Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Meisterwerden	231
—	September	13.	Verbot des Jagens mit Wagen auf den Landstraßen	190
—	October	29.	Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegiums	231
—	December	17.	Allgemeine Armenordnung	94
1784.	März	2.	Befehl zur Aufräumung verschneieter Wege	191
—	—	31.	Von Brennereien der Domanialpächter in den Städten	264
—	April	27.	Beschränkung der Landschmiede und Sensenhändler	264
—	Mai	22.	Verbot des Auf- und Vorkaufens der nach Schwerin gebrachten Kartoffeln	286
—	—	24.	Abhängigkeit des Anspruches auf Armenversorgung von der Angehörigkeit an eine Gemeinde	96
—	August	3.	Von der Ehescheidung desertirter Soldaten	389
—	September	9.	Verbot die Gänse todt zum Verkauf zu bringen	324
—	—	24.	Befehl die Handwerkslehrlinge nur zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen	231
—	November	27.	Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers	363
—	December	6.	Eidliche Versicherung zu scheidender Ehefrauen desertirter Soldaten	389
—	—	16.	Von Rettung verunglückter Menschen	371
—	—	21.	Allgemeines Verbot des unbefugten Fischens	196
1785.	Januar	22.	Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern	372
—	April	5.	Aufhauung der Rinnsteine in Schwerin bei eintretendem Thauwetter	377
—	—	16.	Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande	265
—	Mai	28.	Einstellung des Königsschusses während der Landestrauer	372
—	—	31.	Verbot an die fürstlichen Diener ihren Bedienten Epauletten zu geben	372
—	Juni	14.	Ausweisung fremder Bettler	97
—	—	21.	Erlaubte Handelsgegenstände für die Sensenhändler und Messerträger	280
—	Juli	16.	Verbot der Unterscheidung der Gesellen nach Wanderschaften	232
—	—	30.	Statuten der städtischen Brandversicherungsgesellschaft	140
—	August	23.	Vorsichtsmaßregeln bei vorkommendem Mutterkorn	325

				Seite.
1785.	October	24.	Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern . .	372
—	December	6.	Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers	363
—	—	9.	Execution wegen der Brandcassenbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder . .	151
—	—	9.	Vorzug der Brandcassengelder in Concursen	152
—	—	9.	Competenz der Magistrate über Eximirte und Brandassecurationssachen	153
—	—	20.	Leihhausordnung für Schwerin	342
1786.	Juli	10.	Von den bereits anhängigen Rechtshändeln eintretender Soldaten	390
—	—	29.	Bauvorschriften für die Städte	383
—	August	3.	Von der Wanderschaftspflicht der Gesellen und den Freimeisterprivilegien	234
—	—	4.	Verbot des Brodbackens und des Branntweinbrennens zum feilen Verkauf	266
—	September	29.	Befugnisse der Rademacher auf dem platten Lande . . .	266
—	October	10.	Beschränkung des Hausirens der Kesselhändler	280
—	November	1.	Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegium	235
—	—	18.	Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande	267
—	December	7.	Beschränkung der unverhältnißmäßigen Anzahl von Wundärzten und Hebammen in Schwerin	325
—	—	20.	Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens	207
1787.	April	16.	Verbot des Einbringens u. des Debits Pommerscher Schusterwaaren	254
—	—	27.	Zahl der Gesellen der Landschmiede	268
—	Mai	23.	Von den Leinwebern auf dem Lande	268
—	—	27.	Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler . . .	280
—	Juni	6.	Vorschriften wegen der Landschmiede	269
—	—	16.	Ausschließliche Berechtigungen der Nagelschmiede	254
—	October	1.	Bestrafung der Beraubungen und Beschädigungen der Schweriner Waisen- und Arbeitsanstalten	348
—	December	19.	Verbot des Verzimmerns von Bauholz in den Straßen zu Schwerin	377
—	—	31.	Verbot Vieh in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen .	378
1788.	Januar	9.	Erläuterung des Creditgesetzes für die Officiere, namentlich auch hinsichtlich der Lotteriegelder	391
—	Februar	11.	Verbot des Bettelns bei der fürstlichen Familie	98
—	April	12.	Von den Leinwebern auf dem Lande	269
—	Juni	9.	Verhütung ärztlicher Pfuscherei in den Domänen	326
—	August	21.	Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Güstrow	378
1789.	Januar	29.	Verbot Wagen in den Straßen von Schwerin stehen zu lassen	379
—	Februar	28.	Regulativ wegen der Nachrichter und Abdecker	255
—	—	28.	Bekanntmachung wegen des Fleisches des mit Rindshammen behafteten Viehes	326
—	Juni	16.	Verbot des bettelhaften Neujahrgratulirens in Schwerin . .	98
—	—	16.	Verbot des Geldsammelns der Schweriner Müllergesellen um Fastnacht	257
—	October	10.	Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt . . .	364
—	—	21.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	286
—	—	22.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	286
—	November	2.	Convention mit Braunschweig-Lüneburg wegen der Sude, Rögnitz und Krancke	197
—	December	19.	Regalität der Floßgerechtigkeit. (Extract aus einem Regiminalrescript an den Engern Ausschuß)	204

			Seite.
1790.	Januar	19. Abschaffung der bretternen Giebel	153
—	März	25. Gebühren des Schornsteinfegers in Schwerin	154
—	Mai	27. Lehrzeit der Zimmergesellen	257
—	Juli	31. Verbot der Adhibirung außerhalb Landes wohnender Amtsmeister	235
—	August	12. Statuten der Brandversicherungsgesellschaft für städtische Scheunen	155
—	—	12. Vorzug der Scheunenassecuranzgelder im Concurse	163
—	—	12. Execution wegen der Scheunenassecuranzbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder	164
1791.	Februar	2. Einschärfung der Verordnung vom 11. Februar 1788 wegen des verbotenen Bettelns bei der fürstlichen Familie	101
—	März	5. Lehrzeit der das Zimmerhandwerk lernenden Müllergesellen	258
—	April	30. Hülfsleistung der Bürger und Einwohner bei Feuersbrünsten	165
—	August	24. Verbot Misthaufen in den Straßen liegen zu lassen	379
—	—	26. Verbot des Creditirens Seitens der Krugväter an auffässige Gesellen	236
—	September	1. Abhaltung der Bettel- und Hausirjuden	101
—	November	17. Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen	270
—	December	15. Von dem Handelsbetrieb fremder Probenreiter	277
1792.	Januar	13. Privilegien des Lohgärberamts in Güstrow	258
—	—	21. Verbot des Hausirens fremder Uhrenhändler	281
—	Februar	4. Bestrafung der Betrügereien der Subcollecteure	361
—	März	12. Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler	281
—	April	14. Brückengeld bei der Brücke über die Sude bei Besitz	192
—	Mai	8. Bestimmungen zur Abschätzung des Brandschadens	165
—	—	8. Verbot des Mülzens zum feilen Verkauf	270
—	—	18. Verbot der Auswanderung nach Amerika	123
—	—	22. Verbot des Schießens innerhalb der Städte	166
—	Juni	28. Pflicht der Handwerker Amts- oder Freimeister zu werden	236
—	December	17. Städtische Stiftung für unverheirathete Töchter bürgerlichen Standes	349
1793.	Februar	4. Bekanntmachung wegen Inoculation der Kinderblattern	318
—	Mai	13. Angabe der Reiseroute und der Dauer der Gültigkeit in den Pässen	126
—	—	30. Unanwendlichkeit des Creditgesetzes gegen die höheren Officiere	392
—	Juli	26. Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen	313
1794.	Januar	14. Constatirung des Todes bei den zu beerdigenden jüdischen Leichen	328
—	März	31. Statuten der herzoglichen Stiftung zur Erziehung der Töchter armer Staatsdiener	355
—	Mai	24. Zunftzwang der Rostocker Garnweber gegen das platte Land	270
—	Juli	23. Verbot unrichtiger Angaben in den Gesellenkundschaften	130
—	November	1. Einführung eines gleichhaltigen Wagengeleises	192
1795.	Februar	7. Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin	380
—	März	14. Wiederholtes Verbot der Ertheilung von Bettelpässen	127
—	Mai	6. Verbot der Amtsversammlungen ohne den Patron	237
—	Juni	10. Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt	364
—	Juli	28. Gestattung des Haltens von Schmierschafen	320
—	August	3. Tragung der Kosten des Steinpflasters vor den Häusern der Einwohner in Schwerin	380
—	—	22. Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	287
1796.	Januar	28. Vorschriften wegen des Schweinschneiderzwanges	259
—	März	18. Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen	313
—	—	19. Vorschriften wegen des Paßwesens	127

				Seite.
1796.	März	19.	Aufhebung der Verordnung vom 28. Juli 1795, betreffend die Gestattung des Haltens von Schmierschafen	321
—	April	18.	Verbot der lärmenden und unanständigen Umzüge der Gesellen	237
—	November	7.	Warnung vor falschen Mecklenburgischen Courantschillingen	341
1797.	Januar	31.	Meldung der Fremden durch die Gastwirthe in Schwerin	102
—	Februar	3.	Von den Leinwebern auf dem Lande	271
—	April	27.	Aufbewahrung der Handwerksgesetze in den Amtsladen und Verlesung derselben	237
—	October	31.	Colloquium auswärts promovirter Aerzte	310
—	December	23.	Wegfall des colloquii für die Kreisphysiker	310
1798.	Januar	8.	Befehl zur Einlieferung von Cadavern	320
—	März	9.	Nachweis der Aerzte über das bestandene colloquium bei den Kreisphysikern	310
—	Mai	14.	Aufsicht der Magistrate auf richtiges Maaß und Gewicht	293
—	Juni	19.	Beschützung der sich frei lernenden Lehrlinge gegen ihre Meister	238
—	September	29.	Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens	208
—	December	10.	Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegirten Juden	281
1799.	März	30.	Verbot Vieh und namentlich Hühner in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen	380
—	April	29.	Vigilirung auf nicht concessionirte Hausirer	284
—	December	16.	Gebühr der Aerzte für die Besichtigung jüdischer Leichen	311
—	—	30.	Von Einrichtung der Kundschaften	130
1800.	Januar	2.	Forum der Invalidengarnisonen mehrer Städte	392
—	März	12.	Geschenk an wandernde Hutmachergesellen	259
—	—	20.	Unbedingte Gestattung der Blatternimpfung	319
—	September	24.	Von den Handelspässen einheimischer Schutzjudenknechte	128
—	November	5.	Verbot aller Auf- und Vorkäuferei	287
—	—	22.	Nichtberechtigung der Stadt Rostock zu Ausfuhrverboten	276
1801.	März	10.	Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen	314
—	Mai	2.	Allgemeine Armenordnung nebst Vorschriften wegen der fremden Bettler und Vaganten	102
—	—	15.	Einreichung der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes	239
—	—	21.	Dislocation des Husarencorps zur Reinhaltung des Landes von losem Gesindel	110
—	August	28.	Verfahren gegen fremde Deserteure und sogenannte Steuerbrüder	392
—	September	4.	Verbot der Erlassung des Meisterstücks	239
—	—	25.	Verbot öffentlicher Aufzüge der Handwerksgesellen	240
—	November	26.	Vorschriften wegen des Wanderns der Zimmergesellen	259
1802.	März	4.	Verbot der heimlichen Aufnahme fremder besonders schwangerer Personen in Schwerin	115
—	October	1.	Anschaffung von Feuerkufen in den Domänen	184
—	November	10.	Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin	260
1803.	Februar	8.	Verbot Luftballons aufsteigen zu lassen	373
—	März	26.	Legitimationsscheine für Inländer statt der Pässe	129
—	Juli	20.	Verbot der Schutzblatternimpfung für die Wundärzte	319
—	August	30.	Gebühren der Hebammen in den Domänen	314
—	October	24.	Verbot des Hausirens mit Fehmerschen Strümpfen	284
1804.	März	9.	Bestrafung nachlässiger Schornsteinfeger und Zulassung von Gesellen	166
—	April	13.	Schonung der heidnischen Gräber	373
—	—	26.	Controlirung der Gültigkeit der Pässe hinsichtlich ihrer Dauer	129

VI. Polizeisachen.

A. Polizeiordnungen.

1328. Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572 nebst Publicationsverordnung vom 27. Januar 1573.

Von Gotts Gnaden, Wir Johans Albrecht vnd Ulrich, gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn. Thun kundt jedermenniglich, Nachdem auff etzlichen gemeinen Reichstagen, gute Policey ordnungen, in etzlichen fürnehmen Puncten vnd Articulen auffgerichtet, Vnd darneben von dem Römischen Keyser, vnserm allergnedigsten Herrn, Auch Chür, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs vnd volgends auff des Nider Sechsischen Kreisses versamblunge vorabscheidet vnd für rathsam ist angesehen worden, das ein jeder Chür vnd Fürst, nach gelegenheit seiner Lande, sonderliche Policey ordnung machen vnd auffrichten solte. Vnd dann vnsere liebe getrewe Vnderthanen aller Stende, etzliche viel mengel, so nicht allein den Einwohnern vnserer Lande vnd Fürstenthumbe, an ihrer Handtierung vnd Narung, sondern auch dem gemeinen nutz hinderlich vnd nachteilig, voriger vnserer Landtordnung zuwidern eingerissen, vbergeben, Vnd hierauff beide mündtlich vnd schrifftlich, vmb abschaffung derselben, bey vns vnderthenige anregung gethan, Als haben wir Weyland der Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichs, vnd Herrn Albrechts gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, etc. Vnserer lieben Herrn Vetters vnd Vaters, löblicher seliger gedechtnus, Landordnung für die handt genommen, vbersehen, bewogen, vnd Gott dem Almechtigen zu Ehren, vnd vnsern lieben getrewen Vnderthanen, zu gedeyen vnd wolfart, mit deren rath vnd beliebunge, Dieselbige in vielen nötigen Puncten vnd Articulen, nach jtziger zeit leuffte, vnd vnserer Lande gelegenheit, vernewert vnd verbessert. Vnd befehlen darauff allen vnsern Vnderthanen aller Stende, Auff dem Lande vnd in Stedten, vnd sonst in gemein allen andern, so in vnsern Landen ihren enthalt haben, vnd gewerbe treiben, auch sich vnsers Schutzes gebrauchen: Das sie solcher vnserer Ordnung als baldt nach publicirung derselben, in allen Puncten vnd Articulen, gehorsamblich nachkommen, Vnd nicht allein für sich selbst, dawider nicht leben, thuen oder handeln, Sonder auch die vbertretter jedes orts in gebürliche ernste straffe einnehmen, so lieb einem jedem, vnd in sonderheit eines jeden orts Obrigkeit ist, vnsere schwere straff vnd vngnade zuuermeiden. Vnd damit gleichwol niemandt, der vnwissenheit halben sich zuentschüldigen haben möge, So wöllen wir, daß diese vnsere Policey- vnd Landtordnung, alle Jar zwey mahl, darzu sie einen sonderlichen tag ansetzen

sollen. offentlich auf dem Rathhause, oder von dem Predigstule, sol abgelesen, vnd vnsere Vnderthanen, ihnen selbst zum besten, sich darnach zu richten, ermanet werden. Darauff die Bürgermeistere und Rath in Stedten, die vom Adel vnd vnsere Amptleute auff dem Lande, das dem also nachgelebet werde, gute achtung haben sollen: Das meinen wir ernstlich, Darnach sich ein jeder zurichten, vnd für schaden zu hüten wisse.

Von GOttes lesterunge vnd verachtung Gottes Worts.

Nach dem einer jeden Christlichen Obrigkeit, aus tragendem, von Gott aufferlegtem Ampte, fürnemlich gebüret, den lastern so viel müglich, zubegegnen, Vnd aber wissentlich, wie eine grosse schwere Sünde sey, die Gotteslesterung vnd verachtung Göttlichs worts, dadurch GOtt zur straffe gereitzet wird, Welches dann leyder itziger zeit bey jungk vnd alt, vnd menniglich eingerissen, vnd im schwange gehet.

So ordnen, setzen vnd wollen wir, Das die jennigen, was wirden oder Standes die seyn, Frawen oder Mans personen, So aus angenommenem bösem Gottlosen willen vnd vorsatz, oder beharlicher leichtfertigkeit, bey Gott, vnd seines Sones, vnsers Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi, Namen, Leib, Wunden, Blut, Glieder, Krafft, Macht, Leiden, Marter, Todt, Sacrament, Element, Creutz, Tauff, oder wie das namen haben mag, fluchen, schweren, vnd lestern würden, Das dieselben durch die Obrigkeit des orts, da solchs geschehen, vnnachlessig vnd ernstlich sollen gestraffet werden, Nemblich also, Das der Gotteslesterer erstlich in das Gefengknus geworffen, vnd darin acht tage enthalten, jhme auch anders nichts denn Wasser vnd Brodt gereicht werde. Da er aber zum andern mahl straffellig würde, sol er an dem Pranger oder Kaken, in das Halseisen offentlich jedermenniglich zu abschew gestellet, oder aber umb eine merckliche Geldtbusse, nach gefallen der Obrigkeit, vnd nach gelegenheit der vbertrettung vnd personen, gestraffet, vnd dieselbe Geldtstraff in gemeinen Gottes kasten gelegt, vnd ferner zu milden sachen angewendet werden. Würde aber der Vbertretter zum dritten mahl, oder auch sonsten aus böser angenommener weise vnd gewonheit, mit solcher GOttesleſterung, verbrechen, Als dann sol er an seinem Leibe, oder mit abnehmung etzlicher seiner Glieder (wie sich solchs nach Ordnung der beschriebenen Rechte vnd gelegenheit des schwurs, gebüret) vnnachlessig, peinlich gestraffet werden.

Vnd damit diesem also nachgelebet werde, Befehlen wir ernstlich, Das die jennigen, so darbey vnd neben gewesen, solche GOttes lesterung vnd fluchen, angehöret, vnd in sonderheit die Wirte, in welcher Heuser, solche lesterung, auff Gilden oder andern zusammen kunfften geschiehet, schüldig sein sollen, der Obrigkeit desselben orts zum förderlichsten solche zuuermelden, vnd darneben anzuzeigen, wer mehr darbey gewesen, vnd die lesterung gehöret habe, vnd sol hierauff die Obrigkeit dieselben personen beschicken, sich bey jhnen erkunden, vnd da sie in warheit befinden würde, Das die Gotteslesterung, in massen die angegeben, also geschehen, So sol der GOttesleſterer, ohne jennige nachlassunge oder vorbitte, in straffe wie oben gemeldet, genommen werden.

Wo aber die jennigen, so die Gotteslesterung angehöret, solchs verschweigen würden, sollen sie neben dem Vbertretter, als mit verhenger der Gotteslesterung, in gleiche straffe, der gebür nach, genommen werden. Da jemandt aber vergessentlich vnd vnchristlich von vnserer waren Religion, oder von Gott vnd seiner Maiestät reden würde, Derselbe sol nach ordnung der Rechte, ob es gleich nur auch ein mahl geschehen, am leibe gestraffet werden.

Es sollen auch die Haußueter vnd Haußmüttern, für sich selbst in jhren Heusern schüldig sein, ein Erbar züchtig Leben zu führen, vnd sich alles fluchens vnd schwerens, zuenthalten, Auch gleicher gestalt, jhre Kinder, vnd Gesinde, zu Christlichem, Erbarn wandel, trewlich vnd fleissig, zuvermanen, anzuhalten, vnd

das fluchen, schweren vnd Gottesleſterung nicht zudulden oder leiden. Wo aber jemandes ſolche Gottesleſterer, in ſeinem Hauſe, es weren Knechte, Megde, oder andere Perſonen, wiſſentlich gedulden würde, die ſollen gleich den Gottesleſterer nach geſtalt der ſachen geſtraffet werden. Da ſichs aber begeben würde, das ſolche Gottesleſterer (wie gemelt) flüchtig, vnd derhalben zugebürender Leibs ſtraff nicht möchten gebracht werden, So ſollen ſie doch derwegen, wann ſie des mit Rechte vberwunden, Ehrlos vnd anrüchtig ſein, vnd von Jedermenniglich dafür gehalten vnd geſchulden werden, Vnd nichts deſterweiniger, wo ſie hernacher betretten würden, Peinlich, nach geſtalt ihrer verwirckung, geſtraffet werden.

Wir wollen auch, daß niemands, ſolche Gottesleſterer, wie obſtehet, wiſſentlich zu Dienern annehme, mit jhnen handele, ſie fürdere, enthalte oder verſchiebe. Würde aber jemands hierinne vngehorſam befunden, wider denſelben wollen wir wie ſichs zu rechte eigent vnd gebüret, vorfahren laſſen.

Weil vns auch nicht allein fürbracht, ſondern wir auch ſelbſt nicht ohne ſonderlich vngefallen teglich erfahren, Das etzliche Ruchloſe leute, vnder der Predigt, wann man Gottes wort vnd die hochwirdigen Sacrament handelt, in den Statkellern, vnd andern Krügen, bey dem Wein, Bier vnd gebranten Wein, zechen, ſitzen, oder auff den Kirchhöuen vnd andern Pletzen ſpacieren gehen, vnnütz vnderredung vnd geweſch halten. So wollen wir, das hinfürder ein jeder ſo Wein oder Bier ſchencket, vnder der Predigt, es ſey für oder nach Mittage, keine Geſte ſitzen laſſe, auch ſonſten aus ſeinem Keller nichts zu holen geſtatte, noch vnder der Predigt, Bier, Wein oder gebranten Wein, in andere Heuſer verkeuffe, So offt aber ſöllichs von einem oder mehren der, oder die ſeyn frembd oder Inlendiſch, geſchehen, vnd dieſelbigen durch des Raths diener, oder andere hierzu beſtalten, beſchlagen würde, Als dann ſoll der Wein oder Bierſchencke, fünff Gulden der Obrigkeit, ſo offt er Bier oder Weingeſte vnder der Predigt geſetzt, oder ſo offt er etwas aus ſeinem Keller holen laſſen, vier ſchillinge, vnd der jennige, ſo ſollich Getranck holen leſſet, dergleichen zur ſtraffe, den verordenten Stadtdienern vnd Auffſehern, bezalen vnd entrichten. Jedoch ſol den Krancken vnd Wandertenleuten, zu jhrer nottnrfft, ein pot Bier oder Wein nicht geweigert werden.

Es ſollen auch die Prediger, auff der Cantzel die leute trewlich warnen, das ſie ſolche Gottesleſterungen hinfürder meiden vnd fliehen, vnd das volſauffen, daraus alle vnordnung folget, vnderlaſſen.

Von Zauberey, Warſagern, Zigeuern, frembden Betlern, Gardenden Landesknechten vnd Müſſiggengern.

Vns kommen auch klagen für, Das in vnſern Fürſtenthumben, ſich groſſe ergernuſſen vnd Mißbreuche Göttlichs worts, durch Zeubern, beſchweren vnd Teuffeliſch warſagen, zutrage, dardurch vnſere Vnderthanen zu Abgötterey, Aberglauben vnd ſchaden geführet werden.

Demnach ordnen vnd wollen wir, da jemandt, was Standes der were, ſich des warſagens, oder anderer Zeuberey, befleiſſen, vnd dardurch den leuten ſchaden vnd vnglück zufügen würde, das derſelbige mit dem Fewer geſtraffet werden ſol.

Wo aber jemands Zeuberey gebraucht, vnd damit niemandt ſchaden gethan hette, der ſol ſonſten nach gelegenheit der ſachen geſtrafft werden.

Was auch für ſchaden, nachteil, vnd betrug, durch die Ziegener, frembde Betler, Müſſiggenger, vnd gardende Landsknechte, vnſern Vnderthanen, gemeinem Nutz vnd Haußarmen leuten zugefügt wird, das iſt jedermenniglichen bewuſt. Derwegen beuehlen wir allen vnſern Vnderthanen, denen vom Adel, Amptleuten, Heydenreitern vnd Schultiſſen auff dem Lande, Bürgermeiſtern, Rathsleuten vnd Richtuoigten in den Stedten, Das ſie auff ſolche perſonen fleiſſig achtung geben, die Ziegener, frembde Betler vnd gardende Landsknechte, in Embtern, Stedten vnd Dörffern, nicht dulden noch leiden, viel weiniger vergleiten, bey ſtraff zwey

hundert Taler, so offt jemandt dawider handeln wird, Sondern sie bey Sonnenschein ausserhalb Landes verweisen, vnd wo solche Ziegener betretten, vnd jemands mit der that, gegen jhnen handelen, oder etwas fürnehmen würde, der sol daran, nach besage der Reichs Abscheide nicht gefreuelt, noch vnrecht gethan haben.

Es sol auch eine jede Obrigkeit in gemein, auff alle andere Müssiggenger fleissige achtunge haben, vnd keinen Inlendischen Betler, der nicht ein Zeichen mit seiner Obrigkeit Wapen gemercket auff dem Rocke tregt, vnd also ein vrkundt seiner armut mit sich bringe, Viel weiniger aber den Außwertigen Betlern vnd Landstreichern, einig Almusen geben, noch sie also in jhrem Müssiggang stercken, sondern derselben handels vnd wandels sich erkunden, sie zur arbeit vnd anderer ehrlichen handtierung vermanen, Vnd wo sie sollichs nach erkündung jhres handels nicht annehmen würden, sollen sie an keinem Orte in vnsern Landen vnd Fürstenthumben gedultet oder gelitten werden. So sollen sich auch vnsere Amptleute, vnd eine jede Obrigkeit, gegen den Gardenden Landsknechten, vnd frembden, auch Inlendischen starcken gesunden Betlern, vnserm vorigen beuehlich nach verhalten, dieselbigen durch schlagen, fangen, einziehung vnd verweisung des Landes, abschaffen, Vnd ferner nicht gestatten, das vnsere Vnderthanen von jemandt bedrenget oder beschweret werden, darzu sie auch im Vall der notturfft, die volge vnd den Glockenschlag, gebrauchen sollen, vnd sol niemand an jnen gebrochen haben.

Es sol auch eine jede Stadt vnd Kirchspil sich befleissigen, jhre Armen zu vnterhalten, vnd nicht andern vor die Thür zuweisen.

Von Sacramentirern vnd Widerteuffern.

Dieweil hin vnd wider, die schedlichen Secten vnd Rotten, der Sacramentirer, Widerteuffer vnd andere dergleichen, heimlich in vnsern Fürstenthumben, einschleichen, vnd vnsere armen einfaltigen Vnderthanen mit jhrer gifft vnd gleissenden Lehr vnd leben, beflecken, betriegen, vnd verfüren, daraus auch offtmals in den Stedten, aller handt zwiespalt, auffruhr vnd vneinigkeit entstehen vnd erwachsen kan.

So ordenen vnd beuehlen wir hiemit ernstlich, das niemandt von vnsern vnderthanen, die Sacramentierer, Wiederteuffer, vnd andere Rottengeister, in vnsern Stetten, Fürstenthumben vnd Landen, bey vermeidung vnserer höhesten vngnade, dülde, einnehme, hause oder Herberge. Sondern ein jeder sol schüldig sein wo solliche vorhanden, die anders von den hochwirdigen Sacramenten reden, lehren, oder disputiren würden, dann in der Augspurgischen Confession, Anno 30. der minder zal, außgangen, vnd in vnser Kirchen ordnung vormüge Göttliches worts, außgedrucket, dieselbigen der Obrigkeit anzuzeigen, vnd wo das also nicht geschehe, sol der jennige, der des wissenschafft vnd mit jhme gesellschafft hette, neben dem selbstschüldigen, vermüge des heiligen Reichs Ordnung vnd satzung, ernstlich gestraffet werden.

Vonn Todtschlag, Ehebruch, Vnehlicher beywonung, Coppelerey, vnd Hurerey.

Damit auch andere vbelthaten, gebürlicher weise gestraffet werden, So ordenen vnd wollen wir, Das die Gerichts verwalter, in vnsern Landen vnd Gebieten, ein sonderlich fleissig aufffsehen haben, das die Todtschleger, auff frischer that betretten, oder durch fleissig nacheilen vnd nachforschung, in hafft gebracht, vnd vermüge der Rechte, gestraffet werden. Da aber vber fleissig aufffsehen vnd nacheilen, die Theter entkemen und flüchtig würden, vnd sich auff ein vngefehr vnd vnuorsichtigkeit aber nothwehr berieffen, auch die vmbstende des zutragenen fals das ansehen daneben hetten, das jhrer fürwendung etlicher massen glauben zugeben stünde, vnd sich darauff zu außfürung jhrer vnschuld vnd gerümbten nothwer zugestatten bitten, So sollen die jennigen, so hohe Gericht haben, vnd

darunder die entleibung geschehen, Lauts des 156. Articul der Keis. peinlichen Gerichts ordnung, macht haben, solchen Thetern geleit zum Rechten vor gewalt mit zuteilen, Damit sie jhrer außgefürten vnschuldt geniessen, oder da sie die nicht darthun können, jhrer verwirckung nach, zu verdienter straff gebracht werden. Da sie auch geleich vber das, der Theter mit des entleibten Freunden, ohne vnser in vnsern Emptern, oder einer jeden andern Obrigkeit, darunder solchs geschehe, vorwissen, vertrüge, So soll er doch nichts destomünder, wo er bekommen, vermüge der Rechte, am leben gestraffet werden,

Weil auch an vns gelanget, Das zum offtermahl des entleibten Freundschafft, sich vnderstehet, den Theter, desselbigen Freundschafft vnd verwandten, mit der that zuuerfolgen, vnd sich selbst ohne vorgehende Rechtliche mittel, zurechnen vnd in des Theters vnd seiner Freunde heuser einzufallen, vnd gewalt zu vben, So wollen Wir solche selbst eigene Rach vnd freueliche handlung, ernstlich verbotten, vnd hiemit gantz vnd gar abgeschaffet haben. Da aber jemandt wider dis vnser vorbot sich solchs mutwillens, vnd thetlicher eigener gewalt, forthin vnderstehen würde, Der oder dieselbigen, sollen vermüge der Rechte, nach gelegenheit der vbertrettung, am leibe oder sonsten gestraffet werden.

Nachdem wir auch befinden, das leider in vnsern Landen, vielfeltige Vnzucht, nicht allein bey gemeinen leuten, sondern auch bey denen vom Adel einreissen, dadurch die Ritterschafft, welche auff Tugendt, Ehr, und Redligkeit gegründet, Auch daher anfencklich jren vrsprung gewonnen, vnd demnach andern, vnd geringern leuten mit erbarem, löblichem gutem wandel, vnd wesen vorleüchten, vnd ein gut Exempel vnd fürbilde zur nachfolge soll geben, nicht in geringe verkleinerung vnd verachtung bei menniglichen kömpt. Auch zubesorgen, da solchen vberhandt nehmenden Sünden nicht bey zeit begegenet, vnd mit ernst gestewret, vnd geweret werden solte, das der Adeliche standt dadurch in Abfal gerathen, vnd geringer vnderscheid zwischen denen vom Adel, vnd dem gemeinen Man, hinfüro würde sein, vnd gehalten werden.

Damit nun hierin, vnserm von Gott aufferlegten Ampt nach, gebürlichs einsehen geschehe, auch die jennigen, so sich Gottes gebot, vnd die liebe der Tugendt vnd Erbarkeit nicht bewegen lassen wöllen, durch furcht, schew, vnd scherffung der straffe, von vnzüchtigem wesen, vnd leben abgeschreckt werden, Als haben wir auff vorgehendes vnderthenigs bitten, vnd gutachten vnserer Erbaren Ritterschafft, vnd anderer Landstende geordnet, Setzen auch vnd ordnen hiemit ernstlich vnd wöllen:

Wann hinfüro ein Eheman, oder ein lediger Gesell, der sey Edel oder Vnedel, bey eines andern Ehemans Hausfraw schlefft, vnd des vberwisen wird, das derselbe sampt der Ehebrecherin, vermüge der beschriebenen Keyserlichen Rechte, ohne Barmhertzigkeit oder ansehen der person, mit dem Schwert vom leben zum Tode gerichtet werden sol.

Würde aber ein Eheman, oder lediger vom Adel eine ledige Jungfraw, oder Witwe vom Adel, die jm nicht zuuor Ehelich verlobet were, schwechen, So soll derselbige Theter sein Lehen vnd Gut verwircket haben, von Schilt vnd Helm abgeteilt sein, vnd vnserer Lande in Ewigkeit verweist werden.

Vnd sollen seine Lehengüter den nechsten Schwertmagen, da er einige dazu gehörige hette, oder vns, da solche Lehengüter auff dem fall der eröffnung stünden, Deßgleichen auch vns alle seine farende Habe, auff den einen vnd andern fal zur straff zukommen. Aber die beschlaffene Weibsperson, sol jhres Erbtails verlustig sein, vnd derwegen keine anförderung zu jhren Eltern oder Freunden haben, auch des Landes verweiset werden. Hette sie aber albereit eigene Güter, beweglich, oder vnbeweglich, erlangt, die soll sie vns verbürt haben, vnd gleicher gestalt vnserer Lande in Ewigkeit verweiset sein.

Wehre aber der Theter, so mit einer edlen Jungfrawen, oder Witwen angezeigte vnzucht getriben, nicht vom Adel, so soll derselb, wo fern er in der ver-

unehrten person Eltern, oder Freunde brodt, vnd dienst, oder ihr Vnderthan were, enthauptet, Sonsten aber, vnd da er in ihrem dienst oder pflichten nicht wehre, zur staup geschlagen, seiner Güter verlustig gemacht, vnd neben jhr des Landes, wie oblaut, ewiglich verweiset werden.

Würde auch ein Eheman, Edel oder Vnedel, eine ledige Bürgers tochter, die ehrlichs herkommens, vnd wandels zuuor gewesen, beschlaffen, So soll er die helfft seiner Erbgüter, vns verwircket, vnd sie auff fünff Jar lang des orts, da die schande begangen, verweist werden. Were er aber arm, vnd hette keine sonderliche Erbgüter, so soll er des Landes neben jhr, wie angezeigt, verweist werden, Sie auch kein Erbteil, oder Ehestewr von jhren Eltern, oder Freunden zufördern haben.

Vnd dieweil sich etwa zutregt, das ein lediger Gesel vom Adel, eine Jungfraw oder Witwe vom Adel, die jhm verlobt, vor dem Hochzeitlichen beylager, oder vertrawung beschlefft, welche leichtfertigkeit auch gantz ergerlich ist, vnd eine verachtung des Christlichen Kirchgangs, vnd Ehelicher ordentlicher vertrawung gebüret, So ordenen wir, das derselb, so wol als seine verlobte, vor anrüchtig, vnd vnredlich bey menniglichen gehalten, Auch in ehrlichen Gesellschaften vnd zusammenkunfften nicht geduldet werden. Inmassen dann auch die Vnedle personen solcher straff vnderworffen, in jhrer Handwercksgilde, vnd Zunfft nicht gelitten, vnd darzu mit Hochzeitlichem ehrlichen gepreng zur Kirchen zugehen, jhnen nicht gestattet, Sondern mit dem Gefencknus auff ein Monat oder zwen darüber gestraffet werden sollen, Damit also ein vnderscheidt zwischen ordentlichen vnd den winckel Hochzeiten vnd Beylagern gemacht vnd gehalten werde.

Wir verbieten auch hiemit alle vnehliche Beywonungen, Coplerey, Hurerey, vnd dergleichen laster, bey straff des Prangers, Staupschlags, vnd verweisung des Landes, oder anderer gebürlichen straff, nach gelegenheit eines jeden zutragenden fals.

Vnd nach dem die Eheleute zu zeiten, einander verlassen, sich an andere leichtfertige personen hengen, vnd mit denselbigen in offentlichen Ehebruch sitzen, welchs von der Obrigkeit gestattet, vnd dardurch der Allmechtiger (Nach dem es wider sein Göttlichs gebot ist) hoch verletzt, vnd zu zorn gereitzet, Auch sonsten frommen Christen, zu vielem ergernus, vrsach geben wird. So gebieten wir hiemit ernstlich, das solche offentliche Ehebrüche, vnd andere leichtfertige vnzimbliche Beywohnungen, hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten, sondern von eines jeden orts Obrigkeit, ernstlich am leib oder gute, nach gestalt vnd gelegenheit der personen vnd der verwirckung, gestraffet werden sollen.

Die jenigen aber, so bißanhero ausserhalb der Ehe, bey einander gewohnet, vnd sonsten keinen Ehegaten zuuor gehabt, dieselbigen alsbalt nach eröffnung vnd außkündung dieser vnser Lands ordnung, ein jedes seinen anhang fahren lassen, vnd von sich thun. Da aber jemands hiewider handeln, vnd in vnehlichem beysitz verharren würde, der vnd dieselben, sollen nach vnserer erkantnus, ernstlich gestraffet, vnd solliche vneheliche Beywonunge, in vnsern Fürstenthumben, hinfürder mit nichten geduldet, oder gelitten werden.

Gleicher gestalt wollen wir, das die lose leichtfertige personen, so die leute (sie seindt inner oder ausserhalb des Ehestands) zusammen beruffen, Coppelen, oder in jhren Heusern, solliche vnzucht zutreiben, auffenthalten, mit verweisunge, oder aber nach gestalt der verhandlung, vermüge der Keyserlichen peinlichen Halßgerichts ordnung, an dem Leibe ernstlich sollen gestraffet werden.

Wo aber ein lediger vnedler Gesell, eine vnedle Jungfraw oder Magdt, schwechen würde, die sollen beiderseits mit Gefengknus, stellung an den Pranger, vnd verweisung des orts, da sollichs geschehen, auff vorgehende verschwerung, dahin nicht wieder zukommen, oder sonsten nach gelegenheit der sachen, ernstlich gestraffet werden.

Vonn Mutwilligen Beuehdern vnd der nacheile.

Ob wol durch den Keiserlichen Landtfrieden, den wir neben Weylandt dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Meckelnburck, ꝛc. vnsern freundlichen lieben Vettern, löblicher milder gedechtnus, in vnsern Landen vnnd Fürstenthumben, offentlich haben außkündigen lassen, Alle offene Vheden vnd absagungen, bey leibs straffe verbotten. So befinden wir doch, das dessen vngeachtet, viel mutwillige leute, ohne einige weigerung des Rechten, auch vnser, als der Landesfürsten, vnersucht, sich vnderstehen, vnsere Vnderthanen, nicht allein mit Vhedes Brieuen, zubedrawen, Sondern auch mit der That nach zuuolgen. Dieweil wir aber, jedermenniglich Rechtens zuuerhelffen geneigt, vnd niemand auff ansuchen, jemals die pilligkeit geweigert, Auch vermittelst Göttlicher gnaden, hinfüro, gleich vnd Recht jedermann widerfaren lassen wollen.

So ordnen vnd setzen wir hierauff, Welcher hinfürder an gleich vnd Recht nicht wil benügig sein, sondern mutwilliger Feindtlicher weise außtretten, die vnsern zubeschedigen, zu weglagern, oder sonsten etwas thetlichs fürzunemen sich vnderstehen würde, der sol mit der that vom Rechten, in vnsere höheste Landacht gefallen sein, Auch allermenniglich vnd einem jeden, gegen demselben Thetter vnnd Friedbrecher, so bald er an vnserem Lantgericht, oder durch vns mit vorgehender Citation vnd ladung, also in die gemelte Acht gefallen zu sein erkleret wirt, sein leib und gut, wo er in vnseren Landen vnd Fürstenthumben, angetroffen würde, erlaubt, vnd niemand daran freuelen oder vorhandelen. Vnd do der Echter Lehngüter hette, sollen dieselbigen, seinen Kindern oder nechsten Agnaten bleiben auff eidtliche caution dem verbrecher nichts dauon zukomen zulassen, laut des Keiserlichen peinlichen gerichtes ordnung, auch der Constitution vom Landtfrieden aber die parschafft vnd alle andre farende hab sol zu straff vns als den Lands Fürsten folgen. Es soll auch der mutwillige Vheder, wann er bekommen vnd gefengklich eingezogen würde, ob er geleich noch keinen thetlichen angrieff gethan, mit dem Schwerdt vom leben zum todte gerichtet werden.

In geleichen sollen auch die jennigen, so solchen mutwilligen Beuheder wissentlich herbergen, hausen, vnderschleuffen, jme mit rath vnd that behülfflich oder fürderlich sein, wie der Absager vnd selbstschüldige, gestraffet vnd verfolget werden.

Es sol auch dem, welchem die Absage geschehen, sich ohne vnser vorwissen vnd bewilligung, mit seinem Feind vnd gegentheil, zuuersühnen vnd zuuertragen, bey vnser höhesten straff, hiemit verbotten sein. Vnd wo solchs von jemand geschehe, So wollen wir uns nichts desterweniger, den mutwilligen Vheder, am leibe zustraffen, vorbehalten haben.

Weil wir auch hiebeuor, vermüge des oben angeregten außgekundigten Keyserlichen Landfriedens, vns mit vnsern Erb einigungs verwandten, der Chür vnd Fürstlichen heuser, Brandenburg vnd Pommern, verglichen, welcher gestalt die Landtbeschediger vnd Straßenreuber veruolget vnd zuhafften gebracht werden sollen, vnd sollichs offentlich in Druck publicirt vnd außgehen lassen.

So wollen wir dasselbige vnser ausschreiben, jetzo abermals hiemit ernewert haben, Vnd beuehlen darauff allen vnsern Vnderthanen, Da etwa sich mutwillige leute sollicher Vnerbaren handlung vnderstehen, einen angrieff oder einfahl thun wolten, oder einen mutwilligen mord begehen würden, Daß sie mit der volge, Nacheile vnd den Glockenschlage, gegen solliche Landbeschediger vnd Friedebrecher, sich vnsers außgangenen Mandats, vnd dieser vnserer verwarnung, erinnern, vnd demselben, so lieb einem ieden ist, vnsere schwere straffe vnd vngnade zuuermeiden, also nachsetzen vnd volge thun.

Vnd als dann auch in Stedten, offt mordt vnd andere vbelthaten vngestrafft bleiben, der vrsach halben, das vnsere Richter vnd Stadtuoigte, die Rethe in den Stedten der Diener halben erst müssen ansprechen. So ordnen vnd wollen wir,

Das die Rethe in den Stedten, hinfürder alle jhre Diener, die sie jtzo haben, oder künfftig annemen werden, vereyden sollen, das sie dem Richter oder Stadtvoigte, eben so wol als jhnen, gehorsam sein, vnd wann sie vom Richter oder Stadtvoigte erfürdert, die Vbeltheter, auch ohne des Raths vorwissen, als bald auff des Richters oder Stadtvoigts beuehlich, gefengklich einziehen sollen, Vnd so offt die Rethe in den Stedten, da sie derwegen ersucht, vnd zubefürderung des angriffs, keine anordnung, oder bestellung thun wolten, oder die Diener, dawider handeln, sollen sie funffzig Gülden straff, vns verfallen sein. Es sol auch ein jeder Bürger oder Pawer, auff des Stadtvoigts oder Richters in Stedten, vnnd des Schultissen in Dörffern, erfordern, schüldig sein, die Mörder vnd Vbeltheter anzugreiffen, vnd denselben nachzueilen, bey vermeidung jetz gesatzter straff.

Weil auch befunden, das viel Todtschleger vnd Vbeltheter dadurch entkomen, das jhnen die Stadtdiener vnd andere verletzte, oder beschedigte, in frembde Gerichte oder auff vnsere, oder anderer freyheit, mit dem angriff nicht nachfolgen dörffen, Als ordenen wir hiemit, das denselbigen in scheinbaren handthafftigen thaten, auff die Freyheiten, vnd in frembde Gerichte nachzueilen vnd daselbst zuergreiffen, frey stehen soll. Aber gleichwol sollen sie die angegriffene theter der Obrigkeit jedes orts, dero die freyheit oder gericht zustehet, alsbalt vberantworten.

Vonn heimlichen verlöbnissen, vnd in tertio gradu, hinfürder nicht zufreien.

Wiewol wir zu abschew des vbels, auch zu befürderung Erbarer zucht vnd wandels, ein Geistlich Consistorium, mit gelarten tüglichen personen bestellet, welche in allen fürfallenden sachen, die für sie gehören, Als fürnemblich in Ehesachen, auch jrrungen zwischen Pfarherrn, Diacon, Kirchen vnd Schuldienern, vnd andern dergleichen sachen, dermassen, wie jhr Ampt erfordert, richten vnd erkennen, Vnd auff der Schulen vnd Kirchendiener, wandel, leben vnd lehr, ein fleissig auffsehen haben. So wollen wir doch vnsere Vnderthanen, hiemit gnedig vnd ernstlich verwarnet haben, nach dem die heimliche Ehe, vnd Verlöbnüssen, ohne vorwissen der Eltern, in Göttlichen vnd Keyser. Rechten verbotten, Das sie sich solcher heimlichen verlöbnüssen, so ohne vorwissen beiderseits Eltern oder jrer Vormünden geschehen, gentzlich enthalten.

Vnd dieweil auch sonsten der Sipschafft halben, sich in Ehesachen allerley vnrichtigkeit vnd Blutschanden, vnder dem gemeinen Manne zutragen. So wollen wir, das sich hinfürder, ein jeder solcher verbottener, vnd gantz naher verwandtnus zufreien, bis ins dritte Gelidt, darinn es auch, es sey in gleicher oder vngleicher linien, verbotten sein sol, gentzlich enthalte vnd eussere. Was aber hiebeuor albereit, aus jrthumb dawider geschehen, sol niemand vorfenglich sein, sondern darbey bleiben. Vnd damit die Pfarhern auff dem Lande, vnd sonsten die gemeinen einfeltigen leute wissen mügen, wie die Grad dißfals zurechnen, So ist zu ermercken, das zwen Brüder oder Schwester, in dem ersten grad, Brüder vnd Schwesterkinder, in dem andern, vnd dann Brüder vnd Schwester kindes kinder, in dem dritten glide, ein ander verwant sein, vnd derhalben einander nicht können ehelichen, Daraus auch ferner ervolget, Das niemandt seines Vatern Schwestern, oder seines Vatern Schwester tochter, deßgleichen auch seines Vatern Schwester tochter tochter freyen kan. Item, das einer seines großvatern Schwester, oder auch seiner großmutern Schwester tochter, vnd auch des großvatern Schwester tochter tochter, nicht ehelichen mag.

Gleicher gestalt, soll auch dem Mann oder Weibe, mit seines verstorbenen Ehegaten blutsfreunde oder Freundinen, im dritten Grad, sich wiederumb zuuerehlichen, nicht zugelassen, sondern verbotten sein.

Vonn Erbschafften, vnd wie einer für den andern zu dem Erbe gelassen werde.

Nach dem sich auch allerley vnrichtigkeit, zwischen vnsern Vnderthanen, in Stedten vnd auff dem Lande, der Erbfelle halben, wann die leute ohne Testament versterben, zutragen, Derhalben die parte auch offt in Rechtfertigung erwachsen, vnd in grosse vnkosten gerathen. So haben wir demnach vnsern Vnderthanen zum besten, nachuolgende Ordnung wie es hinfürder mit Erbfellen sol gehalten werden, auffgerichtet. Beuehlen derhalben allen vnsern Vnderthanen, so in Stedten vnd auff dem Lande Gerichtgewalt haben, Vnd wollen, das sie zuuerhütung vnnottürfftiger zerung vnd vnkosten, die parteien, nach solcher vnser Ordnung sühnlich vnd rechtlich sollen entscheiden. In massen wir dann auch an vnserm Landtgerichte, alle vrteil in Erbsachen, nach dieser vnser Ordnung wollen sprechen vnd fellen lassen.

Anfenglich, Stirbt jemandt, vnd lest nach sich Ehe leibliche Kinder, vnder denselben sollen alle Erbgüter ohne vnderscheidt, sie seind Töchter oder Söne, zugleich geteilet werden.

Were aber ein Son oder Tochter zuuor verstorben, vnd hette einen oder mehr Erben, vnd also Sone oder Tochter, oder derselben Kinder, nach sich am leben verlassen, dieselbigen sollen mit den Kindern, so den fall erlebet haben, an stat ihres vorhin verstorbenen Vaters, Großuaters, Mutter oder Großmutter, zu einem theil mitzugelassen, vnd also die Erbschafft nach dem Stammen getheilet werden, Welliches dann auch also gehalten werden sol, wann allein Kindes kinder von zweyen oder mehr Brüdern, oder Schwestern, verhanden weren, Als wann einer verstürbe, vnd liesse nach sich von einem Sone, drey Kindes kinder, vnd von dem andern nur ein Kindes kind, Als dann wird das Erbe in die Stamme, vnd also in zwey gleiche theile, getheilet, vnd nimbt der Neue oder Nifftel, an des Großuaters oder Großmutter Erbe so viel, als die andern drey.

Zum andern, Stirbt jemands ohne leibs Erben, vnd lest auch nach sich, weder Schwester oder Brüder, sondern hat noch am leben, seinen Vater vnd Mutter, oder der einen allein, oder aber dero auch keinen, sondern seinen Großuater vnd Großmutter, einen oder mehr, Auff den vhal, wo Vater vnd Mutter, oder ein von denselben verhanden sein, So nehmen sie des verstorbenen Erbschafft alleine, vnd schliessen die Großueter vnd Großmütter aus.

Wo aber Vater vnd Mutter nicht verhanden, sondern allein die Großueter vnd die Großmütter noch am leben, Als dann nimbt des verstorbenen Vaters Vater, vnd des verstorbenen Vaters Mutter, den halben theil, vnd des verstorbenen Mutters Vater vnd Mutter, den andern halben theil. Vnd ob gleich der Großuater vnd die Großmutter, auff einem teile zuvor verstorben were, so nimbt doch als dann die entzele Person, auff der einen seiten so viel, als die ander zwo, auff der andern seiten, vnd alhie wird kein vnderscheidt gemacht, ob gleich der verstorbene, von dem Vater mehr, dann von der Mutter, oder hinwiderumb, mehr von der Mutter, dann von dem Vater bekommen habe.

Ferner, wann jemandt verstirbt, vnd lest nach sich neben seinen Eltern, Brüdere oder Schwestere, von voller Geburt, so wird die Erbschafft vnder dem Vater vnd Mutter, oder wo die nicht verhanden, vnder den Großuetern vnd Großmüttern, vnd vnder den Brüdern vnd Schwestern von voller geburt, zugeleich in die Heupter, vnd also nach Personen zal, getheilet. Vnd wo der verstorbene Bruder oder Schwester kinder, von voller geburt, neben den Brüdern, Schwestern vnd Eltern, wie oben gemelt, verlassen hette, so tretten des vorhin verstorbenen Bruders kinder, an jhres verstorbenen Vaters stadt, vnd nemen auch ein theil, So seind auch des verstorbenen Großuatern, vnd des Brudern oder der Schwester kinder, von voller geburt, zu dem Erbe geleich nahe.

Wo aber Vater oder Mutter, Großuater oder Großmutter, vnd Brüder oder Schwester, von halber geburt, von dem Vater alleine, oder Mutter alleine, verhanden sein, so werden dieselbigen durch den Vater oder Mutter, oder auch Großuater oder Großmutter von des verstorbenen Erbschafft, gentzlich außgeschlossen.

Also werden auch alle andere, ausserhalb der Brüder vnd Schwester, vnd derselben Kinder, von voller geburt, vnd also des Großuatern oder Großmuttern Brüder vnd Schwester, Auch des Vatern vnd Muttern Brüder vnd Schwester, von der Erbschafft des verstorbenen, durch den Vater vnd Mutter, oder auch, Großuater oder Großmutter, außgeschlossen.

Zum Dritten, verstirbt jemandt, vnd lest keine Kinder noch Eltern nach sich, sondern alleine Brüder vnd Schwester, von voller Geburt, dieselben nemen als dann das Erbe zugleich, vnd schliessen die Brüder vnd Schwester von halber Geburt aus. Ist aber ein Bruder oder Schwester von voller Geburt vorhin verstorben, vnd hat Kinder nach sich gelassen, desselbigen verstorbenen Bruders Kinder, tretten an jhres Vatern stadt, vnd nemen, neben jhres Vaters Brüdern oder Schwestern, den theil, den jhr Vater, wo er den vhal erlebet, hette nemen sollen.

Wann aber der verstorbene, hinder sich verlest, halbe Brüder oder halbe Schwestern, vnnd von voller Geburt, Brüder vnd Schwestern kinder, so nemen solliche Brüder vnd Schwester kinder von voller Geburt das Erbe, auch mit gentzlicher ausschliessung des verstorbenen halben Bruders oder halben Schwester, vnangesehen, das sie dem verstorbenen in dem andern Gelied der Sipschafft, vnd Brüder oder Schwester von voller geburt Kinder, in dem dritten Gelied, verwandt sein gewesen.

Wann aber der verstorbene allein Brüder vnd Schwester kinder nach sich verlest, vnd keine Brüder oder Schwester, So wird vnder denselbigen Brüder oder Schwester kindern, die Erbschafft nach Personen zall, getheilet, vermüge der Keyserlichen Constitution, Anno ꝛc. 29. auff dem Reichstage zu Speyr auffgerichtet, der gestalt: Wann ein Bruder ein Kindt, vnd der ander vier Kinder, nach sich verlassen, So wird die Erbschafft jhres verstorbenen Vatern Bruders, in fünff geleiche theile getheilet, vnd es bekemen die vier Kinder, so von einem Bruder geboren, vier theile, vnd das eine Kindt, ein theil, wellichs auch also gehalten wird, wo alleine Brüder vnd Schwester kinder von halber Geburt verhanden: Wie auch gleicher gestalt: Wann halbe Brüder oder Schwester, neben halber Brüder oder Schwester kinder verhanden sein, Als dann auch die Kinder in jhres Vatern stadt tretten, vnd jhres Vatern theil nehmen.

Wann nun keine Brüder oder Schwestern von voller Geburt, oder derselben Kinder, sondern allein Brüder oder Schwestern von halber Geburt, oder derselben Kinder verhanden sein, so schliessen sie die andern Freunde, so seitwerts stehen, von der Erbschafft des verstorbenen aus, daraus ervolget, das halber Brüder, vnd halber Schwester kinder, zu dem Erbe werden gelassen, vnd nicht des verstorbenen Vaters Brüder oder Schwester, sie seind von halber oder voller Geburt.

Weiter, so keine Kinder, Eltern, Brüder, Schwester, Brüder oder Schwester kinder, weder von voller noch halber Geburt, wie oben angezeigt, verhanden, So hat als dann stadt die gemeine Rechts Regel. Wer sich neher zu dem verstorbenen Geblütes halben, berechnen vnd ziehen kan, der schleust den andern, so dem verstorbenen in weiterm Gelied oder Gradt verwandt gewesen, von der Erbschafft aus, vnd als dann wird nicht mehr achtung darauff geben oder bewogen, ob die Eltern einander von halber oder gantzer Geburt verwandt gewesen sein oder nicht.

Daraus ervolget, das der Mutter halbe Schwester, neher zu des verstorbenen Erbe ist, dann des Großuatern volstendige Schwester, Also auch seind Vaters oder Mutters Brüder oder Schwester von voller Geburt, vnd Vaters oder Mutters

Brüder oder Schwester von halber Geburt, geleiche nahe zu dem Erbe des verstorbenen. Item, des Vatern Brüdere von halber Geburt, seind neher zu der Erbschafft, dann des Vatern Brüder kinder von voller Geburt. Dann, das die Brüders kinder in jhres Vatern stadt tretten, solches geschicht allein, Wann ein Bruder oder Schwester verstorben ist, vnd lest nach sich Brüder oder Schwester, vnd Brüders oder Schwester kinder. Vnder den Personen aber, so im weiterm Grad ein ander verwandt, hatt sollichs nicht stadt, sondern es bleibet die gesatzte Regel feste stehen, das der nechste Freundt den weitesten, vnd also des Vatern Bruder, des andern verstorbenen Vaters bruder Son, Item, des Großvaters bruder, des Großvaters bruder Son, außschleust. Item, des halben Bruders Son, schleust des Bruders von voller geburt Sons Son aus, weil des halben Bruders Son in dem dritten Grad ist, vnd des Brudern von voller geburt, Sons Son in dem vierten Grad ist, vnd alleine wie gemeldet, der Brüder kinder das recht haben, daß sie in jhres Vatern stadt tretten, vnd nicht die weittere verwandten oder Freunde.

Wo sich aber ein fall zutrüge, daß einer verstürbe, vnd liesse nach sich einen halben Bruder von dem Vater, vnd einen halben Bruder von der Mutter, Als dann nimpt der halbe Bruder von der Mutter, die Güter, so der verstorbene von seiner Mutter oder derselbigen Linien bekommen, Vnd der halbe Bruder von dem Vater, die Güter, so der verstorbene von seinem Vater, oder desselbigen Linien bekommen hat, Aber in den Gütern, die der verstorbene sonsten bekommen, vnd erlanget hat, erben sie beide ohne vnterscheidt zugeleich.

Wie aber die Eheleute einander erben, vnd was eins nach des andern absterben, auß den Gütern bekommen, vnd was des verstorbenen theils Freunde dauon behalten sollen. Damit sol es nach einer jeden Stadt, vnd eines jeden ort Landes gewonheit, hinfürder gehalten werden: Insonderheit aber sol durch die Obrigkeit vnd Vormünden, gute achtung darauff gegeben werden, Das die Kinder zum weinigsten den halben theil, aus den gemeinen veterlichen vnd Mütterlichen gütern, mügen bekommen, vnd das sie daran nicht verkürtzet werden, Also wollen wir auch, wann sich hinfüro Erbfelle zutragen möchten, so aus vorgesatztem bericht, nicht köndten entscheiden, oder darunder begriffen werden, so sol darinn nach gemeinen Keyserlichen Rechten, geurtheilet vnd gesprochen werden. Vnd wo die Bürgermeistere vnd Stadtvoigte, in Stedten, oder vnsere Amptleute, vnd die vom Adel auff dem Lande, sich des Rechten, in diesen oder andern fellen, wollen erholen vnd erkünden, So sollen sie den fall deutlich vnd klar stellen, vnd an vnser Landtgerichte auff der parte vnkost, oder an vnsere Juristen Facultet zu Rostogk, zuuersprechen schicken, Da sol jhnen vmb die gebür, ein vrteil gesprochen, vnd mit geteilet werden.

So viel aber die Lehengüter, belanget, Damit soll es nach dem beschriebenen Lehen Rechte, vnd bestendigen gewonheiten vnser Fürstenthumbe, gehalten werden.

Als sich auch offtermals in vnsern Landen jrrungen vber dem widerfall der besserung, so einer Frawen vom Adel aus jhres verstorbenen Mans Lehengütern, gegen jhrem eingebrachten Ehegeldt, oder Brautschatz gereicht wird, zutragen.

Damit nun hinfüro, alle vnrichtigkeit in sollichen fellen auffgehoben sey. So ordnen wir, das die besserung nach der Frawen tode, wo fern sie ohne Kinder abstürbe, oder da sie gleich zur andern Ehe geschritten, vnnd mit jhrem andern Manne Kinder, aber keine mit dem ersten Manne, gezeuget hette, wider dahin falle, daher sie gereicht worden, vnd auskommen, Vnd das jhre Kinder der andern Ehe daran kein theil noch Erbschafft zufördern haben, Sondern an der Mutter Ehestewr begnügig sein sollen.

Gleicher gestalt ordnen vnd setzen wir, Wann eine Witfraw vom Adel, aus jhres verstorbenen Mans gütern außgestewert, vnd abgewisen wird, das sie von aller gedachtes jhres Mans farende Hab, an Viehe, Korn, Betgewandt, vnd allen

andern Eigenthumb, wie das genennet werden mag, die helfft nehmen vnd bekommen sol. Jedoch die barschafft außgeschlossen, welche bey des Mans lehensfolgern bleiben sol.

Von Vormündtschafften, Witwen vnd Weysen.

Wiewol auch in gemeinen beschriebenen Keyser Rechten, wol verordenet vnd versehen ist, welcher gestalt es mit der Witwen vnd Minderjarigen kinder Vormündschafft, gehalten, vnd wie derselbigen nutz vnd wolfart, gesucht vnd gefürdert werden sol. So befinden wir doch, das in sollichen sachen, den Witwen vnd Minderjarigen, zu grossem nachteil vnd schaden, sehr viel vnrichtigkeiten, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, einreissen. Wann aber vns als der Obrigkeit, vnd Obersten der Witwen vnd Weisen Vormünden, aus tragendem Fürstlichem Ampte, gebüret vnd zustehet, hierin ein gebürlich vnd billich einsehen zu haben. So wollen wir hiemit ernstlich eines jeden orts Obrigkeit, in vnsern Fürstenthumben, aufferlegt, vnd beuohlen haben. Das sie den Witwen vnd Minderjarigen, so jhnen von jhren Ehemennern oder Eltern, im Testament keine Vormünder vnd Vorsteher gegeben, oder jhre angeborne Freunde vnd Verwandte, denen sonst die Vormündtschafft vnd verwaltung, von Rechts wegen gebüret, sich derselben aus rechtmessigen vrsachen, nicht vnderfangen wolten, oder auch, so die darzu vntüglich vnd vngeschicket weren, tügliche vnd geschickte Vormünder setzen vnd verordenen, vnd in gemein ein fleissige achtung darauff geben, das ein jeglicher Vormünder, er sey geleich Testaments weise verordnet, oder durch das Recht, oder den Richter gegeben, sich der Vormündtschafft nicht vnderziehe, die verwaltung sey jhme dann zuuor, durch die Obrigkeit beuohlen vnd bestettiget.

So bald auch dem Vormünder also, wie gemelt, die Verwaltung beuohlen, Sol er von allen liegenden vnd fahrenden Gütern, schulden gegen schulden, Brieuen vnd Registern, ein bestendig Inventarium vnd klare verzeichnus, in den Stedten, in beyseyn des Stadtschreibers vnd dreyer Rathspersonen, Vnd auff dem Lande in gegenwertigkeit eines Notarii, vnd dreyer ander ehrlicher Personen, nach gelegenheit eines jeden orts, auffrichten, vnd der Obrigkeit seiner verwaltung halben, ein rechtmessige Caution vnd versicherung thuen, auch mit Gelübden vnd Eyden eingenommen werden, das er den Minderjarigen, vnd jhren Gütern, trewlich vnd auffrichtig vorstehen, Jhre Person vnd Güter vorsehen vnd verwaren, die Güter nicht in seine eigenen nutz keren oder wenden, noch dieselbigen ohne vorwissen, erkentnus vnd beuehlich der Obrigkeit, vereussern, verpfanden, verendern oder beschweren, vnd gebürliche klare Rechenschafft aller seiner einname vnd außgabe thuen, vnd umb seine verwaltung, rede vnd antwort geben wolle, auch sonsten alles das handelen, das einem getrewen Vormünder eigent vnd zustehet, alles bey verpfendunge seiner Hab vnd Güter.

Vnd damit in dem keine verseumnus oder nachlessigkeit, fürfalle: So wollen wir, wo im Testament keine Vormünder oder Verwalter verordenet sein, Das nach absterben des Vaters, die Mutter, oder wo die vorhin mit dem todte abgangen were, der nechste mündige Blutsfreund, der zu dem Erbe oder Lehen der minderjarigen auff den fall am nechsten ist, bey verlust der anwartung, so er zu des minderjarigen Gütern hat, schüldig sein sol, für eines jeden orts Obrigkeit, binnen sechs Wochen zum aller lengsten, die Vormündtschafft wie gemelt, zusuchen vnd zufürdern.

Im fall auch die Mutter, die verwaltung der Vormündtschafft, vnd Lehengüter jhrer vnmündigen Kinder (dazu sie sonst von Rechts wegen, nicht qualificirt) wolten, oder aus mangel anderer Vormünder, nothwendig müsten behalten. So ordenen wir, das sie sich zur andern Ehe zugreiffen, Auch des behelffs der Rechten S. C. Velleianum genant, außdrücklick, vnd wie sich gebüret, verzeihen, vnd nicht weniger dann andere Vormünder, die zu Rechte verordente

Caution bestellen, Auch alle Jar den nechsten Agnaten, oder Mitvermündern rechenschafft von jhrer Verwaltunge thun, vnd geben sollen.

Als vns auch klag fürkümpt, wie sich offt zutrage, wann ein Haußfraw verstirbt, die Kinder hinder jhr lest, vnd jhr Man zur andern Ehe schreittet, Vnd dann den Kindern von jhrer Großmutter oder andern Gefreundeten etwas anstirbt, das der Vater dasselbige Gut zu sich nehme (wie er auch von Rechts wegen des zugenieſſen befugt, Jedoch den Kindern das Eigenthumb vorbeheltlich) Er aber darnach vbel damit haus halte, vnd den Kindern das jhre also verthue, damit sie deſſen heut oder Morgen nicht habhafftig werden können. So setzen vnd ordenen wir, das hinfüro der Rath der Stadt, da sollichs geschicht, oder wir, da es unter denen vom Adel were, jhn zu genugsamer Caution halten, den Kindern jhr solch angestorben Gut nicht zuuerbringen, oder zuuerschwenden.

Gleicher gestalt vnd viel mehr, soll es also gehalten werden, wann die Kinder einen Stiefuater hetten, der von jhren der Kinder wegen, einige Güter an sich nehme. Köndte aber, oder wolte der rechte natürliche, oder auch der Stiefuater, solche Caution nicht bestellen, so soll die Verwaltung solcher Güter, jhme nicht vertrawet, sondern von jhme genommen, vnnd in andere wege bestellet werden

Würde auch ein Mündlein, so seine fünff vnd zwantzig Jhar noch nicht erreicht, einige ihm zustendige Hauptsummen bey seinem Schultman abfordern, Die sol jhm der Schultman, ohne der Vormünder wissen, vnd außtrückliche mitbelibung nicht reichen, Da er aber solchs thete, sol er dadurch seiner schuldt nicht quit, noch los sein, Sondern einen weg wie den andern dauor hafften.

Vnd wo sie hierinne seumig, vnd die vnmündigen derwegen schaden erleiden würden, So sollen beide die nechsten Freunde, vnd auch die Obrigkeit eines jeden orts, zu der vnmündigen schaden zuantworten, verpflichtet sein.

Von Wucherlichen Contracten, Auch Einmanungen vnd Zerungen der Bürgen in den Herbergen.

Nachdem in vnsern Fürstenthumben, vnd Landen, die Wucherlichen Contract einreiſſen, Auch etliche von der Ritterschafft, vnd in Stedten auff solche wucherliche Hendel fast jhre fürnemeste Gewerb vnd Narung richten, In vnsern Landen das Geldt an groſſen vnd kleinen Summen beſprechen, vnd auffnehmen, selbst vbermeſsige Rente dauor verschreiben. Vnd wann sie hohe Summen frembdes gelihenes Geldes, vnd offt mehr, vnd höher, dann sich alle jhre Lehen, Erbe, vnd gantzes vermügen erstrecket, zusammen geschlagen, dieselbige als dann weiter in außwertige Lande, Chur vnd Fürstenthumb, da sie noch gröſſer Zinse, vnd Rente dauon empfahen können, verführen, vnd auff anzal Jhar, in denen sie der loßkündigung, vnd abmanung selbst nicht mechtig sein, außleihen, Daraus dann zubeſorgen, das diese Lande an vorrath vnd vermügen, durch weinig perſonen allgemach dermaſſen erschöpfft, vnd entblöſſet werden möchten, das der mehrer Theil vnserer Vnderthanen zu rechter warhafftiger notturfft, auch kleine geringschetzige Summen vmb billiches Interesse, vnd auff gnugsame versicherung nicht bekommen, noch auffbringen, oder je die dürfftigen durch die Wucherhendler, so das Geldt in jhren gewalt gebracht, mit vntreglichen Zinſen, vnd Renten also beschweret, vnd vberſetzet würden, das sie zu letzt jhre Lehen, Hab vnd Güter verpfanden, oder auch gentzlich vereuſſern. Deßgleichen wir selbst die fürſorge tragen müſſen, da vns vnd vnser Lande (welchs der Almechtige gnediglich abwende) ein vnuerſehener plötzlicher vnrath, vnd nothfall anstieſſe, das wir, vnd vnsere gantze Landschafft aus angezeigtem mangel die gröſte vngelegenheit, vnd beschwerung empfinden möchten. Da sich auch zutrüge, das einem oder mehren die Bezahlung solcher auffgenommenen, vnd ferner außgeliehenen hohen Summen, ein zeitlang verzogen, vnd auffgehalten, oder auch gantz gewegert, Oder da sie sonſten durch

andern vnfall, in vnuermügen, oder vnglauben gesetzt würden, das viel vnserer Vnderthanen, auch Kirchen, Hospitalien, Witwen, vnd vnmündige Kinder, die denselbigen Geldhendlern, jhren vorrath vorgestreckt, Deßgleichen jhre Freunde, vnd Verwandte, so für dieselbige gelobt, vnd sich in Bürgschafft eingelassen (wie dann solchs die erfahrung in newlicher, vnd vnuergessener zeit, an vielen andern örtten gegeben) in eusserstem verderb vnd vnuermügen, vnd vnsere Vnderthanen dadurch vnter sich selbs in vnaufhörliche vnrichtigkeit, gezenck vnd widerwillen gerathen würden. Vnd vns aber von wegen, vnsers tragenden Fürstlichen von Gott aufferlegten Ampts, in alle wege gebüret, vnd obliegt diesen wissentlichen kundbaren vnordnungen, vnd misbreuchen, die nicht allein vor dem ermelten schaden, grosse sorge, vnd gefahr auff sich tragen, Sondern auch den Göttlichen, vnd Weltlichen Rechten, deßgleichen Reichs Constitutionen vnd Abscheiden vnd allem erbarn guten wandel, vnd sitten zu wider seint, mit ernst fürzukommen, vnd gebürlich einsehen darüber zuhaben, Das nicht etlicher wenig Personen vnersettigtes Geitzes, vnd eigennützigkeit halben vnsere gantze Landschafft bey dem vermügen, damit der Allmechtige diese vnsere Lande begnadet, vnd gesegnet, mangel leiden, vnd wir mit gemeiner Landschafft der erzelten, vnd anderer mehr vngelegenheit, noth vnd gefahr dürfften gewertig sein.

Als gebieten wir demnach aus obberürten vrsachen, hiemit allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd Landtsassen, niemand was Standes derselbige sey, mit frembdem geliehenem Gelde, so er selbs nicht geworben, vnd das sein eigen nicht ist, oder des Verwaltung jhme nicht von einer Commun, Kirchen Hospital, Wittwen vnmündige Kinder, oder Minderjarigen wegen vertrawt, vnd befohlen ist, in vnsern Landen, oder auch frembden Königreichen, Chur oder Fürstenthumben, Herrschafften, vnd Gebieten, Wucher treiben, solch Geldt auff Renthe aus thun, vnd wiederumb verleihen soll.

Hette auch jemandt vor Publication dieses vnsers offenen Mandats frembd Geldt außgenommen, vnd in vnsern, oder andern Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, wiederumb verliehen, Dasselbe soll er jnnerhalb Jares frist, oder da er solches vorhin albereits auff lengere Zeit verschrieben, als baldt nach außgang der verschrieben zeit, loßkündigen, wiederumb an sich bringen, vnd dem, der es ihm geliehen, vnd fürgestreckt hat, bezahlen vnd oblegen, vnd hiewider kein list noch gefehrde brauchen, Alles bey hierunten gesatzten straffen. Jedoch soll hiemit menniglichen vnuerbotten sein, zu notturfft seiner Freunde Geldt von andern auffzuborgen, vnd das Hundert vmb sechs, vnd nicht höher (welchen Tax der Renten, wir dieser zeit aus bewegenden Vrsachen, vnd bis zu fernerer verordnung geschehen lassen) jhnen fürzustrecken.

Da auch jemands vnserer Vnderthanen, seines eigenen Geldes so viel hette, das ers zu andern Gewerben vnd Handlungen, anzuwenden nicht benötiget, oder Alters, Minderjarigkeit, oder anderer Sachen halben, vngeschickt vnd vntüchtig wehre, Vnd derwegen seiner, oder der Communen, Kirchen, Hospitalen, Witwen, vnd vnmündigen (deren fürstehung, Vormündtschafft vnd verwaltung jme befohlen) gelegenheit vnd notturfft nach, auff Zinse vnd Interesse außleihen wolte, So soll er jedes Jhar für ein Hundert nicht mehr dann sechs Gülden nehmen, Jhme auch darüber nichts am Gelde, oder anderm offentlich oder heimlich, vnter was schein vnd namen solches immer geschehen müge, versprechen oder verschreiben lassen. Mit dieser endtlichen vnd ernsten verwarnung, da jemand von vnsern Vnderthanen, was Standes, Wirden vnd Wesens der auch sey, diesem vnserm außgegangenem offenem Mandat zuwider mit frembdem Gelde, das nicht sein geworben vnd eigen, oder ihm in frembder auffsehung, vnd verwaltung nicht vertrawet, vnd befohlen ist, wucherliche Contract, Gewerb, vnd Handel treiben, Dasselbe in, oder ausserhalb vnsers Landes, auff Rente thun, vnd in die vmbschlege legen,

auch solches vberweiset würde, das als dann der vierte teil der außgeliehenen Summen vns vnableßig verwirckt, vnd heimgefallen sein soll.

Da aber einer auch von seinem geworbenen eigenem Gelde in vnserm Lande, Iherlich von einem Hundert mehr dann sechs Gülden nehmen, vnd desselbigen vberzeuget würde, So sol dem Schuldtman frey stehen, alles was der gleubiger vber sechs vom Hundert genommen, jhm an der Hauptsumma, vermüge der Rechte, abzuziehen. Auch darüber noch der vierte Theil der Hauptsummen an vns vnableslich verfallen sein, vnd solche straff wider denselbigen auff anklagen vnsers Fiscal Procuratorn durch vnsere Hoffgerichts Rethe, ohne ansehen der Personen, erkant, vnd erklert, auch von demselbigen straffgeldt, jedes mals der vierte teil vns in vnsere Kamer folgen.

Vnd damit dieser vnser Ordnung gewißlich nachgelebt, vnd volge gethan werde, So wollen wir vnserm Fiscal Procuratorn hiemit außdrücklich befohlen, aufferlegt, vnd eingebunden haben, Da er berichtet würde, vnd in erfahrung keme, das jemandt hiewider gehandelt hette, wider denselben auff dieses Mandats einuerleibte straffen zu procediren, darauff wir dann vnuerzüglich nach Inhalt dieses Mandats, was recht ist, wollen verhelffen.

In gleichnus ordnen vnd wollen wir, Dieweil die Wücherer gemeiniglich jhre wucherische Contract, Hendel vnd Gewerb, in enger verschwigener geheim, vnd grosser stille zuhalten, auch die jennigen, so ihnen ablehnen, mit sonderlichen Pflichten einzunehmen pflegen, niemanden zu offenbaren, was sie jhnen vom Hundert geben, Vnd ob die in der Verschreibung Specificirte Schuldtsumma gantz vnd gar außgezehlt Geldt, oder ob, vnd wie viel darunder spitz, vnd neben Geldt seye. Das demnach vnser Fiscal wider dieselbigen, so aus redlichen vrsachen vnd anzeigungen des Wuchers verdechtig ad purgandum procedirn, sie auch darauff des verdachts, vnd wider sie habenden anzeigungen, sich vermittelst jhres leiblichen Eydes zu entladen, oder zugewarten, das wider sie als vberzeugte Wücherer, verfahren werde, schüldig sein sollen. Deßgleichen auch die Creditorn, so aus redlichen vrsachen vnd vmbstenden verdechtig seindt, das sie nicht so viel, als im Schuldtbrieffe gesetzt, außgezelt haben, zu endtlicher betewrung solcher außzehlung rechtlich angehalten werden sollen.

Befehlen, vnd einbinden hierauff vnsern zum Gericht verordenten Beysitzern, bey den Eyden vnd Pflichten, damit sie vns verwandt, ohne vnterscheid, vnd ansehen der Personen, auff vnsers Fiscals klagen, vnd des beschüldigten Antwort, vnd beider teil ferners fürbringen, alles das jennige zu erkennen, in Recht mitzuteilen, vnd ergehen zu lassen, was sich vermüge dieses vnsers Gebots eigent, vnd gebüret.

Als vns auch weiter fürkommen, das mannichfaltige wucherliche Contract, vber die oberzelte aufflehnung des Geldes in vnsern Landen, vnd verführung desselbigen in frembde Herrschafften, von etlichen, so Geldt herein leihen, geübt werden, Als das etliche eine Summa geldes außleihen, vnd doch im Kauff, oder Schuldtbrieffe etliche Hundert oder Tausent gülden mehr, dann sie außgezehlt, setzen lassen, Dadurch jhnen mehr dann die gewönliche Renten ertragen, verzinset, vnd im Widerkauff oder ablösung mehr dann jhre Hauptsumma gewesen, empfahen. Deßgleichen etliche sein sollen, die vmb eine kleine versaumung der zeit, so sie der bezahlung zuthun ansetzen, ein vbermessig Interesse fördern, vnd mit der Hauptsumma steigen, vnd dieselben umschlagen.

Item, das etliche Getreide, Pferde, Tücher, vnd dergleichen Wahren an ein Geldtkauffweise anschlagen, vnd viel höher dann solche Wahr immer mag wert sein, vnd dadurch ein mercklichen grossen Wucher, als menniglich wissent, zuwegen bringen.

Item, das etliche jhr Geldt hinweg leihen, vnd nemen vom Hundert ein nemlichs, vnd mus der Entlehner jhnen darzu ein mercklich Dienstgelde, darumb

sie doch zu dienen nicht schüldig seind, verschreiben, Auch solch Dienstgeldt ohne bezalung der Hauptsummen nicht auffschreiben, oder auffsagen dürffen, oder mügen.

Item, das etliche allein Geldt an Müntz hinweg leihen, lassen doch die verschreibungen auff Goldt stellen.

Item, das etliche ein nemliche Summa gelds auch vergeblich hinleihen, aber dagegen mus der Entlehner jhnen etwa eine grosse Wahr, vnd gantz in einem geringen wert zustellen, Darin sie jhre Hauptsumma, vnd ein grossen genies wol duppelt, oder dreyfechtig haben vnd befinden.

Item, etliche leihen jhr Geldt mit diesen verbottenen dingen, vnd Pacten hinweg, Das der Entlehner zu vier Mercken, so die ihm ernennen, ein namhafftiges dafür verzinsen, oder Auffgeldt geben mus, thut wol etwan mehr dann vom Hundert zwantzig.

Item, etliche leihen ein namhafftige Summa gelds aus, vnd thut baldt des andern oder dritten Jhars hernacher die loßkundigung, Wil dann der Schultman, so zur Bezalung baldt nicht kommen kan, dieselbige Summa lenger erhalten, so mus er dem Creditorn etliche Hundert taler, vber die Rente bar reichen, oder sonsten an Korn, Vitalien, oder andern Wahren eine statliche verehrung thun.

Demnach, vnd weil solchs alles, wie oblaut, dem wort Gottes, der natürlichen Erbarkeit, den beschriebenen Rechten, vnd des heiligen Reichs auffgerichten Constitutionen, vnd Abschieden vngemes vnd zu wider. So thun wir solche wucherliche Contract vnd alle vnzimliche Pacta, geding vnd hendel, wie die genennet, oder erdacht werden mögen, hiemit gentzlich verbieten.

Wollen auch das dieselbige durch niemanden in vnsern Landen, wes Standes oder Wesens der sey, gebraucht oder fürgenommen werden sollen, Damit allen Richtern in vnsern Herrschafften, Insonderheit aber vnser Landtgericht ernstlich befehlendt, Wann solche wücherliche Contract vor sie gebracht werden, das sie dieselbige vnwirdig, krafftlos, vnd vnbündig erkennen, vnd erkleren, Wie wir sie dann auch vor nichtig vnd vnkrefftig hiemit erkennen, vnd erkleren, vnd auff solche Contract keine Execution, hülff oder außpfandung thun wollen, zu dem das der jennige, so solchen wucherlichen Contract üben würde, vns, da er vnter vns gesessen, den vierten teil an seiner Hauptsum verwircket haben, vnd auff solchen vierten Teil durch vns, da er, wie obberürt, vnter vns gesessen, gestrafft werden sol, Darauff dann vnser Fiscal Procurator, an vnserm Landgericht, mit fleis procedirn soll.

Vnd nach dem die widerkauffs Gülten allenthalben gemein sein, So sollen mit hundert Gülden Hauptgeldes nicht mehr dann fünff Gülden jherlicher Gülten, wie gebreuchlich in vnsern Landen gekaufft werden, Vnd die loßkündigung der Gült verschreibung wie Widerkauffs recht, bey dem Verkauffer, vnd nicht bey dem Kauffer stehen, vnangesehen, wie dieselbige Gült verschreibung gestelt ist, vnd was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, Wollen wir, das dasselbig, vnd alle andere vnzimbliche Pacta, oder geding für wucherlich vnd vnkrefftig geacht, gehalten, vnd von dem Richter nicht darüber erkant oder geurteilet, sondern wie obgemelt, gestrafft werden solle.

Ferner, weil wir befinden, das etzliche glaubiger mit jhren manungen, gantz vngestümb sich erzeigen, vnd von einiger billicher rechtmessigen einrede nichts hören wollen, Sondern stracks auff den Buchstablichen Jnhalt jhrer Verschreibungen dringen, vngeacht, was die löblichen Keyser zu stewer des vnzimblichen Wuchers, vnd zu Schutzwehr der bedrengten Schuldener, heilsamlich vnd wol versehen vnd verordnet. Daraus dann viel vnrichtigkeit, gezeuck vnd schmehung ervolgen.

So setzen vnd beuehlen Wir, Wann hinfüro ein Hauptschuldener, oder Bürge gemanet würde, vnd aus erheblichen vrsachen sich beklagen oder beschweren thete, das er zu hoch vnd mit vnfügen, vnd also weiter, dann er zu Recht zuhafften schüldig gemanet würde, vnd sich darüber zu Recht vor vns oder seine vnmittel-

bare Vnteröberkeit erpöte, Das der Glaubiger in solchem fall sein eigen Richter mit nichten sein, noch den Schuldtman oder seine Bürgen ins Einlager fördern, viel weniger aber mit schandgemehlden anschlagen, oder in einigen wegk thetlich wider jhn oder seine Bürgen verfahren. Sondern so lang in ruhe vnd stillstandt bleiben sol, bis das sie darüber miteinander durch ordentlich Recht entscheiden sein, Welchs jhnen dann auch schleunig mitgeteilet werden, vnd ergehen soll. Würde er aber solchs verbots vngeachtet mit einmanung der Bürgen, vnd da die nicht einritten, mit anschlagung schendtlicher gemelde oder Schmeheschrifften wider sie oder den Hauptschuldtman, verfahren, So soll er in die straff der jennigen, so famos. libell. außsprengen, gefallen sein, auch dem beleidigten frey stehen, vber ihn solcher zugefügter Iniurien halben gerichtlich zuklagen.

Weil sich auch der Leistung, oder Einlager halben, allerley klagen hin und wider erreugen, vnd zum offtermahl zutragen, das die Bürgen, so für andere gelobet vnd gutgesagt, Deßgleichen jhre Knecht, die sie in Leistungen oder Einlagern haben, oder schicken, bey den Wirten, eine vnnötige vergebliche zehrung treiben, Geste zu sich bitten, jhnen das beste reichlich aufftragen lassen, vnd mit Freunden, vnd frembden, ohne vnterscheidt solchen kosten, auffschlag, vnd vnnötige zehrung treiben, vnd machen, das dem jennigen, vor welchen eingeritten wirt, seine verschreibung zuhalten, vnd die gebürliche bezalung des Hauptstuls vnd der Renten zuthun vnmüglich, Welchs dann vnsern Vnderthanen zu endtlichem verderben gereicht, die auch darumb jhr Erb vnd Gut verlassen vnd reumen müssen.

Demnach, vnd solchem schedlichen mißbrauch daher angezeigte beschwerung, vnd verderben geursacht, vorzukommen, haben wir gesetzt, vnd geordnet, das von nun an hinfüro niemanden in vnsern Stedten vnd Flecken, Einlager, oder Leistung zu halten, gestattet werden sol. Er bringe dann vor den Rethen der Stedte nottürfftigen schein vnd beweis ein, das er dessen, vermüge Brieffe vnd Siegel, vnd von wegen seines Schuldtmans, oder desselbigen Bürgen kundtbarer nicht haltung gnugsame Vrsach habe, Vnd wann auff vorgehende solche beglaubigung jemanden Einlager zuhalten vergönnet, vnd zugelassen wird. So soll im anschlag der Zehrung diese mas gehalten werden, Das kein Wirt von einigem Leister mehr, dann von einem andern frembden Gast vor die ordentliche Malzeit, vnd andere Zehrung mahnen, noch der Leister ein mehrers zubezahlen schüldig sein soll. Welches also die Rethe in den Stedten jhren Bürgern, vnd sonderlich den Wirten vnd Gastgebern angeben, vnd verkündigen sollen, jhren Gesten dasselbige ferner anzumelden, vnd mit der Speisung sich darnach zu richten, Auch vor schaden vnd nachteil mit vnnötiger vbermas zuhüten.

Weil auch die Kauffleute offtmals ausstehen, vnd jhre Gleubiger nicht bezalen, dardurch sie die Gleubiger vmb alle jhre vermügen gebracht, vnd in armut gesetzt werden, Wie dann in weinig Jaren, in vielen fürnemblichen handels Stedten, die erfarung sollichs gezeiget hat, So wollen wir hiemit gnediglich vnsere Vnderthanen verwarnet, vnd an sie gesonnen vnd begert haben, Das sie auff jhre sache gute achtung geben, Vnd jhr Geldt ausserhalb Landes, jhnen selbst zu schaden vnd verderb, nicht außleihen, vnd dadurch, nach vnzimblichen genies vnd wucher nicht trachten. Da aber hierüber sollichs geschehen, vnd sie in schaden dadurch kommen würden, sollen sie sollichen erlittenen schaden, nicht allein vns nicht, sondern jhnen selbst, vnd jhrem vnzeitigen vnrechtmessigen Geitz klagen, Vnd darneben auch wissen, Weil sie das jhre gemißbraucht, vnd wider Göttliche vnd Keyserliche Rechte gethan, das wir derwegen sie auch ferner in straffe zunehmen, nicht vnderlassen wollen.

Vonn schaden vnd Pfanden.

Es sol auch hinfürder ohne bedrencklicke vrsachen, kein schaden, der nicht beweislich, gerechnet oder auffgeschlagen werden. Mit den Pfanden aber, wo die

außgesatzt seindt worden, soll es nachuolgender gestalt gehalten werden. Weil offtmals Stickpfande außgesetzt, wo dieselben auff eine bestimbte zeit nicht eingelöset werden, das solche Pfande verstanden, vnd weiter nicht eingelöset werden köndten, Vnd aber solliche Pact vnd verwilligungen, in Pfanden nicht stadt haben, vnd wider die beschriebene Rechte vorgenommen werden, So sollen hinführo alle solliche Stickpfande, vnd die darauff, auffgerichte Verschreibungen, hiemit gentzlich auffgehoben vnd vnkrefftig sein. Die andern Pfande aber, so im Rechten nachgelassen, vnd nicht, wie oben gemelt, Stickpfande sein, so die angesatzte zeit der einlösung verflossen, sol der jennige, dem sie außgesetzt, erstlich dem Schüldener, durch die Obrigkeit zulösen, ankündigen, Vnd wo derselbig als dann in sechs Wochen, seine Pfande nicht einlöset, so sollen sie nach geschehener Gerichtlichen erkandtnus vnd wirderung, verkaufft, oder dem Gleubiger zu abkürtzung der schulde, do sie sich höher erstrecken, vnd das vbrige dem Schüldener wider zugestellet werden.

Vonn verschreibung der Heuser, vnd anderer Güter.

Als auch in Stedten vnd Dörffern, von derselben Einwonern hin vnd wider, hinder der Herrschafft, Obrigkeit vnd des Raths der Stedte, darunder vnd darinne die besessen sein, wissen vnd willen, auch zum offtern, ohne alle notturfft, Geldt auff Heuser, Acker, Wiesen, Hopffen vnd Kolgarten, genommen, vnd Renthe dafür, Geistlichen vnd Weltlichen, verschrieben, vnd dadurch solche Güter, mercklich geschwecht, vnd bißweilen gentzlich verwüstet werden. So haben wir geordnet vnd gesetzt, das hinfürder kein Einwohner, in Stedten vnd Dörffern ohne wissen vnd willen seiner Herrschafft, einiges Geldt auff seine Güter nehmen solle, Wo aber jrgend ein Bürger oder Pawer, dermassen Geldt zu lehnen benöttiget würde, so sollen sie sich mit dem jennigen, der es jhnen leihen wil, für die Obrigkeit verfügen, vnd derselben volwort vnd willen darzu bitten, Oder so er ein Bürger were, vnd Güter, die in dem Stadtrechte gelegen weren, hette, für den Rath derselben Stadt erscheinen, oder den jennigen so von dem Rathe darzu verordent werden, sollichs sein anliegen, auch die Handlung zwischen jhnen ergangen, anzeigen, Welliche nach ermessigung des Entlehners notturfft, solliche handlung anhören dem Rathe vermelden, vnd folgends vmb zimliche belonung, durch den Stadtschreiber, in das Stadtbuch verzeichnen lassen sollen.

Weil vns aber auch klagen fürkommen, wann ein armer Bürger aus dringender noth, auff sein Haus, Acker, oder andere liegende Gründe Geldt borgen, vnd ins Stadtbuch schreiben lassen wil, das die Rathspersonen, selbs nach demselbigen Gut trachten, vnd der Entlehner keinen Consens, oder iha schwerlich erlangen kan, er lasse dann solch sein Gut dem Bürgermeister, oder einer Raths person, vor andern zukommen. So ordnen wir hiemit, das solche gefehrung, vnd eigennützige suchung, vnterm schein der bewilligung, nicht mehr gebraucht werde, Sondern einem jedern, seiner notturfft vnd gelegenheit nach, frey stehe, auff sein Gut Geldt zuborgen, von wem er wil, Jedoch den jenigen, die sich von Rechts, vnd gewonheit wegen, am nechsten, darzu ziehen, an jhrem verzug vnd neher handt vnschedlich. Vnd wo darüber etwas verkaufft oder verendert ist, ohne der Obrigkeit vorwissen vnd willen, das sol für nichtig gehalten, vnd das verandert ist, wiederumb zu den Höuen, Heusern vnd Hufen gelegt, vnd doch das Kauffgeldt dem Keuffer aus andern des Verkeuffers gütern erstattet werden.

Vonn wüsten Heusern vnd frembden Einkömlingen in Stedten.

Weil auch in viel Stedten hin vnd wider, gantz viel wüster Hofstetten, darauff Geldt verschrieben ist, vngebawet lieggen, So sollen sich die jennigen, so Geldt darinnen stehen haben, vnd dem der Grundt vnd Eigenthumb an der Hofstette zustendig, gütlich vereinigen vnd vergleichen, dieselbe Hofstette in zwey Jaren,

nach publicirung dieser vnserer Ordnung, auff zubawen, oder auffs weinigste in sollicher zeit, sich sollichs bawens zu vnderwinden.

Es soll auch ein jedes theil nach anzal seiner Summa vnd Gerechtigkeit, die er an der gantzen verwüsten Hofstette zuhaben, vermeint, wo sie sich des sonsten gütlich nicht vereinigen köndten, seinen gebürlichen theil zu dem Baw erlegen, Es were dann, daß der jenige, dem die Hofstette mit dem Eigenthumbe zustünde, das Haus darauff mutwillig vnd gefehrlicher weise, verfallen vnd verwüsten hette lassen, So soll es dann nach gelegenheit der sachen, auch guter gewonheit derselbigen Stadt, darmit gehalten werden.

Vnd wo sie sich des vndereinander nicht vorgleichen, mügen sie sich durch einen Rath, gütlich oder rechtlich, in vier Wochen, vereinigen vnd entscheiden lassen.

Es sol auch durch den Rath derselben Stadt, denen so die wüsten Hofstetten gehören, oder jhren Erben, vier mal im Jar verkündet, vnd angezeigt werden, Das sie oder jhre nechsten Freunde, oder die, so Renthen darinne haben, die wüsten Hofstette wiederumb auff bawen, oder einem andern sollichs zu thunde, verkeuffen sollen, Da es aber nicht geschicht, sollen solliche wüste Hofstette, andern auffzubawen eingethan werden, vnd die, so Geldt darinne haben, desselben auch verlustig sein.

Nach dem auch viel frembde Einkömblinge, hin vnd wider, in vnsern Stedten vnd Dörffern, einschleichen, So wollen wir, das die Obrigkeit eines jeden orts, alsbalt, sie des in erfahrung kommet, gemelte Personen für sich fordern lassen, Vrsach jhre ankunfft, von wannen vnd wie sie abgeschieden, Auch was jhre Handtierung vnd Narung sey, auffs fleißigste von jhnen erforschen, vnd bericht einnehmen. Vnd do sie bestendigen bericht thun, vnd genugsame redtliche kundtschafft, anzeigen, oder Abscheids brieffe vorlegen würden, Als dann vnd eher nicht, sollen sie mit gewönlichem Eydt, vnd erlegung des Bürgerrechts, in der Commun auff vnd angenommen werden.

Geleicher gestalt, wo Bürgerkinder, die zuuor gewönliche pflicht vnd Eydt, vns als den Landes Fürsten, vnd dem Gerichte vnd Rathe derselben Stadt, nicht geleistet, zu eigener Haußhaltung geschritten, oder gefreiet hetten, die sollen inwendig vierzehen tagen, nach gehaltener Hochzeit, vereydet, vnd Bürger werden. Vnd da etzliche verlengst gefreyet, vnd noch nicht Bürgerliche pflicht gethan, die sollen von dem Rathe darzu, nach publicirung dieser Ordnung, zu dem fürderlichsten angehalten werden.

Wolte auch jemandt vom Adel, sich heuslich in vnserer Stedte eine setzen, so sol jhme solchs nicht geweigert werden, Sondern so wol, als einem andern frey stehen, Dagegen er aber schüldig sein sol, alles so ein ander Bürger, oder sein Nachbar, vnter vnd öber jhm, mit Eydesleistung, vnd andern Bürgerlichen pflichten, vnd bürden thut, vnd tragen hilfft, seines teils auch selbs, oder durch eine Mittel person, ausgenommen des Bürger eyds, welchen er selbs schweren sol, zuthun, vnd zu leisten, vnd also des gemeinen nutzes Freyheit, mit recht, vnd gerechtigkeit genieſſen. Wer aber solchs nicht thun wolte, sol auch für keinen Bürger angenommen werden.

Von Jagen, Schiessen, Weidewerck vnd Fischereien.

Nach dem sich viel zancks vnd widerwillens, zwischen den benachbarten vom Adel, der Jagt vnd Weidwercks halben, zutreget, vnd vns derwegen offt klage fürkombt, dann etzliche massen sich nicht allein an, auff eines andern Grund vnd Boden zu jagen, Sondern vnderstehen sich auch, da sie geleich die Hunde auff dem jrem gelöset, jhnen auff eines andern Grund vnd Boden, vber die scheiden, dadurch den Feltfrüchten vnd armen Leuten, nicht geringer schaden zugefügt wird, nachzuuolgen.

Vnd vns aber, als der Obrigkeit, aus Fürstlichem tragenden Ampte, gebüret, solliche jrrungen, der armen leute nachteil vnd schaden, vnd die vielfeltigen klagen, zuuerhüten vnd auffzuheben.

So ordnen, setzen vnd beuehlen wir, Das hinfürder, jemandt weder von vnsern eigenen Jegern noch vnsern Vnderthanen, dem andern auff seinen, vnd seiner Vnderthanen Grundt, Boden vnd Gütern, ohne des Grundherrn erleubnus vnd vorwissen, Hasen zu jagen, zu schiessen oder hetzen, vnd Weidewerck zutreiben, sich anmassen soll. Vnd wann jemands nur einen oder zween Pawern, in einem Dorffe, vnd weiniger dann vier Hufen, auff der Feldtmarckt, vnd der ander mehr Hufen hette, so soll sich der, so weiniger hat, des jagens nicht vnderstehen, Wo aber jhrer viel eines Geschlechts, ein Dorff, oder jhrer viel, fast geleiche theile, an der Feldtmarckt hetten, so sollen sie dieselbigen, jhrer gerechtigkeit zugleich gebrauchen, Aber gleichwol keine frembde Jeger noch hunde mit sich darauff bringen.

Wir wollen auch, das alles Wildt von Fastnacht an, bis auff Jacobi, Es geschehe dann zu ehren oder nothfellen, Auch vbermessiger weise im Schnehe, von niemand gehetzt, gefangen oder geschlagen werde, Desselben gleichen sollen die hasen zwischen der zeit, auch die wilden Endten, Gense, Kranich, Trappen, Rephüner, vnd ander Feder wildtbret, nicht gefangen, geschossen oder gepirst, oder sonsten die Lege eyer oder Jungen, dieser vnd aller anderer Vögel aus genommen werden. Geleicher gestalt wollen wir auch, das die Hasen in der Gruse, nicht geschossen werden. Vnd sol hiemit das Kuren, Lappen vnd Lauschen, in obgesetzter zeit, gantz vnd gar verbotten vnd auffgehoben sein, durch welchs alles das Wildt verderbt vnd verödet wird. Do aber jemand wider dies vnser verbot, mit der Jagt, schiessen, vnd Weidewerck auff fremdem Grund beschlagen würde, der sol auff klag vnsers Fiscals, jeder zeit ans Hoffgericht citirt werden, anzusehen sich in straff 200 Taler halb dem Fisco, vnd halb dem beleidigten zuuerdammen, oder vrsachen anzuzeigen, warumb er darein nicht zu verteilen seye.

Solte sich auch zutragen, das ein mutwilliger Jegers schütze oder Weideman, der auff eines andern Grund vnd Boden beschlagen würde, sich mit trutz vnd freuel wider den Grundtsherren setzen, zu thetlicher Handlung vrsach geben, vnd darüber ein Schnappen empfangen würde, an dem sol nicht gefreuelt noch verbrochen sein, Sondern darüber noch die jtztgesatzte Peen der zwey hundert Taler, von jhme eingefordert werden.

Dieweil auch etzliche in den Wölden vnd Gehöltzen, auch sonsten nach Wildtbret zu schiessen, sich heimlich vnderstehen, So wollen wir, das hinfürder die Pawern, Scheffer, Müller, Fischer, Schweinschneider, Kesselflicker, Scharpffrichter, Außleüffer aus den Stedten, vnd andere Müssiggenger, Pirßrhör oder selbst zündende Büchsen, ausserhalb der ordentlichen Strassen, nicht führen noch tragen sollen, bey verlust der Büchsen, Welliche die Edelleute, oder jhre Voigde vnd Diener, Amptleute, Jeger, Landtreiter, vnd die hierzu verordente Auffseher, von jhnen nehmen, vnd in das Ampt, oder Edelmans, oder Stadt gebiet, darinn sie betretten, verreichen sollen, Vnd sollen dann folgends die Amptleute, oder Edelleute, oder Stadt, solliche Büchsen, den jennigen, den sie genommen, nicht wider zukommen lassen, oder andern verkeuffen, Sondern bey sich im Ampte, bis auff weitern bescheidt vnd beuehlich, behalten.

Vnd sollen die Rethe vnd Stadtvoigte in den Stetten, fleisige achtung darauff haben, das die Bürger vnd Handtwercks gesellen, auff frembden grund vnd boden, sich Hasen vnd ander Wildtbret zu schiessen, gentzlich enthalten, Vnd wo sie sich sollichs vnderstehen, jhnen die Büchsen nehmen, vnd sie auch sonderlich darumb straffen.

So auch bey einem Bürger oder Pawren, so damit nicht befreyet, Hasen netz vnd Hüner zeug, vnd das er Hasen jagte, schösse oder lauschete, befunden würde, denen sollen dieselben Netze vnd Zeug genommen werden.

Es sollen auch die Pawren, wann sie ausserhalb vnser Vnderthanen in vnser Holtz fahren, jhre Hunde zu hause lassen, vnd sie keines weges mit sich in die Höltzung nehmen.

Gleicher gestalt verbieten wir hiemit ernstlich, das niemandt vnsere Hirsch, auff vnserm Grund vnd Boden, pirschen, jagen, oder fahen, noch vnsere Wildtban an solchem hohen Wildt veröden soll, in betrachtung, das wir die erstlich mit grossen vnkosten, wiederumb zubesetzen vnd zu hegen angefangen.

So soll auch niemands hinfürder auff des andern Seen oder Wassern, ohne des Herrn wissen vnd willen, fischen, vnd das Hechtstechen, vnd auff dem Eis schlagen oder teuben, auch die Leiche auszufangen, gentzlich verbotten sein, Vnd die vbertretter, so darauff begriffen, oder des vberweiset, ernstlich gestraffet werden.

Vonn Raden vnd verwüstung der Höltzungen.

Nach dem wir auch augenscheinlich befinden, Das die Pawern, vnsere Höltzer vnd Wildtbanen, vbermessig vnd sehr verwüsten vnd verhawen, So wollen vnd ordnen wir, das vnsere Amptleute, Vorsteher vnd Heydtreiter, die Pawren anhalten, Das sie sich befleissen, zu ersparung des Holtzes, Stuben vnd Dornitzen zu bawen, den Winter darinn sitzen, vnd also das vberige Holtz, wellichs sie sonsten den gantzen tag vber, auff dem Herde verbrennen, ersparen mügen, Auch sonsten jhre Acker, mit vberschwenglichen grossen Zeunen, zubefrieden, gentzlich abstellen, vnd dagegen ein jeder in einem Jar, nach publication dieser vnser Ordnung, vmb seine Felder vnd Acker, Feldtsteine setze, oder hohe Graben auffwerffe, vnd allenthalben nach gelegenheit, Weiden, Mast, Obst, vnd andere fruchtbare vnd nützliche Beume, setze vnd pflantze, Vnd wann die Pawern jarlich die Pechte verreichen, wollen wir, das ein jeder insonderheit, den Amptleuten bericht thue, wie viel Beume vnd Weiden, er das Jar gepflantzet, Vnd da etzliche in dem nachlessig vnd vnfleissig befunden würden, sollen sie nach billicher ermessigung gestraffet werden.

Es sol auch in einem jeden Dorffe ein gewisser Hirte, auch für das kleine Viehe, als Schweine, das gantze Jar durch, bestellet vnd gehalten werden, der da fleissig achtung habe, damit das Viehe niemandt zu schaden, vnd keines vngehütet, auff den Dörffern oder Ackern gehe, Vnd denen sol eingebunden vnd beuohlen werden, Das sie bey den Mastbeumen, kein Fewer machen, vnd dadurch die Mastbeume nicht verderben, Wellichs jhnen vnd allen andern Kühe vnd Pferde Hirten, Scheffern, vnd sonst jedermenniglich, bey Peen dreissig Marck Lüb. hiemit verbotten sein sol.

Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemandt zu schaden gehalten werden, gentzlich binnen einem Jar, nach eroffnung dieser vnser Ordnung, abgeschaffet, vnd den Hirten allein drey oder vier (Jedoch daß sie fleissig acht darauff geben, das die niemandt zu schaden gehen) zu halten, vergünt sein.

Es sollen sich auch die vom Adel vnd Stedte, des vbermessigen vnd schedlichen radens, dadurch die Mast vnd Grundholtz, auch vnsere Lehengüter verwüstet werden, gemeinem Nutz zum besten, ausserhalb notturfftiger verbesserung der Lehen vnd Güter, auch zurichtung mehrers Ackerbawes, enssern vnd enthalten, Sonderlich dieweil befunden wird, das die Grundt vnd Masthöltzer von bösen Haußheltern, Leipgedings inhabern, vnd deren Lehen auff dem fall der eroffnung oder Succession an vns oder die nechsten Agnaten stehen, vnd die sich derwegen vmb die Nachkömling weinig bekümmern, zur vngebür verödet werden.

Es sollen auch die vom Adel vnd vnsere Amptleute, deßgleichen auch die Bürgermeistere vnd Rathe in den Stedten, so eigene Höltzung haben, fleissig auffsehen, damit das Fewer vnd Brenneholtz, zu rechter zeit im Winter vnd im Wadel, oder abnemenden Mondten, gehawen werde, Vnd die vbertretter sollen sie derwegen ernstlich straffen.

Vonn schedtlicher Nachhutung der Ackerleute auff dem Stoppel.

Als sich auch zur Erndten zeit zutregt, das die Pawern, so ihr Korn zum ersten abzumeihen, vnd einzubringen vermügen, jhr Viehe andern Feldtnachbarn, so mit jhrer Erndte so baldt nicht fertig werden können, zu schaden auff dem Stopfel hüten, auch wol hütlos gehen lassen, vnd das Korn so jhnen beligen bleibt, sie mit jhrem Viehe allein abhüten, Vnd wann die vnvermögenden vnd letzten jhr Korn hinweg haben, das Viehe auff der andern vnd letzten Acker auch treiben, welchs nicht allein der vngleichheit halben vnbillich, Sondern zu grossem hader, vnd zanck zwischen der Obrigkeit vnd Pawerschafft, vrsach gibt, vnd den armen vnd vnuermügenden, an jhrem Korn, wie oblaut, zugefügt wird. Demnach so setzen vnd ordnen wir, das zuuerhütung solchs nachteils, vnd verforteilung, so den armen vnd vnvermügenden Ackerleuten dadurch zugefügt wird, die Obrigkeit an einem jeglichen ort ein ernstes vnd fleissiges auffsehen habe, Damit das Viehe, so lange aus dem Felde gelassen werde, bis ein jeder sein Korn, es sey Gersten, oder Rocken, aus dem Felde hinweg gebracht hat, vnd als dann die Ackerleute eines jeden orts, samptlich auff die Stopfeln treiben. Vnd da einer oder mehr, hiewider vngehorsamlich handeln würden, den oder dieselbigen sollen die vnter Obrigkeiten darunter sie gesessen, nach befindung vnd gestaldt der verbrechung mit ernst straffen.

Von Gewerb vnd Handtierung der Pawren mit den Bürgern in Stedten.

Aldieweil auch etzliche Pawersleute, mit den Bürgern in Stedten, zu halben zuseen, vnd das Viehe vmb die helffte zusamen zusetzen pflegen, daraus jhnen gemeiniglich, schade vnd verderb eruolget, So ordenen vnd wollen wir, das hinfürder keiner aus den Stedten, mit den Pawern, auch kein Pawer mit dem andern, ohne vorwissen vnd bewilligung eines jeden Obrigkeit, zuhalben seen, vnd das Viehe vmb die helffte zusamen setzen sollen.

Do aber etzliche für dieser vnser Ordnung, mit den Pawern Viehe oder Schafe, auff eine gewisse zeit, allebereit wie gebreuchlich gewesen, zusamen gesetzt hetten, damit sol es bis nach außgange der zeit, wie zuuor gehalten, vnd hernacher ohne vorwissen der Obrigkeit, nicht anders, dann wie oben gemeldet, vorgenommen vnd geduldet werden.

Wir wollen auch, das keine Bürgerliche, oder auff dem Lande Pawern güter, von jhnen selbst ohne jhrer Obrigkeit, vnd der Rethe in Stedten vorwissen, von einander gerissen, oder zerteilt werden sollen, Damit in den Stedten die Wonungen nicht geringert, vnd auff dem Lande die Dienste nicht geschwecht, vnd die Pechte vngewis gemacht werden, Sondern was hiebeuor aus vnuerstande in vnsern Emptern, von einander gerissen, widerumb zusamen gelegt vnd gestossen werden sol. Jedoch sol einer jedern Obrigkeit, jhre Güter vnd Hufen, nach jhrer gelegenheit vnd besten, zuuerendern unbenommen sein.

Wo auch durch Erbfelle, Heiraten, oder sonsten gebürlicher weise, Stadtgüter an die Pawersleute, fallen oder kommen würden, so sollen die Pawern von denselbigen Gütern, so lange sie die gebrauchen, gewonliche Pflicht vnd Stadtrecht thuen, oder aber die Güter den nechsten Freunden, oder andern in der Stadt, vmb ein billich Kauffgeldt zukommen lassen.

Vonn Immen rauben.

Weil auch die Pawren einander die Immen rauben, vnd dieselbigen betrieglich an sich brengen, So wollen wir solch rauben bey verlust des Reuberschen Immenstocks, der dem beschedigten zugestelt werden sol, hiemit ernstlich verbotten, vnd darneben verordnet haben, die Theter in gebürliche straffe zunehmen.

Vonn Rechenschafft der Bürgermeistere, Rathsleute, Kemerhern Kirchgeschwornen vnd Vorstehern der Hospitalien, in Stedten vnd Dörffern.

Es sollen auch hinfürder die jennigen, so in den Stedten, des Raths, der Gemeine vnd Kirchen auffhebung vnd Einkommen empfangen, jhre Register des jarlichen Einnemens vnd außgebens, auff die zeit wie bißhero in einer jeden Stadt gebreuchlich, schliessen, das sie folgends nach gewonheit eines jeden orts, für den Bürgermeistern vnd Rathe, vnd zween alter Mennern, so die Gemeine darzu wehlen vnd kiesen mag, klarlich vnd stückweis Rechenschafft thun mügen.

Deßgleichen sollen auch die Rathe in den Stedten, von den Vorstehern der Hospital vnd armen Heuser, vnd auff den Dörffern, die Patronen, der Capell Jungkern, des Pastorn, vnd eines jeden orts, in beysein zweyer der Eltisten aus der Gemeine, von den Kirchgeschwornen vnd Oeconomis, jhrer Einnahme vnd außgabe halben, auch jarliche Rechenschafft nemen vnd fürdern.

Als vns auch fürkömpt, das die Kirchhern, an etzlichen orten die Grundthöltzer, Wiesen vnd anders zu den Pfarren gehörig, jhres gefallens, verhawen, verwüsten vnd verandern. Vnd das auch sollichs zu zeiten wol von den Patronen der Geistlichen Lehen selbst geschicht, Als ordenen wir hierauff, vnd wollen, das die Patronen vnd Geistliche Lehenshern, auff jhre Kirchen, vnd die Kirchhern hinwiederumb auff ihre Patronen, ein fleisig auffsehen haben, vnd von wellichem theile die Geistlichen Güter zerrissen, verwüstet oder verandert würden, das der ander theil bey vermeidung vnser ernsten straff vnd vngnade, sollichs vns den regierenden Landes Fürsten, oder vnserm geistlichen Consistorio anzeige. Wo auch bishero etwas den Geistlichen gütern entwandt, vndergeschlagen vnd entzogen worden were, Solchs sol ein jeder, so wissenschafft dauon hat, bey den Eydspflichten, damit er vns verwandt, vns oder vnsern verordenten Visiatorn, zu entdecken vnd anzuzeigen, schüldig vnd pflichtig sein, vnd sollichs mit nichten verschweigen.

Vonn Gerichten in Geistlichen vnd Weltlichen sachen.

Als auch in den Gerichten allerley mißbrauch einfelt, das die Ehe vnd andere Geistliche sachen, bißweilen für den Weltlichen Richter gezogen, Auch vnsere Vnderthanen zu zeiten, einer den andern, für vnordentlichen Gerichten anklaget, fürsetzlich beschweret, vnd in vnnötige vnkosten führet, So ordnen vnd beuehlen wir, das hinfürder alle Geistliche sachen vnd was vermüge der heiligen Schrifft, für vnsere Geistliche Consistorium, gebracht, vnd daselbst gebürlicher weise außgefüret werden, jedoch so mügen die Kirchen vnd Schulen diener, die Renthe vnd Zinse, so den Geistlichen Lehnen, an liegenden Gründen verschrieben, vnd alle andere stehende hebung, wo die nicht gütlich verrichtet werden, von den Zinsegehern, für derselbigen ordentlichen Richter, fordern vnd einbrengen. Wo auch sonsten jemandt von seinen schüldenern wissentliche vnd bekentliche schult, gerichtlich fordern würde, auff den fall, sol der oder dieselbigen, so der schult bekant vnd gestendig, auff des klagenden teils ansuchen, von dem ordentlichen Richter, gewiesen vnd angehalten werden, zu gelegnen zeiten, Inwendig vier wochen, zu vngelegenen zeiten aber 3 Monat, den nechsten, dem Kleger bezalung zuthunde, vnd jne zu frieden zustellen. Do aber sollichs von dem Schüldener nicht geschehe, vnd dem Kleger von dem Gerichtshalter, der gebür vnd des Schüldeners vermügen nach, binnen genanter zeit, nicht geholffen würde, so sol als dann der Gleubiger, vnd nicht eher macht haben, seinen Schuldtman, solcher offentlichen bekandtlichen Schuldt halben, an welchem orte, er den antreffen würde, zu bekümmern vnd anzuhalten, so lange bis er seiner anfürderung halben, mit volkommener bezalung vorgnüget, oder sonsten auff zimbliche Bürgschafft vnd versicheruug, zu frieden gestellet werde.

Wo aber einer den andern vmb sachen anklagte, welicher der beklagte nicht gestendig, oder aber die da jrrig vnd zweifelhafftig weren, Als dann sol der Antworter, sollicher vngewisser ansprache halben, an frembden örtern nicht bekümmert oder Arristert, sondern die sache sol für des beklagten ordentlichen Richter, vermüge Unser Landtgerichts ordnung, außgeführt vnd erortert werden.

Wir wollen aber auch hierbey, alle vnd jede Einwohnere, vnserer Stedte, vnd die auff dem Lande verwarnet haben, das sie den Pawern auff den Dörffern, vnd sie die Pawern selbst, einer dem andern nicht weiter oder mehr, leihe, borge, oder vorstrecke, dann so hoch sich eines jeden Haab vnd eigen, dessen er zuuergeben vnd zuuerschencken zu Rechte mechtig, erstrecken and zulangen thuet, Dann sonsten zu den Hufen vnd Huffwerungen, so der Obrigkeit zustendig, kan oder sol niemand verholffen werden, darnach sich jedermenniglich für schaden zu hüten wisse.

Vonn Brawen, Schencken, vnd anderer Bürgerlichen Handtierung.

Vns haben auch vnsere Vnderthanen in den Stedten zum offtermal klagende fürbracht, das sich die auff dem Lande wonen, des Brawens, Meltzens, Bierschenckens, vnd anderer Bürgerlichen narung, befleissen sollen, dardurch vns die Stedte, in die lenge, wo das nicht vorkommen vnd abgeschafft, verwüstet, vnd in verderblichen schaden gebracht werden müsten. Damit nun solchem gebrechen abgeholffen werde, vnd zwischen denen von der Ritterschafft, Bürgern vnd Pawern, ein vnderscheidt zufinden sey, vnd also ein Stand neben dem andern, seine narung haben, vnd in seinen wirden vnd wesen bleiben vnd erhalten werden müge, So ordnen, setzen vnd wollen wir, das hinfüro die von der Ritterschafft, in jhren Heusern, Dörffern, Gerichten vnd Gütern, Auch vnsere Amptleute in jhren befohlnen Emptern, für sich selbst, durch die jhren oder jemand anders, durch welliche weise das zukommen oder erdacht werden möchte, anders nicht, dann so viel einem jedern für seine Haußhaltung, Köste vnd Kindelbier von nöthen, Brawen, vnd sonsten keinerley Bier auff die Krüge oder jemandt anders, dahin sie zu brawen keine beweißliche Gerechtigkeit oder gebrauch hiebeuor vber rechtsuorwerte zeit, gehabt hetten, verkeuffen oder ausschencken sollen, Dann es seind je die Stedte, auff Handtierung, Handtwercker vnd Bierbrawen, gestifftet, müssen auch dardurch erhalten werden, Vnd ist denen vom Adel selbst verweißlich, vnd jhrem Adelichen Stande nachteilig, das sie sich des Bierbrawens, vnd anderer Bürgerlichen narung, so dem geringern Stande zustendig vnd zugehörig, sollen befleissigen vnd gebrauchen.

Jedoch sollen die Krüge, so von alters her die Freyheit des brawens beweißlich gehabt, behalten, Dagegen die Krüge, so je vnd alle wege das Bier aus den Stedten geholt, hinfüro auch, das Bier daselbst her holen, vnd beharlich dabey bleiben.

Trügen sich aber Landhülffen oder Stewren zu, darunter die Bierziesen neben andern Mitteln, zu einbringung der hülffe angelegt würden, So sollen alle Krüge auff dem Lande durchaus das Bier aus den nechstgelegenen Stedten holen, damit vns die Ziese nicht veruntrawet, vnd vndergeschlagen werde, Vnd wann die Ziese wieder auff hören, ein jeder vom Adel, vnd ein jeder Krug sich seiner vorigen Gerechtigkeit des Brawens widerumb gebrauchen.

Nachdem vns aber auch angelangt, das etliche vom Adel, zum theil auch jhre Haußfrawen, Vnd dann die Edeln Witwen, vnd Jungfrawen, so auff Leibgedingen sitzen, oder jhre bare Gülden vor sich haben, allerley Getreid von jhren, vnd andern Pawren auffkauffen, Auch wol jhren Pawren verbieten, jhr Korn vnd Gersten in die Stedte zu Marckt zubringen, den Vorkauff selbst daran erzwingen, vnd nicht allein ihre eigene erwachsene Gersten, welchs noch leidlich wehre, Sondern auch frembde dazu gekauffte Gersten, vermeltzen, Ja auch jhre Pawern bey zwang dahin halten, ihnen ein anzal Maltz zu machen, auch wol vber Maltz auff

eingesetzte mas zu liefern, welches alles sie hernacher auffs tewrste in die Stedte verkauffen, vnd also die Bürgerliche narung, mit dem vbermessigen, vnd frembder Gersten vermültzung zu sich reissen, Wie dann auch daneben geklagt wird, das etzliche gefunden werden sollen, die ihre Wahren vnd Bier aus ihren eigenen Höfen vorhöken vnd verzapfen, dazu Ochssen vnd Hamel, vnd dergleichen auffkauffen, vnd ausserhalb Landes zuuertreiben, vnd zu verkauffen sich anmassen sollen, wellichs vns alzumal befremdlich fürkompt. Demnach so ordnen vnd setzen wir, das hinfüro niemand vom Adel, was Standes oder Geschlechts der auch sey, ausserhalb seiner eigenen gewachsenen Gersten, sich einiges Multzens, viel weiniger aber des Bierzapfens, von seinem Hofe, vnd Verhökung, Fürkauffs vnd verführung der Wahren ausserhalb Landen vnderstehe, Alles bey verlust des vnbefugter weise, aus frembder Gersten gemachten Maltzes, vnd anders obspecificirtes Viehes, so er selbst nicht zugefüget.

Ferner, Wollen wir auch, das die Cüster, Pawersleute auff den Dörffern, Müller, Schmiede, Schneider vnd alle andere, so auff dem Lande vnd nicht in Stedten wohnen, weder heimlich noch offentlich, für sich selbst, oder die Gemeine auff den Dörffern, Es were zu Kindelbier, Brautlachten, Gilden, oder sonsten, wie das namen haben mag, gantz vnd gar sich des Multzens, vnd Bierbrawens, enthalten vnd eussern sollen, ausserhalb der Erndt zeit, oder zu nothwendigem Gebew jhrer Gehöffte, zu wellicher dem Pawersman, für sich vnd sein Gesinde Erbeitsleute vnd Gehülffen, vnd sonsten niemand anders, zu notturfft der Erndt vnd Gebew, vnd nicht ferner zu brawen, erleubet sein sol, jedoch ist jhnen Couent zu jhrer teglichen vnderhaltung vnd notturfft, zusieden, hiemit vnbenommen. Do aber jemandt vber dies vnser Verbot vnd satzung, sich des Brawens vnd Schenckens, vnderstehen würde, Auff den oder dieselbigen sollen die Bürger in Stedten, vnd vnsere Bevehlichhabere auff den Embtern, ein fleissige auffmerckung haben, Nemlich also vnd dergestalt, Das die Stadt, so Interesse daran zu haben vermeint, vnd aus welcher der Pawer, Krüger, Cüster, Müller, Schmied, oder andere Person, so dis vnser Verbot vbertritt, das Bier zu holen schüldig dem Amptman, oder Edelman, vnter welchem derselbige gesessen, namkündig mache, vnd begere, dem vbertretter den Brawzeug zu nehmen, vnd zehen Gülden zur bus auff zulegen, Darauff auch dieselbige Obrigkeit pflichtig sein sol, den Klegern schleunig, vnd so weit sich die vbertrettung beweißlich erstreckt, zuuorhelffen. Würde sie aber darin seumig sein, So sol auff anzeigen der Kleger vnser Fiscal wider dieselbige Obrigkeit, vnd den Verbrecher zu gleich an vnserm Landtgericht gerichtlich verfahren, vnd sie citiren lassen, den vbertretter in verlust des Brawzeugs, vnd zehen Gülden bus, Aber die saumige Obrigkeit in funffzig Taler straff sich anzusehen, zuerkleren.

Den Pastorn aber auff dem Lande, soll jhres Amptes halben, vnd damit sie desto weiniger vrsach haben, in die Krüge zugehen, sich voll zutrincken, vnd ihren Pfarkindern böse Ergernus damit zugeben, frey stehen, vor jhr Haus Bier zu brawen, doch niemanden zuuerkauffen. Würden sie aber hierüber ausserhalb Hochzeitlichen ehren vnd Kindelbier, in die Krüge zur Zech gehen, so sollen sie jhres Predigampts an dem ort, da sie verbrochen, entsetzt werden, Darauff auch die Superintendenten jedes orts, mit fleis sehen, vnd darob halten sollen.

Nachdem auch viel Krüge auff dem Lande gelegen, zum offternmal von den Bürgern in Stetten, mit schülden belegt vnd eingenommen werden, Der gestalt vnd also, das dieselbigen für vnd für, aus krafft jhrer vermeinten Schult verschreibung, von niemand anders, dann allein von jhren Gleubigen, Bier zu kauffen, gedrungen werden. Wellichs nicht allein dem armen Man, sondern auch dem gemeinen nutz, abbrüchig vnd schedlich ist. So befehlen vnd wollen wir, das hinfüro kein Krüger, auff solche vermeinte Schuldtbriene vnd Verschreibung, bey demselben seinem Gleubiger, Bier zu nehmen, schüldig oder pflichtig sein soll, Sondern es soll frey vnd ohne zwanck, zu eines jeden Krügers willen vnd gefallen

stehen, das Bier in den Stedten, in welliche das Dorff, in dem der Keuffer gesessen ist, von alters gehörig, an denen orten, da es am besten, vnd jhnen am aller bequemsten ist, zukauffen, damit gut Bier auff dem Lande geschencket, vnd in den Stedten einer so wol als der ander, sein Bier gelosen vnd verkauffen müge, Vnd sollen hierüber sie die Krüger oder jhre Bürgen, von den Gleubigern, auff solche schedliche vermeinte Schuldt verschreibunge, vnbedrenget vnd vnangelanget bleiben.

Dann wie in krafft dieser vnserer Ordenung vnd Satzung, aus Fürstlicher macht vnd gewalt, alle solliche Verschreibungen, Contract, vnd Verpflichtungen, durch wen sie auch ausgangen (dieweil sie zu nachteil vnd abbruch des gemeinen nutzes, fürgenommen werden) hiemit auffgehoben, krafftlos gemacht, vnd gantz vnd gar Cassirt haben wollen. Jedoch sollen die Krügere den jennigen, wellichen sie berürter massen schüldig worden sein, auff zimbliche leidtliche tage zeit, nach grösse vnd gelegenheit der Schuldt, auch jhres vermügens, solche Schülde entrichten vnd bezalen, darzu ihnen die Herrschafft vnd Obrigkeit derselbigen beschüldeten Krüge, behülfflich sein sollen.

Es sol aber der Bürger vnd Verkeuffer des Biers, dem Krüger vber zehen Thunnen Bier auff ein mal nicht borgen, damit die Schuldt beyden teilen zu schaden nicht geheuffet werde.

Dieweil auch die Gersten, nach dem sie wol oder vbel gerathe, an dem Kauffe steiget vnd feldt. So wollen vnd beuehlen wir, daß die Rathe in den Stedten, neben dem Stadtuoigte, zwo tügliche Personen aus der Gemeine verordenen, welliche die Bier kosten vnd probieren sollen, das die nicht zu geringe gemacht. Vnd nach dem Gersten kauff, vnd gutheit des Biers, die Thunne, das Stübichen oder Kandel, wie thewer ein jedes gegeben werden sol, vmb einen zimlichen Pfenning anschlagen vnd schatzen, damit niemandt diesfals, vber billigkeit beschwert vnd verthewret werde.

Dieweil auch, vnd damit hierin richtige mas gehalten, vnd aller betrug, so viel müglich, verhütet werde, So sollen in einer jeglichen Stadt, zwo vnuerdechtige Personen, mit sonderbaren Eiden eingenommen werden, welche auff den Achten tag nach Martini, Jehrlich neben dem Stadtuoigte vnd zweyen des Raths, nach dem die Gersten derselbigen zeit, vngefehrlich Acht tage vor, vnd Acht tage nach Martini am Kauffgeldt, den Bierkauff, wie es das gantze Jar hernacher bezalt werden sol, schetzen vnd taxiren, vnd darüber ein sonderliche Verzeichnus in einer jeglichen Stadt machen, vnd vns gegen Hofe zu vbersehen, vnd zu bestettigen schicken, darin versehen sey, Wann der Scheffel Gersten N. mas N. schilling im Einkauff gelte, vnd auff eine Thunne Bier N. Stübichen haltendt N. Scheffel abgesetztes N. mas gebrawet werden, wie thewr die Thunne Biers alsdann gegeben werden sol, Vnd also fürder, nach dem der Einkauff steigt oder fellet. Deßgleichen sollen auch dieselbige zwo Personen, in jhrem Eyde vnter anderm darauff schweren, alle Bier so zu feilen Kauff gebrawet, vnd verzapfft werden, zu schmecken, vnd derselbigen güte dem Stadtuoigte vnd Rath, trewlich zuuermelden, Damit, da eins oder mehr, die gebürliche güte nicht hette, auch dem gesetzten Kauff nach, mit nichten gegeben, Sondern am wert ringer gesetzt, vnd geschatzt werde.

Wir werden auch berichtet, das sich etzliche zu verstörung der Empter, vnd Handtwercker in den Stedten, vnderstehen sollen, Gerber, Leineweber, Schuster, Schneider, Schmiede, vnd andere Handwercks leute, in den Dörffern auffzuhalten. Dieweil dann der Stedte vnd Innungen notturfft erfordert, das sollichs abgeschaffet werden müge. Demnach beuehlen vnd wollen wir, Das sich niemandt, was Standes, Wirden oder Wesens der sey, vnderstehe, auff die Dörffer Handtwercker zusetzen, oder sonsten jhr Handtwerck in denselbigen treiben zulassen, gestatte, Wellichs Dorffs Obrigkeit aber, dieser vnser Satzung zu wieder, sollichs

wissentlich verhinge, die sol vns in vnsere straff, die wir nach gelegenheit jhr zuerkennen werden, verfallen sein, Jedoch, wo vor alters ein Schmidt, Schneider oder Leineweber, in Dörffern gehalten were, die sollen hinfürder alda auch gelassen vnd geduldet werden.

Vonn Schedlichen Fürkeuffern.

Dieweil vns auch klagen fürkommen, das wegen des vbermessigen Außführen allerhandt notturfftiger Wahren, deren sich etzliche eigen nützige, vnd schedliche leute, mit auff vnd fürkeuffung derselben, hin vnd wider, in vnsern Fürstenthumben vnd Gebieten, vnderstehen vnd befleissigen, daraus grosse thewrung vnd auffsatz in allen Wahren erwolget.

Hierumb ordnen vnd setzen wir, daß solliche gefehrliche Fürkeuffer, so nicht andere nützliche, nothwendige gute Wahren, als Saltz vnd dergleichen herein in vnsere Lande zu Marckte bringen, Vnd dan auch die vbermessigen außfüren, des Honnigs, Wullen, der Heute, des Leders, Korns, Garns, Viehes, vnd allerley anderer nötigen Wahren, hinfürder in vnsern Landen vnd Fürstenthumen, gantz vnd gar abgeschaffet vnd nicht geduldet werden, Vnd wo hinfürder solliche leute, die für sich selbst, oder durch gewisse vndersetzte personen, dergestalt gefahrlicher weise, handelten, auff dem Lande oder in Stedten, betretten würden, die sollen vnnachlessig, Von eines jeden orts Obrigkeit, mit verlust der fürgekaufften Wahre, welche für das dritte theil den Amptleuten vnd Landtreitern, so fern es in vnsern Ampts gerichten betroffen wird, oder dem, so solche schedliche verbottene Handtierung anzeigen vnd offenbaren würden, zukommen sol. Vnd darüber auch so offt die verbrechung geschicht, vmb funffzehen Gülden, an Gelde, gestraffet werden.

Wir wollen aber geleichwol hiemit, die zimbliche Gewerbe vnd vnschedliche Handtierung, da etwan Getreidich, Wulle, Leder, oder anderst ohne gefahr verkaufft würde, nicht gehemet haben, alles bey dem bescheide, Das der Keuffer solliche seine Wahren, den nechsten Stedten zubrenge, oder die für sein eigen Haus vnd Handtwerck, nutze vnd gebrauche, Vnd beuehlen hierauff allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, sonderlich denen vom Adel, so Korn, Wull, vnd dergleichen Wahren, hauffen vnd grosser Summen weis zuuerkauffen haben, das sie die obengenante, vnd alle andere Wahren, in die nechsten Kauffstette zu Marckte brengen, Oder aber jhnen neben vermeldung des werdts, dauor sie solche Wahren zugeben gemeint, vnd anders wo außzubringen wissen, anbieten, Vnd wo die umb solchen werdt nicht angenommen würden, Sol alsdann menniglichen frey stehen, das seine Inner oder ausserhalb Landes, wohin er wil, zunerführen.

Es sol auch niemandt von den Einwohnern der Stedte, durch sich selbst oder jemands anders, die obgesatzte vnd andere Waren für den Thoren, besprechen, kauffen, oder mit dem verkeuffer sonderliche gedinge derhalben machen, Sondern auff den gewönlichen Kauffplatz vnd Marckt kommen vnd brengen lassen, Do aber jemandt hierentgegen handelen würde, der sol von dem Rathe vnd Stadtuoigte derselben Stadt, derwegen in gebürliche straff genommen werden.

Jedoch sol hiemit nicht gemeint noch verbotten sein, das einer vom Adel, oder andere auff dem Lande, in seiner Behausung, einem Bürger Korn, oder anders verkauffe, vnd zu Haus füren lassen müge.

Es kömpt vns auch für, das etzliche Pawersleute vnd Dienstbotten auff den Dörffern, wann sie etwa ein geringschetzig Geldt, zusammen bracht, sich des Fürkauffs fleissigen, vnd die Felle, Honnig, Henff, Hopfen, Viehe, vnd anders, an andere örter ausserhalb Landes, verfüren, denen wir sollichs auch hiemit bey oben gemelter straff vnd Peen gentzlich verbotten haben wollen, Darauff die vom Adel vnd vnsere Amptleute, deßgleichen auch die in Stedten die Rethe, Stadtuoigte vnd Zölner gute achtung haben, vnd sollichs nicht gestatten sollen, Sondern den Vbertrettern die Wahr, damit sie handtieren, nehmen.

Vnsere Amptleute, Küchmeistere vnd andere Beuehlichsleute, sollen auch mit niemanden sonderliche Geding machen, den Fürkauff an einigen Wahren, wie die heissen mügen, in jhren befohlnen Emptern zuhaben, oder zugebrauchen.

Was für vleissig auffsehen, in Stedten geschehen soll, damit durch die Becker, Fleischer, Schuster, vnd andere, alles in billichem Werdt, müge verkaufft werden.

Als auch Weilandt, unser Freundlicher lieber Herr Vetter vnd Vater, Hertzog Heinrich vnd Hertzog Albrecht, Hochlöblicher seliger Gedechtnus, hiebeuorn, in ihrer Liebden außgekündigten Landtordnung, versehung gethan, das die Einwohner vnd Bürger in den Stedten, die Wolle, Rocken, Gersten, Getreidich vnd alle andere Wahre, so vom Lande in die Stedte zu feilem kauff gebracht wird, vmb zimbliche Bezahlung forderlich keuffen, vnd den Verkeuffer nicht fürsetzlicher oder gefehrlicher weise, auff halten, noch jhme seine Wahr umb geringer vnd weniger Geldt, dann die an jhr selbst wert, abdringen, vnd derwegen keinerley gedinge oder vnderredung einer mit dem andern, zu vorfang vnd schaden des Verkeuffers, machen vnd halten, Dargegen auch herwiderumb das Bier, Gewandt, Schuch, Eisen, vnd alle andere Wahren, der sich die auff dem Lande aus den Stedten, erholen, vnd die zu jhrer teglichen notturfft, einer von dem andern keuffen mus, vmb einen gleichen pfenning, nach gelegenheit der zeit, zukauffe geben, vnd die Keuffere damit nicht vbernehmen, darinn dann die Rethe in den Stedten, ein fleisig auff sehen, bey allen Verkeuffern, Handwercken, vnd Handtieren haben sollen, Vnd aber wir gleichwol befinden, daß demselbigen also, weinig oder gar nicht nachgelebt, Sondern, das vnsere Vnderthanen, dem zu wieder von den Handtierern vnd Handtwercksleuten, zur vnbilligkeit, vbersetzt, vnd die Wahren vertewert werden, zu wellichen beschwerungen vnd vnordenungen, die schedlichen Fürkeuffer, nicht die geringste vrsach geben, Dann nach dem die Wulle, Heute, Felle, Garn vnd andere Wahren, deren vnsere Vnderthanen selbst nottürfftig, ausserhalb des Landes, an frembde örter, hauffen weise verführet worden. Ist hieraus, der Handwercker bericht, vnd angezogenen beschwerungen nach, ervolget, Das die Wullenweber die Wullen, die Schuster das Leder, vnd also alle andere Handwercker deßgleichen, jhren Zeug vmb einen billichen Pfennig, nicht bekommen haben mügen, dardurch volgends die tewrung vnd vbersetzung in allem kauff auff vnsere Vnderthanen getrieben worden, Vnd aber wir nun mehr, wie oben gemelt, solliche schedliche Fürkeuffer abgeschaffet. Dem allen nach, ordnen vnd setzen wir, (Damit hinführo der Keuffer von dem Handtierer oder Handtwercksmanne, zur vnbilligkeit nicht vbersetzt werde, der Handtierer vnd Handtwercker wiederumb auch, bey einem billichen vnd leidlichen gewin, bleiben müge) Das die Stadtvoigte 2 Rathspersonen, so vnuerdechtig, vnsern Stedten, vnd aus einem jedem Ampte oder Innung die zween Altermenne, hierzu mit sonderlicher Eyds leistung, eingenommen werden, vnd nach eines jeden Handwercks, vnd der zeit gelegenheit, die Wahren nach dem rechten werth, setzen vnd vmb einen billichen Pfennig schatzen sollen. Vnd darüber fleisig halten, das vnsere Vnderthanen mit der vbermessigen steigerung der Wahren, so viel immer müglich, verschonet bleiben, Vnd ein jeder der billigkeit nach, ohne schaden vnd beschwerung des andern, seine narung suchen vnd treiben möge, nach eines jeden orts, Stadt, Flecken vnd Commun, gelegenheit.

Schuster.

In gemein aber ordenen vnd wollen wir, Das es mit den Schustern, also vnd nicht anders gehalten werde, Nemblichen, das eine Ochsenhaut, für einen Taler, eine Kuehaut für einen halben Taler verkaufft, vnd ein par Stiefeln bis an den Leib, nicht thewrer dan umb einen Taler gegeben werde. Wolte aber jemandt die Stiefeln lenger haben, der mag sich mit dem Schuster darumb vertragen.

Ein par knie Stiefeln vmb 21 schilling Lübisch. — Ein par grosser gesolter Pawer Schuch von sechszehen stichen vmb Acht schilling. — Ein par einfache Pawern Schuch umb Sechs schilling. — Ein par doppelte von Sechszehen stichen vmb Sieben schilling. — Ein par einfache Lackeien Schuch umb Sechs schil. — Ein par ausgeschnittener Schuch, von vierzehen, funffzehen, oder sechszehen stichen, gedoppelt vmb Sechs schil. — Ein par einfache vmb fünff schilling — Ein gros par Megde Schuh gedoppelt vmb Sechs schil. — Ein par einfache vmb fünff schilling. — Ein par Schuch, deren sich die Frawen vnd Jungfrawen vom Adel gebrauchen, vmb vier schil. — Ein par Pantoffel vmb Sechs schilling. — Ein par Kinder Schuch, von zwölff Jaren gedoppelt, vmb vier schilling. — Ein par Kinder Schuch von sechs Jaren, vmb 3 schil. — Ein par Kinder Schuch von drey oder vier Jaren, vmb zween schilling.

Wann aber der Schuch kürtzer, vnd vnder funffzehen oder sechszehen stichen ist, so sol alle mal für zwen stich, ein Ternose an dem obgesatzten Kauffgelde, abgekürtzt, vnd die Schuch vmb so viel dester wolfeiler gekaufft werden, Vnd sollen also die Stadtuoigte, zwo vnuerdechtige Rathspersonen, in vnsern Stedten, neben den Alter leuten des Schuster Handtwercks, so offt vnd an wellichem ort die Ochsenhaut vnder einem Taler, vnd die Kuehaut, vnder einem halben Taler, gekaufft wird, den Schustern nach billigkeit, vnd dieser vnserer Ordenung gemes, die Schuh geringer setzen vnd wirdern. Vnd damit hierin allenthalben keine gefarde gesucht werde, So sollen die obengenannten hierzu verordenten Personen, von dem Rathe in einer jeden Stadt, mit sonderlicher Eydes leistung eingenommen werden, vnd geloben, das sie in setzung vnd wirderung der Schuh, Stifel, Pantoffel, vnd was des mehr, so die Schuster zuuerkauffen haben, keinen eigenen nutz vnd vorteil suchen, has oder gunst ansehen, Sondern so weit sich jhr verstandt erstrecket, dieselbigen vmb billiche bezalung, darbey der Keuffer vnd verkeuffer bleiben können, schatzen, vnd anschlagen wollen, trewlich vnd one geferde.

Vnd weil befunden, das sich kein Handwerck eigennütziger vnd mutwilliger wider vnsere Ordnung setzt, denn die Schuster, So ordnen wir vnd befehlen hiemit den Richtern vnd Rethen in Stedten, daß sie einen jedern Schuster, so offt er hierwider in verkauffunge der Schuhe vnd Stiefel handelt, vmb 20 Gülden vnd verlust aller seiner Schuhe vnd Stiefel straffen, vnd dieselbe in Rechnung bringen, vnd von diesem tag als baldt den anfang auff vorgehende publicirung dieser Ordnung, an einem jedern ort machen, Gleicher gestalt dan auch die jennigen gestrafft werden sollen, die in verkauffung der Heute herwider handeln.

Jedoch da namhafftige Tewrungen oder Mißwachs des Getreides, nach dem willen Gottes fürfielen. So soll als dann den Stadtuoigten vnd Alterleuten vnbenommen sein, vmb einen Groschen oder schilling Lüb. den Kauff an der Schuster arbeit nach gelegenheit eines jedern zuuerhöhen. Würden auch Richter vnd Rethe in einbringung der verwirckten peen, wie obgemelt, saumig sein, So sollen sie dieselbe peen aus jhrem eigen Beutel erlegen.

Sattler vnd Riemer.

Gleicher gestalt sollen auch die verordenten Auffschawer des Sattler vnd Riemer Handtwercks, mit gebürlicher Eydes leistung, wie oben gemelt, eingenommen werden, Vnd neben dem Stadtuoigte vnd zween vom Rathe, so die nicht selbst Sattler oder Riemer, oder da der selbst ein Sattler oder Riemer, neben einer tüchtigen Rathspersonen, Alle Waren, so von den Sattlern vnd Riemern verkaufft werden, auff einen billichen Pfenning, vnd dieser vnserer Satzung nach, wirdern vnd setzen, Vnd wann das Leder, also, wie hier oben bey den Schustern angezeigt, gekaufft wird, Sollen sie einen gemeinen beschlagenen Sattel, auff einen gemeinen Gaul, nicht höher dann vmb Sieben orts Gülden, anschlagen.

Auff einen starcken Ritlinck, mit grossen vmbschlegen, Sieben ort. — Einen gemeinen Führsattel, Sechszehen Schilling Lübisch. — Einen grossen Polster Sattel, vmb Sieben orts Gülden. — Ein Küssen vmb fünff schilling. — Ein gut gros Kommet auff einen grossen Gaul vmb 21 schil. Lüb. — Ein gemein Kommet Sechszehen schilling. — Ein par Rittscheiden fünff schilling. — Ein Creutzgort drey schilling. — Ein Obergort, drey schilling. — Doppelte Steigleder, fünff schilling. — Einfache, drey schilling. — Einen gemeinen Frenckischen Netzenzeug, mit einem Riemen, sampt dem Heubstelle vnd Vorgeböge, Sechszehen schilling. — Eine Halffter mit zween Zügel, fünff schil. — Ein Halffter zügel, Einen schilling. — Einen grossen Hefftzügel, ein schilling. — Ein grossen Schlos zaum, mit zweyen Zügelen, zu einem Wagen Gaul, sechs schilling. — Einen gemeinen Pawer zaum, drey schil. — Gemeine Pawer selen ohne vmbschlag, drey schil. — Ein vmbschlagen Sell, vier schilling. — Ein gantzen Führzeug auff ein Pferdt, gemeiner Werung Sechs orts gülden. — Eine Satteltasche, ein Gülden. — Eine Wischtasche, Sechs schil. — Ein Büchsen Hulffter zu einem langen Pirschrohr, einen Gülden. — Ein kurtz par Büchsen Hulffter, Achzehen schil. — Ein Spies riemen, Anderthalben schil.

Es sollen aber forthin die Sattler vnd Riemer, das Leder nicht mit Lohe, wie bis anhern geschehen, sonder mit Weisgare, zurichten, vnd gerben, Vnd die, so sich des Lohe gerbens, nach eroffnung dieser vnser Ordnung nicht enthalten werden, ernstlich durch die Rethe, Stadtvoigdte vnd verordente Auffschawer, gestraffe werden. Nachdem auch die Sattler vnd Riemer, vnder andern jhren beschwerungen, vns fürbracht, Als solten sich an etzlichen orten die Schuster vnderstehen, an den Heuten vnd dem Tallich, wan sollichs zu Marckte gebracht, den Fürkauff allein zu haben, vnd den gemelten beiden Handtwercken zuuerbieten, geleich neben jhnen, jhre notturfft, einzukeuffen, So wollen wir, das hinfüro, der Rath in denen Stetten, da solliche vnbilligkeit vorgenommen, ein fleissig auffsehen haben, damit es den Sattlern, Riemern, vnd andern, geleich als den Schustern, frey vnd wilkürlich stehe, vmb eine billiche bezalung, die Heute, Tallich vnd andere notturfft, zu keuffen vnd zubezalen, bey vermeidung vnser ernsten straff vnd vngnade.

Kürschner.

Wir haben vns auch erkündet, wie jetziger zeit, die Felle gemeiniglich gekaufft werden, Vnd wollen, das die verordenten Auffschawer des Kürschner Handtwercks, der gelegenheit vnd billigkeit nach, sich diesem vnserem anschlage, in schatzunge der Beltze, so viel müglich, zu einer jeden zeit, gleichformig machen, Vnd sol nemblich jetziger zeit verkaufft werden:

Ein gestrimbter Beltz, so man ein Brautpeltz nennet, einer Pawers Frawen, nicht thewrer, dann vmb sechs vnd dreissig schill Lüb. — Ein vnder Beltz, einen Gülden. — Ein schurtz Beltz, wie den die Frawen vnd Jungfrawen tragen, einen Gülden. — Ein kinder Beltz von Lemmer fellen, einem Kinde von zwey Jahren, 8 schilling. — Einem Megdlein von fünff oder sechs Jaren, zwölff schilling. — Einem Megdlein von zwölff Jaren, sechszehen schil.

Wann aber jemandt sonsten ander Beltzwerck oder Rauchfutter kauffen, oder sonderliche Kleider futtern hette lassen, Vnd derhalben sich mit dem Meister nicht vergleichen kündte, Als dann sollen die geschworne Auffschawer, die Arbeit vnd das futter, nach billigkeit schetzen vnd wirdern.

Goldtschmiede.

Als auch in des Heiligen Reichs Ordnung, der Goldtschmiede halben ver-

sehung gethan, So wollen vnd ordnen wir, Das derselben also nachgelebet werde, Vnd das hinfürder kein Goldtschmiedt in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, andere Gewichte dann Cölnisch brauche, vnd das alles werck Silber, jede Marck, so von den Goldtschmieden verarbeitet wird, es geschehe, in welcherley gestalt es wolle, nicht weniger dann vierzehen Lot, feines Silbers halte, jedoch sollen sie vermüge der angezogenen Reichs ordnung, vnd bey vermeidung der darauff gesetzten straff, sich des Granulirens enthalten, vnd einige Müntz in Digel nicht werffen.

So sol auch hinfüro keine Mixtur gemacht, Sondern jedes Goldt nach seinem wertt, vnd kein geringer Goldt, dann Reinisch verarbeitet werden.

Vnd wann jemandt einem Goldtschmiede, Eine Marck fein Silber vberantwortet, dem sol der Goldschmiedt dargegen, an gemachter arbeit, eine Marck vnd 2 Lot Werckſilber widerumb zustellen vnd geben.

Ferner beuehlen vnd setzen wir, Das kein Goldtschmiedt, gestolen vnd verdechtig Silber oder Goldt als von Kirchen geschmeide oder dergleichen, von frembden verdechtigen leuten, kauffe vnd annehme, Sondern ein jeder Goldtschmiedt, dem sollich verdechtig Silber oder Goldt, zukömpt, sol das auffhalten, vnd sollichs einem andern Goldtschmiede oder zweyen, zuwissen thuen, vnd den Verkeuffer heissen seinen Wehrman brengen, Vnd wo er den nicht haben oder anzeigen kan, So sol sollich gut, dem Stadtuoigte vnd Rathe daselbst vberantwortet werden, Welliche, wo gnugsame vermuttung verhanden, die verdechtigen person einziehen, vnd wo sie sollich Gutt bekommen, sich bey jhr erkündigen, vnd nach gelegenheit jhrer aussage, ferner fortfaren sollen.

Es sol auch ein ieder Goldtschmiedt, der Stadt (darinnen er arbeitet) Wappen, vnd darueben sein Buden zeichen, vnd die Jarzal, auff seine Arbeit machen, darbey man jhnen, vnd die zeit seiner arbeit müge erkennen, bey straff sechszig Taler, so offt es anders gehalten wird.

Vnd weil wir auff vnderthenige geschehene bitt, der Goldtschmiede, nachgelassen, Das allein etzliche Meister in gewisser anzall, von dem Rathe einer jeden Stadt, der notturfft vnd gelegenheit nach, auffgenommen, vnd jhr Handtwerck zu treiben, zugestattet werden sollen. Damit dann hierin keine gefehrligkeit gebraucht, vnd die leute des arbeit Lohns halben, nicht vbersetzt werden, So ordnen wir, Das:

Von einem Lot gemeiner Arbeit nicht mehr dann drey schilling Lübisch genommen werden. — Von einem Lot, durchgebrochener Arbeit, vier schil. — Von einem Lot, gemeiner getribener Arbeit, fünff schilling. — Von einem Lot, gegossener Arbeit, fünff schil. — Ein Lot vbergüldet Silber auff beyden seiten, da der Goldtschmiedt Silber vnd Goldt zugethan, sol vmb 28 schilling Lüb. verkaufft werden. — Ein Lot Silber zu verarbeiten vnd zuuergülden, da der Goldtschmiedt allein das Goldt zugibt, Eilffte halben schilling. — Ein Lot vbergüldet Silber, auff einer seiten allein, da der Goldtschmiedt allen Zeug zu gibt, zwen vnd zwanzig schilling. — Von 100 Gülden an Goldt zu Ketten zu verarbeiten, 5 gülden Müntz.

Vnd damit diesem allen, also wircklich nachgesetzt werde, So beuehlen vnd wollen wir, daß die Rethe in den Stedten, aus dem Goldtschmiede Handtwerck, zwene Meister setzen, bestetigen, vnd mit Eydes pflicht einnehmen sollen, welche alle vierzehen tage zum wenigsten, einem jeglichen Goldtschmiede in seine Werckstadt gehen, sein Silber, Goldt vnd Arbeit besehen, streichen, vnd mit dem stich probieren sollen, Vnd was dieselbigen zwene Schawmeister befinden, das die güte oder wirderung, wie oben gesetzt, am Silber nicht hat, vnd den stich aus dem Fewer nicht weiß helt, das sollen sie bey ihren Eyden zerbrechen, vnd zuschlagen, vnd schaffen, das es besser gemacht werde.

Gleicher gestalt, sollen auch dieselbigen Schawmeister, zu wilkürlicher zeit,

sich etzliche mal im Jar, aus der Stadt, darin sie gesessen, in die vmbliegende kleine Stedte begeben, das Gewicht auffziehen, vnd das gewirckte Silber, wie oben gemelt, probieren, vnd dann jhren Eydes pflichten nach, verfahren. Sie sollen auch auff die frembden Kramer vnd Goldtschmiede, so Silberwerck in vnsern Stedten, hin vnd wider feil haben, fleisig auffsehen vnd gute achtung geben, jhr Gewicht vnd Silber besichtigen, vnd probieren, Vnd was sie befinden werden, Das die obengesatzte wirderung nicht erreichet, sollen sie nehmen, vnd dem Rathe vnd Stadtuoigte, daselbst vberantworten, Jedoch sollen solliche frembde Kramer vnd Goldtschmiede durch den Stadtuoigt, erstlich verwarnet werden, Wo sie in vnsern Landen handeln wolten, Das sie solch geringe Silberwerck nicht zur Stedte brengen, Vnd wo sie es darüber feil hetten, Sol es jhnen, wie jetzt gemelt, genomen, Vnd dies alles also, vnd nicht anders gehalten werden.

Klein Schmiede.

Wir wollen auch, das nach dem Eisen kauff, so jetziger zeit breuchlich, vnd in betrachtung allerhandt vmbstend, Ein par Sporen nicht thewrer verkaufft werden, dann vmb Sechs schilling Lüb.

Ein Gebiß vmb vier schilling. — Ein par stangen sechs schilling. — Ein par Bügel, Acht schill. — Ketten- vnd Heuptzügel zusammen vmb sechs schill. — Ein Striegel, vmb drey schilling. — Ein Stuben schlos mit einem Riegel sieben schill. — Mit einem doppelten Riegel, sechszehen schilling. — Ein Schlos an einen Kasten mit einem doppelten Riegel, Acht schill. — Ein Schlüssel vmb einen schilling.

Grobschmiede.

Vor ein gros Ratt, an einen Rüstwagen, da der Schmiedt das Eisen zugibt, zubeschlagen, zween Gülden. — Vor ein gros Ratt, da der Schmiedt sein eigen Eisen nicht zugibt, zubeschlagen, funffzehen schill. — Vor ein klein Ratt, da der Schmiedt sein Eisen zunimpt, zubeschlagen, Anderthalben Gülden. — Vor ein Vorgestell zu einem Rüstwagen, zubeschlagen, da der Schmiedt sein eigen Eisen zugibt, einen Gülden. — Vor ein Rollwagen oder Fessing, sechszehen schil. — Vor ein Hindergestell an einem Rustwagen, 12 schil. — Vor ein Hindergestell an einem Rolwagen, 12 schil. — Vor vier guter Platen, zehen schil. — Vor ein Huffeisen einem grossen Gaull, 2 schilling. — Auff einen Rittling, Achtzehen pfenning. — Auff einen gemeinen Pawer Klepper, einen schill. — Ein alt Eisen zuuerlegen, von den Geulen vnd Ritlingen, einen Ternosen. — Von den Pawer Kleppern, drey pfennig. — Vor zwantzig Huffnagel, Acht pfennig. Vor ein Sparren oder Schweiffnagel, vier pfen. — Vor hundert Latten nagel, 9 schill. — Vor einen starcken Spaden, vier schill. — Vor eine Mistgabel oder Furcke, 4 schill. — Vor eine Schuttfurcke, 18 pfenning. — Vor eine starcke gute Mawer bicke, 8 schill. — Vor eine Hopfen hacke, 3 schill. — Vor ein Schar vnd Voreisen am Pflug, sechszehen schilling. — Pfluegwellen, sechs schill. — Pfluegweden, vier schilling. — Vor ein gutt Hackeisen in Acker, 12 schill. — Vor ein Zimmer oder Blatbeil, einen Gülden. — Vor eine Bind Axt, zehen schilling. — Vor eine Schwel Axt, Acht schilling. — Vor eine gute Holtz oder Waldt Axt, 10 schilling. Vor ein gemein Handtbeil, wie das die Müller, Zimmerleute, Tischler und Wagner gebrauchen, zehen schilling. — Vor ein klein Handtbeil, drey schilling, oder vier, darnach es gros ist. — Vor ein Zimmer borer oder Nebiger den lengsten, zehen schilling. — Welliche aber darunder, vnd nach den lengsten seindt, sollen wolfeiler geben werden. — Vor eine hinder Wage zum Rüstwagen mit kappen zugerichtet, acht schilling. —

Vor ein Zügnagel in die Deissel, anderthalben schill. — Vor eine Hinderwage zu einem Fessinge ohne kappen vier schilling. — Vor ein par Ringe zu den Halsfehlen, vier schilling.

Wir setzen vnd wollen auch, das hinfürder die Spitzbarten, gantz vnd gar verbotten sein sollen, vnd das niemandt dieselbigen schmieden, verkauffen, tragen oder bey sich haben sol, darauff eines jeden orts Obrigkeit fleissig auffsehen sol, vnd die verbrecher, mit benehmunge sollicher verbottener Wehren vnd Barten, vnnachlessig straffen.

Tuchmacher vnnd Gewandtschneider.

Es haben vns auch etzliche vnsere Vnderthanen, die Gewandtschneidere, vorbracht, das etzliche Außlendische frembde Tuchmacher, ausserhalb der gewonlichen Jarmarckte, in vnser Lande vnd Fürstenthumbe sich eindringen, jhre Gewandt verkauffen, verbeuten, vnd vmb andere Wahre verhandelen, dieselbe vnuerzollet, vnd vnsern Vnterthanen zu schaden, ausserhalb Landes füren sollen.

Derwegen befehlen wir hiemit ernstlich, allen vnsern Amptleuten vnd Zölnern, das sie hierauff bey vermeidung vnser ernsten straff vnd vngnad, ein fleissig auffsehen haben, vnd sollich vnzimblich vornehmen, den Leutten nicht gestatten.

Zu dem kömbt vns auch für (Ob wol den Außlendischen Tuchmachern vnd Gewandtschneidern, in vnsern Stedten auff den gemeinen Jarmarckten, jhre Gewerbe zu treiben, vnd jhre Wahre zuuerkeuffen frey gelassen) doch vnsern Vnderthanen geleichwol, in etzlichen Stedten, ausserhalb vnserer Fürstenthumbe, auch in den offenen freyen Jarmarckten, gleicher gestalt, jhre Narung zusuchen, nicht gegönnet werden sol. Derhalben setzen vnd ordenen wir hiemit, vnd wollen, in wellichen Stedten, den vnsern, in den gemeinen Jarmarckten, jhre Waren, es weren Tuchmacher, Schuster oder andere, feil zu haben, vnd zuuertreiben, nicht zugelassen wirt, Das hinwiederumb den Einwohnern derselben Stedte, auch in vnsern Fürstenthumben auff den freyen Marckten, jhre Gewerb mit dem verkauffen, zutreiben, nicht gestattet werde.

Es sol auch sonsten niemands so von frembden örtern, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, mit Gewandt vnd Tuch, handelt, jenige Gewandt oder Tuch, in vnser Lande zu kauff brengen, die da geringer vnd schlechter weren, dann die geringsten vnd schlechtisten, so in vnsern Landen gemacht werden, Do aber jemandt dieser vnser Ordenung, zu wider handelen würde, der sol nach gelegenheit, von eines jeden orts Obrigkeit, gestraffet werden.

Nachdem auch sonsten in des heiligen Reichs Satzungen, von verkeuffung der Wullentücher, gewisse Ordnung gemacht, So befehlen wir, das dieselbige von vnsern Vnderthanen, also vnd nicht anders, bey vermeidung vnserer ernsten straff, gehalten, vnd wie hernach volget, in das werck gerichtet werde.

Extract. Aus des Heiligen Reichs Ordnung, Anno 1548. zu Augspurg auffgerichtet.

Dieweil auch befunden, das in verkauffung der Wullen Tücher, gantz oder zum auffschnitt, viel vorteil gebraucht, auch der Keuffer in dem schwerlich vber vorteilet, Nemblich, das die Tücher an den Ramen zu viel gestrecket werden, vnd demnach im Wasser ein mercklichs dem Keuffer abgehet, auch zu zeiten die Tücher blotterich werden, alles zu abbruch vnd ringerung gemeinen Nutzes.

Demnach setzen, ordenen vnd wollen wir, Das hinfürder im heiligen Reich Deutscher Nation, kein Tuch mit der Ellen im Auffschnitt verkaufft werden sol, es sey dann zuuor genetzt vnd geschoren, Was aber gantze Tücher weren, dieselbigen sollen vngerecket oder gestrecket, aber doch genetzt, verkaufft werden, bey straff vnd verlierung desselbigen Tuchs, Weren die aber genetzt vnd geschoren, vnd wider an die Ramen gespannet, befunden, dieselben Tücher sollen verloren,

vnd in beiden obberürten fellen, die straff der Obrigkeit, daründer die Tücher feil gehabt werden, vnd der die Börgerliche Gerichtszwang ohne mittel der orte, zugehörig, zustehen.

Vnd sol diese vnsere Ordnung in sechs Monaten, den negsten nach endung dieses vnsers Reichs tages angehen, vnd hinfürder also vnnachlesig vollenzogen werden, Wie wir dann deshalben im heiligen Reich Deutscher Nation, da es die notturfft erfordert, Mandata vnd Gebots brieue außgehen vnd publiciren lassen wollen.

Vnd wo einige Obrigkeit derhalb vnfleissiges einsehent thete, vnd die vberfahrers nicht straffet, sol einem jeden erleubet sein, vor des vberfahrers gebürlichem Richter, oder an dem ort, da er damit betretten, zu den Stücken oder Tüchern, damit er ehegemelte satzung verbrochen, rechtlich zuklagen, vnd jhme zu zustellen zubegeren, Die als dann aus genugsamer erfahrunge, jhme Rechtlich zu erteilet, vnd darauff verholffen werden sol.

Schneider.

Mit dem Schneiderlohn sol es forthin also gehalten werden, vnd darüber nicht gegeben werden, Nemblich:

Reuter Kleidung.

Von einem par Hosen darunder vier oder fünff ellen Harres gefütert, fünff schilling Lüb. — Von einem Rocke, sechs schil. — Von einem Reitemantel mit einem Wülstlein, sechs schill. — Von einem Wambs, drey schill. — Von einer Kappen, einen schill. — Von einem par Streiffling, zween schill. — Von einem par Hendtschuch, einen schill. — Von einem gefüterten Wagenzeug vber den gantzen Wagen, zwentzig schill. — Vber einen halben Wagen, zehen schill.

Gemeine Mans Kleidung.

Von einem Seidenen Kamlot, Cartecken, Sindeldorten, oder Daffanten, Mannes Rocke, der zweymal gestippet wirt, zwelff schilling. So offt aber als er hierüber gestippet wirt, jedes mal dafür zween schilling. — Vor einen Gewandtrock oder einen Mantel, mit Tuch gefüttert, sechs schilling. Vor einen gemeinen kleinen Leib oder Vnderrock, vier schill. — Vor ein Seiden Wammes, das ein mal gestippet wirt, sechs schilling. — Vor ein schlecht gantz vnd vnzerschnitten par Hosen vnd Wammes, fünff schilling. — Vor einem gemeinen ledern Wammes', das für der Handt gestippet wirt, fünff schill. — Vor ein par schlechter ledern Hosen, vier schill. — — Vor ein schlechten zerschnittenen ledern Goller 4. schil. — Vor einem Sammit Goller, das ein mal gestipt wirt, sechs schilling. Wann es aber darüber gestipt wirt, vor jedes mal, einen schilling. — Vor ein gemein Sammet Birret, vngestipt 4 schill. — Von der Kleidung aber, so Knaben bis auff zehen Jar angemacht wird, sol allezeit der halbe theil, der obengesatzten belohnunge, weniger gegeben werden. — Bis auff sechszehen Jar alt, sol der dritte pfennig abgehen. — Von einem gefütterten Pawerrocke, vier schill. — Von einem par Pawerhosen, zwen schill. — Von einem Wammes, zwen schill. — Von einem par Büchsen, einen Groschen.

Frawen vnd Jungfrawen Kleidung.

Von einem langen Trawrock, wie jhne die Frawen tragen, sieben schilling. Von einem Seidenen, Kamlotten, Zindeldorten, Atlassen, schlechten Frawenrocke, zwelff schilling. — Einen schlechten Frawenrock von Gewand, mit dem Kragen, vnd gestipten Ermelen, vnuerbremet, neun schilling. — Einen

schlechten gewanden Vnderrock, vier schill. — Ein Seidenen, Harrasen, Macheieren Frawenrock, mit gestipten Ermeln, zehen schill. — Ein kurtz Mentlein von Gewand, so oben verbremet wirt, drey schill. — Ein kurtz Mentelein von Seiden gewand, mit breitem gebrem, acht schilling. — Ein lungen Frawenhöiken, 21. schill. — Ein Harrasen höiken, ein Gülden. — Ein gewanden Frawen Vberrock, sechs schill. — Ein Sayen oder Kamlotten Vberrock, acht schill. — Ein Frawen Jopen von Seiden mit einem strich verbremet, fünfftehalben schilling. — Ein Frawen Jopen von Gewand, zween schill. — Ein Sammet oder Seiden Goller, des ein mal gebremet wirt, vier schilling. — Einen Vberrock, so die Dienst Megde von geringer Tuch machen lassen, fünff schilling. — Einen Vnderrock, viertehalben schilling.

Da aber jemandt, es weren Mannes oder Weibes personen, sonderlich vnd anderst, dann in gemein gebreuchlich, jhre Kleider wolten verwülstet verköddert, bundt, mit Sammet vnd Seiden ausgefüttert, vnd dergleichen sonderliche dracht vnd muster haben, Die mügen derhalben sonderliche gedinge mit dem Schneider machen. Oder aber die Handwercksmeister vnd Alterleute, solliche arbeit schawen vnd schatzen lassen. Jedoch, weil ein schendtlicher mißbrauch, mit den vngestalten ergerlichen grossen pluder vnd zottenden hangenden Hosen, vnder den leichtfertigen Gesellen, eingerissen, welche Kleidung ohne mas vnd vernunfft, wider Ehrbarkeit vnd wolstandt gebraucht wirt, vnd derhalben nicht leidlich ist. So befehlen wir ernstlich vnd wollen, das hinfüro kein Schneider, vber vier, oder zum höchsten fünff ellen Harras, oder ander seyden Gewand, in der breite vnd lenge, vnder ein par zerschnittenen Hosen ziehen sol, also doch das hierin diese mas, nach dem die Person, gros oder klein am leibe ist, in allewege gehalten werde, das allezeit das Futter eine handtbreit vber dem knie werde. Würde aber jemand hirwider, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, solliche vnzimbliche Hangelhosen, vber dieses vnser Verbot machen oder tragen, So sol der Schneider, so offt er die gemacht, der Obrigkeit eines jeden orts, da sollichs geschicht, Fünff gulden zur busse geben, vnd der, so sie hette machen lassen, mit Gefengknus zween tagelang gestraffet, vnd jhme solche Schandtkleidt, weiter zutragen, nicht gestattet werden, darauff dann die Rathe vnd Stadtuoigdte in den Stedten ein fleissig auffsehen haben sollen, damit wir nicht verursacht werden, gegen der nachlessigen Obrigkeit, vns mit gebürender straff, zuerzeigen.

Andere Handtwercker.

Souiel aber ferner die Böttticher, Wagner, Tischer oder Schnitger, Schlachter, vnd in gemein alle andere Handtwercksleute, Auch Kramer, Haken vnd dergleichen, so in dieser vnser Ordnung nicht ausgedruckt, belangen thuet, Sollen die Rethe in Stedten geleicher gestalt, gute Ordnung machen, vnd in einem jedem Ambt die Auffschawer, wie oben gesetzt, ordenen, vnd mit gebürlicher Eydes leistung verpflichten, Das sie neben dem Stadtuoigte, vnd zween vnuordechtige vom Rath, in wirderung vnd schatzung der arbeit, oder der feylen Wahren, die billigkeit verfügen, Damit niemand vbertewret, vnd einer so wol als der ander, seine notturfft vmb einen billichen pfennig keuffen müge.

Becker.

In sonderheit sollen die Rathe in den Stedten, ein fleissig auffsehen haben, vnd verschaffen, Das die Becker den Rocken vnd Weitzen waschen, vnnd niedtlich Brodt vnd Semel, auch wol gar vnd fein loß backen, Vnd sie sollen jhnen auch, nach dem der Rocken vnd Weitzen jeder zeit güldig, gewis mas geben vnd setzen, wie hoch sie den Rocken vnd Weitzen verbacken sollen, vnd wie schwer das Pfennig wert sein solle, vnd das demselbigen also nachgesetzt, vnd die vngehorsamen ge-

straffet werden, Sol der Stadtuoigt neben zween Bürgern aus der Gemein, zum weinigsten alle vierzehen tage, ein mal vmbgehen, das Brodt vnd Semel bey allen Beckern nachwegen, vnd was am Gewicht zu leicht befunden, Sollichs sollen die verordenten Brodtweger, zu sich nehmen, vnd in die Hospitalien, oder den armen geben, Vnd sollen die verbrecher, wo sollichs offt vorsetzlich von jhnen geschehen, von eines jeden orts Obrigkeit, vmb eine gebürliche Geldtbusse, gestraffet werden.

Es sollen auch die Rethe in den Stedten ein gewisse Ordnung machen, vnd bey einer genanten straff darob halten, Damit die Armut, so bey den Hauß-Beckern jhr Brodt vmbs Geldt backen lest, darin zur vngebür nicht vbertewret werde.

Fleischer.

Deßgeleichen wollen wir, Das die Rathe in den Stedten, Auch die verordnung thun, damit die gemeine Bürgerschafft mit einem nottürfftigen Fleischkauff versorget vnd versehen werde, Vnd das nit allein an dem Fleische kein mangel fürfalle, Sondern, das auch zween aus der Gemein, neben dem Stadtuoigte vnd einer Rathspersonen, vorordnet werden, Welche das pfundt Fleisch, nach dem der Viehekauff, jeder zeit steiget vnd felt, vmb einen billigen pfennig schatzen, Vnd solches auff ein Tefelein verzeichnet, für die Fleischbencken, oder an dem orte, da der Fleischmarckt gehalten wirt, hengen lassen. Auch sonsten zu dem, ein fleissig auffmercken haben, damit in dem Gewichte, kein vorteil gesucht werde, Vnd dasselbige zum wenigsten alle vier Wochen, ein mal auffziehen vnd probiren, Auch die Fleischer anhalten, das sie dem Armen, eben so wol als dem Reichen, ein Pfund, halbes, mehr oder weniger, so er es begeret, vngeweigert verkauffen, vnnd vmb gebürliche bezahlung volgen lassen, Vnd die leute nicht zwingen, das sie das Eingeschneide, als Inster, Kuhfüsse, Kalbsköpffe, Schweinklawen, Würste, Kaldaunen vnd dergleichen, vber den wert des Gewichts, mit keuffen vnd zunehmen müssen.

In sonderheit sollen die verordenten auffschawer darauff fleissige achtung geben, das kein vnrein oder anbrüchig fleisch geschlachtet, vnd verkaufft werde.

Leinweber.

Den Leinwebern sol man das Garn zuwegen, vnd die Leinwand hinwiderumb von jhnen mit dem gewicht empfangen, vnd sol fleissig darauff achtung geben werden, Das sie in lieferung der gemachten Leinwand, nicht gefehrlich handeln, die nicht netzen, feuchten, oder in andere wege schwerer machen. Vnd das die jennigen, so sich sollichs vnderstehen würden, ernstlich gestraffet, Vnd sol jhnen zu macherlohn, wie volget, gegeben werden.

Von einem Lacken grober sack Leinwandt, so einer ellen breit, vnd vier vnd zwantzig lang ist, 2. schill. — Von einem Lacken, der breite vnd lenge wie jetzt gemelt, von grober heede, drey schilling. — Von kleiner heede, vier schilling. — Von Rantflechsen, welches halb heeden vnd flechsen ist, 4 schill. — Von gemein eitel flechsen, welches in sechs vnd zwenzig stigen gehet, sechs schilling. — Von dem kleinsten flechsen, sechs quartir breit, in die zwey vnd dreissig stige, vierzehen schilling Lüb.

Meurer vnd Zimmerleute.

Einem Meurer, Tünnicher, oder Zimmerman, auch Schnitger, der ein Meister ist, zum Sommerlohn, sol geben werden, von Mitfasten an, bis auff S. Michaelis tag, neben der kost, zwen schill. vnd ohne die kost, vier schill.

Einem Schnitger, Maur oder Zimmerknecht neben der kost zwen groschen, vnd one die kost 3 schill. 6 pfen. — Eines Meurers zupfleger, helffer

oder kalckschlager, neben der kost, 2 Groschen, vnd ohne die kost, drey schilling, 3 pfen. Sie sollen aber zwischen der zeit, wie obengesetzt, des Morgens frü vmb vier, vnd nicht lengsamer, des Abends vmb sieben vhr vnd nicht ehr, zu vnd von der Arbeit gehen, vnd sonsten jhr Früstuck, vnd Mittages malzeit, wie gebreuchlich, halten, Vnd sol die Mittags ruhe, vber eine halbe Stunde nicht weren. Von S. Michaelis tage aber, bis widerumb auff Mitfasten, sol zu winterlohn geben werden: Einem Maurer, Tünnicher oder Zimmerman, der ein Meister ist, neben der kost, zween Groschen, ohne kost, viertehalben schilling. — Einem Gesellen, Maur oder Zimmerknecht, neben der kost, zween Groschen, vnd ohne die kost, drey schilling, drey pfennig. — Eines Mawers zupfleger, Helffer oder Kalckschlager neben der kost, einen schilling, ohne die kost, drey schilling.

Leimdecker vnnd Kleiber.

Von Mitfasten bis auff Michaelis, sollen sie zu der zeit, wie oben bey den Meurern vnd Zimmerleuten angezeigt, zu vnd von der Arbeit gehen, vnd jhnen zu Sommerlohn, wie volget, geben werden.

Dem Meister neben der kost zween Groschen, ohne die kost, viertehalben schilling. — Dem Knechte neben der kost einen schilling, drey pfen. ohne die kost drey schilling drey pfen. — Einem Manne oder Frawen, so Wende kleibet, neben der kost, einen schilling, ohne die kost, drey schilling. — Einem so vberheupt Windelböden kleibet, neben der kost, anderthalben schilling, ohne die Kost, drey schilling, drey pfennig. — Von S. Michaelis tage an bis auff Mitfasten, dem Meister neben der kost einen schilling, drey pfennig, ohne die kost, drey schilling, drey pfennig. — Dem Knechte neben der kost einen schilling, ohne die kost, drey schilling.

Vonn Diestbotten vnd Lohne des Gesindes, auch Reisigerknechte.

Uns ist auch klage fürbracht, Als solten sich etzliche Leute vnderstehen, das Gesinde vnd die Dienstbotten, wann sie albereit von andern gemietet worden, vnd das Gottes gelt darauff empfangen haben, anzusprechen vnd abzuspannen, dadurch das Gesinde verwendt vnd mutwillig gemacht wirt, des sie sich nicht straffen lassen, vnd von einem zu dem andern lauffen. Dem vorzukommen, ordnen vnd befehlen wir, das hinführo in Stedten vnd Dörffern, keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst vnd Brodt, vnd vnerleubt ist, Es geschehe dann mit des andern vorwissen, ausmieten vnd dingen sol. Bey straff, so es einer vom Adel thete, zwenzig Gülden, der Bürger zehen Gülden, vnd der Pawer, so hoch sich das jarliche lohn, desselbigen Dienstbotten erstrecket, welchs halbe theil, des orts, da sollichs geschicht, Obrigkeit, vnd die ander Hälfte dem, so das Gesinde abgespannet wirt, verfallen sein sol.

Der Dienstbotte aber, so sich dergestalt aus dem Dienste, ohne seines Herrn vorwissen vnd willen, auffreden liesse, der sol seines Dienstlohns verlustig sein, vnd daselbst jemandt anders zu dienen, nicht gelitten werden, Vnd wer solliche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der sol geleich den andern, wie oben gemelt, gestraffet werden.

Wann auch ein Dienstbotte, aufferhalb der zeit, ohne rechtmesige vrsache, sein vrlaub selbst nimpt, So sol jhme der Herr oder die Fraw jennigen Lohn zugeben nicht schüldig sein.

Darentgegen, wann ein Herr oder Fraw, sein Gesinde, ehe dan es ausgedienet, verurlauben würde, vnd das Gesinde vermeinet, es hette darzu nicht vrsach geben, So sol es solches den Gerichtshabern der örter, anzeigen, Welliche (wann sie befinden, das one erhebliche redliche vrsachen das Gesinde enturlaubet worden) den Herrn oder die Fraw dahin halten sollen, das sie den Dienstbotten, so dergestalt vor der zeit geurlaubet worden, jhren lohn, vor voll geben vnd entrichten.

Wann auch ein Dienstbotte, nach dem er ausgedienet hat, oder sonsten mit willen seines Herren, sich von einem andern mieten liesse vnd das Gottesgeldt darauff empfinge, dem sol er auch zudienen schüldig sein, vnd von keinem andern mehr sich bestellen lassen, oder sein Gottes pfennig nehmen, Oder aber, da er sollichs thun würde, Sol er einem andern zudienen, nicht geduldet werden. Und der, so wissentlich mit einem Dienstbotten, so allbereit von einem andern das Gottes Geldt empfangen, dingen würde, sol des orts Obrigkeit 1. Gülden zu der straff geben vnd entrichten.

Es sol auch sonsten niemandt, in oder ausserhalb der gewonlichen Mietezeit, fremdes gesinde zu dienste auffnehmen, Es könne dann von seinem vorigen Herren, oder des orts Obrigkeit, da es zuuor gedienet, einen schein vnd kundschafft dartuhn, das es redlich abgeschieden sey. In massen es dann auch durchaus mit annemung der Reisigen knecht, es sey in oder ausserhalb der Mietezeit, gehalten werden sol. Wir wollen auch, das die Herrenlose knechte, die weder Weib, Kind, noch Haußhaltung haben, vnd niemand dienen wollen, vnd sich nuhr des mussiggangs befleissen, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, nit gelitten noch geduldet, Sondern mit jhnen, wie hieroben von Müssiggengern gemeldet, gehandelt vnd geschaffet werden sollen.

Damit auch dem Gesinde der besoldung halben, nicht vrsach geben werde, von einem ort zu dem andern zulauffen, So wollen wir, das in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, der belohnung halben, so viel müglich, eine gleichheit gehalten werde, vnd das einem erfarnen alten Reisigen knecht 12 Gülden, aber einem andern gemeinem Knecht 10 gülden, vnd eine Engelische kleidung, 1 Taler zu eim par Stiefel, Einem Reuteriungen notturfftige Kleidung, Einem volkommenen Pawerknecht, der da seyen, meyen, hacken, pflügen, vnd allerley arbeit zum Ackerbaw gehörig, ausrichten, vnd darneben auch Futter schneiden kan, ein gantz Jar vber 5 gülden, zwey par Schuch vnd zwey Hembde zu der belonung, mit geben werden.

Einem Knechte aber, der nicht seyen vnd meyen kan, sollen allein drey Gülden, zwey par Schuch vnd zwey Hembde, das Jar vber zu lohne gegeben werden.

Vnd sollen da entgegen alle Gedinge ouff das Kornseyen, vnd wie sonst dasselbige genennet werden mag, bey Megden vnd Knechten, gantz vnd gar verbotten vnd abgeschaffet sein, auch keinem Dienstbotten, an stadt der Belohnung einiger Acker, wie bis anhero von etzlichen geschehen, zubeseyen vnd zugebrauchen, eingereumet vnd zugestelt werden.

Einem Jungen, der gleichwol seine Arbeit thun kann, sollen zum Jarlohn zween Gülden, zwey Hembde, vnd zwey par Schuch gegeben werden.

Einer Dienstmagdt, die jhre volkommene arbeit im Hause, vnd auff dem Felde thun kan, sollen ein Jar gegeben werden, zween Gülden, zwey Hembde vnd zwey par Schuch.

Als vns auch fürkümpt, das die ledigen Pawers Knecht vnd Megde vnserer Vnterthanen in vnsern Emptern, vnd vnter denen vom Adel, ohne jhrer Obrigkeit erlaubnus austretten, sich zu andern in dienst, Sonderlich aber in die Stedte Rostock vnd Wißmar begeben, vnd vber beschehenes abfordern nichts desto weiniger daselbst vnderschleifft, vnd jhrer Herrschafft vorenthalten werden, dadurch die tüchtigsten Bawknechte von den Hufen abkommen, vnnd das Ackerwerck in die lenge zu grossem abfall gerathen würde, wo dem nicht zeitlich begegnet solte werden. So befehlen wir hiemit ernstlich, das sollichs hinführo gentzlich verbleiben, vnd keiner dem andern sein Vnderthanen auffnehmen, oder zu dienst wider seiner Herrschafft willen behalten soll, Da das aber geschehe, vnd ein gegenanhaltung eines oder mehr aus dem mittel der jenigen, so hierin schuldig vnd straffellig, darauff erfolgen würde. Wollen wir vns in solchem fall derselbigen auffgehaltenen, als

Vbertretter dieſes vnſers verbots, von wegen jhres wiſſentlichen vnfugs vnd vngehorſams nicht annehmen.

Arbeiter vnd Tagelöhner.

Einer Brawerinnen, ſollen neben der koſt, einen tag vber zween Groſchen nicht gegeben werden. Dafür aber ſol ſie auch helffen, das Maltz einſacken, in vnd aus der Mülen brengen, Waſſer vnd volgendes zum ende, bis das Bier in die Tonnen gebracht worden, auswarten.

Einem Rogken, Gerſten oder grasmeyer in dem Augſt, ſollen neben der koſt, zum tagelohn, zween ſchilling gegeben werden.

Einer Binderinnen zween groſchen. — Einem Harcker zween groſchen. — Einem der das Hew, die wicken vnd Erbſen zuſammen brenget, ſol neben der koſt zu tagelohn, ein ſchilling gegeben werden.

Vns wirt auch fürbracht, das ſich etzliche Haußgenoſſen, vnd Meyer in vnſeren Stetten auffenthalten, vnd vnangeſehen, das ſie das gantze Jar vber jre naruug, bey den Stetten ſuchen, ſich geleichwol weigern ſollen, Den Bawleuten in Stetten vmb gebürlichen lohn, in der Arndzeit, Rogken, Gerſten vnd andere Getreidich, zu meyen vnd einbringen zu helffen. Derwegen benehlen wir, das die Rethe in den Stetten, auff dieſelbigen, ein vleiſſig auffmercken haben, Vnd wo die alſo befunden würden, das ſie die, bey vermeidung der Statt, zu der arbeit, gegen gebürlicher vnd in dieſer vnſer ordnung, ausgedruckten belohnung, anhalten vnd weiſen.

Ferner, einer Hopfenpflügkerinnen, ſol den tag neben der koſt, ein ſchilling gegeben werden.

Einem Sager, ſo bey eines jeden koſt vnd bier, ſchneidet, ſollen von einer kurtzen Ellen dicke, vnd lang, auff vnd abzuſchneiden, zween pfennig lüb. gegeben werden.

Einem Futterſchneider, ſollen von einem drömbt Heckerling, klein vnd wol geſchnitten, ſechs pfennig lüb. bezalt werden.

Einem jeden gemeinen Tagelöner, ſol von Mitfaſten bis auff S. Michaelis tag, ein ſchilling, vnd von S. Michaelis tag, bis auff Mitfaſten, ein groſchen zum Tagelohn vberreichet werden.

In gemein aber wollen wir, wo man den Arbeitern oder Tagelöhnern die koſt gibt, das auff eine Perſonen in den Sommertagen nicht vber vier potte, vnd in den wintertagen, zum höheſten drey potte Bier gegeben werden.

Vonn vbermeſsigen vnköſten auff Bittelköſten vnd Hochzeiten derer vom Adel, auch in Stetten vnd Dörffern.

Wellicher geſtalt auch mit den Bittelköſten vnd Hochzeiten, beide auff dem lande vnter denen vom Adel, vnd dann in Stetten vnd auff den Dörffern, in vnſern Landen vnd Fürſtenthumben ſchedtliche mißbreuche eingeriſſen, vnd groſſer vberflus gebraucht wirdt, dadurch bisweilen die leute in ſollich vnuermügen geraten, das ſie es hernacher an jrer naruug nicht wol erwinden mügen, das iſt offentlich am tage. Dieſelben vnordentlichen zerungen aber gantz vnd gar abzuſchaffen, vnd vnſerer Vnterthanen wolfart vnd beſtens zubefurdern. Wollen vnd benehlen wir, das hinfurder alle Bittelköſten, an allen orten in vnſern Landen vnd Fürſtenthumben, die da noch im gebrauch, gantz vnd gar abgeſtellet, vnd vor dem rechten Hochzeit tage, niemandt in das Haus, darin die Hochzeit oder Köſte ſein wirdt, oder auch ſonſten eingeladen werden ſol.

Vonn deren vom Adel Hochzeiten.

Braut vnd Breutgam ſollen nicht mehr dan vier vnd zwantzig Haußwirte zu beiden teilen vnterſchiedlich vnd nicht darüber laden, die ſollen kein vbrig geſinde

mitbringen. Des abends sollen acht essen, vnd am Braut tag zwölffe, vnd nicht darüber gegeben werden. Und sol die Köste vber drey tage nicht wehren, auch des Montags auffn Abent angefangen, vnd lenger nicht dan bis auff den Mitwochen einschließlich gehalten werden, vnd als dan gantz vund gar jhre entschafft haben. Der Brautkese sol den mitwochen zu abends der abendmalzeit mit angehengt werden, vnd dazu nicht mehr dan butter, kese, gebackens vnd confect. Jedoch alles zimlicher massen gebraucht werden.

Die Tentze sollen nach altem adelichem Teutschen gebrauch, züchtig vnd erbarlich, ohne alles verdrehen, vnd andere vnzüchtige leichtfertige geberde gehalten werden.

Es sol auch ein jeder vom Adel vnd jhre haußfrawen auff jhr gesinde, es wehren knechte oder megde, gut achtung haben, das sie auff jhre Junckern vnd frawen warten, vnd sich vbermessiges fressens vnd sauffens, auch anderer vnzüchtiger geberden bey ernster straff enthalten, vnd da einer oder eine darüber sich anders hielte, der, oder die sol von der Hochzeit dürch die gantze ehrliche versammlung mit vnehren vnd schanden verwiesen werden, die sein gleich zustendig wem sie wöllen.

Mit den Hochzeiten aber in Stetten, sol es nachfolgender gestalt gehalten werden.

Das ein Bürgermeister oder Raths Person, vnd jre Kinder, so die ausgesteuret werden, nicht mehr dan Sechszig, ein gemeiner Bürger funfftzig, vnd ein Tagelöhner oder Haußgenoß, vier vnd zwantzig Personen, vnd darüber nicht zu bitten macht habe, weiniger leute aber, mügen sie jrer gelegenheit nach, wol bitten.

Auff den Dörffern, sol den Schultissen oder Hufenern, zu jrer selbst, vnd jhrer Söne vnd Töchter, Hochzeiten, vierzig, vnd den Köttern zwantzig, vnd nicht mehr Personen, zu laden vergünt werden.

Da aber jemands betretten würde, der dieser vnser ordenung zu wieder, mehr Personen, dann jme alhie zugelassen, eingeladen hette, der sol von den Rethen in den Stetten, vnd sonsten eines jeden orts Obrigkeit, als viel Personen er vber diese vnsere ordnung vnd satzung nidergesetzt vnd gespeiset hette, so manniches mahl vmb einen halben Gülden, gestraffet werden.

Es sollen auch auff einer jeden Hochzeit nicht mehr, dann drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden, Also, das die Hochzeit, welliche des Abents angehet, den volgenden gantzen tag were, Welliche aber frü anheben würde, das dieselbige den ersten gantzen tag, vnd auff folgenden tag, allein den Abendt gehalten werde. Es were dann, das jemandt fremde Hochzeit Geste hette, die mag er darüber noch eine, oder zum allermeisten, zwo Malzeiten, vnd darüber nicht speisen, Vnd sollen die Bürger in Stetten nicht mehr dan auff eine Malzeit vier essen, vnd die auff den Dörffern vber drey gerichte, nicht geben.

Wir wollen auch, das kein Hufener, vber sechs, vnd kein Köter, mehr dann drey Tonnen bier, zu einer Hochzeit, brauchen vnd auszapffen sol.

Wo aber sollichs vberschritten würde, Sollen die Schultissen, bey straff drey Gülden, schüldig seyn, sollichs vnseren Ambtleuten, vnd eines jeden orts Obrigkeit, anzuzeigen, welliche auch für sich selbst, ein vleissig einsehen, vnd nachforschung haben sollen, das dieser vnser satzung also allenthalben nachgelebt werde.

Da aber auch in etzlichen orten gebreuchlich were, weniger Leute vnd Malzeiten, zu den Hochzeiten zuladen, vnd geben, so sol sollichs darbey auch bleiben, vnd darnach gehalten werden.

Es sol auch hinfüro weder Braut noch Breutgam, eines des andern Freunden, noch jemandt anders, keinerley Ringe, Hembder, Tücher noch andere Gaben schencken vnd geben.

Vnd dieweil bis anhero ein vnnotturfftiger gebrauch gewesen, Das auff den

Hochzeiten, Brauthanen, von Zucker, Confect, Wein vnd anderm, gegeben sein worden. So ordnen wir, das sollichs nuhn hinfürder auch abgestellet, vnd keinerley Brauthanen, gegeben werden sollen, es weren dann Epfel, Birn, Nüsse vnd dergleichen geringschetzige dinge. In massen wir dann auch gleicher gestalt das Hanen bier, bey welchem die jungen leute auff den Dörffern offtmals viel vnraths stifften vnd anrichten, gantz vnd gar hiemit abgethan vnd verbotten haben wollen.

Auch sollen die, so zur Hochzeit geladen, sich hinfüro des vbermessigen schencken enthalten, Vnd sol hinfürder von den vornehmen Man vnd Weibes personen, nicht mehr dann ein halber gülden, vnd darüber nicht geschenckt werden.

Die andern gemeinen leute, sollen daunder vnd weniger. Die Gesellen vnd Jungfrawen aber nur zween schil. lüb. vnd darüber nicht schencken, Do aber jemandt in diesen allen brüchig würde, der oder dieselbigen, sollen den Gerichts Herren, so offt es geschicht, vier gülden straff verfallen sein.

Wo aber vor alters nicht gewonlich gewesen, zu den Hochzeiten etwas zuschencken, dabey sol es auch noch bleiben, vnd sollich geschencke zu thunde nicht angefangen werden. Vnd sollen vnsere Amptleute hiemit ernsten befehl haben, auff die haltung, obgesetzter ordnung, zu verhütung des vberflüssigen vnnötigen zerens vnd verschwendung, vleissig zusehen, dieselbige abzuschaffen, vnd ein anfang der straff zu machen, damit andere Gerichts Herren, zur nachfolge ein Exempel haben.

VOnn der Kindt-Tauffe vnd Kindelbier, in Stetten vnd Dörffern.

Es wirt bey etzlichen auch ein böser gebrauch gehalten, Das sie die Kinder (nach dem sie auff die Welt kommen) etzliche viel tage vngetaufft ligen lassen, Vnd dann ein merckliche vngereimte anzal Gefattern bitten, Auch nach der Kindtaufte vnordentliche Gestereyen, vnd Bierzechen anrichten vnd halten. Solliche vbelstende vnd vnartige misbreuche, wollen wir geleich den andern, hinfüro auch gentzlich auffgehoben vnd abgethan haben.

Hiemit ernstlich befehlende, Das ein jeder Vater vnd Mutter, oder die nechsten Freunde, die Kinder also wie oben gemelt, nicht vngetaufft ligen, Sondern zum lengsten den volgenden tag, nach dem sie zur Welt gebracht, zu der heiligen Tauff bringen, vnd nicht mehr dann drey Personen zu Gefattern bitten, vnd die ordnung darin halten, das zu einem Knueblein, zween Menner vnd ein Weibesbild, Zu einem Megdlein aber, zwo Weibs vnd ein Mansperson, vnd darüber nicht mehr, auch auderst nicht gebeten werden.

Es sol auch keiner vom Adel vber acht Haus wirte zur Kindt tauff bitten. Vnd sich ein jeder befleissigen das er sein Kindt förderlich tauffen, vnd ohne erhebliche vrsach bis die sechs Wochen geendigt (wie bishero ein mißbrauch gewesen) mit nichten vngetaufft ligen lassen.

Vnd wann dies also nach Christlichem gebrauch geschehen vnd verrichtet, So sollen nach der Kindtauffe, auch in vnd nach dem Kirchgange, hinfürder die vnordentlichen vbermessigen Gastereien vnd Bierzechen, gantz vnd gar verbleiben, vnd in den Stedten vnd Dörffern abgethan sein, Vnd die Frawen so zu Gefattern vnd zu dem Kirchgange, gebeten worden, Sollen allein das Kindt zu der Tauff, vnd wieder dauon, bis für das haus, geleiten. Es were dann, das die Kindelbetterin, jre Gefattern oder die Frawen, so bey jhr in den Kindesnöten gewesen, oder die aus den Dörffern vber feld das Kindt zur Kirchen hetten helffen bringen, bey sich haben wolte, denen mag sie einen drunck, Wein oder Bier, nach eines jeden gelegenheit, reichen lassen, Oder auch dieselbigen alleine, doch vber einen Tisch nicht, eine Stunde oder zwo bey sich behalten, welches jnen zimblicher weise sol zugelassen sein. Wir wollen auch das an denen orten, da etwan ein böser brauch eingerissen, das man den Frawen, so dem Kinde zu der Tauffe volgen, gebackens oder brot zugeben pfleget, sollichs hinfürder, gantz vnd gar

abgethan vnd abgeschaffet werde. Da sich aber hierin, wider diese vnsere ordnung, jemandt setzen, vnd der zuwider handeln würde, der oder dieselben, sollen den Gerichtsherren, für solliche verwirckung, so offt es geschicht, vier gülden zu der straffe, vnnachlessig vnd alsbaldt, entrichten.

Vonn vnnötigen Zerungen, der Innungen vnd Gilden inn Stetten.

NACH dem die Ambt vnd Handtwercks leute, in dem eingang jhrer Ambter, sich mit vnnützen Gifft vnd Gasteboten, jrer barschafft entblössen, Vnd die anderen auch sich, zu abbruch jhrer narung, bey sollichen Gelagen, dergestalt versеumen, das sie volgends sich schwerlich enthalten, vnd jhr Handtwerck treiben mügen, Wellich nicht allein jhnen selbst, Sondern auch den gemeinen Nutz zu abbruch vnd zuuerwüstung vnserer Stette gereichet. So wollen wir derhalben, das nun hinfüro, alle Rath und Werckösten, Hoicken bier, Geselschafften, Companien, vnd dergleichen vnnütze vnkosten verbleiben, vnd abgethan werden, Vnd so offt in vnsern Stetten nach altem gebrauch, vnd eines jeden orts gewohnheit, die Bürgermeistere vnd Rathsleute gekohren werden, So sollen sie in jhrem eingange, mit keinerley geschencken oder gaben, wie die erdacht, oder namen haben möchten beschwert werden, Sondern zu jhrem aufferlegtem Ambte, einen freyen eingang haben, Es were dann, das sie von alters hero, an etzlichen ortern, etwas an gelde zu gemeiner Statt oder des Handtwercks besten, in den gemeinen des Raths kasten, oder des Handtwercks Lade, gegeben hetten, oder aber, sollichs nachmals dahin zu geben, ordnen wolten, Dasselbige mag in diesem fall, also wie vor alters gebreuchlich gewesen, gehalten vnd vorgenommen werden. Ingeleichen wollen wir auch, Das die Gewandtschneider einen freyen eingang, in jhr Amt haben, vnd mit keinerley geldtkosten, Collation oder anderem beschwert werden.

Es sollen auch künfftiglich, in einem Handtwercke des Jars nur alleine zwo Morgensprachen, vnd darüber nicht, zugestatet werden, Es were dann, das sollichs aus notwendigen vrsachen, geschehen müste. So sol doch dieselbe, vnd andere Morgensprachen, nicht vber einen halben tag, vnd ohne einigerley kost vnd zerung, es were mit essen oder trincken, gehalten werden. Da auch in etzlichen Handtwercken, des Jars nicht mehr als eine, oder aber gar keine Morgensprache gehalten worden were, dieselben sollen bey jhrem gebrauch bleiben, vnd keine Morgensprache von newes auffbrengen. Gleicher gestalt wollen wir, das hinfüro von den newen Handtwerckern, nicht mehr dan zwo Eschungen geschehen, Vnd das für dieselbigen so viel, als an eim jeden orte vor alters gebrewchlich, gegeben werde, Jedoch sollen die Gastebotten, wo sollichs gewönlich gewesen, hiemit auffgehoben vnd abgeschaffet sein. Wo auch vor alters vbung gewesen, Das die newen Handtwercker alleine mit einer Eschunge, in die Ambter genomen weren worden, bey sollichem altem gebrauch, sol es auch noch bleiben, vnd sollen hinfüro vber die Eschunge, wie gemelt, die newen Handwercker, mit keinerley beschwerung, belegt werden, Vnd hiemit alle gifft vnd gaben, Speise, gebratene Hüner, werck vnd Schmockelkoste, Stuben bade, vnd wie das alles namen haben möchte, gentzlich abgethan sein, Vnd sollen darentgegen die Rethe in den Stetten, solliche vnnütze vnkosten, auff eine gewisse geldtsumma, nach eines jeden Handtwerckes gelegenheit setzen, Welliche von den iungen Meisteren, wan sie die Innunge, oder das Ambt gewinnen, in einen gemeinen Ambtkasten, so hierzu in einem jeden Handtwercke, verordnet werden sol, erlegt vnd vberreicht, vnd zu des Ambts vorrathe vnd notturfft, verwaret vnd angelegt werden sol. Als auch in etzlichen Stetten, vnder etzlichen Handtwercken, ein beschwerlicher misbrauch gehalten, Wann sich ein Handtwercks Man in den Ehelichen Standt, begeben, oder jme seine Haußfrawe abgestorben, das er derwegen dem Ambte vnkost hat thuen müssen, So ordenen wir, das solcher misbrauch endlich abgestellet, vnd in berürten fellen, niemandt darmit beschwert sol werden, Desgleichen auch, sollen der Handtwercker Eheliche hauß-

frawen, wie etwa an etzlichen orten, ein böser gebrauch gewesen, hinfüro nicht mehr in dem eingange jhrer Ehemenner, in das Ambt, Stubenbade, vnd Collation geben.

Vns wirt auch fürbracht, Das in etzlichen vnsern Stetten, die Ambter einen vnbilligen gebrauch halten, wann die Meistere verstorben, das jhren verlassenen Witwen, nicht vergünnet wirt, das Handtwerck zutreiben, Ja auch wol die gefertigte arbeit, vnd anderen vorrath, zu jhrer handtierung gehörig, feyl zuhaben vnd zuuerkauffen. Sollich vnbillig vornehmen vnd beschwerung der Witwen in den Ambtern, abzuschaffen, Ordnen vnd wollen wir, Das hinfürder die Witwen, wann jhnen jre Ehemenner abgestorben, das Ambt widerumb von Newen zugewinnen, nicht gedrungen werden sollen, Vnd das sie das Handtwerck, inmassen es jhre verstorbene Ehemenner, getrieben, von jedermenniglich vngehindert, für sich redlich treiben, vnd sich damit ehrlich nehren mügen, so lange sie vnuerandert in jrem Witwenstande sitzen vnd bleiben, Darbey sie auch die Rethe in den Stetten schützen, handhaben, vnd die jenigen, so dieser verordnung zuwider, die leute bedrengen oder beschweren wolten, vnnachlessig straffen sollen.

Es wirt auch an etzlichen ortern bey den Handtwerckern, als Schneidern, Schustern, Beltzern, Beckern vnd andern gewonlich gehalten, das sie in dem anfange jres Handtwerckes, jre Meisterstücke machen, vnd den Meistern der Handtwercke weisen, Sollichs ist nachgelassen, Jedoch also, das sie, von alters vnd nicht höher, etzliche verehrung mit Bier darzu thun, Wo es aber gewönlich gewesen, das Kost vnd Speise darzu gegeben, vnd vmgetragen worden, das sol hiemit gantz vnd gar abgestellet vnd verbotten sein.

Dieweil auch an vielen orten vnder den Handwercken die Alterleute vnd Werckmeister, zu den zeiten, wann sie gekoren, vnd widerumb abgekieset werden, etzlich Bier, Kost, vnd Speise zugeben, beschwert werden, So haben wir geordnet, das hinfürder in keinem Handtwercke oder Innunge, einiger Alterman oder Werckmeister, so gesatzt oder abgesatzt wirt, jenig Gelt Bier öder Kost, geben, Sondern das dieselben zu solchem Ambte, vnd zu gewönlicher zeit, auch widerumb dauon, ohne einige beschwerunge, kommen vnd gelassen sollen werden.

Ferner ist in des heiligen Reichs ordnung, der Geschenckten vnd Vngeschenckten Handtwercker halben versehung gethan, Welliche wir also, wie volget, vnd nicht anders gehalten haben wollen.

Extract, Aus des Heiligen Reichs Ordnung, Anno 1548. auffgerichtet.

DJeweil in dem heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, gemeiniglich in Stetten vnd Flecken, darin dan bishero geschenckte vnnd vngeschenckte Handtwercker gehalten worden, von wegen der Meister Sön, Gesellen, Knechte vnd Lehrknaben, viel vnruhe, widerwillen, nachtheil vnd schaden, nicht allein vnder jhnen selbst, sondern auch zwischen derselben Handtwerck Meistern vnd andern, so arbeit von jnen ausbereitet, gemacht vnd gefertigt haben sollen, von wegen der müssigen vmbgehens, schenckens vnd zerung, derselben Meister Sön vnd Handtwercks Gesellen, bishero vielfeltig entstanden, Demnach wollen wir, das jnen, denselben geschenckten vnd vngeschenckten Handtwercken, als viel der in dem Heiligen Reich, in Stetten oder andern Flecken, im gebrauch, die Handtwercks gesellen, so jarlich oder von Monat zu Monat, von jnen, den frembden ankommenden Gesellen, die dienst begeren, vnd dieselben dienst zuwerben, vnd zu andern bishero erwelet worden, in alwege absein. Wo aber jemandt von denselben frembden ankommenden Handwercks gesellen, in einer, oder mehr Stette oder Flecken ankommen, dienst oder einen Meister begeren, der sol sich jederzeit, von sollicher sachen wegen, bey desselben seines gelerneten Handtwercks, Zunfft oder Stubenknechte, oder wo kein Zunfft oder Stuben were, bey desselben Handtwercks gesellen,

angenommen Wirts vnd Vater, oder bey dem jüngsten Meister, so jeder zeit desselben Handtwercks sey, oder aber bey den jennen, so von einer jeden Obrigkeit darzu verordenet seind oder werden möchten, anzeigen, derselbig Zunfft oder Stubenknecht oder angenommen Wiert vnd Vater oder verordenter, für sich selbst oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, sol auch als dan vnd zu jeder zeit mit getrewen fleis, vnd wie der orte der gebrauch ist, demselben ankommenden Handtwercks gesellen, vmb dienst vnd einen Meister, besehen vnd werben, In aller massen wie hieuor, die erwelten Handtwercks gesellen vnd knechte, zu jeder zeit gethan hetten, Doch sol in vnd nach dem allen, das samentliche schenken vnd zeren, zum an vnd abzuge, oder sonsten in andere weise, keines weges hinfürder gestattet werden. Es sollen auch einige straffen, von obgemelten geschencken oder nicht geschencken Handtwercks Meister Sönen vnd gesellen, nicht mehr für genommen, gehalten noch gebraucht werden, auch keiner den andern weder schmehen, noch auff vnd vmbtreiben, noch vnredlich machen. Welcher aber das thette, das doch nicht sein, So sol derselb schmeher, sollichs vor der ordentlichen Obrigkeit des ortes ausführen, Ob aber der hierinne vngehorsam erscheine, so sol er von derselben Obrigkeit, nach gestalt der sachen gestraffet, vnd für vnredlich gehalten werden, so lange vnd viel, bis das, wie obstehet, ausgeführet. Es sol auch der jennig, so geschmehet worden, keines weges ausgetrieben, sondern bey seinem Handtwercke gelassen, vnd die Handtwercks gesellen, mit vnd neben jhme zu arbeiten schüldig sein, bis so lange die angezogen Iniurien vnd schmehe, gegen jhme wie sichs gebüret, erortert wirt, vnd was sonsten ein jeder, Sprüche vnd fürderung, zu dem andern, vmb sachen, so ein Handtwerck nicht betrifft, hette, oder zu haben vermeinte, die sol ein jeder vor der Obrigkeit der Statt oder Flecken, darin der oder die betretten werden, oder sich enthalten, Vnd vmb sachen, ein Geschenckts oder nicht geschenckts Handtwerck, belangendt, vor der Zunffte, oder demselbigen Handtwercke, nach gutem erbarn gebrauch der orte, wie sich gebüret, austragen.

Vnd wellicher Meisters Son oder Geselle, sollich obgemelt ansehen, erkantnus vnd vertrege nicht annehmen, noch halten wolte, oder würde, der sol im Reich Deutscher Nation, in Stetten oder Flecken, ferner zu arbeiten, vnd solliche geschenckte oder nicht geschenckte Handtwercke, zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben vnd wegck geschaffet werden, Doch wo einiger sich beschwert befünde, dem sol vnbenommen sein, sich für die nechste Obrigkeit zuberuffen, Darnach sich menniglich habe zurichten.

Von den Fastnachts vnd andern Gilden, auch Brüderschaften in den Stetten.

OB wol von tage zu tage durch Göttliche verhengnus, jhe lenger jhe mehr beschwerlicher zeit von tewrung vnd sonsten, einfelt, derwegen sich auch billig ein jeder mit seinem leben vnd wesen, darnach richten vnd halten sol, So wirt doch sollichs vngeachtet, von vnsern Vnderthanen allerley vnnöthige zerungen, müssiggang vnd leichtfertigkeit, mit besuchung der Zechheüser vnd sonsten geübet vnd gebraucht, Damit nun solliche leichtfertige zerungen, vnd leichtfertig wesen, durch gebürlich verbot vnnd zimbliche straff, abgeschaffet werde. So ordnen vnd wollen wir, das hinfürder keinerley Bruderschafften, Fastnachts oder andere Gilden, gehalten, sondern hiemit gentzlich verbotten vnd auffgehoben, vnd im Jare zu keiner zeit, dann allein vmb Pfingsten, nachgelassen oder erleubt sein sollen, Jedoch mit der mas, das in den heiligen Pfingst feyertagen, stille gehalten, vnd mit schwelgen vnnd füllerey kein ergernus gegeben werde, Vnd sollen also erst, solliche Gilden, an dem heiligen Pfingstdingstage zu abent, anzufangen, vnd nicht lenger dann auff den nechsten Donnerstag, nur zimblicher weise, zuhalten erleubt vnd nachgegeben sein, Jedoch ohne allen vberflus vnd ohne speisen vnd essen, das man bishero

in den Gilden gebraucht, wellichs hinfüro ein jeder zu seiner notturfft, in seiner behausung thun mag.

Wo auch eine Innunge, Bruderschafft oder Handtwerck des Jares auff vnderscheidliche zeit, mehr dann eine Gilde vor alters, vnd vor dieser vnser ordnung, gehalten hette, dieselbigen sollen sie hinfüro alle in eine Gilde bringen, Jedoch also, das sie nach jhrer vnd des Raths derselben Statt ermessigung vnd gutbedüncken, dieselb setzen vnd ordenen, Das die jenigen, welche sich in die Bruderschafft begeben wollen, in dem eingange der Gilde, vmb soviel destoweniger, zulegen sollen, Vnd das die Gilde also wie gemeldet, in der Pfingstwochen alleine, vnd sonst zu keiner zeit des Jares, gehalten werde. Es sol auch zu eines jeden wilkhür vnd freyen willen stehen, ob er in sollicher Pfingst Gilden, sein wil oder nicht, vnd niemandt darzu verpflichtet sein, oder die zugewinnen gedrungen werden.

Als auch die Handtwercker vnd Einwoner etzlicher vnser Stedte, zu erhaltung der Gilden, etwan von einer gewissen heuptsummen geldes, die jarliche Renthe, Gersten oder Maltz, angelegt vnd geordnet. So haben wir zugelassen vnd nachgegeben, das solche Zinse, Gersten oder Maltz, zu der Pfingst Gilde, so fern sich dasselbige erstrecket, gebraucht werden müge.

Wo sie aber zu der Gilden mehr Renthen, Gersten oder Maltz hetten, dann sie zu jhrer Pfingst Gilden, auff drittehalb tag, vngefehrlich, biers bedürfften, So sollen sie die vbermas in der Stadt gemeinen Kasten geben, oder zu jrer Handtwercke vnd Ampter, fürfelliger vnuermeidlicher notturfft, im vorrath behalten, Da aber solliche Renthen, welliche die zween oder drithalb Gilden tage nicht zulangen würden, So mügen sie sampt vnd sonderlich, was darüber ferner vertrücken wird, zugleichen teilen, bezalen. Es sollen auch die Gildemeister, welliche wie oben gesetzt, alleine zu den Pfingst Gilden zugelassen sein sollen, zu der zeit, wann sie nach gewonheit einer jeden Innunge, gekoren oder abgekieset werden, keine vnkosten mit Bierschenken oder anderem, machen vnd treiben, sondern alzeit frey zu solchem Ampt erwelet, vnd widerumb zu gewönlicher zeit, ohne beschwerung, dauon gelassen werden.

Als auch in vielen vnsern Stetten, bis anhero gewönlich gewesen, zu gewisser zeit im Jar, mit Armborsten zu dem Vogel zu schiessen, vnd eine Schützen-Gilde darbey zu halten, So wollen wir, wor sollich gesellich schiessen, vnd die Schützen Gilde breüchlich gewesen, das dis also, nicht ausserhalb der zeit, sondern auff die tage geschehe, Wan die gemeine Pfingst Gilde, wie hieroben gemelt, gehalten wirt. Vnd befehlen hierauff den Rethen in vnsern Stetten, das sie auff solche vnsere Ordenung vnd satzung vleissig sehen, vnd die Vbertretter, mit einer zimlichen bues, da hin halten, das der also gehorsamlich allenthalben nachgelebet werde.

Von den Gilden vnd Abent Tentzen auff den Dörffern.

DEß gleichen wollen wir auch, das auff den Dörffern hinfüro, alle gemeine Gilden, wie die namen haben möchten, abgethan sein sollen, Ohne allein in denen Dörffern, da es vor alters vnd bis anhero eine gewonheit vnd brauch gewesen, die Pfingst Gilden, zu halten, Dieselben mügen Jerlich in der Pfingst wochen, zimlicher vnd messiger weise, halten, Doch also, das dieselben Dorffschafften, sollich Gildenbier von den freien gemeinen Ackern vnd Gründen, nicht nemen oder keüffen (wie vns fürbracht, das bis anhero von etzlichen geschehen sein sol) sondern das Bier aus den Stetten, vnd vmb jr eigen geldt geholet, vnd von jhnen selbst nicht gebrawet, Vnd die Gilden nicht ehr dann auff den Montag zu nacht angefangen, vnd zum lengsten bis auff negstuolgenden Mitwochen gehalten, vnd in die Zechen keine Essen oder Speisen, getragen werden, Sondern ein jeder in seinem eigenen hause die malzeit nemen sol, vnd die nicht in der Gilden gemeinschafft, bey dem Gildenbier halten. Wo aber auch Dingstages in den heiligen

Pfingstagen, auff denselben Dörffern, da die Gilden gehalten, Gottes wort gepredigt würde, So sol, ehr dan die Predigt geendet, keine Zeche gehalten werden.

Vns kombt auch bericht ein, das auf den Dörfern hin vnd herwider von den iungen leuten, zwischen den Weinachts feyrtagen vnd der Fastnacht, etzliche Nacht vnd Abendtentze, gehalten werden, Vnd das sich die iugent zu zeiten, auch sonsten in dem Flachsschwingen versamblet, Desgleichen in den Oster feiertagen die knecht vnd megde einander vmbsteupen, vnd darüber ein Collation versamlen vnd halten, daraus nicht wenig vnrath, Leichtfertigkeit, Vnzucht auch wol Todtschlege ervolgen sollen.

Derhalben befehlen wir ernstlich, vnd wollen, das vnsere Ambtleute, vnd alle die jennigen, so gerichte haben, hinfürder solliche ergerliche vnd vngebürliche zusamen lauffungen, vnd Abendtentze, in vnsern Dörffern vnd gerichten nicht gestatten noch verhengen, Sich Gottes, der Erbarkeit, vnd dieses vnsers ernsten befelichs, erinnern, vnd die so vber vnser verbot, von sollichem nicht abstehen würden, nach gestalt der Person vnd vbertrettung, ernstlich büssen vnd straffen, Sonsten wo dis verechtlich gehalten werden solte, Wollen wir vns gegen den verbrechern, vnd den nachlessigen Gerichts habern, dermassen erzeigen, das vnser misfallen im werck söl gespüret vnd befunden werden.

VOn Handtwerckern in gemein.

Wir kommen auch in erfahrung, Das die Handtwercker in den Stetten, alleine eine gewisse anzal der Meister, in ein jedes Ambt nehmen, vnd so lange dieselbige anzal vol, darüber niemandt, vngeachtet wie künstreich vnd geschickt der were, die Innunge zugewinnen, sich zusetzen, vnd neben andern vnsern Vnterthanen zuernehren, gestatten sollen.

Dieweil wir dann wissen, das zu vnserer Stette auffnehmen vnd wachsung, dienstlich, Vnd sonsten auch in gemein, zu befürderung der bestalten arbeit, vnd zu verhütung des vbersatzs, vnd betewrung der Leute nützlich ist, das dieselbigen vnsere Stette, mit vielen Arbeitsleuten besetzt vnd vermehret werden.

Demnach beuehlen vnd gebieten wir den Rethen in Stetten, das sie sollich einziehen der Ambter, forthin nicht mehr gestatten, vnd die verschaffung thun, das ein jeder, der vmb seine gebür die Innunge gewinnen, vnd sein Handtwerck redlich gelernet, vnd treiben, auch gute gezeugnus vnd Geburts brieue vorlegen kan, in die Handtwercks Zunfften, zugestattet vnd auffgenommen werde, Alleine mügen in einer gewissen anzal die Goldschmiede, wie hieroben geordenet, vnd die Becker die eigene vnsorgliche Fewrstetten, haben müssen, nach einer jeden Statt gelegenheit vnd nottursft, geordenet vnd gehalten werden, Doch sol allen Beckern, Weiß vnd Rogkenbrot, wie die Frey vnd weis Becker sonsten zu backen pflegen, so viel sie des verkeuffen können, zubacken frey zugelassen werden.

Es misbrauchen auch die Meister vnd handtwercks gesellen zum offtern mal der zeit, vnd machen, (wie sie es nennen) einen guten Montag, warten also des truncks mehr dan der Arbeit, daher verursacht, das sie die leute auff dem Lande vnd in Stetten, auff vergebliche vertröstungen vnd zusagen, mit der arbeit auff halten, vnd nicht allein mit dem Lohn zu letzt vbersetzen, Sondern auch in dem namen des Drinckgeldes jhren gesellen, sonderlich Lohn haben wollen. Derwegen beuehlen wir vnd wollen, das die Rehte in Stetten, sollichen misbrauch abschaffen, vnd nicht gedülden, Würde aber hierüber ein gesell guten Montag machen, mit füllerey, sauffen oder müssiggange die zeit zubrengen, vnd vnnützlich verzeren, Der sol des sechsten theils seines wochen Lohns, derhalben verlustig, vnd sein Meister nicht verpflichtet sein, jme den gantzen Lohn volnkomblich volgen zu lassen, sondern sollichen theil innen behalten.

Die Schmiede, Schneider, vnd andere Handtwercksleute, in den Stetten, sollen auch vor allen andern, die Pawersleute von dem Lande, so jhnen zu arbeiten

brengen, fürdern, vnd da sie hierinne seumig befunden, von den Rethen in Stetten, ernstlich gestraffet werden.

Ein Lehrjunger oder Knecht, sol auch seinem Meister, nicht mehr, dann sein gewonliche lehrlohn, zubezalen schüldig, vnd sonsten alles Bier vnd essen, so sie bis anhero in etzlichen Stetten vnd ortern, geben müssen, gentzlich abgeschaffet vnd verbotten sein.

Wo aber etwan in einem Handtwerck, von alters hero gebreuchlich, das ein Lehr junger oder knecht, Wachs oder gelt zu liechten geben hette müssen, dasselbige sollen sie noch zu thunde schüldig sein, jedoch mit dem bescheide, das sollich Gelt in eine sonderliche Laden zum vorrath gesamblet, Vnd die fremden Armen vnd Krancken Handtwercks gesellen, so in das Ambt gehörig, von demselbigen, versorget, vnd die da sterben zur Erden bestattet werden.

Als auch vnder den Handtwercken, an etzlichen orten eine gute gewonheit, das sie in dem eingang jrer Handtwercke, oder jhe zum wenigsten kurtz hernacher, in dem Ambte jhre Wehren, vnd was zu dem Hergerede gehörig, haben, vnd sollichs auff bestimbte zeit, fürbrengen vnd weisen müssen, mit demselben sol es auch noch wie vor alters, vnd bishero geschehen ist, ferner gehalten werden.

VOn besserung der Brucken, Wege vnd Stege, in den Stetten vnd auff dem Lande.

Wir wollen auch das die Rathe in Stetten, die nottürfftige versehung thuen, das die Gassen rein gehalten, vnd den Einwohnern bey einer namhafften Peen auferlegt werde, für den thüren vnnd heusern zum wenigsten alle acht tage ein mal zu kehren, vnd keinen Mist auff der strassen, vber zween tage liggen zulassen, Vnd das auch sonsten die Steinwege, in vnd vor den Stetten, auch die brücken, stege vnd wege, auff den Landstrassen, wo die verfallen, von den Rethen in den Stetten, vnsern Ambtleuten, vnd eines jeden orts Obrigkeit, auff dem Lande, widerumb gebessert, vnd in bewlichen wesen erhalten werden, Alles bey vermeidung vnserer straff, die wir gegen den vngehorsamen dies fals, der gebür nach, werden zu fürdern wissen.

Von Gasthöuen vnd Wirtsheusern.

Als wir auch in erfarung kommen, das aus mangel der Wirtsheuser vnd Gasthöve, in vnseren Stetten, die wanderend frembde Leute, schwerlich zur Herberge vnderkommen mügen, So wollen vnnd befehlen wir, das die Rethe in den Stetten, zween, drey oder mehr, nach gelegenheit eines jeden orts, gewisse vnd gemeine gelegene, Gasthöue, an bequemen ortern einer jeden Statt, anrichten, die zu Erbgasthöuen auff vnsere, als der Lands Fürsten bewilligen, verordenen, vnd den Wirten befehlen, das sie zu nachrichtung des frembden wanderten Mans, Zeichen oder Schilde aushengen, oder vber die thüren schlagen, Sich mit lager, vorrath vnd aller notturfft gefast machen, vnd die wanderten lewte, sie kommen zu Ros, Wagen oder Fues, einnehmen vnd herbergen, vnd dieselben nicht zu andern Leuten, verweisen, Es were dann, das sie albereit souiel Geste hetten, das sie die nicht einnehmen köndten.

Es soll auch der Rath einer jeden Statt, alle Jar zum wenigsten zwey mal, nach dem der Haber am kauff steiget vnd felt, in das Wirtshaus, ein gewis mas, mit des Raths zeichen, gemercket, ordenen, vnd den Habern nach gelegenheit einer jeden zeit mit dem mas wie der einkauff geschehen, vnd nicht mit einem kleinern mas, wie bis hero in etlichen Stetten eigennutziger weise gebrewchlich gewesen, vmb einen billigen pfennig, anschlagen vnd setzen. In gemein aber, soll ein Wirt oder Gastgeber, seinen Gesten nach gelegenheit der zeit, auff eine Malzeit ohne den Kese, vier gerichte geben, vnd von einer Person Zwen schilling das Morgenbrot mit eingerechnet, nehmen, Das gedrencke aber sol der Gast sönderlich bezalen,

vnd so bald das Tischtuch auffgehaben, so sol der Wiert dasselbige rechnen vnd bezalt nehmen, Oder aber dem Gaste der es begeret, gestaten, sein gedrencke vmb sein eygen gelt, vber oder nach der Malzeit, selbst holen zulassen, Da aber ein Gast mehr Gerichte vnd sonderlich Pancket oder Gastebot halten, vnd köstliche bestallung thuen wolte, darumb sol er sich mit dem Wierte vergleichen, vnd nach billigkeit vertragen.

Da entgegen, wo ein armer Gast die rechte Malzeit nicht essen wolte, dem sol der Wirt das Stückbrod vnd Fleisch, das er fordern wirt, vmb gleiche gebürliche bezalung zukommen lassen, vnd jne zu der ordentlichen Malzeit nicht dringen, für Stall miete aber vnd Rauch futter, auff ein Pferdt, die nacht einen schilling lübsch, bezalet nehmen.

Wo auch jemandt ausserhalb des Wirtshaus essen, vnd sollichs dem anzeigen würde, der sol jhme die Malzeit anrechnen zulassen nicht schüldig sein.

Dieweil auch zu zeiten, die Reisigen knechte, vnd andere Diener, abwesen vnd vnwissent jhrer Herren, sonderliche Gestebote, auch Zechen ausserhalb der Malzeit, anrichten, daraus offt allerley vnrath ervolget. So wollen wir, das hinfüro kein Gastgeber oder Wiert, ohne wissen vnd willen des Herren, den Knechten sonderliche Biergeste einzuladen, vnd andere vnkosten, ausserhalb der ordentlichen Malzeiten, auff die Herrn zutreiben, verhengen, oder dieselbigen den Herren, vnd jhren Gesten zurechnen sol. Sondern da ein Knecht einen Gast für sich einladen, oder sonsten ausserhalb seines Herren befehlichs, Wein, Bier oder anders fordern würde, den sol der Wirt dieser vnser ordnung erinnern, Vnd da er sollichs für sich selbst zalen wolte, jhme was ehr vmb seine eigene bezalung fordert, reichen, Da er aber ohne bedingung, etwas dem Knechte dergestalt, wie gemelt, ohne vorwissen seines Herren, geben würde, Sollichs sol des Dieners Herr, dem Wierte zubezalen, nicht verpflichtet sein, Sondern der Wiert mag desselben entrathen, oder sich des an dem Diener erholen.

Zu dem, Sollen alle Gastgeber vnd Wirte, jren Gesten nicht in einer Summa, sondern von stück zustück die Rechnung machen, damit ein jeder wissen müge, was er verzeret, vnd warumb er sein gelt gegeben.

Wir wollen aber auch, das sich die Geste, in den Wirtshensern, gebürlich vnd wie frommen Gesten gezimet, gegen dem Wirte hinwiderumb verhalten, vnd seiner mit pochen, schelden oder anderer vngebürlichen vberfahrung, verschonen, vnd ehe dan sie bezalt, ohne des Wirts verwilligung aus der Herberge nicht ziehen, dan wo dis geschehen würde, sol die Obrigkeit eines jeden orts, auff des Wirts anregen, solche vnbescheidenheit vnd mutwillen nicht vngestrafet lassen.

Vnd auff dies alles, Sol ein Rath einer jeden Statt, vnd in sonderheit der Stattuogt, ein fleissigs auffsehen haben, vnd den Wiert, welcher der eins oder mehr, wie oben gemelt, nicht halten wirt, so offt er in einem jeden stücke straffellig, vmb einen gülden büssen, vnd hierinn sich nicht nachlessig erzeigen, bey vnser höhesten straff vnd vngnad.

Vnd damit sich menniglich für schaden vnd vnkosten zu hüten wisse, So wollen wir, das solche verordenung vnd satzung, vnd so offt die nach gelegenheit der zeit, vnd darnach das jennige, so man zu der notturfft bedarff, thewer oder wolfeil ist, anders gesetzt werden würde, In einem jeden Gasthoue durch den Stattschreiber des orts, eine verzeichnus, wie alles gekaufft vnd gerechnet werden sol, auff das Papir gebracht, Vnd von dem Rathe der Stette, in den Gasthöuen offentlich angeschlagen werde. Auch wollen wir, das die Erbe, welliche in den Stetten also, wie oben angezeigt, zu offentlichen Gast vnnd Wirtzhensern, verordnet werden, durch kauff oder gebewte, nicht verendert, Sondern für vnd für offene Gast vnd Wirtshenser, Auch der vorrath von dem Betgewandt vnd anderm, darbey bleiben, vnd in besserung vnd bawlichen wesen gehalten, vnd anderer gestalt nicht verkaufft werden sollen.

Wo aber jhr sollichs bey den Erben nicht zu zuerhalten, so sollen andere an jhre stadt, so offt die Wirte absterben, durch den Rath verordenet werden.

Scheffer vnd Müller Eyd.

NACH dem die erfarung gibt, das viel Scheffer, so sich an andern örtern verschalckt auch wol bey vnreinen Schafen gedient, sich in vnsere Lande einschlaichen, vnd vntrewlich hauß halten, auch darnach danon lauffen, Als sollen hinführo alle Scheffer vnd Schaffknecht in sonderliche Eydtpflicht genömmen werden, trewlich zu dienen vnnd jhres Ambts mit fleis vnd ohne mutwillige beschedigung jhrer Herschafften oder versewmnis zu warten, Gleicher gestalt es dann auch mit vereydung der Müller gehalten werden sol.

Fewer Ordnung.

ES ist zum offternmal, mit vnserer Vnderthanen mergklichen verderb, schaden vnd nachtheil, erfahren worden, das durch vnnorsichtigkeit des vnachtsamen Gesindes, hin vnd herwider, Fewer in den Stetten vnd Dörffern, auskommen vnnd da dasselbe geleich, nechst Gott, hette geweret vnd gedempfft werden mügen, Das dennoch dürch den vnfleis der leute, vntergangk der Brunne, vnd die vnordnung, sollichs verwarloset worden, das auch gantze Dörffer, Flecken vnd Stette, darüber ausgebrandt vnd verwüstet sein.

Demselbigen souiel müglich, vorzukommen, vnd vnsere Vnterthanen schaden zuuerhüten. Befehlen vnd wollen wir, das der Rath in den Stetten, erstlich gewisse Erbe, zu Maltz vnd Brawheusern, darinnen auch die Darren sein sollen, verordenen vnd zurichte, vnnd dieselbigen also verwaren, das sich des Fewers not, nicht leichtlich zubefahren. Vnd hinfüro nicht ferner gestatten oder nachgeben, Das ein jeder seines gefallens, in den engen winckeln vnd heusern, wie bis anhero geschehen, brawe, oder fewer vnderschüre.

Zum Andern, Sollen die Rathe in den Stetten, die Bürger darzu fleissig anhalten, das sie hinfürder die heuser, Stelle vnd andere gebewte, nicht anders dan mit ziegel oder mit guten leymdechern, vnd nicht mit schlechtem Stroh oder Rhete, decken, Sonderlich aber, dieweil man erfehret, Das die Fewergibel in den Stetten, zu zeit der Fewers not, grossen schaden wehren vnd vorkommen, So sollen die Fewergibel an den heusern mit zigelsteinen, auffgemeuret, oder mit dicken leymwenden, ausgekleibet werden.

Für das Dritte, Sollen nun hinfürder keine Scheuren mehr in die Stette gebawet, Sondern die albereit auffgebawet, vnd an geferlichen orten stehen, als die so zwischen vnd nahend bey den Wonheusern stehen, in Jares frist abgebrochen, vnd für die Stette gesetzt werden, Die andern aber, so nicht an so gar besorglichen ortern stehen, wann die verfallen oder bawfellig, nicht widerumb gestützt oder gebessert werden, Sondern da jemandt ein Scheur zu bawen von nöten, der sol dieselbige ausserhalb der Statt, an einen vngefehrlichen ort, setzen vnd auffrichten.

Zum Vierten, Sollen die Backöfen in den heusern, keines weges lenger gelitten werden, Vnd sol auff einem jeden Dorffe, ein oder zween Backöfen, nach notturfft vnd gelegenheit der Pawer anzal, mitten in dem Dorffe, oder vor demselbigen, an einem sicheren orte, gebawet vnd gemacht, vnd ferner nicht zugesehen werden, das der Flachs vnd Henff, in den Backöfen, so nahend bey den heusern stehen (die doch, wie gemelt, abgeschaffet werden sollen) gedörret werde. Gleicher gestalt, sollen auch die Backöfen, so an den sorglichen ortern, vnd in den engen heusern stehen, in den Stetten, gantz vnd gar abgestellet vnd hinwegk gethan werden.

Zum Fünfften, Sollen alle die jennigen, so teglich mehr dann andere mit Fewerwerck umbgehen, als Becker, Schmiede, Weinbrenner vnd alle andere, jhre

Fewereſſen, Ofen, in gemein alle Bürger jhre Schurſteine, vnnd Fewerſtetten wol verwaren, vnd alſo beſſern, das ſie Feurshalben, nicht ſorglich ſein mögen, Inſonderheit aber ſollen die Töpfer jhre Brenofen, nicht in Stetten, ſondern vor denſelbigen, an ſichern orten haben vnd machen.

Zum Sechſten, Sol hinfürder niemandt, eynig ſelbſt zündende oder andere Röhre, in Stetten oder Dörffern abſchieſſen, darauff die Rethe vnd Bürgere in Stetten, vnd der Schultiß vnd Pawren auff den Dörffern ein fleiſsig auffmerckung haben, vnd die Vbertretter mit benehmung der büchſen, ſtraffen ſollen.

Zum Siebenden, Sol kein Einwohner in Stetten oder Dörffern dem Geſinde, Geſten, oder jemande in dem Hauſe, geſtatten, mit brennenden liechten ohne Laterne, oder auch mit Kinſpenen, auff den Boden, Stellen, Scheuren vnd anderen ſorglichen örtern, vmbzugehen, Auch ſolchs für ſich ſelbſt nicht thun, auch gute acht auff die offen thürlein haben, Das dieſelbigen alle Nacht beſchloſſen, oder mit ſteinen zugeſetzt werden.

Vnd damit dieſem allen, alſo beſter fleiſsiger, nachgegangen werde, So wollen wir, das der Rath einer jeden Statt, zwo Rahts Perſonen aus jhrem mittel, vnd zwo aus der Gemein, die dieſer dinge verſtendig ſein, ordenen, Vnd auff den Dörffern die Schultiſſen neben zween Pawern, zum wenigſten alle vierteil Jar, ein mal, in den Stetten, vnd Dörffern, von hauſe zu hauſe vmbgehen, die Fewerſtetten fleiſſig beſichtigen, vnd wo mangel befunden, das dieſelbigen nicht nottürfftig verſorget, alſo das leichtlich ſchaden vnd gefehrlichkeit, zu beforchten, So ſollen ſie dieſelbigen ohne jennigen verzugk, von ſtundt an, niderbrechen, vnd die jennigen ſo dieſer vnſer verordnung zuwider, mit verwarung der Fewerſtetten, vnd ſonſten handelen, nach gebür ſtraffen.

Wann aber über ſolliche notturfftige verſehung vnd vnuorſichtigkeit, (das Gott gnediglich abwende) dürch boſe leute, etwan Fewer angelegt, oder ſonſten durch verwarloſunge, angienge, damit demſelbigen geweret, vnd deſtoleichtlicher geſteuret möchte werden.

So wollen vnd ordnen wir, Das die Rethe in den Stetten, die alten Waſſerbrunnen, ausbawen, vnd wo die verfallen, oder ſonſten bawfellig weren, widerumb rein machen, vnd zu der notturfft bereiten laſſen, Auch in jeder gaſſen oder Virtel der Stadt, Zwo fleiſſige perſonen darzu verordenen, die auff ſolche Zihebrunnen ſehen, das ſie in bauwirden erhalten, vnd jerlich gereumet werden, dazu den die gemeine Nachbarſchafft ſo ſich ſolcher Brunne gebraucht, den Baukoſten nach gelegenheit tragen vnd gelten, Auch die Brunne mit einem Heuſlein, oder zum wenigſten eynem Glinde halb mans hoch verwaret werden ſol, Auch ſollen zum wenigſten bey einem jeden Brunnen zwen oder drey groſſe waſſer Zuber, mit eiſen banden auff Schleffen gefaſt, alle zeit vol waſſer, von den Rethen in Stetten verordenet vnd geſetzt werden, Jedoch mus zu Winterzeit achtung darauff gegeben werden, So ein harter froſt einfiele, das aus denſelbigen Zübern (ſo zu den Brunnen, wie gemelt, verordenet werden ſollen) das waſſer gegoſſen werde, ehe es in grundt gefrire, damit man die, ſo es die not erfordert, wider vol gieſſen, vnd zum Fewer gebrauchen möge.

Des geleichen ſollen auch die Gerichtsherren, Gemeinden, vnd Schultheiſſen, der Dorffſchafften, da ſie albereit damit zu der notturfft nicht verſehen, waſſer Teichlein, Borne oder Söde in jedem Dorffe machen, Damit man zu Fewers not, vnd anderer teglicher notturfft, waſſer darinnen halten könne, Darzu die Brunquellen in Felden vnd Fluren reinigen, das dadurch die Waſſer vnd Beche gemehret werden, vnd die Leute der zu gebrauchen haben.

Zum Andern, wollen wir, das der Rath einer jeden Statt, dergleichen alle Communen vnd Gemeinden der Dorffſchafften, Leyttern, Fewrhacken, waſſer Eimmer, Wagen vnd Schleuffen, in zimlicher anzal, vnd mit aller bereitſchafft, vnder dem Rathauſe, vnd an anderen gelegenen orten, verordenen vnd ſtellen,

da solliche in Fewers nöten von menniglichen, balt gefunden vnd gebraucht werden mügen.

Zum Dritten, Sollen die Rathe in den Stetten, an den Eckheusern vnd an gelegenen örtern Fewerpfannen, auff des Rathes vnkosten, machen vnd hengen lassen, Vnd den Leuten, so darbey wonhafftig, Bechkrentz oder Kien darzu geben, vnd befehlen, wann bey nacht Fewer auffginge, damit in den Gassen jederman dester besser sich behelffen vnd auskommen möchte, Dieselbigen Fewer pfannen, anzubrennen, fleissig zuuerwaren, vnd also brennend zuerhalten, dieweil die Fewers not weret.

Zum Vierten, Sol der Rath einer jeden Statt, die fleissige verordnung thun, das alzeit zehen Bürger nechst bey einander gesessen, einen guten starken Fewerhacken, vnd ein jeder Bürger in sonderheit für sich ein gute lange Leiter, zween wasser Eimmer, für vnd in seinem hause, in Sommerszeit, ein faß voller wassers, für seiner Thür halte vnd stehende habe, Auch sollen sie die Bürger anhalten, das sie sich befleissigen, Fewersprutzen zu zeugen, der man wo es die notturfft erforderen würde, zu rettung vnd leschung des Fewers in der höhe zugebrauchen habe.

Zum Fünfften, Sollen die jennigen bey denen das Fewer auskombt, dasselbige alsbald vnd ohne verzug beschreien vnd hülffe ruffen, Vnd wo es also durch der Nachtbar fleissige hülffe vnd rettunge, ehe dann es beleütet, gedempft vnd geleschet würde, Sol der Wirt bey dem das Fewer auffgangen, des ohne wandel sein vnd bleiben, Wo aber sich jemandt vnderstehen würde, sollichs ohne Leute heimlich zuuerdrucken, daraus zu mehrmalen ein grosser schade erwachsen, Der sol so offt vnd dick als das geschicht, von dem Rathe vmb zehen gülden, gebüsset vnd gestrafft werden.

Zum Sechsten, Sollen die Rethe in Stetten, den Wechtern vnd denen auff den Thürmen befehlen, das sie jhres ambts trewlich auswarten, vnd so balt ein fewer vermercket, dasselbige mit den Glockenschlage vnd geschrei melden vnd anzeigen, Vnd wo das fewer etwa nahendt bey dem Rathause, oder den orten da die Leute gefengklich gehalten werden, auskeme, So sollen die Stockmeistere, oder die jennigen so auff das gefengknus bescheiden, alsbalt die gefangenen, welliche haders halben einkommen weren, auff gelubde das sie sich wider einstellen wollen, entleddigen, Die anderen aber so auff den hals sitzen, oder Schuldt halben eingezogen worden, Die sollen in Ketten geschmiedet, vnd an einem sicheren orte, so lange die Fewers not weret, behalten vnd verwaret werden.

Zum Siebenden, Sollen die Rathe in den Stetten, alle Zimmerleute, Meurer, Tischer, oder Schnitger, Schmiede, Bader vnd etzliche andere jhre Bürger, insonderheit darzu ordenen vnd bestellen, das dieselben, So balt der Glockenschlag oder das geschrey gehört wird, mit Axen, Kannen, Eimmern, Schuffen, Sprützen, vnd was sonsten zu dem leschen dienstlich, vnd nicht mit langen Messern, Spiesen oder anderen weren, auff das förderlichste stracks dem Fewer zueilen, vnd dasselbig trewlich vnd fleissig leschen helffen, Desgleichen sollen auch in gemein, Man vnd Frawen, Knechte vnd Megde, jungk vnd alt so hierzu tüglich, dem Fewer mit Leytern, Fewrhacken, Schleuffen, vnd fassen voller wasser, vnd niemandt mit leddigen handen, zu lauffen, vnd keiner bey höhester peen vnd bues, der das sechste Haus von dem Fewer wonhafftig ist, in seinem Hause bleiben, oder jennig gerede austragen, damit hierdurch nicht weiter vnd gemeiner schade erfolge, Jedoch sol auch neben dem ein jeder Haußwirt, so baldt das Fewer auffgehet, mit seinem Weibe, Kindern vnd Gesinde, die bestellung thun, das sie wasser auff die bönen tragen, vnd auff das Fleugfewer in den höuen vnd auff den techern, gute achtung geben lassen.

Zum Achten, Sollen alle die jennigen so wasser kasten vnd Brunnen in jhren Heusern oder höuen haben, die Heuser vnd höue auffschliessen, vnd die

Leute das wasser zum Fewer nemen lassen, Vnd sollen alle die so Pferde halten vnd haben, so bald alse die Glocken oder das geschrey gehört, bey verlust der Pferde schüldig sein, zu dem Fewer wasser zufüren, Vnd sol der jennig der das Fewer zum dem ersten beschreyet, vnd der, so das erste, das ander vnd das dritte faß wasser, zu leschung desselben brenget, von dem Rathe einer jeden Statt, nach gelegenheit vnd vermügen derselbigen, mit einem ehrlichen zerpfenninge bedacht werden, dariune eine jede Statt alsbalt, nach eroffnung dieser vnser Landordnung, eine gewisse satzung die vnuerweißlich sey, selbst machen, vnd der, zubeforderung des gemeinen besten, also nachleben soll.

Zum Neunden, Sollen die Bürgermeistere vnd Stattuogte, die ersten bey dem Fewer sein, das volck zur arbeit anhalten, Auch mas vnd ordnung geben, damit keiner müssig stehe, oder sonsten einer den andern am leschen verhindere, Vnd so es die notturfft erfordert, die anstossende zwey oder mehr Heuser, so der gefahr am nechsten, von stund an niderreissen vnd brechen lassen, welliche hernacher auff gemeinen der Statt vnkosten, widerumb auffgebawet werden sollen, Insonderheit sollen auch zwene aus dem Rathe verordenet werden, die auff den gassen hin vnnd herwieder reiten oder gehen, fleissig auffmercken vnd zusehen, Das andere fewersnot, müterey vnd dergeleichen vnrichtigkeit verhütet werde. Sonderlich aber auch der jennigen war nemen, so etwas in sollichen Fewers nöten, den Leuten dieblich entwenden, vnd dieselben in gebürliche straff der Rechten nemen. Vnd wo zwey oder mehr fewer (das Gott gnedig abwende) zugleich auffgiengen, die leute hin vnd herwieder zusamen brengen, vnd souiel müglich, das solliche geleschet werden, bestellen vnd versorgen. In geleichem sollen die Gerichtsherrn auff den Dörffern, in dem wie oben gemelt, auch notturfftige versehung thun, wie es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirt.

Zum Zehenden, Wann das Fewer am tage aus keme, sollen die schlege vmb die Stette, vnd die Statt Thor, durch die Thorwechter, oder aber so die nicht bey handen, durch die nechsten Nachtbar, zugehalten, vnnd niemandt frembds ohne des Bürgermeisters vorwissen, eingelassen werden, Würde auch jemandt vber dem wehren vnd leschen des Fewers, an seinem leibe schaden empfangen, Den sollen die Rethe der Stette, vnd gemeinde der Dorfschafften, nach gelegenheit der person vnd des schadens, auch der Stette vnd Dörffer vermügen vnd vorraths, zimbliche erstattung thun.

Vnd thun hierauff, euch den Rethen in Stetten, vnd Gerichtsherrn auff den Dörffern, befehlen, vnd wollen, Das jhr dieser vnser Ordnung also nachsetzet, vnd die allenthalben in das werck richtet, Damit wir nicht verursacht werden, gegen den vngehorsamen vns der gebür, vnd notturfft nach, mit straff vnnd vngnad zuerzeigen, Darauff wir einen jeden verwarnet haben wollen.

Beschlus.

SOllichs alles vnd jedes, wie vorgeschrieben, haben wir euch allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd Schutz verwandten, gnediger meinung nicht verhalten wollen, Seindt auch endtlich gesinnet, darüber (wie im eingange dieser vnser Landtordenung ferner zuersehen) ernstlich zu halten, Jedoch behalten wir vns, vnsern Erben vnd Nachkommenden, beuor, Diese vnsere ausgekündigte Policey vnnd Landtordenung, nach gelegenheit der zeit vnd leuffte, vnd wann es vns, vnseren Erben vnd Nachkommenden, gut, nützlich, notwendig, vnd zubefurderung vnserer Vnderthanen wolfart, dienstlich sein wirt, In einem oder mehr Puncten vnd Articulen, zuueranderen, zu mindern, zuerkleren, zu mehren vnd zubessern, Trewlich vnd one alle geferde. Zu vrkunt haben wir diese vnsere Ordenung, mit vnseren Insieglen wissentlich besiegelt, Vnd geben in vnser Stadt Sternebergk, nach Christi vnsers lieben Herren vnd Heilands geburt, im Tausent fünff hundert vnd zwey vnd Siebentzigesten Jahre, den 2. Julij.

Von Gottes Gnaden, Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburgk. Ehrsame liebe getreuen. Nachdem Wir Uns auf etlichen hiebevor gehaltenen Landtägen entlich einer Policey-Ordnung, die durchaus in Unsern Landen gelten soll, verglichen, vnd die auf jüngst alhie gehaltenem Landtage publiciret, als thun Wir euch dieselbige hiemit zusenden, mit gnedigem und ernsten Befelch, daß ihr derselbigen in allen Punkten und Artikeln gehorsamlich nachkommet, und nicht allein vor euch selbst dawider nicht lebet, thut oder handelt, sondern auch die Uebertreter bey euch in gepührliche ernste Straf, wie darin verleibt, ohne Ansehung der Personen nehmet. Und damit gleichwol Niemant aus ewer Gemeine der Unwissenheit halben sich zu entschuldigen haben müge, So wollen Wir, das solche Unsere Policey-Ordnung alle Jar zweymahl darzu ihr einen sonderlichen Tagk ansetzen sollet, offentlich auf dem Rahthaus oder von dem Predigstul soll abgelesen und Unsere Unterthanen sich selbst darnach zu richten ermanet werden. Darauf ihr, damit dem also nachgelebet, gut Achtung haben sollet und sich ein jeder darnach zu achten vnd vor Schaden zu hueten wisse. Das meinen Wir ernstlich. Datum Güstrow, den 27sten Januar Anno 1573.

1329. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victualordnung. 14. November 1654.

VOn GOttes Gnaden Wir Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Vnsern Vnterthanen, Geistlichen und Weltlichen Standes, Vnsern Hauptleuten, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren und sonsten jedermänniglichen, so in Vnsern Fürstenthumen und Landen wohnen, und sonsten sich auffhalten, niemand außgenommen, negst entpietung Vnsers gnädigen Grusses, hiemit gnädig zu wissen,

OB Wir zwar wol verhoffet, es würde Vnsere für etzlichen Jahren zu abschaff- und ferner Verhütung aller unbilligen Vervortheilung, Vbersatzes und Eigennutzes, verfasseten und publicirten Gesinde-Tagelöhner-Baur- und Schäffer-Ordnung von jedermänniglich schuldiger Gebühr nach, gehorsambst seyn gelebet worden, auch sich ohne das, ein jeglicher in Handel und Wandel gegen seinen Negsten für sich selbsten also erwiesen haben, daß daraus, daß er ein Christ, und GOtt und seine heilige Gebote und Befehlige von der Liebe des Negsten, nicht gar in jhm erloschen weren, an jhm hätte verspüret, werden mögen.

So hat doch bißhero nicht allein die leidige Erfahrung bezeuget, sondern es ist auch Vns und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Gustaff Adolphen,*) Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Vnserm freundlichen vielgeliebten Vettern, Sohn und Gevattern, auff dem negst zu Malchin gehaltenen Landtage, von Vnser Erbaren Ritter- und Landschafft unterthänig berichtet und geklaget worden, daß sothaner Vnser heilsamen Verordnung gantz nicht gelebet, und dabey Vnsere getrewe Vnterthanen, Lehnleute, Bürgere und Baurßleute, so weinig einige Hülffe vnd Erleichterung verspüret, daß sie auch noch mit härtern vnd schwerern, von jhrem Gesinde jhnen mit Trotz und Frevel fürgeschriebenen Conditionibus und versteigerten Lohn graviret und beschweret. Vnd ob schon der vielgütige GOtt voriges und jetziges Jahr das Land mit so reichen Segen gekrönet, daß das Korn zu einem sehr wohlfeilen preyß gekommen und gerathen, dannoch solches dem Landman und armen Leuten in den Städten zu

*) Derselbe publicirte diese Ordnung zu Güstrow unter demselben Dato.

keiner Erleichterung, bey einkauff Bier und Brodts, und ander zu erhaltung menschlichen Lebens benötigten Victualien und Wahren, nicht gedeyen mögen, sondern der Geitz des Menschen Hertzen und Sinn der massen eingenommen, verblendet, und gereitzet, daß sie mit gäntzlicher hindansetzung aller Christlichen Liebe gegen GOtt und ihren Negsten, auff vorigen Preiß der Victualien und Wahren, geringem Gewichte und Masse und deren Betrug, höchstärgerlicher und boßhaffter Weise, GOttes heiligen Wortes, vnd aller starcken Bedrawungen zeitlicher und ewiger, auff solches schinderisch und vervortheilisch Wesen, darin befindlichen und gesetzeten Straffen gantz ungeachtet, bestanden und beharret, ja den lieben Seegen GOttes nicht einmahl für ein billiges zu kauffen und anzunehmen, begehret, also, daß der arme Baursman kaumbst für einen gantzen Sack Rogken ein paar Schue erhandeln und zu wege bringen können, und was dergleichen VnChristlichen Vbersatzes und Vervortheilunge bey Verkauffung ander Wahren, mehr fürgangen.

Alldieweil wir aber solchen frevelhafften Beginnen und ungehorsamen Bezeigungen keines Weges zu zusehen, gemeinet, sondern tragenden Landes Fürstlichen Ampts und Obrigkeit wegen, zu Vnser getrewen Vnterthanen höchstnötigen Erleichterung, Hülff, Nutz und Besten, solch VnChristliches Vervortheilisches, wie auch alles bißhero verspüretes, üppiges, verschwendersch Wesen und Zehren bey jedermänniglich gäntzlich abgeschaffet und schuldigen Gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen.

Als haben Wir und hochgedachte Vnsers vielgeliebten Vettern und Sohns Ld. auff vorgehabte Berathschlagung, auch Vnser Erbaren Ritter- und Landschafft auff gedachten Landtage angehörtes unterthäniges rathsames Bedencken, vorige Vnsere publicirte Constitutiones und Ordnungen wieder zur Hand genommen, dieselbe revidiret, und in einem und andern Punct nach jtzigen Vmbständen und erheischenden hohen Noth, zu des gantzen Landes besten vermehret und verbessert, und zu beständiger reiffer Handhabung dessen allen, uns beiderseits mit einander beständig verglichen und vereinbahret, darüber steiff und unabsetzlich zu halten, und so wenig Vnsern Beampten, als einigem von Vnsern Lehnleuten und andern sämptlichen Vnterthanen, Bürgern vnd Bauren, in einigen Punct davon abzuschreiten, einiger massen zugestatten, sondern auff den fall der Vbertrettung, mit denen hierin außgedruckten und andern gehörigen Straffen, gegen die Verbrecher unnachlessig zu verfahren vnd gehörigen Ernst dabey verspüren zulassen. Immassen Wir dann auch forderssambst Vnsere PoliceyOrdnung mit zuziehung etzlicher aus Vnser Erbaren Ritter- und Landschafft zu revidiren, und nach erheischenden Nothturfft, Vmbständen, und Vnser sämbtlichen Landen und Leuten gemeinen Nutz und Besten, in einem und andern zuverbessern und zuvermehren, und was in diese Vnsere jtzige Ordnung zu bringen, die enge der Zeit nicht hat zugeben wollen, solches alles völliger und mit mehrem sothaner Vnser Policey Ordnung einverleiben, und inseriren, und dieselbe mit dem ehisten publiciren zu lassen, gnädig gemeinet und entschlossen seyn.

Tit. I. Von fleissiger Abwartung des GOttes dienstes.

§. 1. SEtzen, Ordnen und wollen demnach hiemit anfänglich und fürs Erste, daß hinfüro, damit durch Heiligung GOttes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Nahmens, dieses Werck und all Vnser Christliches Vorhaben, Leben und Wandel desto mehr von Ihm gesegnet und gefodert werde, jedermänniglich sich alles Fluchen und Schwerens und andern Gotteslästerlichen leichtfertigen Redens und Mißbrauchs Göttlichen Nahmens gäntzlich und bey Vnser unnachlässigen exemplarischen ernsten Straffe eussern, und enthalten, und hingegen des GOttesdienstes mit gebührendem Ernst abwardten, und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyrtage und Feste, so den gantzen Tag über gefeyret werden, mit

Pflügen, Säen, Meyen, Einführen, und ander Feld und HaußArbeit, wie auch in den Städten von den Handels Leuten und Handwerckern, mit Handtier- und Handelung, keinesweges verunheiliget, und sonderlich unter den Predigten kein schencken von Wein, Bier oder Brandwein verstattet, noch kein Korn oder ander dergleichen Geträidig und Sachen, so wenig von vnsern Beampten als andern Vnterthanen, hereingebracht oder ausgeführet, auch keine JahrMärckte gehalten, sondern dieselbe mitten in die Woche, auff Mitwochen oder Donnerstage verlegt werden sollen, alles bey Vnser ernsten unnachläßigen schweren Straffe, so offt jemand wieder einen oder andern Punct handeln und sich vergreiffen würde.

§. 2. Immassen Wir es dann auch nicht allein, daß keine Hochzeiten auff Son- oder Feyertagen gehalten werden sollen, und was dem anhängig, bey Vnser publicirten Kirchen Ordnung allerdings bewenden lassen, sondern wollen auch, daß die Kindtauffs Gastereyen auff Son- oder Feyertagen zu Mittage hinfüro abgestellet und sonsten alle übermässige Vnkosten und verschwendungen auff Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnüssen und andere Gastereyen auff dem Lande und in Städten, hiemit abgeschaffet und auffs genawste eingezogen, und weil mit den Confecten auffm Lande und in Städten ein grosses Consumiret wird, solches alles bey Vnser hohen schweren Straffe gäntzlich abgeschaffet, und an deren statt die allhie gewachsene Gartenfrüchte und schlechte EisenKuchen auffgesetzet, auch bey den BaursLeuten auff den Dörffern die Fastnachts und andere Gilden, in sonderheit, die so man in den Heiligen Pfingsten helt, welche ausserhalb dem, daß es eine Zusammenkunfft zum Gesöffe ist, noch darzu um so viel erschröcklicher, weil es am Feste des Heiligen Geistes (welches mit Andacht und höchster Danckbarkeit zu begehen) gehalten, und der Nahme Pfingsten auff gantz böse weise mißbraucht wird, ferner nicht gehalten, noch zu den Kindtauffen mehr als die Gefattern, deren sie vermüge Vnser Kirchen Ordnung nur drey bitten sollen, Vater und Mutter, Brüder und Schwestern und deren Ehefrawen und Männer gebeten, und auff eine Malzeit entgästiget werden sollen.

Tit II. Von BaursLeuten und deren Dienstbarkeit und Ausfolgung.

§. 1. NEchst diesem und fürs ander Ordnen und setzen Wir, nachdeme die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Baursleute und Vnterthanen, Mannes und Weibes Personen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohn jhrer Herrn und Obrigkeit vorwissen und bewilligung zusammen zugesellen, zu verloben und zubefreyen, solches aber, weil sie jhrer Herrschafft, dieser Vnser Lande und Fürstenthüme kundbaren Gebrauche nach, mit Knecht- und Leibeigenschafft, sampt jhren Weib und Kindern verwandt, und dahero jhrer Personen selbst nicht mächtig, noch sich ohn jhrer Herrn bewilligung jhnen zu entziehen und zu verloben, einiger massen befüget.

Daß Wir demnach solches angemassetes heimbliches Verloben und Freyen der Baursleute gäntzlich hiemit wollen verbotten und abgeschaffet haben. Immassen Wir dann auch alle sothane Versprech- und Verlöbnüssen, so von dato Vnser vorigen Anno 1646. publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses nochmals Cassiren, und für unkräfftig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, daß solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zuverbleiben schüldig seyn, und darüber mit einer ernsten Straffe, wegen freventlicher überschreit- und hindansetzung dieser Vnser Ordnung angesehen und beleget werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande gantz ernstlich und bey vermeidung Vnser Vngnade, und Entsetzung jhres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Vngelegenheit, so der Herr-

schafft hieraus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, daß sie niemand von Baursleuten, sie haben jhnen dann beyderseits von jhren Herrn und Obrigkeit glaubhafften richtigen Schein, wegen jhrer außdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und fürgezeiget, Copuliren noch Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann so wol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohn solchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auffzunehmen, Geburths Brieffe zuertheilen, oder hinweg zu schiffen, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Pässe sich zubegeben, zuverstatten, und deßwegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Jhrigen bestendige Anstalt zumachen, gnädig und bey vermeidung Vnser Ernster Straffe, hiemit befehliget sein sollen.

§. 3. Immassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens ohne Erlaubnüß seiner Herrschafft, und eydliche Verpflichtung, oder an dessen stath bestellung gnughaffter Caution, über gesetzete und vergönnete Zeit nicht außzubleiben, noch sich irgends wo, ohn erlassung Häußlich nieder zulassen, oder ausserhalb Landes in Dienste zubegeben, bemächtiget sein sollen.

§. 4. Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs-Vnruhe, viele ohn vorwissen und Erlassung Jhrer Obrigkeit und Herrschafft sich zusammen gesellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von jhnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrschafft oder Eigenthums Herrn billigmessiger Abtrag, nach dem jhr vermögen ist, geschehen. Auch da einer eine WittFrawe diese Zeit über also ohne Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu jhr auffs Gehöffte begeben hette, gleichfals also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu besetzung selbigen Gehöfftes, dem vorigen Eigenthums Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater sampt der Mutter folgen, und was an eigen Viehe bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, den Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in wehrendem Ehestande zugezeuget, und erworben, unter der Herrschafft erster Ehe Kinder, zu derselben und des Gehöffts besten, und ermeldeten abziehenden Eheleuten getheilet werden solle.

§. 5. Würde aber jemand selbst befürdern, oder anlaß dazugeben, das einer seiner Vnterthanen, eines andern Vnterthanen, ohn jhrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, wissen und willen, freyete, und hernacher mit Praetendirung dieser Vnser Ordnung, Mann und Weib, alß wan sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreyet hetten, abfordern, so sol derselbe, wann er zuforderst dessen überwiesen, seines Vnterthanen verlustig sein, und sothaner Vnterthan der Obrigkeit, unter welche die Fraw gehöret, sambt der Frawen und erzeugeten Kinder verbleiben.

§. 6. Die jenigen so unehelich gezeuget und gebohren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret, es were dann, daß der Mann das Weib hette geehliget, auff welchen fall es mit jhnen, wie mit andern, und also wie obgedacht, gehalten werden sol.

§. 7. Die Abfolgung aber zustehender Vnterthanen, sol einem jedwedern, wann der Vnterthan des Fürgebens gestendig, oder dessen alßbald überführet und überweiset werden kann, unweigerlich, so wol in den Städten als auff dem Lande wiederfahren, und damit niemand zur Ungebüer auffgehalten werden, oder, dafern der jehnige, bey dem sie gefordert werden, und die Abfolgung stehet, sich dessen verweigern werde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste, und immittelst der Vnterthan weg- und von handen kommen würde, dem Eigenthums-Herrn dafür gerecht werden und gehalten seyn.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache der jenige, so den Vnterthanen abzufordern begehret, seinen Beweißthumb, daß er etwa von ungefehr, oder Vnvermuthlich denselben angetroffen, nicht alßbald zur hand haben, sondern denselben

ehist beyzubringen, sich erklären, so sol derselbe, bey welchem der Vnterthan sich auffhelt, demselben entweder gebührend Caviren, oder auch dafür stehen und gehalten seyn, und dem Vnterthanen alle sein Zeug und Geräthlein, sambt dem Lohn auffhalten, und nicht außfolgen lassen.

§. 9. Were es aber Sache, daß der Vnterthan zwar gestünde, oder jhm auch erwiesen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen seine Exceptiones einwendete, dieselbe aber so bald von jhme nicht beygebracht werden könten, sondern altiorem indaginem requirirten, auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten, und auff dem Lande, wofern nicht die Leute so gefördert werden, unter Ihre selbst eigene Jurisdiction gehören, gedachten einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, gnugsame Caution oder revers aus andworten lassen, daß, dafern sie von den abgeforderten an gehörigen Oerthern würden besprochen werden, Sie daselbst Ansprache gewertig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit der Außfolgung halben, so weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth und Schadeloß, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmässig also halten vnd observiren wolten.

§. 10. Aldieweil Wir aber vernehmen, daß das muthwillige heimbliche entlauffen der Vnterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle, und Wir dan solchem Gottlosen boßhafften Wesen lenger nicht zusehen, sondern mit andern benachbahrten Potentaten, Chur- und Fürsten, Vns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen, wie solche Meinaidige böse Buben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden sollen, So wollen wir einem jedwedern hiemit Landes Fürstlich erinnert, und gantz ernstlich anbefohlen haben, sich solches ungebührlichen entlauffens gäntzlich zu eussern und zu enthalten, oder da sie hernacher wieder ertappet werden solten, gewertig zu seyn, daß sie mit Staupschlage, und andern harten schweren, Ja nach befindungen, Leib und Lebens Straffen, so viel die Rechte erlauben, beleget werden sollen. Wobey Wir aber noch aus Landes Fürst- und Väterlicher Clementz und Gütigkeit allen und jeden so biß dato sich jhren Herrn entzogen, und entlauffen, die gnaden Thür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drey Monaten nach publication dieser Vnser Ordnung, gehorsambst wieder einfinden und stellen werden, Ihnen alles vorige hiemit und Krafft dieses gäntzlich perdonniret, und sie zu vorigen Gnaden wieder auff- und angenommen werden sollen, Mit der ernsten endlichen Verwarnung dafern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen, noch wahrnehmen solten, hernacher dessen nicht mehr fähig seyn, sondern, wann sie zur Hand gebracht worden, daran es uns dann vermittelst Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zusahmensetzung ander benachbahrter Potentaten, Chur- und Fürsten nicht ermangeln soll, als Eides vergessene Meineidige Buben obgedachter massen unnachläßig gestraffet, wie auch gegen die Häler und Verbuscher, nach einhalt der gemeinen beschriebenen Rechte, verfahren werden solle, Wornach sich ein jeder hat zu richten, und für Vnglück zu hüten und vorzusehen.

Tit. III. Von dem Gesinde, Dienstbotten, Tagelöhnern und ArbeitsLeuten, auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

§. 1. SO viel fürs dritte die Dienstbotten und ArbeitsLeute anbelangen thut, Wiederholen wir anhero, wieder deren uns hinterbrachtes und droben schon angerührtes frevelhafftes ungehorsames Beginnen, unsere hiebevor publicirte Policey Ordnung, und andere heilsame Constitutiones, und vermöge derselben ordnen und befehlen Wir, daß hinfüro in Städten und auf den Dörffern keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt, und unerleubet ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen, außmieten und dingen, oder durch Anbietung grössern Lohns oder dergleichen an sich ziehen und locken

solle, bey Straffe so es einer vom Adel, oder Einhaber Adelicher Güter thäte zwantzig Reichsthaler, der Bürger zehen Reichsthaler: Vnd der Bauer so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstrecket, davon ein Theil jedes Orths Obrigkeit, der ander Theil ad pios usus, und der dritte dem jenigen, der einen solchen Vbertretter wird anzeigen und nahmkündig machen, heimbfallen und zu gekehret werden solle; Immassen es dann auch mit allen andern nachfolgenden Straffen also sol gehalten werden; der Dienstbotte aber, so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn Vorwissen und Willen auffreden liesse, der sol seines Dienstlohns verlüstig seyn, und daselbst jemand anders zu dienen nicht gelitten, sondern an seinen ersten Herrn verwiesen werden, und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der sol gleich den andern, wie oben gemeldt gestraffet werden.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit ohn rechtmessige Vrsache sein Vrlaub selbst nimbt, dem sol der Herr oder die Fraw jenigen Lohn zugeben nicht schüldig, und niemand bey obiger Straffe jhn in Dienst wieder anzunehmen, bemächtiget sein.

§. 3. Da entgegen, wann ein Herr oder Frawe sein Gesinde ehe es außgedienet, veruhrlauben würde, und das Gesinde vermeinte, es hette darzu nicht Vrsache gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Oerther anzeigen, welche, wann sie befinden, daß ohn erhebliche redliche Vrsachen das Gesinde erlaubet worden, den Herrn oder die Fraw dahin halten sollen, daß Sie den Dienstbotten, so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubet worden, Jhren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte, nach dem er außgedienet hat, oder sonsten mit willen seines Herrn, von einem andern sich mieten liesse, und das Gottes oder Hand-Geld darauff empfangen, dem sol er auch, ob jhm schon sein jetziger Herr oder Fraw behalten und er dabey verbleiben wolte, dennoch zu dienen und zu zuziehen schüldig seyn, auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen, noch Gottes Geld oder HandPfenning nehmen, oder aber, da er solches thun würde, sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden, Vnd der, so wissentlich mit einem Dienstbotten, so allbereit von einem andern Gottes oder HandGeld empfangen, dingen würde, der sol von des Orths Obrigkeit ebenmässig, wie droben gesetzet, gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zur rechten Zeit, nemblich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister, Voigte, Verwalter und Bawmöhmen auff dem Lande nicht verstanden werden, Sondern dieselbe gleich den Schäffern ein halb Jahr vorher, und zwar auff Ostern zu resigniren schüldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen, oder da solches nicht geschicht, auff der ersten Stelle zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann niemand in- oder ausserhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienste auffnehmen sol, bey obiger Straffe, es könne dann von seinem vorigen Herrn, oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Kundschafft fürzeigen, daß es redlich abgeschieden sey, welcher Schein Jhm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden sol, Vnd dahingegen der Dienstbotte von seinem Herrn, zu dem er sich wieder vermietet hat, einen schrifftlichen Schein unter desselben eigen Hand, was er jhm zu Lohn oder sonsten zu geben versprochen, einbringen sol, Mit der Verwarnung, dafern es sich hernacher anders befinden würde, derselbe, so solchen Schein ertheilet, in zwantzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn solle.

§. 6. Weil wir auch befinden, daß allerhand Herrnloß Gesinde und ledige Knechte und Mägde aus Muthwillen andern Leuten, sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen, bey andern einzuliegen, und auff jhre eigen Hand zu leben, sich einschleiffen, Wir aber solches hinfüro abgeschaffet haben wollen, So sollen demnach solche Einlieger, so gesund seyn, und dienen können, hinfüro nicht gelitten, noch

gedüldet werden, Vnd sol deßfals jedes Orths Obrigkeit bey allen Einwohnern in Städten und auff dem Lande, jedes Viertheil Jahr einmahl oder auch offters, da es vonnöthen, von Hause zu Hause nachfragen, und erkundigung anstellen, was für Leute sich bey jhnen auffhalten, und was für Nahrung ein jeglicher treibe, und wann Knechte oder Mägde, so Gesundheit halber zur Arbeit tauglich und düchtig, obgesetzeter massen, ohne Beruff angetroffen werden, dieselbe zur Arbeit und Dienst sich zubegeben, angetrieben, In dessen aber und biß solches geschichet, jhnen nach beschaffenen Vmbständen eine Wochentliche oder Monatliche Steur als einen Gülden, zu reparirung jedes Orths Kirchen, dahin sie eingepfarret, zu geben aufferleget, und dadurch Dienst und redliche Nahrung zu suchen genötiget, und wann solche Einlieger anderswo hin ziehen wollen, von jedes Orths Obrigkeit wohin und wem sie sich vermietet haben, einen Schein, damit solcher freventlichen Wiedersetzlichkeit möge gewehret werden, einzubringen, schüldig seyn sollen.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung halben nicht Vrsache gegeben werde, sich zubeschweren, oder von einem Orth zum andern zulauffen. So wollen und ordnen Wir, daß in unsern Landen und Fürstenthumen, darin nachfolgende Maeß und Gleichheit gehalten werden, und darüber Niemand ichtswas mehr zu geben oder zu nehmen, bemächtiget seyn solle, mit der ernsten Verwarnung, dafern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde, derselbe mit ernster unnachlessiger Straffe, und zwar, do es einer vom Adel, oder Einhaber Adelicher Güter wäre, der mehr gegeben oder versprochen, mit 20. Reichsthl., Ein Bürger mit 10 Reichsthl., Ein Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstrecket, und der jenige so mehr genommen oder bedinget, mit Verlust selbigen Lohns, oder nach befindung beharlicher Wiedersetzligkeit, mit andern schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet und beleget werden solle.

§. 8. Vnd sol demnach gegeben werden, wie folget:

Einem grossen Knecht, der Pflügen, Haken, Säen, Meyen, und das Wagen-Pflug- und Haken-Zeug verfertigen kan, auffs höchste eins für alles 18. Flor. oder auch 12 Flor. und 2. paar Schuhe, 2. Hembder, und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knechte, so solche Arbeit zu thun nicht düchtig, eins vor alles 12, Flor. oder auch 7. Flor., 2 paar Schue, 2. Hembder, 2 paar Hosen.

Einem Voigte, so die Fischerey und andere Feld-Arbeit mit verrichten kan, eins für alles 20. Flor. welcher aber solche FischereyArbeit nicht verrichtet, sondern das Ackerwerck allein befordert, und die Hand mit an den Pflug leget, 18 Flor.

Einem Fischer eins für alles 16. Flor.

Einem Jungen so Futter schneiden, und den Sommer über die Pferde hüten kan, eins vor alles 8. Flor. oder 5. Flor. 2 paar Schue, 2 Hembder, und 2. paar Leinenhosen.

Einer düchtigen Bawmöhmen, so von dem kleinen und grossen Viehe guten bescheid weis, und dasselbe wol wartet, 4. Flor. 2. paar Schuhe und gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. Flor. 2. paar Schuhe und gewöhnliches Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3 Flor. 2. paar Schue und gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch, zusammen 6. Flor. darzu die Kost und nothdürfftiges Speise oder Mittel Bier, oder bey freyer Kost an Tagelohn 4. Schilling wann er sich selbst bekostiget 12. Schilling.

Einer Binderin 3. Flor. und ein paar Händschen.

Einem Höker das gantze Jahr über 10. Flor. 2. paar Schue, 2. Hembde und 2. paar Hosen, dafern aber jemand jhn das ganze Jahr über nicht halten wolte, so sol ihm vom Frühling biß Martini 6. Flor. ein paar Schue und halb

Leinen, oder an Tagelohn bey freyer Kost und SpeiseBier 2. Schilling gegeben werden.

Einem Dröscher der von vier Vhr Morgens, biß Abends nach sechsen so wol auff Lande, dafern es allda begehret wird, als in Städten, seiner Arbeit abzuwarten schüldig seyn sol, sol auff dem Lande für dießmahl und biß Vnser fernern Verordnung der 18. Scheffel ohn einige Kost und Bier, oder auch an Gelde, für die Last Rogken, Weitzen und Gersten, 4. Gülden. Für die Last Habern, Erbsen und Buchweitzen 3. Gülden ohne einige Zugabe, oder bey freyer Speisung für die Last Weitzen, Rogken, Gersten 20. Schilling. Habern, Erbsen und Buchweitzen 15. Schilling zu Lohne gegeben werden. In Städten aber sollen die Dröscher bey bestendigen Scheüren, in Ansehung der kurzen Scheundehlen und des angesäeten Ackers umb den 13. Scheffel nebenst einer Kanne Speise Bier auff den Tag, Die aber keine bestendige Scheuren haben, bey freyer Kost zu Tagelohn umb 2 Schilling Dröschen, und sol sich ein ieglicher mit drey Pötte Speise Bier des Tages, und zum Frühestück mit Saltzen Hering und Butter oder Käse, des Mittages mit einer Vorkost, und Zuspeise und Butter oder Käse, wie auch des Abends mit einer Vorkost, Zuspeise und Butter oder Käse, begnügen lassen, und bleibet die Wahl solcher Belohnung bey dem Lohn Herrn.

Einem gemeinen Tagelöhner sol ausserhalb der Erndte Zeit des Sommers von Marien Verkündigung, ist den 25. Martij, biß Michaelis des Tages zu Lohn 2. Schilling (und einer Frawen einen und ein halb Schilling) und des Winters, von Michaelis biß Marien Verkündigung einen und ein halben Schilling, (und einer Frawen 1. Schilling 3. Pfenning) bey freyer Kost, bey seiner eigen Kost aber des Sommers 8. und des Winters 7. Schilling gegeben werden.

Einen Botten innerhalb Landes für die Meile 4. Schilling und auff einen Tag stilliegel Geld 4. Schilling. Ausserhalb Landes aber, dafern über dieses Landes Gräntze die Reise über 10. Meile anlaufft, für die Meile 6. Schilling und 6. Schilling stilliegel Geld, da jhm aber über die Brieffe zimlich grosse Packen und Acten oder sönsten etwas schweres zu tragen, würde auffgegeben werden, hat man sich mit jhm deßwegen nach Billigkeit zu vergleichen.

Den Zimmerleuten des Sommers von Marien Verkündigung biß Michaelis und zwar von 4. Vhren des Morgens biß des Abendes nach 6. Vhren, bey eigener Kost, ohn einiges Bier, dem Meister des Tages 12. Schilling, dem Knechte 10. Schilling, dem Jungen 9. Schilling, oder bey freyer Kost dem Meister 5. Schilling, dem Knechte drey und einen halben Schilling, dem Jungen zwey und einen halben Schilling, des Winters von Michaelis biß Marien Verkündigung dem Meister 10. Schilling, dem Knechte 8 Schilling, dem Jungen 7. Schilling, oder bey freyer Kost dem Meister 4. Schilling, dem Knechte 3. Schilling, dem Jungen 2. Schilling, und sol jhnen nicht mehr als jedem 4. pötte Speise Bier auff den Tag bey Sommer Zeit, und des Winters 3. pott Bier gegeben werden. Wann aber ein Zimmer zu bawen verdungen wird, so soll für ein Gebind mit 2. Abseiten und gedoppelten Ständern 5 Flor. ohn jeniges Bier gereichet werden.

Den Tischlern, Maurern und deren Gesellen, sol ein Ebenmässiges als den Zimmerleuten zu Tagelohn gegeben werden.

Eines Maurmeisters Handlanger oder Kalckschläger aber, und eines Tischlers LehrJungen, des Sommers 8. Schilling, des Winters 6. Schilling gegeben, Wobey jhnen aber allerseits ernstlich und bey Verlust jhres Tagelohns, oder nach Befindung hoher Straffe, so offt er darüber betroffen wird, oder es ihm kan erwiesen werden, ichtswas von Holtze oder Spönen, wie sie bißhero sich unterfangen, im Abgehen von der Arbeit mit sich zu Hause zu nehmen, verbotten seyn sol.

Den Deckern sol des Tages bey ihrer eignen Kost, des Sommers dem Meister 10. Schilling und des Winters 9. Schilling, den Kleimern aber und

dergleichen bey jhrer eigen Kost des Sommers 9. Schilling und des Winters 8. Schilling, den Knechten und Zupflägern aber des Sommers 8. Schilling und des Winters 7. Schilling, Wann sie aber gespeiset werden, dem Meister zu Lohn 3. Schilling gegeben werden.

§. 9. Ein Einlieger auff dem Lande, so in einem Katen für sich wohnet, sol seiner Obrigkeit, worunter er seine Wohnung hat, Wochentlich ein oder zween Tage, ohn Kost, Hand-Arbeit leisten, die übrige Tage aber, wann er doch andern dienen wil, dem GrundHerrn für einem andern für gewöhnliches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des GrundHerrn wissen und willen besäen wird, sol er davon den Einfal geben, solte er aber ohne Vorwissen der Obrigkeit, desselben sich unterstehen, sol er des gesäeten Korns verlüstig und verfallen seyn; Da er aber Viehe hat, hat er sich mit dem Grund Herrn zuvergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger, so sich nur zu andern Vnterthanen auff dem Lande einlegen und für sich bey jhnen auffhalten, es sey Mannes oder Weibesbilde, gantz nicht angenommen oder geduldet werden, sie haben dann einen Schein jhres vorigen Verhaltens und Dienstes, der Obrigkeit des Orths, worunter sie sich begeben wollen, fürgezeiget, und deren Bewilligung hierüber erlanget, jedoch das sie zu dem jenigen, was droben §. 6. hievon schon disponiret, gleichfals verbunden seyn sollen. Wann auch sonsten einer bey einem andern einliegen wird, und der Mann dienet oder Dröschet, so sol die Fraw umb des willen, daß sie Schutz und Schirm, auch jhre Nahrung und Auffenthalt daselbst hat, woferne sie dem Haußwirth nicht dienet, oder Alt und Vnvermügen ist, und viele Kinder hat, gleichwol einen Tag dienen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dorffes und Viehes grösse, Vielheit und Gelegenheit, eine solche Vnterhaltung an Deputat, Korn und Wohnung vermacht werden, daß er zu leben habe, und jhm gantz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Inmassen Wir dann auch in gemein gantz ernstlich, und bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten, daß niemand seinen Bedienten über vorher gesetztes Lohn, das geringste, weder in Außsetzung einigen Korns oder Leinsamens, halt- oder außfutterung Viehes, Pferde oder Füllen, oder wie das sonst Nahmen haben mag, geben noch wiederfahren lassen solle, oder wann es geschicht, daß das gesäete Korn und anders seiner Herrschafft obgesetzeter massen heimfallen, und dem Baursmann etwas davor dem Dienstbotten zu geben oder zu erstatten, bey ernster Straffe verbotten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit den jenigen, so zu halben säen, oder das Getreide auff dem Halm von den Bauren Kauffen, gehalten, und solch Getreidig alles durch eines jeden Orts Obrigkeit, als verwircket, weggenommen werden solle.

Tit. IV. Von den Schäffern und jhrer Vnterhaltung.

ANlangend fürs vierte die Schäffer, wiederholen Wir deßwegen Vnsere vor diesem publicirte sonderliche Schäffer Ordnung, Ordnen und wollen demnach Erstlich, das vermöge derselben ein jedweder Schäffer, so gemietet und angenommen wird, sol schüldig seyn, seiner Herrschafft einen Cörperlichen Eyd, auff diese und oberwehnte Vnsere Ordnung, wie derselbe in besagter Vnser Ordnung enthalten, und dieser itzigen zu Ende dieses 4. tituls angehenget ist, dafern es biß dato noch nicht geschehen, numehr unfeilbahr zu leisten und abzulegen, und sich darnach gehorsambst zu richten.

§. 2. Vnd ob wol fürs Ander wegen der in Vnsern Landen und Fürstenthumen diese negste Jahr her fürgangenen Total ruin und Verwüstungen, man noch so bald zu lautern reinen Schaff Viehe nicht wieder gelangen, noch hingegen alles Schmer-Viehe, dessen noch etwas wieder herbey gebracht worden, abstehen noch abschaffen kan, so wird sich doch ein jeglicher befleissigen, daß er allgemach

zu reinem Viehe gerathen, und dasselbe sich zur Hand schaffen müge, Immittelst aber seinem Nachbarn, so rein Viehe hat, mit dem seinigen in Weyden, Feldern und Drifften nicht zu nahe komme, noch muthwilligen Schaden zufüge, oder daß er zu erstattung desselben angehalten werde, gewertig sey.

§. 3. Sonsten lassen wir es fürs Dritte, wann die Herrschafft oder GrundHerr mit dem Schäffer vermengen kan, bey dem alten herkommen und Vnser Ordnung verbleiben, das nemblich der Schäffer nach der Wehrung zu der Herrschafft Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge setzen, und also auch von allen den fünfften Theil abnützung von Lemmern, Wolle, Molcken und Sterbfellen haben, und hingegen auch zu allen Vnkosten, ausserhalb Weide, Hew, Strohe, Futter und Stallung, den fünfften Pfenning, da aber halbe Lemmer und halbe Wolle gegeben wird, den halben Theil geben, und darschiessen solle, und sollen jhm auff 100. Schaffe, er hab so viel Knechte oder Jungen wie er wolle, zehen Knecht Schaffe guth gethan, oder auch zum högsten auff jedes tausend noch ein Viertheil, und also ingesambt 125. passiret werden, wo von ungefehr einem MeisterKnecht 50. Einem LammerKnecht 25. gehalten werden, jedoch bleibt dem Schaffmeister frey, mit seinem Gesinde gütlich zu handeln und sich zu vergleichen.

§. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge, die Schaffe so jhm gehalten werden, mit bringen, und sollen solche KnechtSchaffe ein besonders merck haben. Des Schäffers fünfften Theil aber in der Herrschafft Marck mit ein gemercket, und so sämbtlich im Gemenge seyn, und solches so wol bei der gehörigen Hamelstellen, alß an deren Schäffereyen.

§. 5. Ferner und fürs Vierte sol dem Schaffmeister auff 500. Schaffe, darunter sein fünffter Theil nicht mit eingerechnet, für sich und sein Gesinde zum Deputat 4. Drömbt Rogken Rostocker Maeß.

Auff 600. Häupter 4. Drömbt 6. Scheffel. — Auff 700 Häupter 5 Drömbt. — Auff 800. Häupter 5. Drömbt 6. Scheffel. — Auff 900. Häupter 6 Drömbt. — Auff 1000 Häupter, und was darüber biß auff 1500. 7. Drömbt.

Was aber über 1500. Häupter ist, sol vor jedes hundert 6. Scheffel gegeben werden, es sey des Schäffers eigen oder gemenget Viehe, was aber unter 5. hundert, sol von ein hundert biß drey, von jeder hundert ein Drömbt, und von 4. hundert 3. Drömbt 6. Scheffel gegeben werden.

§. 6. Immassen jhm dann auch fürs Fünffte solcher Vnterhaltung zu steur, auff 8. hundert Häupter, und darüber vier Kühe auff der Schäfferey sollen passiret, was aber darunter, nach solcher proportion gerechnet, zum wenigsten aber eine Kuhe jhm gehalten werden, dafern aber kein Rind-Viehe auff der Schäfferey gehalten würde, so sol jhm nothurfftig Futter, aber durchaus kein Hew darauff gegeben werden.

§. 7. So sol jhm auch fürs Sechste auff jedes hundert Schaffe, biß auff vierhundert, drey Häupter Schweine, was aber über 400. auff jedes hundert ein Haupt passiret, und dann wegen sothaner 4. hundert ein und ein halb Drömpt Kaff, und was darüber, drey Drömbt gegeben werden, er aber mit seinen Schweinen der Herrschafft in dero Holtzung, Wiesen, Weyden, Schaffställen und sonsten keinen schaden zufügen, sondern dieselbe in seiner Behausung und Ställen, und bey der Herrschafft oder Dörffes gemeiner Hude, also, wie es der Herrschafft gefällig sein wird, zu halten schüldig seyn, und werden alle Stücke, so nicht Sechvärcken, oder zum högsten unter einem halben Jahre seyn, für Häupter gerechnet.

§. 8. Wie jhnen dann auch fürs Siebende auff 500. Häupter und darüber, ein halb Scheffel Leinsahme sol gesäet werden.

§. 9. Da es auch zum Achten vonnöthen, und dem Schaffherrn also gefällig und gelegen, mag man auch dem Schäffer ein eigen Pferd halten, und zu dessen unterhalt jm notthürfftig Hew, Hexel und Strew, aber gantz kein Korn

geben und folgen lassen, dafür sol er die Milch, Hürten, Holtzung, und das Futter für die Schaffe von dem Hoffe nach dem Schaffstall (jedoch da derselbe in oder vor demselben Dorffe belegen) und andere Nothurfft führen, und sonst seiner Herrschafft, wann sie es begehret, damit auffwarten.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr Viehe, als jhm von der Herrschafft erlaubet, gefuttert und außgewintert wird, auff gemeiner Weyde halten würde, sol er desselben verlustig und verfallen seyn.

§. 11. Es sol auch fürs Zehende der Schäffer schüldig seyn, die abgelegene Felde und Ecker, dahin man den Mist der ferne halben, übel bringen kan, oder wohin er von der Herrschafft oder Befehlichshabern gewiesen wird, mit dem Schaffläger in den Hürten zu beliegen, so späte und zeitig, als es sich wegen Frostes, Schnees und Vngewitters im Herbst, auch im Frühlinges Vor-Jahr wil leiden und thun lassen.

§. 12. Auch sol er auff einer stätte über ein, oder so viel Nacht und Mittags Lager jhm von der Herrschafft befohlen wird, nicht halten, vielweniger eine Nacht und Mittages Lager verseumen, bey verlust eines Scheffel Rogkens, so Ihm für jedes Nachtlager, so er darüber lieget, oder versäumet, an seinem Deputat sol abgezogen werden.

§. 13. Die Schaffhürten, sol er, jedoch daß jhm von der Herrschafft die materialia dazu verschaffet werden, selbst machen, und von Jahren zu Jahren bessern, und demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen und auffzuheben wissen, und sol jhm bey erster verfertigung ein Scheffel Rogken oder Maltz darfür gegeben werden.

§. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht, ohne Erlaubnuß der Herrschafft oder befehligshaber, auisser der Schäfferey oder Hörten zu schlaffen, und sonsten danebenst gute Hunde zu halten, befehlicht und verbunden seyn, bey willkührlicher Straffe.

§. 15. Weil sich auch zum Eilfften befunden, daß mit berechnung der Sterbschaffe und Felle, viel und grosser Betrug und Vnterschkeiff biß daher gebrauchet worden, demselben so viel müglich zu wehren und vorzukommen; Ordnen und Wollen Wir, daß hinfüro die Sterb-Schaffe nicht allein mit darzeigung der gantzen Felle berechnet, sondern so offt und so viel Schaff und Lämmer, Jung und Alt, groß oder klein sterben, sollen dieselbe noch gantz und unabgezogen der Herrschafft, jhren Dienern, Verwaltern und Vöigten jedes Orths, die dessen befehl haben, gezeiget, auch alsofort in jhrer gegenwardt abgezogen, und also zur Rechnung alßbald auffgeschnitten werden. Es sol auch das Fleisch oder Aaß alßdann forth entweder den Hunden gegeben, oder je also in Stücken zerhacket werden, daß niemand dasselbe zukauffen (ob es guth Fleisch were) betrogen werde, sie auch die Schäffere selbst (so sie es heimlich geschlachtet und erwürget) nicht zu geniessen haben können, der gewissen Zuversicht, wann dieses fleissig in acht genommen, vielem Betrug und Diebstall, so bey berechnung der Felle und sonsten deßfals fürgefallen, weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterb-Schaff oder Fäll nicht mehr dann an einem Orth und nur einmahl zeigen kan, werde vorgebawet werden, was auch nicht also unabgezogen gezeiget wird, sol für ungestorben gehalten, und allezeit für lebendig, so wol auch alle Schmatzigen zu jederzeit vor und nach der Hämelung der Herrschafft von dem Schaffmeister berechnet werden, und jhm nicht mehr dann sein fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleissige Haußwirthe selbst die Obacht und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie einem jeden Fäll, so jhnen berechnet wird, gleich bey der Berechnung, beyde Ohren abschneiden lassen, damit dasselbe dergestalt jhm anderwerts nicht könne vorgezeiget werden, wie dann auch keinem Schäffer guth gethan werden solle, wann er ein Fäll ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des gantzen Gemenges, sol zweymahl im Jahr

geschehen, als bey der Wollschör, und dann auff Michaelis, und sollen alsdann alle Sterbfälle bey den Hürten, oder wo sonsten die Berechnung geschiehet, zur Hand seyn, und also wieder gantz vorgezeiget werden.

§. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn und verdacht wieder den Schäffer und Knechte gefasset, und etwa vermeinet, daß nach der Berechnung sie mehr Schaffe zum hauffen genommen haben, und willens seyn, dieselbe bey der Herrschafft Schaffe außzufuttern, und den Vortheil allein davon zu haben, So sol die Herrschafft mechtig seyn, allewege, wens jhr gefelt, den gantzen Hauffen zu zehlen, und auch ausser obangedeuteten Zeit berechnen zu lassen, und alles, was über den rechten Zahl verhanden, hinweg zunehmen, und so hoch als die übermaß, den Schaffmeister zu straffen.

§. 19. Da auch derselbe Knecht oder Junge etwas aus dem Gemenge, ohne der Herrschafft Wissen und Willen hinweg nehmen, und entwenden würden, so sollen sie wie Diebe gehalten und gestraffet werden, immassen dann jhnen hiebey nicht zu statten kommen sol, daß sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen.

§. 20. Ferner und fürs Zwölffte, zum fall jemand seiner Gelegenheit nach, einen Kostknecht halten wolte, sol demselben ein Viertheil oder 25. Schaffe in der währung an statt Lohns gehalten werden, jedoch dergestalt, daß der Herrschafft alles Molcken davon bleibe und sol jhm die Herrschafft nothürfftige Kost, aber darüber kein ander Lohn zugeben schüldig seyn, es were dann ein Lohnschaff, und ein Lamb für einen Jungen, bey der gantzen Schäfferey.

§. 21. Were fürs Dreyzehende der Herrschafft gefällig, die Schaffe zuverpachten, soll ein jeder Schäffer von jedem hundert Milchenden Viehe eine gerüttelte gehäuffte Tonne guter untadelhaffter Käse, eine halbe Tonne Butter, ein Viertheil Sultzmilch, und 4. Tage das Molcken, von allen Schaffen zu grossen Käsen, wann es die Herrschafft fordern lesset, oder an statt der 4. Tage Molcken, von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig, der nimbt 4. Tage die Milch, und bleibet der fünffte Tag dem Schäffer, oder muß jhm täglich sein fünffter Theil in solchen fünff Tagen abmessen lassen, und sol der Schäffer schüldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusetzen, wie auch sie des Mittages, so wol als des Abendes die Milchschaffe in die Hürten treiben, und die Milch des Morgens, Mittages und Abendes bey wilkürlicher Straffe auff den Hoff tragen, auch die Milch den Hunden nicht auszusauffen geben, noch selbst dieselbe verzehren sollen.

§. 22. Da aber fürs Vierzehende bey diesen jetzigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht setzen konte, So Ordnen und wollen Wir, daß der Herrschafft, gestalt es auch in andern benachtbahrten Chur- und Fürstenthumen gehalten wird, die helffte Lämmer und Wolle, und die volle Molckenpacht von allen Schaffen, darunter auch der Knechte Schaffe, so viel das Molcken betrifft, mit verstanden werden, gegeben, und die Herrschafft ein weinigers zu nehmen, nicht bemächtiget seyn solle. Vnd bleibt es wegen des Korn vnd Viehes, so auff jedes hundert zu des Schäffers Vnterhalt, gegeben wird, auch in diesem fall bey dem was droben, wegen des Menge Viehes verordnet worden.

§. 23. Zum Funffzehenden. Lassen Wir es nach wie vor bey der Schäffer alten an- und abzugs termin Michaelis bewenden, und sol ein Theil, deme der Dienst nicht lenger beliebet, dem andern allewege ein halb Jahr vorher, das ist auff Ostern, auffkündigen, und danebenst einen richtigen Schein (zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Auffkündigung, mit dem Anhang, daß er auff dessen nicht liefferung, bey vorigem Herrn zu verbleiben schüldig seyn solle) wohin und weme er zuziehen wolle, einbringen, und darauff gegen obgesetzete Zeit mit einem Paß, seines redlichen Verhaltens und Dienstes, unweigerlich erlassen werden, und derselbe, ob er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben, und derselbe jhn gerne behalten wolte, dem andern zu zuziehen schüldig seyn.

Wann auch der Schäffer oder Schäffer Knecht seinem Herrn, darbey er ist, zu rechter Zeit auffsaget, sol derselbe von dem Herrn, worzu er sich wieder vermietet, nicht allein einen schlechten Schein, solcher ordentlichen Vermietung, sondern auch auff was Arth solche Vermiethung geschehen, oder wie sie mit einander contrahiret, was jhnen der künfftige Grund Herr an Schaffen in- und ausserhalb Gemeuge, auch an andern Viehe zuhalten, und sonsten zugeben, zugesaget, innerhalb 6. Wochen, und zwar unter des Herrn, welchem er zuziehet, eigen Hand und warhafften Bekrefftigung, bey unnachlessiger Straffe 20. Reichsthaler, und 10. Reichsthaler der Schäffer, dafern es sich hernach anders befinden würde, einbringen. Gleicher gestalt sollen sie auch von dem GrundHerrn, bey deme sie gedienet, beim abzuge einen Schein jhres Verhaltens, demselben sie zuziehen, bringen, darmit derselbe daraus zuersehen hat, wessen er sich zu jhnen zu verlassen.

§. 24. Dafern er aber seiner Herrschafft zu rechter Zeit, und wie sich gebüret, nicht auffgesaget, und doch sich anders wohin Vermietet, so sol er bey dem ersten Herrn zu bleiben, und mit dem andern, den er verleitet, sich gebürlich abzufinden, und vor jegliches hundert Schaffe 20. Gulden abtrag zuerlegen schüldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehende die Schäffer und deren Volck aus Muthwillen, wegen dieser Vnser gemachten Ordnung, fürsetzlich resigniren, und sich aus Vnsern und Vnsers geliebten Vettern und Sohns Ld. Fürstenthumen und Landen, in andere Lande, da eine gleichmässige Constitution und Ordnung nicht im schwange noch observiret wird, nur seines Geitzes und höhern Gewinstes halben, hinweg begeben, und also sich dieser Vnser Ordnung freventlich widersetzen, und die Einwohner des Landes damit zwingen wolte, So wollen Wir sothane resignation für null und nichtig hiemit erkläret haben, und nicht gestatten, daß er dieser Vnser Recht- und billigmessigen Landes-Ordnung zu verachtung und despect sich mit Viehe aus Vnsern und Vnsers geliebten Vettern und Sohns Ld. Fürstenthümen und Landen anders wohin, da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird, begeben, und da er heimlich davon zu treiben, sich unterstehen würde, als ein freventlicher Vbertretter Vnser Landes-Ordnung, alles Viehe verlustig seyn, und davon jedes Orths Obrigkeit, von deren er heimlich weggetrieben, von jedem hundert 25 Häupter, ad pios usus gleichfals 25. und dem jenigen, so einen solchen freventlichen Vbertretter angemeldet, oder auff gehalten 10 Häupter zu geeignet und gegeben werden, und dann Vns die übrige 40. von jedem hundert, wie auch alle, so jhm darzu vorschub gethan, und es befordern helffen, in Vnsere ernste Straffe verfallen seyn sollen. Immassen Wir dann Vnsern Beampten, Lehnleuten, Räthen in den Städten, und sämptlichen Vnterthanen, gnädiges ernstes Befehlen, hierauff ein wachendes Auge zu haben, und dafern dessen etwas fürgehen, und ein und ander heimlich hinaus schleichen wolte, dieselbe anzuhalten, und Vns ungesäumbt davon unterthänigen Bericht zuthun und einzuschicken.

§. 26. Weil Wir auch vernehmen, daß in den benachbahrten Fürstenthümen und Landen keinem Schäffer in Vnsere Lande und Fürstenthume mit seinen Schaffen zu ziehen, und sich zu vermieten gestattet werde, er habe dann zuvor von denselben den Zehenden entrichtet und abgestattet, So ordnen und wollen Wir, daß auch in Vnsern Landen ein ebenmässiges gegen dieselbe observiret, und keinem Schäffer ohne abgerichteten Zehenden, dahinein sich zubegeben, verstattet werden solle.

§. 27. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorffschafften hin und wieder verwüstet, und dahero die Schäffer in solche Oerter sich begeben, und die Weyde umb geringen Abtrag gebrauchen, Als sol ein solches gäntzlich abgeschaffet, und die Schäffer sich zu vermieten, oder der Obrigkeit, gegen Verreichung des gebreuchlichen Korns und Futters, die helffte Wolle und Lemmer, nebenst der vollen Molckenpacht zugeben, angehalten werden.

§. 28. So sol auch fürs Achtzehende den Fleischern und Schlachtern so

wenig an Rind Viehe als Schaffen, mehr als sie zuschlachten benötiget, und gantz kein Zucht-Viehe zu halten, oder Güter und Meyerhöfe in Pension zunehmen, hinfüro vergönnet noch erlaubet, sondern so offt sie dawieder handeln, in 20. Reichsthaler und nach befindung höhere Straffe verfallen seyn.

§. 29. Wie dann auch fürs Neunzehende keinem Einwohner verstattet werden sol, einiges geraubtes, ungesundes, oder verdechtiges Viehe auff die Weyde zu bringen, sondern dofern dawieder solte gehandelt werden, sol daß Viehe den Armen verfallen seyn.

§. 30. Aldieweil Wir auch fürs Zwantzigste mit gantz ungnädigen Mißgefallen vernehmen, was massen das Schäffer Gesinde und Knechte, wann ihnen ihre Meister, wieder Landes Gebrauch und Vnser publicirte Schäffer-Ordnung, so viel Viehe als sie nur immer begehren, nicht passiren lassen, noch sonst mit Lohn und andern Gebührnissen ihren Willen verfolgen wollen, alßbald auff die Dörffer sich zu begeben, ihr Viehe unter die Bauren zu verstecken, auch selbst einen zimblichen Theil zu behalten, und ihren Nutzen damit zu suchen, und sich dadurch der Herrschafft und dem gemeinen besten zu entziehen, und alles auff ihren eigen Nutz und Vortheil zu richten, und daß publicum zu defraudiren sich freventlich unterfangen sollen, Wir aber billig LandesFürstl. Obrigkeit wegen dahin bedacht seyn müssen, daß solchem boßhafften Beginnen gesteuret und gewehret werde, Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Schäffer-Knechten, so Viehe haben, und Schäffereyen zubedienen düchtig seyn, daß sie bey Schaffmeistern in Dienste verbleiben, und dieser Vnser Ordnung in Lohn und sonsten, in allem Gehorsambst geleben, und die sich auff die Dörffer zu den Bauren geleget, alßbald nach publication dieser Vnser Ordnung sich von dannen wieder weg, und zu Schaffmeistern alhie im Lande in Dienst begeben, die Bauren aber, solche bey ihnen sich auffhaltende Schäffer-Knechte und deren Schaffe, wie auch alle andere frembde Schaffe, alsbald abschaffen, und fürters nicht mehr annehmen, sondern ihre eigen Schaffe, so viel ihnen deren von ihrer Herrschafft zu halten nachgegeben werden, bey der Schweine Hude, oder sonsten für sich selbsten hüten lassen, und so wol die Pauren als die Schäffer-Knechte, solches alles bey Verlust ihrer Schaffe und ander schweren Straffen also und nicht anders halten sollen.

Der Schäffer Eyd.

JCh N. lobe und schwere dem ꝛc. N. daß ich demselben trew und hold seyn wil, desselben Bestes wissen und fordern, Schaden und Nachtheil verhüten, hindern und wehren, und mich in angenommenem Schäffer-Dienste nicht anders, denn nach Vnsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn etc. publicirten Schäffer-Ordnung, so mir vorgelesen, ohn alle Finantz, Betrug und Vervortheilung, getrewlich, ehrlich, auffrichtig und fleissig, wie einem getrewen Diener gegen seinem Herrn eignet und gebühret, schicken und verhalten, Als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Tit. V. Von Verkauff der Victualien und ander zu erhaltung Menschlichen Lebens nötigen Wahren.

§. 1. DAmit nun auch oberwehnten vervortheilischen Wesen und VnChristlichen Vbersatzes in Verkauffung der Victualien und ander zu des Menschlichen Lebens Auffenthalt und Versorgung nöthigen Wahren, für der Hand und in etwas, und biß zu ehisten revidir- und publicirung Vnser Policey Ordnung, darin von allem nach nothturfft volnkommene Verordnung geschehen sol, müglichster massen gewehret, und in den fürnembsten Stücken für dießmahl die Christliche Billigkeit angeordnet werde.

So wollen und setzen Wir, weil das Getreidig diese zwey Jahr hero in sehr wolfeilen Preiß gewesen, und noch anitzo dafür eingekaufft wird, Daß demnach

von nun an biß auff Walpurgis instehenden 1655. Jahres, ein Sechslings Schönrogken Brodt von guten reinen Rogken wol und loß außgebacket, mit einer subtilen Rinde und nicht verbrand, wägen sol 1. Pfund 16. Loth. Ein Mittel-Brodt 2. Pfund. Ein Grob-Brodt 2. Pfund 17. Loth. Ein loßbacken Witten Semmel oder Kringel von lautern reinen und mit Rogken ungemischeten Weitzen, und klar außgebeutelten WeitzenMehl, sol wägen 11. Loth. Vnd eine volle Kanne, deren 64. auff eine Tonne gehen, guten garen klaren unsträfflichen Biers sol gelten 1. Schilling.

§. 2. Weil auch gute reine Butter, guth Flamisch Hering, Rothschar und Tallig gar wolfeilen Kauffes eingekaufft wird, So soll das Pfund Butter für 3. Schilling 6. Pfenning, 9. Heringe für 2. Schilling 6. Pfenning, das Pfund Rothschar für 2. Schilling, und das Pfund Lichte von reinen unverfälscheten Tallig für 4½. Schilling gegeben, und das Tallig einem jeden der es begehret von den Schlachtern Pfundesweise, das Pfund zu 4. Schilling verkauffet werden.

§. 3. Den Fleischkauff anlangent, weil das Viehe sehr wolfeil, und von vielen aus Noth verkaufft werden muß, So sollen die StadtVoigte und Deputirte des Raths nebenst 2. aus der Bürgerschafft in jeder Stadt gute acht haben, daß guth gesund Viehe geschlachtet, und zu Marckte gebracht, und nach untadelhafften Gewichte verkauffet werde, den Schlachtern den Kauff, nachdeme es beschaffen, ohn jennigen Menschlichen respect, Geschenck oder Gaben setzen und taxiren, solches auff ein Täfflein verzeichnen, und öffentlich zu jedermannes Wissenschafft bey den Scharren oder Fleischbäncken auffhängen und das beste RindFleisch nicht über 2. Schilling, wie auch das beste Hamel-Fleisch nicht über 2. Schilling biß obgedachten künfftigen Walpurgis ansetzen noch verkauffen lassen.

§. 4. Die Schuester sollen die Schue und Stiefeln ins gemein mit einer guten Prentz-Sohlen von Pfund oder anderm Ledder, darnach die Schue gemacht oder bestellet werden, und zwo andern volnkommenen guten starcken untadelhafften Sohlen, ohn einige Versteckung, mit gutem Henff und Drath, bey willkührlicher ernsten Straffe, nehen, und niemand mit falscher untadelhaffter Arbeit belegen, und sonsten jhre Stiefeln und Schue umb folgenden Preiß geben, und verkauffen.

Für ein paar gewöhnliche Stiefeln von untadelhafften geschmierten Leder, mit Pfund-Sohlen, Absetzen und gewöhnlichen Stülpen, sambt dem SporenLeder 5 Fl. — Für ein paar Baur-Stiefeln ohne Absetzen 3. Fl. 12. Schill. — Für ein paar guter starcker Fischer-Stiefeln 5 Fl. — Ein paar Mannes-Schue mit doppelten Sohlen und Absetzen von 11. biß 14. oder mehr Stichen, nachdem sie groß oder klein seyn 1. Fl. 6. Schill., 1. Fl. 8. Schill. biß 1. Fl. 10. Schill. Was darunter ist, wird auff mittelmässige Mannes oder Frawen Schue von 8. biß 10. Stichen gerechnet, und desto ringer verkaufft. — Ein paar Mannes Schue mit doppelten Sohlen ohne Absetze 1. Fl. 4 Schill. — Ein paar Schue mit einfachten Sohlen 1 Fl. — Ein paar Schue mit einer geschmiereten Sohle von ungeschmiereten Leder in doppelten Rande 1. Fl. — Ein paar geschmiercte Frawen oder Jungfrawen Schue mit doppelten Sohlen und Pfund-Ledder mit Absetzen gesticket 1. Fl. 4. Schill., Ohngesticket 1. Fl. 2. Schill. — Ein paar Mägde Schue ohne Absatz und ungesticket 1 Fl. — Ein paar gemeine einsohlige Baur Schue ohne Absatz und PfundLedder 20. Schill. — Ein paar Schue mit einfachen Sohlen von geschmiereten Ledder mit doppelten Rande 20. Schill. — Ein paar KinderSchue von 4. 5. Jahren mit PfundSohlen 10. 12. Schill., Von 6. 7. 8. Jahren 16. Schill., Von geschmierten Ledder 14. 15. Schill.

Was ander Arbeit von Juchten, Cordowan und andern frembden Ledder betrifft, davon sol in gedachter Vnser Policey Ordnung fernere Verordnung geschehen.

Damit auch umb so viel do bessern Preiß die Wahren gegeben werden, und Vnsere Vnterthanen zu guten auffnehmen gerathen und gelangen mögen, So

wollen Wir hiemit ernstlich, und bey Verlust der Wahren, und andern schweren Straffen, Käuffern und Verkäuffern verbotten haben, daß keine Ochsen- Kühe- oder Pferde-Heute aus dem Lande verführet, sondern von den Schuestern, Riemern und Gärbern alhie im Lande zubereitet und verarbeitet, und von den Gärbern das Pfund guten untadelhafften Pfund Ledders nicht höher als für 10. Schilling einem jeden verkaufft werden solle.

§. 5. Den Schmieden sollen jhre Wahren und Arbeit folgender Gestalt bezahlet werden.

Für ein Radt zu einem grossen Wagen mit des Schmiedes Eisen zubeschlagen 5. Fl. 12. Schill., Ohn des Schmiedes Eisen 2 Fl. — Für ein Radt zu einer bedeckten Gutsche 5. Fl. — Für ein Radt zu einem Caleschen 4. Fl. — Für ein groß HuefEisen 5. Schill. — Für ein klein HuefEisen 4. Schill. — Für ein Eisen zu verlegen 1½. Schill. — Für ein alt Eisen wieder aufzuschlagen 1 Schill. — Für einen grossen Spaden 12. Schill. — Für einen kleinen Spaden 9. Schill. — Für eine grosse MistForcke 10. Schill. — Für eine grosse Holtz Axte 1 Fl. 9 Schill. — Für eine kleine Holtz Axte 1 Fl. — Für ein Hand Beil 16 Schill. — Für ein klein Hand Beil 12 Schill. — Für eine HewGabel 7. Schill. — Für eine Hacke 8. Schill. — Für ein HackEisen jedes ℔ 3 Schill. — Ein altes zuverlegen für jedes ℔ so er darzu thut, auch 3. Schill. — Für ein HackEisen zu scherpfen 1. Schill. — Für ein Pflug-Schaar- oder VorEisen für jedes ℔ 3. Schill. — Für eine PflugWelle fürs ℔ 3. Schill. — Für eine PflugWede 7. Schill. — Für eine Sense 1. Fl. 16. Schill. — Für ein Schneide Messer 1. Fl. 8. Schill.

Vnd sol von den übrigen bey revision mehrgedachter Vnser Policey Ordnung fernere Verordnung geschehen und gemachet werden, Vnd wollen wir immittelst alles was obstehet fästiglich gehalten, und observiret haben, und sol jedes Orths Obrigkeit, da etwa einer oder ander diese Vnsere Verordnung zu eludiren, sich seines Handels und Handtierung auff eine Zeitlang eussern wolte, uns denselben bey 100. Reichsthaler alßbald Nahmkündig machen, Worauff Wir die Gebühr gegen denselben fürzunehmen wissen wollen.

§. 6. Nachdeme wir auch schließlich vernehmen, daß Vnserm in Anno 1651. den 12. Maji publicirten Edicto, darin Wir auff Vnser Erbarn Ritter- und Landschafft unterthänigen Bericht und Klage (wie nemblich nicht allein die Brücken, Stege und Wege an vielen Orthern gäntzlich und dermassen ruiniret, daß die gemeine Land- und andere Wege gantz nicht, oder auch ohne grosse Leib und Lebens Gefahr und Beschedigung Geschirs und Viehes, nicht mehr gereiset werden konten, sondern auch die Graben, Ströme und Bäche, wegen nicht beschehener gebührenden Auffreum- und Sauberung, dergestalt verstopffet und zugeschlüset weren, daß hin und wieder den Benachbahrten Ihre anreinende Aecker und Wiesen gantz und continuirlich daher überschwemmet, verdorben und zunichte gemachet, Die Fuhrten auch in den Land- und andern Wegen dermassen auffgeschwollen und sich gestawet hetten, wie auch die Wege mit grossen starcken Zweigen und Buschwerck also zugewachsen weren, daß an vielen Oerthern nicht mehr durchzukommen, und sonsten und über daß bey etzlichen grossen Seen, wegen behinderten freyen Ablauffs, höchstgefährliche Durchbrüche zubefahren wehren) gehörige ernste Anstalt gemachet, wenig gelebet, noch einige gehorsahme Folge geleistet worden, Vnd Wir gleichwol hierin schüldigen Gehorsamb haben und wissen wollen.

Diesem nach wollen Wir sothanes Vnser publicirtes Edictum hiemit wiederholet, und allen Vnsern Vnterthanen auff dem Lande und in den Städten gantz ernstlich und bey 50. Reichsthaler unnachläßiger Straffe befohlen und gebothen haben, daß ein jeglicher an seinem Orthe die verfallene und ruinirte Brücken und Stäge, verdorbene tieffe außgefahrne und gefährlich abgegrabene und verschmälerte, wie auch mit Buschwerck zugewachsene Land- und andere Wege, hinwieder düchtig

und bestendig bessern und repariren, Auch die verstopffete und zugeschlusete Graben, Ströme, Bäche und Furten, aus- und einläuffe, so weit es einem jeden auff dem Seinigen zustehet, und oblieget, zu des Wassers ungehinderten Ablauff, auffreumen, saubern und reinigen, und Jederzeit in fertigen Stande halten, und damit so bald es sich des Wetters halben wil thun lassen, einen Anfang machen, und gegen Johannis Baptistae unfeilbahr gebührent verfertigen und absolviren sollen, Gestalt dann Vnsere Beambten hiemit ernstlich und bey Vnser schweren Straffe befehliget seyn sollen, nicht allein für sich selbsten, und ein Jedweder an seinen Orthe das Seinige zuthun und zuverrichten, sondern auch auff alle des Ambts Eingesessene eine genawe Auffsicht haben, und daß hierin kein Mangel verspüret werde, befordern, und nach abgelauffenem obgesetzeten Termino, so wol für sich als auff eingelieferten Schein und Anzeige des Nachbarn, daß jhm mit Auffreumung der Graben und sonsten keine Satisfaction geschehen sey, alßbald mit der Execution auff 50. Reichsthaler und die Execution Gebühr verfahren, und dasselbe jedes Jahr gebührent beobachten sollen.

§. 7. Immassen dann auch in gemein, damit diese Vnsere Ordnung unverbruchlich gehalten und observiret, und die Verbrecher ernstlich gestraffet werden mögen, nicht allein ein Nachbahr auff den andern, damit Jhm und dem gemeinen Besten zu Schaden und Nachtheil hiegegen nicht wiedriges fürgenommen noch practisiret werden möge, wird genawe und fleissige Acht und Auffsicht haben, und da deßwegen etwas fürgehen solte, jedes Orths Obrigkeit und Herrschafft gebührent und dieser Ordnung gemeeß zu straffen, berichten und klagen, Sondern Wir befehlen auch hiemit allen Vnsern zu eingangs gesetzeten Vnterthanen und Einwohnern Vnser Fürstenthüme und Lande in Gemein gnädig und ernstlich, daß Sie dieser Vnserer und zu Jhrer aller Nutz und Auffnehmen gnädig gemeineten und verfasseten Ordnung, so Wir Vns gleichwol nach Gelegenheit und Erforderung der Notthurfft, jederzeit zu endern und zuverbessern vorbehalten, in allen Puncten und Clausulen gehorsamblich geleben, und keines Weges wiederkommen noch zugegen handeln sollen, Mit der angehengten Commination, da etwa die mittelbahre Obrigkeiten und Herrschafft bey Jhrer Vnterthanen verbrechen Conniviren und durch die Finger sehen, oder auch mit denen ad pios usus, daß ist zu reparation und Erhaltung Kirchen, Schulen und Hospitalien, an denen Orthern, wohin ein jedweder gehöret oder eingepfarret, verordneten Straffen, nicht richtig umbgeben würden, dieselbe Vns in 20. Reichsthaler und nach Befindung höhere Straffe unnachlessig verfallen seyn sollen, Wornach sich ein jedweder gehorsambst zu achten, und für Schaden und Vngelegenheit, und demnach für diesen Gedancken und Meinung (daß, weil voriger Vnser publicirten Ordnung kein volliger Gehorsamb geleistet, und mit keiner ernsten Straffe dagegen verfahren worden, es auch anitzo abermahl also hingehen werde) wol fürzusehen hat, Vrkündlich haben Wir diese Vnsere renovirte Constitution zu männigliches Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Vnwissenheit zu entschüldigen haben möge, in offenen Druck verfertigen und publiciren lassen. Geben Schwerin Dingstages nach Martini war der 14. Tag Monats Novembris Anno 1654.

1330. Interimspolizeiordnung. 8. October 1661.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und Männiglich zu wissen, Demnach Wir befunden, daß die von Unsern Löbl. Vorfahren und uns publicirte General- und Special-Policey und Land-Ordnungen, gar nachlässig observiret worden, und daß man annoch zu einer

*) Die meisten Taxen dieser Ordnung sind wegen mangelnden praktischen Interesse weggelassen.

neuen General- und durchgehender Policey-Ordnung nicht gelangen kan; Damit aber solche nicht gar niederliegen, sondern Unsere Lande dadurch zum Aufnehmen gebracht werden möchten. So haben wir eine Interims-Verordnung der nöthigsten Puncten ausziehen lassen wollen, welcher ein jeglicher gehorsamlich bis zu künftig publicirender ausführlicher Tax und Policey-Ordnung, nachkommen soll, jedoch daß die obangezogene von Unsern Vorfahren und Uns publicirte General- und Special-Policey-Ordnungen in ihrem Werth und Vigore nichts destoweniger verbleiben, ausgenommen, was in dieser Verordnung in specie anders gesetzet ist.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen Standes, Unsern Hauptleuten, Küchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen in denen Städten, Pfandes-Einhabern, und Pensionarien, Bürger und Bauren, und sonsten jedermänniglich, so in Unsern Fürstenthumb und Landen wohnen, und sonsten sich auffhalten, Gewerbe treiben und sich Unsers Schutzes gebrauchen, niemand ausgenommen, daß sie solcher Unserer Interims-Ordnung, alßbald nach Publicirung Derselben in allen Puncten und Articuln gehorsamlich nachkommen, und nicht allein vor sich selbsten dawieder nicht leben, thun oder handeln, sondern auch die Uebertretter jedes Orths in gebührliche ernstliche Straffe nehmen sollen, so lieb einen jeden ist die in solcher Ordnung benandte Straffen, und insonderheit eines jeden Orths Obrigkeit unserer ernsten Straffe und Ungnade zu vermeiden: und verordnen Wir demnach wie folget:

§. 1. Weil von der Gottes-Furcht zuforderst billig der Anfang zu machen, derwegen wollen Wir mittels dieser Unser Ordnung, jeden so wohl Manns- als Frauens-Personen gnädigst anbefohlen haben, daß der oder dieselbe sich der Gotteslästerung, schrecklichen Fluchens und Verachtung Göttlichen Worts gäntzlich enthalten sollen, bey Straffe, wie darvon in der Policey-Ordnung disponiret. Jedoch mit dieser Veränderung, daß zum erstenmahl die Verbrecher mit achttägiger Gefängniß und Speissung mit Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit der Personen, mit 50 Rthl. Das andermahl, mit Stellung an den Pranger oder 80 Rthl. Das drittemahl aber am leibe mit Abnehmung etlicher Glieder oder 500 Rthl. gestraffet werden. Diejenigen aber so die Gotteslästerung mit anhören und nicht anmelden, selbe verhelen werden, sollen mit Arbitrair Straffe beleget; Da sie es aber anmelden werden, denselben soll der vierdte Theil der Geld-Straffe gereichet werden.

Wer sonsten leichtfertig schweret, GOttes Nahmen strafbahr mißbrauchet oder fluchet, oder auch den Teufel fluchsweise nennet, soll ebenfalls pro personae qualitate: Das erste mahl mit viertägiger Gefängnis oder 20 Rthl. Das andere mahl mit achttägiger Gefängnis oder 40 Rthl. Zum drittenmahl mit Stellung an den Pranger oder 200 Rthl. gestraffet werden. Würde auch ein Richter in Bestraffung solcher schweren Sünden nachläßig befunden werden, soll er jedes mahl mit 200 Rthl. Straffe beleget und dieselbe wieder zu milden Sachen angewandt werden.

§. 2. Demnach die Zauberey, eine solche abscheuliche Sünde und Laster ist, welches auch mit der Menschlichen Natur streitet, derhalben es auch der gerechte eyffrige GOtt, um solcher höchsten Verletzung willen Seiner heiligen Majestät, einem gantzem Lande den garauß machen thut, wo denselben durch ernste Straffe nicht fürgebeuget wird, so ordnen und wollen Wir, daß die Zauberey vermöge der Rechte mit dem Feuer ernstlich und unnachläßig zu bestraffen sey. Wie auch daß die so in Unsern Untergerichten als Richter verordnet, imgleichen ein jedweder von Adel oder Stadt, die das hohe Halß-Gerichte haben, in solches erschreckliches Laster genau inquiriren, und die so straffbar erfunden werden, ohne einiges Ansehen, der Gebühr nach bestraffen, und solche Greuel nach aller Möglichkeit zu verfolgen und auszurotten, keinen Fleiß und Kosten ersparen sollen: Mit den aus-

drücklichen Anhang, daß wer hierin nachläßig oder säumig erfunden wird, mit harter Leibes-Straffe und diejenige von Adel, oder Städte, so das merum imperium haben, mit Verlust solcher ihrer Gerechtigkeit bestraffet und angesehen werden sollen.

Ferner ordnen und befehlen Wir, daß hinführo sich keiner unterstehe, einigerley Weise aberglaubische, unchristliche Gotteslästerliche und verbotene Mittel zu gebrauchen, es sey in Kranckheiten oder andern Fällen, wie die Nahmen haben oder auch unter was Schein und Prätext dieselbe etwa ins gemein verduschet und bemäntelt werden mögen. Und sollen nicht allein diejenige, so sich des Seegen-Sprechens und Bötens gebrauchen, mit Ausstreichung an den Pranger oder 500 Rthl. (welcher Geldbuße dann auch personae infamia annectiret seyn soll) bestraffet werden, sondern es sollen auch die so mit andern aberglaubischen Dingen wissentlich umgehen und dieselbe practisiren mit Stellung an den Pranger oder 300 Rthl. bestraffet, wie auch diejenige, so wissen, daß von andern dergleichen aberglaubische Dinge gebrauchet werden, und der mittelbahren Obrigkeit selbigen Orths nicht anzeigen, mit gleich mäsiger Straffe angesehen werden.

Da auch Unsere Beambte, hohe und niedrige von Adel oder Stadt Voigten in den Städten und auf dem Lande hierin nachläßig seyn, und durch die Finger sehen würden: auf dem Fall wollen Wir gleichfalß ihren Ungehorsahm und Nachläßigkeit mit 200 Rthl. Geldstraffe zu belegen, nicht unterlaßen.

§. 3. Damit auch die wahre GOttes Furcht üm so viel beßer in den Menschen gepflantzet, und alles gottloses Wesen abgethan werde, So wollen wir daß die Sonn- und andere Hohe Feyer-Tage und Feste, so den gantzen Tag über gefeyert werden, nicht entheiliget, sondern es damit gehalten werden solle, wie davon deßwegen in Unsern publicirten Edict von 18. Jan. Anno 1660. versehen, bey Straffe so demselben einverleibet.

Es sollen auch darauff kein Jahr Märckte gehalten, sondern dieselbe mitten in der Wochen, auf n Mittwochen oder Donnerstag verleget werden, bey eben mäßiger Straffe. Inmaßen Wir auch hiemit nochmahlen ernstlich verbiethen, bey gleicher Bestraffung, daß keine Hochzeiten, auch keine Kindtauffs- und Begräbniß, Gästereyen, auf Son- und Feyertage hinführo angestellet werden sollen.

So viel die übrige Sünden wieder die ander Taffel des Gesetz betrifft, sollen dieselbe nach den beschriebenen Rechten, und der Policey-Ordnung (weiln alle und jede hieher kürtze halber, nicht können specificiret werden,) ernstlich bestraffet werden.

§. 4. Es ist Manniglichen nicht unbewust, wie durch das Ausfordern, rauffen und schlagen, viel Unglücks verursachet wird. Derwegen, so setzen, ordnen und wollen wir, daß alle und jede Unsere Unterthanen und angehörige sich alles Duellirens, ausforderns, rauffens, schlagens und scheltens, bey unvormeidlicher ernster Arbitrair-Straffe, welche nach gelegenheit auf Leib und Leben zu extendiren, enthalten sollen.

Auch soll das Degen tragen niemand, als denen von Adel, Rittermäßigen Personen, Soldaten, und derer Edelleute wehrhaften Dienern erlaubet, allen andern aber bey abnehmung des Degens und 5 Rthl. Straffe verboten seyn.

Würde es einer erfahren, daß Duella für seyn, und es nicht anzeigen: soll er Arbitrair bestrafet werden, demjenigen aber so auff einen andern ein Messer ziehet, soll ein Messer durch die Hand geschlagen werden.

§. 5. Dieweil alle wucherliche Contracten und Händel, wieder GOtt, die Brüderliche Liebe und natürliche Ehrbahrkeit, die beschriebene Rechte und Reichs Constitutiones lauffen, und darin bey Hoher Straffe verbohten. So thun Wir solche wucherliche Contracten, und alle wiederrechtliche Pacta, Gedinge und Händel, wie die genennet und erdacht werden mögen, sie betreffen gleich aus geliehenes

Geld, Geldes gewehr, oder Sachen in pondere & mensura bestehenden, hiemit gäntzlich verbiethen.

Auch ist wohl zu bedauren, daß in denen Krieges Jahren die Stadtleute, den armen Landmann, der aus Noth sein weniges Getreyde bey demselben auf dem Boden aufschütten müßen, so unchristlich übersetzet haben. Darum Wir hinkünfftig ernstlichen, solche unbillige Übernahme verbiethen und da es geschehen würde, als Wucher abzustraffen Uns vorbehalten thun.

§. 6. Was die Verpensionirung der Güter betrifft und wie für der hand mit denen Pensionarien zu verfahren: lassen Wirs annoch schlechterdinges bey Unsern des wegen am 24. Octobr. Anno 1660. publicirten Edict, bewenden.

§. 7. Ob Wir zwar wohl verhoffen es würde Unsere vor etzlichen Jahren zu Abschaffung alles unbilligen Vervortheilens, Ubersatzes und Eigen Nutzes renovierte und publicirte Tax Ordnung, bey Verkauffung der Victualien und andern Wahren gebührend beobachtet worden seyen, So hat doch nicht allein die leidige Erfahrung bezeuget, sondern es ist auch vielfältig bey Uns geklaget worden, wie von sothaner Unser Verordnung weitlichen abgeschritten worden: Alldieweil aber solchen frevenlichen Beginnen weiter nicht nachzusehen, so setzen und ordnen Wir, daß nach dem Einkauf des Gerstens, Weitzens, Rogckens, Viehes und anderer Wahren: Das Bier, Brodt, Fleisch, und andere zu des Menschlichen Lebens Auffenthalt, und Nutzen nöthige Victualien und Wahren wieder verkauft werden sollen.

Und zwar so viel die Brauer betrifft, sollen die Brauer allewege gut, gar wohlschmeckend untadelhafft Bier nach Menschlicher möglichkeit ohne Post und andere schädliche Kräuter, brauen, und sollen die Räthe und Stadt-Voigte in den Städten dahin sehen, daß die Biere durch gewisse ehrliche Personen in den Häusern und Kellern probiret werden und nicht zuringe gebrauet, und nach den Gerstenkauff und Güte des Biers, nach dem hiebey gefügten Schemate, die Tonne (so 32 Stübchen klar Bier halten soll) das Stübchen, Kandel und Pott, alle viertel Jahr ästimiret und gesetzet werden.

(Hier folgen Taxen des: Barnowsch oder ander gut Land-Städter Bier und des Knicsenagk.)

Es sollen die Brauer die Kannen, so die rechte Maasse halten, und den Kannengiesser abzupassen anbefohlen, vollzapfen und einen jeden volle rechte und redliche Maaß, ohne vorsetzlichen Betrug geben, da einer oder ander aber darüber betroffen würde, so nicht rechte Maasse hätten und geben, sollen die Verbrecher in 10 Gülden verfallen seyn.

§. 8. Die Becker sollen den Weitzen und Rogken waschen, den Teig wohl und fleißig kneten, auch das Brodt wohl und rein ausbacken, ohne Zuthun einiges Allauns und anderer Sachen: auch Vermischung des Weitzen-Mehl mit Rogken-Mehl, und Rogken-Mehls mit Gersten-Mehl oder Erbsen-Mehl, und sollen alle Tage frisch, weiß und Rogken-Brodt auf n Brodtscharn, zu kauff haben: auch vor 20 gar und wohl ausgebacken Brodt, nicht mehr den 2 ßl. 6 pf. an Backlohn nehmen, und sollen die Stadt-Voigte und Gerichte in Städten fleißig acht haben, daß nach dem Korn-Kauff das Brodt taxiret und gesetzet, und nach denselben ihm die Gewichte gegeben werden: und soll der Stadt-Voigt neben zweyen Bürgern aus der Gemeine, zum wenigsten alle 14 Tage einmahl umbgehen, das Brodt und Semmel bey allen Beckern nachwiegen und was am Gewicht zu leicht befunden, solches sollen die verordneten Brodtweger, zu sich nehmen und in die Hospitalen, oder den Armen geben: und sollen die Verbrecher, wo solches mehrmals vorsetzlich geschehe, in 10 Gülden allemahl verfallen seyn.

(Hier folgen Brodtaxen.)

§. 9. Die Hacken sollen allerhand gute, frische und tüchtige HackenWahren

insonderheit gute untadelhaffte unverfälschete Butter: Hering: Rotscher und Lichte: bey willkührlicher Straffe feil haben: und dieselbe in nachfolgenden Tax und Wehrt, mit vollen und rechten Gewicht, ohne einigen Unterschleiff, vermüge nach gesetzter Ordnung, verkauffen.

(Hier folgen Taxen von Butter, Rothschär, Hering und Tallich.)

Die andern übrigen, als Dörsche, Lachs, Käse, Saltz, Hirse, Speck und andere dergleichen Wahren, so den Hacken feil zu haben stehen, sollen sie nach Ihren christlichen Gewißen vermöge Einkauffs an guter Maaß und vollen Gewichte verkauffen und ausgeben. Die Wahren aber, so ihnen nicht zustehen und eine Vorkaufferey causiren, ihnen also bald abgenommen, und der sie hat, wie auch der wieder obige Ordnung handelt, mit exemplarischer Straffe beleget werden.

§. 10. Desgleichen wollen Wir, daß die Räthe in den Städten, auch die Verordnung thun, damit die gemeine Bürgerschafft mit einen Nothdürfftigen Fleisch-Kauff versorget und versehen werden, und daß nicht allein an Fleisch kein Mangel fürfalle, sondern auch daß zwene aus der Gemeine neben den Stadt-Voigt und einer Raths-Persohn verordnet werden, welche das Pfund Fleisch, nachdem der Viehkauff, jederzeit steigt und fält, um einen billigen Pfenning schätzen, und solches auf ein Täflein verzeichnet, für die Fleisch-Bäncken, oder an den Orth, wo der Fleisch-Marck gehalten wird, hangen lassen: auch sonsten zudem ein fleißig Auffmärcken haben, damit in dem Gewichte kein Vortheil gesuchet werde, und daß selbe zum wenigsten alle vier Wochen einmahl aufziehen und probiren; Auch die Fleischer anhalten, daß Sie den Armen eben sowohl als den Reichen ein Pfund, auch halbes, mehr oder weniger, so er es begehret ungeweigert verkauffen, und um gebürliche Bezahlung folgen lassen, und die Leute nicht zwingen, daß sie das Eingeschneide, als Juster, Küh-Füße, Kalbs-Köpfe, Schwein-Klauen, Würste, Kaldaunen, und dergleichen über den Werth des Gewichts, mit kauffen und zunehmen müssen.

Insonderheit sollen die verordneten Auffseher darauff fleißige Achtung geben, daß kein unrein oder anbrüchig Fleisch geschlachtet und verkauffet werde. Der Rath in den Städten soll gehalten seyn, ihre Ordnung des Fleischkauffs, ümb zu vermehren, mindern und zu verbessern, alle Monath Unsern Cantzley Director zu zustellen, und sollen die Fleischer dieser Verordnung bey exemplarischer willkührlicher Strafe geleben.

§. 11. Die Schuster sollen die Schue und Stiefeln insgemein mit einer guten Prant-Sohlen von Pfund oder andern Leder, darnach die Schue gemacht oder bestellet werden, und zwo andern vollnkommenen guten starcken untadelhafften Sohlen, ohn einige Versteckung, mit guten Hempff und Tradt, bey willkührlicher ernster Straffe nehen, und niemand mit falscher und tadelhaffter Arbeit belegen, und sonsten ihre Stieffeln und Schue üm folgenden Preiß geben und verkauffen.

Für ein paar gewöhnliche Stieffeln von untadelhafften geschmierten Leder, mit Pfund-Sohlen, Absetzen und gewöhnlichen Stülpen, samt den Spornleder 5 fl. — Ein paar Bauer Stiefel ohne Absetzen 3. fl. 12. ßl. — — Für ein paar guter starcker Fischer Stieffeln 5. fl. — Ein paar Manns-Schue mit doppelten Sohlen und Absetzen von 11. bis 14. oder mehr Stichen, nachdem sie groß oder klein seyn 1. fl. 6 ßl. bis 1 fl. 8 ßl., 1. fl 10 ßl. Was darunter ist, wird auf mittelmäßige Manns oder Frauens Schue von 8. bis 10. Stichen gerechnet und desto ringer verkaufft. Ein paar Manns Schue mit doppelten Sohlen ohne Absetzen 1. fl. 4. ßl. — Ein paar Schue mit einfachen Sohlen 1. fl. — Ein paar Schue mit einer geschmierdten Sohle von ungeschmierten Leder in doppelten Rande 1. fl. — Ein paar geschnürte Frauen oder Jungfrauen Schue mit Absetzen gestickt 1. fl. 4 ßl., Ohn gestickt 1. fl. 2. ßl. —

Ein paar Mädgens Schue ohne Absetze und ungestickt 1. fl. — Ein paar gemeine einsohlige Bauer Schue ohne Absetzen von Pfundleder 20. ßl. — Ein paar Schue mit einfachen Sohlen von geschmierten Leder 20. ßl. — Ein paar kinder Schue von 4. 5. Jahren mit Pfund Sohlen 10. 12 ßl., von 6. 7. 8. Jahren 16. ßl., Von geschmierten Leder 14. 15. ßl. — Ein paar von schwartz oder weißen untadelhafften guten Corduan, mit gewöhnlichen mittelmäßigen Stolpen und absetzen und Pfund Sohlen gemachte Stiefeln, sammt den Sporn-Leder 5. fl. 12. ßl. — Ein paar Stiefeln von Jugten gewechset oder ungewechset mit den Sporn Leder 5. fl. — Ein paar Stiefeln von guten untadelhafften getaueten Leder, mit Stolpen, Pfund leder und absetzen 5. fl. — Manns Schue ein paar, von guten Corduan klein 1. fl. 6. ßl. bis 1. fl. 10. ßl. oder darnach sie groß sein. — Ein paar von geschmierten Leder mit Absetzen, nachdem sie groß und klein 1. fl. 4. ßl. bis 1. fl. 6. ßl. — Frauen Schue, ein paar schwartz Corduanische Schue, mit absetzen 2 mahl gestickt 1. fl. 6. ßl. — Ein paar schlechte Frauen Schue 1. fl. 4. ßl. — Ein paar von geschmierten Leder schlecht 1. fl. 2. ßl. — Kinderschue, ein paar von 3. 4. bis 11. Jahren 6. 8. 12. bis 16. ßl., Von 12. bis 16. Jahren 18. bis 20. ßl. — Ein paar Manns töffeln 18. bis 20. ßl. — Ein paar Frauens töffeln 14. bis 16. ßl. — Ein paar Stieffeln vorzuschuen mit Pfund Sohlen, nachdem sie groß oder klein 1. fl. 6. ßl. bis 1. fl. 8. ßl. — Ein paar Sporen Leder zu alten Stieffeln begehret von Corduan 4. ßl., vor geschmierte Sporn Leder 3. ßl.

Und ist dieses so wohl, von dem Ambt alß Frey Schustern, von inländischen Landes und Stadt, und nicht nach ausländischer Mannier zu verstehen: wer dieselbe will machen lassen, hat sich mit dem Schuster absonderlich zu vergleichen.

Und sollen ebenmäßig die Frey Schuster, wie die Ambts-Schuster schuldig und gehalten seyn, ihre Schue und Stieffeln insgemein mit einer guten starcken Prant-Sohlen ohne eintzige Versteckung unverfelschet machen, und mit starcken Drate von Hempf, nehen; Mit hinden Ansetzung allen Betrugs, bey willkührlicher Straffe.

Es soll auch ein jeder alle Wege den Einkauff des Leders durch ein Attestatum von dem Orth, da ers gekaufft, bescheinigen: damit die Taxa der Billigkeit nach, könne gemacht werden: gestalt den solches bey allen nachgesetzten Handwerckern und Kaufleuten insgemein, muß beobachtet werden und sollen die Verbrecher dieser Ordnung allemahl willkührlich und ernstlichen bestraffet werden.

§. 12. Den Schmieden sollen ihre Wahren und Arbeit, folgendergestalt bezahlet werden.

Für ein Radt zu einen grossen Wagen mit des Schmiedes Eisen zubeschlagen 5. fl. 12. ßl., Ohne des Schmiedes Eisen 2. fl. — Für ein Radt zu einer bedeckten Kutsche 5. fl. — Für ein Radt zu einer Caleschen 4. fl. — Für ein groß Hueff-Eisen 5. ßl. — Für ein klein Hueff-Eisen 4. ßl. — Für ein Eisen zu verlegen $1\frac{1}{2}$ ßl. — Für ein alt Eisen wieder aufzuschlagen 1. ßl. — Für ein kleinen Spaden 9. ßl. — Für eine große Mistforcke 10. ßl. — Für eine grosse Holtzaxte 1. fl. 9. ßl. — — Für eine kleine Holtzaxte 1. fl. — Für ein Hand-Beil 16. ßl. — Für ein klein Hand-Beil 12. ßl. — Für ein Heugabel 7. ßl. — Für eine Hacke 8. ßl. — Für ein Hack-Eisen jedes Pfund 3. ßl. — Ein altes zu verlegen jedes Pfund so er dazu thut auch 3. ßl. — Für ein Hack-Eisen zu schärffen 1. ßl. — Für eine Pflug-Schar oder Voreisen jedes Pfund 3. ßl. — Für eine Pflug-Welle fürs Pfund 3. ßl. — Für eine Pflug-Wede 7. ßl. — Für Sensen 1. fl. 16. ßl. — Für ein Schneide-Messer 1. fl. 8. ßl.

Die Verbrecher dieser Ordnung sollen gleichfals unnachläßig gestraffet werden.

§. 13. Den Zimmerleuten soll des Sommers von Marien-Verkündigung bis Michaelis, und zwar von 4. Uhren des Morgens bis des Abends nach 6. Uhren, bey eigener Kost, ohn einiges Bier, dem Meister des Tages 16 ßl. dem Knechte 12 ßl. dem Jungen 9 ßl. Oder bey freyer Kost, dem Meister 5 ßl. dem Knecht 3 ßl. 6 pf. dem Jungen 2½ ßl. Des Winters von Michaelis bis Marien-Verkündigung, dem Meister 12 ßl. dem Knecht 10 ßl. dem Jungen 8 ßl. oder bey freyer Kost dem Meister 4 ßl. dem Knecht 3 ßl. dem Jungen 2 ßl. und soll ihnen nicht mehr als jedem 4 Pötte Speise Bier auf den Tag, bey Sommer Zeit, und des Winters 3 Pötte Bier, gegeben werden.

Wann aber ein Zimmer zu bauen verdungen wird, so soll für ein Gebäude mit 2 Abseiten und doppelten Ständern 5 fl. ohn einiges Bier gereichet werden.

§. 14. Den Tischlern, Maurern, und deren Gesellen, soll ein ebenmäßiges, als den Zimmerleuten zu Tage-Lohn gegeben werden.

§. 15. Eines Mauermeisters Handlanger oder Kalckschläger aber, und eines Tischlers Lehr-Jungen, des Sommers 8 ßl., des Winters 6 ßl. gegeben werden, wobey ihnen aber allerseits ernstlich und bey Verlust ihres Tagelohns oder nach Befindung hoher Straffe, so oft er darüber betroffen wird, oder es ihm kan erwiesen werden, icht was von Holtze oder Spönen, wie sie bishero sich unterfangen, in Abgehen von der Arbeit mit sich zu Hause nehmen, verboten seyn soll.

§. 16. Den Deckern soll des Tages, bey ihrer eigenen Kost, des Sommers dem Meister 10 ßl. und des Winters 9 ßl. Den kleimern aber und dergleichen bey ihrer eigen Kost des Sommers 9 ßl. und des Winters 8 ßl. den Knechten und Zupflegern aber des Sommers 8 ßl. und des Winters 7 ßl. Wann sie aber gespeiset werden, dem Meister zu Lohn 3 ßl. gegeben werden.

§. 17. Die übrigen Handwerckern, als Riemer, Sattler, Kürsner und dergleichen, sollen sich mit ihrer Arbeit und Lohn dafür, nach Unser Policey-Ordnung und Ihren Christlichen Gewissen reguliren, tüchtige Wahren haben, und ümb einen billigen Preiß verkauffen. Worauf Rath und Gericht in den Städten fleißige Aufsicht haben und die Verbrecher ernstlich abstraffen sollen.

§. 18. Was das Gesinde, Dienstboten, Tagelöhner und Arbeitsleute, auch Herrn lose ledige Knechte und Mägde betrifft, wiederholen Wir Unser Anno 1654 renoviret Gesinde, Tagelöhner, Bauer, Schäffer, Tax und Victual-Ordnung Tit. 3 wobey es nochmahlen sein verbleiben hat.

§. 19. Umb auch die von GOTT bescherte Früchte und Nützungen nicht auf Theurung gefährlich zu hinterhalten: So verordnen und befehlen Wir hiemit, allen und jeden Unsern Unterthanen, daß sie ihr Getreydig und Wolle auf Theurung gefährlich nit hinterhalten, und dadurch den gemeinen Fluch auf sich laden: sondern dasselbe in den negsten Kauffstedten zu Marckte bringen, oder auch den Einwohnern neben Vermeldung des Werths, davor sie solche Wahren zu geben gemeinet, und anderswo auszubringen wissen, anbieten: und wo die üm solchen Wehrt nicht angenommen werden, soll alsdann männiglichen frey stehen, das seine inner oder ausserhalb Landes, wohin er will, zu verkauffen.

Es soll auch niemand von den Einwohnern der Städte durch sich selbsten, oder jemandes anders die obgesetzte oder andere Wahren, für den Thoren besprechen, kauffen oder mit dem Verkauffer, sonderlich Gedinge derhalben machen, sondern auf den gewöhnlichen Kauffplatz und Marckt kommen und bringen lassen, da aber jemand hier entgegen handeln würde, der soll von den Stadt Voigten und Gerichten derwegen in gebührliche Straffe genommen werden, im übrigen bleibt es bey obgesagter der Policey- Tax- und Victual-Ordnung bewenden.

§. 20. Dieweil zuforderst bey allen und jeden Handlungen, Gewerben und Kauffmannschafften, ein gewisser Grund geleget und in den Gewichten, Maßen und Elle, eine durchgehende Gleichheit, vornehmlich in einen Fürstenthumb und

Landen, gehalten werden muß: Als sind wir auch unsers Orths ein solches Fundament zusetzen gemeinet: Und ordnen demnach gnädiglich, daß Wir hinführo in Unsern Fürstenthum und Landen und in allen deren Städten, Flecken und Dörffern, eine Gleichheit in den Gewichten, Korn, Bier, und allen andern Massen und Ellen gehalten haben wollen, und zu Dero Behueff, Unsere Unterthanen, nach Unser Erb unterthänigen Stadt Rostock, Ellen, Maaß und Gewichte sich richten: die Probe davon bey Unser Residentz oder Ambthäusern nehmen; auch die ihrige darnach einrichten sollen. Und soll niemand verstattet werden, im Kauffen und Verkauffen, andere Gewichte, Ellen und Maaß, es seyn Scheffel, Tonnen oder Kannen, und wie das sonsten Namen hat, zu gebrauchen, als die mit dem dazu verordneten Zeichen gemercket seyn. Wie dann zu solchen Ende auf allen unsern Ambtern, für ein billiges, die Maasse, Gewichte und Ellen, sollen einen jeden gemercket und gezeichnet werden, und wer betroffen wird, daß er in Kauffen und Verkauffen, solche Gewicht, Ellen und Maaß gebraucht, auf welchen Unser verordnetes Zeichen nicht zu finden, soll zur gebührenden Straffe angemeldet werden.

Gestalt dann gewiße Personen, welche alle Monath auch da nötig, öffters nach Gelegenheit und Bewandniß der Umstände jedes mahl unversehens die Maaße, Ellen und Gewichte besehen und was unrichtig befunden, zu zerbrechen und abzuschaffen: bevorab auch dahin zu sehen, bey ihren Pflichten und Eyden schuldig seyn sollen, damit kein doppeltes Maaß, Gewicht oder Elle in einen Hause verhanden, von jeglicher Stadt bestellet und beeydet werden sollen.

Und weilen an vielen Ohrten, die Pächte, Priestergebühr, und andere Abgifften, nach größerer Maaß, als die Rostocker ist entrichtet worden, so sollen dieselben hinführo darnach angeschlagen, proportioniret und abgegeben werden. Wo aber vor diesem solche Abgifften, nur nach Rostocker Maaß entrichtet worden, da soll es auch ungeändert, nach wie vor, dabey gelassen werden.

§. 21. Weiln auch der Wein jetzo wolfeil eingekaufft wird, so sollen die Weinschenck sich nach dem Einkauff und der Billigkeit im Verkauff hinwieder: So dann auch gleichfalß die Tuchhändler, Kramer und dergleichen, welche in dieser Interims Ordnung, beliebter Kürtze halber nicht können begriffen werden, bey willkührlicher Straffe richten, und da einiger Mangel verspühret wird, sollen die Städte daran berichten und Unsere Special-Ordnung erwarten.

§. 22. Belangend das Jagen, Schießen, Weidewerck und Fischereyen, thun Wir hiemit die hiebevor deßwegen publicirte und der alten Policey-Ordnung einverleibte Verordnung und in specie daß von Fastnacht biß Jacobi kein Wild noch Vogelwerck gefangen oder geschossen werden soll, anhero wiederholen, mit der Verordnung, daß die Verbrecher vor Unser Cantzelley citiret werden sollen.

Weil auch durch das Heidebrennen, insonderheit dem Feder Wildbredt, grosser Schade zugefüget wird: Alß soll das Heyde anstecken ohn jeglichen Orths-Obrigkeit Vorwissen (welche aber dafern sie es erlaubt und daraus Schade entstehet, den Schaden gut machen muß) gäntzlich bey hoher Geldbusse, als 100 Rthlr., verboten und abgeschaffet seyn.

§. 23. Wir wollen auch, daß die Räthe in den Städten, die nothdürftige Vorsehung thun, daß die Gassen rein gehalten, und den Einwohnern bey einer nahmhafften Poen auferleget werde, für den Thüren und Häusern, zum wenigsten alle 8 Tage einmahl zu kehren, und keinen Mist über 2 Tage auf denen Strassen liegen zu lassen. Und daß auch sonsten einjeglicher an seinem Orte, die verfallene und ruinirte Brücken und Stäge; verdorbene, tieffe, ausgefahrne und gefährlich abgegrabene und verschmälerte, wie auch mit Buschwerck zugewachsene Land und andere Wege, hinwieder tüchtig und beständig bessern und repariren. Auch die verstopfte und zugeschlüßete Graben, Ströhme, Bäche und Fuhrten, Auß- und Einlauffe, so weit es einen jeden auf den seinigen zustehet und oblieget, zu des Wassers ungehinderten Ablauff aufraumen, saubern und reinigen und jederzeit im

fertigen Stande halten; und damit, so bald es sich Wetters halber will thun laßen, einen Anfang machen, und gegen Johannis unfehlbahr gebührend verfertigen und absolviren sollen.

Gestalt dann Unsere Beambte hiemit ernstlich und bey Unser schweren Straffe befehliget seyn sollen, nicht allein vor sich selbsten und ein jedweder an seinem Orte das seinige zu thun und zu verrichten, sondern auch auf alle des Ambts Eingesetzene eine genaue Aufsicht zu haben, oder so einer oder ander hierwieder handeln und seine ihm zubehörige Brücken, Wege oder Stege, nicht zu gebührender Zeit bessern und in baulichen Stande halten würde, soll er jedesmahl in 50 Rthlr. Straffe verfallen seyn, welche Unsere Beambte selbigen Orths von ihnen unnachbleiblich abfordern, und die Wege auf der nachläßigen Unkosten bessern lassen: So aber Unsern Beambten selbsten, entweder in nicht Verbesserung ihrer angehörigen Brücken und Wege oder Abforderung der Straffe von den nachläßigen und Verrichtung alles diesen, wie obgesagt, solten saumig und ungehorsam gefunden werden, sollen sie ebenfallß jedesmahl in 50 Rthlr. Straffe verfallen sein.

§. 24. Als die Fewer-Ordnung für Jahren auffgerichtet, und in der Policey-Ordnung wörtlich wiederholet worden: Ordnen und befehlen Wir, daß sich Unsere Unterthanen darnach allerdings richten und achten sollen. Und damit alle Feuer Schaden um so viel mehr abgewendet, denen aber, so daß ihrige ohn ihr versehen, durch GOttes Straffe, im Feuer verliehren solten, um so viel ehender und besser geholffen werde, So lassen Wir geschehen, daß gewisse Brandt-Gilden zu solchen Ende unter gewissen Städten und Dörfern auffgerichtet, zuvor aber Uns zu Unser gnädigsten Revision und Confirmation übergeben werden.

§. 25. Mit den Bauersleuten derer Dienstbahrkeiten und Ausfolgungen, soll es allerdings gehalten werden, wie darvon in Unser Anno 1654. renovirten Gesinde, Tagelöhner, Bauer, Schäffer, Tax- und Victual-Ordnung Tit. 2. disponiret worden.

§. 26. Desgleichen wirds wegen des Gesindes der Dienstboten, Tagelöhner, Arbeitsleuten, Einliegern, und Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden bey vorgesetzter Anno 1654. renovirten Ordnung Tit. 3. gelassen.

§. 27. Wie dann auch, was die Schäffer und ihre Unterhaltung betrifft, der besagten Unser Anno 1654. renovirten Ordnung Tit. 4. der Gebühr nach gelebet werden soll.

§. 28. Welchergestalt auch bey Hochzeiten, Kind-Tauffen, Begräbnissen, und anderen Gastereyen in Städte und auff dem Lande, mannigmahl ein überflüßiges verthan und grosser Ueberfluß gebrauchet wird, dadurch denn bisweilen die Leute in groß Unvermögen und Schulde zu ihren selbst eigenen Verderben gerathen. Dieselben unordentliche Zehrungen aber gantz und gar abzuschaffen, und Unserer Unterthanen Wohlfahrt und Bestes befordern, wollen und befehlen Wir, daß alle übermäßige Unkosten und Verschwendung bey oberwehnten Zusammenkünften und sonsten gäntzlich abgestellet seyn und bleiben sollen. Und sollen Bürgermeister, Stadt-Voigte und Rath in den Städten, Uns zum förderlichsten ihre Gedancken, wie solches unnöthiges Consumptions-Werck am besten jedes Orts Gelegenheit am füglichsten moderiret werden könne, in Schriften zu Unserer Revision, Correction und endlicher Confirmation, übergeben.

§. 29. Gleich wie GOtt selbsten die Stände weißlichen unterschieden hat, so ist auch billig, daß in äusserlicher Kleidung der Unterscheid gebührend observiret, und in acht genommen werde; Setzen und ordnen demnach, daß insgemein alle und jede Unsere Unterthanen, Angehörige und Verwandte, ein jeder nach des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg und Franckfurt Anno 1530. 1548. und 1577. aufgerichteten und verbesserten Reformation und Policey-Ordnungen, sich seinen Stand gemäß, ziemlich und nicht überflüßig, noch unordentlich, sondern ehrbarlich und also bekleiden soll: Damit zwischen Adel und Unadel, Geistlich und Layen,

Bürger und Bauern, Herrn und Knechte, Frauen, Jungfrauen und Mägden ein Unterscheid seyn möge; und soll Bürgermeister, Stadt-Voigte und Räthe in den Städten, Uns zum förderlichsten ein Project einer Kleider-Ordnung, wie es bey ihnen am füglichsten zu practisiren, zu Unser Revision, Correction und endlicher Confirmation übergeben.

Solches und alles jedes, was vorgeschrieben, haben Wir euch allen und jeden Unsern Unterthanen und Schutz verwandten, gnädigster Meinung nicht verhalten wollen; seynd auch gesinnet, darüber ernstlich zu halten; jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen bevor, diese Unsere Interims-Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, und wenn es Uns, Unsern Erben und Nachkommen, gut, nützlich, nothwendig und zu Beförderung Unser Unterthanen Wohlfahrt dienlich seyn wird, in einen oder mehr Puncten und Articuln zu verändern, zu mindern, zu erklähren, zu mehren und zu bessern, treulich und ohne alle Gefehrde. Zu Uhrkund haben Wir diese Ordnung mit Unsern Insiegel wissentlich besiegeln lassen. Gegeben in Unser Residentz Güstrow, am 8. Octobr. Anno 1661.

B. Von Armen, Heimathlosen, Vagabunden, Transportanden und Bettlern.

1331. Abwehrung fremder Bettler und Vaganten. 18. Februar 1746.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernommen, wie, ohngeachtet des unterm 29. März a. p. emanirten Patents, und der darin gedroheten harten Ahndung, die ausländische Bettler und loses Gesindel, sich noch beständig in hiesigen Landen finden lassen, und wegen Verpflegung der einheimischen Armen und miserablen Leute bis dato keine Veranstaltung gemacht worden, Wir aber diesen Unfug nicht länger nachzusehen, sondern Unseren Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet; Als wird Authoritate Caesarea besagtes Patent vom 29sten Mart. a. p. wörtlichen Innhalts hiemit wiederholet und anderweitig verordnet, daß alle ausländische Bettler und Herrenloses Gesindel, binnen 14 Tagen nach Publicirung dieser renovirten Verordnung, die hiesige Lande räumen, und bey Straffe des Gefängnisses, Verweisung des Landes, Schlagung in die Eisen und Condemnirung zur Arbeit sich nicht weiter betreten lassen, die einheimische Armen aber bey gleicher Strafe binnen besagter Frist, sich in diejenige Aemter, Güther und Oerter, woraus sie gebürtig, begeben, und daselbst ihres nothdürftigen Unterhalts gewärtigen sollen. Gestaltsahm dann die Haupt- und Amptleute, auch die von der Ritterschaft, Bürgermeister Gericht und Rath in denen Städten, bey der ihnen sonst daraus zu entstehenden Verantwortung, hiemit ernstlich angewiesen werden, die einheimischen Armen und miserable Personen, so sich unter ihrer Jurisdiction befinden, aufzeichnen zu lassen, und wegen deren Verpflegung ohne Nachstand das erforderliche zu veranstalten.

Nicht weniger befehlen Wir denen Herbergierer, Krügern und Wirthen, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, dergleichen Gesindel und Landstreicher, so sich bey ihnen einfinden mögten, durchaus nicht aufzunehmen, noch zu herbergen, sondern vielmehr eines jeden Orts Obrigkeit davon alsofort Nachricht zu geben, und soll ein jeder Krüger, Wirth oder Herbergierer, so ofte er dieser Verordnung entgegen zu handeln, betroffen werden mögte, jedesmahl nach befundenen Umständen

mit 2. und mehr Reichsthaler alsofort executivé beyzutreibender Geldstrafe beleget, und davon die Helfte demjenigen Landreiter, welcher davon die Anzeige an des Orts Obrigkeit thun wird, zugetheilet werden. Wie denn schließlich sämmtliche Einwohner und Unterthanen denen Landreitern, welche zur Zurückweisung und Vertreibung derer in hiesigem Lande überhand nehmenden fremden Bettler, von Uns verordnet worden, auf ihre Anzeige und Verlangen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, ungesäumt und möglichsten Beystand leisten sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und hat sich darnach ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit vor zu sehen. Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So ist auf Unserm gnädigsten Befehl dieses renovirte Patent in allen Aemtern, adelichen Güthern und Städten affigiret worden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Schwerin, den 18ten Februar 1746.

Christian Ludewig.

1332. Armenpflege in den Domänen. 24. März 1746.

Wir Christian Ludewig, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem Wir, was sämtliche Beamte auf die von Uns wegen Verpflegung der einheimischen Armen, erlassene Circular-Verordnung vom 19ten November a. p. acclusis protocollis pflichtmäßig referiret, gnädigst vernommen und erwäget haben: So wird Unsere dieserhalben gefassete gnädigste Resolution nachstehendermaßen hiemit zur ganz genauen und pflichtmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Es sollen keine unter arme und miserable Personen gerechnet werden, als welche so unvermögend, schwach oder gebrechlich sind, daß sie entweder gar nicht aus den Häusern kommen, oder doch auf keinerley Art ihr Brodt verdienen können. Hierüber soll der Ort oder die Dorfschaft, wo dergleichen Personen befindlich sind, selbst urteilen, und wenn sie nach desselben allgemeinen Erkänntniß für wahre Arme zu halten sind, so soll ihnen

2) Nach ihren Umständen, und nachdem sie entweder gar nichts, oder doch wenig mehr verdienen können, etwas an Korn und Victualien von der Dorfschaft oder dem Orte des Aufenthalts, in Ansehung, daß dieselbe nach der mit den Landreitern gemachten guten Veranstaltung, von Vagabonden und Herrnlosen Gesindel verschont bleiben, gereichet, auch vorkommenden Umständen nach wohl erlaubet werden, in dem Dorfe oder Orte selbst, doch nicht außerhalb herum zu gehen: Gleichwie sich im übrigen die Einwohner wegen des Obdachs und der Lager-Statt aus Christlichen Mitleiden von selber bestens vergleichen werden.

3) Wenn mehr wahre Arme an einen Orte oder in einem Dorfe befindlich sind, so sollen Beambte und Obrigkeiten versuchen, ob nicht einer oder anderer, an einem anderen Orte, wo gar keine Arme befindlich sind, vorbeschriebenermaßen untergebracht werden könne: Gestaltsam denn dieses von Beamten und Officianten, unter guten Fürstellungen gütlich zu versuchen, und so viel möglich zu bewürken ist.

4) Sollen keine Scheine oder Pässe, sie seyn ertheilet von wem sie wollen, hinfüro mehr gelten, noch soll den Armen erlaubet seyn, auf dieselbe von einem Orte nach den andern zu hausiren, oder zu betteln, maßen nach Unserem Patente und der Instruction die Landreiter alle von einem Orte zum andern, Bettelns halber gehende Personen, ohne Unterscheid verjagen werden.

5) Sollten irgendwo sich Arme finden, die nicht im Amte und Dorfe, oder gar nicht hier im Lande zu Hause gehören, so soll es darauf ankommen, ob der Ort, oder die Dorfschaft, woselbst dieselbe sich jetzo aufhalten, sich will gefallen lassen, dieselbe zu behalten und zu verpflegen. Auf dem widrigen Fall soll es nach dem Patente und der Instruction der Landreiter gehalten, und sie dahin abgeliefert werden, wo sie zu Hause gehören.

6) Wird den Pächtern und freyen Leuten im Amte angefüget, daß sie, nachdem zu Abhaltung des Herrnlosen Gesindels so gute Veranstaltungen gemacht worden, aus Christlichen Mitleiden und guten Herzen sich der einheimischen Armen mit anzunehmen, und zu derselben Unterhalt das ihrige mit bey zu tragen sich nicht entziehen können.

Sollten sich übrigens bey diesen von Uns formirten Reglement Casus dabey oder unverhofte Difficultäten eräugen, welche nach dieser Vorschrift etwa nicht ausfündig zu machen wären, so ist davon durch die Beamte und Obrigkeiten zu Unserer gnädigsten Decision alsofort zu berichten, bis dahin aber mit Nachdruck und Ernst über gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung zu halten. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Schwerin, den 24sten Martii 1746.

Christian Ludewig.

1333. Bestellung von Landreitern gegen die Bettler und Vaganten. 26. März 1746.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Demnach Wir zu Tilgung des, im ganzen Lande überhand nehmenden Herrenlosen und bösen Gesindels von Bettlern, Landstreichern und andern dergleichen Vagabonden, nöthig gefunden haben, gesunde und zum Dienst tüchtige Leute unter dem Nahmen der Landreiter zu placiren, besonders aber, bey dem euch anvertrauten Ambte, der auf Unsern Befehl in Eid und Pflicht genommen, und mit der hiebey sub lit. A. angeschlossenen Instruction versehenen zum Landreiter zu bestellen; So wird Euch solches in Gnaden hiemit angefüget, und Euch, damit der von Uns zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt hiedurch intendirte heilsame Zweck nicht verfehlt werde, in ferneren gnädigsten Befehl committiret, daß Ihr 1mo. Demselben die in erwähnter Instruction ihm gnädigst versprochene Aßistence und thätliche Hülfe leistet, zu solchem Ende aber 2do. Allen in euren Aembtern befindlichen Pensionarien, Krügern, Gastwirthen, Schulzen, Bauren, Einliegern, Unterthanen und freyen Leuten, wie sie Nahmen haben mögen, das, wegen der Bettler und losen Gesindels publicirte Patent, davon ein Exemplar sub lit. B. hiebey gehet nochmahl vorleset, und denselben in Unserm Nahmen befehliget, daß sie bedürfenden Falls und auf jedesmahlige Anzeige des Landreiters, ihm ohnweigerlich und bey Vermeidung schwerer Ahndung zu Hülfe eilen, und vorberegtes von ihm attrapirtes Gesindel arretiren und weiter fortbringen helfen. Wann nun 3tio. Dergleichen Vagabondi bey euch eingebracht werden; So sind dieselbe alsofort brevi manu von Euch zu examiniren. Finden sich 4to. bey solchem Examine wieder dieselbe Praesumtiones und Indicia einiger Verbrechen oder crimineller Thaten, so ist Justizmäßig mit der Inquisition gegen sie zu verfahren. Sollten aber dergleichen Indicia sich nicht hervor geben, so sind 5to. die aufgebrachte Vagabundi und Bettler, wenn sie ihrer Angabe nach, im Lande zu Hause gehören, alsofort und ohne mindesten Aufenthalt, von einer Jurisdiction zur andern, bis an den Ort, wohin sie ihrer Aussage nach gehören, durch den Landreiter mittelst gemeinschaftlicher Aßistence der auf der Route befindlichen Obrigkeit fortzuschicken. Im Fall es aber ihrer Deposition nach, auswärtige sind, so müssen dieselbe auf gleiche Art bis an die nächste Landesgränze fortgebracht, und so zum Lande hinausgeschaffet werden. Betreffend 6to. die in den Aemtern befindliche arme und miserable Personen: so ist die ohnverlängte nachdrücklichste Anstalt zu verfügen, daß ein jegliches Dorf, die darin befindliche Arme und miserable Personen dergestalt verpflege, damit sie keine Noth leiden, welches umb so viel leichter und füglicher wird geschehen können, wenn die Höfe, Güther und Dörser von liederlichen herumstreichenden Gesindel nicht mehr so viel, wie bisher, geplaget und mitgenommen werden. Daneben ist 7mo. der von Uns bestellte

Landreiter in keinen Amts-Angelegenheiten zu gebrauchen, noch auf irgend einige Weise von der ihm alleinig anbefohlenen und unaufhörlichen Visitation seines Districts zu avociren. Und damit derselbe 8vo. in seiner Function desto fleißiger seyn möge; So habt ihr nicht zu gestatten, daß er sich mit irgend einiger Handthierung oder Gewerbe, am allerwenigsten aber mit Bierbrauen, Brantweinbrennen, Ausschenken oder Herbergiren melire. Gestaltsam ihr denn, wenn er sich solches unterfangen dürfte, davon an Uns Bericht zu erstatten. Auch 9no. dahin zu sehen, daß der bestellete Landreiter ein monathlich Register halte, und sich darin von einem jeden Amte, Guthe, Hofe oder Dorfe, richtig attestiren lasse, daß er wenigstens zweymahl monathlich dorten gewesen sey, und visitiret habe, wie er denn zu solchem Ende, solch ein Buch oder Register bey euch alle Monathe zu produciren und dadurch seine unermüdete Vigilance zu verificiren hat. Und gleichwie 10mo. der Landreiter instruiret ist, auch auf den Adelichen und Stadt-Güthern, seines anvertraueten Districts zu reiten und zu visitiren; So habt ihr auch diejenige Bettler und Vagabonden, welche von dannen an euch abgeliefert werden, nach der Vorschrift des §. 5. fortzuschaffen.

Wir versehen Uns schließlich gnädigst, daß ihr hierunter um so mehr mit aller Pflichtschuldigen Dexteritat und Accuratesse verfahren werdet, als dem ganzen Lande und allen Landes-Einwohnern ohne Unterscheid so sehr daran gelegen ist, daß alles Herrenlose böse Gesindel, welches durch Betteln, Rauben und Stehlen denselben zur unerträglichen Last fällt, endlich ausgerottet werde. Schwerin, den 26sten März 1746.

Christian Ludewig.

A. Instruction für den Landreiter.

Soll derselbe 1) die unter den 29. März 1745. publicirte Verordnung, wegen der Bettler und herumlaufenden Gesindel, sich wohl bekannt machen, und so viel an ihm ist, darüber halten, daß solcher in allen Puncten nachgelebet werde. Hat er 2) bey Strafe der Absetzung keine Handthierung oder Gewerbe zu treiben, am wenigsten aber Bier zu brauen, Brantwein zu brennen oder auszuschenken. Muß er 3) nach seinem geleisteten Eide, in seinem District zu Winter- und Sommerzeit, bey bösen und guten Wetter, beständig herum reiten, in den kleinen Städten alle Häuser, wo herbergieret und Wirthschaft getrieben wird, in den Güthern und auf den Dörfern aber alle Krüge und auch wohl zuweilen die Bauerhäuser unermüdet, besonders zu Abendzeit und gegen die Nacht visitiren. Soll 4) er in seinem District ein monathliches Register halten, und sich darauf von einem jeden Guthe, von jeglicher kleinen Stadt, und von jedem Dorfe attestiren lassen, daß er wenigstens zweymahl monathlich dorten gewesen sey und visitiret habe. Nicht weniger 5) erwehntes attestirte Visitations-Register bey Beamten und Obrigkeiten monathlich vorzeigen, und dadurch seine unermüdete Wachsamkeit bescheinigen. Hat derselbe 6) in dem ihm angewiesenen Districte nicht nur die Fürstlichen Domainen-Aemter, Höfe und Dörfer, sondern auch die adelichen Güther, Dörfer und die darin belegene kleine Städte und Flecken ohn Unterscheid zu bereiten. Wann 7) in denen Fürstlichen Aemtern und Domainen, es sey auf den Landstraßen und Wegen, oder in den Krügen, Bauer- und andern Häusern, Herrenloses Gesindel, Bettler, Juden, so mit keinen glaubhaften Pässen versehen, Landstreicher, Diebe oder Spitzbuben ꝛc. angetroffen werden; So hat er sich derselben zu bemächtigen, oder falls sie sich zur Wehre setzen, oder auch ihrer mehr beysammen wären, die Bauren, Unterthanen und Einwohner der nächsten Dörfer, zu Hülfe zu rufen, und vorgedachte verdächtige Personen dem Amt abzuliefern, und wenn sie daselbst examiniret und sich ergiebet, daß sie nicht im Lande zu Hause gehören, nach einer vorhero formirten Route, von einer Jurisdiction zur andern, bis an die nächsten Landesgränzen zu bringen; Im Fall sie aber aus hiesigen Lande gebürtig, so sind

solche der Obrigkeit, worunter sie gehören, abzuliefern. Auf gleiche Art ist 8) es auch auf den adelichen Güthern, Dörfern und auf dem Gebiethe der Städte zu halten, doch mit dem Unterscheide: Daß, wenn derselbe dorten ankommt, und entweder auf den Wegen oder in Krügen und Wirthshäusern, Personen von obiger Gattung findet, er sich bey solchen Orths Obrigkeit melde, und so wohl wegen der Arretirung als auch nach geschehenen Examine, wegen derer weitern Fortbringung um die nöthige Aßistence ansuche; da man sich denn an diesen Oertern nicht entziehen wird, ihm allen guten Willen zu bezeugen, auch eine Futterung an Haber und Heu für sein Pferd reichen zu lassen. Ist 9) von den Schulzen jedes Dorfs eine Specification der Elenden und Armen Personen abzufordern, damit er solche von den herumstreichenden Bettlern unterscheiden könne. Hat er 10) bey Strafe der Absetzung sich zu hüten, mit einigen Bettlern und Unterthanen durch die Finger zu sehen. Sollen 11) die Herbergirer, Krüger und Wirthe, welche dieser Verordnung entgegen leben, ohne Nachstand, wegen der, in dem Patent angedroheten Geldstrafe, mit der Execution beleget werden, und die Helfte davon dem Landreiter zufallen. Hat er schließlich 12) sich in seinem Dienst alles Schutz und Beystandes zu versehen.

Die Anlage B enthält die Verordnung vom 18. Februar 1746 s. oben Nr. 1331 S. 78.

Die Anlage C enthält die Verordnung vom 24. März 1746 s. oben Nr. 1332 S. 79.

1334. Bestrafung der das Land nicht räumenden Zigeuner. 11. October 1755.

Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg (t. t.) Nachdem von verschiedenen Orten, über die Boßheiten der Zigeuner in Unseren Landen, Beschwerde geführet worden, und dahero dem von ihnen zu besorgenden weiterem Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen ist; Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, daß, unter dem Nahmen der Zigeuner, zusammen rottirte liederliche Gesindel, so wohl Manns- als Weibes-Personen, durch dieses offene Patent, dahin ernstlich verwarnen zu laßen, daß sie, innerhalb vier Wochen, von dem dato der Publication anzurechnen, sämtliche Unsere Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande, mit ihrem ganzen Anhang so gewiß zu räumen und zu meiden, schuldig seyn sollen, als gegen diejenigen, welche, nach Ablauf solcher Frist, sich irgendwo wieder betreten laßen werden, so fort, ohne weitläuftige Untersuchung, mit der allerhärtesten Leibes- und nach Befinden, Todes-Strafe verfahren werden soll. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben, auf Unserer Vestung Schwerin, den 11ten October 1755.

Christian Ludewig.

1335. Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. 30. November 1763.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Fügen hiemit nebst respective Entbietung Unsers Gunst und gnädigen auch gnädigsten Grusses allen Unsern Collegiis, Justitz-Gerichten, den Chefs Unserer Truppen, Unsrer verordneten Steuer- Policey- und Städtschen Cämmerey-Commißion, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen, daß, nachdem Wir bekanntlich Zeither alle ersinnliche Mittel angewendet, das von allen Seiten her eindringende Raub- Diebs- und andere lose Gesindel von Unsern Landen abzuhalten,

und selbige so viel möglich davon zu reinigen; die angewandten Mittel aber von der Beschaffenheit sind, daß selbige weder immer noch öfters in Ausübung gebracht werden können, mithin zu besorgen seyn würde, daß in Ermangelung einer beständigen auf die Reinhaltung Unserer Lande von vorgedachtem Gesindel, gerichteten unverbrüchlich zu beobachtenden Ordnung, das ziemlicher Maassen verwehrte und ausgerottete Uebel wiederum ärger als zuvor einreissen dürfte, Wir auf Abfassung einer solchen Ordnung Landes-Väterlich Bedacht genommen, selbige entwerfen lassen, und auf jüngstem zu Malchin gehaltenen allgemeinem Landtage das rathsame Bedenken und Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft darüber vernommen haben, folgends nunmehro sothane Unsre Ordnung Kraft dieses zu publiciren entschlossen sind.

§. 1. Solchemnach wollen Wir zuvorderst einen jeden Unserer Landes-Einwohner und Unterthanen, besonders aber die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger hiemit ernstlich erinnert haben, weder durch ein unzeitiges Mitleiden, noch durch eine unanständige Furcht, am allerwenigsten aber durch eine gottlose, als schändliche Gewinnsucht sich von der genauesten Befolgung dieser Unsrer, auf eine wohl gegründete Sicherheit Unserer Landes-Einwohner und ihres Vermögens abzweckenden Ordnung abhalten zu lassen; Wie Wir denn hiemit zur Nachachtung aller und jeder Höhern- und Nieder-Gerichte vestsetzen und wollen: daß ein jedweder, er sey ein Gastwirth, oder nicht, welcher Räuber- und Diebs-Gesindel oder gestohlne Sachen wissentlich aufnimmt, hauset, und verbirget, mit eben den Strafen beleget werden soll, als die Diebe und Räuber selbst. Es soll auch derjenige nicht ganz unbestraft bleiben, der einen Verdacht auf die bey ihm sich aufhaltende Leute und ihr Gewerbe, entweder würklich heget, oder vernünftiger Weise hätte fassen sollen, und doch davon in den Städten Unsern zur Policey-Verordneten oder auf dem Lande dem Schulzen wenigstens ins geheim keine Anzeige macht. Die Bestimmung der Strafe einer solchen unterlassenen Anzeige überlassen Wir dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, vor welche die Sache gehöret; im Betracht die Grösse der Strafe sich sowohl nach der Grösse des Verdachts, als nach der Beurtheilungs-Kraft desjenigen, der damit beleget werden soll, richten muß. Dagegen versprechen Wir demjenigen, welcher zuerst durch seine Anzeige zu Entdeckung und Erhaschung eines Räubers, Diebes oder einer ganzen Bande Gelegenheit giebet, es sey nun der Hauswirth selbst, oder jemand von seinem Hausgesinde, oder wer es wolle, eine Belohnung von Fünf Reichsthaler für einen jeden erhaschten Dieb oder Räuber, und dazu die Geheimhaltung seines Namens, wornach sich also Unsere zur Policey Verordnete, auch die Schulzen auf dem Lande bey Vermeidung scharfer Ahndung zu richten, mithin den Namen des Angebers niemanden anders als dem Gericht zu entdecken haben, welches die Registratur davon allezeit versiegelt bey den Acten lassen, den Namen verschweigen, übrigens aber den Angeber nicht zum Zeugen wider den Angeschuldigten gebrauchen soll.

§. 2. Damit nun Unsere zur Policey Verordnete von allen in den Städten sich Aufhaltenden desto näher unterrichtet seyn mögen: So verordnen Wir weiter, daß alle ordentliche Gastwirthe in Unsern Städten, die bey ihnen einkehrende Fremde, die sie nicht kennen, um ihren Namen und Stand befragen, und alle Abend um Acht Uhr oder längstens eine halbe Stunde hernach, Unsern zur Policey Verordneten ein Verzeichniß von allen seit dem letzten abgegebenen Verzeichniß bey ihnen angekommenen und wieder abgereiseten Fremden zuschicken sollen, bey Vermeidung einer Strafe von Einem Reichsthaler, so oft dawider gehandelt wird. Diese Strafe ist nach Befinden zu verhöhen, wenn es sich ergeben sollte, daß durch gedachte Unterlassung die Entwischung eines Missethäters veranlasset worden, oder daß die Abgebung des Verzeichnisses gar in einer böslichen Absicht verfrühet, verspätet, oder gar unterlassen sey.

§. 3. Ausser den ordentlichen Gastwirthen soll kein Bürger oder sonstiger

Einwohner einen unbekannten Fremden bey sich auf- oder ins Haus nehmen, es sey dann, daß der Fremde sich Monathsweise einmiethet, in welchem Fall aber doch der Hauswirth gleich bey der Aufnahme den Namen und Stand des Fremden, und danächst den Tag seiner Abreise Unsern zur Policey Verordneten schriftlich melden soll, bey Vermeydung einer Strafe von Fünf Reichsthaler.

§. 4. Gute Freunde und Anverwandte mögen von einem jeden Einwohner in Unsern Städten auf kurze oder lange Zeit ins Haus genommen werden, jedoch mit diesem Unterschiede: Sind solche Gäste hier im Lande mit wesentlicher Wohnung angesessen, oder schon über Jahr und Tag bey andern in Diensten gewesen: So darf ihrenthalben keine Anzeige bey Unsern zur Policey Verordneten geschehen; Widrigenfalls aber soll der Hauswirth Unsern zur Policey Verordneten ihren Namen, Herkunft und Verkehr längstens nach einem Verlauf von 24 Stunden, und danächst auch den Tag ihrer Abreise melden, bey Vermeydung einer Strafe von Fünf Reichsthaler. Und ob Wir gleich nicht gesonnen sind, Unsere Unterthanen zum Argwohn gegen ihre Anverwandte und gute Freunde zu reitzen, noch weniger zu Angebern derselben zu machen: So können Wir doch auch nicht gestatten, daß sie Geheler ihrer bösartigen und strafbaren Freunde und Anverwandte und ihrer Missethaten seyn dürfen. Sie sollen also hiemit ernstlich erinnert seyn, ihre bey sich aufgenommene Freunde und Verwandte, so bald sie ein strafbares Gewerbe an ihnen wahrnehmen, zur Lebens-Besserung nachdrücklich zu vermahnen, und sie sofort von sich wegzuschaffen. Lassen sie es daran ermangeln: So sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen an Gelde oder am Leibe bestrafet werden. Fünde sich aber so gar, daß sie Diebe und Räuber wider die Wahrheit für ihre Freunde und Verwandte ausgegeben, oder daß sie wissentlich ihren Raub angenommen und verborgen hätten, wenn sie gleich sonst keinen Theil daran genommen: So sollen sie um desto mehr wegen des schändlichen Mißbrauchs der Vergünstigung dieses Syphi, mit eben den Strafen beleget werden, als die Diebe und Räuber selbst.

§. 5. Die Gastwirthe in den Vorstädten haben das § 2. gedachte Verzeichniß alle Morgen zwischen 8 und 9 Uhr Unsern zur Policey Verordneten einzureichen. Weil aber die Vorstädte mehr, als die Städte selbst, ein Aufenthalt der Diebe und Räuber, und allen losen Gesindels zu seyn pflegen: So soll die in gedachtem §. gesetzte Strafe in Ansehung der Gastwirthe und Krüger in den Vorstädten Kraft dieses verdoppelt seyn. Ueberdem sollen besagte Gastwirthe und Krüger besonders darauf Acht geben, und durch ihr Gesinde Acht geben lassen: ob ein Fremder gegen die Nacht ausgehe und danächst wiederkomme? ob einer, von dessen Verkehr man eigentlich nicht weiß, zu wiederholten malen wiederkomme? ob ein solcher Mensch sich oft in Gesellschaft mit andern einfinde? ob gewisse Personen, wenn sie sich gleich stellen, als ob sie sich einander nicht kennten, dennoch bald vertraulich mit einander werden, auch von Zeit zu Zeit mehrentheils, als geschähe es von ungefähr, sich wieder einfinden? Auf alles das haben die Gastwirthe in den Vorstädten zu merken, und solches Unsern zur Policey Verordneten zu melden. Sollte sich auch eine ganze Gesellschaft von verdächtigen Leuten auf einmal in einem Wirths-Hause bey einander einfinden: So hat der Wirth, wenn es auch mitten in der Nacht wäre, nicht zu säumen, solches Unsern zur Policey Verordneten zu melden, welche nicht ermangeln sollen, das Nöthige ohne Anstand vorzukehren, doch dabey Acht zu haben, daß, wenn der Anschein ungegründet befunden würde, den in solchem Fall ehrlichen Leuten weder Beschimpfung noch Schade aus den zur Sicherheit gemachten Vorkehrungen erwachse. Eine gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn Unsre zur Policey Verordnete aus einem entstandenen Verdacht von selbst eine Visitation der Wirths-Häuser vorzunehmen sich bewogen finden sollten. Uebrigens sollen in den Vorstädten so wenig Wirths-Häuser als möglich, geduldet, und ohne dringende Ursache keine neue angeleget, vielmehr die

Anzahl der schon vorhandenen, so viel ohne Zufügung eines würklichen Unrechts geschehen kann, vermindert, und wenn auch noch neue angeleget oder verstattet werden müßten, darauf gesehen werden, daß solches nicht an abgelegenen versteckten Orten, noch von Leuten geschehe, von deren ehrlichem Leben und Wandel man nicht vollkommen versichert ist.

§. 6. Andern Bewohnern der Vorstädte soll zwar in Ansehung ihrer guten Freunde und Anverwandten eine gleiche Freyheit, wie den Einwohnern der Städte selbst nach dem §. 4. eingeräumet seyn. Wenn sie aber solche Fremde, welche in Unsern Landen mit wesentlicher Wohnung nicht angesessen, oder nicht schon über Jahr und Tag bey andern in Diensten gewesen sind, unter dem Vorgeben einer Anverwandt- oder ehemaligen Bekanntschaft bey sich aufnehmen wollen: So soll der Hauswirth mit dem Fremden sich vor Ablauf einer Zeit von 12 Stunden vor Unsern zur Policey Verordneten gestellen, welche den Fremden über seinen Namen, Herkunft, Verkehr und Zeugnisse, auch wie lange er zu bleiben gedenke, und ihn so wohl als den Hauswirth, jeden besonders darüber, wie nahe sie mit einander verwandt, und auf was Art sie mit einander bekannt geworden, befragen, ihre Antworten kürzlich aufschreiben, und, wenn sich dabey nichts verdächtiges hervorgiebt, dem Fremden den Aufenthalt verstatten. Die Abreise soll von dem Hauswirth ebenfalls gemeldet werden. Wäre es, daß der Fremde zwar über 1 oder 2 Stunden, aber doch nicht 12 Stunden, sich bey einem Einwohner in der Vorstadt aufhielte, zumal zu einer Zeit, da die Meldung nicht wohl thunlich wäre: So mag dieselbe in der Maasse, als sie oben vorgeschrieben ist, zwar unterbleiben, jedoch soll der Hauswirth Unsern zur Policey Verordneten davon noch an dem Tage der Abreise des Fremden Anzeige thun. Wer es an diesen Obliegenheiten ermangeln läßt, soll jedesmal Fünf Reichsthaler Strafe erlegen. In allen übrigen hat es auch in Ansehung der Bewohner der Vorstädte bey der Vorschrift des §. 3. sein Bewenden. Da jedoch die in den Vorstädten oft abgelegene Häuser besonders geschickt sind, Diebslöcher abzugeben: So sollen Unsere zur Policey Verordnete auf diese Häuser ohne sich wegen der sonstigen Verfassung der Gerichtsbarkeit einzuschränken, ihr besonderes Augenmerk richten, und, wenn die Bewohner derselben oft bey ihnen angekommene Fremde melden, oder Unsere zur Policey Verordnete sonst etwas Verdächtiges erfahren, oder vermuthen, oder auch nur zur blossen Warnung gesamter Einwohner in den Vorstädten, von Zeit zu Zeit unvermuthet, mit Zuziehung einiger Mannschaft von der Garnison die in den Vorstädten liegende, besonders abgelegene Häuser visitiren, wenn sie etwas verdächtiges finden, sogleich Untersuchung darüber anstellen, und, wenn sich der Verdacht bestärket, den Hauswirth, nebst den etwa bey ihm seyenden Fremden, arretiren, mithin zur weitern Untersuchung an das Gericht, wohin der Einwohner gehöret, abliefern.

§. 7. Die Krüger auf dem Lande sollen diejenigen, die länger als 3 bis 4 Stunden bey ihnen bleiben wollen, dem Schulzen melden. Der Schulze soll die Fremden befragen: wer sie sind? wo sie herkommen? wo sie hin wollen? und wie lange sie noch zu bleiben gedenken? bleiben sie länger als eine Nacht, oder bemerket der Schulze sonst etwas Verdächtiges: So soll er solche Verfügung treffen, daß die Fremden von weitem beobachtet werden, indessen aber soll er sofort seiner Obrigkeit davon Anzeige thun, welche nach Befinden das Wesen und Verkehr solcher Personen weiter untersuchen und allenfalls deswegen Verfügung treffen soll. Die Krüger sollen, wie schon §. 5. den Gastwirthen in den Vorstädten vorgeschrieben worden, darauf Acht geben, und durch ihr Gesinde Acht geben lassen: ob ein Fremder gegen die Nacht ausgehe, und demnächst wiederkomme? ob einer, von dessen Verkehr man eigentlich nichts weiß, zu wiederholten malen wiederkomme? ob ein solcher Mensch sich oft in Gesellschaft mit andern einfinde? ob gewisse Personen, wenn sie sich gleich stellen, als ob sie sich einander

nicht kennten, dennoch bald vertraulich mit einander werden, auch von Zeit zu Zeit, mehrentheils als geschähe es von Ungefähr, sich wieder einfinden. So bald ein Krüger dergleichen wahrnimmt, soll er es dem Schulzen, und dieser seiner Obrigkeit anzeigen. Ein Krüger, der wider eines von diesem handelt, soll nach Befinden in Ein bis Zween Reichsthaler Strafe verfallen seyn, oder am Leibe gestrafet werden, wenn seine Fahrläßigkeit zu Entwischung eines Diebes Anlaß gegeben, vornämlich aber, wenn er die Beförderung der Entwischung zur Absicht gehabt hätte.

§. 8. Allen übrigen Einwohnern eines Dorfs soll es schlechterdings verboten seyn, unbekannte Leute bey sich aufzunehmen, bey Vermeidung scharfer Leibes-Strafe. Und wie es überhaupt bey dergleichen Leuten nicht gewöhnlich ist, von andern Orten Besuch zu empfangen: So soll zwar, wenn dergleichen dennoch geschehen sollte, Bekannte und Verwandte bey sich aufzunehmen, ihnen nicht verwehret, aber ihnen zugleich bey Vermeidung eines bösen Verdachts, näherer Untersuchung und nach Befinden scharfer Züchtigung hiemit ernstlich aufgegeben seyn, solches dem Schulzen zu melden, welcher davon seiner Obrigkeit Bericht erstatten soll. Pächter, die unter dem Schulzen nicht stehen, sie seyn übrigens von welcher Art sie wollen, haben sich eben so, wie §. 4. den Einwohnern in den Städten vorgeschrieben worden, zu verhalten, und in dem daselbst beschriebenen Fall die Meldung respective Unsern Beamten oder der Guths-Obrigkeit zu thun. Und da die abgelegenen Häuser auf dem Lande eben so, wo nicht mehr, als die in den Vorstädten, geschickt sind, Schlupfwinkel der Diebe und sonstigen losen Gesindels abzugeben: So sollen alle Unsere Beamte, Guths-Obrigkeiten, und in deren Abwesenheit ihre Pächter, Guths- und Gerichts-Verwalter hiemit ernstlich erinnert und befehliget seyn, dergleichen abgelegene Häuser, ohne Unterscheid, ob sie mit der Krug-Freyheit versehen sind, oder nicht, nach Maaßgabe des §. 6. mit Zuziehung der Gerichts-Bedienten, Schulzen und Bauren in zureichlicher Anzahl, von Zeit zu Zeit, nach Befinden, bey Tage oder bey Nacht, unvermuthet zu visitiren, und ferner, wie in gedachtem §. vorgeschrieben worden, zu verfahren.

§. 9. Da oft die genaueste Vorsicht der Obrigkeiten, und selbst der Wirthe nicht zureichend ist, Raub- und Diebs-Gesindel zurückzuhalten, so lange selbiges die Freyheit hat, unter allerhand leicht anzunehmenden Gewerben, die oft dem Lande eben so schädlich sind, als das Diebes-Handwerk selbst, das unter dergleichen Vorwand noch nebenher ausgeübet wird: So haben Wir auch diesem Uebel, so viel möglich, ein Ziel zu setzen, Bedacht genommen. Wir verordnen demnach zuforderst: daß überhaupt kein Jude, der nicht mit Unserm Schutz- und Freyheits-Briefe versehen ist, ordentlicher Weise in Unsern Landen geduldet werden soll. Solchemnach haben alle Obrigkeiten darauf zu sehen, daß kein Jude ohne einen solchen Schutz- und Freyheits-Brief sich irgendwo häuslich niederlassen, oder als ein Miethsmann bey einem andern wohnen dürfe. Damit aber Unsere wahre und würkliche Schutz-Juden nicht nur für sich selbst in Unsern Landen sicher reisen, sondern auch ihre Knechte, worauf sie privilegiret sind, sicher reisen lassen können, ohne daß dabey Unterschleif zu besorgen: So soll sich ein jeder Schutz-Jude mit einem Reise-Paß für sich, und einem Reise-Paß für einen jeden seiner Knechte, worinn dessen ganzer Name ausgedruckt, und welcher wieder zurück geliefert werden soll, wenn der Knecht abgehet, von Unseren zum Städtischen Policey-Wesen jeden Orts Verordneten versehen. Sobald sich nun irgendwo, es sey auf dem Lande oder in den Städten ein Jude in einem Wirths-Hause anfindet, soll er von dem Wirthe nach seinem Paß befraget werden. Hat er einen Paß von den, zum Policey-Wesen Verordneten derjenigen Unserer Städte, woher er abgefertiget ist: So hat er Freyheit zu reisen, wo er will, und kann allenthalben ohne Bedenken auf- und angenommen werden. Hat er aber nur einen fremden Paß: So soll ihn, wenn es auf dem Lande, und noch nicht zwo Meilen von der Gränze ist,

zwar ein Aufenthalt von 2 bis 3 Stunden, oder wenn die Tages-Zeit ihm nicht mehr erlaubte, die nächste Gränz-Stadt zu erreichen, ein einziges Nachtlager verstattet, ihm aber zugleich von dem Krüger angedeutet werden, daß er sich gerades Weges von da nach der nächsten Gränz-Stadt zu begeben habe. Kommt er in eine Gränz-Stadt und die Thore sind schon geschlossen: So mag ihm in einem Wirths-Hause in der Vorstadt ein einziges Nachtlager gegeben werden, wobey ihm jedoch zugleich anzuzeigen ist, daß er sich den andern Morgen in die Stadt zu Unsern zur Policey Verordneten zu verfügen, oder widrigen Falls die größten Ungelegenheiten zu gewarten habe. Ausser diesem Fall ist er in der Vorstadt nicht aufzunehmen, sondern sofort nach der Stadt zu weisen, woselbst Unsere zur Policey Verordnete ihn um die Absichten seiner Reise, und wohin er eigentlich zu gehen gedenke, befragen, daneben seinen Paß untersuchen und wenn derselbe scheinbar richtig, auch daraus deutlich zu ersehen ist, wo der Jude ansäßig sey, und Schutz genieſſe: So soll ihm, wenn er sich länger aufhalten will, der Aufenthalt auf 24 Stunden gestattet, und ihm darauf ein Schein gegeben werden, ohne welchen Schein ihn weder ein Schutz-Jude des Orts, noch ein Gastwirth, noch sonst jemand bey sich aufnehmen soll. Für die Bemühung Unserer zur Policey Verordneten soll er denenselben Acht Schilling, für die Erlaubniß des Aufenthalts aber Sechszehn Schilling, in die Casse oder den Fiscum der Policey bezahlen. Hat er eine Frau, Kinder und Bediente bey sich: So bezahlt er für einen jeden Kopf Acht Schilling in die Policey-Casse, wofür er denn allen Schutz, wie die Einheimischen Juden zu genieſſen haben soll: doch soll er sich bey Vermeidung scharfer Ahndung mit keiner Handlung, Geld-Wechseley und dergleichen Nahrungs-Betrieb befassen. Verlangt er keinen Aufenthalt, sondern will nur durch Unsere Lande reisen: So bezahlt er bloß an dem ersten Gränz-Ort das obgedachte Schutz-Geld für die ganze Zeit seiner Durchreise, und haben in solchem Fall Unsere zur Policey Verordnete ihm in dem Schein die nächste Route vorzuschreiben, da er denn in einer jeden Stadt, die er berührt, den Schein Unsern daselbst zur Policey Verordneten vorzuweisen hat, welche denselben ebenfalls unterschreiben, und ihm, wenn er es verlangt, ein Nachtlager verstatten sollen. Ohne diesen solchergestalt unterschriebenen Schein, haben ihn weder die Schutz-Juden, noch die Gastwirthe, noch andere, bey sich aufzunehmen. Für die Unterschrift des Scheins bezahlt der Jude an jedem Ort Vier Schilling. Findet der fremde Jude seiner Geschäfte halber nöthig, sich länger als 24 Stunden an einem Ort aufzuhalten: So soll solches mit ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubniß Unserer zur Policey Verordneten geschehen, und bezahlet alsdann der Jude für jede 24 Stunden das oben bestimmte Schutz-Geld zur Policey-Casse. Im Fall auch der Jude lieber bey einem Unserer Schutz-Juden sich einlogiren wollte: So soll ihm solches zwar frey stehen, aber nicht anders, als wenn dieser oder ein anderer sicherer Schutz-Jude für den fremden Juden Bürgschaft leistet, daß er sich mit keiner Handlung, Geld-Wechseley und dergleichen Nahrungs-Betrieb, noch weniger mit Diebischem Gewerbe befassen solle. Der Schutz-Jude hat darüber einen ganz kurzen Schein, nur mit den Worten:

Ich N. N. cavire für den fremden Juden N. N.

von sich zu stellen, welcher die Kraft der förmlichsten und vollständigsten hypothecarischen Bürgschafts-Verschreibung haben soll. Uebrigens sind auf dem Lande gar keine fremde Juden aufzunehmen, ausser in dem einzigen obangezeigten Fall. Ein Jude aber ohne allen Paß ist, weder auf dem Lande, noch in den Vorstädten, noch in den Städten zu dulden, sondern sofort über die Landes-Gränze zurück zu weisen. Liesse er sich aber schon tiefer ins Land, und auf 2 Meilen von der Gränze betreten: So ist mit ihm nach Vorschrift des §. 16. zu verfahren. Ein Gastwirth, oder ander Einwohner, der wider diese Vorschriften handelt, er wohne in einer Stadt, Vorstadt oder auf dem Lande, soll nach Beschaffenheit seines

Vermögens, mit Fünf bis Fünfzig Reichsthaler Strafe angesehen, und die Strafe noch mehr geschärfet werden, im Fall sich so gar eine bösliche Absicht dabey hervorgäbe. Unsere Schutz-Juden aber, wenn sie dawider handeln, sollen nicht nur ihres Privilegii verlustig seyn, sondern auch, wenn sie gleich nicht als wissendliche Beherberger und Beförderer Diebischen Gesindels nach dem §. 1. angesehen und bestrafet werden könnten, nach Dömitz gebracht, und daselbst zu der schwersten und niedrigsten Arbeit, Reinigung der heimlichen Gemächer, und dergleichen, gebrauchet werden. Alle Unsere Schutz-Juden sollen überhaupt ernstlich erinnert seyn, keine von Uns nicht privilegirte Juden, nur diejenigen fremden Juden ausgenommen, welchen vorbesagter Maassen ein einstweiliger Aufenthalt gestattet worden, weniger einiges Diebes-Gesindel, wenn sie es auch gleich nicht hauseten, unter sich zu leiden, es bey ihrem Gottesdienst zuzulassen, mit demselben Gewerbe zu haben, ihm gestohlne Sachen abzukaufen, und dergleichen, sondern es alsofort zu melden, und dafür die §. 1. versprochene Belohnung, widrigenfalls aber, und dafern sie sich dergleichen wissentlich zu Schulden kommen lassen, den unfehlbaren Verlust ihrer Privilegien, und andere solche schwere Ahndungen, wie Wir kurz zuvor angezeiget haben, zu gewärtigen.

§. 10. Döppken-Spielern, Riemstechern, Wahrsagern und dergleichen betrüglichen Leuten, soll weder in den Städten noch Vorstädten, noch auf dem Lande, Herberge gegeben, sondern sie sogleich zurück gewiesen werden. Sollten sie sich aber unter einem andern Vorgeben irgendwo eine Herberge verschaffet haben: So sollen sie, so bald sie ihr betrügliches Gewerbe äussern, von der Obrigkeit arretiret, und so bald Unsrer Regierung deshalb Anzeige geschiehet, nach Dömitz zum Vestungsbau abgeführet werden. Der Wirth, der sie wissentlich aufnimmt und beherberget, ist nach Beschaffenheit seines Vermögens in Zehn bis Funfzig Reichsthaler, oder am Leibe zu bestrafen. Hätten auch solche Betrüger einfältige Leute schon um ihr Geld gebracht; So soll diesen Leuten das abgenommene, aus dem, was die Betrüger bey sich führen, wieder erstattet werden, der Wirth aber, der es gelitten, zur Strafe eben so viel bezahlen.

§. 11. Mit ausländischen Bettlern und Allmosen-Sammlern, sie seyn, von welcher Art sie wollen, ist es in Ansehung der Beherbergung in den Städten, Vorstädten und auf dem Lande eben so, wie in dem §. 9. wegen der fremden Juden vorgeschrieben worden, zu halten, mithin fremden Bettlern ohne Atteste gar keinen, fremden Bettlern mit Attesten aber nur höchstens 2 Meilen von der Gränze in den Vorstädten und auf dem Lande ein 2- bis 3stündiger Aufenthalt, oder in dem voraus gesetzten Fall, ein einziges Nachtlager, zu gestatten, sie aber sodann nach der nächsten Gränz-Stadt zu weisen. Hier sollen Unsere zur Policey Verordnete ihre Atteste untersuchen, und im Fall selbige dem Anschein nach richtig sind, auch die Leute selbst zu Folge der Atteste Mitleiden verdienen, ihnen durch einen Schein den Umgang auf einem, oder nach Beschaffenheit des Orts, auf zween Tage verstatten, nach Verlauf dieser Zeit aber, die auf den letzten Tag folgende Nacht mit dazu gerechnet, soll ihnen kein Aufenthalt weiter in einem Wirths-Hause gegeben werden. Findet sich in den Attesten, daß diese Leute nothwendig durch Unsere Lande reisen müssen: So sollen ihnen Unsere zur Policey Verordnete in dem obgedachten Schein, die auf der gradesten Route liegende Städte vorschreiben, woselbst Unsere zur Policey Verordnete unter dem vorgedachten Schein, den Tag der Vorzeigung und die Zeit des Umgangs, bemerken sollen. In Ansehung des Aufenthalts ist es mit ihnen eben so zu halten, wie kurz vorhin gedacht worden. Sollte sich aber in den Attesten finden, daß solche Bettler gar nicht nöthig haben, Unsere Lande zu berühren, sondern daß bloß ihre Absicht sey, dieselbe durchzubetteln: So soll ihnen zwar der Umgang in diesem Gränz-Ort gewöhnlicher Maassen verstattet, in den Schein aber gesetzet werden, daß sich selbige sofort darnach über die Gränze zurück zu begeben hätten.

§. 12. Da ein grosser Theil der fremden Bettler aus sogenannten reisenden Handwerksburschen bestehet, von denen jedoch die mehresten blosse Herumläufer, Müßiggänger und Taugenichte sind, indessen nicht in Abrede gestellet werden mag, daß einer oder anderer durch einen unglücklichen Zufall in die Noth gerathen sey, und durch Verschaffung dienlicher Arbeit dem gemeinen Wesen wieder nützlich werden könne: So soll zwar ein angeblicher Handwerksbursch, der keine Kundschaft aufzuweisen hat, nirgends gehauset und beherberget, sondern als ein blosser Landstreicher und Betrüger sofort abgewiesen werden. Hat er aber Kundschaften vorzuzeigen: So ist es mit ihm eben so, wie in dem 9ten und vorhergehenden §. vestgesetzet worden, in Absicht auf seine Beherbergung in den Vorstädten und auf dem Lande zu halten; es soll ihm aber weder hier noch dort zu betteln verstattet werden. Meldet er sich nun bei Unsern in der ersten Gränz-Stadt zur Policey Verordneten: So sollen diese seine Kundschaften untersuchen, und sich daraus nach seinem Handwerk erkundigen. Sind die Kundschaften sehr alt, oder sonst verdächtig, oder ist er von einem Handwerk, das in Unsern Landen nicht getrieben wird: So ist er sofort aus der Stadt zu weisen, und ihm anzukündigen, sich ohne Anstand aus dem Lande zu begeben. Hat er aber gute, nicht alte Kundschaften, und Kraft derselben ein in Unsern Landen übliches Handwerk: So haben Unsere zur Policey Verordnete ihn zu dem Aeltesten desselben Gewerks zu verweisen, welcher ihn prüfen soll, ob er zu dem Handwerk gehöre. Findet sich dieses nicht: So ist er für einen Landstreicher und Betrüger zu halten, und aus der Stadt zu weisen. Gehöret er aber zu dem Handwerk: So soll sich der Altermann bemühen, ihn in selbiger Stadt wenigstens auf so lange in Arbeit zu bringen, daß er sich das Reise-Geld bis zur nächsten Stadt verdienen könne, da ihm denn zu seiner Reise nach diesem Ort eine Kundschaft ertheilet werden soll. Hieselbst ist es eben also, wie in jenem zu halten. Fünde sich aber in der Gränz-Stadt das Handwerk nicht, zu welchem der Bursch gehöret, oder auch keine Arbeit für ihn: So sollen ihm zwar Unsere zur Policey Verordnete den Umgang, wie in dem vorhergehenden §. gedacht, verstatten, ihn aber zugleich in dem Umgangs-Schein gerades Weges zu einer Unserer grössern Städte weisen, woselbst es vorbesagter Maassen mit ihm gehalten werden soll, da es ihm denn an Arbeit nicht fehlen wird, verweisen; es wäre dann, daß der Aeltermann des Gewerks mit Gewißheit einen Ort anzeigen könnte, wo Handwerks-Bursche von der Art gesuchet werden; in welchem Fall der Umgangs-Schein auf diesen Ort zu richten ist. Wäre ein Handwerks-Bursch gar nicht gewilligt, in Unsern Landen zu bleiben, sondern in solche Lande zu reisen, zu denen er nothwendig die Unsrigen paßiren müßte, und sich nicht anders, als mittelst milder Gaben, durchhelfen könnte: So soll ihm zwar solches aus allgemeiner Menschenliebe gestattet werden, doch nicht anders, als wenn er seine gehörige Kundschaften hat, und glaubwürdig darthut, daß er ohne seine Schuld in die Noth gerathen, sein weiteres Fortkommen auf die Art zu suchen; in welchem Fall Unsere zur Policey Verordnete ihm eben eine solche Route vorschreiben, und eben ein solches Atteſt ertheilen sollen, als der vorgehende §. nachweiset.

§. 13. Bettelnde Studenten sollen sofort wieder zurückgewiesen, und ihnen weder der Umgang noch der weitere Eintritt ins Land verstattet werden.

§. 14. Damit fremde Bettler nicht unter dem Vorwand von einheimischen Bettlern das Land durchstreichen: So sollen auch diese sich nicht unterstehen, nach eigenem Belieben, von einem Ort zum andern, zu betteln. Sind Einwohner Unsers Landes durch Feuers-Brunst oder andere grosse Unglücksfälle verarmet: So sollen sie sich darüber von der Obrigkeit des Orts mit einem Zeugniß versehen, und sich darauf bey Unsern zur Policey Verordneten in Unsern Städten, oder respective bey Unsern Beamten und einer jeden Guts-Obrigkeit auf dem Lande in deren Gerichtsbarkeit sie Allmosen sammlen wollen, melden, welche ihnen einen

Umgangs-Schein, auf gewisse Zeit, ertheilen sollen. Es soll ihnen aber jenes Obrigkeitliche Attest auf nicht längere Zeit als auf Sechs Monath ertheilet werden, und ihnen nicht länger, als auf diese Zeit, von dem Tage des Attests an, zu Statten kommen. Andere Arme sollen an dem Ort, wo sie sich die längste Zeit aufgehalten haben, und also durch ihre Arbeit, der Vermuthung nach, am längsten nützlich gewesen sind, verbleiben; und haben Unsere zur Policey Verordnete jeder Stadt, so wie Unsere Beamte und die Guths-Obrigkeiten auf dem Lande dahin zu sehen, daß muthwillige Bettler, die noch mit Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen können, und nicht wollen, das Betteln gar nicht verstattet werde. Denjenigen aber, welche dazu nicht im Stande sind, soll in Unsern Städten von den zur Policey Verordneten, mittelst eines, einem jeden gegebenen Scheins, das Allmosen-Sammlen an einem gewissen Tage, unter Aufsicht eines Bettel-Voigts verstattet, und dieser angewiesen werden, bey Vermeidung der Karre keinen unter dem Haufen zu dulden, der nicht mit einem Schein versehen ist. Ausser diesem Haufen soll sich keiner bey Vermeidung scharfer Leibes-Züchtigung im Betteln betreten lassen. Vor der Hand müssen Wir es bey dieser Verfügung in Ansehung der einheimischen Armen und Bettler bewenden lassen, bis dem Armen-Wesen in gesammten Unsern Städten und auf dem Lande eine solche Einrichtung, wie Wir mit Gott entschlossen sind, werden haben geben lassen, wobey das Allmosen-Sammlen, welches von den Armen selbst geschicht, ganz abgestellet werden kann.

§. 15. Die sich unter dem Namen von Deserteurs oder verabschiedeten Soldaten angeben, sollen auf dem Lande nicht anders, als wenn es höchstens zwo Meilen von der Gränze ist, in der Vorstadt, der nächsten Gränz-Stadt aber nur alsdann, wenn das Thor schon verschlossen ist, auf eine Nacht beherberget, sonst aber nirgends aufgenommen, sondern zur nächsten an der Gränze liegenden Garnison oder Stadt, oder zum nächsten Amte gewiesen und ein jeder von ihnen befraget werden: Ob er unter Unsern Truppen Dienste zu nehmen, oder auf dem Lande als Tagelöhner oder Knecht zu dienen, oder seinem Handwerk, dafern er eines hat, nachzugehen gesonnen sey. In dem einen oder andern Fall ist ihm eine ordentliche Soldaten-Löhnung auf einen Tag zu reichen, und er mit einem Paß an den Ort, wohin er seiner Erklärung nach gehöret, zu schicken, insbesondere aber, im Fall er ein Handwerk hat, es mit ihm solchergestalt zu halten, wie oben §. 12. vorgeschrieben worden. Will er sich aber weder zu dem einen, noch zu dem andern entschliessen: so ist er sofort zurück über die Gränze zu weisen, und nicht einmal durch das Land zu lassen.

§. 16. Alle, welche den §§. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. zuwider, sich weiter ins Land schleichen, von ihrer vorgeschriebenen Route abweichen, und betteln, wo sie keine Erlaubniß haben, sind von der Obrigkeit des Orts, wo sie entdecket werden, unnachsichtlich zu arretiren, diese darauf kürzlich zu untersuchen, wo sie allenthalben herumgestreifet, und wer sie gehauset und beherberget. Das Protocoll davon ist an Unsre Regierung einzuschicken, aus welcher Wir nach Befinden uneinstellige Verordnung zu Abführung sothaner Arrestanten nach Dömitz, zum Vestungs-Bau oder Zucht-Hause, erlassen wollen. Die Transportirung soll unter zulänglicher Bewach- und Bedeckung die gradeste Route von einem Ort zum andern geschehen, und soll kein Ort, er sey ein Domanial- oder Ritterschaftliches Dorf, oder eine Stadt, sich der Obliegenheit des Transports und der Bedeckung entziehen.

§. 17. Die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger, welche bey Beherbergung dieser Landstreicher etwas sträfliches wider die, in den angezogenen §§. enthaltene Vorschriften gehandelt haben, sollen ausser den daselbst bestimmten Geld- oder verdienten Leibes-Strafen, noch alle Verpflegungs-Transport- und andere, durch die Landstreicher verursachte Kosten, erstatten.

§. 18. Die Geld-Strafen sind auf dem Lande an jeden Orts Obrigkeit,

in den Städten aber an Unsere zur Policey Verordnete zu erlegen, von denen sie zum Besten der Policey-Anstalten berechnet werden sollen.

§. 19. Alle Fremden-Verzeichnisse, welche Unsern zur Policey Verordneten vorgeschriebenermassen von Gastwirthen und andern geliefert werden, sollen von ihnen beygelegt und aufbewahret, auch über die Scheine zum Allmosen-Sammlen, solche mögen fremden oder einheimischen Bettlern ertheilet seyn, ein Alphabetisches Register gehalten, und allemal, so oft neue Scheine an fremde Bettler zu ertheilen seyn mögten, zuvor: ob auch solche Bettler schon einmal Erlaubniß zum Umgange erhalten haben? nachgeschlagen, wenn sich solches findet, ihnen keine abermalige Erlaubniß gegeben, und übrigens auf die Beobachtung dieser Unsrer Ordnung mit äusserster Sorgfalt gesehen werden.

§. 20. Sollten Unsere zur Policey Verordnete zur Aufrechthaltung dieser Unsrer Ordnung militairische Hülfe nöthig haben: So soll ein jeder Garnisonhaltender Officier hiemit angewiesen seyn, ihnen solche unweigerlich zu geben.

§. 21. Wäre es, daß sich auf dem platten Lande ganze Räuber- Diebes- oder Zigeuner-Banden vermerken liessen, die sich etwan in Wäldern, Dickungen, und Brüchen aufhielten: So soll das nächste Dorf, oder wenn solches nicht zureichte, die nächst angränzenden ohne Unterschied, sie gehören zu Unsern Domainen, oder zu den Ritterschaftlichen, oder zu den Städtschen Gütern, unter Anführung der Amts- und anderer Unter-Bedienten, sich zusammenthun, sie zu überfallen, und sich ihrer lebendig, oder im Fall der mindesten Widersetzung allenfalls todt, auch der bey ihnen gefundenen, und von dem Anführer sofort in Verwahrung zu nehmenden Effecten und Sachen, zu bemächtigen suchen. Die Ergriffenen sind bis auf weitere Unsere Verordnung, in dem nächsten bequemen Ort unter einer zulänglichen Bewachung zu behalten. Wäre dieses Raub-Gesindel dergestalt bewafnet, daß sich Bauers-Leute nicht getrauen könnten, mit ihnen fertig zu werden: So soll die Amts- oder Guths-Obrigkeit davon, und von der etwanigen Stärke der Bande, dem nächsten Regiments- oder Compagnie-Chef berichten, immittelst aber dieses Gesindel, so viel möglich in der Ferne beobachten lassen. Der Regiments- oder Compagnie-Chef soll darauf sofort ein hinlängliches Commando Unserer Truppen zur Aufhebung dieses RaubGesindels, oder dafern es sich zu wehren, Mine machte, zur Niederschiessung beordern, wobey dem commandirenden Officier oder Unterofficier ernstlich aufzugeben ist, seine Anstalten so zu machen, daß kein einziger entwischen, und von den bey ihnen gefundenen Sachen nichts untergeschlagen und bey Seite gebracht werden möge.

§. 22. Sollte dergleichen Gesindel an diesem oder jenem Ort würkliche Räubereyen und Gewaltthätigkeiten verüben, sich aber danächst auf die Flucht begeben: So soll auf ein, an einem Pfal, welcher eigentlich zu dem Ende auf einem freyen Platz aufgerichtet werden soll, bevestigtes Brett mit zween hölzernen Hammern stark geschlagen, daneben auch die Räuber durch ausgeschickte Leute, von Dorf zu Dorf, allenfalls auf 2 oder 3 Meilen weit verfolget werden, bey welcher Verfolgung das nächst folgende Dorf das erste, wie vorhin gedacht, ohne Unterschied, ob es Unser Domanial oder ein Ritterschaftliches sey, abzulösen hat. Im Fall der Ergreifung oder auch der Ueberlegenheit ist es eben so, wie in dem vorigen §. gedacht, zu halten. Die Nachtwächter (gestalt denn dahin zu sehen ist, daß in jedem einigermaassen beträchtlichen Dorfe ein Nachtwächter gehalten werde) sollen besonders auf das obberegte Zeichen Achtung geben, und so bald sie es hören, dem Schulzen ansagen, welcher darauf die allenfalls nöthigen Verfolger in Bereitschaft zu halten, auch dem Krüger zu befehlen hat, ihm alle in den nächsten zweymal 24 Stunden ankommende Fremde zu melden, da denn der Schulze selbige zu befragen hat: Woher sie kämen? wohin sie wollten? was eigentlich ihr Gewerbe sei? ob sie nichts von einem da und da begangenen Raube gehöret hätten? ob ihnen keine, und was für Leute begegnet wären? Empfängt

er etwas Licht von ihnen, oder erwecken sie durch eine besondere Eilfertigkeit, furchtsames Betragen, Antworten, die sich widersprechen, verdächtige Sachen, die sie bey sich führen, und dergleichen Argwohn gegen sich selbst: So hat der Schulz ihnen mit allem Glimpf anzuzeigen, daß sie, bis auf Obrigkeitliche Vergünstigung, sich nicht zu entfernen hätten. Zur mehren Sicherheit hat er Leute zu ihrer Beobachtung zu beordern, und unverweilt seiner Obrigkeit davon Nachricht zu geben, welche das weitere ohne Anstand zu verfügen wissen wird.

§. 23. Alle öffentliche Räuberey, Einbrüche und Mordthaten sollen von der Obrigkeit des Orts, wo sie begangen sind, durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und für die Einrückung von der Intelligenz-Expedition nichts genommen werden. Alle Gastwirthe, Herbergirer und Krüger, sollen auf solche Bekanntmachung in Ansehung der bey ihnen kommenden Fremde, so wie Unsere zur Policey Verordnete und alle Obrigkeiten ihre Wachsamkeit verdoppeln, und ein jeder, er sey so entfernt als er wolle, sich so viel ihm möglich angelegen seyn lassen, die Thäter, welche fast niemals in der Gegend bleiben, wo sie ihre Bosheiten ausgeübet haben, zu entdecken und auszukundschaften.

§. 24. Diesen Unsern Verfügungen soll so lange unabläßig nachgegangen werden, mithin diese Unsre Verordnung zu einem beständigen Landes-Gesetz dienen, bis Wir nöthig und nützlich finden, selbige in ein und andern Puncten zu verändern, und zweckdienlicher zu verbessern.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Verordnung nicht nur durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, sondern auch gewöhnlicher Maassen publiciren lassen, mit dem Anfügen, daß besonders die Gastwirthe, Herbergirer, Krüger, und Schulzen sie fleißig lesen und beständig im Hause haben sollen, um sich daraus in vorkommenden Fällen ihrer Obliegenheit zu verständigen. Wornach sich männiglichen zu achten, und für Schaden und Ungelegenheiten zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten November 1763.

Friederich, H. z. M.

Anmerk. Diese Verordnung ist wieder eingeschärft unterm 22. Juli 1765, 1. October 1765, 21. December 1769, 25. Juni und 10. August 1776, 23. Juni 1779.

1336. Visitation der Landkrüge. 25. Juni 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Ehrsame, liebe Getreue! Wir erinnern euch hiemit gnädigst, zu Reinhaltung Unserer Lande von Dieben, fremden Bettlern und losem Gesindel, die in der Landes-Constitution vom 30. Novembr. 1763. befohlene unvermuthete Visitationes der unter eurer Gerichtsbarkeit belegenen Krüge, nach Vorschrift Unserer Circular-Verordnungen vom 25sten October 1765. und 25sten April 1767. nicht zu unterlassen, sondern von Zeit zu Zeit unvermuthet und wenigstens in jedem Monathe einmahl behörig anzustellen, von solchen monatlichen Visitationen aber, nach Ablauf eines jeden Quartals, mit Beylegung der erforderlichen Bescheinigungen, unterthänigst zu berichten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten Junii 1768.

Friederich, H. z. M.

1337. Bestrafung der Gassenbettelei der Kinder in Schwerin. 30. September 1769.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir zu Abstellung aller Gassen-Betteley in hiesiger Stadt, die Verfügung gemacht haben, daß insbesondere auch arme Kinder bei der in Unserm Manufactur-Hause eingerichteten Spinnerey-Anstalt zur Spinnerey angeführet werden sollen; So

wird allen dürftigen Eltern oder den Verwandten solcher armen sich sonst zum Müßiggang und zur beständigen Betteley gewöhnenden Kinder hiedurch gnädigst und ernstlich befohlen, den armen Kindern unter keinerley Vorwand die Gassen-Betteley zu gestatten, vielweniger anzubefehlen, sondern dagegen selbige bey gedachter Spinnerey-Anstalt ordentlich einschreiben und daselbst zum Spinnen anführen zu lassen.

Zugleich wird denjenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Betteley anhalten, und das von diesen Gesammlete in Müßiggang verzehren, ohne selber zu arbeiten und ihre Kinder zur Arbeit anzuführen, hiedurch angedeutet, daß sie, bey weiterem solchen Betragen die Abführung in Unser Zucht- und Werk-Haus zu Dömitz unabbittlich zu gewärtigen haben sollen. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Sept. 1769.

Friederich, H. z. M.

1338. Abwehrung der Taschenspieler und sonstigen losen Gesindels. 14. April 1770.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da sich allerley höchst verdächtige Personen unter dem Namen der Marionetten-Spieler, Laterne-Magique-Träger, Taschen-Spieler, Possen-Reisser, Tonnen-Band-Springer und dergleichen, in Unsere Lande einschleichen; so soll Unsere Patent-Verordnung vom 30sten Novembr. 1763. und die in dem §. 10. derselben enthaltene Verfügung wider die Döppchen-Spieler, Riemen-Stecher und Wahrsager, Kraft dieses, auf alle vorgedachte Arten von Leuten ausdrücklich erweitert seyn: Und werdet ihr hiedurch gnädigst-ernstlich befehliget, wider alle fremde durchs Land, unter dem Vorwand geringfügiger Spiel-Werke herum ziehende Leute, (nur die mit ausländischen Thieren herum gehende Personen ausgenommen) und überhaupt wider alles lose, ohne ehrlichen Erwerb herum vagirende Gesindel, wie es auch Namen haben mag, nach Vorschrift des erwähnten §. 10. Unserer zur Reinhaltung Unserer Lande von Dieben, Bettlern und Vagabunden erlassenen Constitution vom Jahr 1763. zu verfahren. Wornach ihr euch zu richten. Den 14. April 1770.

Friederich, H. z. M.

1339. Verbot aller Collecten für auswärtige Abgebrannte. 19. April 1779.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da es mit den fremden Collectanten in Unseren Landen je länger je weiter gehet, und die Summe Geldes, welche von ihnen unvermerkt zum Lande hinausgezogen wird, ein nicht unbeträchtliches Object machet; Wohingegen bey Einäscherung so vieler ganzen Städte in Unsren Landen für selbige in anderen Landen nie collectiret ist, wohl aber diese Concession in den benachbarten Handlungs-Städten vergeblich gesucht und förmlich abgeschlagen worden; so sind Wir der höchsten Entschliessung geworden, künftig allen dergleichen Collectanten anders, als wenn sie ebenfalls eine Requisition von ihren Landes Herrschaften, oder deren nachgeordneten Regierungen an Uns oder Unsere Regierung bringen, darinn das Reciprocum ausdrücklich versichert wird, Unsere gnädigste Concession zur Sammlung nie zu ertheilen.

Wir befehlen euch daher hiemit so gnädigst als bey Vermeidung willkührlicher Strafe ernstlich: Künftighin keinem Collectanten, und weniger noch einem andern auswärtigen Bettler, ohne Unsere euch vorzuzeigende besondere Concession, wie Wir bisher sehr oft mißfällig bemerket haben, willkürlich und eigenmächtig

den Umgang und eine Sammlung zu gestatten, sondern dieselben alle ohne Ausnahme so fort mit ihrem Gesuch ab- und aus Unsern Landen zurück zu weisen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten April 1777.

Friederich, H. z. M.

1340. Allgemeine Armenordnung. 17. December 1783.

Wir Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Cammer-, Justiz- und Polizei-Collegien, den Chefs Unsrer Truppen, insonderheit aber Unsern Haupt- und Amtmännern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen Unsrer Städte, Unsern resp. gunst- und gnädigen, auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir, nachdem zur Sicherstellung Unserer Lande und Leute gegen das Eindringen fremder Bettler und verdächtiger Vagabonden, bereits in Unsrer Patent-Verordnung vom 30sten Novbr. 1763 sowohl, als auch seit kurzem durch mehrmalen angestellte allgemeine Visitationen heilsame Vorsehung geschehen, zur Vollführung Unsers, in dem 14. §. der angezogenen Landes-Constitution ausdrücklich reservirten Landesherrlichen festen Entschlusses, Unsere höchste Aufmerksamkeit vorzüglich darauf gerichtet haben, in Ansehung der einheimischen Armen und Bettler, dem Armen-Wesen in gesammten Unsern Städten und auf dem Lande eine solche verbesserte Einrichtung zu geben, wobei das so lästige als unanständige Almosensammlen, was von den Armen selbst geschicht, mit desto allgemeinerem Nachdruck abgestellet würde, je gewisser und bekannter es ist, daß unter der Larve der Bettelei oft nur Faulheit und Müßiggang versteckt, hingegen eben dadurch den weniger zudringlichen aber wirklich hülfsbedürftigen Armen die unentbehrlichern Unterstützungen der Wohlthätigkeit entzogen werden.

Ob wir nun zwar aus den deshalb eingezogenen rathsamen Bedenken und Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft mit Landesväterlichem Bedauren die Schwierigkeiten haben wahrnehmen müssen, welche besonders in Unsern Landstädten einer allgemeinen Verbesserung der Armen-Anstalten zur Zeit annoch im Wege stehen, und die durchgängige Abschaffung der unmittelbaren Almosensammlungen noch nicht gestatten; So hat doch in der Hauptsache Unsre treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft, sowohl über die Nothwendigkeit einer solchen Armen-Ordnung, als auch über die von Uns vorgezeichneten Grundsätze solcher Verbesserung, mit Unsrer höchsten Absicht sich dahin noch auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin, in Unterthänigkeit übereinstimmend erkläret, und wird daher hiemit vorläufig Landesgesetzlich verordnet und festgesetzt:

Daß eine jede Gemeinde, sowohl in den Städten als auf dem Lande, verbunden sein soll, ihre wirklich armen Mitglieder selbst zu versorgen;

Dagegen das Herumlaufen aller an dem Orte nicht zu Hause gehörigen Bettler überhaupt, folglich das Almosensammlen aller anderen, auch einländischer Bettler außer den Grenzen der Amts-, Guts- und Stadt-Bezirke, unter welche sie gehören, gänzlich und schlechterdings nicht zu gestatten.

Gleichwie Wir nun in Ansehung Unsrer Städte bei dieser grundsätzlichen allgemeinen Vorschrift so lange, bis die Uns vorgenommene und hiedurch zum Ueberfluß wiederholt vorbehaltene bestimmtere Verbesserung der städtischen Armen-Anstalten nach Unserm Landesväterlichen Wunsche zum Stande und in Ordnung gebracht sein wird, es zur Zeit bewenden lassen, und immittelst, nach der eigenen unterthänigsten Anhandlegung Unsrer getreuen Städte, vorzüglich die Einrichtung solcher Oerter, wo schon viele Jahre dergleichen Anstalten mit Seegen und Nutzen in blühendem Gang gewesen sind, und bis itzt sich erhalten haben, zum Grunde ähnlicher anwendlicher Verfügungen legen lassen wollen; Also soll

unterdessen nicht nur überhaupt Unsere, wegen Reinhaltung Unsrer Herzog-Fürstenthümer und Lande von Bettlern und verdächtigem losen Gesindel ꝛc. unterm 30sten Novemb. 1763 in Landesvergleichsmäßiger Ordnung publicirte Constitution, ihrem ganzen Inhalte nach, Kraft dieses erneuert, sondern auch insbesondere in Ansehung des platten Landes, so viel die einheimische Bettelei und Versorgung der Armen anlangt, hiedurch in Gefolge des vorausgeschickten allgemeinen Grundsatzes, dahin Landesgesetzlich erweitert sein: Daß

1) Keine fremde, d. i. nicht zum Amte oder Gute gehörende Bettler oder arme Leute, welche sich selbst nicht ernähren können, im Amte oder Gute aufgenommen, und den Einwohnern solches, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, untersaget werden solle, welche Strafe auch noch überdem der Schulze des Dorfs ohne alle Nachsicht zu erlegen hat, wenn er die Contravention der Gerichts-Obrigkeit unangezeigt gelassen: Wobei es sich von selbst verstehet, daß diese Strafe bei fortwährender Uebertretung oder Vernachläßigung zu erhöhen, und, im Falle des erweislichen Unvermögens, in eine Leibesstrafe unabbittlich zu verwandeln ist.

2) Alle fremde Bettler hingegen, welche nicht zum Amte oder Gute gehören und dennoch in selbigem sich betreten lassen, sollen sofort an Unser nächstes Amts-Gericht geliefert, und, daferne sie nicht durch andere Vergehungen oder Verdächtigkeiten zu einer besonderen Untersuchung sich qualificiren, das erstemal, wenn ihnen diese Unsre Verordnung noch nicht bekannt gewesen, mit einer erweislichen Warnung, so bald sie sich aber mit der Unwissenheit nicht mehr entschuldigen können, nach Befinden mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, oder mit andrer Leibesstrafe bestrafet, und sodann über die Amts-Grenze mit der Verwarnung geschaffet werden, daß sie, im Falle einer wiederholten Betretung des Amts-Bezirks, zum Zuchthause oder zum Vestungsbau nach Dömitz würden abgeführet werden.

3) Der Hauswirth, welcher einen solchen fremden Bettler nicht anhält und der Behörde nicht anzeiget, wird eben so, wie der Schulze, der selbigen nicht sofort vor die Obrigkeit bringet, mit 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget.

4) Wie es an sich schon keiner einheimischen Obrigkeit erlaubt sein kann, zur offenbaren Vereitelung gegenwärtiger Unsrer Landesherrlichen Absicht, sogar Pässe zum Betteln und Almosensammlen im Lande, ohne Unsre besondere etwanige Bewilligung, zu ertheilen; so müssen die von fremden Orten etwa hergefahrnen Krüppel, selbige mögen mit Pässen versehen sein, oder nicht, von denjenigen, die sie gebracht haben, sogleich wieder zurückgenommen, oder, daferne diese sich schon wieder davon gemacht hätten, von den Dorfschaften, bei willkührlicher Strafe sofort wieder dahin, woher sie gebracht sind, geschaffet, und zur Beläftigung der Nachbaren nicht weiter im Lande herumgeschleppet werden. Wann nun

5) Jeder Gerichts-Bezirk solchergestalt von fremden Bettlern gereiniget, und die, zwar einländischen, jedoch zu einer andern Jurisdiction gehörigen Armen wieder nach ihrer Heimath gewiesen worden; So sind dagegen die im Amte oder Gute zu Hause gehörenden Unterthanen und Einwohner, die sich bis dahin vom Betteln ernähret haben, zu Amte oder zu Hofe zu fodern, und wenn sie noch bei so guten Gesundheits-Umständen oder Leibeskräften befunden werden, daß sie arbeiten, oder wenigstens mit Viehhüten, Spinnen, Pfänden, oder als Nachtwächter, Gerichts-Diener, oder mit andern nützlichen kleinen Beschäftigungen ihr nothdürftiges Brot verdienen können, so ist ihnen dazu die Gelegenheit mit der warnenden Bedeutung anzuweisen: daß sie innerhalb drei Wochen des Bettelns sich enthalten und zur Arbeit oder in Dienst sich begeben, oder widrigen Falls nachdrücklich gestraft werden sollen.

6) Die wirklich Armen, Alten, Ungesunden oder Gebrechlichen, die entweder ihr Brot gar nicht mehr verdienen, oder dazu keine ihren Kräften angemessene

Gelegenheit finden können, sind von der Obrigkeit aufzuzeichnen, und, nach Unsrer vorangeschickten allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, unter zweckmäßiger Veranstaltung der competirenden Obrigkeit, durch Hülfe ihrer vermögendern Miteinwohner und Verwandten, solchergestalt mit den Bedürfnissen an Speise, Trank, Kleidung, Obdach, Feurung, Wartung, Arzenei, Unterricht für ihre schulfähigen Kinder u. s. w. zu versorgen, daß ihnen nebenher zwar freistehen mag, nach erhaltenem Passe, innerhalb des Bezirks ihres Amts oder ihrer Gerichts-Obrigkeit ihr Brot zu sammlen: außerhalb ihres Gerichts-Bezirks aber dürfen sie, nach dem obigen Grundsatze, daß jede Commüne und Gerichts-Obrigkeit für ihre Arme selbst zu sorgen hat, eben so wenig betteln, als ohne Paß in demselbigen Amte oder Gerichte Almosensammlen, oder sie haben im widrigen Falle zu gewärtigen, daß mit ihnen, wie mit den ausländischen Bettlern, vorschriftsmäßig verfahren werde.

Damit nun

7) Diese wahren und bekannten Armen einer Gemeinde mit desto hinlänglicherer Nothdurft versehen werden mögen, sind nicht allein die auf Uebertretungen dieser Unsrer Patent-Verordnung, in den vorstehenden Nummern 1., 3. und 4. gesetzten und aufkommenden Strafgelder von den Gerichts-Obrigkeiten zu derselben Unterstützung gewissenhaft mit zu verwenden, sondern Wir werden es auch absonderlich

8) Gesammten Ehrn-Predigern in Unsren Landen zur Pflicht machen, daß sie, außer den, zur Aussetzung der Kirchenbecken für die Haus-Armen ohnehin schon bestimmten Fest- und Bußtagen, ihre Zuhörer sowohl überhaupt von den Kanzeln zu den großen Pflichten der christlichen Wohlthätigkeit und Unterstützung der Nothleidenden in der Gemeinde aus Gottes Wort kräftig ermahnen, als auch insbesondere

9) Auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen freiwillige milde Beisteuren für solche Arme an Speise, Trank und baarem Gelde durch den Küster einsammlen und von Zeit zu Zeit, mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, unter die Armen des Kirchspiels, besonders unter die Kranken und Alten, die nicht herumgehen können, gewissenhaft vertheilen sollen; Wobei es uns auch besonders

10) Zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Obrigkeiten Gelegenheit nehmen, nach Maßgabe der vorhandenen Hülfsbedürftigen, dasjenige, was jeder Einwohner — unter Versicherung gleicher, auf seine alten oder kränklichen Tage zu erwartenden Hülfe — beizutragen hat, zu ermäßigen.

Wie nun gesammte Unsere Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten dieser Unsrer erneuerten und erweiterten Patent-Verordnung in allen Stücken die thätigste Folge zu leisten, hiedurch so Landesväterlich, als ernstlich-gnädigst ermahnet und befehliget sein sollen: So werden Wir auch Unsren Kammer-, Justiz- und Polizei-Collegien in Gnaden aufgeben, über die unnachläßige Beobachtung dieser Unsrer Landesfürstlichen Willensmeinung von Amtswegen gebührend zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung, sowohl im Drucke und durch die hiesigen Wochen-Blätter zu publiciren, als durch den gewöhnlichen Anschlag an den Gerichts-Stuben und Krügen bekannt zu machen befohlen, auch mit aufgedrucktem Unsern Herzogl. Insiegel, dieselbe eigenhändig unterschrieben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten December 1783.

Friederich, H. z. M.

1341. Abhängigkeit des Anspruches auf Armenversorgung von der Angehörigkeit an eine Gemeinde. 24. Mai 1784.

Friederich, von G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist zwar in Unserer Patent-Verordnung, wegen Verbesserung der Armen-Anstalten, unterm 17ten December 1783 ganz klar grundgesetzlich vorgeschrieben: daß eine jede Gemeinde ihre armen

Mitglieder selbst zu versorgen verbunden, hingegen das Almosen-Sammeln außer den Grenzen des Gerichts-Bezirks, unter welchem die Bettler gehören, gänzlich und schlechterdings unstatthaft sein solle; folglich schon hieraus unwidersprechlich abzunehmen: daß diejenigen, welche schon aufgehöret haben, Mitglieder dieser oder jener Gemeinde zu sein, auch nicht mehr auf die Versorgung derselben Anspruch machen, noch zum Almosen-Sammeln in einem Gerichts-Bezirke, zu welchem sie nicht mehr gehören, hingewiesen werden können.

Wenn nun dennoch hie und da unnöthige Zweifel gemacht worden: ob bei der Patentmäßigen gemeinsamen Armen-Versorgung auf das forum domicilii oder auf das forum originis der Hülfsbedürftigen Rücksicht zu nehmen sei? Die Zurückweisung derselben auf ihren Geburts-Ort aber augenscheinlich nur ein unaufhörliches Herumschwärmen der Bettler auf dem Wege, oder unter dem Vorwande, ihre ursprüngliche Heimath aufzusuchen, veranlassen, hingegen die außerhalb Landes gebürtigen Armen, wenn sie gleich schon vor der Zeit obgedachter Unserer Constitution in den hiesigen Landen ihren Wohnsitz gehabt haben und hieselbst verarmet sind, von aller menschlichen Unterstützung ausschließen würde; so wird zum Ueberfluß obgedachte Unsere Patent-Verordnung kraft dieses dahin Landesherrlich erläutert:

daß die Constitutionsmäßige Verbindlichkeit jeder Commune, oder jedes Jurisdictions-Bezirks, zur Versorgung der dazu oder darunter gehörigen Armen, lediglich von dem gegenwärtigen, höchstens seit Jahr und Tag bewohnten oder betretenen Aufenthalts-Ort zu verstehen, hingegen ein abwesender Armer nicht mehr für ein Mitglied der Gemeinde, in welcher er geboren ist, oder als daselbst zu Hause gehörig, anzusehen sein und daselbst Verpflegung erwarten soll.

Dabei aber haben insonderheit Unsere Beamte mit eben der Strenge und Sorgfalt, womit schon in dem 1. und 2. §. der mehrerwähnten Patent-Verordnung, die Aufnahme fremder, ins Amt nicht gehörenden Bettler untersagt ist, pflichtmäßig zu verhüten, daß nicht auch in fraudem dieser Unserer Erläuterung, bloß um wenigstens noch Jahr und Tag von den Armen-Anstalten Unserer Domainen Versorgung erwarten zu können, von andern Orten her verarmte Einwohner in Unsere Aemter hinüberziehen und den Dorfschaften solchergestalt zur Last fallen.

Wornach ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Unsere, nach vorgängigem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses der Ritterschaft und Städte beschlossene Declarator-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärkt, und den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten Mai 1784.

Friederich, H. z. M.

1342. Ausweisung fremder Bettler. 14. Juni 1785.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Es ist in dem §. 2. der Landesherrlichen Patent-Verordnung vom 17ten Decbr. 1783, die Abstellung der Bettelei ꝛc. betreffend, zwar deutlich genug verordnet, daß alle fremde Bettler, welche nicht zum Amte oder Gute gehören und dennoch in selbigem sich betreten lassen, sofort an das nächste Amts-Gericht geliefert ꝛc. ꝛc. werden sollen.

Wenn es aber gleichwohl möglich gewesen ist, daß hierüber unrichtige Auslegungen haben entstehen können; So erläutern Wir die gedachte Stelle hiemit gnädigst dahin, daß alle fremde Bettler, welche zu den Dörfern des Amts oder den Ritterschaftlichen Gütern, wo sie angehalten werden, nicht gehören, ohne Rücksicht, daß solche in den Ritterschaftlichen Gütern angehalten sind, an Unser

nächstes Amts-Gericht sollen abgeliefert und von diesem das Weitere, nach Vorschrift der gedachten Patent-Verordnung, soll besorget werden.

Zugleich fügen Wir auch noch diese Erläuterung hinzu: Daß die fremden Bettler oder Vagabonden nicht bloß über die Amts-Grenze, wie es in der gedachten Patent-Verordnung an der angeführten Stelle lautet, sondern von Amt zu Amt, über die Landes-Grenze, die außerhalb ihres Orts bettelnden Landes-Eingebornen aber auf dem geradesten Wege, gleichfalls von Amt zu Amt, nach Dömitz zu transportiren sind, und deshalb von demjenigen Amts-Gerichte, an welches die erste Ablieferung geschehen, um eine Verordnung an Unsern Commandanten in Dömitz zur Recipirung bei Unserer Regierung unterthänigst nachzusuchen sei. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Junii 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

An sämmtliche Beamte.

1343. Verbot des Bettelns bei der fürstlichen Familie. 11. Februar 1788.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem nunmehr das Armeninstitut in Unserer Stadt Schwerin errichtet ist, wohin Wir die von Uns und Unsrer Frau Gemahlinn Lbd. für Schwerinsche Arme bestimmten Gelder abgeben lassen; so wollen Wir dagegen alles Anlaufs um Almosen und Unterstützung für Stadt-Arme in Schwerin hinführo gänzlich überhoben sein. Es hat daher keiner aus Schwerin sich zu unterstehen, Uns oder Unsrer Frau Gemahlinn Lbd. mit Bittschriften oder gar persönlichen Antretungen um Almosen und Beihülfen ferner zu belästigen, widrigenfalls ein solcher nicht nur keine Erhörung sondern, nach Befinden, noch überdieß verdiente Ahndung zu gewärtigen hat; daher ein jeder gewarnet wird, durch gleichen Suppliken sich nicht in Ungelegenheit und vergebliche Kosten zu setzen.

Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten Febr. 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

1344. Verbot des bettelhaften Neujahrgratulirens in Schwerin. 16. Juni 1789.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Nachdem die groben Betteleien in hiesiger Stadt mit so gutem Erfolge ausgerottet worden; so habet ihr nunmehro dahin zu sehen, daß nun auch mit den, unter dem Namen von Gratulationen vorgehenden Neujahrs- und den Fastnachts-Betteleien ein Gleiches geschehe. Auf diejenigen, die ihre, wenn gleich gewinnsüchtige, Gratulationen nur gelegentlich anbringen, ist für jetzt Unsere Absicht, so lieb es Uns auch sein würde, wenn ihr darunter gleichfalls Einhalt thun könntet und würdet, nicht eigentlich gerichtet, auch nicht auf diejenigen, die etwa nur nach hergebrachter Weise bei ihren Vorgesetzten, oder bei einem gewissen Theil der Einwohner, mit welchen sie, vermöge ihres Berufs, in genauer Verbindung stehen, mit gutem Willen derselben herumgehen, sondern nur auf diejenigen, die solches, ohne alle dergleichen Rücksicht, von Haus zu Haus thun. Und auch hievon bleiben zur Zeit die Chor-Schüler, Stadt-Musicanten und Hautboisten der Garnison — als welche zur Unterhaltung und Belebung freudiger und gottseliger Empfindungen vieles beitragen, wie es denn mit den Chor-Schülern ohnehin seine ganz andere Bewandniß hat — imgleichen die Tambours von der Garnison, so wie auf der Neustadt der Trompeter von der Garde ausbeschieden. Andern Hautboisten,

Kunstpfeffern und Tambours aber ist solches nicht zu gestatten, mithin auch nicht den das vorigemal herumgegangenen abgedankten Hautboisten, so wie auch alsdann, wenn die hiesige Garnison wieder ihre eigene Hautboisten hier in loco haben wird, die einstweilig hier als zum Regiment gehörig, gelittenen Ludwigslust er Hautboisten zurückbleiben müssen, mithin bloß die hiesigen Hautboisten zu dulden sind. Dann aber ist bei allen Vorbemeldeten auch darauf zu sehen, daß kein Theil von ihnen sich in mehrere Partheien theilen dürfe, sondern die Chor-Schüler alle zusammen, die Stadt-Musicanten alle zusammen, und die Tambours auch alle zusammen gehen und jede für sich nur eine Gesellschaft ausmachen müsse.

Den Gerichtsdienern und Boten, bei welchen höhern oder niedern Gerichten sie sein mögen, Feuerbötern, Postillions, Profoß und andern, die mit ihnen in ähnlichem Verhältnisse stehen, bleibt zwar allenfalls das Herumgehen zum Neujahr-Gratuliren bei den Mitgliedern des Collegii oder Departements, bei welchem sie dienen, zumal wegen der damit verbundenen Idee eines Beweises der schuldigen Ehrerbietung und Achtung, noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung verstattet und den gedachten Mitgliedern des Collegii oder Departements, nach wie vor, unbenommen, ihnen ein selbstbeliebiges Neujahrs-Geschenk zu machen. Weiter aber dürfen solche Gratulanten sich nicht verbreiten, und was ihnen von ihren Vorgesetzten auf ihre Neujahrs-Gratulation etwa gegeben wird, das haben sie bloß als ein freiwilliges Geschenk anzusehen, und diejenigen, die ihnen solches Gratuliren zu ihrem Theil untersagen, damit nicht weiter zu belästigen. Solches gilt insbesondere auch von dem Gratuliren der Gerichts-Unterbedienten bei den Advocaten.

Wegen der Müller-Gesellen, die auf Fastel-Abend herumgehen, denen solches aber, nach altem Gebrauch im ganzen Lande, nur bloß bei den Bäckern und Brauern erlaubt ist, imgleichen wegen des Schelf-Küsters, der das, was er quartaliter bei den Einwohnern auf der Neustadt einsammelt, auf Neujahr nicht als ein Neujahrs-Geschenk erbitten darf, sondern als den sogenannten Vier-Zeiten-Pfennig oder Quartal-Opfer, mithin als Gebühr zu fordern berechtiget ist, außer daß er bei einigen zur Garnison-Gemeinde gehörigen Officiers seine Neujahrs-Gratulation abzulegen pfleget — wobei denn eben dasjenige, was oben von den Gerichtsdienern gesaget worden, in Anwendung kommt — ergehen absonderliche Verordnungen an Unsere hiesigen Beamte und Unsern Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini, wovon ihr hieneben Abschrift empfanget.

Den Nachtwächtern, Armen-Vögten, Schornsteinfegern, Leichen-Gesellschafts- und Schützen-Zunfts-Boten, Brief-, Intelligenz-, Zeitungs- und Comödien-Zettel-Trägern und andern ihres Gleichen, ist das Herumgehen zum Neujahr-Gratuliren überall nicht zu gestatten. Hat einer oder der andere von ihnen, z. B. die Intelligenz- und Zeitungs-Herumträger, um die Neujahrs-Zeit von jemandem etwas an accordirter Remuneration zu fordern; so hat er es unter diesem Namen als accordmäßige Gebühr abzuholen, sich aber dabei des Neujahr-Gratulirens zu enthalten, vielweniger um ein Neujahrs-Geschenk zu bitten, widrigenfalls, auf desfalls eingehende Beschwerde, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Besonders ist auch den Kindern und größeren Personen das Herumgehen mit gedruckten, geschriebenen oder gemalten Neujahrs-Wünschen, imgleichen auf Fastnacht mit Ruthen, worauf sie etwa zu betteln gedenken, schlechthin nicht zu bewilligen.

Zur Handhabung dieses Allen werden die Behörden und namentlich der Commandant hiesiger Stadt auf eure geziemende Requisition und allenfallsige Vorzeigung dieser Unserer Verordnung euch mit der benöthigten Assistence nicht entstehen.

Für jetzt habet ihr nur eine die Sache im Allgemeinen berührende Anzeige und Warnung folgenden Inhalts etwa vier Wochen vor Neujahr durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt zu machen:

Auf Herzogl. gnädigsten Befehl wird hiemit bekannt gemacht: daß, außer 1) den Chor-Schülern, 2) Stadt-Musicanten, 3) Hautboisten der Garnison und in deren Ermangelung den Ludwigslust Hautboisten des Regiments, 4) den Tambours von der Garnison und 5) dem Trompeter von der Garde auf der Neustadt niemandem weiter, als etwa bei seinen Vorgesetzten und guten Freunden, wo es nur zu schuldiger Bezeugung der Ehrerbietung und aus guten uninteressirten Absichten geschiehet, das Herumgehen zum Neujahr-Gratuliren auf bevorstehenden Neujahr und fernerhin werde gestattet werden; wie denn auch die Müller-Gesellen auf Fastnacht nicht weiter, als nach altem Herkommen, nur bloß bei den Bäckern und Brauern herumzugehen, Erlaubniß haben sollen.

Das gelegentliche Anbringen der gewinnsüchtigen und bettelmäßigen Neujahr-Gratulationen stehet zwar nicht füglich zu verhindern, indessen hat derjenige, der damit iemanden wider Willen beläßtiget, auf desfalls eingehende Beschwerde angemessene Strafe zu gewärtigen.

So auch bleibet gegen jeden hiesigen Einwohner, der einem bettlermäßigen Neujahrs-Gratulanten etwas giebt, nach Befinden die Armen-Ordnungs-Strafe vorbehalten. Solchemnach wird ein jeder gewarnet, sich vor Ungelegenheiten zu hüten.

Die Communication dieser Unserer Verordnung ist an Unsern Major von Creutzburg sub hodierno verfüget. Uebrigens genehmigen Wir gnädigst: diese Unsere Verordnung dem Bärensprungschen Journale von und für Mecklenburg einrücken zu lassen und dadurch den aufgeklärteren Theil des hiesigen Publicums mit Unserer gnädigsten Willens-Meinung genauer bekannt zu machen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. Junii 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An das Armen-Collegium.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Ihr habet dem Mühlen-Pächter hieselbst in Unserm Namen anzukündigen, daß die Müller-Gesellen, bei Vermeidung unangenehmen Erfolgs, sich nicht zu unterstehen hätten, auf Fastnacht weiter, als bloß bei den Bäckern und Brauern mit ihren Ruthen herumzugehen und Geld zu sammeln. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 16ten Junii 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamten hieselbst.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Ihr habet dem Küster auf der hiesigen Neustadt in Unserm Namen ernstlich anzukündigen, daß es ihm zwar unbenommen bleibe, bei den Einwohnern auf der Neustadt, nach wie vor, den ihm gebührenden Vier-Zeiten-Pfennig quartaliter abzufordern, daß es ihm aber dabei nachdrücklich untersaget werde, auf Neujahr bei ihnen zu gratuliren und dafür ein absonderliches Geschenk zu erheben. Wollten einige Officiers von der Garnison ihm solches bei sich aus freien Stücken erlauben; so würde ihm solches gerne gegönnt.

Wenn aber Beschwerde gegen ihn eingehen würde, daß er jemanden wider Willen damit beläßtigte; so bliebe er in jedem solchen Falle einer dem Ermessen des Armen-Collegii überlassenen Strafe anheim gegeben. Haben's euch in Gnaden, womit ꝛc. hiedurch also anfügen wollen. Datum Schwerin, den 16. Junii 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten, C. R. Martini hieselbst.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Vester und M. ꝛc. Unsere, an Unser Armen-Collegium hieselbst, wegen der Neujahrs-Gratulationen, sub hodierno erlassene Verordnung communiciren Wir euch hiebey abschriftlich resp. zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden, womit ꝛc. Datum Schwerin, den 16ten Junii 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Major von Creutzburg hieselbst.

1345. Einschärfung der Verordnung vom 11. Februar 1788 wegen des verbotenen Bettelns bei der fürstlichen Familie. 2. Febr. 1791.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da ohngeachtet Unsers öffentlichen Verbots vom 11. Febr. 1788 sich dennoch hin und wieder einige aus Schwerin unterstehen, Uns und Unserer Frau Gemahlinn Liebd. unmittelbar mit Almosen-Suppliken, gemeiniglich unter Verschweigung der wahren Umstände, oder wohl gar mit lügenhaften Vorbildungen, anzutreten, wozu sie immer willige Hände von Supplikenmachern finden, die darin vielleicht einen eigenen Erwerb suchen; Wir und Unserer Frau Gemahlinn Liebd. aber solcher Ueberläufe durchaus überhoben sein wollen, weil Wir eben deswegen Unsere für die Armuth in Schwerin bestimmten Gelder an das dortige Armen-Institut abgeben lassen, und Wir überzeuget sind, daß bei diesem Institute für die wirklichen Armen so gut als an irgend einem Orte auf das gewissenhafteste gesorgt werde: so wird jenes Verbot hiemit in Ansehung derjenigen, die zu einer Theilnahme an dem Armen-Institute qualificiret sind oder dazu qualificiret zu sein glauben, nicht nur erneuert, sondern Wir haben auch Unser Armen-Collegium hieselbst kraft dieses ausdrücklich autorisiret, alle solche Suppliken, wo sie dergleichen finden, aufzugreifen und sowohl die Supplikanten, als auch die Supplikenmacher nach Befinden an Geld oder am Leibe zu bestrafen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten Februar 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

1346. Abhaltung der Bettel- und Hausirjuden. 1. September 1791.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da seit einiger Zeit die Anzahl fremder Bettel-Juden, auch anderer fremder Juden, welche mit Packen und Bündeln das ganze Land durchstreichen und offenbar dem Lande auf eine oder die andere Art zur Last sind, in Unsern Landen merklich wieder überhand nimmt, dieses aber nicht geschehen könnte, wenn der Landesherrlichen Patent-Verordnung wegen des losen Gesindels, vom 30. Novbr. 1763 §. 9. und der besonders an Bürgermeister, Gericht und Rath einer jeden Stadt ergangenen Erläuterung vom 7ten April 1764 §. 2. und 3., auch der ferneren Verordnung vom 10. August 1776, nach welchen keine fremde Bettel-Juden in Unseren Landen geduldet, sondern (ausgenommen die bloß auf der Reise begriffenen und durchpassirenden reputirlichen Juden, in Ansehung deren die nur gedachten Verordnungen besondere Vorschrift geben) alle nicht mit erforderlichen Pässen versehene fremde Juden an den Grenz-Orten nicht ins Land hereingelassen, und im Falle sie sich dennoch hereinschleichen, als böses Gesindel angesehen und mit derben Peitschenschlägen über die Landes-Grenze zurückgewiesen werden sollen, gehörig nachgegangen würde; so erinnern Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Herzogl. Landen, besonders aber die an der Landesgrenze, und vorzüglich Unsere Beamte und die Stadt-Obrigkeiten an derselben, auf welche Wir von nun an ein schärferes Augenmerk richten, und in Fällen ihrer befundenen Nachlässigkeit sie auf das nachdrücklichste bestrafen werden,

hiemit gnädigst und ernstlich, künftighin an wachsamerer Befolgung obgedachter Verordnungen, im Betreff fremder Bettel-Juden, und anderer nicht mit gehörigen Pässen versehener fremden Juden, es, um des ganzen Landes und ihrer eigenen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit willen, nicht ermangeln zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Sept. 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

1347. Meldung der Fremden durch die Gastwirthe in Schwerin. 31. Januar 1797.

Friedrich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst sorgfältig darauf zu halten, daß die Vorschrift des §. 25. der Landesherrlichen Gastwirths-Ordnung für die hiesige Stadt vom 8ten August 1757 von allen Wirthen der größern und kleinern Gasthöfe in hiesiger Stadt und Vorstadt (Neustadt) genau befolget, solche Verzeichnisse aber, statt auf der Schloß-Wache, an Unsern Commandanten täglich abgegeben werden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 31sten Januar 1797.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister, Gericht und Rath hiesiger Altstadt.
An das Gericht der hiesigen Neustadt.
An die hiesigen Beamten.

1348. Allgemeine Armenordnung nebst Vorschriften wegen der fremden Bettler und Vaganten. 2. Mai 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Obgleich durch ältere und neuere wiederholt geschärfte Landes-Gesetze und Verordnungen, allen und jeden Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten die Verbindlichkeit zu Versorgung der eigenen Armen und zu Abstellung ihrer Bettelei auferleget, weniger nicht die Zurückhaltung, Aufgreifung und Einlieferung fremder Bettler und Vagabonden vorgeschrieben worden ist; so haben Wir doch mit Landesväterlichem Bedauren bemerken müssen: daß die Bettelei aller Art, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, wo nicht bereits besondere Armen-Anstalten errichtet sind, je länger je mehr überhand nimmt, und dadurch zugleich die Ruhe und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen und ihres Eigenthums gestöret wird.

Wir haben demnach durch einen besonders dazu ernannten Commissarium in Verbindung mit den Gliedern des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die, den itzigen Zeiten angemessenen Mittel zu besserer Einrichtung des gesetzlichen Zwecks und Unserer, auf die Wohlfahrt des Vaterlandes gerichteten Absicht, prüfen lassen, deren Erachten genehmiget, und verordnen auf den Grund der abgeschlossenen Verhandlungen und Vereinbarungen, kraft gegenwärtiger Landes-Constitution:

I. In Ansehung der Versorgung einheimischer Armen und Abstellung ihrer Bettelei.

§. 1. In gesammten Unsern Herzogthümern und Landen, soll von instehenden Ostern mit mehrerem Nachdrucke, als bisher angewandt worden, auf Abstellung aller Bettelei einheimischer Armen gehalten, und solche Niemanden, es sei unter welchem Vorwande es wolle, weder in den Häusern noch auf den Straßen, so wenig mündlich als schriftlich, für eigenes oder für fremdes Bedürfniß, gestattet werden.

§. 2. Es ist daher auch die Ertheilung von Brand- und Bettel-Briefen, Scheinen und Pässen, bei einer Geldbuße von Vier Thalern, imgleichen das Almosengeben an Bettler jeder Art, durchaus, sowohl Einheimischen als fremden Durchreisenden, bei einer Strafe von 16 ßl. NZwdr. im Ersten, und des Gedoppelten im Wiederbetretungs-Falle untersagt, und wer einen Bettler gegen die Polizei-Behörde verhehlen, verläugnen oder gar beschützen würde, soll zwei Thaler Strafe erlegen.

§. 3. Solche Strafen sollen von der Obrigkeit des Ortes, wo die Contravention begangen wird, und in den Städten namentlich von dem Magistrate beigetrieben werden dürfen und den Armen-Cassen zufließen. — Der etwanige befreiete Gerichtsstand des Contravenienten bewirkt hierunter keinen Unterschied, nur ist von durchreisenden Ausländern die Strafe sogleich wahrzunehmen, und findet, wenn solches unterlassen worden, keine fernere Ansprache Statt.. Gegen Einländer, die sich weigern, die verwirkte Strafe zu erlegen, ist durch Anzeige bei ihrer competirenden Obrigkeit, die Beitreibung zu erwirken.

§. 4. Dagegen ist, wie schon durch frühere Polizei-Gesetze verordnet worden, jedes Amt, jedes Gut und jede Stadt schuldig, die angehörigen Armen, Kranken, Waisen und andere hülfsbedürftige Personen, durch gehörige Verfügungen innerhalb ihrer Grenzen zu ernähren, zu erhalten und zu verpflegen, mithin so zu versorgen, daß sie keine Veranlassung zu auswärtiger Bettelei behalten.

§. 5. Eigenthümliche Arme eines Ortes sind: alle diejenigen, welche sich daselbst wesentlich aufhalten, und in den Aemtern und Landgütern, auch diejenigen Leibeigenen, welche mit Consens, es sei so lange es wolle, oder ohne solchen, seit weniger als Sechs Jahren auswärts wohnen oder dienen und wieder zurückkehren müssen oder wollen. — Hingegen sind Leibeigene, welche seit Sechs Jahren und darüber sich ohne Consens von dem Orte, welchem sie angehören, entfernt haben, eines solchen Anrechtes verlustig, und sie fallen, gleich den freien Leuten, dem foro ihres letzten Domicilii zur Last. Wären aber die Kinder solcher auswärts gezogenen Unterthanen, als Leibeigene bei dem Gutsherrn zum Dienste angehalten, oder reclamirt worden; so muß derselbe auch wiederum die Sorge für ihre dürftigen Eltern übernehmen.

§. 6. Fremde Durchreisende aller Religion und jedes Gewerbes, welche schnell erkranken, bleiben mit allen nothwendigen Kosten ihrer Cur, Verpflegung und des Begräbnisses dem Orte zur Last, wo sie befallen werden; es ist also nie verstattet, sie vor ihrer Genesung auf den sogenannten Schub zu geben. Geschähe dieses dennoch, so bleibt der Ort, von wo ab es geschehen, zu Erstattung aller, mithin auch der gerichtlichen und Sections-Kosten verpflichtet.

Erkrankt und stirbt aber solchergestalt ein Einheimischer außerhalb seines Wohnorts; so muß dessen sonstige Obrigkeit, aus seinem Nachlasse und in Subsidium, aus obrigkeitlicher Verfügung, die auf ihn verwendeten Cur-, Verpflegungs- und Begräbniß-Kosten, unweigerlich erstatten.

Dabei verstehet es sich von selbst, daß insonderheit das Begräbniß möglichst einfach zu veranstalten ist, und bei Armen, auf öffentliche Kosten zu bestattenden Leichen, die gesetzliche Freiheit von Kirchen- und geistlichen Gebühren, anwendlich wird. Alle dabei entstehenden Gerichts- und Sections-Kosten hingegen werden der Obrigkeit, die solche ex officio veranstaltet, nur in so ferne erstattet, als solche aus dem Nachlasse des Verstorbenen aufkommen können, und die Obrigkeit seines sonstigen Wohnortes leistet dafür keinen Ersatz.

§. 7. Wie den eigentlichen Armen und Hülfsbedürftigen jedes Ortes am zweckmäßigsten, durch Zutheilung angemessener Arbeit, durch Unterstützung mit Geld oder Naturalien, oder durch andere Einrichtungen geholfen werden mag, steht zum billigen Ermessen jeder competirenden Obrigkeit, oder des dortigen Armen-Directorii.

§. 8. Wie demnach in denen Ritterschaftlichen-, Kloster- und Städtschen Cämmerei- auch Oeconomie-Gütern, den Grundbesitzern und Administratoren, die zweckmäßigen Verfügungen überlassen bleiben; so haben in den Städten, in welchen nicht bereits ordentliche, von Uns bestätigte Armen-Ordnungen eingeführt und besondere Armen-Directionen vorhanden sind, einstweilen die Stadt-Obrigkeiten die bestmöglichste Leitung ihres Local-Armen-Wesens zu beobachten, und es sich angelegen sein zu lassen, daß die dazu gewidmeten Cassen, auch durch freiwillige Beiträge der wohlhabenden Einwohner fundirt werden.

§. 9. Jeder Bemittelte wird also seines Ortes, durch solche Beiträge zu Erreichung der gemeinnützlichen Absicht wirksam sein, ohne daß er dadurch in seinem freien Triebe zu noch besonderem Wohlthun gegen Nothleidende beschränkt wird, da vielmehr einem jeden unbenommen bleibt, noch außerdem, aus eigener Wahl und Bewegung, Dürftige und Kranke zu unterstützen.

§. 10. Soferne nun dennoch nach Ostern dieses Jahres annoch einheimische Arme, außerhalb ihres Wohnortes auf Bettelei betroffen würden; so sollen solche überall sofort aufgegriffen und an ihren Wohnort zurückgebracht werden.

§. 11. Dieser Transport geschiehet auf dem kürzesten Wege von Ort zu Ort bis zur Heimath des Bettlers. Jeder Orts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter ist schuldig, den Transportirten anzunehmen und in eben der Art wie er geliefert wird, wieder bis zum nächsten Ort bringen zu lassen.

§. 12. Die absendende Obrigkeit beschafft den Transport, je nach Erforderniß, zu Wagen oder zu Fuß, unter nöthiger Bedeckung, und giebt einen offenen Schein mit, worin die Art des Transportes und der Bestimmungs-Ort ausgedrückt sein muß.

§. 13. Jeder Ort, wo die Ablieferung des Bettlers zum weitern Transport geschiehet, erstattet dem Abliefernden die gehabten und ausgelegten Kosten, gegen Empfang-Schein der obrigkeitlichen Bescheinigungen über ihren Belauf und der letzte empfängt, gegen Zurückgabe gesammter Scheine, den Belauf aller Kosten des ganzen Transportes, von der Orts-Obrigkeit, wohin der abgelieferte Bettler gehört.

§. 14. Es werden aber auf einem solchen Transporte, für jede Meile des Hinweges ein zweispänniger Wagen mit 24 ßl. NZwdr., jeder Begleiter oder Wächter mit 6 ßl. NZwdr. bezahlt.

§. 15. Die Bestrafung eines aufgegriffenen einheimischen Bettlers steht nur den eigenen Obrigkeiten desselben, und also in den Städten dem Magistrate zu, weil nur sie das billige Maß derselben nach allen Verhältnissen beurtheilen können. Würde hingegen durch solche Bestrafung der Bettler nicht gebessert, bettelte er aus Muthwillen und Faulheit, ungeachtet der erhaltenen Unterstützung oder der ihm angewiesenen Arbeit; so steht im dritten Falle, nach voraufgegangener Untersuchung der Obrigkeit, die Ablieferung desselben in eine öffentliche Arbeits-Anstalt frei, jedoch muß sein Unterhalt von jener Obrigkeit bestritten werden.

II. In Ansehung der Abhaltung und Behandlung fremder Bettler und des losen Gesindels.

§. 1. Ebenmäßig und mit Erneuerung der Patent-Verordnung vom 30sten Novbr. 1763, soll auch von Ostern dieses Jahres an, allen fremden Bettlern, Vagabonden und dem losen Gesindel, die Bettelei und der Umtrieb auf dem platten Lande und in den Städten, gänzlich versaget sein.

§. 2. Zu dieser Classe von Menschen gehören demnach nicht allein alle diejenigen auswärtigen, vornehmen oder geringeren Standes, welche unter irgend einem erdenklichen Vorwande mit Pässen und Bescheinigungen oder ohne solche betteln, sie sein vom Militair oder Civil-Stande, sondern auch alle solche Vagabonden, welche mit erschlichenen Pässen, außerhalb der Landstraßen unbeschäftigt

und ohne Gewerbe betroffen werden, imgleichen die nicht durch den 256sten §. des Landes-Vergleichs ausgenommen, fremden Krämer und Juden, die Bärenführer, Döpkenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler ꝛc., und insgemein jedermann, welcher ohne gültige Pässe, oder andere Legitimation, ohne Privilegia und Concessionen im Lande umherschweift, oder ein nicht gesetzlich verstattetes Gewerbe treibt.

§. 3. Zu Abhaltung solcher schädlichen und gefährlichen Menschen, sollen an den Grenzen und Landstraßen, vor den Krügen und an sonstigen schicklichen Orten, überall und auf Kosten jeder Grund-Obrigkeit, Warnungs-Tafeln errichtet werden.

§. 4. Kein Krüger, Herbergirer oder sonstiger Landeseinwohner darf irgend einen Menschen solcher Gattung beherbergen und, ohne Anzeige bei seiner Obrigkeit, dulden, bei einer Strafe von 5 Thalern, die auf dem Lande von der Orts-Obrigkeit, in den Städten vom Magistrate wahrgenommen und der Armen-Versorgung gewidmet wird.

§. 5. Auch soll ferner das Fechten der Handwerksbursche solchergestalt hiemit abgestellet sein: daß sie zwar in den Städten, wenn sie daselbst nach einem 24-stündigen Aufenthalte keine Arbeit finden, von dem Gewerke, welchem sie angehören, oder aus obrigkeitlicher Verfügung, das gewöhnliche Geschenk und Reisegeld empfangen, jedoch dorten, zugleich bei Unterschrift ihr Kundschaften oder Pässe, die Weisung auf den graden Weg zur nächsten Stadt erhalten und beobachten müssen. Wäre sodann diese nächste Stadt zu weit entfernt, als daß sie solche an demselben Tage ohne fernere Hülfe erreichen könnten; so ist ihnen dennoch eine Bettelei auf dem Lande nicht zu gestatten, sondern sie müssen sich bei der Obrigkeit oder dem Vorsteher des Ortes, wodurch ihr Weg führt, bescheiden melden, da ihnen dann, nach Befinden des zurückgelegten oder noch vor sich habenden Weges, ein Zehrgeld bis zu Vier Schillingen gereicht werden wird. Handwerksbursche, die sich außerhalb der Landstraßen von Stadt zu Stadt oder bettelnd oder ohne gültige Kundschaften und Pässe betreten lassen, gehen jener Begünstigung verlustig und werden wie Vagabonden behandelt. Ein gleiches gilt von ihnen, wenn sie vor Ablauf eines halben Jahres zurückkommen, ohne sich über statthafte Veranlassung rechtfertigen zu können.

§. 6. Eben so sollen reisende Bettel-Juden bloß in den Städten bei den Vorstehern der Judenschaft Hülfe und Almosen suchen dürfen, und wenn sie sich einer andern Bettelei schuldig machen, oder außerhalb der Landstraßen sich betreffen lassen, den Vagabonden gleich genommen werden.

§. 7. Zu desto wirksamerer Abhaltung aller solcher Bettler und Vagabonden und ihrer sicheren Aufgreifung auf den Fall, daß sie dennoch eindringen möchten, ist die Errichtung eines Husaren-Corps von 33 Mann, auf gemeinsame Kosten, im Verfassungsmäßigen Wege bewilliget und solchergestalt zu Stande gekommen, daß diese Mannschaft auf Ostern dieses Jahres in den ausgemittelten Funfzehn Districten des Landes vertheilt und ohne Beläftigung der Unterthanen darin erhalten werden sollen.

§. 8. Um nun den wichtigen Zweck dieser sichernden Vorkehr zu erreichen, haben alle Landeseinwohner nicht nur ihren, auf ältere Verordnungen gegründeten Verpflichtungen auf das genaueste nachzukommen, sondern auch insbesondere den Husaren, bei Verfolgung und Aufgreifung des losen Gesindels, allen guten Willen und die nöthige Hülfe zu erweisen, mithin sich dem folgenden Reglement dieser Anstalt gemäß zu verhalten.

III. Wegen der Anwendung eines, zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden, errichteten Husaren-Corps.

§. 1. Der in jedem Districte des Landes vertheilten Mannschaft wird von der angewiesenen Militair-Behörde die Löhnung und Verpflegung gereicht; es ist

also kein Husar berechtigt, irgend etwas unentgeldlich zu fordern, auch kein Landeseinwohner verpflichtet, demselben Beköstigung und Fourage ohne Bezahlung zu verabreichen.

§. 2. Vielmehr sind diese Leute angewiesen, ihre Bedürfnisse baar zu bezahlen, und, bei Vermeidung militairischer Strafe, sich keine Bedrückungen, Erpressungen, oder sonstige Excesse zu Schulden kommen zu lassen.

§. 3. Dagegen versteht es sich auch von selbst, daß jeder durch diese Einrichtung geschützte Landeseinwohner der zu seinem Besten thätigen Mannschaft allen billigen Vorschub thun, sich keine Uebersetzungen und Vertheurungen gestatten, am wenigsten derselben Widerwillen beweisen und hinderlich sein wird oder darf.

§. 4. Daher ist denn auch ieder, er sei wes Standes oder Wesens er wolle, verpflichtet, dem durch- und einreitenden Husaren alle Auskunft zu geben, und ihm zur Entdeckung des losen Gesindels an Hand zu gehen. Nöthigenfalls und nach voraufgegangener Meldung bei der Orts-Behörde, muß ihm zur Arretirung und Transportirung Beistand mit Menschen und Pferden geleistet werden.

§. 5. An jedem Orte wo ein Krug ist, muß der Krüger, wo aber ein solcher fehlt, der Schulze oder Orts-Vorsteher, denen Husaren Stallung, Schlafstelle und Beköstigung, auch Futter für die Pferde, gegen billige Zahlung gestatten und anweisen lassen.

§. 6. Auch soll jeder Orts-Vorsteher gehalten sein, dem Husaren unter seinem Laufzettel Tag und Stunde seines dortigen Aufenthaltes, erforderlichen Falls ein besonderes Zeugniß seiner dortigen zögernden Verrichtung, zu ertheilen.

§. 7. Die Husaren werden, in Gemäßheit ihrer sub litt. A. hieneben abgedruckten Instruction, täglich und nach der ihnen von der Behörde von Zeit zu Zeit zu ertheilenden besondern Anweisung, alle in den Grenzen ihres Bezirks befindlichen Landstraßen, Haupt- und Nebenwege, die daran und abgelegenen Höfe, Dörfer und Meiereien, auch die Städte bereiten, und alles betroffene oder ihnen nachgewiesene lose Gesindel und fremde Bettler anhalten und auf dem kürzesten Wege zum nächsten, möglichst demjenigen Amte, wohin der Ort gerechnet wird, bringen. Bei dieser Aufsuchung und Ergreifung darf er sich durch keinerlei verschiedene Jurisdiction hindern lassen, und ist zugleich angewiesen, diejenigen, welche Bettler und Vagabonden beherbergen, verläugnen, beschützen oder ihnen Almosen geben, zur gesetzlichen Bestrafung der Obrigkeit des Wohnortes anzuzeigen.

§. 8. Der Transport der aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden zum nächsten Herzogl. Amte, geschieht zwar sonst immer ohne alle Formalitäten, durch den Husaren allein. Hätte aber derselbe mehrere Leute auf einmal, oder gar verdächtige und unternehmende Menschen weit durch Wald und Dickicht zu bringen; wären Kranke und Schwache bei dem Transporte, und könnte das Amt nicht bei Tage erreicht, oder müßte gar Nachtquartier genommen werden; so giebt auf erste Meldung des Husaren, der Vorsteher des Ortes, wo der Fall eintritt, die nöthigen Leute, Pferde und Wagen zum obgedachten Transporte und dessen Bedeckung oder zur Bewachung.

§. 9. Ist von dem Orte, wo der Transport ausgeht, bis zum Amte, nur eine Meile, so muß jener Ort, ohne Ablösung und unentgeldlich, diese Hülfsleistung allein verrichten; Wäre aber die Entfernung größer, so wird an jedem Orte, ohne allen Unterschied, den der Transport auf geradem Wege zum Amte erreicht, neuer Vorspann und Bedeckung, gleichfalls unentgeldlich, von der Obrigkeit verfüget und gegeben.

§. 10. Der letzte abliefernde Ort, und wenn der Husar allein ist, dieser, erhält von dem Amte einen Ablieferungs-Schein, und die Beamten werden hiedurch erneuert angewiesen, mit solchen abgelieferten Bettlern und Vagabonden, nach der Patent-Verordnung vom 17ten Decbr. 1783 schleunigst mit aller Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu verfahren.

§. 11. Würde nach diesem Verfahren der Eingebrachte über die Landes-Grenze zu bringen sein; so geschieht auch dieser Transport in der vorhin bestimmten Maaße, entweder durch den Husaren allein, oder unter der nöthigen Assistenz.

§. 12. Fände sich hingegen, daß der Eingebrachte eines Verbrechens in hiesigen Landen schuldig wäre; so giebt das Amt dem foro delicti davon Nachricht bei Zusendung der Acten. Von diesem Augenblicke an laufen die Kosten für Rechnung dieses fori, und dasselbe hat die Verbindlichkeit, solche zu erstatten, auch die Abholung des Inculpaten, die weitere Untersuchung gegen denselben und dessen Bestrafung zu verfügen.

§. 13. Betrifft der Husar einen einheimischen Bettler; so wird er gleich an dem Orte des Ergreifens der Obrigkeit abgeliefert, welche sodann, nach Vorschrift dessen, was §. 11.-15. der einheimischen Armen-Versorgung vorgeschrieben ist, verfahren muß.

§. 14. Geschiehet in dem Districte ein Diebstahl, oder ein sonstiges Verbrechen, oder laufen Steckbriefe aus andern Districten und Ländern ein; so muß der Husar von jeder Obrigkeit des Districts die Nachweisungen annehmen, und alle Mühe zur Entdeckung und Arretirung anwenden.

§. 15. Auch hat derselbe alle sonstigen zu seiner Kenntniß kommenden Excesse einstweilen zu verhindern und sodann der Orts-Obrigkeit sofort Anzeige zu machen, mithin auch landflüchtige Unterthanen anzuhalten und zurückzuführen.

§. 16. Dennoch aber steht keiner Obrigkeit der Gebrauch der Husaren zu Nachsetzungen oder einige andere Disposition über solche zu, vielmehr dürfen sich solche nie von dem Zwecke ihrer Bestimmung entfernen lassen.

§. 17. Bei einfallenden Jahrmärkten sollen sich die Husaren des Districts, den Oertern wo Markt gehalten wird, nähern, solche besonders scharf beobachten und also außer- und innerhalb alle Bettler und Vagabonden aufgreifen.

§. 18. Bis nach geendigtem Markte müssen diese Aufgegriffenen in den Orts-Gefängnissen verwahrt, am folgenden Tage aber, vorschriftsmäßig transportiret werden.

§. 19. Daher ist denn auch jedermann schuldig, auf Befragen, den Husaren über Stand und Gewerbe oder Verrichtung befriedigende und bescheidene Auskunft zu geben, und würde im Widrigen es sich selbst beizumessen haben, wenn auf den Grund des erregten Verdachts, seine Arretirung erfolgte.

§. 20. Gesammte Husaren sind in den verschiedenen Districten, in Ansehung ihres Verhaltens unter die Aufsicht der dazu erwählten und instruirten Herzogl. Beamten gestellt, bei welchen also etwanige Beschwerden zu Bericht-Erstattung an die höchste Behörde anzubringen sind.

§. 21. Was aber die Dienstleistung zum Zwecke dergestalt betrifft, mithin auf die Civil-Verhältnisse der Mannschaft Bezug hat, die Anwendung derselben auf einem Puncte in besondern Fällen der bedroheten öffentlichen Sicherheit und die Regulirung der von Zeit zu Zeit abzuändernden Marsch-Routen, wird denen dazu aus denen Herzogl. Beamten, für jeden District ernannten Commissarien und denen ständischen dazu erwählten Deputirten des Districts also übertragen, daß sie dabei aus gemeinschaftlicher Uebereinkunft handeln und auf die Erfüllung dieses Reglements besonders achten sollen.

Gesammte Landes-Behörden, Unsere Beamten, die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Richter und Räthe in den Städten, die Schulzen in denen Dörfern, und überhaupt alle Landeseinwohner und Unterthanen haben also diese auf gemeinsame Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Landesherrlichen Vorkehrungen und Verordnungen aufs genaueste zu beobachten und zu erfüllen, dabei aber die früheren Landes-Verordnungen vom 30. Novbr. 1763, 23. Junii 1779 und 17ten Decbr. 1783 gegen das lose Gesindel und wegen Verbesserung des Armen-Wesens, und die vom 13ten Mai 1793 und 19ten März 1796 wegen der Paß-

Ertheilungen, nicht außer Acht zu lassen, so lieb einem jeden ist, der darin bestimmten Strafe zu entgehen und Unser Landesherrliches Mißfallen zu vermeiden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen, auch, daß solche im öffentlichen Drucke gewöhnlichermaßen affigirt und insinuirt, durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemachet werde, verordnet. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten Mai 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

A.

Instruction

für die, zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden, in die Districte vertheilten Husaren.

1.

Die in die Districte vertheilten Husaren erhalten von dem Herzoglichen Commissario und dem ständischen Deputirten jedes Districts die Anweisung der Stand-Quartiere und der Rapport-Tage, an welchen der Umritt jedesmal aufs Neue bestimmt wird.

2.

Diesen Anweisungen haben sie genaue Folge zu leisten, mithin die Wege und Oerter täglich in der vorgeschriebenen Ordnung zu bereiten.

3.

An jedem Orte, wo sie eintreffen, müssen sie sich bei der Obrigkeit oder deren Repräsentanten melden, Tag und Stunde ihrer Ankunft anzeichnen, auch sich nirgends ohne Noth aufhalten lassen.

4.

Diese Meldung darf unter keinem Vorwande unterlassen werden, und darf kein Ort des Districts unberitten bleiben.

5.

Die Mannschaft beobachtet auf ihren Zügen alle Menschen und Vorgänge genau, befragt alle diejenigen, welche verdächtigen Anscheins sind, um Pässe und Gewerbe, untersucht Erstere und arretirt Alle diejenigen, welche eine unerlaubte und vagabondirende Lebensart treiben, auf Bettelei betroffen werden, unrichtige Pässe führen, oder sich außerhalb der Bestimmung etwaniger Pässe und Kundschaften treffen lassen.

6.

Auch forschet sie an allen Orten, in Krügen oder sonstigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabonden, nach deren Aufenthalt, sucht sie auf oder verfolgt sie bis zur wirklichen Ergreifung.

7.

Dabei ist jedoch mit aller Bescheidenheit und Schonung gegen jeden Landeseinwohner und ohne unnöthige Härte gegen die Vagabonden zu verfahren.

8.

Sobald einer oder mehrere Leute verbotenen Gewerbes zum Arrest gebracht worden sind, transportirt der Husar solche zum nächsten Orte, meldet sich bei

der dortigen Obrigkeit oder deren Stellvertreter, und diese untersucht, ob es ein Einheimischer oder Fremder sei. Hat er die erste Eigenschaft, so läßt er ihn dort zu weiterer obrigkeitlichen Verfügung nach den festgestellten Grundsätzen der einheimischen Armen-Pflege. Ist es aber ein Ausländer, so bringt er ihn mit allem An- und Zubehör an das nächste, möglichst dasjenige Amt, in dessen Bezirk er betroffen ist.

9.

Könnte der Husar wegen Gefährlichkeit des zu transportirenden, oder bei Anhäufung des Transportes, wegen Schwäche und Gebrechlichkeit der Personen, nicht ohne Hülfsleistung auskommen, oder müßte er wegen Entlegenheit des Amtes im Dunkeln reiten, wohl gar Nachtquartier halten; so meldet er sich bei der ersten Obrigkeit um den nöthigen Beistand, der ihm mit Pferden, Wagen, Wächtern und Begleitern geleistet wird.

10.

Würde er durch nöthige Vorkehrungen in dieser seiner Dienstleistung an einem oder dem andern Orte aufgehalten; so erbittet er sich daselbst die Bescheinigung zu seiner Legitimation.

11.

Er darf unter keinerlei Umständen, durch kein Versprechen oder Geschenk sich verleiten lassen, einen verdächtigen oder wirklichen Vagabonden frei zu geben.

12.

Vielmehr ist er verbunden, diejenigen Landeseinwohner, welche ihm hinderlich sein möchten, oder Bettler und Vagabonden beherbergen, verhehlen und durchhelfen, ihrer eigenen Obrigkeit, zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen. Auch darf er, bei Vermeidung des Arrestes und Ablieferung an die Behörde, sich keiner sonstigen Excesse schuldig machen.

13.

Die beim Amte in Untersuchung gewesenen und zum Transport über die Landes-Grenze bestimmten Vagabonden, bringt er allein, oder nach Erfordern unter nöthiger Beihülfe, an den Ort ihrer Bestimmung.

14.

Hat er von jeder Obrigkeit, die ihm einen verdächtigen Menschen oder Bettler bezeichnet, die Nachweisungen und Steckbriefe bescheiden anzunehmen und wohl zu beobachten; jedoch darf er in keinem andern Falle sich von Privat-Instructionen oder zu Privat-Absichten leiten und gebrauchen lassen.

15.

So oft er seine Marsch-Route vollendet hat, oder an den festgesetzten Rapport-Tagen, stattet er der Districts-Aufsicht Bericht ab und überliefert derselben die gesammelten Bescheinigungen.

16.

Den Befehlen dieser Districts-Aufsicht ist er unbedingten Gehorsam in seinen dortigen Dienstleistungen schuldig, selbst wenn sie für nöthig fände, ihn mit der Mannschaft eines andern Districtes für die öffentliche Sicherheit zu gebrauchen.

17.

Keiner der Husaren hat ein Recht, in den Dörfern oder auf den Höfen

irgend etwas zu fordern, oder gar zu erpressen, sondern er muß alles, was ihm nicht freiwillig gegeben wird, sofort baar bezahlen.

18.

Dagegen hat er billige Behandlung und unweigerliche Aufnahme in den Krügen oder, wo solche nicht sind, bei dem Schulzen zu gewärtigen.

1349. Dislocation des Husarencorps zur Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. 21. Mai 1801.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Durch Unsere Patent-Verordnung vom 2ten d. M., wegen Versorgung der einheimischen Armen und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung Unserer gesammten Lande von fremden Bettlern und losem Gesindel, und deren II. und III. Abschnitt ist es bereits zur Genüge bekannt geworden, daß zur Abhaltung, allenfalls aber zur sichern Aufgreifung der fremden Bettler und Vagabonden ein Husaren-Corps von 33 Mann errichtet und des Endes in Unsern, zu solchem Zweck in 15 Districte vertheilten Landen dislociret sei, auch die Aufsicht über diese Anstalten gewissen Landesherrlichen Commissarien und ständischen Deputirten anvertrauet sei. Damit nun jedermann wisse, zu welchem dieser Districte ein jeder Ort in Unsern Landen zu rechnen sei, und an wen man sich in den zu dieser Angelegenheit zu rechnenden, etwa vorkommenden Fällen zu wenden habe; so haben Wir verfüget, daß sowohl durch die Anlage 1. die verordnete Eintheilung Unserer Lande, als durch die Anlage 2. die Namen Unserer jetzigen Commissarien und der erwählten ständischen Deputirten öffentlich bekannt gemachet, und dieß Notificatorium sammt seinen Anlagen den hiesigen Intelligenz-Blättern eingerücket werde. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten Mai 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Eintheilung

der Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, exclusive des Stargardischen Kreises, in 11 Grenz- und 4 innere Districte zur Verlegung eines Corps von 33 Husaren nach der Schmettauischen Charte.

Erster oder Grevesmühlenscher District.

Er fängt mit der äußersten nordwestlichen Spitze Mecklenburgs von dem Priewal bei der Travemünder Fähre an, geht die westliche Landesgrenze an dem Binnen-Wasser bis Dassow; von da längs der Ratzeburger Grenze, bis dahin, wo die Grenze zwischen dem Gute Löwitz und Bülow, die Ratzeburger Grenze berührt. Von hier folgt die südliche Grenze dieses Districts dieser angegebenen Löwitzer Gutsgrenze und geht in der Richtung fort, daß sie auch anschließend an den Grenzen der Stadt Rehna, Brütschow, Wedendorf, Kasendorf, Rambehl, Wüstenmark, Fräul. Steinforth, Schönhof, Dalliendorf, Dambeck, bis zwischen dem Dambecker großen und kleinen See sich erstreckt. Vor hier geht die östliche Grenze wieder anschließend auf Naudin, Rastorf, Grapen-Stieten, Beidendorf, Luttersdorf nach Zickhusen an die Wismarsche Landesgrenze, und von da längs derselben bis zur Ostsee, welche dann die nördliche Grenze bis zum Priewal macht.

Zweiter oder Bukowscher District.

Er fängt an der Wismarschen Grenze da an, wo die Gutsgrenze zwischen Zickhusen und Martensdorf die Grenze mit Wismar berührt, Martensdorf einschließend folgt die westliche Districtsgrenze mit dem einschließenden Theile der Herrschaft Wismar auf Scharfstorf, und folgt anschließend die Gutsgrenze, und

so ferner anschließend den Gutsgrenzen von Rambow, Kl. Stieten, Glashagen, bis zum kleinen Dambecker See. Die südliche Grenze fängt beim kleinen Dambecker See an und folgt anschließend den Gutsgrenzen von Hoppenrade, Loosten und Hohen-Viecheln, Jesendorf, Nisbill, Stadt Warin, Mankmoos und Qualitz. Die östliche Grenze gehet von hier einschließend den Grenzen nachstehender Oerter nach: Jabelitz, Bischofshagen, Herrmannshagen, Klein-Tessin, Kl. Gnemern, Pustohl, Rosenhagen, Danneborth, Alten-Carin, Parkow, Petershagen, Stadt Kröpelin, Hof Jennewitz, Wittenbeck, Brunshaupten an die Ostsee, welche dann die nördliche Districtsgrenze macht bis Martensdorff.

Dritter oder Rostock-Güstrower District.

Oben an der Küste der Ostsee, auf der Grenze zwischen Brunshaupten und Fulgen fängt die westliche Grenze dieses Districts an und folgt einschließend den Grenzen der Güter Fulgen, Vollhagen, Nieder- und Meierei-Steffenshagen, Brusow, Schmadebeck, Altenhagen, Kleinen- und Großen-Nienhagen, Horst, Miecken-hagen, Radegast, Behrenshagen, Dolglas, Kl. und Gr. Gischow, Moisall, Schlemmin, Gralow, Katelbogen, von wo die südliche Grenze, einschließend den Gutsgrenzen von Baumgarten, Büttelshörn, Zernin, Tarnow, Mühlengeetz, Bülower-Burg, Stadt Güstrow, Magdalenenlust, die Klues, Vietgest, Raden, Teterow folgt. Oestlich geht die Grenze anschließend von Teterow auf Appelhagen, Thürkow, Hof Tenze, Tellow, Gottin, Striesenow, Dieckhof, Breesen, Lage, Kl. Lantow, Kätwin, Teschow, Göldenitz, Petschow, Godow, Fresendorf, Roggentin, Cassebohm und Rostock, alles einschließend, auf der Westkante der Warnow an Marienehe, Schmarl bis Warnemünde lang; von wo die Seeküste bis Fulgen auf der Grenze von Wittenbeck die nördliche Grenze ausmacht.

Vierter oder Ribnitz-Tessiner District.

Da wo die Rieckthaler und Cassebohmer Feldscheide das Rostocker Stadtfeld berühren, fängt die Grenze dieses Districts an und gehet einschließend auf Neuendorf, Pastow, Bruderstorf, Wulfsberg, Kockendorf, Gubkow, Cammin, bis an die Recknitz. Von hier macht die Recknitz über Stadt Tessin die südliche Grenze des Districts, durch Sülze, welches eingeschlossen wird, bis zur Schwedisch-Pommerschen Landesgrenze, welche dann die östliche Grenze des Districts bis zur Ostsee formirt, von wo dann die Ostsee, mit Einschließung des Fischlandes, die nördliche Grenze des Districts macht, und von der Ostsee folgt die westliche Grenze dem Warnow-Flusse bei Rostock vorbei, zur südlichen Grenze zwischen Rieckthal und Cassebohm.

Fünfter oder Gnoien-Lager District.

Die nördliche Grenze dieses Districts gehet vom Lager Felde an, immer auf der Recknitz bis Sülze fort, so daß die der Recknitz südlich liegenden Oerter in diesem Districte eingeschlossen werden. Die östliche Grenze des Districts wird von Sülze an bis an den Einfluß der Peene in den Cummerower See auf dem Gorschendorfer Felde, durch die Schwedisch- und Preußisch-Pommersche Landesgrenze bestimmt. Von diesem Puncte geht die südliche Grenze des Districts auf der Peene fort, bis zum Malchiner See; von hieraus folgt sie einschließend den Grenzen der Oerter, Wendischhagen, Remplin, Alt- und Neu-Pohnstorf, Neuendorf, Teschow, Bukow, Levetzow, Todendorf, Perow, Schwetzin, Matgendorf, Schwiessel, Liessow, Schweetz, Gr. Wardow, Kl. Wardow, Kobrow, welches die westliche Grenze macht.

Sechster oder Stavenhager District.

Von da, wo die aus dem Malchiner See fließende Peene die Preußisch-

Pommersche Grenze berührt, um in den Cummerow zu fließen, geht dieser District an der östlichen Landesgrenze mit Preußisch-Pommern und den Strelitzschen Landen immer entlang. Auch nach Süden folgt er der Landesgrenze, und zwar von der südöstlichen Spitze des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin bis zum See Iglem. Die westliche Grenze dieses Districts bildet die ganze Ostkante der Müritz bis zum Gute Federow, und dieses einschließend, folgt die westliche Grenze dieses Districts, einschließend den Gutsgrenzen von Dorf und Hof Karchow, Schmachthagen, Torgelow, Kl. und Gr. Gievitz, Lansen, Faulenrost, Demzien, Gielow, bis zu dem Puncte, wo die Peene aus dem Malchiner See entspringt, womit sich dieser District schließt.

Siebenter oder Malchow-Warenscher District.

Die südliche Grenze fängt von Waren an, und folgt die Müritz bis Eldenburg vorbei, geht auf den Ufern des Cölpins-, Fleesen-Sees, Malchower Sees, und zwar auf den nördlichen Ufern dieser Seen bis an den Plauer See. Von hier folgt die westliche Districtsgrenze den Ufern des Plauer Sees bis auf die Grenze zwischen Mönningbusch und Leisten; von hier folgt die Districtsgrenze einschließend den Ortsgrenzen von Mönningbusch durch den Schmater See auf den Schmater Krug einen Strich durch die Carower Tannen grade auf die Glawer Gutsgrenze zum Krakower See hin, auf der Ostkante des Krakowschen Sees entlang bis zum Dorfe Serrahn, und anschließend dessen Grenzen, so wie den Grenzen der Güter Grube, Ahrendshagen, Gr. und Kl. Grabow, Lüdershagen, Kirch- und Mühlen-Rosin, zur nördlichen Spitze des Rosiner Sees, von wo die nördliche Grenze anschließend auf den Grenzen der Güter Nienhagen, Lübsee, Lalendorf, Kl. und Gr. Wokern, Gr. und Kl. Kötel, Grambzow, Glasow fortgeht, und sich an die aus dem Malchiner See fließende Peene anschließt. Die östliche Grenze des Districts fängt von hier an, und folgt anschließend den Gutsgrenzen der Güter Basedow, Gessin, Liepen, Langwitz, Christinenhof, Rittermannshagen, Schwarzenhof, Schönau, Carlsruhe und Warenscher Stadt und Feld bis an die Müritz.

Achter oder Sternberger District.

Die nördliche Grenze desselben fängt an von der obern Spitze des Schweriner Sees auf den Grenzen der Güter Hohen-Viecheln und Ventschow, letzteres einschließend, folgt sie dieser Gutsgrenze und den Grenzen der Güter Dämelow, Hasenwinkel, Bibow, Wipersdorf, Kl. und Gr. Labenz, Rothenmoor, Laase, Schependorf, Wendorf, Warnow, Schlockow, Boitin, Grünenhagen, Prützen, Karcheetz, Schönwolde, Gutow. Hier läuft die Ostgrenze ab, und folgt weiter anschließend den Grenzen von Ganzkow, Badendieck, Bölckow, Steinbeck, Gr. und Kl. Tessin, und Krakow Stadt und Feld; von Krakow an der Westkante des Krakower Sees entlang, und dann vom Ende des Krakower Sees läuft die Grenze durch die Wooster Forst grade auf die nördliche Spitze des Langhagener Sees, von hier auf die Nordkante des Dobbertinschen Sees und anschließend auf Below, Rüst, Hohen-Pritz, Wamekow, Wilhelmshof, Müggenburg, auf die nördliche Spitze des Barniner Sees zum Hof Cobande, die nördliche Seite der Warnow von hier lang bis Cladow, von hier über die Warnow auf Petersberg, Dorf Pinnow, Rabensteinfeld, und schließt an die Fähre, von wo die Ostkante des Schweriner Sees bis Ventschow die westliche Grenze dieses Districts ausmacht.

Neunter oder Schwerin-Gadebuscher District.

Da wo die Scheide zwischen Löwitz und Bülow die Ratzeburger Grenze berührt, geht nördlich die Grenze einschließend die Güter Bülow, Nesow, Köchelstorf, Gr. Hundorf, Grambow, Hindenberg, Webelsfelde, Mühlen-Eixen, Wendorf,

Drispeth, zwischen den Dambecker Seen auf Wendisch-Rambow und Kleinen, anschließend deren Grenzen zum Schweriner See, von wo die Westkante dieses Sees die östliche Grenze dieses Districts ausmacht, bis zur Stadt Schwerin, die er einschließt. Von hier geht die südliche Grenze einschließend auf Wittenförden, Grambow, Gottesgabe, Kl. Welzin, Bergfeld, Gr. Renzow, Stölnitz, Bentin, Neuenkirchen, bis wo die Scheide zwischen Neuenkirchen und Neuhof die Ratzeburger Grenze berührt; von hier längs der Landesgrenze bis Bülow, welches die westliche Grenze des Districts ist, von wo sich denn der District zwischen Bülow und Löwitz an der Grenze schließt.

Zehnter oder Boizenburger District.

Auf der Scheide zwischen den Gütern Neuhof und Schaliß an der Ratzeburger Landesgrenze gehet die Ostgrenze dieses Districts einschließend auf die Güter Schaliß, Boissau, Banthin, Waschow, Ziegelmark, Lesen, Perdöhl, Kützien, Zühr, Cloddram, Jesow, Melckhof, bis zum Hofe Langenheide, womit die Districtsgrenze sich an die Landesgrenze anschließt, und dieser sowohl west- als halbnördlich bis auf den Punct folgt, wo die Grenze anfing.

Eilfter oder Wittenburger District.

Die westliche Grenze dieses Districts fängt auf der Scheide zwischen Neuenkirchen, Neuhof und Drönnewitz an, und geht anschließend auf den Grenzen von Drönnewitz, Tessin und Dorf Karf, Stadt Wittenburg und Feld, Helm, Körchow, Schwaberow, Setzien, Schwechow, Pritzier, Quaßel, Garlitz, bis dahin, wo die Sude die Lauenburgische Landesgrenze berührt. Von hier geht die südliche Grenze längs der Landesgrenze bis zur Stadt und Feld Dömitz, die er einschließt. Von hier zieht sich die östliche Districtsgrenze nördlich, anschließend auf Radenforth, Schlesin, Neuendorf, Laupin durch das Quaster Forstrevier auf Quast und folgt anschließend dessen Grenzen, und so den Grenzen von Belsch, Redesin, über die Hagenower Heide zur Stadt und Feld Hagenow. Von hier anschließend den Gutsgrenzen von Zapel, Scharbow, Vorthal, Presek, Hülseburg, Parum zum Dümmer See, dessen Westkante entlang einschließend auf den Grenzen der Güter Perlin, Söring, Kl. Renzow, von wo die nördliche Grenze dieses Districts einschließend auf den Gutsgrenzen von Badow, Woez, Döbbersen fortläuft und sich auf der Scheide von Döbbersen und Drönnewitz schließt.

Zwölfter oder Ludwigslufter District.

Auf der Scheide zwischen Wittenförden und Görries am Ostorfer See fängt die nördliche Grenze dieses Districts an, und geht anschließend auf den Gutsgrenzen von Kl. und Gr. Rogahn, Strahlendorf, Zülow, Gr. Welzien. Von da folgt die westliche Grenze längs der Ostkante des Dümmer Sees anschließend den Gutsgrenzen von Dümmerstuk, Dümmer, Schossin, Mühlenbeck, Gammelin, Bakendorf, Vilz, Probst-Jesar, Moraas, Kuhstorf, Hof und Dorf Bresegard, Gr. Crams, Loosen, Leussow, Grebs, Probst Woos, Bockup, Caließ, Gr. und Kl. Schmölen, von wo die südliche Grenze des Districts längs der Landesgrenze bis zur Scheide von Semmerin und Beckentin an der Landesgrenze fortläuft. Von hier Semmerin einschließend geht die östliche Districtsgrenze auch einschließend auf den Grenzen von Dadow, Wanzlitz, Fresenbrügge, Colonie Muddeldorf, Karstädt, Techentin, Ludwigslust, Dorf Kleinow durch die Wesel-Heide, auf Wöbbelin, Dreenkrögen, Fahrbinde, Goldenstädt, Jamel, Mirow, Banzkow, Plate, Consrade, Mues bis zum Schweriner See, an dessen südlichen Spitze von hier läuft die nördliche Grenze über Zippendorf, welches eingeschlossen wird, bis an den Ostorfer See.

Dreizehnter oder Neustadt-Grabower District.

An der südlichen Spitze des Schweriner Sees auf der Scheide zwischen Rabensteinfeld und dem Hofe Zietlitz an dem Flusse Stöhr fängt die westliche Grenze dieses Districts an, und gehet anschließend den Grenzen von Zietlitz und Peckatel, Sukow, durch die Lewitz auf Friederichsmoor, ferner auf Hohen-Wisch, an der Ostkante des Neustädter Sees, Stadt und Feld Neustadt, Kl. und Gr. Laasch durch die Nabers-Heide, zur Stadt und Feldmark von Grabow, und endet sich auf der Landesgrenze zwischen Semmerin und Beckentin, letzteres einschließend. Von Beckentin geht die südliche Districtsgrenze mit der Landesgrenze bis dahin, wo die Scheide zwischen Drefahl und Ruhn die Brandenburger Grenze berührt. Von hier gehet die östliche Districtslinie anschließend auf den Gutsgrenzen von Drefahl, Meierstorf, Pöltnitz, Gr. und Kl. Godens, Kiekindemark, Stadt und Feld Parchim, Neuhof, Bergrade, Severin, Friederichsruhe, Frauenmark, Schönberg, Goldenbow, Badekow, Bülow. Die nördliche Districtsgrenze gehet von Bülow anschließend auf den Grenzen der Stadt und Feld Eriwitz an der Ostkante des Barniner Sees zur südlichen Spitze, von da auf Gädebehn und schließt den District auf der Scheide zwischen Gädebehn und Rabensteinfeld, wo die westliche Grenze anfing.

Vierzehnter oder Parchim-Plauer District.

Auf der Scheide zwischen Prestin und Bülow fängt die westliche Grenze dieses Districts an, und gehet anschließend den Gutsgrenzen von Prestin, Runow, Zölkow, Cladrum, Grabow, Coßbade, Grebbin, Wozinkel, Dargelütz, Strahlendorf, Paarsch, Slate, Zachow, Hof Tessenow, Malow, Jarchow, Marnitz, Leppin und Ruhn nach, von wo die südliche Grenze längs den Landesgrenzen läuft, bis dahin, wo die Scheide zwischen Damerow und Retzow an die Landesgrenze stößt. Von hier geht die östliche Grenze anschließend auf die Gutsgrenzen von Damerow, Gnevstorf zur Westkante des Plauer Sees, schließt Stadt und Feld Plau ein und folgt anschließend den Gutsgrenzen von Quetzin, Leisten, Carow, Hanenhorst, geht über den Gr. Damerower See auf Sandhof einschließend und über den Serrahner See zur südlichen Spitze des Goldberger Sees, folgt von hier anschließend den Gutsgrenzen von Wendisch-Wgren, Wooften, Medow, Goldberg Stadt und Feld bis an die Südkante des Dobbertiner Sees, diesen entlang, bis Zidderich einschließend, so wie den Gutsgrenzen von Techentin, Kadow, Mestlin und Gr. Neuendorf, wo denn die nördliche Grenze sich an die westliche auf der Scheide bei Prestin wieder anschließt.

Funfzehnter oder Röbel-Wredenhagenscher District.

Die großen Gewässer, die an der südlichen Seite Mecklenburgs liegen, begrenzen diesen District sehr natürlich und leicht. Da, wo die Scheide von Retzow und Damerow die Brandenburger Grenze berührt, gehet die westliche Grenze einschließend auf Retzow, Ganzlin zur südlichen Spitze des Plauer Sees, von hier an dessen Ostkante hinauf bis Petersdorf am Fleesen See, der nebst dem Cölpiner See die nördliche Grenze dieses Districts bezeichnet. Oestlich ist die Westkante der Müritz, bis da, wo das Gut Buchholz den See Iglim berührt, die Grenze, von wo längs der Preußischen Grenze die südliche Grenze dieses Districts wieder nach Westen gehet, und bei dem Gute Retzow, wie vorhin angegeben, wieder sich schließt.

Tabellarische Uebersicht

der Eintheilung Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowscher Lande in Districte, zum Zwecke der Besetzung durch ein Corps reitender Husaren.

Nummer des Districts.	Namen des Districts.	Herzogl. Districts-Commissarius.	Ständischer Districts-Deputirter.	Zahl der darin verlegten Husaren.
1	Grevismühlener	Beamte zu Grevismühlen.	Geheimer-Rath, Graf v. Bothmer auf Bothmer.	2
2	Bukower	Beamte zu Neubukow.	Cammerherr von Vieregge auf Steinhusen.	2
3	Rostock-Güstrower	Amtshauptmann Manecke zu Schwaan.	Major, Baron von Meerheimb auf Wokrent.	2
4	Ribnitz-Tessiner	Amtmann Klotz zu Hirschburg.	von Vogelsang auf Guthendorf.	3
5	Gnoien-Lager	Beamte zu Dargun.	Cammerherr von Schack auf Rey.	3
6	Stavenhager	Oberhauptmann von der Lühe.	Cammerherr von Oertzen auf Kittendorf.	3
7	Malchow-Warenscher	Beamte zu Güstrow.	Rittmeister von Lowtzow auf Klaber.	2
8	Sternberger	Beamte zu Warin.	Eigenthümer Goldschmid auf Mustin.	2
9	Schwerin-Gadebuscher	Beamte zu Gadebusch.	Cammerherr von Lützow auf Tessin.	2
10	Boizenburger	Beamte zu Boizenburg.	Oberstallmeister v. Rantzow auf Gresse.	2
11	Wittenburger	Beamte zu Wittenburg.	Baron von Hammerstein auf Hülseburg.	2
12	Ludwigslustet	Beamte, Amtshauptmann Lenthe zu Grabow.	Drost von Laffert auf Großen-Welzin.	2
13	Neustadt-Grabower	Beamte zu Neustadt.	Bürgermeister Ahrens zu Neustadt.	2
14	Parchim-Plauer	Amtmann Stampe zu Lübz.	Klosterhauptmann von Welzin auf Tannenhof.	2
15	Wredenhagen-Röbelscher	Landdrost von Lehsten.	von Blücher auf Fincken.	2
	Summa . . .			33

1350. Verbot der heimlichen Aufnahme fremder besonders schwangerer Personen in Schwerin. 4. März 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. 2c. Da seit einiger Zeit es in hiesiger Stadt überhand nimmt, daß von hiesigen Einwohnern fremde, oft schwangere Personen bey sich aufgenommen, gehauset und geheget werden, welche nachher dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Armen-Anstalt zur Last fallen: So

wird solches hiemit ernstlich untersagt, dagegen aber ieder angewiesen, so oft eine fremde zumahl schwangere Person sich bey ihm aufhalten oder einmiethen will, davon sofort der competirenden Stadtobrigkeit und dem Armen-Collegio gebührende Anzeige zu machen, und sich Verhaltungsvorschrift zu erbitten, auch solche genau zu befolgen, da widrigenfalls er für alle, dem hiesigen gemeinen Wesen und dem Armen-Institut aus solcher ungebührlichen Aufnahme entstehenden Nachtheile und Kosten mit seinem Vermögen verhaftet seyn, im Fall seines Unvermögens aber, nach Befinden, mit Gefängniß bey Wasser und Brod oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden soll.

Wie nun ein ieder hiesiger Einwohner sich hiernach gehorsamlich zu achten und vor Schaden zu hüten hat, so werden die Stadt-Obrigkeiten Unserer hiesigen Alt- und Neustadt hiemit autorisiret, nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen, im Einverständniß mit dem Armen-Collegio zu verfahren, und haben Wir diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Kundmachung den hiesigen Intelligenzblättern einrücken lassen, auch deren Verlesung von den Kanzeln verfüget. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten März 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

In specie: Von Auswanderern.

1351. Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu. 2. August 1760.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, nicht minder Unsern Zöllner, Heide- und Land-Reitern, Schultzen, Krügern und sonstigen Befehlhabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Was Maaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß in Unsern Landen sich Leute finden lassen, welche keinen Scheu tragen, Unsere Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts, insonderheit auch Leibeigene durch Vorspiegelung und Versprechung grosser Vortheile, Bequemlichkeiten und Einkünfte, zum Wegziehen und Entweichen in andere Länder, zu verleiten. Nun hätten Wir kaum glauben mögen, daß Unsere Unterthanen die Ruhe, in welcher sie durch Unsere unabläßige von der göttlichen Vorsicht so mildiglich und augenscheinlich gesegnete Bemühungen, nunmehro seit länger als einem Jahr ihrer Nahrung und Gewerbe haben nachgehen und unter dem gelindesten Regiment ihr Brodt in Friede essen können, da zu eben der Zeit viele andere Gegenden Unsers deutschen Vaterlandes durch den fortwährenden Krieg auf das jämmerlichste verheeret, die Menschen verjaget, weggenommen oder durch den Verlust des Ihrigen gezwungen worden, zum Theil ihr Brodt, wie noch täglich geschehet, vor den Thüren Unserer Unterthanen zu suchen, so wenig erkennen sollten, daß sie sich entschliessen könnten, aus Anreitzung eitler Versprechungen, deren Trüglichkeit schon mancher zu seinem unersetzlichen Schaden erfahren hat, Brodt, Friede und Vaterland zu verlassen, und auswärtig ihr Unglück zu bauen. Nichts desto weniger werden Wir berichtet, daß viele Unserer Unterthanen, besonders junges lediges Dienst-Volk, so wohl an Knechten als Mägden, sogar mit Hindansetzung ihrer Eide und Pflichten gegen Uns, und ihre Guts- oder Brodt-Herren, durch obgedachte und dergleichen Versprechungen sich verleiten lassen, den eingebildeten Vortheilen blindlings und ohne Ueberlegung nachzugehen, mithin in grosser Anzahl aus Unsern Landen sich zu entfernen. Ob

Wir es nun gleich in Ansehung Unserer Freyen- nicht Leibeigenen-Unterthanen, daferne sie sich nicht willkührlich auf eine oder andere Art verpflichtet, bey Unsrer blossen Landes-Väterlicher Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt, so wie Unsere so vielfältige zu Tage gelegte väterliche Gesinnungen gegen Unsere Unterthanen zu bedenken, bewenden lassen; So können Wir doch auch, in Ansehung dieser, so wenig zu geben, daß sie durch Aufwiegler und Verführer aus Unsern Landen zu gehen verleitet werden: Als wenig Wir die Entweichung dienstpflichtiger oder gar leibeigener Unterthanen auf einigerley Weise länger gestatten können noch wollen; zumahl Uns Unsere Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft zum engern Ausschuß den Nothstand, welcher aus diesem Unwesen für Unsere ohnehin entvölkerte Lande entstehet, unterthänigst vorgestellet, und nebst Abgebung ihres rathsamen Bedenkens, um nachdrückliche Landesherrliche Maasnehmung inständigst angesuchet haben.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: daß 1.) so viel die obberegte Aufwiegler und Verführer betrift; Unsere Haupt- und Amtleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadt-Richter und Rähte in Unsern Städten für sich selbst und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Land-Reiter, Voigte, Schultzen, Krüger ꝛc. fleißige Obacht nehmen sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens Aus- oder Einheimisch seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten laßen, da sie denn auf geschehene Angabe, oder sonst entstehende Vermuthung darüber, ohne Anstand, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführet werden, davon an Unsere Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungs-Bau, und nach Befinden noch schärfern Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch demjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden sollte, eine Belohnung von einhundert Thaler, und wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Nahmens. Was 2.) diejenigen freyen Leute anlanget, welche sich durch dergleichen Verführung, oder auch aus eigenem Triebe haben verleiten lassen, wieder Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Zeit aus ihrem Dienst zu gehen; so soll ihre Brodt-Herrschaft hiemit verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche Kraft dieses angewiesen wird, sothanem entwichenen Dienstboten, falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden sollte, in Verhaft zu nehmen und darinn nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbote ausser der Zeit und wieder Willen der Herrschaft entwichen sey, nach Beschaffenheit der Ursachen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brodt zu behalten, daneben aber auch der Brodt-Herrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel verhanden ist, die erlaubten Gerichtskosten von dem arretirten Dienstboten wahrzunehmen: Die Brodt-Herrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn, daß die Angabe sich böslich befünde, mit Erlegung einiger Gerichts-Gebühren und anderer Kosten verschonet bleiben. Solte aber der Dienstbote aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn, so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läst, auf gleiche Weise gehalten werden. Anlangend endlich 3) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind, so soll es ihnen Kraft dieses gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Guts-Herrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Gütern, wohin sie gehören, zu entfernen. Solten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen, so sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermahligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach einjeder, der sie hauset und heget, oder

gar in Dienst nimt, bey Vermeidung scharfer willkürlicher Strafe, sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amt oder der Gutsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene, gegen Erstattung der gehabten Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamte, oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unsrer Ritterschaft, mit dem Vestungs Bau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Damit aber niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebührlich harten Begegnung seiner Amts- oder Guts-Obrigkeit oder auch Brodtherrschaft zu entschuldigen; So wollen Wir nicht nur Unsere Beamten, und alle Guts- und Brodt-Herrschaften hiemit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen, schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchst unanständiges Betragen, auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiemit einem jeden, er sey frey oder leibeigen, die gnädigste Erlaubniß, daß er sich mit seinen solchen Falls habenden Beschwerden, bey Unsrer Regierung, oder wenn sich der Fall in Unsern Domainen enthält, bey Unsrer Cammer melden möge; da Wir denn gegen die Amts-Obrigkeit, und Guts- oder Brodt-Herrschaften, nicht weniger, als gegen die Unterthanen und Dienstboten ein ernstliches Einsehen, allenfals auch in Aufhebung des Leibeigenschafts-Rechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.

Damit sich nun einjeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, sich hiernach gebührlich zu achten wisse, so haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter bekandt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 2ten August 1760.

Friederich, H. z. M.

1352. Desgleichen. 22. Juni 1763.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, nicht minder Unsern Zöllnern, Heide- und Landreitern, Schulzen, Krügern, und sonstigen Befehlshabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande, und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: was Gestalt Uns von Unsern Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß glaubwürdig unterthänigst angezeiget worden, daß ungeachtet Unsrer unterm 2ten Aug. 1760. erlassenen Patentverordnung wider die Verleitungen der Landeseingesessenen und Unterthanen, besonders der Leibeigenen, zum Wegziehen und Entweichen in auswärtige Lande, dieses Uebel aufs neue dergestalt einzureissen anfange, daß auf betriegliche Verleitung nicht nur lediglose, sondern auch sogar ganz leibeigene Familien, die doch nach Unsern Landesrechten ihrer Leiber nicht mächtig sind, selbst mit der ihnen nicht zuständigen Hofwehr sich ihren Herrschaften entzögen, und heimlich entwichen, mithin, dafern diesem Unwesen nicht auf das nachdrücklichste gesteuret würde, eine Entvölkerung Unserer ohnehin von Menschen sehr entblößten Lande, und die Zugrundrichtung aller Landbegüterten zu besorgen wäre. Wann Wir nun Kraft Unsrer Landeshoheit so befugt, als nach den Uns obliegenden Landesherrlichen Pflichten verbunden sind, diesen unleidlichen Vorgängen ein Ziel zu setzen, mithin der unterthänigsten Bitte besagten Engern Ausschusses Gehör zu geben: So wollen Wir obangezogene Unsere Patentverordnung nach darüber

vernommenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Landräthe und des Engern-Ausschusses Kraft dieses in allen wesentlichen Stücken erneuern.

Solchemnach lassen Wir es

1) in Ansehung Unserer freyen, nicht leibeigenen Unterthanen, dafern sie sich nicht freywillig auf eine oder andere Art verpflichtet haben, bey Unsrer blossen Landesväterlichen Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt so wie Unsere so vielfältig, selbst bey Unserm eigenen grössesten Bedruck, zu Tage gelegte Landesväterliche Gesinnungen gegen Unsere Unterthanen zu Bedenken, nochmalen bewenden. In so ferne sie sich aber auf eine oder andere Art pflichtig gemacht, und gleichwohl durch Verführung oder auch aus eigenem Triebe verleiten lassen, wider Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Dienstzeit aus ihrem Dienst zu gehen: Soll ihre Brodherrschaft hiedurch verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche Kraft dieses angewiesen wird, sothanen entwichenen Dienstbothen, falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden sollte, in Verhaft zu nehmen, und darinn nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbothe ausser der Zeit und wider Willen der Herrschaft entwichen ist, nach Beschaffenheit der Ursachen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brod zu behalten, daneben aber auch der Brodherrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel vorhanden ist, die erlaubten Gerichtskosten von dem arretirten Dienstbothen wahrzunehmen: Die Brodherrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn das die Angabe sich böslich befünde, mit Erlegung einiger Gerichtsgebühren und anderer Kosten verschonet bleiben. Sollte aber der Dienstbothe aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn: so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läßt, auf gleiche Weise gehalten, ihm auch von seinem hinterlassenen oder ihm in der Folge durch Erbschaft anfallenden Vermögen eher als bis er sich der Obrigkeit wiederum gestellet, nichts verabfolget werden.

Anlangend 2) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind: So soll es ihnen Kraft dieses nochmalen gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Gutsherrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Güthern, wohin sie gehören, zu entfernen. Sollten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen: So sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermaligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach ein jeder, der sie hauset und heget, oder gar in Dienst nimmt, bey Vermeidung scharfer willkührlicher Strafe sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amte oder der Guthsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene gegen Erstattung der gehabten Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten Uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamten, oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unsrer Ritterschaft, mit dem Vestungsbau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Weil Wir aber 3) so wenig in Ansehung Unserer freyen als leibeigenen Unterthanen gestatten können, daß selbige durch Fremde oder Einheimische, die sich dem Vernehmen nach dazu gebrauchen lassen, und des Endes in Unsern Landen herumreisen sollen, durch betrügliche Versprechungen allerley Vortheile aufgewiegelt und abspänstig gemacht, mithin Unsere Lande zu verlassen, verleitet werden: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: daß Unsere Haupt- und Amtleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadtrichter und Räthe in Unsern Städten für sich selbst und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Landreiter, Voigte, Schulzen, Krüger ꝛc. fleißige Obacht nehmen

sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens aus- oder einheimische seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen, da sie denn auf geschehene Angabe, oder sonst entstehende Vermuthung darüber ohne Anstand, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführet werden, davon an Unsre Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungsbau, und nach Befinden noch schärferen Leibes- auch allenfalls Lebensstrafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch demjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden sollte, eine Belohnung von Einhundert Reichsthaler, und, wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Namens.

Damit aber 4) niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebührlichen harten Begegnung seiner Amts- oder Guthsobrigkeit oder auch Brodherrschaft zu entschuldigen; So wollen Wir nicht nur Unsere Beamten, und alle Guths- und Brodherrschaften hiemit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchst unanständiges Betragen auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiemit einem jeden, er sey frey oder leibeigen, die gnädigste Erlaubniß, daß er sich mit seinen solchenfalls habenden Beschwerden, bey Uns und Unserer Regierung melden, oder bey einem Unsrer Landesgerichte Klage erheben, und wenn sich der Fall in Unsern Domainen enthält, sich an Unsre Cammer wenden möge; da Wir denn gegen die Amtsobrigkeiten und Guths- oder Brodherrschaften, nicht weniger, als gegen die Unterthanen und Dienstbothen ernstliches Einsehen, allenfalls auch in Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.

Damit sich nun ein jeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, hiernach gebührlich zu achten wisse: So haben Wir diese Unsre erneuerte Patentverordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenzblätter bekannt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22. Junii 1763.

Friederich, H. z. M.

1353. Bestrafung der Verleitung zum Auswandern. 23. Januar 1766.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es finden sich seit einiger Zeit heimlich ausgeschickte, oder gar ohne besonderen Auftrag, um ihres Gewinnstes Willen, sich damit befaßende Leute, welche Unsere angebohrne Landes-Unterthanen zu Verlaßung ihres Vaterlandes, zu verführen, und als Anbauer fremder wüsten Gegenden, anzuwerben bemühet sind. Diesen an sich unrechten und strafbahren Unternehmen, gegen welches schon in anderen benachbarten Reichslanden die schärfsten Verordnungen ergangen sind, Landesherrlich zu steuren; setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß Niemand, wer der auch sey, bey Vermeydung des Vestungs-Baues, und, nach Befinden, anderer willkührlichen schweren Strafe, sich unterstehen solle, in Unseren Landen Leute zum emigriren zu bereden, und zum Wegzug in andere anzubauende fremde Länder anzuwerben. Wie demnach die Emissarii, welche zu dergleichen Verführung Auftrag, oder sich eigenmächtig damit befaßet haben, hiedurch öffentlich angewiesen werden, bey Vermeydung der angedroheten Strafe, Unsere gesamten Lande also fort zu räumen, und künftig nicht mehr zu betreten; so sollen gesamte Unsere Unterthanen, die ihnen bekannt werdende Anwerber der Obrigkeit jeden Orts ungesäumt anzeigen, alle Obrigkeiten aber solche in Haft zu nehmen, hiemit gnädigst und ernstlich angewiesen seyn; da dann, wenn diese Emissarii

fremde sind, und noch Niemanden in Unseren Landen würklich verführet haben, sie als Vagabunden aus dem Lande gebracht werden sollen, wenn sie aber bereits jemanden würklich zum emigriren verleitet, oder gar Unsere angeborne Unterthanen sind, nach Untersuchung der Sache, zum Zweck weiterer Verfügung Unserer Regierung davon Bericht zu erstatten ist.

Damit nun diese Unsere Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft gelange und Warnung diene, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, den Intelligenz-Blättern einzurücken, und sonst gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23sten Januarii 1766.

Friederich, H. z. M.

1354. Publication des Reichsedicts vom 7. Juli 1768 wider das Auswandern. 16. Juni 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gönst- und gnädigsten Grusses allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, und überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiedurch zu wissen, was maassen des Nieder-Sächsischen Craises dermalen ausschreibende Fürsten, des Königs in Preussen Majest. und des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneburg Lbd. mittelst gewöhnlichen Ersuchungs-Schreibens Uns, zur Verfügung der genauesten Beobachtung in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, das von Ihro Römisch Kayserl. Majestät wider das Auswandern der Teutschen Reichs-Unterthanen in Fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder ohnlängst erlassene Edict communiciret haben, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten ꝛc. ꝛc.: Uns ist von den ausschreibenden Fürsten, der vorderen Reichs-Creysen verschiedentlich angezeiget worden, was massen seither dem vor kurtzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren der Teutschen Reichs-Unterthanen in Schwung gehe, und dieses bedenckliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das Teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler Dienst tauglichen Leuten erleide und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creyß-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um des willen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren Unseren und des heiligen Römischen Reichs-Städten die Versammlungs-Niederlage und die Transportirungs-Gelegenheit zumahlen zu Wasser gestattet, sonderlich aber den verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs-Städten die gröste Anbiethung geleistet werde. Uns dahero dieselbe Creiß- ausschreibende Fürsten wiederhohlt angelegentlich und bittlich ersuchet haben, damit Wir als Römischer Käyser durch Unser Käyserlich Oberhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesamte Reich wieder die annoch täglich fortdaurende Auswanderung besonders an Unsere und des Reichs-Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und Nahmentlich an die Reichs-Städte, Bremen, Lübeck und Hamburg zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt und neueren Gesetzen, mehrmalen auch in Unserer Königl. Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volcks ausserhalb Reichs, wann dadurch zumahlen dasselbe der Mannschaft entblösset

werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs Väterlichen Liebe mit Unserm Kayserl. Amt dem obgedachtem so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen Deutscher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keine Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler Deutscher Inwohnern, und dadurch dessen Entblössung und Entkommung von aller Vaterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen, nicht länger anstehen. Gesinnen und begehren dahero an Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, Liebden, Liebden, Freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg aus Käyserlicher Macht und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr Erstlich, Niemanden wer der auch seyn möge, ohne die den Reichs-Satzungen gemässe Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, ausser des Heil. Römischen Reichs Gränzen den Auszug verstatten. Zweitens, gegen jene so sich heimlich fort zu machen unternehmen, genau Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen. Drittens, keinem die Veräusserung seiner Güter und Haabschaft in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs mittels dagegen vorkehrender genugsamer Verfügung zu geben. Viertens, auf die sich irgendwo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, so hin dem Befinden nach mit Leibes- oder allenfallsiger Lebens-Strafe ansehen. Fünftens, unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachten Leuten weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Visitirung scharfe Obsorge tragen, die befindende Versammlungen stöhren, die darunter wissentliche Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstetten zurück senden. Sechstens, allen Fuhrleuten zu Wasser und Land, Bothen und Wegführer, Wirthen und Gastgeber dies Unsers Käyserlich öffentliches Gebott und Verbott, nebst der allgemeinen Verkündigung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Siebentes, wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzweckes erforderlich seyn möge, Uns, oder den Creyß ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wieder vorgedachte Unsere Käyserliche Verordnung erfolgender Versäumniß, Nachgiebigkeit, oder Versehens nicht nöthig seye, dieserhalb gegen die Orts Obrigkeiten selbst unmittelbares schärferes und unausbleibliches Einsehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unsers Käyserlichen Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkundigen und zu Männigliches Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, Liebden Liebden, ein gutes und annehmliches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, alle andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii Anno Siebenzehen Hundert Acht und Sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wir ermangeln daher nicht, dieses Allerhöchste Käyserliche Edict, nach Unserer Reichsfürstlichen Obliegenheit und Devotion, hiedurch für Unsere gesamte

Lande öffentlich zu verkündigen, und befehlen allen Unseren Landes-Eingesessenen und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich in Ansehung der darinn verbotenen Reichs-Gesetzwidrigen Auswanderung in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, und der Verführung anderer zu solchen Emigrationen, sich, bey Vermeidung willkührlicher harter auch Leibes- und Lebens-Strafe, nicht das mindeste zu Schulden kommen zu lassen. Alle und jede Amts-, Guths- und Stadt-Obrigkeiten aber in Unseren Herzog- und Fürstenthümern sollen hiedurch zugleich gnädigsten Ernstes angewiesen seyn, darauf, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit keine dergleichen verpönte Auswanderungen und Verführung zur Emigration unternommen werden, aufs genaueste zu achten, so lieb ihnen seyn kann Unsere Ungnade und scharfes unausbleibliches Einsehen zu vermeiden.

Zu solchem Ende haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Jun. 1770.

Friederich, H. z. M.

1355. Verbot der Auswanderung nach Amerika. 18. Mai 1792.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir, aus Veranlassung einer, in der Nachbarschaft neuerlich entdeckten geheimen Anstalt zur Anwerbung leichtgläubiger Kolonisten für einen unbewohnten District in Nordamerika, Unsere gesammten getreuen Unterthanen und Landeseinwohner auf dergleichen gemeinschädliche Versuche und Entführungen hiedurch aufmerksam zu machen nöthig finden; so werden zugleich, mit Zurückführung auf das in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen unterm 16ten Junius 1770 landesherrlich verkündigte Kayserl. Edict vom 7ten Julius 1768 wider das Auswandern deutscher Reichsunterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, insbesondere alle Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten hiesiger Lande, so Landesväterlich als ernstlich von Uns gewarnet und ermahnet, gegen obgedachte reichsgesetzwidrige Unternehmungen sorgfältig auf ihrer Hut zu seyn, folglich nicht zuzugeben, daß unter ihrer respectiven Gerichtsbarkeit, zur Anlockung und Verführung junger Leute oder sonstiger brauchbarer Einwohner von irgend Jemanden, es sey unmittelbar oder mittelbarer Weise, heimlich oder öffentlich, durch betrügliche Vorspiegelungen abentheuerlicher Vortheile in entfernten Gegenden, Versuche und Anträge gemacht werden, vielmehr gegen diejenigen, welche solcher verbotenen Kolonisten-Werbung verdächtig sind, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, mit gefänglicher Einziehung zu verfahren, und davon, zum Zweck weiterer Unserer Verfügung, anhero zu berichten. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserem Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten May 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

C. Paßwesen.

1356. Von den Päßen der Frohnknechte. 21. Februar 1756.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit männiglich zu vernehmen, daß Uns gebührend zu erkennen

gegeben worden, wasmassen es sowohl für die Nachrichter auf mancherley Weise höchst beschwer- und schädlich, als selbst für das gemeine Wesen der Folgen halber, gefährlich sey, daß die Nachrichter-Knechte zur Zeit nicht angehalten würden, Attestata und Beglaubigungen von ihrem Wandel und Verhalten bey sich zu führen, daher unter diesem Nahmen oft die grössesten Bösewichter frey passiret, und von den Nachrichtern verpfleget werden müsten, die würcklichen Nachrichter Knechte aber in ihrem Verhalten gegen ihre Herren ganz ausgelassen, und unerträglich würden. Um nun auch hierunter gute Policey und Ordnung in Unsere Lande einzuführen; So verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen: daß einjeder Nachrichter-Knecht mit einem Passe von der Obrigkeit des Orts, woselbst er zuletzt gedienet, versehen seyn, anderer Gestalt aber nicht dafür gehalten, sondern als ein Vagabund und Landstreicher arretiret und zu schwerer Arbeit angehalten werden solle. In diesem Passe soll nicht allein, daß der Vorzeiger ein Nachrichter-Knecht sey, sondern auch die bisherige Aufführung desselben, nach der Aussage seines derzeitigen Herrn, bezeuget, der Paß selbst aber von dem Vorzeiger, wenn er an einem Orte Arbeit annimmt, abgegeben, und ihm wenn er wieder abziehet, ein neuer Paß unentgeltlich ertheilet werden. Ob nun gleich von dieser Unsrer Verordnung die Nachrichter den vorzüglichsten Nutzen haben, mithin dieselben gegen sich selbst handeln würden, wenn sie ihres Orts nicht auf eine genaue Befolgung bedacht wären; So wollen Wir dennoch denjenigen, der solches etwa aus besondern ihm allein vortheilhaften Absichten unterläßt, mithin einen Nachrichter-Knecht entweder ganz ohne, oder mit einem so alten Paß, daß er offenbar nicht von dem letzten Ort seines Aufenthalts seyn kann, auf oder gar in Arbeit nimmt, hiemit eine unnachläßige Strafe von Funfzig Reichsthalern, die Wir bey fernerer solcher Vergehung doppelt und dreyfach verhöhen, auch auf den Verlust der Frohnerey erstrecken werden, bestimmet, und eines jeden Orts Obrigkeit ernstlich und bey Vermeydung noch schwererer Strafe erinnert haben, darauf mit Nachdruck und ohne Nachsicht ex officio zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bestärket, und an den gewöhnlichen Orten, besonders auch an den Thören zu affigiren, und den Nachrichtern bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. Febr. 1756.

Christian Ludewig.

1357. Gebühr für Visirung der Pässe der Juden und ihrer Knechte. 10. December 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Auf die von Unsern Hofagenten Aaron, als Vorsteher der Judenschaft in Unseren Landen, unterthänigst angebrachte Beschwerde, daß einheimischen privilegirten Juden und ihren Knechten bey ihrem Gewerbe in Unsern Städten für die Unterschrift ihrer Pässe vier Schillinge, ausheimischen oder durchreisenden armen Juden aber für die Unterschreibung ihrer Pässe respective acht und vier Schillinge, selbst an Sabbath- und Feyer-Tagen, da sie nicht reisen dürfen, abgefordert werden, erinnern Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes so wohl an Unsere Patent-Verordnung vom 30 Nov. 1763. wegen Reinhaltung Unserer Lande von losem Gesindel, als an Unser Declarator-Rescript vom 7ten April 1764: Und wie euch, in Gemäßheit derselben, die Forderung der 4 ßl. für die Unterschrift der Pässe einheimischer Juden und ihrer Knechte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe von neuem hiedurch untersaget seyn soll; so werdet ihr in Ansehung der ausländischen oder reisenden armen Juden, so viel die Gebühr für die Unterschrift ihrer Pässe anbelanget, zur genauen Beobachtung Unsers Declatorii, vom 7ten April 1764. nach seinen Nummern und der Verschiedenheit der darunter beschriebenen Personen,

überhaupt aber zur strengen Befolgung vorerwähnter Unserer Patent-Verordnung um so mehr alles Ernstes nochmahls hiedurch angewiesen, als, dieser Verordnung zu wieder, eine Menge reisender Bettel-Juden, die an den Grenzen entweder gänzlich zurück zu weisen, oder doch nur mit einem Paß, worauf die gerade durch Unsere Lande zu nehmende Route vorgeschrieben stehet, durchzulassen sind, sich aller Orten und mitten in Unseren Herzog- und Fürstenthümern geruhig befindet. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. December 1768.

Friederich, H. z. M.

Den Ehrsamen, Unseren lieben getreuen, Bürgermeistern, Gericht und Rath zu

1358. Gehörige Prüfung der vorgezeigten Pässe. 6. Mai 1771.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Ehrsame, liebe Getreue! Wir bemerken misfälligst, was Maassen die Magistrate in einigen Unserer Städte Unsere Landesherrliche Verfügungen wegen des losen Gesindels so wenig gebührend befolgen, daß, wenn sie auch von den einpaßirenden Fremden ꝛc. die Vorzeigung der Pässe oder Atteste erfordern, sie dennoch in einem blinden Zutrauen ohne vorhergängige Untersuchung der Richtigkeit eines vorgezeigten Attestes, ohne Bemerkung des Erstrecks desselben und der vorgeschriebenen Route, und ohne Befragung über die Ursachen der vorhabenden Reise weitere Pässe ins Land hinein austheilen, und nächstdem um diejenigen, denen sie solches ertheilet haben, wenn selbige gleich ganze Wochen hindurch an Ort und Stelle liegen bleiben, und daselbst vor ihren Augen betteln gehen, sich nicht weiter bekümmern; gleich sie auch Unsere Vorschrift wegen der Visitirung der Herbergen ganz ausser Acht lassen, und also zu so mancherley Contraventionen wider Unsere heilsame Verfügungen gleichsam selber die Hände bieten.

Damit nun diese so sträfliche als unverantwortliche Fahrläßigkeit fortan durch eine sorgfältigere Pflichts-Beobachtung verbessert werde: So soll Unsere Patent-Verordnung vom 30. Novemb. 1763. hiedurch nochmalen alles Inhalts erneuert, und sollen sämmtliche Magistrate in Unseren Städten befehliget seyn, sich nicht bloß daran, daß ihnen ein Paß vorgezeiget werde, zu begnügen, sondern es soll zugleich auch eine vernünftige Prüfung darüber angestellet werden: Ob derselbe richtig sey, und wie dessen eigentlicher Inhalt und die Beschränkung der Marsch-Route laute, als wornach sie sodann ihr Verhalten abzumessen, und nach Befund der Umstände den Vorweiser desselben entweder sofort zur gefänglichen Haft zu ziehen, oder ihn über die Grenze mit einem neuen Paß zurück zu weisen, oder bei minderen Verdächtigkeiten unter dem alten Paß den nächsten Weg zu dem Bestimmungs-Ort aufzuzeichnen, schuldig seyn sollen. Dieses alles meynen Wir auch so ernstlich, daß, wenn weiter solche Vagabonds werden betroffen werden, welche durch Unachtsamkeit der Magistrate mit falschen oder auf die dortigen Gegenden nicht eingerichteten Pässen an den Gränz-Orten sind durchgelassen und in andern Städten durch neue Unterschriften solcher Pässe weiter gefördert werden, die begönstigenden Magistrate nicht allein die Patentmäßige Strafe erlegen, sondern auch die Untersuchungs-Kosten, welche dergleichen Vagabonden andern Gerichtsbarkeiten bey ihrer Arretirung verursachen, unabbittlich ex propriis erstatten sollen. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten May 1771.

Friederich, H. z. M.

1359. Verbot der Ertheilung von Bettelpässen. 25. Januar 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. In Unsrer Constitution zum Zweck der Reinhaltung Unserer Lande von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und andern losen Gesindel d. d. Schwerin den 30. Nov. 1763. ist §. 14. den einheimischen Armen das Allmosen-Sammlen außerhalb dem Orte ihres Aufenthalts nur dann erlaubt, wann sie durch Feuers-Brunst oder andere grosse bekannte Unglücks-Fälle verarmet und von der Obrigkeit des Orts mit einem Zeugniß auf sechs Monate versehen sind.

Nun findet es sich aber, daß, sonderlich von den Stadt-Magistraten, eines Theils Armen aus einer fremden Gerichtsbarkeit unter dem Vorwand, was maassen sie mit guten Urkunden dorthin gekommen wären, mit neuen Bettel-Reise-Pässen weiter ins Land geschicket werden, andern theils aber die nur mit jenen Bettel-Reise-Pässen versehenen Armen, an statt der verdienten Zurückweisung, Erlaubniß zum Umgang erhalten.

Beides ist Unsrer in jener Constitution enthaltenen Willens-Meynung klar entgegen: Und es sollen daher alle Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten respective mit Entbietung Unsers Gnädigsten Grusses hiedurch gnädigst ernstlich erinnert und befehliget seyn: Bey Vermeidung einer unabbittlichen Strafe von Zehn Reichsthaler und der Kosten-Erstattung in jedem Contraventions-Fall, sich der vorbemerkten sträflichen Beförderung der Betteley zu enthalten, auch die ihnen vorkommenden so Constitutionswiedrig ertheilten Bettel-Reise-Pässe und Umgangs-Scheine, auf Kosten der contravenirenden Obrigkeit, zu Unsrer Regierung einzuschicken. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25. Januar 1775.

Friederich, H. z. M.

1360. Angabe der Reiseroute und der Dauer der Gültigkeit in den Pässen. 13. Mai 1793.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Aus dem Beyschluß geben Wir euch zu ersehen, was Wir wegen der Form der Reisepässe heute den Magistraten in Unsern Städten aufgegeben haben, und habt ihr eures Orts auch euch hiernach zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten May 1793.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
An die Beamte. Geheime- und Räthe.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Bey Gelegenheit der neulichen General-Visitation wider das böse Gesindel ist mehrmalen bemerkt, daß der Aufenthalt der Vagabunden in hiesigen Landen durch die gewöhnliche unbestimmte Fassung der Reisepässe außerordentlich begünstigt werde. Wir befehlen daher, neben ernstlicher Einschärfung des landesherrlichen Circularis an alle Stadt-Magistrate vom 6. May 1771, wegen der von den Obrigkeiten nicht zu unterlassenden Untersuchung der Reisepässe, euch hiedurch gnädigst, künftig allen solchen Reisepässen die Einrichtung zu geben, daß darin den Reisenden jedesmahl eine ganz bestimmte Reiseroute nach dem Orte der Bestimmung vorgeschrieben, auch in jenen Pässen eine gewisse Zeit, in welcher der Paß nur gültig seyn solle, angegeben werde. Alle diejenigen aber, welche von der in dem Passe vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen sind, oder über die in einem Paß vorgeschriebene Zeit sich in Unsern Landen betreffen lassen, habet ihr als Vagabunden zu behandeln, und mit ihnen nach den deshalb vorhandenen Gesetzen zu verfahren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten May 1793.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.
Circulare an die Stadt-Magistrate.

1361. Wiederholtes Verbot der Ertheilung von Bettelpässen. 14. März 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da seit einiger Zeit mehrmalen Leute mit obrigkeitlichen allgemeinen Bettel-Pässen angetroffen werden und daher die in der Landesherrlichen Patent-Verordnung vom 17ten Decbr. 1783, §. 4. enthaltene ausdrückliche Weisung:

> daß es an sich schon keiner einheimischen Obrigkeit erlaubt sein könne, sogar Pässe zum Betteln und Almosensammeln im Lande, ohne besondere etwanige Landesherrliche Bewilligung zu ertheilen,

in Vergessenheit zu kommen scheint; so wird solche, so wie der ganze Haupt-Inhalt gedachter Constitution, wornach eine jede Gemeinde, sowohl in den Städten als auf dem Lande, verbunden sein solle, ihre wirklich armen Mitglieder selbst zu versorgen, anstatt sie andern zuzuschieben, hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten März 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

1362. Vorschriften wegen des Paßwesens. 19. März 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Es erreget Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit, daß, ohnerachtet der schon in älteren Edicten, besonders der Constitution vom 30. Nov. 1763 begründeten Circular-Verordnung de 6ten May 1771 und 13ten May 1793 wegen der von den Obrigkeiten nicht zu unterlassenden Untersuchung der Reisepässe und darin vorgeschriebenen ganz bestimmten Reise-Route, auch zu bedingenden Zeit, wie lange solcher Paß nur gültig seyn soll, dann aber auch der landesherrlichen Verordnung vom 25sten Januar 1775, worinnen den Stadtmagistraten bey Strafe von 10 Rthlr. und der Kostenerstattung verboten worden, Arme aus einer fremden Jurisdiction unter dem Vorwand, daß sie mit guten Urkunden dorthin gekommen, mit neuen Bettelreisepässen weiter ins Land zu schicken, oder denen mit Bettelreisepässen versehenen, statt der verdienten Zurückweisung, Erlaubniß zum Umgang zu ertheilen, und endlich der wiederholten allgemeinen Verordnung vom 14ten April 1770, nach welcher den Marionetten-, Taschen-, Döpken- und Glücksspielern im Lande keine Herberge gegeben, sondern sie sofort zurückgewiesen, und wann sie ihr Gewerbe äußern, arretirt werden sollen, dennoch Unsere Lande seit einiger Zeit von allerley fremdem Gesindel, Marionetten-, Taschen- und Döpkenspielern, Kesselflickern, Ratzenfängern, herumstreichenden Juden ꝛc. besonders auch zu Jahrmarktszeiten unter Begünstigung leichtfertiger Obrigkeiten so sehr als iemahls heimgesucht werden. Kann nun gleich die Ursache davon größtentheils nur in der Sorglosigkeit dieser und iener Unterobrigkeiten gegen die gedachten bisherigen Verordnungen liegen, daher Wir Uns auch gemüßigt finden, alle benannte Verordnungen hiemit auf das ernstlichste zu erneuern, so ist sie doch nach mißfälliger Erfahrung nicht weniger in der pflichtwidrigen Willfährigkeit anzutreffen, womit unbekannten Leuten, von denen man nicht einmal weiß, ob sie den Namen führen, den sie angeben, oder der in dem etwa habenden Paß steht, Pässe ertheilet, oder ihre bey sich habenden Pässe erneuert, oder statt deren neue Pässe mit der bloßen Einschaltung: „Vorzeiger sey mit einem beglaubten Passe dort angekommen", ausgestellet werden, welche neue Paßertheilungen ohnehin, in so ferne nicht der alte Paß zu iedermanns eigener Beurtheilung und Ueberzeugung beygeheftet wird, nur allzuleicht das Werk einer schnöden Gewinnsucht werden können, da sonst ein an sich guter und gültiger Paß keiner neuer Paßertheilung, sondern nur der bloßen Unterschrift und Notirung der

geschehenen Durchpassirung, mit Vorschrift der weiteren Reiseroute, bedarf.

Dieserwegen befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten, auch den Stadtmagistraten in Unsern Landen hiemit gnädigst und bey Vermeidung willkührlicher Strafe ernstlich:

1) an keine andere Personen Pässe zu ertheilen, als die in ihrer Gerichtsbarkeit zu Hause gehören, wohnhaft sind und deren Gewerbe und Handthierung bekannt ist;
2) keinen Paß eines Ausländers zu erneuern, zu verändern, umzuschreiben oder zu erweitern, sondern ihn damit allenfalls an Unsere Landesregierung zu verweisen, und bloß das „Paßirt" mit Vorschrift des nächsten anhero zu nehmenden Weges darunter zu schreiben;
3) iedem Ausländer, der außerhalb der Tour, die in dem Paß vorgeschrieben ist, angetroffen wird, und ein verdächtiges oder constitutionswidriges Gewerbe treibt, oder dessen Paß veraltet ist, als Vagabonden ernsthaft zu behandeln.

Wir hoffen hievon um so mehr den besten Erfolg, da Wir Uns in Gnaden dazu versehen zu können glauben, daß auch iede Guts-Obrigkeit zur Erreichung des intendirten Zwecks und Beförderung des hier lediglich bezielten allgemeinen Bestens thätig die Hand bieten werde. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten März 1796.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1363. Von den Handelspässen einheimischer Schutzjudenknechte 24. September 1800.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrn-Veste, l. G. Wir geben euch, auf euren Vortrag vom 8ten d. M., im Betreff der mit den Handlungs-Pässen der einheimischen Schutzjuden-Knechte vorzunehmenden Veränderungen, hiedurch zur gnädigsten Resolution, daß, wenn gleich die gemachten Vorschläge an sich Unsern Beifall erhalten haben, dennoch die zu ertheilenden Pässe nur folgender ganz kurzen Fassung bedürfen:

> Vorzeiger dieses N. N. (Knecht — erster Knecht — zweiter Knecht —) bei dem Schutzjuden N. zu N. hat Erlaubniß, auf Vier Jahre, also bis zum — — — mit versteuerten und deshalb gestempelten Waaren zu hausiren. Güstrow, den * * * (Siegel und Unterschrift wie gewöhnlich.)

Das von euch, unter Erwähnung des dazu von Uns erhaltenen Auftrags sub dato Güstrow, den 2ten Januar 1801) zu erlassende, und durch die Intelligenz-Blätter wiederholt zu publicirende Notificatorium würde dahin lauten:

> daß es nöthig befunden sei, den Handlungs-Knechten der Juden andere Pässe in folgender, allein gültigen Fassung zu geben: (Inseratur die obige Formel.) Von jetzt an sei also jeder anders lautende Paß falsch und jeder, der ihn führe, ein Defraudant oder Herumstreicher, und als solcher von jeder Orts-Obrigkeit zu behandeln.

Bei der hiedurch jetzt bevorstehenden Umschreibung aller Juden-Handlungs-Pässe ist für jetzt nicht mehr, als bloße Copial-Gebühr mit 2 ßl. zu entrichten; nachher aber und für künftig soll die Gebühr für jede Umschreibung zu 10 ßl. hiemit bestimmt sein.

Endlich genehmigen Wir eure Vorschläge wegen des sofort an die Steuerstuben zu erlassenden Circulars, auch der allmähligen Ausfertigung, Vertheilung und Austauschung der jetzt umzufertigenden Pässe hiedurch in Gnaden, womit ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten September 1800.

An die Steuer-Commission.

1364. Legitimationsscheine für Inländer statt der Pässe. 26. März 1803.

Zu künftiger Vermeidung einiger bisher vorgefallenen Irrungen zwischen den Districtshusaren und Reisenden, hat ieder Reisende sich mit einem glaubhaften Schein seiner Beamten, Guts- oder Stadtobrigkeiten zu versehen, daß er ein anerkannter Bürger oder Einwohner seines Orts sey — welchen Schein gleich einem Paß zu respectiren, die Districtshusaren angewiesen sind, so lange der Reisende sich nicht auf verdächtigen Wegen oder Handlungen betreten läßt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten März 1803.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1365. Controlirung der Gültigkeit der Pässe hinsichtlich ihrer Dauer. 26. April 1804.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Es ist vorgekommen, daß bey Producirung und Attestirung der Pässe für Reisende von den Obrigkeiten nicht allemahl gehörig darauf geachtet wird, ob selbige annoch gültig sind, oder ob ihre vorgeschriebene Dauer schon abgelaufen und erloschen ist, sondern oftmals ohne Rücksicht auf deren deutliche Bezeichnung den Producenten solche mißbräuchliche Pässe fortdaurend in Händen gelassen und unter obrigkeitlicher Auctorisirung zurückgegeben werden, ohne selbige anzuhalten und zu cassiren.

Gleichwie es aber ein wesentlicher Theil der bey Ertheilung eines Reisepasses den Obrigkeiten mehrmalen gesetzlich anbefohlenen Vorsichtigkeit ist, daß die Zahl der Tage, Wochen oder Monate, nach Beschaffenheit der Zeit, welche der Reisende, um zu dem angegebenen Ort seiner Bestimmung hin, oder auch zurück zu gelangen, ohngefähr bedarf, mithin auf wie lange der Paß gültig seyn soll — genau ausgedrückt werde, um ieden besorglichen Mißbrauch seiner längeren Producirung zu verhüten; Also werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten in Unseren Landen gnädigst ernstlich hiedurch erinnert, die von Reisenden ihnen produzirt werdenden Pässe, insbesondere auch in Absicht der Dauer ihrer Gültigkeit aufmerksam zu controlliren, und mit der obrigkeitlichen Bescheinigung nicht eher zurückzugeben, als bis sie, außer den übrigen Kennzeichen ihrer Aechtheit, auch von dem noch unabgelaufenen Termino ad quem derselben sich überzeugt haben; im Fall aber dieser bereits erreicht und die Zeit der Gültigkeit also erloschen seyn sollte, mit Zurückhaltung und Cassirung der solchergestalt gemißbrauchten Pässe, die Producenten als Landstreicher in Untersuchung zu ziehen, und nach Befinden constitutionsmäßig zu bestrafen.

Welche Obrigkeit leichtsinnig hiergegen handelt und mit sorgloser Beglaubigung erloschener Pässe Vagabonden von einem Ort zum andern befördert, soll, nach Excitirung des Fiscals, ausser der Erstattung alles dadurch veranlaßten Nachtheils und Kostenaufwands, mit einer unabbittlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. bestraft werden. Wer aber einen solchergestalt gemißbrauchten Paß entdeckt, hat ihn bey gleicher Verantwortung unverzüglich zu Unserer Regierung einzusenden. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten April 1804.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

In specie: Von Kundschaften.

1366. Verbot unrichtiger Angaben in den Gesellenkundschaften. 23. Juli 1794.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Post scriptum.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, gesammte unter eurer Gerichtsbarkeit stehende Handwerks-Aemter vorzufordern und sie nachdrücklich zu erinnern und zu ermahnen: bei Ausstellung der Gesellen-Kundschaften sich keine Unrichtigkeiten oder falsche, unwahre Angaben zu Schulden kommen zu lassen, wie leider bisher nur zu oft wahrgenommen worden, sondern vielmehr in den Kundschaften nichts zu bezeugen, als was der strengsten Wahrheit gemäß ist, da widrigenfalls auf den ersten Contraventions-Fall diejenigen, so daran Theil haben, vorzüglich aber die Aelterleute, mit harter Strafe an Gelde oder im Gefängniß und sonsten nach Befinden beleget werden sollten.

Von der Befolgung dieser Unserer Verordnung habet ihr demnächst unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. Schwerin, den 23. Jul. 1794.

Circulare an alle Stadt-Obrigkeiten.

1367. Von Einrichtung der Kundschaften. 30. December 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Die ausserordentliche Leichtigkeit, womit Handwerks-Gesellen zu Kundschaften gelangen können, und dadurch zu ihrem müssigen Herumlaufen Vorschub erhalten, bringt Uns zu dem landesherrlichen Entschluß, hiedurch zu verordnen: daß hinfüro in Unsern Landen keine Kundschaft anders, als in der Maasse, daß sie nicht allein von iedem der Aeltermänner eigenhändig, sondern zugleich auch von dem Amtspatron gleichfalls eigenhändig mit seinem vollen Namen unterschrieben worden, ausgestellet werden, und das Amts-Siegel darunter nicht in einem Abdruck in Oblaten oder Wachs, oder in einem bloßen Lichtabdruck bestehen, sondern iedesmal in gewöhnlichem Lack ausgedruckt seyn, auch keine unterschriebene und vollzogene Kundschaften gleichsam auf den Kauf, so daß sie nur nachher ausgefüllet werden dürfen, im voraus gemacht, und bey einem Aeltermann in Vorrath gehalten, sondern iede Kundschaft erst alsdann, wann sie nöthig ist, ausgefertiget werden soll. So oft befunden werden wird, daß bey der Ertheilung einer Kundschaft anders zu Werke gegangen, soll derienige, der sie ertheilet hat, in 5 Rthlr., falls er aber gar sich unterstanden haben sollte, die Namen der andern Aeltermänner oder des Amtspatrons fälschlich, als wenn sie es selbst gethan hätten, mit zu unterschreiben, in 10 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn. Welcher Handwerksgeselle auf eine anders beschaffene, mithin unrichtige Mecklenburgische Kundschaft, die seit der Publication dieser Unserer Verordnung ausgestellet ist, betroffen werden wird, den darf es nicht befremden, wenn er als ein Vagabunde angesehen und behandelt werden wird: inzwischen bleibet es ihm unbenommen, sich an denienigen zu halten, der ihm die ungültige Kundschaft ertheilet hat.

Damit diese Unsere Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir solche, ausser ihrem, iedem Handwerks-Amte in ihren Landen zugestelleten besondern Abdruck, zugleich nicht allein durch die hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blätter, sondern auch den Hamburger Correspondenten bekannt zu machen befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten Decbr. 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

D. Feuerpolizei und Assecuranzen.

1368. Vorschriften zur Verhütung von Brandlegungen und zufälligen Feuersbrünsten. 14. Januar 1690.

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg (t. t.) Geben nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haubt- und Ambt-Leuten, Küchmeistern und Befehligshabern, als auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in denen Städten, Land-Reutern, Vöigten, Schuldheissen und Unterthanen, und sonst allen und jeden, so in Unsern Hertzog-Fürstenthümbern und Landen wohnen, sich sonsten auffhalten, negotiiren, auch durchreisen, zu vernehmen, daß Wir nicht zweiffeln, es werde einem jeden erinnerlich seyn, was Wir aus tragender Landes-Fürstl. Sorgfalt, wie vorhin schon zu verschiedenen mahlen, also noch neulich am 30. Julii 1689. zu Verhütung Feuer-Schadens, nach der allergütigsten Vorsorge des Allerhöchsten, durch Unser gantzes Land haben publiciren lassen. Daß nun bißhero Unsere Lande und Leute mit solchen Fewers-Brünsten, welche sich so durch andere Zufälle, so durch Anlegung von den losen Buben, den herumb graßirenden Mordbrennern zugetragen und verursachet, dergestalt, wie leyder! an anderen, so vielen Ohrten, in- und ausserhalb der Teutschen Landen, bißhero geschehen, und davon man noch continuirlich mit grossem Leidwesen höret, nicht heimbgesuchet und ruiniret, sondern durch Göttliche Gnade davon verschonet worden, dafür wird ein jeder seines Ohrts, dem lieben Gott herzlich danckſagen, und umb ferner allergnädigste Abwendung dergleichen kläglichen Fälle, und erbärmlicher desolation und Wegfressung der Menschen, Viehe und Gebäuden inntglich anruffen, auch von desselben Göttlicher Güte noch mehre besorgliche Trübseligkeiten und Verderbung so vieler Lande und Leute; hergegen die Erhaltung beständigen Ruhe-Standes Unsers Vaterlandes und Gebenedeyung der Reichs-Defensions-Waffen und Rettung so vieler Tausend bedrengten, verarmeten, verjagten, gefangenen und nothleidenden Christen Menschen, und die endliche Bescherung eines redlichen und beständigen allgemeinen Friedens mit fleißigem Gebet und Bußfertigem Leben und Wandel, auch mit mäßiger, züchtiger und Ehrbarer Kleidung, hergegen mit Nachlassung der üppigen und ärgerlichen neuen Moden und Trachten auff den Köpffen und Leibern, vermöge Unser, unterm 10. Augusti abgewichenen Jahres außgelassen und hiermit wiederholten Buß- und Bettags-Ordnung, zu erbitten, sich angelegen seyn lassen, worzu Wir nochmahls alle und jede in Unseren Landen hiermit gnädigst ermuntert und erinnert, und zugleich Unseres Anfangs gedachtes und ausgelassenes Edict, wegen vorsichtiglicher Erweisung mit dem Feuer und Licht, auch unnachläßigen genauen Beobachtung, der Reisenden und Wandersleute, Vaganten, Bettler, Spionen und anderer, damit die verdächtige Personen, und die Mordbrenner nicht ins Land schleichen und Schaden thun können, in Kraft dieses wörtlichen Einhalts ernstlich wiederholet haben wollen, dergestalt und also, daß, so fern ein oder mehr, wer und welche die auch seyn möchten, Unser vorigen und jetzigen Vermahnung und Verordnung nicht exacte und getreulich nachkommen, sondern sowohl für sich selbst darin säumig und nachläßig seyn, als auch solches den Seinigen in seinem Hause und Gütern nicht verbieten, sondern stillschweigend nachgeben, oder darin mit Jemand connivren würde, der- oder dieselbe so wol, weil sie omittendo, als die anderen, welche committendo pecciret haben, nach Beschaffenheit der Personen und wahren Umbständen, mit schwerer Fiscalischen Geld-Busse, und Erstattung allen seinen Nachbahren und dem Publico zugefügten Schadens, auch nach Befindung, mit harter Gefängniß und Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen, derowegen ein jeder, so wohl Haußwirthe und Frawen, alß ihr

Gesinde und Dienst-Bothen, auff Fewr und Licht, auff Darnen, Schwiebogen, Fewer-Herdte, Schorsteine (welche alle zum wenigsten alle Viertel Jahr, von denen aber so brawen, Brandtwein brennen auch Backen und viel kochen und stets Fewer auff den Herden haben, alle 8. Tage, ja so oft es nöthig thut, allenthalben gefeget und rein gemacht werden sollen) auch auff die Hauß-Boden, Braw-Geräthe, Brandtweins-Blasen, genau Achtung zu geben, sich mit nöthigen und tüchtigen Leuchten zu versehen, ohn dieselbe nicht, sondern mit solchen auff die Hauß-Boden und Cammern und in die Scheunen und Ställe selbst zu gehen, und die Seinigen gehen und steigen zu lassen. Es sollen auch zu Verhütung des, von den Land-Streichern und Mordbrennern besorgenden Unheils, die Pässe und Land-Grentzen auch die Thore in den Städten öffters recognosciret, und mit Schlag-Bäumen und Pallisaden, und mit Ambts- und andern Dienern auff den Hoefen und Gütern und in den Städten verwahret, die Herbergen und Krüge fleißig visitiret, und zur Anmeldung bey jeder Obrigkeit was für Leute bey ihnen logiren und durchreisen, welche dann genau examiniret werden und ihre Paßporten, so sie einige haben, vorzeigen müssen; angehalten werden. Wann nun ein und andere verdächtige Personen sich finden und ertappet werden, und (das doch Gott in Gnaden abwende) bereits Schade geschicht oder noch besorget wird, so sollen so wohl in den Städten, als sonderlich auff den Dörffern die Glocken gezogen, und darmit geleutet werden, daß die Gemeine zusammen lauffe, theils dem andern zur Rettung komme und die lose Buben in Hafft bringen, und theils den Brand von ihren Häusern abwenden helffen mögen. Es soll auch eines jeden Orths Obrigkeit dahin sehen, wenn newe Brodback- auch Pötter-Brenn-Ofen, auch Schmieden müssen angerichtet werden, daß dieselben bey Kirchen und Schulen und andern Häusern und Gebewden; sonderlich den Scheunen und andern Stroh-Dächern nicht zu nahe, sondern für, und in den Städten ganz abwerts und auff dem Lande ausserhalb den Dörffern entfernet gesetzet und von denen so sie gebrauchen auff Licht und Fewer genaw Achtung gegeben, daß auch kein Fewr über die Gassen oder Strassen getragen werde. Wir wollen auch Unsere vorige Befehlige, wegen Herbeyschaff- und Fertighaltung der grossen und kleinen Fewer-Sprützen, Eymern, Leitern und andern Instrumenten, hiemit wiederholet haben, vorbehältlich der Straffe an denjenigen, es sey so woll jedes Ohrts Obrigkeit als sonst Jemand so sich hierin säumig und nachläßig erweisen möchte. Hiernach hat sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit und Schaden, auch respectivé Erstatt- und Bestraffung, wie obgedacht zu hüten. Das meinen Wir ein für allemahl ernstlich. Datum Schwerin, den 14ten Januarii Anno 1690.

1369. Einschärfung der älteren Feuerordnungen. 3. December 1692.

Friedrich Wilhelm v. G. G. H. z. M. ꝛc. Demnach eine zeithero in Unsern Landen durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung der Einwohner, verschiedene Feuersbrünste entstanden, und großer Schade geschehen, Als wollen Wir zu deren ferneren Verhütung, negst der Göttlichen Bewahrung, die hiebevor, wegen guter Aufsicht auf Feuer und Licht, nach und nach ergangene Verordnungen und Mandata, in specie die, vom 30sten Julii Anno 1689. den 14ten Jan. 1690. und 13. Jan. 1691. wörtlich anhero erholet, und nochmahls einen Jeden, wes Standes und Condition er ist, gnädigst und bey Vermeidung der darin comminirten unausbleiblichen Strafe, ganz ernstlich befohlen haben, daß ein jeder, so wol für sich, als durch die Seinige, auf Feuer und Licht fleißige Achtung geben, zu dem Ende auch das Korndröschen, auch das Viehfuttern, Hexelschneiden und Handthierung mit Flachs und andere leicht anzündlichen Dinge bey Licht gänzlich einstellen, und in die Ställe und auf die Boden und Cammern in den Häusern und Buden, mit bloßem Lichte ohne tüchtige ganze Leuchten nicht gehen sollen;

Wie Wir dann auch, was wegen Herbeyschaff-Verfertigung und Parathaltung der Feuer-Instrumenten, großen und kleinen Wasserspritzen, Eimern, Leitern und Feuerhaken vorhin anbefohlen ist, hiemit wollen wiederholet, also auch gebothen haben, daß bey allen und jeden Brunnen tüchtige Wasserküfen und Kummen auf Schlöpen stehend geschaffet und unterhalten, und sonsten im übrigen allen ob angezogenen ausgelassenen Verordnungen allerdings nachgelebet werde; Als auch das schon vorhin verbothene Schießen und Tobackrauchen in Ställen, Scheunen und Häusern, da Stroh, Flachs, Heu und dergleichen Materie verhanden, expresse verbieten; Wornach sich ein jeder, wes Standes, Charge, Amts, Condition und Wesens er sey, Eigenthümer, Einwohner, Ein- und Ausheimischer, Herr oder Frau, Diener, Knecht, Kutscher und übrige Dienstbothen, Mann- und Weibspersonen, gehorsamlich zu richten, für Schaden und Ungelegenheit auch für der angedroheten, und nach Befindung zu schärfenden Strafe zu hüten; Wie dann in specie Unsere Befehlshaber, auch Bürgermeister, Stadt- und Schelf-Vögte und Rathsverwandte hiemit nochmalen ernstlich erinnert und befehliget werden, All dasjenige, was ihnen, dieser allerwegen mehrmalen befohlen, und ihres Amts ist, für sich getreulich und fleißig zu beobachten, und zu ihrer Aufsicht und Bothmäßigkeit gehörige dahin anzuhalten, als lieb einem jeden ist, die schwere Ahndung und Bestrafung zu vermeiden. An dem allen geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung; Uhrkundlich unter Unserm aufgedruckten Fürstlichen Insiegel, und gegeben auf Unsere Residenz und Vestung Schwerin den 3ten December Anno 1692.

Friedrich Wilhelm.

1370. Allgemeine Feuerordnung. 24. Mai 1753.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem sich leider! erweiset, was für grosses Unglück, öfters in Unsern Städten und auf dem Lande, durch Nachläßigkeit, und Verwahrlosung, mit Feuer und Licht entstehet; Und gleichwol solches unvorsichtiges Wesen an manchen Orten dergestalt gemein geworden ist, und Ueberhand genommen hat, daß es scheinet, als ob alle, von Unsern in Gott ruheuden hochlöblichen Vorfahren an der Regierung, dawider publicirte heilsame Verordnungen, gänzlich ausser Acht und Wirkung gekommen seyn: Als wollen Wir die hiebevor wegen guter Aufsicht auf Feuer und Licht nach und nach ergangene Verordnungen alles Inhalts wiederholet, mithin nicht allein alle und jede Einwohner in Unsern Städten und auf dem Lande, wes Standes, Wesens und Würden sie sind, ohne Unterscheid, hiermit gnädigst ernstlich erinnert, vermahnet und befehliget haben, für sich selbst, ihre Kinder, Gesinde und übrige Hausgenossen, wie imgleichen für die einquartierten Soldaten, Reuter und Fremden, auf Feuer und Licht gute Achtung zu geben, und diesfals öftere und fleißige Nachsicht anzustellen; Sondern Wir haben auch Unsrer Landes-Väterlichen Vorsorge und der Nothdurft gemäß zu seyn befunden: Noch über einen und den andern Punct, wie folget, insbesondere zu verordnen. Setzen, ordnen und wollen demnach

1) Daß ein jeder Haus-Wirth seine Schörn-Steine, wie auch Darren, Back-Oefen, Brau- und Brandtweins-Brennereyen, Schmiede-Esen und dergleichen, (wo nemlich letztere Art Feuer-Stellen bereits vorhin in einem Hause gewesen sind, oder auf vorhergehende speciale Bewilligung, und genugsame Erkundigung des Orts Beschaffenheit, neu angeleget werden,) jederzeit in erforderlichem und tüchtigem Bau-Stande erhalten, und dadurch wider die Feuers-Gefahr versichern solle: Wie Wir dann zugleich hiermit ernstlich gebieten, daß alle und jede Feuer-Städten, viermal im Jahr, durch jedes Orts Obrigkeit, oder sonst darzu insonderheit bestellete Aufseher, besichtiget werden sollen. Und wo irgendwo ein Mangel, oder sonsten etwas also beschaffen zu seyn, befunden wird, daß leichtlich Schaden

und Gefährlichkeit zu befürchten; So soll dasselbe ohne Verzug niedergebrochen, und diejenigen, welche dieser Unsrer Verordnung entgegen, die Feuer-Städten, nicht in baulichem Stande erhalten, oder genugsam verwahret haben, der Gebühr nach bestraft werden.

2) Auch soll ein jeder Hauswirth seine Schorn-Steine jährlich zum wenigsten zwey mahl, als auf Michaelis und Fastnacht fegen lassen. Und da ein Schorn-Stein durch Versäumniß des Fegens in Brand gerathen, und nur die Flamme oben ausschlagen würde, der Säumige in zehen Rthlr. Strafe verfallen seyn.

3) Es soll auch niemand wer es auch sey, bey Morgen- Abend- und Nachtzeit oder sonst, mit einem brennenden blossen Licht, in die Ställe zu den Pferden und Viehe gehen, sondern, wer nothwendig dahin zu gehen hat, der soll das Licht in einer tüchtigen und wohl verwahrten Laterne tragen, auch währenden Gebrauchs solches nicht heraus nehmen. Damit aber auf die Heu- und Stroh-Böden zu steigen, soll gänzlich untersaget seyn; Wie dann ins besondere auch die Herbergierer hiedurch ernstlich erinnert und befehliget werden, sich darnach für sich und die Ihrigen, auf das genaueste zu richten, auch solches fremden Dienern und Knechten nicht zu verstatten.

4) Desgleichen soll alles Korn-Dreschen und Häcksel-Schneiden bey Licht in den Scheuren, und in den Häusern auf den Böden; auch das Heckeln und Handthierung mit Flachs, Heede und andern Feuerfangenden Waaren und Sachen, bey Licht des Abends und Morgends, auch bey Tage vor den Feuer-Heerden, gänzlich verboten und abgestellet seyn.

5) Es soll auch sowohl Flachs, als andere leicht anzündliche Materien, als Talg, Pulver, Schwefel, und dergleichen, an einen solchen Ort gelegt und daselbst verwahret werden, wo es keine Gefahr verursachen kann.

6) Nicht weniger sollen die Handwerker, die mit Spänen umgehen, auf Feuer und Licht besonders gute Acht geben: und zu solchem Ende, die Späne an solchen Ort bringen, wo sie vom Feuer und Licht weit entfernet liegen.

7) Es haben auch die Becker und Schmiede, bey Wegschüttung der Kohlen und Aschen, gute Vorsicht zu brauchen; damit kein Feuer darunter verborgen bleibe, und Schaden daraus entstehen könne.

8) Absonderlich aber werden Dienstboten und alles Hausgesinde allen Orten hiemit ernstlich erinnert und befehliget, auch für ihre Personen auf Feuer und Licht fleißige Achtung zu geben; kein brennendes Licht in den Händen ohne Leuchter herum zu tragen; noch weniger damit ohne tüchtige Laternen in die Ställe, auf die Boden, und abgelegene Cammern zu gehen, oder, wie öfters nach böser Gewohnheit geschiehet, solches an die Wände, oder sonst wo anzukleben, oder bloß hinzulegen; Sondern es sollen dieselben die Lichter in Leuchten, und auf Leuchtern setzen, und wann es nicht mehr nöthig, sie zu gebrauchen, solche also auslöschen, daß keine Funke nachbleibe, noch auf die Erde falle. Sie sollen auch das Feuer auf den Heerden, so bald das Kochen, oder andere bey dem Feuer nöhtige Haus-Arbeit verrichtet ist, zuwerfen, und nach Gelegenheiten die Heerden, und Kachel-Oefen mit Eisernen oder Kupfernen Deckeln und Thüren oder mit Steinen sorgfältigst bedecken und zumachen; auch sich der Legung einiger Holz-Splitter in die Rauchlöcher gänzlich enthalten.

9) Endlich auch soll keiner des gefährlichen Schiessens aus Pistohlen, Büchsen und Flinten, bey den Häusern, Scheunen und Ställen, wie imgleichen des Tobacks-Rauchens ausser den Stuben, Wohn-Zimmern, und bey den Feuer-Heerden, noch auch an andern des Feuers halber gefährlichen Orten sich unterfangen. Es soll auch niemand mit brennenden Tobacks-Pfeifen in die Höfe, Scheunen, Ställe und solche Behältnisse, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuerfassende Dinge liegen: Und eben so wenig, ohne

das allenfalls die Tobacks Pfeifen mit einem Deckel wohl verwahret sind, ausserhalb Hauses, über die Gasse zu gehen sich unterstehen.

10) Wir wollen darauf nochmalen einen jeden, wes Standes und Wesens er ist; es sey Eigenthümer oder Einwohner, Ein- und Ausheimischer, Mann oder Frau, Diener, Knecht, Gutscher, Magd, und übrige Dienstboten, ins besondere auch die in Arbeit stehende Handwerker, deren Gesellen und Handlanger, auch sonstige Tagelöhner ernstlich verwarnet haben, sich nach obigem allen gehorsamlich zu richten; solches alles auch bey der in den vorhin dieserhalb publicirten Verordnungen, gesetzten und hiermittelst von Uns erneuerten Fiscalischen Strafe von 50 Rthlr. oder anderer willkührlichen Straffe nicht anders zuhalten. Und da wider Verhoffen, durch Uebertretung dieses Verboths, ein Schade, welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, verursachet würde: so soll der oder diejenigen, so daran schuldig, denselben zu erstatten angehalten werden, oder, dafern sie es nicht in Vermögen haben, solches mit Gefängniß, auch nach Befindung mit Leib und Leben büssen. Gestalten Wir dann auch Bürgermeistern, Gericht und Rath hiedurch ernstlich anbefehlen, alles dasjenige, was desfals ihres Amts ist, getreulich und fleißig zu beobachten, und gegen diejenigen, welche unter ihrer Aufsicht und Bothmäßigkeit stehen, mit gehöriger Bestrafung, ohne Ansehung der Personen, zu verfahren; diejenigen aber, welche ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterbehörig sind, oder in den Fällen, da Uns eine Fiscalische Strafe reserviret ist, Unseren verordneten Fiscälen zu Wahrnehmung ihres Amts, ohne Anstand zu denunciren: als lieb ihnen ist, im Versäumungs-Fall selbst dafür mit ernstlicher willkührlichen Ahndung angesehen zu werden. Es soll auch ein Nachbar auf den andern, gute Achtung geben, und da er dergleichen gefährliches bey einem vermerken würde; es sofort gebührlich anzeigen; oder, da er es verhalten würde, gewärtig seyn, daß er solcher Verhaltung halber, wenn er desfals überführet worden, nach Befinden selbst gestrafet werde. Umb nun diese Unsere Verordnung zu jedermans Nachricht bekant zu machen; So haben Wir selbige von der Canzel abzulesen, wie auch an den Rathhäusern, äusseren Stadt-Thoren, und in den Herbergen, Krügen und Gast-Häusern zu affigiren befohlen: und hat sich ein jeder darnach zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Hand-Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24ten May 1753.

Christian Ludewig.

1371. Einschärfung der Verordnung vom 20. Mai 1768 wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens. 12. November 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nach der unterthänigsten Anzeige Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wird Unsere Patent-Verordnung, vom Dato den 20. May 1768, zu Abstellung des Feuergefährlichen Toback-Rauchens, so häufig übertreten, daß sie, bey den mehresten fast vergessen zu seyn, scheinet. Wir finden Uns daher veranlasset, gedachte Unsere Patent-Verordnung aufs neue, wie hiemit geschiehet, öffentlich kund zu machen. Sie lautet von Wort zu Worten folgender Maassen:

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc Das unvorsichtig Toback-Rauchen der Unterthanen, Dienst-Bothen, Tage-Löhner und anderer Leute geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten, so wohl bey als ausser der Arbeit, in den Wirthschafts-Zimmern und ausser denselben, besonders auch in den Hölzungen, imgleichen die schädliche Gewohnheit der Zimmer-Leute und Maurer, ihre Arbeit fast stets bey brennender Tobacks-Pfeiffe zu verrichten, haben in Unseren Landen schon mancherley Feuers-Gefahr und würklichen Brand-

Schaden verursachet, und es stehen noch mehr und größere Unglücks-Fälle zu besorgen, daferne nicht dieser eingerissenen Ruchlosigkeit durch scharfe Aufsicht und unabbittliche Strafen gesteuret wird. Wir sind daher, nach unterthänigst abgegebenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zu Abstellung dieses gefährlichen Toback-Rauchens, mit Bezug auf die hiebevor schon ergangenen Verordnungen gegen die Verwahrlosung des Feuers überhaupt, gegenwärtige besondere Constitution abfassen und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich publiciren zu lassen. Solchemnach wird

I. Allen Amts- und Guths-Unterthanen, Dienst-Bothen und Tagelöhnern, auch anderen Leuten geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten Unserer Herzog- und Fürstenthümer hiedurch alles Ernstes befohlen, sich des Toback-Rauchens, ausser den Wohn-Zimmern und Gesind-Stuben, auch neben den Feuer-Heerden, welches ihnen hiedurch verstattet seyn soll, sowohl bey als ausser der Arbeit, und besonders an allen Feuer-gefährlichen Orten gänzlich zu enthalten. Es soll sich daher keiner von ihnen, wer er auch sey, auf den Höfen, in den Scheunen, Ställen, Wirthschafts-Gebäuden, und Verhältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuer-fassende Dinge liegen, imgleichen auf dem Felde in den Hölzungen, mit brennender Tobacks-Pfeiffe betreten lassen, oder gewärtigen, daß er unverzüglich nach Befinden dafür zu harter Leibes-Strafe oder einer Geld-Busse von zehn Rthlr. ad pias causas, von seiner Obrigkeit verurtheilet, bey wiederholtem Vergehen aber mit der Strafe des Vestungs-Baues beleget werde. Zu dem Ende haben die Schulzen, Vögte und andere Unter-Befehlshaber und Bediente auf dem Lande und in den Städten, auf die etwanige Uebertretung dieser Unserer Verordnung aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche dagegen handeln, der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine gleiche Strafe mit dem Contravenienten selbst, zu vermeiden. Es sollen

II. Die Zimmer-Leute und Maurer in Unseren Landen, nebst ihren Handlangern und Zupflegern, bey ihrer Arbeit überall nicht Toback rauchen, sondern sich damit begnügen, daß sie solches zu Hause und in den Ruhe-Stunden an nicht Feuer-gefährlichen Orten thun mögen. Würde jemand von ihnen bey der Arbeit mit brennender Tobacks-Pfeiffe angetroffen; so soll ihm dafür nicht nur von seinem Bau- oder Lohn-Herrn der ganze Tagelohn abgekürzet, sondern er auch noch überdies nach Befinden zu schwerer Leibes-Strafe und bey wiederholtem Vergehen zum Vestungs-Bau, von der Obrigkeit condemniret werden. Damit auch

III. Die Obrigkeiten auf die Gelebung dieser Unserer höchsten Willens-Meinung, wie ihnen hiedurch samt und sonders gnädigsten Ernstes aufgegeben wird, genau zu halten im Stande seyn, mithin von der etwanigen Uebertretung derselben desto besser benachrichtiget werden mögen; so soll derjenige, welcher ein Vergehen mit verbotenem Toback-Rauchen der Obrigseit anzeiget, eine Ergötzlichkeit von Einem Rthlr., welchen der Verbrecher zu erlegen schuldig seyn soll, zu gewärtigen haben und dabey der Verschweigung seines Namens versichert seyn.

Um nun diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, haben Wir dieselbe durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, auch von den Kanzeln abzulesen und sonst gewöhnlicher Maassen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten May 1768.

Friederich, H. z. M.

Wie es nun Unsere Landesherrliche gnädigst-ernstliche Willens-Meynung ist, daß diese Unsere Landes-Ordnung bey unausbleiblicher Straffe beobachtet werde, und die Contravenienten der verdienten Ahndung nicht entgehen; so haben Wir,

damit diese erneuerte Constitution zu eines jeden Wissenschafft gelange, solche nicht nur durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter wiederum bekannt machen lassen, sondern auch dieselbe von den Canzeln jährlich am ersten Sonntage nach Neujahr abzulesen, sonst aber gewöhnlicher Maassen zu publiciren, befohlen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Novemb. 1774.

Friederich, H. z. M.

Friederich v. G. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, Unsere hiebey kommende erneuerte Patent-Verordnung, zu Abstellung des gefährlichen Toback-Rauchens, nicht nur in den sämtlichen Schulz-Häusern Unsers euch anvertraueten Amts, bey versamleter Dorfschaft gehörig verlesen und demnächst in allen Schulz- Krug- Zoll- und andern publiquen Häusern, auch an der Amts-Stube und den Amts-Thören affigiren, sondern auch an die Eingesessenen von der Ritterschaft Unsers dortigen Amts gehörig insinuiren zu lassen, und, wie solches geschehen sey, unterthänigst zu berichten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Nov. 1774.

Friederich, H. z. M.

1372. Verbot des Schießens in der Nähe von Gebäuden. 12. December 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es herrschet auf dem Lande in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, ja zum Theil auch in Unseren Städten, aller Erinnerungen der Ehrn-Prediger und vernünftiger Obrigkeiten ungeachtet, noch fast durchgängig die sträfliche Gewohnheit, so wohl in der Neu-Jahrs-Nacht, als auch besonders auf Hochzeiten bey den Zügen zur Kirche und Trauung, imgleichen auf den Höfen und selbst aus den Häusern, wenn solche gleich mit Stroh gedeckt und mit Futter angefüllet sind, heftig und vielfältig zu schießen: Wodurch nicht allein unter den Schiessenden selbst, die mit Gewehr nicht umzugehen wissen und es daher aus Unwissenheit oder auch in Trunkenheit überladen, öftere Verletzungen ihrer Glieder erfolgen, sondern auch die größte Feuers-Gefahr entstehet, und schon mehrmalen eine würkliche Feursbrunst veranlasset ist.

Wir haben daher die Landes-Väterliche Entschliessung gefasset, diese höchst schädliche Gewohnheit gänzlich und mit Nachdruck abstellen zu lassen. Befehlen und ordnen also, nach vernommenem rathsamen Bedenken der zum Engern-Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft verordneten Land-Räthe und Deputirten, hiemit gnädigsten Ernstes, daß niemand, er sey wes Standes oder Wesens er wolle, bey fünf Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Fall, sich unterstehen soll, auf dem Lande oder in Unseren Städten und deren Vor-Städten, weder in der Neu-Jahrs-Nacht, noch bey Hochzeiten auf dem Zuge zu und von der Trauung, oder vor und nachher bey den Lustbarkeiten, auf den Höfen und Strassen, oder aus den Häusern, zu schiessen. Und damit über die Beobachtung dieser Unserer Verordnung aufs genaueste gehalten werde, haben respect. die Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten, wie ihnen hiedurch gnädigst-ernstlich aufgegeben wird, in ihrer ganzen Gerichtsbarkeit durch die Schulzen, Vögte, und sonstige Unter- und Gerichts-Bedienten in der Neu-Jahrs-Nacht und bey Hochzeiten fleißig Acht geben, und sich die etwanigen Uebertreter dieses Verboths von selbigen Pflichtmäßig zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzeigen zu lassen, wenn diese aber darunter conniviren sollten, sie in eine Geld-Busse von zehn Reichsthaler, oder nach Befinden zu schwerer Leibes-Strafe, unabbittlich zu verurtheilen, hieran auch nicht zu ermangeln, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, Landes-Herrliches gerechtes Einsehen und willkührliche scharfe Beahndung zu verweiden.

Diese Unsere Verordnung haben Wir, damit sie zu jedermanns Wissenschaft behörig gelange, durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhnlicher Maassen zu publiciren, auch den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Decembr. 1768.

Friederich, H. z. M.

1373. Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens. 6. Juli 1779.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Da Wir mit äusserstem Mißfallen wahrnahmen, daß Unsere Patent-Verordnung, vom 20sten May 1768, zu Abstellung des feuergefährlichen Tobackrauchens, obgleich Wir selbige noch unterm 12ten November 1774 mit wiederholter nachdrücklichen Einschärfung erneuert haben, dennoch abermalen in Vergessenheit zu gerathen scheine und insonderheit die Ruchlosigkeit mit dem Tobackrauchen in den Hölzungen Ueberhand nehme, wodurch noch neulich ein Wald angestecket worden und ein großes Unglück hätte angerichtet werden können; So finden Wir Uns Landesväterlich bewogen, nicht nur gedachte Unsere Patent-Verordnung hiemit nochmalen alles Inhalts zu erneuern, lautend wie folget:

Hier folgt die Verordnung vom 20. Mai 1768 aus Nr. 1371. S. 135.

Sondern Wir befehlen insonderheit auch hiemit gnädigst ernstlich und wollen, daß keiner sich unterstehen solle, mit brennender Pfeiffe durch Hölzungen und Dörfer zu reisen, oder sich auf irgend eine andere Weise darin, als bloß in Häusern, in den Stuben oder auf der Diele, wo kein Stroh noch Heu oder sonst Feuerfangendes herum lieget, damit betreten zu lassen. Wer sich hiewieder vergehet, der soll nicht nur die in Unsern bisherigen Patenten darauf gesetzte, sondern nach Befinden noch härtere Strafe unfehlbar zu gewärtigen haben.

Damit auch diese Unsere Verordnung desto gemeinkündiger werde und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir derselben jährliche Ablesung von den Canzeln und sonstige Publication befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 6ten Jul. 1779.

Friederich, H. z. M.

A. Bestimmungen für die Städte.

1374. Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten. 20. October 1756 und 9. Juni 1764.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wann Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere unterm 20sten October 1756, erlassene Patent-Verordnung, im Betref der in Unsern Städten abzuschaffenden Feuergefährlichen Stroh- und Rohr-Dächer, nicht allein wörtlichen Innhalts, wie hiemit geschieht:

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es hat die traurige Erfahrung gelehret, welcher Gestalt zeithero verschiedene Städte Unserer Herzogthümer und Lande mit Feuers-Brünsten heimgesuchet, und die daraus entstandene unglückliche Folgen dadurch vergrössert worden, daß die mehresten Häuser mit Stroh gedeckt gewesen, mithin um desto leichter Feuer gefasset, und dasselbe allgemein gemachet haben:

Wann Wir nun Unsere Landesväterliche Obsorge mit Ernst und Nachdruck dahin zu richten gemeinet sind, daß, zu Vorbeugung solcher um sich greifenden

Feuers-Gefahr, in Unseren sämmtlichen Städten, die schädlichen und gefährlichen Stroh- und Rohr-Dächer weggeschaffet, und die Häuser und Ställe ohne Ausnahme mit Steinen gedecket werden; So befehlen Wir allen denenjenigen Bürgern und Einwohnern in Unsern Städten, welche annoch Häuser oder Ställe mit Stroh gedecket besitzen, hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie binnen Jahres-Frist, folglich zwischen jetzt und Michaelis 1757 die Stroh- und Rohr-Dächer von ihren Häusern und Ställen abreissen, dagegen selbige mit Ziegeln decken, zugleich aber auch Schornsteine auf- und zum Dach hinausführen, und solches alles bey Vermeydung der schärfsten Anhaltungs-Mittel nicht anders halten sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten Octobr. 1756.

Friederich, H. z. M.

zu renoviren, sondern selbige auch auf die Wegschaffung der Futter- und Korn-Scheuren, wie auch der Hackel-Werke und Zäune aus Unsern Städten zu erweitern; So befehlen Wir Unsern untergeordneten Stadt-Obrigkeiten hiemit gnädigst, und bey Vermeidung schärfstens Einsehens, ganz ernstlich: dahin zu sehen, und mit Nachdruck darüber zu halten, daß binnen einer Jahres-Frist und also annoch vor Johannis 1765 die Feuer-gefährlichen Stroh- und Rohr-Dächer, Korn- und Futter-Scheuren, auch Hackel-Werke und Zäune aus den Städten geschaffet, und besonders auch die Schornsteine aus den Dächern geführet werden: Wobey denn auf den unerwarteten Fall, daß dieser Unser ernstlicher Befehl noch weiterhin unbefolget gelassen würde, hauptsächlich wieder die nachläßige Stadt-Magistrate, und darneben auch wieder alle säumselige Einwohner der Städte mit scharfem Einsehen, und wohlverdienter schwerer Bestrafung des Ungehorsams, unnachbleiblich verfahren werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9ten Junii 1764.

Friederich, H. z. M.

1375. Desgleichen. 16. Januar 1770.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Noch zum letzten Mahl befehlen Wir euch hiemit gnädigst aber auch, bey Vermeidung der Untersuchung eurer Saumseligkeit und, nach deren Befund, härtesten Bestrafung, ernstlich: Unseren so oftmaligen hievorigen Verordnungen, zu Wegschaffung der in der dortigen Stadt befindlichen Stroh-Dächer, Aufführung der Schornsteine und Anlegung der Scheuren ausser den Thören, in diesem Jahr uneinstellig zu genügen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Januar 1770.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1376. Desgleichen. 16. März 1771.

Nachdem auf höchsten Herzogl. Befehl nunmehro die allermehresten Städte der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, wie auch des Fürstenthums Schwerin mit tüchtigen Feuer-Sprützen und allen dazu gehörigen sonstigen Geräthschaften versehen sind, dergleichen man auch in den wenigen bißher damit nicht versorgten Land-Städten, annoch anzuschaffen im Begriff stehet: So soll nach Ihro Herzogl. Durchl. jüngsten gnädigsten Verordnungen, die gänzliche Wegschaffung der Strohdächer aus den Städten nunmehro ohne Anstand durchgesetzet, dabey aber nicht

allein allen denjenigen städtischen Einwohnern, welche ihre bisher mit Stroh gedeckten Häuser, um des willen, weil sie keine Ziegeldächer mehr tragen können, von Grund auf neu erbauen, die volle Bauhülfe bewilliget werden; sondern es sollen auch die wahre, durch Untersuchung der Herzogl. Policey-Commißion, dafür befundenen und von derselben dafür bezeugeten Unvermögenden, die zu Belegung ihrer Häuser erforderlichen Ziegel geschenkt erhalten; dergestalt, daß an den Orten wo Herzogliche Ziegeleyen in der Nähe sind, ihnen die Dachziegel in Natura, entweder für das bloße Brenn-Lohn, oder daferne sie ganz unvermögend sind, ganz unentgeldlich verabfolget, sonst aber zu Ankaufung der Ziegel die nöthigen Gelder aus den Herzogl. Steuer-Aerariis gereichet werden sollen.

Diejenigen hingegen, die, ohne vorgedachte Bescheinigung ihrer würklichen Dürftigkeit vor sich zu haben, der gemeinnützlichen Wegschaffung der Strohdächer sich zu entziehen suchen, und Ihro Herzogl. Durchl. oder höchst Dero Regierung desfals mit Querelen zu behelligen unternehmen mögten, sollen kein Gehör, sondern die unverlängte Einreissung ihrer Strohdächer zu gewärtigen haben. Schwerin den 16. März 1771.

1377. Verbot des Schießens in und bei Schwerin. 28. September 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da seit einiger Zeit das verbotene und an sich unschickliche Abfeuern der geladenen Gewehre innerhalb der hiesigen Stadt und in den Gärten mehr als iemahls eine Beschäftigung müßiger Leute geworden ist; So wird das solcherhalb unterm 3ten July 1756 in den hiesigen Anzeigen bekannt gemachte Verbot hiemittelst erneuert, und Jedermann gewarnet, sich solches unzuläßigen Schiessens bey 20 Rthlr. oder gar verhältnißmäßiger Leibesstrafe gänzlich zu enthalten. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 28. Sept. 1782.

Friederich, H. z. M.

1378. Statuten der städtischen Brandversicherungsgesellschaft. 30. Juli 1785.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: Demnach Uns Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow, zur Erreichung der schon vorhin Landesfürstlich gebilligten rühmlichen Absicht mehrerer Unserer getreuen Städte, einander das Eigenthum ihrer mit Häusern und Gebäuden angesessenen Einwohner gegen alle Feuer-Schäden dauerhaft zu versichern, die deshalb unter sich verabredeten, und nach den verschiedentlichen Landes-Herrlichen Erinnerungen berichtigten und abgeänderten Societäts-Artikel, zur Höchsten Genehmigung und Bestätigung, geziemend überreichet haben; Daß Wir darauf, nach veranstalteter anderweitiger Durchsicht solcher entworfenen Artikel, dem wiederholten Bestätigungs-Gesuche in Gnaden Gehör gebend, die intendirte Errichtung einer Brand-Assecurations-Gesellschaft für die Mecklenburgischen Städte, in der für dieselben grundgesetzlich vorgeschriebenen, und in Abschrift hieneben gehefteten, auch zur Nachricht bey Unsern Regierungs-Acten aufbewahrten Maaße, nach deren ganzen Inhalt Kraft dieses, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, wissentlich und wohlbedächtlich autorisiret und bekräftiget haben, dergestalt und also: Daß diese von Uns genehmigten Artikel sowohl von dem Directorio, als den einzelnen Interessenten, bis zur anderweitigen im §. 32. vorbehaltenen und Landesherrlich bestätigten Beliebung, stets vest und unverbrüchlich gehalten, und alle Mitglieder dieser Societät, dabey von Uns geschützet und gehandhabet

werden sollen. Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern Hochfürstlichen Successoren, an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, insonderheit an Unserm höchsten Ober-Aufsichts-Rechte über diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft und deren artikelmässige Einrichtung, Conservirung und Aufrechthaltung, auch allen anderen Herrlich- und Gerechtigkeiten, ganz unabbrüchig, so wie einem ieden an seinen erweislichen Rechte, allewege unbeschadet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Julii 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

Bestätigung einer Brand-Assecurations-Gesellschaft für die Mecklenburgischen Städte.

§. 1.

In diese Gesellschaft kann jeder eintreten.

Ein jeder Einwohner einer associirten Stadt, wes Standes, Betriebs und Wesens er immerhin seyn mag, hat Freyheit, in diese Brand-Gesellschaft, insoferne ihm das einzuschreibende Gebäude eigenthümlich gehöret, zu treten. Jedoch findet darunter kein Unterschied oder Vorzug statt, sondern alle und jede Mitglieder sind sich als Socii einander völlig gleich. Auch werden darinn die Herrschaftlichen Gebäude, iedoch mit Ausschliessung der Fürstlichen Schlösser, imgleichen die öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Rathhäuser, Hospitäler, Armenhäuser, nicht minder Wasser-Mühlen mit ihren Grund-Werken, auf- und angenommen.

§. 2.

Nur darf er kein Mitglied einer andern Brand-Gesellschaft seyn.

Wer in diese Gesellschaft treten will, kann in Ansehung des einzuschreibenden Gebäudes kein Mitglied einer andern Brand-Gesellschaft seyn oder werden, indem dieses Institut nur den Endzweck der Entschädigung, nicht aber der Bereicherung hat. Würde er aber aus der andern Gesellschaft beweißlich getreten seyn, ist er dieser Reception fähig, in so ferne er den nachstehenden Punkten genüget.

§. 3.

Kann aber nach sechs Jahren wieder austreten.

Ein ieder Interessent hat zwar die Freyheit, die Gesellschaft hinwiederum zu verlassen, selbiges kann aber nicht früher, als nach Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage seiner Reception angerechnet, iedoch nicht anders, als auf standhaft bescheinigte Einwilligung seiner auf das Gebäude angeliehenen, und zu Stand-Pfand-Buch registrirten Gläubiger, geschehen. Wobey es sich von selbst versteht, daß er die, in dem Jahre seiner Austretung bis zu dem letzten Tag desselben entstandenen Brand-Schäden annoch mit übernehmen muß. Dies Vorhaben der Austretung muß Ein viertel Jahr vorher dem Directorio von ihm schriftlich angezeiget werden, widrigenfalls sein Stillschweigen als eine tacita prolongatio auf anderweitige sechs Jahre angesehen wird. In der Folge der Zeit wird es eben also gehalten.

§. 4.

Seinem Successori stehet dieses nach Verlauf eines Jahres gleichfalls frey.

Geht ein Haus durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung, Erbrecht, oder sonst aus den Händen des bisherigen Besitzers, so stehet es zwar bey dem neuen Besitzer, ob er in der Gesellschaft bleiben, oder daraus treten will, er muß aber ein volles Jahr nach erlangtem Eigenthum des Hauses ein Mitglied der Gesellschaft bleiben, und wenn er nach dessen Ablauf austreten will, solches dem Directorio ein Viertel Jahr vorher schriftlich anzeigen, widrigenfalls es mit ihm, wie im §. 3. bemerket ist, gehalten wird.

Ein verunglücktes, und von den Beytrags Geldern der Gesellschaft wieder aufgeführtes, oder reparirtes Haus, bleibet eo ipso mindestens auf 6 Jahre in der Brand-Casse.

§. 5.

Die Pertinenzien des Hauses können gleichfalls eingesetzet werden.

Es hänget von eines ieden Interessenten freier Willkühr ab, ob er sein Haus allein, es bestehe in einem vollen, halben, oder Viertel-Haus, oder neben demselben die dazu gehörigen Pertinentien, als Hintergebäude, Brau- Back- Brenn- Garten- Haus, Ställe, Wagen-Remisen ꝛc. ꝛc. mit einsetzen will; nur bleibet er im letztern Fall verbunden, eine iede Pertinenz besonders ad taxam zu bringen, und nach einer, von der Nummer des Hauses, mit a, b, c zu unterscheidenden besondern Nummer, einschreiben zu lassen.

§. 6.

Vorstädte sind receptionsfähig,

wenn sie nicht mit Stroh oder Rohr gedeckt sind,

sich einen Nachtwächter halten,

und Feuer-Leitern und Feuer-Hacken haben.

Die Bewohner der Vorstädte genießen gleiche Freyheit zum Eintritt in die Gesellschaft, iedoch nicht anders, als daß das einzuschreibende Haus, Neben-Gebäude oder Scheure, nicht mit Stroh oder Rohr gedecket, vielmehr 100 Fuß von einem mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäude, entfernet sey, in einer ieden Vorstadt, es wäre denn, daß selbige nur aus einigen wenigen Häusern bestände, ein eigener Nachtwächter gehalten, und daselbst einige Feuer-Leitern und Feuer-Haken angeschafft würden.

§. 7.

Einrichtung einer ieden Stadt.

wegen der Zäune,

wegen der Dächer,

wegen der Giebel u. Wände,

Bey einer ieden associirten und künftig zu recipirenden Stadt wird wesentlich zum Voraus gesetzet, daß darin

a. keine mit Stroh oder Rohr, oder Schindel, oder Stroh-Wiegen bedeckte oder versehene Hauser, Wohnungen und sonstige Gebäude, befindlich sind.

b. Die Zäune und Hakelwerke binnen einer Zeit von 4 Jahren darinn weggeschaffet, und selbige darinn nie wieder angeleget werden.

c. Daß die Giebel und Wände, wo nicht gemauret, doch wenigstens tüchtig geklemet, keinesweges aber verzäunet, oder mit Brettern zugemacht seyn müssen. Sollten aber in dieser oder iener Stadt annoch einige mit Brettern zugemachte Giebeln und Wände, oder an abgelegenen Gegenden der Stadt Garten-Zäune anzutreffen seyn; so wird zur gänzlichen Abschaffung der erstern eine Zeit von 3 Jahren, und der leztern von 4 Jahren zugestanden, nach deren Ablauf solche schlechterdings in keiner der associirten Städte anzutreffen seyn müssen.

wegen der Schornsteine,

d. Daß die Schornsteine nicht geklemet, oder inwendig mit hölzernen Bäumen oder Balken versehen, vielmehr gemauert und aus dem Dach gezogen werden.

Da es hieran aber in vielen der associirten Städte fehlet; so versprechen selbige sich zwar einander, so viel als möglich auf die Ausziehung gesammter Schornsteine zu halten, indessen ist bis dahin, daß solches geschehen, das Temperament dahin getroffen, daß, wenn ein Haus, dessen Schornsteine nicht aus dem Dach gezogen sind, abbrennet, und das Abbrennen in der nicht geschehenen Ausziehung der Schornsteine aus dem Dach seinen Grund hat, derselbe zwar

überall keine Entschädigung zu gewärtigen habe, solche aber allerdings bevorstehe, wenn die Feuersbrunst durch eine andere Ursache, z. E. durch Zündung des Blitzes ꝛc. veranlasset wird, wie es sich von selbst verstehet, daß wenn ein Haus aus der Ursache abbrennet, oder beschädiget wird, daß in eines Mit-Interessenten Haus wegen nicht ausgezogener Schornsteine aus dem Dach eine Feuers-Brunst entstanden, solches von der ausgelobten Schadloshaltung nicht excludiret werden kann.

wegen Setzung der Steine in der hohen Kante,

e. Daß bey künftiger Aufmaurung der Schornsteine die Steine nicht in der hohen Kante gesetzet werden.

wegen der Löschungs-Instrumente,

f. Daß darin eine hinlängliche Anzahl von Löschungs-Instrumenten, als Sprützen, Wasser-Küven, Feuer-Leitern, Haken ꝛc. ꝛc. vorhanden sey, und beständig unterhalten werde. Ueber dies muß sich ein iedes Haus, es bestehe in einem Vollen- Halben- oder Viertel-Hause, ein besonderes ledernes Feuer-Eimer halten, welches als ein Real-Stück bey dem Hause verbleibet.

wegen der zu ziehenden Sturm-Glocke,

g. Damit durch Ziehung der Sturm-Glocke das Zeichen entstandenen Feuers ohne Zeit-Verlust gegeben werde, sind Ihro Herzogl. Durchlaucht in Unterthänigkeit zu ersuchen, den Predigern und Küstern der associirten Städte gemessenst aufzugeben, daß ein ieder von ihnen den Schlüssel zur Kirche, oder zum Kirchen-Thurm, wo der Glocken-Reif hänget, an einem, allen ihren Hausgenossen bekannten und gewissen Ort verwahre und aufhänge, damit im Fall einer Feuers-Brunst, sie selbst, und in ihrer Abwesenheit ieder dritte dessen habhaft werden, und zur schleunigen Ziehung der Sturm-Glocke gelangen könne.

§. 8.

Einsatz des Hauses.

Ein ieder Interessent kann seinem Hause oder Gebäude einen selbst beliebigen Werth, wiewohl in keiner andern Münz-Sorte, als in neuen Zweidritteln, zum Einsatz beylegen, iedoch darf er solchen über den wahren eigentlichen Werth, worinn aber keine demselben anklebende Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch keine besondere Nutzung und Lage zu begreifen sind, merklich nicht bestimmen. Macht sich iemand hiebey einer übertriebenen Taxe verdächtig, so veranstaltet der Magistrat an dem Ort eine Besichtigung in Beyseyn vereideter Zimmer- und Maurer-Meister, wovon derselbe, wenn sich solches also befindet, die Kosten zu tragen hat. Der Einsatz-Preis wird so eingerichtet, daß er iedesmal mit der Zahl 25 aufgehet; z. E. 50, 75, 100, 125, ꝛc. ꝛc.

Dienet bey keiner sonstigen Abgabe zur Norm.

Die eingesetzte Taxe eines Hauses oder Gebäudes kann und soll auf keinen andern Fall ie zur Anwendung kommen, folglich kein Mitglied bey Anlagen und Contributionen, besonders in Kriegs-Zeiten, darnach behandelt werden.

Die unterschriebenen Summen werden von ieder Stadt in ein eigenes Catastrum gebracht, welches unter namentlicher Unterschrift des Magistrats, und unter dem Stadt-Insiegel 2 mahl ausgefertiget wird, wovon das eine Exemplar auf dem Rathhause solcher Stadt verbleibet, das zweyte aber dem Corps der associirten Städte zugestellet wird, und worin in der Folge der Zeit iede vorkommende Veränderung zu bemerken ist.

§. 9.

Kann verändert werden.

Jedem Interessenten stehet nach Verlauf von 3 Jahren, von der Eröffnung dieser Gesellschaft agerechnet, frey, die Taxe seines Hauses oder Neben-Gebäudes, wenn solches merkliche Verbesserungen erlitten, zu erhöhen, oder auch bey entstandenen Depretiirungen herunter zu lassen; die dadurch in den Büchern zu machende Abänderung geschiehet nicht anders, als auf Johannis ieden Jahres, an einem öffentlich dazu bekannt zu

machenden Tage, wenn darüber 14 Tage zuvor bey dem Magistrat des Orts die Anzeige gemacht worden. Ganz neue Gebäude können aber zu allen Zeiten eingesetzet werden, iedoch ist das neue Mitglied die in dem Jahr vorgefallenen Brandschäden mit zu ersetzen schuldig.

§. 10.

Das eingesetzte Haus wird numerirt.

Die eingezeichneten Häuser werden von dem Magistrat iedes Orts mit einer auf Blech gemahlten Nummer, nach der fortlaufenden Nummer des, alle Gebäude nach dem Stand, wie sie auf einander folgen, in sich fassenden Stadt Catastri versehen. Ein Gleiches gilt von den Neben-Gebäuden, wie ad §. 5. bemerkt worden.

§. 11.

Untersuchung des Brandes und Schadens.

Bey entstandener Feuers-Brunst in einer Stadt wird solche von derselben Magistrat, unverzüglich nach dem Brand, dem Magistrat der ihr zunächst liegenden associirten Stadt angezeiget; letztere sendet sodann ohne Aufenthalt einen Deputirten dahin ab, welcher mit Zuziehung des Magistrats der beschädigten Stadt und unter Adhibirung eines beeidigten Zimmer- und Maurer-Meisters, auch einiger Mitglieder der worthabenden Bürgerschaft, eine genaue Untersuchung des vorgewesenen Brandes in Absicht der ganz abgebrannten Häuser, in Absicht der durch den Brand beschädigten Häuser ꝛc. aber eine Schätzung des daraus entstandenen Schadens ad Protocollum anstellet. Selbiges wird demnächst gleich nachher von der beschädigten Stadt an ihre Vorder-Stadt, oder, wenn der Brand in einer Vorder-Stadt selbst entstanden, der zwoten Vorder-Stadt abschriftlich mitgetheilet. Diesem abgeschickten Deputirten werden keine Diäten, sondern bloß die Fuhr- und Zehrungs-Kosten, nebst seinen baaren Auslagen, von der beschädigten Stadt bezahlet.

Sind die zur Untersuchung Verordneten in der Bestimmung des Schadens sich nicht einig; so werden die beyderseitigen Gründe kurz ad Protocollum mit bemerket, und das Corps der associirten Städte decidiret, iedoch salvo Recursu ad Regimen ducale.

§. 12.

Erstrecket sich auch auf die beschädigten Häuser.

Diese Schätzung und die darauf erfolgende Entschädigung ergreift nicht nur denienigen, dessen Haus oder Gebäude ganz oder zum Theil würklich abgebrannt sind, sondern auch denienigen, dessen Haus oder sonstiges Gebäude, selbiges mag in der Brand-Casse eingeschrieben seyn, oder nicht, zur Vermeidung größern Ausbruchs des Feuers, oder zur bessern Anbringung der Löschungs-Instrumente, ganz oder zum Theil eingerissen wird, oder sonst beschädiget worden.

§. 13.

Wie derselbe zu berechnen.

Der Schade, er bestehe in würklichem Brande, oder in einer Ruinirung oder Niederreißung, wird nicht darnach gerechnet, wie viel der Verlust an sich werth sey, oder wie viel die Wiederherstellung kosten werde, sondern so geschätzet, als ob das Gebäude ganz, oder zu einem Drittel, oder zu einem Viertel des ganzen Gebäudes, Einbuße gelitten. Allemahl aber wird der 16te Theil gerechnet, woferne der Schade nur nicht gar geringe ist, wogegen das, was ganz und gar nicht zu repariren ist, oder ebenso viel als eine ganz neue Aufrichtung kosten würde, für total geachtet werden soll. Bey entstehendem Zweifel, ob der Schade zu einem Viertel oder zur Hälfte zu rechnen sey, ist ein Drittel, und zwischen der Hälfte und drey Viertel sind im zweifelhaften Fall zwei Drittel zur Taxe anzunehmen. Die von dem in Brand

gerathenen Gebäude übrig gebliebenen brauchbaren Materialien kommen nicht in Anschlag, sondern werden für die Aufräumung der Brandstätte und Wegbringung des Schuttes gerechnet.

§. 14.

Der Schade wird dem Damnificato bezahlet,

Nach voraufgegangener Untersuchung wird bey einem totalen Brand, oder gänzlichen Niederreißung, dem Damnificato der ganze Einsatz, bey einem partialen aber, nach vorgängiger Taxation, der taxirte Schaden ersetzet, iedoch nach Abzug des von dem Verunglückten dazu zu seinem Theil zu leistenden Beytrags.

§. 15.

Jedoch in gewissen Terminen;

Diese Bezahlung geschiehet in folgenden Terminen, nemlich, daß bey einem totalen Verlust:

a. Beym Strecken der Sohlen, oder wenn ein steinernes Gebäude erbauet werden soll, bey Aufführung des Fundaments ein Drittel;

b. Wenn das Gebäude in die Höhe gerichtet ist, oder die Mauern sämmtlich aufgezogen worden, abermal ein Drittel, und

c. nach geschehener Ueberzeugung des Magistrats von der würklichen gänzlichen Wiederherstellung und Vollbringung des Gebäudes das letzte Drittel bezahlet wird.

Sollte aber das Haus oder Gebäude nur zum Theil beschädiget seyn; so wird, nach angeschafften Materialien, und wenn mit der Repartition der Anfang gemacht worden, ein Drittel, wenn das Beschädigte mehrentheils wieder in Stand gesetzet worden, abermals ein Drittel, und nach gänzlich vollendeter Reparatur das letzte Drittel von der taxirten Summe des Schadens bezahlet.

§. 16.

Wird den associirten Städten angezeiget,

Zur Aufbringung der Entschädigungsgelder wird von dem Magistrat der verunglückten Stadt, kurz nach dem Brande, den beyden Vorderstädten, Parchim und Güstrow, unter Einschickung des Untersuchungs- und Taxations-Protocolls, die vorgewesene Feuersbrunst und die Größe des erlittenen Schadens angezeiget. Die Vorderstädte geben den übrigen associirten Städten hievon Nachricht, da denn iede associirte Stadt die ihr davon zukommende Quote auf iede eingesetzte 100 Rthlr. egal repartiret, eincassiret, und an den Magistrat der verunglückten Stadt prompt einsendet.

und von selbigen aufgebracht.

§. 17.

Wird von den Interessenten eincassiret,

Damit hiezu aber der Magistrat ieder associirten Stadt in Stand gesetzet werde, so wird von iedem Interessenten sein Beytrag ungesäumt nach geschehener Ausschreibung an den ihm bekannt zu machenden Ort unweigerlich entrichtet, im Säumungs-Fall aber derselbe von ihm, ohne Ansehung der Person, auf seine Kosten executive beygetrieben; daher in Ansehung der, der Gerichtsbarkeit der Magistrate nicht unterworfenen Personen, Ihro Herzogl. Durchl. um die gnädigste Verfügung bey den Landes- und andern Gerichten unterthänigst ersuchet werden sollen, auf die erste bescheinigte Anzeige des Magistrats, ohne Gestattung weiterer Einreden oder processualischen Verfahrens, an den Säumigen sofort ein Mandat mit Androhung gestracktester Execution und Bestimmung einer 8tägigen Frist, im Fall weitern Ungehorsams aber sogleich executive ohne weitere Verwarnung, und mit Erstreckung auf die Kosten, zu erlassen.

allenfalls executive beygetrieben.

Kann terminsweise zusammen gebracht werden.

Um aber iedem Interessenten den Beytrag möglichst zu erleichtern, wird zwar derselbe auf einmahl ausgeschrieben, ihm aber die Freyheit gelassen, selbigen in 3 Terminen zu entrichten, dergestalt, daß er das erste Drittheil 4 Wochen nach der Ausschreibung, das 2te Drittheil 12 Wochen nachher abzutragen hat, daher die von dem Magistrat iedes Ortes an die verunglückte Stadt zu beschaffende Einsendung des Geldes auch nur in den 3 eben gedachten Terminen geschiehet.

Wird vom Miethsmann und Administratore Massae bezahlt,

Bey einem vermietheten oder im Concurs befangenen Hause wird der Beytrag im ersten Fall von dem Miethsmann entrichtet, und dem Vermiether bey Bezahlung der Miethe abgezogen, im letztern Fall aber von dem Administratore Massae bezahlet, bey beyden aber findet alles vorstehende dieses §phi statt. Stehet ein Gebäude zur Zeit des Zutrags ganz ledig, so wird derselbe zwar auf die übrigen Interessenten des Orts einstweilig mit vertheilet, der Magistrat sorget aber dafür, daß solche Quote nebst Zinsen so bald wieder wahrgenommen und an die Behörde wieder abgeliefert wird, als das Gebäude demnächst wieder Abnutz bringet oder veräussert wird, und es kömmt dieselbe beym nächsten Zutrag den Interessenten zu gute; wie denn, nach Befinden, ein solches Gebäude aus dem Catastro weggestrichen werden kann, doch so, daß der Eigenthümer schuldig bleibt, die bis zur Tilgung seiner Rückstände aufgeschwollenen Beyträge nachzuzahlen.

§. 18.

Worüber das Corps der Städte sich an den Magistrat ieden Orts hält.

Damit aber die verunglückte Stadt davon vergewissert werde, daß von ieder associirten Stadt die Beyträge binnen vorgedachter Zeit richtig und prompt eingehen; So versprechen nicht nur deren gesammte Magistrate an und gegeneinander, hierunter es an keinem Eifer und Betrieb ermangeln zu lassen, sondern sie verbinden sich auch, daß von dem Corps der associirten Städte gegen den die Beytrags-Gelder nicht prompt einsendenden Magistrat, die Execution bey den Landes-Gerichten nachgesuchet werde, da denn alles das zur Anwendung kommt, was in dem vorigen §pho von der zu verhängenden Execution angeführet worden.

§. 19.

Beytrags-Gelder sind den Oneribus publicis beyzuzählen.

Die Beytrags-Gelder werden den Oneribus publicis, die also extra concursum gehen, und von der Masse vorabgenommen und niemals in den Concurs-Proceß eingeflochten werden, beygezählet, und sollen Ihro Herzogliche Durchlaucht ersuchet werden, ihnen dieses Privilegium beyzulegen.

§. 20.

Die Entschädigung hat unter allen Umständen statt.

Die vorbemerkte Entschädigung findet unter allen Umständen statt, es mag die Feuers-Brunst entstanden seyn an welchem Ort sie wolle.

§. 21.

Bey vorsetzlicher Anlegung des Feuers zum Besten der Gesellschaft.

Sollte ein Eigenthümer sein Haus oder sonstiges Gebäude mit Vorsatz in Feuer setzen, so bleibet zwar die rechtliche Strafe der competirenden Obrigkeit vorbehalten, es wird aber die statutenmäßige Vergütung dafür geleistet, iedoch nicht zum Vortheil des Eigenthümers, sondern in der Maaße, daß solches Haus mit den Beytrags-Geldern wieder aufgebauet und repariret, demnächst aber zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und im dritten gerichtlichen Licitations-Termin zugeschlagen wird. Von diesem Kaufgelde werden die jure hypothecae auf dem

Hause haftenden Schulden bezahlet, und was nach deren Befriedigung von dem Kaufgelde übrig bleibt, fällt dieser ganzen Gesellschaft anheim. Sollten aber mehrere Hypotheken auf diesem Hause haften, als das Kaufgeld beträgt, wird solches zur rechtlichen Distribution inter Creditores ad Massam Concursus abgegeben, iedoch verstehet sich von selbst, daß dies Institut nullo modo in den Concurs eingeflochten werden kann.

§. 22.

Die Entschädigung hebt die sonstigen Beyhülfen und Vortheile nicht auf.

Die übrigen Beyhülfen oder Vortheile, so ein Damnificat auf andere Weise bisher genossen, werden demselben unter dem Vorwand der gegenwärtigen Entschädigung nirgends entzogen, vielmehr bekömmt er solche demohnerachtet gleichfalls.

§. 23.

Die Entschädigungsgelder können nicht mit Arrest beleget, oder assiguiret werden.

Die Entschädigungsgelder können, da deren Aufbringung mit den Endzweck hat, daß keine wüste unbebauete Stellen in der Stadt angetroffen werden sollen, zu keinem andern Zweck, als zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt und verwandt werden, daher Seine Herzogl. Durchlaucht unterthänigst darum angesuchet werden sollen, daß selbige unter keinerley Vorwand mit Arrest beleget, noch von irgend einem Creditor durch Compensation, Anweisung, oder sonst sich zu eigen gemacht werden können, und eine iede Disposition der Art darüber als ungültig und unkräftig zum voraus erkläret werde.

§. 24.

Sind keiner Theilung unter die Erben oder Creditoren unterworfen, sondern von selbigen zum Bau zu verwenden.

Es können auch die Entschädigungsgelder bey Erbschaft- und Theilungsfällen, unter die Erben, so wie bey Concursen zwischen den Creditoren, nie zur Theilung oder Vertheilung kommen; selbige bleiben im Gegentheil verbunden, entweder solche zu ihrem bestimmten Endzweck, mittelst Erbauung eines der Entschädigungs-Summe angemessenen Hauses oder Gebäudes, binnen der in dem nachfolgenden §. bestimmten Zeit, zu verwenden, oder auch geschehen zu lassen, daß die Gesellschaft solche zu diesem Endzweck verwende, und sich das neue Haus oder Gebäude dafür zueigne.

§. 25.

Das neue Haus wird dem abgebrannten gleich gebauet.

Das mit den Entschädigungs-Geldern zu erbauende neue Haus oder Gebäude muß den Werth des abgebrannten haben, woferne der Verunglückte auf seine Kosten nicht ein besseres erbauen lassen will, und muß mit diesem Bau binnen 12 Wochen nach dem Brande, falls es die Jahrszeit erlaubet, angefangen, der ganze Bau aber in einem, höchstens in zwey Jahren, im Fall nicht unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen sollten, vollendet werden: sonst der Gesellschaft frey stehet, die Entschädigungs-Gelder zu diesem Endzweck zu gebrauchen, und das neue Haus sich zuzueignen. Sollte nun, nach völlig geendigtem Bau, der Werth des durch Kunstverständige taxirten neuen Hauses geringer seyn, als die Summe der dazu aufgebrachten Entschädigungs-Gelder ausmacht, so wird der mindere Betrag des neuen Hauses von dem nach gänzlich vervollständigtem Bau auszuzahlenden Drittheil zurückbehalten, und der Gesellschaft zu gute gerechnet.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß von solcher Taxe auf die landesvergleichsmäßigen oder gesetzlichen Bauhülfs-Gelder kein Bezug gemacht werden kann.

§. 26.

Bey einem großen Brand wird die Entschädigung nach und nach aufgebracht,

Sollte wider Verhoffen ein so großer Brand entstehen, daß der Beytrag über 4 ßl. von ieden 25 Rthlrn. des derzeitigen Einsatz-Preises betrüge; so werden zu dessen Aufbringung den Interessenten leidliche Termine gesetzet.

Damit indessen der Bau der abgebrannten Häuser hiernach nicht aufgehalten werde, so werden die erforderlichen Entschädigungs-Gelder auf Credit des totalis negotiiret, da sich denn von selbst verstehet, daß die Zinsen unter die Gesellschaft mit repartiret werden.

§. 27.

Und dafür Sicherheit bestellet.

Um davor gesichert zu werden, daß die Entschädigungs-Gelder auch würklich demnächst zum neuen Bau verwandt werden, muß der Verunglückte bey deren Entgegennehmung dafür entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder auch, bey deren Ermangelung, sich anderweitigen, vom Magistrat des Orts zu ergreifenden Sicherheits-Mitteln unterwerfen.

§. 28.

Magistrate wollen alle Aufsicht im Feuerwesen anwenden,

Da bekanntlich durch genaue obrigkeitliche Aufsicht über die der Polizey, der besondern Feuer-Ordnung iedes Orts und vorstehenden Statutis gemäße Einrichtung der Häuser, und was dem anhängig, mancher Feuersbrunst vorgebeuget werden kann; so versprechen sich gesammte Magistrate, es hierunter zu keiner Zeit an der erforderlichen Wachsamkeit ermangeln zu lassen, auch des Endes alle Vierteljahr, unter Direction eines Mitgliedes ihres Collegii und Zuziehung einiger Kunstverständigen, in der ganzen Stadt eine Feuer-Schau sorgfältig anzustellen.

Alle Vierteljahr eine Feuer-Schau anzustellen.

Und damit ihnen hierunter aus Anlaß, daß dieses oder ienes Haus oder Gegend der Stadt ihrer Jurisdiction nicht unterworfen ist, keine Hindernisse und Schwierigkeiten entgegengesetzet werden mögen; so sollen Ihro Herzogl. Durchlaucht in Unterthänigkeit ersucht werden, mit alleiniger Ausnahme der Fürstlichen Wohnungen, nicht nur alle und iede Gegenden und Häuser der associirten oder sich noch associirenden Städte, ohne Rücksicht, wem die Jurisdiction darüber competire, wiewohl vorbehältlich ihres fori in sonstigen Sachen, der vom Magistrat zu dirigirenden Feuer-Schau, sondern auch der vom Magistrat im Feuer- und Feuer-Ordnungswesen darüber zu treffenden Einrichtung, Verfügung, Untersuchung und Bestrafung, iedoch in beyden Fällen unter iedesmaliger Zuziehung des von Serenissimo, ohne die Gesellschafts-Casse deshalb mit einigen Kosten zu beschweren, für beständig dazu zu bestellenden und autorisirenden Herzogl. Beamten oder Stadt-Richters des Orts per Commissorium perpetuum zu übergeben; bey den über solche Gegenden und Häuser etwa erforderlich werdenden executivischen Verfügungen wird es eben also gehalten, wie oben bey dem §. 17 und 18 festgesetzet ist.

So wie über die Darren.

Diese Feuer-Schau erstrecket sich auch besonders mit auf die in der Stadt befindlichen Darren und die ihnen ähnlichen Feuer-Stellen, in Ansehung deren festgesetzet wird, daß selbige hinführo nicht anders, als nach vorgängiger, von dem Magistrat iedes Orts, unter Zuziehung von Kunstverständigen, angestellten Besichtigung, und darauf erfolgten obrigkeitlichen Genehmigung, der Feuer-Ordnung gemäß, angeleget werden sollen.

§. 29.

Das General- und Special-Directorium dieser Gesellschaft.

Das General-Directorium dieser Brand-Gesellschaft hat das Corps der associirten und ihnen künftig beytretenden Städte, das Special-Directorium ieder Stadt aber der Magistrat derselben, durch den alle Anordnungen, Ausrichtungen und Verfügungen an seinem Orte getroffen werden.

§. 30.

Die Belohnungen und allgemeinen Gesellschaftskosten werden durch einen Beytrag aufgebracht.

Weil bey entstehendem Brande es ein vieles zur Rettung beyträgt, daß die Leute möglichst zum Fleiß und zur Arbeit angereizet werden, ohne einmal ihre Gesundheit zu schonen, und dann die ganze Gesellschaft davon Nutzen hat; so soll, wenn bey dem einzusendenden Untersuchungs-Protocoll der Magistrat zugleich Zeugniß giebt, daß einer oder mehrere durch ihren Fleiß, Arbeit und Anstalten, nächst Gott am mehrsten zur Löschung und Rettung beygetragen, imgleichen, daß einer oder mehrere aus gleichen Ursachen merklichen Schaden an der Gesundheit erlitten, solchen Personen ausser dem, was sie in dergleichen Fällen von ihrer Commüne erhalten, eine proportionirliche Belohnung vom Corps der associirten Städte bestimmet, und diese, so wie, wenn etwa nicht vorherzusehende allgemeine Gesellschaftskosten entstehen sollten, durch einen Beytrag, der aber zur Zeit nicht über 1 ßl. von hundert Reichsthalern zu erhöhen ist, aufgebracht werden.

§. 31.

Das General-Directorium kommt alle Jahr zusammen.

Das General-Directorium wird alle Jahre, wenigstens einmal gegen Herbst, nach vorgängiger Einladung von den Vorder-Städten, wobey aber die nicht Erscheinenden an die Beschlüsse der Anwesenden gehalten sind, entweder auf dem Antecomitial-Convent, oder auf einer sonstigen, an einem andern Ort zu haltenden, Serenissimo aber im letztern Fall vorher gebührend anzuzeigenden Versammlung, unter sich zusammen kommen.

§. 32.

Wobey über das Beste der Gesellschaft deliberiret;

In solcher Zusammenkunft wird,

a. über das Beste der Gesellschaft, in Grundlegung der gegenwärtigen, ohne höchste Confirmation nicht aufzuhebenden, und ohne dieselbe nicht zu verändernden Gesellschafts-Artikul, berathschlaget, so wie die etwa hie oder da eingeschlichenen Mißbräuche und Verordnungen abgestellet und verbessert werden.

Rechnung abgeleget,

b. Es werden von den verunglückten Städten die Berechnungen über Einnahme und Ausgabe der Beytrags-Gelder vorgelegt, und ihnen nach befundener Richtigkeit darüber quitiret; nicht minder wird durch Producirung der, nach vollendetem Bau von dem Magistrat zu haltenden Taxations-Protocollorum, dem Corps die Ueberzeugung gegeben, daß die Entschädigungs-Gelder auch würklich zur Erbauung eines neuen Hauses oder Gebäudes von dem Damnificato verwandt worden, und selbiges mindestens den Werth des abgebrannten habe.

Von der Feuer-Schau Nachricht gegeben,

c. Es wird von der in ieder Stadt veranstalteten Feuer-Schau und demnächstigen Abhelfung der dabey bemerkten Fehler und Mängel, unter Producirung der darüber gehaltenen Protocolle, Nachricht gegeben.

Verzeichniß der Löschungs-Instrumente vorgelegt wird,

d. Es wird von ieder Stadt ein richtiges Verzeichniß der Löschungs-Instrumente vorgelegt, um das Corps zu überzeugen, daß solche nicht verringert worden, welches Verzeichniß sich auf die Beschaffenheit und Anzahl der Wasserbrunnen mit erstrecken muß.

die neuen Mitglieder bekannt gemacht werden.

e. Es werden die in solcher Zwischen-Zeit sich etwa angegebenen neuen Mitglieder, sowohl dem Namen als dem Einsatz nach, imgleichen die mit den eingezeichneten Häusern in dem Werth vorgegangene Veränderung, dem Corps bekannt gemacht, und demnächst in das beym Corps verbleibende Catastrum eingetragen.

Die Kosten der Zusammenkunft.

Die durch solche Zusammenkunft einer ieden Stadt entstehenden Kosten werden von ihr aus den iährlichen Beyträgen ihrer Interessenten nach dem folgenden §pho bestritten.

§. 33.

Vor entstehendem Brandschaden geschiehet kein Beytrag, außer iährlich 3 Pfennig.

Wenn gleich die Interessenten vor und außer entstehenden Brandschäden mit überall keinen Beyträgen beschweret werden; so wird doch bey Anfangnehmung der Gesellschaft von ieden eingezeichneten 25 Rthlr. 1 ßl., und demnächst im iedesmaligen Michaelis 3 Pfennig von ieden 25 Rthlrn. des derzeitigen Einsatz-Preises bezahlt.

Dieser Beytrag verbleibet einer ieden einzelnen Stadt, die solchen von ihren Interessenten zusammen bringet, und wird zur Bestreitung ihrer privativen Kosten, auch Erhaltung und Verbesserung ihrer Feuer-Anstalten, verwendet, so wie davon die zu verfertigenden blechernen Nummern an den Häusern und Gebäuden zu bezahlen sind.

§. 34.

Fremde Städte können recipiret werden.

Fremde Städte können zwar in diese Gesellschaft mit aufgenommen werden, iedoch nicht anders, als unter Einwilligung des Corps der interessirenden Städte, und daß sie sich diesen Statutis in allen und ieden Stücken unterwerfen, auch sich den interessirenden Städten in Ansehung der Bauart und der Löschungs-Instrumente gleich gemacht haben. Ihre Reception geschiehet auf der, vorgedachtermaaßen im Herbst bevorstehenden Zusammenkunft, und sollte gleich ihre Reception nach Michaelis geschehen, so bleiben sie doch verbunden, die in solchem Jahr entstandenen Brandschäden gleich den übrigen Städten mit zu übernehmen.

§. 35.

Den Interessenten wird iährlich von dem Stand der Gesellschaft Nachricht gegeben.

Von dem Stand der Gesellschaft, so wie von der Berechnung der Schäden, sollen Interessentes alle Jahre durch ein gedrucktes Notificatorium benachrichtiget werden.

§. 36.

Gesellschafts-Siegel.

Ihro Herzogl. Durchl. sollen submissest angesucht werden, dieser Gesellschaft ein, mit der Aufschrift:

Insiegel der Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte

versehenes Siegel, dessen inneres Wappen Höchst-Ihro gnädigsten Bestimmung überlassen bleibt, zu erlauben, womit die beym Corps der associirten Städte vorkommenden Expedienda zu besiegeln sind.

§. 37.

Wo die entstehenden Differentien anzubringen sind.

Sollten wider Verhoffen, dieses Instituts wegen, Differentien entstehen, welcher Art sie immerhin seyn mögen, so sind selbige, iedoch ohne Gestattung einiges Processus und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerst bey dem Magistrat des Orts, wo selbige sich zuerst hervorgegeben, und wenn der vermeintliche Beschwerte daselbst keine genügliche Erledigung erhalten, bey dem Corps der associirten

Städte auf ihrer nächsten Zusammenkunft vorzubringen, und wenn er auch daselbst unerhört bleiben sollte, steht ihm der Recurs zur Herzogl. hohen Landes-Regierung frey; und obzwar von Serenissimi höchster Resolution es alsdann abhänget, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen Höchst-Sie zur nähern Untersuchung solcher Beschwerden den Auftrag machen wollen, so sollen doch Höchst-Dieselben unterthänigst angetreten werden, die gnädigste Verfügung zu treffen, daß von Höchst-Ihro gesammten Landes-Dicasteriis, Gerichten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft überhaupt, oder deren Repräsentanten, oder Directoria, oder einzelne Mitglieder qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones, oder sonstige Erkenntnisse erlassen, noch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden.

§. 38.

Die Gesellschafts-Artikel sind bey Serenissimo ad confirmandum zu übergeben.

Vorstehende Gesellschafts-Artikel sind Ihro Herzogl. Durchl. zur gnädigsten Landesherrlichen Bestätigung in Unterthänigkeit zu überreichen.

§. 39.

Wann diese Gesellschaft eröfnet wird.

Nach erfolgter Herzogl. Confirmation sollen diese Gesellschafts-Artikel, nebst der hohen Confirmations-Acte, unverzüglich durch den Druck gemeinkündig gemacht und eine zureichliche Anzahl von Exemplaren abgedruckt werden, indem die Eröffnung dieser Gesellschaft eo ipso geschiehet, als auch nur 1 Million eingeschrieben werden.

1379. Execution wegen der Brandcassenbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder. 9. December 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da nunmehro die städtische Brand-Assecurations-Gesellschaft in Unsern Herzogl. Landen zum würklichen Stande gekommen und bereits eröffnet ist; So ist durch den §. 17. der von Uns landesherrlich confirmirten Gesellschafts-Artikel der Magistrat einer ieden Stadt zwar zur Beitreibung der Beiträge der unter seiner Jurisdiction stehenden Interessenten, in Säumungsfällen, hinlänglich autorisiret. In Ansehung derienigen theilhabenden Einwohner der Städte aber, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterworfen sind, ist es, auf solcherhalb, in Folge eben desselben §. 17. der Gesellschafts-Artikeln, von Bürgermeistern und Rath Unserer Vorderstädte unterthänigst angebrachte Suchen, Unser gemessener höchster Wille, daß in iedem vorkommenden Fall die eigentliche Obrigkeit eines solchen Säumigen dem Magistrat solchergestalt zu Hülfe komme, daß sie auf die erste bescheinigte Anzeige des Magistrats, ohne Gestattung weiterer Einreden oder prozessualischen Verfahrens, an den Säumigen sofort ein Mandat mit Androhung gestracktester Execution und Bestimmung einer achttägigen Frist, im Fall weiteren Ungehorsams aber sogleich Execution ohne weitere Verwarnung, und mit Erstreckung auf die Kosten erlasse.

Wie hiernächst auch, nach dem §. 37. der mehrgedachten Gesellschafts-Artikel, in Fällen, wenn, wider Verhoffen, dieses Instituts wegen, Differenzien entstehen sollten, welcher Art sie auch seyn mögen, selbige, iedoch ohne Gestattung einigen Processus und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerst bey dem Magistrat des Orts, wo selbige sich hervorgegeben, und wenn der vermeintliche Beschwerte daselbst keine genügliche Erledigung erhalten, bey dem Corps der associirten Städte auf ihrer nächsten Zusammenkunft vorgebracht, und

wenn er auch daselbst unerhört bleiben sollte, ihm der Recurs an Unsere Regierung frey stehen soll; So bleibt es zwar Unserer höchsten Entschließung vorbehalten, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen Wir zur näheren Untersuchung solcher Beschwerde den Auftrag machen wollen; Wir ordnen und befehlen aber hiemit gnädigst-ernstlich: daß von Unsern gesammten Landes-Dicasteriis, Gerichten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft überhaupt, oder deren Repräsentanten oder Directoria, oder einzelne Mitglieder qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones, oder sonstige Erkenntnisse erlassen, noch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden sollen.

Solchemnach habet ihr euch hiernach in Ansehung eurer Unterbehörigen zu achten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Decbr. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1380. Vorzug der Brandcassengelder in Concursen. 9. December 1785.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben für Uns und Unsere Successores regierende Herzöge zu Mecklenburg, hiemit gegen iedermann öffentlich zu vernehmen, demnach zur Sicherung und festen Gründung der, in Unsern Herzogl. Landen errichteten — nunmehr auch allbereits eröfneten Städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft, vor allen Dingen erforderlich ist, daß die Beytrags- sowohl als die Entschädigungs-Gelder der Gesellschaft, auf eine solche Art bevorzugt und beeigenschaftet werden, damit sie aller Gefahr, in Concursen verwickelt zu werden und verlohren zu gehen, entzogen werden, auch zu keinem anderen Behuf, als wozu sie bestimmt sind — verwandt werden dürfen; hierauf auch schon in den §. 19 und 23. der von Uns gnädigst confirmirten Gesellschafts-Artikeln Bedacht genommen ist, und nunmehr die Ehrenvesten und Ehrsamen Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow, das in gedachten §phis der Gesellschafts-Artikeln vorbehaltene unterthänigste Ansuchen an Uns gelangen lassen; daß Wir darauf diesem Suchen in Gnaden statt gegeben; mithin der bemeldeten Brand-Assecuranz-Gesellschaft ein Privilegium und eine Versicherung Kraft dieses dahin Landesherrlich beigeleget und ertheilet haben, daß

1) die Beytrags-Gelder dieser Gesellschaft den oneribus publicis, die also extra concursum gehen; mithin dermaaßen vorabgenommen, und niemahls in den Concurs-Prozeß eingeflochten werden können oder sollen, beygezählet, und ihnen ein solches Privilegium beygeleget seyn.
2) Die Entschädigungs-Gelder eben dieser Gesellschaft und ihrer Mitglieder — unter keinerley Vorwand mit Arrest belegt, noch von irgend einem Creditore durch Compensation — Anweisung, oder sonst sich zu eigen gemacht werden können, und eine iede Disposition der Art darüber als ungültig, und unkräftig hiemit zum voraus erklärt seyn solle.

Damit nun diese Unsere Landesherrliche Willensmeinung auch zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und derselben genau nachgelebet werde, haben Wir selbige nicht nur den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen; sondern sie auch Unsern Landesgerichten zur Nachricht und Nachachtung zugefertiget. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Decbr. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1381. Competenz der Magistrate über Eximirte und Brandassecurationssachen. 9. December 1785.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Nach dem §. 28. der von Uns landesherrlich bestätigten Artikel der in Unsern Herzogl. Landen errichteten städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft soll der Magistrat einer ieden associirten Stadt alle Vierteliahr, unter Direction eines Mitgliedes seines Collegii und Zuziehung einiger Kunstverständigen, in der ganzen Stadt eine Feuer-Schau sorgfältig anstellen.

Damit ihnen nun hierunter aus Anlaß, daß dieses oder ienes Haus oder Gegend der Stadt ihrer Jurisdiction nicht unterworfen ist, keine Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen gesetzet werden mögen; So sind Wir, auf das dieserhalb geschehene unterthänigste Ansuchen Bürgermeister und Raths Unserer Vorderstädte, gnädigst bewogen worden, mit alleiniger Ausnahme Unserer Fürstlichen Wohnungen, nicht nur alle und iede Gegenden und Häuser der associirten, oder sich noch associirenden Städte, ohne Rücksicht, wem die Jurisdiction darüber competire, wiewohl vorbehältlich ihres Fori in sonstigen Sachen, der vom Magistrat zu dirigirenden Feuer-Schau, sondern auch der vom Magistrat im Feuer- und Feuer-Ordnungswesen darüber zu treffenden Einrichtung, Verfügung, Untersuchung und Bestrafung, hiemit per Commissorium perpetuum dergestalt zu übergeben, daß iedoch in beiden Fällen in den Städten, wo Unsere Stadtrichter nicht zugleich Bürgermeister sind, Unser Stadtrichter, wo aber solche Stellen vereinigt sind, Unsere Beamte iedesmal zugezogen werden und, ohne die Gesellschafts-Casse deshalb mit einigen Kosten zu beschweren, solche Beiwohnung und Bemühung unweigerlich übernehmen sollen, als wozu dieselben unterm heutigen Dato für beständig gnädigst bestellet und autorisiret sind.

Bey den über solche Gegenden und Häuser etwa erforderlich werdenden executivischen Verfügungen ist es übrigens eben also zu halten, wie in den §§. 17 und 18. der confirmirten Gesellschafts-Artikel festgesetzet ist.

Wir befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: Nach der Vorschrift dieses Unsers Commissorii perpetuii eures Orts euch gebührlich zu verhalten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Decbr. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1382. Abschaffung der bretternen Giebel. 19. Januar 1790.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist in dem §. 7. der von Uns unterm 30sten July 1785 Landesherrlich bestätigten Statuten der städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft verordnet:

„Daß die Giebel und Wände, wo nicht gemauert, doch wenigstens tüchtig „geklehmt, keineswegs aber verzäunet oder mit Brettern zugemacht, und „daß die mit Brettern zugemachten Giebel und Wände binnen einer Zeit „von 3 Jahren gänzlich abgeschafft seyn sollten."

Dieser Vorschrift gemäß sind auch, dem Vernehmen nach, die verzäunten Giebel und Wände in den recipirten Städten bereits gänzlich abgeschafft. In Ansehung der mit Brettern zugemachten Giebel und Wände aber will sich solches nicht so bald allgemein möglich machen lassen, und finden Wir Uns daher gnädigst bewogen, solcherhalb einige Erweiterung ienes Termins auf andere 3 Jahre statt finden zu lassen, binnen welcher Fristverlängerung der Magistrat eines ieden recipirten Orts nach der, demselben von der Nahrung und den Vermögens-Umständen iedes Bürgers und Einwohners, so wie von der Einrichtung, Bauart und Beschaffenheit iedes Hauses am nächsten beywohnenden Kenntniß, sorgfältig dahin

zu sehen hat, daß die bisher noch verzäunten oder mit Brettern versehenen Giebel der Gebäude, so viel irgend thunlich, hinweggeschafft werden mögen.

Daneben wird aber den Stadt-Magistraten sammt und sonders hiemit zur Pflicht gemacht, künftig bey den in ihrer Stadt vorkommenden gerichtlichen Veräußerungen solcher Häuser, die noch mit artikelswidrigen Mängeln an Giebeln oder sonst behaftet sind, dafür zu sorgen, daß die Käufer in den unterzulegenden Bedingungen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist, zu Abstellung solcher Mängel ausdrücklich verpflichtet und auf die Erfüllung dieser ex officio hinzuzufügenden Bedingung von Obrigkeits wegen gehalten werde, als wozu sich allenfalls auch bey der nach dem Landesvergleich erforderlichen öffentlichen Verlassung des verkauften Hauses gute Gelegenheit findet.

Eben so wird auch in Ansehung der ausser gerichtlichen Veräusserungen eines Hauses die stillschweigende Bedingung der, ohne Zeitverlust zu bewerkstelligenden artikelmäßigen Einrichtung des Hauses, und folglich der Abstellung aller statutenwidrigen Mängel, hiemit ein für allemal Landesherrlich untergeleget.

Wie nun die Magistrate der schon recipirten Städte schlechthin verbunden sind, bey neuen Gebäuden durchaus keine Verzäunungen der Giebelwände oder deren Bedeckung mit Brettern zu gestatten, also wird auch den Obrigkeiten solcher Städte, die zur Aufnahme in die Brand-Versicherung sich bisher gehörig noch nicht legitimirt haben, höchsternstlich hiemit aufgegeben, um ie eher ie lieber gleichfalls receptionsfähig zu werden, nicht allein bey neuen Bauten dergleichen feuergefährliche Giebelwände zu verwehren, sondern auch obrigkeitlichen Bedacht zu nehmen, daß die schon vorhandenen Verzäunungen oder Bekleidungen der Giebel mit Brettern abgestellet werden.

Ein ieder, besonders aber die Stadtobrigkeiten, haben sich nach dieser Landesherrlichen Vorschrift aufs genaueste zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten Januar 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1383. Gebühren des Schornsteinfegers in Schwerin. 25. März 1790.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Lieber Getreuer! Nach weiterer Erwägung, auch angestellter Erkundigung zu Güstrow und Rostock, wegen der etwanigen Gebühren der Schornsteinfegergesellen für die Reinigung der Ofenröhren, sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, es bey der geschehenen Abstellung des Umgehens deiner Gesellen am Neuiahrstage bewenden zu lassen, und wird dir hiemit aufgegeben, darauf zu sehen, daß beym Fegen der Schornsteine auch diejenigen Ofenröhren, welche nicht weiter als durch die Brandmauer reichen, sie mögen mit einer inwendigen Klappe versehen seyn oder nicht, ohne Erhöhung deiner Gebühren zugleich gereiniget werden müssen; dahingegen aber ist es auch recht und billig befunden worden, daß den Gesellen, für die von ihnen verlangt werdende Reinigung solcher Ofenröhren, die weiter als durch die Brand- oder Schornsteinmauer reichen und fortgeführt, oder mit kleinen Klappen versehen sind, eine Vergütung von 2 bis 4 Schillingen gereichet werde.

Hiernach hast du nicht allein dich selbst zu achten, sondern auch deine Gesellen gemessenst zu instruiren. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. März 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Schornsteinfeger Wolff hieselbst.

1384. Statuten der Brandversicherungsgesellschaft für städtische Scheunen. 12. August 1790.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermann: daß Wir, auf unterthänigste Bitte Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow, die zur gegenseitigen Versicherung des Eigenthums der vor den Stadt-Thoren belegenen Scheuren gegen alle Feuerschäden, von Unsern getreuen Städten verabredete Association, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt geschehen kann, wissendlich und wohlbedächtlich bestätiget, mithin die zu Unserer höchsten Revision und Approbation Uns unterthänigst vorgelegten Gesellschafts-Artikel in der hieneben angehefteten, auch in Abschrift bei Unsern Regierungs-Acten aufbewahrten Maße confirmiret und bekräftiget haben, dergestalt und also: daß diese von Uns genehmigten Artikel sowohl von dem Directorio als den einzelnen Interessenten fest und unverbrüchlich gehalten und alle Mitglieder dieser Societät dabei von Uns geschützet und gehandhabet werden sollen. Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, insonderheit an Unserm höchsten Oberaufsichts-Rechte über diese Brandversicherungs-Gesellschaft und deren artikelsmäßige Einrichtung, Conservirung und Aufrechthaltung, auch allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 12ten August 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

Statuten der Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1.

In diese Gesellschaft kann ein jeder seine Scheuren einsetzen.

Diese zu errichtende Brand-Versicherungs-Gesellschaft betrifft lediglich die vor den Thoren der Städte befindlichen Scheuren an sich selbst, mit nichten also, was an Korn, oder sonst darin vorhanden ist. In diese Gesellschaft kann ein jeder die ihm eigenthümlich zugehörigen Scheuren einsetzen; jedoch findet unter ihnen kein Unterschied oder Vorzug Statt, sondern alle und jede Mitglieder sind sich als socii einander völlig gleich.

§. 2.

Nur darf er kein Mitglied einer andern Brand-Gesellschaft seyn.

Wer in diese Gesellschaft treten will, kann in Ansehung des einzuschreibenden Scheuren kein Mitglied einer andern Brand-Gesellschaft sein oder werden, indem dieses Institut nur den Endzweck der Entschädigung, nicht aber der Bereicherung hat. Würde er aber aus der andern Gesellschaft beweislich getreten sein, ist er in diese receptionsfähig, in so ferne er den nachstehenden Punkten genüget. Jedoch werden von dieser Gesellschaft die Eigenthümer solcher Scheuren keinesweges ausgeschlossen, welche ihre Häuser in der städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft für die Häuser eingeschrieben haben, so wie auch den Scheuren vor den Thoren solcher Städte, welche in gedachte Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Häuser noch nicht recipiret sind, der Eintritt in diese Brandversicherungs-Gesellschaft für die Scheuren unversaget bleibet. Jedoch sind alle noch innerhalb der Städte selbst etwa befindlichen Scheuren nicht receptionsfähig.

§. 3.

Kann aber nach sechs Jahren wieder austreten.

Ein jeder Interessent hat zwar die Freiheit, die Gesellschaft wiederum zu verlassen, selbiges kann aber

nicht früher, als nach Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage seiner Reception angerechnet, jedoch nicht anders, als auf standhaft bescheinigte Einwilligung seiner auf die Scheure angeliehenen, und zu Stand-Pfand-Buch registrirten Gläubiger geschehen. Wobei es sich von selbst verstehet, daß er die, in dem Jahre seiner Austretung bis zu dem letzten Tag desselben entstandenen Brand-Schäden annoch mit übernehmen muß. Dies Vorhaben der Austretung muß ein Vierteljahr vorher dem Directorio von ihm schriftlich angezeiget werden; widrigenfalls sein Stillschweigen als eine tacita prolongatio auf anderweitige sechs Jahre angesehen wird. In der Folge der Zeit wird es eben also gehalten.

§. 4.

Seinem Successori stehet dieses nach Verlauf eines Jahres gleichfalls frei.

Geht eine Scheure durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung, Erbrecht oder sonst aus den Händen des bisherigen Besitzers, stehet es zwar bei dem neuen Besitzer, ob er in der Gesellschaft bleiben, oder daraus treten will, er muß aber ein volles Jahr nach erlangtem Eigenthum der Scheure ein Mitglied der Gesellschaft bleiben, und wenn er nach dessen Ablauf austreten will, solches dem Directorio ein Vierteljahr vorher schriftlich anzeigen, widrigenfalls es mit ihm, wie im §. 3. bemerkt ist, gehalten wird.

Eine verunglückte, und von den Beitrags-Geldern wieder aufgeführte oder reparirte Scheure, bleibet eo ipso mindestens auf 6 Jahre in der Brand-Casse.

§. 5.

Löschungs-Instrumente einer zu recipirenden Stadt.

In Ansehung derjenigen Städte, die bereits in der Brand-Gesellschaft der Häuser recipiret sind, bedarf es wegen der Löschungs-Anstalten keiner Bescheinigung. Was aber diejenigen Städte betrifft, die darin noch nicht recipiret sind, so müssen selbige von der nächsten recipirten Stadt eine Bescheinigung beibringen, daß dorten wenigstens eine gute metallene Spritze, einige Feuer-Küfen, Feuerleitern und Haken vorhanden sind.

§. 6.

Einsatz der Scheure.

Ein jeder Interessent kann seiner Scheure einen selbst beliebigen Werth, wiewohl in keiner andern Münz-Sorte, als in neuen Zweidritteln, zum Einsatz beilegen, jedoch darf er solchen über den wahren eigentlichen Werth, worin aber keine derselben anklebende Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch keine besondere Nutzung und Lage zu begreifen sind, merklich nicht bestimmen. Macht sich jemand hiebei einer übertriebenen Taxe verdächtig, so veranstaltet der Magistrat an dem Ort eine Besichtigung im Beisein vereideter Zimmer- und Maurer-Meister, wovon derselbe, wenn sich solches also befindet, die Kosten zu tragen hat. Der Einsatz-Preis wird so eingerichtet, daß er jedesmal mit der Zahl 25 aufgehet; z. E. 50, 75, 100, 125, ꝛc.

Dienet bei keiner sonstigen Abgabe zur Norm.

Die eingesetzte Taxe einer Scheure kann und soll auf keinen andern Fall je zur Anwendung kommen, folglich kein Mitglied bei Anlagen und Contributionen, besonders in Kriegszeiten, darnach behandelt werden. Die unterschriebenen Summen werden von jeder Stadt in ein eigenes Catastrum gebracht, welches unter namentlicher Unterschrift des Magistrats und unter dem Stadt-Insiegel zweimal ausgefertiget wird, wovon das eine Exemplar auf dem Rathhause solcher Stadt verbleibet, das zweite aber dem Corps der associirten Städte zugestellet wird, und worin in der Folge der Zeit jede vorkommende Veränderung zu bemerken ist.

§. 7.

Kann verändert werden.

Jedem Interessenten stehet, nach Verlauf von 3 Jahren von der Eröffnung dieser Gesellschaft angerechnet, frei,

die Taxe seiner Scheure, wenn solche merkliche Verbesserungen erlitten, zu erhöhen, oder auch bei entstandenen Depretiirungen herunter zu lassen; die dadurch in den Büchern zu machende Abänderung geschiehet nicht anders, als auf Johannis jeden Jahres, an einem öffentlich dazu bekannt zu machenden Tage, wenn darüber 14 Tage zuvor bei dem Magistrat des Orts die Anzeige gemacht worden. Ganz neue Scheuren können aber zu allen Zeiten eingesetzet werden, jedoch ist das neue Mitglied die in dem Jahre vorgefallenen Brandschäden mit zu ersetzen schuldig; und sollen diese nachzuzahlenden Beiträge, da deren Vertheilung und Rückzahlung an die ältern Mitglieder nicht wohl thunlich ist, berechnet und bei dem ersten Unglücksfalle mit zur Indemnisation verwandt werden.

§. 8.

Die eingesetzten Scheuren werden numerirt.

Die eingesetzten Scheuren werden von dem Magistrat jedes Orts mit einer auf Blech gemachten Nummer, nach den fortlaufenden Nummern des über alle und jede Scheuren bei der Stadt sich befindenden Scheuren-Catastri versehen.

§. 9.

Untersuchung des Brandes und Schadens.

Bei entstandener Feuersbrunst in einer Stadt, wird solche von derselben Magistrat, unverzüglich nach dem Brande, dem Magistrat der ihr zunächst liegenden associirten Stadt angezeiget, letztere sendet sodann ohne Aufenthalt einen Deputirten dahin ab, welcher mit Zuziehung des Magistrats der beschädigten Stadt und unter Adhibirung eines beeidigten Zimmer- und Maurer-Meisters, auch einiger Mitglieder der worthabenden Bürgerschaft, eine genaue Untersuchung des vorgewesenen Brandes in Absicht der ganz abgebrannten Scheuren, in Absicht der durch den Brand beschädigten Scheuren aber eine Schätzung des daraus entstandenen Schadens ad Protocollum anstellet. Selbiges wird demnächst gleich nachher von der beschädigten Stadt an ihre Vorderstadt, oder wenn der Brand in einer Vorderstadt selbst entstanden, der zweiten Vorderstadt abschriftlich mitgetheilet. Diesem abgeschickten Deputirten werden keine Diäten, sondern bloß die Fuhr- und Zehrungs-Kosten, nebst seinen baaren Auslagen, von der beschädigten Stadt bezahlet.

Sind die zur Untersuchung Verordnete in der Bestimmung des Schadens sich nicht einig; so werden die beiderseitigen Gründe kurz ad Protocollum mit bemerkt, und das Corps der associirten Städte decidiret, jedoch salvo recursu ad regimen ducale.

§. 10.

Erstreckt sich auch auf die beschädigten Scheuren.

Diese Schätzung und die darauf erfolgende Entschädigung ergreift nicht nur denjenigen, dessen Scheure ganz, oder zum Theil wirklich abgebrannt ist, sondern auch denjenigen, dessen Scheure, selbige mag in der Brand-Casse eingeschrieben sein oder nicht, zur Vermeidung größern Ausbruchs des Feuers, oder zur bessern Anbringung der Löschungs-Instrumente, ganz oder zum Theil eingerissen wird, oder sonst beschädiget worden.

§. 11.

Wie derselbe zu berechnen.

Der Schade, er bestehe in wirklichem Brande, oder in einer Ruinirung oder Niederreißung, wird nicht darnach gerechnet, wie viel der Verlust an sich werth sei, oder wie viel die Wiederherstellung kosten werde, sondern so geschätzet, als ob die Scheure ganz, oder zu ein Drittel, oder zu ein Viertel der ganzen Scheure Einbuße gelitten. Allemal aber wird der 16te Theil gerechnet, woferne der Schade nur nicht gar zu geringe ist; wogegen das, was ganz und gar nicht zu repariren ist, oder eben so

viel als eine ganz neue Aufrichtung kosten würde, für total geachtet werden soll. Bey entstehendem Zweifel, ob der Schade zu ein Viertel, oder zur Hälfte zu rechnen sei, ist ein Drittel, und zwischen der Hälfte und drei Viertel sind im zweifelhaften Falle zwei Drittel zur Taxe anzunehmen. Die von der in Brand gerathenen Scheure übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien kommen nicht in Anschlag, sondern werden für die Aufräumung der Brandstätte und Wegbringung des Schutts gerechnet.

§. 12.

Der Schade wird dem damnificato bezahlt.

Nach voraufgegangener Untersuchung wird bei einem totalen Brande, oder gänzlichen Niederreißung dem Damnificato der ganze Einsatz, bei einem partialen aber, nach voraufgängiger Taxation, der taxirte Schade ersetzet, jedoch nach Abzug des von dem Verunglückten dazu zu seinem Theil zu leistenden Beitrags.

§. 13.

Jedoch in gewissen Terminen.

Diese Bezahlung geschiehet in folgenden Terminen, nämlich, daß bei einem totalen Verlust:

a. beim Strecken der Sohlen, oder wenn eine steinerne Scheure erbauet werden soll, bei Aufführung des Fundaments ein Drittel,

b. wenn die Scheure in die Höhe gerichtet ist, oder die Mauren sämmtlich aufgezogen worden, abermal ein Drittel, und

c. nach geschehener Ueberzeugung des Magistrats von der wirklichen gänzlichen Wiederherstellung und Vollbringung der Scheure, das letzte Drittel bezahlet wird.

Sollte aber die Scheure nur zum Theil beschädiget sein, so wird nach angeschafften Materialien und wenn mit der Reparation der Anfang gemacht worden, ein Drittel, wenn das Beschädigte mehrentheils wieder in Stand gesetzet worden, abermals ein Drittel, und nach gänzlich vollendeter Reparatur das letzte Drittel von der taxirten Summe des Schadens bezahlet.

§. 14.

Wird den associirten Städten angezeiget.

Zur Aufbringung der Entschädigungs-Gelder wird von dem Magistrat der verunglückten Stadt, kurz nach dem Brande, den beiden Vorderstädten, Parchim und Güstrow, unter Einschickung des Untersuchungs- und Taxations-Protocolli, die vorgewesene Feuersbrunst und die Größe des erlittenen Schadens angezeiget. Die Vorderstädte geben den übrigen associirten Städten hievon Nachricht, da denn jede associirte Stadt die ihr davon zukommende Quote auf jede eingesetzte 100 Rthlr. egal repartiret, eincassiret und an den Magistrat der verunglückten Stadt prompt einsendet.

§. 15.

Wird von den Interessenten eincassiret.

Damit hiezu aber der Magistrat jeder associirten Stadt in Stand gesetzt werde, so wird von jedem Interessenten sein Beitrag ungesäumt, nach geschehener Ausschreibung, an den ihm bekannt zu machenden Ort unweigerlich entrichtet, im Säumungsfall aber derselbe von ihm ohne Ansehung der Person auf seine Kosten executive beigetrieben, daher in Ansehung der, der Gerichtsbarkeit der Magistrate nicht unterworfenen Personen, Ihro Herzogl. Durchl. um die gnädigste Verfügung bei den Landes- und andern Gerichten unterthänigst ersucht werden sollen, auf die erste bescheinigte Anzeige des Magistrats, ohne Gestattung weiterer Einreden oder processualischen Verfahrens, an den Säumigen sofort ein Mandat mit Androhung gestrackteter Execution und Bestimmung einer 8tägigen Frist, im Fall weiteren Ungehorsams

aber sogleich executive, ohne weitere Verwarnung und mit Erstreckung auf die Kosten, zu erlassen.

Kann terminsweise zusammengebracht werden.

Um aber jedem Interessenten den Beitrag möglichst zu erleichtern, wird zwar derselbe auf einmal ausgeschrieben, ihm aber die Freiheit gelassen, selbigen in 3 Terminen zu entrichten, dergestalt, daß er das erste Drittheil 4 Wochen nach der Ausschreibung, das 2te Drittheil 12 Wochen nach deren Ablauf, und das letzte Drittheil abermal 12 Wochen nachher abzutragen hat, daher die von dem Magistrat jeden Orts an die verunglückte Stadt zu beschaffende Einsendung des Geldes auch nur in den 3 eben gedachten Terminen geschiehet.

Wird vom Mietsmann und Administrator entrichtet.

Bei einer vermieteten und im Concurs befangenen Scheure wird der Beitrag im ersten Falle von dem Mietsmann entrichtet, und dem Vermieter bei Bezahlung der Miete abgezogen, im letztern Falle aber von dem Administratore massae bezahlet; bei beiden aber findet alles vorstehende dieses §Phi Statt. Stehet eine Scheure zur Zeit des Zutrags ganz ledig, so wird derselbe zwar auf die übrigen Interessenten des Orts einstweilig mit vertheilet, der Magistrat sorget aber dafür, daß solche Quote nebst Zinsen so bald wieder wahrgenommen und an die Behörde wieder abgeliefert wird, als die Scheure demnächst wieder Abnutz bringt, oder veräußert wird, und es kommt dieselbe beim nächsten Zutrag den Interessenten zu Gute; wie denn auch nach Befinden eine solche Scheure aus dem Catastro weggestrichen werden kann, doch so, daß der Eigenthümer schuldig bleibt, die bis zur Tilgung seiner Rückstände aufgeschwollenen Beiträge nachzuzahlen.

§. 16.

Worüber das Corps der Städte sich an den Magistrat jeden Orts hält.

Damit aber die verunglückte Stadt davon vergewissert werde, daß von jeder associirten Stadt die Beiträge binnen vorgedachter Zeit richtig und prompt eingehen; so versprechen nicht nur deren gesammte Magistrate an und gegen einander, hierunter es an keinem Eifer und Betrieb ermangeln zu lassen, sondern sie verbinden sich auch, daß von dem Corps der associirten Städte gegen den die Beitrags-Gelder nicht prompt einsendenden Magistrat, die Execution bei den Landes-Gerichten nachgesuchet werde, da denn alles das zur Anwendung kommt, was in dem vorigen §pho von der zu verhängenden Execution angeführet worden.

§. 17.

Beitrags-Gelder sind den Oneribus publicis beizuzählen.

Die Beitrags-Gelder werden den Oneribus publicis, die also extra concursum gehen, und von der Masse vorabgenommen, und niemals in den Concurs-Proceß eingeflochten werden, beigezählet, und sollen Ihro Herzogl. Durchlaucht ersuchet werden, ihnen dieses Privilegium beizulegen.

§. 18.

Die Entschädigung hat unter allen Umständen Statt.

Die vorbemerkte Entschädigung findet unter allen Umständen Statt, es mag die Feuersbrunst entstanden sein, an welchem Orte sie wolle.

§. 19.

Bei vorsätzlicher Anlegung des Feuers zum Besten der Gesellschaft.

Sollte ein Eigenthümer seine Scheure mit Vorsatz in Feuer setzen, so bleibet zwar die rechtliche Strafe der competirenden Obrigkeit vorbehalten, es wird aber die statutenmäßige Vergütung dafür geleistet, jedoch nicht zum Vortheil des Eigenthümers, sondern in der Maße, daß solche Scheure mit den Beitrags-Geldern

wieder aufgebauet oder repariret, demnächst aber zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und im dritten gerichtlichen Licitations-Termin zugeschlagen wird. Von diesem Kaufgelde werden die jure hypothecae auf die Scheure haftende Schulden bezahlet, und was nach deren Befriedigung von dem Kaufgelde übrig bleibt, fällt dieser ganzen Gesellschaft anheim. Sollten aber mehrere Hypotheken auf dieser Scheure haften, als das Kaufgeld beträgt, wird solches zur rechtlichen Distribution inter Creditores ad Massam Concursus abgegeben, jedoch verstehet sich von selbst, daß dieß Institut nullo modo in den Concurs eingeflochten werden kann.

§. 20.

Die Entschädigung hebt die sonstigen Beihülfen und Vortheile nicht auf.

Die übrigen Beihülfen oder Vortheile, so ein Damnificat auf andere Weise bisher genossen, werden demselben unter dem Vorwande der gegenwärtigen Entschädigung nirgend entzogen, vielmehr bekommt er solche demunerachtet gleichfalls.

§. 21.

Die Entschädigungs-Gelder können nicht mit Arrest beleget oder assigniret werden.

Die Entschädigungs-Gelder können, da deren Aufbringung mit den Zweck hat, daß die Zahl der Scheuren nicht vermindert werde, und die Scheuren-Catastra keinen Abzug leiden, zu keinem andern Zweck als zur Erbauung einer neuen Scheure bestimmt und verwandt werden, daher Ihre Herzogl. Durchl. unterthänigst darum angesucht werden sollen, daß selbige unter keinerlei Vorwand mit Arrest beleget, noch von irgend einem Creditore durch Compensation, Anweisung, oder sonst sich zu eigen gemacht werden können, und eine jede Disposition der Art darüber als ungültig und unkräftig zum Voraus erkläret werde.

§. 22.

Sind keiner Theilung unter denen Erben oder Creditoribus unterworfen, sondern von selbigen zum Bau zu verwenden.

Es können auch die Entschädigungs-Gelder bei Erbschafts- und Theilungs-Fällen, unter die Erben, so wie bei Concursen zwischen Creditoren, nie zur Theilung oder Vertheilung kommen; selbige bleiben im Gegentheil verbunden, entweder solche zu ihrem bestimmten Endzweck, mittelst Erbauung einer der Entschädigungs-Summe angemessenen Scheure, binnen der in dem nachfolgenden §. bestimmten Zeit zu verwenden, oder auch zu gewärtigen, daß, wenn sie die Entschädigungs-Gelder zur Erbauung einer neuen Scheure nicht verwenden, folglich darauf Verzicht leisten wollen, und also die Gesellschaft, damit die Zahl der Scheuren nicht verringert werde, selbst bauen muß, derselben die von ihr erbauete Scheure zufalle.

§. 23.

Die neue Scheure wird der abgebrannten gleich gebauet.

Die mit den Entschädigungs-Geldern zu erbauende neue Scheure muß den Werth der abgebrannten haben, woferne der Verunglückte auf seine Kosten nicht eine bessere erbauen lassen will, und muß mit diesem Bau binnen 12 Wochen nach dem Brande, falls es die Jahrszeit erlaubet, angefangen, der ganze Bau aber in 1 höchstens 2 Jahren, im Fall nicht unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen sollten, vollendet werden, sonst der Gesellschaft frei stehet, die Entschädigungs-Gelder zu diesem Endzweck zu gebrauchen, und die neue Scheure sich zuzueignen. Sollte nun nach völlig geendigtem Bau der Werth der durch Kunstverständige taxirten neuen Scheure geringer sein, als die Summe der dazu aufgebrachten Entschädigungsgelder ausmacht, so wird der mindere Betrag der neuen Scheure von dem nach gänzlich vollendetem Bau auszuzahlenden Drittheil zurückbehalten, und der Gesellschaft zu Gute gerechnet.

Bei dieser neuen An- und Wiederaufbauung abgebrannter Scheuren versichern Städte, ihre Aufsicht dahin zu erstrecken, daß je zwischen 2 Scheuren ein — nach Ortsthunlichkeit angemessener Zwischenraum zur Anbringung der Löschungs-Werkzeuge gelassen werde.

§. 24.

Bei einem großen Brand wird die Entschädigung nach und nach aufgebracht.

Sollte wider Verhoffen ein so großer Brand entstehen, daß der Beitrag über 4 ßl. von jeden 25 Rthlr. des derzeitigen Einsatz-Preises betrüge; so werden zu dessen Aufbringung den Interessenten leidliche Termine gesetzet.

Damit indessen der Bau der abgebrannten Scheuren hiernach nicht aufgehalten werde; so werden die erforderlichen Entschädigungs-Gelder auf Credit des totalis negotiiret, da sich denn von selbst verstehet, daß die Zinsen unter die Gesellschaft mit repartiret werden.

§. 25.

Und dafür Sicherheit bestellet.

Um dafür gesichert zu werden, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich demnächst zum neuen Bau verwandt werden, muß der Verunglückte bei deren Entgegennehmung dafür entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder auch bei deren Ermangelung, sich anderweitigen, vom Magistrat des Orts zu ergreifenden Sicherheits-Mitteln unterwerfen.

§. 26.

Das General- und Special-Directorium dieser Gesellschaft.

Das General-Directorium dieser Brand-Gesellschaft hat das Corps der associirten und ihnen künftig beitretenden Städte, das Special-Directorium jeder Stadt aber der Magistrat derselben, durch den alle Anordnungen, Ausrichtungen und Verfügungen an seinem Orte getroffen werden.

§. 27.

Die Belohnungen und allgemeinen Gesellschaftskosten werden durch einen Beitrag aufgebracht.

Weil bei entstehendem Brande es ein Vieles zur Rettung beiträgt, daß die Leute möglichst zum Fleiß und zur Arbeit angereizet werden, ohne einmal ihre Gesundheit zu schonen, und dann die ganze Gesellschaft davon Nutzen hat, so soll, wenn bei dem einzusendenden Untersuchungs-Protocoll der Magistrat zugleich Zeugniß giebt, daß einer oder mehrere durch ihren Fleiß, Arbeit und Anstalten, nächst Gott am mehresten zur Löschung und Rettung beigetragen, imgleichen daß einer oder mehrere, aus gleichen Ursachen, merklichen Schaden an der Gesundheit erlitten, solchen Personen, außerdem was sie in dergleichen Fällen von ihrer Commüne erhalten, eine proportionirliche Belohnung vom Corps der associirten Städte bestimmet, und diese, so wie, wenn etwa nicht vorherzusehende allgemeine Gesellschaftskosten entstehen sollten, durch einen Beitrag, der aber zur Zeit nicht über 1 ßl. von 100 Rthlr. zu erhöhen ist, aufgebracht werden.

§ 28.

Das General-Directorium kommt alle Jahr zusammen.

Das General-Directorium wird alle Jahre wenigstens einmal gegen Herbst, nach vorgängiger Einladung von Vorder-Städten, wobei aber die nicht Erscheinenden an die Beschlüsse der Anwesenden gehalten sind, entweder auf dem Ante-Comitial-Convent, oder in einer sonstigen, an einem andern Ort zu haltenden, Serenissimo aber im

letzten Falle vorher gebührend anzuzeigender Versammlung unter sich zusammen kommen.

§. 29.

Wobei über das Beste der Gesellschaft deliberiret.

In solcher Zusammenkunft wird:

a. über das Beste der Gesellschaft, in Grundlegung der gegenwärtigen, ohne höchste Confirmation nicht aufzuhebenden, und ohne dieselbe nicht zu verändernden Gesellschafts-Artikel, berathschlaget, und per plurima vota beschlossen, so wie die etwa hie oder da eingeschlichenen Mißbräuche und Verordnungen abgestellet und verbessert werden.

Rechnung abgelegt.

b. Es werden von den verunglückten Städten die Berechnungen über Einnahme und Ausgabe der Beitrags-Gelder vorgelegt, und sie nach befundener Richtigkeit darüber quittiret; nicht minder wird durch Producirung der, nach vollendetem neuen Bau, von dem Magistrat zu haltenden Taxations-Protocolle, dem Corps die Ueberzeugung gegeben, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich zur Erbauung einer neuen Scheure von dem Damnificato verwandt worden, und selbige mindestens den Werth der abgebrannten hat.

Verzeichniß der Löschungs-Instrumente vorgelegt wird.

c. Es wird von jeder Stadt ein richtiges Verzeichniß der Löschungs-Instrumente vorgelegt, um das Corps zu überzeugen, daß solche nicht verringert worden, welches Verzeichniß sich auf die Beschaffenheit und Anzahl der Wasser-Brunnen mit erstrecken muß.

Die neuen Mitglieder bekannt gemacht werden.

d. Es werden die in solcher Zwischenzeit sich etwa angegebenen neuen Mitglieder, sowohl dem Namen als dem Einsatz nach, imgleichen die mit den eingezeichneten Scheuren in dem Werth vorgegangene Veränderung, dem Corps bekannt gemacht, und demnächst in das beim Corps verbleibende Catastrum eingetragen.

Die durch solche Zusammenkunft einer jeden Stadt entstehenden Kosten werden von ihr aus den jährlichen Beiträgen ihrer Interessenten nach dem folgenden §pho bestritten.

§. 30.

Vor entstehenden Brandschäden geschiehet kein Beitrag, außer jährlich 3 Pfennige.

Wenn gleich die Interessenten vor und außer entstehenden Brandschäden mit überall keinem Beitrag beschweret werden; so wird doch bei Anfangnehmung der Gesellschaft von jeden eingezeichneten 25 Rthlr. 1 ßl., und demnächst im jedesmaligen Michaelis 3 Pfennig von jeden 25 Rthlr. des derzeitigen Einsatz-Preises bezahlt.

Dieser Beitrag verbleibet einer jeden einzelnen Stadt, die solchen von ihren Interessenten zusammen bringt, und wird zur Bestreitung ihrer privativen Kosten, auch Erhaltung und Verbesserung ihrer Feuer-Anstalten verwendet, so wie davon die zu verfertigenden blechernen Nummern an den Scheuren zu bezahlen sind.

§. 31.

Den Interessenten wird jährlich von dem Stand der Gesellschaft Nachricht gegeben.

Von dem Stand der Gesellschaft, so wie von der Berechnung der Schäden, sollen Interessentes alle Jahre durch ein gedrucktes Notificatorium benachrichtiget werden.

§. 32.

Gesellschafts-Siegel.

Die beim Corps der associirten Städte vorkommenden Expedienda werden mit dem Siegel der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Städte versiegelt.

§. 33.

Wo die entstehenden Differenzien anzubringen sind.

Sollten, wider Verhoffen, dieses Instituti wegen, Differenzien entstehen, welcher Art sie immerhin sein mögen, so sind selbige, jedoch ohne Gestattung einigen Processus und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerst bei dem Magistrat des Orts, wo selbige sich zuerst hervorgegeben, und wenn der vermeintliche Beschwerte daselbst keine genügliche Erledigung erhalten, bei dem Corps der associirten Städte auf ihrer nächsten Zusammenkunft vorgebracht, und wenn er auch daselbst unerhört bleiben sollte, steht ihm der Recurs zur Herzogl. hohen Landes-Regierung frei; und ob zwar von Serenissimi höchster Resolution es alsdann abhänget, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen HöchstSie zur nähern Untersuchung solcher Beschwerde den Auftrag machen wollen, so sollen doch HöchstDieselben unterthänigst angetreten werden, die gnädigste Verfügung zu treffen, daß von HöchstIhro gesammten Landes-Dicasteriis, Gerichten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft überhaupt, oder deren Repräsentanten, oder Directorium, oder einzelne Mitglieder, qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones oder sonstige Erkenntnisse erlassen, noch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden.

§. 34.

Die Gesellschafts-Artikel sind bei Serenissimo ad confirmandum zu übergeben.

Vorstehende Gesellschafts-Artikel sind Ihro Herzogl. Durchl. zur gnädigsten Landesherrlichen Bestätigung in Unterthänigkeit zu überreichen.

§. 35.

Wann die Gesellschaft eröffnet wird.

Nach erfolgter Herzogl. Confirmation sollen diese Gesellschafts-Artikel, nebst der hohen Confirmations-Acte, unverzüglich durch den Druck gemeinkündig gemacht und eine zureichende Anzahl von Exemplaren abgedruckt werden, indem die Eröffnung dieser Gesellschaft eo ipso geschiehet, als auch nur 40,000 Rthlr. eingeschrieben worden.

1385. Vorzug der Scheunenassecuranzgelder im Concurse. 12. August 1790.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg hiemit gegen jedermann öffentlich zu vernehmen: daß Wir, in gnädigster Erwägung, daß zur Sicherung und Befestigung der in Unsern getreuen Städten, mit Unserer Landesherrlichen höchsten Bewilligung errichteten Brand-Versicherungs-Gesellschaft über die vor den Stadt-Thoren belegenen Scheuren, es vor allen Dingen erforderlich sei, die Beitrags- sowohl als die Entschädigungs-Gelder der Gesellschaft zu bevorzügen und dergestalt zu beeigenschaften, damit sie aller Gefahr, in Concursen verwickelt zu werden und verloren zu gehen, enthoben, auch zu keinem andern Zweck, als wozu sie bestimmt sind, verwandt werden dürfen, auch in Rücksicht auf die §§. 17. und 21. der von Uns heute gnädigst bestätigten Gesellschafts-Artikel, und auf die denselben gemäße unterthänigste Bitte, der Ehrnvesten und Ehrsamen, U. l. G. Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow, gedachter Brandversicherungs-Gesellschaft ein Privilegium und eine Versicherung kraft dieses dahin Landesherrlich beigeleget haben, daß

1) die Beitrags-Gelder dieser Gesellschaft den oneribus publicis, die also extra concursum gehen, mit von der Masse vorabgenommen und niemalen im Concurs-Proceß eingeflochten werden können oder sollen, beigezählet und ihnen solches Privilegium beigeleget sein,

2) die Entschädigungs-Gelder eben dieser Gesellschaft und ihrer Mitglieder unter keinerlei Vorwand mit Arrest beleget, noch von irgend einem Creditor durch Compensation, Anweisung oder sonst sich zu eigen gemacht werden können, und eine jede Disposition der Art darüber als ungültig und unkräftig hiemit zum Voraus erkläret sein soll.

Damit auch diese Unsere Landesherrliche Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft gelange und derselben genau nachgelebet werde, haben Wir selbige Unsern Landesgerichten zur Nachricht und Nachachtung zugefertiget, auch selbige den hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. August 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

1386. Execution wegen der Scheunenassecuranzbeiträge der Exmirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder. 12. August 1790.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Da nunmehr auch die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die außerhalb der Thore Unserer Städte belegenen Scheuren zu Stande gekommen ist; so ist durch den §. 15. der von Uns bereits Landesherrlich bestätigten Gesellschafts-Artikel der Magistrat einer jeden Stadt zwar zur Beitreibung der Beiträge von den unter seiner Jurisdiction wohnenden Interessenten, in Säumungs-Fällen hinlänglich autorisiret. In Ansehung derer-jenigen Theilnehmer aber, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterworfen sind, ist es Unser ernstlicher höchster Wille, daß in jedem etwa vorkommenden Falle die eigentliche Obrigkeit des Säumigen dem Magistrat solchergestalt zur Hülfe komme, daß sie auf die erste magistratische bescheinigte Anzeige, ohne Gestattung weiterer Einreden oder proceßmäßigen Verfahrens, an den Säumigen sofort einen Zahlungs-Befehl, unter Bestimmung einer achttägigen Frist und Androhung der gereitesten Execution, ergehen lasse, bei fernerem Ungehorsam aber sogleich die Execution, ohne weitere Verwarnung, und mit Erstreckung auf die Kosten erkenne. Wie hiernächst auch nach dem §. 33. der oftgedachten Gesellschafts-Artikel in Fällen, wenn, wider Verhoffen, dieses Instituts wegen, Differenzien entstehen sollten, selbige, welcher Art sie auch sein mögen, jedoch ohne Verstattung einigen Processes und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerst bei dem Magistrat des Ortes, wo selbige sich hervorgegeben, und wenn der vermeintlich Beschwerte daselbst keine genügende Erledigung erhalten, bei dem Corps der associirten Städte auf ihrer nächsten Zusammenkunft vorgebracht, und, wenn er auch daselbst unerhört bleiben sollte, ihm der Recurs an Unsere Regierung freistehen soll; so bleibt es zwar Unserer höchsten Entschließung vorbehalten, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen Wir zur näheren Untersuchung solcher Beschwerde den Auftrag machen wollen; Wir ordnen und befehlen aber hiemit gnädigst-ernstlich: daß von Unsern gesammten Landes-Dicasterien, Gerichten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brandversicherungs-Gesellschaft überhaupt, oder deren Repräsentanten oder Directoria, oder einzelne Mitglieder qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones, oder sonstige Erkenntnisse erlassen, auch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden sollen. Solchem-

nach habet ihr euch in Ansehung eurer Unterbehörigen zu achten. An dem ꝛc. Schwerin, den 12. August 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Landesgerichte separatim; item: an das Hofmarschallamt; die Cammer; das Forst-Collegium; Consistorium; den General-Major von Lützow zu Rostock; General-Major von Schuckmann hieselbst; die Beamte in den Städten separatim; Stadtgerichte separatim; das Dom-Capitel-Gericht hieselbst; die Steuer-Commission.

Pstum ad rescript. d. d. 12. Aug. 1790, an die Landesgerichte.

Da Wir auch der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die vor den Stadt-Thoren belegenen Scheuren, zur Sicherung ihrer Beitrags- und Entschädigungs-Gelder das copeilich anliegende Privilegium heute ertheilet haben; so habet ihr in vorkommenden Fällen in euren Erkenntnissen euch darnach zu achten, und Wir ꝛc. ut in rescripto ꝛc.

Friederich Franz, H. z. M.

1387. Hülfsleistung der Bürger und Einwohner bei Feuersbrünsten. 30. April 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Was schon in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1572, Tit. Feuerordnung, wegen Herbeyeilung und Hülfe zur Zeit einer Feuersgefahr, verordnet ist, womit auch die für Unsere Städte Schwerin und Güstrow vormals publicirten Special-Feuerordnungen, resp. vom Jahr 1697. §. 26, 1751 und 1757. §. 27. wesentlich übereinstimmen, das wird hiemit landesherrlich dahin erneuert: daß in einer jeden Unserer Städte, so bald durch die Sturmglocke, oder die Trommel, oder öffentliches Geschrey, oder wie es sonst seyn mag, ein Feuerzeichen gegeben wird, nicht nur alle Zimmer- und Maurerleute, auch der Schornsteinfeger und seine Gesellen, mit Aexten und Beilen, Hammern, Brecheisen, auch sonstigen dienlichen Werkzeugen, sofort, auch mit Hintenansetzung ihrer sonstigen Arbeit, bey Verlust ihres Meister- und Gesellen-Rechts und sonstiger unbeliebigen Verfügung, an dem Orte, wo das Feuer ist, sich zur Hülfe einzufinden, sondern auch alle übrige Bürger und Gewerker, ausgenommen diejenigen, denen das Feuer nahe ist, mit Zuziehung ihrer Leute, Gesellen und zur Arbeit geschickten Kinder, wie auch gesammte sich an dem Orte sonst aufhaltende und Schutz genießende Arbeitsleute, mit tüchtigen Feuer-Eimern und sonstigen nutzbaren Instrumenten versehen, unverzüglich zum Feuer zu kommen und nach möglichstem Fleiß mit Retten zu helfen, die Magistrate in den Städten aber mit pflichtmäßigem Ernst auf die genaueste Befolgung dieser Unserer Verordnung obrigkeitlich zu sehen und diejenigen, welche derselben ungehorsam sind, mit verdienter Schärfe zu bestrafen haben sollen.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, diese auch eures Theils zu beobachtende erneuerte Verordnung nicht nur sofort der versammelten Bürgerschaft öffentlich vorzulesen und solche Vorlesung alle fünf Jahre zu wiederholen, sondern auch sothane Verordnung am Rathhause affigiren zu lassen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. April 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

1388. Bestimmungen zur Abschätzung des Brandschadens. 8. Mai 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir haben die §§. 11 und 13 der von Uns bestätigten städtischen Brandversicherungs-Gesellschafts-Artikel kraft dieses dahin zu erläutern nöthig gefunden: daß

1) ein jeder an den assecurirten Gebäuden in einer associirten Stadt entstehende Feuer-Schade ohne Unterschied, er mag groß oder klein, mithin auch noch so klein sein, vergütet werden solle, indem der Zweck dieser Assecuranz keine Rücksicht auf relative Größe oder Geringfügigkeit des Schadens gestattet, sondern jedem beschädigten Societäts-Gliede jeder wirklich durch Brand erlittene Schade ersetzet werden muß;
2) bei Schäden größerer Art behält es bei dem 11ten und 13ten Gesellschafts-Artikel solchergestalt sein Verbleiben, daß selbige darnach geschätzet werden, ob und inwiefern sie ganz, oder zum dritten oder vierten Theil eingetreten sind;
3) zu größern Brandschäden sollen alle diejenigen gerechnet werden, welche zu 100 Rthlr. und darüber bestehen;
4) bei geringeren Brandschäden, welche nämlich an einzelnen Gebäuden unter 100 Rthlr. in der Schätzung betragen, und die folglich mit den Kosten der Herbeiholung eines fremden Besichtigungs-Deputirten nicht in Verhältniß stehen, soll die protokollarische Untersuchung und Schätzung der Orts-Obrigkeit des Beschädigten mit ihren beeidigten Stadt-Handwerkern, unter Zuziehung einiger Mitglieder der worthabenden Bürgerschaft, zur Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages allewege genügen.

Diese Erläuterungen habet ihr zur gehörigen Kenntniß und Nachachtung der Societätsverwandten Städte zu bringen, auch selber euch darnach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 8ten Mai 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath der Vorderstädte
Parchim und Güstrow.

1389. Verbot des Schießens innerhalb der Städte. 22. Mai 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es fast scheint, als ob das unterm 3ten Jul. 1756 bekannt gemachte, und am 28sten Septbr. 1782 erneuerte Verbot des Schiessens in den Städten und innerhalb der Gärten hieselbst in Vergessenheit gerathen sey; so finden Wir nöthig, dasselbe hiedurch von neuem in Erinnerung zu bringen, mithin einen Jeden anderweitig zu warnen, bey Zwanzig Reichsthaler unnachläßiger Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, kein Gewehr in hiesiger Stadt oder deren Gärten abzufeuern. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Mai 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

1390. Bestrafung nachlässiger Schornsteinfeger und Zulassung von Gesellen. 9. März 1804.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. U. g. G. z. Edle, Veste ꝛc. Wir verhalten euch auf euren Vortrag vom 1sten d. M., in Betreff der Beschwerden einiger Städte in Hinsicht der Schornsteinfeger, hiedurch gnädigst nicht, daß wenn die Schornsteinfegermeister, welche sich Nachläßigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten zu Schulden haben kommen lassen, bey den Behörden angezeigt werden, es an Remedur nicht fehlen wird; so wie auch nöthige Verfügung nicht entstehen wird, wenn etwa eine oder die andere einzelne Stadt den fortwährenden Aufenthalt eines Gesellen, wenn kein Meister da wohnet, wünschen und deshalb Anträge machen sollte. Von allgemeinen Verfügungen in dem vorgeschlagenen Maaße können wir keinen Nutzen absehen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten März 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft
zu Rostock.

B. Ritterschaftliche Brandassecuranz.

1391. Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen. 28. December 1781.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen iedermann: Nachdem der von Uns unterm 11ten Febr. 1769 Landesherrlich bestätigte Plan einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande in der Folge verschiedener beträchtlicher Verbesserungen fähig und in der Ausführung manchen Schwierigkeiten unterworfen befunden worden; gleichwohl die unleugbaren Vortheile eines solchen gemeinnützigen Instituts, den Landesväterlichen Wunsch für die baldige Realisirung desselben fortwährend in Uns erhalten haben; So hat endlich Unsere getreue Ritter- und Landschaft, zur bestmöglichsten Erreichung solcher Unsrer gnädigsten Absicht, den vorhin gedachten Entwurf aufs neue zur Hand genommen, und nach einer durchgängigen Umänderung und Verbesserung auf dem diesjährigen Landtage in der unterthänigsten Beantwortung Unsrer Capitum propositionis Uns den solchergestalt abgeänderten Plan submissest überreichet und um dessen nochmahlige Landesfürstliche Bestätigung geziemend gebeten.

Solchem Gesuche haben Wir daher um so viel williger in Gnaden Gehör gegeben, und nach genauer Durchsicht auch reichlicher Prüfung den in beglaubter Abschrift hieneben geheftеten „Verbesserten Plan, zu einer Brand-Assecuration auf dem platten Lande in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow" so wie derselbe in XIX. §. §. abgefasset ist, in allen seinen Puncten und Clauseln gebilliget, bestätiget und ihm alle verbindliche Kraft ertheilet. Wie Wir denn solches Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt aufs bündigste geschehen mag und kann, also und dergestalt, daß derselbe von allen ietzigen und künftigen Directoren und Mitgliedern der im Werk begriffenen Brand-Assecurations-Gesellschaft stets heilig und unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden soll.

Insonderheit sollen, zur Abschneidung aller dem gesellschaftlichen Grund-Zwecke nachtheiligen Weiterungen die, zum Ersatz der vorfallenden Brandschäden nach dem planmäßigen Fuß, von den Interessenten beyzutreibenden Geld-Beyträge den Oneribus publicis gleich geachtet, und Unsere Landes-Gerichte hiedurch angewiesen seyn, denselben, gleich ienen vor allen den Rechten nach sonst vorzüglichen Schuldforderungen, auf die kürzeste Art den Vorzug angedeihen zu lassen. Gleichergestalt soll bey entstehendem Concurse der Curator Massae sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses fälligen Zuschüsse sofort bezahlen und in Rechnung bringen.

Mit Arresten aber sind die aufgebrachten Entschädigungsgelder unter keinerley Vorwande zu bekümmern, sondern zur Wiederaufbauung der vom Feuer zerstöhrten Gebäude unaufhältlich und ohne Ausnahme zu verwenden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Unsern Landesherrlichen Confirmations-Brief, iedoch mit Vorbehalt aller Uns und Hochgedachten Unsern Successoren zustehenden Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch sonst einem ieden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum ꝛc. Schwerin, den 28sten Decbr. 1781.

Friederich, H. z. M.

Bestätigung des verbesserten Entwurfs einer Brand-Assecuration für das platte Land.

Aufs neue revidirter und an einigen Stellen verbesserter Plan zu einer Brand-Assecuration auf dem platten Lande, besonders in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow.

§. I.

Die Einrichtung dieser Brand-Versicherungs-Gesellschaft soll sich blos auf die Ritterschaft, die 3 Landes-Klöster, und auf die Besitzer adelicher Güter, demnächst auch auf die Rostockschen Districts-Oerter und Städtischen Cämmerey-Dörfer erstrecken, so wie die Uebernahme der Assecuranz blos auf Häuser und Gebäude, ohne Meubeln, Getrayde, Futter oder Vieh gerichtet ist, und dahin gehet, daß derienige, welcher mit in selbige eintritt, bey einem ihn treffenden Brande, sein Haus oder seine Gebäude, die entweder in der Flamme aufgehen, oder bey entstehendem Feuer zu Verhütung eines größern Unglücks niedergerissen werden, nach dem wahren Werth in neuen Zweydrittel-Stücken bezahlt erhalten, und hingegen die übrigen Feuer-Schäden in eben der Maasse mit ersetzen helfen soll, welche die übrigen Gesellschafts-Verwandten erleiden.

§. II.

Es kann also ein ieder von Adel, auch ieder Besitzer und Vorsteher vorgedachter Güter und Oerter, ohne Unterschied, in welchem Herzogthum oder Kreise er wohne, in diese Gesellschaft eintreten, und seine auf dem Lande belegenen Gebäude, sie bestehen in einem Wohn- Holländer- Bauer- Vieh- Back- Brau- oder Thor-Hause, in einer Hof- oder Bauer-Scheune, in einem Ochsen- Pferde- Schaaf- oder Schwein-Stall, in Schmiede, Krug, Kathen, Wind- oder Wasser-Mühlen ꝛc. ꝛc. verassecuriren lassen.

Dennoch sollen solche Häuser nicht in die Assecuranz mit aufgenommen werden, die der Feuers-Gefahr gar zu stark exponiret sind, als Glas- Schmelz- Eisen-Hütten, Theer- Kalk- und Ziegel-Oefen, Pulver-Mühlen ꝛc. ꝛc.

Hierunter sind aber die dazugehörigen Gebäude, wenn solche nur nicht allzunahe, und wenigstens über 50 Fuß davon entlegen sind, nicht mitbegriffen.

§. III.

Derienige aber, welcher gewilliget ist, ein Mitglied von dieser Societät zu werden, hat

a. die Freyheit, so viele Gebäude als er will, und den Werth derselben, wie solche stehen, und durch den Brand, ohne Rücksicht auf die Baustelle, deren Beschaffenheit, oder die ihnen anklebenden Befugnisse und Gerechtigkeiten, verlohren gehen können, nach eigenem Gefallen anzugeben, nur nicht über den wahren Werth der Gebäude hinaus zu gehen.

Diesen Zweck nicht zu verfehlen, ist ieder ohne Ausnahme verbunden, wenn aus guten Gründen der Werth der Gebäude übertrieben vermuthet werden möchte, sich dem zu unterwerfen, daß das Directorium mit Zuziehung eines Maurer- und Zimmermeisters eine Untersuchung vornehme, und denienigen, der schuldig geachtet würde, nach Befinden, entweder in die ganzen Kosten, oder doch in dieienigen vertheile, welche die zugezogenen Werk-Leute alsdann verursacht haben.

b. Soll ein ieder die zu verassecurirenden Gebäude nicht in solle, sondern separatim und namentlich, nach Anleitung des am Ende befindlichen Schematis, mit beygefügter Fuß-Zahl und dessen Werthe anzeigen, und wann solche ganze Bauer-Dörfer, einzelne Gehöfte, oder Kathen ausmachen, durch Nummern, bey der Angabe distinguiren und bemerken.

c. Die Taxe eines Gebäudes, mit Verlust oder Gewinn einiger Thaler, nicht unter 25 Rthlr. ansetzen, und die höheren Summen mit 25 Rthlr. auf-

gehen lassen, weil der Beytrag zur Assecuration nach Tausenden, Hundert, drey viertel- halb und ein viertel Hundert, hinfolglich allemahl zu geraden Summen, nehmlich zu 1000, 500, 100, 50, und mindestens zu 25 Rthlr. proportioniret, und zum Fuß der Repartition genommen werden soll, wie viel Pfennige oder Schillinge von 25 Rthlr. zu iedem Brand-Schaden zu bezahlen seyn werden.

d. Bey Anzeigung der Gebäude anzugeben verbunden seyn, in welchem Herzogthum und ritterschaftlichen Amte sein Gut, Meyerey, Ort oder Dorf liege, aus welchen er etwas oder solches auch ganz verassecuriren zu lassen gewilliget ist, damit das zu fertigende Lage-Buch oder Einschreib-Register in behörige Rubriquen und Colonnen eingetheilet werden könne.

Wogegen hiemit declariret wird, daß die angegebene Taxe einzig und alleine auf diese Societät eingeschränket seyn, und in andern Vorfallenheiten keinen Einfluß haben, vielweniger noch dasienige, was in Familien-Verträgen oder sonst wegen der Lehn- Fideicommiß- oder Pfand-Güter und Gebäude verordnet ist, alteriren solle.

§. IV.

Ob es gleich eine ganz freywillige Handlung bleiben muß, daß iedermann aus dieser Gesellschaft nach seiner Willkühr wieder gehen kann, so will es doch die Nothwendigkeit erheischen, daß derienige, so darin treten will, wenigstens drey Jahre darin verbleibe. Nach drey Jahren stehet es ihm aber schlechterdings frey, unter folgenden Bedingungen aus solcher wieder heraus zu treten, oder auch die Taxe seiner Gebäude, nachdem er diese verbessert, oder nach seiner Convenienz etwas davon abgenommen, zu verändern.

Es wird nemlich die Zeit vom 2ten bis zum 31sten Jan. iedes Jahres festgesetzet, binnen welcher dieienigen, so in oder aus der Societät treten, ihre Taxe erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Gesellschafts-Directorio anzuzeigen verbunden seyn sollen.

Alle dergleichen Zusätze und Veränderungen aber erhalten erst mit dem 31sten Januar an beyden Seiten ihre verbindliche Kraft, hinfolglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verändert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor dem 31sten Januarii einen Gesellschafts-Verwandten betreffen, seinen Beitrag nach dem alten Fuß entrichten, so wie denen, welche sich in die Societät begeben, nur zu statten kommt, wann den 31sten Jan. oder nachher sie ein Brand-Schaden betreffen sollte.

§. V.

Die Gesellschaft nimmt mit dem 31sten März künftigen Jahres ihren Anfang, wann schon alsdann noch keine Summe von Zwey Millionen an Werth der Gebäude subscribiret seyn sollte. Bis dahin soll dieses Institut nicht nur als ein unverbindliches Werk angesehen werden, sondern auch der Gesellschaft ein oder anderer inzwischen sich begebender Brand-Schade nicht zur Last fallen.

§. VI.

Damit man aber wissen und erfahren möge, ob dieses heilsame Werk zur Wirklichkeit gelange; so soll ein jeder, der in die Gesellschaft zu treten gesonnen ist, die Taxe seiner zu verassecurirenden Gebäude, Inhalts des IIIten §phi, beschaffen, und nach desselben breiterer Vorschrift aufnehmen lassen, und solche alsdann entweder dem Ritterschaftlichen Deputirten seines Kreises oder Amts, oder auch dem Engern Ausschuß unmittelbar, in solle, auf so und so viel Tausende oder Hunderte, unter bündiger Versicherung anzeigen, daß er ein Mitglied der Gesellschaft werden, und solch ein Engagement unter keinem Vorwand, und nicht

anders, als auf den Fall zurücknehmen wolle, wann das Institut nicht zu Stande kommen sollte.

§. VII.

Die bey den Kreis- und Amts-Deputirten nach und nach eingehenden Anzeigen, sollen Kreis- und Aemterweise dem Engern Ausschuß zugesandt werden, und dieser soll gegen den bestimmten Terminum per Ciculares bekannt machen, daß nunmehro die mutuelle Gesellschafts-Verbindlichkeit ihren Anfang nehme.

§. VIII.

Zur Vermeidung des, bey dieser allgemeinen nutzbaren Veranstaltung erforderlichen gar zu großen Kosten-Aufwands, übernimmt das Directorium für beständig der von Ritter- und Landschaft verordnete Engere Ausschuß, und wird zu Einrichtung des Catastri und der dabey sonst vorfallenden Arbeit der Landes-Einnehmer bestellet.

Die Kosten dieses Instituts sollen nicht über die Summe von hundert Thalern N²/₃tel jährlich hinausgehen. Wann Se. Herzogl. Durchl. auf unterthänigste Bitte der Ritterschaft, nach dem Vorgange anderer und insonderheit der Churhannöverschen Lande, dem Institut die völlige Kanzley- Post- und Intelligenz-Freyheit zu verleihen gnädigst geruhen, so wird obige Summe hinreichend seyn.

Es werden davon dem Einnehmer 50 Rthlr., dem Secretario Köve 25 Rthlr. und zu den etwa vorfallenden kleinen Ausgaben 25 Rthlr. bestimmet, welche bey dem ersten Repartitions-Falle von den Interessenten wahrzunehmen sind.

§. IX.

Obzwar einem jeden Mitgliede der Societät erlaubt ist, seine obbeschriebenermaaßen eingerichteten Specificationes der zu verassecurirenden Gebäude an seinen Amts- oder Kreis-Deputirten, oder an den Engern Ausschuß, einzusenden; so lieget dennoch dem gemeinschaftlichen Directorio ob, solche aus einem etwa nöthig befundnen speciellen Kreis- oder Amts-Lage-Buch in ein allgemeines Lage-Buch oder Register einschreiben zu lassen, und dem Besitzer der Gebäude ein mit Ritter- und Landschaftlichem Insiegel versehenes Attestat dahin unentgeldlich auszustellen, daß derselbe die und die Gebäude so und so hoch assecuriren lassen, und deren Ersetzung bey erleidendem Brande zu erwarten habe.

§. X.

Damit diese also errichtete Brand-Assecurations-Gesellschaft durch alle nur erdenkliche Vorsicht und gute Anstalten sich den Nutzen schaffe, daß der Brand-Unglücks-Fälle so wenig als möglich werden; so wird ieder Societäts-Verwandter hiemit ausdrücklich und bey einer in iedem Fall von dem Directorio zu bestimmenden Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. verpflichtet, die hienächst bestimmten Feuer löschenden Instrumente zu haben, und überzeuglich darzulegen, daß sie in vorgeschriebener Menge vorhanden gewesen sind, da ihn das Unglück betroffen hat.

Es sollen also auf iedem adelichen und andern Hofe oder Dorfe

1) Zwey gute Dach-Leitern mit den nöthigen Stützen dazu,
2) Von jeder Hufe zween lederne Feuer-Eimer,
3) Ein tüchtiger Feuer-Haken vorhanden seyn.

Weiter, so soll auch unter der eben gedroheten Geldbuße ieder Societäts-Verwandter dahin sehen, daß die vorhandenen Schornsteine alle Jahr viermahl gefeget werden. In den Häusern, wo keine vorhanden sind, sollen tüchtige Schwiebbogen angeleget werden, und die Einwohner schuldig seyn, selbige fleißig zu fegen, und damit solches geschehe, sollen ihrer drey aus der Gemeine alle vier Wochen in Gesellschaft herum gehen, visitiren, und der Obrigkeit von Zeit zu Zeit

die Anzeige thun, ob sich iemand säumig finden lassen, der alsdann andern zum Exempel nach der Strenge bestrafet werden muß.

Entstehet nun nach bekannt gemachtem Termine des würklichen Anfangs dieser Gesellschaft, oder in künftiger Folge der Zeit, es sey Krieg oder Friede, ein Brand, wodurch ein Societäts-Verwandter Schaden leidet, als worunter auch der Fall mit einbegriffen wird, wenn bey Kriegs-Verheerungen von Fremden einzelne Häuser, und ein oder zwey, höchstens drey verschiedene Dörfer angesteckt, nicht aber ganze Gegenden und mehrere Dorfschaften verbrannt worden; So soll

1) der Eigenthümer oder Besitzer, welchen das Unglück trifft, bey obiger Strafe, alles ihm nur mögliche, was zur Dämpfung der Flamme abzielet, eben in der Maasse anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu gewärtigen hätte.
2) Sofort den ihn betroffenen Schaden, ehe und bevor etwas auf der Brand-Stätte geräumet, durch zwey bey der Societät interessirende Cavaliers, mit Zuziehung gewissenhafter Werk-Leute, als eines Maurers und eines Zimmermeisters, auf seine Kosten besichtigen und taxiren lassen.
3) dahin sehen, daß in dem von den Taxatoribus zu unterschreibenden Aestimations-Protocoll, die abgebrannten und beschädigten Gebäude deutlich unterschieden und deren Beschädigungen, ob solche dies oder ienes Gebäude, ganz oder zum Theil betroffen, genau angegeben werden.
4) Einen eidlich unterschriebenen Revers dahin auszustellen, daß
„das Haus, Scheune ꝛc. wider seinen Wissen und Willen in Brand „gerathen, und also nicht vorsetzlich und dolose von ihm veranlasset „worden."

§. XI.

Diesen Revers benebst dem Aestimations-Protocoll und einem Document, daß die vorbeschriebenen Feuer löschenden Instrumente in guter Ordnung da gewesen, und die nöthige Vorsicht des Fegens völlig beobachtet worden sey, sendet der verunglückte Societäts-Verwandte an den Engern Ausschuß, welcher alsdann ohne den geringsten Verzug veranstaltet, daß demselben (wo nicht ein ganz offenbarer dolus ihm entgegen stehet,) sogleich etwan der Halbscheid, und nach Verlauf zweier Monate, als in welcher Zeit die nöthigen Untersuchungen geschehen seyn können, das übrige des Werths seiner zum Theil ganz abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, so viel ihm nemlich nach dem Urtheil der vorhero beschafften Untersuchung noch zukommen kann, in der bestimmten Münz-Sorte, nemlich in neuen Zweydrittel-Stücken, aus dem freywilligen Landkasten erstattet werde. Dahingegen dieser seine Entschädigung von den Societäts-Verwandten nach Verlauf eines Monats wieder erhält: zu welchem Ende die Repartitiones in alle Aemter gesendet, und gegen die Säumigen die schnellste Execution in Landes-Erbvergleichmäßigem Wege vollstrecket wird.

§. XII.

Damit aber bey Besichtigung und Aestimation der nur zum Theil zu Schaden gekommenen Gebäude aller Aufenthalt vermieden werde, und denen Taxatoribus etwas gewisses zur Nachricht diene; so wird folgendes hiemit festgesetzet:

a. Soll bey dergleichen Untersuchung nicht auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz, oder halb, zum vierten Theil, oder zu dreyviertel Theilen, und so weiter, abgebrannt oder niedergerissen sey.
b. Urtheilen die Bauverständigen, und die so ihnen zugefügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brand für total zu achten, und werden

die etwa übrigen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts ꝛc. erfordert, gerechnet.

c. Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu einem Viertel, oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa ein Drittel, item werden zwischen der Hälfte und drey Viertel zwey Drittel genommen, und so weiter.

d. Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als ein Sechszehntel des Hauses ꝛc. betrüge, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemahl der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

e. Sollen die Taxatores genau bestimmen, den wie vielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe.

§. XIII.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder niedergerissen werden, so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemahl die von ihm zu entrichtende Quote abziehen lassen.

§. XIV.

Die von den associirten Membris in neuen Zweydrittel-Stücken beyzutragenden Indemnisations-Gelder werden, wie schon gedacht, solchergestalt zusammen gebracht, daß ein ieder so oft einen Pfenning oder Schilling bezahlt, als oftmahl seine eingeschriebene Summe 25 Rthlr. enthält.

§. XV.

Auf diesen Fuß soll die Repartition von iedem entstandenen Brand-Schaden gefertiget, und von dem Directorio bekannt gemacht werden, was und wie viel von ieden eingeschriebenen 25 Rthlr. beyzutragen sey.

§. XVI.

Daferne auch die Societät mit einem dermaaßen importanten Brande heimgesuchet würde, daß man besorgen müßte, es werde denen mehresten Gesellschafts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmahl zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehrern Terminen einzufordern; iedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was der Engere Ausschuß in Ansehung der Zinsen festsetzen wird.

§. XVII.

Wie bey dieser Beytreibung das Directorium sich an die eingeschriebenen Gebäude zu halten berechtiget ist, es mögen dieselben nach der Einschreibung auf was Art sie wollen, an andere kommen; also erlegt, im Fall solche mit verpachtet oder vermiethet sind, der Pächter oder Miethsmann den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von den Pacht- oder Miethgeldern hinwiederum im ersten Termin ab.

§. XVIII.

Sollen also alle der Absicht dieser Gesellschaft entgegen seyende Weiterungen nicht Platz finden; so müssen auch die Gelder, welche zur Ersetzung der Brand-Schäden, nach dem Fuß der Einschreibung der Gebäude, von deren Eigenthümern oder zeitigen Besitzern zu erlegen sind, den publiquen Oneribus gleich seyn, und gleich diesen vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, den Vorzug erhalten.

Es werden also die Durchlauchtigsten Herren Herzöge geruhen, solche nicht nur überhaupt vorbeschriebenermaaßen Landesherrlich zu privilegiren, sondern auch zugleich gnädigst verordnen, daß, bey entstehendem Concurs, der Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses ausgeschrieben werdenden Zuschuß-Gelder sofort bezahlen und in Rechnung bringen solle.

Nicht minder, daß das Quantum indemnisationis unter keinerley Vorwand mit Arrest beleget werden solle, damit der Zweck der Societät, nehmlich der Wiederaufbau der abgebrannten Oerter und Häuser, in alle Wege erhalten werde.

§. XIX.

So wird auch in Ansehung der Indemnisations-Gelder festgesetzt, daß solche bey Erbschaft- und Theilungsfällen der verassecurirten Güter, durchaus nicht unter die Erben zur Theilung gehen, sondern schlechterdings allemahl demjenigen, der Besitzer von dem Gute cum pertinentiis, oder sonst subscribirten Stücken wird, privative gehören und ausgezahlet werden sollen.

Schema.

No.	Namen des	No.	Namen der Gebäude und wie solche eingetragen.											
			Wohn-Häuser.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Scheuern.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Stallung.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Neben-Häuser und sonstige Gebäude,	Kommen zum Catastro. Rthlr.			Summa des im Feuer-Societäts-Catastro einzutragenden Geldes. Thaler.	

1392. Mittheilung dieser Statuten an die Gerichte. 18. Juni 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, L. G.! Hieneben übermitteln Wir euch Unsere Bestätigung des verbesserten Plans einer Brand-Assecurations-Gesellschaft, für das platte Land Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow, mit dem gnädigsten Befehl: Mit euren Erkenntnissen euch darnach in vorkommenden Fällen zu richten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

Schwerin, den 18ten Juny 1782.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

C. Bestimmungen für die Domänen.

1393. Abstellung der feuergefährlichen Lage und Benutzung der Backöfen. 12. März 1706.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen sämmtlichen Unsern Beamten, Pensionarien, Müllern, wie auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande hiemit zu wissen, daß, da durch das Flachstrucken in denen Backöfen und daß dieselbe so nahe bey denen Zimmern stehen, imgleichen, durch das Holztrucken auf den so genannten Rahmen, gar viele Unglücksfälle und Feuerschaden leider entstehen, Wir solchemnach die den 3ten Julii 1678 und 14ten Julii 1681 publicirte Fürstliche Verordnungen, hiedurch wörtlich wiederholen, und Unsern Beamten in Kraft dieses nochmalen gnädigst und ernstlich befehlen wollen, daß sie alle die Backöfen, welche nahe an den Häusern stehen, so fort nach bevorstehenden Ostern einschlagen, und gute Backöfen an bequemen Orten, so wol bey den Meyereyen, Schäfereyen und Mühlen, als in- oder nahe bei den Dörfern widersetzen, nicht weniger die Feuerstetten in den Dörfern, zusammen mit Schwiebogen versehen, und die Holzrahmen, worüber das Brennholz bisher getrucket worden, sogleich abbrechen lassen sollen, und damit Niemand wegen Unvermögenheit, oder wegen Mangel der Steine zu klagen habe, So wollen Wir denen dürftigen Unterthanen, die benöthigten Steine dazu, ohne Entgeld geben lassen, wesfalls Beamte die Steine forderſamst Unser Cammer specificiren sollen; Da nun ein oder ander Beamter hierunter säumig erfunden werden sollte, so soll derselbe nicht allein allen künftigen hiedurch entstehenden Schaden ersetzen, sondern dazu mit harter Strafe beleget werden: Und damit diese Unsere Verordnung desto eher ins Werk gerichtet werden möge; So sollen Unsere Beamte solche von den Canzeln, oder nach geendigtem Gottesdienste, denen gesammten Einwohnern deutlich vorlesen, und danechst am Schulzenhause affigiren lassen, auch über dem Effect mit allem Ernst halten, das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder für Strafe und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. So geschehen auf Unser Vestung Schwerin, den 12ten Martii Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.

1394. Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten. 15. Februar 1766.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die von Zeit

zu Zeit in Unseren Domainen vorkommenden Feuer-Schäden und Einäscherungen verschiedener Hof- und Bauer-Zimmer, wovon bei der Untersuchung mehrentheils der eigentliche Grund des Unglücks nicht auszumachen stehet, geben Uns um so vielmehr Veranlassung, die, von Unsren Vorfahren an der Regierung, wider die Verwahrlosung mit Feuer und Licht erlassene Verordnungen zu erneuren, als die Anzeigen bey Unsrer Cammer gewähren, daß nicht der grössern Vorsichtigkeit der Wirthe und des Gesindes, sondern lediglich der höchsten Vorsehung zuzuschreiben ist, daß nicht noch öftere und größere Unglücks-Fälle entstehen.

Und wie Wir Uns zu Unsren Beamten gnädigst versehen, sie werden bey den jährlichen Zimmer-Besichtigungen, auf die Tüchtigkeit der Schwibbogen, und auf die gehörige Anbringung der Feuer-Bohlen ihr Hauptaugenmerk richten, und dahin pflichtmäßig Bedacht nehmen, daß darunter gute Ordnung beobachtet, auch von jeder Dorfschaft die gehörige Anzahl an Feuer-Leitern und Haacken stets im brauchbarem Stande und in Bereitschaft gehalten werde; so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Hauswirthe und übrigen Dorfs-Einwohner überhaupt mit Licht und Feuer sorgfältigst umgehen, sich der Handthierung mit Flachs und Heede bey Licht gänzlich enthalten, im Winter tüchtige und wohl verwahrte Laternen anschaffen, und solcher für sich und ihr Gesinde beym Futtern, und bey der Pflege des kranken Viehes, massen es bey der Abfutterung des gesunden Viehes überall keines Lichts bedarf, dann auch beym Dröschen und andern Arbeiten frühe oder spat sich bedienen, mithin dazu nimmer ein blosses Licht oder eine Lampe gebrauchen, noch weniger mit Laternen, Licht oder Lampen auf die Heu- und Stroh-Böden steigen, oder damit solchen leicht zündenden Sachen zu nahe kommen; ferner daß sie zur Nacht-Zeit das Feuer auf den Heerden tüchtig auslöschen, oder es in die Oefen schieben, und diese allemahl mit Steinen zusetzen, auch allenthalben mit der, guten Haus-Wirthen anstehenden Vorsichtigkeit und Sorgfalt, Gefahr und Unglück nicht nur selbst zu verhüten suchen, sondern auch darauf unermüdet Acht haben sollen, daß solches mit gleicher Genauigkeit von ihren Kindern, Gesinde, und von den etwanigen Heuerlingen und Kahten-Leuten geschehen muß: Alles, so lieb ihnen ist, nachdrückliche Leibes- und Karren-Straffe zu vermeiden. Und da unter andern, durch das unzuläßige und längst ernstlich verbotene Tobackrauchen, so manche betrübte Folge veranlasset wird; so soll solches Tobackrauchen, auf den Gehöften ausserhalb der Stube, als auf den Höfen, in den Scheuren, Ställen und beym Futtern, so wie auch in den Tannen-Waldungen, hiedurch ein für allemal gänzlich untersagt und verboten, auch kein Unterschied gemacht seyn, ob die Pfeiffen mit Döppeln versehen sind oder nicht: Maassen dann der oder diejenigen, die sich wider dieses ausdrückliche Verbot mit brennenden Tobacks-Pfeifen betreten lassen, zum ersten mahl in 3 Rthlr., zum zweyten mahl in 6 Rthlr. Strafe verfallen seyn, die Knaben und Jungens aber, bey welchen das Toback-Rauchen je länger desto früher und schändlicher einreisset, auch überhaupt alle, welche das Vermögen nicht haben, jene Strafe baar zu erlegen, nach Befinden mit empfindlichen Peitschen-Schlägen gezüchtiget werden sollen.

Die Förster, Schreiber und Schulzen, werden dabey gnädigsten Ernstes erinnert, nicht nur darunter selbst mit gutem Beyspiel vorzugehen; sondern auch auf die Uebertreter mit dem Tobackrauchen Acht zu haben, und selbige sofort dem Amte anzuzeigen: Da dann Unsre Beamten angewiesen seyn sollen, die auf die Contravention gesetzte Geld-Busse, auf dem überwiesenen Fall, beyzutreiben, und dem Denuncianten, dessen Name verschwiegen bleiben soll, davon den Halb-Scheid zu geben: Wie dann auch bey Erkennung einer Leibes-Strafe dem Denuncianti eine mäßige Ergötzlichkeit nicht entstehen soll.

Um nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht zu bringen, haben Wir selbige durch den Druck bekant zu machen, und sie an die Schulzen-Häuser

und Krüge zu affigiren befohlen. Datum auf Unser Vestnng Schwerin den 15. Februar 1766.

Friederich, H. z. M.

1395. Desgleichen. Mai 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Obwohl Wir vermuthen mögen, daß Unser unter dem 15ten Febr. 1766. erneuertes Patent, wieder die Verwahrlosung mit Feuer und Licht, von der gehoften Wirkung gewesen seyn würde, so werden Wir dennoch durch die vielen traurigen Fälle, die durch Uebertretung gedachter Unserer ernstlichen Verordnung sich seither zugetragen haben, fast davon überzeugt, daß nicht mit dem gehörigen Nachdruck darüber gehalten sey. Da Wir nun die zu diesen Unglücks-Fällen und Schäden Veranlassung gebende Contravention nicht anders, als mit äusserstem Mißfallen ansehen können, so erneuern Wir bemeldete Unsere Verordnung hiemit abermal alles Ernstes, und befehlen zugleich, auf deren Befolgung mit äusserster Wachsamkeit und dem gehörigen Nachdrucke zu halten, mithin die Uebertreter derselben mit der angedroheten Strafe keinesweges zu übersehen: Wie Wir dann im Fall hiergegen etwas zu Schulden kommen lassen lediglich dafür ansehen werden. Damit übrigens die Contravenienten desto eher zu Wissenschaft gelangen mögen, und dergleichen sträfliche Vergehungen desto weniger unterdrückt werden, so erweitern Wir hiemit Unser erlassenes Patent dahin, daß die, auf der Uebertretung desselben, darin fest gesetzte Strafe, von nun an dem Denuncianten gänzlich zur Erkänntlichkeit gereicht werden solle, und dieser Unserer gnädigsten Anordnung nicht nur auf das allergenaueste nachzuleben, sondern dieselbe auch so gleich in Amts-Bezirke gehörig kund zu machen. Schwerin, den Mai 1768.

1396. Feuerordnung für die Domänen. 28. März 1772.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die gewöhnliche Anlage der Dorfschaften in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, die Beschaffenheit der darin befindlichen fast durchgängig Stroh- oder Rohrdächer habenden Gebäude, die Einrichtung der nicht bloß zur Wohnung sondern auch zur Haus- und Acker-Wirthschaft dienenden Häuser, und der eigentliche Nahrungs-Betrieb Unserer gesammten Land-Leute, erfordern in Ansehung der Vorkehrungen wider Feuers-Gefahr, der Verordnungen zur Verhütung aller Verwahrlosung mit Feuer und Licht, der beständig zu unterhaltenden Feuer-Löschungs-Anstalten, und des Verfahrens bey würklich daselbst entstehender Feuers-Brunst, eigene diesen besonderen Umständen angemessene wirksame Maaß-Regeln. Wir sind daher der Entschliessung geworden, dasjenige, was durch Special-Constitutionen dieserhalben, von Zeit zu Zeit zweckdienliches verfüget, und was ausser dem von den erfahrensten und aufmerksamsten Unserer Beamten bisher beobachtet worden, sammlen zu lassen, und darnach Unseren gesamten Domainen eine gleichförmige durchgängig darin zu befolgende Feuer-Ordnung Landesherrlich vorzuschreiben, auch in selbiger auf die wenigen mit Ziegel-Dächern versehenen Amts- Pächter- Pfarr- und Kirchen-Gebäude auf dem platten Lande, mit Betracht zu nehmen. Solchemnach ist es Unser gnädigst ernstlicher Wille und Befehl, daß folgende Puncte von allen Unsern Domanial-Einwohnern und Unterthanen, so viel einen jeden derselben davon angehet, gehorsamlich und aufs genaueste sollen beobachtet werden.

I. Von vorsichtiger Einrichtung der Gebäude auf dem Lande zu möglichster Verhütung der Feuers-Gefahr.

§. 1. In allen mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn-Häusern muß der

Boden über dem Feuer-Heerd nicht zu niedrig angeleget und entweder von eingestrichenen Bohlen, oder von Bohlen die mit Stroh-Leimen tüchtig überschlagen sind, gemacht werden, und wenigstens über zwey Fache, oder etwa auf Zwanzig Fuß gehen.

§. 2. Es müssen in solchen Häusern Schwiebbogen, und zwar nicht von Leimen, sondern von Mauer-Steinen gut und tüchtig über den Heerden gesetzt werden.

§. 3. Auf zwey Fach vom Feuer-Heerd an, müssen die Wände gemauert oder wohl geklehmet seyn, so, daß in solcher Gegend kein Stroh noch Heu zum Vorschein komme.

§. 4. Bey jedem Feuer-Heerd muß ein Kumm von Leimen oder Mauer-Steinen dergestalt gemacht werden, daß er kein Holz berühre; um darinn die Asche des Heerdes, sonderlich die Torf-Asche, wenigstens auf drey oder vier Tage, zu verwahren, ehe sie auf die Hof-Stätte geworfen wird.

§. 5. In grossen Bauer-Häusern muß neben dem Feuer-Heerd herum eine Wand, etwa vier Fuß hoch, mit geklehmten Tafeln und einer Thür seyn, um Schweine und anderes Vieh von dem Heerd abzuhalten, auch zu verhüten, daß Korn und Futter nicht dem Heerde zu nahe kommen.

§. 6. Bei Aufführung der Brand-Mauer muß das Holz in der Mauer nicht etwa bloß mit einem Stein geblendet, sondern stark verwahret und mit Leimen überzogen seyn.

§. 7. Alle Cammern in solchen Häusern, sie haben Namen, wie sie wollen, sind mit Windel-Böden oder wenigstens mit Spiel- und Bohlen-Decken, welche tüchtig mit Stroh-Lehmen belegt worden, zu versehen.

§. 8. Ueber den Feuer-Heerd ist kein sogenannter Feuer-Rahm zu dulden, vielweniger anzulegen, worauf der Bauer, auf eine Feuergefährliche Art, Holz oder andere Sachen zum Trocknen oder Räuchern zu stecken pflegt.

§. 9. Neue Backöfen sollen nie anders als auf zweyhundert Schritt von den Gebäuden entfernet, gesetzet werden. Gehet solches auf dem Gehöfte selbst nicht an, so muß der Hauswirth entweder Gemeinschaftlich mit seinem Nachbar in dessen Ofen backen, oder sich gefallen lassen, an einem von seiner Hofstätte entlegenen Ort, wäre es auch ausser dem Dorfe, seinen Backofen anzulegen. Umher sind Hecken oder Bäume anzupflanzen, um dadurch Schutz gegen den Wind zu bekommen.

§. 10. Alte, nicht gar zu nahe zwischen den Stroh-Gebäuden stehende Backöfen können unter der Bedingung allenfalls bleiben, daß über der Mündung, welche von den Gebäuden abwärts stehen muß, ein Schwiebbogen gemacht und um den Backofen Bäume angepflanzet, auch, wenn es nöthig, ein Ziegeldach über den Backofen gelegt werde.

§. 11. Niemanden, er sey wer er wolle, ist zu gestatten, daß er in oder nahe bey Häusern, die mit Stroh oder Rohr gedecket sind, eine Malz-Darre anlege. Rauch-Boden und Rauch-Cammern unter Stroh- oder Rohr-Dächern sollen gar nicht geduldet werden, sondern, wenn die Bewohner solcher Häuser zum Räuchern auf ihren Hausdielen keine Gelegenheit haben, müssen sie auf Bauerdielen räuchern lassen, als welches ohnehin die besten Rauch-Cammern sind.

§. 12. In den mit Ziegeln gedeckten von Stroh-Dächern entfernten Häusern sind die Rauch-Cammern zwar zu dulden. Es muß aber der Fuß-Boden darin mit Steinen oder Leimen belegt, auch das Holz inwendig zwey bis drey Zoll dick mit Leimen übersetzet, und das Rauchloch mit einem Schieber von Eisen-Blech und einer eisernen Thür versehen werden.

§. 13. In den wenigen Häusern auf dem Lande worin Schornsteine sind, muß in dem Haupt- oder Küchen-Schornstein, und überhaupt in einem jeden Schornstein worin starkes Feuer gemacht wird, eine Klappe von Eisen-Blech der-

gestalt angebracht werden, daß selbige von selbst offen stehe, aber durch einen bis ganz auf den Heerd hinunter gehenden starken eisernen Drath zugezogen und also das bey einer Entzündung im Schornstein entstandene Feuer sofort erstickt werden könne.

§. 14. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen ohne Vorwissen Unserer Beamten, und bevor diese selbst oder durch zuverläßige Handwerker die Stellen besichtiget haben, einen Back-Ofen, einen Rauch-Boden, eine Darre, einen Brau-Kessel, eine Brandweins-Blase, einen Schwiebbogen oder einen Feuer-Heerd, neu anlegen oder verlegen zu lassen. Ein Amts-Unterthan oder geringer Dorf-Einwohner, der hiewieder handeln würde, ist am Leibe, ein Pächter oder Ehrn-Prediger aber im Contraventions-Fall um Zehen Rthlr. zu bestrafen: und haben Unsere Beamte die unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht stehenden Contravenienten, zu Vollziehung dieser Strafe, bey Unserer Regierung anzuzeigen.

§. 15. Sollte, wider Unsere Erwartung, einer Unserer Beamten diese Vorschriften bey Aufführung neuer Gebäude ausser Acht lassen; so soll derselbe aus Unserer Cammer, nach eingegangenem unterthänigsten Bericht desjenigen, dem die Untersuchung der Bauten aufgetragen ist, bey einem ernstlichen Verweise, angehalten werden, auf seine Kosten unverzüglich die Verordnungsmäßige Aenderung machen zu lassen; und, wenn er diese Nachläßigkeit zum zweytenmal begehet, ausserdem noch eine Geld-Busse von Funfzig Rthlr. zu erlegen. Unterlässet derjenige, welchem die Untersuchung der Bauten committiret worden, die Anzeige eines solchen befundenen Versehens des Beamten; so soll er die Aenderungskosten zur Hälfte, bey Wiederholung dieses Vergehens aber, gleichfalls Funfzig Rthlr. Strafe bezahlen.

II. Von den Vorkehrungen zur Verhütung der Verwahrlosung mit Feuer und Licht.

§. 16. Von den Feuer-Heerden, imgleichen von den Oefen in der Stube muß Stroh, Flachs, Heede und dergleichen leicht Feuerfangende Sachen entfernet bleiben.

§. 17. In und über den Schwiebbogen muß fleißig, wenigstens einmal in der Woche gefeget und kein angesetzter Ofen-Ruß gelitten werden: Sonderlich ist dieses in den Häusern zu beobachten, in welchen der Boden über den Schwiebbogen niedrig ist.

§. 18. Die Torf-Asche muß niemals unmittelbar vom Feuer-Heerd und aus den Oefen auf den Hof geschüttet, sondern in den leimernen Kumm neben dem Heerd auf drey oder vier Tage verwahret werden. Auf den Domanial-Höfen kann man sie in eine besondere von den Gebäuden entfernte Dampfgrube tragen und daselbst zudecken lassen.

§. 19. Des Abends, vor dem zu Bette gehen, ist darauf zu achten, daß:

a. das auf dem Heerd noch übrige Feuer zusammen gefeget, und mit einem irdenen Geschirr bedecket, auch
b. das Ofen-Loch entweder mit einer Thür oder Plate von eisernen Blech, oder in deren Ermangelung, mit Steinen zugesetzt, imgleichen
c. das Rauch-Loch mit einem Ziegelstein zugestecket werde.

§. 20. In das Ofen-Loch so wenig als in das Rauch-Loch muß niemand überhaupt, am wenigsten aber auf die Nacht, klein Holz stecken, um solches darin zu trocknen.

§. 21. Wenn am Tage auf der Hausdiele gedroschen worden, hat der Hauswirth darauf zu sehen, daß vor der Nacht alles gedroschene Stroh auf der Seite gebracht werde und keine Dresch-Garbe, auch kein Stroh, die Nacht über daselbst liegen bliebe.

§. 22. Kein Feuer muß über der Gasse und Hof-Stätte aus einem Hause in das andere geholet werden: Sondern ein jeder Hauswirth soll in seinem Hause stets ein gutes Feuerzeug mit Zubehör halten, um damit das nöthige Feuer selbst anmachen zu können.

§. 23. Das Licht muß in den Zimmern beym Gebrauch nie an die Wände geklebet, sondern auf den Leuchter gestellet, auch mit Vorsichtigkeit herum getragen und niedergesetzet werden.

§. 24. Das Licht oder die Lampe muß niemals beym Dröschen oder Häcksel-Schneiden bloß aufgestellet, vielweniger mitgenommen werden, wenn man in die Ställe oder nach den Scheuren und Heuboden gehet. Wer hiewieder handelt, ist von Unseren Beamten am Leibe zu bestrafen.

§. 25. Ein jeder Hauswirth soll in seinem Hause eine gute ganz von durchlöchertem Blech ohne Horn und ohne Glas gemachte Leuchte halten und dieselbe zur Nachtzeit beym Füttern und Dröschen, oder wenn man sonst auf die Hof-Stätte, in den Stall oder in die Scheure zu gehen hat, mitnehmen und von seinen Leuten mitnehmen lassen.

§. 26. Beym Backen sind die nach geschehener Einheitzung übrig bleibende Kohlen neben dem Backofen sofort auszugiessen, niemals aber glühend weg- und ins Haus zu tragen.

§. 27. Das Flachs-Braacken soll vor keinem Backofen, es sey nach der Backhitze oder nach vorgängiger besonderen Einheitzung, geschehen, daferne der Ofen nicht zweyhundert Schritt von den Häusern entfernet ist.

§. 28. Will jemand sein Flachs über der Kuhle (das ist über eine Grube, worinn ein kleines Feuer angemachet worden) braacken; so muß die Grube in Entfernung von Gebäuden und Zäunen, auf einem freyen Platz gemacht seyn, den Unsere Beamte ihm dazu anweisen.

§. 29. Das Schwingen des Flachses soll nirgend anders, als in Ställen und Scheuren geschehen: In grossen Bauer- und anderen Häusern, die geräumige Dielen haben, mag man es auch vorne an der grossen Thür auf der Hausdiele thun.

§. 30. Niemand soll Flachs bey Nachtzeit und bey Licht, noch auch in einem geheitzten Zimmer, hecheln sondern bey Tage und in einer Cammer. Will man in einer Stube hecheln lassen, so muß während der Zeit kein Feuer im Ofen seyn.

§. 31. Alle Schornsteine so wohl auf den Pacht-Höfen als in andern Häusern auf dem Lande, müssen jährlich nach Proportion, wie oft und wie stark darinn Feuer gemacht wird, zwey bis viermal durch den Schornstein-Feger ordentlich gereiniget werden; indem das blosse von den Einwohnern geschehende Fegen derselben zu Abwendung der Entzündungs-Gefahr nicht hinlänglich ist. Sollte der Schornstein-Feger versäumen die Schornsteine auf dem Lande fegen zu lassen; so soll der Bewohner des Hauses diese Nachläßigkeit, auf Kosten des Schornstein-Fegers, zu dessen Bestrafung, bey Unserer Regierung anzeigen. Wollte aber der Einwohner nicht fegen lassen; so muß die Anzeige auf Kosten und zur Bestrafung desselben, von dem Schornstein-Feger geschehen, daferne dieser, bey etwa entstehender Feuers-Gefahr wegen unterlassener Reinigung, ausser Verantwortung seyn will.

§. 32. Kein Amts-Unterthan, Dienstbothe, Handwerker, oder Einlieger in Unseren Amts-Dorfschaften soll anders, als in der Stube oder neben dem Feuer-Heerd, Toback rauchen. Würde er in den Scheuren, Ställen, Wirthschafts-Gebäuden, und Behältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Spähne, Flachs, Heede oder andere leicht Feuer fangende Dinge liegen, mit brennender Tobacks-Pfeiffe betroffen, so soll er mit harter Leibes-Straffe, oder mit einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler beleget werden.

§. 33. In Unseren Domanial-Dörfern soll sich niemand unterstehen, in der

Neujahrs-Nacht, noch bey Hochzeiten, auf dem Zuge zu und von der Trauung, oder vor- und nachher bey den Lustbarkeiten, auf den Hof-Stätten und in den Strassen, vielweniger aus den Häusern zu schiessen. Wer hiewieder handelt, ist mit Wegnehmung des Gewehrs und harter Leibes-Straffe, oder einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler unabbittlich zu bestrafen.

§. 34. Ein jeder Hauswirth muß selbst, und durch seine dazu von ihm anzuweisende Leute, des Nachts beym Aufstehen, sonderlich bey entstandenem Donner-Wetter, so wohl auf dem Gehöfte als im Hause Acht haben, ob auch irgendwo Feuer-Schaden verspüret oder gesehen werde. Wäre dieses, so muß er, wenn es im Hause und im Dorfe ist, sofort durch Feuer-Schreyen Lärmen machen, sonst aber seine Leute und die Nachbaren aufwecken, um dem in Brand gerathenen Ort, nach Christlicher Schuldigkeit zu Hülfe zu eilen.

§. 35. Bey Windstürmen muß kein Haus-Vater Feuer in dem Backofen, unter der Branntweins-Blase, oder auf anderen grossen Feuerstellen, haben noch anmachen lassen; auch hat er darauf zu sehen, daß alsdann in den Oefen und auf dem Heerde das unumgänglich nöthige Feuer nur mäßig angeleget und unterhalten werde.

III. Von den beständig zu unterhaltenden Feuer-Löschungs-Anstalten.

§. 36. Vor allen Dingen ist dafür zu sorgen, daß es nie an Wasser zum Löschen gebrechen könne. Hat ein Dorf oder ein Pacht-Hof keinen Fluß, Bach, See oder Teich ganz in der Nähe; so müssen die Brunnen daselbst auf alle Weise ordentlich unterhalten, und nach Befinden dergestalt vermehret werden, daß auch bey der grösten Dürre kein Wasser-Mangel entstehe. Besonders ist in den Dörfern, die in einer dürren Gegend um einen Brink herum erbauet sind, auf dem Brink ein gemeinsamer grosser wohl ausgegrabener Brunnen mit einem Soth-Schwang und daran befestigten gut beschlagenen Eymer versehen, forderlamst von der Dorfschaft zu machen; wozu Wir das Holzwerk aus Unseren Forsten, und die baaren Kosten der Einrichtung aus Unseren Amtsgefällen wollen hergeben lassen.

§. 37. Die eigentlichen, für Unsere Amts-Dorfschaften nach ihrer Einrichtung schicklichen und daher beständig zu unterhaltenden besonderen Feuer-Löschungs-Geräthschaften sind nur zweyerley: Feuer-Hacken zum Abreissen des brennenden Dachs, und Feuer-Leitern zu Besteigung der dem in Brand gerathenen Gebäude nahe liegenden Stroh- oder Rohrdächer, um solche, durch Wassergiessen und Auflegung nasser Lacken, vor dem Feuerfangen zu bewahren. Das übrige Löschen kann durch Geräthe, die der Landmann ohnehin beständig im Hause hat, am wirksamsten und geschwindesten geschehen.

§. 38. Die in Unseren Landen hinlänglich bekannten Feuer-Hacken müssen Stangen von Tannen Hestern, oder, daferne es daran gänzlich mangeln solte, von Ellern, zwanzig bis vier und zwanzig Fuß lang, haben: Im letzteren Fall sind die Stangen, weil sie bald mürbe werden, oft zu erneuern. Für ein jedes Bauer-Gehöfte muß ein Feuer-Hacken vorhanden seyn.

§. 39. Ausser guten fertigen sechszehn Fuß langen Boden-Leitern, deren ein jeder Hauswirth zu seinem eigenen Hausgebrauch ohnehin wenigstens eine beständig halten muß, und welche auch bey einer Feuersnoth Dienste leisten können, soll ein jedes Dorf, in welchem die Gebäude neben einander liegen, nach seiner Grösse mit zwo, drey, vier und mehr Feuer- oder Dach-Leitern, vier und zwanzig Fuß lang versehen seyn. Das Holz dazu wird, so wie die Stangen zu den Feuer-Hacken, aus Unseren Waldungen nach der Bestimmung Unserer Beamten unentgeldlich gegeben.

§. 40. Die Feuer-Hacken und Feuer-Leitern sind, nach der Beschaffenheit der Laage und Größe des Dorfs, entweder an einem Orte zusammen, oder an zwey oder drey Orten vertheilet, dergestalt zu verwahren, daß sie unter den Aucken eines frey stehenden Gebäudes, ordentlich aufgehänget werden, und im Nothfall von jedermann gleich zur Hand gebracht werden können.

§. 41. In den wenigen Amts-Dorfschaften, worin die Gehöfte weit auseinander und abgesondert liegen, muß bey jedem Gehöfte eine Feuer-Leuter und ein Feuer-Hacken seyn, die an einer freystehenden Seite der Gebäude verwahret werden.

§. 42. Um das Wasser zum Löschen bey entstehender Feuers-Brunst herbey zu schaffen, und zu gebrauchen, hat ein jeder Einwohner des Dorfs sein gewöhnliches Haus-Küfen, welches auf einen mit Pferden bespanneten Schlitten zu setzen ist, imgleichen seine Eimer und Kessel, herzugeben, dessen er sich auch um so weniger entziehen soll, als ihm, nach Innhalt des §. 55. dieser Ordnung, aller an solchen Geräthschaften bey Löschung der Feuersbrunst entstandener Verlust und Schaden von Unseren Beamten promt und unweigerlich ersetzet und vergütet werden soll.

§. 43. Bey Unseren Domanial-Pacht-Höfen sind die Pächter schon nach ihren Contracten schuldig, eine gewisse Anzahl lederne Feuer-Eimer, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken jederzeit zu halten: Und sollen selbige an einem bequemen Ort gehörig von ihnen verwahret werden. Darneben ist für einen jeden Pacht-Hof noch ein grosses auf einer Schleife befestigtes Küfen, welches neben dem Brunnen im Hofe stets mit Wasser angefüllet stehen soll, und eine gute Hand-Sprütze anzuschaffen. Das Holz zu den Küfen und Schleifen soll aus Unsren Forsten unentgeldlich gegeben und die baare Auslage für den eisernen Beschlag wie auch für die Hand-Sprütze, jedem Pächter von seinem Nachfolger erstattet werden.

§. 44. In den Amts- und Pächter-Häusern soll auf dem Boden unter dem Dache beständig ein nicht zu kleines Gefäß mit Wasser gehalten werden, welches zu möglichster Verhütung des starken Gefrierens und der Fäulung, oft mit frischem Wasser wieder gefüllet werden muß, damit, zu Löschung des insgemein das Holzwerk am Dache zuerst ergreifenden Feuers, so gleich eine Quantität Wasser bey der Hand sey. Wer in ein Gefäß von vier bis fünf Tonnen Wasser etwa einen Scheffel Salz schütten will, der kann dadurch auf lange Zeit das Faul-werden und starke Gefrieren des Wassers abhalten.

§. 45. Auf dem Kirchen-Boden bey Unseren Herzogl. Patronat-Pfarren soll stets ein Küfen mit acht bis zehen Tonnen Wasser stehen, und die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung desselben soll dem Ehrn-Prediger in Rechnung paßiren. Auch ist bey einer jeden Unserer Dorf-Kirchen eine Feuer-Leiter und wenigstens ein Feuer-Hacken zu halten und auswärts an der Kirchen-Mauer unter dem Dach aufzuhängen.

IV. Von dem Verfahren bey würklich entstandener Feuers-Brunst auf dem Lande.

§. 46. So bald in einem Unserer Domanial-Dörfer Feuer ausbricht, soll von der nächsten Kirchen mit der so genannten Sturm- oder Feuer-Glocke das gewöhnliche Zeichen gegeben werden. Der Schulze des Dorfs aber soll, wenn die Feuers-Noth bey Nacht- oder Abend-Zeit entstehet, so fort durch einen Boten zu Pferde, dem Amt, wohin das Dorf gehöret, davon Anzeige machen, auch einige beym Löschen entbehrliche Personen nach den nächst belegenen Höfen und Amts-Dorfschaften schicken, damit diese mit ihren Feuer-Geräthschaften zur Hülfe herbey eilen. Bleiben selbige, der Anzeige ohngeachtet, gänzlich oder größten Theils, ohne hinlängliche Ursache aus, oder ver-

späten sich ausserordentlich; so sind sie von Unseren Beamten exemplarisch zu bestrafen. Bricht das Feuer am Tage aus, so muß jeder Amts-Dorfschaft genug seyn, ein Feuer in der Nachbarschaft zu sehen, um dahin zum Löschen zu eilen, und wenn sie ausbleibet, ist sie ebenfalls zu willkührlicher Strafe zu ziehen.

§. 47. Unsere Beamte sind schuldig, auf die erste Nachricht von einer in ihrem Amte entstandenen Feuers-Brunst, sich dahin zu begeben, und die Löschungs-Anstalten zu dirigiren. So lange sie nicht da sind, ordnet der Pächter, oder in den keinem Pacht-Hofe zum Dienst beygelegten Bauer-Dörfern, der Schulze alles dabey an.

§. 48. Bey Feuers-Brünsten auf den Dörfern stehet das Gebäude, dessen Stroh- oder Rohr-Dach schon in Brand gerathen ist, nicht mehr zu retten. Die vornehmste Absicht muß daher nur dahin gehen, die Verbreitung des Feuers zu hemmen, damit die benachbarten Gebäude nicht mit verlohren gehen. Zuerst sind also die Zäune und Hackel-Werke, welche dem brennenden Hause am nächsten stehen, nieder zu reissen und wegzuschaffen.

§. 49. Mit den Feuer-Hacken werden die brennenden Sparren herunter gebrochen, von welchen sich das Stroh-Dach mit den angewedeten Latten, bald ablöset: Und so wird durch Abreissung des Dachs die Flamme dergestalt erniedriget, daß sie weniger um sich schlagen kann, und ihr mit Wasser-Giessen beyzukommen ist.

§. 50. Ist viel Heu und Stroh in dem brennenden Gebäude, wodurch die Wände in Brand gesetzt werden; so sind auch diese nieder zu stürzen: Und man muß demnächst so lange Wasser hinein giessen, bis alles gelöschet ist.

§. 51. Zu Herbeyschaffung des Wassers sind so fort einige von den grossen Küfen, die der Hausmann gewöhnlich hat, auf Schlitten zu setzen, um unabläßig in selbigen das Wasser heran fahren zu lassen. Dabey aber muß alles, was nur Wasser tragen kann, solches in Eimern und Kesseln eiligst und unermüdet herbey bringen.

§. 52. Ein Theil des Wassers dienet zu Ausgiessung des Feuers in dem schon brennenden Hause, das andere aber zu Verhütung, daß die benachbarten Stroh-Dächer nicht in Brand gerathen. An diese werden die Feuer und die sich bey der Hand findenden Boden-Leitern angelegt: Einige von den Haus-Leuten besteigen das Dach, und bemühen sich, selbiges durch Wasser-Giessen, besonders aber durch Auflegung nasser Bett- und Tischlacken, vor dem Feuer-Fangen zu bewahren: Zu welchem Ende ihnen beständig von anderen in Eimern und Kessel Wasser auf den Leitern zugeschleppet werden muß.

§. 53. Wenn zur Rettung der neben stehenden Gebäude nichts mehr zu thun ist, muß das in den Klumpen der nieder gebrannten Zimmern noch befindliche Feuer gänzlich gedämpfet und ausgegossen werden: Und haben Unsere Beamten einige der Amts-Unterthanen demnächst noch vier und zwanzig Stunden nach dem Brande bey der Brand-Stätte mit dem Befehl zu lassen, daß sie auf selbige Achtung geben und durch nöthiges Wasser-Giessen einen neuen Ausbruch des vermeintlich gelöschten Feuers verhüten sollen.

§. 54. Nach gelöschtem Brande sollen Unsere Beamte allemal denjenigen, welche bey dem Löschen beschäftiget gewesen sind, eine mäßige Erquickung an Bier und Branntwein, nach Proportion der Menge, und der Wichtigkeit der von ihnen geleisteten Hülfe, auf Kosten Unserer Amts-Casse reichen lassen.

§. 55. Dabey haben sie nachzusehen und sofort anzeigen zu lassen, was etwa an Küfen, Eimern, Kesseln, Tisch- und Bettlacken beym Löschen zernichtet oder schadhaft geworden, imgleichen, ob den Löschenden Kleidungs-Stücke angebrannt oder beschädiget sind? Wofür den Eigenthümern

innerhalb acht Tagen eine billige Erstattung und Vergütung an Gelde aus Unserer Amts-Casse gegeben werden soll.

§. 56. Diejenigen, welche sich mit eigener Gefahr beym Löschen am hurtigsten und emsigsten beschäftiget und besonders die dem brennenden Gebäude am nächsten belegenen Dächer durch Bedecken und Begiessen gerettet haben, sollen dafür eine Ergötzlichkeit an Gelde, nach dem Verhältniß der dabey gehabten Gefahr und des dadurch bewirkten Erfolgs, aus Unserer Amts-Casse zu gewärtigen haben.

V. Von der Aufsicht zu Beobachtung dieser Feuer-Ordnung.

§. 57. Damit diese Unsere Ordnung besonders so weit selbige die Vorkehrungen zur Verhütung der Verwahrlosung mit Feuer und Licht, imgleichen die beständig zu unterhaltenden Feuer-Löschungs-Anstalten betrifft, stets in der erforderlichen Beobachtung bleibe, soll ein jedes Unserer Domanial-Aemter nach Proportion seiner Grösse und Lage von den Beamten in gewisse Districte z. E. Unser Amt Schwerin in vier Districte eingetheilet werden.

Für jeden District sind ein Paar vernünftige Schulzen oder Haus-Wirthe zur Feuerschau zu bestellen, und darauf besonders zu beeidigen.

§. 58. Dreymal im Jahr, um Michaelis, um Weihnachten und um Ostern werden diese beordert, in Begleitung des Amts-Land-Reuters unvermuthet in allen Dorfschaften ihres Districts nachzusehen, ob auch jemand dieser Unserer Ordnung entgegen handle? Die sich alsdenn findenden Uebertreter sind so fort auszupfänden und dem Amte zur Bestrafung und Bestimmung des Pfand-Geldes, welches jedoch nicht über vier bis acht Schillinge gehen soll, anzuzeigen.

§. 59. Diejenigen Vergehungen, deren Strafe in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmet ist, sollen Unsere Beamte nach solcher Bestimmung, die übrigen aber willkührlich und zwar nicht so wohl mit Geld-Bussen, als mit mäßiger Leibes-Strafe, beahnden. Ist aber kein Vorsatz zur Uebertretung, sondern nur eine Vernachläßigung erweißlich, und diese nicht etwa schon mehrmalen wiederholet worden: so soll dem Denunciaten bloß ein scharfer Verweis gegeben werden, und selbiger nur das Pfand-Geld erlegen.

§. 60. Für eine jede solche Visitation und Feuer-Schau sollen die beyden Schulzen und der Amts-Land-Reuter jeder zwey Mark M. V. zur Ergötzlichkeit haben, welche aus Unserer Amts-Casse, und besonders von den wegen Uebertretung dieser Ordnung aufkommenden Straf-Geldern zu zahlen sind.

§. 61. Ausserdem sollen Unsere Beamte, so oft sie in die ihnen untergehörigen Dörfer und Höfe kommen, mit darauf achten, ob auch Unserer Feuer-Ordnung entgegen gelebet werde? auch bey den Pächtern wenigstens jährlich einmahl nachsehen, wie es mit der von ihnen Contractmäßig zu haltenden Feuer-Geräthschaft stehe? Wonächst sie bey der jährlich einzureichenden Holz-Specification, von jedem Dorfe und Hofe ihres Amts kürzlich anzumerken haben, wie sie die Beobachtung dieser Ordnung und die Feuer-Geräthschaft befunden haben. Finden sie bey denjenigen Dorf-Einwohnern, welche nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, eine Contravention; so haben sie davon bey Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 62. In Ansehung Unserer Beamten wird Unsere Herzogl. Cammer, wie ihr hiedurch besonders in Gnaden aufgegeben seyn soll, auf die Beobachtung der in dieser Angelegenheit denselben obliegenden Pflichten ein genaues Augenmerk haben. Bey gelegentlicher Anwesenheit eines oder des andern Mitgliedes Unsers Cammer-Collegii in Unseren Domanial-Aemtern, von demselben auch in specie die Untersuchung: Ob die Einrichtung der Gebäude, die Unterhaltung der Feuer-Löschungs-Geräthschaft, und die Feuer-Schau, dieser Ordnung daselbst gemäß sey, anstellen

und diese Untersuchungen dergestalt einrichten lassen, daß alle zwey Jahre bey den Cameral-Acten Untersuchungs-Berichte über den Zustand des Feuer-Ordnungs-Wesens in allen Unseren Aemtern vorhanden sind. Diejenigen Unserer Beamten, bey deren Aemtern sich darin ein beträchtlicher Mangel findet; sind von Unserer Cammer jedesmahl um Funfzig Reichsthaler zu bestrafen, und falls sie dadurch nicht gebessert werden sollten, Uns zum Zweck anderweitiger ernstlicher Verfügungen unterthänigst anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Herzogl. Insiegel bestärken lassen, auch selbige durch den Druck bekannt zu machen, und in Unsern gesamten Domainen gehörig zu publiciren befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28ten März 1772.

Friederich, H. z. M.

1397. Verfahren bei Contraventionen Eximirter gegen die Feuerordnung. 14 November 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da von einigen auf dem Lande in Unsern Domainen wohnenden, der Amts-Jurisdiction nicht unterbehörigen die §. §. 14. und 61. Unserer, unterm 28. Mart. 1772 erlassenen Land-Feuer-Ordnung für Unsre Domaines, ungleich, und nicht nach dem wahren Sinn derselben gedeutet werden; So declariren und erläutern Wir gedachte §. §. 14. und 61. Kraft dieses dahin: daß ob zwar nach solchen §. §. Unsere Beamte, die unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht stehenden Contravenienten zur Vollziehung der Strafe, bey Unserer Regierung unterthänigst anzuzeigen haben, dennoch gedachten Unsern Beamten, zur Abwendung besorglichen Schadens, durch Einschlagung oder Wegbrechung des Feuer-gefährlichen Objecti, und sonst durch dienliche Verfügung, die Contravention selbst so gleich abzustellen, und davon, auf Kosten der Contravenienten, zu Unserer Regierung unterthänigst zu berichten, nicht nur in alle Wege unbenommen, sondern auch hiedurch specialiter gnädigst committiret und zur Pflicht gemacht seyn solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Nov. 1774.

Friederich, H. z. M.

1398. Anschaffung von Feuerkufen. 1. October 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß auf den Pachthöfen die nach der Land-Feuerordnung in den Contracten bestimmten Feuerlöschungsgeräthe und besonders die Feuerküven noch zum Theil fehlen, und Wir Uns zugleich überzeugt halten: daß, wenn gleich die Land-Feuerordnung vom 28. März 1772 es nicht vorschreibet, es doch nothwendig ist, daß in den Dörfern ebenfalls, und zwar in iedem großen Dorfe zwey und in iedem mittleren und kleinen Dorfe ein auf einer Schleife befestigtes und mit eisernen Ringen beschlagenes Feuerküven vorhanden sey; so befehlen Wir hiedurch gnädigst: nicht allein die Pächter zur contractmäßigen Vervollständigung der Feuerlöschungsgeräthe — besonders zu Anschaffung der noch fehlenden Küven sofort anzuhalten, sondern auch die Einleitung zu treffen, daß von den Dorfschaften solche nach und nach ebenfalls angeschafft, und demnächst für stets unterhalten werden. Das hiezu erforderliche Holz soll zum erstenmahle unentgeldlich aus Unsern Forsten verabreicht werden; und Unsere Forstbediente sind unterm heutigen Dato angewiesen worden, nach und nach das hiezu erforderliche Holz, desgleichen auch die Kappen zu den Schleifen, auf Verlangen zu verabreichen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Octob. 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

E. Wegesachen.

1399. Befehl zur Wegebesserung. 25. September 1682.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Beambten, Lehn-Leuten, und wer sonsten Landgüter in Besitz hat, wie auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen, und ist euch von selbsten annoch erinnerlich, was Wir zum öftern, und sonderlich unterm 29sten May Anno 1673 wegen Verbesserung aller schadhaften Brücken, Wege und Stege, Stein-Dämme, tieff ausgefahrner und verdorbener Land- und andere Wege, wie auch wegen Aufräum- Säuber- und Reinigung der verstopften und zugeschlüseten Graben, Ströhme, Bäche und Führte, Aus- und Einläufe, so weit es einem jeden auf dem Seinigen zustehet, in specie auch, wegen Abhauung der Aeste, Zweige und Büsche an denen Orten, wodurch die Wege zu fahren und reiten gehen, daß man ohne Verletzung des Gesichts und sonsten dadurch kommen könne, gnädigst und bey Vermeydung nahmhafter Strafe ernstlich anbefohlen haben, ob Wir nun wol verhoffet, es würde einjeder solche Unsere ergangene Edicte in gebührender Observantz gehalten, und denselben gehorsamste Folge geleistet haben, so vernehmen Wir doch mit besonderm Mißfallen, daß daran an vielen Orthen ein grosser Mangel sey, und desfalls nicht wenig Klagen von den Reisenden, bevorab von den Fuhrleuten geführet werden sollen, Wann Wir aber Unsern ausgelassenen Edictis und Befehligen, welche Wir in Kraft dieses von Wort zu Wort anhero wiederholen, den würklichen Effect gegeben, und also von Euch und einem Jeden schuldigen Gehorsam wissen und haben wollen, als gebieten und befehlen Wir nochmahlen von neuen, und zwar ein vor allemahl, allen und jeden Unsern Beambten, von Adeln und andern Land-Begüterten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, hiemit ingesambt gnädigst und jedweden bey 100 Rthlr. unnachläßiger Fiscalischer Strafe, ernstlich, daß Ihr, und zwar einjeder seines Orths alle schadhafte Brücken und Stege, Stein-Dämme, verdorbene und tief ausgefahrne Land- und andere Wege hinwieder tüchtig und beständig von Dato an, innerhalb 2 Monaten verfertigen und in guten Stande bringen, wie auch die verstopfte und zugeschlüsete Graben, Ströme, Bäche und Fuhrten Aus- und Einläufe, so weit es einem jeden auf dem Seinigen zustehet und oblieget, zu des Wassers ungehinderten Ablauf, aufräumen, säubern und reinigen und jederzeit in fertigen Stande erhalten, solches alles auch bey Vermeydung obbemeldeter 100 Rthlr. Fiscalischer Strafe, so von ihm, so oft er in diesem und folgenden Jahren ein Ungehorsam betreten wird, unauffhältlich abgefordert werden, nicht anders halten soll, in Betracht Wir allbereit gewissen Leuten in Commißis gegeben, nach verflossenen 2 Monathen, ob dieses alles anbefohlener Massen verrichtet ist, in Augenschein zu nehmen, und gebührende Relation davon abzustatten; Auff daß auch Niemand der Unwissenheit halber sich entschuldigen, sondern diese Unsere Verordnung als ein perpetuirliches Gesetze zu jeder männigliches Wissenschaft gelangen möge. So haben Wir selbige nicht allein zum öffentlichen Bringen, sondern auch von allen Cantzeln öffentlich publiciren, und darauf ferner an die Kirch-Thüren und alle Schultzen-Gerichte und Krüge affigiren lassen. Wornach sich einjeder ein für allemahl gehorsamlich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel, und gegeben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 25sten September Anno 1682.

Anmerk. Wiederholte derartige Befehle sind unterm 12. Juli 1690, 25. Juni 1696, 10. December 1749, 16. September 1752, 14. October 1785 und 17. März 1790 erlassen.

1400. Commissorium perpetuum an die Beamten wegen der Wegebesichtigung. 7. Juli 1770.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da Wir der Entschliessung geworden sind, dasjenige was in dem 379sten §pho des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs in Ansehung der nöthigen Wege-Besserung versichert worden, dergestalt in Erfüllung zu bringen, daß Wir sämmtliche Unsere Beamte des Endes zu Unseren beständigen Commissariis ein für alle mahl bestellen, und durch sie das Zweckdienliche verfügen und besorgen lassen; so committiren Wir euch hiedurch im gnädigsten Befehl und autorisiren euch Kraft dieses dahin, daß ihr in Unserm euch anvertraueten Amte, jährlich zwei mahl, nämlich gleich nach Ostern und gleich nach Michaelis, respective mit Zuziehung des Ritterschafftlichen Amts-Deputirten und der Deputatorum Unserer in eurem Amtsdistrict belegener Städte, die Land- und Heer-Strassen befahren, und in Augenschein nehmen, die Besserung der schadhafften, gefährlichen oder impassablen Stellen, respective mit Zuziehung des Guths Eingesessenen, reguliren, und, bey verspührender Nicht-Befolgung eurer Anordnung, geschärfte Mandata und Excitationem Fiscalis bey Unserer Regierung auf Kosten des Saumseligen extrahiren sollet. Ihr habt damit gleich auf Michaelis dieses Jahrs den Anfang zu machen, vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß die Land- und Heer-Strassen auf Unserm unter eurer Jurisdiction stehenden Domanial-Fundo hinlänglich gebessert und im Stande gehalten werden. Von dem Empfang und der ersten Befolgung dieser Unsrer Verordnung wollen Wir längstens sechs Wochen nach Michaelis d. J. euren pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht in Gnaden erwarten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Julii 1770.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

C. F. G. v. Bassewitz.

1401. Instruction für die Wegeschaubehörden. 13. März 1771.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Bevor ihr nach Vorschrift Unsers Commissorii perpetui vom 7ten Jul. v. J. zu der, nach instehenden Ostern vorzunehmenden Besichtigung der Landwege und Heer-Strassen und zur Regulirung ihrer Ausbesserung schreitet, finden Wir nöthig zur Erläuterung jenes Commissorii, euch dasjenige hiedurch zu eröfnen, was Wir nunmehro als eine beständige Richtschnur für alle Unsere Beamte bey diesem Geschäfte festgesetzt haben und beobachtet wissen wollen.

§. 1. Die Zeit, wann diese zweymal im Jahr vorzunehmenden Wege-Besserungs-Visitationen praecise geschehen sollen, wird hiedurch, wegen der schlechten Witterung, die man in hiesigen Gegenden im April noch zu haben und im October schon wieder zu bekommen pflegt, dahin genauer bestimmet, daß jährlich gegen das Ende des Aprils und gleich nach Michaelis die Wege-Besichtigung und Besserungs-Anordnung sowohl in Unseren Domanial- als in den Ritterschaftlichen- und Städtischen Feld-Marken beschaffet werden soll.

§. 2. Bey den Visitationen in Unseren Domanial-Aemtern haben Unsere Beamte keinen Ritterschaftlichen oder Städtschen Deputirten zuzuziehen, sondern alleine die Besichtigung der Wege vorzunehmen, und dabey respective den Domanial-Pächtern und den Amts-Dorfschaften vorzuschreiben, wo, und wie sie bessern sollen.

Eben so wenig ist bey den Visitationen auf Städtischen Feld-Marken ein Ritterschaftlicher Deputirter, noch auf Ritterschaftlichen Güthern ein Städtischer Deputirter zu admittiren.

§. 3. Wären indessen die Domanial-Feld-Marken zwischen den Ritterschaftlichen und Städtschen der Gestalt belegen, daß eine jede Art, ohne Zeit-Verlust und andere Inconvenientien, nicht separatim besichtiget werden könnte; so mögen Unsere Beamte zwar gedachte Deputirte auch auf den Domanial-Feld-Marken mit sich nehmen; Sie haben ihnen aber daselbst keinerley Mit-Anordnung zu gestatten, sondern bey diesem Geschäfte den Ritterschaftlichen Deputirten bloß in Ansehung der Ritterschaftlichen Güther und den Städtischen bloß auf den Stadt-Feldern in der Maasse concurriren zu lassen, als in folgenden weiter vorgeschrieben ist.

§. 4. Unsere Beamten sollen jedesmal respective dem Ritterschaftlichen Amts-Deputirten und den Magistraten der zu ihrem Amts-Bezirk gehörigen Städte den Tag der Commissarischen Visitation mit der Anzeige bestimmen:

„daß sie zu ihrer Zuziehung nach Vorschrift des Commissorii bereit wären,

„mithin sie an dem bestimmten Tage erwarten würden:

Bleiben sodann die Ritterschaftlichen oder Städtischen Deputirten aus, ohne eine etwa habende legale Behinderungs-Ursache zu melden, oder weigern sie sich so gar, bey der Visitation zu erscheinen; so ist von Unseren Beamten, dem ohngeachtet, mit Besichtigung der Wege und Regulirung ihrer Ausbesserung zu verfahren.

§. 5. An die Ritterschaftlichen gesamten Eingesessenen ergehet jedesmal ein Notificatorium circulare der eigentlichen Zeit der Visitation, zum Zweck der Mit-Zuziehung eines jeden auf seinem Guths Felde.

§. 6. Der Beamte nimmt darauf, als Unser Commissarius, nebst dem Ritterschaftlichen Deputirten, die öffentlichen Land-Wege und Heer-Strassen, soweit sie durch Ritterschaftliche Güther des Amts gehen, in Augenschein, beruffet, so wie sie fortziehen, den Guts-Besitzer oder bey dessen Behinderung, seinen Bevollmächtigten, überleget mit diesem und dem Deputirten, wie die Besserung der sich findenden schlechten Stellen durch Gräben, Dämme, Brücken oder auf andere Art am füglichsten geschehen könne, reguliret die zu beschaffende Besserung, und empfiehlet dem Guths-Besitzer, solche forderſamst vollziehen zu lassen, indem er widrigenfals ohnfehlbar zu gewärtigen habe, daß die durch Unterlassung der Wegebesserung nach den Landesgesetzen verwirkte Geldstrafe von funfzig Rthlr. sofort executivisch werde beygetrieben werden, sobald bey der nächsten Visitation diese Unterlassung würde wahrgenommen, und zur Verfügung der Execution an Unsere Regierung einberichtet seyn.

§. 7. Alle auf den Land-Wegen und Heer-Strassen bey solcher Besichtigung befundene schlechte Stellen und beträchtliche Mängel sind, nebst der zu ihrer Ausbesserung gemachten commissarischen Anordnung, durch den Amts-Notarium oder Actuarium, oder, in Ermangelung dessen durch einen dazu requirirten Notarium, ordentlich ad Protocollum zu verzeichnen. Fände sich ein Dissensus des Deputati von der Meynung des Commissarii, so ist solcher gleichfalls getreulich im Protocoll zu notiren: Wie dann auch überhaupt dem Deputato zu gestatten ist, nach Willkühr auf seine Kosten einen besonderen Notarium zu adhibiren und durch denselben alles protocolliren zu lassen.

§. 8. Die Wegebesserung hat, nach der Regel, derjenige unweigerlich zu beschaffen, auf dessen Grund und Boden die schadhafte Stelle befindlich ist. Entstehen hierüber Streitigkeiten zwischen zween Guts-Besitzern, oder zwischen einem derselben und einer Amts-Dorfschaft oder einem Unserer Pächter, so ist den darüber streitenden Theilen in Unserm Namen anzudeuten, daß sie unverzüglich die Sache bey einem Unserer Landes-Gerichte anhängig machen und ihren Streit längstens binnen Jahres-Frist bis zu einer, wo nicht endlichen, doch interimistischen recht-

lichen Verordnung ausführen, auch bey der nächsten Visitation, die Litis Pendenz darüber darthun sollen: Widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß aus Unserer Regierung die Ausbesserung der streitigen schlechten Stelle auf beyderseitige Kosten sofort würde verfüget werden.

§. 9. Das über die Wegebesserungen in den Ritterschaftlichen Güthern gehaltene Protocoll ist jedesmal nicht nur von Unserm Beamten als Commissorio, sondern auch von dem Ritterschaftlichen Deputirten zu unterschreiben, diesem auch auf Verlangen die Abschrift des Protocolli nicht zu versagen.

§. 10. In den Städten und ihren Feld-Marken ist gleicher Gestalt, mit Zuziehung des Deputirten einer jeden Stadt nach der in den vorstehenden §phis 6. 7. 8. und 9. enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

§. 11. Finden sich zu den Visitationen auf den Ritterschaftlichen Güthern und auf dem Stadt-Felde resp. der Ritterschaftliche und der Städtische Deputatus nicht ein; so soll Unser Beamter, dem ohngeachtet, mit der vorhin beschriebenen Besichtigung der Wege und Anordnung ihrer Ausbesserung verfahren, die darüber aufgenommenen Protocolle aber an Unsere Regierung zu weiterer Verfügung, einschicken. Wäre es auch, daß irgends ein Guths-Besitzer durch sein oder seines Bevollmächtigten Nicht-Erscheinen bey der Visitation auf seinem Guths-Felde selbst verhinderte, daß die commissarische Regulirung der Wegebesserung in seinem Guthe nicht zu seiner Wissenschaft gelangen könnte; so ist solches gleichfalls im Protocoll, zum Zweck der von Uns darüber zu erlassenden besonderen Verordnung, jedesmal zu notiren.

§. 12. Diese Wegebesserungs-Visitationen sollen sich vor der Hand nicht weiter, als auf unstreitige öffentliche Landwege und Heer-Strassen erstrecken. Sobald von den Deputirten oder auch von dem Guths-Besitzer mit irgend einem Schein-Grunde bezweifelt wird, daß der Weg quaestionis ein öffentlicher Land-Weg sey, hat Unser Beamter solches ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und mit der Besserungs-Regulirung bis auf Unsere anderweitige Verordnung nicht zu verfahren.

§. 13. Diese Wegebesserung soll, nach Innhalt der älteren Landes-Ordnungen und Edicte, dahin gehen, daß die verdorbenen, ausgefahrenen oder sonst tiefen, geschmälerten oder gefährliche abgegrabenen Wege an den schadhaften Stellen tüchtig geändert und passable gemacht, die verstopften Gräben, Bäche und Fuhrten zu des Wassers-Ablauf aufgeräumet und die verfallenen Brücken und Stege repariret, auch besonders die Stein-Dämme in und vor Unseren Städten hinlänglich gebessert werden. Hierauf haben Unsere Beamte ihre Anordnungen zu richten, jedoch, wenn für eine sehr grosse Strecke die Ausbesserung zwar nöthig, aber in einem halben Jahre nicht füglich zu beschaffen seyn möchte, eine proportionirliche Eintheilung zu machen und die Sache so zu reguliren, daß die impassablesten Stellen sofort fahrbar gemacht und darneben in jedem halben Jahre ein gewisser Theil des schlimmen Weges dauerhaft gebessert werden müsse.

§. 14. Diejenigen Unserer Beamten, welche die nach Michaelis v. J. angeordnet gewesene erste Wegebesserungs-Visitation weder gehalten, noch davon berichtet haben, sollen unter keinerley Vorwand ermangeln, gleich nach der nunmehro am Ende des Aprils dieses Jahrs zu haltenden Visitation Bericht und Protocolle zu Unserer Regierung einzuschicken. Von Ausrichtung der folgenden Visitationen haben Unsere Beamte jedesmal nur, daß sie geschehen, unterthänigst anzuzeigen. So bald aber entweder Dissensus mit dem Ritterschaftlichen oder dem Städtischen Deputirten entstanden sind, oder, so bald sich findet, daß die bey der vorigen Visitation vorgeschriebene Besserung nicht geschehen sey; hat Unser Commissarius solches mit Beyschliessung des Protocolli einzuberichten. Nur für diesmal wollen Wir citra consequentiam es mit den im vorigen Herbst angeordneten aber etwa nicht hinlänglich geschehenen Wegebesserungen nicht nach der

Strenge nehmen, mithin auch über solche Nicht-Befolgung keinen besondern commissarischen Bericht gewärtigen.

§. 15. In Ansehung einer pflichtschuldigen getreulichen Ausrichtung Unsers Commissorii perpetui nach der gegenwärtigen umständlichen Instruction hegen Wir zwar zu allen Unseren Beamten das gnädigste Zutrauen, sie werden es daran zu keiner Zeit und in keinem Stücke ermangeln lassen. Solte indessen wider Unsere Erwartung, irgend einer Unserer Beamten seine in den älteren Landes-Ordnungen schon begründete Obliegenheit im Betreff der ihm jetzo wiederum besonders aufgegebenen Aufsicht auf die Wegebesserungen aus den Augen setzen und entweder die befohlenen Visitationen zweymal im Jahr nicht behörig halten, oder auch so gar in Unseren Domanial-Feld-Marken die Ausbesserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Strassen vernachläßigen, so soll er bey jedem Contraventions-Fall die in gedachten Landes-Ordnungen vorgeschriebene Geld-Strafe von Funfzig Rthlr. verwirkt haben und diese muleta von ihm sofort und unabbittlich beygetrieben werden.

§. 16. Bey den Wegebesserungs-Visitationen innerhalb des ganzen Amts-Bezirks, mithin auf den Feld-Marken der dahin gehörigen Ritterschaftlichen Eingesessenen und der darinn belegenen Städte sowohl, als auf Unserm Domanial-Grund- und Boden, soll Unseren Beamten der etwanige ausserordentliche Aufwand zwar vergütet werden, sonst aber für solche ex officio ihnen obliegende Arbeit nichts in Rechnung paßiren. Hingegen für die ihnen specialiter committireten Visitationen in den zu ihren Amtsbezirk nicht gehörigen Closter-Amts- oder Stadt-Feld-Marken haben sie die Erstattung der Kosten für die Fuhren und für ihre und des Amts-Notarii Defrairung, aber keine Diäten-Zahlung, aus Unserer Cammer, nach daselbst eingereichter billigmäßigen Berechnung, zu gewärtigen. Nach allem demjenigen nun, was in dieser Unserer höchsten Willens-Meynung auf Unser euch anvertrautes Amt, und respective bey Ausrichtung der cum Commissorio generali unterm 7. Julii 1770. erlassenen Commissoriorum specialium anwendlich ist, habt ihr euch, wie Wir euch hiedurch gnädigst-ernstlich befehlen, gehorsamlich in Zukunft zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13. März 1771.

Friederich, H. z. M.

1402. Einmalige Wegebesichtigung im Jahr. 24. November 1773.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir lassen euch hiedurch gnädigst unverhalten seyn, wasmaassen Wir hoffen, daß, wenn die Constitutionsmäßige Wege-Besichtigung künftig nur einmal im Jahr genau und mit Fleiß geschiehet, es einer jährlichen zwoten Besichtigung nicht bedürfe, und daß Wir daher der gnädigsten Entschliessung geworden sind, die Besichtigung der Wege zur Herbst-Zeit vor der Hand eingehen, mithin es an der alleinigen Besichtigung im Frühjahr bewenden zu lassen. Wie nun Unsern Beamten qua Commissariis perpetuiis, so wohl als den Deputirten von Unserer Ritter- und Landschaft hiedurch auf der einen Seite eine merkliche Erleichterung in diesem Besichtigungs-Geschäfte entstehet: So erwarten Wir auf der andern Seite, daß ihr dagegen nun auch bey der alljährlichen einmaligen Besichtigung im Frühjahr desto genauere Bemerkung der Post- und Landwege anstellen und die ungebessert gebliebenen Stellen desto pünktlicher anzeigen werdet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Nov. 1773.

Friederich, H. z. M.

1403. Verpflichtung der Domanialunterthanen zur Wegebesserung. October 1777.

Friederich, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir befehlen hiemit ernstlich, dem Herkommen und den Gesetzen gemäß, die erforderlichen Ausbesserungen der Land-Strassen in Unserm Domanial-Antheil, so ferne nicht etwa zu grossen Brücken oder Stein-Dämmen Handwerker nothwendig seyn mögten, durch die Amts-Unterthanen, jedoch nur von jeder Dorfschschaft binnen ihrer Feldmark nach einer ordentlichen Vertheilung zu den bequemsten Zeiten beschaffen, hingegen nicht ermächtigen für die Fuhren und Handarbeiten bey Wegebesserungen das mindeste in Rechnung zu bringen. Es ist hierüber um so mehr zu halten, als es in Unsern gesammten Landen nicht allein eine notorische Observanz ist, daß die Wege in Unsern Domanial-Fundis von den Amts-Unterthanen eines jeden Orts, nach Anweisung, und Eintheilung der Beamten, unentgeldlich gebessert werden müssen, sondern die Schulzen- und Bauer-Ordnung vom Jahr 1702. §pho. 22. auch ausdrücklich vorschreibt, daß die Unterthanen in jedem Dorf die Wege und Stege in guten Stande halten, und gehörig ausbessern sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

1404. Verbot des Jagens mit Wagen auf den Landstraßen. 13. September 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist mißfällig bemerkt worden und Uns beschwerend angezeigt, wie die mit Korn und anderen beladenen Wagen zur Stadt fahrenden, oder daher zurückkommenden Knechte und Fuhrleute, gemeiniglich in der Absicht, um desto länger in den Schenken und Wirthshäusern zuzubringen, oder die daselbst verseſſene Zeit wieder einhohlen zu können, auf den Landstraßen und Wegen, und selbst auf den Steindämmen und Brücken, so ungebührlich iagen, auch wohl sonst aus bloßem Muthwillen andern Reisenden vorzueilen, oder denen mit leichterm oder schnellerem Fuhrwerk eben des Weges Reisenden das Vorbeyfahren zu verwehren trachten, daß darüber nicht allein Pferde, Wagen und Geschirr, auch die Wege selbst, zum großen Nachtheil der Eigenthümer und Grundherren ruinirt und beschädigt werden, oder auch von der Ladung etwas verwahrloſet, sondern auch mehrmalen die Gesundheit und das Leben so wohl der Fuhrleute selbst, als auch anderer ins Gedränge gekommenen Menschen das Opfer eines solchen ganz unnützen und recht unvernünftigen Muthwillens geworden.

Wann Wir nun diesen gemeinschädlichen und für Menschen und Vieh nicht selten gefährlichen Mißbräuchen auf die unterthänigste Anzeige U. E. A. Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft mit Landesväterlichem Ernst und Nachdruck gesteuert wissen wollen; So soll nicht nur den Reisenden, Knechten und Fuhrleuten dergleichen ungebührliches Jagen mit Pferden und Wagen bey Strafe des Gefängnisses, harter Peitschenschläge, und nach Befinden noch schwererer Leibesstrafe, nebst Erstattung aller dadurch erweislich entstandenen Schäden und Kosten, hiedurch höchsternstlich verboten, zugleich denienigen, welche solchen Unfug den competirenden Amts- Guts- oder Stadt-Obrigkeiten zur gebührenden Bestrafung anzeigen werden, eine von dem Frevler wieder wahrzunehmende Ergötzlichkeit von Einem oder Zwey Rthlr. bewilligt seyn; Sondern Wir befehlen auch resp. mit Entbietung Unsers gunst- auch gnädigsten Grußes allen und ieden Obrigkeiten und Befehlshabern, Verwaltern, Inspectoren, oder Schulzen desienigen Orts, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, wo solche muthwillige Knechte und Fuhrleute zunächst betroffen und ihnen angezeigt werden, kraft dieses gnädigst und wollen, daß sie dieselben so lange bis sie ihren Namen, das Dorf wohin sie gehören, und die Beamten oder Gutsherrschaft worunter sie stehen, angegeben haben, an-

halten lassen, demnächst aber den Vorfall mit den erkundigten Umständen sofort ihrer unmittelbaren Obrigkeit oder deren Stellvertretern zur gesetzlichen Bestrafung bekannt machen sollen.

Unsere Beamte, die von der Ritterschaft, und Landbegüterte aber werden hiemit angewiesen und befehliget, über die Befolgung dieser Unsrer Landesherrherrlichen höchsten Willensmeinung aufs genaueste zu halten, und durch ihre Pächter, Schreiber oder Voigte halten zu lassen, mithin die ihnen angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertreter in der vorgeschriebenen Maaße so gewiß nachdrücklichst zu bestrafen, als sie widrigenfalls für die Ersetzung aller von den Contravenienten erweislich veranlaßten Schäden und Kosten ex propriis zu haften haben.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Unsre Beamte und Gutsherrschaften diese Unsere Patent-Verordnung resp. ihren eigenen Leuten, auch den Pächtern und Schulzen eines ieden Hofes und Dorfes zur weiteren Bekanntmachung an die Hauswirthe und Knechte, einzuschärfen, auch alliährlich nach der Ernte solche Einschärfung zu wiederholen.

Urkundlich haben Wir diese Patent-Verordnung, nachdem selbige von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärkt worden, gewöhnlichermaaßen zu publiciren und in den Krügen und Gaststuben anzuschlagen und den hiesigen Wochenblättern einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Septbr. 1783.

Friederich, H. z. M.

1405. Befehl zur Aufräumung verschneieter Wege. 2. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Je allgemeiner es bekannt ist, wie sehr beschwerlich und gefährlich die Land- und Heerstraßen wegen des vielen gefallenen und noch besorglichen mehreren Schnees für ieden Reisenden, besonders auch für Unsere fahrende und reitende Posten zu passiren, auch hin und wieder ganz unfahrbar geworden sind; desto ungezweifelter stehen dergleichen ietzige und künftige Fälle, wobey das Publicum so stark interessirt, unter den offenkündigen Wegebesserungs-Gesetzen, und gehören zu den dadurch vorgeschriebenen Pflichten einer jeden Obrigkeit des Orts, durch welchen die öffentlichen Landwege führen.

Es sollen demnach resp. mit Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes alle und iede Unsere Beamte, Landbegüterte, auch Bürgermeister und Rath Unserer Städte, Pächter und Administratoren, auch Schulzen und Dorfschaften eines ieden Guths und Orts Landesherrlich hiemit erinnert, und bey Vermeidung der, auf ieden Contraventionsfall in den Wegebesserungs-Verordnungen angedroheten Strafe von funfzig Rthlr. und Erstattung aller durch Versäumung ihrer Obliegenheit erwachsenen Schäden und Kosten, höchsternstlich angewiesen seyn, die verschneieten Wege und Stellen allenthalben, wo sich solche ietzt als künftig finden, iedesmahl ohne Anstand durch eine hinlängliche Anzahl Arbeiter aufräumen zu lassen, mithin in fahrbaren Stand zu setzen, auch darin zu erhalten, damit sowohl Unsere Posten als andere Reisende und Fuhrwerke allenthalben sicher und unaufgehalten fortkommen können.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Erinnerung unter Unserm Insiegel durch die hiesigen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten März 1784.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1406. Brückengeld bei der Brücke über die Sude bei Besitz. 14. April 1792.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da in der zwischen des Königs von Grosbrittannien Majestät, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, und Uns, wegen Aufräumung und Verbesserung der aus Unseren Landen durch das Herzogl. Sachsen-Lauenburgische Amt Neuhaus fließenden — von da aber wieder durch einen Theil Unserer Lande in das Schwarze Wasser und zuletzt sich in die Elbe — ergießenden Sude, Rögnitz und Krainke Ströhme, durch die dazu von beiden Seiten verordneten Commissarien abgeschlossenen Convention d. d. Schwerin, den 2ten Novbr. 1789, verglichen worden, daß bey dem in Unserm Amte Boitzenburg belegenen Dorfe Besitz eine neue Brücke über die Sude von Unserer Seite erbauet, und für stets auf Unsere Kosten unterhalten, dagegen aber ein billiges, in gedachter Convention verabredetes, nie zu erhöhendes Brückengeld hinwiederum wahrgenommen werden solle, und sothanes Brückengeld dahin bestimmt ist, daß künftig gegeben werde:

1) von einem eigentlichen Frachtwagen für iedes Pferd Ein Schilling.
2) Für ein anderes Fuhrwerk, als Gutsche, Kalesche, Kariole, ohne Unterschied der Vorspannung, zwey Schilling.
3) Von einem Reuter Ein Schilling.
4) Für iedes Pferd oder Haupt Rindvieh sechs Pfennig.

Lose Pferde oder Rindviehhäupter werden bis auf 10 Häupter stückweise bezahlt. Wann aber in einer Trift eine größere Anzahl postiret, wird für dasienige, was zwischen zehn und Zwanzig Stück und so weiter ist, — es sey mehr oder weniger, überhaupt nur Ein Schilling gegeben.

So wird solches hiedurch nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern Wir haben auch noch die Verfügung treffen lassen, daß dieses Notificatorium in dem Hause des das Brückengeld erhebenden Hausmanns Johann Jürgen Fielmann zu Besitz affigirt wird. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten April 1792.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1407. Einführung eines gleichhaltigen Wagengeleises. 1. November 1794.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da die bisherige Verschiedenheit des Wagen-Geleises in Unsern Landen mancherley Beschwerden veranlaßt hat; So haben Wir wegen Einführung eines überall gleich weiten Geleises das rathsame Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft erfordert; und nachdem solches unterthänigst abgegeben worden, verordnen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit gnädigst und wollen: daß künftig bey den zu Reisen und Frachtfuhren in Städten und auf dem Lande gebrauchten werdenden Fuhrwerken, welcherley Art sie immer seyn mögen, das enge Geleise gänzlich abgeschafft seyn, und dazu, mit alleiniger Ausnahme aller durch Unsere Lande passirenden, oder auf der Hin- und Herreise in Unsern Landen befindlichen, Ausländern, zugehörigen Fuhrwerke, wes Standes und Wesens solche auswärtige Eigenthümer und Fuhrleute auch seyn mögen, als welche unter diesem Verbot und Zwange nicht mit begriffen sind, kein anderes Fuhrwerk in Unsern Herzogl. Landen gebraucht werden soll, als welches, mit Einschluß der äußeren Holzdicke, fünf Fuß einen und einen halben Zoll Hamburger Maaße in der Spur hält.

Damit aber diejenigen, welche sich bereits Wagen mit anderm Geleise angeschafft und solche noch vorräthig haben, desto weniger Ursache haben mögen, sich über diese offenbar zum allgemeinen Besten gereichende, auch in andern Ländern

bereits längst eingeführte Maaßgebung zu beklagen, so soll die würkliche und durchgängige Handhabung des Verbots des engeren und ungleichförmigen Geleises erst nach 5 Jahren, und zwar mit Anfang des Jahres 1800, dergestalt eintreten, daß von solcher Zeit an allen Einwohnern Unsrer Herzogl. Lande der Gebrauch solcher Reise- und Frachtfuhrwerke, die nicht das oben vorgeschriebene Geleise halten, hiemit untersaget seyn, und die Uebertreter dieser Vorschrift zum erstenmahl mit 5 Rthlr., bey wiederholter Contravention aber mit 10 Rthlr. und, nach Befinden, erhöheter Geldbuße bestraft werden sollen; iedoch soll solche Bestrafung auf einer und derselben Reise, die ohne Aufenthalt mehrerer Tage an einem Orte gemacht wird, nur Einmal statt finden, und die Bescheinigung der erlegten Strafe von weiterer Ansprache für dasmahl entfreien.

Wenn gleich übrigens der Terminus a quo erst auf das Jahr 1800 gesetzt ist, so sollen doch die Rade- und Stellmacher schon sofort von Publication dieser Unserer Verordnung an verbunden seyn, bey Bestellung neuer Achsen zu schmalern Geleisen die Besteller zu erinnrn, daß sie sich deren bey Reisen und Frachtfuhren nicht bedienen dürfen.

Solchemnach befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten, auch den Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst, über die Befolgung dieser Unsrer von ihnen genugsam bekannt zu machenden Verordnung mit Nachdruck zu halten. Im übrigen werden Wir die Verfügung machen, daß diese Unsre Verordnung in der Zwischenzeit mehrmalen, auch zuletzt gegen das Ende des Jahres 1799, durch die Intelligenzblätter in Erinnerung gebracht und in frischem Andenken erhalten werde. An dem 2c. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben 2c. Schwerin, den 1sten November 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

F. Wasserrechtliche Bestimmungen und Schiffahrtssachen.

1408. Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen. 10. Januar 1711.

Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. H. z. M. 2c. Fügen allen und jeden hiesigen Einwohnern so woll, als auch denen gesambten, Unseren Fürstl. und anderen Adelichen, an dem Schwerinschen- und andern Uns zustehenden Seen hieselbst, negst umbher belegenen Unterthanen, hiemit zu wissen, welchergestalt Wir gantz mißfällig vernommen, wie daß bey jetzigem Frostwetter, verschiedene Leute, ohnerachtet Unsers vorhin schon ergangenen ernstlichen Verbotts, gar vermessentlich wieder begonnen, auf vorerwehnten Seen die Hechte in grosser Menge, unter dem klaren Eyse, zu schlagen und zu betäuben; Ebenermassen auch, zu Früh-Jahrs zeiten, die Hechte mitm Eysen zu stechen und wegzufangen; Wann aber auff solche Art die Fischerey mit der Zeit gar leicht ruiniret werden kan, und Wir demnach solch unziembliches und frevelhafftes Unternehmen, ein vor allemahl, von newen hiemit verbothen haben wollen; So befehlen Wir euch obbemeldten Einwohnern und Unterthanen, sambt und sonders, anderweit ernstlich und wollen, daß ihr euch, à dato Publicationis, vorberührten verböthl. Hecht-Stechens und Schlagens aller Orten, so woll auff hiesigem, als Unseren andern Seen, gäntzlich enthaltet,

wiedrigenfals, so offt Jemand von euch, er sey wer er wolle, hierüber betreten, oder mit Bestande nachgehends dessen überführet wird, ein solcher Contraveniente toties qvoties mit zehen Reichsthlr. Geld- oder nach Befinden, mit noch härter willkührlichen Straffe, gebührend angesehen werden soll. Wornach sich ein jeder gehorsamblich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit hinführo entschuldigen könne, So werden Unsere hiesige Beambte auch hiemit gnädigst befehliget, dieses Unser ernstliches Verbott an gehörigen Orten publiciren zu lassen, und danegst mit Nachdruck hierüber Pflichtmäßig zu halten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel, und gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 10. Jan. 1711.

Friedrich Wilhelm.

1409. Desgleichen. 4. März 1756.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, daß von dem hiesigen Wadenmeister und dessen After-Pächtern beschwerend unterthänigst vorgetragen, wasmassen verschiedene Bürger und Einwohner hieselbst sich unternehmen, so wohl zu Winter- als Sommer-Zeit mit allerley Geräthen die grosse Schwerinsche- und andere herum belegene kleinere Seen zu befischen, und dadurch Supplicantes an den ihnen aus dem Contract allein zustehenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen.

Wann Wir nun, dieser Unordnung länger nachzusehen, nicht gemeinet, vielmehr zu Handhabung der, hierunter vorwaltenden Gerechtsame Unsrer Cammer, den supplicirenden Wadenmeister mit seinen After-Pächtern, bey dem ihm ertheilenden Contract zu schützen, Uns billig bewogen finden; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß, ausser erwehntem Wadenmeister mit seinen After-Pächtern und Leuten, sich Niemand unterfangen solle, weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weise, die hiesigen Land-Seen zu befischen, auch so wenig bey einem Blaß und mit Schieb-Hamen die Krebse zu fangen, als Fische oder Aal unter dem Eise zu täuben und zu stechen: massen die Contravenienten im Betreffungs-Fall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verlustig, und diese dem Wadenmeister und seinen Interessenten anheim gefallen seyn, auch sie sonst nach Befinden, und wann einer oder der andere auf der That ertappet würde, mit einer proportionirten Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden sollen.

Und da Unsere gnädigste Absicht hiebey hauptsächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Wesens dem Ruin der Fischereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fischen, und besonders durch das Auffangen der jungen Bruth an Hechten, Barsen, und andern Fischen zu Früh-Jahrs-Zeit, endlich entstehen muß: So hat sich ein jeder dessen bey willkührlicher schwerer Strafe zu entäussern, und sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Damit auch Niemand die Unwissenheit vorschützen könne, haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, von den Cantzeln zu verlesen, und den Intelligentz-Blättern einrücken zu lassen, befohlen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Hertzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Martii 1756.

Christian Ludewig, H. z. M.

1410. Desgleichen. 7. April 1777.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was maassen Uns unterthänigst beschwerend vorgetragen worden, daß, ohngeachtet des von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, wider die Beeinträchtigung der hiesigen

Fischereyen sub dato Schwerin den 4ten März 1756, erlassenen Patents, dennoch verschiedene Einwohner und Bürger fortfahren, sowohl zur Winter- als Sommer-Zeit mit allerley Geräthen und Angeln die grosse Schwerinsche und andere herum belegene kleinere Seen zu befischen und dadurch die Pächter der hiesigen Seen an den ihnen aus dem Contract zustehenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen.

Wann Wir nun jene Patent-Verordnung, zu Handhabung der hierunter vorwaltenden Gerechtsame Unserer Cammer, den Wadenmeister mit seinen Aftern-Pächtern bey dem ihm ertheilten Contract zu schützen, Kraft dieses, alles Inhalts erneuert haben; So verordnen und befehlen Wir, in Conformität derselben hiemit gnädigst ernstlich und wollen: daß ausser erwehnten Wadenmeister mit seinen After-Pächtern und Leuten, sich niemand unterfangen solle, weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weise die hiesigen und Land-Seen zu befischen, auch so wenig bei einem Blaß und mit Schieb-Hamen die Krebse zu fangen, als Fische oder Aal unter dem Eise zu täuben und zu stechen; Maassen die Contravenienten im Betreffungs-Fall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verlustig und diese dem Wadenmeister und seinen Interessenten anheim gefallen seyn, auch sie sonst, nach Befinden, wenn einer oder der andere auf der That ertappet wird, mit einer proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden sollen.

Und da Unsere gnädigste Absicht auch hiebey hauptsächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Wesens, dem Ruin der Fischereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fischen und besonders durch das Auffangen der jungen Brut an Hechten, Barsen und andern Fischen zu Frühjahrs-Zeit endlich entstehen muß; so hat sich ein jeder dessen, bey Vermeydung willkührlicher schwerer Strafe zu entäussern, und sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, von den hiesigen Canzeln zu verlesen, und den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Unserm Insigel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten April 1777.

Friederich, H. z. M.

1411. Desgleichen. 9. October 1778.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit männiglich zu vernehmen, daß Uns von den Pächtern Unsrer Gewässer beschwerend unterthänigst vorgetragen, was maaßen verschiedene Bürger und Einwohner in den Städten und auf dem Lande sich unternehmen, so wohl zur Winter- als Sommer- auch besonders zur Laich-Zeit, mit allerley Geräthen die ihnen verpachteten Seen und Gewässer zu befischen, und dadurch Supplicantes nicht allein an den ihnen aus dem Contract allein zustehenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sondern auch die Fischereyen zu ruiniren.

Wann Wir nun dieser Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr, zu Handhabung der hierunter vorwaltenden Gerechtsame Unsrer Cammer, die supplicirende Pächtere, bey den ihnen ertheilten Contracten zu schützen, Uns billig bewogen finden; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß in Unsern sämmtlichen Domainen, ausser denjenigen, denen Unsere Seen und andere Gewässer verpachtet sind, mit ihren After-Pächtern und Leuten, sich niemand unterfangen soll, weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weise, Unsere Gewässer und Seen zu befischen, auch so wenig bey einem Blaß und mit Schieb-Hämen die Krebse zu fangen, als Fische oder Aal unter dem Eise zu täuben und zu stechen; maaßen diejenigen, so dawider

handeln, im Betreffungsfall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verlustig, und diese dem Pächter anheim gefallen seyn, auch sie sonst nach Befinden, und wann einer oder der andere auf der That ertappet würde, mit einer proportionirten Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden sollen.

Und da Unsere gnädigste Absicht hiebey hauptsächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Wesens, dem Ruin der Fischereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fischen und besonders durch das Hechtstechen zur Laich-Zeit und Auffangen der jungen Brut an Hechten, Barsen und andern Fischen zur Frühjahrs-Zeit, endlich entstehen muß; So hat sich ein jeder dessen bey willkührlicher schwerer Strafe zu entäussern, und sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Damit auch niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, und den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen befohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten October 1778.

Friederich, H. z. M.

1412. Allgemeines Verbot des unbefugten Fischens. 21. December 1784.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben mit respectiver Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu vernehmen: Obzwar schon in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. Von Jagen, Schießen, Weidewerk und Fischereyen verordnet ist:

„So soll niemand hinfürder auf des andern Seen oder Wassern, ohne „des Herrn Wissen und Willen fischen, und das Hechtstechen und auf dem „Eise schlagen oder täuben, auch die Leiche auszufangen, gänzlich verbotten „seyn und die Übertreter, so drauf begriffen, oder des überweiset, ernstlich „gestraffet werden —"

So haben doch die Beeinträchtigungen der Fischereyen in Unseren Landen dermaaßen überhand genommen, daß Wir, nach zuvor vernommenen rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft nicht länger Umgang nehmen können, einem so gemeinschädlichen Unwesen Landesherrlich Einsehen zu thun.

Es soll demnach iene Disposition der Polizey-Ordnung alles Inhalts hiemit erneuert, und allen und ieden Unsern Landes-Einwohnern, sowohl in den Städten, als auf dem Lande ohne Unterschied der Personen, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, aller Betrieb des Fischfangs, in soferne sie nicht zu dessen Ausübung aus eigenem Recht oder pachtweise befugt sind, mithin alles Hechtstechen, Täuben, auch sogenanntes Puppen unter dem Eise, Ausfangen der Leiche ꝛc. wiederhohlt und aufs ernstlichste verboten, eines ieden Orts Obrigkeit aber angewiesen seyn, den Contravenienten das verbotswidrig gebrauchte Fischergeräth von Netzen, Reusen und Bungen wegnehmen zu lassen, und zu confisciren; wie denn außerdem auch noch die Contravenienten, nach Befinden, mit exemplarischer Leibesstrafe angesehen werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Decbr. 1784.

Friederich, H. z. M.

In specie: A. Flußschifffahrt.

1413. Taxe für die Elbfähre zu Dömitz.

Taxe nach welcher das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Elbe zu Dömitz bezahlt wird.	Bei niedrigem Wasser.			Wann die Elbe aus ihren Ufern tritt und die Fahrt vom Fährhause, oder nahe bey demselben abgeht.			Bey Eisgängen oder wann die Elbe dergestalt aus ihren Ufern tritt, daß die Fahrt bey dem Jüngel oder nahe bey der Stadt abgehet.		
	Rthlr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.
1) Eine einzelne Person	—	2	—	—	3	—	—	4	—
2) Eine Person zu Pferde	—	4	—	—	6	—	—	8	—
3) Ein Wagen mit 2 Pferden	—	8	—	—	12	—	—	16	—
4) Ein Bauerwagen mit 4 Pferden	—	16	—	—	24	—	—	32	—
5) Eine Kutsche mit 4 Pferden	—	32	—	1	—	—	1	16	—
6) Eine bepackte Caleche mit 4 Pferden	—	32	—	1	—	—	1	16	—
7) Ein großer Frachtwagen oder große Kutsche mit 6 Pferden	1	—	—	1	24	—	2	—	—
NB. Für iedes Pferd aber, so über die 6 Pferde vor dem Frachtwagen oder der Kutsche sind, à Stück	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Die Personen bey den Kutschen und Wagen aber bezahlen nicht besonders.									
8) Für ein Wispel Korn	—	8	—	—	12	—	—	16	—
9) Eine bepackte Karre mit 1 Pferd	—	8	—	—	12	—	—	16	—
Eine bepackte Karre mit 2—3 Pferden	—	16	—	—	24	—	—	32	—
10) Für ein Haupt Rindvieh oder ein Pferd	—	2	—	—	3	—	—	4	—
11) Für ein Schwein à Stück	—	1	—	—	1	6	—	2	—
Für iedes Schwein über 20 Stück aber überhaupt nur	—	—	6	—	—	6	—	—	6
12) Für ein Schaaf oder Hammel à Stück	—	—	6	—	—	9	—	1	—

Wird der Fährmann Fußgänger, oder iemand zu Pferde ohne Noth warten lassen, erlegt er 1 Rthlr. Strafe.

Sind es aber Wagen, erlegt er 2 Rthlr. Strafe.

Dann für ieden Schilling, welchen er über das festgesezte Fährgeld genommen.

Die Beschwerden gegen den Fährmann werden beym Amte angezeigt und daselbst auch sofort abgethan.

Damit nun diese Taxe zu Jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieselbe nicht nur im Fährhause und zu Kaltenhoff, sondern auch sonsten gehörigen Orts öffentlich angeschlagen worden. Amt Dömitz, den 17

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

1414. Convention mit Braunschweig-Lüneburg wegen der Sude, Nögnitz und Krancke. 2. November 1789.

Zwischen den vom Königl. und churfürstl. Braunschweig-Lüneburgl. Ministerio zu Hannover, und dem Herzogl. Mecklenbl. Ministerio zu Schwerin bestelleten

Commissariis, Herrn Land-Drosten Grafen von Kielmansegge zu Ratzeburg, und Herrn Canzelei-Vice-Director, itzigen Regierungsrath Krüger zu Schwerin, ist, nach gehaltenen sorgfältigst angestelleten Untersuchungen, wegen Verbeßerungen der aus dem Herzogthum Mecklenburg kommenden — durch das Lauenburgsche Amt Neuhaus fließenden — von da wieder durch ersteres in das schwarze Waßer — und zuletzt in die Elbe sich ergießenden Sude-Rögnitz und Krainke-Ströme zu Verhütung der den beiderseitigen Ländern so nachtheiligen Ueberschwemmungen nachstehende

Convention

mit Vorbehalt der Ratification beiderseitiger hohen Committenten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Nachdemmalen die nachbarlichen Entwässerungs-Absichten, wegen der genauen Verbindung, worin diese Flüße mit beiden Territoriis stehen, nicht erreichet werden mögen, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mitwürkung und Vorkehrungen geschiehet: So sind zuvörderst die von besagten Strömen und ihren anliegenden Gegenden aufgenommenen Charten, Grundrise und Profile, gemeinschaftlich geprüfet, agnosciret und zum Fundament geleget.

§. 2. Die bei den gehaltenen commißarischen Zusammenkünften von geschickten Ingenieurs entworfenen und vorgeschlagenen Strom-Arbeiten sind in reifliche Erwägung gezogen, auch hin und wieder vermehret und verbeßert. Es werden daher die nach Ausweisung der gehaltenen Commißions-Protocollen gemeinschaftlich nunmehr festgesetzten Strom-Verbesserungen gleichfals zu Grundsätzen angenommen, und bald möglichst zur Ausführung gebracht.

§. 3. Ueberhaupt bestehen die Strom-Arbeiten in Erbreiterungen und Vertiefungen, auch Durchstichen schädlicher Krümmen, wodurch zugleich einige andere Verrichtungen nothwendig werden.

Solche in der Kürtze übersehen zu können, wird nachstehende summarische Beschreibung hier einverleibet.

Die Erbreiterung und Vertiefung der

Rögnitz

geschiehet, wie bei den übrigen Strömen, allenthalben nach Maasgabe der auf den reducirten Grund-Rißen und Profilen gezogenen rothen Linien, in der Maaße, daß die Rögnitz unterhalb der Schleuse beim woosmerschen Försterhause mit eben der Breite von 28 Fuß, welche ihr oberhalb bei num. 4. gegeben ist, weiter fortläuft, und unterhalb Rosin, zu Vermeidung des sonst intendirten großen Durchstichs, bis zum Einfall in die Sude zu einer Breite von 38 Fuß erweitert wird; wie denn auch von der Stelle an, wo die Rögnitz in die Sude fällt, der letztgedachte Fluß um 15 Fuß bis N. 32. der Suden-Charte erweitert wird.

Außer dieser allgemeinen Erinnerung, sind

an der Rögnitz

ins Werk zu richten:

1) Zwischen N. 1. und 2. der Charte ein Packwerk.
2) Eine veränderte Einmündung des Abwäßerungs-Grabens aus den Mühlenhofs-Wiesen.
3) Eine gerade Ableitung des Freigrabens bei dem Dorfe Woosmer vorbei, nebst Abfangung des alten Stroms.
4) Zwischen N. 5. und 6. auch 6. und 7. zwei Busch-Betten zu Bedeckung der Ufer.
5) Zwischen N. 6. und 7. der Ueberfall bei der woosmerschen Brücke.
6) Die Herausbringung der Ueberbleibsel des alten Kluftdamms vor der woosmerschen Schleuse.

7) Der unterhalb der woosmerschen Schleuse zu legende Grund-Balken auf Spundpfählen.
8) Der Gränzgraben im sogenannten Streitholze mit Herstellung der übrigen Gränzmähler.
9) Die Aufgrabung des Scheidegrabens zwischen Woosmer und Vielank, und des Jabelschen Scheidegrabens; it. ein neuer Graben zu Schützung der woosmerschen Wiesen.
10) Die Wegräumung der Dämme an beiden Ufern der Rögnitz bis auf den Wiesengrund.
11) Zwischen N. 20. und 21. die Ausbringung eines im Strom befindlichen Sandberges.
12) Die Veränderung der Laaver Abwäßerung in der Gegend von N. 28. nach N. 30.
13) Die beiden Durchstiche zwischen N. 68—69. auch N. 71 und 72. und deren Egalisirung nebst Abfangung der alten Läuffe.
14) Die Abdämmung der Schmarre zwischen N. 73. und 74. der Rögnitz-Charte.
15) Von N. 80—81. Verlängerung der zwoten etwas weiter vom Dorfe entfernten Rosiner-Brücke.
16) Die wegen des unterbleibenden großen Durchstichs von N. 83. der Rögnitz-Charte bis N. 32. der Suden-Charte erforderliche Erweiterung und Vertiefung des Rögnitz-Stroms bis auf resp. 38 und 48 Fuß.

Die alte Sude

fängt bei der Garlitzer neuen Mühle mit 20 Fuß an, und endigt sich bei der Einmündung der Krainke mit 70 Fuß.

17) Die Verlängerung der Garlitzer Brücke bei N. 10. bis 11.
18) Ein Durchstich und Zudammung des alten Laufs bei N. 14. mit einem Packwerk.
19) Sechs Ausläufe abzudammen bis N. 15. mit Inbegrif der Deckung des sandigten Ufers zwischen N. 8. bis 9. durch ein Spreulager 3 Ruthen lang.
20) Die Aufräumung der alten Sude zwischen dem fürstl. und adel. Garlitz- auch Quaßelschen Felde.
21) Die Durchstiche und Austauschungen zwischen N. 14. bis 16. mit Abschließung der alten Läufe.
22) Die Ausräumung der Schmarre zwischen N. 24. und 25.
23) Die Ausräumung des Langenheider Grabens bei N. 20. mit Erbreiterung und Vertiefung.
24) Die Durchstiche von N. 16. bis 26. mit Abfangung der alten Läufe.
25) Ein Packwerk oberhalb der Süccower Brücke zwischen N. 27. und 28.
26) Ein Durchstich von N. 28. bis 29. mit Abfangung der alten Läufe.
27) Eine Uferbefestigung oberhalb der Pretener Brücke zwischen N. 36. und 37.
28) Die Verlängerung der Pretener Brücke.
29) Unterhalb solcher Brücke, zwischen N. 38. und 40. Packwerke zu Einschränkung des Stroms.

Die neue Sude.

30) Die Abdammung der neuen Sude zwischen N. 4. und 5. mit Reinigung und Austiefung des Lahmen Strom-Arms bis an die alte Sude, dergestalt, daß das Bette, so viel möglich, einen Abhang nach dem alten Strom erhält.
31) Die übrige Arbeit in dieser neuen Sude, welche nur ein Abwäßerungs-Canal bleibt, bestehet in Ausräumung und Vertiefung, auch Anlegung einiger auf der Charte verzeichneten Erd-Dämme, die Wasser-Läufe in den Gründen abzufangen.

Die große Sude

fängt bei der Einmündung der Krainke mit 70 Fuß an, und hat bei der Einmündung der Schaale im Spiegel 72 Fuß, und zwar bei mittlerem Wasser.

32) Die Aufräumung des Grenzgrabens zwischen Besitz und Preten bei N. 2.
33) Zwo Buhnen und eine Senkeschlacht zur Ufer-Bedeckung bei der Fähr-Stelle zwischen N. 4. und 5.
34) Noch zwo Uferbevestigungen zwischen N. 4. und 7.
35) Die Zuwerfung eines Canals oberhalb des Durchstichs durch den Lang-See zwischen N. 7. und 8.
36) Die Verbindung eines Sandwerders mit dem Ufer gleich oberhalb des Durchstichs durch den Langsee, gleichfalls zwischen N. 7. und 8.
37) Der Durchstich bei Besitz in dem Langsee zwischen N. 7. und 10. und der deshalb für die Besitzer erforderliche Fahrdamm, nebst Abschließung des alten Stroms.
38) Die Erbauung der Brücke über diesen Durchstich, welche solchergestalt anzulegen, daß Fahrzeuge und Holz-Bullen durch dieselbe passiren können.
39) Die Vertiefung und Erbreiterung des Stroms um den Helmeshoop, anstatt des durch diesen Helmeshoop sonst intendirten Durchstichs.

Die Krainke

behält im gradelinigten Canal ihre itzige Breite von 24 Fuß. Zwischen der Tripkower und Delliner Mühle ist die Breite wegen der vielen kleinen Seen und ihrer Verbindungs-Canäle sehr verschieden. Von der Delliner Mühle aber erhält sie die Breite von 22 Fuß, und läuft mit 34 Fuß Breite in die große Sude.

40) Ein Buschbette unterhalb der woosmerschen Schleuse.
41) Die Erhöhung des Ufers der Krainke an dem Brandholze.
42) In der mittlern Krainke, zwischen der Tripkower und Delliner Mühle, sind nur Vertiefungen der Canäle zu machen, wodurch die nach einander folgenden verschiedenen kleinen Seen an einander hängen. Wes Endes denn auch einige Buschlagen und Zäune vorzurichten sind.
43) Beim vormaligen Schloße Neuhaus alte Brücken-Pfähle auszuheben, und die dasige Garten-Brücke zu erweitern.
44) In der niedern Krainke unterhalb der Delliner Mühle eine Busch-Einfaßung vorzurichten.
45) Die Austiefung eines Abzugs-Canals bei der Grenzkuhlen-Brücke.
46) Die Anlegung eines Stackwerks, bei Einmündung der Krainke in die Sude.

§. 4. Insonderheit wird

a. zu sicherer Beförderung des Waßers nach der Tripkower Mühle die Legung eines wagerechten auf Spundpfählen ruhenden Grund-Balkens unterhalb der woosmerschen Schleuse — daneben aber auch zu Entwäßerung der woosmerschen Wiesen, ein Ueberfall an der woosmerschen Brücke, jedoch alles in der Maaße, als in dem jüngsten Commißions-Protocoll vom 17. Febr. seqq. 1780.

(pag. 15. bis 19.)

beschrieben stehet, für stets in Werk gerichtet.

b. Der sonst projectirte große Durchstich von N. 83 der Rögnitz-Charte bis N. 32. der Suden-Charte — imgleichen der Durchstich durch den Helms-hoop an der großen Sude — und der Durchstich in den Borg-See an der untern Krainke, bleiben, nach Maasgabe des ebengedachten Commissions-Protocolls,

pag. 26. (lit C.) 35. lit. A. bis 38. et 40. (IV.) sqq.

wenigstens zur Zeit ausgesezt.

Dahingegen werden anstatt des erstgedachten großen Durchstichs diejenigen Strom-Verbeßerungen ins Werk gerichtet, welche in der ersten Anlage des mehrbesagten Protocolls enthalten sind.

c. Die Zudammung der Schmarre und die Abdammung der neuen Sude geschehen in der Maaße und mit dem Vorbehalt, als solches schon in dem erwehnten jüngsten Protocoll

pag. 29. (lit. E.) seq. et 31. (lit. G.) bis 35. incl.

bestimmet ist.

§. 5. Die Strom-Arbeit selbst geschichet allewege von unten auf, und wird daher mit der großen Sude der Anfang gemacht — Worauf die Bearbeitung der obern Sude bis an die Einmündung der Rögnitz folget, und weiter bis dahin, wo die neue Sude abgehet, fortgesetzt wird. Alsdann geschiehet die Abdammung der neuen Sude an der auf der Suden-Charte bezeichneten Stelle zwischen N. 4. und 5. — Demnächst wird die Rögnitz bis zur woosmerschen Mühle hinauf — Ferner die Unter-Krainke — und weiter die Ober-Krainke, zuletzt auch die abgedammte neue Sude vorgenommen, und nach den in Vorschlag gebrachten und regulirten Anschlägen eingerichtet. Jedoch ist dies nur eine hauptsächliche Anweisung, und bleibet den zur Ausführung zu bestellenden Aufsehern unbenommen, nach Befinden, wenn das locale es verstattet, und die Arbeiter füglich getheilet werden können, an zween Strömen zugleich arbeiten zu laßen, als welches unter andern, besonders bei der obern Sude, und zugleich bei der untern und mittleren Krainke wird geschehen können.

§. 6. Die zur Dirigirung der Strom-Arbeiten zu bestellenden werkverständigen Aufseher sind durch einen eidlichen Revers zu solchem Geschäfte zu verpflichten, und haben nach den approbirten und sonst regulirten Grund-Rissen und Anschlägen, mit genauester Beobachtung der Grenze, sowohl beider Länder als auch einzelner an einander stoßender Dorfschaften überall sich zu richten. Sie sind nicht ermächtiget, ohne besondere höhere Concession davon abzugehen.

§. 7. Da die Vorschläge und Verabredungen es erfordern, daß an manchen Stellen Strom-Engen erweitert werden — und eine völlige Gleichheit in Ansehung desjenigen beobachtet werden muß, was beide Ufer verlieren sollen: So ist beliebet, daß zu solcher Ausgleichung nur vestes Ufer in Betracht kommen könne, dahingegen in den Fluß hineingewachsene Wrieten, Schilf und andere Waßerkräuter, so nur, wegen Nachläßigkeit der Uferbewohner in nöthiger Reinigung des Stroms, denselben beengt haben, allenthalben, wo man sie vorfindet, weggeschaffet werden müssen, ohne daß der Uferbewohner solches als einen anderswo zu ersetzenden Verlust anzusehen hat.

§. 8. Allenthalben, wo der Strom zwischen beiden Territoriis fließet, und die Landes-Grenze macht, wird die Arbeit gemeinschaftlich vorgenommen, und die herauszubringende Erde zur Hälfte auf das eine, zur andern Hälfte aber auf das andere Ufer gebracht. Gleich dann die baaren Kosten sowohl gemeinschaftlich zu tragen sind, als auch das Holz und Buschwerk von jeder Seite zur Hälfte ohne weitere Berechnung hergegeben und herbeigeschaffet wird.

§. 9. An denjenigen Orten, wo der Strom in beiden Ufern durch das Territorium eines und eben desselben Landesherrn fließet, wird die Ausführung der Strom-Arbeiten Demselben mit beliebiger Anordnung überlaßen, jedoch dergestalt daß die Arbeit in verabredeter Maaße, unter gemeinschaftlicher Mitaufsicht, vollkommen und tüchtig geschehe.

Für solche Arbeit wird nicht mehr, nicht weniger, als das anschlagsmäßige Quantum, in Computum gezogen, jedoch wird, was von der einen Seite an Bauholz und andern Holzbedürfnissen anschlagsmäßig mehr zu verwenden ist, als von der andern Seite, nach protocollmäßigen Preisen vergütet.

Sollte bey Ausführung der Strom-Arbeiten von den zur Direction bestellten

Aufsehern die eine oder andere nicht vorhergesehene und beliebte — mithin auch nicht in Anschlag gebrachte — neue nicht unbeträchtliche Arbeit nothwendig befunden werden: so haben sie davon gemeinschaftlich gehörigen Orts Anzeige zu machen, und bis zu erfolgter Resolution darunter nichts vorzunehmen, gestalten auch an den Orten, wo der Strom die Grenze ist, eigenbeliebige — in den Anschlägen nicht enthaltene Strom-Arbeiten vorzunehmen, denen Aufsehern untersagt bleibt.

§. 10. Die von beiderseitigen Ingenieurs Anfangs formirte — darauf geprüfte — und ratificirte — nunmehr aber vollends in Ordnung gebrachte und ergänzte conventionsmäßige Anschläge sind sub N. 4. bis 10. incl. dem jüngsten Protocoll vom 17. Febr. sq. 1780. angefüget.

Sie betragen an baarem Gelde die Summe von 16,348 Rthlr. 39 ßl. man schreibet: Sechszehntausend Dreihundert und acht und Vierzig Thaler Neun und Dreißig Schillinge.

§. 11. Von dieser Summe werden die auf das Gut Preten fallenden 1283 Rthlr., man schreibet: Eintausend Zweihundert und drei und achtzig Thaler, abgezogen; als welche zum dritten Theil von Hannöverscher Seite — weiter zum dritten Theil von Mecklenburgscher Seite — und von dem Besitzer des Guts Preten, wegen seines mit concurrirenden starken Interesse, gleichmäßig zum dritten Theile bestritten werden.

Die sodann übrig bleibende Summe von 15,065 Rthlr. 39 ßl. man schreibet: Funfzehen Tausend und fünf und sechzig Thaler neun und dreißig Schillinge, wird zur einen Hälfte von Hannöverscher Seite und zur andern Hälfte von Mecklenburgischer übernommen.

§. 12. Inhalts der kurz zuvor angezielten conventionsmäßigen nunmehrigen Anschläge gehet diejenige Summe, welche von Hannöverschen Seite wegen des Amts Neuhaus privative zu verwenden ist, auf 4623 Rthlr. 20 ßl. man schreibet: Vier Tausend Sechshundert und drei und zwanzig Thaler, zwanzig Schillinge, und sind darunter diejenigen Kosten mit begriffen, welche zu zweckmäßiger Einrichtung der neuen Krainke für diesesmahl zu verwenden sind, obgleich die gerade gezogene neue Krainke privative mecklenburgisch ist; immaßen es bei dem im Nov. 1754, und im May-Monat 1755 geschlossenen Landesherrlich bestätigten Recesse nach als vor überall sein Bewenden behält.

Da aber die nachher angestellte Untersuchung ergeben hat, daß die zu Entwäßerung des Brandholzes vorgehabte Vertiefung der Krainke oberhalb der Tripkower Mühle nicht thunlich sei, wozu 350 Rthlr. in Anschlag gebracht waren, so fallen diese Kosten weg, und gehet vorgedachte Summe der 4623 Rthlr. 20 ßl. herunter zu Viertausend Zweihundert drei und Siebenzig Rthlr. Zwanzig Schillingen.

§. 13. Die Kosten der Stromarbeiten, welche Mecklenburgscher Seits privatiue zu verwenden sind, betragen, Inhalts mehr besagter nunmehrigen Anschläge, eine Summe von Sechstausend sechshundert und sieben und vierzig Thalern zehen Schillingen, man schreibet 6647 Thlr. 10 ßl. — Pf.

und da nach dem unmittelbar vorhergehenden §pho hiergegen nur von Lüneburgischer Seite 4273 „ 20 „ — „

in Gegenrechnung gebracht werden können, so ist das höhere Quantum, welches 2373 Thlr. 38 ßl. — Pf.

beträget, von Hannover an Mecklenburg-Schwerin zur Hälfte mit 1186 Thlr. 43 ßl. — Pf.

zu vergüten.

Transport:	1186 Thlr.	43 ßl. —	Pf.
Hiezu kömmt die auf Mecklenbl. Seite an Holzwerk sich findende — Inhalts obigen §phi 9. und des Commissions Protocolli d. 17. Febr. sqq. 1780 (pag. 55. et pag. 72) ibiq.; Adj. sub N. 16. ejusd. Subadj. zu vergütende Uebermaaße von Zweihundert und drei und vierzig Thalern, acht ßl. 1½ Pf., man schreibet	243 „	8 „	1½ „
Mithin sind an Mecklenburg herauszugeben	1430 „	3 „	1½ „
Weil aber von Hannöverscher Commission der sonst auf Meckl. fallende dritte Theil der Pretenschen Kosten mit übernommen wird; so gehen noch ab incl. der Holz-Bedürfniße, Vierhundert und Neunzig Thaler 35 ßl. 4 Pf., man schreibet	490 „	35 „	4 „
Daß also von Hannöverscher Seite annoch baar zu bezahlen sind	939 Thlr.	16 ßl. —	Pf.

man schreibet: Neunhundert Neun und Dreißig Thaler Sechzehen Schillinge, an Neuen zwei Dritteln zu voll.

Diese Vergütung geschiehet, sobald die Stromarbeiten planmäßig vollendet sind.

§. 14. Diejenigen Kosten, so an Strömen, wo sie zwischen beiden Ländern fließen, Inhalts §phi 8. verwandt — und von jeder Seite zu gleichen Theilen sofort hergegeben werden, folglich nicht weiter besonders in computum kommen, finden sich in den Anschlägen mit aufgeführet, gleichwie auch diejenigen, welche zu Anschaffung der Maschinen und übrigen Geräthschaften erforderlich sind: daher denn sothane Maschinen und Geräthschaften gemeinschaftlich werden und bleiben, folglich nach vollendetem Zweck in natura, oder nach geschehener Versilberung zu theilen sind.

§. 15. In dem schon erwehnten Receße von 1754. §. 7. ist festgesezt, daß die bei Theilung des Streitholzes gezogene Gränze gehörig mit Steinen, Pfälen und andern Gränzmälern, bezeichnet — alle drei Jahre revidiret, und in gutem Stande erhalten werden solle. Bei der commißarischen Untersuchung hat sich aber ergeben, daß solches bisher hinlänglich nicht geschehen, wie doch hinkünftig nothwendig ist: daher sind die dazu gemeinschaftlich herzugebenden Kosten in den mehrbesagten Anschlägen mit befaßet worden.

§. 16. Die ausgeführten Strom-Verbeßerungen zu conserviren und des fortwährenden glücklichen Erfolgs sich zu versichern, wird sowol von Hannöverscher als Mecklenburgischer Seite versprochen, daß jeder Landesherr die Strom-Arbeiten in seinem priuatiuen Territorio auf alleinige Kosten in conventionsmäßigem guten Stande und Wesen erhalten wolle, als worunter insonderheit auch die bei Besitz angelegte neue Brücke mit zu verstehen ist, wogegen Mecklenburgischer Seits ein geringes — nie zu erhöhendes Brückengeld, als: von einem eigentlichen Frachtwagen für jedes Pferd einen Schilling; für ein anderes Fuhrwerk, als Gutsche, Calesche, Cariole ꝛc. ohn Unterschied der Vorspannung 2 ßl.; Ein Reuter 1 ßl.; Jedes Pferd oder Rindvieh ½ ßl.; Lose Pferde und Rindvieh werden bis an 10 Häupter Stückweise bezahlet.

Wenn in einer Trift eine größere Anzahl passiret, für dasjenige, was zwischen zehn und zwanzig Stück u. s. w. ist, es sey mehr oder wenig, überhaupt nur ein Schilling zu erheben, unbenommen bleiben.

Nur wird von obiger, die Conservirung der Strom-Arbeiten betreffenden Regel der unterhalb der woosmerschen Schleuse zu legende — auf Spundpfählen ruhende Grundbalken ausgenommen, als welcher eben so, wie nach älteren Verträgen, die woosmersche Schleuse bei dem Förster-Hause, gemeinschaftlich zu unterhalten ist.

Die neue Krainke wird receßmäßig nach als vor vom Amte Neuhaus privative in dem Stande conserviret, worin sie nach der itzigen Convention gesetzet worden.

§. 17. Das so nöthige Krautschneiden soll durchgängig auf allen verbeßerten Strömen jährlich zweimahl von beiderseitigen Strom-Anwohnern, und zwar zuerst in der vollen Woche nach Pfingsten bewerkstelliget -- hernach aber kurz nach der Korn-Erndte wiederholet — von unten auf damit angefangen — und das ausgeschnittene Kraut völlig aus den Strömen heraus — und auf die Ufer gebracht werden.

§. 18. Gleichwie die Ströme nach und nach mancherlei Veränderungen unterworfen sind, welche theils von dem Wasser selbst, theils von mancherlei andern zufälligen oder veranlaßten Ursachen herrühren; also erfordert die Nothwendigkeit, jährlich einmal, und zwar bald nach Michaelis, gemeinschaftlich durch Werkverständige die Ströme in Augenschein nehmen — dabei, ob die Auskrautungen tüchtig geschehen sind, ein Augenmerk richten, die sich findenden Mängel und erforderlichen Verbeßerungen kürzlich notiren — und von ihren Bemerkungen gehörigen Orts Anzeige machen zu laßen, damit die forthin überall nicht zu duldenden Fisch- und Aal-Wehren und andere kleine Hinderniße sofort hinweggeschaffet, und, wo möglich, noch in demselben Herbst die nöthig befundenen Herstellungen und Beßerungen von den Anwohnern unansetzlich besorget werden.

Diese jährliche Waßerschau der Werkverständigen erstrecket sich über alle Strom-Gegenden der Suden und Rögnitz, von der woosmerschen und Garlitzer neuen Mühle bis unten an die Hude, wo die große Sude ins schwarze Waßer fällt, und wird dabei zugleich eine Revision der Grenze im Streitholze angestellet. In Ansehung der Krainke ergreifet sie nur die obere Krainke, von der woosmerschen Schleuse bis an die Tripkower Mühle — und dann von der Delliner Mühle bis zum Ausfluß in die Sude.

§. 19. Sollte in der Folge sich ergeben, daß durch die gemachten Strom-Verbesserungen den schädlichen Ueberschwemmungen nicht abgeholfen worden: So wird man in Gemäsheit des Commissions-Protocolls vom 17ten Febr. seqq. 1780. beiderseitig sich willig und bereit finden laßen, gemeinschaftlich zu Ausfindung und Bewerkstelligung weiterer adäquaten würksamen Hülfsmittel, so viel thunlich, die Hände zu bieten.

§. 20. Leztlich wird auch noch beiderseitig hinzugefüget, daß dasjenige, was von der verordneten Commißion vorgenommen, behandelt und verabredet worden, allewege mit Reservation sonstiger iurium territorialium et practensionum geschehen seyn solle.

Vorstehende Convention ist, unter hoffentlicher höchsten Genehmigung, nach widerholter Besprechung und Vereinbarung über die darin enthaltenen Puncte und deren Fassung von beiderseitigen Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Suerin, den 2. Novembr. 1789.

Friedrich Graf von Kielmansegge.
Carl Krüger.

1415. Regalität der Floßgerechtigkeit. (Extract aus einem Reginalreseript an den Engern Ausschuß). 19. December 1789.

— — — Daß die Regalität der Floßgerechtigkeit in Mecklenburg stets ausgeübt, die Erlaubniß, die Elbe, Recknitz, Nebel und Warnow beflößen zu können, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von vielen Mitgliedern der Ritter- und Landschaft erbeten sei und diejenigen, welche dagegen eigenmächtige Versuche gemacht haben, zu ihrer Schuldigkeit gebracht worden. — —

B. Schweriner Seen.

1416. Verbot des unbefugten Beſiſchens und Befahrens der Schweriner Seen. 24. März 1707.

Wir Friedrich Wilhem v. G. G. H. z. M. ꝛc. Haben nicht anders als mißfällig vernehmen können, welchergeſtalt bey dem auf der Schelfe, nicht ohne Unſern anſehnlichen Zuſchub vorgehenden Bauweſen, gar viele Holtz-Diebereyen paßiren, da von theils ſchon behauenem Bauholtze, Steinen und Latten, auch andern Materialien manchmal ſo wohl Uns, als privat-anbauenden Leuten, ein nahmhaftes entfernet, und mancher Mann, ſo mit wenigen anfängt, und ſich, aufzukommen, ſauer es werden läßt, gar von ſeiner Arbeit abgeſchrecket, wenigſt darinn müde gemacht wird; 2) Wie in dem ſogenannten Papen-See oder Teiche Körbe und Bungen zu ſetzen, auch ſonſten heimlich darinn zu fiſchen oder krebſen, Leute, ſo dazu nicht befugt, ſich dennoch öffters unterſtehen. 3) Daß das ſo offt verbothene Anfahren von Holtz, Mehl, Vieh, inſonderheit auch von frembden Bier, und andern ſteuerbahren Victualien über den groſſen oder Schwerinſchen See, von denen anwohnenden Fiſchern und Baurs-Leuten, der Licent zum groſſen Nachtheil, noch immerhin continuiret, und darunter allerhand Diebs-Griffe gar häuffig practiciret werden.

Wann aber ſothanem Unweſen, immerhin ſo nachzuſehen, Wir nicht gemeint, vielmehr einmahl rechten Ernſt hierunter zu gebrauchen, und mit gebührender Schärffe gegen die wiederſpenſtigen Uebertreter Unſerer heilſamen Verordnungen zu verfahren, gar nöthig halten, ſo wollen Wir nochmahls alle und jede Unſere Unterthanen und angehörige, inſonderheit aber die Schelfe-Einwohnere, und über den See wohnende Baurs-Leute hiemit ernſtlich vermahnet und erinnert haben, daß ſie derer jetzt angeführten Exceſſe und Diebs-Griffe hinkünfftig ſich gäntzlich enthalten und auff dergleichen unrechtmäßigen Wegen ſich nimmer finden laſſen ſollen, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß der oder diejenigen, ſo hinführo von Bauholtz oder andern Materialien, ſo die Neu-Anbauende frey liegen laſſen müſſen, und unterm Schlüſſel nicht verwahren können, das Allergeringſte entfernet zu haben betreten wird, es ſey unter was prätext es wolle, ohn alle Gnade, er ſey Bürger oder Einlieger, oder wer er wolle, mit dem Karren; wer den Papen-See unzuläſſiger Weiſe heimlich zu befiſchen ſich unterſtehet, es geſchehe auf was Art es wolle, mit Wegnehmung des Fiſcher-Gerähts und anſehnlicher Geld-Buſſe, auch, da er ſolches nicht hätte, mit dem Halß-Eiſen: Wer Bier, Mehl, Holtz, Vieh und dergleichen ſteuerbahre Wahren, heimlich übern See herein- es ſey nach der Schelfe oder in der Stadt, zu practiciren, und dadurch die Licent zu defraudiren meinet, und darüber betroffen wird, nicht nur mit Abnehmung der Wahren und der Kähne, ſondern überdem auch noch am Leibe mit harter Gefängniß, auch da ers im Vermögen hat, mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe, oder mit andern arbitrairen ſchimpflichen Tractament, angeſehen und beſtraffet, darunter auch mit Niemanden conniviret, demjenigen aber, der einen oder andern Contravenienten dieſer Unſer Verordnungen anmelden wird, bey Verſchweigung ſeines Nahmens, mit einem Gratial von 5 bis 10, ja 20 Rthlr. nachdem das Verbrechen von importance iſt, toties qvoties, von Unſer Fürſtl. Cammer begegnet werden ſollen. Wie dann, damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, Wir dieſe Unſere abermahlige Verordnung durch den Druck publiciren, und ſo wohl hie, als in denen negſt- an dem See gräntzenden Dörffern an die Schultz-Gerichte affigiren, auch an Ohrten da es nöthig, von den Cantzeln verleſen zu laſſen, verordnet haben. Uhrkundlich unter Unſerm Fürſtl. Handzeichen und Inſiegel, und geben auff Unſer Veſtung Schwerin, den 24ſten Mart. 1707.

Friedrich Wilhelm.

1417. Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen. 4. März 1771.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir vernehmen, daß die mehresten Bewohner der an dem hiesigen grossen, Ziegel- und Burgsee, auch Pfaffenteich belegenen Häuser, der alten Observanz und den hievorigen Landesherrlichen Verordnungen zu wider, nicht nur Kähne halten, sondern auch selbige unangeschlossen liegen, und, wo nicht zum Theil selbst zu Holz- Rohr- und Fischmausereyen, auch heimlicher Einbringung Steuer- und Zollbarer Waaren, misbrauchen, doch von anderen dazu durch ihre Fahrläßigkeit misbrauchen lassen.

Nun verstehet es sich von selbst, daß alle diejenigen, welche an der Fischerey contractmäßig Theil haben, oder sonst, diese Seen zu befahren, nach ihrer Amtsobliegenheit schuldig sind, die Kähne nach wie vor behalten müssen. Wir sind auch so wenig gemeynet, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters wailand Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg gnädigst unterm 25sten April 1752 dem gemeinen Wesen zum besten, besonders für die jenseit des Schwerinschen Sees belegenen Landbegüterten und Pächter, ertheilete Erlaubniß, zur Hereinbringung ihrer Producten auf erhaltene special-Commißion diese Seen mit Kähnen und Fahrzeugen befahren zu dürfen, wiederum aufzuheben, als wenig Wir den Honoratioribus unter den hiesigen Einwohnern die Haltung eines Kahns oder Bots zu ihrem Vergnügen untersagen wollen. Indessen sollen jedoch alle diese, denen das Kahn Halten, hiedurch noch ferner aus besonderer Gnade verstattet bleibet, Kraft dieses, gnädigsten Ernstes erinnert und befehliget seyn, nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnungen vom 27. Dec. 1710. und 21. Nov. 1758. bey Vermeidung der Confiscation, ihre Kähne und Böte zur Nachtzeit wol angeschlossen zu halten, auch sie unter keinerley Vorwand zu Steuer- und Zolldefraudationen misbrauchen zu lassen.

Allen übrigen hiesigen Einwohnern aber, und insbesondere denjenigen, so in der Vorstadt wohnen oder daselbst Kähne liegen haben, ohne Unterscheid, befehlen Wir hiedurch ernstlich: Innerhalb drey Wochen ihre Kähne abzuschaffen und dergleichen weiter nicht zu halten, oder zu gewärtigen, daß die Kähne und Fahrzeuge confisciret und sie selbst nach Befinden exemplarisch bestrafet werden: Als welches allen competirenden Obrigkeiten derselben hiemit von Uns ein für alle Mal, gnädigst ernstlich aufgegeben seyn soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten März 1771.

Friederich, H. z. M.

1418. Desgleichen. 4. Juli 1772.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Mit Erneuerung Unserer unterm 4. März 1771. wegen des Kahnhaltens auf den Schwerinschen See erlassenen und der Zeit in den hiesigen Intelligenzblättern publicirten Verordnung, befehlen Wir ins besondere allen denjenigen, welchen die Haltung eines Kahns noch ferner in Gnaden erlaubt bleibet, hiemit gnädigst ernstlich: bey Verlust des Kahns und willkührlicher Strafe darauf zu halten, daß ihre Kähne zur Nachtzeit angeschlossen bleiben, und weder zur Steuer- und Zoll Defraudationen, noch auch zu Ueberfahrung anderer Personen übers Wasser bey später Abendzeit und noch gesperreten Thoren, gemißbrauchet werden. Wornach man sich zu richten. Datum auf Unsere Vestung Schwerin den 4. Julii 1774.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1419. Verbot des Mißbrauchs von Kähnen zu Zolldefraudationen Seitens der am Schweriner See belegenen Güter und Dörfer. 2. Juli 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da aus den am Schwerinschen See belegenen Güthern und Dörfern seit einiger Zeit ohne Unsere Concession, so wol eigene Producten als auch fremde Waaren, Vieh und Personen mit Böten und Kähnen über die See hieher transportiret, mithin Zoll- und Licent-Defraudationes auch andere Unordnungen befördert und begünstiget werden; So soll dieser Unfug hiedurch aufs neue öffentlich und ernstlich verboten seyn, mit dem Anfügen, daß derjenige, der hiewider handeln würde, die Wegnehmung des Fahrzeuges und nach Befinden, die Confiscation der Ladung oder sonst harte willkührliche Bestrafung zu gewärtigen habe. Wornach man sich zu richten. Datum auf Unsere Vestung Schwerin, den 2. Julii 1776.

Ad Mandatum Serenisismi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1420. Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens. 20. December 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist schon hiebevor durch eine den hiesigen Intelligenzblättern eingerückte Verordnung vom 4ten März 1771, welche demnächst unterm 4ten Juli 1774 mittelst eben dieser Intelligenzblätter erneuert worden, zu möglichster Verhütung hiesiger Holz-, Rohr- und Fischmausereien, auch heimlicher Einbringung steuer- und zollbarer Waaren, befohlen, daß keinen andern, als denienigen hiesigen Einwohnern, welche an der Fischerey contractmäßig Theil haben, oder sonst, die hiesigen Seen zu befahren, nach ihrer Amtsobliegenheit schuldig sind, besonders auch keinem, der in der Vorstadt wohnet, erlaubt seyn solle, auf den hiesigen Seen, Kähne und Fahrzeuge zu halten, es wäre denn, daß einer und der andere von den Honoratioribus einen Kahn oder Boot bloß zu seinem Vergnügen hielte, welches ihnen eben nicht verwehret, so wenig als die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Gnaden unterm 25sten April 1752 dem gemeinen Wesen zum Besten, besonders für die ienseits des Schwerinschen Sees belegenen landbegüterten Pächter ertheilte Erlaubniß, zu Hereinbringung ihrer Producte, auf erhaltene specielle Concession diese Seen mit Kähnen und Fahrzeugen befahren zu dürfen, wieder aufgehoben seyn soll. Inzwischen ist dabey nachdrücklichst verordnet, daß alle dieienigen, denen vorstehendermaaßen das Kahnhalten noch ferner, respective aus besondern Gnaden, verstattet bleibe, ihre Kähne und Böte, bey Strafe der Confiscation, bey Nachtzeit wohl angeschlossen halten, auch sie unter keinerley Vorwand zu Steuer- und Zolldefraudationen mißbrauchen lassen sollen.

Diese Verordnung, die sich schon auf ältere landesherrliche Vorschriften vom 27sten Decbr. 1710 und 21sten Novbr. 1758 gründet, wird hiedurch anderweitig erneuert und insbesondere nochmals ernstlich befohlen, daß die Wademeister, Fischer und wem sonst das Kahnhalten obgedachtermaaßen erlaubt ist, ihre Kähne, wann sie nicht gebraucht werden, insonderheit zur Nachtzeit, stets angeschlossen halten, und davon, bey Vermeydung willkührlicher erstlicher Strafe, entweder von Einem Rthlr. an Gelde bey der ersten Ueberschreitung dieser Verordnung, oder am Leibe, bey zweitägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, und so fernerhin auch in den wiederholten Vergehungs-Fällen der Verdoppelung und noch stärkerer Erhöhung sothaner Verbüßung, oder sogar auch bey gänzlichem Verlust des Kahns, nicht ermangeln sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Decbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1421. Desgleichen. 29. September 1798.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsere Herzogliche Verordnung vom 20. December 1786, wegen des Kahnhaltens auf dem Schwerinschen See, wird hierdurch abermahls um so mehr in Erinnerung gebracht, als nach noch neuerlicher unangenehmen Erfahrung die unangeschlossenen Kähne auch zu Desertionen von der hier in Garnison liegenden Miliz beförderlich sind, und wie nun in gedachter Verordnung, unter Bezug auf mehrmalige ältere Landesherrliche Verordnungen, allen denjenigen hiesigen Einwohnern, welchen das Kahnhalten vermöge ihres Berufs, oder sonst nach Maaßgabe vorgedachter Verordnungen, erlaubt ist, bei Vermeidung der darin angedroheten resp. Geld- und Leibesstrafen, auch des gänzlichen Verlusts ihrer Kähne anbefohlen ist, ihre Kähne, wann sie nicht gebraucht werden, insonderheit zur Nachtzeit, stets angeschlossen zu halten, so hat sich ein jeder darnach zu achten und vor unbeliebigem Erfolge zu hüten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. Sept. 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

G. Gewerbliche und Handwerkssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1422. Publication des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche. 24. December 1755.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen: Welchergestalt Wir verschiedentlich mißfälligst bemerket, daß die von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät mit Rath, Wissen, und Willen der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Römischen Reichs verbesserte Ordnung wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern, wie solche zu Wien den 16. August 1731 emaniret und darauf von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Liebden, in Unsern Landen den 30. Septembr. 1732. publiciret worden, mehrmahlen hindangesetzet, wo nicht gar derselben sträflich entgegen gelebet werde. Wann Wir aber die Vereitelung der darunter gehegten, für das gemeine Wesen so heilsamen Absicht, schlechthin nicht länger gestatten können; Als wollen Wir zu genauerer Beobachtung vorgedachter Ordnung, selbige anderweit nachstehender massen durch den Druck bekannt machen, und Männiglichen zugleich erinnern, Unserm hinzugefügten Landesherrlichen Befehl auf das genaueste nachzukommen:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen, hoch und niederen Officiren und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade,

und alles Gutes, und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerkern insgemein sowohl als absonderlich mit den Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis querelae &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet dazu jemand in ihren Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigstens jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustande confirmiret und bekräftiget; Hingegen alle diejenigen, welche von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nur gedachter Obrigkeitlichen Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; Wann auch dieselben im heil. Römischen Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkänntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams in dem heil. Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte paßiret, sondern von jedermänniglich vor Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten ad valvas curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, vor tüchtig und Handwerks fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

Die Handwerks-Zusammenkünfte werden in Beysein eines dazu Verordneten gehalten.

Die ohne Consens errichteten Innungs-Artickel sind ungültig.

Strafe der eigenmächtigen Gebräuche.

II. Damit nun bey solchen Handwerks schädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünf-

Das Auftreiben und Austreten verboten.

tiges Aufstehen und Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen,

Geburts- und Lehr-Briefe der Lehr-Jungen.

ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Forkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als einige (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreib Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. in der = = Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so = = Jahr alt, und von Statur = = auch = = Haaren ist, bey uns allhier = Jahre = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben Unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen. N. den = = 2c.

(L. S.) N. Ober-Meister.
(L. S.) N. Ober-Meister.
(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

Attestat für die wandernden Gesellen.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder

Wann der Geselle in Arbeit tritt.

Uhrkund, imgleichen das erhaltene Handwerks Attestat in dasige Meister-Lade zu Verwahrung niederlegen, und so lange bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenket dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbieren und Buchdruckern, ohne dies eine mehrere wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst iemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wann er aus der Arbeit tritt.

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigungen, so wohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte oder zur Handwerks Sache verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Endgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrern Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr ein bis zwei Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidenen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden

Wie ein Beschuldigter zu bestrafen.

Die Untersuchung geschiehet ohne Entgeld.

Neues Attestat zur Wanderschaft.

kann, als er es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato = = er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Uhrkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorherbeschriebenem Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persöhnlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möchte, bey zwanzig Reichsthaler Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerke gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonsten eine andere Handwerks Gutthat erwiesen werden; vielmehr dafern nach ergangenen und verkündigtem diesem und obigem Verboth sich nichts destoweniger ein oder ander Geselle, welchem übeln Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, daß ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührender ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe beleget werden: Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name am Galgen zu schlagen.

Unterzeichnung des Attestats, wann ein Geselle keine Arbeit bekommt.

Ersetzung des verlornen Attestats.

Ohne Attestat ist keine Arbeit zu geben.

Vorenthaltung der Kundschaft wegen übeln Verhaltens.

Strafe des Schimpfens und Auftreibens.

Verfahren wider die Flüchtigen.

III. Wann ein Handwerks-Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und

zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre ꝛc. für redlich und tüchtig paßiret, und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

Wegen Lehr-Orts und Jahre kein Unterschied zu machen.

IV. Demnach auch allbereit in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassel, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts- Frohn- Thurm- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettel-Vögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so fern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit den ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

Welchen Personen Handwerke zu lernen zugelassen.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischen Obrigkeitlichen Erkänntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

Das Urtheil über einen Bezüchtigten stehet der Obrigkeit zu.

Die Schimpfung ist ohne Effect.

Strafe derer, so hierinn der Obrigkeit vorgreifen.

Wann einem Lehr-Jungen Hinderniß gemachet wird.

Wolten imgleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man übrigens ohne dis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten liessen einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst hauffenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre: dergleichen grosse Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2 schon erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthaus- Festungsbau- und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar diese und jede Landes-Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Creys-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen, dißfalls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbahrte und Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creys-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen, verbunden.

Strafe wider den Aufstand der Gesellen.

Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnden Handwerks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer, derer Aufrührigen mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden.

Gleiche Strafe der Hehler.

VI. Und demnach der mehrhafte Unterscheid der Handwerks- Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit und in Kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herrn Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen

Der Unterscheid der Laden wird aufgehoben.

Die Provocation auf Handwerks-Erkänntniß aus drey Herren Landen wird verboten.

die Gesetze allein vorzuschreiben, die Wiederspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differentzien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn,) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Praetext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse: jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Eine Lade ist so gut als die andere.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerkern ehender gänzlich ceßiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweiß, beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß ausser dem bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks, mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschaft-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen, an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Correspondenz der Zünfte.

Ist einzeln Personen in Handwerks-Sachen verboten.

Auch das Abschicken an Zünfte anderer Orten.

VII. Ingleichen und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermasse gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermans Nachricht publiciret,

Mäßigung des Geschenks und anderer Kosten.

die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinweg gefallen, auch ein jeder wandernde Geselle, zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4. 5. Groschen oder 15. bis 20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns für den Thüren sich gänzlich enthalten: Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Aufgehobener Unterscheid zwischen geschenkte und ungeschenkte Handwerker.

VIII. Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhne und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselben Kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

Wie weit die Bestrafungen zugelassen.

IX. Ueber das so gehen die Handwerker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerlich, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüssen, läppische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselben nur ein Wort oder Iota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwerker in den Geburtsbriefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwieder laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Lehr-Briefe erfordern; Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser den ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaft, und den Handwerkern hierinfals, sonderlich das den Handwerks-Burschen nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharfen

Die ungebührlichen Gebräuche bey Loßzehlung der Jungen.

Bey den Handwerks-Grüssen.

Gewisse Clausulen in den Geburtsbriefen und anderen Kundschaften.

Entziehung der Arbeit des Montags, alle andere Mißbräuche.

Das Degentragen der Gesellen wird aufgehoben.

Ahndung in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwerks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel in dem Mauer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes, durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meister des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners Theils, die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglicher Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Das Dienen ausser dem Handwerk ist einem Gesellen unschädlich.

Die jungen Meister nicht zu viel zu beschweren.

Noch eine 2te Einzünftung zuzumuthen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern diese wieder alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von den Handwerks-Artikeln und Gewohnheiten, so von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen, alleine vor sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet werden, Gesetzmässig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen, und zu cassiren, oder

Die Gesellen können keine Vorforderung thun.

Die Gesellen-Gebräuche werden verworfen.

sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

Die Verschwiegenheit der Zunfts-Geheimnisse wird aufgehoben.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den sogenannten geschenkten, zwischen den unehelich erzeugeten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns als Römisch-Kayserm, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibes-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht paßiren wollen; so soll erst gemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

Der Unterscheid der Unehelichen und Legitimirten wird abgeschaffet.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit,

Wegen der Meisterstücke.

wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemachet, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig finde) gleichfalls paßiret werden.

Ein zweytes Meisterstück ist nicht nöthig.

XIII. Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

1mo. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen; Gleicher Gestalt da ein Handwerker ein Hund oder Katze todt wirft, oder schläget oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus schliessen, der jedoch sogar keinen Grund haben, der Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item, zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben, item Tuchmachern, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerkern der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

Mißbräuche bey Verarbeitung der Hunds-Häute.

Tödtung eines Hundes oder Katze.

Anrührung eines Aases.

Umgang mit Abdeckern.

Anrührung der sich selbst Umgebrachten.

Vergrabung des Viehes.

Verarbeitung der Raufwolle.

2do. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; oder aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit geweigert; sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmid, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Vollendung eines andern Arbeit oder Cur.

Curirung eines Maleficanten.

Verbrechen der Eltern.

Arbeit von einen andern Meister.

3tio. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander

Vereinbarung des Preises der Arbeit.

eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringen Tagelohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in bevorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Fallung in Inquisition.

4to. Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

Abolition eines Verbrechens.

5to. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch

Verbrechen des Eheweibes.

wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione famae, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufet, dereutwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, so was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

Verdacht.

Verheyrathete Meister.

6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits im verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders würklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er

Heyrathen der Gesellen.

thue dann und zwar ins Handwerk heyrathen.

Meister-Jahre.

7mo. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück

Einkaufung.

Geld in die Zukunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meister Wittwen

Vortheile der Meisters-Söhnen, Wittwen und Töchter.

oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch

Zahl der Meister und zu haltende Gesellen.

darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will.

Bey den Papiermachern.

8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebet, daß im gewissen Bezirk ihrer Lande und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht sollen gestattet werden, die anderen einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang

der Pacht-Jahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Suchen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlages gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unredlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze heil. Römische Reich verursachet werden: So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wieder die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Wiedersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Zunfts- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Oerter selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichen Schaden und Abbruch gehindert werden. Immassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

Alle dergleichen Mißbräuche werden abgestellet.

Auch die grossen Zunft-Kosten.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Bursche und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versähe, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen, den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß wo sie diesem allen unangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen, fortfahren solten', Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfen, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft

Guter Wandel wird den Meister und Gesellen eingebunden.

Wiedrigen Falls die Aufhebung aller Zünfte angedrohet.

nicht ferner gehemmet und beläftiget werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Wie diese Ordnung zu publiciren und abzulesen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln laut ihres klahren Inhalts gehorsamst nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Verstandes vorgeschützet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung in Gelübd genommen werden.

Wie diese Ordnung mit den Benachbarten im Stande zu erhalten.

XV. Schließlichen, und zu desto mehrer Conformität, und steifferer Manutenentz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung erhaltener vorhero reiflich erwogener Puncte und Artickel, wäre mit den Benachbahrten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen und erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmässig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich, durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird: Also nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbahrten Creyse zu correspondiren,

Wegen Regulirung des Gesinde-Lohns.

und sich einer billig mäßigen beständigen Tax und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Ueber diese Ordnung ist mit aller Strenge zu halten.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncte und Artickel dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Stadthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollenziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher maassen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung, zu Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unsrer Stadt Wien den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehen Hundert Ein und Dreyßig; Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten; des Hispanischen im Acht und

Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majest Proprium.

Vt. J. A. Graf von Metsch. E. Frhl. v. Glandorff.

Befehlen darauf gnädigst und bey Vermeidung der angedroheten Strafen, welche Wir nach Befinden zu schärfen Uns vorbehalten, allen in Unsern Landen befindlichen Handwerks-Zünften, Aemtern und Gilden, und deren Mit-Gliedern, Alter-Leuten, Meistern und Gesellen, hiemit höchst ernstlich und wollen, daß sie sich vorstehender Ordnung in allen Punkten gemäß und gehorsam bezeigen, dieselbe zu desto mehrer Erinnerung ihrer Obliegenheiten bey ihren ordentlichen Zusammenkünften in Gegenwart aller Meister und Gesellen jedesmahl öffentlich verlesen, zu dem Ende nicht nur ein Exemplar in ihrer Amts-Lade verwahrlich aufbehalten, sondern auch überdem auf einer jeden Meister- oder Gesellen-Zunft-Stube oder sogenannten Herberge nach Maaßgabe des §. XIV. der vorstehenden Ordnung öffentlich anschlagen, auch den Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorhalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd nehmen sollen. Wobey insonderheit die Mit-Glieder der Stadt-Obrigkeiten, welche zu Amts-Patronen bestellet worden, imgleichen die sogenannten Krug-Väter bey Vermeidung Zehen Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall hiemit angewiesen werden, darauf zu sehen, daß diese von Uns erneuerte Ordnung vorbesagter massen, nicht nur affigiret werde, sondern auch stets affigiret bleibe, und, wenn ein Exemplar durch Länge der Zeit, oder durch einen ungefähren Zufall abgerissen würde, dessen Stelle so gleich durch ein anderes ersetzet werden. Solte aber jemand mit Fleiß und Vorsatz daran freveln, so wollen Wir solches mit der schärfsten Strafe zu ahnden wissen. Weiter befehlen Wir allen Unsern Landes-Gerichten, wie auch Burgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger nach Beschaffenheit der Oerter, auch Unsern Beamten gnädigst und ernstlich, auf die Beobachtung dieser von Uns erneuerten Ordnung auf das genaueste zu halten, und allen Falls unerwartet einiger Beschwerde die dawieder kundwerdende Vergehungen, Abweichungen und Misbräuche gestracktest ex officio zu untersuchen, zu bestrafen und abzustellen, und sich davon durch keinen vorgeblichen wiedrigen Handwerks-Gebrauch, Gewohnheit oder Herkommen abhalten zu lassen.

Damit nun diese Unsere erneuerte Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche von allen Canzeln in Unsern Städten abzulesen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsere Vestung, Schwerin, den 24. December 1755.

Christian Ludewig.

1423. Einschärfung der vorhergehenden Verordnung. 26. Juli 1765.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wann von der allerhöchsten Willensmeinung Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät, daß die von des wayland Kaisers Carl des VI. Majestät, im Jahr 1731. emanirten Patentes, im Betref der Mißbräuche bey denen Handwerkern, mit aller Obsicht und Strenge, zur würklichen Vollziehung zu bringen sind, des Königs von Preussen Majestät, und des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg, Liebden, von obhabenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen, Uns geneigt- freundschaftliche Eröfnung haben zugehen lassen; So sollet ihr, auf das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, im Jahr 1755. im neuern Abdruck publicirte Reichs-Gutachten von Abstellung der gedachten Mißbräuche, und das unterm 24sten December ejusdem anni, euch desfalls zugegangene Mandatum hiedurch zurück gewiesen seyn. Zugleich aber auch befehlen Wir euch hiemit abereinst gnädigst: auf die genaueste Befolgung sothanes ersagten Reichs-Gutachtens allewege und in allen Stücken ernstlich zu halten, mithin keine strafbare Ueberschreitungen einreissen oder geschehen, noch also euch selbsten darinn einige zu eurer Verantwortung stehende Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Julii 1765.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Räthe.

1424. Abgabe der Kundschaften der in Arbeit tretenden Gesellen an die Amtslade. 6. September 1765.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wenn es verlautet, daß bey den Aemtern der Handwerker in Unsern Städten, in Abforderung und Beylegung der ankommenden und in Arbeit tretenden Gesellen-Kundschafften starke Nachläßigkeit betrieben, und diese Abforderung und Beylegung der Kundschaften, in die Amts-Lade fast gäntzlich unterlassen werde: So befehlen Wir euch hiemit gnädigst-ernstlich, zu Abstellung dieser Reichs-Ordnungswiedrigen Unterlassung, gesammte Alter-Leute daselbst vorzufordern und ihnen Unsere ernstliche Willens-Meynung dahin kund zu machen: daß kein Amts-Meister fortan einen Gesellen beysetzen solle, welcher nicht mit einer Kundschaft versehen ist, und solche produciret, welche Kundschafft darauf auch, nach Vorschrift des Reichs-Gutachtens einstweilen, bis daß der Gesell wieder abgehet, und mit einer neuen Kundschaft versehen wird, in die Amts-Lade verwahrlich beygeleget werden soll. An dem geschiehet Unser Gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Septembr. 1765.

Friederich, H. z. M.

Den Ehrsamen, Unsern lieben getreuen,
Bürgermeister, Gericht und Rath zu

1425. Pflichten der Stadthandwerker gegen ihre Kunden vom platten Lande. 28. December 1767.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da in dem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich §. 263. die Stadt-Obrigkeiten angewiesen sind, dafür bestens zu sorgen, daß die von den Land-Leuten in Unseren Städten bestellete Arbeit vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget und zur abgeredeten Zeit

geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr gesetzet werde; so erinnern Wir die Magistrate gesammter Unserer Städte, hiedurch gnädigst ernstlich, die Befolgung dieser gesetzlichen Disposition nicht ausser Acht zu lassen, sondern den etwanigen Klagen der Land-Leute über die Contraventionen der Handwerker in Unseren Städten unverzüglich abhelffliche Maasse zu geben, zu solchem Ende auch alle dieserhalb angebrachte Beschwerden aufs allerkürzeste, und in Ansehung des Klägers, wenn er nicht maxime temerarius ist, unentgeldlich zu schlichten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig behandzeichnet, und mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Dec. 1767.

Friederich, H. z. M.

1426. Berechtigung der Fabricanten und Handwerker zum Beziehen der Jahrmärkte. 26. August 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog von Mecklenburg ꝛc. Wir finden nicht nur zum Besten des Publici, sondern auch zur Beförderung des Fleisses und einer vernünftigen Nacheiferung in Verfertigung guter Arbeit bey den Handwerkern und Fabrikanten in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, zuträglich und nöthig, die Freyheit, alle und jede Jahrmärkte in Unseren Landen mit ihren Waaren zum Verkauf beziehen zu dürfen, für alle einländische Gewerke und von Uns privilegirte Freymeister allgemein zu machen. Es soll demnach allen zu den Landesfürstlich bestättigten Zünften und Aemtern in Unseren Landen gehörigen, oder von Uns mit Freybriefen begnadigten Meistern und Fabrikanten hiedurch von Uns Landes-Herrlich erlaubet seyn, die sämmtlichen einländischen Jahr-Märkte mit ihren Waaren zu besuchen und diese daselbst öffentlich und ungehindert feil zu haben, zu solchem Ende werden hiemit diejenigen Clausuln, welche gewissen Zünften in einigen Unserer Städte, zu Ausschliessung anderer einländischen Aemter und Meister von ihren Sommer-Märkten, in ihren Amtsrollen ehedem zugestanden sind, Kraft dieses, samt und sonders aufgehoben, caßiret und vernichtiget, dergestalt, daß darauf weiter von den Zünften keinerley Bezug gemacht, noch von den Gerichten und Obrigkeiten künftighin Betracht genommen werden soll. Gestalten Wir denn zum allgemeinen Besten solche in den Amtsrollen eingeflossene oder sonst verliehene Einschränkungen nach Unserer Landesfürstlichen in allen Amts-Rollen und Freyheits-Briefen ausdrücklich vorbehaltene Macht-Befugniß, diese Privilegia Unsers Gefallens nach Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern oder gar wiederum aufzuheben, hiemit gänzlich aufheben, caßiren und vernichtigen. Diese Unsere höchste Willens-Meynung haben Wir den Zünften und Gewerken in allen Unseren Städten zu ihrer Nachachtung und Nachricht zu eröfnen, auch in den hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blättern kund zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26. August 1768.

Friederich, H. z. M.

1427. Verbot des Balgens der Gesellen vor den Schafthölzern. 8. Februar 1770.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Dem Vernehmen nach findet sich in Unseren Landen bey den Schuster Aemtern und einigen andern Innungen noch der unleidliche Mißbrauch, daß die Gesellen auf der Herberge sich vor den sogenannten Schaff-Hölzern balgen und schlagen. Da dieses unstreitig zu den Handwerks-Misbräuchen gehöret, welche durch den Reichs-Schluß vom Jahr 1731. im ganzen Heil. Römischen Reich aufs

schärfste untersaget worden; so erinnern Wir euch hiemit an Unsere unterm 26sten Jul. 1765 euch zugegangene Verordnung, auf die genaueste Befolgung des gedachten Reichs-Schlusses mit aller Aufsicht und Strenge zu halten, und befehlen euch gnädigst, gleich nach Empfang dieses die Aelter-Leute aller in dortiger Stadt befindlicher Handwerks-Aemter und Innungen vorzufordern und ihnen in Unserm Namen ernstlich anzudeuten, daß sie den Gesellen alles Schlagen vor den sogenannten Schaff-Hölzern ein für alle Mal aufs nachdrücklichste und unter Androhung schwerer Geld- und nach Befinden harter Leibes-Strafe verbieten, auch, daß diesem Verbot nicht entgegen gehandelt werde, stets genaue Acht haben, und darneben die Krug-Väter und die Alt-Gesellen zur Nicht-Gestattung solcher Schlägereyen anweisen sollen. Inmaassen nicht nur die sich vor den Schaff-Hölzern schlagende Gesellen, sondern auch die Aeltermänner wenn sie nach erhaltener Wissenschaft von solchem Unfug nicht so fort der Obrigkeit davon Anzeige gemacht, imgleichen die Krug-Väter, wenn sie diesen Mißbrauch dulden, und die Alt-Gesellen, wenn sie sich dazu willfährig bezeigen, jedesmal in fünf Rthlr. und nach Befinden noch härtere Strafe zu vertheilen sind. So bald nun ein Geselle dieser Verordnung entgegen gehandelt haben wird, soll sein Lohn und seine Effecten dergestalt ipso facto mit Arrest behaftet seyn, daß sein Meister, wenn er ihm den Lohn bezahlet und die Effecten verabfolgen lassen, den Werth doppelt dem Gerichte bezahlen soll. Demjenigen Gesellen aber, welcher nach Entgegenhandlung gegenwärtiger Unserer Verordnung heimlich davon gehet, ohne mit der wohlverdienten Strafe dem Gericht für sich gerecht zu werden, soll von dem Amte mit Bewilligung des Gerichts an die auswärtigen Aemter nachgeschrieben und diese ersucht werden, selbigen nicht eher anzunehmen, bis er wegen seines Vergehens reine Sache gemacht hat. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Februar 1770.

Friederich, H. z. M.

1428. Publication des Reichsschlusses vom 23. April 1771 wider mehre Handwerksmißbräuche. 14. August 1772.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, wasmaassen des Niedersächsischen Kraises dermalen ausschreibende Fürsten, des Königs in Preussen Majestät und des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneburg Lbd. die von Ihro Römisch Kaiserl. Majestät, in Gemäßheit der erstatteten Reichs-Gutachten und des darauf bey der Reichs-Versammlung ertheileten Kaiserl. Commißions-Decrets, unterm 23sten April d. J. erlassene Patent-Verordnung zum Zweck einer genaueren Befolgung, des wider die Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731, gemachten nunmehro noch in einigen Puncten erweiterten Reichs-Schlusses, mit dem Ersuchen, selbige in Unseren Landen publiciren und auf deren Beobachtung Landesherrlich halten zu lassen, Uns zugesandt haben, welche Kaiserl. allerhöchste Verordnung von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Entbieten ꝛc. Nachdem Uns von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeiget worden, wasmaassen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahr 1731, errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernweite gedachten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene Kayserliche Genehmigung nach Inhalt Unsers

dahin erlassenden Kaiserl. Commißionsdecreti ertheilet worden; als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schluß vom Jahr 1731, allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten und zwar so wohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des so genannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wolten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch willige Arbeiter mit Wiederspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit den grösseren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset worden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Gesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftig nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm- und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücksam zu untersagen, wobey den Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerks-Gesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaassen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da auch zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bei der Weberey, wo zu Forderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Personen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es Zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen zumahlen bei Commercial-Handwerkern nicht auszuschliessen, zu erlauben,

diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umstände jeder Lands- und Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schluß enthaltene Verordnung, wegen Ausschliessung verschiedener Personen von Zünften und Handwerkern allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und andern Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern ohne daß es eine diesfallsige Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahren würklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschliessen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichen Gewalt, auch der Lands- oder Orts-Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Orts-Herrschaft, nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschaften, in so weit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sei. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und da gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahres Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterscheid genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731. strackich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachgelebet werde.

Immassen alle und jede vorstehende Puncten und Artickeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordnung welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kuhr-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Stadthalter, Vitzthümere, Amtsleute, Pflegere und alle ihre

Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien, den drey und zwanzigsten April, Anno 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wie Wir nun dieses allerhöchste Kaiserliche Patent, nach Unsrer Reichs-Fürstlichen Obliegenheit, hiedurch als eine allgemeine Reichs-Ordnung, für Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande öffentlich verkündigen, so befehlen Wir allen in Unseren Landen bestehenden Handwerkszünften, Innungen und Gilden, auch den von Uns besonders privilegirten Freymeistern, imgleichen allen Handwerksgenossen, Gesellen und Lehr-Jungen, hiedurch so ernstlich als gnädigst, wie überhaupt dem mittelst Landesherrlicher Verordnung d. d. Schwerin, den 24sten Dec. 1757. anderweit eingeschärften Reichsschluß vom Jahr 1731, die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend, also auch insbesondere dieser in einigen Puncten erweiterten Reichsgesetzlichen Ordnung sich überall gehorsam und gemäß zu bezeigen; zu welchem Ende selbige, bey ihren Zusammenkünften in Gegenwart aller Meister und Gesellen, jedesmal öffentlich vorlesen, auch den Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich, zu ihrer künftigen Nachachtung, vorgehalten, darneben ein Exemplar davon in der Amtslade aufbewahret, das andere aber in der so genannten Handwerks-Herberge auf der Meister oder Gesellen Zunftstube angeschlagen werden soll. Dabey werden so wohl Unsere Landesgerichte als Unsere verordnete Policeycommißion, besonders aber Bürgermeister, Gericht und Rath in Unseren Städten, imgleichen die zu Amtspatronen bestelleten Mitglieder der Stadtobrigkeiten, in Gnaden hiedurch angewiesen, respective durch ihre Erkenntnisse, Verfügungen und Aufsicht, über die genaue Befolgung dieser Reichsordnung und über die Abstellung aller etwaniger Abweichungen von derselben, mit Ernst zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, auch durch den Druck bekannt zu machen, von den Canzeln in Unseren Städten zu verlesen, und den öffentlichen hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten August 1772.

Friederich, H. z. M.

1429. Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker. 1. November 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir geben Euch auf eure unterthänigste Vernehmlassung in Betreff der von dem Hof-Ebenisten Busch verweigerten Gewinnung des Bürgerrechts hiemit zum gnädigsten Bescheide: daß eure anmaaßliche Ausdehnung des §. 374. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs auf wahre Hof-Ouvriers nicht Statt habe, sondern es, in Ansehung der Obliegenheit zur Gewinnung des Bürgerrechts von würklichen oder nur characterisirten Hof-Handwerkern, lediglich bey Unserer Verordnung vom 21sten Januar 1756 sein Bewenden behalte.

In deren Gemäßheit ist an den Hof-Ebenisten Busch das in origini et copia hiebeygeschlossene Mandatum erkannt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Novbr. 1776.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Lieber Getreuer! Die unterthänigste Vernehmlassung Bürgermeister und Raths hieselbst, in Betreff der von dir verweigerten Gewinnung des Bürgerrechts, und Unser demselben darauf unterm heutigen Dato ertheiltes Responsum, zugleich aber auch Unsere unterm 6ten April 1754 und 21sten Januar 1756 an den gedachten Magistrat hieselbst erlassene Verordnungen, communiciren Wir dir hieneben abschriftlich mit dem Bescheide, daß nach Vorschrift dieser Verordnung du dich der Bürgerschaftsgewinnung wider Willen des Magistrats nicht entziehen könnest. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Novbr. 1776.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Hof-Ebenisten Busch hieselbst.

1430. Bedingungen der Privilegirung von Freimeistern. 1. Juli 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 9ten v. M. in Betreff einiger Präcautionen bey Privilegirung der Freymeister unter den Handwerkern hiemit zur gnädigsten Antwort: daß kein Privilegium anders ertheilet werde, als bis der Supplicant, daß er ein wohlausgelernter Geselle sey, und daß er auf seine Profeßion gewandert habe, — Bescheinigung eingereicht hat, und daß eben also die geschehene Gewinnung der Bürgerschaft müßte bescheiniget werden, auch, daß wenn es an dieser Bescheinigung fehlet, es in dem Privilegio ausdrücklich dahin laute, daß vor dem Gebrauch des Privilegii die Bürgerschafts-Gewinnung vorhergehen müsse.

Wir haben geglaubt, daß dieses Leztere genüge, weil der Freymeister schuldig ist, sein Privilegium Bürgermeister und Rath, wie auch dem Stadtrichter zur Durchlesung vorzuweisen — werden indessen auf euer gegenwärtiges Suchen Landesväterlich zu reflectiren, in Gnaden, womit Wir resp. euch gewogen verbleiben, nicht entstehen. Datum ꝛc. Schwerin, den 1sten July 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Vorderstädte Parchim und Güstrow.

1431. Verhältniß fremder Amtsmeister zu dem Amte des Wohnorts. 13. December 1779.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigste Anfrage in Betreff des gewesenen Amtsschneiders, ietzigen Küsters Nehls zu Culrade hiemit gnädigst nicht, daß ein Amtsmeister einer Stadt, wenn er in andere Stadt ziehet, nach wie vor die Freiheit behalte, es fernerhin mit demienigen Amte zu halten, davon er Mitgenosse gewesen, ohne daß ein anderes Amt befugt sey, ihm bey sich eine neue Amtsgewinnung anzumuthen, und daß dieses auch nach dem §. 259. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs Nr. 1. in Vergleich mit dem §. 260. bey einem Grob-Schmied, welcher auf das Land

ziehet, geltend sey. Was aber Weber, Schuster und Schneider anlangt, bleibt es allewege bey der Vorschrift des eben gedachten §. 259. welcher diesen Professionisten nur grobe Bauer- und alte Arbeit verstattet, welche Arten von Arbeiten sie nicht zu überschreiten und zu deren Verfertigung sie so wenig einer Amts-Gewinnung nöthig haben, so wenig sie durch die Incorporirung in ein gewisses Amt die Ermächtigung erhalten, feine und neue Arbeit unter ihre Hände zu nehmen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 13ten Decbr. 1779.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Beamte zu Ribnitz.

1432. Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Meisterwerden. 23. August 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen euch, den hiesigen Aemtern und Zünften, hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung der Kassation eurer Privilegien und willkührlicher Ahndung höchsternstlich:

Daß keiner von euch sich unterstehen solle, einen, als Gesellen, in Arbeit stehenden jungen Bürgersmann, zum Zunftgenossen der Amts-Meister aufzunehmen und aufzuschreiben, falls nicht derselbe zuvor bey Bürgermeister und Rath hieselbst das Bürgerrecht würklich gewonnen, und darüber, daß solches geschehen, durch Producirung seines Bürgerscheins vor der Reception, die Zunft oder das Amt vergewissert habe.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Aug. 1783.

Friederich, H. z. M.

1433. Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegium. 29. October 1783.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir wahrnehmen, daß mancher Geselle sich ein Privilegium zum Freimeister erschleicht, ohne seiner Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts zu genügen; So wird hiedurch zu iedermanns Nachricht angezeigt, daß künftighin kein Handwerksgesell ein Privilegium zum Freimeister zu hoffen haben soll, der nicht bey dieser Nachsuchung, nebst der Kundschaft zugleich den Bürger-Brief dem Supplicato mit beilegt, oder wenigstens auf andere Art die von ihm geschehene Gewinnung des Bürgerrechts sattsam und glaubhaft bescheiniget. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Octbr. 1783.

Friederich, H. z. M.

1434. Befehl die Handwerkslehrlinge nur zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen. 24. September 1784.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist mißfälligst bemerkt worden, daß viele Handwerksmeister, zumal in kleinern Städten, die entweder selbst ihr Handwerk nicht gehörig verstehen, oder nicht Lust und Gelegenheit haben, sich damit anhaltend zu beschäftigen, die ihnen anvertrauten Lehrlungen, anstatt sie zur Erlernung ihres künftigen Berufsgeschäfts anzuführen, und sie mit den dazu nöthigen Kenntnissen bekannt zu machen und dabey in Uebung zu erhalten, fast täglich zu allerhand Feld- und Gartenarbeit und andern häuslichen Verrichtungen gebrauchen, woraus denn die unausbleibliche Folge entstehet, daß dergleichen von der Werkstätte entwöhnte Jungen, ohne hinlängliche Kenntniß in den, zu deren Erlernung einmal vorgeschriebenen wenigen Jahren eingesammelt zu haben, nach deren Ablauf in den Gesellenstand übergehen, und wann sie sodann nicht zum

Glück noch ihre Wanderungs-Jahre fleißiger und zweckmäßiger zuzubringen Lust und Gelegenheit bekommen, demnächst als die ungeschicktesten und untauglichsten Meister die vorhin so zweckwidrig angewandte Zeit spät genug bereuen müssen.

Je mehr nun diese aus solchen übel unterrichteten Lehrburschen gebildete, unthätige und unbrauchbare Handwerks-Gesellen und Meister dem Publikum und sich selber zur Last sind, desto ernstlicher wollen und befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß diejenigen Meister, welche Burschen in die Lehre nehmen wollen, solche gehörig und anhaltend zum Handwerk zuziehen, nicht aber gewissenlos deren bestimmte Lehrjahre zur Hausarbeit verschwenden, folglich wenn sie unter den Eingangs erwähnten Klassen sich begriffen glauben, keine Jungen zum Auslehren annehmen, oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß die solchergestalt hintergangenen oder gemißbrauchten Lehrlinge von Amts- und Obrigkeits wegen ihnen abgenommen und bey einem beschäftigtern oder treuern Lehrmeister angebracht werden sollen. Obgleich schon in mehreren von Uns bestätigten Zunftrollen gegen den obigen Mißbrauch Vorsehung gemacht worden, so soll es doch hiedurch noch insbesondere den Aeltermännern und Meistern aller und ieder Handwerks-Aemter, wie auch den Eltern, Verwandten und Vormündern der Lehrlinge zur gemessenen Pflicht gemacht seyn, darauf zu sehen, daß die Lehrjungen nicht zur Haus- und Wirthschafts-Arbeit gemißbraucht, folglich bey den obbeschriebenen Handwerksmeistern entweder gar nicht angesetzt, oder nicht gelassen werden, sondern, im Fall der Meister von solcher Ueberschreitung sich nicht zurückhalten lassen wolle, davon der competirenden Obrigkeit desselben, zur vorgeschriebenen Verfügung, pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen zugeordneten Amts-Patronen und obrigkeitlichen Beisitzern hiedurch gnädigst, die genaue Beobachtung dieser Unsrer Patent-Verordnung, bey Vermeidung eigener Verantwortung, zum beständigen Augenmerk zu behalten, und deren Inhalt in allen Quartal- oder sonst artikelmäßigen Amtsversammlungen durch öffentliche Vorlesung von neuem in Erinnerung zu bringen. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung nicht allein den Altermännern aller Handwerkszünfte durch deren resp. Obrigkeiten gehörig zu publiciren, sondern auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, nachdem selbige von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm aufgedruckten Herzogl. Insiegel bestärkt worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Septbr. 1784.

Friederich Franz, H. z. M.

1435. Verbot der Unterscheidung der Gesellen nach Wanderschaften. 16. Juli 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: demnach bey angestellten Erkundigungen mißfällig bemerkt worden, wasmaaßen der in mehreren benachbarten Reichslanden und Städten bereits gerügte Mißbrauch einiger Handwerksgesellen, in drey verschiedene Wanderschaften, namentlich in Seestädter, Oberländer und Landstädter willkührlich sich abzusondern, auch über Unsere Lande sich verbreitet, und besonders unter den Riemern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden, Zinngießern, Böttchern, Glasern, Müllern, auch andern Profeßionsverwandten hie und da bis ietzt unbemerkt dergestalt sich erhalten habe, daß selbige, anstatt alle die Rechte und Gewohnheiten gemeinschaftlich zu genießen und zu beobachten, wozu alle Meister, Gesellen oder Lehrlinge Einer und derselben privilegirten Innung nach ihren Landesherrlich bestätigten Zunft-Artikeln autorisirt und angewiesen sind, sich in obige 3 verschiedene Klassen eintheilen, die nicht nur in Handwerks-Grüßen, Herbergen, und anderen unschuldigen Gebräuchen von einander abweichen, sondern auch das Fortkommen der Gesellen

von einer dieser 3 anmaaßlichen Wanderschaften zur andern äußerst erschweren, und selbst den Meistern oft sehr lästig sind, folglich sowohl auf die Industrie, als auf die Förderung der Arbeit einen nachtheiligen Einfluß haben, daß Wir deshalb nach gepflogener Communication mit Unsern hohen Reichs- und Kreis-Mitständen, Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, diese sowohl für die respect. Professions-Verwandten als für das ganze Publicum ungemein beschwerliche und kostbare, allemal aber unnütze, und in keinem Handwerks-Privilegium gegründete, mithin zu den Reichs- und Landesgesetzwidrigen Mißbräuchen der Handwerker gehörige eigenmächtige Trennung eines und desselben Handwerks-Amts in drey unterschiedene Wanderschaften, in Unsern gesammten Landen Kraft dieses gänzlich aufzuheben, und für die Zukunft auf immer zu untersagen.

Solchemnach werden, vermöge der Uns ohnehin zustehenden und von Unsern hohen Vorfahren an der Regierung in iedem Gewerks-Privilegium zum Ueberfluß ausdrücklich vorbehaltenen Landesfürstlichen Befugniß, dasselbe nach Gelegenheit der Zeiten und Umständen Unsers Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, alle und iede Handwerks-Aemter in Unsern Landen, sie haben Namen, wie sie wollen, hiedurch höchsternstlich erinnert und angewiesen, aller bisherigen Verschiedenheit und Eintheilung in Seestädter, Oberländer und Landstädter, sowohl in den erlaubten Handwerksgewohnheiten, Herbergen und Grüßen, als in der Umschauung und Annahme wandernder Gesellen, auch in Beförderung der Arbeit und in der Aufnahme angehender Meister, oder in sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten für die Zukunft sich gänzlich zu enthalten, vielmehr alle Glieder und Genossen eines ieden Gewerks, sie seyen Meister, Gesellen oder Lehrjungen, ohne Unterschied ihrer Herkunft einer vollkommeneren Gleichheit in Rechten und Verbindlichkeiten, mit Inbegrif des Geschenks für die Gesellen, ohne alle Ausnahme eben so ungestört und ruhig, als ob sie vorlängst in dem Gewerk aufgenommen wären, genießen zu lassen, auch die fremden Gesellen, wenn sie in die hiesigen Lande einwandern, und nach Vorzeigung zuverlässiger Kundschaften und glaubhafter Attestate Arbeit verlangen, oder gar die Gewinnung des Meisterrechts suchen, sobald sie ihre Profession andrer Orten redlich erlernt zu haben gehörig bescheiniget haben, sie mögen übrigens bey einem seestädtischen, oberländischen oder landstädtischen Meister in der Lehre oder in Arbeit gestanden haben, ohne alle Widerrede oder Belästigung von nun an, nach Vorschrift des Reichsschlusses wegen Abschaffung der Mißbräuche bey den Handwerkern de anno 1731 §. 9. auf- und anzunehmen.

Welcher Geselle oder Meister hiegegen handelt, mithin an irgend einer aus dem aufgehobenen Unterschiede herrührenden Ausschweifung und Unordnung ferner Theil genommen zu haben überführt wird, soll als ein Aufrührer, mit 4wöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, auch nach Befinden mit härterer Leibesstrafe dafür belegt werden. Würde aber ein ganzes Handwerk gegen diese Unsre Verfügung widerspenstig sich beweisen, soll dasselbe in eine fiskalische Geldbuße von 30—50 Rthlr. verfallen seyn.

Wir gebieten und befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath in allen Städten Unserer Lande hiemit gnädigst und ernstlich, über die Befolgung dieser Unserer Landesherrlichen Willensmeinung ihres Orts sorgfältig zu halten. Urkundlich haben Wir dieselbe nicht nur allen Handwerks-Aemtern durch die resp. Stadt-Obrigkeiten gehörig zu publiciren, sondern auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, auch mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärkt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. July 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1436. Von der Wanderschaftspflicht der Gesellen und den Freimeisterprivilegien. 3. August 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben höchst misfällig bemerkt, daß die iungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmals ihr gewisses Brod erwerben, sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und dem gemeinen Wesen nutzbar werden können, nur gar zu oft diesen Endzweck, welchen ieder Lehriunge und Geselle unverrückt vor Augen haben sollte, entweder gar nicht kennen, oder doch zu ihrem eigenen Verderben muthwillig vernachlässigen. Sehr häufig stehen ietzt die Lehriungen und iungen Gesellen in dem verderblichen Wahne, es gehöre mehr nicht zum Handwerker, als daß sie ihre wenigen Lehriahre hinbringen, alsdann sich zu Gesellen machen lassen, und in ihrem oftmalen noch unmündigen Alter nur baldigst auf das Meisterwerden Bedacht nehmen, ohne vorher zum Reisen sich anzuschicken, worauf noch erst das Meiste erlernet, die Handwerkskenntnisse gründlich erweitert und zur Fertigkeit und Vollkommenheit gebracht werden müssen. Von andern angehenden Gesellen wird die in allen Amts-Artikeln vorgeschriebene Wanderzeit, welche, nach Beschaffenheit der Profeßionen und Umstände, eher erweitert als abgekürzt zu werden verdienet — zwar angetreten, aber nicht vollendet.

Finden nun solche ganz verkehrte und unbesonnene Anstalten und Absichten, bald am Anfang des Gesellenstandes zur Meisterschaft zu gelangen, manche Schwierigkeit, entweder weil das landesherrlich privilegirte Amt ihrer Profeßionsverwandten nach seinen Amts-Artikeln sie für unfähig hält das Meisterrecht zu gewinnen, oder weil sie durch ein gewöhnliches Meisterstück ihre Geschicklichkeit zu beweisen sich nicht getrauen, oder aber weil es ihnen an Vermögen fehlt, die damit verbundenen Kosten zu bestreiten, so glauben sie nun um ein Privilegium bey Unsrer Regierung sich bewerben und allenfalls eine etwanige Kundschaft, daß sie irgendwo als Gesellen zu Hause oder in einer andern kleinen Stadt auf kurze Zeit in Arbeit gestanden, beylegen zu dürfen, um bald unter diesem, bald unter ienem Vorwand auf diesem Wege zur Freymeisterschaft sich anzudrängen und ihre Absichten zu erreichen.

Nach eben der landesväterlichen Gesinnung, vermöge welcher Wir in Gnaden geneigt sind, das Aufnehmen mehrerer geschickten Künstler und Handwerker zu befördern, mithin einem ieden Unsrer Unterthanen, nach seiner bewiesenen Fähigkeit und guten Aufführung, zu seinem Fortkommen und Erwerb möglichst behülflich zu werden, des Endes auch, nach Befinden, dem einen oder andern Gesellen mit Dispensirung von Gewinnung des Amts nach wie vor zu statten zu kommen: nach eben dieser Unserer wohlthätigen Gesinnung achten iedoch Wir Uns auch verpflichtet, vorgenannten gemeinschädlichen Mißbräuchen ernstlich vorzubeugen. Und so wird hiemit höchst ernstlich verordnet und zu iedermanns Wissenschaft gebracht, daß forthin ieder Handwerksgeselle, nachdem er beym Amte ausgeschrieben worden, seine Wanderschaft gehörig antreten und vollführen, auch während solcher Zeit allen Fleiß anwenden soll, in seiner Profeßion alle die guten Kenntnisse bestmöglichst zu erwerben und zur fertigen Ausübung zu bringen, die zu einem geschickten Handwerksmann erforderlich sind.

Jeder Geselle wird daher höchst ernstlichst hiemit befehliget und ermahnet, hiernach allewege sich zu achten und darunter um so mehr willige Folgsamkeit zu beweisen, als es hiebey auf sein eignes Bestes, zur Begründung seiner zeitlichen Glückseligkeit, ankömmt.

Wer aber dieser landesherrlichen Vorschrift und Warnung nicht Gehorsam beweiset, dem wird hiedurch zugleich angefüget, daß er, wenn er nicht ins Amt aufgenommen werden kann und daher von Uns ein Privilegium als Freymeister zu erbitten sich erkühnen würde, keine Erhörung zu gewärtigen habe, er möge

auch vorwenden, was er wolle, es wäre denn, daß eine wahrhafte Leibesschwachheit ihm die Wanderschaft schlechthin nicht erlaubte, welche er iedoch solchenfalls binnen 4 Wochen, nachdem er als Geselle ausgeschrieben worden, beym Amte anzuzeigen und darüber mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse sich zu versehen, allenfalls auch glaubwürdige Bescheinigung darüber beyzubringen hat, wann er etwa während seiner angetretenen Wanderschaft in der Fremde durch eine solche Schwachheit an Vollendung seiner Wanderzeit behindert würde.

Damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so haben Wir diese Unsre allgemeine Verordnung nicht allein den hiesigen öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken, sondern auch noch absonderlich den Magisträten Unsrer Städte, sie den Handwerks-Aemtern eines ieden Orts gehörig zu publiciren und einzuschärfen, befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten August 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1437. Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegium. 1. November 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Mit Erneuerung der öffentlichen Ankündigung vom 29sten Octbr. 1783 wird hiedurch anderweitig iedermann bekannt gemacht und angefügt, daß alle diejenigen Handwerksgesellen, welche um ein Privilegium zur Freimeisterschaft sich bewerben wollen, außer einer sorgfältigen Beobachtung der durch das 33ste Stück der hiesigen Anzeigen d. J. gemeinkündig gemachten Vorschriften in Absicht der erworbenen Geschicklichkeit in ihrer Profeßion, auch einen Bürgerbrief aus einer Unserer Städte, oder sonstige Bescheinigung des daselbst gewonnenen Bürgerrechts beizubringen, außerdem aber die Gewährung ihres Gesuchs nicht zu gewärtigen haben sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Novbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1438. Verbot der Adhibirung außerhalb Landes wohnender Amtsmeister. 31. Juli 1790.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Vester, lieber Getreuer! Wenn der außerhalb Unsrer Lande wohnende Blank sich zum Amtsmeister in dem Zimmeramte zu Dömitz hat aufnehmen lassen, so können Wir dies zwar an und für sich geschehen lassen, und sowohl dem Dömitzer Zimmeramte den Vortheil seiner Reception, als auch ihm alle diejenigen Vorzüge gönnen, welche iene Meisterschaft ihm außerhalb Unserer Herzogl. Lande gewähren kann. Sobald aber von Arbeiten in hiesigen Landen die Rede ist, kann er nicht anders, als wie ein auswärtiger Handwerker betrachtet werden, und seine Meisterschaft nichts gelten. Uebrigens aber bleibet euch gnädigst unverhalten, daß Wir diese, ein allgemeines, durch den Erbvergleich vom Jahr 1755 bestätigtes Polizeygesetz betreffende Angelegenheit nie als eine Justizsache werden behandeln und solchergestalt ins Weite spielen lassen; weshalb es in Antwort auf eure unterthänigste Vorstellung vom 26sten d. M. lediglich bey Unseren vorigen Verordnungen sein Bewenden behält, um so mehr als ihr in einem Bericht vom 23sten Novbr. 1788 eure damalige Adhibirung eines auswärtigen, zu Neuhoff wohnenden Zimmermeisters für Landesvergleichswidrig anerkannt habet, wie dann auch der §. 270 des Landesvergleichs, welcher dem §. 273. zum Grunde lieget, mit unwidersprechlicher Klarheit an den Tag leget, daß unter den Handwerkern in den Städten des Landes, aus welchem die Landbegüterten ihre Handwerker nehmen sollen, keine andere zu verstehen sind, als solche, die, wie die Worte ausdrücklich lauten, in den Städten gefunden werden. Eben das beweisen die daselbst befindlichen Worte:

„Handwerker in den Städten des Landes". Eben das beweiset auch der §. 273. verbis: „Wann sie daselbst (in den Städten der Herzogl. Lande) befindlich sind", gleich dann nach §. 271. die zwischen dem Bauherrn und den Zimmerleuten vorfallenden Streitigkeiten den ordentlichen Obrigkeiten jedes Orts — (die Rede ist von einheimischen Städten) — überlassen werden, welches sich von Ausländern, die der Stadtobrigkeit nicht unterworfen sind, nicht gedenken lässet. —

Solchemnach habt ihr Unsere Verordnungen vom 19ten und 31sten May, auch 14. v. M. annoch ungesäumt zu befolgen, und, wie solches geschehen, längstens binnen 8 Tagen so gewiß zu docciren, als widrigenfalls die schon angedrohete gestrackteste Execution, ohne weitere Verwarnung wird vollstrecket werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten July 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1439. Verbot des Creditirens Seitens der Krugväter an auffässige Gesellen. 26. August 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da die Erfahrung gezeiget, welchergestalt durch die große Bereitwilligkeit und Leichtigkeit der Krugväter und anderer Wirthe, die auffässigen und zusammen rottirenden Handwerksgesellen aufs beste und köstlichste zu bewirthen, selbige in ihrem Müßiggehen und Unwesen unterhalten und gestärket werden, dadurch aber der Wohl- und Ruhestand des gemeinen Wesens äußerst gestöret wird; so befehlen Wir, mittelst dieser heute an alle Stadt-Magistrate in Unseren Herzogl. Landen ergehenden Circular-Verordnung, insbesondere auch euch hiemit gnädigst: die Krugväter und Wirthe der Stadt vorzufordern und ihnen anzuzeigen, daß sie den Handwerksgesellen, so bald diese aufstehen, die Arbeit verlässen und sich auf die Herbergen legen, keine Verzehrung auf Rechnung zu verstatten, oder zu gewärtigen haben, daß von den Gerichten, wo solche Rechnungen produciret werden, darauf gar kein Betracht genommen, die Schuld selbst für die Gesellen unverbindlich gehalten und die Wirthe, bey denen solche Verzehrungen geschehen, daneben annoch mit besonderer Strafe angesehen werden sollen.

So oft neue Krugväter angenommen werden, oder sich Wirthe setzen, habet ihr solchen diese Anordnung bekannt zu machen, und, wie solches geschehen, in einer kurzen Registratur zu bemerken. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 26sten August 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

1440. Pflicht der Handwerker Amts- oder Freimeister zu werden. 28. Juni 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, künftig obrigkeitlich darauf zu halten, daß in dortiger Stadt alle Professionisten entweder sich in ein Amt begeben, dessen Amtsrolle von Uns ertheilt oder bestätiget ist, oder von Uns Privilegien zur Treibung ihres Gewerkes nachsuchen.

An dem ꝛc. Schwerin, den 28. Junii 1792.

Circulare
an alle Stadt-Magistrate (Rostock ausgenommen.)

1441. Verbot der Amtsversammlungen ohne den Patron. 6. Mai 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir es nöthig finden, die Vorschrift des Reichsschlusses vom 16ten August 1731 wegen Abschaffung der Mißbräuche bei den Handwerkern §. 1, vermöge deren

„Die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer „ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu iemand in ihrem Namen „nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben sollen"

von neuem in Erinnerung zu bringen, so wird, mit Zurückführung auf die, zu besserer Beobachtung des besagten Reichsgesetzes unterm 24sten Decbr. 1755 erlassene Landesherrliche Patent-Verordnung, und auf deren in ieder Bestätigung der Handwerks-Aemter-Rollen von Uns ausdrücklich wiederholte Einschärfung, hiedurch nicht allein allen und ieden von Uns privilegirten Handwerkszünften gemessen untersaget, bey Vermeidung der in jenem Reichs- und Landesgesetze angedroheten Strafe, ohne Vorwissen, Einwilligung und Gegenwart ihres Amtspatrons, sich in irgend einer Angelegenheit zu versammlen, sondern Wir befehlen auch resp. Unsern Beamten, Bürgermeister, Stadtrichter und Rath iedes Orts so gnädigst als ernstlich, über die Beobachtung dieser gesetz- und confirmationsmäßigen Vorschrift mit allem Nachdruck obrigkeitlich zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten May 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

1442. Verbot der lärmenden und unanständigen Umzüge der Gesellen. 18. April 1796.

P. P. Die Handwerksgesellen in einigen Städten erlauben sich bei ihren sonst erlaubten Zusammenkünften allerlei Ausschweifungen, die anfangs vielleicht das Ansehen unschuldiger Fröhlichkeit haben, bald aber durch hinzukommende Trunkenheit, in Ungezogenheiten ausarten und dem Publicum lästig werden, indem einige in unanständigen Verkleidungen oder lächerlichen Aufzügen mit wüstem Geschrei und wildem Singen in den Herbergen oder auf den Gassen umherschwärmen, einen auf dem Zuber-Baum reitenden Gesellen tragen und sonstige ärgerliche Auftritte unternehmen.

Dieses Unwesen wollen Wir gänzlich abgestellet wissen und daher auch den Gesellen nicht gestatten, einen sogenannten Lustigmacher unter sich zu haben. Ihr sollet daher hiemit befehliget sein, dieses Unser ernstliches Verbot, sowohl den Aeltermännern und Altgesellen der dortigen Handwerkszünfte, als auch den Krugvätern gehörig bekannt zu machen, demnächst aber mit obrigkeitlichem Nachdruck darüber zu halten, daß solches besonders an den Sonn-, Fest- und Feiertagen, auch auf den Quartal- und andern Zusammenkünften, bei Zehn Rthlr. Strafe, nicht übertreten werde, deshalb selbiges vorzüglich durch die Amts-Patronen bei den Amts-Versammlungen jedesmal, mit wohlmeinender Verwarnung in aufmerksame Erinnerung bringen zu lassen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. April 1796.

1443. Aufbewahrung der Handwerksgesetze in den Amtsladen und Verlesung derselben. 27. April 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ihr werdet hiemit auf den Reichsschluß vom Jahre 1731 den 16ten August und auf die Herzogl. Patent-Ver-

ordnung zu besserer Beobachtung desselben vom 24. Decbr. 1755, besonders aber auf dasjenige zurückgeführet, was in Letzterer unter andern ausdrücklich aufgegeben worden, daß solche gesetzliche Anordnungen zu mehrerer Erinnerung an die Obliegenheiten der Handwerks-Zünfte, Aemter und Gilden, bei ihren ordentlichen Zusammenkünften in Gegenwart aller Meister und Gesellen öffentlich verlesen und in der Amts-Lade verwahrlich aufbehalten, auch den Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten und auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von der Stadt-Obrigkeit, besonders von ihrem Mitgliede, dem Amts-Patron, gesehen werden solle. Eine gleichmäßige Aufbewahrung Unserer Circular-Verordnung vom 6. Septbr. 1765 wegen Abforderung und Beilegung der Kundschaften der Gesellen in Gemäßheit des Reichsgesetzes ist unterm 28. Mai 1794 verfüget.

Gleichwohl scheinen solche heilsame Reichs- und Landesgesetzliche Anordnungen nicht überall befolget und in Uebung erhalten zu werden. Gnädigst wird also euch hiemit aufgegeben, forderſamst genau euch zu erkundigen und durch den Augenschein euch zu überzeugen, ob solche Gesetze wirklich in der Gewerkslade eines jeden dortigen Amts sich befinden und jährlich verlesen, auch jedem ankommenden Gesellen, wenn er dorten bei einem Meister Arbeit findet, die Kundschaft abgefordert, und bis derselbe wieder abgehet, in der Amts-Lade verwahrlich beigeleget werde. Da, wo die gedruckten Exemplare fehlen, habet ihr die Aelterleute zu ungesäumter Anschaffung derselben, auch Unserer Patent-Verordnung wegen des unzeitigen Meisterwerdens der Gesellen vom 3ten August 1786 und wegen verbotener Ausschweifungen und unanständigen Betragens der Gesellen bei ihren erlaubten Zusammenkünften vom 18. April 1796 obrigkeitlich anzuhalten.

Daß insonderheit den Amts-Patronen obliege, die stetige Aufbewahrung der Gesetze in der Amts-Lade und deren jährliche Verlesung, auch die Abforderung der Kundschaften zur Amts-Lade zu besorgen, verstehet sich von selbst, und müssen sie, ohne sich verantwortlich und strafbar zu machen, es daran nicht ermangeln lassen. Von demjenigen, was die vorgeschriebene genaue Erkundigung bei jedem Gewerks-Amte ergeben hat, und von eurer weiteren Befolgung dieser Unserer Verordnung gewärtigen Wir binnen sechs Wochen euren Bericht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. April 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

1444. Beschützung der sich frei lernenden Lehrlinge gegen ihre Meister. 19. Juni 1798.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Es will verlauten, daß vielfältig die Handwerksmeister solcher Lehrburschen, die sich frey lernen, und für die nach überstandener Lehrzeit die Meister das Ausschreibegeld und das Gesellenkleid hergeben müssen, wenn sie auch in den eigentlichen Amtsordnungsmäßigen Lehrjahren mit dem Lehrburschen noch so zufrieden sind, sobald es nachher gegen die Zeit kommt, daß der Bursche ausgeschrieben werden soll, allerley an demselben auszusetzen wissen, und so viele Beschuldigungen auf ihn bringen oder ihn auch so grausam behandeln, daß er entweder fortgejagt wird, oder aus Desperation davon laufen muß, damit der Meister nur, nachdem er den Jungen lange und gut genug benutzet hat, am Ende die ihm bevorstehenden Kosten in der Tasche behalte.

Da nun dies hart und ungerecht ist; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, sämmtliche Handwerks-Aemter eures Orts von solchen Unmenschlichkeiten abzumahnen, und den Aelterleuten, so wie auch den Amts-Patronen iedes Amtes, in Unserm Namen zur Pflicht machen sich der Lehrburschen, die oftmals sonst keinen

Fürsprecher haben, in solchen Fällen anzunehmen, und allenfalls dafür zu sorgen, daß sie auf die noch übrige Lehrzeit bey einem andern Meister angebracht, der bisherige Meister aber gleichwohl zu den ihm obliegenden Ausschreibungs- und sonst dazu gehörigen Kosten angehalten werde; so wie im Gegentheil eine angemessene Bestrafung der Lehrjungen, wenn sie sich vergehen, allerdings nöthig und erlaubt ist, nur daß möglichst dafür gesorgt werde, daß sie dadurch nicht auf zeitlebens unglücklich werden. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 19ten Junius 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1445. Einreichung der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. 15. Mai 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir haben Unsere Circular-Verordnung vom 26sten Nov. 1795, wegen einer Uebersicht des städtischen Nahrungs-Standes, kraft dieses dahin erneuert: daß die erforderten Verzeichnisse von nun an alle Jahr um Michaelis erwartet werden, mithin solchergestalt, durch alljährliche Revision und Continuation, mit desto leichterer und gewohnterer Mühe, von euch in Gang und Ordnung zu erhalten sind, wobey euch noch zugleich angefüget wird, daß es der Mitaufzeichnung der Handwerker, die das Handwerk gänzlich niedergelegt haben oder auch als verarmte Personen von der Erwerb-Steuer befreiet sind, nicht bedarf. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten May 1801.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister und Rath sämmtlicher Städte.

1446. Verbot der Erlassung des Meisterstücks. 4. September 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir haben in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß mehrere Handwerks-Aemter in Unsern Städten es sich erlauben, nicht nur die Landmeister, sondern auch die, in andern Städten, außer dem Orte des recipirenden Gewerks, sich niederlassenden Amtsmeister, bey deren Reception, unter der Benennung von angekauften Meistern, von der Lieferung eines selbst verfertigten Meisterstücks zu dispensiren.

Da nun diese Herausnahme in keinem Gesetze und in keiner Amtsrolle begründet ist, der Folgen halber solche iedoch nicht zu dulden stehet, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, allen dortigen Handwerks-Aemtern Unsern ernstlichen Willen dahin:

daß in Zukunft, bey Strafe der Nichtigkeit und sonstiger willkührlicher Ahndung, kein Handwerks-Gesell, er sey in Städten oder auf dem Lande, vor würklicher Verfertigung des amtsordnungsmäßigen Meisterstücks, unter der Benennung eines angekauften Meisters, oder irgend einem sonstigen Namen, als Amtsmeister recipiret und vom Amte eigenmächtig von der Lieferung dieses Meisterstücks befreiet werden solle —

bey Mittheilung eines Exemplars der gegenwärtigen in hinlänglicher Anzahl hieneben abgedruckten Circular-Verordnung, sofort gehörig kund zu machen, und, wie solches geschehen, an Unsre Regierung zu berichten, auch auf die genaue Befolgung dieser Verordnung sowohl für euch selbst, als durch die den Handwerks-Aemtern zugeordneten Amts-Patrone, sorgfältigst zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Sept. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

An Bürgermeister, Gericht und Rath sämmtlicher Städte.

1447. Verbot öffentlicher Aufzüge der Handwerksgesellen. 25. September 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Es ist vorgekommen, daß die Handwerksgesellen mehrerer Zünfte in Unsern Landen an ihren Quartal-Versammlungs-Tagen sich nicht damit begnügen, auf ihren Herbergen zusammen zu kommen und einer unschuldigen Fröhlichkeit daselbst sich zu überlassen, die ihnen auch, in so ferne sie nicht in Ausschweifungen und anstößige Ungezogenheiten übergeht, durch Unsere Circular-Verordnung vom 18ten April 1796 unverwehrt geblieben ist; sondern daß sie zum Theil mit Musik in öffentlichen Aufzügen durch die Stadt von einem Weinhause zum andern ziehen und daselbst, besonders auf Kosten neuaufgenommener Gesellen, gemeinschaftlich zu zechen fortfahren.

Gleichwie nun bey dem Ausschreiben der Lehrlinge alle Auflagen und Bewirthungen der Gesellen mit Speise oder Trank auf Kosten des Junggesellen ohnehin schon durch die Amtsrollen gemisbilliget und verboten sind; also stehen auch die vorbeschriebenen, für das Publicum lästigen öffentlichen Aufzüge der Gesellen nicht zu dulden, noch mit obgedachter Unserer Circular-Verordnung zu vereinbaren.

Ihr werdet vielmehr in gnädigstem Befehl hiedurch angewiesen: eure obrigkeitliche Sorgfalt dahin zu richten, und durch die Amts-Patronen insbesondere darüber halten zu lassen: daß dergleichen öffentliche Aufzüge der Handwerksgesellen unterbleiben, hingegen diejenigen, welche solche, es sey mit oder ohne Musik eigenmächtig unternehmen, dafür mit einer Geldbuße von Zehn Rthlr. und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe beleget werden; so wie auch allen Gastwirthen und Weinschenkern, außer den eigentlichen Krugvätern, bey willkührlicher Strafe untersagt seyn soll, den Handwerksgesellen die an den Quartal-Tagen aus andern Krughäusern zu ihnen kommen, starke Getränke zu reichen, widrigenfalls sie dafür nicht allein ihrer Bezahlung verlustig seyn, sondern auch für alle daraus entstehende Unordnung noch außerdem haften sollen.

Zugleich sollen die Stadtmusikanten ernstlich hiemit gewarnet seyn: zu öffentlichen Aufzügen der Handwerksgesellen, bey Verlust ihres Musikanten-Privilegiums, weder ihre Leute noch Instrumente herzugeben, woferne ihnen nicht dazu eine schriftliche Concession, in den Städten wo Garnison lieget, von Unserm Commandanten, in den übrigen Städten aber, von der ordentlichen Stadtobrigkeit, eingehändiget wird; in welchen Fällen Wir voraussetzen, daß diese alle deshalb besorgliche Unordnungen zu verhüten wissen werden.

Vorstehende Unsere Willensmeinung, welche Wir, zu iedermanns Wissenschaft, durch die hiesigen Anzeigen haben bekannt machen lassen, habet ihr nicht allein selber pflichtmäßig zu beobachten, sondern auch den Altermännern und Altgesellen der dortigen Handwerks-Zünfte, auch übrigen vorbenannten Personen, nachdrücklich einzuschärfen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten September 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath sämmtlicher Städte.

B. Bestimmungen wegen einzelner Gewerke und Gewerbe.

1448. Schauordnung der Tuchmacher. 30. März 1705.

I. Sollen in einer jeden Stadt, worin ein Gewerck der Tuchmacher stehet, zweene tüchtige Meister, ohne Absicht, daß Sie ältesten oder Jüngsten sind, von

denen Steur-Commissarien und dem Magistrat, unter dessen inspection die Stadt gehöret, bestellet, und mit Eydes-Pflichten beleget werden, daß Sie bey der Schau denen nachgeschriebenen reguln gemäß sich bezeigen, und weder Freund- noch Feindschafft dabey ansehen wollen.

II. Wie dann deren Ambt hauptsächlich fürs ander darin bestehet, daß Sie dahin sehen.

1) Daß die Tuchmacher nach jedes Ohrts Art, so woll in der Länge alß in der Breite ihre richtige Anspärung haben, und zu dem Ende alle Haspel und Scheer-Rahmen besichtigen, und mit einem gewißen Merkmal bezeichnen.

2) Daß Sie dann und wann, die auff dem Stuhl stehende Tücher in Augenschein nehmen, und an dem Richt oder Bladt die Faden, wie hoch er angeschlagen ist, nachzehlen, und in dem gewirckten Ende des Tuchs ein Bley hängen, und mit einer Zange zeichnen, wie hoch solches Tuch stehet.

3) Daß die Tücher ihre gehörige Länge und Breite haben.

4) Daß solche an denen Rämen nicht über den Gekrümp außgezogen und gerecket worden.

5) Ob ein jedes Stück von einerley sortirten Wolle gemachet. Imgleichen

6) Ob das Gespinn durch und durch Einträchtig sey.

7) Ob die Tücher an einem Orte dichter, alß am andern geschlagen.

8) Ob die Melirten Tücher tüchtig, und nicht streiffig oder fleckicht gemachet sind.

9) Ob Faden außgesprungen.

10) Ob unter- oder ober-Schüße verhanden.

11) Ob das Tuch Säcke oder Taschen habe.

III. Solchem nach die Tuchmacher gehalten seyn sollen, an jedem Ende der Tücher ihren Namen einzuweben, und wann Sie das Tuch zur Schau senden, mit einem Knotten verbinden, und solches ordentlich hinlegen, und das Bleyzeichen forne heraus hangen, welchen verbunden Knotten die Schaumeister nicht eher öffnen, biß Sie nach dem angehängten Bleyzeichen, worauff die Zahl der Faden oder Gänge, imgleichen, wie viel Ellen das Tuch laug stehet, alle Tücher besichtiget und ihr Urtel gefället haben. Wie dann

IV. Die Tücher nach dem Unterschied, und zwar ein ordinair Tuch mit einem †, ein Mitteltuch mit 2 und ein Kamm-Tuch mit 3. ††† bezeichnet, was aber untüchtig, gar nicht gemärket, sondern der Zipffel oder das Meisterzeichen abgeschnitten werden.

V. Vor der Siegelung aber müssen die Tücher in der Schau nach der verordneten Länge gemäßen werden.

VI. Die Tücher, welche gut und ohne Tadel befunden werden, können mit einem G. die aber zu dünne geschlagen, mit einem D. die so ungleich, mit einem U und die mit Säcken oder ausgesprungen, auch überschoßene Faden haben, mit einem B. gezeichnet werden.

VII. Auf dem Bley-loht muß der Stadt Nahme, vor das Tuch gemachet, deutlich zu sehen seyn.

VIII. Die Walcker sollen kein ungezeichnetes Tuch annehmen, bey Vermeidung 1 Reichst. Straffe. Und fals diese in der Walk-Mühle Tücher verderben, sollen Sie solche wieder verbessern, oder den Schaden büßen.

IX. Die Walcker sollen auch keine andere Erde zum Walcken gebrauchen, als welche die verordnete Schaumeister vorher woll besichtiget, und gut befunden haben, bey willkührlicher Strafe.

X. Die Tuch-Schärer sollen sich die Kraut-Karten zu gebrauchen befleißigen, und dahin sehen, daß solche hier im Lande angebauet werden, würden Sie das Tuch verderben, oder also scheeren, daß es faden sichtig würde, müßen Sie dem Tuchmacher den wehrt bezahlen.

XI. Gleichergestalt ist es mit den Tuch-Bereittern und Farbern zu halten.

XII. Wie oft und zu welcher Zeit die Schaue zu halten, solches muß nach eines jeden Ohrts gelegenheit und vielheit der Tuchmacher, angestellet und genau in acht genommen werden.

XIII. Alle vorkommende Streitigkeiten zwischen Eigenthumern, Meistern, Knapen, oder Walckern, sollen von denen Schaumeistern, nebst dem Alt- und Jung-Meister nach ihrem Gewissen und Gutbefinden unterschieden werden.

XIV. Für jedes stück Tuch sollen die Tuchmacher denen Schaumeistern 6 Pfenning zu ihrer Ergötzlichkeit entrichten.

Gegeben Schwerin, den 30. Martii Anno 1705.

Friedrich Wilhelm.

1449. Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes. 3. December 1708.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir fügen sämbtl. Einwohnern Unserer Lande hiemit gnädigst zu wissen, wie daß Uns von denen sämbtlichen Scharfrichtern Unserer Lande, und insonderheit anjetzo abermahl von dem Einhaber der hiesigen Schwerinschen und Crivitzer Frohnerey, klagend in Unterthänigkeit hinterbracht, welchergestalt an verschiedenen Ohrten, von denen Pensionariis und Bauren, das hinfallende Vieh ihnen nicht angesaget, sondern da es krank wird, abgeschlachtet, auch da es verrecken will, und öffters schon todt lieget, von ihnen selbst abgedecket, hernechst aber eingescharret und vergraben werde; Dahero dann Uns abermahl derselbe unterthänigst angeflehet, Wir geruheten solche Unordnungen zu steuren, und dergleichen Eingriffe von neuen ernstlich und gnädigst zu verbieten. Wann nun dergleichen Abdeck- und Vergrabung des kranken oder gar schon verstorbenen Viehes, denen von Uns in Genere so wol, als in Specie denen Scharfrichtern ertheilten Begnadigungen und Concessionen schnurstracks entgegen und zu wiedern ist, und Wir daher Supplicantis Gesuch in Gnaden statt finden lassen; Als befehlen Wir sämbtlichen Unsern Pensionarien, Einwohnern und Unterthanen Unserer Lande hiemit Gnädigst und bey Zehen Reichsthaler Straff, ernstlich und wollen, daß ein jeder hinführo, wenn ein Stück Vieh hinfällt, solches sofort denen Scharffrichtern jedes Ohrts, insonderheit was die Aembter Schwerin, Crivitz, und dahin gehörige Oerther und Dorffschafften betrifft, bey denen Frohnereyen zu Schwerin und Crivitz, gegen billige Belohnung anmelden, und solches, als lieb einem jeden ist, toties quoties, obgemeldte Straffe zu vermeyden, nicht anders halten soll; Daran geschicht Unser Gnädigster auch ernster Wille und Meynung. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel, und geben auff Unser Vestung Schwerin, den 3. December Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.

1450. Ausweisung fremder vagirender Zinngießer. 13. December 1710.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir fügen allen und jeden Unseren Beambten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in denen Städten, Unserer Herzog-Fürstenthümer und Landen hiemit gnädigst zu wissen; Welchergestalt bey Uns die sämmtliche in Unseren Landen eingesessene Zinnengiesser, vielfältige Klage geführet, daß unterschiedliche Land-Streicher und Stöhrer allenthalben im Lande herumb vagiren, und mit Gieß- und Verfertigung allerhand Zinnen-Geschirres ihnen ihr Brod und Nahrung entwenden; dahero sie solchem Uebel zu steuren, unterthänigst und inständig angehalten. Wie es nun das Recht und die Billigkeit, auch die Wol-

fahrt des gemeinen Wesens erheischet, daß getreue Bürgere und Landes-Einwohnere, so dem Publico ihre Onera beytragen, mit aller Sorgfalt conserviret, und in ihrer Nahrung geschützet und gehandhabet, dahingegen allen Beeinträchtigungen und heimlichen Eingriffen mit aller Macht gewehret werde; also sind auch Wir keineswegs gemeinet, dergleichen loses Gesinde in Unseren Landen zu gedulden, oder ihnen den geringsten Raum zu geben, Unseren Bürgern zum Schaden ihren Vortheil und Gewinn zu machen, das Publicum zu defraudiren und damit aus dem Lande zu gehen: Gestalt Wir dann zu solchem Ende verschiedene Inhibitoria vorhin ergehen lassen, welche Wir hiemit und in Krafft dieses renoviret und wiederholet haben wollen. Befehlen demnach allen und jeden, wie obgedacht, gnädigst, und bey willkührlicher Straffe gantz ernstlich, daß wann sich hinführo ausländische Zinnen-Giesser, und hie und da herum schweiffende Stöhrer, in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Gebiete, so wol in denen Städten als auff dem Lande, finden lassen sollten, eines jeden Orths Obrigkeit ihnen solch Handwerck fort verbieten, und da sie dem ohngeachtet dabey beharren, und einige Arbeit verfertigen würden, ihnen selbige, mit dem Handwercks-Geräthe abnehmen und confisciren soll. Dessen zu desto mehrer Observance, haben Wir diese Unsere ernstliche Verordnung durch ein öffentliches Patent public machen wollen; mit gnädigstem Befehl an jegliche Unsere Beamten, dasselbe an die Krug- und Schultz-Häuser gehörig affigiren zu lassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel, und gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 13. Decembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.

1451. Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes. 22. Juli 1750.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Demnach Wir mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt Unsere, wegen der Vieh-Seuche und Abdeckung des darin crepirten Horn-Viehes publicirte Patente, dahin gemißbraucht werden wollen, daß verschiedene, sowohl von Unsern Beamten als auch von der Ritterschaft, nicht nur das an der Seuche crepirte, sondern auch das zufälliger Weise sterbende Horn-Vieh, und sogar auch die hinfallende Pferde, durch Unterthanen und andere dazu bestellete Leute mit der Haut vergraben und einscharren lassen, Wir aber sothaner, wieder Unsere Patente lauffenden Unternehmung nachzusehen nicht gemeinet sind; So befehlen Wir hiemit Unsern Beamten, und denen von der Ritterschaft, und allen übrigen Unsern Landes-Einwohnern hiemit gnädigst und höchst ernstlich: daß sie bey Vermeidung unnachläßlicher fiscalischen Straffe, hinkünftig so wenig das Horn-Vieh, es sterbe solches an der Seuche, oder zufälliger Weise, als die crepirende Pferde, weder durch die Unterthanen, noch durch jemand anders, sondern schlechterdings durch der Scharffrichter Knechte, abdecken und verscharren lassen sollen. Jedoch in dieser Maasse, daß wegen des an der Seuche crepirten Viehes, denen Eigenthümern das Fell, wenn sie dafür an den Knecht 24 Schilling bezahlen, zu überlassen, von dem zufälliger Weise gestorbenen aber, es seynd Pferde oder Horn-Vieh, die Scharffrichter die Häute, indistincte, gegen Erlegung der Ansage-Gebühr zu sich nehmen. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge; So ist selbige in allen Kirchen Unsrer Lande von der Cantzel verlesen, und darauf öffentlich angeschlagen worden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Julii 1750.

Christian Ludewig.

1452. Lohn der Zimmergesellen. 23. December 1755.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig ꝛc. ꝛc. Wir haben unter andern schädlichen Mißbräuchen der Handwerker in Unsern Landen, schon lange für eine der größten Unbilligkeiten gehalten, daß die Zimmerleute an einigen Orten den Gesellenlohn zur Sommerszeit, zu achtzehn Schilling und zur Winterszeit zu zwölf Schilling vorzuschreiben begehren dürfen. Wann Wir aber diese ungebührliche Anmaßungen zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens fernerhin nicht verstatten können noch wollen; So haben Wir für nöthig erachtet, diese unbillige Forderung, Kraft dieser Unser allgemeinen Landes-Fürstlichen Verordnung für die Zukunft, solchergestalt einzuschränken, daß der Zimmer-Gesellen Lohn, außer dem einen Schilling, welcher dem Meister davon zukommt, zur Sommerszeit zu funfzehen Schilling, zur Herbst- und Winterszeit aber zu zwölf Schilling Landes-Obrigkeitlich, auf das genaueste bestimmet und vestgesetzet seyn soll; Gestalten Wir Uns auch aus gleicher Landes-Väterlicher Absicht gnädigst bewogen finden, diese Unsre allgemeine Verordnung, zugleich dahin zu extendiren, daß forthin beym Richten kein Essen, sondern nur das gewöhnliche Bier gegeben werden, mithin die hiebevorige Disposition verschiedener ertheilten Amts-Articuln, welche auf Essen und Trinken gelautet, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, dahin geändert seyn solle. Befehlen darauf sämmtlichen, in Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen befindlichen Aemtern der Zimmerleute, auch allen privilegirten Frey-Zimmer-Meistern, hiedurch gnädigst, und bey Vermeidung schwerer Ahndung, auch nach Befinden der gänzlichen Cassation ihrer Privilegien, höchst ernstlich, sich hiernach in schuldigen Gehorsam unterthänigst zu achten, und demnach so wenig für sich selbst hiewieder zu thun, als jemanden ihrer Gesellen solches zu verstatten; Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So haben Wir diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft Unsern hiesigen Intelligenz-Blättern einzuverleiben befohlen. An dem geschiehet Unser gnädigst- und ernstlicher Wille und Meinung. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten December 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

1453. Verbot des Winkelschlachtens zum feilen Verkauf. 5. December 1760.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß Uns von den Aelterleuten und Mitmeistern des Fleischhauer-Amts in Unterthänigkeit beschwerend angezeiget worden, wasmaaßen sie von einigen Einwohnern hieselbst, welche unter der Hand allerhand Vieh zum Auswägen und Verkauf schlachteten, in ihrer Nahrung, dem von Uns ihnen gnädigst ertheilten Amts-Privilegio zuwider, aufs sträflichste beeinträchtiget würden. Wann Wir nun einer solchen Unordnung nachzusehen um so weniger gemeinet sind, als Wir gedachtes Fleischhauer-Amt bey seinen in Unserm gnädigsten Privilegio begründeten Rechten kräftigst zu schützen, keinen Umgang nehmen können, so verbieten Wir hiedurch dergleichen Winkelschlachten zum heimlichen Verkauf alles Ernstes, und wollen, daß Niemand hiesiger Einwohner, er sey in der Alt- oder Neustadt oder in den Vorstädten wohnhaft, falls er nicht zum Fleischhauer-Amt gehöret, oder von Uns als Freyschlächter privilegiret worden, sich unterstehen soll, Vieh zum Auswägen und Verkaufen zu schlachten; im Contraventions-Fall aber, daß er des geschlachteten Fleisches, ipso jure verlustig, und ihm solches so fort gerichtlich weggenommen werde, ohnfehlbar gewärtigen solle. Damit sich auch Niemand desfalls mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir

diese Unsere Verordnung durch den Druck, mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten December 1760.

Friederich, H. z. M.

1454. Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Bäcker. 5. October 1769.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da durch die von auswärtigen Bäckern geschehende Beziehung der Jahrmärkte in Unseren kleineren Städten zum Verkauf ihres Brods, den einheimischen Bäckern daselbst in ihrer Nahrung ein beträchtlicher Nachtheil zugefüget wird, indem die einheimischen Bäcker ihr zum Jahrmarkt nothwendig in größerer Quantität zu backendes Brod nicht absetzen können, sobald die dahin kommende Bäcker aus anderen Städten durch Verkauf ihrer Waare ihnen Abbruch thun; so wollen und verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß die Bäcker aus dortiger Stadt die Städtischen Jahrmäkte mit ihrem Brod zum Verkauf nicht bereisen sollen; Gleichwie hingegen auch keinem Bäcker aus einer andern Stadt verstattet seyn soll, zur Jahrmarkts Zeit mit seinem Brod zum Verkauf bey euch auszustehen. Ihr habt dieses dem dortigen Bäcker-Amt zu seiner Nachachtung kund zu machen, und darneben keinem auswärtigen Bäcker den Verkauf seines Brods in den dortigen Jahrmärkten zu gestatten.

So viel indessen die Bäcker aus den benachbarten fremden Landen anbelanget, so habt ihr, daferne den dortigen Bäckern die Beziehung der Jahrmärkte in solchen benachbarten Landen nicht untersaget ist, auch jenen das Ausstehen mit Brod auf eurem Jahrmarkt zu concediren; Es wäre dann, daß die dortigen Bäcker aus Nicht-Beziehung der ausländischen Jahrmärkte und Ausschliessung der ausländischen Bäcker von ihrem Jahrmarkt, mehrern Vortheil zu haben glaubeten; auf welchen Fall ihr davon unterthänigst zu berichten, und anderweitige Entschliessung zu gewärtigen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten October 1769.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Räthe.

1455. Verbot des Geschenkgebens an wandernde Müllergesellen. 5. August 1771.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die Gewohnheit des so genannten Geschenks bey den Mühlen-Meister-Aemtern, da ein jeder Meister den wandernden Müller-Gesellen, wenn sie Tages kommen, Essen und Trinken nebst einem Zehr-Pfenning auf die Reise, wenn sie aber gegen Abend ankommen, Essen und Trinken, ein freyes Nachtlager und am folgenden Morgen ein Reise-Geld geben muß, wird seit einigen Jahren in Unseren Landen zur größten Beläftigung der Mühlen-Meister sehr gemißbrauchet, indem nicht nur faule Müller-Gesellen, nach kurzer Arbeit bey einem Meister durch das ganze Land um des Geschenks willen als Müßiggänger wandern, sondern auch viele Zimmer-Gesellen, nachdem sie das Müller-Handwerk in wenigen Jahren erlernet, bey Winterszeit, da sie als Zimmer-Leute nichts zu arbeiten finden, als Müller-Gesellen sich durch das Geschenk-Fordern auf Kosten der Mühlen-Meister ohne Arbeit unterhalten, und also den Müllern die Last erwächset, solche oft täglich und zahlreich bey ihnen einsprechende Müßiggänger zu bewirthen und beym Abschiede noch mit Geld auszusteuren.

Nun ist ohnehin die Müller-Profeßion so leicht erlernet und in ihrem Betrieb durch ganz Teutschland so wenig unterschieden, daß die Wanderschaft der Müller-Gesellen in fremden Ländern fast gar keinen Nutzen hat: Und die aus solcher Wanderschaft in Ansehung des Geschenks entstehende Belästigung der Meister hat in einigen benachbarten und andern teutschen Staaten schon die gänzliche Abschaffung dieses so genannten Geschenks veranlasset.

Aus diesen Gründen sind Wir der Entschliessung geworden, auch in Unseren gesammten Herzog- und Fürstenthümern den Unfug, welcher bey den Müller-Aemtern von den wandernden Gesellen unter dem Namen des Geschenks betrieben wird, gänzlich aufzuheben und abzustellen.

Wie also kein Mühlen-Meister in Unseren Landen schuldig seyn soll, den wandernden Müller-Gesellen freyes Quartier, Essen und Trinken nebst einem Reise-Gelde, zum Geschenk zu geben; so wird auch allen wandernden Müller-Gesellen hiedurch ernstlich ein für alle Mahl angedeutet, daß sie sich nicht weiter unterstehen sollen, bey den Müllern in Unseren Landen das so genannte Geschenk zu begehren, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie, auf die erste Beschwerde eines Mühlen-Meisters, gefänglich werden eingezogen und als Uebertreter dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung exemplarisch bestrafet werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meynung durch den Druck mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter kund zu machen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. August 1771.

Friederich, H. z. M.

1456. Verscharrung des verreckten Viehes und Gebühr des Abdeckers. 7. September 1772.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann es so abscheulich als gefährlich befunden wird, die Aaser öffentlich unter freien Himmel liegen zu lassen; so befehlen Wir hiemit, die Verfügung zu machen, daß bey jedem Hofe und Dorfe eine Stelle ausfündig gemacht werde, woselbst das verreckte Vieh, nachdem es zuvor abgeledert worden, eingescharret werden soll. Im übrigen ist auch darüber zu halten, daß die Abdecker bey Wegholung eines Haupt-Viehes niemals mehr als 8 ßl. an Gebühren zu nehmen haben. Wornach zu richten. Schwerin, den 7ten September 1772.

1457. Beschränkung des Verbots vom 5. August 1771 (s. Nr. 1455 S. 245) betreffend das Geschenkgeben an wandernde Müllergesellen auf baares Geld. 3. November 1773.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Uns die gesammten Aelterleute und Mitmeister der mehresten Mühlen-Aemter, in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen, submissest gebeten haben: Wir geruheten, in gnädigster Erwägung der, von ihren angeführten und bescheinigten nicht unbeträchtlichen Beweg-Ursachen, Landes-Herrlich zu gestatten, daß den wandernden Müller-Gesellen von den Meistern Essen und Trinken, und, wenn sie gegen Abend bey selbigen ankämen, ein freyes Nachtlager dürfte gegeben werden; als haben Wir dieses unterthätigste Gesuch, bewandten Umständen nach, in Gnaden statt finden lassen. Wir erläutern daher Unsere, unterm 5ten August 1771 erlassene höchste Verordnung, im Betref der Abstellung des so genannten Geschenks für die in Unseren Landen wandernde Müller-Gesellen, Kraft dieses Landesherrlich dahin, daß es zwar bey dem darin enthaltenen Verboth aller Reichung eines eigentlichen Geschenks an baarem Zehr- oder Reise-Gelde und des bey Begehrung dieses Geschenks eingerissenen Mißbrauchs, nach wie vor sein Bewenden haben, jedoch den Mühlen-

Meistern unbenommen seyn solle, den wandernden Müller-Gesellen, wenn sie darum ansprechen, Essen und Trinken, so wie es der Meister hat, und, bey ihrer Ankunft zur Abendszeit, ein freyes Nachtlager, zu reichen: Jedoch mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß der wandernde Gesell mit der Mahlzeit und mit dem Nachtlager, das ihm der Meister geben wird und kann, schlechterdings zufrieden seyn, oder, bey dagegen äussernden Murren oder andern Unfug, die in vorgezogener Verordnung bestimmte Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen haben soll.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Declarator-Verordnung höchst eigenhändig unterzeichnet, auch durch den Druck mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter kund zu machen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3. Novembr. 1773.

Friederich, H. z. M.

1458. Anwendung der Zahlhaspel beim Garnspinnen. 22. December 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und allen übrigen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande Eingesessenen und Unterthanen hiemit zu vernehmen: Was Maassen Wir in Landesväterlicher Beherzigung des in so manchem Betracht nahrlosen Zustandes Unserer Unterthanen, und daher immer mehr Ueberhand nehmenden Armuth und Betteley unter andern bemerket haben, daß, ungeachtet des beträchtlichen und gesegneten Flachsbaues in Unsern Landen, dennoch die Spinnerey, als das gewöhnlichste Nahrungsmittel dürftiger, schwacher und unvermögender Menschen allerley Alters und Standes, gar nicht in der Maasse betrieben werde, als es geschehen könnte und sollte. Als die nächste Ursache ist Uns der Mangel des Absatzes des gesponnenen Garns angegeben und der Grund hievon, oder wenigstens ein absolutes Hinderniß dieses Absatzes bisher ist der, in Unsern Landen fortdaurende Gebrauch solcher Haspeln, deren Umfang und Grösse unbestimmt und willkührlich ist, und die nicht darnach eingerichtet sind, daß selbst mit Beyhülfe des Gewichts der wahre Gehalt eines Stücks Garn, und wie weit es beym Weben reichen könne, beurtheilet werden kann. Es fällt in die Sinne, daß ein so beschaffenes Stück Garn keine Kaufmanns-Waare seyn, folglich keinen Absatz finden könne.

Um Unsern Unterthanen und besonders dem dürftigen Theil derselben, ein solches Hinderniß ihres Unterhalts und Erwerbs aus dem Wege zu räumen, haben Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unsrer Ritter- und Landschaft, beschlossen, jene dem gemeinen Wesen und Nahrungsstande schädliche Haspel ganz und gar abzuschaffen.

Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiemit

1) Daß künftig und zwar längstens nach Ablauf eines halben Jahrs a dato dieses Unsers Edicts Niemand, der zum Verkaufe spinnet, zum Abhaspeln des gesponnenen Garns sich eines andern, als eines nach dem §. 2. eingerichteten und folglich gewrögten und gestempelten Zahl Haspels bedienen soll. Jedes abgehaspelte Stück Garn soll aus zehn Gebind, oder Fitzen, und jede Fitze aus hundert Faden, mithin das ganze Stück aus tausend Faden, jeder Faden so lang gerechnet, als die Seite des Haspels ist, bestehen. Ein jeder Spinner oder Spinnerin, welche das zum Verkauf gesponnene Garn nicht auf einem solchen Zahl-Haspel haspelt, oder es nicht auf die vorgeschriebene Art, oder gar betrüglich abtheilet, soll nach Beschaffenheit ihrer Vergehung mit dem Verlust ihres Spinnlohns, oder dem Verlust des Garns, wenn es ihr eigenes ist, oder nach Grösse der im Abtheilen des Stücks gespielten Betrügerey, am Gelde oder am Leibe,

nach Beschaffenheit der Person, bestrafet werden. Sollte sich Jemand das gemeine Beste so wenig angelegen seyn lassen, daß er zur Fortsetzung dieser darin bisher vorwaltenden schädlichen Unordnung, mithin zur Vereitelung Unsrer bloß auf das Beste Unserer Unterthanen gerichteten Absicht, dadurch die Hände böte, daß er dergleichen Verordnungs-widrig gehaspeltes Garn in Bestellung oder Kaufsweise, um es wieder zu verhandeln, annähme; so soll er ohne Unterscheid des Standes und Wesens, für jedes solch angenommenes Stück mit Zehn Reichsthaler gestrafet werden, sobald er dessen rechtlich überführet wird. Die Hälfte der Strafe soll dem Angeber, und wenn es auch der Spinner oder die Spinnerin selbst wäre, zugetheilet, und selbigen im letztern Fall, die verdiente Strafe erlassen werden. Würde auch Jemand aus einer Erbschaft, oder sonsten, bey der Versteigerung, Garn, welches vorhin bloß zur eigenen Hauses Nothdurft gesponnen, und etwa nicht auf dem Zahl-Haspel gehaspelt gewesen, erkaufet haben, und nicht selbst verbrauchen, sondern weiter verhandeln wollen; so soll er bey Vermeidung gleicher Strafe, schuldig seyn, solches Garn zuvor nach dem Zahl-Haspel wieder umhaspeln zu lassen.

2) Die Haspel, die nach Verlauf eines halben Jahrs, allein zum Haspeln des zum Verkauf gesponnenen Garns gebraucht werden sollen, sollen Zahl-Haspel seyn, und vier Ellen in der Runde halten, so daß der um sie laufende Faden gerade vier Mecklenburgsche oder Hamburgsche Ellen lang ist, auch überdem, damit Spinner selbst nicht mit einem unrichtigen Haspel betrogen werden mögen, von der Obrigkeit des Orts, wo er gemacht ist, mit den gewöhnlichen Stadt-Zeichen, dem zu desto mehrer Kennbarkeit der Name des Orts beyzufügen ist, gezeichnet und gestempelt werden.

3) Damit diese Zahl-Haspel desto richtiger gemacht, und die gemachten von jedes Orts Obrigkeit desto zuverläßiger beurtheilet und gewroget werden können: So haben Wir dergleichen eiserne Zahl-Haspel zu verfertigen, und selbige Unsern Städten unter dem gewöhnlichen Stempel für einen auf das genaueste behandelten Preiß, zuzufertigen befohlen. Diese Probe-Haspel sollen bey dem Rathhause verwahrlich aufbehalten, und nach demselben alle künftig von den Holz-Drechslern zu verfertigende Haspel auf das genaueste eingerichtet werden.

4) Sogleich nach Eingang des eisernen Probe-Haspels sind von der Obrigkeit einer jeden Stadt die daselbst wohnhafte Amts- oder privilegirte Holz-Drechsler zu Rathhause zu fordern, ihnen insbesondere dieses Unser Edict zu publiciren, folglich mittelst desselben, wie Wir es hiedurch befehlen und verordnen, ihnen anzukündigen, daß, von Stund an, keiner von ihnen, bey Vermeidung einer jedesmaligen unnachläßigen Strafe von Fünf Reichsthaler, sich unterstehen solle, andere Haspel, als Zahl-Haspel, nach dem ihnen zugleich vorzuzeigenden Model, öffentlich oder heimlich zu verkaufen, weniger neue zu machen, auch selbst dann nicht, wenn solche bestellet werden wollten. Dagegen sollen sie angewiesen und befehliget seyn, die Haspel, die bey ihnen bestellet, oder von ihnen auf den Kauf gemacht werden, genau nach dem ihnen vorzuzeigenden Model, sowohl in Ansehung der Weite als der übrigen Einrichtung, zu verfertigen, sie aber nicht eher an die Besteller verabfolgen zu lassen, oder heimlich oder öffentlich zu verkaufen, oder auf die Jahrmärkte, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, zu bringen, als bis die Haspel zu Rathhause gebracht, daselbst mit dem Probe-Haspel verglichen, durch wirkliches Aufhaspeln einer Fitze von 100 Faden probiret, richtig befunden und vorbesagter Maassen gestempelt worden, wofür nicht mehr als vier Schilling bezahlet werden sollen. Würde auch irgend ein Drechsler zu einem Zahl-Haspel anders, als vollkommen ausgetrocknetes Holz nehmen; so ist er deshalb mit Fünf Rthlr. zu bestrafen, und darneben soll ihm die weitere Verfertigung der Zahl-Haspel bey willkührlicher harter Leibes-Strafe gänzlich verboten werden.

5) Damit dieser Unsrer Verordnung desto genauer nachgelebet werde: So

sollen alle Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten hiemit befehliget seyn: bey allen unter ihrer Gerichtsbarkeit vorfallenden Jahrmärkten darauf Acht geben zu lassen, ob bey den ausstehenden Drechslern andere Haspel, als die vorgeschriebenen und gehörig gewrogten, gefunden werden; da denn selbige sogleich wegzunehmen und zu zerschlagen sind, der Drechsler aber für jeden Edictwidrigen Haspel in Fünf Rthlr. Strafe zu nehmen ist. Fremde Drechsler, die in Unsern Landen die Jahrmärkte beziehen, sollen zwar das erste mal mit dieser Strafe verschonet, doch sollen ihnen die Haspeln weg- und in sichere Verwahrsam genommen, auch nicht eher, als bis nach geendigtem Jahrmarkt, gegen Erlegung einer kleinen Ergötzlichkeit an den Policey-Bedienten für seine Bemühung, zurück gegeben werden, mit der ernstlichen Verwarnung, keinen von solchen Haspeln im Lande zu verkaufen, auch sich künftig mit dergleichen Haspeln in Unsern Landen nicht weiter betreten zu lassen, bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe. Sollten aber besagte fremde Drechsler Edictmäßig eingerichtete Zahl-Haspel ins Land bringen: So soll ihnen die öffentliche Feilbietung unverwehret seyn, so bald selbige dem Probe-Haspel in einer Unsrer Städte gemäß befunden, und sodann gewroget worden, welches in solchem Fall allemal unweigerlich geschehen soll.

Befehlen darauf Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, mithin allen Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten und deren Nachgeordneten, hierüber auf das Pünctlichste zu halten.

Damit sich auch Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne: So soll gegenwärtiges Edict durch den Druck bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten ohne Ausnahme zur Affixion gebracht werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten December 1774.

Friederich, H. z. M.

1459. Verbot des Hausirens mit Fleisch in Schwerin. 5. September 1776.

Friedrich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. G.! Auf die abschriftlich hiebey geschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte der Aeltesten des hiesigen Fleischhauer-Amts, in Betreff einiger eingeschlichenen Mißbräuche, befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, das ganze Fleischer-Amt auf der Altstadt vorzufordern und demselben das Hausiren mit dem Fleisch bey Strafe, daß in solchem fortan verbotenen Fall das Fleisch von Gerichts wegen confisciret und der Uebertreter noch besonders willkührlich bestraft werden solle, ernstlich zu untersagen und im übrigen ein solches Verhalten anzudeuten, wie im Communicato ist gebeten worden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten September 1776.

An Bürgermeister und Rath zu Schwerin.

1460. Gestattung des Hausirens mit Fleisch in Schwerin. 1. November 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. G.! Die unterthänigste Vorstellung und Bitte des Schlächters Schwarz und Consorten hieselbst, in Betreff des verbotenen Herumtragens des geschlachteten Fleisches in der Stadt, communiciren Wir Euch hieneben abschriftlich, und wie Wir sowohl die unter dem Namen des ganzen Schlächter Amts blos von vier Mitgliedern desselben geschehene Einbringung der Vorstellung vom 5. August d. J. misfällig bemerken, als auch die Gründe, warum das Herumtragen des Fleisches zum Verkauf in den Häusern noch ferner zu gestatten sey, hauptsächlich in Rücksicht auf den Vortheil des

Publici für überwiegend halten, so werdet ihr hiemit gnädigst befehliget, bis auf anderweitige Unsere Verordnung, solches Herumtragen, nach wie vor geschehen zu lassen, allemahl aber genau darauf zu halten, daß eines Theils die von dem Gesinde der Schlächter etwa dabey vorgehenden Veruntreuungen und Mißbräuche nach kurzer Untersuchung exemplarisch bestraft werden, andern Theils aber die Schlächter selbst, bey Herumschickung des Fleisches durch ihre Leute, alle mögliche Reinlichkeit beobachten lassen müssen, damit nicht, sonderlich bey warmer Witterung, das herumgetragene Fleisch — Ekel und Grauen verursache. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Novbr. 1776.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister und Rath zu Schwerin.

1461. Verbot bei Soldaten und andern Pfuschern Schneiderarbeit machen zu lassen. 29. September 1777.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Wir ertheilen euch, auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, hiedurch in Gnaden die Versicherung, daß niemanden, er sey wer er wolle, erlaubt seyn solle, bey einem Soldaten, er sey von Unsrer Garde oder Infanterie, die eigentliche Regiments- oder Compagnie-Arbeit ausgenommen, noch sonst bey irgend jemanden, der nicht entweder würklich im hiesigen Schneider-Amte oder ein Frey-Meister ist, einige Kleidungsstücke machen zu lassen, so lieb ihm und respective dem solchergestalt unbefugter Weise Arbeitenden seyn kann, ausser der Confiscation des Zeuges, proportionirliche auf gebührende Denunciation und Ueberführung so fort zu vollziehende Geld- oder Leibes-Strafe, samt Erstattung aller Kosten zu vermeiden.

Habens euch also in Gnaden hiedurch nicht verhalten wollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten September 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1462. Von dem Metzennehmen und dem Mehlhandel der Müller. 10. März 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung vom 25sten Januar d. J. die Beschwerde der Stadt Boitzenburg wider den Müller Oldenburg daselbst, wegen des Metzens und Mehlhandels, betreffend, communiciren Wir euch, in Verfolg Unsers vorläufigen Responsi vom 15ten v. M. Unsere unterm heutigen Dato an Magistrat und Bürgerschaft zu Boitzenburg erlassene Resolution hieneben abschriftlich zur Nachricht, und verbleiben euch ꝛc. Datum Schwerin, den 10ten März 1781.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

Fr. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Die Beschwerde, welche ihr wider Unsern dortigen Mühlen-Pächter Oldenburg wegen gehäufter Metzen zu haben glaubet, ist, ihrer Natur nach, von der Beschaffenheit, daß sie niemahlen eine gerichtliche Klage oder kostbare processualische Einleitung veranlassen kann, wenn man nicht geflissentlich selbige sucht. Jedermann weiß, daß nach einem noch nie bezweifelten unvordenklichen Herkommen in Mecklenburg dem Landesherrn von dem auf seine Mühle

gebrachten abzumahlenden Korn der 12te Theil, und vom Malz der 16te Theil als ein Beitrag zur Unterhaltung des Mühlenwerks, gehöre; daß selbiger durch das Metzennehmen erhoben werde, und daß solche bestimmte Metzen-Abgabe dem Müller gewöhnlich verpachtet sey. Nimmt nun der Müller von seinen Mahlgästen durch das Metzen mehr, als diesen resp. 12ten und 16ten Theil; so darf darüber kein Proceß geführet werden. Es braucht nur eine Anzeige bey der Behörde von einem solchen Unfug des Müllers: Man untersucht selbigen in loco: Und wenn es sich angezeigtermaaßen verhält, so wird der Müller exemplarisch bestraft und zu richtigerm Metzen mit Nachdruck angehalten. Sobald ihr daher bey Unserer Landes-Regierung jene Klage mit hinzugefügter Beschwerde über den Mehl-Handel des Müllers unterm 9ten Febr. 1779 angebracht habet, ist von Uns sofort Unserm Cammer-Collegio aufgegeben worden,

„der Beschwerde abzuhelfen, oder von der Sache zu berichten."

Allein ihr habet für gut befunden, die Befolgung dieses Regiminal-Rescripts nicht zu erwarten, sondern von einem auf eure unternommene förmliche Klage bey Unserm dortigen Amts-Gerichte erfolgten widrigen Bescheid, an Unsere hiesige Justiz-Canzley appelliret: Und da ihr von diesem Unsern Landesgericht damit ab- und zu Unserer Regierung seyd verwiesen worden, habet ihr schon unterm 4. März des eben gedachten Jahres, mittelst eines andern Supplicati, Uns unterthänigst gebeten, dieser Appellation ihren freyen Lauf zu lassen.

Dadurch ist nun in zwiefachem Betracht ein Irrweg von euch eingeschlagen. Causae politiae wie diese, gehören zur entscheidenden Bestimmung nicht für Unsere Justiz-Gerichte, welche, besage des §. 393. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, nur zur Untersuchung und zum richterlichen Erkenntniß in eigentlichen Justiz-Sachen, landesverfassungsmäßig gesetzt sind. Sie stehen auch, als solche, insoferne sie eine Uebertretung der sie angehenden Ordnungen voraussetzen, deren Grund und Umstände bloßen Justiz-Gerichten nicht allemal gehörig bekannt seyn können, daselbst in ordentlichem Rechtsgang zweckmäßig nicht zu behandeln. Anstatt aber euch durch die vorerwähnte Regiminal-Verfügung und durch das Responsum Unserer Justiz-Canzley darüber zurechtweisen zu lassen, habet ihr vielmehr die unterthänigste Intercession des Engern Ausschusses, Behuf der Verstattung der Prosecution des an gedachtes Unser Landesgericht gebrachten Appellations-Processes, beharrlich gesucht und erhalten. Wir sind nun darauf, nach Unserer gewohnten mildern Gesinnung, der Entschließung geworden, daferne nicht die Sache noch ietzo, ohne die Weiterungen und Kosten eines ihr nicht angemessenen Rechtsganges, kurz hinzulegen stehet, circa consequentiam ienem euren Begehren für diesmal nachgeben zu lassen.

In solcher gnädigsten Gesinnung führen Wir euch hiedurch vorläufig zu Gemüthe, daß Wir so wenig als Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, iemahls den Gedanken gehabt haben, noch haben können, von dem Uns zur Metze gebührenden resp. 12ten und 16ten Theil des auf Unsern Mühlen gemahlet werdenden Getraides etwas an die Mahl-Gäste zu verschenken, oder zu ihrem Vortheil kürzen zu lassen, daß vielmehr selbst bey der von euch angeführten Erläuterung des Steuer-Edicts vom 24sten Febr. 1749 §. 5 die genaue Berichtigung der Metzen-Maaße bey allen Müllern auf den Zwölften Theil eines Rostockschen Scheffels, zum Gebrauch bey den Stempel-Säcken, nicht anders verordnet worden, als in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß solche Säcke die darauf verzeichnete Scheffel-Zahl nach wahrer, nur gehäufter Rocken-Maaße enthalten, und also davon der 12te Theil jederzeit unverkürzt zur Metze erhoben werde; daß ferner NB. die von euch angeführte Erläuterung d. d. 24. Febr. 1749 niemals vim legis erhalten habe; daß ihr bekanntlich von Seiten Unserer Städte sofort durch die unterthänigste Gegenvorstellung vom März 1749 seyd widersprochen worden, und noch

bis diese Stunde Unsere Städte solchem Widerspruch bey vorkommender Gelegenheit insistiren, gleich auch von Unserer Seite die erwähnte neue Metzen-Einrichtung auf den Mühlen bey keinem einzigen Müller hat vorgenommen werden können, weil sich die Müller dagegen überall, theils auf anders lautende ältere Contracte, theils auf die noch nirgends beschaffete genaue relative Berichtigung der Stempel-Säcke, berufen haben, daß also, bey der Fortdauer solcher Unrichtigkeit bis zu Errichtung des nun auf Ewig geltenden Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, man lieber, wie der Vergleich selbst §. 47. und in seiner Anlage sub Nr. VII. der Anmerkungen ad c. 6. zeiget, die Steuererlegniß vom Korn zur Mühle um 1 ßl. weniger à Scheffel heruntergesetzt, und dagegen jene aus dem Erläuterungs-Edict vom Jahr 1749 §. 5. von euch angeführte neue Einrichtung der Metzen-Maaße in den Mühlen ganz weggelassen habe, daher man sich seit dem Jahre 1755 auf jene Erläuterung unter keinerley Schein Rechtens weiter beziehen kann, und daß endlich weder in den allgemeinen noch in den besondern städtschen Angelegenheiten und darauf ertheilten landesherrlichen Resolutionen, welche in dem Landesvergleich §. 67. bestätiget worden, von einer ähnlichen Verfügung wegen der Metzen kein Buchstab zu finden sey. Zu gleicher Zeit aber geben Wir euch Unsere landesherrliche Versicherung, unter keinerley Vorwand gestatten zu wollen, daß der dortige oder irgend ein anderer Unserer Mühlenpächter das mindeste mehr, als den ihm nur verpachteten resp. 12ten und 16ten Theil des Korns und Malzes, den Mahlgästen, es sey durch gehäufte Metzen oder andere Behelfe abnehmen dürfe. Solchemnach haben Wir sub hodierno Unserm Cammer-Collegio aufgegeben, unverzüglich in loco zu untersuchen: Ob der Müller Oldenburg von dem aus der Stadt bey ihm zur Mühle kommenden Korn mehr als den oftgedachten Theil durch ungebührliches Metzen sich würklich erlegen lasse, oder bisher habe erlegen lassen.

In welchem Fall selbiger deshalb zu exemplarischer Bestrafung zu ziehen, und ihm solcher Unfug aufs ernstlichste zu untersagen ist. Daneben wird Unsere Cammer angewiesen, sich mit euch darüber standhaft zu vereinbaren, auf was Art jener für die Metze bestimmte 12te und 16te Theil am füglichsten und kürzesten, nach dem würklichen Inhalt eines über den Rahmen gezogenen sechs oder vier Scheffel-Sacks, es sey nun durch eine genaue, danach einzurichtende gestrichene Metzen-Maaße, oder durch eine zu solchem Zweck vorzunehmende Abwägung des Korns und Regulirung der Metze an Pfunden nach einer mittleren Schwere, oder auf sonst eine andere billige und richtig zu treffende Weise, gegen alle Unterschleife und Beeinträchtigungen ins Gewisse zu setzen sey. Gleichergestalt soll sie auch alsdann die Differenz wegen des Mehlhandels des dortigen Müllers in der Stadt näher erörtern, und über die Hebung derselben, etwa wie in ähnlichen Fällen schon anderswo geschiehet, durch einen für solchen Handel, den man als einen Zwang der bürgerlichen Nahrung ansehen will, zu den Stadtlasten, von dem Müller jährlich zu machenden proportionirlichen Beytrag, oder durch gewisse Einschränkungen dieses Mehlhandels ein gütliches Auskommen mit euch versuchen lassen.

Auf den Fall aber, daß wider Unsere Erwartung die Güte alsdann verfehlet würde, oder daß ihr auch ietzt noch schlechterdings aufs Proceßführen bestündet, als worüber Wir eure bloße unterthänigste Anzeige gewärtigen, soll Unserer hiesigen Justiz-Canzley zur Untersuchung und richterlichen Entscheidung dieser Streitigkeiten der Auftrag gemacht werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10ten März 1781.

An den Magistrat und Bürgerschaft zu Boitzenburg.

1463. Stand der Freischuster auf den Jahrmärkten. 5. Januar 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. G.! Da es unter den Schustern, bey Beziehung der Jahrmärkte, gewöhnlich ist, daß alle in einer und derselben Stadt wohnhafte ihren Stand-Platz neben einander nehmen, solche hergebrachte Ordnung aber von einigen Amts-Schustern misbräuchlich dadurch gestöhret werden wollen, daß die zu Markte kommenden Frey-Schuster nicht an die Amts-Schuster desselbigen Orts mit ihren Waaren-Tischen anschliessen dürfen, sondern damit, zum Theil mit Gewalt, verdränget und an entfernteren Plätzen auszustehen genöthiget werden; So befehlen Wir, um allen hieraus entstehenden Unordnungen und unnöthigen Zänkereyen vorzubeugen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer Vorderstädte, euch hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung eigener Verantwortung ernstlich und wollen: Daß ihr die daselbst zu Markte kommenden Frey-Schuster einer ieden Unserer Städte, bey ihrer hergebrachten Anschliessung an die Amts-Schuster desselbigen Ortes obrigkeitlich schützen, mithin, daß selbige von den Amts-Schustern der nämlichen oder einer andern Stadt mit ihren Buden aus der Reihe verdränget und an andern Plätzen aufzubauen genöthiget werden, nicht gestatten, sondern über die Beobachtung dieser hiedurch Landesherrlich vorgeschriebenen Ordnung sorgfältig halten, und die dagegen wohl gar mit Thätlichkeiten sich vergreifenden Amts-Schuster, neben einer verhältnißmäßigen Geldbusse von fünf bis zehn Rthlr., zur Wiedereinsetzung des verdrängten Frey-Schusters in die Reihe seines Wohnortes mit Nachdruck anhalten sollet. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 5ten Januar 1782.

Friederich, H. z. M.

1464. Begünstigung der Fabrikanlagen in Rostock. 17. Januar 1783.

Wann Se. Herzogl. Durchl. Unser gnädigst regierender Landesherr Fürstmildest geruhet, denenjenigen Enterpreneurs, welche sich hiesigen Orts zur Anlegung einer Zucker- oder Seifensiederei oder auch einer Amidoms-Fabrique angeben dürften, nicht allein für alle zu Wasser oder zu Lande resp. einkommende und ausgehende, zum Gebrauch besagter Fabriquen bestimmte, rohe Producten und hieselbst fabricirte Waaren eine völlige Accise-Freiheit auf die ersten 5 Jahre zu bewilligen, sondern auch den Fabrikanten von der Zeit an, da diese Steuerfreiheit aufhält, annoch auf nachfolgende 5 Jahre für alle erweislich hieselbst von ihnen verfertigte, in fremde Länder ausgegangene Fabrikwaaren, die Auszahlung einer Prämie von 1½ Procent auf hiesiger Accise zu versichern, auch dabei gnädigst anerklärt haben, daß Höchstdieselben auch für andere sich meldende Fabriken, existente casu, mit näherer Landesherrlicher Resolution nicht entstehen würden; danächst aber E. E. Rath unter Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft mit unterthänigster Verehrung jener Landesherrlichen höchsten Zusicherung, den Entschluß gefasset, den sich in vorgedachter Maße hieselbst angebenden Fabrikanten zur Anlegung der ihnen benöthigten Fabrikgebäude nicht nur die erforderlichen Plätze, sondern auch den 4ten Theil des Tannenholzes, so zu deren Aufführung Riß- und Anschlagsmäßig erforderlich, in der Stadtwaldung unentgeldlich anweisen, die übrige ¾ aber für den sehr leidlichen Bürgerpreis verabfolgen zu lassen, oder auch ihnen 5 bis 6 von Hundert an Bauhülfsgeldern zu bewilligen, überdem auch ihnen auf 10 Jahre eine völlige Exemtion von allen Stadlasten, Collecten und Beiträgen und besonders wegen der zu den Fabriquen erforderlichen Materialien und der in selbigen fabricirten Waaren, beim Einkommen und Ausgehen, von dem Brückengelde und Dammzolle angedeihen zu lassen, auch endlich wegen der in loco ver-

arbeiteten Waaren eine Prämie von Ein Procent zuzugestehen. So will E. E. Rath hiedurch alle und jede Fabrikanten, welche an diesen ansehnlichen von Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigst ausgesetzten und von Stadtwegen bestimmten Vortheilen hiesigen Orts Antheil haben wollen, mittelst Gegenwärtigen aufgefordert und eingeladen haben, des Förderſamsten sich dieserhalb bei E. E. Rathe zu melden und zu gewärtigen, daß von Obrigkeitswegen ihnen außer den vorbemerkten Emolumentis annoch alle sonstige billige Sublevation und Unterstützung angedeihen werde, gleich denn überhaupt die Lage und Handlung dieser Stadt den Absatz der fabricirten Waaren schon in sich vorzüglich begünstigt und erleichtert.

Jussu Senatus. Rostock, den 17. Januar 1783.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

1465. Verbot des Einbringens und des Debits Pommerscher Schusterwaaren. 16. April 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. Getr.! Mit Erneuerung der ad instantiam des Schuster-Amts alldort, wegen der Einbringung der Schuster-Waaren der Schwedisch-Pommerschen Schuster, an euch unterm 6ten März 1787 ergangenen Verordnung, befehlen Wir euch gnädigst: den Amts-Unterthanen die Einbringung der Schuster-Arbeiten aus dem Schwedisch-Pommerschen bey Strafe der Confiscation zu verbieten, auch den Debit solcher Schuster-Waare, welche in Schwedisch-Pommern verarbeitet worden, durchaus nicht zu gestatten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten April 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamte zu Ribnitz.

1466. Ausschließliche Berechtigungen der Nagelschmiede. 16. Juni 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir, zur Beförderung der Nahrung der einheimischen Nagelschmiede in Unsern Städten, bey landesherrlicher Bestätigung ihrer Amts-Artikel und Privilegien, in Gnaden Uns bewogen gefunden haben, zu verfügen:

Daß die Kaufleute oder sonst Jemand hier in Schwerin und in andern Orten, wo Nagelschmiede vorhanden sind, mit fremden Nägeln aus andern Landen (nur blos die sogenannten holländischen gehärteten Nägel, so die Riemer und Sattler zu ihrer Profeßion gebrauchen, ausgenommen) auf keinerley Weise Handlung treiben, oder solche Nägel zum Verkauf feil haben, eben so wenig auch Fremde und Ausländer dergleichen außerhalb Landes verfertigte Nägel und Schuhpinnen, bey Strafe der Confiscation, ins Land und in die Städte bringen, noch die einheimischen Handwerker, vornämlich Tischler, Maurer, Zimmerleute und Glaser, mit fremden Nägeln heimlich Absatz und Verschleiße machen; vielmehr Unsere Beamte, Stadtgerichte und Obrigkeiten dahin sehen sollen, daß dergleichen Verkehr mit fremden Nägeln gänzlich unterbleibe, auch auf den Jahrmärkten nicht geduldet werde.

Es soll ferner keiner sich unterstehen, auf dem Lande mit Nägeln zu hausiren, und wenn solches geschieht, der Obrigkeit iedes Orts obliegen, die einheimischen Nagelschmiede durch Abnehmung der Nägel und sonsten wider solches verbotene Hausiren zu schützen, gleich denn kein Bürger oder anderer Stadt-Einwohner fremde Nägel, zum Abbruch der einheimischen Nagelschmiede in ihrer Nahrung, verschreiben oder kommen lassen soll, worunter iedoch, wie sich von selbst verstehet, der Fall nicht begriffen

werden kann, wenn etwa ein Bürger oder anderer Einwohner der Stadt für sich selbst zu seinem Bau oder seiner vorhabenden Reparation Nägel aus fremden Landen und Städten zu verschreiben und kommen zu lassen, sich bewogen finden mögte; —

So haben Wir, auf Veranlassung der unterthänigsten Bitte des hiesigen Amts der Nagelschmiede, obiges zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen, und den hiesigen Intelligenzblättern einrücken zu lassen, befohlen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Juny 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1467. Regulativ wegen der Nachrichter und Abdecker. 28. Februar 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem über mancherley mißbräuchliche Anmaaßungen und zur Ungebühr ausgedehnte willkührliche Forderungen der Nachrichter in Unsern Landen verschiedene Beschwerden eingegangen sind, haben Wir auf deren Abstellung Landesfürstlich Bedacht genommen, und in Rücksicht auf den 343. §. des Landesvergleichs, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die angezeigten Mißbräuche in die Schranken der Gebühr und Ordnung nachstehendermaaßen zurückgeführt.

1) Die Gebühren der Nachrichter und Abdecker bey gerichtlich verfügten Executionen sollen hiedurch dergestalt bestimmt seyn, wie solche in einem besondern Verzeichniß dieser Verordnung angefügt sich befinden.

2) Ausserdem mögen dem Nachrichter die Kleidungsstücke eines am Leben gestraften Delinquenten, wie er solche zur Zeit seiner Hinrichtung trägt, anheim fallen, welches jedoch bey der Strafe des Stranges keine Anwendung findet. Gleichergestalt verbleiben die eigentlichen Kleidungsstücke, in welchen ein Selbstmörder, der ein unehrliches Begräbniß erhält, angetroffen ist, dem Nachrichter. Hingegen der Wahn, als ob die Nachrichter oder deren Leute von den Sachen eines Selbstmörders, so viel sie deren mit dem Schwerdte abreichen mögen, sich zuzueignen hätten, ist in Mecklenburg, so viel man weiß, niemals zur Ausübung gekommen, und soll zum Ueberfluß hiemit abgeschafft und verboten seyn.

3) Die Nachrichter sind schuldig, alles verreckte Vieh, ohne Unterschied und ohne Kosten des Eigenthümers, in hinlänglicher Entfernung von menschlichen Wohnungen so tief in die Erde zu verscharren, daß es weder von Schweinen aufgewühlt noch von Hunden aufgekratzet werden könne, wie denn auch der unanständige Gebrauch, das verreckte und abgelederte Vieh zum Fraß für die Jagdhunde nahe bey den Höfen, Städten und Wohnörtern hinzufahren, hiemit abgestellt und untersagt sein soll. Da jedoch dem Nachrichter nicht zuzumuthen stehet, die zum Einscharren erforderlichen Gruben auf seine Kosten graben und zuwerfen zu lassen, so hat der Eigenthümer, falls selbiger das Graben nicht durch seine Leute veranstalten will, ihm dafür besonders, nach Beschaffenheit der Jahrszeit und Witterung, 4 bis 6 ßl. zu bezahlen.

4) Die Leute, denen ein Haupt-Vieh umkommt, haben und behalten völlige Freyheit, das daran befindliche Geschirr, Sattel, Zaum, Stange, Ketten und dergleichen selbst abzunehmen, ohne deshalb einigen Vorwurf von Jemanden sich zuzuziehen. Auch alsdann, wann sie dieses unterlassen, stehet dem Nachrichter und seinem Knechte nicht frey, ohne des Eigenthümers Einwilligung sich dergleichen zuzueignen. Sie sind vielmehr verbunden, solche Stücke denen, welchen sie gehören, auf Verlangen unentgeldlich zuzustellen.

5) Nur muß derjenige, welchem in der Stadt oder auf dem Lande ein Haupt-Vieh verrecket, dem Nachrichter davon die Anzeige machen, der sodann ohne Unterschied, ob jener einheimisch oder ein Reisender und Fremder ist, und ob er mit ihm an einem Orte wohnet oder nicht, dem Ueberbringer solcher Nachricht 4 ßl. bezahlen, und daneben, wann die Entfernung eine halbe Meile und darüber beträgt, das Botenlohn billigmäßig vergüten, mithin das Ausfahren, Abledern und Einscharren ungesäumt veranstalten, aber dafür in keinem Fall besondere Belohnung begehren, sondern an dem Vortheile sich begnügen soll, welcher ihm an Leder und Talg zufällt.

6) Zuweilen findet sich an dem geschlachteten Rindvieh, daß es inwendig mit Rindshammen, die in kleinern oder größern, Erbsen oder Bohnen ähnlichen, meistentheils traubenförmigen Auswüchsen, woran sich auch wohl Blasen zeigen, bestehen, behaftet ist. Da dergleichen an dem Rippen- oder Zwergfell, oder an der äußern Fläche der Lunge, zuweilen auch am Gekröse vorhandene Auswüchse, nach sorgfältiger Untersuchung und bewährten Erfahrungen, nicht allein keine Anzeigen einer venerischen Krankheit sind, mithin den Namen der Franzosen, welcher nur aus Vorurtheil oder Mißverstand ihnen beygeleget ist, durchaus nicht verdienen, sondern auch das Fleisch solches Viehes, welches inwendig die vorbeschriebenen Hammen hat, völlig gut, rein und genießbar, auch nach oft wiederholten Versuchen und, bey dem unschädlichen Genuß der Einwohner ganzer Länder, ohne alle Gefahr für die Gesundheit genossen wird, so kann und muß künftig auch in hiesigen Landen dem Eigenthümer solcher Thiere völlig frey stehen, solches Rindfleisch mit dem Talg und der Haut sich zu Nutze zu machen, ohne darüber iemandes Vorwurf besorgen zu dürfen. Dem Nachrichter aber soll eben darum auch alle Befugniß fehlen, daran oder an das Schlachtbeil und andere Geräthschaften Ansprüche zu machen.

7) Nur auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers, wenn dieser das gesunde und eßbare Fleisch zu eigner Consumtion nicht behalten oder verkaufen will, oder sonst es zum Verspeisen zu vertheilen keine Gelegenheit haben mögte, oder auch, wann der Schlächter wegen anderer, beym Ausschlachten wahrgenommenen inwendigen, auch das Fleisch schädlich und ungenießbar machenden wesentlichen Fehler, das Vieh für unrein und unbrauchbar erklärt; nur in diesen Fällen ist der Nachrichter berechtiget und verpflichtet, das Ausfahren durch seinen Knecht beschaffen zu lassen, und es zu vergraben, welches sodann in den hier zuletzt erwähnten Fällen zusammt der Haut und dem Talg zu bewerkstelligen ist. In allen diesen Fällen, also auch in denen, wo der Eigenthümer das Ausfahren eines mit unschädlichen Rindshammen behafteten Thieres begehren mögte, bezahlet ihm der Eigenthümer dafür Einen Thaler.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst-ernstlich, auf die Beobachtung dieser Unsrer Verordnung genau zu halten, sich auch selber allewege darnach zu achten.

Urkundlich haben Wir dieselbe unter Unserm Handzeichen und Insiegel nicht allein gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen und auszutheilen befohlen, sondern committiren auch insbesondere Unsern Beamten hiedurch im gnädigsten Befehl, solche den unter ihnen angestellten Nachrichtern und Frohnen zu deren Nachachtung gehörig zu publiciren und sorgfältig einzuschärfen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Febr. 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

Verzeichniß der Gebühren eines Nachrichters bey Executions-Vollstreckungen.

Für iede Art der Hinrichtung eines zum Tode verurtheilten Missethäters, es sey durch Schwerdt, Strang, Rad oder Feuer, dem Nachrichter 10 Rthlr., iedem dabey gebrauchten Knechte 1 Rthlr. Für den Staupenschlag 5 Rthlr. Für Brandmark 5 Rthlr. Für eine Stellung an den Pranger 5 Rthlr. Für eine Verweisung 5 Rthlr. Für eine Abnehmung der Urphede aufs Schwerdt 5 Rthlr. Für eine Ablieferung auf die Vestung 5 Rthlr. Für eine Abnehmung eines Pasquills 5 Rthlr. Für eine Verlesung und Verbrennung einer Schmähschrift 5 Rthlr. Für einen Inquisiten nach dem Tode zu enthaupten oder aus dem Galgen zu nehmen 5 Rthlr. Für einen aus dem Galgen Gefallenen wieder hinein zu hängen 5 Rthlr. Für einen mit glühenden Zangen zu zwicken 5 Rthlr. Für einen Inquisiten nach der Execution zu viertheilen, für iede Art 5 Rthlr. Für einen Kopf auf den Pfahl zu stecken 5 Rthlr. Für eine Hand abzuschlagen und an den Pfahl zu nageln 5 Rthlr. Für einen Körper aufs Rad zu flechten 5 Rthlr. Für einen Körper vom Rade herunterzunehmen 5 Rthlr. Für einen Inquisiten vor der Execution zu stäupen 5 Rthlr. Für einen Inquisiten oder Selbstmörder auszuschleifen oder hinauszubringen 5 Rthlr. Für die Besichtigung eines Inquisiten und zu beurtheilen, ob er die Stäupe erhalten 5 Rthlr. Bey ieder dieser Verrichtungen, wofür der Nachrichter 5 Rthlr. erhält, dem Knechte 24 ßl. In Fällen der gesetzlichen Zulässigkeit einer Tortur, für ieden angebrachten Grad 5 Rthlr. Für die Verbal-Territion 5 Rthlr., und dem Knechte 1 Rthlr. Den Körper eines Inquisiten oder sonstigen Maleficanten zu verscharren 5 Rthlr. Für Einscharrung eines Inquisiten, um die Grube zu graben und wieder zuzuwerfen — dem Knechte 2 Rthlr. Die Leiter an den Galgen, ans Rad, oder an den Pfahl zu setzen, wieder abzunehmen, zu zerhauen, oder hereinzunehmen 2 Rthlr. Noch dem Knechte 24 ßl. Für die Aufsicht über einen in der Frohnerey sitzenden Inquisiten dem Nachrichter alle Woche 16 ßl., dem Knechte fürs Schließen iede Woche 16 ßl. Einen Inquisiten nach der Frohnerey holen zu lassen oder zum Verhör zu bringen, oder vors hochnothpeinliche Halsgericht zu führen, iedesmahl dem Nachrichter 1 Rthlr., dem Knechte 12 ßl. Den Inquisiten zu speisen auf die Woche 1 Rthlr. Für Licht im Winter die Woche 8 ßl. Wenn eine Execution veranstaltet ist, aber nicht vor sich gehet, wird vom obigen Ansatz dafür die Hälfte bezahlt. Alle zur Justification eines Inquisiten erforderlichen Materialien werden besonders berechnet. Bey Executionsvollstreckungen außerhalb des Wohnorts, werden Reise- und Zehrungskosten besonders vergütet.

1468. Verbot des Geldsammelns der Schweriner Müllergesellen um Fastnacht. 16. Juni 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Ihr habt dem Mühlenpächter hieselbst in Unserem Nahmen anzukündigen, daß die Müllergesellen, bey Vermeidung unangenehmen Erfolgs, sich nicht zu unterstehen hätten, auf Fastnacht weiter, als blos bey den Bäckern und Brauern, mit ihren Ruthen herumzugehen und Geld einzusammeln. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten Juny 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamte zu Schwerin.

1469. Lehrzeit der Zimmergesellen. 27. Mai 1790.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. L. G.! Wir eröffnen euch hiedurch gnädigst, daß die im §. 25. eurer von Uns unterm 25sten August 1786 bestätigten Amtsrolle bestimmte Lehrzeit eines Lehrburschen von zwey Jahren, kraft dieses,

auf Drey Jahre festgesetzet seyn soll, welche Anordnung indessen die Lehrburschen, welche schon ietzt in Grundlage eurer Amtsrolle die Lehrjahre angefangen haben, — nicht ergreift. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27sten May 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

An das Zimmer-Amt zu Rehna.

1470. Lehrzeit der das Zimmerhandwerk lernenden Müllergesellen. 5. März 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Liebe Getreue! Wir wollen gnädigst, daß hinführo die das Zimmerhandwerk erlernen wollenden Müllergesellen in Unseren Landen nur Zwey Jahre auf das Zimmerhandwerk zu lernen haben sollen, und befehlen euch hiemit gnädigst, euch darnach zu achten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 5ten März 1791.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Aelterleute und übrige Meister des Amts der Zimmerleute in Rehna.

1471. Privilegien des Lohgärberamtes in Güstrow. 13. Januar 1792.

Aus hoher Herzogl. Regierung ist, zur Aufhelfung der Lohgerberey in der Stadt Güstrow und des von Sr. Herzogl. Durchl. privilegirten Amts der dortigen Lohgerber, verfüget:

„Daß alle Lohgerber und Lederzurichter in andern Städten des Herzogthums „Güstrow, die noch in kein Amt aufgenommen, oder mit einem landesherrlichen „Privilegium nicht versehen sind, mit dem Güstrowschen Lohgerber-Amt es zu „halten schuldig seyn sollen."

Imgleichen:

„daß an den rohen Häuten, welche vom Lande zum Verkauf nach Güstrow auf „den Markt gebracht werden, oder in besagter Stadt fallen, nur allein den „Gerbern und Schustern das Vorkaufs-Recht zustehen, den Schlächtern und „anderen Aufkäufern aber solches gänzlich verboten seyn solle."

Ferner:

„daß, so wie auf dem Lande keine Lohgerber und Lederzurichter zu dulden sind, „folglich auch mit Leder zum Verkauf, bey Strafe der Confiscation ihrer „Waaren, in keiner Stadt sich einfinden, weniger noch die Jahrmärkte beziehen „dürfen, also auch kein Lohgerber und Lederzurichter aus einer andern „einheimischen Landstadt, der es nicht mit einem einheimischen Amte hält, oder „ein landesfürstliches Privilegium aufzuweisen hat, die Jahrmärkte in Güstrow „mit garem Leder zu beziehen, sondern das erstemahl zurückgewiesen, das zweite- „mahl aber mit Confiscation seiner Waare bestraft werden solle; endlich auch, „daß die Lohgerber und Lederbereiter aus andern Landstädten oder aus fremden „Landen, welche zu Jahrmärkten mit ihrem Leder nach Güstrow kommen, nicht „befugt seyn sollen, am Tage vor dem Jahrmarkt Leder zu verkaufen oder zu „versagen, sondern damit, bey Vermeidung der Confiscation, so lange bis der „eigentliche Jahrmarktstag angehet, warten, ausser dem Jahrmarktstag hingegen „und an bloßen Viehmarktstagen alles Verkaufs sich gänzlich enthalten müssen."

Welches alles, zur Nachachtung derer die es angehet, und um sie vor allen Ungelegenheiten zu warnen, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, auf höchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Schwerin, den 13ten Januar 1792.

Aus hochpreislicher Herzoglicher Regierung.

1472. Vorschriften wegen des Schweinschneiderzwanges. 28. Januar 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ist gleich in dem Landesvergleich deutlich genug vorgeschrieben, was in Ansehung des Schweineschneidens in Unsern Herzogl. Landen Rechtens seyn solle, indem darin die Maaße gegeben ist:

§. 343. daß die in den Herzogl. Aemtern und den Städten bestellten und angesessenen Schweinschneider zwar Unserer Ritterschaft dergestalt nicht aufgedrungen seyn sollen, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie am nächsten mit ihren Gütern belegen, zur Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen;

§. 344. daß iedoch der Gebrauch auswärtiger Schweinschneider dergestalt untersagt werde, daß die Ritterschaft iederzeit dergleichen Leute aus Unsern einheimischen und Landeseingesessenen zu nehmen schuldig sey, und

§. 345. daß den gemeinen Leuten, die das Schweinschneiden verstehen und selbst verrichten wollen, ihre eigenen Schweine selbst zu schneiden unverwehrt seyn solle —

So gehen darwider doch häufig Contraventionen vor, welche theils durch Zulassung fremder Schweineschneider, theils aber auch durch einheimische gemeine Leute unternommen werden, da letztere sich an der Erlaubniß, ihre eigenen Schweine selbst schneiden zu dürfen, nicht begnügen, sondern auch andere zu solcher Klasse nicht gehörende Personen ihre eigenthümlichen Schweine gesetzwidrig von denselben schneiden lassen. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, obige gesetzliche Vorschrift des Landesvergleichs hiemit in Erinnerung zu bringen, und es wird iedermann gewarnet, sich aller Uebertretung derselben sub poena excitandi Fiscalis und bey willkührlicher Strafe zu enthalten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten Januar 1796.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1473. Geschenk an wandernde Hutmachergesellen. 12. März 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Hiedurch wird allen Hutmacher-Aemtern in Unsern Landen aufgegeben: den Gebrauch, daß die wandernden Hutmachergesellen den Sonntag über von den im Orte arbeitenden Hutmachergesellen zechfrey gehalten werden, — nicht länger zu gestatten, sondern allen bey ihnen in Arbeit ietzt und künftig stehenden Gesellen bekannt zu machen, daß dieser Gebrauch nicht weiter geduldet werden, sondern die in Arbeit stehenden Gesellen verbunden seyn sollen, den wandernden Gesellen, wenn sie sich an einem Sonntag daselbst aufhalten, statt der freien Zeche überhaupt 8 ßl. zu geben.

Auch sollen alle Stadtobrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gnädigst befehligt seyn, auf die Befolgung dieser Unsrer Verordnung strenge zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten März 1800.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1474. Vorschriften wegen des Wanderns der Zimmergesellen. 26. November 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Liebe Getreue! Damit in Ansehung des Wanderns der erst ausgeschriebenen Gesellen eures Gewerks, bey allen Zimmer-Aemtern in Unsern Landen allenthalben gleiches Recht gelte; so verordnen Wir, wie dies zum Theil in eurer Amtsrolle schon festgesetzet ist, hiemit gnädigst-ernstlich:

Daß die dort ausgeschriebenen Gesellen ein halbes Jahr nach ihrer Ausschrei-

bung sofort ihre Wanderschaft antreten, und vor deren Vollendung an dem Lehrorte nicht wieder in Arbeit genommen, widrigenfalls die dagegen handelnden Meister in Fünf Rthlr. Strafe verurtheilet werden, und dennoch dem wieder angenommenen Gesellen binnen Acht Tagen den Abschied geben, die Gesellen auch von dieser Obliegenheit, durch eine baare Abfindung mit der Amtslade oder Gesellen-Casse, unter dem Namen eines Wandergeldes, welches bey schwerer gerichtlicher Strafe nicht weiter statt finden soll, auf keine Weise sich befreien, vielmehr die Stadtobrigkeit, namentlich der aus deren Mittel euch zugeordnete Amts-Patron, auf die genaue Befolgung obiger Vorschriften, bey Vermeidung eigner Verantwortung, unnachsichtlich halten soll.

Wie nun alles dasienige, was eure Amtsrolle diesem Abstimmiges oder dem entgegen hält, kraft dieses resp. abgeändert und aufgehoben seyn soll; so wird euch zugleich aufgegeben, diese Unsere Verordnung eurem Amts-Privilegio beyzulegen und in vorkommenden Fällen solche genau zu befolgen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten November 1801.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Aelterleute und Mitmeister der Zimmerleute sämmtlicher Städte.

1475. Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin. 10. November 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, soll der Tagelohn der hiesigen Zimmergesellen hiemit, bis auf weitere Unsere Verordnung, von Marien Verkündigung bis Gallen zu 16 Schilling NZwdr., und von Gallen bis Marien Verkündigung zu 14 Schilling NZwdr., mit Ausschluß des Meister-Groschens, bestimmt sein. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10. Novbr. 1802.

An das Zimmer-Amt hieselbst.

C. Vom Betriebe bürgerlicher Nahrung auf dem platten Lande.

1476. Begünstigung der in die Städte ziehenden Landhandwerker. 28. December 1767.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß denjenigen Handwerkern, welche Verordnungs-mäßig von dem Lande wegziehen und in Unseren Städten sich niederzulassen entschlossen sind, theils von den Handwerks-Aemtern die Aufnahme, theils aber auch überhaupt das Unterkommen in den Städten sehr erschweret und dadurch mancher Handwerker veranlasset werde, Unsere Herzog- und Fürstenthümer gänzlich zu verlassen. Wann aber schon unterm 11. Dec. 1755. mittelst Landesherrlicher Verordnung verfüget ist, daß die Aufnahme der vom Lande in Unsere Städte ziehenden Handwerker durchaus unentgeldlich geschehen, mithin von ihnen weder an sogenannten Bürgergelder, noch an die Zünfte das geringste dafür erleget werden soll: Als erneuern Wir sothane Verordnung hiedurch alles Innhalts, und erinnern so wohl die Magistrate in Unseren Städten, als auch die gesammten Handwerks-Aemter hiedurch gnädigst-ernstlich, dagegen die vom Lande in die Städte ziehende Handwerker, auf keinerley Weise zu beschweren, noch beschweren zu lassen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und willkührliche Bestrafung zu vermeiden.

Darneben wollen Wir gnädigst, daß eines Theils die vom Lande in die Stadt

ziehende Handwerker nicht nur das erste Jahr mit allen bürgerlichen Ausgaben und Lasten verschonet; sondern selbige auch überhaupt keine Beyträge zu den, aus den Kriegs-Jahren etwa herrührenden etwanigen Stadt-Schulden abgemuthet werden, andern Theils aber die Magistrate Unsrer Städte für derselben Unterkommen sorgen und allenfalls eine leibliche Miethe ex Officio bestimmen, auch die dieserhalb entstehenden Beschwerden zur Stelle ganz kurz und unentgeldlich, allenfals in Contumaciam abthun sollen.

Diese Unsere Willens-Meynung haben Wir zur Nachricht für alle vom Lande Verordnungsmäßig in Unsere Städte ziehende Handwerker und zu schuldigster Nachachtung für die gesammten Magistrate auch Handwerks-Zünfte in Unseren Städten, öffentlich kund zu machen, und zu solchem Zweck gewärtige Verordnung in den Intelligenz-Blättern abdrucken zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Dec. 1767.

Friederich, H. z. M.

1477. Verbot des Bierbrauens auf dem platten Lande. 13. Februar 1768.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, lieber Getreuer. Da in dem §. 249 des Landes-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleichs ausdrücklich vestgesetzet ist, daß wenn die Obrigkeiten säumig seyn solten, ihre Untergehörigen, wegen verbotenen Bier-Brauens und Schenkens zu bestrafen und derselben weitere Contravention zu hindern, die Klagende Stadt den Fiscalem eines Unserer Landes-Gerichte excitiren könne, damit sowohl gegen die Obrigkeit des Contravenienten als gegen den Uebertreter selbst gerichtlich verfahren werde; so erinnern Wir euch an diese Landes-Grund-Gesezliche Disposition auf unterthänigstes Ansuchen Unserer gesamten Städte, hiemit gnädigst und geben euch zum Ueberfluß specialiter hiedurch auf, nach Vorschrift des vorangeführten §phi auf die erste euch beschehende zur Nothdurft bescheinigte Anzeige einer Unserer Städte, oder Unserer Vorder-Städte euer Amt ungesäumt wahrzunehmen. Gleicher Gestalt habt ihr in Gemäßheit der §§. 253 und 254 des Landesvergleichs wider diejenigen, welche auf dem Lande wohnend, daselbst Kaufmannschaft, Krämerey und Häckerey treiben, und sich wegern, von dort hinweg und in eine Unserer Städte zu ziehen, auf die von den Städten euch gemachte und bescheinigte Anzeige, eine fiscalische Action anzustellen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Februar 1768.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

Dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Unserm Hof-Rath und lieben getreuen Regierungs-Fiscali Bouchholtz zu Schwerin.

1478. Abstellung des Bierbrauens der Krüger. 18. Mai 1773.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Um den fernern Beschwerden wegen des Landes-Vergleichs-widrigen Bierbrauens in den Krügen Unsrer Domainen gänzlich vorzukommen, und denen von der Ritterschaft keinen Grund der Einwendung darinn zu lassen, daß diese Sache in Unsren Aemtern, noch nicht zur Berichtigung gekommen, befehlen Wir euch hiemit gemeßen und ernstlich, daß ihr in den Krügen eurer Gerichtsbarkeit das Bierbrauen gäntzlich einstellen, mithin in Gemäßheit des Landes-Vergleichs und dessen 232 §phi die würcksamste Verfügung treffen sollet, daß solche Krüge aus den benachbahrten Städten beleget werden müßen. Ihr habt es an Befolgung dieser Unsrer Verordnung um so weniger ermangeln zu laßen,

als widrigen Falls ihr die Fiscalische Strafe und Kosten ex propriis tragen werdet. An dem ꝛc. Schwerin den 18ten May 1773.

Circulare an die Beamte zu N. Buckow, Crivitz, Dömitz, Gnoyen, Goldberg, Grabow, Güstrow, Hagenow, Lübz, Neustadt, Nienkalden, Pastin, Redentin, Ribnitz, Schwaan, Schwerin, Tempzin, Toddin, Walsmühlen, Warin, Stavenhagen, Wittenburg, Gammelin, Boitzenburg, Gadebusch, Rehna, Grevesmühlen.

1479. Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Landschmiede. 16. März 1776.

Friederich, v G. G. H. z. M. ꝛc. Auf die unterthänigste Beschwerdeführung der Aeltesten und gesammten Mitmeister des Amts der Grobschmiede zu Parchim, wasmaaßen sie von den Landmeistern durch widerrechtliche Beziehung der Jahrmärkte in der Nahrung beeinträchtigt werden, und auf die hinzugefügte submisseste Bitte derselben, befehlen Wir, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes allen Beamten, Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen hiemit gnädigst: daß wie es überhaupt keinem Landmeister, welcher Profeßion er auch sey, zustehet, noch darunter nachgegeben werden mag, daß er seine Arbeit in die Städte bringe, oder auf den öffentlichen Jahrmärkten mit seiner Waare ausstehe, also sie insonderheit auch auf der Supplicanten mit Vorzeigung dieser Unserer Verordnung u geschehende Requisition, die von den Landgrobschmieden auf die Jahrmärkte zum Verkauf gebrachte Arbeit und Waare sogleich versiegeln, dadurch den Debit während des Jahrmarkts des Orts, mit der Bedrohung, daß die Waaren, welche sie ein andermal verbotswidrig auf dieses Jahrmarkt brächten, confiscirt werden sollten — untersagen, und in dem Uebertretungsfall, wann zum zweitenmal, ungeachtet der Verwarnung, die Jahrmärkte bezogen werden, zur wirklichen Confiscation der Waaren schreiten sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten März 1776.

Friederich, H. z. M.

1480. Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen. 19. Januar 1779.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: Was maaßen Wir auf die unterthänigste Beschwerdeführung des Amts der Schlächter hieselbst über mancherley zum Nachtheil ihres Landesherrl. privilegirten Nahrungs-Betreibes, von hiesigen Bürgern und Einwohnern unternommene Contraventionen Unserer, wegen unstatthaften Fleisch-Verkaufs am 5ten December 1760 erlassenen Verordnung und des darauf gerichteten Declarator-Rescripts vom 6ten December 1761 in Landes Väterlicher Beherzigung aller hiebey eintretenden Umstände, gedachtes Unser gedoppeltes Geboth, in der Maasse Kraft dieses alles Inhalts erneuert haben: daß es, ausser den Amts- und Privilegirten Schlächtern, keinen der hiesigen Einwohner gestattet seyn soll, fette Schweine, bloß zum Ausschlachten und feilen Verkauf, vor- und aufzukaufen, dagegen aber es den Brauern, Beckern und Brandweinbrennern und andern Einwohnern, welche die Gelegenheit und Bedürfniß dazu haben allen frey und unbenommen bleiben solle, die selbst aufgezogenen oder mager aufgekauften und zum fettmachen, währender dazu gewöhnlich und erforderlichen Zeit, erweislich auf ihren Höfen unterhaltenen Schweine gleich den Fremden, entweder an die Schlächter selbst, oder an andere Einwohner, es sey mit Haut und Haaren oder auch hackenrein in einem Gewicht abzustehn, folglich aller weiterer Verkehr mit getheilten Schweinen, nach wie vor verboten bleiben soll.

Wie im übrigen die Einbringung alles geschlachteten Fleisches vom Lande in Unsre Städte schon im 4ten §. des 4ten und 5ten Cap. der Anmerkungen zu dem Städtischen Steuer-Edict untersaget worden; So sollen die Thor-Schreiber hiedurch nochmahls auf

das ernstlichste befehliget seyn, in Gemäßheit solcher gesetzlichen Vorschrift, überall kein geschlachtetes Fleisch einzulassen, sondern sofort zurück zu weisen und zu dem Ende die vom Lande oder von auswärtigen Jahrmärkten zur Stadt kommenden Personen und Wägen genau zu untersuchen, daferne sich aber dennoch befände, daß geschlachtetes Fleisch herein practiciret wäre, solches anzuhalten, und den Vorfall Unsrer verordneten Steuerstube zur Untersuchung und edictmäßigen Bestrafung unvorzüglich anzuzeigen; Wobey es jedoch in Ansehung notorisch dürftiger Personen so wol, als wegen des, auf den Posten ankommenden Fleisches, bey den Inhalt des angezogenen Landes-Gesetzes sein Bewenden behält.

Urkundlich haben Wir diese Erläuterungs-Verordnung nicht allein mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bestärket, sondern auch zu jedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Januar 1779.

Friederich, H. z. M.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Uns ist von den Schlächter-Aemtern in einigen Unsrer getreuen Städte, beschwerend unterthänigst vorgebracht worden, welcher gestalt auf dem Lande häufig geschlachtetes Fleisch verkaufet und dadurch die Bewohner des platten Landes abgehalten werden, ihre Bedürfnisse an frischen Fleisch aus den Städten zu nehmen. Wann nun das Schlachten zum feilen Verkauf nach Pfunden durch auswägen und verhäckern offenbar ein bürgerlicher Nahrungs-Betrieb ist, dergleichen zum Nachtheil des Publicums und insonderheit der Städte nach ausdrücklicher Vorschrift des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, §. 253 zu keiner Zeit auf dem Lande geduldet werden soll, auch die Schlächter von Profeßion nicht zu denjenigen Handwerkern gehören, welche nach dem vierzehnten Artikel des angezogenen Landes-Grund-Gesetzes auf dem Lande gehalten und geduldet werden sollen; So wollen Wir diese hie und da etwa in Vergessenheit gerathene längst grundgesetzlich verglichene Vorschrift Kraft dieses alles Inhalts erneuert, und folglich einen jeden, der auf dem Lande wohnet, hiemit gnädigst ernstlich gewarnet haben, alles Schlachtens zum feilen Verkauf und Aushäckerns des geschlachteten Fleisches sich gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn kann, geschärfteres Einsehen und nach Befinden die Confiscation des Fleisches zu vermeyden.

Gebieten und befehlen zugleich, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen Unsern Amts- und Guths-Obrigkeiten auf die Befolgung dieser Unserer Landes-Vergleichsmäßigen Verordnung genau zu halten, auch die etwanigen Contravenienten, bey Vermeydung eigner Verantwortung gebührend zu bestrafen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Januar 1779.

Friederich, H. z. M.

1481. Befugnisse der Leinweber auf dem Lande. 8. April 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Liebe Getreue! Wir geben euch auf eure unterthänigste Beschwerdeführung und Anfrage vom 20. Febr. d. J. in pto. Beeinträchtigungen in der Nahrung, hiemit zur Antwort: daß ein Grob-Leinweber, wie ein solcher, ohne Gesellen und Lehrjungen zu halten, oder an Aemtern in den Städten Theil zu nehmen, nach dem Landes-Vergleich gehalten werden kann, nur grobes Heeden- und grobes Flächsen-Lein, eine Elle oder höchstens $^5/_4$ breit — Gänse-Augen und andere Drelle, von klein Heeden- oder grobem Flächsengarn, und sogenannten groben Rasch, Beyerwand, Fünfkamm ꝛc. von Heeden oder ganz grobem Flächsenen Garn-Aufzug und wollenem Einschlag, von ein oder mehreren Farben zu Röcken und Kamisölern der Bauer-Weiber und Brust-Tüchern für die Männer, ingleichen grobes ordi-

naires Bettzeug; ausser dieser Gattung aber Nichts weiter, kein feines Lein und kein feines Bührenzeug, noch bunte Arbeit, auch kein feines Drell verfertigen dürfe.

Uebrigens werdet ihr wegen der Aemter, welche ordnungswidrig Grobweber vom Lande aufnehmen, an Unsere Polizey-Commission — wegen der auf den Landgütern sich etwa hervorgebenden Contravenienten aber auf den Landes-Vergleich §. 274—277 verwiesen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. April 1783.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Leinweber-Amt zu Goldberg.

1482. Von Brennereien der Domanialpächter in den Städten. 31. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsamer, L. G.! Du wirst aus der abschriftlich hiebey geschlossenen so rubricirten gründlichen Darlegung des Magistrats zu Plau, auch Bürgerschaft daselbst, wider dich, in puncto intendirter Anlegung einer Branntweins-Brennerey zu Plau, dann auch aus der abschriftlich beygefügten unterthänigsten Vorstellung Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow in dieser Sache, und endlich aus der Abschrift des unterthänigsten Berichts der nur gedachten Vorderstädte, von der, nunmehr sattsam aufgeklärten Unfüglichkeit deines nicht blos abseiten des Magistrats zu Plau, sondern hauptsächlich auch abseiten der, am allermeisten hiebey interessirenden Bürgerschaft, wie nicht weniger von den Vorderstädten, aus standhaften Gründen, und mit Aufdeckung der schädlichsten Folgen, auch äußerst widersprochenen Begehrens, dich überzeugen können.

Solange du also auf dem Lande wohnest, und nicht von dort weg und in die Stadt ziehest, mithin dergestalt als der Landes-Vergleich §. 374. vorschreibt, zur bürgerlichen Nahrung dich qualificirest, kann dein Gesuch nicht gehöret werden, vielmehr wirst du damit gänzlich abgewiesen, und behält es mit Aufhebung des unterm 25. Novbr. v. J. auf deine Instanz an Bürgermeister und Rath zu Plau ergangenen Inhibitorii bey der ersten Verordnung vom 25. Sept. 1783 sein Bewenden.

Inzwischen werden Bürgermeister und Rath zu Plau sich nicht entziehen, die zu sich genommenen Geräthschaften, deren du aber zum Branntweinbrennen in der Stadt dich nicht bedienen mußt, dir verabfolgen zu lassen, und bleibt dir übrigens unverwehrt, daferne du — aller dir entgegenstehenden gesetzlichen Gründe ungeachtet, — zu ruhen nicht gemeinet bist, bey einem Unserer Landesgerichte deine vermeinten Befugnisse anzubringen und auszuführen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1784.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Pensionär Cramer zu Lachow.

1483. Beschränkung der Landschmiede und Sensenhändler. 27. April 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, den im Jahr 1768 den 4. März dem Schmiede-Amt zu Wittenburg wider die Beeinträchtigungen der Dorf- und Landschmiede ertheilten Schutzbrief nicht nur hiedurch allgemein zu machen, sondern auch denselben auf die Sensenschmiede und Sensenhändler, in sofern dieselben ihren Betrieb auf weitere Waaren, als die ihnen nach den Landesgesetzen zu führen erlaubt sind, ausdehnen wollen, zu erweitern.

Solchennach wird hiedurch allen und ieden Dorf- und Landschmieden alles Beziehen der Jahrmärkte, und selbst das Hausiren auf dem platten Lande mit ihrer Waare, bey Confiscation und nach Befinden noch schwererer Strafe, nochmals gänzlich und

allgemein untersagt. Was aber die Sensenschmiede und Sensenhändler betrifft: So sollen die von selbigen, in sofern sie landesgesetzmäßig zu ihrem Betrieb berechtiget sind, zu führenden Waaren auf die dahin gehörigen Rasier-Schneidemesser und Pfannen ausdrücklich beschränket, mithin ihnen und ihren Leuten nur mit diesen benannten Waaren die Jahrmärkte zu beziehen, auch auf dem Lande damit zu hausiren verstattet, die Führung und Debitirung aller anderen Schmiede-Waaren aber, als Grabschaufeln oder sogenannte Spaden und wie sie sonst Namen haben mögen, schlechthin verboten seyn; vielmehr sollen sie im Entgegenlebungsfall zu gewärtigen haben, daß dergleichen bey sich geführte verbotene Waaren von der Obrigkeit eines ieden Orts, es sey in den Städten oder auf dem Lande, auf den ersten Anruf, oder allenfalls ex officio, sofort werden abgenommen und an den Magistrat der nächstbelegenen Stadt, und wann sie in einer Stadt angehalten werden, an Bürgermeister und Rath daselbst abgeliefert werden; Welchemnächst von Unserer Policey- und Steuer-Commission, an welche die Stadt-Obrigkeit alsbald davon Bericht zu erstatten hat, mit der Confiscirung selbiger Waaren verfahren, iedoch von dem durch deren Verkauf aufkommenden Gelde vor allen Dingen die verursachten Schäden und Kosten verstattet werden sollen.

Wie demnach gesammte Dorf- und Landschmiede auch Sensenschmiede und Sensenhändler in Unsern Landen sich darnach, bey Vermeidung des angedroheten Erfolgs, zu richten haben; So befehlen Wir zugleich mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unserer verordneten Policey- und Steuer-Commission, dann auch allen Unsren Beamten, denen von der Ritterschaft, mithin allen und ieden Gutsherrn auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten hiemit gnädigst und ernstlich, über die Befolgung dieser Unsrer Verordnung, und daß derselben in keinem Stück entgegengelebet werde, mit allem Nachdruck zu halten und bey betreffenden Contraventionen nach der in diesem Patent auf solchen Fall den Obrigkeiten vorgeschriebenen Weise zu verfahren. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. April 1784.

Friederich, H. z. M.

1484. Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande. 16. April 1785.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, um den dringenden Beschwerden Unserer Städte über Beeinträchtigung in der bürgerlichen Nahrung durch Duldung Erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande abzuhelfen und ihnen Ueberzeugung zu geben, wie sehr Uns der Flor Unserer Städte am Herzen liege, euch hiemit gnädigst-ernstlich anzubefehlen: In Unseren Cammer-Güthern auf den dürren Buchstab des §. 259. des Landes-Vergleichs nachdrücklichst zu halten — von jetzt an schlechthin sub poena 20 Rthlr., welche im Uebertretungsfall unabbittlich beygetrieben werden sollen, über die Arten und einfache Zahl der in dem Landes-Vergleich benannten Handwerker keinen aufzunehmen — die ietzt in den Güthern befindlichen übermäßigen gesetzlosen Handwerksleute vorzufordern — ihnen den unvermeidlichen Abzug in eine Stadt oder in ein Guth, wo sie ohne Ueberschreitung des Landes-Vergleichs aufgenommen werden können, oder auch die gänzliche Niederlegung ihrer Profession auf Ostern, längstens Michaelis künftigen Jahrs, anzukündigen — ihnen sodann zu ihrer Erklärung sechs Wochen einzuräumen — dann sie wieder vorzufordern und ihre Declaration und Angelobung, welche, auf eine bestimmte Frist mitgerichtet, abgegeben werden muß, zu Protocoll zu nehmen — und darüber, daß zur bestimmten Zeit schuldige Befolgung geschehe, nachdrücklichst zu halten.

Wobey ihr den Handwerkern, welche ietzt schon auf dem Lande wohnen und in den Städten sich niederzulassen die Absicht haben sollten, die Anzeige zu machen habet, daß ihnen zu ihrer Erleichterung der Halbscheid des an dem Orte gewöhnlichen Bürger-Geldes nachgelassen — ihnen die Frey-Jahre, in so ferne solche an dem Orte hergebracht sind, angedeihen — daß sie — in so ferne sie es nicht schon mit einem Amte

hielten — bey Gewinnung des Amts nur die Hälfte desienigen, was nach den Amts-Artikeln zu zahlen ist, zu erlegen haben — und ihnen in Absicht des Meisterstücks so viel als möglich nachgesehen werden solle. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 16ten April 1785.

Friederich, H. z. M.

1485. Verbot des Brodbackens und des Branntweinbrennens zum feilen Verkauf. 4. August 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Obzwar die Bäcker nicht zu denienigen Handwerkern gehören, die nach dem §. 259. des Landes-Vergleichs auf dem Lande geduldet werden sollen, alles Backen zum feilen Verkauf auf dem Lande also eine verbotene Sache ist; und obgleich nach dem §. 251. desselben Vergleichs die Krüge in Unseren Herzoglichen Aemtern und Domainen von Unseren Städten beleget werden sollen: So finden Wir doch Beyspiele, die Uns noch weit mehrere, Uns nicht allemal zur Wissenschaft kommende, ähnliche Contraventionen vermuthen lassen, daß ienen beyden gesetzlichen Vorschriften, zum Nachtheil der Städte und der städtischen Nahrung, entgegengehandelt, und nicht nur auf dem Lande Brod zum feilen Verkauf gebacken, sondern auch von den Krügern in Unseren Aemtern und Domainen der Kornbranntwein zum Verkauf und Ausschenken aus adelichen Gütern oder fremden Landen geholet wird. Ihr werdet daher hiemit gnädigst-ernstlich befehliget, dergleichen in eurem Amtsbezirk etwa sich findende Contravenienten gegen den §. 259. des Landesvergleichs, falls solche in adelichen Gütern wohnen sollten, iedesmal sofort, zur Verfügung wegen deren Bestrafung, bey Unserer Regierung anzuzeigen, falls solche aber in Unseren Domanial-Gütern wohnhaft sind, so wie auch die Uebertreter des §. 251. des Landesvergleichs, als nämlich die Krüger in Unseren Domanial-Gütern dortigen Amts, welche ihren Kornbranntwein anders woher als aus Unseren Städten nehmen, iedesmal in 20 Rthlr. Strafe zu verurtheilen: Wie Wir euch denn alle Wachsamkeit über diese, so viel den letzten Punct betrifft, allen Domanial-Krügern Unsers dortigen Amts von euch bekannt zu machende Verordnung hiemit empfehlen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 4ten August 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

1486. Befugnisse der Rademacher auf dem platten Lande. 29. September 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist von den Stell- und Rademachern in den Städten große Beschwerde darüber geführt, daß von den Rademachern auf dem Lande, welchen doch nach den §§. 259. und 262. des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs nur die alleinige Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen erlaubt, hingegen, irgend einige Arbeit aus den Städten zur Verfertigung zu übernehmen, so wie auch bey ihrer Landarbeit Gesellen zu halten — untersagt ist, in der Ueberschreitung dieser landesgesetzlichen Vorschrift immer weiter um sich gegriffen, dadurch den Aemtern in den Städten die Arbeit entzogen, und der unvermeidliche Ruin der städtischen Meister zuwege gebracht würde. Da Wir nun gemeinet sind, dergleichen Unfug der Landmeister schlechthin nicht zu dulden, vielmehr mit Nachdruck abzustellen; So befehlen Wir hiemit den gesammten Rademachern auf dem Lande alles Ernstes und wollen, daß von Stunde an, sobald ihnen diese Unsere Verordnung bekannt wird, sie ihre etwa habenden Gesellen abschaffen, keine Jungen zulehren und durchaus keine andere Arbeit machen sollen, als ihnen der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vergönnet, mithin nichts als Bauer- und Bauwagen zu verfertigen,

und keine Arbeit aus den Städten zur Verfertigung zu übernehmen, bei der unausbleiblichen Strafe, daß, sobald eine Entgegenlegung von einem Amte aus der Stadt eingebracht und dociret wird, der Contravenient iedesmahl, mit Vorbehalt der im §. 274. des Landesvergleichs vorgeschriebenen Strafe, wodurch das verbotene Arbeitsstück verfallen seyn soll, mit einer Geldstrafe der Contravention, sie sey so geringe wie sie immer wolle, von 10 Rthlr., welche halb dem Fisco und halb dem Amte, welches die Contravention dociret, für seine Wachsamkeit, zu Theil werden sollen, unabbittlich soll beleget und solche Strafe auf Kosten der Contravenienten beygetrieben werden.

Zugleich auch werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle und iede Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst befehliget, den unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Rademachern diese Unsre Verordnung zur Wissenschaft zu bringen und sie vor Contravention, als worauf sie ohnehin obrigkeitlich zu wachen verbunden sind, zum Ueberfluß zu warnen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Septbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1487. Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande. 18. November 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Was Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles Gnaden, um den dringenden Beschwerden Unsrer Städte über Beeinträchtigung in der bürgerlichen Nahrung, durch Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande, abzuhelfen und ihnen Ueberzeugung zu geben, wie sehr Uns der Flor Unserer Städte am Herzen liege, zu verfügen Uns gnädigst bewogen gefunden, solches wird aus der darüber erlassenen Circular-Verordnung vom 16ten April v. J. und sonsten bekannt seyn.

Da Wir inzwischen schon von den vielen und mancherley Schwierigkeiten, welche die sofortige Wegschaffung erbvergleichswidriger Handwerker von dem platten Lande natürlich mit sich führen muß, Uns die gnädigste Ueberzeugung geben lassen, und Uns daher bewogen gefunden, Unsere Cammer dieserhalb mit näherer Instruction zu versehen, so wollen Wir nunmehr euch zur genauesten Befolgung aufgegeben haben, nicht allein

1) künftig durchaus keine, nach dem Landesvergleich, auf dem platten Lande an sich, wegen Beschaffenheit ihres Handwerks, nicht zu duldenden Handwerker, auf- und anzunehmen, sondern auch
2) wann von denen Handwerkern, welcher ein nach dem Landesvergleich auf dem platten Lande zulässiges Handwerk treibt, einer oder der andere verstirbet, oder wegziehet, an dessen Stelle keinen wieder zuzulassen und damit so lange fortzufahren, bis nach und nach die landesvergleichswidrige Uebermaaße aufgehört hat.

Damit nun dieser Endzweck desto sicherer erreichet werde, sollet ihr in dem euch anvertraueten Amte

a. sofort den gesammten Hauswirthen, Büdnern bekannt machen, und dem Schulzen ieglichen Orts, daß er darüber zu halten und bey ieglichem Contraventionsfall davon beim Amte alsobald die Anzeige zu machen habe, bey nahmhafter Strafe einzuknüpfen, wie künftig keine Wohnungen an Handwerksleute käuflich oder miethsweise, ohne vorgängige Erlaubniß des Amts, überlassen werden sollen, damit von Amts wegen, ob nach der Zahl der Handwerker an solchem Orte eine Veräußerung oder Vermiethung zulässig sey, arbitriret werden könne, auch
b. den gesammten dortigen Amts-Einwohnern dabey zu eröffnen, daß sie, besonders in Absicht auf ihre Kinder und deren Bestimmung zu ländlicher Arbeit, darauf Rücksicht zu nehmen, oder wann sie Handwerksleuten aus ihren Söhnen zu machen gedächten, zu deren Hingebung in die Lehre bey einem tüchtigen Stadtmeister, darnach sich zu achten hätten.

Anlangend hiernächst

3) die pro praesenti vorhandenen Handwerker iedes Orts (diejenigen ausgenommen, welche erst seit etlichen wenigen Jahren zu Treibung eines Handwerks sich blos eingemiethet haben, und denen ihre Wohnungen ohne Anstand gekündiget, und sie zum Wegzug in die Städte angehalten werden können und sollen, wann sie nicht ohne Treibung eines Handwerks sich ernähren wollen, oder nach einem andern Orte, wo noch keiner nach dem Landesvergleich zulässiger Handwerker ihres Handwerks wohnet, ziehen können,) so verdienen zwar solche, in so ferne sie noch ietzt auf andere Art sich nicht zu helfen wissen, oder nicht allbereits, wie in einigen Aemtern rühmlichst geschehen ist, eine zweckmäßige gute Einrichtung getroffen worden, alle landesväterliche billige Vorsorge. Es läßt sich aber, ohne gegründete Beschwerden zu veranlassen, darunter Nichts thun, als daß sie mit möglichster Gelindigkeit und Nachsicht behandelt, anderweitiges Unterkommen im Amte ihnen erleichtert und denen, die eigene Buden besitzen, zu deren Veräußerung hülfreiche Hand gebothen — auch wohl bey der nächsten, auf ihren Abzug dringenden Stadtobrigkeit aus Gründen der Billigkeit für sie intercedirt werde. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten Novbr. 1786.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1488. Zahl der Gesellen der Landschmiede. 27. April 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Auf eingegangene Beschwerde wegen Ueberschreitung des §. 259 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, nach welchem den Grobschmieden auf dem Lande ausdrücklich nur erlaubt ist, Einen Gesellen zu halten, wird hiemit allen Landmeistern der Grobschmiede ernstlich untersagt, mehrere als Einen Gesellen anzusetzen, und Jungen in die Lehre zu nehmen. Zugleich wollen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sämmtliche Unsre Beamte, auch alle und iede Guts-Obrigkeiten in Unserm Lande hiemit erinnert haben, in Rücksicht auf obige dürre Vorschriften des Landesvergleichs gebührend hierauf zu sehen, daß hierunter die Landmeister sich aller Ungebühr enthalten müssen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten April 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1489. Von den Leinwebern auf dem Lande. 23. Mai 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da die hiesigen Leinweber sich über die gänzliche Abnahme ihrer Nahrung wiederholt beklagt haben, so werden alle Eigenthümer und Besitzer der in der Gegend von Schwerin gelegenen Güter und Dörfer hiemit ernstlich befehligt, sich nach den Vorschriften des Landesvergleichs §. 259. Nr. 3. und 262. aufs genaueste zu richten, mithin an iedem Orte nur Einen Grobleinweber überhaupt mit 3 Tauen zu halten, die übermäßigen gesetzlosen Weberhandwerker aber längstens Michaelis d. J. fortzuschaffen, oder ihnen schlechthin nicht zu gestatten, daß ein solcher Grobleinweber Gesellen oder Lehrlingen anstellen dürfe, vielmehr ihn dazu anzuhalten, daß selbige sofort entlassen werden, im übrigen auch den Grobleinwebern die Verfertigung feiner Arbeit, so wie überhaupt einiger Arbeit für Stadt-Einwohner, nicht zu erlauben, und an diesem allen bey Vermeidung willkührlicher Strafe nicht zu ermangeln. Zugleich auch werden alle hiesige Einwohner hiedurch gewarnt, auf dem Lande einige Weberarbeit verfertigen zu lassen, wofern sie nicht gewärtigen wollen, daß im Fall der Entdeckung die Contravenienten, neben Confiscation der verfertigten oder zu verfertigenden Arbeit, willkührlich werden bestraft werden. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten May 1786.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1490. Vorschriften wegen der Landschmiede. 6. Juni 1787.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer, auch Ehrsamer, L. Getr.! Auf die abschriftlich hiebeygeschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte des dortigen Schmiede-Amts, die gnädigste Confirmation ihres Amts-Privilegii betreffend, befehlen Wir euch hiemit gnädigst, den Schmieden zu Hirschburg und Jahnkendorf, so wie allen Landschmieden Unsers dortigen Amts, anzubefehlen, sich der Haltung mehrerer Gesellen zu enthalten, und sich auf Einen, als in dem Landesvergleich nur erlaubt ist, zu beschränken — denselben die Verfertigung aller und ieder Stadtarbeit zu untersagen — den Jahnkendorfer Schmidt dahin anzuhalten, das Amt beym Schmiede-Amt zu Ribnitz zu gewinnen, — es auch künftig mit den Schmieden, welche sich etwan ferner in dem Amtsbezirk niederlassen werden, eben so zu halten, — den Unterthanen Unsers dortigen Amts allen Ankauf von Schmiedearbeiten aus dem Pommerschen zu verbieten und die Contravenienten in einem oder andern Punct das erste mahl mit 10 Rthlr. NZwdr. zu bestrafen, bey weiterem Ungehorsam aber zur Bestimmung einer geschärfteren Strafe unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Juni 1787.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Beamten zu Ribnitz.

1491. Von den Leinwebern auf dem Lande. 12. April 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor Edle, Veste, Ehrenveste und Ehrsame l. G. Nicht die Convenienz und der Vortheil der Leinweber in Unserer Stadt Schwerin allein hat den Grund zu der Patentverordnung vom 23. Mai 1787 wegen der Leinweber auf dem Lande gegeben, sondern die gerechten Beschwerden dieses Amts sind nur zufällig die Veranlassung gewesen, die gesetzliche Disposition des LGGEVs, welcher, so vieler einzelner erlassener Verordnungen ungeachtet, so sehr entgegen gehandelt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung derselben aufrecht zu erhalten. Was ihr dagegen in eurer Vorstellung vom 16ten Februar abermals von unvordenklicher Freiheit, Besitz und im Landesvergleich bestätigter Befugnis, wiewohl ganz unanwendlich angeführt habt, das übergehen Wir, nach so vielen vergeblich ertheilten Bedeutungen, gänzlich mit Stillschweigen; überlassen es euch aber, euch selbst von der Fehlsamkeit des Schlusses zu überzeugen, worauf ihr eure ganze Beschwerde begründet: daß darum weil der Landesvergleich §. 259 Nr. 3. einen Grobleinweber überhaupt mit drey Tauen bey jedem Guthe erlaubt, hievon zwey Tauen mit Gesellen oder Lehrburschen der Regel nach besetzt seyn müßten. Hättet ihr statt dessen den folgenden §. 260 geprüft, und bemerkt, daß in demselben diejenigen Handwerker, denen Gesellen zu halten ausdrücklich erlaubt ist, angewiesen sind es mit einem Amte zu halten, hättet ihr euch dessen erinnert, daß aus den Verhandlungen wegen des Landesvergleichs constirt, daß die übrigen zwey Tauen nur für sogenannte Knäbschen, d. h. die Frauen und Kinder der Landmeister, bestimmt sind, hättet ihr bedacht, daß überhaupt der §. 259. des Landesvergleichs als Ausnahme von der Regel zu betrachten ist, hättet ihr endlich erwogen, daß die Stände keine andere Rechte haben und haben können, als die ihnen durch Verträge ausdrücklich zugesichert worden, nirgends aber denselben erlaubt ist, auf dem Lande einen Grob-Leinweber mit Gesellen zu halten: So würdet ihr euch hoffentlich dieser unstatthaften Beschwerde, womit ihr ab und zur Ruhe verwiesen werdet, gänzlich enthalten haben. Habens ꝛc. Womit ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin 12ten April 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

1492. Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen. 17. November 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da seit einiger Zeit die Disposition der §§. 4 & 5. ad Cap. 45 des städtischen Steuer-Edicts, wornach

„überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen, sondern von „den Thorschreibern zurückgewiesen werden soll, auch hievon nur die Fälle, da „dürftige Personen einige ihnen geschenkte Pfunde Fleisch zur Stadt bringen, „oder das Fleisch auf der Post ankömmt, ausgenommen seyn, und heimlich „eingebrachte ganze geschlachtete Hammel oder Viertel Rindfleisch confisciret, und „unter die Armenhäuser und Thorschreiber, auch Steueraufseher vertheilet werden „sollen" —

ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; So wird solche landesgesetzliche Disposition von neuem zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit Niemand bey vorkommenden Fällen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Schwerin, den 17ten Novbr. 1791.

Aus Herzoglicher Regierung.

1493. Verbot des Mülzens zum feilen Verkauf. 8. Mai 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da nach Unserer Landesverfassung das Mützen unstreitig zu den städtischen Nahrungs- und Handelszweigen gehöret, und daher Unseren Städten in dem §. 244. des Landesvergleichs ausdrücklich versprochen und versichert ist, daß das auf dem Lande gemachte Malz nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzet werden solle; So befehlen Wir gesammten Unsern Beamten, Zoll- und Steuerbedienten hiemit gnädigst und ernstlich, auf das landesvergleichswidrige Mülzen genaue Aufmerksamkeit zu verwenden und die Contravenienten sofort bey Unsrer Regierung unterthänigst anzuzeigen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten May 1792.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1494. Zunftzwang der Rostocker Garnweber gegen das platte Land. 24. Mai 1794.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. So gut auch eure Wünsche und Absichten sind, die ihr in eurem Bericht vom 16. d. M. in Betreff der Beschwerde des Büdners Harms zu Sievershagen, wegen des von dem Rostockschen Weberamte ausgedehnten Zunftzwangs, geäußert habet, so kann doch davon nicht mehr die Rede seyn, nachdem durch öftere und neuere, in Kraft der Gesetze geltende Verträge ein anderes festgestellt worden. Schon sind euch darüber so viele landesherrliche Reskripte zugegangen, daß Wir durch deren Nichtbefolgung ungerne mit einer neuen Querel Uns behelliget sehen.

Wann in Gemäßheit der Rostockschen Convention §. 3. von Handwerkern, d. i. von solchen Leuten auf dem Lande die Rede ist, welche Leinweber von Profeßion sind; so könnet ihr euch nicht entlegen, den Abgeordneten des Rostockschen Garnweber-Amts bey solchen, von ihnen nahmhaft zu machenden Handwerkern, die Visitation mit Zuordnung des Landreuters, oder, daferne dieser nicht zu Hause ist, des schriftlich zu beordernden Dorfschulzen, ohne Anstand zu erlauben, wie denn auch euch selber obliegt, dergleichen Handwerker in den auf zwey Meilen um Rostock liegenden Amtsdörfern ex officio nicht zu dulden.

Auf andere Leute aber und auf andere Fälle läßt sich solches nicht erstrecken. Die Abgeordneten müssen denienigen, von dem sie wissen, daß er für andere Leute gewebet

oder das Gewebte verkauft hat, beym Amte anzeigen, mithin Untersuchung und, nach Befinden, Bestrafung gewärtigen; ihr aber seyd verpflichtet, darunter von aller Partheilichkeit euch zu entfernen. Das Weben für sich und die Seinigen zu eignen Bedürfnissen bleibt diesen Leuten unbenommen, und es genüget dazu Ein Weberthau.

Von den jetzigen Supplicanten gehören wenigstens die beyden erstern zu den Landwebern, die schlechthin nicht gelitten, noch ihnen Weberstühle erlaubet noch gelassen werden müssen — sie mögen eigentliche Buden haben oder nicht, auch sodann nicht, wann sie nur für sich selbst arbeiten zu wollen vorgeben. Für solche Leute, deren alleiniger oder hauptsächlichster Erwerb im Garnweben besteht, ist kein anderer Rath, als entweder diese Profeßion ganz niederzulegen, oder einen anderen von Rostock etwas entfernteren Wohnsitz auf dem Lande, in so ferne es daselbst gesetzlich erlaubt ist, oder in einer Stadt zu wählen. Hiezu hätten sie schon seit längerer Zeit sich anschicken sollen. Uebereilt sind sie gewiß nicht.

Alles dies ist auch aus Unseren Rescripten und sonst völlig bekannt, daher Uns auch äußerst befremdlich, daß darunter noch bis jetzt keine gesetzliche Abhelfung getroffen worden. Eben darum ist Uns die Entdeckung ungemein auffallend, daß die Weber Harms zu Sievershagen und Hagemeister zu Bargeshagen, in Ansehung deren euch vorlängst die gemessensten Befehle unterm 11ten Novbr. 1783, 29sten Septbr. und 1sten Novbr. 1784, 7ten Novbr. 1786, 5ten August 1788, den 26sten May, 11ten August und 29sten Septbr. 1790 und 20sten Febr. 1793 zugegangen sind, noch jetzt Weberstühle haben, wie die von euch eingereichten, hieneben zurückkommenden Acten nachweisen, und daß letzterem insbesondere die Stühle zwar ab- und ans Amt genommen gewesen sind, — gleichwohl nicht zu ersehen ist, daß ihr auctorisirt seyd, ihm einen Stuhl zurückzugeben. Ihr habt euch also dieserhalb um so mehr zu rechtfertigen, als Unsere unterm 29sten Septbr. 1790 an euch ergangene, in dem Amtsbescheide vom 24sten April d. J. angezogene Verordnung die deutlichste Vorschrift enthält, welche durch die unter gleichem Dato dem Amte der Garnweber ertheilte Weisung gewiß nicht aufgehoben ist, wie ihr bey genauerer Einsicht und Ueberlegung selbst wahrnehmen werdet.

Durch die obige Auseinandersetzung, die im Grunde nichts Neues enthält, werdet ihr nunmehr euch in den Stand gesetzt finden, die Beschwerden des Amts der Garnweber in eurer jüngsten Repräsentation vom 9ten d. M. richtig zu beurtheilen, zu heben und sie gehörig zu bescheiden.

Uebrigens bleibt euch hiemit unverhalten, daß der Schulmeister Harms, der hauptsächlich von seinem Schuldienst leben muß, nicht zu denjenigen gehöret, denen das Weben zu ihren Bedürfnissen zu untersagen ist. Die Supplikanten sind im übrigen beigefügtermaaßen beschieden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. May 1794.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Beamten zu Dobberan.

1495. Von den Leinwebern auf dem Lande. 3. Februar 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Bey den fortwährenden Klagen des hiesigen Leinweberamts über Beeinträchtigungen in der Nahrung von Seiten der Landweber, finden Wir nöthig, Unsere deshalb vorlängst erlassene Patent-Verordnung vom 23sten May 1787 wieder zu erneuern.

Befehlen demnach allen Guts- und Stadtobrigkeiten hiemit gnädigst-ernstlich, in Gemäßheit des §. 259. Nr. 3. und des §. 262. des Landesvergleichs an keinem Orte mehr wie einen Grobleinweber mit drey Tauen zu dulden, allen übrigen aber die Ausübung ihres Handwerks zu legen, oder sie aus dem Gute zu schaffen, überhaupt auch keinem Landweber die Haltung der Gesellen oder Lehrburschen, so wie die Verfertigung

seiner Arbeit oder irgend einiger Leinweberarbeit für Stadteinwohner zu gestatten, so lieb ihnen seyn kann, willkührliche Ahndung zu vermeiden.

Die Stadteinwohner werden zugleich erinnert, auf dem Lande keinerley Weberarbeiten verfertigen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß im Entstehungsfall die Contravenienten in willkührliche Strafe und Confiscation der verfertigten oder zu verfertigenden Arbeit werden verurtheilt werden.

Zur Bekanntmachung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir deren Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter verfüget. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Febr. 1797.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

H. Handelssachen.

1496. Victualienordnung für Schwerin. 24. Februar 1710.

Von Gottes Gnaden, Wir, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Bürgermeistern, Gericht und Rath alhie, gnädigst zu wissen: Wasgestalt eine Zeithero Unsere alhie einwohnende Bürgerschafft und andere, sich öfters sehr beschweret, daß diese Unsere Stadt Schwerin mit allerhand Nohtdürfftigen Victualien an Korn, Fleisch, Brod, und anderer Nothdurfft zur Genüge nicht versehen, die schädlichen Vorkäuffe des Getreides, und sonderlich des Korns, auf feilen Marckte, und für den Thoren, noch immer geduldet, und dadurch der gemeinen Bürgerschafft die Waare, unter den Fäusten gesteigert werde; Imgleichen daß die Stadt, mit gutem tüchtigen Fleische zur Nothdurfft allemahl nicht versehen, und daß alles, so geschlachtet wird, von Ochsen, Kälbern, Lämmern, Schöpsen, Schweinen und dergleichen, nicht in den öffentlichen Fleisch-Bäncken und gehörigen Oertern verkaufft, solches auch von denen darzu verordneten Personen nicht recht, sondern zu theuer geschätzet, auch über das noch verdächtiges Gewicht im verkauffen und auswegen gebraucht würde;

Dann ferner, daß die Becker nach steigendem und fallendem Getreydig-Kauff, keine Ordnung halten; Die Wein und Bier nicht bestellet wären, und daß unvermenget und unvermischet den Leuten um gleichmäßige Bezahlung nicht gelassen, auch rechte Maasse nicht gegeben, sondern hierin das Armuth, wieder die Billigkeit, beschweret und übertheuret würde.

Wann Wir dann diesem höchstschädlichen Unwesen länger nachzusehen, durchaus nicht gemeynet. Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß

Erstlich, die höchstschädliche Auff- und Vorkäuffe der Victualien, Korn, und anderer in der Stadt zum Verkauff destinirten Waaren, so wol in und für den Thoren, als auf feilem Marckte, vermöge Unsers verschiedentlich ergangenen Verbots, gäntzlich abgeschaffet, alles was zur Stadt gebracht, auf öffentlichen Marck feil gehalten und verkaufft, und dawieder von keinem bey arbitrairer Straffe gehandelt.

Vors andere, das Fleisch recht und nicht zu theuer geschätzt, auch mit dem Gewicht kein falsch oder Betrug gebrauchet, und da die Leute Fleisch haben wollen, sie dazu kein Gekröse, Geschlincke und dergleichen, auch nicht in höhern Werth, als es gültig, anzunehmen genöthiget: Daneben auch

Vors Dritte, aus denen nahgelegenen kleinen Städten, denen Schlächtern, gesund und rein Vieh zu schlachten, und anhero zu bringen, auch denen Beckern allerhand Weiß und Rocken Brod zum feilen Verkauff, und zwar die Woche zweymahl, als

welche Tage Wir, zu wöchentlichen Marckt-Tagen krafft dieses verordnen und constituiren, anhero zu bringen verstattet und zugelassen werden soll; Jedoch daß bey Paßirung im Thor jedesmahl ein Schein, daß von dem geschlachteten Vieh, auch Korn in denen Städten, von wannen das Fleisch und Brodt gebracht wird, die Accise nach Inhalt Unser Consumptions-Ordnung entrichtet sey, produciret werden, welcher Schein aber von denen Einnehmern jedes Orts ohne Entgelt unweigerlich gegeben werden solle. Weiter und

Vors Vierte, gebieten, ordnen und wollen Wir auch, daß Bürgermeister, Gericht und Rath in dieser Stadt neben einer Personn des Raths, zwo tügliche Personen aus der Gemeine ad confirmandum vorschlagen, welche nebst Unserm Stadt-Voigt die Biere kosten und probiren sollen, daß sie nicht zu geringe gemachet, und nach dem Gersten-Kauff und Güte des Biers, ein Faß, Stübchen oder Kanne, wie theur ein jedes gegeben werden soll, schätzen und anschlagen, damit niemand wieder die Billigkeit beschweret und übertheuert werde. Endlich und

Vors Fünffte: Weil auch der Betrug und Bervortheilung durch falsche Maaß, Ellen und Gewicht, männiglich und allen insgemein, zu Schaden und Nachtheil gereichet, so sollen obbemeldte Personen nicht allein jährlich und auffs wenigste Einmahl im Jahr, sondern auch zu Zeiten unvorsehens, den Cramern, Fleischern, Goldschmieden, Kannengiessern, imgleichen denen die mit Getreydig handeln, Haacken und dergleichen Gewercks-Leuten, alles Gewicht, Maaß und Ellen mit Fleiß besichtigen, auffziehen und zeichnen, und wo bey einem oder dem andern dießfals vorsetzlicher Betrug, falsch oder Mangel, oder jemandes angeregte oder unbezeichnete Maaß, Ellen und Gewicht, im kauffen und verkauffen befunden, die mangelbare Gewichte, Ellen oder Maaß, sie seyn umb wenig oder viel zu geringe, von Stund an zerschlagen und abschaffen, damit dergleichen Sachen nicht ferner zugebrauchen seyn mögen.

Und weil alle gute Gesetze und Ordnungen, ohne darzu gehörige Execution vergeblich und umsonst seyn; So befehlen Wir schließlich Unserm verordneten Fiscal, fleißige Inspection und Aufsicht zu haben, ob, und wie dieser Policey-Constitution und Ordnung nachgelebet werde, und wann er jemand, so dawieder handelt, oder sich sonst wiederspänstig und ungehorsam erweiset, in Erfahrung bringet, Uns denselben alsofort zu gebührender und exemplarischer Bestraffung nahmhaft zu machen.

Daran geschicht Unser gnädigster gantz ernstlicher Wille und Meinung. Und soll diese Unsere gnädigste Verordnung, in denen nechsten kleinen Städten, zur benötigten Wissenschaft, von der Cantzel publiciret und ans Rath-Hauß affigiret werden. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedrucktem Insiegel, So geschehen und gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 24. Februar. Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.

1497. Von dem Lastengelde beim Kornverkauf. 20. April 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es hat seit einigen Jahren beym Verkauf des Korns allerley Gattung in Unseren Städten der Misbrauch sehr Ueberhand genommen, daß die Schreiber vom Lande und die Kaufleute in den Städten sich über ein gewisses, mit der Zeit bis zu drey und vier Rthlr. gestiegenes, sogenanntes Lastengeld, auf Kosten des Landes-Eingesessenen und respective ihres Brodherrn, vereinigen, oder daß auch die Schreiber, wenn sie gleich das Korn ohne Lastengeld in der Stadt verkaufen, dennoch beym Verkauf nachlasten, ihren Guths- und Brodherrn ein so übertriebenes Lastengeld bey der Berechnung oder Ablieferung des Geldes eigenmächtig in Abzug bringen.

Diesem unerlaubten zu offenbarer Vernachtheiligung der Besitzer, Innhaber oder Pächter sowohl Unserer Domanial- als der Ritter- und Landschaftlichen Güther gereichenden Benehmen nachdrücklich zu steuren, setzen und verordnen Wir auf die unterthänigste Vorstellung und Bitte Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Kraft dieses

Landesherrlich, daß beym Kornhandel in den Städten niemand sich unterstehen soll, es sey unter welchem Vorwand und unter welchem andern Namen es wolle, an Lastengeld respective mehr zu begehren und anzunehmen, und mehr zu geben oder sonst zufliessen zu lassen, als für die Last Waizen, Rocken, Erbsen und Gersten, zwey und dreißig Schillinge, und für die Last Habern, vier und zwanzig Schillinge.

Würde irgend ein Schreiber dessen, daß er hiewider directe oder per indirectum gehandelt, überwiesen werden, so ist er von seiner Obrigkeit deshalb mit dem Verlust seines jährigen Lohns unabbittlich zu bestrafen. Der Käufer hingegen, welcher diese Unsere Verordnung durch Gebung eines höheren Lastgeldes selbst zu übertreten, oder durch die Seinigen übertreten zu lassen, sich unterstehen würde, soll von Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten das erstemahl mit einer Geldbusse von zehn Rthlr. für jede Last bestrafet, und diese Strafe bey jedem neuen Uebertretungsfall verdoppelt werden: von welcher Geldbusse der vierte Theil dem Denuncianten zufallen soll, das übrige aber unter den Strafgefällen gewöhnlichermaassen zu berechnen ist.

Wir befehlen demnach gesammten Amts- Guths- auch Stadt-Obrigkeiten und Gerichten in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen hiedurch gnädigst und ernstlich, auf die Befolgung dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung und auf die Bestrafung der Uebertreter derselben, genau und pflichtmäßig zu halten.

Damit sich auch niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese von Uns behandzeichnete und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärkte Constitution durch den Druck bekannt zu machen, den Intelligenzblättern einzurücken und gehörig zu publiciren befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. April 1774.

Friederich, H. z. M.

1498. Regelmäßige Erlassung der Victualientaxen. 9. Juli 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Ungeachtet der mehrmalen von Uns, wegen einer den Korn- Vieh- und anderen Victualien-Preisen angemessenen von Zeit zu Zeit zu erneuernden Brodt- Bier- und Fleisch-Taxe, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten geschehenen und durch Unsere verordnete Policey-Commißion wiederhohlten ernstlichen Erinnerungen, erfahren Wir doch mit ungnädigem Misfallen, daß die mehresten Stadt-Obrigkeiten ihre natürliche schon in der Landes-Polizey-Ordnung ihnen ausdrücklich vorgeschriebene Obliegenheit in diesem Punct ganz aus den Augen setzen, den Schlächtern, Bäckern und Brauern die sträflichste Vervortheilung der Einwohner durch enorme mit dem Einkauf der Naturalien in keinem Verhältniß stehende Verkauf-Preise ihrer Waare gerne nachsehen, und dadurch zugleich die Armuth, nach wie vor, bey diesen Gottlob an allerley Producten reichlich gesegneten Zeiten, über Bedruck und Theurung ungerührt seufzen lassen.

Es sollen daher Bürgermeister, Gericht und Rath in gesammten Unseren Städten hiedurch noch einmal so ernstlich als gnädigst befehliget seyn, bei Vermeydung Unserer Ungnade und willkührlicher harter Beahndung ihre Policey-Ordnungsmäßigen Pflichten in dieser Angelegenheit künftighin aufs genaueste zu beobachten, folglich auf Gewicht und Maasse aller Kaufleute und Krämer, vornemlich aber der Schlächter, Bäcker und Brauer gehörig zu sehen, wöchentlich oder wenigstens von Monath zu Monath, das Gewicht des zu verkaufenden Brods und die Preise des Fleisches, wie auch des Biers, nach einem billigen Verhältniß gegen die Einkaufs-Preise des Viehes, Korns und Holzes zu bestimmen und durch Aushängung einer Tafel am Rathhause, oder sonst jedermann öffentlich kund zu machen, insbesondere aber auch über die Befolgung der also öffentlich gesetzten Taxen dergestalt zu halten, daß ein jeder dieselbe beym Verkauf entweder im Preise überschreitender oder im Gewicht und Güte nicht beobachtender Schlächter, Brauer und Bäcker unabbittlich um zwey Rthlr. gestraft und diese Strafe bey jeder neuen Vergehung des Bestraften verdoppelt, auch demjenigen, welcher der Obrigkeit den Beweis eines merklich mindern Gewichts im verkauften Brodt oder über die Taxe ver-

kauften Fleisches oder Biers einliefert, eine gleichfalls von dem Contravenienten zu erlegende Belohnung mit einem Rthlr. gereichet werde.

Urkundlich haben Wir diese erneuerte Verordnung eigenhändig unterschrieben und zur öffentlichen allgemeinen Kundmachung, den hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. Julii 1774.

Friederich, H. z. M.

1499. Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes. 12. Februar und 3. März 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. G.! Wir communiciren euch die unterthänigste Beantwortung und Bitte des Gastwirths Möller alldort zu Wittenburg wider euch, in Betreff eines versiegelten Oxhofts Grabowschen Branntweins hiebey abschriftlich und ertheilen Euch mit Remittirung der bey eurem unterthänigsten Berichte vom 24sten Decbr. v. J. mit eingesandten Actenstücke hiemit zum Final-Bescheide:

daß es aller eurer Einwendungen ungeachtet nunmehro bey Unsern hiebevorigen Erkenntnissen sein Verbleiben habe, in Gefolg deren ihr nochmals schuldig erkannt werdet, nicht allein das versiegelte Oxhöfft Branntwein sofort binnen 12 Stunden, nach Eingang dieses Unsers Befehls bey Vermeidung einer sonst unabbittlichen Strafe von 100 Rthlr. zu entsiegeln, sondern auch die dem Supplicanten verursachten Kosten nach deren Specification und richterlichen Ermäßigung binnen einer Zeit von drey Wochen ex propriis zu erstatten. Um so weniger möget ihr auch sothaner Erstattung der Kosten euch entziehen, als ihr durch vielfach iterirte Befehle und Responsa dessen seid bedeutet worden, daß

die Einfuhr des Grabowschen Branntweins und dessen Verdebitirung einem jeden Bier- und Branntweinschenker, nur die von ihrem sonstigen Handwerk lebenden Professionisten ausgenommen, freistehen solle;

Wie euch dann zu dessen Erneuerung nicht nur Unser Rescript vom 20sten Junius 1771 hieneben nochmals abschriftlich zugefertiget wird, sondern ihr auch auf die folgenden Befehle de — — — — hiemit zurückgeführet werdet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Febr. 1778.

An den Magistrat zu Wittenburg.

Friederich v. G. G. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenveste und Hochgelahrte, L. G. Da Unsere unterm 12. v. M. euch zugegangene höchste Resolution, die Einführung des Grabowschen Branntweins in Wittenburg betreffend, für allgemein entscheidend und auf ähnliche Fälle anwendlich, allerdings zu achten ist; so genehmigen Wir den von euch submissest eingereichten Entwurf eines Notificatorii an die Städte hiedurch gnädigst, habens euch auf eure gestern präsentirte unterthänigste Anfrage, bey abschriftlicher Mittheilung eines unterm 6. August 1750 Unserm hiebevorigen Steuer-Collegio ertheilten Bescheides hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, unverhalten wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten März 1778.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Herzogl. Steuer-Policei- und städtische Cämmerei-Commission zu Güstrow.

1500. Aufhebung des Paßgeldes für eingehende Sachen in Schwerin. 12. Januar 1779.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Ehrsamer, lieber Getreuer! Wir sind zur Erleichterung der Zufuhr zum Besten des hiesigen Publici der gnädigsten Entschliessung geworden, das sogenannte Paß-Geld für eingehende

Producten und Victualien an den hiesigen beiden Thören gänzlich aufzuheben. Du hast dir mithin solches nicht nur zur Nachachtung dienen zu lassen, sondern auch dem Thor-Schreiber am Spiel-Thor diese Unsere Willens-Meynung bekannt zu machen. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Januar 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1501. Nichtberechtigung der Stadt Rostock zu Ausfuhrverboten. 22. November 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit iedermann zu wissen, daß die vom Bürgermeister und Rath zu Rostock, auf das von der dortigen Bürgerschaft unrichtigerweise, nicht bey Uns, als Landesherrn, sondern bey dem gedachten Magistrat angebrachte Gesuch, mit gleicher Anmaßung, wenn gleich, seiner Repräsentation nach, bloß um des Dranges der Umstände und des Nothfalles willen veranstaltete, und in den Rostockschen Zeitungen öffentlich bekannt gemachte gänzliche Sperre des Exportations-Handels zu Wasser und zu Lande, mit Victualien aller Art, das Korn ausgenommen, als ungebührlich, Unserem ganzen Lande nachtheilig, und in Unser Landes-Regiment und Unsere höchste Gesetzgebungsmacht eingreifend, hiedurch landesherrlich wieder aufgehoben und vernichtet, hingegen iedem Landeseinwohner in und außer Rostock die bisherige völlig freie Ein- und Ausfuhr mit Victualien aller Art und der uneingeschränkte Handel damit, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich gemäß, bis auf Unsere weitere, nach Befinden vorbehaltene landesherliche Anordnung und Vorkehr, hiemit wiederum zugesichert seyn soll. Wornach ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Novbr. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

In specie: A. Von den Probenreitern.

1502. Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute. 7. Juli 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es haben die Kaufleute in Unsern Landen sich darüber beschweret, daß von fremden Kaufleuten, wenn sie auch Enthaltung gebrauchten, in Unsern Städten außerhalb Jahrmarkts-Zeiten mit bei sich führenden Waaren öffentlich zu handeln, dennoch solcher Handel in Unsern Landen auf eine verstecktere Weise nichts desto weniger zu allen Zeiten auch außerhalb Jahrmarkts getrieben würde, indem sie sich des Kunstgriffes bedienten, daß sie nur mit Proben oder gedruckten Zetteln kämen, solche auslegten, herum sendeten, Bestellungen annähmen und sodann die behandelten Waaren, den Bestellern auf der Post zuschickten.

Da nun hierdurch nicht allein der einheimische Verkehr und Absatz auf eine gesetzwidrige Weise geschmälert, sondern auch der buchstäbliche Laut des §. 9 der Anmerkungen ad Cap 7 Unsers Steuer-Edicts, zum Nachtheile Unsers Steuer-Interesse entgegen gehandelt wird; so verordnen Wir hiemit gnädigst-ernstlich und wollen, daß bei Vermeidung 50 Rthlr. in jedem Contraventions-Falle, kein fremder Kaufmann sich unterstehen solle, zum Betrug in der Steuer, und zum Abbruch der einländischen Handlung auf irgend eine Art und Weise mit Proben und Waarenzetteln sich in Unsern Städten einzufinden und solcherhalb einen heimlichen Verkauf und Schleichhandel zu treiben.

Zu öffentlicher Kundgebung haben Wir diese Unsere Verordnung den hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7. Julii 1783.

Friederich, H. z. M.

1503. Von dem Handelsbetrieb fremder Probenreiter. 15. December 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die allgemeine Verordnung vom 7ten Jul. 1783 in Betreff des verbotenen Probenhandels auswärtiger Kaufleute in Unsern Landen, kraft dieses in der Maaße abzuändern und zu erläutern, daß jenes Verbot sich bloß auf den Probenhandel mit solchen Landeseinwohnern, die keine Kaufleute sind, beschränken soll. Den einländischen Kaufleuten mag also ein fremder Kaufmann hinführo, nach Gefallen, inn- und außerhalb Jahrmarkts, seine Probecharten und Zettel vorlegen und Bestellungen darauf annehmen, ohne daß er deswegen Unannehmlichkeiten oder Strafe zu besorgen hat, und eben so sollen den einheimischen Kaufleuten die Bestellungen dieser Art unverwehrt seyn, wenn sie, wie sich von selbst versteht, die ausgesuchten und zum Uebersenden bestellten Waaren edictmäßig versteuren. Dahingegen wird den fremden Kaufleuten in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Jul. 1783 alles Vorlegen ihrer Probecharten und Zettel bey Privatis und alles Annehmen der Bestellungen von denselben bey der, in mehrbemeldeter Verordnung auf jeden Contraventionsfall gesetzten und unabbittlichen Strafe von 50 Rthlr. NZwdr. nochmals untersaget. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Decbr. 1791.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. Von Hausirern.

1504. Verbot des Hausirens außerhalb Jahrmarkts. 10. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen allen und jeden Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen, in den Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu wissen: Welchergestalt bey Uns gesammte Kauf- und Handelsleute über das Hausiren der fremden Kaufleute und Juden nicht weniger über den Handel mit allerley Victualien auf dem Lande und über das schädliche Verkauffen, sich vielfältig beschweret, und um Abstellung solcher Unordnung unterthänigst angesucht. Wie nun dergleichen Unternehmen Unserer Lande Gesetzen, und besonders der Policey-Ordnung offenbar entgegen läuft; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst: daß nach Verlauf eines Monats a dato publicationis Niemand von fremden und ausländischen Kaufleuten, Krämern und Juden sich unterstehen sollen, mit Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche einheimische Kaufleute in den Städten feil und zum Verkauf haben, auf dem Lande oder in den Städten umher zu fahren, zu tragen oder damit zu Hausiren, solche zum Verkauf auszubieten, weniger gar zu Verkauffen, oder Tausch-Weise umzusetzen. Allen solchen Hausirern, Krämern und Kaufleuten oder Juden, welche sich gegen dis Verbot betreten lassen, sollen ohne Nachsicht die Waaren von der Amts- oder jeden Orts Obrigkeit abgenommen, und zum besten der Armuth confisciret, die Verbrecher selbst aber noch dazu mit Geld- und Leibes-Strafe nachdrücklich angesehen werden. Der 4te Theil solcher confiscirten Waare soll dem Denuntianten hiemit zugeleget seyn. In den Jahr-Märckten aber, welche in Unseren Städten gehalten werden, soll das Hausiren der fremden Krämer und Juden mit allerley Waaren zwar erlaubt, jedoch zugleich hiemit ausdrücklich geordnet und gesetzet seyn, daß, zu Verhütung allen Unterschleifs, alle und jede fremde Hausirer und Krämer bey der ersten Grenz-Stadt ihre Waaren von Unseren Steuer-Bedienten versiegeln lassen, und wenn sie in derjenigen Stadt, woselbst sie zu Hausiren gedenken, angelanget, sich ohn verzüglich bey Unseren Steuer-Bedienten angeben, das ohnverletzte Steuer-Siegel der ersten

Grenz-Stadt vorzeigen, und so dann vor ihrer Abreise die Waaren in der Stadt, wo sie Hausiret haben, aufs neue Versiegeln lassen. Wird aber ein fremder Krämer, Hausirer oder Jude mit unversiegelten Waaren auf dem Lande betreten, oder sonst zu überführen seyn, daß er die Siegel unterwegens vorsetzlich abgebrochen; So soll selbiger als ein Falsarius von jeden Orts Obrigkeit im Haft genommen, und ihm der Proceß, den Rechten nach, gemacht werden. Hingegen sollen auch alle einheimische Kaufleute und Krämer hiemit ernstlich angewiesen seyn, sich nicht nur mit allerley guten untadelhaften Waaren zu versehen, und solche jederzeit, so viel möglich zur Hand zu haben, sondern auch die Waaren nicht unbillig in Preiß anzuschlagen, am wenigsten aber die Käuffer zu übersetzen, oder mit unrichtigem Maaß und Gewicht zu vervortheilen. Wer also überführet werden kann, daß er einer Uebersetzung oder Vervortheilung durch Maaß und Gewicht schuldig geworden, der soll mit Einhundert Reichsthaler unnachläßiger Geld-Strafe, auch nach Befindung mit härterer Ahndung angesehen werden. Wie dann Bürgermeister, Richter und Räthe in den Städten, welche, da ihnen dergleichen Vervortheilung im Handel und Wandel kund wird, mit gehöriger Untersuchung und Bestraffung erweislich geflissenen Anstand genommen haben, in gleiche Strafe mit dem Verbrecher verfallen seyn sollen. Was auch in beregter Policey-Ordnung unter dem Articul vom schädlichen Fürkaufen verordnet, und in den Reversalen wiederholet ist, soll hiemit wörtlichen Innhalts aufs neue verordnet seyn. Endlich wollen Wir überall keine Juden ausserhalb Jahrmärckte, die in den Städten gehalten werden, in Unseren Landen geduldet wissen: Folglich sollen alle Juden, die nicht Unsre Landesfürstliche Special-Concession aufzuweisen haben, binnen 4 Wochen à dato Publicationis Unsere gesamte Lande räumen, auch alle Obrigkeiten darüber genau zu halten, bey Vermeidung 200. Rthlr. fiscalischer Strafe für jeden Juden, welcher in Ihrer Jurisdiction ohne Unsere Special-Concession erfunden wird, hiemit angewiesen seyn. Wir befehlen auch Unseren verordneten Fiscalibus zugleich ernstlich, über den ganzen Innhalt dieser Verordnung, und über derselben genaueste Nachlebung, ohne Ansehung der Person, bey Straffe der Remotion, genaue Acht zu haben, und Ihres Fiscalischen Amts pflichtmäßig aufs genaueste wahrzunehmen. Wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unsrer Residentz-Stadt Rostock, den 10. April 1749.

Christian Ludewig.

1505. Verbot des Hausirens der sogenannten Messerträger. 12. Januar 1767.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Uns ist glaubhaft angezeiget worden, was Maassen sich in Unseren Herzog- und Fürstenthümern die sogenannten Messer-Träger in grosser Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen und kurzen Waaren überall hausiren, sondern sich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs und dergleichen, befassen. Wann nun der Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich §. 255. ausdrücklich festgesetzet hat, daß dergleichen fremde, zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und hausirende Krämer in Unseren Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden sollen; Als wird allen in Unseren Landen befindlichen sogenannten Messer-Trägern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb sechs Wochen a dato derselben, Unsere gesammte Lande zu räumen, und bey Strafe der Confiscation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung, sich beym Handel, viel weniger bey Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unseren Beamten, den gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen anderen Obrigkeiten und Befehlshabern

in Unseren Landen, hiemit gnädigsten Ernstes, über die Befolgung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, in Absicht auf die mehrgedachten Messer-Träger, ins künftige genau zu halten, mithin nach Vorschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Häusern zu affigirenden Patent-Verordnung, so bald die darin a dato gesetzte sechswöchige Frist abgelaufen seyn wird, mit Confiscation aller Waaren der sich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Messer-Träger zu verfahren, daran auch bey Vermeidung fiscalischer Ahndung nicht zu ermangeln. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Januar 1767.

Friederich, H. z. M.

1506. Beschränkung des Hausirhandels. 22. April 1777.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da seit einiger Zeit fremde, zur Landes-Contribution nicht contribuirende Juden, Messerträger und andere kleine Krämer ausserhalb der Jahrmärkte mit ihren Waaren auf dem Lande Gesetzwidrig hausiren und einen beständigen Schleichhandel treiben; So befehlen Wir, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Amts- und Guths-obrigkeiten in Unsern gesamten Herzoglichen Landen, hiemit gnädigst: In den Districten und Orten ihrer Jurisdiction die Verfügung zu machen, daß solche Juden und Messerträger, auch diejenigen kleinen Krämer, welche sich durch einen in einer Unserer Städte erhaltenen Bürgerschein nicht legitimiren können, auf erste Denuntiation eines mit einem Schutzbriefe von Uns, und mit einem Handlungspaß Unserer Steuer-Commißion versehenen Mecklenburgischen Schutzjuden, so fort angehalten, und ihre Waaren, bis auf weitere Verfügung nach erstattetem unterthänigsten Bericht, sub arresto beym Gericht behalten werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1507 Verbot des Debits ungestempelten Kupfer- und Messinggeräths durch die Kesselhändler. 5. Januar 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer, auch Ehrsamer L. G.! Mittelst Unsrer Circular-Verordnung vom 6ten May 1766 ist allen Unsren Beamten gemessen aufgegeben, durch die Zoll-Pächter und Berechner, auch durch die Amts-Landreuter und Schulzen, fleißig dahin sehen zu lassen, daß von den Kessel-Händlern kein Messinggeräth, welches nicht mit dem Stierkopf, und kein Kupfergeräth, welches nicht neben dem Stierkopf mit dem Zeichen ☉ gestempelt ist, geführet, noch weniger debitiret werde. Da nun nach der Beschwerde-Führung des Amts der Kupfer-Schmiede iene, besonders zu seinem Besten getroffene Verfügung nicht zur Ausführung gebracht, noch den Unterschleifen gewehret seyn soll; so haben Wir jene Unsre Verordnung ihrem ganzen Einhalt nach hiedurch erneuert, und befehlen euch anderweit ernstlich, darüber in dem euch anvertraueten Amte selbst genau zu halten, auch dahin, daß solches von den Zöllnern und Amts-Unterbedienten geschehe, nachdrücklichst zu halten, wozu sich leztere um so mehr verstehen werden, als dem Entdecker der Unterschleife der 4te Theil der zu confiscirenden Waaren ferner zugebilliget seyn soll.

Würden auch die Kesselhändler Niederlagen auf den Dörfern halten; so sind diese durch die Amts-Unterbediente dann und wann unerwartet zu visitiren, und die nicht

gehörig gestempelten Waaren wegzunehmen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 5. Januar 1782.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Circulare an die Beamten. Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

1508. Erlaubte Handelsgegenstände für die Sensenhändler und Messerträger. 21. Juni 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Den Sensenhändlern und Kesselträgern in Unsern Landen wird hiedurch aller Handel mit andern Arten von Messern, als bloßen großen Schneidemessern, die zum Futterschneiden gebraucht werden, alles Ernstes und bey Strafe der Confiscation untersagt, da solcher Handel mit andern Messern schlechthin nicht zu ihrem Gewerbe, sondern zum sogenannten kurzen Waarenkram gehört. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Juny 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1509. Beschränkung des Hausirens der Kesselhändler. 10. October 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist schon längstens die Einrichtung getroffen, daß keinem Kesselhändler in Unsern Landen seinen Handel selbst und durch seine Leute zu treiben verstattet seyn solle, er habe denn zuvor in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen, und mit eigenthümlichen liegenden Gründen sich ansäßig gemacht. Um nun die Contraventionen desto sicherer zu verhüten, und damit desto weniger Jemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird solche Einrichtung hiemit öffentlich verkündiget, und zugleich angefüget, daß, mit alleiniger Ausnahme der mit neuer Waare beliebig zu beziehenden Jahrmärkte, kein Kesselhändler, außer an seinem Wohnorte, in einer andern Stadt, worin schon ein Kupferschmidt wohnet, mit seiner Waare hausiren oder mit Kesselflicken sich abgeben, oder altes Kesselgut aufkaufen, widrigenfalls aber die Abnehmung und Confiscirung seiner Waare und Geräthschaften, nach Befinden auch noch andere Bestrafung gewärtigen solle.

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Beamten, Steuer-Einnehmern, Zöllnern, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten, hiemit gnädigst und ernstlich, darüber zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Octbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1510. Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler. 27. Mai 1787.

Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenveste, liebe Getr.! Da der 44ste §. Nr. 3 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs die Kessel- und Sensenhändler in einer Person mit einander verbindet, und unter beiderley Arten von Personen und Waaren nirgends disstinguiret, so stehet, nach Vorlesung des gutachtlichen Berichts v. praes. 22. d. M. im Betreff des Kesselhändlers Jacob Sunder und Consorten zu Hagenow, wovon die eingereichten Acten hieneben zurückerfolgen, den Kesselhändlern der Handel mit Sensen nicht zu verwehren, wohingegen denselben der Handel mit Klee- oder Leinsaamen, wozu sie durch kein Gesetz befugt sind, so wenig an ihrem Wohnorte als auf dem Lande zugestanden werden kann.

Hiedurch habt ihr also den Steuerpächter Lübbe zu Hagenow in Absicht der Waare des Jacob Sunder zu instruiren. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten May 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Steuer-Commission zu Güstrow.

1511. Verbot des Hausirens fremder Uhrenhändler. 21. Januar 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da nach ausdrücklicher Verwillkührung des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs im 256sten §. in den Städten und auf dem Lande das schädliche Hausiren fremder Krämer außerhalb Jahrmärkten abgeschafft, und nur allein den daselbst namentlich aufgeführten fremden Handelsleuten und Professionisten eine beschränkte Ausnahme gestattet werden soll; so kann auch den herumziehenden österreichischen und andern fremden Uhrenhändlern, in so ferne sie nicht in einer einheimischen Stadt mit eigenem Feuer und Heerd sich würklich ansäßig gemacht haben, der Handel mit hölzernen Uhren außerhalb öffentlicher Jahrmärkte nicht weiter nachgesehen werden, sondern es wird ihnen solcher, bey Vermeidung der Confiscation ihrer Waare, hiemit untersagt.

Zugleich werden Bürgermeister und Rath Unserer Städte ernstlich hiedurch erinnert, auf die Abstellung solcher landesvergleichswidrigen Hausirerey alle Aufmerksamkeit zu wenden, mithin dazu den hieselbst unansäßigen fremden Uhrenhändlern außerhalb Jahrmarkts keine Concession zu ertheilen, so lieb ihnen seyn kann, deshalb eigene Verantwortung zu vermeiden.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Januar 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

1512. Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler. 12. März 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Gleichwie hiedurch unter Bezug auf die Herzogl. Verordnung an die Beamten vom 27sten April 1765, die Resolution an Unsere Steuer-Commißion vom 27sten May 1786 und Unsere Verordnung vom 21sten Junius 1786, es Jedermann, und besonders iedes Orts Obrigkeiten wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß der Handel der im §. 44. des Landesvergleichs tolerirten Kessel- und Sensenhändler sich gesetzlich bloß auf den Handel mit Kesseln und Sensen, auch Futterschneidemessern beschränke, ihnen aber aller Handel mit andern Waaren, welcher Art sie auch seyn mögen, und besonders mit Klee- und Leinsaamen, als wozu sie durch kein Gesetz befugt sind, schlechthin nicht zu gestatten, sondern verboten sey. Also werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, iedes Orts Obrigkeiten, besonders aber Unsere Beamten und Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, nicht weniger auch Unsere Steuer-Officianten, so wie auch gesammte Unsere Zoll-Bediente in den Städten und auf dem Lande, hiemit gnädigst angewiesen und bey willkührlicher Strafe befehliget, gegen alle dawider vorkommende Contraventionen nachdrücklichst zu wachen, und resp. durch ihre Untergeordnete wachen zu lassen, vorzüglich aber keine Niederlagen von solchen, den Kessel- und Sensenhändeln verbotenen Waaren weder auf dem Lande noch in den Städten zu dulden, sondern in iedem Contraventionsfall den Kessel- und Sensenhändlern die verbotenen Waaren und den vorgefundenen Klee-Klee- und Leinsaamen sofort abzunehmen und resp. an die Steuerstube des Orts oder die nächstgelegene Steuerstube abzuliefern. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. März 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

1513. Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegirten Juden. 10. December 1798.

§. 1. Ein auf den Hausirhandel durch Packentragen privilegirter Jude muß sich mit diesem Verkehr begnügen, und darf in der Stadt weder einen offenen Laden halten, noch ein Handlungs-Schild aushängen, oder Handlungs-Waaren vor den Fenstern in

seiner Wohnung stellen, und eben so wenig in der Stadt Hausirenshalber mit Waaren herumgehen, jedoch bleibt ihm unverwehrt, an Käufer, die sich bei ihm einfinden, oder zu welchen er gerufen wird, seine Waaren abzusetzen.

§. 2. Ist er für seine Person auf den Handel nur privilegirt; so ist es eine Contravention, wenn er sich Knechte oder Burschen hält, ohne Unterschied, es geschehe solches, um Handel zu betreiben oder Lotterie-Loose abzusetzen, oder Waaren-Packen zu tragen.

§. 3. Diejenigen Juden, denen die Erlaubniß, Knechte zu halten, ertheilt ist, müssen auf keine Art, und unter keinem Vorwande die gestattete Zahl überschreiten, und haben sie bereits so erwachsene Söhne bei sich, die sie als Knechte gebrauchen können; so werden diese als Knechte angesehen, und dürfen keine fremde, so lange sie ihre Söhne bei sich haben, als Knechte neben solchen angenommen werden.

§. 4. Die Thorschreiber sind gehalten, alle Quartal ein Verzeichniß darüber anzufertigen, welche Schutzjuden Knechte halten, wie viele jeder derselben erhält, und wie die Knechte heißen, und solches der Steuer-Stube zu überliefern, dahingegen aber ist den Juden aufzugeben, die Veränderungen, die während des Quartals mit den Knechten vorfallen, der Steuer-Stube anzuzeigen, da sodann die Steuer-Stube den Namen dieses Knechts, und woher er gebürtig, hinten auf den Paß zu verzeichnen und damit bei jeder eintretenden Veränderung fortzufahren hat.

§. 5. Diese Schutzjuden und ihre Knechte können nun den ihnen durch Packentragen gestatteten Hausir-Handel auf dem platten Lande betreiben, jedoch darf solches nicht mittelst eines Fuhrwerks oder einzelner Pferde, oder eines Esels, oder eines Schiebkarrens, oder eines zum Packentragen gedungenen Tagelöhners, geschehen, wovon im widrigen sofort Anzeige zu machen. Ferner

§. 6. muß ein jeder auf den Hausirhandel ausgehender Knecht mit einem Paß aus dem Herzogl. Steuer-Collegio, auf welchem hinten sein Name von der Steuer-Stube bemerkt sein muß, versehen sein, und keine andere als gestempelte Waaren bei sich führen. Dieserhalb

§. 7. muß sowohl beim Auspassiren mit Waaren auf das Land, als bei der Rückkehr, vom Thorschreiber jedesmal der Paß verlangt und nachgesehen, auch hauptsächlich beim Wiedereinpassiren die Waarenpacken zur Nachsicht, ob auch ungestempelte, folglich unversteuerte Waaren sich darunter finden, geöffnet, darauf der Name des Knechts, und bei welchem Juden daselbst er engagirt ist, verzeichnet, auch solches Verzeichniß bei der Steuer-Stube täglich abgeliefert werden.

§. 8. Ist ein solcher Knecht mit einem Passe nicht versehen, oder führt der Knecht nicht den Namen, der hinten auf dem Paß von der Steuer-Stube in Gemäßheit der §. §. 4. und 6. bemerkt ist; so ist er ein unduldendlicher schutzloser Jude, und ist sodann sein Waaren-Packen, in dem ersten, als letzten Fall, wenn solches entdeckt werden dürfte, eben sowohl zu versiegeln und solcher auf die Steuer-Stube zu liefern, als es geschehen muß, wenn er zwar einen Paß hat, aber ungestempelte Waaren bei sich führt.

§. 9. Da auch den Schutzjuden der An- und Wieder-Verkauf der Landes-Producte gestattet ist; so haben sie und ihre Knechte, nach vorheriger gehöriger Legitimation ihrer Personen, bei deren Ein- und Ausbringung, beim Thorschreiber zur genauen Nachsicht sich zu melden, und dieser, wenn Alles nach der Angabe richtig ist, davon in seinem täglichen Rapport bei der Steuer-Stube Anzeige zu machen, und solches auch in seinem Thor-Register zu bemerken, im Fall befundener Unrichtigkeit aber das unrichtig Befundene anzuhalten und solches der Steuer-Stube zur gehörigen Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 10. Wird es bemerklich, daß ein Jude, dem Knechte zu halten gestattet ist, keine Knechte hält; so ist er zur sofortigen Production seiner Handlungs-Pässe aufzufordern, die nach gemachter Vorzeige von der Steuer-Stube so lange zurückzuhalten sind, bis der Schutzjude die geschehene Wiederannahme der Knechte anzeigt, und kann er selbige nicht sofort vorzeigen; so ist dieserhalb Untersuchung wider ihn anzustellen.

§. 11. Die zu offenen Laden privilegirten Juden dürfen den Hausir-Handel aufs platte Land, wozu sie auch keine Pässe erhalten, nicht betreiben, und sollte solches dennoch von ihnen, worauf die Steuer-Unterbediente genau zu achten haben, unternommen werden; so sind sie dieser Contravention halber sofort zur Rede und Antwort ad Protocollum zu ziehen.

§. 12. Beim Absterben eines Schutzjuden müssen das Höchste Original-Privilegium, imgleichen die etwanigen Handlungs-Pässe sofort zurückbegehrt, und ans Herzogl. Steuer-Collegium nach Güstrow eingesandt werden. Der hinterbliebenen Wittwe steht aber die Fortsetzung des Handels ohne Höchste Concession nicht frei.

§. 13. Da den mehrsten Schutzjuden in andern Städten ebenfalls nur der Hausir-Handel durch Packentragen aufs platte Land verstattet ist; so können sie deshalb, und selbst in Gemäßheit der Landesgesetze, dorten keinen Handel betreiben, und geschieht es doch; so sind sie dieserhalb straffällig. Da aber hierunter wegen der Jahrmarkts-Freiheit eine Ausnahme obwaltet; so

§. 14. passiren sie und ihre Knechte zu selbigen ungehindert ein, jedoch sind sie verpflichtet, dem Thorschreiber beim Einpassiren, die Knechte ihre Pässe, der Schutz-Jude aber sein Privilegium, zu ihrer Legitimation vorzuzeigen, und ihren Packen nachsehen zu lassen, ob auch alle Waaren richtig gestempelt sind. Ist eines von beiden nicht der Fall; so sind die Packen zu versiegeln, und selbige in dem Zustand der Steuer-Stube zu überliefern.

§. 15. Nach geendigtem Jahrmarkt hört die Handelsfreiheit und die Erlaubniß, sich dorten länger aufzuhalten, Nothfälle jedoch ausgenommen, auf, und müssen selbige beim Auspassiren sich ebenmäßig durch Vorzeigung ihres Passes oder ihres Privilegii beim Thorschreiber legitimiren.

§. 16. Kommen aber auch außerhalb Jahrmarktszeiten Knechte anderer einheimischen Juden auf der Durchreise dorten an; so muß ebenfalls ein Paß von ihnen vorgezeigt, und ihre Waaren-Packen, ob auch sämmtliche Waaren richtig gestempelt sind, genau nachgesehen werden; können sie ersteren aber nicht vorzeigen, oder haben sie ungestempelte Waaren bei sich; so ist der Waaren-Packen zu versiegeln und solcher der Steuer-Stube zu überliefern.

§. 17. Hat es aber damit die Richtigkeit; so ist es Pflicht der Thorschreiber, den Waaren-Packen sicher und so zu versiegeln, daß er nicht geöffnet werden könne, damit allen Durchstechereien und Schleichhandel vorgebeugt werde, und den Namen dieses Knechts, und bei wem er dient, in sein Verzeichniß einzutragen, und täglich der Steuer-Stube solches einzuhändigen.

§. 18. Mit diesen versiegelten Packen müssen sie ebenfalls wieder auspassiren, worauf denn nach geschehener Recognoscirung des Siegels solches vom Thorschreiber wieder abzunehmen ist, und hat derselbe den Namen dieses auspassirenden Juden, und bei wem er dient, gleichmäßig in sein Verzeichniß einzutragen.

§. 19. Kommen aber Juden aus fremden Landen mit Waaren dorten an; so ist es mit diesen ebenso, wie mit fremden Hausirern zu halten, daß nämlich ihre Waaren-Packen, um das Hausiren auf dem Lande zu verhüten, bei der ersten Steuer-Stube, die sie beim Eintritt ins Land zu berühren haben, gehörig versiegelt geworden sein müssen. Ist dieses nicht geschehen, so ist von den Thorschreibern der Steuer-Stube Anzeige davon zu machen, auch dürfen sie, ohne daß ihre Waaren gehörig versiegelt sind, nicht von dort weggelassen werden.

§. 20. Anlangend nun solche dort ankommende fremde Juden, die keine Waaren bei sich führen und Handlung treiben; so hat die Steuer-Stube darauf zu sehen, daß sie von den dortigen Schutzjuden nicht gehauset und geheget werden, es sei denn an ihren großen Festtagen, so lange selbige dauren, oder daß sie auch reelle Geschäfte in hiesigen Landen docciren können.

§. 21. Halten sich aber dergleichen Leute bei den dortigen Gastwirthen auf; so muß von Polizeiwegen auf solche fremde Juden, in Gemäßheit der ergangenen Höchsten

Constitutionen, genaue Aufsicht gehalten werden, und da dies einzig einen Gegenstand der Polizey ausmacht; so darf die Steuer-Stube sich nicht weiter darin mischen, als daß sie allenfalls das Dasein solcher Leute zur Wissenschaft des zur Polizei-Verwaltung verordneten Stadt-Magistrats bringt. Endlich

§. 22. so wie es keinem steuerpflichtigen Menschen, am wenigsten aber Handlung Treibenden erlaubt, vielmehr sträflich ist, die in die und aus der Stadt etwa führenden Neben- und Schleichwege zu wählen, und sich der beim Steuerwesen in den Thoren angeordneten Aufsicht entziehen; so sollen also besonders die dortigen Schutzjuden und ihre Knechte, bei sonst unausbleiblicher nachdrücklichen Ahndung, dafür gewarnet sein, und haben die Steuer-Unterbediente hierauf genau zu achten, und die entdeckten Contraventions-Fälle sofort bei der Steuer-Stube zu gehöriger Verfügung und Untersuchung anzuzeigen, wovon alsdann, sowie wegen sonstiger Contraventionen und Defraudationen hieher ans Collegium zu berichten ist. Güstrow, den 10ten December 1798.

Herzogl. Steuer-, Polizei- und Städtische Cämmerei-Commission.

1514. Vigilirung auf nicht concessionirte Hausirer. 29. April 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Zur Abstellung des gesetzwidrigen Schleichhandels auf dem platten Lande von fremden Hausirern und Handelsleuten ist schon unterm 22sten April 1777 durch eine den hiesigen Intelligenzblättern eingerückte Patent-Verordnung, allen und ieden Amts- und Guts-Obrigkeiten in Unseren Landen befohlen, in den Districten und Orten ihrer Jurisdiction die Verfügung zu machen, daß fremde, außerhalb der Jahrmärkte mit ihren Waaren auf dem Lande hausirende Juden und Messerträger, auch diejenigen kleinen Krämer, welche sich durch einen, in einer Unserer Städte erhaltenen Bürgerschein nicht legitimiren können, auf erste Denunciation eines mit einem Schutzbriefe von Uns, und mit einem Handlungspaß von Unserer Steuer-Commission versehenen Mecklenburgischen Schutzjuden sofort angehalten, und ihre Waaren, bis auf weitere, nach erstattetem Bericht zu erwartende Verfügung, sub arresto beym Gerichte behalten werden.

Diese Unsere Verordnung wird hiemit alles Inhalts erneuert und insonderheit auf die bemerklich gewordene Menge der das ganze Land durchstreichenden sogenannten Land-Juden erweitert. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten April 1799.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1515. Verbot des Hausirens mit Fehmerschen Strümpfen. 24. October 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen hiemittelst gnädigst, das Hausiren mit Fehmerschen Strümpfen außerhalb Jahrmärkten nicht zu gestatten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Octbr. 1803.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. Von Auf- und Vorkäuferei.

1516. Ausschließliche Feilbietung der in die Städte gebrachten Victualien auf dem Markte. 13. Januar 1756.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir es dem gemeinen Nutzen in Unseren Städten nachtheilig finden, daß die vom

Lande dahin gebrachte Victualien nicht auf öffentlichem Marckte, sondern allenthalben in den Strassen und Häusern feil geboten und verkaufet werden; So befehlen Wir hiemit gnädigst, auch bey Vermeydung der gestracktesten Wegnehmung und Confiscation der Waaren, ernstlich und wollen, daß vom 1. März dieses Jahres an, alle und jede, welche in Unsere Städte von aussen Victualien und Lebens-Mittel, solche haben Namen wie sie wollen, zum Verkauf bringen, sich damit gerades Weges auf den Marckt begeben, mithin solche in den Strassen nicht feil bieten, weniger durch Umhertragung in die Häuser, verkaufen, und mit ihren Waaren wenigstens bis um 11 Uhr Morgens auf dem Marckt verweilen sollen. Wer sich vor dieser Zeit auf den Gassen und in den Häusern beym Verkauf einiger Lebens-Mittel betretten läßt, dem, oder denjenigen sollen selbige sofort von den Stadt- und Gerichts-Dienern abgenommen, aufs Rathhaus gebracht und unter die Magistrat- und Gerichts-Personen vertheilet, jedoch dem Denuncianten ein Theil davon zur Ergötzlichkeit zu gebilliget werden. Im Fall sich aber die weggenommene Victualien über einen Reichsthaler an Werth belieffen, sollen dieselbe versilbert, die eine Helfte davon ersagtermaßen vertheilet, und die andere von Unsern Gerichten in Unsern Städten berechnet werden. Befehlen darauf Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, sich hiernach gebührend zu achten, und dem zufolge den Unterbedienten das Behuefige aufzugeben. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur durch den öffentlichen Druck bekannt machen, sondern auch von allen Canzeln in Unsern Landen publiciren, und gehörigen Orths affigiren lassen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Januar 1756.

Christian Ludewig, H. z. M.

1517. Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns. 20. November 1777.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Bey Uns hat sich das Amt der Fest- und Losbäcker, hieselbst mehrmalen über eine angebliche Vorkäuferey des Korns und dessen Aufschüttung in der hiesigen Vorstadt unterthänigst beschweret.

Nachdem Wir nun alle hiebey für und wider den unbeschränkten Kornhandel eintretende Umstände wol erwogen und in Betracht gezogen haben, so sehen Wir die angemaßte Beschwerdeführung der hiesigen Becker zwar um so mehr für ganz unerfindlich an, als bey dem, besonders im vorigen und gegenwärtigen Jahr, von Gott Unsern Landen verliehenen Ueberfluß an Getraide, und bey dessen nur zu wohlfeilen Preisen den Beckern so gut als den eigentlichen Kornhändlern hieselbst die Gelegenheit täglich offen stehet, ihre Bedürfnisse an Korn bey den zur Stadt kommenden Pächtern und Landleuten zu besprechen.

Damit indessen der übrigen Bürgerschaft die Gelegenheit, sich aus der ersten Hand, mit den unentbehrlichen Kornbedürfnissen zu versorgen, nicht abgeschnitten werde, so wollen Wir hiedurch gnädigst verordnet und vestegesetzet haben: Daß kein Kornhändler das noch unversagt in kleinen Quantitäten zur Stadt kommende Korn vor dem Thor aufkaufen solle.

Gebieten und befehlen euch demnach gnädigsten Ernstes, hierüber mit allem Nachdruck zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 20sten November 1777.

Friederich, H. z. M.

1518. Desgleichen. 23. December 1780.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben Unsere Verordnung vom 20sten Novbr. 1777 wegen der Vorkäuferey des zur Stadt kommenden Korns mittelst dieses

dahin erläutert, daß den Kornhändlern nicht erlaubt sein solle, das noch unversagt in kleineren Quantitäten, als von Vier Drömt oder einer halben Last zur Stadt kommende Getraide vor- und aufzukaufen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten December 1780.

Friederich, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath zu Schwerin.

1519. Verbot des Auf- und Vorkaufens der nach Schwerin gebrachten Kartoffeln. 22. Mai 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es bekannt ist, daß, so wie überhaupt also vorzüglich in theuren Jahren die Kartoffeln die nahrhafteste und häufigste Speise der Geringern im Volke abgeben, welche folglich durch unerlaubte Vor- und Aufkäuferey dieses ihres fast einzigen Nahrungsmittels in augenscheinlich große Noth gerathen würden, deren möglichste Verhütung und Verminderung Wir sowohl für einen Theil Unsers Landesfürstlichen Amts, als für die Pflicht iedes wohlhabendern Miteinwohners erachten: So verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß keiner der hiesigen Stadteinwohner sich unterstehen solle, die zur Herbst- und Frühiahrszeit vom Lande zur Stadt aufs Markt gebracht werdenden Kartoffeln bey ganzen Fuhren, es sey zur eignen Consumtion, oder wohl gar zum weitern Debit, vorwegzukaufen, sondern iede Familie sich zur Zeit allenfalls mit einem Sack von drey Scheffeln von iedem Wagen zu begnügen habe.

Gebieten demnach Bürgermeistern Unserer Stadt, Gericht und Rath hieselbst hiedurch ernstlich, diese Unsre Landesväterliche Willensmeinung an dem Rathhause öffentlich affigiren zu lassen, auch über deren genaue Beobachtung bey Vermeidung eigner Verantwortung ex officio unnachläßig zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten May 1784.

Friederich, H. z. M.

1520. Desgleichen. 21. October 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Obgleich schon unterm 22sten May 1784 mittelst einer den hiesigen Anzeigen eingerückten Patent-Verordnung die Vor- und Aufkäuferey der hieselbst vom Lande zur Stadt gebracht werdenden Kartoffeln öffentlich untersagt worden; So vernehmen Wir dennoch mißfällig, daß auch dagegen von eigennützigen Wucherern gehandelt und dadurch dieses Product übermäßig vertheuert werde.

Wir finden demnach nöthig, mit Erneuerung obgedachter Verordnung, anderweitig hiedurch gemessen vorzuschreiben, daß bey Zehn Reichsthaler Strafe, welche zur Hälfte dem Denuncianten neben Verschweigung seines Namens zufallen, Niemand sich unterstehen solle, die zur Stadt kommenden Kartoffeln bey ganzen Fuhren vorweg zu kaufen, sondern es müssen selbige unaufgehalten zum Markt passiren, woselbst iede Familie sich zur Zeit allenfalls mit einem Sack von 3 Scheffeln von iedem Wagen zu begnügen hat. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Octbr. 1789.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1521. Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns. 22. October 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. So sehr Wir Ursache haben, für den im gegenwärtigen Jahr Unsern Landen von Gott verliehenen reichen Erndteseegen und besonders für die, bey gegenwärtigen vortheilhaften Handels-Conjuncturen, durch eine ergiebige Kornausfuhr dem Lande zuwachsenden überwiegenden baaren Einflüsse, mit dem größern Theil Unsrer Unterthanen, dem Höchsten zu danken, so wenig können Wir

doch zugeben, noch mit Wohlgefallen bemerken, daß, bey wahrscheinlich unter vorliegenden Bedingungen noch fortwährendem Steigen der Kornpreise, diese Quelle des göttlichen Segens durch Einmischung des Wuchers, mittelst schädlicher Vorkäuferey, gesetzwidrig gemißbraucht, und für die weniger wohlhabende Klasse der hiesigen Einwohner fast unzugänglich gemacht werde.

In dieser Landesväterlichen Absicht haben Wir, um insonderheit dem drohenden Mangel in Unserer Residenzstadt Schwerin zu wehren, die vorhin gegen die schädliche Vorkäuferey hieselbst unterm 20. Nov. 1777 und 23. Decbr. 1780 ergangenen, auch durch die öffentlichen Anzeigen zu seiner Zeit bekannt gemachten gesetzlichen Verfügungen dergestalt, kraft dieses, erneuert:

> Daß, um sämmtlichen Einwohnern die Gelegenheit, sich aus der ersten Hand mit den unentbehrlichen Bedürfnissen zu versorgen, nicht erschweren zu lassen, keinem Kornhändler verstattet seyn solle, das noch unversagt in kleinen Quantitäten, unter einer halben Last zur Stadt kommende Korn, vor den Thoren oder in der Vorstadt aufzukaufen.

Wer nun dennoch gegen diese Unsre erneuerte Willensmeinung handelt, hat eine unnachläßige Geldbuße von Zwanzig und mehrere Thalern, wovon dem Denunzianten, neben Verschweigung seines Namens, die Hälfte zugebilligt werden soll, oder, nach Befinden, die Confiscation des widerrechtlich an sich gekauften Korns, im Fall seines Unvermögens aber Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Urkundlich ist diese Unsre Verordnung zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung den hiesigen Anzeigen und Zeitungen eingerückt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Octbr. 1789.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1522. Desgleichen. 22. August 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Je weniger Wir zugeben können, daß die frohe Aussicht, die aufs höchste gestiegenen Kornpreise durch den, von dem Allerhöchsten Unsern Landen dieses Jahr verliehenen reichen Segen an Feldfrüchten heruntergebracht und somit die äußerst gedrückte Armuth erleichtert zu sehen, durch schädlichen Wucher und gesetzwidrige Vorkäuferey wieder entfernet werde, desto ernstlicher ist Unser Wille, daß die zur Abkehrung des Mangels in Unserer Residenzstadt Schwerin zu wiederholtenmahlen unterm 20sten Novb. 1777, 23sten Decbr. 1780 und 22sten Octbr. 1789 bekannt gemachte gesetzliche Verfügung —

> wornach keinem Kornhändler das noch unversagt in kleinen Quantitäten unter einer halben Last zur Stadt kommende Korn vor den Thoren oder in der Vorstadt aufzukaufen, verstattet seyn, der gegen dieß Gesetz Handelnde aber in eine unnachläßige Geldbuße von Zehn, Zwanzig oder mehr Thalern, wovon der Denunciant, neben Verschweigung seines Namens, die Hälfte zu gewärtigen hat — oder, nach Befinden, in Confiscation des widerrechtlich an sich gekauften Korns, im Fall seines Unvermögens aber zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden soll —

aufs genaueste beobachtet werde, und wie Unsere hiesigen Obrigkeiten auf deren pünctlichste Befolgung zu halten, hiedurch landesherrlich erinnert werden; also haben Wir zu iedermanns Beobachtung diese Unsere Willensmeinung durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt machen lassen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten August 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

1523. Verbot aller Auf- und Vorkäuferei. 5. November 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir nach der Uns obliegen-

den landesväterlichen Vorsorge für Unsere geliebten Unterthanen es nicht gestatten können, daß die eintretende Aussicht durch den, von der Güte des Allerhöchsten Unsern Landen in diesem Jahre geschenkten reichen Segen von Feldfrüchten aller Art, die hohen Preise aller Lebensmitteln heruntergesenkt, und dadurch die drückende Last der Armuth gemindert zu sehen, durch schädlichen Wucher und hochverpönte Aufkäuferey verdunkelt, oder gänzlich entfernet werde; so haben Wir es nothwendig gefunden, die deshalb, besonders in Unserer Residenz-Stadt Schwerin ergangenen landesherrlichen Verfügungen vom 20sten Novbr. 1777 — 23sten Decbr. 1780 — 22sten May 1784 — 22sten Octbr. 1789 — und 22sten August 1795 wiederum zu erneuern und solche auf alle Unsere Städte zu erstrecken.

Wie Wir demnach hiemit ernstlich wollen

1) daß bey 10 Rthlr. Strafe, welche zur Hälfte dem Denuncianten neben Verschweigung seines Namens zufallen sollen, Niemand sich unterstehen solle, die in irgend eine Unserer Städte kommenden Kartoffeln und sonstigen Victualien, namentlich Butter, Schlachtvieh und Gänse, vorweg zu kaufen, sondern daß alle solche Lebensmittel in ieder Stadt unaufgehalten zu Markt gebracht werden sollen. Also verordnen Wir
2) daß keinem Kornhändler in irgend einer Unserer Städte das in kleinern Quantitäten unter einer halben Last zur Stadt kommende Korn vorweg zu kaufen erlaubt seyn solle. Wer wider dies Verbot handelt, hat die Verurtheilung in eine Geldbuße von Zehn, Zwanzig und mehrern Thalern, wovon dem Denuncianten neben Verschweigung seines Namens die Hälfte zugebilliget werden soll, auch nach Befinden die Confiscation des widerrechtlich an sich gekauften Korns — im Fall des Unvermögens aber — Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Wie demnach alle Stadtobrigkeiten und Gerichte angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Unsers Willens bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten, also haben Wir gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung durch die hiesigen Intelligenzblätter bringen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Novbr. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

D. Vom Maaß und Gewicht.

1524. Einführung gleichen Maaßes. 18. September 1703.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard HERR. Fügen Unseren Haubt- und Ambtleuten, denen von der Ritterschafft, auch Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, und übrigen allen Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Landen Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen, hiemit gnädigst zu vernehmen, und ist es Theils derselben bereits bekandt, wie daß Wir bey jüngsten Sternbergischen Land-Tag fest gestellet, daß eine durchgehende Scheffel- Ellen- und Tonnen-Maaße, auch Gleichheit der Gewichte in Unseren Landen eingeführet werden soll. Wann WIR nun diese Unsere, zu Wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwürrung in Handel und Wandel, und hingegen zu besorgender guter Ordnung, wie auch zu mehrer der Commercien Auffnahm und Vermeydung vielen bißhero mit Unserm grössesten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der Commercirenden abzielende Intention, mit dem Fodersambsten zum Effect gebracht, und ins Werck gerichtet haben wollen.

Alß constituiren, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes-Fürstl. Hoheit, daß

1) à dato dieses ein jedweder, so einen Scheffel begehret, solchen von Bürgermeister und Rath der fünff Städte, Rostock, Parchim, Güstrau, Schwerin und Boitzenburg fodern, daselbst wrögen, und reguliren lassen, und vor demselben ohne Beschlag 26 ßl. vor die Wrögung aber 4 ßl. und für ein Viertel und Metzen 1 ßl. geben; welchen Profit der Wrogung der Magistrat des Orts, wo die Wrögung geschiehet, genieſſen soll.
2) Daß die alten Maaßen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden, die dann diese gleich vernichten, und dahin sehen soll, daß der neue Scheffel, dem Probe-Scheffel gleich an Höhe, Ründe und Breite, ohne Zeit Verlust gemachet, und niemand damit, zum Nachtheil des Publici und der Commercien, auffgehalten werde.
3) Sollen die Licenten à dato dieses Edicti, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber à tempore hujus Edicti, soll bey 50. Rthlr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
4) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertiget werden, daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
5) In den Mühlen die alten Metzen gleich ab- und eine Neue, mit dem angeketteten Streich-Holtz anzuschaffen seyn. Und wollen Wir hiemit, daß
6) Das Zeichen der Wrögung ein gekrönter Büffels-Kopff, und darunter das erste Buchstab der Stadt, woselbst das Maaß gewröget wird, gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergehet an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl, daß ein jeglicher, sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht versäumen sollen, was zu Introducir- und Beforderung obiger Unser Constitution ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist, auch daß ferner jedermann in Unseren Landen, im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten, oder in Befindung des Widrigen, mit obangedeuteter, und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männigliches Notiz und Wissenschafft komme, werden Unsere Beambten auch Bürgermeister und Rath jedes Orts hiemit gnädigst befehliget, gegenwärtiges Unser offenes Edict, von allen Cantzeln publiciren, und darauff an alle Rath- auch Krug- und Schultz-Häuser-Thüren affigiren zu lassen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und auffgedrücktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt Rostock, den 18. Septembris ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

1525. Einführung gleichförmigen Maaßes und Gewichtes. 22. August 1757.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern und Rath, auch Stadt-Richtern, und allen übrigen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande Eingesessenen hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, nachdem wegen Aufhebung der bisherigen zu vielen Unordnungen Anlaß gebenden Ungleichheit der Ellen- Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts von Unsers Herrn Vaters, wayland Herrn Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, in dem 339sten §pho des Erb-Vergleichs Verheissung geschehen; zu solchem Ende auch bereits auf dem im Jahr 1755. gehaltenem Land-Tage mit Ritter- und Landschaft Berathschlagung darüber gepfleget, und deren rathsames Gutachten vernommen, mithin auf vorigjährigem Land-Tage diese Sache gänzlich zu Stande gebracht worden, Wir nach Anleitung der darüber bereits unterm 18ten Septbr. 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution, nachfolgendes allgemein verbindliches Landes-Gesetz gegeben und publiciret haben.

Setzen und verordnen solchemnach hiemit, daß, so viel

I. Die Ellen-Maasse betrifft, die Hamburger Elle zur durchgängigen egalen Mecklenburgschen Elle angenommen seyn, und führohin dergleichen eisernes Modele in allen Städten am Rath-Hause ausgehangen werden, und stets befindlich seyn soll.

Gleicher Gestalt soll

II. In Ansehung des Gewichts das Lübeckische alle Wege pro fundamento genommen und sowohl im Ein- als Verkauf darnach gehandelt, mithin alle, Waage-Gewichte, im Stein zu 10 Pf. im Centner zu 100 Pf. im Schpf. zu 300 Pf. oder 30 Stein eingerichtet werden, auch das Flachs-Gewicht davon nicht unterschieden seyn, mithin ungesäumte Veranstaltung ergehen, damit eine hinreichende Anzahl gewrögter eiserner Gewichte nach jener Vorschrift für alle publique und Privat-Waagen verfertiget werden, und feil zu haben seyn.

III. Soll bey aller Scheffel-Maasse der Rostocker Korn-Scheffel mit dem Bolzen, jedoch daß dieser nicht höher als der Rand stehe, zur alleinigen und durchgängigen Richtschnur gelten, mithin der Haber-Scheffel gänzlich ceßiren, statt dessen aber beym Haber-Verkauf ein Scheffel gleich andern gestrichen, und der andere, so viel darauf liegen kann, doch ohne vorhero einen Rand zu machen, gehäufet, der Rocken, Gersten, Weizen, Erbsen, Wicken, und Buch-Weizen aber von dem Verkäufer glatt abgestrichen, und dem Käufer ohne Uebermaasse zugemessen werden; wiewohl in Ansehung der Städte, die mit der Mark Brandenburg grenzen, besonders zugestanden wird, daß nur beym Einkauf der itzt regulirte Landes-Scheffel, beym Verkauf an Auswärtige aber, wenn sie es verlangen, der Parchimsche Scheffel gebraucht werden könne. Wohergegen mit ausdrücklichem Vorbehalt der Unsrer Cammer zustehenden Befugnisse bey Pacht- und Miß-Korn sowohl, als auch überhaupt aller wohl erworbenen Rechte und Befugnisse eines jeden, ohne Unterscheid des Namens und Standes, in Ansehung der zu erhebenden, oder zu leistenden Korn-Abgaben, der obige allgemeine Landes-Scheffel in durchgängigen Gebrauch zu bringen ist, und an Orten, wo bisher grosse Parchimsche Maasse gegeben worden, statt 3 Scheffel, 4 Scheffel zu entrichten sind. Wes Endes für jede Stadt, ein kupferner Probe-Scheffel angeschafft, und nach vorgängiger Wrögung beym Rath-Hause aufbehalten. Endlich

IV. Bey der Wein- und Bier-Maasse die Lübecker Kannen und Pottmaasse allenthalben geltend gemacht, mithin jede Tonne auf 64 Kannen, wie solches dem 234sten §pho des Erb-Vergleichs gemäß ist, eingerichtet werden; Uebrigens und

V. Aber dieses Regulativ in allen Stücken auf Ostern künftigen Jahres den Anfang nehmen, mithin eines jeden Orts Obrigkeit schuldig seyn soll, so fort nach geschehener Publication dieser Unsrer Patent-Verordnung dafür zu sorgen, damit die nöthigen Maassen und Gewichte, deren genaue Untersuchung Unsrer verordneten Policey-Commißion vorbehalten bleibet, angeschafft und gewröget, die alten aber abgegeben und vernichtet werden. Wie Wir dann überhaupt dieser Vorschrift aufs genaueste nachgelebet, und die Contravenientes aufs nachdrücklichste bestrafet wissen wollen. Damit sich nun Niemand mit einer Unwissenheit entschuldige, so soll gegenwärtiges Patent durch den Druck bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten ohne Ausnahme zur Affixion gebracht werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22sten Augusti 1757.

Friederich, H. z. M.

1526. Beobachtung richtigen Maaßes und Gewichtes. 6. December 1764.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Uns ist von den zum Engern-Ausschuß verordneten Land-Räthen und Deputirten von der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, nach dem Auftrag der

jüngsten Landtags-Versammlung, beschwerend unterthänigst angezeiget worden, wasmassen Unser Landes-Fürstliches Edict, vom 22sten August 1757. wegen einzuführender Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht, bisher so wenig befolget sey, daß vielmehr in den mehresten Unserer Städte, auf das bestimmte Ellen- Scheffel- und Tonnenmaaß, imgleichen auf das vorgeschriebene Gewicht, beym Ein- und Verkauf der Waaren, wenig geachtet, sondern meistentheils blos, auf eines jeden Privati eigene vermeinte convenience, dabey gesehen, und dem Gebrauch verschiedener Maassen und Gewichte, oft von den Magistraten selbst conniviret werde. So mißfällig Uns diese sträfliche Hindansetzung Unserer Landesherrlichen gemessenen Verordnung, und die dadurch fortdauernde Vervortheilung des Publici zu vernehmen ist; So ernstlich sollet ihr hiemit noch zum Ueberfluß angewiesen seyn, aufs genaueste Acht zu haben, daß in dortiger Stadt kein anderes Ellen- Scheffel- und Tonnenmaaß nach Gewicht, als in Unserm Edict vorgeschrieben worden, beym Ein- und Verkauf gebrauchet, noch weiter hin, weder heimlich noch öffentlich geduldet werde; zu welchem Ende, ihr alle andere Maassen und Gewichte den Einwohnern so fort abfodern und caßiren sollet. Dieser Unserer Verordnung habet ihr so gewiß binnen einer Frist von sechs Wochen völlige Genüge zu leisten, und nach Ablauf solcher Frist, paritionem ad acta zu dociren, als wiedrigenfalls ihr eine ex propriis zu bezahlende Geldbusse, nach Befinden, von zwey bis fünffhundert Reichsthalern zu erlegen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Decemb. 1764.

Friederich, H. z. M.

1527. Beobachtung des gesetzlichen Scheffelmaaßes. 10. März 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Uns ist beschwerend unterthänigst angezeiget worden, wasmaaßen Unseren Landesherrlichen im Betreff der in Unseren Herzog- und Fürstenthümern zu beobachtenden Gleichheit der Maaßen und Gewichte hiebevor verschiedentlich und besonders unterm 22sten August 1757. und 6ten Decemb. 1764. erlassenen Verordnungen, die schuldige Folge in unterschiedenen Gegenden Unserer Lande nicht geleistet werde, und insonderheit die Einwohner in Unseren Städten den gewrögten Mecklenburgischen Scheffel beym Ein- und Verkauf entweder nicht gebrauchen wollen, oder ihn zum Theil noch gar nicht haben. Wir befehlen daher Bürgermeistern, Gericht und Rath in gesamten Unseren Städten hiemit noch zum Ueberfluß gnädigst und ernstlich, vorgedachten Unseren Verordnungen in Absicht auf den Scheffel und dessen Gebrauch mittelst genauer Aufsicht auf die Einwohner, fleißiger Untersuchung ihrer Scheffel, und nachdrücklicher Bestrafung der Contravenienten gehorsamlich nachzuleben, so lieb ihnen ist, willkührliche harte Beahndung ihres pflichtwidrigen Betragens zu vermeiden.

Damit auch von den Einwohnern Unserer Städte der Mangel an gewrögeten Mecklenburgschen Scheffeln nicht zum Vorwand gebraucht werden könne, Unseren wiederholten Verordnungen hierin zuwider zu handeln, so wollen und ordnen Wir hiemit, daß eines Theils die Stadt-Magistrate in grösseren Städten zween bis drey, in kleineren aber wenigstens einen richtig gewrögten Mecklenburgschen Scheffel auf dem Rath-Hause oder in einem andern öffentlichen Hause in Vorrath halten und solchen den Land-Leuten und Korn-Händlern, gegen ein proportionirliches Unterpfand wegen richtiger Wieder-Ablieferung unentgeltlich zum Korn-Messen hinleihen sollen. Andern Theils aber bleibt es auch dem Land-Mann unbenommen, seinen eigenen richtig gewrögeten Mecklenburgschen Scheffel mit dem Korn zur Stadt zu bringen, und denselben, wenn etwa der Korn-Käufer selbst einen gewrögeten Scheffel nicht hätte, oder über dessen Richtigkeit Zweifel entstünde, zur Ausmessung des Korns zu gebrauchen. Daferne indessen der Stadt-Einwohner gegen die Richtigkeit des von dem Land-Mann mitgebrachten gewrögten Scheffels Einwendungen machen würde, sollen beyde Theile sich des publiquen Stadt-Scheffels zu bedienen schuldig seyn, der in solchen Fällen so wenig dem Land-

Mann als dem Käufer, gegen vorgedachter Niederlegung eines Unterpfandes, zu versagen ist. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten März 1768.

Friederich, H. z. M.

1528. Von dem Scheffel- und Ellenmaaße der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen. 10. April 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Nachdem die Magistrate und die Bürgerschaft einiger Unserer an den Gränzen belegener Städte, auf die wiederhohlt an sie ergangene ernstliche Erinnerung, Unsere Landes-Constitution vom 22sten August 1757, wegen der in Unseren gesamten Landen zu beobachtenden Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht, aufs genaueste zu befolgen, submissest gebeten, daß die bey ihnen seit langen Zeiten in Gebrauch gewesenen grösseren Scheffel- und Ellen-Maaßen, in Rücksicht auf das aus ihrer Lage entstehende mehrere Verkehr mit den Benachbarten, überall eine grössere, als Unsere legale Landes-Maaße gebrauchenden Ländern, und auf den aus einer gänzlichen Abschaffung der grossen Maaße für ihren Handel zu besorgenden Verfall, ihnen noch ferner verstattet werden mögten; so haben Wir, über diese Vorstellung, Unsere Landräthe und den Engern-Ausschuß der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten in Gnaden vernommen. In Landesherrlicher höchster Genehmigung der von diesen, mit Zustimmung der jüngsten Landtags-Versammlung, darauf unterthänigst geschehenen Anhandlegung, sind Wir nun gnädigst entschlossen, dem Gesuch vorgedachter Unserer Städte in so ferne Statt zu geben, daß zum Handel mit den Auswärtigen, Unseren mit der Chur-Mark Brandenburg gränzenden Städten der Gebrauch des grösseren oder Berlinschen Scheffels und der Berlinschen Ellen-Maaße, hingegen den nach dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg Verkehr habenden Städten Unsers Landes, zum Handel dahin, der Gebrauch des grösseren oder Lauenburgschen Scheffels erlaubet seyn soll.

Wir erlauben aber solches ihnen hiedurch Landesherrlich nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß eines Theils, Behuf des auswärtigen Handels, bey dem Rathhause derjenigen von Unseren Städten, worinn derselbe betrieben wird, eine aufs genaueste verfertigte und gewrögte kupferne grössere respective Berliner- und Lauenburger-Scheffel- oder Himpen-Maasse, imgleichen eine gestempelte Berliner Elle, auf dem Rathhause verwahrlich aufbehalten und den Bürgern und Einwohnern daselbst entweder der unentgeltliche Gebrauch dieser auf dem Rathhause befindlichen Maasse zugestanden, oder, auf ihr Verlangen, von der Obrigkeit, Himpen oder Scheffel und Ellen, welche nach jener Maasse accurat verfertiget und resp. gewröget und gestempelt worden, verstattet werden sollen; andern Theils aber solche grössere richtigere Maassen lediglich beym Verkauf an Auswärtige und beym Commercio mit denselben, in Gebrauch seyn und bleiben mögen.

Wie nun, diesem zufolge, Burgermeister, Gericht und Rath in gedachten Unseren Städten, selbst zum Verkehr mit den Auswärtigen, keinem ihrer untergehörigen Bürger und Einwohner eine andere grössere Maasse, als die zu Rathhause gewröget oder gestempelt ist, zu haben und zu behalten gestatten, sondern die ungewrögeten oder ungestempelten Maassen wegnehmen, auch, nach befundener Unrichtigkeit derselben, zerschlagen lassen sollen; so bleibt es überhaupt, und ausser dem Fall des Verkaufs an Auswärtige, in alle Wege bey dem in der Landes-Constitution vom 22. August 1757. festgesetzten alleinigen Gebrauch des zur ordentlichen Mecklenburgischen Landes-Maasse bestimmeten alten Rostocker-Scheffels und der Hamburger Elle, im Handel und Verkehr, mithin so wohl beym Einkauf als beym Verkauf an und von Einheimischen; und sind die Ueber-

treter solcher Constitution von ihrer Obrigkeit in unabbittliche gesetzmäßige Strafe zu nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Declarator-Verordnung, welche nicht nur allen Gränz-Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande zu gehöriger Publicirung zugefertiget, sondern auch mittelst des Abdrucks in den hiesigen Intelligenz-Blättern zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. April 1775.

Friederich, H. z. M.

1529. Aufsicht der Magistrate auf richtiges Maaß und Gewicht. 14. Mai 1798.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Bey der leidigen Erfahrung, wie wenig hin und wieder in Unseren Herzogl. Landen die unterm 22sten August 1757 ergangene landesherrliche Patent-Verordnung, im Betreff der darin vorgeschriebenen Gleichförmigkeit der Maaßen und Gewichte, so ernstlich sie auch unterm 6ten Decbr. 1764 wiederholt eingeschärfet worden, befolget, und wie vielmehr, besonders beym Verkauf en detail, der Käufer vielfältig durch unrichtige Maaße, Ellen und Gewicht, oft auf eine gröbliche Art vervortheilt werde, welches bey den heutigen enormen Preisen aller Bedürfnisse, besonders für den Dürftigen, der sich auf den täglichen Verbrauch einschränken muß, natürlich äußerst drückend ist, finden Wir, auf unterthänigstes rathsames Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, höchstnöthig, landesherrlich dafür zu sorgen, daß Jeder wenigstens sein richtiges Maaß, Ellen und Gewicht bekomme, und daher obgedachtes Edict hiedurch nochmals auf das ernstlichste und bey unausbleiblicher Vermeidung der den Stadtobrigkeiten in der gleichfalls angezogenen Verordnung vom 6ten Decbr. 1764 angedroheten, ex propriis zu bezahlenden Geldbuße, nach Befinden von zwey- bis fünfhundert Rthlr. zu erneuern; wobey iedoch in Ansehung Unserer Gränz-Städte, wegen des Gebrauchs der größeren Maaßen zum Verkehr mit Auswärtigen, es bey der landesherrlichen Declarator-Verordnung vom 10ten April 1775 und den nachherigen Special-Resolutionen sein Bewenden behält.

Und da iene Verkürzung und Benachtheiligung des Publicums, insonderheit bey der Wein- Bier- Branntwein- Eßig- und Oel-Maaße verspüret wird, indem die Kannen- Pot- und halben Bouteillen nicht die gesetzliche Lübeckische Maaße halten, in oft wohl gar von gewinnsüchtigen Weinschenkern, Krügern und andern Detaillisten, geflissentlich so klein, als sie sind, auf den Glashütten bestellet werden; so befehlen Wir dem Magistrat eines ieden Ortes und also auch euch, unter Bezug auf das angezogene Edict vom 22sten August 1757 n. IV. hiemit gnädigst und ernstlich, alle künftig zum Verkauf in die Stadt gebrachte, oder bey Wein- Branntwein- oder Bierschenkern angetroffene Bouteillen, welche, mittelst einer von euch von Polizey wegen oft anzustellenden Untersuchung, kleiner als die gesetzliche Lübeckische Maaße ist, befunden werden, sofort zerschlagen zu lassen, und solche Verkäufer, von welchen es sich ergiebet, daß sie gesetzwidrig kleinere Bouteillen wissentlich zum betrieglichen Abbruch des Gesetzes bestellet oder gekauft haben, nach dem Grade der mehr oder weniger vorsetzlichen Contravention, nachdrücklich zu bestrafen, ein Gleiches auch in Ansehung der hölzernen Gefäße, in welchen Getränke bey Tonnen, ganzen und halben Ankern verkauft werden, deren Maaße in dem §. 234. des Landesvergleichs dahin normiret ist, daß eine Tonne 64 Kannen, folglich das Anker mindestens 40 Pot Lübscher Maaße halten muß, zu beobachten, mithin solche Gefässe, wenn sie zu klein befunden werden, ebenfalls zerschlagen zu lassen und gegen die Böttcher und Verkäufer, welche solche verfertigen, bestellen und darin verkaufen, mit ebenmäßiger Bestrafung zu verfahren. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14ten May 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath

I. Medicinalwesen.

A. Medicinalordnung.

1530. Medicinal- und Taxordnung. 20. Juli 1751.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Thun hiedurch kund und zu wissen; daß, da Wir unter andern zum Besten Unsrer Unterthanen gereichenden Veranstaltungen nöhtig gefunden, in Unsren Herzogthümern und Landen besondere Crayß-Physicos gnädigst zu ernennen, welche das Medicinal-Wesen beobachten, dessen bißherige Mißbräuche, Unordnungen und Fehler abstellen, und überhaupt was zur Erhaltung oder Ersetzung der Gesundheit der Einwohner Unsrer Landen erfordert werden möchte, getreulich besorgen sollen, Wir um diesen Endzweck desto zuverläßiger zu erreichen, nachfolgende Medicinal-Ordnung abfassen, und, damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, durch den Druck allgemein werden lassen wollen.

CAP. I.

Von den Crayß-Physicis.

§. 1.

Es sollen die Physici ihren Bestallungen und Eyden gemäß, sich äusserst angelegen seyn lassen, dasjenige zu beobachten, und allenthalben ins Werk zu setzen, was sowohl ihnen als den übrigen Doctoribus Medicinae, Apothekern, Chirurgis, Badern und Hebammen in dieser Unsrer Verordnung vorgeschrieben worden.

§. 2.

Selbige haben also dahin zu sehen, daß es in keinem gebrechе, welches zur Beförderung der Gesundheit der Einwohner sowohl in Städten als auf den Dörfern gereichet. Besonders aber soll ihnen obliegen, genaue Achtung zu haben, daß, wann epidemische Krankheiten und Seuchen sowohl bey den Menschen als beym Vieh, sich eräugnen, solche Anstalten vorgekehret werden, wodurch der Fortgang und Wachsthum der Seuchen bald möglichst gehemmet werden möge: Wie dann eines jeden Ortes Obrigkeit in Städten und Aemtern hiedurch ernstlich befohlen wird, sobald sich ansteckende Krankheiten an Menschen oder auch am Vieh äussern, solches sogleich dem Physico Circuli anzuzeigen, damit dem Uebel schleunig so viel möglich vorgebeuget werden möge.

§. 3.

Sothane Absicht desto besser zu erreichen, sind die Physici verpflichtet, unter sich eine collegialische Freundschafft und fleißige Correspondence zu unterhalten, sobald sich etwas ansteckendes oder sonst ausserordentliches hervor giebt, wovon zeitige Wissenschafft den übrigen nöhtig oder nützlich ist, solches aufs forderſamste einander zu berichten, zur Abstellung und Hebung desselben gemeinschaftliche Consilia zu fassen; wann es nöhtig befunden wird, deren umständliche Nachricht an Unsre Regierung einzusenden, darüber weitere Verhaltungs-Befehle zu erwarten, mithin aus Privat-Absichten wissentlich oder vorsetzlich nichts zu thun, oder zu unterlassen, weshalb GOtt und Uns sie Rechenschafft zu geben haben.

§. 4.

In Ansehung der Apothecker, Chirurgorum, Bader und Hebammen, lieget den Physicis ob, dahin zu sehen, daß keine andere als tüchtige Subjecta darzu angenommen werden: die bereits Seßhaffte aber der Verordnung gemäß sich aufführen.

§. 5.

Diesemnach sollen dieselbe alle angehende Apothecker, Chirurgos, Bader und Hebammen, bevor diese ihr Metier exerciren dürffen, in den zu ihrem Beruf und Amt gehörigen Stücken genau und umständlich examiniren, den Hebammen, als welche gemeiniglich die unerfahrensten zu seyn pflegen, mit nöhtigem Unterricht an die Hand gehen, und durch keine Freundschafft, Recommendation, Geschenke oder andere Ursachen, unwissende und untüchtige Personen durchzuhelffen, sich bewegen lassen, weniger die Unerfahrenheit des einen oder andern bemänteln, hingegen wie weit eines jeden Geschicklichkeit reiche, ein gewissenhafftes Gezeugnis ertheilen. Allermassen der Crayß-Physicus, welcher untauglich befundenen Personen ein Gezeugnis der Geschicklichkeit gegeben hat, eo ipso sich des Physicats verlustig, und anderer willkührlicher Strafe würdig gemacht haben soll.

§. 6.

Damit aber angehende Medici, Chirurgi und Hebammen, destomehr in der, zu ihrem Amt und Werk gehörigen Anatomischen Wissenschafft unterrichtet, und zugleich zu Chirurgischen Operationibus angeführet werden mögen; so wollen Wir auf jedesmahlige unterthänigste Anzeige und Bitte, nach Gelegenheit der Umstände, Unsern ohnweit Rostock belegenen Beamten und Obrigkeiten in den Städten, daß alle mit dem Schwerdt und Strange bestrafte Missethäter, todt gefundene Vagabonden, imgleichen die, welche aus öffentlichen Fonds müssen begraben werden, Unserm Professori Anatomiae, nach der Anatomie-Cammer eingeliefert werden sollen, jedesmahl besonders anbefehlen.

§. 7.

Die Visitationes der Apothecken sollen alle Jahre und zwar im Julio und Augusto oder höchstens im September geschehen, weil um solche Zeit die Simplicia und Vegetabilia mehrentheils eingesammlet worden, wobey Unsere Physici sich nach der vorgeschriebenen Verordnung zu richten haben. Wann sie etwas mangelhaftes und einer Correction bedürffendes antreffen, ist der Physicus gehalten, selbiges schriftlich demjenigen, bey welchem solcher Mangel befunden worden, zu erinnern, damit es aufs forderlichste ersetzet oder geändert werde. Fünde sich aber dennoch bey künftiger Visitation, oder anderer Gelegenheit, daß die Besserung verabsäumet worden, so soll der Physicus solches bey Unsrer Regierung melden, und weitere Verfügung erwarten.

§. 8.

Ausser diesen jährlichen Visitationibus ist es dem Physico unbenommen, so offt sich die Gelegenheit, oder eine trifftige Ursache findet, jedoch ohne Forderung einiger Reise-Kosten und Diäten, auf den seiner Aufsicht anvertrauten Apothecken, was derselbe etwa nöhtig zu seyn erachtet, besonders in den kleinen Städten, woselbst in Ermangelung eines Medici, den Apotheckern, bey nicht besonders erheblichen Krankheiten, die Reichung der etwa begehrten innerlichen Medicamenten erlaubet ist, zu untersuchen.

§. 9.

Auf das Betragen der Chirurgorum und Hebammen, sollen die Physici ebenfals ein wachsames Auge haben, damit selbige in ihren Schranken bleiben, und keine schädliche, verwegene und gewissenlose Curen unternehmen.

Wann einige Fehler entdecket worden, welche durch eine Privat-Correction abzuthun, so sind die Physici gehalten, mit bescheidenem Unterricht die Irrenden eines bessern zu belehren. Solten aber einige strafbare Handlungen, oder gewissenlose Curen unternommen seyn, so hat der Physicus solches an Unsre Regierung zur gerechten Ahndung anzuzeigen.

§. 10.

Bey Disquisitionibus judicialibus, als welche den Physicis privative zukommen, es mögen solche in Sectionibus, Besichtigungen oder andern Dingen bestehen, sollen dieselben sich aller möglichsten Vorsichtigkeit befleißigen, und ihre ausführlich und umständlich einzusendende Berichte, weil es öfters Leib und Leben anbetrifft, nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen abfassen, so wie sie es vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen.

§. 11.

Die Reise-Kosten, Vorspann, und Sections-Gebühren, werden dem Physico aus Unsren Amts-Gerichts-Revenüen, fals sie vom Amts-Gericht requiriret worden; oder von den Städten, woferne selbige Jurisdictionem Criminalem und die Requisition an den Physicum erlassen haben, ohne Anstand gegen Quitung bezahlet.

§. 12.

Wann aber ein Physicus, wegen einiger Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen halber, die Section selber zu verrichten nicht vermag, so ist es ihm erlaubet, einen andern dazu zu substituiren: wie es ihm auch frey gegeben wird, zu den Sectionibus einen Chirurgum zu erwählen, welchen er am tüchtigsten dazu zu seyn erachtet, es wäre dann, daß die Umstände ein anders erforderten.

§. 13.

Ein jeder Physicus soll dem Viso reperto sein Judicium beyzufügen verpflichtet seyn. Selbiges kann ihm auch um soweniger erlassen werden, jeweniger Bedenken oder Anstand er finden kann, so weit als sein Wissen und Gewissen reicht, in jedem Fall zu urtheilen.

CAP. II.

Von den Medicis und Medicinâ Practicis.

§. 1.

Alle Unsre eingebohrne Landes-Kinder, welche Praxin Medicam in Unsren Herzogthümern und Landen zu exerciren gedenken, sollen von nun an, und fernerhin, auf Unsrer Universität zu Rostock den Gradum Doctoris oder Licentiati annehmen, damit man von derselben Fähigkeit zu diesem wichtigen Officio desto zuverläßiger überzeuget seyn möge.

§. 2.

Daferne aber einige derselben schon nach Johannis des Jahrs 1750. auf einer andern Academie promoviret, und in Unsern Landen Praxin zu treiben den Vorsatz haben; So soll ihnen nicht eher zu practiciren vergönnet seyn, als biß sie bey Unsrer Medicinischen Facultät zu Rostock sich gemeldet, und zum amico Colloquio sistiret, auf daß man derselben Profectus erfahre, und ihnen füglich die Freyheit einräumen könne, die erlernte Wissenschafft, bey denen, die sich ihnen anvertrauen wollen, in Uebung bringen zu können. Weil sie aber die Universität ihres Vaterlandes vorbey gegangen, sind selbige schuldig, gedachter Facultät für dieses Colloquium, und daß ihnen sub Sigillo Facultatis zu ertheilende Attestatum Sechszehn Reichsthaler zu erlegen.

§. 3.

Die aber keine Landes-Kinder sind, auch bereits nach Johannis 1750. auf einer andern Universität promoviret, und in Unsren Landen als Practici sich aufzuhalten den Vorsatz haben, denen wird zwar ebenfals nicht erlaubet, ehender ihr Metier exerciren

zu können, bevor sie sich bey gedachter Medicinischen Facultät angegeben, ihre Inaugural-Disputation vorgezeiget und dem Colloquio sich unterworfen haben; jedoch wird ihnen das Honorarium zu Acht Rthlr. erlassen.

§. 4.

Solchemnach stehet es keinem frey, Praxin clinicam zu treiben, er mag seyn, wer er wolle, falß er kein würklicher beeydigter Doctor oder Licentiatus ist; damit der unerlaubten, zum unausbleiblichen Nachtheil der armen Patienten gereichenden Pfuscherey nach Möglichkeit gesteuret werde.

§. 5.

Vermöge des geleisteten Doctor-Eydes ist ein jeder Practicus verbunden, gegen Arme sowohl als Reiche gleich willig sich finden zu lassen, keine Patienten ohne dringende Ursache zu verlassen, oder vorsetzlich zu versäumen, die ihm anvertrauete geheime Mängel und Krankheiten keinem Menschen zu offenbaren, in Reichung starker Arzeneyen alle Behutsamkeit zu gebrauchen, vor unanständiger Verunglimpfung anderer Medicorum sich zu hüten, einen andern Medicum ab- und sich einzudringen nicht zu suchen, und überhaupt seinen ganzen Lebens-Wandel und alle Handlungen so einzurichten, wie er es dermahleins vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes zu verantworten sich getrauet.

§. 6.

Insbesondere werden die Medici privati, wie auch eines jeden Orts Obrigkeit, wie oben CAP. I. §. 2. erinnert worden, hiedurch angewiesen, daß sie, wenn ihnen ansteckende Seuchen, sowohl unter Menschen als unter dem Vieh, bekannt werden solten, solche dem Physico des Districts bey Zeiten anzeigen; damit man desto ehender nöthige Anstalten zur Abkehrung derselben machen könne.

§. 7.

An den Oertern, wo privilegirte Apothecken verhanden, sollen die Medici sich alles Dispensirens enthalten, folglich die Medicamenta aus den Apothecken verschreiben, solchen auch in den Recepten keine andere als gebräuchliche Nahmen geben, damit man wissen könne, was jedem Patienten gebrauchet worden, und derselbe in der Taxa nicht übersetzet werde. Ebenfals wird hiedurch verbothen, unter dem Nahmen eines Arcani den Apotheckern ihre selbst elaborirte Arzeneyen zu obtrudiren, als welches mehrentheils eine schnöde Gewinnsucht zum Grunde hat. Solte aber ein oder anderer Medicus, ein würkliches Arcanum besitzen, welches vor andern bißher bekannten Medicamenten eine ausnehmende Krafft in einer besondern Krankheit, durch verschiedene zuverläßige Proben geäussert, so wird der Verkauf desselben auf den Apothecken zwar vergönnet, doch daß die Billigkeit im Preise dadurch nicht verletzet werde.

§. 8.

Auch hat ein jeder Medicus sich aller Partheylichkeit in Erwählung der Apothecken, Chirurgorum und Hebammen zu enthalten: es wäre dann, daß derselbe gültige Ursachen dazu hätte, welche erforderlichen Falls angezeiget, und erwiesen werden sollen.

§. 9.

Ob es gleich jedem Patienten frey stehet, Statt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurgi einen andern zu erwählen, so soll doch solches nicht anders vergönnet seyn, als bis der erstere zuvor befriediget worden.

§. 10.

Damit aber inskünftige aller Streit wegen Bezahlung der Physicorum und Doctorum Medicinae gehoben werde, finden Wir nöthig, eine Taxe beyzufügen, wor-

nach man sich in allen Fällen zu richten haben soll. Jedoch bleibt dadurch jedem Patienten unbenommen, gegen seinen Medicum für die von ihm etwa bewiesene besondere Sorgfalt und Mühe, nach Gefallen sich über das gesetzte freygebig zu bezeigen.

CAP. III.

Von Apothekern.

§. 1.

Es soll keiner in den Städten, als Apothecker angenommen werden, welcher nicht mit hinlänglichen Testimoniis von seinen rechtserforderlich ausgestandenen Lehr-Jahren, und von seinem, als Geselle, gut und löblich geführten Wandel versehen ist.

§. 2.

Diejenigen, welche bereits vor der Zeit der von Uns gnädigst angeordneten Crayß-Physicaten ihre privilegirte Officinen gehabt haben, werden zwar von Unsren bestellten Physicis nicht examiniret: fals aber dieselben nicht hinreichend darthun können, daß die nöthigen Apothecker-Eyde von ihnen geleistet worden, sind sie gehalten, solchen gebührendermassen annoch abzulegen, und sich dem Examini zu sistiren, welches in diesem Fall ohne Entgeld geschehen soll.

§. 3.

Da sich in einigen Unsrer Städte Medici promoti finden, welche eigene oder privilegirte öffentliche Officinen besitzen, oder auch künftighin besitzen könnten; so sind solche nicht anders als ordinaire Apothecken zu achten, und es sollen sich selbige der gewöhnlichen Visitation nicht entziehen.

§. 4.

Alle übrige aber, welche sich in Unsern Herzogthümern und Landen als Apothecker zu etabliren gedenken, haben sich bey dem Crayß-Physico des Districts zu melden, ihre Testimonia vorzuzeigen, und dem Examini desselben sich zu unterwerfen, welcher denn ein gewissenhafftes Attestatum von seiner Capicité und der einem Apothecker gebührenden Geschicklichkeit ertheilen wird.

§. 5.

Wann ein Apothecker mit Tode abgegangen, und dessen hinterlassener Witwe oder Kindern die Freyheit, die Officin beyzubehalten erlaubet worden; So haben dieselben aufs forderſamste sich nach einem geschickten Provisoren umzusehen, welcher der Apothecken mit Sicherheit vorstehen könne. Selbiger muß ebenmäßig dem Physico sich sistiren, mit glaubwürdigen Testimoniis seines Verhaltens wegen versehen seyn, und wann von dem Physico die zu seinem Officio nöthige Fähigkeit bey ihm erfunden worden, den gewöhnlichen Apothecker-Eyd leisten.

§. 6.

Ein gleiches wird auch erfordert, wann ein Apothecker, Alters oder sonstigen Unvermögens halber, noch bey seinem Leben einen Provisoren anzunehmen gemüßiget wird.

§. 7.

Die Amts-Pflicht, und der beym Antritt der Officin geleistete Eyd verbindet einen jeden Apothecker oder Provisorem dahin, daß er tüchtige und frische Waaren und Medicamenten in seiner Officin halte, die verlegenen und verdorbenen abschaffe, das mangelnde bey Zeiten ersetze, die Praeparata sowohl Galenica als Chymica nach der Vorschrifft verfertige, solche dem Gesellen nicht alleine, vielweniger einem Lehr-Jungen, zumahl, wann die Zubereitungen die genaueste Vorsicht erfordern, anvertraue; damit

also in keinem Stücke ein Mangel erscheine, sondern ein jeder das geforderte ohne Tadel und richtig erhalten könne: Wie Wir dann vor der Hand den Gebrauch des Dispensatorii Brandenburgensis hiemit einräumen.

§. 8.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit Verfertigung der dem Apothecker eingelieferten Recepten, welche entweder von ihm selber, oder durch einen tüchtigen Gesellen bereitet, keinesweges aber einem Lehr-Jungen aufgetragen werden sollen; es wäre dann, daß derselbe bey nahe ausgelernet hätte, und das Medicament in des Apothekers Beyseyn verfertiget würde. Ihm ist auch bey nahmhafter Straffe verbothen, das so genannte quid pro quo zu nehmen, oder nach seinem Gutdünken etwas darinn zu ändern. Fals aber darinn etwas verordnet worden, welches in seiner Officin nicht vorrähtig, hat er solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, oder in Ermangelung dessen, einem andern gebührend zu melden, damit nach Befinden etwas anders substituiret werden könne.

§. 9.

Wann etwa ein Versehen, von einem Medico in Verschreibung der Doseos eines stark würkenden Medicamenti vorgegangen, soll der Apothecker solches demselben ebenmäßig anzeigen, und die Aenderung desselben erwarten.

§. 10.

Den Apothekern wie auch den Materialisten und Gewürz-Krämern wird ernstlich und bey unausbleiblicher schärfsten Bestraffung untersaget, einiges Gifft oder andere schädliche Materialia, Opiata, starke Brech-purgirende oder Kinder abzutreiben vermögende Medicamenten, besonders verdächtigen Personen zu verkaufen, ohne vorher zuverläßige Nachricht, und allenfals einen schriftlichen Schein zu fordern, von wem, und zu welchem Ende die Sachen gebrauchet werden sollen.

§. 11.

Damit man aber um so vielmehr versichert sey, daß die Apothecken in gutem Stande und man sich auf die daraus zu fordernde Medicamenten verlassen könne; so sollen solche jährlich von dem Physico mit Zuziehung der, des Ortes wohnenden Medicorum und Obrigkeitlichen Personen visitiret werden, da man nicht allein auf die Medicamenten, sondern auch auf die Vasa, Instrumenta, das Gewicht und das Laboratorium Achtung zugeben hat, ob irgend ein Fehler oder Mangel dabey befindlich, und wann dergleichen anzutreffen, daß solches aufs forderſamste ersetzet werde.

§. 12.

Die Apothecker erlegen übrigens die Visitations-Gebühren ex propriis.

§. 13.

Der Preiß der Medicamenten, welche sowohl aus der Hand verkaufet, als nach den eingereichten Recepten verfertiget worden, wird nach der Apothecker-Taxa eingerichtet, auch soll solche auf den Recepten mit deutlichen Zahlen, und nicht mit Ziefern geschrieben werden, auf daß ein jeder wissen könne, wie viel das Medicament gekostet. Was aber die im Preise steigende und fallende Waaren anbetrift, hat man sich nach dem Preiß-courant zu richten.

§. 14.

Weil aber an verschiedenen Oertern, besonders in den kleinen Städten die Gewürz-Händler, Barbierer und Bader, allerhand den Apothecken privative zukommende Arzeney-Mittel zu verkaufen pflegen, und dadurch diesen ein merklicher Schade zu wächset: so

wird den Materialisten hiemit ernstlich anbefohlen, keine composita noch praeparata unter einigerley Vorwand zu führen und zu verkaufen. Die Barbierer aber und Bader haben sich aller Dispensation und Veräusserung einiger Medicamentorum, sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich zu enthalten, und sie sollen das zu ihrem Gebrauch nöthige, allemahl aus der Apothecke nehmen: es wäre dann, daß an solchem Orte keine verhanden, bey welchem Umstand ihnen erlaubet bleibet, das Nöthige im Hause zu haben.

§. 15.

Des Practicirens sollen die Apothecker sich gänzlich enthalten, besonders an den Orten, wo ein oder mehrere Medici promoti verhanden. Ausser diesem aber, ist es ihnen zwar erlaubet, nach ihrem Wissen und Gewissen einem Patienten beyräthig zu seyn: jedoch haben dieselben sich aller Behutsamkeit dabey zu befleißigen, und keine hefftig bewegende Medicamenta zu gebrauchen. In schweren und bedenklichen Fällen aber sollen sie den Patienten an einen in der Nähe wohnenden Medicum promotum verweisen.

§. 16.

Weil der Absatz der Medicamenten nach Beschaffenheit der Oerter sehr unterschieden: so ist es zwar einem, in einer kleinen Stadt wohnenden Apothecker vergönnet, ein kleines Corpus Pharmaceuticum zu haben, um sich in keine vergebliche Unkosten zu setzen, jedoch soll solches nicht nach seiner eigenen Wahl eingerichtet werden, sondern er ist gehalten, sich der Vorschrift des Physici zu bedienen, welcher ihm diejenigen Medicamenten benennen wird, welche anzuschaffen, und beständig vorräthig zu haben nöthig sind. Doch ist ihm dadurch unbenommen, mehrere Arzeneyen zu halten, besonders solche, welche zum Hand-Kauf des Ortes erfordert werden mögten.

§. 17.

Damit auch die Apothecker in kleinen Städten ihre Officinen in gutem Stande erhalten mögen, so soll denen, welchen die Führung der Weine und des Franz-Brantweins durch Unsere Privilegia erlaubet worden, solche Freyheit ferner gelassen bleiben.

§. 18.

Bey Annehmung eines Gesellen hat ein Apothecker dahin zu sehen, daß solcher gute Zeugnisse habe, in seinem Metier wohl erfahren sey, auch sich nüchtern, bescheiden, gewissenhafft und willfährig, bey Tag und Nacht, wann Medicamenta aus der Officin verlanget werden, bezeige. Frauenzimmer aber, sie seyn verheyrathet, oder unverheyrathet, sollen sich der Verfertigung und Dispensirung der Medicamenten gänzlich enthalten.

§. 19.

Zum Lehr-Burschen soll kein anderer angenommen werden, als der unter andern ihm gebührenden Eigenschafften auch etwas Latein weiß, daß er wenigstens, was in den Dispensatoriis vorkommt, verstehe, vielerley Hände lesen, und gewöhnliche Characteres und Abreviaturen begreiffen könne. Uebrigens ist er so anzuführen, daß er bey seiner Ausschreibung für einen tüchtigen Gesellen allenthalben paßiren könne.

CAP. IV.

Von den Barbierern und Badern.

§. 1.

Ein jeder Barbier und Bader, welcher sich nach den von Uns gnädigst verordneten Crayß-Physicaten in einer Stadt oder an einem andern Ort nach Johannis 1750. zum Betrieb seiner Profeßion nieder gelassen, soll bey dem Crayß-Physico sich melden, demselben gültige Attestata, wo er ausgelernet, an welchen Oertern er, als Geselle gedienet, und wie sein übriges Verhalten gewesen, produciren, und darauf dem Examini

desselben, wie er in Anatomicis & Chirurgicis bewandert, sich unterwerffen, und wann er tüchtig befunden worden, das von dem Physico ihm zu gebende Attestatum an gehörigem Ort vorzeigen.

§. 2.

Es hat derselbe sich eines mäßigen und nüchtern Lebens zu befleißigen, damit er bey unvermutheten und schleunige Hülfe erfordernden Zufällen, allemahl im Stande sey, dem Patienten mit gehöriger Geschicklichkeit assistiren zu können.

§. 3.

Solchemnach soll kein Chirurgus sich wegern, es mag seyn um welche Zeit, und welche in seinen Beruf lauffende Krankheit es wolle, sogleich zu erscheinen, und nach äusserstem Vermögen Hülfe zu leisten.

§. 4.

Absonderlich hat ein Chirurgus der Bescheidenheit und Verschweigenheit sich zu befleißigen, zumahl in solchen Fällen und Krankheiten beyderley Geschlechts, welche die Ehrbarkeit verborgen zu halten befiehlet.

§. 5.

Da man auch beobachtet haben will, daß einige Chirurgi solche Schäden, welche von keiner sonderlichen Folge seyn, in die Länge zu ziehen trachten; damit ihnen nur mehrere Gänge bezahlet, und durch unnöthiges Mediciniren ihre Rechnung vergrössert werde: so wird selbigen, sich dieses zu enthalten, hiedurch ernstlich anbefohlen. Fals sie aber überführet werden könnten, daß sie mit ihren Patienten so unverantwortlich zu Werke gegangen, sollen selbige, nächst dem Verlust ihres Arzt-Lohnes, noch mit einer nahmhafften Strafe angesehen werden.

§. 6.

Falls einem Chirurgo eine gefährliche und einen tödlichen Erfolg nach sich zu ziehen vermögende Wunde zustösset, soll selbiger sogleich solches der Obrigkeit des Ortes anzeigen, damit diese bey Zeiten des Thäters sich zu versichern im Stande seyn möge.

§. 7.

Auch wird ein jeder Chirurgus hiemit angewiesen, bey wichtigen Vorfällen den Crayß-Physicum, oder einen andern erfahrnen Medicum promotum, oder in Ermangelung dessen, einen andern Chirurgum zu Rahte zu ziehen, damit nichts verabsäumet werde, was zur Rettung des Patienten dienlich seyn könne.

§. 8.

Gleichwie ihnen nur die Manual-Operationes, der Gebrauch der nöhtigen Instrumentorum und äusserlicher Arzeney-Mittel billig zu überlassen; also wird ihnen hingegen der innerliche Gebrauch aller Medicamenten aufs nachdrücklichste untersagt, als welcher lediglich den Medicis promotis privative zukömmt. In den kleinen Städten aber, wo kein Medicus verhanden, wird solches im Nothfall zwar vergönnet, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie sich aller hefftigen Medicamenten enthalten, und wo eine Apothecke befindlich, die Arzeneyen aus selbiger nehmen sollen.

§. 9.

Sectiones legales sollen dieselben niemalen alleine, sondern allemal mit Zuziehung der Direction eines Crayß-Physici verrichten, bey solchen alle Vorsicht und Behutsamkeit, weil es Menschen-Blut betrifft, gebrauchen, das Judicium von der Tödtlichkeit der Verletzung nicht besonders geben, sondern dem von dem Medico zu entwerffenden Viso

reperto und beym Schluß beygefügten Urtheil, soweit solches seinem Wissen und Gewissen gemäß ist, mit demselben gemeinschaftlich unterschreiben.

§. 10.

Einer Salivations-Cur sollen dieselben sich nicht, ohne einer, bey einem Medico zu geschehenden Nachfrage unterziehen; Wie sie denn auch nicht zur Unzeit, besonders bey bedenklichen und hitzigen Fiebern eine Aderlasse anstellen, sondern allererst, wo irgend ein Medicus zu haben, Anfrage thun sollen.

§. 11.

Hingegen wird auch den Scharf-Richtern, (woferne diese nicht expresse dazu privilegiret sind) Schäfern, Pferde-Aerzten, und dergleichen Personen aufs schärfste und bey nahmhaffter Strafe untersaget, sich in einige Curen zu mischen, welche den Chirurgis zukommen, vielweniger einem Patienten innerliche Medicamenta zu reichen, und es haben nicht alleine die Obrigkeiten in den Städten, sondern auch Unsre Beamten auf dem Lande, und wem etwa sonst die nähere Aufsicht Unsrer Domainen anvertrauet worden, mit Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß diesem so eingerissenen Uebel gesteuret werde.

CAP. V.

Von den Hebammen.

§. 1.

Es soll hinführo keine Hebamme, sowenig in den Städten als auf dem Lande Erlaubniß haben, schwangern und kreyssenden Personen beyrähtig zu seyn, falls dieselbe nicht vorhero von dem Crayß-Physico unterrichtet und examiniret worden, und nach erhaltenem Testimonio den ihr vorzulegenden Hebammen-Eyd abgeleget hat.

§. 2.

Von diesem Examine sind auch die Hebammen nicht auszunehmen, welche sich seit der Bestallung derer Crayß-Physicorum diesem Amte unterzogen haben. Es sind vielmehr die Crayß-Physici verpflichtet, nach zufragen, und sich bey ihnen zu erkundigen, ob sie die gehörige Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, und im Fall solches nicht wäre, sie zu unterweisen, und mit einem Testimonio zu versehen: widrigen falls bleibt ihnen gänzlich und bey Vermeidung harter Strafe untersaget, bey gebährenden Frauen, Hand anzulegen.

§. 3.

Unsern Beamten und Obrigkeiten in den Städten wird hiedurch ernstlich anbefohlen, benebst den Physicis dahin zu sehen, daß eine jede Stadt nach ihrer Grösse, mit einer, zweyen oder mehrern Hebammen, versehen werde. Wie dann die Beamten besonders auch dafür zu sorgen haben, daß zu 2. 3. 4 oder mehrern Dörfern, nach Beschaffenheit der Grösse und Entlegenheit dererselben, gleichfalls eine Hebamme bestellet werde. Ueberdem aber muß eine jede Hebamme mit einem bequemen Geburt-Stuhl versehen seyn.

§. 4.

Eine Hebamme soll ein ehrbares und christliches Leben führen, nüchtern, verschwiegen und vorsichtig in ihren Handlungen seyn, sich gegen Arme sowohl als Reiche gleich willig finden lassen, keine Schwangere, Gebährende und gebohren habende verwahrlosen, vielweniger die Krayssenden zur Geburth vor der Zeit antreiben, noch Mittel dazu gebrauchen, bey schweren Fällen (als bey verkehrter und wider-natürlicher Lage des Kindes, todter Frucht, Blut-Stürzung, wenn die Nach-Geburth nicht folgen will, vorfallender

Gebähr-Mutter) anderer erfahrner Weh-Mütter, und wo es seyn kann, eines geübten und erfahrnen Medici Rath und Beystand ersuchen, und nicht mehr über sich nehmen, als dieselbe auszurichten vermögend, und in ihrem Gewissen überzeuget ist.

§. 5.

Wann dieselben zu einer geschwächten Person gefodert worden, sollen sie solches der Obrigkeit gebürend anzeigen, und wann von selbiger ihnen anbefohlen worden, verdächtige Personen zu besichtigen, oder andere in ihren Betrieb lauffende Geschäfte zu übernehmen, sollen sie nach ihrem geleisteten Eyde, solches getreulich ausrichten, und ohne sich durch Drohungen, Geschenke, Freundschaft oder Bitte abhalten zu lassen, davon eine genaue und hinlängliche Nachricht ertheilen.

§. 6.

Ferner sollen dieselben bey harter Leibes, auch nach Befinden Lebens-Straffe, sich nicht verleiten lassen, eine Frucht im Mutter-Leibe zu tödten, abzutreiben, oder andere dahin dienliche gewaltsame Mittel zu gebrauchen, auch keine Gelegenheit geben, daß solches von andern verrichtet, und ausgeübet werde. Falls denenselben Umstände vorkommen, daß dergleichen geschehen, so sollen sie selbiges der Obrigkeit anzeigen, damit solche Boßheit nicht unbestraft bleibe.

§. 7.

Der abergläubischen und anderer heftigen Mittel, sollen dieselbe bey Schwangern, Gebährenden und Wöcherinnen, gänzlich sich enthalten, solchemnach beym Examine von dem bestallten Physico solcher Mittel sich belehren lassen, welche sicher und ohne einige Gefahr, bey sich findenden Vorfällen, gebrauchet werden können.

§. 8.

Eine bestallte Hebamme in den Städten, soll ohne Erlaubniß der Obrigkeit sich nicht unternehmen, aus der Stadt zu reisen, um einer vornehmen Person beyrähtig zu seyn; damit in der Stadt bey sich eräugenden Nothfällen es an Hülfe nicht ermangele.

§. 9.

Wann etwa sich Personen finden, welche dereinsten Hebammen zu werden Lust bezeigeten: so wird hiemit den würklichen anbefohlen, dieselben, wenn die Gebährende es verstatten will, mit zuzulassen; damit solche beyzeiten zu diesem Amte sich geschickt machen, und die erforderlichen Handgriffe durch den Augenschein desto besser lernen können.

Damit nun diesen allen, welches Wir in dieser Medicinal-Ordnung verordnet, auf das genaueste nachgelebet werden möge; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Gerichten und Fiscälen, die Contravenienten, sobald die Denunciation darüber geschiehet, respective zu belangen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 20. Jul. 1751.

Christian Ludewig.

Von den Eyden.

Die abzulegende Eyde der Apothecker, Provisoren, Chirurgorum, Bader und Hebammen geschehen in Gegenwart der Obrigkeitlichen Personen jedes Orts, welche darüber ein beglaubtes Attest zu ertheilen schuldig seyn sollen.

Eydes-Formul des Crayß-Physici.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero Fürstl. Successoren, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes fördern und nach Vermögen Schaden abwenden, insbesondere der publicirten Medicinal-Ordnung in allen Stücken gehörig nachleben und insgemein alles thun will, was einem getreuen Crayß-Physico eignet und gebühret: So wahr mir Gott helfe durch Unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Eides-Formul der Chirurgorum.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß nach seiner Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg ꝛc. meines gnädigsten Herrn, ergangener Medicinal-Ordnung, ich bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darinn verordnet, nach jedes Patienten Zustande und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zukömmt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin. (Und da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fället, so gelobe, daß ich denenselben, nach meinem besten Wissen und Gewissen rahten, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta reichen wolle, in schweren gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselben an den nähesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzeney, zum Purgiren, Vomiren, und das Geblüt zu treiben, noch auch Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle;

(N.B. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici seyn, bleibt dies letzte weg.)

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Apothecker.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich die, meinem Amt und meiner Kunst obliegende Handlungen, jederzeit treu, und fleißig verrichten, die von Ihro Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meinem gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung mir vorgeschriebene Articul, sammt der ausgemachten Apothecker-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis einkommende Präscriptiones oder Recepte, im Nahmen, Maasse, Gewicht und sonsten, ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andre nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und componirter Medicamenten ohne Vorschrift und Rath eines Medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemanden unbekanntes ohne genugsame Versicherung, oder wie sonsten im §. 10. es mir vorgeschrieben wird, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apothecker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermassen halten will: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul eines Provisoris in den Apothecken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht der mir anvertrauten Apothecke treulich wahrnehmen, Ihro Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn publicirten Medicinal-Ordnung und Apothecker-Taxe nach Möglichkeit nachkommen, die verschriebene Medicamenta und Recepte nicht im Nahmen, Gewichte, Maaß oder sonsten irgends worinn ändern, noch ein Stück vor das andre nehmen, oder den unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen

Curirens und Besuchungen der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutbefinden und Vorwissen keine starke Purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemanden unbekantes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisori gebühret und anstehet: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Bader.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn ergangene Medicinal-Ordnung, und was in unsern Articuln stehet, bey meiner Uebung und erlaubtem Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Puncten halten, und nicht darwider handeln, sondern vielmehr alles, was darinn verordnet, also thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem rechtschaffenen Bader gebühret und zukömmt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Hebammen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertraueten Hebammen-Dienst als eine gewissenhafte Christin bey allen meinen Vorfallenheiten treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absicht handeln und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will. Vielmehr gelobe ich, durch meinen Beystand den Gebährerinnen, alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denenselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern, in so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukömmt: Insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich zu Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anzuwenden, den Armen so gut als Reichen gleich willfährig mich zu bezeigen, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen. Wie ich mich demnach überdis den von Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltungs-Regeln willig unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tax-Ordnung für die Medicos.

Für das Examen eines Apotheckers nach Bewandnis der Apothecke	6 biß 10	Rthlr.	—	ßl.
Für das Examen eines Chirurgi	4 = 6	=	—	=
Für die Visitation einer Apothecke, ausser den Reise-Kosten . .	6	=	—	=
Für die Sectionem judicialem eines Cadaveris, ohne die Reise-Kosten	4	=	—	=
Für eine blosse Besichtigung	2	=	—	=
Für die Ausfertigung des Sections-Berichts	2	=	—	=
Für Untersuchung epidemischer und ansteckender Krankheiten, für jeden Tag	2	=	—	=
Für jede Meile, die ein Physicus oder Medicus nach den Patienten zu reisen hat, ausser freyer Fuhr	1	=	—	=
Für jeden Tag, den er des Kranken wegen ausbleibt . . .	2	=	—	=
Für den ersten Besuch, bey einem Patienten in gutartigen Krankheiten	—	=	16	=
Für jeden folgenden Besuch	—	=	8	=
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten ausser der Pest .	—	=	24	=
Für jeden folgenden Besuch	—	=	12	=
Für eine Visite bey Nachtschlaffender Zeit	—	=	24	=
Für eine Consultation mit einem oder mehreren Medicis . .	1	=	—	=
Für jedes Recept aus dem Hause	—	=	4	=
Für ein geschriebenes Consilium oder Responsum medicum	2 biß 4	=	—	=

Tax-Ordnung für die Chirurgos.

Für eine frische Wunde, die nicht zu viel zu bedeuten hat für den ersten Band . . . . . — Rthlr. 8 ßl.
Für eine grosse Wunde, für den ersten Band . . . . — " 16 "
Für eine ordinaire Fleisch-Wunde zu heilen . . . 1 biß 2 " — "
Für eine extraordinaire grosse und gefährliche Wunde . 4. 6 biß 10 " — "
Für eine gestochene Wunde, nachdem selbige tief oder gefährlich 6 biß 10 " — "
Für eine gemeine und nicht gefährliche Haupt-Wunde . . 1 biß 4 " — "
Für eine Haupt-Wunde dabey das Cranium, doch ohne Fissur verletzet . . . . . 4. 6 biß 8 " — "
Für eine Verletzung des Hauptes mit einer Depreßion oder Fissur 8. 10 biß 14 " — "
Für Application eines Trepan jedesmahl . . . . 2 biß 3 " — "
Für einen Arm- oder Bein-Bruch bey alten Personen . 10 biß 14 " — "
Bey jungen Personen . . . . . 4. 6 biß 8 " — "
Für einen Schlitz-Bruch, nachdem er groß und gefährlich, doppelt so viel.
Füe Einrenkung eines verrenkten Gliedes, nachdem die Personen sind 1 biß 3 " — "
Geschwülste, Contusiones, Entzündungen, böse Hälse und andere dergleichen Zufälle, können nach Gängen bezahlet und jeder Gang etwa zu 4 ßl. und die Woche hinfolglich zum Reichsthaler gerechnet werden, damit der Chirurgus den Patienten mit überflüßigen Gängen nicht beschwerlich falle.
Für Absetzung der Glieder, nachdem solche mühsam und gefährlich 6 biß 16 " — "
Für einen Aderlaß am Arm . . . . . — 2—8 "
Für einen Aderlaß am Fuße . . . . . — 6—16 "
Die gerichtlichen Obductiones, die Reisen nach dem Lande werden zu Hälfte, wie bey den Physicis und Medicis gerechnet.

Tax-Ordnung für die Hebammen.

Für den Beystand bey einer Kaufmanns- oder solchen Frau, die sich zur ersten Ordnung rechnen, in grossen Städten . . . 2 biß 3 Rthlr. — ßl.
— — in kleinen Städten . . . . . 1 biß 1 " 24 "
Für den Beystand bey Frauen, die sich zur 2ten Ordnung zählen in grossen Städten . . . . 1 Rthlr. 16 biß 1 " 24 "
— — in kleinen Städten . . . . . 1 " — "
Für den Beystand bey einer geringen Bürgers-Frau, in grossen Städten . . . . . — " 32 "
— — in kleinen Städten . . . . . — " 24 "
Für den Beystand bey einer Bauer-Frau . . . . — " 32 "
Für den Beystand bey einer Einlieger oder Katen-Frau . . — " 16—24 "
Für den Beystand bey einer geschwächten Person . . . — " 24 "

Fänden sich aber widernatürl. und besonders harte Vorfälle, als es öfters bey verkehrter Lage des Kindes, bey abgestandener Frucht im Mutterleibe ꝛc. zu geschehen pfleget; So wird, der Billigkeit Platz zu geben, und auch den Hebammen ihre viele Arbeit, Angst und Mühe, über dieser Taxe zu vergelten seyn. Die etwanigen Besichtigungen verdächtiger Weibs-Personen, und die Untersuchung von andern, dem Frauenzimmer zukommenden Zufällen, werden ihnen, nach der Maasse ihrer Bemühungen, von Gerichtswegen bezahlet.

B. Von den Kreisphysikern, Aerzten und Wundärzten.

1531. Aufhebung des Meilengeldes für die Aerzte. 4. März 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir finden die Disposition der Herzoglich-Mecklenburgschen Medicinal- und Tax-Ordnung vom 20. Jul. 1751. da einem Physico oder Medico bey Reisen zu Patienten, ausser der freyen Fuhr, und den für jeden Tag, welchen er wegen des Kranken ausbleibt, ihm zu zahlenden zwey Rthlrn., noch für eine jede Meile, die er nach dem Patienten zu reisen hat, ein Reichsthaler, dem Chirurgo aber halb so viel, gezahlet werden muß, nicht nur an und für sich der Billigkeit nicht gemäß, sondern auch, da solche Disposition wider den Buchstab gedachter Ordnung, auch auf die Reisen zu gerichtlichen Sectionen und Crais-Amts-Verrichtungen erstrecket worden, den Gerichten nicht weniger als den Privat-Personen in Unseren Landen sehr lästig. Es soll daher dieses sogenannte Meilen-Geld hiedurch gänzlich aufgehoben seyn, und den Physicis und Medicis sowol bey Reisen zu Sectionen oder Crais-Amts-Verrichtungen, als bey Reisen zu Patienten, nur freye Fuhr, und für jeden Tag, den sie solcher Beschäftigung halber ausbleiben, zwey Reichsthaler, dem Chirurgo aber ein Reichsthaler, gegeben werden. Jedoch ist dem Medico und Chirurgo, wenn gleich in einem Tage die Reise und die Section vollbracht worden, nebst den nur erwähnten Diäten, respective von zwey und einem Reichsthaler, das in der Medicinal-Tax-Ordnung für die Section bestimmete Honorarium unverkürzt zu reichen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten März 1768.

Friederich, H. z. M.

1532. Prüfung der Chirurgen und Bader. 1. Juli 1774.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst: die dort befindlichen Chirurgos und Bader vorzufordern, und darüber, daß dieselben entweder ein Frey-Privilegium erlanget, oder daß sie, wenn sie Amts-Genossen sind, vorher ein Examen ausgestanden haben, und als Chirurgi beeidiget sind, imgleichen auch, daß sie ein Exemplar der Medicinal-Ordnung besitzen, euch die Bescheinigung vorweisen zu lassen, demnächst auch diejenigen, welche durch diese ebenbemeldete Bescheinigung zu ihrem Amte sich nicht legitimiret haben, samt und sonders bey Unsrer Regierung nahmkündig zu machen, auch insonderheit in Unserm Namen allen denen, welche als nicht Examinirte und Beeidigte befunden werden, den Gebrauch ihrer Profeßion, vornemlich so viel die Curen und das Aderlassen anbelanget, bey Vermeidung einer Fiscalischen Geld-Busse von 20 Rthlr. oder anderer willkührlichen Strafe ernstlich zu untersagen, und darneben den übrigen, welchen nur blos die Medicinal-Ordnung abgehet, es anzukündigen, daß davon der Titel für die Barbierer und Bader im neuen Abdruck eingeschicket und unter sie vertheilet werden solle.

Uebrigens habet ihr, wie dieses alles von euch ausgerichtet worden, binnen einer Zeit von vier Wochen an Unsere Regierung unterthänigst einzuberichten, und bey Vermeidung eigener Verantwortung, auch selber darauf zu halten, daß keine ungeprüfte und unbeeidigte Chirurgi mit ihren Pfuscherey en dem Publico schaden. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 1sten Jul. 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1533. Verbot injuriöser und verleumderischer Nachreden der Aerzte gegen einander. 16. Januar 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir vernehmen mit ungnädigem Mißfallen, welchergestalt unter den hiesigen practisirenden Aerzten ein niederträchtiger Handwerksneid und die so böse als unchristliche Gewohnheit mehr und mehr überhand zu nehmen beginne, daß einer des andern Person, Wissenschaften und Curen hinter dessen Rücken zu critisiren und verdächtig zu machen, ia oft in pasquillantischen pöbelhaften Ausdrücken zu verläumden sich nicht entsehen solle.

So wenig nun Wir zwar irgend einem Arzte in Unseren Landen das Recht zu benehmen gemeinet sind, in Fällen, da er mit und neben einem oder mehreren anderen consuliret oder zu einem Consilio medico gezogen wird, mit pflichtmäßiger Freymüthigkeit nach Ueberzeugung und Gewissen von andern Aerzten dissentiren, seine Meynung mündlich oder schriftlich mit Bescheidenheit defendiren und nöthigenfalls in einer gelehrten Ausführung aus medicinischen principiis, iedoch mit gänzlicher Enthaltung von allen Anzüglichkeiten oder beißenden und iniuriösen Personalien, behaupten zu können, und so unfehlbar Wir es daneben von der Pflicht und von dem Gewissen eines ieden öffentlich bestellten Arztes vielmehr erwarten und verlangen, daß er in dem unverhofften Fall, da er an einem andern neben ihm practisirenden Arzte eine solche unrichtige und schädliche Curart oder einen solchen unzeitigen und unmäßigen Gebrauch gefährlicher Mittel, dadurch Menschen um Gesundheit und Leben gebracht werden können, gemerket, und davon legale Beweise zu liefern sich getrauet, solches ohne Ansehen der Person Uns und Unserer nachgeordneten Regierung unterthänigst anzeige: so höchsternstlich wollen Wir doch, daß kein Arzt dasienige, worin er von dem anderen dissentiret, und selbst in dem vorgedachten letzteren Fall dasienige, was er dem andern zur Last legt, oder gar wider ihn zu denuntiiren sich im Gewissen verbunden achtet, zum Vorwurf seiner allgemeinen Gespräche mit iedem Privato machen, weniger noch sich zum Richter über einen andern Arzt aufwerfen, selbigen hinter seinem Rücken verkleinern, oder ihn mit Anzüglichkeiten und Grobheiten über die Zunge springen lassen solle.

Wir committiren euch daher hiedurch in gnädigstem Specialbefehl, gleich nach Empfang dieser Unsrer Verordnung, sowohl Unsere beyden Hofräthe und Hofmedicos Benefeldt und Evers, als gesammte übrige hier practisirende Aerzte ohne Ausnahme, zusammen zu fordern, ihnen sammt und sonders diese Unsre höchste Willensmeinung zu eröffnen, und in Unserm Namen sie höchsternstlich zu warnen, daß ein ieder sich solcher schändlichen Klatschereien und Verafterredungen bey Vermeidung einer Strafe von 200 Rthlr. auch, nach Befinden, der Suspension und Remotion, forthin gänzlich enthalten solle.

Um einem so unleidlichen Unwesen desto sicherer abzuhelfen und um die Beleidigten zugleich auch künftig der Nothwendigkeit und Ungelegenheit einer dieserhalb gegen den Verläumder und Iniurianten iedesmahl erst anzustellenden Iniurienklage zu entheben, haben Wir unterm heutigem Dato dieienigen Verordnungen an Unsere bestellten hiesigen Fiskale erlassen, von welchen Wir zu eurer Nachricht, und zu dem Ende, damit ihr sie mit diesem Unserm Commissorio zugleich gesammten hiesigen Aerzten publiciren — auch, auf Verlangen, copeilich mittheilen könnet, die Abschriften hiebey schließen lassen.

Von der Ausrichtung dieses Unsers Auftrags wollen Wir demnächst euren unterthänigsten Bericht in Gnaden, womit wir euch gewogen verbleiben, erwarten. Datum ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1776.

Friederich, H. z. M.

An den Hofrath, Leibmedicus Becker hieselbst.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Hochgelahrter, L. Getr.! Wir communiciren euch hiebey abschriftlich, was Wir unterm heutigen Dato an Unsern Hofrath und Leibmedicus Becker, in Betreff des Verhaltens der sämmtlichen hiesigen Medicorum

gegen einander, erlassen haben, um wider die Uebertreter eures Amtes wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1776.

Friederich, H. z. M.

An den Kanzley-Fiskal Hennemann hieselbst.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Was Wir unterm heutigen Dato wegen des Verhaltens gesammter hiesiger Medicorum gegen einander an Unsern Hofrath und Leibmedicus Becker, wie auch an Unsere Fiskale hieselbst, erlassen haben, das communiciren Wir euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben in Abschrift in Gnaden, womit Wir euch ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1776.

Friederich, H. z. M.

An den Hofmedicus Hofr. Störzel zu Ludwigslust.

1534. Verbot der Duldung ungeprüfter Wundärzte. 23. Mai 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Was Wir zur Einschärfung Unserer Circular-Verordnung vom 1sten Julii 1774 in Ansehung der praktisirenden Wundärzte und Bader an alle Stadtobrigkeiten zu erlassen für nöthig gefunden haben, das habt ihr aus dem Anschlusse zu ersehen, und zugleich auf die Beobachtung dieser Unserer Landesväterlicher Willensmeinung in den Städten eures Districts, nach Vorschrift Unserer Medicinal-Ordnung, pflichtmäßig zu achten. Schwerin, den 23sten Mai 1781.

Friederich, H. z. M.

An
die Kreisphysicos.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Euch ist bereits in Unserer Circular-Verordnung vom 1. Julii 1774 zur Pflicht gemacht worden: bey Vermeidung eigener Verantwortung selber darauf zu wachen, daß keine ungeprüfte und unbeeidigte Chirurgi dem Publicum mit ihren Pfuschereien schaden. Wir wollen nun zwar gnädigst nicht erwarten, daß ihr dieser Unserer Verordnung uneingedenk, noch ungeprüfte, praktisirende Wundärzte in Unserer dortigen Stadt dulden werdet.

Wann es aber dennoch nicht ganz an Beispielen von den fürchterlichen Folgen fehlet, welche die Unvorsichtigkeit gewissenloser Wundärzte und Bader dem Leben und der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen drohet; so werdet ihr zum Ueberfluß nochmahl hiedurch so Landesväterlich als ernstlich erinnert, solchen, die nach einem vorgängigen Examen, Unserer Medicinal-Ordnung gemäß, nicht förmlich beeidiget worden sind, die Ausübung ihres Metiers nicht zu gestatten, oder widrigenfalls für allen, aus solcher pflichtwidrigen Nachläßigkeit entstehenden Schaden für eure eigene Person zu haften. Schwerin, den 23sten Mai 1781.

Friederich, H. z. M.

An
die Stadtobrigkeiten.

1535. Vorschriften wegen der zu den Obductionen zu adhibirenden Chirurgen. 20. September 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenveste ꝛc. Da die jedesmalige Requisition eines Kreischirurgi zu den Sectionen ꝛc. für die entfernten Gerichte oft mit einem unnützen größern Kostenaufwand verknüpft ist; so sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, daß solche in Fällen, wo sie von den Untergerichten verbeten wird, unterbleiben, jedoch auch kein anderer, als ein Amtschirurgus aus Unsern Städten, oder ein von Uns besonders privilegirter, folglich examinirter und vereideter Wundarzt zur Section zugelassen, und, daß solches nicht geschehen werde, der requiri-

renden Obrigkeit sofort und im Voraus durch schriftliche Antwort von dem requirirten Kreisphysico eröffnet werden solle. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 20sten September 1781.

G. v. Bassewitz.

An die Kreisphysicos.

1536. Colloquium auswärts promovirter Aerzte. 31. October 1797.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, darauf zu wachen, daß die auswärtig promovirten Aerzte, welche sich in eurem Physicats-Kreise etabliren, sich immer selbst ungesäumt und ehe sie wirklich medicinische Praxin treiben, bei der medicinischen Facultät zu Rostock, in Gemäßheit Unserer Medicinal-Ordnung, zum Colloquio melden, und wenn sie solches unterlassen, der Facultät dieserhalb forderſamst die nöthige Nachricht zu geben. An dem ꝛc. Schwerin, den 31sten October 1797.

An die Kreis-Physicos separatim.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc.! Ihr habet an diejenigen Doctores, welche ihrer Verbindlichkeit nach Vorschrift Unserer Medicinal-Ordnung Cap. 2. §. 2 et 3 annoch keine Folge geleistet haben, als wovon auch die Beilegung eines Charakters nicht entfreiet, anderweitige Einladungen ad colloquium zu erlassen, und wenn sie sich sodann ihrer Pflicht entlegen, davon zu weiterer Unserer Verordnung Anzeige zu machen.

An Unsere Kreis-Physicos haben Wir die abschriftlich beiliegende Verordnung erlassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31sten Octbr. 1797.

An die medicinische Facultät zu Rostock.

Postscriptum.

Es verstehet sich von selbst, daß kein auswärts promovirter Doctor, der sich in Unsern Landen niederlassen und practisiren will, ohne Unsere Genehmigung von dem gesetzlichen Colloquio entfreiet werden könne.

Wornach ꝛc. ut in rescripto.

1537. Wegfall des colloquii für die Kreisphysiker. 23. December 1797.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 14. d. M., zum Bescheide, daß die von Uns bestellten Kreis-Physici nicht schuldig sind und sein können, sich bei euch zum Colloquio zu sistiren. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten December 1797.

An die medicinische Facultät zu Rostock.

1538. Nachweis der Aerzte über das bestandene colloquium bei den Kreisphysikern. 9. März 1798.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: von jedem fremden Doctore medicinae, ehe derselbe in eurem Physicats-Districte Praxin zu treiben befugt ist, ein Zeugniß des wohl überstandenen Colloquii bei der medicinischen Facultät zu Rostock zu fordern, und bevor er darunter Genüge geleistet hat, ihm das Practisiren nicht zu gestatten. An dem ꝛc. Schwerin, den 9ten März 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An sämmtliche Kreis-Physicos separatim.

1539. Gebühr der Aerzte für die Besichtigung jüdischer Leichen. 16. December 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Auf euer Belehrungsgesuch vom 5ten d. M. bleibet, so viel die Besichtigung der jüdischen Todten betrifft, euch hiemit gnädigst unverhalten, daß hier zuvörderst zwey Fälle unterschieden werden müssen. Entweder ist der Verstorbene in seiner vorhergegangenen Krankheit von einem Arzte bedienet worden, oder nicht. Im ersten Fall wird der bisherige ordentliche Arzt für die Versicherung des würklichen Todes, die auch nicht nothwendig allemal schriftlich ausgestellet werden darf, eine besondere Gebühr nicht verlangen; sondern sie gehört zur Vollendung seiner Cur und wird in deren Remunerirung um so mehr mit begriffen, als der Arzt zu seiner eigenen Legitimation, eventualiter solche Erklärung sich selbst schuldig ist. Im andern Fall hingegen ist kein Grund vorhanden, weshalb dem Arzt die, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebene Gebühr von 2 Rthlr. für die Besichtigung, mit Inbegriff des dafür etwa verlangten schriftlichen Attestes, besonders bei unvermutheten oder sonst verdächtigen Todesfällen, von den hinterbliebenen Angehörigen, oder falls diese dazu unvermögend sind, von der Juden-Gemeinde daselbst nicht vergütet und von selbigen allenfalls gerichtlich beigetrieben werden sollte.

Für die unterlassene vorschriftsmäßige Todten-Besichtigung ist der Vorsteher der dortigen Juden-Gemeinde euch verantwortlich.

Im übrigen behält es wegen der Bedienung armer Kranken unter den Juden, folglich insofern auch wegen deren Besichtigung, bei der Vorschrift der Medicinal-Ordnung Cap. II. §. 5. sein Bewenden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. December 1799.

An Bürgermeister und Rath zu Gnoien.

C. Von den Hebammen.

1540. Befehl zur Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen. 1. December 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, hiedurch zu wissen, wasmaassen Wir mißfällig vernommen haben, daß in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen dasjenige, was in der Landesherrlichen Medicinal-Ordnung de dato Schwerin den 20. Jul. 1751. in Ansehung der Hebammen befohlen und vorgeschrieben worden, sehr wenig beobachtet werde, vielmehr es in vielen Unserer Städte, und fast durchgängig auf dem platten Lande, an tüchtigen wohlunterrichteten, geprüften und beeidigten Hebammen noch zur Zeit gar sehr ermangele.

So gewiß es nun ist, daß von der Fähig- oder Unfähigkeit der Hebammen, und ihrem Benehmen bey der Geburts-Hülfe das Leben und die Gesundheit vieler tausend Menschen lediglich abhänget; so nöthig finden Wir, die in Unseren Landen wegen dieses Punets, jener Verordnung ohngeachtet, annoch obwaltenden Mängel und Unordnungen mit Ernst Landesherrlich abzustellen; Und befehlen daher, nach vernommenem unterthänigsten Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, allen Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen hiemit gnädigst und ernstlich: Vom ersten Januar, des instehenden Jahres 1775. an, binnen sechs Monathen, an den unter ihrer Jurisdiction gehörigen Orten eine hinreichende Anzahl Hebammen, welche von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Crais-Physico oder Medico genugsam unterrichtet, demnächst mit Zuziehung eines andern erfahrnen Medici

examiniret, und, auf darüber beygebrachtes gewissenhaftes schriftliches Zeugnis obrigkeitlich beeidiget worden, gehörig zu bestellen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung durch den Druck zu publiciren, den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken, und sie sonst gewöhnlicher Maaßen kund zu machen, befohlen, auch selbige mit Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel bestärket. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Decemb. 1774.

Friederich, H. z. M.

1541. Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen. 1. November 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue. Ihr erinnert euch dessen, was Wir, im Betref der Bestellung tüchtiger Heb-Ammen, und daß Unserm Professori Hofrath Schaarschmidt nicht anzumuthen sey, da er von Uns nur allein salariret würde, die Heb-Ammen im ganzen Lande unentgeldlich zu unterrichten, unterm 3ten passato, an euch erlassen haben.

Da Uns aber das Wohl Unsers ganzen Landes und aller und jeder Unsrer darin befindlichen Unterthanen und Eingesessenen Landesväterlich zu Herzen gehet, und Wir gar sehr befürchten, wie daß einen Theils die schlechten Cämmerey-Einkünfte und der eigene Nothstand in manchen kleinern Städten Unserer Lande, andern Theils auch eine gar zu schwache Liebe und fast gänzliche Unempfindlichkeit für das allgemeine Beste, dennoch allemal die Ursachen bleiben möchten, warum der mehreste Haufe von Unsrer Ritter- und Landschaft sich sehr gerne entziehen dürfte, auch nur das mäßigste Honorarium für ein so heilsames Institut zu verwenden. So sind Wir bewogen worden, vorbemeldetem Unserm Professori nunmehro dahin gemessenen Auftrag zu machen, daß er die Heb-Ammenkunst von halben zu halben Jahren öffentlich vortragen, und solchen Unterricht, es melden sich viel oder wenige, es seyn die Lehrlinge entweder Chirurgi oder Weibspersonen; es gehören selbige zu Unsern Domainen oder zu den Städten oder auch zu den adelichen Güthern, allemal und in allen Fällen ganz unentgeldlich übernehmen und mit unverdrossenem Fleiß und aller Treue, redlich ausführen solle. Zu diesem Ende ist demselben auch zugleich aufgegeben worden, schon jetzt und so fortan 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Ostern die Ankündigung in den öffentlichen Intelligenzblättern dahin zu machen:

„Daß er, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, mit seiner Unterweisung in „der Heb-Ammenkunst den Anfang machen würde, und daß diejenigen, welche „Unterricht in dieser Wissenschaft verlangten, sich bey ihm einfinden könnten, „ohne daß jemand schuldig seyn sollte, für solche Unterweisung „die geringste Zahlung zu leisten."

Von nun an wird es also bloß bey Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft stehen, aller Orten zu wol unterrichteten Heb-Ammen zu gelangen, welcherhalben Wir den Innhalt Unserer Patent-Verordnung vom 1sten Decembr. v. J. alles Ernstes erneuert und euch hiemit gnädigst wollen befehliget haben, Unsere gemachte Verfügung allen Ritterschaftlichen Aemtern und allen Unsern Städten zur Wissenschaft zu bringen, auch aller Orten es bestens zu empfehlen, daß davon so wohl aus unterthänigster Schuldigkeit, als um Religion und Gewissenswillen, nützlicher Gebrauch gemachet werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Novembr. 1775.

Friederich, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

1542. Von den fixen Emolumenten der Dorfhebammen. 15. März 1777.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. E. L. G. Wir geben euch auf euren unterthänigsten Bericht und Anfrage vom 7. hujus, in Betreff der von den zu Hebammen bestimmten beiden Frauen N. N. zu N. N. und N. N. zu N. N. gebetenen Unterstützung hiedurch zur gnädigsten Antwort, daß nach Unserer generalen höchsten Entschließung einer jeden Dorf-Hebamme nur ein Feuerungs-Deputat von zwei Faden Brennholz allerlei Abfall, und die Befreiung von der Contribution und sonstigen Diensten, imgleichen zur Anschaffung eines Stuhls 2 Rthlr. aus Unserer Amts-Casse, nachdem sie unterrichtet, beeidiget und an die ihr anzuvertrauende Dorfschaften gewiesen seyn wird, versichert seyn soll.

Das übrige Begehren der N. N. und N. N. aber findet nicht Statt. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15. März 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Beamte zu N. N.

1543. Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen. 26. Juli 1793.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben zur Verbesserung des Hebammen-Unterrichts in Unsern Landen, mithin zur Verminderung der Gefahren, welche aus einer nachtheiligen Behandlung der Kindbetterinnen und Kinder für das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen zu besorgen seyn würden, auch zur Erleichterung der Beobachtung der Patent-Verordnung vom 1. Dec. 1774, wegen allgemeiner Bestellung wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen, Unserm Sanitätsrath Hennemann und Unserm Professor Josephi zu Rostock die unentgeldliche öffentliche Unterweisung derienigen Hebammen, welche sich aus Unsern Domainen oder ritterschaftlichen Gütern oder Landstädten, auf vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung der Zeit, wann in jedem halben Jahre der öffentliche Unterricht seinen Anfang nehmen wird, mit einem Atteſt ihrer competirenden Amts- Guts- oder Stadtobrigkeit von ihrer Absicht und eignen Unvermögenheit, bey ihnen einfinden werden, bis dahin, daß wegen Anlegung einer Pflanzschule tüchtiger Hebammen und Wundärzte in Unsern Landen etwas Vollständiges ausgeführt werden wird, aufgetragen und ihnen dafür eine baare jährliche Remuneration aus Unsrer Renterey ausgesetzt. Wir überlassen und befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Gruſes, allen Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten in Unsern Landen, welche sich dieser von Uns landesväterlich verfügten Anstalt zur schuldigen Befolgung obgedachter Landes-Constitution bedienen wollen, resp. mit Zurückführung auf das unterm 1sten Novbr. 1775 an den Engern Ausschuß erlassene und zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemachte Reſcript, hiemit gnädigst, zur Benutzung solches öffentlichen unentgeldlichen Unterrichts der Hebammen ihres Orts das Erforderliche zu beobachten und gehörig einzuleiten. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Jul. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

1544. Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen. 18. März 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir müssen zu Unserm gerechten Befremden wahrnehmen, daß die in der landesherrlichen Medicinal Ordnung de dato Schwerin, den 20sten Julius 1751 enthaltene, und durch die unterm 1sten Decbr. 1774 publicirte Patent-Verordnung den Amts- Stadt- und Gutsobrigkeiten eingeschärfte

Verfügung wegen Anstellung einer genugsamen Anzahl wohlunterrichteter, geprüfter und tüchtig befundener Hebammen in den Städten und auf dem Lande, noch immer nicht gebührend beobachtet werde, und es besonders auf dem platten Lande der wegen des vollständigen Unterrichts solcher Hebammen von Uns getroffenen, und durch Unser Notificatorum vom 26sten Jul. 1793 gemeinkündig gemachten Veranstaltung ohnerachtet, an geschickten, gesetzlich approbirten Hebammen ermangeln solle.

Diesem auf das Leben und die Gesundheit so vieler Unsrer getreuen Unterthanen den schädlichsten Einfluß habenden Unwesen, können Wir nicht länger zusehen, und befehlen daher, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten hiemit gnädigst-ernstlich, nunmehr den Vorschriften der obangezogenen Patent-Verordnung vom 1sten Decbr. 1774 durch Anstellung einer hinreichenden Anzahl gehörig von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Kreis-Physico oder Medico unterrichteter, und mit Zuziehung eines andern erfahrnen Medici examinirter, und nach hierüber beygebrachten schriftlichen Zeugnissen, obrigkeitlich beeidigter Hebammen binnen einer anderweitigen Frist von 6 Monaten, vom 1sten k. M. April an gerechnet, vollständig zu genügen, wobey es ieden Obrigkeiten respect. überlassen bleibt und befohlen wird, von der unterm 26sten Jul. 1793 herausgekommenen bekannten landesherrlichen Verordnung zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung eigenhändig unterzeichnet und solche den öffentlichen Intelligenzblättern einrücken lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten März 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

1545. Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen. 10. März 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsamer, L. Getr.! Wir geben dir auf deine unterthänigste Anzeige vom 6ten dieses Monats hiemit zur Antwort: wie du dich entweder an Unsere Beamte zu Bützow oder zu Güstrow zu wenden und diese zu ersuchen hast, die erforderlichen Geburtsstühle verfertigen zu lassen, wo sie wohlfeiler als zu Rostock zu haben sind.

Und da diese Stühle, weil iegliches Dorf einen haben soll, nicht die Einrichtung erhalten dürfen, daß sie zusammengeschlagen werden, folglich ein Lehnstuhl ohne allen Beschlag schlechthin von bloßem Tannenholz seyn können, so werden solche nach dieser Einrichtung füglich à Stück für 5 Rthlr. zu haben seyn. Ueber dem Aufwand hast du demnächst gehörig zu liquidiren. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 10. März 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

1546. Gebühren der Hebammen in den Domänen. 30. August 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn Wir gleich nicht gemeinet sind, der natürlichen Freiheit der Pächter und anderer freier Einwohner sowohl, als der unterthänigen Leute in Unsern Domanial-Aemtern in der Wahl der zu gebrauchenden Hebammen Schranken zu setzen, vielmehr es ihnen gänzlich freygestellt bleiben lassen wollen, statt der bey ihnen angestellten Hebammen, wenn sie diesen nicht trauen mögen, fremde zulässige Personen der Art zu adhibiren; so finden Wir es hinwiederum doch völlig angemessen und mit dieser zugestandenen Freyheit in alle Wege vereinbarlich, sämmtliche Einwohner in den Aemtern ohne Unterschied zu verpflichten und dahin anhalten zu lassen, den ihnen angewiesenen Hebammen — sie mögen sich derselben bedienen wollen oder nicht — die Gebühr zu entrichten, auf welche taugliche Subiecte Anspruch machen und ohne welche solche nicht erhalten werden können.

Diesemnach verordnen Wir und setzen kraft dieses fest, daß in gesammten Unsern Domainen

von einem Pächter eines Landguts	4	Rthlr.	— ßl.
= einer Holländerey	2	=	— =
= = Mühle	2	=	— =
= = Schäferey	1	=	— =
= = Schmiede	1	=	— =
= einem Voll- und einem 1/2 Hüfner	1	=	16 =
= = Halb- und einem 1/4 Hüfner oder Cossaten	—	=	32 =
= = Büdner	—	=	24 =
= = Handwerker	—	=	24 =
= = Einlieger wie bisher	—	=	16 =

für die Hebamme, auch wenn sie, ihrem Gefallen nach, sich ihrer nicht bedienen, bezahlet werden müssen; die Hebammen aber ihrer Seits wiederum schuldig seyn sollen, in den Fällen, wenn sie gebraucht werden, für solche Belohnung ihre Aufsicht auf die Wöchnerin und das Kind 8 Tage lang fortzusetzen.

Für iede Bemühung außer dieser Zeit sollen ihnen aber

a. an ihrem Wohnorte von Pächtern, Afterpächtern, Voll- und 1/4 Hüfnern 4 ßl. für ieden Gang, von den übrigen . . . . . 2 =

b. außer ihrem Wohnorte bey freyem Transport das Duplum, mithin resp. 8 und 4 = vergütet werden.

Diese Unsere Willensmeinung und Anordnung habet ihr ohne Anstand gehörig kund zu machen und zur Kenntniß gesammter Amtseinwohner zu bringen; demnächst aber auf iedesmalige begründete Anzeige der angestellten — zur Geburtshülfe aber nicht adhibirten Hebamme, denselben zu ihrer festgesetzten verweigerten Gebühr zu verhelfen und von iedem etwanigen Renitenten die bestimmte Erleguiß durch Executionszwang sofort beyzutreiben.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten Aug. 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

D. Von den Arzneimitteln und den Apotheken.

1547. Ausschließlicher Verkauf von Arzneien durch die Apotheker. 4. August 1753.

Wir Christian Ludewig, v. G. G. H. z. M. ꝛc. vernehmen mißfälligst, daß, ungeachtet Unsrer erlassenen Medicinal-Ordnung und des darin enthaltenen nachdrücklichen Verbots, in einigen Unsrer Städte die Barbierer und Bader, ob sie sich gleich an Oertern befinden, wo es weder an einem Medico noch einer Apothecke fehlet, sich nach wie vor unterfangen sollen, sich mit innerlichen Curen abzugeben, ja wol gar die Medicamenten dazu selbst zu verfertigen, mithin Vergehung mit Vergehung zu häufen. Zu nicht geringerem Misfallen gereichet es Uns, daß dem Vernehmen nach sich die Gewürzhändler und Materialisten Unserer gedachten Medicinal-Ordnung eben so wenig gemäß bezeugen und nicht nur den Apothecken zum unerlaubten Abbruch, sondern auch mit Gefahr des Publici allerhand Medicamenta zu verkaufen fortfahren sollen. Um nun diesen unleidlichen Misbräuchen, denen Wir schlechthin nicht länger nachsehen wollen, desto kräftiger abzuhelfen; so erneuern Wir nicht nur hiemit dasjenige, was Wir dieserwegen in Unserer ofterwähnten Medicinal-Ordnung Cap. III. §. 14. und Cap. IV. §. 8. bereits ernstlich befohlen haben, und befehlen hiemit anderweitig in geschärftem Nachdruck, daß die Materialisten und Gewürz-Händler keine Composita noch Praeparata unter einigerley Vorwande zu führen und zu verkaufen sich unternehmen; Die Barbierer aber und Bader sich sowol des innerlichen Gebrauchs aller Medicamenten,

ausser in dem Cap. IV. §. 8. Unserer Medicinal-Ordnung nach gegebenen Nothfall in den kleinen Städten, wo kein Medicus vorhanden, als aller Dispensation und Veräusserung einiger Medicamentorum, sie haben Nahmen, wie sie wollen, gänzlich enthalten, und das zu ihrem Gebrauch nöthige allemal aus der Apothecke nehmen sollen, ausser in dem bereits ausgenommenen Fall, wenn an dem Orte keine Apothecke vorhanden, als bey welchem Umstande alleine ihnen erlaubet bleibet, das nöthige im Hause zu haben, sondern Wir befehlen auch, was die den Barbierern und Badern verbotene innerliche Curen betrift, allen in Unsern Fürstenthümern und Landen befindlichen Medicis, so viel aber die den Gewürzhändlern, Materialisten, Barbierern und Badern untersagte Dispensirung und Verkaufung einiger Medicamentorum angehet, allen Apotheckern eines jeden Orts, daß sie darauf ein wachsames Auge haben, und, im Fall sie von einer Contravention zuverläßige Nachricht erhalten, solche ungesäumt, und so lieb ihnen ist, dieserhalb selbst für Verantwortung und Strafe gesichert zu seyn, Unserm Fiscali anzeigen sollen.

Wann auch nicht weniger Abbruch der Apothecken, deren Erhaltung das gemeine Beste erfordert, als Gefahr für Unsere Unterthanen daraus entstehet, daß die sogenannten Wasser-Träger und Olitäten-Krämer, wie auch diejenigen, welche die sogenannten Hällischen Arzeneyen herumtragen, ihre zum Theil betrügliche Waaren in Unsern Landen verkaufen: so soll hiemit allen solchen Leuten der Eintritt in Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande und Verkauf ihrer Waaren bey Strafe derselben Confiscation gänzlich verboten seyn. Damit aber Unsere heilsame gnädigste Absicht nicht auf einer andern Seite durch Eigennutz oder Nachläßigkeit der Apothecker selbst vereitelt werde, so erinnern Wir nicht nur dieselben noch einmal alles Ernstes zur genauen Beobachtung desjenigen, was ihnen Cap. III. §. 7 & 8 Unserer Medicinal-Ordnung vorgeschrieben worden, und behalten Uns vor, Unsere Crayß-Physicos wegen der Visitationen mit noch genauern Vorschriften zu versehen; sondern Wir erklären auch hiemit, daß es einem jeden Practico allemahl unverwehrt seyn solle, in die Apothecken selbst zu gehen, diejenigen Sachen, welche er verschreiben will, und an deren Güte er etwa zweifelt, sich zeigen zu lassen, im Fall befundener Mängel den Apothecker bescheidentlich zu erinnern, und falls dieses nicht helfen wollte, es dem Crayß-Physico anzuzeigen, welcher nach Befinden, die Beschwerde in Güte jedoch gründlich heben, oder, im Fall auch derselbe hierinn keine Folge finden sollte, solche sträfliche Entgegenlebung Unserer ernstlichen Willens-Meinung, Uns zur behörigen Ahndung unterthänigst anzeigen soll. Und befehlen Wir darauf, allen Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, hierüber ernstlich und bey Vermeidung unnachläßiger Fiscalischer Strafe zu halten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Unser Patent durch den Druck und öffentliche Affigirung an den gewöhnlichen Orten bekannt machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Aug. 1753.

Christian Ludewig.

1548. Vorschriften wegen der Apotheker. 15. März 1756.

Christian Ludewig, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mit ungnädigem Mißfallen vernommen, daß die Apotheker gar häufig ihren Lehrjungen die Verfertigung der Recepte anvertrauen, und sich dahero öfternahmen grobe Versehen bey Ausgebung der Medicamente wahrnehmen lassen. Ingleichen, daß die Kräuter und Wurzeln zumahl, welche Milchartigen Saft enthalten, nicht zu rechter Zeit, sondern, wenn schon alle Kraft in Stengel und Blumen geschossen, angeschaft, und darneben auch das Publicum von den Apothekern im Preise auf und über die Hälfte übersetzet werden. Solchennach sollt ihr hiedurch ernstlich befehliget seyn, nicht allein nach eurem Eide und Pflicht darauf, daß diese Mängel abgestellet und der Vorschrift Unserer Medicinal-Ordnung allenthalben pünktlich auf das genaueste nachgelebet werde, sorgfältig Acht zu

haben, allenfalls bey verfehlter Besserung die Contraventiones bey Unserer Regierung, zum Zweck rechtlicher Verfügung anzugeben, sondern auch von den bis anhero geschehenen Visitationen der Apotheken, und wie ihr die Officinen gefunden, jeder für sich, des förderſamſten zu berichten. Vornemlich wollen Wir von euch sämmtlich erwärtig seyn, daß ihr mit Einschickung des euch aufgegebenen Aufsatzes einer Tax-Ordnung der Medicinal- und Apothekerwaaren, nicht länger Anstand nehmen sollet, welchen euren Aufsatz ihr dann hauptsächlich nach den Preisen der Wismarschen Taxordnung und darneben in der Maaße einzurichten habet, daß den lateinischen Namen der Classen und Specierum zugleich die deutsche Benennung beygefüget, und so auch über die medizinische Charaktern auf den Rezepten und die Bezeichnung des Gewichts eine besondere Tabelle mit angehänget werde. An dem ꝛc. Schwerin, den 15ten März 1756.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An die Kreis-Physicos.

1549. Bestrafung betrügerischer Olitätenkrämer. 18. Januar 1764.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da sich seit einiger Zeit unter dem Nahmen der Olitäten-Krämer gewisse Falsarii und Betrüger in Unsern Herzogthümern und Landen eingeschlichen haben, deren Waaren bey angestelleter Untersuchung verfälscht, ganz unkräftig und zum Theil höchst schädlich befunden sind; so sollen hiedurch Unsere Landes-Einwohner, sonderlich auf den Dörfern vor unbehutsamer Ankaufung dieser Art Waaren Landes-Väterlich gewarnet, allen Olitäten-Krämern aber soll die an sich schon unerlaubte Einführung und Debitirung verfälschter Waaren, Krafft dieses noch zum Ueberfluß, nicht nur bey unausbleiblicher Confiscation derselben, sondern auch bey harter Leibes-Strafe des Herumträgers, ernstlich untersaget seyn.

Zu jedermanns Nachricht und Nachachtung haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 18. Jan. 1764.

Friederich, H. z. M.

1550. Untersuchung der Arzneien der Olitätenkrämer durch einen Kreisphysicus. 4. Januar 1766.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Zu Verhütung des von einigen Falsariis, mit verfälschten oder gar schädlichen Olitäten in Unsern Landen betriebenen Betrugs, verordnen und befehlen Wir hiedurch; daß die fremden Olitäten-Krämer bey Verlust ihrer Waare und einer willkührlichen Strafe bey ihrer Ankunft in Unsern Herzog-Fürstenthümern ihre Waaren von einem Crays-Physico untersuchen lassen, und sich mit desselben Zeugniß von der befundenen Richtigkeit versehen sollen. Diese Unsere Willens-Meynung haben Wir zu jedermanns Nachricht und respective Nachachtung durch die öffentlichen Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4. Jan. 1766.

Friederich, H. z. M.

1551. Vorschriften wegen der Visitationen der Apotheker und Gebühren für die Visitation. 20. December 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben in gnädigste Ueberlegung genommen, wie es am füglichsten zu stellen sey, daß in Ansehung der Medicinal-Ordnungsmäßigen Visitationen der Apotheken in Unseren Städten auf der einen Seite den Apothekern die Kosten möglichst erleichtert, auf der andern Seite

aber Unsern Crais-Physicis ihre bey diesem Artikel vermachten Gebühren nach Möglichkeit dennoch conserviret werden mögten, ohne daß sie nöthig haben, den Verdienst an Kosten wieder zuzusetzen.

Wann Wir nun in dieser Absicht keinen bessern Mittel- und Ausweg haben finden können, als daß

1) Dem Apotheker, wenn derselbe nicht Post-Pferde und Geld bezahlen will, frey stehen solle, eine Vorspann mit einem anständigen Wagen zur Abholung des Crais-Physici zu schicken.

2) Der Apotheker den Crais-Physicum unentgeltlich bey sich zu logiren, und nach Vermögen und seines Hauses Umständen zu bewirthen habe.

3) Der Crais-Physicus aber bey Apotheken, die nicht weiter als höchstens fünf Meilen von seinem Wohn-Ort entfernet sind, welche er zu einer guten Jahrs-Zeit füglich in einem halben Tag zurücklegen kann, länger nicht, als überhaupt zwey Nächte und einen Tag, dem Apotheker zur Last bleiben, mithin auch, da er zu dem eigentlichen Geschäfte nur einen Tag anwendet, die Hin- und Zurückreise aber ihm jedesmahl noch Zeit genug vom Tage übrig lassen, um seine übrigen Geschäfte wahrzunehmen, ausser der Tax-Ordnungsmäßigen Visitations-Gebühr noch besondere Diäten nicht begehren müsse; Wogegen

4) Wenn an einem Orte mehr als eine Apotheke befindlich sind, der Physicus zwar wohl bey Visitation einer jeden Apotheke einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, aber sodann auch für jede Apotheke seine besondere Visitations-Gebühren erhält, und von der Hin- und Zurückreise hier eben das gilt, was unter dem Num. 3. davon gesaget worden. Wo bey die Apotheker in diesem Fall die Erleichterung haben, daß sie ieder nur einen Theil des Fuhr-Geldes stehen dürfen, und das Logiren des Medici sich umgehen lassen können; Endlich

5) In dem einzigen Fall hingegen, wenn eine Apotheke von dem Aufenthalts-Ort des Crais-Physici sechs Meilen oder darüber entfernet ist, und also derselbe zwey volle Tage auf der Hin- und Zurückreise zubringen muß, der Apotheker für die beiden Reise-Tage ihm Diäten bezahlen, oder ihm auch sonst eine Vergütung leisten, dahingegen, wenn derselbe Apotheker in notorisch mittelmäßigen oder gar schlechten Umständen sich befinden sollte, etwa nur um das 2te oder 3te Jahr die Besichtigung der Officin bey ihm vorgenommen werden müsse, welche Zeit hiedurch überhaupt zur Visitation der Apotheken in den kleineren Land-Städten, wo der Physicus nicht zur Stelle befindlich ist, für genügend angenommen und erkläret seyn soll.

So wollen Wir hiemit Unsere Medicinal- und Tax-Ordnung nach Inhalt der vorstehenden 5. Nummern gnädigst erläutert haben, und befehlen euch hiedurch in Gnaden, gegenwärtige Unsere Circular-Verordnung, von welcher zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare hieneben erfolget, jedem Apotheker eures Craises zur Nachricht mitzutheilen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Decbr. 1774.

Friederich, H. z. M.

An die gesamten Crais-Physicos.

E. Von den Menschenblattern.

1552. Bekanntmachung wegen Inoculation der Kinderblattern. 4. Februar 1793.

Mit gnädigstem und landesherrlichem Wohlgefallen haben Ihro Herzogl. Durchl. gesehen, daß mit iedem Jahre und besonders auch nach der auf Ihren höchsten Befehl im Sommer 1791 durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Anzeige, das Zutrauen zu der so heilsamen Inoculation der Kindesblattern immer mehr zugenommen, und die

Uns von der göttlichen Vorsehung geschenkten Mittel immer allgemeiner mit dem allerbesten Erfolg angewendet worden sind. Um desto empfindlicher hat es Ihnen dagegen seyn müssen, jetzt zu vernehmen, daß es in Ihren Landen dennoch hin und wieder so unverständige, ja dem Ansehen nach boshafte Leute gibt, welche, um das Allgemeinwerden dieses heilsamen Mittels zur Erhaltung so vieler tausend Menschen aus irgend einer irrthümlichen oder boshaften Absicht zu hintertreiben, es haben über sich erhalten können, auszusprengen:

daß an Gutsbesitzer, welche ihre Unterthanen zur Inoculation ermuntert und ihnen diese Wohlthat auf ihre Kosten umsonst verschafft haben, aus Herzogl. Regierung ein Verbot bey namhafter Strafe ergangen sey, mit der Inoculation nicht weiter fortzufahren.

Es wird daher nicht nur die Unwahrheit dieses boshaften Vorgebens hiemit unter Autorität Herzogl. Regierung öffentlich bekannt gemacht, sondern Serenissimus versichern auch hiedurch wiederholt, daß die Verbreitung der Inoculation der Kinderblattern Ihnen stets zum gnädigsten Wohlgefallen und wahren Freude Ihres landesväterlichen Herzens gereichen wird, wovon sich iedermann in Ihren Landen hoffentlich um so mehr überzeugt halten wird, als Sie Selbst an Ihren eignen fürstlichen Kindern das Beyspiel gegeben haben. —

Allen Verläumdern wird hiemit, im Fall sie fernerhin bekannt werden sollten, die höchste Ungnade und ernstliche Ahndung angedrohet. Schwerin, den 4ten Febr. 1793.

Aus Herzogl. Regierung.

1553. Unbedingte Gestattung der Blatternimpfung. 20. März 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer! Um die für das menschliche Geschlecht längst für wohlthätig erprobt anerkannte Blattern-Inoculation nicht zu beschränken, vielmehr deren allgemeine Anwendung möglichst zu befördern, sind Wir, zumal da nach der Meinung bewährter Aerzte die Impfpocken keine Epidemie verbreiten, der Entschließung geworden, Unsere an euch unterm 10. Octbr. 1796. erlassene Verordnung, wornach an keinem Orte mit der Blattern-Einimpfung zu verfahren ist, wenn nicht die natürlichen Blattern an dem Orte selbst oder an einem darangränzenden, ausgebrochen sind, kraft dieses wieder aufzuheben, mithin dieselbe ohne alle Einschränkung zu gestatten.

Daß ihr, mit möglichster Hebung des noch hin und wieder gegen diese Blattern-Impfung statt habenden Vorurtheils der geringeren Klasse Unserer getreuen Unterthanen, selbige allgemein einzuführen euch befleißigen werdet, dessen wollen Wir Uns zugleich zu euch in Gnaden versehen.

Ihr habet diese Unsere Willensmeinung allen Aerzten eures Physicats zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten März 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

v. Bassewitz.

An die Kreisphysicos.

1554. Verbot der Schutzblatterimpfung für die Wundärzte. 20. Juli 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn gleich die Mecklenburgische Medicinal-Ordnung vom 20. July 1751 ihrem Alter nach in Ansehung der Blattern-Inoculation keine vorschriftliche Bestimmung über die Gränze der Competenz des Arztes und des Wundarztes enthalten kann, so bringt es doch einestheils schon die darin Cap. IV. §. 8. den Wundärzten geschehene Untersagung aller innerlichen Curen im allgemeinen von selbst mit sich, daß ihnen eben so wenig verstattet seyn könne, einen

krankhaften Zustand des menschlichen Körpers hervorzubringen, als denselben zu behandeln; anderntheils erfordert es die Wachsamkeit und Sorgfalt, welche der Staat den minder oder mehr wohlthätigen Wirkungen der Schutzblattern schuldig ist, daß deren Verbreitung und Anwendung nur mit der äußersten Behutsamkeit vorgenommen, folglich nicht iedem unberufenen Empiriker anvertrauet werde.

Wir haben daher nach dem Vorgange anderer Länder die Verfügung gemacht, daß keinem andern, als den in Unsern Landen approbirten Aerzten erlaubt seyn solle, die Kuhpocken einzuimpfen, wozu sie sodann die Materie mit der großten Vorsicht entweder selbst aufnehmen, oder nur von zuverlässigen Aerzten sich verschaffen, über ihr Verfahren bey der Vaccination aber und deren beobachteten Erfolg an ihren Impflingen, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, ein genaues Tagebuch halten, hingegen alle Wundärzte und Barbierer, allein Unsere Regiments-Chirurgen ausgenommen, sich der Blattern-Impfung und Vaccination, bey Vermeidung fiskalischer Rüge, in Unsern Landen gänzlich zu enthalten haben sollen. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu iedermanns Nachachtung in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Julius 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

F. Einlieferung von Cadavern an das anatomische Cabinet.

1555. Befehl zur Einlieferung von Cadavern. 8. Januar 1798.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. Da von Unserm Professor Josephi in Rostock die Anzeige geschehen, daß in diesem Winterhalben Jahre noch nicht ein einziges menschliches Cadaver für die Anatomie geliefert worden, und es daher den Anschein gewinnen will, daß Unsere unterm 2ten Septbr. 1791 an Unsere daselbst benachbarten Aemter und Städte insonderheit auch an euch ergangene Verordnung, nach welcher

> alle zur Academie brauchbare Cadavera von Maleficanten nicht nur, sondern auch von andern von ohngefähr zu Tode gekommenen oder im Felde todt gefundenen geringen und dürftigen Personen, in so ferne nicht in einzelnen Fällen besondere widerrathende Umstände eintreten, zur Anatomie in Rostock an besagten Unsern Professor Josephi unerwartet dessen vorgängiger Requisition sicher und unentgeldlich abgeliefert werden sollen,

in Vergessenheit gerathen sey, So erinnern Wir euch hiemit gnädigst ernstlich, gedachte Verordnung hinführo obliegentlich zu befolgen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 8ten Januar 1798.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

G. Von den Krankheiten der Schafe.

1556. Gestattung des Haltens von Schmierschafen. 28. Juli 1795.

Friederich Franz v. G. G. G. H. z. M. In der unterm 14ten Novbr. 1654 publicirten, und in neuern Landesgrundgesetzen mehrmalen anerkannten landesherrlichen Gesinde- und Schäfer-Ordnung ist zwar Tit. IV. §. 2, die Absicht zu er-

kennen gegeben, daß ein ieder sich allgemach bemühen solle, zu reinem Vieh zu gelangen, und dabey vorgeschrieben, daß mit den Schmierschaafen Niemand

„seinem Nachbarn, der reines Vieh hält, zu nahe kommen solle."

Wenn aber die Erfahrung neuerer Zeiten den Schmierschaafen darunter das Wort redet, daß sie nicht allein bey eintretender Räude vor der Gefahr der Ansteckung mehr gesichert sind, sondern auch, wo nicht bessere und mehrere, doch eben so annehmliche Wolle tragen, als die reinen, und übrigens bey beiden Gattungen die Verfeinerung der Wolle nach Beschaffenheit der Weide anzubringen stehet; so haben Wir, auf geziemenden Antrag des Engern Ausschußes Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Uns bewogen gefunden, die vorliegende gesetzliche Intention und Beschränkung kraft dieses in so ferne aufzuheben, daß es jedem Landbegüterten und Pächter zwar frey stehen solle, welche Gattung von Schaafen er auf seiner Feldmark zu halten und anzunehmen, seiner eigenen Convenienz gemäß findet, iedoch derienige Landmann, welcher von dieser Aufhebung Gebrauch machen und Schmierschaafe anschaffen will, seinen Nachbaren, die reine Heerden halten, von solcher Veränderung Sechs Monate vor deren Eintritt Nachricht geben müsse. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung, deren gesetzliche Wirkung schon mit dem auf Martini künftigen Jahres bevorstehenden gewöhnlichen Umzuge der Schäfer ihren Anfang nehmen soll, unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Jul. 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

1557. Aufhebung der vorhergehenden Verordnung. 19. März 1796.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Unsere Patent-Verordnung vom 28sten July v. J. wegen des Rechts, Schmierschaafe zu halten, nach erforderter und eingegangener Erklärung des Engern Ausschußes Unserer Ritter- und Landschaft aus bewegenden Ursachen, Kraft dieses wieder aufgehoben, iedoch allen höhern und niedern Gerichten Unserer Lande hiedurch aufgegeben wird, in Fällen, wo über das Recht Schmierschaafe zu halten, gestritten wird, nicht nach dem Buchstaben der alten Gesinde- und Schäfer-Ordnung de 1654 Tit. IV. §. 2., sondern nach der erweislichen Observanz ieder einzelnen Gegend und des Wohnorts zu erkennen und zu sprechen. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. März 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

Patent-Verordnung.

H. Von den Krankheiten der Pferde.

1558. Vorsichtsmaßregeln bei ausgebrochener Rotzkrankheit. 20. September 1763.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, Zöllnern, Schulzen, Krügern, und überhaupt allen und jeden Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande, wes Standes oder Wesens dieselben seyn mögen, besonders auch allen aus- und einheimischen Roß-Täuschern und Pferde-Händlern hiemit zu wissen, was maassen Wir, da Uns unterthänigst beeichtet worden, daß in einigen Dörfern Unsers Amts Ribnitz sich die Rotz-Krankheit unter den Pferden äussere, sogleich zur Hemmung dieses Uebels ernstlich Bedacht genommen, und des Endes das rathsame Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe

und Deputirten von Ritter- und Landschaft zum Engern-Ausschuß erfordert und vernommen haben. Setzen, wollen und befehlen nunmehro hiemit gnädigst, daß nicht nur alle und jede Einwohner Unsers Amts Ribnitz, deren Pferde mit gedachter Krankheit behaftet sind, sondern auch diejenigen, deren Pferde wider Verhoffen noch künftig in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen damit befallen werden mögten, sothane Pferde sofort tödten, die Krippen und Raufen, woraus sie gefressen, aus den Ställen wegschaffen, den Mist rein ausbringen, und die Wände der Ställe mit Leim oder Kalk tüchtig abschlemmen lassen sollen.

Den Roßtäuschern und allen und jeden Pferde-Verkäufern aber, sie seyn ein- oder ausheimisch, und Pferde-Händler von Profeßion oder nicht, gebieten Wir hiemit höchst ernstlich, sich in Unsern gesammten Landen aller Durchführ- und Verhandlung eines mit dem Rotz behafteten Pferdes zu enthalten, so lieb ihnen seyn kann, nicht nur die unvorzügliche Erstattung des Kauf-Schillings, wozu schon die gemeinen Rechte sie verbinden, sondern auch überdies eine scharfe Untersuchung zu vermeiden, ob sie nicht wissentlich das rotzige Pferd verkaufet haben, da Wir denn nach rechtlicher Ueberführung eines solchen schändlichen und vorsetzlichen Betrugs mit doppelter Bezahlung des Kauf-Schillings, und lebenswieriger Karn-Strafe wider solche Verbrecher verfahren lassen wollen. Und so wollen Wir gesamte Unsere Unterthanen und Landes-Einwohner ernstlich ermahnet haben, nicht nur um ihres eigenen, sondern auch des gemeinen Bestens willen sich wohl in Acht zu nehmen, daß sie sich mit keinen unbekannten oder unsichern Leuten, von denen keine Erholung zu hoffen stehet, in einen Pferde-Handel einlassen; immaassen dergleichen Unvorsichtigkeit, wenn sie andern als dem Käufer zum Schaden gereichen solte, an dem Käufer, nach Befinden mit Erstattung des verursachten Schadens, auch wenn sich ein gehegter böslicher Vorsatz dabey äussern sollte, mit scharfer Leibes-Strafe geahndet werden soll; wornach sich insbesondere alle Unsre verordnete Hohe- und gesammte Nieder-Gerichte auf dem Lande und in Unsern Städten zu richten haben.

Zu jedermans Nachricht und Nachachtung haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck der Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt machen, sondern auch sonst gewöhnlicher maassen, publiciren und affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Sept. 1763.

Friederich, H. z. M.

1559. Verbot für In- und Ausländer mit rotzkranken Pferden zu reisen. 12. December 1763.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, rc. Wir sind, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unserer zum Engern-Ausschuß verordneten Landräthe und der Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, der Entschliessung geworden, zur Abwendung der ansteckenden Krankheit des Rotzes unter den Pferden, Unsere dieserhalb unterm 20sten September dieses Jahres erlassene Patent-Verordnung in Absicht auf alle Reisende zu erweitern.

Es soll demnach, wie Wir hiedurch ausdrücklich befehlen und festsetzen, in Unsern gesammten Herzogthümern und Landen so wenig ein Fremder als Einheimischer sich unterstehen, mit einem rotzigen Pferde zu reisen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß er auf die erste Anzeige von der Obrigkeit des Orts sofort angehalten, und, nachdem das rotzige Pferd ungesäumt getödtet worden, er nach Befinden mit einer ansehnlichen Geld-Busse, auch, wenn sich ein böslicher Vorsatz desselben dabey entdecken solte, mit harter Leibes-Strafe unfehlbar belegt werde; wogegen dem Denuncianten eine Belohnung von fünf Thaler in gegenwärtiger guten Courant-Münze von der Obrigkeit des Orts gereichet werden soll.

Wie nun sämmtliche Unsere Beamte, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Gerichte und Rath in Unsern Städten auf die genaueste Befolgung dieser Unserer

Verordnung ein wachsames Auge zu haben, hiedurch gnädigst und ernstlich angewiesen seyn sollen; so haben Wir, damit niemand wegen Unserer Willens-Meinung mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck, die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt machen lassen, sondern auch sonst gewöhnlichermaassen zu publiciren und zu affigiren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten December 1763.

Friederich, H. z. M.

1560. Verbot des Reisens mit rotzkranken Pferden. 6. Juni 1776.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da nach eingegangener Nachricht, die Rotzkrankheit unter den Pferden, in einigen Gegenden Unserer Lande sich spühren lässet; So werden Unsere Landesherrliche Patentverordnungen vom 20sten September und 12ten December 1763. nach welchen in Unsern gesamten Herzogthümern und Landen, so wenig ein Fremder als Einheimischer, mit einem rotzigen Pferde zu reisen sich unterstehen, oder widrigenfals, daß er auf die erste Anzeige von der Obrigkeit des Orts sofort angehalten, und, nachdem das rotzige Pferd ungesäumt getödtet worden, er nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldbusse, auch wenn sich ein böslicher Vorsatz desselben dabey entdecken würde, mit harter Leibesstrafe unfehlbar belegt werde, gewärtigen, der Denunciant aber eine Belohnung von fünf Rthlr. Courant von der Obrigkeit des Orts zu erwarten haben soll, Kraft dieses wieder in Erinnerung gebracht, und soll jedermann für deren Ueberschreitung ernstlich gewarnet seyn. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Jun. 1776.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

F. Medicinalpolizeiliche Bestimmungen.

1561. Vermeidung großer Kosten bei der Cur von Amtsarmen. 9. April 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es verstehet sich zwar von selbst, daß Wir in Fällen, da die Amtspflichten Unserer Kreisphysicorum eintreten, Unsere Unterthanen so wenig hülflos gelassen, als zu derselben Cur einen unmäßigen Aufwand gemacht wissen wollen. Indessen sollet ihr zu allem Ueberfluß eurer Obliegenheit hierunter ernstlich und dahin angewiesen seyn, die Kosten der Curart in dergleichen Vorkommenheit, nach der Gewohnheit bey den Soldaten solchergestalt zu mäßigen, als es dem Stande und den Umständen der Leute angemessen ist. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. April 1778.

Friederich, H. z. M.

An die Kreisphysicos.

1562. Verbot des Verkaufs von Eier- oder Hundepflaumen in den Städten. 24. September 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen hiemit gnädigst-ernstlich und wollen, daß künftig keine sogenannte Eyer- oder Hundepflaumen, als welche Wir vielmehr wegen ihrer von vielen Aerzten behaupteten, besonders zur Ruhr beytragenden schädlichen Eigenschaft und dabey für die Hauswirthschaft wegfallenden Nutzens, in Unsern Domainen gänzlich abzuschaffen und die davon vorhandenen Bäume auszurotten

befohlen haben — in Unsere Städte zum Verkauf gebracht werden sollen; wobey Wir nachrichtlich zu wissen fügen, wasmaaßen Wir unterm heutigen Dato mittelst einer an gesammte Stadt-Magistrate erlassenen Verordnung die Verfügung gemacht haben, daß, was von solchen Pflaumen dennoch zur Stadt gebracht wird, sofort weggenommen, oder ins Wasser geworfen, oder tief vergraben werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Septbr. 1781.

Friederich, H. z. M.

1563. Verbot für die Schlachter das Fleisch aufzublasen. 17. Januar 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir nöthig finden, zur Abwendung alles wucherlichen gewinnsüchtigen Bedrucks von dem zahlreichern und ärmeren Theil Unsrer getreuen Unterthanen, hauptsächlich in den Städten beym Verkauf der unentbehrlichsten Lebensmittel, Unsre, wegen richtiger Beobachtung der Fleisch- Brod- und Bier-Taxen unterm 9. Jul. 1774 erneuerte Verordnung folgendergestalt von neuem gemeinkündig machen zu lassen:

(Hier folgt die VO. Nr. 1498 Seite 274.)

So werden nicht allein Bürgermeistere, Gericht und Rath in Unsern gesammten Städten an die schuldige Beobachtung dieser ihrer obliegenden Pflichten kraft dieses wiederholt gnädigst ernstlich erinnert, sondern, da Wir auch höchst mißfällig bemerkt haben, daß unter den Schlächtern in einigen Städten die unleidliche und ekelhafte Gewohnheit, das frische Fleisch des geschlachteten Viehes zur Hintergehung der Käufer aufzublasen, sich noch nicht ganz verloren habe; So befehlen Wir allen Unsern Stadtrichtern hiedurch gnädigst ernstlich, sämmtliche Schlächter ihres Orts vorzuladen, und ihnen Unsern Abscheu an diesem, der Gesundheit so wie auch den guten Sitten so nachtheiligen schädlichen Mißbrauch, mit Androhung einer von 5 zu 10 Rthlr. und nach Befinden, auch höher steigenden unabbittlichen Strafe auf den Uebertretungsfall, kund zu machen, dabey aber auch selbst über die genaueste Befolgung dieses gemessenen Verbots so gewiß mit aller Strenge zu wachen, als sie widrigenfalls unfehlbar zu gewärtigen haben, daß Wir, solcher sträflichen Nachsicht halber, Uns an die Stadtobrigkeiten mit nachdrücklicher Ahndung zu halten wissen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Januar 1783.

Friederich, H. z. M.

1564. Verbot die Gänse todt zum Verkauf zu bringen. 9. September 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist Beschwerde darüber vorgekommen, daß von den Landleuten häufig die Gänse todt und abgepflückt zum Verkauf in die Stadt gebracht werden. Wenn aber diese an sich schon ekelhafte Gewohnheit allzuvielen Misbräuchen ausgesetzt ist, als daß dieselbe ohne Nachtheil für das Publicum unbeschränkt mit Sicherheit länger geduldet werden könnte: So werden nicht nur alle zur Stadt kommende Verkäufer hiedurch ernstlich gewarnet, ihre Gänse, bey Vermeidung der Confiscation und nach Befinden der Umstände anderer willkührlicher Strafen, nie anders, als lebendig in die Stadt zu bringen, oder aber sich mit Pässen der Gutsbesitzer oder Pächter zu versehen, daß solche Gänse gesund und lebendig geschlachtet worden.

Wir gebieten und befehlen auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Gericht und Rath hieselbst hiedurch gnädigst, auf die Befolgung dieser Unserer Willensmeinung mit pflichtmäßiger Strenge genau zu halten, mithin den Verkäufern ohne Produzirung hinlänglicher Pässe die Einführung, Feilbietung und den Verkauf einiger todten und abgepflückten Gänse nicht zu gestatten, vielmehr dagegen sorgfältig Acht geben zu lassen,

und wenn sich dergleichen Verkäufer dennoch etwa heimlich in die Stadt schleichen sollten, dieselben gebührend zur Strafe zu ziehen.

Zu dem Ende werden insbesondere die Thorschreiber hiedurch angewiesen, die Uebertreter dieser Unserer Verordnung sogleich an den Thoren das erstemahl blos zurückzuweisen, im Wiederbetretungsfall aber die todten Gänse zu confisciren und die contravenirenden Ueberbringer derselben bey Unsrer Regierung, um nach Befinden wegen deren Bestrafung das Behufige verfügen zu können, nahmhaft zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung nicht nur zu iedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, sondern auch deren gehörige Publication verfügt unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten Septbr. 1784.

Friederich, H. z. M.

1565. Vorsichtsmaßregeln bei vorkommendem Mutterkorn. 23. August 1785.

Da die widrige und nasse Witterung gegen die Zeit des Reifwerdens des Rockens verursacht hat, daß in diesem Jahr an vielen Orten besonders viel Brand-Rocken oder sogenanntes Mutterkorn unter dem Rocken gewachsen, der Genuß dieses Mutter-Korns aber die Ursache einer gefährlichen, schrecklichen und tödlichen Kribbel-Krankheit seyn soll; So wird auf Ihro Herzogl. Durchlaucht gnädigsten Landesväterlichen Befehl iedermann gewarnet, diesen mit dem Mutter-Korn vermengten Rocken nicht eher zur Mühle zu schicken oder zu bringen, bevor derselbe durch ein großes Rocken-Sieb, wodurch nur allein der Rocken fällt, und welches die ganzen Körner des Brand-Korns zurückhält, und nachgehends nur durch ein kleineres Sieb, welches den Rocken zurückhält, und nur den kleineren Unkrauts-Saamen und das ausgefallne Miehl des beim Dröschen zerquetschten Mutter- oder Brand-Korns durchfallen läßt, durchgesichtet worden. Zur Verhütung dieser so gefährlichen, schrecklichen und tödlichen Kribbel-Krankheit haben alle Obrigkeiten, auch die Müller beim Verspüren des vernachlässigten Durchsiebens dahin zu sehen, und sehen zu lassen, daß solches Korn nicht abgemahlen, sondern an die Eigener zur Absonderung des Mutter-Korns sogleich zurück gegeben werde, und ist diese Landesherrliche Vorsorge den hiesigen Intelligenz-Blättern, auch den hiesigen Zeitungen zu iedermanns Wissenschaft und Befolgung eingerückt worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten August 1785.

Aus Herzogl. höchstpreißlicher Regierung.

1566. Beschränkung der unverhältnißmäßigen Anzahl von Wundärzten und Hebammen in Schwerin. 7. December 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getr.! Da bemerkt worden ist, daß die unverhältnißmässige Anzahl der Wundärzte und Hebammen in hiesiger Stadt, denen es an Gelegenheit zur hinlänglichen Ausübung ihrer Kunst fehlt, manchen von ihnen eine Veranlassung wird, mehrere Beschäftigung und Nahrung auf solchen Wegen zu suchen, die das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen in Gefahr setzen, und sich unter einander verfolgen; So haben Wir die Entschließung gefaßt, bis zur allmähligen Verminderung und nöthig befundenen Ersetzung der bisher hieselbst angesetzt gewesenen Wundärzte und Hebammen, die Niederlassung und Ansetzung mehrerer nicht zu gestatten: Befehlen euch demnach hiedurch gnädigst, die sich immittelst zur medicinalordnungsmäßigen Beeidigung auf die eine oder die andere dieser Beschäftigungen bey euch angebenden Subiecte nicht aufzunehmen, sondern zurückzuweisen, auch das hiesige Amt der Baader, um sich bey Aufnahme etwaniger neuer Mitglieder darnach zu achten, mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt zu machen, gleichwie Wir

auch bis zum Eintritt des bezielten Zeitpunkts bey Unserer Regierung mit Privilegirung hiesiger Wundärzte und Barbierer Anstand nehmen wollen. Habens euch hiedurch anfügen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Decbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.
An das Gericht der hiesigen Neustadt.

1567. Verhütung ärztlicher Pfuscherei in den Domänen. 9. Juni 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer, Ehrsame, liebe Getr.! Damit die Gesundheit und das Leben Unserer Unterthanen nicht, wie oft geschiehet, der Gewinnsucht oder der Unwissenheit unberufener Afterärzte preis gegeben werde, habt ihr nicht allein eure pflichtmäßige Aufsicht dahin zu richten, daß in Unserm euch anvertraueten Amte nirgends Schmiede, Scharfrichter, Quacksalber oder andere einheimische oder herumziehende fremde Empiriker, bey Vermeidung willkührlicher Geld- und Leibesstrafe, mit selbst verordneten oder verfertigten Arzeney-Mitteln oder Rathschlägen, bekannte unschuldige Hausmittel bey gewöhnlicheren leichteren Vorfällen und Gebrechen ausgenommen, in die Cur und Behandlung der Kranken, es sey gerufen oder ungerufen, sich einmischen und zu Hülfe genommen werden dürfen, sondern vielmehr die Pächter und Schulzen dahin anzuweisen: daß sie bey entstehenden Krankheiten der ihnen unterbehörigen Hauswirthe, Einlieger oder Dienstboten, selbige sofort an einen ordentlichen Arzt oder approbirten Practicum, wie auch zur sorgfältigen Befolgung dessen medicinischer und diätetischer Vorschriften bey Vermeidung der sie sonst treffenden Verantwortung für alle aus der erweislichen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen, anweisen, bey überhand nehmenden und weiter sich ausbreitenden oder gar ansteckend werdenden und gefährlichern Krankheiten aber davon euch, zur schleunigen Veranstaltung medicinalordnungsmäßiger Vorkehr, ungesäumt, bey gleicher Verhaftung, Anzeige machen sollen.

Zugleich werdet ihr durch die Landreuter auf die Beobachtung dieser Unsrer Willens-Meinung fleißig vigiliren zu lassen und durch sie von den etwanigen Contraventionen öftere Erkundigung einzuziehen, auch von der geschehenen Bekanntmachung dieser Verordnung zu berichten, ernstlich hiedurch angewiesen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Juny 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

1568. Bekanntmachung wegen des Fleisches des mit Rindshammen behafteten Viehes. 28. Februar 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Uns ist der beym Schlachten des Rindviehes in Unsern Landen fortwährende, aber in mehreren andern, theils ganz nahen, theils entferntern Ländern unerhörte und längst verdrängte, den Käufern und Verkäufern, Schlächtern und anderen Einwohnern aber gleich nachtheilige Irrthum nicht unbemerkt geblieben, vermöge dessen die, an den inwendigen Theilen geschlachteter Ochsen und Kühe zuweilen sich hervorgebenden Rindshammen in dem Geschrey stehen, als ob das Fleisch solcher Thiere ungenießbar und der menschlichen Gesundheit schädlich sey, daher auch nicht ausgeschlachtet und verspeiset, sondern bey Seite geschafft werden müsse.

Bekanntlich finden sich die besagten Rindshammen mehrentheils an solchem Rindvieh, das auf dem Stall gemästet, oder von der Fettweide gekommen ist, und bis zum Schlachten gesund und munter sich bewiesen, gut gefressen und keine äußerlichen Kennzeichen einer Krankheit an sich gehabt hat. Die Hammen selbst aber bestehen in kleineren oder größeren, Erbsen oder Bohnen ähnlichen, theils traubenförmig an einander hängenden Auswüchsen oder Geschwulsten, an welchen sich manchmal Wasserblasen zeigen.

Solche Auswüchse liegen bloß inwendig, theils in der Brusthöle an dem Rippenfell, mit welchem sie leichtlich sich ablösen lassen, theils am Zwergfall und der äusseren Fläche der Lunge, zuweilen auch in der Bauchhöle an dem Gekröse. Im übrigen ist das Fleisch dieses geschlachteten Viehes eben so wie das frische Fleisch anderer Ochsen und Kühe, die solche Auswüchse nicht haben, von gewöhnlicher recht guter Farbe und Beschaffenheit, und mit Fett durchgewachsen; weniger nicht von völlig reinem Geruch und Geschmack, und kann ohne alle Gefahr für die Gesundheit der Menschen gegessen werden, wie denn auch würklich in auswärtigen und benachbarten wohl eingerichteten Landen ganz unbedenklich geschiehet.

Da alles dies in genugsam erkundigten, durch sorgfältig wiederholte Prüfung und Erfahrung bestätigten Wahrheiten beruhet; So ist es Zeit, endlich einmahl das Publicum, mit Verweisung auf den löblichen Vorgang anderer Länder, von seinem ganz irrigen Vorurtheil zu befreien, als wären die vorbeschriebenen zufälligen Auswüchse ein venerisches Uebel, mit welchem sie doch nichts gemein haben, und als verdienten sie den erdichteten Namen der Franzosenkrankheit, deren Ursachen, Eigenschaften und Würkungen hiebey ganz unerfindlich sind.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, daß alle die durch eine irrthümliche Benennung unschädlicher Rindshammen entstandenen Mißbräuche als daß die Schlächter, wann sie das von ihnen getödtete Vieh damit behaftet sehen, weiter keine Hand daran legen, — ihr dabey gebrauchtes Beil von dem Nachrichter mit Einem Rthlr. lösen, das Fleisch mit Haut und Talg demselben zur Ausführung überlassen müssen, u. s. w. hiemit gänzlich aufhören und verboten seyn sollen.

Wenn also das zu schlachtende Rindvieh munter und gesund anzusehen ist, gut frißt und keine äußerlichen Kennzeichen einer Krankheit an sich verspüren läßt, das ausgehauene Fleisch auch natürlich gesunde Farbe hat, und mit gutem Fett durchgewachsen ist, so soll der Schlächter nicht befugt seyn, das Schlachtvieh darum für unrein und ungenießbar zu erklären, weil er etwa in der Brusthöle, am Rippenfell, an der Oberfläche der Lunge und am Zwergfell oder Gekröse dergleichen mehrentheils traubenförmige Auswüchse antrifft. Er ist vielmehr nichts desto weniger verbunden, das getödtete Thier ohne Anstand rein auszuschlachten, das Rippenfell zusammt gedachten daran hängenden Auswüchsen abzulösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, auszuschneiden und wegzuwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Käufers zu überlassen, welcher es ohne allen Nachtheil für die Gesundheit zu seinem häuslichen Gebrauch anwenden, oder das Fleisch verkaufen, und sonst beliebig darüber disponiren kann; daher denn auch dem Verkäufer des Rindviehes in solchen Fällen das Kaufgeld zurückzugeben, eben so wenig anzumuthen, als weniger dem Schlächter wegen solches seines Ausschlachtens von irgend Jemanden einiger Vorwurf zu machen steht.

Gleichwie aber bey dem allen Unsre Absicht nur dahin geht, das bisherige Vorurtheil wegzuschaffen und auszutilgen, womit man ohne Grund wider die vorbeschriebenen Rindshammen, und das gesunde unschädliche Fleisch der damit inwendig behafteten Thiere eingenommen gewesen ist, also versteht es sich von selbst, daß die Frage hier von solchem Vieh nicht seyn könne, welches vor dem Schlachten durch Magerkeit, Abneigung vom Fressen und andere äusserliche, in der Haut, am Halse oder im Maule und sonsten sich veroffenbarende Merkmale eine Krankheit von sich zu erkennen giebt, wo nicht gar die bekannte Viehseuche verräth.

Dergleichen Vieh muß ohnehin von keinem Schlächter für *schlachtbar* gehalten werden. Auch gehören die Fälle nicht hieher, wo beym Schlachten nicht etwa an dem Eingeweide einige bloße dem Fleische unschädliche Wasserblasen oder Verhärtungen, sondern innerliche große Fehler, als gänzlich verdorbene oder vereiterte und aufgelöfete Eingeweide, besonders in Absicht auf die Leber, Lunge und Milz, angetroffen werden, womit zugleich äusserliches mageres und schlechtes Aussehen verknüpft zu seyn pfleget.

In allen diesen gefährlichen Vorkommenheiten stehet das Fleisch für genießbar und

unschädlich nicht zu halten, noch weniger zum Verkauf zu bringen, sondern die Schlächter müssen darin des Zerhauens nach wie vor gänzlich sich enthalten, auch wann sie an dem schon getödteten Vieh inwendig dergleichen vorfinden, das Thier für unrein und das Fleisch für unbrauchbar erklären, mithin das Ausschlachten unterlassen, hingegen muß der Nachrichter dasselbe, ohne Kosten des Schlächters, bey Seite schaffen.

Sollte dieserhalb bey dem Schlächter oder Eigenthümer irgend ein Zweifel entstehen, ob das Thier für verwerflich zu halten sey oder nicht, so haben sie solches sofort dem Magistrat, oder in den Städten, wo die Fleisch-Taxe dem Stadtrichter zusteht, Unserem Stadtgericht anzuzeigen, welches sodann, ohne ihre Kosten, mit Zuziehung des Kreisphysici oder eines Arztes des Orts, Besichtigung anzustellen und darüber zu entscheiden hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in letztgedachten Fällen dem Käufer sein Regreß an den Verkäufer nach als vor unbenommen bleiben müsse, mithin dieser, auf bescheinigte Anzeige, das Kaufgeld zurückzugeben schuldig ist, es wäre denn, daß seit dem Verkauf bis zum Schlachten schon eine so geraume Zeit verflossen wäre, daß unterdessen auf der Fettweide oder beym Mästen auf dem Stall der Schade entstanden seyn könnte, als worunter allenfalls das Ermessen solcher Personen, die davon Kenntniß haben, den Ausschlag giebt.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Landes- Amts- und Stadt- auch Patrimonial- und andern Gerichten in Unsern Landen hiemit gnädigst, nach dieser Unsrer Patent-Verordnung in ihren Erkenntnissen über die bey ihnen vorkommenden Fälle dieser Art aufs genaueste sich zu richten, wobey zugleich Bürgermeister, Gericht und Rath in Unsern Städten hiedurch insbesondere angewiesen seyn sollen, den Schlächter- und Fleischhauer-Aemtern ihres Orts diese Unsre Willensmeinung, durch Mittheilung eines Abdrucks dieser Patent-Verordnung, zu ihrer Nachachtung gehörig bekannt zu machen und einzuschärfen, demnächst auch durch die aus ihrem Mittel besagten Aemtern zugeordneten Beysitzer und Amts-Patrone über die Befolgung derselben sorgfältig halten zu lassen. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Patent-Verordnung, mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel bestärket, zu iedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einrücken zu lassen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Febr. 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

1569. Constatirung des Todes bei den zu beerdigenden jüdischen Leichen. 14. Januar 1794.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir gleich in Grundlage der abschriftlich anliegenden vormaligen landesherrlichen Verordnung vom 31sten August 1772, wegen Beerdigung der jüdischen Leichen in Unsern Landen, von der durch den Aeltesten der hiesigen Judenschaft, Hof-Agenten Michel Ruben Hinrichsen, abgegebenen Erklärung aus allen Kräften darüber zu halten, daß der gedachten Verordnung bei Todesfällen unter der hiesigen Judenschaft auf das genaueste nachgelebet werden solle, wenn solche durchgehends befolget wird, zufrieden sind, so ist es doch aus traurigen Erfahrungen unverkennbar und bekannt genug, daß es außer der wirklich schon eingetretenen Fäulniß, wohl gar keine untrügliche sichere Kennzeichen des Todes gebe, und im Grunde nur auf Wahrscheinlichkeiten und den äußerlichen Anschein gebauet werde, wenn man ohne die Zeit der wahren Fäulniß abzuwarten, für wahr annimmt: Der Mensch sei gestorben. Gleichwohl täuschet der äußere Schein nur gar zu oft, und Wahrscheinlichkeit mit den daraus gemachten Schlüssen ist immer in Fällen dieser Art noch keine Wahrheit; wird vielmals durch den Erfolg widerleget, und ist bei todtgeschienenen Personen nicht gar selten unwahr befunden worden. Hieraus erfließet nun von selbst: daß mit der Beerdigung nicht zu eilen sey, wie bey den Juden zu geschehen pfleget, und daß von dem Arzt, auf dessen Beurtheilung hier alles beruhet, alle Vorsicht angewendet werden müsse, bevor er den Menschen für todt erkläret und dadurch die Angehörigen zur baldigen Beerdigung berechtiget.

Solche menschmögliche Vorsicht euch und den übrigen Aeztten zu empfehlen und einzuschärfen, ist Unsre landesväterliche Absicht. Ihr habet daher dieses Unser Rescript durch eine Currende auch den übrigen hiesigen Aerzten zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, und wie solches geschehen, zu den Acten anzuzeigen, auch selber euch darnach zu verhalten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14ten Januar 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Kreisphysicus Sanitätsrath Hennemann zu Schwerin.

K. Münzsachen.

1570. Valvations- und Münzordnung. 10. Juni 1620.

Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüder, Von Gottes Gnaden Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart Herren, Fügen allen und jeden Vnsern Amptleuten, Küchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Räthen, Richtern und Voigten, in den Städten, vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten, auch in gemein allen denjenigen, so in Vnserm Fürstenthumb vnd Landen, ihre Gewerbe, Kauffmanschafft, Handel und Wandel zu Wasser vnd Lande treiben, nebenst zu entbietung Vnsers Gnedigen Grußes hiemit zu wißen, daß Wir außer allem Zweiffel setzen, ihr werdet eine geraume Zeit hero ingesampt vnd sonders, nicht ohne großen ewren Schaden vnd Nachtheil im Wercke erspühret vnd befunden haben, welchergestalt durch etliche Diebische Müntzer vnd Münzverfälscher, Land- vnd Städte Beschmeisser, Wechseler, Außführer, Außkipper, vnd Außwipper vnd dergleichen, aller guten Müntzen vnd Müntz-Ordnungen vnd des gemeinen Besten Ertzfeinde, ihres Privat-Nutzes vnd Vortheils halber, das so gantz vhraltes vnd hohes Regalisches Müntz-Werck, dermaßen in großen despect, schendlichen Mißbrauch vnd Confusion gebracht, daß darauß nunmehr, wieder alle Reichs vnd Creyßverfaßungen, Erbar- vnd Billigkeit, eine Mercatur vnd newer Modus acquirendi gemacht, die dawieder auff Reichs- Creiß- vnd probations-Tagen gemachte vnd publicirte heilsame Ordnungen vnd Edicta, gentzlich hindangesetzt, die gute Müntze in Diegel gestoßen, vmbgeschmeltzet, vnd an derer statt, andere lose, leichte Sorten außgefertiget, vnd hin- vnd wieder eingeschoben, vnd dadurch nicht allein die grobe Gold- vnd silberne Müntzen, sondern auch alle Wahren, derer ein jeglicher bevorab die Armuth, täglich benötiget, auff ein hohes gesteyert, da entgegen alle Intraden, Renten, Zinsen vnd Hebungen, merklich, vnd fast den halben Theil geschmälert vnd verringert, auff die Reichsthaler, derselben Erhöhung nach, jährlich doppelte, ja höhere Zinse gewachsen, vnd dadurch viele debitores vmb Erb vnd Guth, vnd in die eusserste Vngelegenheit gebracht vnd gestürtzet.

Ob nun wol auff allen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creißes, deßwegen vorgewesenen Creiß- vnd probation-Tagen, dawieder heilsame Verfassungen, biß zu einem allgemeinen Reichs-Schluß beliebet vnd publiciret, Wir auch, was zu derselben Execution vnd Vollstreckung nöthig, an Uns nichts ermangeln lassen, gestaltsamb Vnsere darüber in offenen Druck außgegangene vnterschiedliche Edicta klärlich besagen. Ferner auch Wir Adolph Friedrich, Vnsern gewesenen vngetrewen Müntzmeister, zu Testierung Vnsers Dissens vnd nicht Gehelens, auff erholeten Raht der Rechtsgelahrten, seinem Verdienste nach, andern zum Schrecken vnd Exempel, justificiren lassen, vnd nicht allein alle benachbarte Fürsten vnd Stände zu einer allgemeinen Consultation vnd Zusammensetzung, wie etwan nur interims weise, diesem, Land vnd Leuten so hoch

schädlichem vnd mehr vnd mehr täglich wachsenden Vbel vnd Beschwerungen zu remediren, so schrifft- so mündlich ersuchet, sondern auch das Werck so weit getrieben, daß Wir Unß mit etlichen benachbarten Fürsten, vnd den beyden Erbaren Städten Lübeck vnd Hamburgk, im Junio des abgewichenen 1619. Jahres, eines Communication Tages in der Stadt Lüneburgk vereinbaret, vnd daselbst auff die von Vns proponirte Capita, von allerhand Mitteln vnd Remediis, deliberiret, auch endlich zwischen Vns, vnd gedachten Städten, eine vnvorgreifliche Eventual-Vergleichunge verfassen, vnd zu Papier bringen laßen, der gentzlichen Hoffnung, vnd Zuversicht, es würden alle, oder auch nur die benachbarte Creiß-Stände, das Werk mit angreiffen, vnd entweder solche Vergleichung mit belieben, oder auch ihres Gemüths-Meynung, zu einem andern vnd beßern remedio eröffnen. Immaßen Wir dann zu dem ende, dieselbe Vergleichunge, an vnterschiedliche Oertter abgeschicket, vnd an Vnser Trew eyfrigen Bemühunge nichts, auch auff den hernacher zu Lüneburgk vnd Braunschweig gehaltenen Creiß-Tagen, erwinden laßen. So hat doch alles nicht hafften vnd helffen wollen, sondern immittelst diß malum publicum, nach vnd nach täglich zugenommen. Vnd weil dann bey diesem so hoch betrübten vnd gefährlichen Zustande, im gantzen Römischen Reich, Vnserm geliebten Vaterlande, fast kein remedium, durch einen allgemeinen Reichs- oder Creiß-Schluß zu hoffen.

Alß haben Wir beyderseits auß Lands Fürst- vnd Väterlicher Affection gegen Vnsere Vnterthanen, vnd dem gemeinen Besten, mit den Erbaren Städten, Lübeck, Bremen und Hamburgk, Vns einer Beysammenkunfft in Vnser Erbvnterthänigen Stadt Wismar, jüngsthin im Januario verglichen, daselbst obgedachte Eventual Vergleichung reassumiret, vnd wie dieselbige beständig zu effectuiren vnd zu practisiren, Communication gehalten, auch auff eine gewiße Meynung so weit geschlossen, daß alsbald darauff in der Stadt Lübeck eine beständige Valvation, durch eines jeglichen darzu abgefertigten Wardeyen, gemachet vnd abgefaßet, vnd jüngsthin, den 6ten Aprilis, daselbst das gantze Werck, vermittelst Göttlicher Verleihung, vnd einhelligen Schluß vollenzogen, vnd nach gesatzte Interims, vnd der Röm. Kayser. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Majest. Vnserm Allergnädigsten Herrn, wie auch andern Fürsten und Ständen dieses Löblichen Nieder-Sächsischen Creyses unvorgreifliche, Valvation, vnd Müntz-Ordnung beliebet, vnd dieselbe in offenen Druck zu menniglichs Wißenschafft vnd schuldiger Observantz, zu publiciren, vor gut vnd rathsamb erachtet.

Setzen, ordnen vnd wollen demnach, daß nach specificierte grobe güldene vnd silberne Müntzsorten, Jedoch welche im Gehalt an Schrot und Korn, den Reichs Müntz-Ordnungen vnd Edicten gemeß, in Vnserm gantzen Fürstenthumb vnd Landen, höher nicht, dann in nachfolgendem Preiß vnd Werth auß gegeben vnd empfangen werden sollen.

Als die güldene Müntz.

Ein Rosenobel vor	. . .	7 fl.	16 ßl.
= Engellotte vor	. . .	4 fl.	20 ßl.
= Ducat vor	. . . .	3 fl.	4 ßl.
= Goldgülden vor	. . .	2 fl.	10 ßl.

Die silberne Müntze.

Ein Reichsthaler vor	. . .	2 fl.	— ßl.
= Philips oder Dicke Thaler, vor	.	2 fl.	3 ßl.
= Real vom Achten, vor	. .	1 fl.	22 ßl.
= Reichsgülden Thaler, vor	. .	1 fl.	18 ßl.
= Marckstücke, vor	. . .	1 fl.	8 ßl.

Die übrige grobe güldene und Silberne Müntz-Sorten, so viel derselben dieses Orths in der Einnahme vnd Ausgabe gänge vnd gebe sein, vnd mangelhafft befunden, sollen zu männiglichs Nachrichtung, in einen Abdruck gebracht, in kurtzen auch öffentlich

angeschlagen, vnd nicht anders, als wie sie nach den guten vollgültigen Sorten valvieret vnd gesetzet angenommen vnd empfangen werden.

So ordnen Wir, daß dieselbe, derer 24. einen Reichsthaler zu 2 fl. an Schrot vnd Korn Werth seyn, von Vnsern Müntzmeistern (mit nichten aber bey Leibes-Straffe von jeniger Privat-Person) durch einen Stempel mit Vnserm Wappen gezeichnet, vnd in eintzeln Einnahmen vnd Außgaben frey Paßiret. Die aber, so mit Vnserem oder auch Vnserer vereinigten Wapen nicht gestempelt, was Werths und Gehalts die auch sein, allein durchs Gewicht vnd nicht anders (außgenommen derselben Hand-Müntze, so, wie hernach folget, von Vns und Vnsern Correspondierenden, mit einem besondern Abzeichen zu müntzen vnd entzeln auszugeben beliebet) eingehoben vnd ausgezahlet werden sollen, vnd dauebenst einemjeden hiemit freygelaßen sein, solche durchs Gewicht empfangene Müntze, auff Vnsere verordnete Wechseleyen zu bringen, vnd sich deren gegen Empfahung der vollwichtigen oder gestempelten ohne jenig auffgeld loß zu machen.

Wie viel aber 100 fl. bis zum halben Gulden, oder 100 Mark Lübsch. bis zur halben Marck an Doppeln Schillingen nach dem Gewicht haben vnd außtragen sollen, solches giebet einen Jeden zu mehrer seiner Nachrichtunge folgende Specification zu vernehmen.

Anlangend die kleine Müntz-Sorten, vnd sonderlich die Doppelte Schillinge, weil befunden, daß, wie solche eines vngleichen Schlages vnd Gepreges, also auch vngleichen Gehalts an Schrot sein.

Außrechnung derer Doppel Schilling, an Gülden vnd Gewicht.

Gülden.	Pfund.	Loth.	Quentin.	Orth.
100	5	24	2	3/4
90	5	6	1	1
80	4	19	2	2 1/2
70	4	1	0	3
60	3	14	2	3/16
50	2	28	1	3/8
40	2	9	3	1 1/4
30	1	23	1	1 1/4
20	1	4	3	2 1/4
10	0	18	1	2 1/4
5	0	9	0	3 1/4
4	0	7	1	1 1/4
3	0	5	2	0 19/32
2	0	3	2	2 3/4
1	0	1	3	1
1/2	0	0	3	2 1/2

Außrechnung der Doppel Schilling an Marcken Lübisch und Gewicht.

Marck L.	Pfundt.	Loth.	Quentin.	Orth.
100	3	27	0	0 1/4
90	3	14	2	3 1/2
80	3	2	1	3
70	2	22	0	2 1/3
60	2	9	3	1 1/4
50	1	29	2	1/4
40	1	17	0	3 1
30	1	4	3	2 1/2
20	0	24	2	1 1/2
10	0	12	1	1/2
5	0	6	0	2 1/4

Marck L.	Pfundt.	Loth.	Quentin.	Orth.
4	0	4	3	2½
3	0	3	2	3/16
2	0	2	1	3¼
1	0	1	0	3¼
½	0	0	2	1¾

Es sollen aber auf beschehene gesampte einhellige Beliebung, alle Dännemarckische und Reinfeldische doppelte und einfache Schilling und Sechslinge, weil dieselbige bey gehaltener Valvation an Reichs Korn zu gering befunden, auch alle andere in- und ausländische kleine Müntzsorten, jetzige und künftige, die des heiligen Reichs-Korn nicht gemäß, hiemit gänzlich abgeschaffet und verbotten sein, auch dafern hinfüro oder kurtz oder lang, einige newe grobe oder kleine Müntz Sorten eingeschoben werden wollten, von einem jeden dem sie zu Handen kommen, Vnseren darzu Deputirten zu gebührlicher Wardierung unverzüglich oder geben, derselbigen Valvation und proba erwartet, und immittelst andere mehr dergleichen nicht eingenommen noch außgegeben werden.

Betreffend die Silber Groschen, Schreckenberger und Dreyer, lassen Wir es bey Vnserm jüngsten publicirten Edict, also, daß dieselbige gäntzlich sollen abgeschaffet sein und bleiben, schlechter Dinge noch anjetzo bewenden: Wollen auch solches, seines wörtlichen Inhalts anhero erwiedert und renoviret haben.

Damit aber auch an kleinen Hand Gelde zur täglichen Ausgabe kein Mangel vorfalle, so wollen Wir nicht allein Doppel Schillinge, sondern auch eine benandte summa an einfachen Schillingen, Sechslingen und Dreylingen oder Witten, jedoch alle nach des Reichs Schrot und Korn der Valvation des Reichsthalers zu 2 Gülden gemäß förderlambst müntzen, und zum Abzeichen und männiglichs Nachrichtung, die Doppel Schilling mit 24. die Schillinge mit 48. die Sechslinge mit 96. die Dreyling oder Witten mit 192. lateinischen Ziefern prägen lassen, derer dann einjeglicher, so derselben bedürftig, nach Nothdurfft auf Vnsern Müntz Stetten vor die Gebühr mächtig seyn soll.

Den Silberkauf anlangend, soll derselbe Vns und denjenigen, welche Wir darzu verordnet, imgleichen auch obgedachter Wechsel (jedoch ohne einiges Auffgeld, Geschenk oder Gabe, nur dem armen Manne und zu besser Fortsetzung dieses gantzen Wercks zu Nutz und Güte) allein verbleiben. Den Privat Personen aber beydes (ohne so viel den Silber-Verkauff außgenommen, was ein jeder zu seiner eigenen Nothdurfft und Gebrauch, auch die Gold-Schmiede zu Fortsetzung ihres Handwerks benötigt,) hiemit gäntzlich verbotten, und danebenst den Gold-Schmieden und verordneten Wechselern, bey ihren Eyden und Pflichten, und ernster willkührlicher Straffe auferleget seyn, sich darunter keines Vnterschleifs zu gebrauchen, auch das Silber höher nicht, dann noch jetzt gesatzten Valor des Reichsthalers zu 2 fl. als vor die Marck fein zu 16 Loth, 16 Gülden 16 ßl. thut das Loth 25 ßl. vor die Mark Werk-Silber weiß zu 14 Loth 14 fl. 16 ßl. thut das Loth 22 Schilling. Vor die Mark übergüldet Werk-Silber, 16 fl. thut das Loth 1 fl. im Einkauf bezahlet werden.

Die Vollstreckung dieses gantzen Werks anlangend, ist Vnsere ernste Meinung und Befehlig, daß nicht allein in specie wieder diejenigen, welche in den vornehmen Gewerb und Handel, auch andern Städten, gegen die Frankfurter, Leipziger, auch andere Messen und Vmbschläge, wie auch, wann in den See-Städten die Schiffe und Flotten in andere Königreiche und Lande abfahren wollen, sich der häufigen Aufwechselung der harten Reichsthaler und ander groben Müntze, ihres Vortheils und Genießes des Aufgeldes halber, von denen so derselben benötiget, befleißigen, und dadurch merklich den Aufwachs der harten Reichsthaler, und ander groben Sorten causiren und fortsetzen; Sondern auch wieder alle solche Finantzer und eigennützige Aufwechseler, wie auch insonderheit die Außführer der groben und gültigen Müntze, Goldt oder Silbers, vermüntzet oder unvermüntzet, auf die Müntzstätten oder anders wohin, ihren Vortheil und Gewinnst durch die Wechseley damit zu treiben, auch die Außkippere und Auß-

wippere, Zerbrecher vnd Granadirer der guten Gerechten Müntze, dadurch Vnsere darzu insonderheit, bey allen Embtern, Städten, Flecken, Zöllen vnd Päßen, zu Wasser und Lande bestallte vnd beeydigte Observatores, vnd Executores fleißige Auffacht geben, Inquisition angestellet, auch wann genugsame indicia, wieder obgedachte verbottene Außführung verhanden, die Kasten vnd Packen eröfnet vnd besichtiget, vnd wieder die Vebertreter, nach Einhalt der Reichs- vnd Creiß-Edicten, welche hiermit erholet vnd ernewert sein sollen, auch mit nachgesatzten Peenen vnnachläßig procediren vnd verfahren, vnd die jenige Vnsere Vnterthanen, Sie sein auch wer sie wollen, welche sich zu Verpachtunge der Müntze, vnd dergleichen eigennützigen Handel, Betrug vnd Mercatur, biß anhero in- vnd ausserhalb Vnser vnd Vnser correspondirenden Bottmäßigkeit vnd Gebiete gebrauchen lassen, oder auch ins künfftige noch gebrauchen lassen werden, in Vnseren Fürstenthumb, Landen, Städten vnd Gebieten (so lange sie darbey bleiben vnd verharren) vmb Vermeidung allerhand nachdencklichen hochschädlichen Conequentien, keinesweges geduldet noch gelitten, Sondern hiermit gäntzlich bandisieret, ferner auch auf Vnserer Münzmeister vnd Wardeyen Handel vnd Wandel vnd daß sie in ihrem Ampte ehrlich vnd getrewlich vnd ohne jenigen Verweiß sich verhalten scharffe Auffsicht gegeben, vnd zum fleißigsten Inquisition angestellet, auch hinführo von Vnsern Wardeyen, alle vnd jede einkommende newe vnd verdächtige Müntz-Sorten, alle Monat aufgezogen, Vnd getrewes Fleißes probiret, vnd zum Fall dieselbe an Korn vnrichtig befunden, solches ohnverlengt, Vnß, damit Wir es an Vnsere Correspondirende zu gebührlicher gesambter Anordnung gelangen lassen mügen, vermeldet werden solle.

Gebieten vnd befehlen nun hierauf allen vnd jeden Vnsern Amptleuten, Verwaltern, Küchenmeistern, Vögten, Schultheißen, vnd andern Befehlighabern, Insonderheit auch, den Land-Einspennigern, vnd denselben, welchen Wir, wie obgedacht zu Observatorn, Inquisitorn, und Executorn dieses gantzen Wercks verordnet, vnd dann auch Bürgermeistern vnd Rath, auch Richtern vnd Voigten in Vnsern Städten vnd Flecken, vnd ingesambt allen andern, sie seyn Vnsere geschworen Vnterthanen, Dienere vnd Bürgere, oder auch in Vnserm Fürstenthumb vnd Landen, Städten vnd Gebieth, Einwohnere, Frembdlinge, Factorn, Handels- vnd Kaufleute, was Nation, Wesens vnd Standes sie wollen, daß sie ingesambt, vnd einjeglicher besonders, bey den Eyden vnd Pflichten, damit Vnsere Vnterthanen Vns verwandt, in Gemein oder bey hernach gesatzter Peen, vber diesem Vnsern Edict vnd Müntz-Ordnung, dessen buchstablichen Einhalts nach, steiff fest vnd bestendig halten, auf die Verbrecher vnd Vebertretter, sie sein Aus- oder Einheimische, gute fleißige Aufacht, vnd ein wachendes Auge durch sich vnd andere, heimlich vnd öffentlich, sonderlich auff allen Land-Strassen, Zöllen vnd Päßen zu Wasser vnd Lande haben vnd halten, dieselbe vngeschewet melden vnd anzeigen, auch da nötig vnd sie alhie im Lande nicht genugsam gesessen, re- & corpore arrestieren, vnd von allem schleunigen Bericht, zu Vnser weiter gesambten Anordnung verschlossen einschicken, mit der außtrücklichen Commination vnd Erklärung, dafern ein oder ander sich hierunter säumig vnd hinleßig bezeigen, oder jennigen Vnterschleif vnd partiten gebrauchen wird, daß derselbige dem Verbrecher gleich geachtet vnd gehalten, vnd so wol wieder sie vnd die muthwillige vorsetzliche Deliquenten, es geschehe solches durch sie oder andere unter was Schein vnd praetext es immer wolle entweder insgemein, oder wieder den einen oder andern punct dieses Vnsers Edicts, nach Gestalt der Sachen vnd beschaffene Verbrechung ohne jennigen respect, conniventz vnd Ansehen der Personen, entweder mit gebührender Geldbuße oder Thurm straffen, oder Confiscation, so wol der Gelder, damit Kegen diese Vnsere Ordnung vnd Edict gehandelt, alß ihrer aller, oder theils Haab vnd Güter, oder ewiger incarceration, Landt-Verweisungen, Entsetzung ihrer Ehre vnd Standes, oder auch nach Befindung Leibs- vnd Lebens-Straffe, ohnjennigen weitleuftigen Proceß vnd Aufenthalt verfahren. Vnd dafern der Verbrecher außgetreten vnd entwichen, schleunig, nebenst Zuthun Vnserer mit Vereinigten verfolget, wieder die Gehorsame vnd fleißige Observatores aber, solches in Gnade erkandt, den Anzeigern zum recompens der dritte oder vierte Theil, des

confiscirten Guts, nach gestalt der Summen, unweigerlich gefolget, deswegen ihnen nichts verweißliches oder unerbares aufgerückt oder beygemessen, auch ihre Namen in Geheim und verschwiegen gehalten, ferner auch alle diejenige, darauf einiger beständiger Verdacht, daß sie wieder dieses Unser Mandat, in einem oder andern Stücke gefrevelt oder gehandelt, sein und kommen möchte, von obgedachten Unsern Observatorn und Executorn, mit ihrem Cörperlichem Eyd, sich zu purgiren angehalten, oder in Verbleibung deßen auff jeden verwürkten punct, mit obaußgedruckten Peenen, ernst- und unnachleßig gestraft werden soll.

Und damit sich Niemand einiges Vbereilens zu beschweren, so soll die Execution bis auff S. Johannis Tag, hiemit aufgesetzt sein, und alsdann erstlich ihre Krafft und Wirkunge haben und erreichen. Und wie hieran Unser ernster Wille und Meinung geschicht, also wird sich auch ein jeglicher, so lieb ihm ist, jetzt angedeutete Straffe unaußbleiblich zu vermeiden, darnach gänzlich zu achten und zurichten wißen. Geben zu Schwerin unter Unserm aufgedruckten Fürstlichen secreten den 10. Junii, Anno 1620.

1571. Verrufung der Holländischen Ducaten von 1740. 22. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Thun kund und geben hiemit hiemit männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Wir mit besondern Mißfallen vernehmen, daß zeithero in Unseren Landen die leichte, entweder befeilte und beschnittene oder belöhtete Ducaten sich häufig im Cours befinden, durch dieses Uebel aber Unsere Unterthanen alle Wege sehr vernachtheiliget und in Schaden gesetzet werden.

Damit nun solchem für die Zukunft, so viel möglich, abgeholfen werde; So verordnen und befehlen Wir, daß bey Unseren Caßen und Recepturen keine andere, als vollwichtige Ducaten, mithin solche, die den geringsten Schein einer Beschneidung, Befeilung oder Belöhtung haben, insonderheit aber die Holländischen vom Jahr 1740. als welche bis zu weiterer Verordnung Kraft dieses gäntzlich verruffen werden, gar nicht angenommen noch ausgegeben werden sollen. Wir wollen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß weil die Nachwiegung der Ducaten weder von jedermann, noch auch allemahl zur Stelle geschehen kann, in gemeinem Handel und Wandel, besonders aber bey Aukaufung der Victualien vom Landmann, keine Ducaten, die nicht den offenbahren Schein der Vollständig- und Vollwichtigkeit an sich haben, verkehret und ausgegeben werden sollen. Um aber der Entschuldigung vorzubeugen, daß man sich der unwichtigen Ducaten zu entschlagen, nicht Zeit genung gehabt; So setzen Wir hiemit eine Zeit von zween Monathen, binnen welcher ein jedweder sich der leichten Ducaten zu entschütten, Gelegenheit haben kann. Und wer folglich nach Ablauf dieser Zeit, einen unwichtigen verfälschten oder verruffenen Ducaten im Handel und Wandel an Mann bringen zu wollen, betroffen wird, soll für jedes Stück Einen Reichsthaler, und nach Befinden der Umstände eine höhere zusetzende Fiscalische Straffe erlegen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichem Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 22. April 1749.

Christian Ludewig.

1572. Verhältniß des Werths der alten und neuen Drittelstücke zu einander. 11. August 1760.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Geben, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen bey Unsrer Renterey, Forst- Amts- und andern Cassen bestellten Receptoribus, Officianten und Bedienten, hiemit zu vernehmen, und ist ihnen schon ohnehin sattsam bekannt, was Maassen die sogenannten Alten, oder vor dem Jahr 1688. ausgeprägten Ein- und Zweydrittel-Stücke

durch das, obwohl höchstverpönnte Kippen und Wippen sowohl an sich, als nach ihrem jetzigen Curs dergestalt an ihrem Werth verlohren, daß sie auf keine Weise höher, als die neuen Ein- und Zweydrittel-Stücke auszubringen stehen. Da Wir nun solcher Gestalt denenjenigen, welche von Uns Alte Drittel zu empfangen haben, mit Billigkeit nicht abmuthen können, die jetzo noch coursirende ausgekippte und ausgewippte Alte Drittel nach ihrem ehemaligen Werth anzunehmen, und dann solches Unsern Cassen eben so wenig angesonnen werden mag: Als befehlen Wir allen, mehrgedachten Unsern Receptoribus, Officianten und Bedienten hiemit gnädigst und wollen ernstlich: Daß sie, von dem Tage der Publication dieses Unsers Edicts an, allen denjenigen, welche Alte-Drittel aus Unsern Cassen zu erheben haben, ohne Unterscheid, ob ihnen solche würklich, oder an deren Statt Neue-Drittel bezahlet werden, anderthalb für Hundert vergüten, dagegen, aber auch es bey der Einnahme eben so halten, mithin die Alten-Drittel in keinem höhern Werth als die Neuen-Drittel annehmen, folglich da, wo Alte-Drittel bey Unsern Cassen zu erheben sind, ohne Unterscheid, ob sothane Gefälle würklich in Alten, oder an deren Statt in Neuen-Dritteln bezahlet werden, anderthalb fürs Hundert an Agio bezahlen lassen, und Uns berechnen sollen. Damit nun hiernach ein jeder der an Unsere Cassen Gefälle zu erlegen, oder bey denenselben zu berechnen, oder auch daraus etwas zu erheben hat, sich richten könne; So haben Wir dieses Unser Edict nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter, sondern auch sousten aller Orten, wo es insonderheit nöthig, publiciren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 11. August 1760.

Friederich, H. z. M.

1573. Warnung vor dem falschen Mecklenburgischen Courant. 11. September 1762.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da seit einiger Zeit allerhand äusserst geringhaltige Müntze, absonderlich der sehr elende Nachschlag des Mecklenburgischen Courant-Geldes in Unsere Herzogthümer und Lande häufig hereingeschleppet, und dagegen die besseren Sorten mit Betrug der Privat-Personen eingewechselt und zum Ruin des Landes hinausgeschaffet worden, von welcher Betrügerey ein nicht geringer Verdacht gegen die in Unsern Landen privilegirte Schutz-Juden selbst, Unsern Hof-Agenten Nathan Aaron ausgenommen, obwaltet; So soll hiedurch nicht nur überhaupt jedermann gegen ein solch verpöntes Verfahren ernstlich gewarnet, sondern auch insbesondere der sämmtlichen in Unsern Herzogthümern befindlichen Schutz-Judenschaft aufs schärfste verbothen seyn, geringhaltige Münze, und absonderlich den schlechten Nachschlag des Mecklenburgischen Courant-Geldes einzuführen, und zum Verwechseln und Kaufen, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, zu gebrauchen, so lieb einem jeden ist, die Cassation seines Schutz-Briefes, die Confiscation des geringhaltigen Geldes, und nach Befinden schwere Leibes-Strafe zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. Septembr. 1762.

Friederich, H. z. M.

1574. Wiederherstellung des früheren Münzfußes. 3. Februar 1763.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Entbieten Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten und sonst allen und jeden Unserer Lande Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen Unsern respective gnädigsten Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, daß Wir zu Folge Unsrer, in dem zwischen Uns und Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 18ten April, 1755. geschlossenen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich §. 204. gethanen Landes-Väterlichen Zusage alle Kosten und Bemühung dahin anzuwenden entschlossen sind, daß nach dem vormaligen alten Fuß und

Herkommen in Unsern Landen solche Münz-Sorten wiederum gang und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesamte Landes-Eingesessene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel und Credit-Wesen, irgend benöthigter grober und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold auch ausserhalb Landes und in Unsern benachbarten Staaten selbst zu billigern Preisen und umsonst jedesmal habhaft werden können.

Wann Wir nun zu Erhaltung dieses Endzwecks die zeitherige gemüssigte Ausmünzung nach einem leichten Fuß gänzlich einzustellen befohlen haben, nichts destoweniger aber besorgen müssen, daß eben darum die geringhaltigen auswärtigen Münzen noch häufiger in Unsere Lande dringen, wodurch Unsere Landes-Eingesessene ihre Güter und Waaren beym Verkauf an Statt Silbers mit Kupfer bezahlt bekommen, mithin nach und nach eine Verarmung des Landes unvermerkt entstehet, die Wohlhabende selbst aber bey immer mehr und mehr abnehmendem und ungewiß werdendem Geldes-Werth nicht wissen können, wie reich oder arm sie in der That sind: So haben Wir bey Untersuchung und Ausfindung eines zuverläßigen und Unsern Landen verträglichen Münz-Fusses schon längst, und absonderlich als diese Sache in den Jahren 1756 und 1757. mit Unserer Ritter- und Landschaft ausführlich abgehandelt worden, befunden, daß der ehemals und vorhin jederzeit in Unsern Mecklenburgschen Landen gebrauchte Münzfuß kein anderer, als derjenige gewesen, welcher den Reichs- und Crayß-Schlüssen dieses und des vorigen Jahrhunderts gemäß ist.

Diesemnach haben Wir, der dazu erforderlichen grossen Kosten ohngeachtet, den Entschluß gefasset, diesen Reichs- und Crayß-Schulmäßigen in Unserem Hause jederzeit hergebrachten und üblich gewesenen Münz-Fuß wenigsten interimistice und bis allenfalls mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Landtage alles weitere abgehandelt werden kann, wiederum herzustellen, gute Münzen an Statt der leichten wiederum einzuführen, und dadurch den Zustand Unserer Unterthanen allerley Wesens und Gewerks zu verbessern.

Damit nun niemand durch diese heilsame Herstellung guter Münze übereylet, weniger vervortheilet werden möge: So wird hiemit Männiglichen kund gemacht, daß der Anfang mit Ausgabe und Einnahme der vorhin in hiesigen Landen gang- und gebe gewesenen guten Münz-Sorten den 1sten instehenden Monats gemacht werden solle.

Es würde aber der gute Endzweck nicht erreichet, noch Unser Land von der schleichenden Pest der geringen Münzen befreyet werden können, wenn nicht die bishero in Lauf gekommene Scheide- und andere Münzen, soferne sie einen bestimmten mithin gewissen innerlichen Gehalt haben, ihrem wahrem Werth nach bekannt gemacht würden, nach welchem solche in Verhältniß und Vergleichung zu guter Reichs-Constitutionsmäßiger Münze ihren Lauf nach wie vor ungehindert behalten können.

Zu solchem Ende wollen Wir verfügen, und durch Unsre Cammer veranstalten, daß der jedesmalige Hamburger Geld-Cours so genau und deutlich, als es immer möglich, wöchentlich zweymal durch die hiesigen Intelligenz- auch Zeitungs-Blätter allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern bekannt gemacht werde.

Die bisher in Lauf gekommene Groschen, Schillinge und kleinere Münze aber sind von so geringem Werth, daß solche gar nicht ohne handgreiflichen Schaden des Publici im Lauf gelassen werden können, sondern, wie hiemit geschieht, ausdrücklich verrufen seyn sollen. Dahingegen können und sollen die Dänischen, Holsteinischen, Lübeckschen und Hamburgschen Münzen, sie bestehen in groben oder Scheide-Münzen, wie es vorhin in Unsern Landen seit unvordenklichen Jahren geschehen, als in Unsern Mecklenburgischen Landen gang- und gebiges Geld gleich Unsern neuen Münzen angesehen, gehalten und genommen, und statt der bisher im Umlauf gewesenen kupfernen Scheide-Münzen an Dreylingen und Sechslingen, andere und neue mit der laufenden Jahrzahl bemerkte Kupfermünzen forderlamlichst gepräget werden.

Damit aber im Handel und Wandel, Kauf- und Verkauf aus der Münzveränderung keine Vervortheilung oder Beschädigung zu befürchten: So sollen

1) Die Verkäufer in Städten angewiesen seyn, ihre Waaren um so viel pro Cent

wohlfeiler zu geben, als sie solche bishero nach dem Verhältniß des leichten Geldes zu Dänischem, Hamburgischem oder Lübeckschem Courant, gesteigert haben. Dahingegen auch

2) Die Verkäufer vom Lande ihre zur Stadt zum Verkauf kommende Waaren in eben dieser Maasse wohlfeiler zu geben, hiemit billig befehliget seyn sollen.

Gestalt Wir denn Unserer des Endes verordneten Policey-Commißion hiemit aufgegeben haben wollen, darüber ernstlich zu halten.

Zur Nachachtung haben Wir dieses Unser Edict in offenen Druck ausgehen, auch gehöriger Orten affigiren, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 3ten Februar 1763.

Friederich, H. z. M.

1575. Verbot des Aufkaufens und Ausführens münzgerechten Silbers. 19. Mai 1764.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, die in dortiger Stadt als Bürger aufgenommene Messer- und Kessel-Träger auch Leinwands-Händler und Galanterie-Krämer vorzufordern, und ihnen samt und sonders, bey Verlust ihres Bürger-Rechts und nach Befinden anderer schweren Strafe, auch Confiscation des Silbers und der Wechsel-Gelder, anzudeuten, daß so wenig sie als ihre Knechte oder Bedienten sich unterstehen sollen, ohne Pässe von Unserer Cammer, Silber und Wechsel-Gelder, welche zur Münze können gebrauchet werden, an sich zu handeln, und aus Unseren Landen zu verschicken; dabey habt ihr selbige auch dessen, daß zu diesem Handel der gewöhnliche Steuer-Paß sie nicht schützen, noch also der Behelf, der daraus zur vermeynten Freyheit solcher Wechseley und Silber-Aufkaufung von ihnen würde genommen werden wollen, ihnen nicht zu statten kommen könne, zu bedeuten, auch ihnen zugleich zu ihrer Warnung nicht zu verhalten, was massen noch besonders unterm heutigen Dato so wohl an die Post-Aemter als die Einnehmer in den Städten, wie auch an die Land-Patrouillen die gemessene Ordre erkannt sey, so wenig solche Geld-Wechseleyen ohne einen ordentlichen, für Rechnung Unsers Hof-Agent Nathan, lautenden Cammer-Paß zu gestatten, als dergleichen eingewechselte Gelder auspaßiren zu lassen, sondern dieselbigen vielmehr zur Confiscation einzusenden.

Uebrigens sollet ihr selbsten auch hiemit befehliget seyn, darauf, daß diese Unsere Verordnung nicht überschritten, sondern derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, so viel an euch gelegen, mit Ernst und Nachdruck zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. May 1764.

Friederich, H. z. M.

1576. Valvationstabellen. 2. August 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir Unserm Hofbuchdrucker Bärensprung, da derselbe die auf Unsern höchsten Befehl zum Gebrauch bey Unseren Landes-Gerichten entworfene vollständige drey Tabellen von dem Verhältniß der Mecklenburgischen Münzen gegen Reichs- und andere Landes-Münzen mit Unserer Landesherrlichen Genehmigung auf seine Kosten im Druck herauszugeben entschlossen ist, über den Verlag und Debit dieser Tabellen ein Privilegium exclusivum in Gnaden verliehen haben. Wir untersagen demnach, Kraft dieses, gnädigst-ernstlich, auch bey Vermeidung der Confiscation und willkührlicher Ahndung sowol allen Buchdruckern in Unsern Landen den Nachdruck dieser drey Tabellen, als auch denjenigen, welche nicht dazu die besondere Einwilligung Unsers Hofbuchdruckers Bärensprung haben, den Debit derselben. Und damit diese Unsere Willens-Meinung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir gegen-

wärtiges Privilegium den Tabellen selbst vorzudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2. Aug. 1764.

Friederich, H. z. M.

Hier folgen die anliegenden Tabellen Nr. I. II. und III.

1577. Verrufung des ehemaligen leichten Courants. 6. Februar 1765.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da sich von dem ehemaligen leichten Courant-Gelde, wegen der von gewinnsüchtigen Leuten geschehenen Auskipp- und Auswippung der schwereren Stücke gleichen Schlages, gegenwärtig in Unseren Herzogthümern fast weiter nichts findet, als was das allerschlechteste und von weit geringerm Gehalt ist, als es jemals auf die Mark ausgepräget worden; daher denn die fernere Coursirung dieses schlechtesten noch übrigen Theils der vorgedachten leichten Courant-Münze nach nunmehro schon seit zwei Jahren von Uns wiederum eingeführeten guten Münz-Fuß nur zu wucherlicher Verwortheilung des gemeinen Mannes auch zur Verwirrung und Beläftigung des Publici gereichen muß: So sind Wir nach vernommenen rathsamen Erachten der zum Engern Ausschuß verordneten Landräthe und Deputirte Unserer Ritter- und Landschaft, der Landesväterlichen Entschliessung geworden, nach einer bestimmeten mäßigen Frist, allen Cours der mehrerwähnten Courant-Münze in Unseren Landen völlig aufzuheben.

Wir machen demnach hiedurch öffentlich bekannt, daß von dem 1sten Junii dieses Jahrs an, alles ehemalige leichte Courantgeld in Unseren Herzogthümern und Landen gänzlich verrufen seyn und nachher so wenig bei Unseren Recepturen als im Handel weiter angenommen werden solle. Daher Unsere Landeseinwohner, besonders in den Gegenden Unsers Herzogthums Güstrow, wo solches noch courfiret, sich zwischen jetzo und solchem Termino davon loß zu machen haben. Dabey lassen Wir zu jedermanns Nachricht unverhalten seyn, daß der innere wahre Werth der noch übrigen leichten Mecklenburgschen Courantmünze zwar verschieden, mithin einem jeden unbenommen sey, den davon habenden Vorrath an Unsere Münzlieferanten und andere in Unsren Landen befindliche Sachverständige, bester Gelegenheit nach, abzusetzen; daß aber die allerschlechteste Gattung der, nach ausgekippten und ausgewippten besseren Stücken, noch vorhandenen leichten Mecklenburgschen Markstücke drey Schillinge an jetzigem Courant und die acht Schillingstücke die Hälfte so viel werth sind, wofür Unsre Rentereybediente hieselbst und gesammte Unsere Recepturen in Unserm Herzogthum Güstrow den Landeseinwohnern diejenigen Stücke, welche diese nicht höher ausbringen können, zwischen jetzo und dem 1sten Junii d. J. sowohl in der Bezahlung abzunehmen, als auf Verlangen auch unweigerlich abzuwechseln befehligt sind. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und auffgedruckten Insiegel bestärket und solche nicht nur überall gewöhnlichermassen zu publiciren, sondern auch in den hiesigen Intelligenz- und Zeitungsblättern bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Februar 1765.

Friederich, H. z. M.

1578. Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge. 19. Februar 1770. (Notificatorium vom 18. Mai 1775.)

Es dringen sich seit einiger Zeit Dänische, dem Ansehen nach unter dem gemißbrauchten Königl. Stempel ganz neu geprägte Schillinge in den Umlauf der hiesigen Herzogl. Lande. Sie sind von doppelter Gattung, halten, nach der bey der Herzogl. Münze hieselbst angestellten genauen Untersuchung, par Stück, kaum den Werth der sogenannten reducirten Dänischen vormals kenntlich genug gemachten Schillinge, und sind um sehr viele pro Cent geringhaltiger als die einländischen, die nach dem Fuß der benachbarten Reichsstädte aufs genaueste ausgemünzet werden. Die eine Sorte ist

auf der Hauptseite mit dem geschlungenen und gecrönten F. 5. unterschrieben D. G. Danor. V. G. Rex. Auf der Rückseite aber mit II. Skilling Danske und der Jahrzahl 1761. auch weiter unter der Jahrzahl mit den Buchstaben H. S. K. bezeichnet; Die zwoote Sorte hingegen ist etwas kleiner, auf dem Avers sonst der vorigen gleich, auf dem Revers hingegen mit dem Nordischen Löwen und der Umschrift: II Skilling Danske 1761. 1762 ꝛc. und unten T. L. oder G. W. W. bemerket.

Das Publikum wird folglich für die gedachten Sorten von Schillingen nicht nur hiedurch öffentlich gewarnet; sondern es werden auch alle Landes-Eingesessene erinnert, zur weitern Verbreitung solcherley Arten von Gelde, dem sträflichen Eigennutz und der schädlichen Gewinnsucht keinerley Vorschub zu thun. Vielmehr hat ein Jeder dahin aufs sorgfältigste Bedacht zu nehmen, daß er sich respect. für fernere Berückung sicher stelle, oder auch auf die möglichste Weise sich davon entledige, damit er bey etwa höchsten Orts in Ansehung ihres Courses vorzunehmenden fernern Einschränkungs-Mittel unbenachtheiliget bleibe. Schwerin, den 19. Febr. 1770.

Hiezu gehört nachstehendes Notificatorium.

Da durch ein Königl. Placat vom 1. May die in dem 8ten Stück der hiesigen Intelligenz-Blätter vom Jahr 1770. deutlich beschriebenen unter gemißbrauchten Königl. Dänischen Stempel ausgeprägten Schillinge vom Jahr 1761. dergestalt reduciret worden sind, daß a Dato 3 Stück dergleichen Schillinge höher nicht als 2 Schillinge Lübisch, in Höchstdero gesammten Reichen und Landen, angenommen, verwechselt und ausgegeben werden sollen; so wird das hiesige Publicum hiedurch von dieser höchsten Anordnung avertiret, und mit Bezug auf die diesseitige obberührte Anzeige für deren vollgültige Annahme gewarnet. Schwerin, den 18. May 1775.

1579. Verzeichniß der fremden recepturmäßigen Drittelstücke. 26. Juli 1773.

Es wird so wohl den Berechnern gesammter Herzogl. Cassen, als denjenigen, die dahin zu bezahlen haben, hiermit zur Achtung angefüget, daß von itzt an bloß die Brandenburgschen, Braunschweig-Lüneburgschen, und die alten Chur-Sächsischen Neuen Zweydrittel- und Eindrittel-Stücke; sonst aber keine andere Sorten, als Coursmäßig bei den Herrschaftlichen Recepturen weiter angenommen werden sollen. Schwerin, den 26. Julii 1773.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

1580. Warnung vor falschen Mecklenburgischen Schillingen. 23. März 1774.

Seit einiger Zeit schleichen sich, in den kleinen Zahlungen, zierlich von Zinn abgegossene falsche Schillinge unter Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Stempel mit ein, welche zwar, bey genauer Ansicht, durch den matten Grund im Gepräge und überdem wegen ihrer Biegsamkeit zu unterscheiden, sonst aber den guten Schillingen völlig ähnlich sind. Damit nun dieser sträflichen Verbreitung aufs Möglichste in Zeiten vorgebeuget werden möge, wird das Publicum für diesen betrüglichen Abguß nicht nur öffentlich gewarnet, sondern auch ersuchet, auf die verdächtigen Ausgeber solcher Piecen zu vigiliren, und, mittelst deren Denunciation, solch strafwürdiges Unterfangen zur weitern Untersuchung zu befördern. Schwerin, den 23. März 1774.

1581. Versicherung wegen des richtigen Gehalts der Landesmünze. 8. Juni 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Bey dem im

Publico ganz unerwartet entstandenen höchst ungegründeten Zweifel: Ob auch Unser gröberes Courant seinen vollen Gehalt nach dem schweren Münzfuß habe, und ob Unsere Schillinge so gut sind, als die in andern benachbarten diesen Münzfuß mit Uns gemein habenden Landen? sind Wir es Unsern Landesherrlichen Pflichten gegen Unsere getreuen Unterthanen und Unserer Ehre in Ansehung der Auswärtigen, schuldig, über diese Angelegenheit folgendes öffentlich bekannt zu machen.

Wir reden hier nicht von einigen sehr wenigen, durch böse Hände entstandenen etwa coursirenden Beyschlägen, wofür keine Münzstätte in der Welt sicher ist: Wie denn noch eben jetzo in Unseren Landen falsche Hamburgsche 32 Schillingstücke und Schillinge, die keine zwey Pfennige werth sind, entdecket worden. Wir reden bloß von den aus Unserer Herzogl. Münze seit dem Jahre 1763 gekommenen Geldsorten: und von diesen versichern Wir, wasmaassen gleich nach beschlossener Herstellung des gedachten Münzfusses in Unseren Landen, Wir eine zu derselben Nothdurft hinlängliche Summe sowohl von gröberem Courant, von $^2/_3$telstücken an bis zu $^1/_{24}$telstücke oder Groschen inclusive, nach dem wahren schweren Münzfuß von $11\,^1/_3$ Rthlr. a Mark fein, als auch von Scheidemünze zu 12 Rthlr. a Mark fein, ohne weder an jenem noch an diesem Gehalt das allergeringste abzubrechen, haben ausprägen und alle mögliche Vorsicht haben anwenden lassen, damit diese Gelder nicht sogleich aus Unseren Landen exportiret sondern in selbigen im Umlauf erhalten werden sollten. Der ganz notorische Erfolg aber hat gelehret, daß, ohngeachtet Wir mit dieser, natürlicher Weise den geringsten Vortheil nicht abwerfenden Ausmünzung über zehen Jahre lang haben fortfahren und nach und nach sowohl an grobem Courant einige Hundert-Tausend Rthlr. als an Schillingen wenigstens eben so viel nach dem vorbemerkten wahren vollen Gehalt haben ausprägen lassen, dennoch in Unseren Landen beydes an gröberem Courant und an Schillingen ein beständiger Mangel geblieben sey. Diese schnelle Exportirung hatte ihren Grund theils in den vorzüglichen Beyfall, welchen Unsere Münze in den benachbarten Landen und Handlungs-Städten mit Recht fand, von wannen die hiesigen Kaufleute und Commerzierende beständig um Einsendung ihrer Remessen in hiesiger Münze gebeten wurden. Theils und besonders aber konnte solche Exportirung auch daher nicht fehlen, weil in den benachbarten Landen zum Theil von dem schweren Münzfuß nur noch der Name übrig, hingegen das wirklich daselbst coursirende gröbere Courantgeld unter dem gebührenden Gehalt und die in Menge daselbst ausgeprägte Scheidemünzen äusserst geringhaltig waren: Daher dann, und weil diese mangelhafte Münze gleichwohl in den benachbarten grösseren Handlungsstädten immer für voll coursirte, es gar nicht anders seyn konnte, als daß die Wucherer gegen diese geringhaltige Münzen sowohl das Hamburgische und Lübecker als auch das Mecklenburg-Schwerinsche vollhaltige Courant sogleich auffingen und zu jenen Münzstellen lieferten.

So wenig nun dieses zu bezweifeln stehet, und so zuversichtlich Unser Herzogliches Münz-Departement, welches die Probe mit jenem nicht vollhaltigen und dennoch für voll coursirenden Gelde mehrmalen angestellet hat, den Beweis jedesmal auf sich nehmen kann und soll, daß von solchem noch jetzo coursirenden gröbern Courant (die Hamburg- und Lübecksche eben daher schon größten Theils weggewechselte Münze ausgenommen) die Zwölf-Schilling-Stücke nicht in $11\,^1/_3$ Rthlr. sondern nur in 11 Rthlr. 39, 42 bis 44 ßl. eine Mark fein, die Vier-Schilling-Stücke aber solche gar nur in 11 Rthlr. 43 ßl. bis 12 Rthlr. 26 ßl. halten; so wenig haben Wir doch in Unseren gröberen Münz-Sorten ein solches Exempel jemahls befolgen lassen. Vielmehr ist, als im vorigen Jahr in Unserer Münze die ersten Zwölf-Schillingstücke ausgepräget wurden, und diesen nicht sowohl in der Feine als im Brutto-Gewicht nur ein weit geringeres fehlete, dieser ungemein kleine in Hamburg sogleich mit Grunde erinnerte Mangel unverzüglich in Unserer Münze abgestellet worden; So daß Wir übrigens dem Publico für die Vollhaltigkeit Unsers gesammten gröbern Courants, von den Zweydrittheil-Stücken an bis zu den Groschen inclusive, nach dem wahren schweren Münz-Fuß, die sicherste Bürgschaft leisten; welche Vollhältigkeit diesem Unsern Courant-Gelde keine unpartheyische

Münz-Stätte mit Wahrheit streiten und allenfalls von Privatis auch jeder Kenner bezeugen wird und muß.

In Ansehung der Schillinge als einer zum auswärtigen grösseren Commercio gar nicht bestimmeten blossen Scheide-Münze, die bekanntlich in keinem Lande mit der gröberen Münze gleichen Gehalts ist, haben Wir seit der Herstellung des jetzigen Münz-Fusses in Unseren Landen zehen Jahre hindurch, nach dem vollen Gehalt der Hamburg- und Lübeckschen Schillinge einige hundert tausend Rthlr. ausprägen lassen. Als aber diese gegen die geringhaltigen und gleichwohl in gedachten Handels-Städten für voll coursirenden fremden Schillinge sogleich weggewechselt wurden, sahen Wir Uns gezwungen, eine sehr kleine Abbrechung am Gehalt zu dem Ende zu befehlen, damit wenigstens von dieser blossen Scheide-Münze die Nothdurft in Unseren Landen bleiben mögte. Es ist jedoch von diesen Schillingen nur erst eine mäßige kaum den fünften Theil der vorhin ohne den geringsten Abbruch oder Mangel zehen Jahre lang ausgemünzten Schillinge betragende Summe ausgepräget worden: Und Wir werden nicht nur, wenn es anderen benachbarten Münz-Stellen mit Verbesserung ihrer Scheide-Münze ein Ernst seyn, mithin für die Unsrige erst die nöthige Sicherheit zu hoffen stehen mögte, Uns mit Vergnügen einer so geringfügigen Abminderung auch in dieser blossen Scheide-Münze wiederum enthalten, mit deren Ausprägung Wir, in Erwartung des weitern Erfolgs Anstand zu nehmen, schon befohlen haben; sondern Wir stehen immittelst dem Publico auch dafür ein, und Unser Münz-Departement kann und soll allemal den Beweiß auf sich nehmen, daß selbst gedachte Unsere jüngsten Schillinge, die wenigen noch übrigen Hamburger und Lübecker Schillinge ausgenommen, allen übrigen bis diese Stunde für voll coursirenden im Durchschnitt genommen, am wahrem inneren Gehalt völlig gleich sind. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Hand-Zeichen und Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8. Jun. 1775.

Friederich, H. z. M.

1582. Warnung vor falschen Mecklenburgischen Courantschillingen. 7. November 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nach einer anhero ergangenen Benachrichtigung der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt, welche auch bereits durch den Hamburgischen Correspondenten bekannt gemacht worden, sind gegenwärtig falsche Mecklenburg-Schwerinsche Schillinge unter der Jahrzahl 1779 im Gange, die aber leicht kenntlich sind, da sie nicht allein etwas größer und dicker als die guten Mecklenburgischen Schillinge sind, auch auf der einen Seite der Buchstabe F. mit der Krone darüber dicker ist, als auf den guten, sondern auch, was sie noch auffallender unterscheidet, auf der andern Seite anstatt 1 Schilling Courant Mecklenburg-Schwerin. Münze, ganz falsch stehet:

1 Schilling Courand MECLDD N. 13 SCHWDRIN. MVNZD 1779.

Wir machen dieses zu dem Ende gemeinkündig, damit sich das Publicum und Unsere Kassenbediente vor solcher falschen Münze desto sorgfältiger in Acht nehmen mögen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Novbr. 1796.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

L. Leihhäuser.

1583. Leihhausordnung für Schwerin. 20. December 1785.

Wir Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Thun kund und geben hiedurch öffentlich zu vernehmen: Demnach Uns der Ehrsame, Unser lieber getreuer Hof-Agent Michel Ruben Hinrichsen hieselbst, den Vorschlag eröffnet und Uns geziemend gebeten hat, unter Unsrer Landesfürstlichen Auctorisirung und Bestättigung, durch seinen ältesten Sohn, Ruben Michel Hinrichsen, eine Leih-Bank in Unserer Stadt Schwerin anlegen zu dürfen; Wir auch, von der Nützlichkeit und Bequemlichkeit einer solchen Anstalt, woraus Jedermann, gegen ein sicheres Unterpfand, unter billigen Bedingungen, zu allerzeit promt und leicht mit den benöthigten verhältnißmäßigen Geld-Summen, bis zur Wiedereinlösung, versorgt werden kann, überzeugt, den Uns vorgelegten Entwurf einer Privat-Leih-Haus-Ordnung mehrmalen aufs genaueste haben prüfen und nach den obigen Grundsätzen sorgfältigst verbessern lassen; Daß Wir darauf, nachdem zur Sicherheit des Publicums bei diesem Institut, sowohl die Ehefrau des Entrepreneurs, Ruben Michel Hinrichsen, unter Gewährleistung eines hinlänglich angesessenen Bürgen, der Vorzugs-Rechte ihres Eingebrachten, zum Besten der künftigen Pfand-Geber, eidlich sich begeben, als auch zu gleichen Zweck der Vater desselben, obbenannter Unser Hof-Agent, dahin Rechtsbeständig sich verbürget hat, daß sein Sohn in dem zu übernehmenden neuen Verhältnisse gegen Jedermann ehrlich sich betragen, mithin einem jeden Pfand-Geber, nach Vorschrift der von Uns approbirten Leih-Haus-Ordnung jederzeit vollkommen gerecht werden solle, dem Gesuche des Supplicanten in Gnaden Gehör gebend, die Errichtung einer Privat-Leih-Bank hieselbst nicht nur bewilliget, sondern auch die, für selbige entworfene Leih-Haus-Ordnung, in der hieneben geheften, verbesserten Maaße, nach allen ihren Puncten und Clausuln, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen aufs Verbindlichste und Beständigste geschehen mag und kann, Kraft dieses, wissendlich und wohlbedächtlich genehmiget und bestättiget haben, also und dergestalt, daß der Entrepeneur, Ruben Michel Hinrichsen bey der bevorstehenden Eröffnung und Unterhaltung einer Privatleihbank, nach der Vorschrift dieser von Uns bestättigten Leih-Haus-Ordnung, in allen Stücken sich aufs genaueste richten, mithin dieselbe, bey Vermeidung Unserer Ungnade, der Cassation dieser Bestättigung, und nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung, auch überdem mit Vorbehalt der respect. ihm und den eintretenden Bürgen sodann obliegenden Erstattung alles dem Publicum und den Pfandgebern aus der Ueberschreitung dieser Vorschrift erwachsenden Schadens, stets fest und unverbrüchlich halten, hingegen bey deren pflichtmäßigen Beobachtungen zwar, in Gemäßheit Unsers ihm darüber ertheilten Special-Privilegii, von Uns kräftigst gehandhabet und geschützet werden, jedoch dieses Privat-Leih-Haus-Institut nur so lange, bis einmahl ein öffentliches Lombard errichtet und Landesherrlich privilegiret werden mögte, bestehen, in solchem Fall aber so fort aufhören solle; Wie Wir Uns dann ohnehin diese Leih-Haus-Ordnung, nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände, Unsers Gefallens, zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, hiedurch ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Gebieten und befehlen demnach nicht allein gesammten Unsern hohen und niedern Gerichten, nach dieser Unserer bestättigten Leih-Haus-Ordnung, in vorkommenden Fällen zu erkennen und zu sprechen, sondern committiren auch insbesondere Bürgermeister und Rath Unserer Alt-Stadt Schwerin, bis auf weitere Unsere Verordnung, hiedurch in gnädigsten special-Befehl, sowol in Fällen, wo zwischen einem Pfandgeber und dem privilegirten Pfandnehmer Streitigkeiten entstehen, des sonstigen Gerichtsstandes des einen oder des andern unbeschadet, selbige, nach Vorschrift dieser Leih-Haus-Ordnung,

kurz und summarisch, mithin ohne Zulassung eines Schriftwechsels oder anderer Proceß-Weitläuftigkeiten, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Regierung, durch mündliches Verhör zu untersuchen und zu entscheiden, als auch auf dieses, von einem Privat-Mann zwar übernommene, jedoch unter Landesherrlicher Aufsicht und Beschützung stehende Institut, ex Officio ein wachsames Auge zu haben, folglich, so bald sich befinden solte, daß dieser Ordnung entgegen laufende Mängel entstehen und einreissen wollten, davon sofort, zum Zweck näherer Untersuchung der Umstände und eventualiter zu verfügender Nachsicht der Bücher, mithin zur Abstellung und Remedur aller etwanigen Unordnungen, auch sonstiger zweckdienlicher Anordnungen, zu Unserer Regierung Bericht abzustatten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Bestättigungs-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Herzogl. Insiegel bestärkt, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit der confirmirten Leih-Haus-Ordnung selbst, durch den Druck bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Dec. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

§. 1. Da dieses Privat-Institut lediglich die bequeme Unterstützung desjenigen Theils des Geldbedürftigen Publicums zum Endzweck hat, der sonst dem Geitze des Wucherers unterliegen würde; so erstreckt sich selbiges nur auf Anleihen gegen handhabende Pfänder.

§. 2. Die anzunehmenden Pfänder können bestehen in Pretiosis, als: Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Geschirr, Medaillen, Zinn, Kupfer und Messing, auch Eisen-Gut, Kleidungs-Stücken, seidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Nessel- und Cammertuch, Leinewand, goldenen und silbernen Tressen und andern anständigen Pfändern, zu deren sichern Aufbewahrung ein fest versichertes, trockenes und wo möglich gewölbtes feuerfestes Zimmer anzurichten ist; und muß der Pfandnehmer ohne erhebliche Ursache niemanden mit seinem Pfande ungeholfen zurückweisen, auch dieselben vor Staub und Unreinigkeit nach ihrer Beschaffenheit wohl bewahren. Grosser Hausrath und Meublen, die zum Aufbewahren vielen Raum erfordern, und an sich, so wie im Nothfall, übel zu transportiren sind, ingleichen alle Arten von Verschreibungen und Obligationen, bleiben zum Pfandgeben unfähig, werden daher von diesem Institut ausgeschlossen und nicht angenommen.

§. 3. Um erforderlichen Falls von allen und jeden Vorgängen die genaueste Rede und Antwort geben zu können, wird, Behuf dieses Instituts, gehalten,

1) ein Pfand-Buch; 2) ein Casse-Buch; 3) ein ordentliches Haupt-Buch; 4) ein Auctions-Buch, und 5) ein besonderes Buch über angemeldete gestohlne Sachen; welche Bücher so fort durchgängig vor der Eröffnung des Instituts paginirt und als die wahren und einzigen in ihrer Art, der Glaubwürdigkeit halber, mit dem Herzogl. Regierungs-Insiegel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn, und in der genauesten Ordnung in deutscher Sprache gehalten und geführet werden müssen.

§. 4. Wenn unmündige oder bekanntlich minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und Dienstbothen, Sachen von Belang, und von der Art, daß zu vermuthen ist, sie gehören ihnen nicht eigenthümlich, zu Pfande geben wollen, sollen solche nicht anders als mittelst Producirung eines Scheins vom Vormunde, den Eltern oder der Herrschaft, zu Pfande angenommen, bey Producirung eines Scheins aber der Leih-Haus-Schein auf des wahren Eigners Namen ertheilet, und des Pfandgebers Namen überhaupt verschwiegen gehalten werden, es sey denn, daß auf Obrigkeitliches Erfordern oder anderer eintretenden Umstände halber, den Pfandgeber bekannt und nahmhaft zu machen, die Nothwendigkeit entstehet.

§. 5. Will iemand seine zu versetzende Sachen nicht anders als unter Siegel zu Pfande geben, so bleibet solches, wenn zuvor in Beysehn des Pfandnehmers die zu verpfändenden Sachen vorgezeiget, nachgesehen, und specificirt, zwar frey, und wird sodann in den Pfand-Schein unter Beydruckung des zum Versiegeln gebrauchten Siegels,

der Versiegelung ausdrücklich gedacht, als auch solche zu Buch notirt, und in eben der Maaße geschiehet auch bei der Wiederablösung, nach vorgängiger Entsiegelung, die Zurücknahme des Pfandes. Jedoch sobald das Pfand unabgelöset verstanden, und nicht nach drey Tagen vor dem angesetzten Verkaufstermin, gegen Erlegung der Hauptsumme, Zinsen, und der im §. 15. erwähnten Verkaufs-Kosten und Auctions-Gebühren, abgelöset wird; so wird auch ohne Beysehn des Pfandgebers, in Gegenwart des Auctionarii das Pfand eröfnet und öffentlich verkauft.

§. 6. Auf die zu verpfändenden Sachen, wird dem Pfandgeber von dem privilegirten Pfandnehmer, ein eigenhändig unter- und geschriebener und mit seinem Petschaft besiegelter nach einem behörigen Formular gedruckter Schein ausgehändiget, in welchem zuvörderst das Buch-Nummer des Pfandes (womit auch das Pfand bemerkt wird) und darnach das Pfand selbsten aufs genaueste nach seiner Art und Beschaffenheit, Maasse und Gewicht verzeichnet und eingetragen, dabeneben auch auf den Pfandschein notirt wird, wie viel? in welcher Münzsorte? und auf wie lange Zeit? auf das Pfand geliehen worden, auch wie hoch sich die Zinsen bis zur bestimmten Verfallzeit betragen. Gegen Zurücklieferung dieses Scheins und Bezahlung der Anleihe mit den Zinsen, wird demnächst das Pfand ohne den mindesten Aufenthalt, und zwar ganz unbeschädiget, ungebraucht und unverfälscht wieder zurückgegeben, im widrigen haftet der Pfandnehmer nicht nur zu aller Schadensvergütung, sondern insoferne er auch zum Wucher über das, was in dieser Ordnung bestimmt, zum Nachtheil des Pfandgebers hinausgehen und dessen überführt werden würde, es sey nun in Bemerkung einer höheren Anleihe als geschehen, einer andern Münzsorte als gegeben oder eines früheren Zinsenlaufs, und was dergleichen zum Bedruck des Pfandgebers mehr geschehen mögte, so soll der Pfandnehmer nicht nur auf so hoch als der Pfandschilling beträgt, in Straffe, welche zu Verbesserung der hiesigen Armen-Anstalten und Abstellung der Gassenbettelei verfallen und angewandt, auch halb dem Magistrat der Alt-Stadt, halb dem Gerichte der Neu-Stadt ausgezahlet werden soll — da dann wegen Berechnung solcher Gelder weitere Herzogl. Verordnung vorbehalten bleibt — sondern auch des erhaltenen Privilegii sofort verlustig seyn.

§. 7. Die Bestimmung der Größe des auf ein Pfand zu leihenden Quanti, und so auch der Münzsorte, bleibt der Vereinbahrung des Pfandgebers und Pfandnehmers zwar überlassen; nur unter einem Thaler wird auf kein Pfand geliehen.

§. 8. Zur Wiedereinlösung der Pfandstücken und Wiederbezahlung des Pfandschillings mit Zinsen, wird nicht unter Einen und nicht über Sechs, bei Kleidungsstücken, wollenen und sonst der Verderblichkeit unterworfenen Pfändern, aber nur eine Zeit von Drei bis Vier Monaten bestimmt.

§. 9. Gehet ein Pfandschein verloren, so ist der Pfandgeber schuldig, dem privilegirten Pfandnehmer, nicht nur solches anzuzeigen, sondern auch mit genauer Beschreibung des Pfandes und des Pfand-Nummers, solches durch die öffentlichen Wochenblätter gemeinkündig zu machen, mit dem Beyfügen, daß der Finder eines solchen Scheins, wenn er ihn dem Eigenthümer, oder im Fall derselbe nicht leicht zu erreichen seyn mögte, der Stadt-Obrigkeit einliefert, eine billige Belohnung nach Verhältniß der Größe und obrigkeitlicher Arbitrirung des Werths von den verpfändeten Sachen zu erwarten haben soll. Kommt sodann der verlohrne Pfandschein binnen Monatsfrist nicht wieder zum Vorschein, so stehet dem Eigenthümer frei, nach bewürkter gewöhnlicher Mortification desselben, das Pfand, durch Wiederbezahlung der geliehenen Summe und der bis dahin verfallenen Zinsen, wieder an sich zu lösen, oder auch den Pfandschein, gegen erneuerte Schreibgebühr, renoviren zu lassen.

Würde hergegen der Finder sich unterstehen, als unrechtmäßiger Inhaber eines solchen Pfandscheins, dagegen das Pfand einzulösen, bevor dem Pfandgeber von dem Verlust entweder unmittelbar durch den Pfandgeber, oder durch die Anzeige in den Wochenblättern Nachricht zugegangen, so soll dies wie ein Diebstahl angesehen und bestraft werden.

§. 10. Die Zinsen sind jährlich Sechs von Hundert festgesetzet oder welches damit überein kommt, es werden in kleinen Pösten von jeglichem Thaler Monatlich Drei Pfennig entrichtet, welche bei Einlösung des Pfandes und so auch, wenn eine Verlängerung der Versatzzeit eintritt, promt bezahlet werden müssen.

§. 11. Außer diesen vorbeschriebenen Zinsen, werden bei Darbringung und Annehmung eines jeden Pfandes auf Anleihen von Einen bis Funfzig Rthlr. Ein Schilling à Rthlr. von Funfzig bis Hundert Thlr. Zwey Pro Cent als eine Schreibgebühr für den Pfandschein und für alle übrige Bemühungen gegeben. Wer diese Gebühr einmal bezahlt hat, kann das Pfand die ganze, im §. 8. bestimmte Zeit von 6 Monaten ungelöset stehen lassen. Wer nur auf Drey Monaten oder kürzere Zeit leihet, ist nur zur Erlegung der Hälfte jener Gebühr verpflichtet, und darf, wenn er nach Ablauf solcher kürzeren Frist den Versatz verlängert, das volle Schreibgeld nur sodann nachzahlen, wenn das Pfand Sechs Monate gestanden hat, bis dahin aber nichts weiter erlegen. Nach Ablauf der Sechs Monatlichen Verpfändung stehet es bey dem Pfandgeber, ob er dasselbe Pfand von neuem auf Sechs Monate gegen volle, oder nur auf Drey oder weniger Monate, obgedachter Maassen gegen halbe Schreibgebühr, noch länger versetzt lassen wolle.

§. 12. Wenn das Pfand in Sachen und Waaren bestehet, die keinen Verderb unterworffen sind, so kann die Versatzzeit so oft verlängert werden, als nach den §§. 10 & 11. zuvor die Zinsen und Schreibgebühren bezahlt worden sind. In Ansehung der verderblichen Sachen und Waaren findet eine Verlängerung der im §. 8. festgesetzten Versatz-Zeiten an sich nicht Statt, es sey denn, daß der Pfandnehmer nach seinem Erachten und auf seine eigene Gefahr, solche dem Pfandgeber einräumen und zugestehen will.

§. 13. Will jemand beym Ablauf der im §. 9. festgesetzeten und im Pfandschein bestimmten Versatzzeit solche verlängern, der muß sich spätestens Drey Tage vor der Verfallzeit deshalb melden, den Original-Pfand-Schein vorweisen, und nach dem §. 10 & 11 die Zinsen und anderweitigen Schreibgebühren entrichten, sodann wird von dem Pfandnehmer und Anleiher die Verlängerung durch das Wort: prolongirt, mit Bemerkung des Tages und Jahres der weiteren Versatzzeit und mit der Unterschrift und anderweitigen Besiegelung des Pfandnehmers unter den Pfand-Schein notirt.

Wer aber vorbestimmte Zeit versäumt, ist des Rechts der Verlängerung der Versatzzeit verlustig, und wird dessen Pfand in der nächsten Auction, jedoch nach nicht erfolgter Anwendung des im §. 15. noch offen gebliebenen beneficii, mit zum Verkauf gebracht.

§. 14. Jeden Pfandgeber stehet frey, noch vor Ablauf der im Pfandschein notirten Versatzzeit sein Pfand wiederum einzulösen, und er zahlet solchenfalls nur für die Zeit die Zinsen, so lange sein Pfand versetzt gestanden.

Eine Einlösung eines Theils vom Pfande, sowie eine einzelne oder abschlägliche Zahlung des Pfand-Schillings, findet aber überall nicht Statt und wird nicht angenommen.

§. 15. Alle Pfänder, welche zu gehöriger Zeit nicht eingelöset, oder welcherhalb die Versatzzeit nicht verlängert worden, werden von Sechs Monaten zu Sechs Monaten, a dato der Anleihe gerechnet, durch öffentlichen Verkauf zu Gelde gemacht.

Diese Auction wird Drey Wochen vorher, mit genereller Benennung der zu verauctionirenden Sachen durch das Intelligenz-Blatt, auch wohl durch die einländischen Zeitungen, und allemal einen Tag vor — und am Tage des Verkaufs-Termins selbst durch den öffentlichen Ausruf in der Stadt verkündiget und bekannt gemacht.

Weil aber diesen und jenen Pfandgeber rechtserhebliche, demnächst zu bescheinigende Behinderungs-Fälle, z. E. Reisen, große Krankheit ꝛc. an der Einlösung seines Pfandes haben hindern können, so wird auf deren Beibringung, bis volle Drey Tage vor dem Verkaufs-Termin nachgegeben, daß der Pfandgeber sein Pfand, gegen Erlegung des Pfandgeldes, der Zinsen bis zu dem Tage, der partialen Kosten der Verkaufs-Verkün-

digung und der zu erlegenden Auctions-Gebühren nach der Summe des Pfandschillings, gegen Retradition des Pfandscheins, annoch wiederum einlösen dürfe.

§. 16. Der öffentliche Verkauf der verstandenen Pfänder wird, in Gegenwart eines Deputati aus dem Mittel des Magistrats, durch den Stadt-Secretair, gegen zwey Schilling a Rthlr. Auctions- und Schreibgebühr, beschaffet, und dafür von dem letzteren auch das abgehaltene Auctions-Protocoll corroborirt, allenfalls mit der Quitung des Pfandgebers über das herausbekommene Residuum, in das (§. 3. ad 4.) beym privilegirten Pfandnehmer vorhandene Auctions-Buch eingetragen, das Original-Concept-Protocoll aber zu den öffentlichen Acten auf dem Rathhause verwahrlich beygelegt, und jedem, der ein Interesse daran zu haben, dociren kann, zu aller Zeit dessen Einsicht, entweder beym Magistrat oder beym Pfandnehmer gestattet. Würde indessen ein Pfand über 100 Rthlr. in der Auction ausgebracht, so erhält der Stadtsecretair nur à Rthlr. Einen Schilling Auctions-Gebühr.

§. 17. Die Kosten des öffentlichen Verkaufs so überhaupt, als auch die, in dem §. 16. bestimmten besondern Fall, trägt, wie sich schon von selbst versteht, der Pfandgeber, und ruhen solche eigentlich auf das verstandene Pfand, mithin, werden sie, so wie das Anlehn, und die zur gewöhnlichen Ablieferung des aufgekommenen Geldes darauf fälligen Zinsen, in An- und Abrechnung von dem aufkommenden Verkaufs-Quanto gebracht.

§. 18. Nach sothaner Abrechnung wird der Ueberschuß von dem fürs Pfand aufgekommenen Gelde, an den Pfandgeber, gegen Quitung und Ausantwortung des Pfand-Scheins, sofort, längst unter Abwartung einer Zeit von 4 Wochen, auf sein Anmelden ausgezahlt, und die Quitung dem Auctions-Protocoll-Buch beyverwahret. Wenn aber der Pfandgeber den Ueberschuß nicht annehmen will, oder wegen Entfernung und bey Unbekanntschaft seines Aufenthalts nicht annehmen, darüber quitiren, und den Empfang-Schein zurückliefern kann, so wird der Ueberschuß nach verlaufenen 4 Wochen, a dato da die Gelder eingekommen, an Bürgermeister und Rath, gegen deren Quitung, welche den Pfandnehmer bis dahin, daß solche demnächst mit dem Pfand-Schein und Quitung des Pfandgebers ausgewechselt werden kann, in dessen Verfehlung aber überhaupt für allen und jeden Anspruch sichert, abgeliefert, welche sodann im ersten, nämlich im Weigerungs-Fall, des Pfandgebers Gründe im mündlichen Verhör summarisch, wiewohl vollständig untersucht, und alsdann, was Rechtens, darüber erkennt, im Abwesenheits-Fall des Pfandgebers aber, solchen durch die Intelligenzblätter, auch nach Befinden durch Zeitungen, zur Ablangung des Ueberschußes gegen Quitung und Abgabe des Pfandscheins, unter Bestimmung einer peremtorischen Frist von zwölf Monaten, unter Ankündigung des nach abgelaufener Frist eintretenden Verfalls der Gelder, zum Besten frommer Stiftungen, öffentlich auffordert.

Wenn nun nach abgelaufenen Zwölf Monaten, beym Außenbleiben des Pfandgebers, der Verfall der Gelder ad pios usus eintritt, soll solches Geld in der vorhin (§. 6.) beschriebenen Maaße vertheilet, und respect. von dem Altstädtischen Magistrat und dem Neustädtischen Gerichte angewandt, mithin, nach Abzug eines halben pro Cent Depositen-Gebühren würklich dahin baar ausgezahlet werden.

§. 19. Hienach also ist nach Ablauf dieser Zwölf Monate ein Pfandschein ohne Prolongation, der hiernächst zum Vorschein kommen mögte, in keine Wege und unter keinen Umständen, weiter gültig.

§. 20. So wie für die getreue Aufbewahrung und richtige Zurückgabe der Pfänder in vorbeschriebener Maaße schon im §. 2 das erforderliche bestimmt worden ist; So wird nur noch hier weiter ausdrücklich festgesetzet, daß einem jeden Pfandgeber sein Pfand in natura wieder verabfolget werden müße, und bey etwa entstehendem Concurs, dasselbe nicht zur Masse des Pfandnehmers unter irgend einem Vorwand gezogen werden könne und dürfe. Gleichergestalt aber auch soll beym entstehenden Concurs eines Pfandgebers, der privilegirte Pfandnehmer unter keinen Vorwand verbindlich seyn, die bey ihm gesetzten Pfänder ehender zur Concurs-Masse, oder an die Administratores derselben,

auszuantworten, bevor ihm der Pfand-Schillüng nebst den Zinsen ausbezahlet, und der Pfand-Schein zurückgeliefert seyn wird.

§. 21. Sollte, ohne des Pfandnehmers und der Seinigen Verschulden, von dem zu Pfande bey ihm versetzten Sachen etwa durch Feuersbrunst, gewaltsamen Einbruch von Dieben oder durch Einsturz des Gebäudes etwas zu Schaden, oder gar abhanden kommen, so trägt der Pfandgeber den Schaden oder verliehret das Pfand, der Pfandnehmer aber verliert in einen und den andern Fall das darauf geliehene Geld.

§. 22. Um das Verpfänden gestohlener Sachen möglichst zu wehren, soll nach Inhalt des §. 3 ad 5) in dem dazu besonders einzurichtenden Buche einem jeden die Freyheit zustehen, darin das gestohlene aufs genaueste beschreiben und einzeichnen zu lassen, wofür an Schreib-Gelde Sechs Schillinge, wenn aber die gemeldeten Sachen Hundert Mark und darüber werth sind, Zwölf Schillinge bezahlet werden.

Werden dann dergleichen notirte Sachen binnen Zwey Monaten a dato der Anmeldung, in der beschriebenen Form, so daß sie für die gestohlenen zu erkennen stehen, zum Versetzen gebracht, so sollen selbige angehalten und dem erweislichen Eigenthümer ohnentgeltlich zurückgegeben werden. Ist aber schon vor der Meldung auf ein, in solchen Sachen bestehendes Pfand etwas geliehen worden; So bleibt in diesem Falle dem wahren Eigenthümer unbenommen, nach vorher bewürkter öffentlichen Mortification des Pfand-Scheins, oder gegen sonst annehmliche Sicherheit, diese Sachen, für das, was darauf geliehen worden, und mit Erlegung der bis dahin fälligen Zinsen, als sein Eigenthum einzulösen, jedoch ist er gehalten, diese Einlösung längstens binnen Sechs Monaten zu beschaffen, da sonst dergleichen in Anspruch genommene Sachen, eben so gut wie alle übrige uneingelöste Pfänder mit zum öffentlichen Verkauf gebracht werden sollen.

§. 23. So wie bereits im §. 4. alle Vorsicht bey Pfandgebungen von Minderjährigen und unter Väterlicher Gewalt annoch stehenden Kinder, imgleichen der Dienstbothen, nach Beschaffenheit und Belang der zu Verpfändung dargebrachten Sachen vorgeschrieben, ferner zur Sicherheit des Pfandnehmers, bey entstehenden Concurs des Pfandgebers, im §. 20. das nöthige disponirt ist und dahero es übrigens kein Bedenken hat, unverdächtigen Personen ohne Unterscheid, auf ein dargebrachtes Pfand ordnungsmäßig zu leihen; Hiebey aber sich ereignen kann, daß die versetzten Sachen schon hiebevor einen oder mehreren Gläubigern des Pfandgebers zur allgemeinen oder besondern Hypothek verschrieben gewesen, oder daß gar nachhin ein Concurs über des Pfandgebers Vermögen entsteht; So erfordert die eigene Sicherheit dieses Instituts, daß in allen angezeigten und ähnlichen Fällen, der zum allgemeinen Besten öffentlich privilegirte Pfandnehmer und Anleiher, keinesweges gehalten sey, das für seine Anleihe dargebrachte Pfand, ehender wieder herauszugeben, als bis er der Pfand-Summe, Zinsen und etwaniger Kosten halber zuvor, neben Aushändigung des Pfand-Scheins, völlig ist befriediget worden; Doch wird hiebey die einzige Ausnahme gemacht, daß wenn der Pfandnehmer von dem Pfandgeber noch etwas zu Pfande, zum Betrug der Gläubiger desselben annehmen würde, nachdem derselbe schon würklich proclamata ad cedendum erbeten, und ihm solches entweder aus einer sofortigen Anzeige des Gerichts, oder aus den öffentlichen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden oder zur Wissenschaft gekommen, er der Wohlthat dieses §. sich nicht zu erfreuen haben, sondern schuldig seyn solle, die solchergestalt in fraudem versetzte und angenommene Pfänder, ad massam concursus auszuliefern, und den Pfand-Schilling cum annexis zu liquidiren, und inter hypothecarios in der Prioritäts-Urtel seine Classification zu erwarten, und in diesem einzigen Fall sich und seiner Unvorsichtigkeit alles beyzumessen.

§. 24. Gleichwie nun dieses Institut im eigentlichen eine Policey-Anstalt ist, welche nicht ohne mittelbare Aufsicht bestehen, woran aber dennoch ein jeder Aus- und Einheimischer, wes Standes, Würden und Wesen er sey, Theil nehmen und davon Gebrauch machen kann; So ist in Fällen, da zwischen einem Pfandgeber und dem privilegirten Pfandnehmer Differenzien entstehen, zu Verhütung aller conflictuum wegen

eines jeden Pfandgebers sonstigen Gerichtsstandes, per modum Specialis Commissionis, Bürgermeistern und Rath der hiesigen Altstadt vor der Hand der Auftrag gemacht, nicht nur, in Grundlage des gegenwärtigen Normativs, alle und jede Differenzien zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer, kurz und summarisch, jedoch mit eventuellem Vorbehalt des recurses an höchste Regierung, durch ein jedesmaliges mündliches Verhör, ohne Zulassung eines Schriftwechsels oder anderer proceßualischen Weiterungen, zu untersuchen und zu entscheiden, sondern es wird ihnen, Bürgermeistern und Rath, auch zur Pflicht gemacht werden: auf dieses, von einem Privatmanne zwar übernommene, jedoch Landesherrlich bestätigte Institut, ex officio ein wachsames Auge zu haben, mithin, sobald sich befinden sollte, daß dieser Ordnung entgegen laufende Mängel vorgehen, und einreißen wollten, solches sofort an die Herzogl. Landes-Regierung zu berichten, da dann zur Abstellung und Remedur solcher etwanigen Unordnungen, folglich zur Aufrechthaltung des Instituts, nach Befinden nähere Untersuchung der Umstände und eventuelle Nachsicht der Bücher verfüget werden wird, die weitern in diesem Fall zweckdienlichen Anordnungen aber annoch vorbehalten bleiben. Schwerin, den 1. November 1785.

M. Einzelne Wohlthätigkeitsinstitute.

1584. Bestrafung der Beraubungen und Beschädigungen der Schweriner Waisen- und Arbeitsanstalten. 1. October 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem auf hiesiger Neustadt zum Behuf der vorhabenden Waisen- und Arbeitsanstalten ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten angekauft, auch einige Materialien angeschaft worden, woran laut eingegangenen Berichts allbereits boshafte Leute durch diebische Entwendung und andern Muthwillen ungescheut sich vergriffen haben; So wird iedermann vor dergleichen Frevel und Vergehung hiemit gewarnt und höchst ernstlich davon abgemahnt, mit hinzugefügter Verkündigung, daß alle diejenigen, welche hinfort dergleichen Mißethaten, oder muthwillige Beschädigungen, mithin an besagtem Hause und Gebäuden, auch an dem Garten und dessen Befriedigungen, minder nicht an den Obstbäumen und Hecken, auch Garten- und Baumfrüchten, oder aber an den angeschaften oder anzuschaffenden Materialien, als Wolle, Flachs, Heede, Garn oder sonst, oder an den in solchem Arbeitshause und Nebengebäuden befindlichen Mobilien, Geräthschaften und Werkzeugen irgends sich vergreifen, oder solche entwenden, oder gar muthwillig beschädigen werden, unnachläßig ganz exemplarisch mit schwerer Gefängniß- Zuchthaus- und nach Befinden noch härterer Leibes- und Lebensstrafe belegt werden sollen.

Zugleich wird wegen der neulich entwandten drei Bünde roher Wolle demienigen, welcher von dem Verbrecher Wissenschaft hat, gesezt auch, daß er zu den Mitschuldigen gehört, oder selbst Theil daran genommen hätte, wie auch demienigen, der nur gute Nachweisung zu thun und Umstände anzugeben vermögend ist, den Thäter, und wohin die gestohlne Wolle gekommen ist, oder wo sie auch iezt anzutreffen stehe, zu entdecken, hiemit und Kraft dieses eine Belohnung von 10 Rthlr. NZwdr. nebst Verschweigung seines Namens und Verschonung mit aller Strafe angebothen und zugesichert. Dahingegen aber auch, wann ein solcher, der um die That und deren Umstände weiß und dazu behülflich gewesen ist oder die gestohlne Wolle an sich gebracht oder in Verwahrung gebracht, diese angebothene Belohnung und Gnade sich nicht zu Nutze zu machen, und gleichwohl entdeckt wird, (wie dann die schon angefangene Untersuchung mit allem

Ernst und Eifer fortgesezt werden soll) vorgedachte Bestrafung unabbittlich zu gewärtigen hat. Wornach sich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten October 1787.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1585. Städtische Stiftung für unverheirathete Töchter bürgerlichen Standes. 17. December 1792.

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: Demnach Uns schon vor einiger Zeit die Ehrenvesten auch Ehrsamen Unsere Liebe Getreue Bürgermeistere und Rath Unserer Vorder-Städte Parchim und Güstrow, wegen eines Plans zur Errichtung eines Instituts zur Erleichterung der Erziehung und Versorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes, unterthänigsten Vortrag gemacht; solcher Plan demnächst, mit Zuziehung eines bewährten Mathematici, reiflich geprüft worden, und Uns darauf der gedachte Magistrat nunmehro, nach Anleitung aller bisherigen Verhandlungen, einen näher berichtigten Plan zur höchsten Confirmation unterthänigst vorgeleget hat: daß Wir darauf denselben, mit besonderem gnädigstem Wohlgefallen, in der Maaße, wie solcher hieneben beygeheffter, und in Sechs und Zwanzig §. §. verfasset ist, Landesherlich bestättiget haben. Allermaaßen Wir solches Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, soviel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen soll, kann und mag. Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig und sonst Einem jeden an seinem erweißlichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 17. December 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

§. 1. Da diese Stiftung den Endzweck hat, den Eltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer unverheiratheten Töchter eine Erleichterung — den Töchtern selbst aber bey dem Absterben ihres vielleicht nicht genug bemittelten Vaters zu ihrem Fortkommen eine Beihülfe zu verschaffen; so haben an selbige keine andere als unverheirathete Frauens-Personen bürgerlichen Standes, jedoch unter den im folgenden §pho enthaltenen Voraussetzungen, Antheil; es ist aber einerley, ob ihre Reception durch ihren Vater oder Mutter, oder Vormund oder Verwandten, Wohlthäter oder Freund, oder durch sich selbst, bey Lebzeiten oder nach Absterben ihrer Eltern nachgesuchet wird.

§, 2. Obzwar in Ansehung der einzuschreibenden Frauens-Personen kein Unterscheid des Alters, Standes oder Ranges, Platz findet, es folglich einerley ist, ob sie gleich nach ihrer Geburt oder in ihren späteren Jahren eingeschrieben werden sollen, und ob sie von Standespersonen, das ist: von sogenannten eximirten bürgerlichen Standes, oder von eigentlichen Bürgern gebohren worden; so wird doch als eine wesentliche Bedingung der Reception zum voraus gesetzt:

1) Daß die einzuschreibenden Frauens-Personen von ehelicher Geburth, oder solche seyn, die ihnen in Rechten gleich geachtet werden;
2) Daß zur Zeit ihrer Einschreibung ihre Eltern, wenn selbige beyderseits noch am Leben, oder sonst der Ueberlebende von ihnen, in einer der Mecklenburgischen Städte wohnen, oder sich doch wenigstens mit eigenen Feuer und Heerd darinn aufhalten müssen, daher keine Töchter der auf dem platten Lande, oder gar außerhalb des Landes wohnenden Eltern in diese Stiftung aufzunehmen sind.

Gleichwie es aber in Ansehung der Städte gleichgültig ist, ob selbige in dem Herzogthum Schwerin oder Güstrow, oder in dem Fürstenthum

Schwerin (dem sogenannten Stift), oder in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz belegen sind, indem alle diese Städte ohne Unterschied Receptionsfähig sind; also kann den Töchtern solcher Eltern, die zwar Anfangs auf dem platten Lande oder außerhalb Landes sich aufgehalten, demnächst aber in einer Mecklenburgischen Stadt sich häußlich niedergelassen haben, und zur Zeit der Reception sich annoch würklich darinn aufhalten, der Eintrit nicht versaget werden; so wie eine einmal eingeschriebene Frauensperson aus der Ursache nicht wieder ausgestrichen werden kann, daß nach ihrer Einschreibung ihre Eltern entweder von einer Mecklenburgischen Stadt in die andere, oder gar in Mecklenburgischen Landen auf das platte Land gezogen sind.

Die Reception der Rostockschen Jungfrauen bleibt zur Zeit bis dahin ausgesetzet, daß die Stadt Rostock wegen des zum Fond dieses Instituti zu leistenden Beytrags sich gegen das Corps der Städte näher erkläret oder mit selbigen sich darüber vereinbaret haben wird.

3) Daß die Recipienda von bürgerlicher Geburth sey; es kann aber ihrer Reception nicht hinderlich seyn, daß ihr Vater eine Adeliche Bedienung bekleidet, so wie ihr Name aus der Ursache nicht wieder deliret werden kann, daß nach ihrer Einschreibung ihr Vater in den Adelstand erhoben worden; gleich sie im Gegentheil nicht Receptionsfähig ist, wenn sie zwar vom bürgerlichen Stande gebohren ist, ihr Vater sich aber vor ihrer Einschreibung in den Adelstand hat erheben lassen.

4) Daß die einzuschreibende Person nicht in einem der Landes- oder sonstigen Clöster zur ganzen oder halben Hebung gelanget seyn müße; folglich kann sie zwar in einem Closter zur Exspectanz eingeschrieben seyn, und dennoch die Vortheile dieses Instituti genießen; sie verliert solche aber für die Zukunft von dem Augenblicke an, da sie im Closter zur ganzen oder halben Hebung kömmt.

5) Daß nicht mehr denn eine Tochter von einem und dem nämlichen Vater zu gleicher Zeit zu recipiren sey; und daß überhaupt ein Vater nicht mehr denn 3 von ihm erzeugte Töchter in diese Stiftung recipirt zu haben, verlangen könne; würde aber von selbigen die eine verstorben oder ausgetreten seyn; so stehet ihm frey, diese oder jene Tochter von neuen recipiren zu lassen.

§. 3. Zur Bewürkung der Reception wird erfordert:

a. daß die Recipienda mindestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen Städtschen Convent sich entweder selbst oder per tertium unter Einreichung eines beglaubten Extracts aus dem Kirchenbuche, oder anderer glaubhaften Bescheinigung, zum Beweiß der Rechtmäßigkeit ihrer Gebuhrt, und eines obrigkeitlichen Attestes zum Beweiß, daß ihre Eltern inder Stadt wohnen, bei den Vorderstädten Parchim und Güstrow schriftlich anmelde und um Reception ansuche. Gedachte Vorderstädte legen

b. dies Memorial sammt dessen Anschlüssen der nächsten Städtschen Convents-Versammlung vor, welche die Qualität der Recipiendae nebst den sonst dabey eintretenden Umständen beprüfet und ihre Reception, wenn keine Statutenmäßige Impedimenta dagegen obwalten, per plurima beschließet, doch daß in Concurrenzfällen mehrerer zu gleicher Zeit sich gemeldet habenden Competenten derselben Vorzugs-Recht durchs Looß bestimmet werde. Ist nun solchergestalt durch die Wahl des Corps der Städte die Reception beliebet worden; so wird

c. der Recipiendae von gedachten Vorder-Städten der Receptionsschein nach dem angeschlossenen Formular ertheilet, und selbige in die Listen der Recipirten eingeschrieben.

§. 4. Die Zahl der zur Hebung zu Recipirenden kann Anfangs nur in Zwölf Personen, und zwar in 3 Pensonen zur vollen Hebung, in 3 Personen zur $^3/_4$tel

Hebung, in 6 Personen zur halben Hebung, und in 12 Personen zu ¼ Hebung bestehen.

Würden sich aber die Stiftungs-Capitalien, und also auch derselben Zinsen, in der Folge der Zeit dergestalt vermehren, daß an mehrere Personen die unten vorkommende Pension bezahlet werden kann; so werden von Zeit zu Zeit so viel mehrere Personen angesetzet, als Zinsen zu deren Pensionen überflüssig sind.

§. 5. Nach erfolgter Landesherrlicher Bestättigung dieses Instituti und der gegenwärtigen Statuten derselben, soll die im vorhergehenden §pho gedachte Anzahl der Pensionisten, zur Hebung sofort eingeschrieben werden.

Damit aber bey selbigen keine Brgünstigung eintreten könne, so bestimmet auf dem, nach erfolgter Landesherrlichen höchsten Bestättigung zunächst eintretenden Städtschen Convent das Looß, welche von den zur Reception sich angegebenen Personen zur Hebung kommen. Die bey solcher Ausloosung nicht gleich Anfangs zur Hebung kommen, werden als Exspectativarien eingeschrieben, und selbige gelangen dereinst in der Ordnung zur Hebung, als sie eine nach der andern ausgelooset werden.

In der Folge der Zeit wird jede sich angebende Person, insoferne sie nach obigem §pho 2. dazu qualificiret ist, auf Exspectanz eingeschrieben und recipiret, und die Exspectantinnen kommen nach der Reihe und Ordnung ihrer Reception demnächst zur Hebung.

§. 6. Nach geschehener Einschreibung bleibt dies Institut, um durch die Zinsen den Fond desselben zu vergrößern, annoch auf 6 Jahre, und zwar von dem unmittelbar darauf folgenden Anthony- oder Trinitatis-Termin angerechnet, uneröfnet; und es kann also keine Pensionistin vor Ablauf solcher 6 Jahre an eine Pension Anspruch machen.

§. 7. Eine jede als Pensionistin oder als Exspectativaria einzuschreibende Person erleget vor ihrer Einschreibung, und vor Ertheilung des Receptions- oder Exspectanz-Scheins, der Stiftungs-Casse die Summe von Einhundert Reichsthaler N. Zweydrittel, und als Inscriptions-Gebühren dem anzustellenden Berechner 5 Rthlr. N. Zweydr. Diese 100 Rthlr. werden sogleich nach ihrer Bezahlung ein Eigenthum der Stiftungs-Casse; und können also zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand, wenn gleich die auf Pension oder Exspectanz Eingeschriebene kurz nach ihrer Einschreibung verstürbe, oder sonst aufhörte ein Mitglied der Gesellschaft zu bleiben, so wenig dem Capital nach, zurückgefordert, als wenig davon Zinsen verlanget werden können.

§. 8. Um auch solchen Eltern, welche die 100 Rthlr. N. Zweydr. ohne ihre Beschwerde aufzubringen nicht im Stande seyn mögten, Gelegenheit zu verschaffen, an dieser Stiftung dennoch einigen Antheil zu nehmen; so wird einem jeden frey gegeben, die einzuschreibende Person zur Viertel, Halben oder Dreiviertel Pension einschreiben zu lassen, da dann nur respective ¼, ½ oder ¾tel der im vorgehenden §pho bestimmten Erlegniße entrichtet, so wie sich auch von selbst versteht, daß die eingeschriebene Person alsdann nur ¼, ½ oder ¾ der unten vorkommenden jährlichen Hebung erhält.

Die zur ¼, ½ oder ¾tel Hebung eingeschriebene Person kann aber demnächst gegen Bezahlung von ¾ oder der andern Hälfte, oder ¼tel gedachter Erlegniße zur höhern Hebung eingeschrieben werden; da sie dann nach dem Dato der letztern Einschreibung zur höhern Hebung gelanget, folglich so lange mit der Hebung, worauf sie zuerst eingeschrieben ist, zufrieden seyn muß, bis sie von dem Tag der erhöheten Eintritts-Gelder an, die Reihe der höhern Hebung trifft.

§. 9. Es werden 2 Bücher von weißem Papier in Folio eingebunden und in jedem derselben wird die recipirte Person nach ihrem Vor- und Zunamen, nach dem Dato und Jahr ihrer Reception, und nach dem Stand und Character ihres Vaters eingeschrieben, so wie in demselben anzuzeichnen ist, wann ehe selbige verstorben, oder sonst ausgetreten ist.

Von diesen Büchern wird das eine Exemplar von der Vorderstadt Parchim, das 2te aber von der Vorderstadt Güstrow aufbewahrt.

§. 10. Eine jede in dieser Stiftung zur vollen Hebung eingeschriebene Person erhält von der im §pho 6. bestimmten Zeit an, mithin nach Eröffnung dieses Instituti aus derselben ein jährliches Quantum von funfzig Rthlr. N. Zweydrittel, und also als eine Viertel Hebung 12 Rthlr. 24 ßl. N. Zweydrittel, als eine halbe Hebung 25 Rthlr. N. Zweydrittel, und als $^3/_4$tel Hebung 37 Rthlr. 24 ßl. N. Zweydr., jedoch in der Maaße, daß sie die 3 ersten Hebungs-Jahre hindurch nicht mehr als die Hälfte der versicherten Pension erhält, indem die andere Hälfte der Stiftungs-Casse zur Vermehrung des Fonds anheim fällt, und derselben Nachbezahlung zu keiner Zeit verlanget werden kann. Nach Ablauf solcher 3 ersten Jahre ihrer Hebung, erhält sie ihre volle Hebung. Selbige wird an ihren Vater oder Vormund, oder wenn sie selbst schon die Volljährigkeit erlanget hat, ihr selbst gegen Quittung und einen obrigkeitlich attestirten Lebens-Schein bezahlet.

§. 11. Eine auf Exspectanz eingeschriebene Person kann nicht eher zur Hebung kommen, als bis eine Pensionistin verstorben ist, oder ein Mitglied des Instituti zu seyn aufgehöret hat; und auch dann nicht anders, als insoferne sie bereits 6 Jahre hindurch in der Exspectanz gewesen, sonsten sie die daran noch mangelnde Zeit abwarten muß, ehe sie zur Hebung gelangt.

§. 12. Eine auf $^1/_4$, $^1/_2$ oder $^3/_4$ eingeschriebene Exspectantin kann nur in die Classe einzurücken verlangen, worinnen sie eingeschrieben ist; folglich kann z. B. keine auf $^1/_4$ Hebung Recipirte einrücken wollen, wenn in der halben Hebungs-Classe Jemand gestorben oder eingetreten ist.

§. 13. Die Auszahlung der Pensionen geschiehet nicht in halbjährigen Ratis, sondern mit einmal in Termino Anthony oder Trinitatis, je nachdem eine Pensionistin auf Anthony oder Trinitatis zur Hebung eingetreten ist.

§. 14. Die jährliche Hebung dauert so lange ununterbrochen fort, bis die Eingeschriebene sich verehelichet; da ihr dann selbige bis zu dem Tage der priesterlichen Einsegnung, nach einer darüber zu formirenden Berechnung ausgezahlet wird.

Würde die Eingeschriebene über kurz oder lang in den Wittwen-Stand geraten, oder von ihrem Manne geschieden werden; so revivisciret diese Hebung keinesweges.

§. 15. Außer dem Fall der Verheirathung höret die jährliche Hebung auf:

1) Wenn die Eingeschriebene im unverheiratheten Stande mit Tode abgehet; da denn die Hebung nicht weiter, als bis zum Tag ihres Absterbens, nach einer darüber zu formirenden Berechnung, ausbezahlet wird.
2) Wenn sie aus dem Mecklenburg-Schwerin- oder Strelitzschen weg und in ein fremdes Land oder eine auswärtige Stadt ziehet; da dann von dem Tage ihres Wegzuges an, die Hebung eingezogen wird.

Würde indessen eine Eingeschriebene sich 1 Jahr hindurch, entweder zum Besuch guter Freunde, oder aus andern Ursachen, außerhalb Landes aufhalten, oder gar auswärtig auf 1 oder 2 Jahr zur Erziehung und in Kost gegeben werden; so verlieret sie dadurch die jährliche Hebung nicht, sondern selbige wird, dieser ihrer Abwesenheit ungeachtet, an sie ausgezahlet; nur lieget ihr ob, wenn sie auf so lange Zeit außerhalb Landes verreisen will, oder versandt werden soll, ihre vorhabende Reise dem Corps der Städte vorher schriftlich bekannt zu machen, sonsten sie bey Unterlassung dieser Anzeige es sich gefallen lassen muß, daß während ihrer Abwesenheit ihre Hebung der Stiftungs-Casse anheim falle.

Sollte eine Eingeschriebene sich auf längere Zeit, als die eben gedachten 1 oder 2 Jahre außerhalb Landes aufhalten, so geht sie der jährlichen Hebung auf immer verlustig, und wird aus der Stiftungs-Liste ganz ausgestrichen; es wäre denn, daß sie von dem Corps der Städte zu einer längeren Abwesenheit Einwilligung erhielte, als welche ihr bey bescheinigten Gründen des

No. I. Vollständige Tabelle von dem Verhältniß der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Courant-Münzen gegen andere Geld-Sorten in den Jahren 1752 bis 1763.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche

Münz-Sorten

von 1752 bis 1763 inclusive.

Nro.	
1	In $^1/_8$tel und $^1/_{12}$tel vom Jahre 1752 bis 1753.
2	In $^1/_3$tel vom Jahre 1753 bis 1754.
3	In $^1/_6$tel vom Jahre 1753 bis 1754.
4	In $^1/_{12}$tel vom Jahre 1753 bis 1754.
5	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom Jahre 1754 bis 1758.
6	In $^1/_{12}$tel vom Jahre 1754 bis 1758.
7	In $^1/_6$tel vom 6. May bis 3. Julii 1758.
8	In $^1/_6$tel vom 4. Julii bis 2. August 1758.
9	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 3. Aug. 1758 bis 14. Martii 1759.
10	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 15. Mart. bis 10. Junii 1759.
11	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 11. Jun. bis 30. October 1759.
12	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 3. Nov. bis 30. December 1759.
13	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 3. Januar bis 27. Martii 1760.
14	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 28. Mart. bis 26. September 1760.
15	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 27. Sept 1760 bis 31. Oct. 1761.
16	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 1. bis 30. November 1761.
17	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 1. Dec. 1761 bis 20. Febr. 1762.
18	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 21. Februar bis 7. May 1762.
19	In $^1/_3$tel und $^1/_6$tel vom 8. May 1762 bis 1. Mart. 1763.
20	In $^2/_3$tel, $^1/_3$tel, $^1/_6$tel, $^1/_{12}$tel und $^1/_{24}$tel vom Martio 1763.
21	In Schillingen vom Jahre 1763.
22	In Sechslingen vom Jahre 1763.
23	In Dreylings vom Jahre 1763.

	1. Die Mark fein ist darinnen ausgemünzt zu	2. 100 Rtlr. nach dem alten Reichsfuß	3. 100 Rtlr. Species Hamburger Banco,	4. 100 Rtlr. nach dem Zinnaer Fuß	5. 100 Rthlr. Hamburger Lübecker und Mecklenburgisches Courant	6. 100 Rtlr. nach dem Leipziger Fuß in $N^2/_3$tel	7. 100 Rtlr. Leipziger Fusses in $^1/_{12}$	8. Wiener	9. Preußische Gelder de 1750.	10.	11.	12. Mecklenb.
								100 Rtlr. oder Sächsische de 1763.	100 Rtlr. in ganzen $^1/_2$ und $^1/_4$ Thalere	100 Rtlr. in $^1/_3$tel Stücken	100 Rtlr. in $^1/_{12}$tel Stücken	100 Rtlr. in $^1/_3$tel Stücke, de 1754.
		betragen a 9 Rtlr.	betragen a $9^1/_3$ Rtlr.	betragen a $10^2/_3$ Rtlr.	betragen a $11^1/_3$ Rtlr.	betragen a 12 Rtlr.	betragen a 12 Rtlr. 18 ßl.	betragen a $13^1/_3$ Rtlr.	betragen a 14 Rtlr.	betragen a 14 rt. $19^1/_5$ ßl.	betragen a 14 Rtlr. 24 ßl.	betragen a $15^1/_6$ Rtlr.
	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.
1	14 24	161 5 4	155 17 $1^5/_7$	135 45	127 45 $2^2/_{17}$	120 40	117 8 $2^{10}/_{11}$	108 36	103 27 $5^1/_7$	100 33 4	100	95 29 $^{12}/_{91}$
2	14 19 $2^2/_5$	160	154 13 $8^4/_7$	135	127 2 $9^5/_{17}$	120	116 17 $5^5/_{11}$	108	102 41 $1^5/_7$	100	99 14 $10^{22}/_{29}$	94 45 $4^{32}/_{91}$
3	14 32	162 46 $2^2/_3$	157 6 $10^2/_7$	137 24	129 19 $9^3/_{17}$	122 10 8	118 24 $10^2/_3$	110	104 36 $6^6/_7$	101 40 $10^2/_3$	101 7 $2^2/_{29}$	96 33 $9^9/_{91}$
4	14 40	164 39 $1^1/_3$	158 44 $6^6/_7$	139 3	130 42 $4^4/_{17}$	123 29 4	119 41 $6^{14}/_{33}$	111 12	105 45 $8^4/_7$	103 $5^1/_3$	102 14 $4^4/_{29}$	97 38 $6^6/_{91}$
5	15 8	168 24 $10^2/_3$	162 24	142 9	133 39 $6^6/_{17}$	126 18 8	122 26 $9^{31}/_{33}$	113 36	108 16	105 15 $6^2/_3$	104 28 $8^8/_{29}$	100
6	15 24	172 10 8	166 3 $5^1/_7$	145 15	136 36 $8^8/_{17}$	129 8	125 12 $1^5/_{11}$	116 12	110 34 $3^3/_7$	107 30 8	106 43 $^{12}/_{29}$	102 9 $5^{85}/_{91}$
7	16 12	174 5 $1^5/_7$	152 16 6	143 18 $4^4/_{17}$	135 20	131 15 $^4/_{11}$	121 42	116 3 $5^1/_7$	112 40 8	112 3 $3^{21}/_{29}$	107 6 $10^{26}/_{91}$
8	16 24	183 16	176 37 $8^4/_7$	154 33	145 28 $2^{14}/_{17}$	133 24	133 16	123 36	117 41 $1^5/_7$	114 28	113 38 $^{24}/_{29}$	108 37 $11^{67}/_{91}$
9	18 6 $4^4/_5$	201 23 $1^1/_3$	194 13 $8^4/_7$	170	160	151 5 4	146 25 $6^{14}/_{33}$	136	129 25 $1^5/_7$	125 44 $5^1/_3$	125 2 $9^3/_{29}$	119 26 $10^{74}/_{91}$
10	19 9 $7^1/_5$	213 16	205 34 $3^3/_7$	180	169 19 $9^3/_{17}$	160	155 7 $3^3/_{11}$	144	137 6 $10^2/_7$	133 16	132 19 $10^{10}/_{29}$	126 28 $5^{73}/_{91}$
11	19 24	216 32	208 44 $6^6/_7$	182 39	172 2 $9^{15}/_{17}$	162 24	157 27 $7^7/_{11}$	146 12	139 13 $8^4/_7$	135 20	134 23 $2^2/_{29}$	128 27 $5^{13}/_{91}$
12	21 16	237 1 $9^1/_3$	228 27 $5^1/_7$	200	188 11 $3^9/_{17}$	177 37 4	172 18 $8^{32}/_{33}$	160	152 18 $3^3/_7$	148 7 $1^1/_3$	147 6 $^{24}/_{29}$	140 31 $7^{71}/_{91}$
13	22 41 $1^5/_7$	253 46 $5^5/_7$	244 43 $1^{11}/_{49}$	214 13 $8^4/_7$	201 32 $8^8/_{119}$	190 22 $10^2/_7$	184 33 $9^{47}/_{77}$	171 20 $6^6/_7$	163 12 $8^{40}/_{49}$	158 35 $^4/_7$	157 30 $6^6/_{203}$	150 33 $10^{578}/_{637}$
14	27 6	301 18 8	290 30	254 14 3	239 16 $2^{14}/_{17}$	226 2	219 9 $2^6/_{11}$	203 21	193 36	188 17 8	187 3 $3^{21}/_{29}$	178 40 $7^{35}/_{91}$
15	29	322 10 8	310 34 $3^3/_7$	271 42	255 42 $4^4/_{17}$	241 32	234 16 $5^9/_{11}$	217 24	207 6 $10^2/_7$	201 18 8	200	191 10 $^{24}/_{91}$
16	33	366 32	353 27 $5^1/_7$	309 18	291 8 $5^{11}/_{17}$	175	266 32	247 24	235 34 $3^3/_7$	229 8	227 28 $1^{19}/_{29}$	217 27 $11^{43}/_{91}$
17	34	377 37 4	364 13 $8^4/_7$	318 36	300	283 16	274 32 $10^6/_{11}$	255	242 41 $1^5/_7$	236 5 4	234 23 $2^2/_{29}$	224 8 $5^{25}/_{91}$
18	36	400	385 34 $3^3/_7$	337 24	317 31 $^{12}/_{17}$	300	290 43 $7^7/_{11}$	270	257 6 $10^2/_7$	250	248 13 $2^{26}/_{29}$	237 17 $4^{80}/_{91}$
19	40	444 21 4	428 27 $5^1/_7$	375	352 45 $2^2/_{17}$	333 16	323 11 $1^9/_{11}$	300	285 34 $3^3/_7$	277 37 4	275 41 $4^{16}/_{29}$	263 35 $4^8/_{91}$
20	11 16	125 44 $5^1/_3$	121 20 $6^6/_7$	106 12	100	94 21 4	91 27 $11^{17}/_{33}$	85	80 45 $8^4/_7$	78 33 $9^1/_3$	78 7 $8^{20}/_{29}$	74 34 $9^{69}/_{91}$
21	12	133 16	128 27 $5^1/_7$	112 24	105 42 $4^4/_{17}$	100	96 46 $6^6/_{11}$	90	85 34 $3^3/_7$	83 16	82 36 $4^{28}/_{29}$	79 5 $9^{57}/_{91}$
22	12 32	140 35 $6^2/_3$	135 34 $3^3/_7$	118 36	111 36 $8^8/_{17}$	105 26 8	102 17 $1^{19}/_{33}$	95	90 22 $10^2/_7$	87 46 $2^2/_3$	87 17 $1^7/_{29}$	83 24 $9^{45}/_{91}$
23	13	144 21 4	139 13 $8^4/_7$	121 42	114 33 $10^{10}/_{17}$	108 16	105 2 $5^1/_{11}$	97 24	92 41 $1^5/_7$	90 13 4	89 31 $5^{11}/_{29}$	85 34 $3^{39}/_{91}$

No. II. Vollständige Tabelle von dem Verhältniß der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Courant-Münzen gegen andere Geld-Sorten in den Jahren 1752 bis 1763. sowol nach den Terminen und Procentum, auch was für jede 100 Rtlr. in den verglichenen Sorten zu bezahlen.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche

Münz-Sorten

de 1752 bis den 1. Martii 1763.

Nro.	
1	$^1/_6$tel und $^1/_{12}$tel de Anno 1752 oder Preußl. de 1750.
2	$^1/_3$tel de Anno 1753 oder Preußl. de 1750.
3	$^1/_3$tel de Anno 1754 bis den 6ten May 1758.
4	$^1/_3$tel de Pfingsten, Trinitatis, Joh. bis 3ten Julii 1758.
5	$^1/_3$tel de 4. Julii bis 2ten August 1758.
6	$^1/_3$tel de 3. Aug. 1758 Mich., Weihnach., Ant. bis 14. Mart. 1759.
7	$^1/_3$tel de 15. Mart., Ostern, Trinitat., bis 10. Junii 1759.
8	$^1/_3$tel de 11. Junii, Joh., Mich., bis 30. October 1759.
9	$^1/_3$tel de 1. November 1759 bis Weihnachten 1759.
10	$^1/_3$tel de 1. Januar, Anth., bis 27. Martii 1760.
11	$^1/_3$tel de 28. Martii, Ostern, Trinit., Joh., bis Mich. 1760.
12	$^1/_3$tel de 1. Oct. Weihnacht. 1760. Ant. bis Mich. d. 31. Oct. 1761.
13	$^1/_3$tel de mense Novembris 1761.
14	$^1/_3$tel de 1. Dec. Weihnachten 1761. Anth. bis 20. Febr. 1762.
15	$^1/_3$tel de 21. Februar, Ostern bis 7. May 1762.
16	$^1/_3$tel de 8. May, Pfingsten 1762. Ant., bis 1. Mart. 1763.

	1. Alte Reichsthaler ad 9 Rtlr.		2. Species Banco Rtlr. a $9^1/_3$ Rtlr.		3. Alte Zweydrittel Zinnaischen Fusses cum remedio ad $10^2/_3$ Rtlr.		4. Hamburger, Lübecker und jetziges Mecklenburgisches Courant a $11^1/_3$ Rtlr.		5. Neue Zweydrittel Leipziger Fusses ad 12 Rtlr.		6. Wiener Geld oder Conventionsfuß ad $13^1/_3$ Rtlr.		7. Königl. Preußisches Geld de 1750.		8.		9. Mecklenburgische Münzen.			
													ganze, $^1/_2$ und $^1/_4$ Thalere ad 14 Thlr.		8 gute Groschen ad 14 Thlr. $19^1/_5$ ßl.		Ein Drittel-Stücke de 1753 ad 14 Thlr. $19^1/_5$ ßl.		Ein Drittel-Stücke de 1754 ad $15^1/_6$ Thlr.	
	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man	100 Rtlr. betragen Current	für 100 Rtlr. Current giebt man
	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.	Thl. ßl.
1	161 $5^1/_3$	62 $3^1/_4$	155 $17^1/_{12}$	64 $17^1/_{12}$	135 45	73 27	127 $45^1/_6$	78 $7^2/_3$	120 40	82 $36^1/_3$	108 36	91 $45^3/_4$	103 $27^5/_{12}$	96 $26^5/_{12}$	100 $33^1/_3$	99 $14^5/_6$	100 $33^1/_3$	99 $14^5/_6$	95 29	104 $28^2/_3$
2	160	62 24	154 $13^2/_3$	64 $38^3/_4$	135	74 $3^1/_2$	127 $2^3/_4$	78 $33^3/_4$	120	83 16	126 $18^2/_3$	79 $5^3/_4$	102 $41^1/_{12}$	97 $10^2/_3$	100	100	100	94 $45^5/_6$	94 $45^5/_6$	105 $15^1/_2$
3	168 $24^5/_6$	59 $16^1/_3$	162 24	61 $25^5/_6$	142 9	70 $15^3/_4$	133 $39^1/_2$	74 $34^3/_4$	126 20	79 $5^3/_4$	113 36	87 $43^3/_4$	108 16	92 $14^3/_4$	105 $15^1/_2$	94 $45^1/_3$	105 $15^1/_2$	94 $45^1/_3$	100	100
4	180 $26^2/_3$	55 $18^5/_{12}$	174 $5^1/_{12}$	57 $20^{11}/_{12}$	152 $16^1/_2$	65 $30^3/_4$	143 $18^1/_3$	69 $35^2/_3$	135 20	73 $40^7/_{12}$	121 42	82 $2^5/_{12}$	116 $3^5/_{12}$	86 $7^1/_3$	112 $40^2/_3$	88 $29^1/_2$	112 $40^2/_3$	88 $29^1/_2$	107 $6^5/_6$	93 16
5	183 16	54 $26^1/_6$	176 $37^2/_3$	56 $27^1/_{12}$	154 33	64 31	145 $28^1/_6$	68 $32^{11}/_{12}$	137 24	72 $34^5/_6$	123 36	80 $38^3/_4$	117 $41^1/_{12}$	84 $40^2/_3$	114 28	87 $13^1/_{12}$	114 28	87 $13^1/_{12}$	108 $37^{11}/_{12}$	91 $44^1/_{12}$
6	201 $23^1/_{12}$	49 $30^1/_3$	194 $13^2/_3$	51 $22^7/_{12}$	170	58 $39^1/_2$	160	62 24	151 $5^1/_3$	66 $8^8/_{12}$	136	73 $25^5/_{12}$	129 $25^1/_{12}$	77 $9^5/_6$	125 $44^5/_{12}$	79 $20^1/_2$	125 $44^5/_{12}$	79 $20^1/_2$	119 26	83 $30^2/_3$
7	213 16	46 42	205 $34^1/_4$	48 $26^{11}/_{12}$	180	55 $26^2/_3$	169 $19^3/_4$	59 $1^1/_3$	160	62 24	144	69 $21^1/_3$	137 $6^5/_6$	72 44	133 16	75	133 16	75	126 $28^5/_{12}$	78 $47^2/_3$
8	216 32	46 $7^1/_3$	208 $44^1/_2$	47 $35^2/_3$	182 39	54 $33^7/_{12}$	172 $2^3/_4$	58 $5^2/_3$	162 24	61 $25^5/_6$	146 12	68 $18^1/_{12}$	139 $13^2/_3$	71 $38^1/_6$	135 20	73 $40^7/_{12}$	135 20	73 $40^7/_{12}$	128 $27^5/_{12}$	77 $37^1/_3$
9	237 $1^3/_4$	42 9	228 $7^5/_{12}$	43 36	200	50	188 $11^1/_4$	53 6	177 $37^1/_3$	56 12	160	62 24	152 $18^1/_4$	65 30	148 $7^1/_{12}$	67 24	148 $7^1/_{12}$	67 24	140 $31^7/_{12}$	71 $4^1/_2$
10	253 $46^5/_{12}$	39 18	244 $43^1/_{12}$	40 40	214 $13^2/_3$	46 $32^7/_{12}$	201 $32^2/_3$	49 28	190 $22^5/_6$	52 24	171 $20^1/_2$	58 16	163 $12^2/_3$	61 12	158 35	63	158 35	63	150 $33^5/_6$	66 17
11	301 $18^2/_3$	33 $8^7/_{12}$	290 30	34 $19^7/_{12}$	254 $14^1/_4$	39 $15^1/_2$	239 $16^1/_6$	41 $37^1/_2$	226 2	44 $11^1/_2$	203 21	49 $7^5/_{12}$	193 36	51 $29^5/_{12}$	188 $17^2/_3$	53 $4^1/_6$	188 $17^2/_3$	53 $4^1/_6$	178 $40^7/_{12}$	55 $43^5/_6$
12	322 $10^2/_3$	31 $1^7/_{12}$	310 $34^1/_4$	32 $7^3/_4$	271 42	36 $37^1/_2$	255 $42^1/_3$	39 $3^5/_6$	241 32	41 $18^1/_6$	217 24	45 $46^5/_6$	207 $6^5/_6$	48 $13^1/_6$	201 $18^2/_3$	49 $31^5/_{12}$	201 $18^2/_3$	49 $31^5/_{12}$	191 10	52 $14^1/_3$
13	366 32	27 $13^1/_{12}$	353 $27^5/_{12}$	28 $13^1/_2$	309 18	32 $15^1/_2$	291 $8^5/_{12}$	34 $16^5/_{12}$	275	36 $17^5/_{12}$	247 24	40 $19^1/_3$	235 $34^1/_3$	42 $20^1/_3$	229 8	43 $30^1/_2$	229 8	43 $30^1/_2$	217 $27^{11}/_{12}$	45 46
14	377 $37^1/_3$	26 $22^7/_{12}$	364 $13^2/_3$	27 $21^1/_2$	318 36	31 $17^1/_4$	300	33 16	283 16	35 $14^1/_{12}$	255	39 $10^1/_3$	242 $41^1/_{12}$	41 $8^5/_{12}$	236 $5^1/_3$	42 $16^{11}/_{12}$	236 $5^1/_3$	42 $16^{11}/_{12}$	224 $8^5/_{12}$	44 $29^1/_6$
15	400	25	385 $34^1/_4$	25 $44^5/_{12}$	337 24	29 $30^1/_6$	317 31	31 $23^1/_{12}$	300	33 16	270	37 $1^3/_4$	257 $6^5/_6$	38 $42^1/_3$	250	40	250	40	237 $17^1/_3$	42 $6^1/_6$
16	444 $21^1/_3$	22 24	428 $27^5/_{12}$	23 16	375 32	26 32	352 $45^1/_6$	28 16	333 16	30	300	33 16	285 $34^1/_4$	35	277 $37^1/_3$	36	277 $37^1/_3$	36	263 $35^1/_3$	37 44

No. III. Vollständige Tabelle von dem Gesetz-mäßigen Verhältniß verschiedener im Herzogthum Mecklenburg coursirender Gold-Münzen gegen Reichs- und Crayß-mäßige auch Nachbarliche und Innländische Silber-Sorten von 1556 bis 1752.

Gold-Sorten

wie solche

im Herzogthum Mecklenburg

coursiren;

sind nach gesetzmäßiger Proportion an Werth:

No.		1. Die Mark fein Gold ist darin ausgemünzt zu	2. Nach dem alten Reichs-Fuß a 9 Rthlr. und der Proportion ad $11^1/_2$	3. In Hamburger Sp. Banco a $9^1/_3$ Rthlr. Proportion ad $14^1/_2$	4. In alte $^2/_3$tel Zinnischen Fusses $10^2/_3$ Thaler Proportion ad $13^5/_9$ a $^2/_3$	5. In Hamburger, Lübecker, Mecklenb. Current a $11^1/_3$ Thlr. Proportion ad $14^1/_2$	6. In Dänisch Current ad $11^1/_3$ Thlr. und der Proportion ad 15	7. In N. $^2/_3$tel Leipziger Fusses a 12 Rthlr. Proportion ad $15^1/_{10}$	8. In Conventions-Geld a $13^1/_3$ Thlr. Proportion ad $14^3/_{20}$	9. In Preußische ganze, $^1/_2$, $^1/_2$ Thlr. 1750 a 14 Thaler Proportion ad $13^4/_5$	10. Preuß. und Mecklenb. 2 und 4 Ggl. a $14^1/_2$ Thlr. Proportion ad $13^1/_5$
		Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.	Thlr. ßl. pf.
1	Ein Reichs-Gesetz-mäßiger Ducaten, wieget 65 Eschen, oder $978^{10}/_{67}$ Nicht-Pfennings-Theile, 67 Stück, wägen 1 Mark roh, halten fein 23 Karat 8 Grän, a St. $2^3/_4$ Rthlr.	186 40 $6^{54}/_{71}$ 187 — —	80 $^2/_3$ pr. C. rab. 1 25 —	38 $^1/_6$ pr. C. rab. 1 47 6	29 $^1/_8$ pr. C. rab. 2 6 1	13 $^7/_8$ pr. C. rab. 2 20 —	10 pr. C. rab. 2 24 —	$^7/_8$ pr. C. avance 2 37 —	3 pr. C. avance 2 40 4	6 $^3/_4$ pr. C. avance 2 45 2
2	Ein Holländischer Ducaten, wieget 65 Eschen oder $978^{10}/_{67}$ Theile des Nicht-Pfennings, 67 Stück, 1 Mark, halten fein 23 Karat 6 Grän, a Stück $2^3/_4$ Rthlr.	188 8 $2^2/_{47}$ 188 16 —	81 $^5/_6$ pr. C. rab. 1 24 6	39 pr. C. rab. 1 46 10	30 $^3/_8$ pr. C. rab. 2 5 2	14 $^3/_4$ pr. C. rab. 2 19 1	10 $^7/_8$ pr. C. rab. 2 23 1	4 $^3/_4$ pr. C. rab. 2 30 11	al pari 2 36 —	$2^5/_8$ pr. C. avance 2 39 6	6 pr. C. avance 2 44 3
3	Holländische Ducaten, eine halbe Pistole schwer, $62^6/_{35}$ Eschen, oder $936^8/_{35}$ Richtpf.-Theile, 70 Stück, 1 Mark, halten fein 23 Karat 6 Grän, a Stück $2^3/_4$ Rthlr.	196 28 $7^7/_{47}$ 196 30 —	89 $^{11}/_{12}$ pr. C. rab. 1 21 5	45 $^1/_4$ pr. C. rab. 1 42 10	36 $^1/_8$ pr. C. rab. 2 1 —	19 $^3/_4$ pr. C. rab. 2 14 3	15 $^3/_4$ pr. C. rab. 2 18 1	8 $^5/_8$ pr. C. rab. 2 25 7	4 $^3/_8$ pr. C. rab. 2 30 6	$^7/_8$ pr. C. avance 2 34 11	1 $^3/_4$ pr. C. avance 2 38 4
4	Dänische Courant-Ducaten, wägen in circa 58 Eschen, oder $873^7/_{17}$ Richtpf.-Th. a 876 $74^{54}/_{65}$ Stück, 1 Mark, halten fein 21 Karat 2 Grän, a Stück 2 Rthlr. Dän. Curr. de 1714. a 1717. gelten nur 5 Mark 8 ßl.	169 33 $4^1/_4$ 170 — —	64 $^1/_4$ pr. C. rab. 1 10 5	25 $^5/_8$ pr. C. rab. 1 28 6	17 $^1/_2$ pr. C. rab. 1 33 9	3 $^1/_2$ pr. C. rab. 1 44 9	al pari 2 — —	6 $^1/_2$ pr. C. avance 2 6 3	10 $^3/_4$ pr. C. avance 2 10 4	13 $^1/_2$ pr. C. avance 2 13 —	17 $^3/_4$ pr. C. avance 2 17 —
5	Dergleichen nach hiesiger Valvation $57^{405}/_{452}$ Eschen, circa $873^2/_{17}$ Richtpfenn.-Theile, $75^1/_6$ Stück 1 Mk. br. halten fein 21 Karat 2 Grän, a St. 2 Rthlr. Dän. Curr.	170 21 $11^7/_{117}$ 170 24 —	64 $^7/_8$ pr. C. rab. 1 10 3	25 $^{15}/_{16}$ pr. C. rab. 1 28 3	17 $^3/_4$ pr. C. rab. 1 33 6	3 $^3/_4$ pr. C. rab. 1 44 6	$^3/_8$ pr. C. rab. 1 47 8	6 $^3/_8$ pr. C. avance 2 6 1	10 $^3/_8$ pr. C. avance 2 10 —	13 $^1/_4$ pr. C. avance 2 12 9	17 $^1/_8$ pr. C. avance 2 16 7
6	Ein Hannöverscher Goldgülden wiegt 60 $^4/_9$ Eschen, 910 $^3/_9$ Richtpfenn.-Theile, 72 Stück 1 Mk. br. fein 18 Karat 10 Grän Gold, 44 Gräin Silber, a St. 2 Rthlr. $N^9/_{10}$tel.	181 8 $9^{33}/_{71}$ 181 8 —	75 pr. C. rab. 1 6 10	33 $^{41}/_{48}$ pr. C. rab. 1 24 —	25 $^1/_8$ pr. C. rab. 1 28 9	10 $^1/_2$ pr. C. rab. 1 39 1	6 $^3/_4$ pr. C. rab. 1 42 1	al pari 2 — —	3 $^7/_8$ pr. C. avance 2 3 9	6 $^5/_8$ pr. C. avance 2 6 4	16 $^1/_4$ pr. C. avance 2 9 11
7	Alte Preuß. Fr.d'or, Hannöv. Georgd'or, Braunschw. Carld'or $124^{12}/_{35}$Eschen $1872^{16}/_{33}$ Richtpf.-Theile, 35 Stück 1 Mk. br. halten fein 21 Karat 9 Grän, a St. 5 Rthlr.	193 4 $11^{56}/_{85}$ 193 — —	86 $^5/_8$ pr. C. rab. 2 32 8	42 $^{11}/_{16}$ p. C. rab. 3 24 3	33 $^1/_2$ pr. C. rab. 3 35 9	17 $^1/_2$ pr. C. rab. 4 12 4	13 $^5/_8$ pr. C. rab. 4 19 4	6 $^5/_8$ pr. C. rab. 4 33 7	2 $^5/_8$ pr. C. rab. 4 42 —	al pari 5 — —	3 $^5/_8$ pr. C. avance 5 8 8
8	Französische Louisd'or ebenfals a St. 1 D. $3^5/_{16}$ pf. oder $1872^{16}/_{35}$ Richtpf.-Theile, 35 St. 1 Mk. br. fein 21 Karat 8 Grän, 2 a 3 fehlende Eschen. (attentiret die grosse Handlung nicht.)	193 40 $7^5/_{13}$ 195 — —	88 $^3/_8$ pr. C. rab. 2 31 4	44 $^1/_{11}$ pr. C. rab. 3 22 6	34 $^7/_8$ pr. C. rab. 3 34 1	18 $^3/_4$ pr. C. rab. 4 10 3 24 $^3/_8$ pr. C. rab. 4 1 2	14 $^3/_4$ pr. C. rab. 4 17 2	7 $^5/_8$ pr. C. rab. 4 31 — Gesetzmäßig. 7 $^1/_8$ pr. C. rab. 4 32 —	3 $^1/_2$ pr. C. rab. 4 40 — 4 $^1/_4$ pr. C. rab. 4 38 4 $^4/_5$	1 $^3/_8$ pr. C. rab. 4 45 6	$^1/_2$ pr. C. avance 5 6 1
9	Im Durchschnitt betragen, die Münzen sub 7 et 8, nach Preußisch. Proportion	194 — —				16 $^1/_2$ pr. C. rab. 2 17 6		3 $^1/_8$ pr. C. rab. 2 32 —	al pari 2 36 —		
10	Die sub No. 1. 2 et 3. bemerkte Ducaten, betragen, im Durchschnitt	190 39 —									

Anmerkung für den Buchbinder: Dieser Tabellenbogen ist zwischen Bogen 22 und 23 einzukleben.

Rechts und der Billigkeit auf ein, längstens aber auf 2 Jahre, nicht versaget werden soll. Die Zeit ihrer Zuhausekunft hat sie eben also, wie die vorhabende Abreise, den Städten anzuzeigen.

Der Aufenthalt auf dem platten Lande innerhalb Mecklenburgs, er mag von so langer Dauer seyn, wie er wolle, bewürket obgedachtermaaßen mit nichten den Verlust der jährlichen Hebung.

3) Wenn die Eingeschriebene wegen eines infamirenden Verbrechens, durch Urtel und Recht zur Zuchthaus- und Vestungs-Bau-Strafe verurteilet worden; so höret die jährliche Hebung mit dem Tage ihrer gefänglichen Einziehung auf immer auf.

§. 16. Einer jeden Eingeschriebenen ist zwar erlaubt, nach erlangter Volljährigkeit aus dieser Stiftung wieder auszutreten, während ihrer Minderjährigkeit kann solches aber nicht anders als nach beygebrachter schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder ihres Vormundes unter bewürkter obervormundschaftlicher Genehmigung geschehen; in jedem Falle der Wiederaustretung können die bey der Eintretung bezahlten Erlegniße nicht wieder zurückgefordert werden. Hätte auch Jemand aus Trieben der Wohlthätigkeit, Verwandschaft oder Freundschaft, eine Person in diese Stiftung einschreiben lassen, und ihn wollte solches nachhero gereuen; so kann er unter keinerlei Vorwand so wenig mit als ohne Zurückforderung der bezahlten Erlegnisse verlangen, daß selbige, im Fall sie sich nämlich den Statuten dieser Stiftung gemäß verhält, von selbiger wieder ausgeschlossen werden solle.

§. 17. Da diese Stiftung Eingangs erwähntermaaßen den Endzweck hat, den Eltern die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder zu erleichtern; so stehet dem Vater frey, die jährliche Hebung zu solchem Behuf mit zu verwenden und es bleibt also eine eingeschriebene Tochter nicht befugt, bey Absterben ihres Vaters die von ihm eingehobenen Hebungen aus der Erbschafts-Masse zum voraus, und als ein praecipuum, zu verlangen.

Da aber auch der fernere Zweck dieser Stiftung darin besteht, daß den unverheiratheten Töchtern bey Absterben ihres Vaters eine Beyhülfe zu ihrem Unterhalt angedeie; so können ihre Miterben nicht verlange daß die jährliche Hebung der väterlichen Erbtheilungs-Masse zugerechnet, und also mit zur Theilung gebracht werde, vielmehr bleibt diese jährliche Hebung ein personalissimum der eingeschriebenen Töchter, welche aber die von ihrem Vater bey ihrer Einschreibung bezahlten Erlegnisse, wiewohl ohne Zinsen bis zum Sterbe-Tag ihres Vaters, bey der Theilung zu conferiren schuldig ist.

§. 18. Ihro Herzogl. Durchl. sollen um die Landesherrliche höchste Verfügung in Unterthänigkeit ersucht werden, daß die jährliche Hebung, da solche eine speciem alimentorum ausmacht, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande, weder gegen den Vater oder Vormund einer eingeschriebenen Tochter, noch gegen die eingeschriebene Tochter selbst, mit Arrest bekümmert werden könne; im Gegentheil diese jährliche Hebung die Natur, Eigenschaft und Vorzüge wirklicher Alimenten haben und daß darauf überall keine Assignationes und Schuldverschreibungen ausgestellet werden können und sollen.

§. 19. Wenn sich zwar Städte vorbehalten, die Stiftungs-Casse in der Folge der Zeit einem zu vereydenden Rechnungs-Führer, nach bestellter Sicherheit, zur Berechnung zu übergeben; so wollen Sie dennoch, um die Casse möglichst aufzuhelfen, und derselben jede Ausgabe zu ersparen, vor der Hand sich die Mühe nicht verdrießen lassen, diese Berechnung selbst, und zwar unentgeldlich zu übernehmen.

Diejenige Stadt also, welche hiezu auf dem Städtschen Convent mit dem Auftrag wird versehen werden, verspricht diese Berechnung selbst, und zwar unentgeldlich zu übernehmen.

Diejenige Stadt also, welche hiezu auf dem Städtschen Convent mit dem Auftrag wird versehen werden, verspricht diese Berechnung zur unentgeltlichen Führung derselben

einem Mitgliede ihres Collegii in der Maaße zu übertragen, daß sie für deren richtige Führung hafte und einstehe.

Während dieser Berechnung der Städte, werden die vorgedachten Inscriptionsgebühren der 5 Rthlr. der Stiftungs-Casse mit berechnet.

§. 20. Das Amt des Rechnungsführers bestehet darin: daß er die zur Stiftungs-Casse gehörigen Gelder einfordere, annehme und darüber quitire, die eingehenden Capitalien gehörig wieder unterbringe, von den Zinsen die ihm anzuweisenden Hebungen jährlich prompt und richtig bezahle, genaue Rechnung halte, und in selbiger jeden Posten in Einnahme und Ausgabe gehörig berechne, seine Rechnung jedesmal mit dem letzten Tage des Jahres abschließe und selbige demnächst auf dem in Anfang des Jahrs zuerst eintretenden, und von den Vorderstädten ihm bekannt zu machenden Städtschen Convent gehörig ablege, und mit den Original-Belägen justificire; auch selbige jederzeit in solcher Ordnung halte, daß, so oft und so bald es von Städten dürfte nothwendig erachtet werden, selbige von ihm vorgeleget werden kann.

§. 21. So viel nun insonderheit die bey der Stiftungs-Casse eingehenden und zinsbar unterzubringenden Capitalia betrifft; so kann Rechnungsführer unter keiner Entschuldigung und Vorwand eigenmächtig und für sich irgend ein Capital zinsbar austhun, und zwar unter der Verwillführung, daß er alsdann für das eigenmächtig untergebrachte Capital mit seinem eigenen Vermögen haften und einstehen müße; im Gegentheil liegt ihm ob, jedesmal 8, höchstens 14 Tage nach Ablauf des Anthony- oder Trinitatis-Termins, den Vorderstädten von der entweder von ihm oder bey ihm geschehenen Kündigung Nachricht zu geben, welche dann auf dem nächsten Städtschen Convent diese Anzeige vorlegen, und die Entschließung des Corps der Städte, wo solche Gelder von neuem zinsbar, unterzubringen sind, einholen, und solche dem Rechnungsführer bekannt machen.

§. 22. Eben so wenig hat Rechnungsführer die Befugniß, ein bereits zinsbar untergebrachtes Capital eigenmächtig zu kündigen; vielmehr bleibt er verbunden, so oft gewisse Gründe, Bedenklichkeiten, oder sonstige Veranlassung, ihm die Kündigung dieses oder jenen Capitals nothwendig zu machen scheinen, solches den Vorderstädten anzuzeigen, welche ihm den auf dem nächsten Convent darüber gefaßten Beschluß bekannt machen.

§. 23. Rechnungsführer darf überall keine Ausgabe zur Rechnung bringen, als welche ihm auf den Beschluß des Städtschen Conventes von Vorder-Städten angewiesen und assignirt worden; widrigenfalls solche bey Aufnahme der Rechnung nicht passirt, wenn er gleich selbige mit Quitungen belegen würde.

§. 24. Dem Rechnungsführer liegt ob, seine Rechnung bey deren Ablegung in duplo auszufertigen; da denn nach deren Aufnahme das eine Exemplar von der Vorderstadt Parchim, das andere aber von der Vorderstadt Güstrow aufbewahret wird.

§. 25. Da Stiftungen dieser Art ohne einen hinlänglichen Fond sich keine Dauer zu versprechen haben; so haben die Städte den Entschluß gefaßt, diesem Institute auf 6 nach einander folgende Jahre alljährlich aus dem Ueberschuß der Städtschen Steuer-Erhöhung die Summe von 2000 Reichsthaler, halb in Termino Trinitatis jeden Jahres, zahlbar bey- und als einen Fond unterzulegen.

§. 26. Ihro Herzogl. Durchlaucht sollen in Unterthänigkeit angesuchet werden, diese Stiftung in Landesherrlichen gnädigen Schutz zu nehmen, selbige mit Ihrer höchsten Confirmation zu versehen, derselben die Jura eines pii corporis mit allen und jeden nach gemeinen und Landesgesetzen den piis Corporibus zustehenden Vorrechten und Befugnissen beyzulegen und die dieser Stiftung wegen wider Verhoffen etwa entstehenden Streitigkeiten und Differentien lediglich bey hoher Landes-Regierung betreiben zu lassen und den Städten die huldvolle Versicherung zu geben, daß ohne besondern Höchsten Auftrag von Höchst-Ihro Landes-Dicasterien, Gerichten oder Commißionen, in Sachen, die diese Stiftung angehen, keine Rescripta, Mandata, Inhibitiones oder sonstige Erkenntnisse an Städte noch an den von ihnen erwählten Rechnungsführer, noch sonst, erlassen werden sollen.

1586. Statuten der Herzoglichen Stiftung zur Erziehung der Töchter armer Staatsdiener. 31. März 1794.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg gegen Jedermann; daß Wir nachdem von Unsrer, in Gott ruhenden Frau Tante der wailand verwittweten Herzogin Louisa Friederica zu Mecklenburg Gnaden, in Ihrem unterm 30sten April 1774 vollzogenen Testament §. 8 und 9 so wie in Deroselben am 5ten Julii 1786 hinzugefügten Codicile Art. VIII. und IX. ein Kapital von Vierzig Tausend Thaler NZwdr. zu einer gemeinnützlichen Milden Stiftung, zum Zweck einer Erziehungs-Anstalt für Mecklenburgische arme Fräuleins auch Töchter vorzüglichen bürgerlichen Standes, deren Eltern dem Herrn und Lande treue Dienste geleistet haben, vermachet worden, als eingesezter Testaments-Erbe zur genauesten Erfüllung solcher lezten Willens-Meinung über die zweckmäßigste sicherste Anwendung und Vertheilung des legirten Stiftungs-Fonds und dessen jährlicher Zinsen mit des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Lbd., als ernannten Testaments-Executor in Communication getreten sind, und nach desselben erfolgter Zustimmung den abschriftlich nachfolgenden Plan zur Erreichung der wohlthätigen Absicht der verewigten Gottseeligen Stifterin für allewege angemessen erkannt, mithin denselben in allen Stücken so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, wissentlich und wohlbedächtlich Kraft dieses genehmiget und bestätiget haben, also und dergestalt, daß nach dieser gnädigesezlichen Vorschrift die vorgedachte milde Stiftung nicht allein unverzüglich zur Vollziehung und Wirklichkeit gebracht, sondern auch solche planmäßige Anordnung von der dazu bevollmächtigten Direction stets vest und unverbrüchlich beobachtet, auch dabey von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zu ewigen Zeiten allewege kräftigst gehandhabet und geschützt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Ratifications-Anzeige eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

Plan

einer Herzogl. milden Stiftung zur Erziehung armer Töchter aus adelichem und bürgerlichem Stande.

§. 1.

Sicherheitsbestellung des Kapitals.

Das zu einer milden Stiftung von der hochseel. verwittweten Herzogin Louise Friederike zu Mecklenburg vermachte Kapital von Vierzig Tausend Rthlr. NZwdr. wird bey der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Renterey dergestalt unabläßlich belegt, daß dafür in einer auszustellenden gewöhnlichen Kassen-Obligation dieselbigen Domanial-Güther, worauf bis dahin die erbschaftlichen Dotal- und Parapherial-Gelder gehaftet haben, zur Special-Hypothek verschrieben werden.

Zu mehrerer Sicherheit wird die eigenhändig unterschriebene Original-Verschreibung von des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenb. Strelitz Durchl. agnoscirt und das Original von dem Durchlauchtigsten Herrn Schuldner in dem Herzogl. Haupt-Archiv zu Schwerin verwahrlich niedergelegt und den Herzogl. Archiv-Bedienten zur Pflicht gemacht, dasselbe nie anders, als auf einen, von sämmtlichen Mitgliedern des Herzogl. Geheimen-Raths- und Regierungs-Collegii eigenhändig unterschriebenen Befehl verabfolgen zu lassen.

§. 2.

Bestimmung der jährlichen Zinsen.

Die jährlichen Zinsen werden zu Vier vom Hundert, nämlich zu Sechszehn Hundert Rthlr. NZwdr. solchergestalt unabänderlich bestimmt, daß selbige in den gewöhnlichen vier Quartalen Johannis, Michaelis, Neuiahr und Ostern auf die Anweisung der unten zu benennenden Direction iedesmahl mit Vierhundert Rthlr. aus der Herzogl. Renterey spätestens 8 Tage vor den gedachten Zahlungs-Terminen postfrey an die angewiesenen Empfänger ausgezahlt werden. Die Renterey wird deshalb ein für allemahl mit einer gemessenen Instruction versehen, und mit der verschreibungsmäßigen Zahlung der ersten 400 Rthlr. NZwdr. auf Johannis 1794 der Anfang gemacht.

§. 3.

Zweck der Verwendung.

Diese Zinsen werden stiftungsmäßig zur anständigen Erziehung unvermögender Mecklenburgscher iungen Frauenzimmer, theils adelicher, theils von vorzüglicher bürgerlicher Geburt, deren Väter dem Herzogl. Hause und dem Vaterlande treue Dienste geleistet haben, angewendet und eben diese Bestimmung wird, als das erste und lezte Grund-Gesetz der ganzen Stiftung zu ewigen Zeiten unabweichlich beobachtet.

§. 4.

Von der Perceptionsfähigkeit an Seiten der Väter.

Zur Perception dieser Wohlthat können daher keine andere gelangen, als:

a. diejenigen, deren Väter würklich in Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Hof- Civil- oder Militair-Diensten in welt- oder geistlichem Stande, es sey an welchem Ort des Landes es wolle, angestellt gewesen sind, oder noch stehen, mithin von der regierenden Landes-Herrschaft zu einer der vorgedachten Dienstpflichten eine Bestallung oder Vocation erhalten, und

b. diesen ihren Pflichten durch bewährte Treue rühmlich Genüge geleistet haben. Hierüber muß von dem vorgesezten Collegio oder Chef des Vaters ein glaubwürdiges Zeugniß bey der Direction dieser Stiftung beigebracht, oder von lezterer solches allenfalls nach dem actenmäßigen Ruf der Notarietät von Amtswegen suppliret werden.

§. 5.

In Ansehung des Vermögens.

Dabey wird ferner vorausgesetzt, daß

c. die Väter nach den respectiven Verhältnißen und Bedürfnissen ihres Standes, nicht so viel Vermögen hinterlassen haben, oder besitzen, um ihren Kindern bey aller anständigen Sparsamkeit und Eingezogenheit hinlänglichen Unterhalt und standesmäßige Erziehung zu verschaffen; und auch hierüber muß, in dem ersten Fall von dem obervormundschaftlichen Gerichte, im leztern Fall von dem vorgesetzten Chef oder Departement ein bescheinigendes Document bey der Direction eingereichet werden.

§. 6.

In Absicht des Standes.

Die solchergestalt qualificirten Väter müssen

d. entweder von Adel, es sey altem oder neuen, einländischem oder fremden seyn, oder wann sie nicht adelich sind,

c. eine solche Bedienung bekleidet haben, die ihnen wenigstens einen Platz in der dreizehnten Klasse der Rang-Ordnung anweisen, folglich keine geringere Stelle, als die eines wirklichen Secretairs der höheren Landesgerichte verwalten, wann ihre Töchter zur einer vorzüglichen bürgerlichen Abkunft gerechnet werden, mithin auf eine stiftungsmäßige Erziehung Anspruch machen sollen.

§. 7.

Von Seiten der Töchter.

Auf Seiten der Töchter wird zur Theilnehmung an der stiftungsmäßigen Erziehung, außer der ehelichen Geburt von vorbeschriebenen Vätern erfordert und vermittelst eines Taufscheins bewiesen, daß sie nicht unter zehn und nicht über sechzehn Jahre alt sind, auch darüber, daß sie gute natürliche Anlagen und Fähigkeiten zu Geistes-Anlagen und Handarbeiten eines Frauenzimmers besitzen, folglich den Absichten der milden Stiftung zu entsprechen, Hofnung machen, glaubwürdige Versicherung ertheilet.

§. 8.

Vertheilung und Dauer des Stift-Genußes.

Von solchergestalt zur Perception berechtigten jungen Frauenzimmern muß die Hälfte aus adelichen und die Hälfte aus bürgerlichen Töchtern bestehen, jede genießet nach gehöriger Beybringung und befundener Richtigkeit der vorbeschriebenen Requisiten die stiftungsmäßige Wohlthat sechs auf einander folgende Jahre, nämlich von dem zurückgelegten zehnten, bis zum vollendeten sechszehnten Jahre, so daß in diesem Zwischenraume Nichts, als der frühere Tod oder Verheirathung, oder eine zur Erziehung unfähig machende Gemüthskrankheit, oder endlich eine entehrende Aufführung sie der stiftungsmäßigen Wohlthat berauben kann.

§. 9.

Direction der Anstalt.

Die Beurtheilung der perceptionsfähigen Erfordernisse, mithin die Benennung der Percipientinnen, so wie die Direction der ganzen Anstalt mit der Zahlungs-Anweisung auf die Herzogl. Renterey und die Vorsorge für die genaue Beobachtung des vorgeschriebenen Plans übernimmt und verwaltet die Herzogl. Landes-Regierung zu Schwerin solchergestalt unentgeltlich, daß die jedesmaligen Mitglieder derselben auf die Befolgung der stiftungsmäßigen Einrichtung insbesondere ausdrücklich verpflichtet, — hingegen in Ansehung solcher gewissenhaften Direction ihrer Eidespflichten gegen den regierenden Landesherrn zu ewigen Zeiten entlassen werden.

§. 10.

Exspectanzen werden nicht ertheilet.

Unter mehreren gleich qualificirten und zu gleicher Zeit sich legitimirenden Competentinnen einer und derselben Klasse soll allemahl die benöthigtere den Vorzug in der Zulassung haben, hingegen auf frühere Meldung allein keine Rücksicht genommen werden, weniger noch darüber vor wirklicher Eröfnung einer stiftungsmäßigen Stelle eine Versicherung oder Anwartschaft zum Nachtheil der späteren, aber vielleicht bedürftigeren ertheilet, sondern mit Vertheilung der Plätze der einen oder der anderen Klasse schlechterdings bis zum nächsten Quartal vor wirklicher deren Erledigung und anderweitigen Einrückung Anstand genommen werden, mithin jede Exspectanz durchaus ungültig seyn.

§. 11.

Aus einem

Jedoch darf zu gleicher Zeit nicht mehr als Eine Tochter desselbigen

Hause wird zur Zeit nur Eine zugelassen.

Vaters an den Vortheilen der Stiftung Theil nehmen, folglich eine zwote Schwester nicht eher, als nach abgelaufenen 6 Hebungsjahren der Ersteren oder auch deren früheren Austritt zur Perception gelangen.

§. 12.

Beschaffenheit der stiftungsmäßigen Erziehung.

Die Erziehung selbst geschiehet in Privathäusern innerhalb Landes, unter Augen der Eltern oder Vormünder des jungen Frauenzimmers oder der von diesen dazu angenommenen Erzieherinnen oder Pflegerinnen: sie erstrecket sich nicht allein auf körperliche Ausbildung und Handarbeiten, sondern auch auf Religions-Unterricht, nützliche Wissenschaften, wirthschaftliche Kenntnisse und schöne Künste, soviel davon in den vorbezeichneten stiftungsmäßigen Ständen von einem anständigen jungen Frauenzimmer erwartet werden.

§. 13.

Kosten derselben.

Zur Erreichung aller dieser stiftungsmäßigen Zwecke werden für eine jede Percipientin ohne Unterschied des Standes jährlich Einhundert Rthlr. NZwdr., folglich zu gleicher Zeit für 8 adeliche Töchter 800 und für 8 bürgerliche Töchter von vorbeschriebener Herkunft gleichfalls 800 Rthlr. NZwdr. ausgesetzet, und den Eltern oder Vormündern derselben, oder den, von diesen bey der Direction legitimirten Bevollmächtigten in den vorgedachten Quartal-Terminen jedesmahl 25 Rthlr. NZwdr. aus der angewiesenen Kasse vorausbezahlt und gegen Quitung übermittelt.

§. 14.

Pflichten der Empfänger wegen der stiftungsmäßigen Anwendung.

Jedoch wird dabey nicht allein vorausgesetzt und muß von den Empfängern vor Ausfertigung der ersten Zahlungs-Anweisung glaubwürdige Bescheinigung darüber bey der Direction eingereicht werden, daß zu jenen wesentlicheren Bedürfnissen der stiftungsmäßigen Erziehung an dem angegebenen Aufenthalts-Ort der Percipientin innerhalb Landes es nicht an Gelegenheit fehle, sondern die einer jeden Percipientin ausgetheilte Quote muß auch würklich zu obigen vorgeschriebenen Zwecken angewandt, folglich von keiner Seite die Erziehung des jungen Frauenzimmers vernachläßiget und darüber am Schluße jedes Quartals ein beruhigendes Zeugniß der competirenden Obrigkeit, oder des Predigers, oder sonstiger glaubwürdiger Personen nach deren voraufgegangenen pflichtmäßigen Prüfung, wozu ein Formular vorgeschrieben werden wird, entweder der Direction unmittelbar vorgeleget, oder auch der Quitung des nächstfolgenden Quartals beygeschlossen werden.

§. 15.

Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Anwendung.

Im letztern Fall muß die berechnende Kasse gedachte Bescheinigungen an die Direction jedesmahl abgeben: ebendieselbe bleibt auch verbunden, gesammte Quitungen am Schlusse jedes Rechnungsjahres der Direction mit der Berechnung vorzulegen und ein Liberatorium darüber zu bewürken, damit die letztere sowohl von der richtigen Auszahlung als von der absichtsmäßigen Anwendung des Vermächtnißes, also von der genauesten Beobachtung des lezten Willens der hohen Stifterin die beruhigendste Ueberzeugung erhalten, allenfalls von Amtswegen durch ernstliche Erinnerungen auch deutliche Zwangsmittel und mittlerweilige Suspension der Zahlung sich von den Empfängern die nöthige Vergewisserung verschaffen könne.

Wäre bey Eintritt eines neuen Quartals die Quitung über das

Vorhergehende noch nicht eingegangen; So ist die Kasse nicht befugt mit der Zahlung fortzufahren, sondern muß davon bey der Direction Anzeige machen, und deren weitere Verfügung erwarten.

§. 16.

Würde hingegen außer diesem Fall auf Seiten der Kasse die Zahlung über die (§. 2.) vorgeschriebene Zeit der Verzinsung wider Vermuthen verzögert, ergehet auf die erste glaubwürdige Anzeige der §. 13 legitimirten Empfänger bey der Direction, ohne deren Kosten, geschärfte Verordnung, bis zur geleisteten Zahlung. Sicherstellung der planmäßigen Auszahlung.

§. 17.

Von der Verwaltung dieses Stiftungs-Fonds wird bey der Herzogl. Regierung eine besondere Registratur, und, mit den vollständigen Acten über die Aufnahme und Unterhaltung ieder Percipientin in genauester Ordnung gehalten. Ordnung der Verwaltung.

§. 18.

Sogleich nach erfolgter beiderseitiger höchster Genehmigung wird dieser Plan gedruckt und durch die Schwerinschen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht, auch damit von Zeit zu Zeit wenigstens von sechs zu sechs Jahren, in gleicher Absicht fortgefahren und dabey die mittlerweilige stiftungsmäßige Vertheilung der Plätze öffentlich vorgelegt. Oeffentliche Bekanntmachung.

Schwerin, den 30sten Decbr. 1793.

N. Lotterien.

1587. Verbot der eigenmächtig angeordneten Rostocker Lotterie. 7. März 1769.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir vernehmen mit äusserstem Mißfallen und Befremden, daß Ihr, Bürgermeister und Rath Unsrer, Uns eigenthümlich zuständigen Erb-unterthänigen Stadt Rostock, ungeachtet dessen, was euch dieserhalb bereits im Jahr 1748. unterm 10ten October und 26ten Novemb. umständlich Landes-Herrlich angefüget worden, wobey Ihr euch damalen zur Ruhe begeben, euch dennoch aufs neue unterfangen wollet, ohne Uns um Unsre Landes-Herrliche Bewilligung unterthänigst anzutreten, weniger selbige erhalten zu haben, eine öffentliche Lotterey anzuordnen. Dieses Unternehmen ist desto vermessener, da ihr diese 20 Jahr durch nicht darauf bedacht gewesen seyd, euer vermeintes Recht vor einem Erbvertragsmäßigen Austregal-Gericht anhängig zu machen und auszuführen, wie euch gedachtermaßen unterm 26ten Novembr. 1748. Landes-Herrlicher Seits sehr willig gestattet ist. Wir behalten Uns wegen der hiedurch verdienten Strafe alle rechtliche Competenz bevor. Befehlen euch aber hiemit höchsternstlich und bey Vermeidung der unbeliebigsten reellen Verfügungen: Daß ihr diese anmaßlich angestellte Lotterey sogleich wieder aufheben, alle Collectur einstellen, das bereits erhobene Geld den Eigenthümern wieder zurückgeben, mithin euch aller weitern Lotterie-Veranstaltung und Ziehung enthalten sollet; Gestalt Wir dann diese Unsere ernstliche Willens-Meynung durch die öffentlichen Zeitungen und Intelligenz-Blätter zu Jedermanns Nachricht bekannt machen, und diejenigen, welche

weiter mit der Collectur zu befassen sich unterstehen sollten, eben so, wie euch selbst ansehen werden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten März 1769.

Friederich, H. z. M.

1588. Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien. 7. April 1770.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Seit einigen Jahren haben sich zu den überhand nehmenden für das Publicum nachtheiligen und doch verführerischen Arten fremder Lottereyen und Lotteremäßigen Institute, in Unsern Landen überall Personen gefunden, welche sich eigenmächtig mit der Collectur für dieselben befasset, und dadurch wohl gar offenbaren Falsariis in ihren Absichten, durch erdichtete Plans gar nicht existirender auswärtiger Lottereyen die Leute ums Geld zu bringen, zwar unwissend, doch unvorsichtiger Weise behülflich gewesen sind, wie ein, noch jüngsthin in hiesiger Stadt entdecktes Exempel gezeiget hat. Wann aber eine jede Collectur für fremde Lottereyen eine vorherige Landesherrliche Bewilligung und Genehmigung erfordert; Als sollen mittelst dieser Unserer Verordnung alle öffentliche und geheime, ohne Unsere Landesherrliche Bewilligung für auswärtige Lottereyen und Lotteremäßigen Institute betrieben werdende Collecturen, bey Vermeidung willkührlicher Geld- und Leibes-Strafe, in Unseren gesamten Herzog- und Fürstenthümern schlechterdings aufs ernstlichste untersaget seyn. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten April 1770.

Anmerkung. Wiederholte Verbote ergingen unterm 16. Mai 1780, 17. Juli 1781, 24. Februar 1783 und 24. August 1789.

1589. Beförderung des Absatzes der Schweriner Lotterieloose. November 1772.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Mittelst Erneurung Unsrer, unterm 6ten December 1769 erlassenen Circular-Verordnung, zur Beförderung des Absatzes der hiesigen Lotterie-Loose auf dem platten Lande durch die Schreiber bey den Aemtern, haben Wir diesen Debit nochmals bestens empfehlen, und auch zugleich anfügen wollen, daß die abzusetzenden Loose insgesamt von dem Haupt-Collecteur, Kaufmann Salm, zu nehmen sind. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Schwerin, November 1772.

1590. Executionszwang wegen der Lotteriegelder aus fremden Lotterien bei genehmigter Collectur. 21. October 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wohlgelahrte, L. G.! Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaaßen Wir Unsere vorhin, unterm 20sten July 1776, zur Sicherheit der Lotterie- Haupt- und Neben-Collecteurs, damit sowohl die Neben-Collecteurs von den Interessenten, denen sie Loose creditiret haben, als die Haupt-Collecteurs von den Neben-Collecteurs, iedesmal ohne große Weitläuftigkeiten zu den Lotterie-Geldern gelangen mögen, wegen Unserer hiesigen Lotterie ergangenen Verordnungen auch auf diejenigen auswärtigen Lotterien, denen Wir durch reciproque Conventionen die Collectur in Unsern Landen verstattet haben — zu erstrecken, gnädigst beschlossen haben; Welchemnach ihr hiedurch gnädigst autorisiret seyn sollet, auch in Ansehung solcher auswärtigen Lotterien wider die saumseeligen Neben-Collecteurs und Interessenten, auf gebührendes Ansuchen respective die Haupt- und Neben-Collecteurs, unmittelbar die Execution gleichermaaßen, wie auch wegen Unserer hiesigen Landes-

Lotterie es verstattet worden, zu verhängen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Octbr. 1778.

Friederich, H. z. M.

An die zur Lotterie-Direction verordneten Commissarien.

1591. Executionszwang wegen der Lotteriegelder. 19. Mai 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist bereits durch Unsere öffentlich bekanntgemachte Verordnung vom 20sten July 1776 Unsere Lotterie-Commission auctorisiret worden, in dem Fall, da Jemand den, von einem Collecteur Unserer Lotterie ihm auf guten Glauben gemachten Vorschuß seines Einsatzes zu erstatten sich weigerte, sobald 14 Tage nach der Ziehung einer Klasse verflossen sind, auf die von dem Collecteur beygebrachte Bescheinigung, von solchen säumigen Schuldnern, — ihrem sonstigen Gerichtsstand unbeschadet, die schuldigen Lotteriegelder unmittelbar executivisch beytreiben zu lassen.

Damit nun über den Umfang dieser Auctorisirung so wenig einiger Zweifel, als aus deren Ausübung ein nachtheiliger Mißbrauch entstehen möge; So haben wir deshalb nachstehende Erläuterung an Unsere Lotterie-Direction ergehen lassen, und solche auch zu iedermanns Wissenschaft hiedurch gemeinkündig machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. May 1781.

Friederich, H. z. M.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben Uns euer unterthänigstes Gutachten über die Vorstellung des Lotterie-Inspectors Salm, wegen executivischer Beytreibung rückständiger Lotterie-Gelder geziemend vortragen lassen, und genehmigen gnädigst, daß die in Unsrer Verordnung vom 20sten July 1776 Unserer Lotterie-Commission aufgetragene Rechtshülfe den Neben-Collecteurs eben so gut wie den Haupt-Collecteurs, in Ansehung rückständiger Lotterie-Gelder, angedeihe. Eines Theils aber machen Wir hiebey zur Bedingung, daß die Klagen wegen solcher creditirten Lotterie-Einsätze zum spätesten binnen drey Monaten, nach vollendeter Ziehung einer ieden Lotterie, bey euch angebracht, oder demnächst an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten verwiesen werden müssen.

Anderntheils habt ihr darauf, daß nicht die betrüglichsten Judeniungen zu Unter-Collecteurs gewählt werden, pflichtmäßig zu sehen, auch von solchen Subcollecteurs, die einmahl überführt worden, andere Forderungen für creditirte Lotterie-Gelder ausgegeben zu haben — niemahls eine Klage dieser Art wieder anzunehmen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 19ten May 1781.

Friederich, H. z. M.

An die Lotterie-Commission.

1592. Bestrafung der Betrügereien der Subcollecteure. 4. Februar 1792.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Haupt-Collecteurs der hiesigen Lotterie sich vielfältig darüber beschweret haben, daß sie von den Subcollecteurs häufig dadurch betrogen würden, daß diese mit den für die ihnen anvertraueten Loose erhobenen Geldern davon gingen, und die Auszahlung der Gewinne ihren Haupt-Collecteurs überließen, ja oft sich nur eine Zeitlang entfernten, und, wenn die Gewinne ausgezahlet wären, mit Sicherheit zurückkehrten, da sie nichts als eine bloße Schuldklage zu besorgen hätten; so finden Wir, auf den unterthänigsten Antrag Unserer verordneten Lotterie-Direction, Uns billig bewogen, die Haupt-Collecteurs mit mehrerem Nachdruck gegen die Betrügereien der Subcollecteurs, durch Festsetzung einer absonderlichen Strafe, zu sichern. Es wird daher auf jede von den Subcollecteurs geschehende Unterschlagung der Lotterie-

gelder, und auf jeden Betrug, welchen sie den Haupt-Collecteurs spielen, hiemit eine harte Leibesstrafe, und so viel die Schutzjuden betrifft, daneben noch die Strafe des Verlustes ihres Privilegii gesetzet. Wie nun solchemnach die Subcollecteurs für alle und jede dergleichen Betrügereien hiemit bey Vermeidung des obgedachten Erfolgs ernstlich gewarnet werden, so wird zugleich sämmtlichen höheren und niederen Gerichten in Unsern Landen die prompteste Rechtspflege und Untersuchung in vorkommenden Fällen solcher Art zur Pflicht gemacht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin den 4ten Febr. 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

O. Literarische Polizei.

1593. Verbot aller abergläubischen Schriften. 1. Mai 1684.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen, Hauptleuten, Beambten, wie auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes-Einhabern insonderheit denen Buchhändelern und Druckern, und sonsten allen und jeden Einwohnern Unseres Hertzogthumbs und Landen, negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen, und ist aus denen vorhin ausgelassenen Edictis bereits bekand, wasgestalt Wir Uns eusserst angelegen seyn lassen, den in Unserm Hertzogthumb und Landen leider! eingerissenen Aberglauben, und die darauff gegründete verdächtige Curen an Menschen und Viehe abzuschaffen, und gäntzlich auszurotten, der gewissen Hoffnung ein jeder Unserer Unterthanen, seiner Christlichen Pflicht dawieder von selbsten sich desto mehr zu erinnern, auch andere seine Mit-Christen davon abzumahnen, und also mit gesambter Hand dem bösen zu steuren, und die Ehre Gottes, sambt des Negsten zeitliche und ewige Wolfahrt dadurch zu befodern, nicht würde verabsäumet haben.

Alß Wir aber dennoch nicht mit geringem Befrembden erfahren müssen, daß solchen Unseren Edictis biß daher nicht alleine säumig nachgegangen, besondern auch noch hin und wieder einige mit verdächtigen abergläubischen Curen an Menschen und Viehe angefüllete Bücher vorhanden, daraus obgedachte Curen continuiret und hochstraffbar zu Werke gerichtet werden können; Solches aber eben das rechte mittel dadurch die Menschen von dem wahren Gott ab- und solchem Wege zugeführet werden, der Gottes Zorn, alle Straffe und Plagen ja die ewige Verdamnus selbsten nach sich ziehet. So haben, deme allem vorzubeugen, Wir hiemit obgedachte Unsere ausgefertigte Edicta, ihres einhalts, widerholen wollen, Allen wie obstehet, ernstlich befehlend, dahin zusehen, daß solchen Unseren Verordnungen ohne Rücksehen gelebet, die jenige so dawider handeln zu gebührender Bestraffung angemeldet, zugleich auch alle und jede, in Unseren Hertzogthumb und Landen mit Aberglaubischen und verdächtigen Curen an Menschen und Viehe angefüllete Schrifften und Bücher, darunter des Coleri sogenante Haußbuch, als welches mit solchen straffbaren Dingen gantz angefüllet, mit begriffen, gäntzlich abgeschaffet, keine mehr ins Land eingebracht, weniger gebrauchet, besondern alle und jetzt vorhandene, zu Unserer Fürstl. Justitz-Cantzeley innerhalb 14 Tagen geliefert, so lieb einem jeden, bey dem solche Bücher danegst befunden werden solten, Unsere ernste Straffe und ahndung zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten. Gegeben unter Unserm Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow, den 1. Maji, Anno 1684.

1594. Verbot des Buches: „Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyhungen so sich auff das 1690. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken" ꝛc. und Erstattung des Werthes der einzuliefernden Exemplare. 23. August 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten, auch denen von der Ritterschaft, Gerichtsverwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen ins gemein, wes Standes oder Würden die seyn, nebst gebührlichen Zuentbieten hiemit zu wissen;

Demnach Wir in Erfahrung gekommen, welchergestalt eine gedruckte Charteque unter der Rubric: Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyhungen so sich auff das 1680. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken ꝛc. ohne Benennung des Orts, wo selbige gedrukket, und des Autoris der sie verfertiget, in Unsern Herzogthumb und Landen herumb getragen und vielleicht in den Buchladen auch offentlich verkauffet werden, Ein jeder sich aber aus Unsern in Anno 1682. publicirten Edicto, welches hiemit und Krafft dieses renoviret sein soll, wird zu erinnern wissen, was von dergleichen also genanten aus dem Heidnischen Aberglauben entsprossenen; in Gottes Wort aber gantz nicht gegründeten Propheceyhung zu halten, und wie einem guten Christen nicht wohl anstehe, mit dergleichen höchst improbirlichen Dingen Schrifften und Büchern umbzugehen; Als befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, und Harten willkürlichen Bestraffung die angezogene Schrifft: worin auch viel Dings aus dem Paracelso, dessen böser nahme genugsahm bekannt, angeführet, nicht zulesen, vielweniger derselben glauben beyzufügen, sondern dieselbe abzuthun, oder dem Buchführer, von welchem Sie solche bekommen haben möchten, wieder einzuliefern. Wie dann hiemit in specie, allen Buchhandlern ernstlich verboten wird, solche Schrifft nicht mehr zuverkauffen noch auszubreiten, sondern alle bey Ihnen davon vorhandene Exemplare in Unser Justitz-Cantzelley sofort einzuschicken, und damit Sie dessen sich zu verweigern so viel weniger Ursache haben möchten; So haben Wir verordnet, das ihm daselbst das Geld dafür was sie wehrt seyn, gezahlet werden soll. Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder hiernach gehorsamst zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten. Datum unter Unsern Fürstl. Insiegel, Güstrow den 23. Augusti Anno 1689.

1595. Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers. 27. November 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Hiedurch befehlen Wir euch gnädigst: Alles, was bey eurem Collegio in vorkommenden Fällen von Amts wegen etwa zum Druck befördert und bekannt gemacht oder ausgetheilet werden muß, besonders aber alle solche Arbeiten, die aus Unserer Kasse bezahlet werden, nirgends anderswo, als in der Officin Unsers Hofbuchdruckers Bärensprung hieselbst, für die billigmäßige Gebühr drucken und verfertigen zu lassen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 27. Novbr. 1784.

Friederich, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1596. Desgleichen. 6. December 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Auf die abschriftlich beyliegende unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Hofbuchdruckers Bärensprung hieselbst, im Betreff der ihm zu überlassenden Druck-Arbeiten, führen Wir

euch auf Unsere darin angezogene Verordnung vom 27. Novbr. v. J. hiemit zurück, und befehlen euch gnädigst, auf die Befolgung deren Inhalts fernerhin noch genau zu halten, und besonders auch noch dem Auctionarius Ahrens aufzugeben, daß er, wenn es von ihm und seiner Anordnung abhange, alles bey dem Supplicanten und keinem Andern drucken lasse. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6ten Decbr. 1785.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1597. Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt. 10. October 1789 und 10. Juni 1795.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir genehmigen die von euch unterm 10ten v. M. bey Unsrer Cammer in Vorschlag gebrachte Taxe der Inserendorum in den hiesigen Intelligenz-Blättern in Gnaden, wiewohl mit der Abänderung, daß die Proclamata der Landes- und Nieder-Gerichte für die Gebühr von resp. 32 ßl. und 16 ßl. den Intelligenz-Blättern auf Verlangen dreimal zu inseriren sind, und befehlen euch gnädigst, euch darnach in allen Fällen zu achten. An dem ꝛc. Schwerin, den 10. Octbr. 1789.

An den Post-Director Hennemann hieselbst.

Die schon im Jahr 1789 Landesherrlich bestimmte Taxe für die Inserirungen in hiesige Intelligenz-Blätter, wird auf höchsten Herzogl. Befehl hiedurch bekannt gemacht.

Es ist nämlich

1) so viel Judicial-Sachen betrifft:
   a. für ein gewöhnliches Proclama der Landesgerichte die Gebühr zu 32 ßl. NZwdr.
   b. für einen möglichst kurz gefaßten Extract eines Nieder-Gerichts-Proclamatis zu 16 ßl. bestimmt.
   Dafür wird die zweimahlige Einrückung besorgt.

Wann iedoch die Proclamata eine mehr als gewöhnliche Größe haben, — das ist, die von den Landesgerichten mehr als 24 gedruckte Zeilen, — und die Extracte der Niedergerichte mehr als 12 Zeilen halten, (in der Regel enthalten iene nur etwa 18 bis 20 — diese nur 8 bis 9 Zeilen) so wird das Ueberschießende wie bey Extraiudicialibus bezahlt.

2) Qua Extraiudicialia:
   von 1 bis 8 gedruckten Zeilen, à Zeile 1 ßl. Courant, bey größeren Stücken von 3 gedruckten Zeilen 2 ßl. Courant.
3) Inserenda, welche außerhalb Landes herkommen, zahlen was hiesige Einwohner in dortigen Landen zahlen müssen.
4) Damit man bey der Absendung wissen könne, wie viel gedruckte Zeilen ein Aufsatz gebe, so darf man auf die Zeile im Durchschnitt 36 bis 38 Buchstaben rechnen. Schwerin, den 10ten Juny 1795.

Intelligenz-Expedition.

P. Verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen.

1598. Abstellung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 13. December 1701.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleuten, denen Stadt-Voigten, Pensionarien, Schuldheißen und allen andern Unsern Befehligshabern, absonderlich Unsern Erb-Unterthanen in denen Aembtern, auch sonst jedermänniglichen, so in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen wohnen, negst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen; welcher gestalt Wir mit ganz ungnädigstem Mißfallen vernehmen, auch die tägliche Erfahrung es selbst bezeuget, wie mit Anschaffung übermüthiger und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen, auch Einladung so vieler Personen und übermäßiger Speisung und Trank auf Hochzeiten und Kindtaufen oder nachfolgenden Kirchgängen in den Städten so wohl als auf dem Lande, so gröblich wieder die Policey-Ordnung und andere ausgelassene Edicte und Mandaten excediret, die jungen angehenden Eheleute dadurch ganz ruiniret und dem Publico etwas beyzutragen, auch ihr Ackerwerk tüchtig zu bestellen incapabel gemacht werden, daher dann mancher in solch Unvermögen geräth und in Schaden gesetzet wird, daß ers Zeit Lebens in seiner Nahrung nicht zu überwinden vermag, und öfters ganz entkräftet zum Bettelstab greiffen muß, wodurch dann das Publicum einen großen Anstoß leidet und allerhand Unordnung entstehet. Wann Wir aber einem solchen Unwesen und schädlichen Mißbräuchen länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern selbige zu Beförderung Unser Landeseinwohner und Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, gänzlich abgeschaffet wissen wollen, als befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, aus Landesfürstl. Hoheit und Macht, hiemit gnädigst und ganz ernstlich, daß ein jeder so so wohl für sich selbst hinführo solcher Ueppigkeit sich enthalten, als auch bey seinen Untergebenen und Unterthanen die Verfügung thue, und genaue Aufsicht habe, damit aller Excess mit Essen und Trinken auf Hochzeiten und Kindtauffen und andern Gastereyen, so fort nach Empfang dieses, eines für allemahl abgeschaffet, zu dem Ende ein gewisses und mäßiges an Speiß und Trank aufgesetzet; Da dann in specie einen Wohlbesetzten Hufener aufs höchste 3. einen großen Cossaten 2. und einen kleinen Cossaten 1. und nicht mehr Tonnen Bier zu solchen Ausrichtungen paßiret, wie dann auch denen Hochzeitgästen nicht mehr dann 4. Essen vorgesetzet, und die ganze Hochzeit mit zweyen Mahlzeiten, als der einen der Erste Tag und mit der andern der Abzugs-Tag beschlossen: Die Kindtauffen aber, dazu jedem Hauswirth nur 3 Gevattern zu bitten verstattet wird, mit einer Mahlzeit geendiget seyn sollen, und werden Unsere vorgemeldete Beambte und Befehlshabere hiemit ernstlich befehliget, darüber mit aller Strenge und exemplarischer Bestrafung zu halten und fleißiges Auffsehen zu haben, und, wann diese Unsere Verordnung von einigen überschritten wird, solche Uebertreter jedesmahl mit 5 fl. Strafe, fernern Befehliges unerwartet, so fort zu belegen, auch solche Brüche jährlich in Rechnung zu führen, mit der Commination, fals hierin einige Versäumniß und Connivenz von ihnen erweißlich befunden wird, Sie die Strafe aus ihren eigenen Seckel selbst erlegen sollen. Wehre aber der Verbrecher so gar unvermögend, daß er die Geldstrafe, ohne seinen merklichen Ruin nicht abtragen könnte, haben die Beambte solches Unser Fürstl. Cammer zu denunciiren, welche dann nach Befindung den Uebertreter mit Leibesstrafe, oder auf einige Zeit zur Festungsarbeit zu Dömitz zu vertheilen, befehliget wird. Wie nun durch diese Unsere heylsame Verordnung die Beförderung eines jeden Wohlfahrt und des gemeinen Bestes intendiret wird, als wollen Wir auch, daß solche stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde, und versehen Wir Uns gnädigst zu der mittelbaren Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten, daß dieselbe auch ihres Ohrts, und bey den Ihrigen, diese Unsere Verfassung, als in der publicirten Policey-Ordnung fundiret, beobachten und solchem

nach allen eingerissenen Mißbrauch und Exceß, wie zuvor gedacht, aufheben und abthun werden. Wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten die Verfügung thun sollen, daß diese Unsere abermalige Verordnung den nechsten Sonntag nach der Insinuation von denen Cantzeln publiciret, hernechst an gehörigen Ohrten affigiret und solchergestalt zu jedermanns Notice gebracht werden möge. Wornach sich ein jeder gehorsambst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. So gegeben auf Unsere Residenz und Vestung Schwerin, den 13ten December 1701.

Friedrich Wilhelm.

Anmerkung. Eine Verordnung gleichen Inhalts wurde erlassen sub dato Güstrow, den 8. Mai 1702.

1599. Bestätigung der Freimaurerlogen. 14. März 1754.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir nach dem Exempel verschiedener, zum Theil benachbarter Landes-Fürsten denenjenigen, welche sich in Unseren Landen dem Orden der Frey-Maurer bekennen, auf unterthänigstes Anlangen die Gnade erwiesen, daß sie ihre Zusammenkünfte unter sich halten, mithin allhier eine ordentliche Loge einrichten mögen. Verstatten und vergönnen demnach hiemit und kraft dieser Unserer Landesfürstlichen expressen Concession, daß die Freymaurer in der Behausung Unsers Raths und Bau-Directoris le Geay ihre Zusammenkünfte, so oft es ihnen nöthig oder gelegen fällt, halten, dabei die Rechte einer ordentlichen Loge haben und ausüben, mithin dasjenige thun mögen, was an andern Orten die landesfürstlich-nachgelassene Freyheit zur Haltuug einer Frey-Maurer-Loge mit sich bringt: Jedoch daß die Frey-Maurer sich dabei, wie Wir ohnehin zu ihnen des gnädigsten Zutrauens sind, dergestalt betragen, daß es nirgend zum öffentlichen Auffehen kommen, sondern alles, was Aergerniß oder Anstoß geben kann, sorgfältig vermieden werde. Wie Wir denn der hiemit nunmehr von Uns etablirten hiesigen Frey-Maurer-Loge ausdrücklich aufgeben, zur Zeit ein mehres nicht, als was die bloße privat-Loge erlaubt, zu unternehmen, folglich von allen öffentlichen Aufzügen und sonstigem Eclat abzustehen, und jedesmahl, wenn die geringste Veränderung, welche das Publicum irgend berühren könnte, vorgenommen werden wollte, an Uns unmittelbar die unterthänigste Anzeige zu thun und weitere Special-Concession zu erwarten: Wohingegen Wir den Frey-Maurern samt und sonders, so lange sie sich dieser Unser gnädigsten Erlaubniß gemäß verhalten, Unsere Landesfürstliche Protection hiemit in Gnaden versprechen.

Urkundlich haben Wir diese Concession eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bestärkt. Gegeben den 14ten Mart. 1754.

1600. Bestrafung nächtlicher Ruhestörungen in Schwerin. 28. December 1754.

V. G. G. Christian Ludewig, H. z. M. ꝛc. Wir vernehmen mit dem gerechtesten Unwillen, daß in Unsrer Stadt Schwerin unbekannte, auch wohl verkappte und sonst ruchlose Leute sich erfrechen sollen, bey Abend- und Nachtzeit die öffentliche Ruhe durch allerhand Muthwillen und strafbare Ausschweifungen zu stöhren, die Leuchten zu zernichten, in die Häuser Ruthen einzuwerfen, vor den Fenstern die Einwohner zu beschleichen und zu belauern, dieselben durch gewaltiges Anschlagen an die Thüren und an die Fensterflügel zu beunruhigen, ja sogar durch Schießen ꝛc. in äußerste Furcht und Schrecken zu setzen, den Nachtwächtern beim Absingen der Stunden nachzuschreien, die auf dem Markt stehenden Brodtische umzuwerfen und zu zerbrechen, und andern dergleichen sträflichen Unfug anzurichten.

Wie Wir nun nicht ermangeln werden, auf sothane frevelhafte Bösewichter mit äußerster Sorgfalt Acht geben zu lassen, damit dieselben ertappt und zur gebührenden Züchtigung gebracht werden mögen — ein iedweder auch von selbst die Strafbarkeit solcher Unthaten wissen sollte; So wollen Wir iedoch aus vordringender Gnade hiemit einen jeden ernstlich, und bey Vermeidung zehniähriger Karren- und Vestungsarbeit — ohne Unterschied wes Standes oder Wesens derselbe sey, öffentlich erinnert haben, von Ausübung solcherley Frevelthaten abzustehen, und sich dieselben fürs künftige auf keinerley Wege zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihm ist, die angedrohete unfehlbare, aber nach Befinden, noch härtere Strafe zu vermeiden. Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bestärket und von beiden Kanzeln in Unsrer Stadt Schwerin abzulesen befohlen. Gegeben zu Rostock, den 28. Decbr. 1754.

Christian Ludewig, H. z. M.

1601. Räumung der Trink- und Spielhäuser in Schwerin nach dem Zapfenstreich. 13. März 1756.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburgk ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist unterthänigst hinterbracht worden, was gestalt in den Wein- und Bier-Schenken, Wirths- und andern Bürger-Häusern vor und in der Stadt, die nächtl. Schwärmereyen der Livree- und andern Bedienten beym Spiel und Gesöff dergestalt überhand nehmen, daß fast eine allgemeine Verführung und Ausgelassenheit der Livree Bedienten, auch nicht selten gefährliche Schlägereyen und Unordnungen daraus entstehen.

Wann Wir nun solchem gegen alle gute Policey anlaufenden Unwesen mit Ernst Einhalt und Wandel zu schaffen gemeinet; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr gesammten Bürgern, Wirthen, Wein- und Bierschenken, auch allen und jeden, welche sitzende Gäste in- und vor der Stadt halten, ohne Anstand nachdrücklich untersaget, Abends nach dem Zapfenstreich einigen Bedienten, er trage Livree oder nicht, und diene bey wem er wolle, Wein, Bier, Brandwein, oder wie es Nahmen haben mag, zu schenken, oder das Spielen zu verstatten, mit angehängten allgemein Geboth: Daß sogleich nach dem Zapfenstreich alle Bedienten sich aus den Spiel- und Trinckhäusern begeben und ihnen nirgendswo Gelegenheiten, das Saufen und Spielen fortzutreiben, gegeben oder eingeräumt werden sollen. Gestalt die hinwieder befundene Wirthe nicht nur mit der bey ihnen angetroffenen Sauf- oder Spiel-Gesellschaft arretiret, und als Missethäter in Gefängniß geleget, sondern auch sonst nach Befinden mit schwerer Geld- und Leibes-Strafe unabbittlich beleget zu werden, gefast seyn können. Wir sind von der Publication dieser Unser Verordnung eures Berichts forderſamst erwärtig und verbl. ꝛc. Schwerin, den 13ten Märtz 1756.

1602. Vorschriften in Betreff der Königschießen. 18. Januar 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Bürgermeistern und Rath, imgleichen den Altermännern und übrigen Genossen der Schützen-Zünfte, auch sonst allen und jeden Einwohnern in den Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir auf verschiedene wiederholte unterthänigste Ansuchungen, nach zuvor vernommenem unterthänigsten Erachten Unserer Vorder-Städte, das hiebevor hergebrachte aber aus Landesväterlicher guter Absicht einige Zeither eingestellet gewesene sogenannte König-Schiessen in gesamten Unseren Städten, Kraft dieses, in Gnaden wiederum verstattet haben. Damit aber sowohl das gewöhnlich vorhergehende Probe- oder Scheiben-Schiessen nicht viele Wochen hindurch ein Anlaß zum Müßiggang und zur Vernachläßigung der Berufs-Arbeit werden, als auch bey dem öffentlichen eigentlichen König-Schiessen aller Mißbrauch und sündliche Unordnung desto

leichter zu verhüten stehen möge; So haben Wir zugleich nachstehende Einschränkungen und gemessene Vorschriften für nöthig erachtet, welche Wir daher zu solchen Bedingungen machen, ohne welche keine Schützen-Zunft gegenwärtige Unsere sonst allgemeine Landesherrliche Gnaden-Erweisung auf sich anzuwenden haben soll.

1) Geschiehet das König-Schiessen nur einmal im Jahr, und es bedarf dazu keiner weiteren Nachsuchung einer besonderen Erlaubnis.

2) An den Orten, wo, ausser dem eigentlichen Schiessen um den König, noch absonderlich um ein Königs-Gewinn geschossen zu werden pfleget, bleibet es ferner dabey. Doch werden

3) Zu beyden Schüssen nur zwey Tage unmittelbar nach einander bestimmet; und in denjenigen Städten wo vordem beydes, Königs- und König-Gewinnst-Schüsse in Einem Tage geschehen sind, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

4) Die Schützen-Brüder behalten die Erlaubniß, ein bis zwey Tage vor der Woche, in welcher das eigentliche König-Schiessen einfällt, sich im Schiessen nach der Scheibe oder nach dem Vogel zu üben; doch soll

5) Bey diesem Schiessen zur Uebung ein Altermann zugegen seyn, um alle etwanige Unordnungen und besonders dieses zu steuren, daß dasselbe nicht Zweck- und Absichtswidrig gemißbrauchet werde: Wie denn auch, was bey dieser Gelegenheit einer oder der andere verzehret, keineswegs aus der Zunft-Casse zu bezahlen ist.

6) Sollen die Schützen-Zünfte wegen des Tages, wann ehe so wohl um den König, als vorhero noch zur Uebung und Probe geschossen soll, bey dem wortführenden Bürgermeister durch die Aeltesten bey Zeiten ihren Antrag machen, damit derselbe die bequemste Zeit im Jahr zu dieser Feyerlichkeit wählen und bestimmen könne; und so ist dazu allemahl die Jahrs-Zeit, da es die längsten Tage giebet, zu wählen, weil das Abschiessen überhaupt bey hellem Tage, höchstens beym ersten Angang einiger Dämmerung, vollendet seyn soll und bey späterer Abendzeit, es mag völlig abgeschossen seyn oder nicht, ein längeres Schiessen nicht soll verstattet werden.

7) Zur Vermeidung aller Mißbräuche und sündlichen Unordnungen, soll gleich Anfangs, wenn nach dem vollendeten Aufzug die Schützen-Brüder in dem Schießhause versammelt sind, denenselben die Rolle verständlich vorgelesen werden, wornächst dann das Schiessen um den König und um den Königs-Gewinn, unter Direction zweener Abgeordneten aus dem Magistrat, geschiehet. Diesen Abgeordneten lieget es ob, nebst den Alterleuten, darüber: wer König geworden sey? den Ausspruch zu thun; einem jeden den ihm zukommenden Gewinn zuzusprechen; darauf, daß lediglich nach den Zunft-Artickeln verfahren und alle Unordnungen unter den Zunft-Genossen oder Zuschauern vermieden bleiben, ernstliche Aufsicht zu halten; wobey sie Völlerey, grobe Zänkerey, Schlägerey und dergleichen Excesse, sie mögen von Zunft-Brüdern oder von andern Zuschauern begangen werden, bey ersteren sofort mit Entsetzung aus der Zunft, und bey beyden nach der Grösse des Vergehens mit einer angemessenen sonstigen Strafe zu belegen haben, welche, wenn sie in Gelde bestehet, ohne weiteren Abzug als das nur die Acht gebenden Stadt-Bedienten den vierten Theil davon bekommen, zur Lade einfliesset: und die Excedirenden werden übrigens sofort vom Schießhause entfernet.

8) Während des Schiessens bleibet der Gebrauch der Musik zwar in der Zünfte Willkühr; Sobald aber alle Schüsse verrichtet sind und der neue König eingeführet ist, höret die Musik gänzlich auf, wie denn auch die ganze Gesellschaft nur aus Manns-Personen bestehen, und das Tanzen nachbleiben soll.

9) Während des Schiessens um den König und das Königs-Gewinn stehet es zwar einem jeden Stadt-Einwohner frey, ausserhalb des Schießhauses allerley Erfrischungen und Mund-Provisiones feil zu haben, auch sonstige Sachen zu verkaufen, jedoch keineswegs in der Maasse, daß etwas davon aufs Spiel gesetzet werde, da im widrigen Fall der ganze Vorrath von den Abgeordneten des Raths zu confisciren ist. Um jenes und

10) Sonstige Unordnungen zu verhüten, sollen die Stadt-Bedienten den Raths-Deputirten stets zur Hand seyn, welche auch von der confiscirten Waare den vierten Theil, das übrige aber die respective Armen- und Waisen-Häuser des Orts erhalten sollen.

11) Die Abgeordneten des Raths müssen so wohl am König-Schuß-Tage, als am Königs-Gewinn-Tage, unter den an jedem Orte hergebrachten Formalitäten nach dem Zunfthause abgehohlet, und eben also an beyden Tagen, gleich nach der völligen Abschiessung und Gewinn-Vertheilung zurück gebracht werden.

12) Damit auch alle Plackereyen mit dem Gewehr auf dem Markte und in den Strassen aufhören, so soll niemand bey zwey Rthlr. Strafe für die Lade, sein Gewehr nach Hause schicken, bevor er dasselbe von den Unterofficiers der Zunft, oder welche die Zunft sonst dazu erwählet hat, visitiren lassen, daß darin kein Schuß zurück geblieben sey.

13) Alle übrige Zunftgenossen, welche nicht während des Schiessens zu Hause gegangen sind, oder nicht immittelst, nach der eben bemerkten Visitirung ihr Gewehr zu Hause geschicket haben, sollen sofort nach dem Abschiessen, mit ihrem Gewehr vor dem Schützenhause aufmarschiren, da denn, in Beysehn der Raths-Deputirten von den dazu bestelleten, jedes Gewehr, ob es noch geladen, nachgesehen, in solchem Fall aber die Ladung herausgezogen werden soll: Und geschähe gleichwohl nachher, vor oder in der Stadt noch ein Schuß; so verbüsset der Thäter solche Unthat nachdrücklich, und gilt dagegen kein Einwand, wenn er gleich die Unachtsamkeit seiner Domestiquen oder ein Ohngefehr vorschützen wollte.

14) Beym Aus- und Einbringen des Königs ceßiret das eigentliche Schmausen gänzlich, und der König hat bey Verlust des halben Königs-Geldes, oder bey Vermeidung einer andern Verbüssung zum Besten der Lade, keine weitere Erlaubniß, als die Alterleute, Schaffers und Officiers mit einigen Kannen Bier oder Wein und etwas Weiß-Brod zu beschenken, welches jedoch blos von seiner Willkühr abhanget, und ihm, wenn er es unterlässet, deshalb kein Vorwurf gemacht werden darf. Wer sich darüber aufhält, verfällt in willkührliche Strafe.

15) Weil es bey obigem allem auch, in Rücksicht auf gute Ordnung und Verschneidung aller Excesse, gar zu sehr auf gesittete wohldenkende Alterleute ankommt; So erwählet der Magistrat jedesmal einen aus 3 Zunft-Brüdern, welche die Zunft ihm präsentiret. Wären auch unter den drey Präsentatis, nach Befinden des Magistrats, nicht solche, welche die erforderlichen Eigenschaften hätten; so bringt die Zunft andere drey zur Auswahl in Vorschlag.

16) Und damit übrigens auch aller unnützer Aufwand oder Verschwendung, woraus gemeiniglich mehrere Mißbräuche und Ausschweifungen nur gar zu leicht entstehen, überhaupt bey den Schützen-Zünften vermieden bleibe: so werden die Zunft-Rechnungen anders nicht, als lediglich unter Direction und Monitur zweener Deputirten aus dem Magistrat auf dem Rathhause, jedoch ohne irgend eine Bewirthung und ohne Vergeltung solcher Bemühung, von den Alterleuten in Gegenwart 4 Deputirten der Zunft, jährlich aufgenommen und justificiret. Und wie solche beyde Deputirte aus dem Magistrat darauf zu sehen haben: Ob alle Hebungen richtig zur Einnahme gekommen sind; imgleichen: ob eines oder das andere Articulswidrig, unnütz und überflüßig ausgegeben sey: so haben sie offenbar unnütze Verwendungen keinesweges paßiren zu lassen, und bey andern zweifelhaften Vorkommnheiten, davon an das ganze Raths-Collegium, zum Zweck dessen Entscheidung in der Sache, Bericht zu erstatten; wobey auch noch vor völlig abgelegter Rechnung, wovon ein Exemplar in des Raths Verwahrung bleibet, kein neuer König-Schuß von dem worthabenden Burgermeister wieder gestattet werden soll.

17) Endlich wird das sogenannte Montags- wie auch alles und jedes anderes Schiessen, ausser dem solennen König- und dabey einfallenden Gewinnst-Schiessen weiter nicht frey gelassen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns nöthiger Wissenschaft gelange, haben Wir solche durch öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen, und es soll selbige ausser dem noch in jeder Stadt Unserer Herzoglichen Lande gehörig publiciret werden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Januar 1776.

Friederich, H. z. M.

1603. Verbot der sogenannten langen Reihe und des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anläßen. 26. März 1782.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen, welchergestalt Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft in Unterthänigkeit den Wunsch geäußert hat: Wir mögten geruhen, Unsere sub Dato den 1sten März v. J. zur Abstellung der Mißbräuche bey den Kirchgängen der Frauen auf dem Lande, für Unsere Domainen erlassene Verordnung, auch auf die ritter- und landschaftlichen Güter, iedoch mit einer gebetenen Erläuterung ratione des Opfergeldes allgemein zu machen.

Nun lassen Wir, soviel Unsere Domainen betrifft, es bey dem Inhalt Unserer obgedachten Verordnung vom 1sten März v. J. allewege bewenden.

In Ansehung der ritter- und landschaftlichen Güter hingegen verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in denenselben zwar ebenfalls die sogenannte lange Reihe und die damit gemeinhin verbundenen Schmausereyen bey den Kirchgängen abgestellet seyn, mithin die Einwohner an den Orten, wo bisher die sogenannte lange Reihe gewöhnlich gewesen, ihre Frauen durch eine Frau, oder durch zwo, zur Kirche begleiten, und, wo das Umgehen um den Altar üblich ist, solches, zu Vermeidung alles, die Andacht stöhrenden Geräusches, — gleich beym Eintritt in die Kirche thun lassen sollen. Was aber das Opfergeld anbelangt, so sollen in den ritter- und landschaftlichen Gütern die Prediger mit demienigen, was in Kirchgangsfällen die Wöchnerinnen bis dahin an iedem Orte hergebrachtermaaßen für sich und ihre Personen geliefert haben, zufrieden seyn, und diesen, zur vermeinten Ersetzung eines, durch Landesherrliche Abschaffung einer mißbräuchlich eingerissenen Gewohnheit, erleidenden Abgangs, nichts abfordern.

Wann auch bey dieser Gelegenheit Unsere getreue Ritter- und Landschaft unterthänigst darauf angetragen hat, zugleich die Kindtauf- und Begräbniß-Schmausereyen durchgehends in Unseren Landen abzustellen; So haben Wir auch diesem Gesuch in der Maaße in Gnaden statt gegeben, daß Unsere unterm 30sten Decbr. 1769 renovirte Verordnung, zu Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften, in Ansehung Unserer Domanial-Unterthanen, ihrem ganzen Inhalt nach, hiedurch anderweit erneuert, zugleich aber auf die ritter- und landschaftlichen Güter dahin erstreckt wird, daß, es seyen Bauern, Kossäten, Viertel- Halb- oder Vollhüfener

1) bey Verlöbnissen überall keine Gäste eingeladen, folglich auch keine Mahlzeiten dabey gegeben;
2) Bey einer Hochzeit niemahls über 14 Personen — den Prediger und Küster ausgeschlossen — zum Essen geladen, nicht mehr als Ein Tag dazu angewandt, nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorgesetzt, auch nicht über Eine Tonne Bier dazu angeschafft; —
3) Bey Kindtaufen nicht mehr, als der Prediger und Küster, nebst den Gevattern, auch den Eltern und Schwieger-Eltern, oder höchstens noch einige der leiblichen Geschwister gebeten, aber keine mehrere Speisen als ein bis zwey Essen dabey zugerichtet, und mehr nicht, als aufs höchste eine halbe Tonne Bier aufgeleget;
4) Bey Begräbnissen aber kein Essen gegeben werden, sondern man überhaupt mit einer halben Tonne es genug seyn lassen solle.

Solchemnach hat ein Jeder sich nach dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung

einer Geldbuße von 10 Gulden in iedem Contraventionsfall, auch nach Befinden, noch härterer Geld- oder Leibesstrafe, zu richten. Unsere Haupt- und Amtsleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, welche Kämmerey-Dörfer haben, nicht weniger die Pensionarien, Schulzen und übrigen Befehlshaber aber werden hiemit so gnädigst als ernstlich befehliget, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung genau zu achten, resp. in den Uebertretungsfällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, auch alles was über die erlaubte Maaße an Getränk gefunden wird, sofort zu confisciren und zum Besten nothleidender Unterthanen anzuwenden, widrigenfalls sie bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter, iedesmahl eine unabbittliche Geldbuße von 20 Rthlr. verwürkt haben sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten März 1782.

Friederich, H. z. M.

1604. Von Rettung verunglückter Menschen. 16. December 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen: Da Wir wahrnehmen, daß, zur Schande Unsers Jahrhunderts, die Vorurtheile unter dem gemeinen Mann noch so tiefe Wurzeln gefaßt haben, daß man eine Anrüchigkeit damit verbunden zu seyn glaubt, einen Entleibten oder durch eigne Gewaltthätigkeit zu Schaden gekommenen Menschen eher aufzuheben und zu retten, bevor er von der Obrigkeit besichtiget worden, daher denn bey der daraus entstehenden Zögerung mancher durchaus sein Leben einbüßen muß, der sonst wohl zu retten seyn mögen; So haben Wir dies mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Ueberlegung genommen, und verordnen, nach deren vernommenem rathsamen, unterthänigsten Erachten, hiemit gnädigst und wollen, daß, wenn Jemand, er sey wes Standes oder Wesens er wolle, einen Menschen in dem unglücklichen Zustand, daß entweder fremde oder eigene tödtliche Gewalt an ihm ausgeübt worden, antrift, er ohne lange zu zaudern, und erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfalls nach Herbeirufung nöthiger Assistenz, sogleich denselben aufnehmen und nach Bewandniß der Umstände in das erste beste Haus bringen soll, da man denn, um so viel mehr als hiezu ohnehin einen Jeden die Pflichten der Menschlichkeit verbinden, alle seine Kräfte aufbieten und anwenden soll, um solchen verunglückten Menschen aufs schleunigste mit Rettungsmitteln zu Hülfe zu kommen. Wem ein solcher Verunglückter ins Haus gebracht wird, der hat sich nicht zu unterstehen, die Aufnahme zu versagen. Er soll aber eine sichere Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen allenfalls von der Commüne sich zu versprechen haben.

Je wichtiger für Uns diese Angelegenheit ist, da sie das Leben der Menschen betrift, desto ernstlicher wollen Wir, daß Unsre vorstehende Verordnung aufs vollkommenste obliegentlich befolgt werde. Wer in diesem Punct Unsere Landesherrliche Willensmeinung bethätiget, der verrichtet dadurch außer der Erfüllung seiner Pflicht nicht nur eine edle That, die ihm selbst zur wahrhaften Ehre gereicht, und Unsers höchsten Beyfalls und Wohlgefallens würdig ist, sondern Wir versprechen auch demselben, nämlich einem Jeden, der hinführo einen solchen Unglücklichen zu retten gesucht haben wird, für ieden solchen Fall hiemit eine Belohnung von 10 Rthlr. Würde im Gegentheil sich Jemand wider vorstehende Unsre Verordnung verschuldigen, der soll als ein Theilnehmer an solchem gewaltsamen Tode eines Menschen angesehen, und mit einer schweren willkührlichen Strafe exemplarisch beleget werden; dahingegen soll aber auch ein Jeder, er sey wer er wolle, der sich unterstehen würde, Jemanden wegen solcher ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung, Vorwürfe zu machen, mit der empfindlichsten Geld- oder Leibesstrafe ohnfehlbar beleget werden.

Die Ehrenprediger haben Gelegenheit zu nehmen, in ihren Predigten, und wo sie es sonst schicklich finden, den Einfältigen die Thorheit, Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit ienes Wahns eindrücklich zu erklären. Wir aber haben diese Unsre Verordnung zu

iedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, besonders auch sie den hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken, und von den Kanzeln abzulesen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten December 1784.

Friederich, H. z. M.

1605. Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern. 22. Januar 1785.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir die Landesväterliche Absicht und Entschließung gefaßt haben, den übermäßigen Aufwand in der Kleidung durch eine nächstens zu publicirende Kleiderordnung, die spätestens mit dem neuen Jahre 1787 ihren Anfang nehmen wird, in die gehörigen Schranken zurückweisen zu lassen; so wird ein ieder in Unsern wirklichen Diensten stehender, oder charakterisirter Bedienter hiedurch vorläufig gewarnt, sich keine mit Gold, Silber oder Seide gestickte oder besetzte, auch keine sammtnen oder seidenen Kleider anzuschaffen, wie es denn Uns auch zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn schon vor Ablauf der bestimmten Zeit Unsre Bedienten mit ihrer Kleidung sich nach der Vorschrift des zu erwartenden Gesetzes richten werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Jan. 1785.

Friederich, H. z. M.

1606. Einstellung des Königschusses während der Landestrauer. 28. Mai 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und ieden Stadt-Magistraten, auch den Schützen-Zünften in Unsern Städten hiemit gnädigst zu wissen, was maaßen Wir gnädigst wollen, daß während der ietzigen allgemeinen Landestrauer, alle Königschüsse in den Städten, iedoch übrigens den Conventis mit Unsern Städten unabbrüchig, eingestellt werden sollen. Befehlen demnach den Schützen-Zünften, sich hiernach zu achten, und Bürgermeistern und Rath in den Städten hierüber zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. May 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1607. Verbot an die fürstlichen Diener ihren Bedienten Epauletten zu geben. 31. Mai 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen, respect. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern würklichen Herzogl. Bedienten, auch denen, welche von Uns oder Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles Gnaden, höchstmildesten Andenkens, mit bloßen Tituln und Characteren begnadiget sind, hiemit gnädigst und wollen, daß sie in Zukunft ihren Bedienten keine Epauletts mehr auf den Livreen geben, auch solche sogleich von ihren Livreen abschaffen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten May 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1608. Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern. 24. October 1785.

Friederich Franz v. G. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir mit Unseres in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden, die Gesinnung und die Absicht gemein haben, dem übertriebenen Aufwand in der Kleidung durch eine nächstens zu publicirende Kleiderordnung, die spätestens mit dem

neuen Jahre 1788 ihren Anfang nehmen soll, seine gehörigen Schranken anzuweisen; So wird zur Nachachtung Unsern sämmtlichen, sowohl in würklichen Diensten stehenden, als characterisirten Bedienten hiedurch vorläufig bekannt gemacht, daß darum für die Mannspersonen alles Gold und Silber, — alle Stickereien, sammtne und seidene Kleider, wie auch Spitzenmanschetten, so wie dem Frauenzimmer alle reiche und schwere bunte Stoffe, alle Spitzen und alle Juwelen, außer den Ringen, untersagt werden sollen.

Wornach also ein Jeder sich in Zeiten zu achten und das Weitere zu gewärtigen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Octbr. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

1609. Verbot Luftballons aufsteigen zu lassen. 8. Februar 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn nach mehrmaliger Erfahrung die mit brennbaren Materialien aufsteigenden Luftballons im Heruntersinken leicht feuergefährlich werden, oder sonstigen großen Schaden anrichten können, allemahl aber das ganze Schauspiel, so weit bis ietzt dessen Nutzen erprobt worden, nur zeitverderblich und daher nicht zu dulden ist; so werden, auf geziemendes Ansuchen und rathsames Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, alle dergleichen Versuche mit aufsteigenden Luftballons allgemein hiedurch landesherrlich untersaget, mithin alle Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, so ernstlich als gnädigst erinnert, solche weiter nicht zu gestatten, sondern, bey Vermeidung eigner Verantwortlichkeit für allen dadurch besorglichen Nachtheil, auch, nach Befinden, andrer willkührlichen Ahndung, über die Beobachtung dieses Unsers Verbots mit gebührender Aufmerksamkeit zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu iedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten Febr. 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

1610. Schonung der heidnischen Gräber. 13. April 1804.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen euch, alle Pächter und Dorfschaften in dem euch anvertrauten Amte dahin anzuweisen, daß sie keine anscheinend heidnische Gräber berühren, um Steine auszugraben. Ihr selbst aber habt an Uns unmittelbar ein Verzeichniß einzuschicken, wie viele heidnische Gräber im Amte befindlich sind, und auf welchen Freimarken selbige sich befinden. An dem ꝛc. Schwerin, den 13ten April 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

An alle Beamte.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir die Absicht haben, Unser Antiken-Kabinet zu erweitern, so würden Wir es mit gnädigstem Dank erkennen, wenn ieder Gutsbesitzer in Unsern Landen Uns höchstunmittelbar aus Gefälligkeit anzeigen wollte, wie viele heidnische Gräber, die unbegraben sind, er auf seinem Gute oder seinen Gütern habe, damit Wir auf Unsere Kosten und unter Aufsicht des von Uns zu diesem Geschäfte bestimmten Hauptmanns Zinck an den anzuzeigenden Oertern graben lassen können. Wir lassen dies zur öffentlichen Bekanntmachung gelangen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten April 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

In specie: A. Straßenpolizei.

1611. Abschaffung der nach den Straßen gehenden Abtritte. 13. Mai 1757.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesamten Einwohnern in Unsern Städten hiemit zu wissen, was gestalt Uns gebührend berichtet worden, daß einige derselben kein Bedenken tragen sollen, heimliche Oerter und Abtritte an den öffentlichen Gassen zu halten, oder wenigstens die Ausflüsse dahin abzuleiten. Wann nun dergleichen öffentliche Unflätereyen schon von selbst einem jeden verabscheuentlich seyn sollten, so finden Wir Uns um desto mehr bewogen, Unser äusserstes Misfallen darüber Kraft dieses zu erkennen zu geben, mithin allen Einwohnern in Unsern Städten, sie seyn wes Standes oder Wesens sie wollen, hiemit bey Vermeidung gestrackter Execution und anderer unbeliebiger Verordnung höchst ernstlich anzubefehlen: daß sie alle an den Gassen habende Abtritte und heimliche Oerter oder die Ausflüsse aus denselben nach den Gassen ohne den mindesten Anstand abschaffen und gänzlich abthun, oder wenigstens dergestalt vermauren sollen, daß davon an den Gassen nichts weiter und auf keine Art zu bemerken ist. Wie Wir dann auch hiemit gleich ernstlich verbieten, den Unflath aus den Abtritten und heimlichen Oertern, es sey bey Tage oder bey Nacht, auf die Gassen zu bringen, und daselbst auszuschütten. Immassen derjenige, der sich dazu gebrauchen läßt, mit scharfer Leibes- auch nach Befinden Zucht-Haus und Karren-Strafe, derjenige aber der die Ordre dazu giebt, mit einer Geld-Strafe von funfzig und mehr Reichsthalern, unnachläßig beleget werden soll. Befehlen darauf Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten hiemit gnädigsten Ernstes, auf die prompte Befolgung dieser Unsrer Patent-Verordnung mit allem Nachdruck ohne Ansehen der Person und des Standes zu halten. Gestalt ihnen solches hiemit in Ansehung derjenigen, welche sonst ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, vi speciali Commissionis befohlen und aufgetragen seyn soll. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses Unser Edict nicht nur durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch durch die Magistrate und Gerichte in den Städten publiciren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten May 1757.

Friederich, H. z. M.

1612. Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Schwerin. 27. Mai 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da die zum Theil für sich schon enge Gassen in Unserer Alt- und Neustadt Schwerin durch die Gallerien und Bäume, auch hervorstehende Queer-Bänke vor den Häusern, noch mehr beenget werden, und dadurch, wegen mangelnden Raums zum Ausweichen, sowohl für die Fahrenden als Fußgänger große Unbequemlichkeit und wohl gar nicht geringe Gefahr entstehet; so wollen Wir zwar die Beybehaltung der jetzt schon vorhandenen Gallerien und Bäume vor den Häusern, jedoch die Gallerien nur unter dem Bedinge, daß die nicht an grösseren Plätzen, sondern in den Gassen befindlichen, auf beyden Seiten zur Ausweichung für die Fußgänger geöffnet werden sollen, und, wenn sie verfallen, nicht wieder hergestellet werden dürfen; die Bäume aber auch nicht anders, als nur in solchen Gassen, wo zween Wagen von völlig breitem Gleise, ohne den Bäumen auf etliche Fuß breit zu nahe zu kommen, füglich neben einander passiren können, noch vor der Hand gnädigst verstatten, dahingegen die Queer-Bänke schon jetzt binnen einer Zeit längstens von sechs Wochen Gassenwärts ein- und an die Wände der Häuser zurückgezogen werden sollen.

Weiter auch ist es Unser gnädigster Wille, daß es, bloß ausgenommen, die geräumigen Reviere auf den Märkten und vor Unserm Posthause, wie auch allenfalls auf dem großen und kleinen Moor in der Altstadt und so auch am Markt, und höchstens in den paar breiteren Strassen in der Neustadt, fortan nicht erlaubet seyn solle, weder Gallerien noch Bäume vor den Häusern zu setzen, als welche Gassen-Beengungen hiemit gänzlich verboten werden.

Wir befehlen demnach Unserer verordneten Polizey-Commission, und Unsern Bau-Directoren, imgleichen Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unserer hiesigen Alt- und Neustadt, und wem sonst die Aufsicht über das Polizey- und Bau-Wesen hieselbst anvertrauet ist, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit gnädigst: Ueber die Befolgung dieser Unserer Verordnung, die Wir, zu mehrerer Gemeinkündigmachung, den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen haben, aufmerksam zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 27. May 1777.

Friederich, H. z. M.

1613. Reinhaltung des Güstrow'er Schloß- und Domplatzes. 29. März 1780.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. Es ist mißfällig wahrgenommen worden, wie in Unsrer Stadt Güstrow der unanständige Misbrauch eingeschlichen ist, daß viele Einwohner der dortigen Burg- und Dom-Freyheit den in ihren Häusern gesamleten Unrath und Schutt, aller darwider ergangenen Straf-Befehle ungeachtet, heimlich und unbemerkt theils auf Unserm Schloß-Platz, theils an der Mauer Unsrer Domkirche oder an der niedrigen Kirchhofs-Mauer aufzuhäufen, sich erdreistet haben. Solchen Policeywidrigen Unfug weiter zu gestatten sind Wir aber keinesweges gemeinet; sondern befehlen, nachdem unter heutigen Dato die nochmahlige Säuberung besagter öffentlicher Plätze den competirenden Behörden aufgegeben worden ist, allen und jeden Bewohnern Unsrer Burg- und Dom-Freyheit zu Güstrow, ohne Unterschied des Standes oder Würde, hiedurch alles Ernstes und wollen: Daß sich dieselben, bey Vermeydung einer unnachläßigen und im wiederholten Uebertretungsfall, nach Befinden, zu verdoppelnden Geldstrafe von fünf Rthlr. solchen schändlichen Misbrauch Unsers Schloß-Platzes und Domkirch-Hofes zur Ausschüttung ihres Unraths oder Schutts weder selbst noch durch die Ihrigen weiter zu Schulden kommen lassen, vielmehr gewärtigen sollen, daß in jedem Contraventions-Fall die Thäter zur Erlegung der angedroheten Geldstrafe angehalten, oder wenn sie dazu nicht vermögend wären, mit einer verhältnißmäßigen empfindlichen Leibesstrafe, von Unserm dortigen Burg-Domgericht belegt werden sollen. Wer aber einen solchen Unfug sofort auf frischer That Unserm Richter anzeiget, und den Urheber glaubhaft angiebt, hat, ausser der Verschweigung seines Namens, eine Ergötzlichkeit von einem Rthlr. zu empfangen.

Damit auch niemanden die Entschuldigung seiner Unwissenheit übrig bleibe, ist diese Unsere Patent-Verordnung nicht allein jedem der besagten Einwohner vorzuzeigen, sondern auch ihre Einrückung in die hiesigen Wochen-Blätter verfüget worden. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten März 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

1614. Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow. 18. April 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: obzwar bereits von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herrn Christian Ludwigs Gnaden,

wegen Reinigung der Gassen in Unsrer Stadt Güstrow, sub dato Rostock den 20. Febr. 1753, eine Patent-Verordnung erlassen, und an den gewöhnlichen Orten daselbst affigirt, auch sämmtlichen höheren und niedrigen dortigen Obrigkeiten die Aufsicht über die genaue Befolgung derselben anbefohlen worden; So scheint dennoch eine so unumgängliche Veranstaltung bey manchen Einwohnern der gedachten Stadt zu Unserm höchsten Mißfallen in Vergessenheit gerathen, und nichtigen Einwendungen ausgesetzt zu seyn.

Wir befehlen demnach allen und ieden Einwohnern und Bürgern Unserer Stadt Güstrow, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, hiedurch wiederholt gnädigst ernstlich und wollen:

Daß sie ihren Antheil an den Gassen zweimahl in ieder Woche, nämlich des Mittwochs und Sonnabends, oder wann an einem dieser Tage ein Festtag einfällt, am Tage vorher, von allem Koth und Unrath reinigen, auch keinen Misthaufen vor den Häusern und Thorwegen anlegen, sondern allen auf den Straßen zusammen gefegten Koth bis zur anderweitigen Fortschaffung nach den Höfen, oder wie man ihn sonst ohne Unstand aufzubewahren gedenkt, bringen lassen, widrigenfalls aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß die, aus einem Unter-Officier und 2 Gemeinen bestehende Patrouille, welche zur Beobachtung dieser Unsrer Willensmeinung wöchentlich zwey mahl, in Begleitung eines Stadt-Bedienten, die ganze Stadt durchgehen wird, einen ieden Contravenienten, ohne Ausnahme oder Ansehen der Person und des Standes, zur unnachlässigen Wegschaffung des Unraths vor dem Hause oder Thorweg durch Executionszwang anhalten, und an Executions-Gebühren das erstemahl 4 ßl., das zweytemahl aber 8 ßl. zu fordern berechtiget seyn, in Ermangelung des baaren Geldes aber, sofort zur Auspfändung geschritten werden soll.

Urkundlich haben Wir nicht allein zu iedermanns Benachrichtigung diese Unsre Verordnung öffentlich zu affigiren und den hiesigen Anzeigen einrücken zu lassen befohlen, sondern auch Bürgermeister und Rath daselbst, resp. soviel die eximirten Bewohner dortiger Stadt betrifft, im gnädigsten Specialbefehl committirt, über die genaueste Befolgung dieser Unserer erneuerten Patent-Verordnung mit pflichtmäßigem Nachdruck zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. April 1782.

Friederich, H. z. M.

1615. Desgleichen. 11. Februar 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben allen und ieden Einwohnern Unsrer Stadt Güstrow, eximirten und bürgerlichen Standes, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, öffentlich zu vernehmen: Demnach die schuldige Befolgung Unsrer, wegen Reinhaltung der dortigen Gassen unterm 18. April 1782 erlassenen Patent-Verordnung verschiedene dortige Einwohner, deren Häuser mit Hofraum nicht versehen sind, um der angeordneten Executions-Anstalt auszuweichen, in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt hat, den auf der Gasse zusammengefegten Unrath zu sich ins Haus nehmen zu lassen: So haben Wir zur Verhütung der hieraus besorglichen nachtheiligen Folgen gnädigst beschlossen, setzen, ordnen und wollen auch kraft dieses ernstlich: Daß die auf der Burg- und Dom-Freyheit daselbst zur Reinigung der Gassen bereits getroffene Verfügung auch in der Stadt eingeführt, mithin, da diese weit größer ist, auch aus viel mehreren, theils mit gar keinem, theils nur mit einem geringen Hofraume versehenenen Häusern bestehet, wöchentlich zweymahl, nämlich alle Mittwoch und Sonnabend, in allen Gassen Wagen herumgehen, und den sodann von dem Bewohner ieden Hauses in Gemäßheit Unsrer vorigen Patent-Verordnung zusammen gebrachten Unrath aufladen und wegfahren, zur Bestreitung der mit dieser Einrichtung verbundenen Kosten aber in der ganzen Stadt, nur mit Ausschluß der nach einer andern Repartition contribuirenden Burg- und Dom-Freyheit, alle Quartal von iedem vollen Hause 8 ßl. — iedem halben Hause 4 ßl. — ieder Bude 2 ßl. und iedem Einlieger 1 ßl., folglich

aufs ganze Jahr resp. 32, 16, 8 und 4 ßl. entrichtet, und solche Quote im Säumungsfall von dem Besitzer des Hauses, wes Standes oder Wesens selbiger auch sonst seyn, und unter welchem Gerichtszwang er auch immer stehen möge, durch Bürgermeister und Rath daselbst, nach Ablauf des Quartals mit Executionszwang beygetrieben werden solle.

Gleichwie nun Bürgermeister und Rath Unsrer Stadt Güstrow hiedurch ausdrücklich resp. befehligt und autorisirt seyn sollen, zur Ausführung dieser Unserer Anordnung, mit dem repartitionsmäßigen Kosten-Beytrag unter keinerley Vorwand irgend iemand zu übersehen, oder zu verschonen, sondern denselben auch von allen privativen Stadt-Gebäuden ohne Unterschied, gleich allen Bürgern und Eximirten catastermäßig eben so richtig aus gemeiner Stadt-Kasse beyzubringen, als Wir selbigen von den Häusern und Einliegern auf dem Klosterhofe in gleichem Verhältniß ihrer Größe und Anzahl leisten zu lassen gemeinet sind; Also bleiben selbige schuldig, werden auch zum Ueberfluß hiedurch gnädigst erinnert: den etwa bleibenden Ueberschuß zu allen Zeiten getreulich zu berechnen, auch durch Veränderung der Beytrags-Quoten thätig zu vergüten, sobald als in einem öffentlichen anberahmten Termin zur Minus-Licitation sich ein Unternehmer findet, der die wöchentliche zweymalige Wegschaffung des Gassen-Kehrichts für einen solchen Preis bewerkstelliget, daß nach Abzug der Hebungs- und Berechnungskosten noch ein Ueberschuß bleibet.

Urkundlich haben Wir diese Erweiterung vorgedachter Unserer Patent-Verordnung, mit Unserm Insiegel bestärket, den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1783.

Friederich, H. z. M.

1616. Aufhauung der Rinnsteine in Schwerin bei eintretendem Thauwetter. 5. April 1785.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es nöthig ist, daß bey eintretendem Thauwetter, ieder Einwohner hiesiger Stadt, die Rinnen vor seinem Hause aufhauen lasse, damit dem Wasser Ablauf geschaffet werde; So haben Wir in Ansehung der Altstadt dem Magistrat, und in Ansehung Unserer Neustadt dem Stadt-Gericht derselben befohlen, für die Aufhauung und Offenhaltung derselben pflichtmäßig zu sorgen; auch specialiter committirt, allemahl sobald sie es erforderlich halten, allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes und sonstigen fori, die von ihnen zu beschaffende Aufhauung der Rinnen durch die Stadtbedienten ansagen zu lassen, diejenigen aber, welche dieser Ansage nicht binnen 3 Stunden Folge geleistet haben, oder mindestens damit beschäftigt seyn würden, blos Unserm General-Major von Both anzuzeigen, der zugleich befehliget ist, sie sodann, ohne Ansehen der Person executivisch zur Gebühr anzuhalten.

Zu iedermanns Nachachtung wird dieses durch die öffentlichen Intelligenzblätter hiemit gemeinkündig gemacht. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten April 1785.

Friederich, H. z. M.

1617. Verbot des Verzimmerns von Bauholz in den Straßen zu Schwerin. 19. December 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Hiedurch wird allen Anbauenden in hiesiger Alt- und Neustadt bey zwanzig Rthlr. Strafe untersagt, Bauholz in den Gassen abladen oder verzimmern zu lassen, weil dadurch die Straßen nicht allein beengt werden, sondern auch bey Feuersgefahr daraus für die Gegend und für die ganze Stadt großes Unglück entstehen kann. Wogegen die competirende Obrigkeit sich nicht zu entziehen hat, den Bauenden, falls es diesen selbst an dem erforderlichen Platz zur Verarbeitung und Verbindung ihrer Holz-Materialien fehlt, die Plätze anzuweisen, wohin das Bauholz angefahren, und wo es, ohne zu hindern, verzimmert werden kann. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten Decbr. 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1618. Verbot Vieh in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen. 31. December 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Demnach von Obrigkeits wegen sowohl darüber Beschwerde geführet, als auch sonsten ohnehin mißfälligst bemerkt worden, daß durch herumgehendes Vieh, besonders Schweine, nicht nur die Gassen dieser Stadt verunreinigt, sondern auch der zusammengefegte Koth und Kehricht wieder auseinander gewühlt und über die Straße verbreitet, mithin dadurch die Wegschaffung des Unraths durch den gewöhnlichen Karren erschwert oder verhindert werde: So wird allen und ieden Einwohnern Unserer Alt- und Neustadt hieselbst, ohne Unterschied des Standes, hiedurch ernstlich anbefohlen, ihr Vieh, besonders Schweine, ausser wann solche zur Hude ausgetrieben, beständig in den Ställen und, so wie auch die Hühner, von dem unschicklichen Umherlaufen auf den Gassen zurückzuhalten, so lieb ihnen ist, die Aufgreifung und Einsperrung des auf den Gassen betroffen werdenden Viehes, und für dessen Zurückgabe eine Strafe von 8 ßl. für iedes Schwein, und von 2 ßl. für iedes Huhn, die an die hiesige Armenanstalt neben Erstattung des einstweiligen Futtergeldes entrichtet werden sollen, zu vermeiden.

Wir gebieten und befehlen zugleich Bürgermeister, Gericht und Rath Unsrer Alt- und Neustadt hieselbst, hiedurch gnädigst ernstlich, auf die Befolgung dieser Unsrer Patent-Verordnung genau zu halten, mithin hiernach, mit Beitreibung und Verwendung der vorgeschriebenen Strafe, ohne Ansehen der Person, pflichtmäßig zu verfahren. Urkundlich haben Wir diese Unsre Willensmeinung, unter Unserm aufgedruckten Herzogl. Insiegel durch die hiesigen Anzeigen gemeinkündig machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Decbr. 1787.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1619. Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Güstrow. 21. August 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist bisher zwar in Unserer Stadt Güstrow schon nicht ungewöhnlich gewesen, in den Haupt-Gassen seinen Häusern, durch auswärts angebrachte Gallerien, Bänke, Fliesen-Gänge und gepflanzte Bäume, eine wahre oder vermeinte Zierde und Bequemlichkeit zu verschaffen, und man hat diese Vorsprünge auf die Gassen, in so ferne sie theils sparsam und selten, theils niemanden nachtheilig gewesen, unbedenklich gestattet.

Gleichwie aber iede, ihrem ersten Gebrauch nach, noch so unschuldige natürliche Freiheit, so bald sie zu willkührlich oder dem gemeinen Besten hinderlich wird, in Mißbrauch ausartet, und daher der obrigkeitlichen Aufsicht allemahl untergeordnet bleibt, also tritt auch hier der Fall einer oberaufsichtlichen Dazwischenkunft ein, wenn durch unschickliche oder zu häufige Anbringung obgedachter Verzierungen oder Bequemlichkeiten der Hauptzweck einer Straße, die zur allgemeinen Communication da ist, gestöret wird.

Je unleugbarer es nun aber ist, daß durch Bäume, verschlossene Gallerien, Fliesengänge und Querbänke vor den Häusern, die Gassen beengt, mithin wegen mangelnden Raums zum Ausweichen, besonders an volkreichen Orten und Plätzen, sowohl für Fuhrwerke als für Fußgänger, manche Unbequemlichkeit, nicht selten sogar Gefahr veranlaßt werden, und ie entschiedener hingegen breite Gassen einer wohlgebaueten Stadt vorzüglich zu Zierde gereichen, desto ernstlicher setzen, ordnen, und wollen Wir aus Landesväterlicher Macht und Obsorge für Unsre Stadt Güstrow und deren Einwohner hiemit gnädigst:

1) Daß kein Einwohner derselben ferner Bäume vor seinem Hause oder um Nebengebäude in den Gassen pflanzen solle.
2) die schon ietzt daselbst vorhandenen zwar noch vor der Hand in solchen Straßen,

wo zween Wägen von völlig breitem Geleise, ohne den Bäumen auf etliche Fuß breit zu nahe zu kommen, neben einander füglich passiren können, unter dem Beding geduldet werden mögen, wenn die Zweige nicht über die Gasse hinaus, oder so niedrig hängen, daß Wagen, welche beim Ausbeugen unter die Bäume gerathen, dadurch beschädigt werden können, indessen auch sie

3) bei der ersten Veränderung in der Person ihres ietzigen Eigenthümers solches Hauses weggeräumt werden müssen;
4) daß alle Querbänke binnen sechs Wochen gassenwärts ein- und an die Mauer des Hauses selbst zurückgezogen werden müssen;
5) offene Fliesengänge bis an die Gasse nur in den Strassen, wo der Mitteldamm 20 Fuß Breite hat, angelegt werden dürfen, hingegen
6) es nicht erlaubt seyn soll, ferner geschlossene Gallerien anders als an freien Plätzen und Märkten vor den Häusern zu bauen; indessen
7) die ietzt vorhandenen geschlossenen Gallerien unter der ausdrücklichen Beschränkung beibehalten werden mögen, daß der Mitteldamm der Straße 16 Fuß breit ist, widrigenfalls aber
8) sie zum Ausweichen für die Fußgänger an beiden Seiten geöffnet werden sollen.

Gebieten und befehlen demnach Unsrer Polizey-Commission, auch Bürgermeistern, Stadt- Burg- und Domfreyheits-Richtern und Rath zu Güstrow hiemit gnädigst und ernstlich, auf die Befolgung dieser Unsrer Landesherrlichen Vorschrift mit obrigkeitlicher Aufsicht genau zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir dieselbe zu iedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, nachdem Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel haben bestätigen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Aug. 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

1620. Verbot Wagen in den Straßen von Schwerin stehen zu lassen. 29. Januar 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es wird allen Einwohnern hiesiger Alt- und Neustadt, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, hiemit höchsternstlich untersagt, es sey bey Tage, oder wohl gar bey später Abend- oder Nachtzeit, ihre Wagen außerhalb des Gebrauchs, vor den Thüren und weit hinaus auf den Gassen stehen zu lassen, indem eine solche Beengung der Gassen ohnehin nicht allein ein polizeywidriger Uebelstand, sondern auch im Dunkeln für die Vorübergehenden gefährlich und in Feuersnoth den anzuwendenden Rettungsmitteln, besonders dem näheren Ankommen mit den Sprützen hinderlich ist.

Solchemnach hat ein ieder vor der Entgegenlebung dieser Verordnung bey Vermeidung willkührlicher Strafe sich zu hüten, wie dann zu genauerer Beobachtung unterm heutigen Dato sowohl an das hiesige Postamt, als an Bürgermeister, Gericht und Rath der Altstadt und das Gericht der Neustadt hieselbst gemessene Verfügung ergehet. Wornach sich ein ieder zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Januar 1789.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1621. Verbot Misthaufen in den Straßen liegen zu lassen. 24. August 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Uns ist zu Ohren gekommen, daß in den Städten hin und wieder große Misthaufen mehrere Tage lang in den Gassen und vor den Häusern liegen bleiben, wodurch nicht allein die Passage gehemmet und erschweret, sondern auch natürlicher Weise die Luft angesteckt und ungesund gemacht wird. Wie nun dergleichen Saumseligkeit höchst sträflich ist,

und gegen die ausdrückliche Vorschrift Unserer Polizey-Ordnung sub Titulo: Von Besserung der Wege und Stege ꝛc. anläuft; so wird euch hiemit zur ernstlichen Auflage gemacht, auf Reinigung der Gassen bessere und genauere Aufsicht zu haben. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten August 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

1622. Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin. 7. Februar 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Uns ist hinterbracht worden, daß das übereilte Jagen mit ledigen Wagen und das Galloppiren mit losen Reitpferden in den Straßen hiesiger Alt- und Neustadt so sehr überhand nehme, daß, zumahl bey vielem Schnee, daraus für die Fußgänger, welche oft nicht geschwind genug ausweichen können, die größte Gefahr entstehen muß. Wir hegen aber zu allen Einwohnern Unserer getreuen Stadt Schwerin, welche sich Pferde und Wagen halten, das volle gnädigste Zutrauen, daß sie solchen ihnen bisher gewiß nur unbekannt gebliebenen Unfug ihren Gutschern und Reitknechten ernstlich untersagen, und ihnen bekannt machen werden, daß ein ieder, welcher sich dergleichen würde zu Schulden kommen lassen, oder wohl gar würklichen Schaden veranlassen würde, auf das allerexemplarischste von der competirenden Obrigkeit werde gestrafet werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Febr. 1795.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1623. Tragung der Kosten des Steinpflasters vor den Häusern der Einwohner in Schwerin. 3. August 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann eine Ausbesserung des Straßenpflasters der hiesigen Neustadt nöthig befunden worden, so werden alle Hauseigenthümer derselben hiedurch öffentlich befehligt und aufgefordert, bey solcher bevorstehenden Ausbesserung der schadhaften und löcherichten Stellen in den Straßen, auf geschehene obrigkeitliche Ansage, durch den von Unserem Gericht der Neustadt dazu angenommenen Steinbrücker, iedoch nach der Vorschrift gedachter Stadtobrigkeit, die schadhaften Stellen des Pflasters vor ihren Häusern und Zubehörungen auf ihre Kosten repariren zu lassen, oder auch die von Obrigkeits wegen veranstaltete Reparatur derselben, nach davon ausgeschriebener gewissenhafter Berechnung, bey Vermeidung der dem besagten Gerichte deshalb übertragenen Execution, unnachläßig zu bezahlen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Aug. 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

1624. Verbot Vieh und namentlich Hühner in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen. 30. März 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da die Erfahrung gelehret hat, wie wenig Unserer Constitution, die unterm 31sten Decbr. 1787 wider das in hiesiger Stadt eingerissene polizeywidrige Uebel des Umherlaufens des Viehes in den Gassen erlassen, und derzeit durch die hiesigen Intelligenzblätter gemeinkündig gemacht ist, besonders in Ansehung der Hühner, nachgelebet wird, da vielfältig Hühner in den Straßen herumlaufen und die zusammengefegten Haufen wieder auseinander kratzen, die dann der Karrenfahrer nicht auffassen kann, daher die Straßen immer voller Unreinigkeiten bleiben; so wird gedachte Verordnung hiedurch nicht nur alles Inhalts erneuert, sondern Wir fügen hiemit auch noch hinzu: daß wenn die Hühner einmal betroffen, aber nicht ergriffen werden, dem Magistrat der hiesigen Altstadt oder dem Gericht der Neustadt, Anzeige

davon zu machen, von diesem aber der Eigenthümer vor ferneren Uebertretungen zu warnen sey, widrigenfalls er iedesmahl in Ein Reichsthaler Strafe verfallen seyn — diese aber unnachsichtlich beygetrieben werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten März 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. Baupolizei.

1625. Vorschriften hinsichtlich der Verzimmerung der Gebäude. 16. April 1765.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Wir übermitteln euch hiebey ein Exemplar der, auf Unsern Befehl aufgesetzten Instruction für die Zimmerleute bey Verzimmerung aller Gebäude, und befehlen den gesammten Mitgliedern eures Amtes dabey gnädigst-ernstlich, sich darnach aufs genaueste bey Verzimmerung aller und jeder auch der schlechtesten Gebäude zu richten; Widrigenfalls die Abweichungen davon mit der auf eigene Kosten zu machenden Verbesserung, und der Entschädigung des Bauherrn, auch anderer willkührlichen Ahndung, verbüßet werden sollen. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten April 1765.

Friederich, H. z. M.

Instruction nach welcher die Zimmerleute bey Verzimmerung aller und jeder, auch der schlechtesten Gebäude, sich zu richten haben.

1) Die Sohlen sind mit schrägen Haken-Blättern zusammen zu schürzen.

2) Auf den Ecken müssen die Sohlen ordentlich mit Eck-Kämmen verbunden werden.

3) Müssen die Scheer-Wands-Sohlen in die äussere Sohlen mit Schwalben-Blättern einfassen: die Schwalbungen aber nicht zu stark gemacht werden, weil sonsten die Haken leicht wegspringen; und ist an einem Blatt etwa von vier Zoll lang, $^3/_4$ Zoll Schwalbung genug.

4) Die Zapfen an den Thüren-Stendern müssen gegen die Thüren-Ofnung zu, auf 2 Zoll abgesetzet oder geächselt werden, damit die Sohle in der Thüre oder zum Theil ganz ausgeschnitten werden könne, und doch die Stender-Zapfen nicht zu Gesicht kommen. Das Ausschneiden der Sohlen geschiehet darum, daß man nicht nach bisheriger bösen Gewohnheit, um das Uebersteigen über die hohen Schwellen zu vermeiden, die Sohlen bis an die obere Kante verschütten dürfe, und dadurch verursachen, daß selbige in kurzer Zeit verfaulen.

In den Oefnungen der Hausthüren und Thore aber, müssen die Sohlen ganz ausgeschnitten werden, und solche mit einer Aechselung und Zapfen in die Thüren oder Thor-Stender laufen.

5) Ist so viel immer möglich, zu vermeiden, daß die inwendige Thüren nicht zu nahe an die äussern Haupt-Wände, auch die auswendige Thüren nicht zu nahe an die Scheer-Wände geleget werden: Insonderheit zu observiren, daß in den Thüren-Oefnungen, woraus die Sohlen nur zum Theil und nicht ganz ausgeschnitten werden, ja keine Schürzen treffen; welches auch bey den Fenster-Oefnungen, zumahlen bey denjenigen sehr wohl in Acht zu nehmen ist, in welchen nicht oben unter der Mauer-Platte zwischen den Stendern ein Sturz-Riegel eingezogen wird.

6) Die aus- und inwendige Sohlen müssen bey Zulage der Wände jederzeit mit vorgezogen, der untere Zapfen der Stender und Bänder zuerst abgeschnitten, der Winkel nach einem Schnur-Schlag auf der Sohle und Eck-Stender abgestochen, auch die untere Brüstungen der Stender und Bänder gehörig auf den Sohlen durch Zwischen-Schneiden

mit der Sage, auch durch Wegputzen mit der Stich-Axt aufgebessert werden. Wann denn auf diese Weise alle Brüstungen dicht an die Sohle schliessen, werden die Zapfen mit der Sohle verbohret, jedoch bey jedem Stück ein Klamm-Hake über selbiges und die Sohle gezogen, ehe der Zapfe verbohret wird. Falls nicht nach dieser Art verfahren wird, ist es unmöglich, daß alles schliessen könne, und muß nothwendig bey dem geringsten Puckel oder Lunke an der Sohle, oder auch, wenn die inwendigen Brüstungen ein wenig zu stark, ein Stender zu viel, der andere zu wenig tragen, mithin letzterer eine Oefnung zwischen der auswendigen Brüstung und der Sohle lassen, wodurch das Regen-Wasser eindringen kan, welches sich in dem Hörn-Holz der Sohle ganz der Länge nach ziehet, und solche nebst dem Untertheil der Stender und Bänder in kurzen Jahren verfaulen machet. Es erhellet hieraus, wie nöthig es sey, diese negligeante und pfuscherhafte Arbeit, die Wände ohne die Sohlen zu verbinden, welche in Städten und auf dem Lande allhier durchgehends im Schwange gehet, gänzlich abzustellen.

7) Die Träger und Mauer-Platten müssen auch, wie die Sohlen mit schrägen Haken-Blättern zusammen geschürzet werden, und die inwendige in die äussere Mauer-Platten gleichfalls mit Schwalben-Blätterrn einfassen: Falls aber die Mauer-Platten zu den schrägen Haken-Blättern zu schwach wären, müssen solche doch mit einem geraden Blatt, auf oder nahe bey einem Stender, geschürzet werden, und nicht, wie solches zuweilen auf eine pfuscherhafte Art geschiehet, auf einen Stender stumpf zusammen stoßen, daß jedes Theil den halben Stender-Zapfen fasset.

8) Müssen die Köpfe der inwendigen Träger ausserhalb nicht zu sehen seyn; Sondern die Träger müssen in die auswendige Mauer-Platte mit einem Schwalben-Blatt fassen, in dem darunter stehenden und gegen den Träger zutreffenden Stender aber mit einer Aechselung und Zapfen einschiessen.

9) Auf die Mauer-Platten der Giebel-Wände sind Stich-Balken aufzukämmen, welche in den nächstbelegenen Balken verzapfet und verbohret werden. Auch müssen bey Kröpel-Giebeln auf vorgedachte Stiche die Lauf-Sohlen zur Kröpel-Wand mit verborgenen Schwalben-Kämmen aufgekämmet werden. Desgleichen sind auch auf die Mauer-Platten der Kröpel-Wände auf dem nächstbelegenen Kehl-Balken Stiche aufzukämmen, und auf diese Stiche die Kröpel oder Giebel-Sparren einzuzapfen.

10) Die Balken sind auf die inn- und auswendige Träger und Mauer-Platten gehörig, und zwar wenn die Balken lang und schwer zu tragen haben, mit doppelten oder Mittel-Kämmen zu verkämmen: welches ins besondere bey Brücken-Balken observiret werden muß.

11) Die Abseiten-Balken müssen in die Haupt-Stender mit Schwalben oder Haken-Zapfen einfassen, und darüber ein abgehubelter 2 Zoll dicker Keil eingetrieben werden. Auf den Mauer-Platten der Abseiten-Wände aber sind die Abseiten-Balken auch gehörig zu verkämmen.

12) Die Kehl-Balken müssen zwischen den Sparren nicht zu hoch nach der Spitze hinauf eingezapfet seyn, sondern wenn Kröpel-Giebel vorhanden, sich nach der Höhe derselben richten, um auf deren Mauer-Platten, wie am Ende des 9ten §phi erinnert worden, die Kehl-Stiche aufkämmen zu können. Die Höhe der Kröpel-Wände muß aber nicht unter 7 Fuß seyn, damit zwischen dem Haupt- und Kehl-Gebälke genugsamer Raum bleibe.

13) Wenn das Gespärre hoch ist, und die Kehl-Balken nur 7 Fuß hoch von dem Haupt-Gebälke eingezapfet worden, mithin die Sparren oberhalb noch nicht genung aus einander gestrebet sind, und zu befürchten, daß selbige allda zerbrechen möchten, müssen über den Kehl-Balken nach der Spitze zu, noch Hahne-Balken eingezapfet werden. Hierbey ist nicht zu vergessen, daß so wenig Kehl- als Hahne-Balken jemahlen zur Seite in die Sparren eingebladet, sondern allemahl in dieselben eingezapfet werden.

14) Die Zapfen der Haupt-Sparren müssen, zumahl bey Haus-Halts- und Bauer-Zimmern stark gestirnet werden: Auch sind diese Zapfen und die Löcher dazu in die Balken, so schmahl als möglich zu machen, damit nicht, wie man Exempel davon hat,

die Löcher ausreissen, und die Sparren mit dem Fuß hinaus schieben. Die Schölke sind auch lang genung zu nehmen, damit solche eines Theils auf dem Tache keinen Bruch oder Lunke machen, auch andern Theils die Wände gegen den Tropfen-Fall genugsam sichern. Endlich so muß

15) Ueberhaupt alles steif und fest mit einander verbunden werden; das ist, daß Zapfen und Loch, Schürzen und Kämme ꝛc. wohl und genau in einander passen.

1626. Vorschriften für den Bau der Häuser in den Städten. 18. September 1770.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädig-ernstlich: nach euren Pflichten, zu Beförderung eines regulairen und schicklichen Baues daselbst der ganzen Bürgerschaft Unsere Willens-Meynung anzukündigen, daß bey neuen Bauten fortan nicht nur die Ständer in einer gehörigen Höhe, nämlich in der untern Etage wenigstens zu 10 Fuß und in der obern wenigstens zu 9 Fuß Maaß im Lichten zubereitet und der Verband darnach eingerichtet werden solle, sondern, daß auch bey Streckung der Sohlen nach Lage der Gasse und des Platzes, darauf strenge zu halten sey, daß en fronte an der Gasse entweder nach einem rechten oder schiefen Winkel die gerade Linie beybehalten werde. Dies habet ihr zugleich auch dem Amt der dortigen Zimmer-Leute mit zu eröfnen, und demselben eine Strafe von 50 Rthlr. in jedem Contraventions- oder Unterlassungs-Fall anzukündigen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. den 18. Sept. 1770.

Friederich, H. z. M.

1627. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung und Verbot der Giebelhäuser. 28. Juni 1771.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Ehrsame liebe Getreue! Da der in Unsrer Circular-Verordnung vom 18ten Sept. 1770 die Einrichtung neuer Bauten in Unseren Land-Städten betreffend, enthaltene Ausdruck,

„daß en Fronte an der Gasse bey Errichtung eines neuen Gebäudes die gerade „Linie beyzubehalten sey"

die Misdeutung veranlasset hat, als wenn nur Giebel-Häuser, nicht aber Queer-Gebäude, an die Gassen zu setzen wären: so erläutern Wir gedachte Unsere Verordnung hiedurch Landes-Herrlich dahin, daß die nichts-nutzenden kostbaren Holz-Giebel bey neuen Bauten gar nicht gestattet, sondern alle neu erbauet werdende Häuser als Queer-Gebäude angeleget und an die Gassen in gerader Linie gestellet werden sollen: Welches ihr also dem Amt der dortigen Zimmerleute zur genauen Beobachtung, bey Ankündigung einer Strafe von 50 Rthlr. in jedem Contraventionsfall, ernstlich anzudeuten habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Jun. 1771.

Friederich, H. z. M.

1628. Bauvorschriften für die Städte. 29. Juli 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame ꝛc. So gemessen auch in den unterm 18ten Septbr. 1770 und 28sten Juny 1771 ergangenen landesherrlichen Verordnungen verfüget ist, daß bey neuen Bauten in den Städten nicht nur die Ständer in einer gehörigen Höhe, nemlich in der untern Etage wenigstens zu 10 Fuß, und in der obern wenigstens zu 9 Fuß Maaß im Lichten zubereitet und der Verband darnach eingerichtet werden solle, sondern daß auch bey Streckung der Sohlen nach der Lage der Gasse und des Platzes darauf strenge zu halten sey, daß en fronte nach der Gasse, entweder nach einem rechten oder schiefen Winkel, die gerade Linie beybehalten

werde, iedoch keine Giebel — sondern lauter Queer-Häuser gebauet werden; So vermeinen Wir doch wahrzunehmen, daß solcher Vorschrift in einem oder dem andern Punkte, besonders in der Regelmäßigkeit und graden Linie nicht allemahl gehörig nachgegangen werde. Wir finden Uns daher bewogen, iene Verordnungen hiedurch anderweitig zu erneuern, auch dahin zu erweitern, daß bey neuen Häusern von zwey Etagen die Ständer in der untern Etage wenigstens zu 11 Fuß und in der obern wenigstens zu 10 Fuß im Lichten zubereitet werden sollen, und befehlen demnach gesammten Stadt-Magistraten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, solche nicht nur vor dem Amte der Zimmerleute ihres Orts zur genauesten Befolgung, unter wiederholter Androhung unausbleiblicher Verurtheilung in die darin auf ieden Contraventionsfall oder Unterlassungsfall gesetzte Strafe von 50 Rthlr. von neuem einzuschärfen, sondern auch vor Legung des Fundaments die Baustelle selbst durch einen aus ihren Mitteln in Augenschein zu nehmen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. den 29sten July 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

VII. Militärsachen.

1629. Interimsordnung wegen des Services. 20. Mai 1748.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem sich wegen der Services, welche Unserer Fürstlichen Milice in Unsern Städten gereichet werden sollen, zeithero einige Mißverstände und Irrungen hervorgethan, Wir solche durch gegenwärtige Unsere Interims-Verordnung abzuthun, entschlossen; Setzen, ordnen und wollen demnach, daß bis zu weiterer Unserer Regulirung oder General-Verordnung

1) Gesammte Unsere Trouppen, deren Officiers und Gemeine, welchen allerseits ihr Sold monathlich richtig gereichet wird, von ihren Wirthen, ausser freyen Quartieren sonst nichts zu geniessen haben sollen, maassen alle übrige Service-Stücke, so wohl für Officiers als Gemeine in ihren monatlichen Tractament mit begriffen.

2) Ist dieser Artickel von freyen Quartieren in solcher maasse zu verstehen, daß

a. Die Ober-Officiers nichts als Obdach und Lagerstadt oder Betten.

b. Die Unter-Officiers und Gemeine aber, Obdach, Betten, Feuer und Licht, nemlich beede letztere Stücke in des Wirths seine Stube, so gut, als der es hat, jedoch so, daß der Wirth dadurch selbst nicht beschweret, und an seiner Handthierung gehindert werde, haben sollen.

3) Daferne aber ein Officier oder Gemeiner mit seinem Wirth, als welchem jederzeit die Wahl zustehet, des Quartiers und Bettes halber auf ein Gewisses an Geld sich vergleichen wollte; So können Wir solches wohl geschehen lassen, und sind deshalb hier folgende Service-Tabellen*) angefüget, nach deren 1ster und 2ter in Unserer Stadt Schwerin, nach der 3ten aber in allen übrigen Unsern Städten, auf vorgesagte Fälle die Quartiere vergütet werden, und womit Officiers und Gemeine friedlich sich zu bescheiden haben sollen.

4) Die Officiers, welche ihre Quartiere in Natura geniessen, haben deshalb, wenn sie ein oder mehr Monate abwesend, keine Bezahlung von den Wirthen zu fordern.

5) Sollen, nach Ablauf 8 Wochen von heute an, bey jeder Compagnie überhaupt nicht mehr als 10 beweibte an Unter-Officiers, Corporals, Hautboisten, Tambours und übrigen Gemeinen, Quartier in Natura, oder davor gesetztes Service, alle übrige aber, als unbeweibete Service zu geniessen haben.

6) Ein Ober-Officier, der zugleich eine Stabs-Bedienung hat, soll nicht doppelte, sondern nur das eine Quartier, oder Service, nach der ersten Charge zu fordern haben.

7) Damit nun dieses Unser Reglement, so wohl Unserer Milice, als den Bequartierten zu gebührender ihrer Nachachtung bekannt werden möge, als sollen die Officiers solches den Compagnien monathlich, und die Magistrate den Bürgerschaften, bis Wir ein anders verordnet haben werden, verlesen lassen.

*) Diese Tabellen sind als nicht mehr gültig weggelassen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. May 1748.

Christian Ludewig.

1630. Von dem Vermiethen der Wohnungen an Soldaten. 28. März 1767.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wann Wir, zu Verhütung vielfältiger Irrungen bey dem Service- und Quartierwesen, der gnädigsten Willens-Meinung sind, daß Unseren Subaltern Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, von der hiesigen Garnison die Quartiere, Zimmer und Häuser nicht anders als auf Monats Zeit, oder doch auf monatliche Kündigung vermietet werden sollen; Als fügen Wir solches allen und jeden Einwohnern Unserer Alt- und Neustadt Schwerin, zu dem Ende hiemit öffentlich zu wissen, damit sie von dem nächst künftigen May-Monat dieses Jahrs an keinen von Unsern subaltern Officiers, Unterofficiers und Gemeinen aus hiesiger Garnison anders als auf die Zeit eines Monats, oder wenigstens auf monatliche Kündigung zur Miete einnehmen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß keiner Unsrer subaltern Officiers, Unterofficiers oder Gemeinen, nach beschafter monatlichen Kündigung, zur Bezahlung weiterer Miete werde schuldig erkannt noch angehalten werden. Es sollen zu solchem Zwecke zugleich alle Obrigkeiten dieser Unserer Alt- und Neustadt Schwerin, hiedurch gnädigst befehliget seyn, darauf, daß diese Unsere Willens-Meinung von allen ihnen untergehörigen Einwohnern bey Vermietung der Quartiere an subaltern Officiers, Unterofficiers und Gemeinen hiesiger Garnison, genau befolget werde, mit Nachdruck zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unsern Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. März 1767.

Friederich, H. z. M.

1631. Creditgesetz für die Militärpersonen. 7. Juni 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Um den Unordnungen zu steuren, welche bey Unseren Truppen dadurch, daß den Officiers und Gemeinen übermässig creditiret oder baares Geld angeliehen wird, zuweilen entstehen, befehlen Wir hiemit gnädigst ernstlich: Bey Verlust des Geborgten oder der Anleihe ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs keinem Unserer Officiers mehr als das Tractament eines Monats; keinem Unterofficier und Gemeinen aber mehr als eine Löhnung zu creditiren oder baar anzuleihen, vielweniger auf Montirungsstücke Geld herzuleihen oder, solche gar, ohne Anfrage bey dem Chef an sich zu kaufen. Wornach sich einjeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Ju. 1768.

Friederich, H. z. M.

1632. Einschärfung des Creditgesetzes vom 7. Juni 1768. 30. März 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wann Wir Unsere, unterm 7ten Junii 1768. erlassene von den Cantzeln publicirte Verordnung, wider das Creditmachen Unserer Officiers, Unteroffic. und Gemeinen, bey den verspürten häufigen Contraventionen, wieder erneuert und geschärfet haben; So befehlen Wir hiemit nochmahlen gnädigst-ernstlich: bey Verlust des Geborgten oder der Anleihe, auch bey Vermeidung willkührlicher Strafe; ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs, keinem Unserer Officiers mehr als das Tractament eines Monats, keinem Unter-Officier und Gemeinen aber mehr, als eine Löhnung zu creditiren, oder baar anzuleihen, viel weniger

aber auf Montirungs-Stücke herzuleihen, oder solche gar, ohne Anfrage bei dem Chef, an sich zu kaufen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30ten Mart. 1775.

Friederich, H. z. M.

1633. Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen die außerhalb der Garnison delinquirenden Soldaten. 4. October 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden Unserer Stadt-Gerichte und der Magistrate wider die Soldaten-Weiber, welche sich mit ihren beurlaubten Männern ausserhalb der Garnison in andern Städten aufhalten, werdet ihr hiemit ein für allemal gnädigst authorisiret und angewiesen: In dergleichen Fällen die Weiber, so wie die Männer selbst, wenn sie sich gegen die Personen der Gerichte vergehen, auf ihre Kosten zu arretiren, über das Vergehen zur Stelle ein kurzes richtiges und die Vergehungen bestimmt ausdrückendes Protocoll zu halten, und dieses an den Chef des Arrestaten zu schleuniger Abholung und verdienter Bestrafung desselben, ohne weitere Untersuchung, bloß nach dem Protocoll, als einer anzunehmenden unwidersprechlichen Wahrheit, zu übersenden; Wobey euch zugleich zur Nachricht gnädigst nicht verhalten wird, welcher Gestalten Unsern Regiments-Chefs aufgegeben sey, daß sie, auf was Art die Arrestaten zu Unserer Stadt-Gerichte oder der Magistráte Satisfaction bestrafet worden, diesen demnächst bekannt machen, bey erster Wiederholung solcher Vergehung aber den schuldigen Theil ganz von solchem Ort zurückrufen und in der Garnison behalten, allemal auch den Stadt-Gerichten oder Magistraten die auf die Arretir- und etwanige Verpflegung baar verwandten Kosten bey der Abholung erstatten und selbige von den Arrestaten wieder wahrnehmen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4ten October 1776.

Friederich, H. z. M.

Circulare
an die Stadt-Gerichte und Magistrate.

1634. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung hinsichtlich der Garnisonsstädte. 30. December 1776.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste! ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29sten v. M., im Betref Unsrer aus andern Garnisonen beurlaubten, sich in Unsrer Stadt Güstrow aufhaltenden Soldaten, hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß in Ansehung Unsrer ganz offenen, mit keiner Garnison versehenen Städte es der gebetenen Erweiterung Unsrer Circular-Verordnung vom 4ten Octbr. a. c. um deswillen nicht bedürfe, weil daselbst die augenblickliche Arretirung der beurlaubten Soldaten in rechtserlaubten Fällen den Stadt-Obrigkeiten, wegen Abwesenheit einer Militär-Obrigkeit, schon von selbst zustehet.

In Güstrow und in ähnlichen Orten hingegen, wo eine Garnison ist, haben die Stadt-Obrigkeiten sich aller Jurisdictions-Ausübung gegen Unsere alldort ausserhalb ihrer eigenen Garnison sich aufhaltenden Soldaten und deren Weiber zwar gänzlich zu enthalten; iedoch, wenn dergleichen Soldaten oder Soldatenweiber etwas verbrechen, oder sich verdächtig machen, solches dem Commandanten des Orts nur mit den nöthigen Bescheinigungen anzuzeigen, der ihnen sodann, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst sofort Justiz zu verwalten, oder solche ihnen von dem abwesenden Chef zu verschaffen, an denselben solcherhalb zu schreiben, und die Zurückberufung oder Abholung zur Garnison nach Befinden zu begehren, allemal aber, da es nöthig, selbst sofort die Arretirung zu verfügen, nicht unterlassen wird noch soll. Wenn er sich dessen dennoch weigert, so haben die Stadt-Obrigkeiten Grund, bey Uns sich dieserhalb über ihn unterthänigst zu beschweren, und Wir werden, daferne ihr euch, wider Verhoffen, ie in

solchem Fall befändet, und, nach allenfalls communicirter dieser Unsrer Verordnung, dennoch keine Justizpflege solltet erlangen können, auf eure erste bescheinigte unterthänigste Beschwerdeführung es gewiß an ernstlichem Einsehen nicht fehlen lassen.

Weiter aber, als die bloße Arretirung ist auch selbst den Stadt-Obrigkeiten an denen Orten, die mit keiner Garnison versehen sind, ausser dem in Unsrer Circular-Verordnung vom 4ten Octbr. a. c. angedeuteten Fall, da die Gerichte und Obrigkeiten für ihre Personen Amtshalber beleidigt sind, kein Verfahren wider Unsere aus andern Garnisonen beurlaubten Soldaten und deren Weiber, mithin auch kein Verhör- und Protocollhalten in solchen Fällen verstattet, sondern gebühret es sich, den befreyeten Gerichts-Stand Unsrer Soldaten, zumal in Friedenszeiten unverrückt zu beobachten.

Uebrigens sind Wir im Begriff, wider das Herumlaufen der Beurlaubten von Unsern Truppen eine gemessene Patent-Verordnung zu erlassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 30sten Decbr. 1776.

Friederich, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath in Güstrow.

1635. Bestimmung der Kosten des militärischen Hausarrestes. 11. März 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir verhalten euch, auf euer unterthänigstes Erachten, betreffend die Bestimmmung der Kosten des militairischen Haus-Arrestes, hiemit gnädigst nicht: Daß, in Fällen, wo die Untersuchungs-Kosten Unserm Fisco zur Last fallen, künftighin, wann iemand in Privat-Häusern bewachet wird, nicht mehr, als bey Einhohlung der Arrestaten, nemlich 8 ßl. für den Unterofficier, und 4 ßl. für ieden Gemeinen, zugebilliget werden können. In allen übrigen Fällen der Bewachung in Privat-Häusern aber, sollen die Bewachungs-Gebühren für den Gemeinen zu 6 ßl., und für den Unterofficier zu 12 ßl., auf 24 Stunden, nach eurem billigmäßigen Erachten hiemit bestimmet seyn. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 11ten März 1782.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete

An die Kriegs-Commission hieselbst. Präsident, Geheime- und Räthe.

1636. Creditgesetz für die Officiere. 10. Mai 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben zwar bereits vorhin, und zuletzt unterm 30. März 1775 wiederhohlte Verordnungen wider das Creditmachen Unserer Offiziere dahin, daß Niemand bey Verlust des Geborgten, oder der Anleihe, auch bey Vermeidung anderer willkührlichen Strafe, Einem Unserer Offiziere, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs, mehr als das Tractament eines Monats creditiren oder baar anleihen, vielweniger auf Montirungsstücke Geld vorschießen oder solche heimlich an sich kaufen solle, erneuert, und solche Unsere geschärfte Willensmeynung damahls, sowohl durch die hiesigen Anzeigen, als auch von den Kanzeln bekannt machen lassen.

Damit aber solche heilsame Veranstaltung Niemanden unbekannt seyn und gar in Vergessenheit gerathen möge; So soll, auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen, obige Unsere Patent-Verordnung, besonders in Ansehung Unserer iungen Offiziers, hiedurch ausdrücklich wiederhohlt, folglich den Einwohnern Unserer, mit Militair versehenen Städte, und überhaupt Jedermann, kraft dieses, ernstlich untersagt seyn, ohne Vorwissen und Einwilligung der resp. Chefs, keinem Unserer Offiziere größere Geldpöste zu creditiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit dergleichen Schuldforderungen nicht gehört, sondern damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen werden angewiesen werden. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten May 1782.

Friederich, H. z. M.

1637. Stille Beerdigung und Beerdigungsgebühren der Soldaten. 6. Juni 1782.

Friedrich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigste Anfrage in Betreff der Beerdigungsgebühren der Soldaten, bey expeilicher Mittheilung Unsers, dem Münz-Pferde-Wärter Trilck sub hodierno zugegangenen Mandats hiemit gnädigst nicht, daß Soldaten, wann sie gleich Särge mit erhobenen Deckeln verlangen, dennoch nicht schuldig sind, Dispensation zur stillen Beerdigung nachzusuchen, oder die Gebühren der Viertelschul-Leiche zu bezahlen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten Juny 1782.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini hieselbst.

1638. Von der Ehescheidung desertirter Soldaten. 3. August 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Damit das meineidige Desertiren verehelichter Soldaten auf deren verlassene Eheweiber nicht von noch schwereren Folgen seyn und diesen selbst Veranlassung geben möge, ihren treulos entlassenen Ehemännern in die Fremde zu folgen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, einmahl für allemahl gesetzlich festzustellen:

Daß die zurückgebliebenen Weiber derienigen Deserteurs, die binnen Jahresfrist sich nicht wieder bey der Fahne einfinden, oder, daß sie auf erhaltenen Pardon sich wieder gestellen wollen, binnen benannter Zeit dem Compagnie-Chef wenigstens melden — sie mögen sonst von sich Nachricht geben oder nicht, befugt seyn sollen, mit eidlicher Erhärtung: daß sie weder dem Deserteur bey dessen Entweichung die Versicherung gegeben haben, ihm nachfolgen zu wollen, noch von dessen seitherigem Aufenthaltsort einige Nachricht haben, nach Ablauf eines Jahres, von der bescheinigten Desertion angerechnet, bey Unseren zunächst belegenen Landesgerichten auf die Ehescheidung anzutragen; Wonächst die benannten Gerichte auch, sobald obige Voraussetzungen sowohl durch die zwiefache Erklärung der Ehefrau, als auch durch ein, von dem Regiments-Chef ertheiltes Attest über die Zeit der Desertion gehörig berichtigt sind, ohne weitere Erkennung kostbarer Edictal-Citationen, sofort auf die Ehescheidung zu sprechen schuldig, und von Uns angewiesen sind.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landesherrliche Willensmeynung nicht nur allen bemeldeten Unter-Officiers und gemeinen Soldaten durch die resp. Chefs, sowohl für ietzt als für die Zukunft, bey Ertheilung eines Trauscheins gehörig bekannt zu machen, sondern auch zu iedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, nachdem selbige eigenhändig von Uns unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärket worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten August 1784.

Friederich, H. z. M.

1639. Eidliche Versicherung zu scheidender Ehefrauen desertirter Soldaten. 6. December 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 29sten v. M., im Betreff Unserer Verordnung vom 3ten August a. c., wegen der Ehesachen desertirter Soldaten, und ihrer Scheidung von den zurückgebliebenen Weibern, hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß die Kürze der Zeit, binnen welcher die Frau des desertirten Soldaten schon die Aufhebung der Ehe impetriren kann, und die Besorgniß der Collusionen des Mannes und Weibes, welche, wenn der Aufenthalts-Ort des Lezteren bekannt wird, desto leichter entdeckt oder

entfernt werden kann, die constitutionsmäßige eydliche Versicherung der Ehefrau nothwendig gemachet habe. Es kann daher in natürlicher Folge der zweyte Theil des Eydes nicht in Anwendung kommen, wenn schon bekannt ist, an welchem Orte der Mann sich befindet, und muß mithin die Erhärtung des ersten Theils der vorgeschriebenen Eydes-Formel sodann genügen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6ten Decbr. 1784.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1640. Von den bereits anhängigen Rechtshändeln eintretender Soldaten. 10. Juli 1786.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist bereits von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, Herrn Friederichs Herzogs zu Mecklenburg Gnaden, im Betreff der bey Anwerbung der Recruten zu beobachtenden Vorsicht unterm 23. Septbr. 1783 an alle Regiments-Chefs und Commandeurs dieienige Vorschrift erlassen, wovon der 2te, 3te und 4te Absatz nachstehendermaaßen dahin lautet:

§. 2.

Daß in dem Fall, da bey Annehmung eines Recruten dieser auf die an ihn ergangene Befragung es abläugnete, wegen eines etwanigen Vergehens oder in Schuld- und Schwängerungssachen oder anderer Ursachen halber, noch irgendwo bey einem Civilgerichte Unserer Lande in Anspruch oder zur Verantwortung zu stehen, gleichwohl hintennach durch die Anzeige oder Requisition des einen oder des anderen Gerichts das Gegentheil sich veroffenbarte, derienige Chef, bey dessen Compagnie die Enrollirung geschehen, oder der Regiments-Chef sofort zu aller Rechtswillfahrung schuldigste Bereitwilligkeit beweisen, zu solchem Ende also über den denunciirten Umstand unverlangte Erklärung, mittelst freundschaftlicher Correspondenz erwiedern, und, nach Verschiedenheit der wider den Recruten angebrachten Beschuldigungen oder anderen Beschwerden, da nach der Natur der Sache entweder dessen persönliches Erscheinen vor dem Civilgericht nothwendig bleibt, oder es solcher Erscheinung nicht bedarf, derselbe im erstern Fall der Gestellung des Recruten vor solches Gericht — iedoch der geschehenen Enrollirung im übrigen unbeschadet, — sich nicht entziehen, sonst aber auch im letzteren Fall die Untersuchung wider selbigen auf das ungesäumteste fortzusetzen, und mit Zutheilung, auch promter Vollstreckung der verdienten Bestrafung, keinesweges auch niemahlen zu ermangeln haben solle.

Bey diesem allen aber auch verstehet es sich von selbst, daß in dem Fall, da bey den Klag- oder Untersuchungssachen wider einen Recruten der solche seine Verwickelung bey einem Civilgerichte böslich abgeleugnet und nur zur Eludirung des Gerichts zu seiner Anwerbung sich gemeldet hat, schon schriftliche Verhandlungen bey dem Civilgerichte gewechselt oder gerichtliche Protocolle aufgenommen, und da also die Militairgerichte ganz außer Stande sind, ohne solche schriftliche Verhandlungen, noch ohne gedachte Protocolle, weitere Erörterungen anzustellen, der Regiments- oder Compagnie-Chef darauf Bedacht zu nehmen habe, durch freundschaftliche Requirung die Communication solcher Papiere zum Zweck der fortzusetzenden Cognition herbeyzuschaffen, daß aber auch sodann, wann von dem Civilgericht diese Communication eben zu ienem Zweck wollte verbeten, und im Gegentheil aus dem allgemeinen Rechtsgrund, daß vor demienigen foro, woselbst eine Sache schon einmahl anhängig geworden — dieselbe auch, ohnerwartet des veränderten Standes des Beklagten, völlig abgeurtheilt werden müsse, um die Anhaltung des Recruten zur ferneren

Anerkennung des Fori der Litispendenz würde angetragen haben, man von Regiments oder von Compagnie wegen darunter nachzugeben, — den Recruten, der gleichwohl im übrigen nach wie vor Recrute bleibt, — desfalls zu bedeuten, ihn zur Ausmachung seiner Sache vor dem Civilgerichte schlechterdings anzuweisen, und, wie dieses geschehen, dem competirenden Civilgerichte Anzeige zu machen habe, wie dann, — um obiges alles noch mehr zu verdeutlichen, Unseren Regimentern dieses zur unabweichlichen Regel gesetzt und vorgeschrieben seyn soll:

daß, wenn der Recrute einen Proceß hat, davon schon bey dem Gerichte, worunter er gestanden, die Untersuchung angefangen ist, sie, nach geschehener Requisition, dem Recruten anbefehlen müssen, sich zur weiteren Untersuchung und Beendigung der Sache vor sothanem Gerichte, noch weiterhin zu sistiren, wohingegen aber auch, wenn es nun zur Leibesstrafe des Inculpaten kommen muß, diese Bestrafung beym Regiment und nicht bey dem Civilgerichte zu vollstrecken ist.

Weiter sollen

§. 3.

die Chefs und Commandeurs Unserer Truppen auf die Ausübung der promtesten Justizpflege, sowohl überhaupt, als besonders auch in Absicht auf die enrollirten Leute ein wachsames Auge haben, und dieses bey Vermeidung Unsers scharfen Einsehens, auch schwerer Verantwortung, nicht unterlassen. Würde daher einer Unsrer Compagnie-Chefs in Einziehung der Nachrichten, die Rechtshändel seiner Enrollirten betreffend, sich saumselig oder nachläßig beweisen, und, wenn er für sich nicht vermögend ist, dieselben in Güte beyzulegen, seiner Schuldigkeit darinnen verfehlen, daß er nicht dem Regiments-Chef davon zur fernerweitigen Beförderung der Sache pflichtmäßigen Bericht abstattet, so soll derselbige sofort von dem Regiments-Chef oder Commandeur dafür angesehen und, nach Befinden, den militairischen Gesetzen gemäß, aufs ernstlichste bestraft werden.

Und ob zwar übrigens

§. 4.

Unserm Militair-Corps freystehet, einen ieden freyen Menschen, der sich freywillig engagiren will, zum Recruten anzunehmen, so soll doch solche Annehmung in dem Fall verboten bleiben, wenn ein solcher Mensch in einen Criminalproceß verwickelt ist, als in welchem Fall Wir solche Annehmung — es sey unter welchem Vorwande es wolle — nicht für gültig erkennen, noch passiren lassen wollen.

Wann Wir nun diese Unserem Militair vorgeschriebene Richtschnur auch von sämmtlichen Civil-Obrigkeiten Unsrer Lande, gekannt und beobachtet wissen wollen, so habt ihr in vorkommenden streitigen Werbungsfällen euch darnach zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Juli 1786.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1641. Erläuterung des Creditgesetzes für die Officiere, namentlich auch hinsichtlich der Lotteriegelder. 9. Januar 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Indem Wir die hiebevorigen wiederhohlten Verordnungen wider das Creditmachen der Offiziere Unserer Truppen, wodurch zuletzt unterm 10. May 1782 iedermann öffentlich untersaget ist:

ohne Vorwissen und Einwilligung des competirenden Chefs irgend einem Unserer

Offiziere, bey Verlust der Schuldforderung, und nach Befinden anderer Strafe, mehr als den Betrag eines monatlichen Tractaments zu creditiren, oder baar anzuleihen, vielweniger noch auf Monturstücke Geld vorzuschießen, oder solche gar heimlich an sich zu kaufen —

hiedurch noch einmal in allgemeine Erinnerung bringen, und vor den unausbleiblichen Folgen jener Uebertretung dieser gemessenen Vorschrift einen jeden ernstlich warnen zu lassen, für nöthig finden, erklären Wir zugleich Unsere gnädigste Willensmeinung hiedurch ausdrücklich dahin, daß vorstehende Verfügung auch von allen denjenigen Unserer Offiziers, die zugleich bey Unserm Hofe angestellt sind, zu verstehen seyn soll, mithin in deren Schuldsachen selbige blos bey einem Militair-Gerichtsstand belangt, und sie sowohl wie ihre Creditores, nach den deshalb erlassenen Militair-Gesetzen beurtheilet und behandelt werden sollen.

Daneben wird insbesondere noch denjenigen, welche hiesige Lotterie-Loose zu debitiren haben, hiemit angedeutet, daß sie Unsern subalternen Offiziers schlechthin nicht mehr, als den Zusatz für Eine Klasse, auf Ein Loos creditiren, und bey entstehenden Klagen, welche bey dem Chef geführet werden müssen, nicht mehr als die Bezahlung des Einsatzes auf Ein Loos auf die zuerst creditirte Lotterie-Klasse zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Declarator-Verordnung unter Unserm Handzeichen und Insiegel durch die hiesigen Anzeigen wiederhohlt bekannt zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Jan. 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

1642. Unanwendlichkeit des Creditgesetzes gegen die höheren Offiziere. 30. Mai 1793.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Unsere erneuerte Patent-Verordnung vom 19ten Januar d. J. wider das Creditgeben an Officiers leicht dahin gemißdeutet werden könnte, als ob Wir darunter auch die Staabs-Officiers und Compagnie-Chefs mit begriffen haben wollten, welches doch keinesweges Unsere Absicht gewesen ist, noch hat seyn können; So erläutern Wir die gedachte Verordnung hiemit gnädigst dahin, daß solche blos von den Subaltern-Officiers zu verstehen sey. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. May 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

1643. Forum der Invalidengarnisonen mehrer Städte. 2. Januar 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf Unser Rescript vom 1sten Jun. v. J., die neue Einrichtung mit den Invaliden-Garnisonen in den kleinen Städten betreffend, eröffnen Wir euch hiemit gnädigst: daß Wir die Invaliden in denjenigen kleinen Städten, welche noch keinem Regimente namentlich zugetheilet sind, als zu Sternberg, Hagenow, Rehna, Schwaan, Goldberg und Lübz, der Jurisdiction Unsers dortigen Stadtrichters per speciale Commissorium übergeben, und solcherhalb unterm heutigen Dato das Behufige erlassen haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 2ten Jan. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Kriegs-Commission hieselbst.

1644. Verfahren gegen fremde Deserteure und sogenannte Steuerbrüder. 28. August 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Einige, in Folge der Anwendung

Unserer Patent-Verordnung vom 2. May d. J. wegen Versorgung der einheimischen Armen und Abstellung ihrer Betteley, auch Reinhaltung Unserer gesammten Lande von fremden Bettlern und losem Gesindel, eingegangene Berichte veranlassen Uns hiedurch, allen und ieden Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten kund zu machen und gnädigst zu verordnen:

1) daß alle fremde Deserteurs, da, wo sie zum erstenmahl als solche sich angeben, oder betroffen werden, von der Obrigkeit befragt werden sollen: ob ihre Absicht sey, unter Unserm Militair Dienste zu nehmen oder nicht?
   a. Im ersten Fall sind solche sofort an die nächste Garnison, mittelst eines, den nächsten Weg vorschreibenden und die Reisetage innerhalb Landes bestimmenden Laufpasses zu verweisen oder abzuliefern, und, wann sie hier nicht enrolliret werden, von dem militairischen Chef sogleich, mittelst eines ähnlichen Passes, entweder an die nächste Garnison und so immer weiter von Garnison zu Garnison bis zum gefundenen Engagement, oder auch, in dessen Entstehung, bis zur Landesgränze und aus dem Lande hinaus zu schicken.
   b. Im andern Falle hat gleich die erste Civil-Obrigkeit solche Deserteurs mit einem solchen Passe auf dem allernächsten Wege unmittelbar aus Unsern Landen, wiewohl nicht gegen ihren Willen, wieder in das Land, aus welchem sie desertirt sind — zu schaffen.
2) Ferner verordnen Wir, daß künftig alle sogenannten Steuer-Brüder unter den Handwerksgesellen gerade so behandelt werden sollen, wie es Unsere ob allegirte Patent-Verordnung, wegen der fechtenden Handwerksgesellen, von welchen iene eine Klasse ausmachen im Allgemeinen verordnet.

Die einheimischen Gewerke aber haben nicht allein künftig kümmerlich gewordenen Gesellen keine Steuerbriefe mehr zu ertheilen, sondern auch die etwan ertheilten zurückzufordern, da die besagte Patent-Verordnung will, daß ieder Hülfsbedürftige an seinem Wohnort versorgt werden soll, als wornach alle Handwerks-Aemter in Unseren Landen sich zu richten haben. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Aug. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Chronologisches Verzeichniß

der in allen fünf Bänden enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

				Band	Seite
			Eid der Pensionarien in den Domänen	IV	42
			Formular des Schulzeneides	IV	46
			Formular eines Büdnerbriefes	IV	54
			Bestimmungen zur Schonung der Wildbahnen	IV	135
			Holztabelle	IV	154
			Forstrechnungstabelle	IV	155
			Schwerinsche Zollrolle	IV	301
			Erläuternde Zusätze zu dem Consistorialinterimsreglement	II	311
			Taxe für die Elbfähre zu Dömitz	V	197
1419.			Bulla erectionis academiae Rostochiensis	II	668
1442.			Reversalen für den Fall der Brandenburgischen Succession	III	1
1471.	Juli	15.	Erbjungfernrecht am Lehn	III	602
1523.	August	1.	Union der Mecklenburgischen Landstände	III	2
1552.			Kirchenordnung	II	1
1554.	Januar	18.	Vorschriften für die Procuratoren und Umfragen an den Rechtstagen	I	434
1570.	—	31.	Kirchengerichts- und Consistorialordnung	II	276
1571.	—	31.	Superintendentenordnung	II	332
—	Februar	8.	Consistorii dotatio et confirmatio	II	299
—	Mai	2.	Pflichten der Advocaten und Procuratoren	I	422
1572.	Juli	2.	Landesfürstliche Assecuration	III	3
—	—	2.	Polizei- und Landordnung nebst Publicationsverordnung vom 27. Januar 1573	V	1
—	—	4.	Landesfürstliche Assecuration	III	6
1573.	Januar	27.	Publicationsverordnung zur Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572	V	53
—	September	21.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft u. der Stadt Rostock	III	410
1574.	Januar	18.	Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	I	423
—	—	28.	Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	I	424
—	October	11.	Uebergang der Verpflichtung des Bürgen auf seine Erben	I	1
1575.	April	12.	Legitimation der Procuratoren und Einreichung der Exhibita in duplo	I	424
—	—	12.	Der Protonotar soll den Advocaten und Procuratoren keine gerichtlichen Producta abzuschreiben oder zu lesen geben	I	424
—	Juli	11.	Zahl der Procuratoren und Pflicht derselben	I	424
—	September	15.	Resolutiones ad gravamina der Städte	III	262
—	October	10.	Prüfung und Immatriculation der Notarien	I	425

				Band	Seite
1576.	Januar	17.	Verschiedenartige Bestimmungen hinsichtlich der Advocaten und Procuratoren	I	425
—	—	17.	Jeder Advocat und Procurator soll seine Eingaben selbst machen	I	430
—	—	17.	Verbot die eingereichten Eingaben wieder zurückzunehmen	I	430
—	—	17.	Zeit der Einreichung der Reprobatorialartikel	I	430
—	—	17.	Zeit der Einlösung des eröffneten Zeugenrotuls	I	431
—	Juli	9.	Prüfung der Notarien	I	431
—	—	12.	Kaiserliche Confirmation des Erbvertrags zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573	III	411
—	October	8.	Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes und wegen der Appellation	I	431
—	—	8.	Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes	I	431
1578.	Januar	22.	Landesherrliche Publicationsacte betr. den Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 12. Juli 1576	III	410
—	Juli	12.	Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren	I	431
—	October	15.	Vorschriften bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum	I	432
1579.	Januar	20.	Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	I	432
—	October	13.	Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik	I	433
—	—	13.	Verfahren bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum, vom juramentum calumniae, Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik	I	432
1581.	Januar	19.	Verbot des Anrufens um Urthel vor Revision und Rotulation der Acten	I	433
—	December	12.	Wismarscher Appellationsreceß	I	324
1582.	October	13.	Vorschriften für die Procuratoren hinsichtlich der Execution und Appellation	I	433
1583.	Mai	6.	Amtsordnung	IV	1
1584.	Februar	28.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft u. der Stadt Rostock	III	421
1586.	Mai	23.	Rostocksche Gerichtsordnung	I	81
1587.	Januar	16.	Execution durch Verbot der Bauerndienste	I	435
1588.	—	22.	Vorschriften für die Procuratoren und von Executorialen	I	437
—	Mai	22.	Citation der Stände zur Erbhuldigung	III	21
—	October	11.	Bescheinigung der Insinuation vor dem Anruf um arctiores executoriales	I	437
1590.	Januar	17.	Ausschwur deferirter Eide durch die Procuratoren und Pflichten der Letzteren sowie von einzelnen Gebühren derselben und der Notarien	I	437
1592.	—	30.	Bestrafung der temere appellantium	I	438
—	—	30.	Fälle des Wegfallens des Suspensiveffects bei der Appellation	I	438
—	Juni	3.	Pflichten der Procuratoren hinsichtlich der Gebühren des Fiscus und Fiscals	I	438
—	—	3.	Zeit der Gerichtstage und Termine	I	439
—	September	11.	Verbot in rechtshängigen Sachen und wider gerichtliche Urtheile ad serenissimum zu suppliciren	I	439
1593.	Juni	28.	Declarung d. Insinuation vor der renovatio executorialium	I	439

				Band	Seite
1594.	Januar	22.	Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren .	I	439
1595.	—	21.	Bescheinigung der angeblichen gütlichen Verhandlungen Seitens der Procuratoren	I	440
—	—	21.	Verbot der Einbringung von novis nach publicirtem Zeugenrotul	I	440
—	—	21.	Unterschrift des Advocaten und Procurator	I	440
1596.	—	26.	Unterschrift der Advocaten und Procuratoren und Appellationseid derselben	I	441
—	—	28.	Verschiedenartige Vorschriften für die Procuratoren . .	I	441
—	October	8/21.	Verbot gerichtliche commissoria an die Beamten zu erkennen	I	442
—	—	21.	Einlösung der Bescheide durch die Procuratoren und Gebühr der Letzteren für die Subscription	I	443
1597.	Januar	27.	Beeidigung der Advocaten und Procuratoren . . .	I	443
—	April	21.	Zeit der Einbringung der consilia et responsa jureconsultorum	I	443
—	October	17.	Verbot der articuli additionales beim Zeugenbeweise	I	443
1598.	Januar	21.	Gleichzeitige Einbringung der Exceptionen, Litiscontestation und Reconvention	I	444
—	Mai	8.	Gleichzeitige Einbringung der dilatorischen Exceptionen und der Litiscontestation, von Benennung des Sachwalts beim Appellationseid und Pflichten der Procuratoren .	I	444
1599.	Januar	25.	Eigene Klage bei attentatis pendente lite . . .	I	444
—	—	25.	Vorschriften wegen der Rotulationstermine	I	445
—	März	24.	Visitationsabschied wegen der Akademie zu Rostock . .	II	671
1600.	Juli	26.	Vertrag zwischen Mecklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Woldeschen Güter	III	21
1602.	April	26.	Mittheilung der constitutiones feudales an die Ritterschaft zur Begutachtung	III	604
—	Juni	19.	Wegfallen der landüblichen Besserung für die Ehefrauen beim Concurse des Lehnmannes	III	604
—	Juli	16.	Von der cessio bonorum der Rittergutsbesitzer . .	I	384
1608.	September	12.	Grabstellen-, Glocken- und Stuhlordnung der Schweriner Domkirche	II	382
1609.	Januar	25.	Vorschriften wegen der documenta interpositae appellationis für die Notarien	I	446
—	Februar	24.	Publication des Land- und Hausfriedens	I	495
—	April	19.	Gebot des Burg- und Hausfriedens	I	497
1610.	Januar	3.	Stuhlordnung für Malchin	II	384
—	November	12.	Confirmationsacte der Stuhlordnung für Malchin vom 3. Januar 1610	II	384
—	December	10.	Ordnung der drei Landesklöster	II	621
1612.			Schwerinsche Canzleiordnung	I	119
—	Mai	4.	Pflichten der Advocaten und Procuratoren hinsichtlich des Verfahrens über Nebenpuncte	I	446
—	October	26.	Güstrowsche Canzleiordnung	I	124
1613.			Herzog Adolph Friedrichs Ordnung des Gottesdienstes in der Schweriner Hofkirche	II	431
1615.	Januar	19.	Bescheinigung der verlegten Actenverschickungskosten .	I	447
1617.	April	2.	Bescheid wegen des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock	II	634
1619.	Januar	27.	Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen	I	327

				Band	Seite
1619.	Februar	25.	Executionsordnung	I	328
—	April	5.	Recht der Wittwen auf die halben Stolgebühren	II	373
1620.	Juni	10.	Valvations- und Münzordnung	V	329
1621.	Jan. 22 u.	23.	Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung	III	23
—	Februar	23.	Landesfürstlicher Assecurationsrevers	III	9
—	—	23.	Desgleichen	III	18
—	October	22.	Anordnung der kirchlichen Betstunden am Mittwoch	II	454
1622.	Januar	16.	Einsetzung des Engeren Ausschusses	III	25
—	Juli	2.	Land- und Hofgerichtsordnung	I	131
1623.	März	19.	Confirmation des Engeren Ausschusses	III	27
—	Juli	19.	Fleißige Abhaltung und Besuch der Mittwochsbetstunden	II	455
1624.	Januar	15.	Bestimmungen zur Land- und Hofgerichtsordnung	I	183
1625.	April	25.	Statutum academicum de successionibus ab intestato	II	673
1626.	Februar	17.	Kaiserliche Confirmation der Landesfürstlichen Assecurationen und Reverse vom 2. Juli 1572, 4. Juli 1572 und 23. Februar 1621	III	3
1627.	—	19.	Lehnbrief	III	604
1628.	Mai	26.	Bestrafung der Wilddieberei	IV	130
1629.	April	15.	Nichtigkeit der sententia contra jus provinciale notorie lata	I	447
1630.	—	3.	Revidirte Ordnung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock	II	628
1632.	Februar	20.	Jährliches Dankfest wegen Wiedereinsetzung des Fürstenhauses	II	456
—	December	7.	Huldigungseid der Ritterschaft und Städte	III	28
1633.	März	27.	Reversalen wegen einiger Clauseln des Huldigungseides	III	559
1634.	April	10.	Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen	I	330
—	Juli	2.	Hofdienstordnung für das Amt Dömitz	IV	66
—	December	20.	Verlegung des Zahlungstermins von Antoniitag auf den Johannistag	I	2
1637.	August	25.	Schwerinsche Canzleiordnung	I	184
1642.	October	10.	Declaratio statuti academici de 25. April 1625 de successionibus ab intestato	II	674
1644.	Februar	4.	Prioritätsrechte der pia corpora	I	397
—	—	6.	Prioritätsrechte der pia corpora	I	397
—	—	6.	Notificatorium an die Niedergerichte über die Präferenz der pia corpora	I	398
1645.	—	6.	Desgleichen an die Untergerichte im Schwerinschen Landestheile	I	399
1646.	Januar	29.	Locirung der Zinsen im Concurse, Gleichgebotsrecht, Vorzüge der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners	I	399
1650.			Revidirte Kirchenordnung	II	87
1651.	October.		Uebergang der incamerata cum sua causa et onere. (Extract aus den von Ritter- und Landschaft im October 1651 auf dem Landtage zu Güstrow übergebenen gravaminibus d. d. Güstrow den 18. October 1651 und de praes. den 20. ejusd.)	IV	91
—	—	28.	Kaiserliches privilegium de non appellando	I	331
1652.	Juni	12.	Jährliches Dankfest in Schwerin wegen der großen Feuersbrunst	II	463

				Band	Seite
1652.	November	14.	Grabstellen-, Glocken- und Stuhlordnung der Schweriner Domkirche	II	386
1654.	Januar	21.	Lehnrevers	III	605
—	October	24.	Vorschriften wegen der Appellationen aus den Canzleien ans Hofgericht	I	335
—	—	30.	Vom juramentum appellationis und den Legegeldern	I	336
—	November	14.	Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victualordnung	V	53
1655.	Juni	25.	Erlassung eines allgemeinen Indultes	I	421
—	November	23.	Vom juramentum appellationis, den Legegeldern und Bestrafung frivoler Appellationen	I	337
1656.	Januar	30.	Vom juramentum appellationis, den Legegeldern und Bestrafung frivoler Appellationen	I	338
1658.	—	28.	Verhältniß der Patrone zum Kirchengut (der Schlüssel zum Kirchenblock soll in den Händen der Pastoren und Juraten sein)	II	578
—	—	28.	Verbot die Dienstleute vom Besuch des Gottesdienstes abzuhalten	II	444
—	April	18.	Lehnbrief	III	606
1659.	Juli	6.	Erneuerte Union der Stände	III	28
1660.	Januar	18.	Vorschriften wegen der Sabbatsfeier	II	413
—	Juni	20.	Achtserklärung	I	536
—	October	15.	Verbot ungehörige Dinge von der Canzel zu verkünden	II	449
—	—	24.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	3
—	November	8.	Gebot des Burg- und Hausfriedens	I	499
—	—	21.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	4
—	—	21.	Bestimmung des Maximum der gesetzmäßigen Zinsen	I	6
—	December	19.	Amtsordnung	IV	10
1661.	Februar	11.	Publicationsverordnung zur Amtsordnung vom 19. December 1660	IV	23
—	—	12.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	491
—	—	12.	Verbot der Fastnachtsthorheiten	II	414
—	October	8.	Interimspolizeiordnung	V	69
1662.	Februar	20.	Bestimmung des höchsten Zinsfußes zu fünf Procent	I	6
—	April	12.	Citation der Ritterschaft zur Erbhuldigung	III	560
—	August	11.	Landesherrliche resolutiones ad gravamina der Stadt Rostock. (Sternbergscher Receß)	III	434
—	December	16.	Befehl zur Ausrottung der Wölfe	IV	131
1663.	Juni	6.	Verbot eidlicher Responsionen in Criminalfällen	I	539
1667.	—	5.	Vorschriften für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit	IV	131
1668.	Juli	11.	Von Einrichtung der Notariatsdocumente nebst Formel des Notariatseides	I	447
—	—	11.	Verbot des Advocirens nicht immatriculirter Advocaten	I	449
—	September	19.	Reichsduelledict	I	516
—	December	9.	Grabstellen-, Glocken- und Stuhlordnung der Schweriner Domkirche	II	387
1669.	Februar	3.	Geschäftsordnung des Consistorium	II	300
—	März	2.	Güstrowsche Canzleiordnung	I	192
—	—	2.	Von Eximirung der Akademien	I	477

				Band	Seite
1669.	Juli	19.	Verbot der Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen . .	II	415
—	September	18.	Vergleich zwischen Fürst und Ständen wegen des Klosters Ribnitz	II	636
—	October	9.	Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes .	IV	85
1670.			Einführung des Güstrower Superintendenten . . .	II	337
—	März	12.	Verordnung wegen der Superintendenten im Herzogthum Güstrow	II	336
—	April	18.	Verbot aller Anzüglichkeiten in den Eingaben der Advocaten und Procuratoren	I	450
—	October	23.	Vorschriften wegen der Fuhren und Handdienste der Domanialpächter	IV	43
1671.	Januar	25.	Präpositurordnung	II	344
—	—	31.	Unentgeltliche Verwaltung der Präpositur	II	345
—	März	10.	Einführung der Präpositen	II	346
—	Juni	5.	Vocirung der Präpositen	II	346
1672.	April	20.	Zahl der zu excipirenden Akademien bei der Actenverschickung	I	451
1674.	Januar	13.	Unentgeltliche Bedienung der Armen durch die Advocaten und Procuratoren	I	451
—	—	13.	Zeitige Einlösung der gerichtlichen Verordnungen durch die Advocaten	I	451
—	—	17.	Rechtzeitige Einreichung der Appellationslibelle und Exceptionalen	I	452
—	März	5.	Jagdordnung	IV	132
—	Juli	24.	Amtsordnung	IV	23
1677.	Februar	22.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	7
—	August	22.	Vorschriften wegen Benutzung der Mast	IV	161
1678.	Januar	29.	Stuhlordnung für Rehna	II	391
—	September	26.	Pflichten der Schweriner Canzleiadvocaten	I	478
1681.	Januar	17.	Verbot der Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien	I	453
—	—	17.	Die documenta factae immissionis et adjudicationis sind ad acta zu bringen	I	453
—	—	28.	Verbot des Fluchens, der Sabbatschändung, des abergläubischen Wesens und der Unzucht	II	415
—	März	4.	Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes in den Domänen	IV	100
—	—	20.	Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen . . .	I	303
—	Mai	20.	Testimonia der studiosi theologiae	II	674
—	—	20.	Von der Zimmerbesichtigung und Tragung der Baukosten	II	602
—	—	20.	Pflichten der Eingepfarrten bei Bestellung des Kirchenackers und bei den Bauten	II	601
—	—	20.	Strengere Handhabung der censura ecclesiastica .	II	302
—	—	20.	Verhalten gegen halsstarrige Sünder	II	346
—	—	20.	Erneuerte Superintendenteninstruction	II	338
—	—	20.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	492
—	—	20.	Verbot des öffentlichen Cultus fremder Confessionen .	II	546
—	—	20.	Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen . . .	I	303
1682.	Juli	19.	Verbot des Fluchens, der Sabbatschändung, des abergläubischen Wesens und der Unzucht	II	417
—	August	18.	Verbot aller abergläubischen Dinge bei der Tortur . .	I	539

				Band	Seite
1682.	September	25.	Befehl zur Wegebesserung	V	185
—	November	25.	Abstellung des abergläubischen und ärgerlichen Wesens um Weihnachten	II	417
1683.	April	19.	Erfordernisse der dritten dilatio probatoria	I	453
—	October	1.	Bestrafung des abergläubischen Wesens und der Zauberei	I	502
—	—	19.	Bestrafung des Fluchens und Schwörens	I	503
—	December	14.	Abstellung des abergläubischen Wesens in den Zwölften	II	418
1684.	Mai	1.	Verbot aller abergläubischen Schriften	V	362
1685.	April	7.	Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere	IV	134
—	Mai	30.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	493
1686.	März	23.	Vom Schulzwange	II	725
—	April	17.	Verbot für die Advocaten und Procuratoren die Schriften Anderer als eigene zu unterschreiben	I	454
—	Juni	1.	Pflichten der Schweriner Canzleiadvocaten	I	477
1687.	Mai	24.	Beamten- und Pensionarienordnung	IV	25
1688.	April	7.	Studienzeit der Theologen in Rostock	II	674
—	Mai	15.	Verbot der Gelage und Ueppigkeiten um Pfingsten	II	419
—	September	18.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	493
1689.	August	10.	Quartalbuß- und Bettage	II	464
—	—	23.	Verbot des Buches: „Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyhungen so sich auff das 1690. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken" ꝛc. und Erstattung des Werthes der einzuliefernden Exemplare	V	363
1690.	Januar	14.	Vorschriften zur Verhütung von Brandlegungen und zufälligen Feuersbrünsten	V	131
1692.	—	10.	Hofdienstordnung für das Amt Neustadt	IV	67
—	April	5.	Von Substitutionen zum Beziehen der Termine Seitens der Advocaten und Procuratoren	I	454
—	—	5.	Urlaub der land- und hofgerichtlichen Advocaten und Procuratoren	I	454
—	December	3.	Einschärfung der älteren Feuerordnungen	V	132
1693.	April	8.	Bestrafung des unerlaubten Holzfällens und Heidebrennens	IV	188
—	Mai	2.	Befehl zur Schonung des ausgetretenen Damwildes	IV	136
—	—	22.	Befehl zur Ausrottung der Raubthiere nebst Bestimmung des Fanggeldes	IV	137
—	November	17.	Verbot des Wegfangens der Dachse	IV	137
1694.	Mai	1.	Beschränkung der Privatcommunionen	II	495
—	—	14.	Provisorische Beschaffung der Kirchenbauten beim Streit über die Verpflichtung dazu	II	602
—	—	14.	Kirchspielfuhren für die aufwartenden Prediger bei Vacanzen	II	347
—	—	14.	Von der Zahl der Gevattern und dem Pathengelde	II	482
—	—	14.	Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen	I	304
—	—	15.	Bestimmungen wegen verschiedener Kirchensachen	II	264
—	—	15.	Formula et methodus confirmationis catechumenorum	II	273
—	—	15.	Rescript an den Rath zu Rostock wegen der Schuldforderungen der Kirchen daselbst	II	272
—	August	14.	Vorschriften für die Advocaten bei der Schweriner Canzlei	I	278

				Band	Seite
1694.	August	20.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	495
—	September	28.	Bestimmungen zur Schulordnung	II	725
—	October	6.	Vorschriften wegen der Sabbatsfeier	II	419
1696.	März	24.	Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden	III	607
—	—	31.	Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und die Lehnkammer	III	656
—	November	2.	Contumacialverfahren in Criminalsachen	I	540
—	December	28.	Verbot der Verlöbnisse in verbotenen Graden	II	534
1697.	September	8.	Stuhlordnung	II	392
—	—	14.	Verbot der Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen	II	420
—	November	29.	Verbot des Fahrens in den Forsten bei Spürschnee und des Fangens der Dachse, Marder und dergleichen	IV	138
—	December	18.	Verbot die Zollstätten zu umfahren	IV	311
1698.	Juni	3.	Verbot der Gelage und Ueppigkeiten um Pfingsten	II	421
—	—	3.	Von den kirchlichen Katechisationen und der Schulaufsicht der Prediger	II	496
1699.	April	23.	Hofdienstordnung für das Amt Bützow	IV	67
—	Mai	10.	Ablösung der Verordnung wider die Pfingstgilden	II	450
—	Juli	1.	Verbot der Sabbatschänderei sowie des sonstigen Unfugs bei der Ernte	II	422
1700.	Mai	3.	Von der Besteuerung der Hintersassen	III	31
—	Juli	1.	Verbot blinde Passagiere mitzunehmen	IV	363
—	October	15.	Von der Besteuerung der Hintersassen. (Declaration des Edicts vom 3. Mai 1700)	III	32
1701.	Januar	13.	Verbot des Ausspielens von Sachen	I	72
—	Februar	24.	Verbot die Zollstätten zu umfahren	IV	311
—	März	8.	Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz	III	33
—	—	26.	Kaiserliche Confirmation des Hamburger Vergleichs zwischen den Linien Schwerin-Güstrow u. Strelitz vom 8. März 1701	III	33
—	Juni	2.	Geschäftsbetrieb bei der Güstrowschen Regierung	III	622
—	—	20.	Strafe des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung	IV	189
—	Juli	16.	Herzogliche resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft	III	40
—	August	23.	Verbot an die Fuhrleute, postmäßige Packete, Briefe und Passagiere mitzunehmen	IV	364
—	October	8.	Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden	III	608
—	—	10.	Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes in den Domänen	IV	100
—	November	4.	Ehrlichkeitserklärung der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und deren Kinder	I	9
—	December	13.	Abstellung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anläßen	V	365
1702.	Januar	24.	Von dem den Domanialeingesessenen anzuweisenden Nutz- und Radeholz	IV	162
—	März	1.	Anzeige der vom Consistorium zu rügenden Verbrechen	II	303
—	—	28.	Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen	IV	138
—	Mai	16.	Gehörige Vertheilung der zu leistenden Hofdienste in den Domänen	IV	69

				Band	Seite
1702.	Juni	2.	Kaiserliche Bestätigung der herzoglichen resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft vom 16. Juli 1701	III	98
—	—	16.	Consens zu Holzfällungen in ritter- und landschaftlichen Forsten	IV	163
—	Juli	1.	Schulzen- und Bauernordnung	IV	46
—	—	1.	Holzordnung	IV	156
—	—	19.	Berechtigung der Ritter- und Landschaft zur Hirschjagd	IV	139
—	—	26.	Einlösung der gerichtlichen Decrete durch die Advocaten	I	479
—	October	5.	Von Terminsabkündigungen und Fristgesuchen der Parteien	I	455
—	November	10.	Ansetzung bestimmter Tage zum Fällen und Abfahren des Holzes	IV	164
1703.	Februar	16.	Erläuterung der Verordnung vom 16. Juni 1702 wegen der Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten	IV	164
—	April	21.	Zeit der Bitte um Publication der Urthel	I	456
—	Mai	21.	Rechte und Pflichten der Advocaten und Procuratoren	I	280
—	—	21.	Pflichten der Hofgerichtssubalternen	I	456
—	September	18.	Einführung gleichen Maaßes	V	288
—	—	24.	Privilegienbrief für die französischen Reformirten in Bützow	II	547
—	—	28.	Von der Schäfereigerechtigkeit und den Hofwehren	I	385
—	October	8.	Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes	IV	85
1704.	April	28.	Abstellung des Unfugs am Pfingstfest	II	424
—	Mai	31.	Verbot des unbefugten Jagens auf Wild- und Flügelwerk um Schwerin	IV	140
—	Juli	7.	Verbot der Actenversendung in fiscalischen Sachen zum ersten Spruch	I	540
—	—	25.	Rangordnung	III	623
—	October	20.	Vorschriften wegen der Sabbatsfeier	II	424
—	December	4.	Verbot der Allegirung des sogenannten Mecklenburgischen Lehnrechts	III	608
1705.			Hofdienstordnung	IV	70
—	Januar	2.	Diensteinkommen der Dorfschulzen	IV	48
—	März	30.	Schauordnung der Tuchmacher	V	240
—	April	7.	Vertrag zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock wegen des Klosters Ribnitz	II	641
—	Mai	18.	Vorzug der Adjudicate und Distribuirung der Güter nach der Taxe	I	384
—	Juni	26.	Anbauung der Neustadt Schwerin und Privilegien für die Anbauer	III	531
—	August	17.	Zeitige Wiederbesetzung der Pfarren durch die Patrone	II	357
1706.	März	12.	Abstellung der feuergefährlichen Lage und Benutzung der Backöfen in den Domänen	V	174
—	April	29.	Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung	IV	117
—	Mai	4.	Vorschriften wegen Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Domanialbeamten	IV	56
—	Juli	26.	Von dem Scheffelmaaße bei Berechnung des Pachtkorns der Domanialpächter	IV	43
—	August	2.	Abstellung des Unfugs während der Erntezeit in den Domänen	IV	100
—	—	20.	Beförderung der Bienenzucht in den Domänen und Lieferung von Wachs an das fürstliche Hoflager	IV	101
1707.	März	24.	Verbot des unbefugten Befischens und Befahrens der Schweriner Seen	V	205

				Band	Seite
1707.	April	20.	Zeit der Einfindung zum Termine	I	456
—	Juli	18.	Abschied wegen des Abschoßrechts der Stadt Güstrow	IV	314
—	August	25.	Verbot des Ruinirens der Nußsträuche in der Lewitz	IV	176
—	September	17.	Zeit der anzustellenden Zimmerbesichtigung in den Domänen	IV	58
—	—	24.	Befehl zur Abschaffung der Ziegen	IV	176
—	October	14.	Von dem Uebermaaße bei Einnahme und Abgabe von Korn in den Domänen	IV	101
1708.	Januar	20.	Bestrafung der Passage durch das Buchholz bei Schwerin	IV	190
—	Mai	1.	Rang der vorderstädtischen Rathsmitglieder	III	265
—	Juli	3.	Quartalbuß- und Bettage nebst Feierordnung	II	467
—	October	12.	Verhältniß der ab- und zuziehenden Domanialpächter hinsichtlich der Schäfereien	IV	44
—	December	3.	Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes	V	242
1709.	April	6.	Hofdienst- und Fuhrordnung für das Amt Doberan	IV	74
—	Mai	15.	Verhütung des Kirchendiebstahls	II	579
—	Juli	3.	Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte	I	283
—	—	12.	Abkürzung der mündlichen Recesse der Procuratoren	I	456
—	October	4.	Strafbefehl zur Einhaltung der Fatalien bei Rechtsmitteln	I	457
1710.	Februar	24.	Victualienordnung für Schwerin	V	272
—	Juli	25.	Verbot der Beeinträchtigung der Posten durch die Fuhrleute	IV	347
—	—	25.	Freiheit der Geistlichen von Einquartierung	II	349
—	August	14.	Verfahren der Forstbedienten gegen widersetzliche Holzfrevler	IV	191
—	—	25.	Rechtzeitige Beitreibung aller Intraden Seitens der Domanialbeamten zwecks rechtzeitiger Rechnungsablegung	IV	56
—	December	13	Ausweisung fremder vagirender Zinngießer	V	242
1711.	Januar	10.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	V	193
—	April	7.	Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern	I	284
—	Juli	22.	Bekenntniß der Prediger des Fürstenthums Schwerin	II	347
—	—	30.	Freiheit der Geistlichen von Einquartierung	II	349
—	—	30.	Desgleichen	II	350
—	November	20.	Bestrafung räuberischer Anfälle auf die Posten	I	503
1712.	Februar	1.	Einhaltung der verbotenen Jagdzeit	IV	141
—	März	15.	Bestrafung der ungetreuen Rechnungsführer	I	505
—	Mai	4.	Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Behörden	IV	370
—	Juli	18.	Zeit der Zimmerbesichtigung in den Domänen und Ueberschlag des nothwendigen Nutz- und Bauholzes	IV	59
—	August	27.	Verbot des Heidebrennens ohne vorgängige Erlaubniß	IV	177
1713.	Mai	15.	Renunciation auf ihre Rechtswohlthaten Seitens der Frauen von Rechnungsbedienten	III	624
—	—	15.	Gestellung auf Vorladung der Kammer	IV	29
—	—	26.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	9
1714.	Juli	10.	Verbot des Betretens der Canzleistube Seitens der Advocaten und Procuratoren	I	457
—	—	10.	Pflichten der Gerichtssubalternen	I	459
—	—	23.	Verbot von nicht dazu legitimirten Personen Holz zu kaufen	IV	186
—	October	5.	Verbot des Betretens der Canzleistube	I	284
1715.	Februar	19.	Einladung zu Erbpachten mit Erlassen der Leibeigenschaft	IV	49
—	März	27.	Duelledict	I	505

			Band	Seite
1716.	Januar	14. Rechtzeitige Abkündigung des terminus ad praestandum juramentum malitiae beim remedium restitutionis i. i. contra sententiam	I	459
—	—	17. Vom Sportelnrechnungswesen	I	460
—	April	24. Publication der land- und hofgerichtlichen Bescheide	I	460
—	October	10. Vom Sportelnrechnungswesen	I	461
1717.	März	12. Verbot des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung	IV	192
—	Juni	25. Grabstellen-, Stuhl- und Glockenordnung für Güstrow	II	393
—	Juli	28. Erforderniß des lehnsherrlichen Consenses zur Verpfändung von Lehngütern	I	32
—	September	27. Secularfeier der Kirchenreformation	II	470
1718.	Februar	15. Von den Katechisationen und Einführung eines neuen Katechismus	II	497
—	—	25. Erneuerung der Verordnung vom 28. Juli 1717 wegen des landesherrl. Consenses zur Verpfändung von Lehngütern	I	32
—	März	16. Erkennung auf den sechsten Zinsthaler bei desfallsigem Consense	I	13
1721.	October	4. Bestrafung der Ausführung unziemlicher Requisitionen Seitens der Notarien	I	299
1722.	Juli	18. Zahl der zu eximirenden Akademien bei der Actenverschickung	I	464
1724.	October	19. Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände	III	99
1725.	November	13. Berechnung der Spanntage beim Verfahren des Korns in den Domänen	IV	80
1726.	April	10. Ressort der Klosterhauptleute und Provisoren	II	644
1730.	Mai	16. Secularfeier der Augsburgischen Confession	II	473
1731.	August	16. Reichsschluß wider die Handwerksmißbräuche	V	208
1733.	März	23. Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände	III	109
1735.	October	27. Dauer des Amtes der Klosterhauptleute und der Provisoren	II	645
1737.	Januar	24. Verbot der öffentlichen Spieltische auf Jahrmärkten	I	516
—	Juli	12. Sporteltaxe der Kammer	IV	29
—	August	30. Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg	I	271
—	September	20. Publication des Reichsduelledicts vom 19. September 1668	I	516
—	November	14. Recht der Landschaft auf Klosterstellen	II	645
1738.	Mai	2. Bestellung der Caution bei der Appellation, Erlegung von Succumbenz- und Legegeldern	I	337
1742.	März	30. Censur publicistischer Schriften der Akademieverwandten	II	675
1745.	Juli	30. Aufbewahrung und Berechnung der Gelder der Landkirchen	II	580
1746.	Februar	4. Verhalten der Posten bei grassirender Viehseuche	IV	323
—	—	18. Abwehrung fremder Bettler und Vaganten	V	78
—	März	24. Armenpflege in den Domänen	V	79
—	—	26. Bestellung von Landreitern gegen die Bettler und Vaganten	V	80
1747.	Februar	17. Leichengebühren am Sterbeorte bei transportirten Leichen	II	504
1748.	Januar	12. Erwähnung der fürstlichen Beamten und der Patrone im Kirchengebet	II	445
—	Februar	8. Von den Advocaten und Procuratoren	I	285
—	—	14. Studienzeit der Studirenden aller Facultäten in Rostock	II	676
—	—	14. Vorschriften wegen des Tentamens	II	368
—	März	14. Beitragspflichtigkeit der Eximirten in Schwerin bezüglich der Stadtlasten	III	537
—	April	26. Landesherrliche Convention mit der Stadt Rostock	III	435
—	Mai	20. Interimsordnung wegen des Services	V	385
—	Juni	18. Predigtstunden in Rostock	II	445

				Band	Seite
1748.	Juni	28.	Rostocksche Acciserolle	IV	270
—	Juli	24.	Executionszwang der pia corpora zu Bützow	I	370
—	August	16.	Regulativum jurisdictionis et politiae der Stadt Rostock	III	442
—	—	26.	Verbot ungehörige Sachen in die Currenden zu schreiben	II	350
—	September	6.	Verfahren gegen Jagdfrevler	IV	141
—	—	18.	Bestätigung der Verpfändung ritterschaftlicher Güter durch die Lehnkammer	I	33
—	October	8.	Verbot der Bestechung	I	520
—	December	21.	Herzogliche resolutiones ad gravamina der Städte	III	266
1749.	Januar	18.	Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut	III	609
—	—	28.	Von den Kirchenstühlen in den Städten (Erweiterung der Verordnung vom 8. September 1697)	II	401
—	April	10.	Verbot des Hausirens außerhalb Jahrmarkts	V	277
—	—	12.	Acciseregiement für Rostock	IV	273
—	—	16.	Landesfürstliches rescriptum cassatorium wegen der ständischen Union vom 20. November 1733	III	118
—	—	22.	Verrufung der Holländischen Ducaten von 1740	V	334
—	—	26.	Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und an die Lehnkammer	III	657
—	Mai	6.	Verbot der Post- und Accisedefraudationen der Postofficianten	IV	365
—	Juni	26.	Bestrafung des Hausdiebstahls	I	520
—	Juli	16.	Beobachtung der alten Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in judicialibus	III	119
—	August	4.	Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut	III	610
—	September	12.	Trauerordnung	II	505
—	—	17.	Stadtordnung der Stadt Grevismühlen	III	323
—	—	26.	Bestimmungen über verschiedene lehnrechtliche Verhältnisse	III	610
—	October	30.	Instruction der extranei ratione formalium et styli	I	380
—	December	8.	Schließung der Wirthshäuser während des Gottesdienstes	II	425
—	—	12.	Einschärfung der Verordnung vom 15. März 1712 wider die ungetreuen Rechnungsführer und Ausdehnung derselben auf die Berechner der pia corpora	I	521
1750.	Januar	24.	Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Collegien und Verlegung des Postgeldes für die aus denselben ergehenden Verordnungen	IV	370
—	Februar	14.	Trennung der Administrativ- und Justizsachen und Beobachtung der ersten Instanz	I	304
—	—	24.	Edict wegen der Holzfällung auf Lehn- und Allodialgütern	III	221
—	März	2.	Verbot Consistorialsachen vor die Landesgerichte zu ziehen	II	303
—	—	4.	Ordnung der Domschule zu Schwerin	II	707
—	—	12.	Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen	I	553
—	—	24.	Respectirung des fürstlichen Vorjagdrechts	IV	142
—	April	8.	Predigtstunden in Schwerin	II	446
—	—	14.	Von den Strafen für Holzfrevler	IV	192
—	—	22.	Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien	I	254
—	Juli	8.	Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Neustadt Schwerin	I	56
—	—	10.	Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	IV	102
—	—	22.	Verbot des eigenen Abdeckens des crepirten Viehes	V	243

				Band	Seite
1750.	August	18.	Canzleiordnung der Regierung zu Schwerin	III	624
—	—	24.	Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Altstadt Schwerin	I	57
—	September	23.	Instruction für die fürstlichen Jagdbedienten . . .	IV	142
—	October	20.	Duelledict	I	522
—	November	26.	Erstattung der Kosten bei unbegründeter Querel ad regimen	I	339
1751.	Februar	11.	Verbot andern als von den Beamten erlassenen Befehlen zu gehorsamen	IV	30
—	Juli	20.	Medicinal- und Taxordnung	V	294
—	August	28.	Kammer- und Rentereiordnung	IV	30
—	September	6.	Vorschriften wegen Behütung der Wiesen in den Domänen	IV	103
—	October	30.	Instruction für die Vermesser der ritterschaftlichen Güter	III	204
—	—	30.	Instruction für die Bonitirung der ritterschaftlichen Güter	III	207
—	November	2.	Einreichung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	III	657
—	—	4.	Parochialgrenzen der Hof-, Dom- und Schelfgemeinde in Schwerin	II	407
—	—	12.	Befehl zur Schonung des Damwildes	IV	143
1752.	April	6.	Ordnung der Domschule zu Güstrow	II	708
—	—	14.	Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen	III	120
—	Juli	11.	Bestrafung des Diebstahls an Faden- und Floßholz .	I	523
—	—	31.	Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses	IV	314
—	September	5.	Ordnung der Gelehrtenschule zu Parchim	II	711
—	November	23.	Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben	I	287
—	—	23.	Berichte über die fiscalischen Processe und die eingegangenen Strafgefälle an die Regierung	I	546
1753.	Februar	10.	Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen .	I	259
—	März	14.	Ansetzung von Büdnern in den Domänen	IV	53
—	—	31.	Verbot der Prorogation der Introductionsfrist . . .	I	340
—	April	27.	Abschaffung der Kirchenbuße für Uebertreter des 6. Gebots	II	482
—	Mai	24.	Allgemeine Feuerordnung	V	133
—	Juni	4.	Hofdienstordnung	IV	81
—	August	4.	Ausschließlicher Verkauf von Arzneien durch die Apotheker	V	315
—	—	11.	Verbot der Prorogation der Justificationsfrist . . .	I	340
—	—	11.	Allgemeines Verbot der Prorogation der Appellationsfatalien	I	341
—	—	18.	Ehrlichkeitserklärung der Vögte, Stadtknechte ꝛc. . .	I	14
—	September	12.	Einschickung der Confirmatorialsentenz an das judicium a quo	I	341
—	—	26.	Ordnung des Hofmarschallamts	III	628
—	—	26.	Hofordnung	III	631
—	November	7.	Privilegium pii corporis des Dorn'schen Legats . .	II	610
1754.	Januar	19.	Regulativ für die Verhältnisse der Büdner	IV	54
—	März	14.	Bestätigung der Freimaurerlogen	V	366
—	April	18.	Reinhaltung des Domkirchhofes in Schwerin . . .	II	402
—	—	20.	Landesverweisung der nicht mit Schutzbriefen versehenen Juden	II	655
—	Mai	6.	Erläuterung der Trauerordnung vom 12. September 1749	II	506
—	—	17.	Aufhebung des Abschosses mit Kur-Hannover . . .	IV	315
—	Juni	10.	Verhalten der Studenten und Militärpersonen gegen einander	II	677

				Band	Seite
1754.	Juni	17.	Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion in Mecklenburg	III	125
—	Juli	22.	Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion in Mecklenburg	III	127
—	August	14.	Begründung der Neustädter Gemeinde zu Schwerin	II	408
—	September	4.	Bestimmungen wegen der Commissionskosten	III	634
—	December	28.	Bestrafung nächtlicher Ruhestörungen in Schwerin	V	366
1755.	Januar	14.	Stelle für die Denunciationen der vom Consistorium zu rügenden Verbrechen und Insinuation der Consistorialdecrete	II	304
—	—	15.	Entlassung und Annahme der Todtengräber	II	507
—	April	2.	Consistorialinterimsreglement	II	304
—	—	2.	Desfallsiger Befehl an das Consistorium	II	310
—	—	3.	Verbot der Beeinträchtigung der Posten durch die Fuhrleute	IV	349
—	—	18.	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich	III	130
—	—	18.	Executionsordnung für die Landesexecutoren	III	218
—	Mai	30.	Authentischer Abdruck des kaiserlichen privilegium de non appellando vom 28. October 1651	I	331
—	Juli	11.	Mecklenburg-Strelitzsche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	III	229
—	—	14.	Hausvertrag zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz	III	222
—	—	14.	Erläuterung der Verordnung vom 14. August 1754 betr. die Begründung der Neustädter Gemeinde zu Schwerin	II	410
—	—	24.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an den Engeren Ausschuß	III	234
—	—	24.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an die Collegien zur buchstäblichen Nachachtung	III	234
—	August	22.	Caution der Prediger als Kirchenökonomen	II	580
—	September	30.	Mecklenburg-Strelitzsche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	III	229
—	October	8.	Creditgesetz für die Hofbedienten	III	635
—	—	11.	Bestrafung der das Land nicht räumenden Zigeuner	V	82
—	—	14.	Mittheilung des Hausvertrags zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755 an den Engeren Ausschuß	III	234
—	—	14.	Vom Dimissorialbescheid in Sachen der Hofbedienten	I	305
—	—	14.	Desgleichen	I	306
—	—	16.	Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten	I	306
—	December	17.	Verbesserung eines Druckfehlers im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	III	235
—	—	19.	Verbot des außergerichtlichen Verkaufs der Concursgüter	I	406
—	—	22.	Waisengerichtsordnung für Sternberg	I	34
—	—	23.	Lohn der Zimmergesellen	V	244
—	—	24.	Publication des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche	V	208
1756.	Januar	13.	Ausschließliche Feilbietung der in die Städte gebrachten Victualien auf dem Markte	V	284
—	—	26.	Von der Bestellung der Taufe	II	483
—	Februar	12.	Von den Officien des curator bonorum und actor communis	I	386
—	—	21.	Von den Pässen der Frohnknechte	V	123

				Band	Seite
1756.	März	4.	Erweiterung der Verordnung vom 14. October 1755 betreffend die Proceßsachen der Hofbedienten der fürstlichen Kinder	I	307
—	—	4.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	V	194
—	—	13.	Räumung der Trink- und Spielhäuser in Schwerin nach dem Zapfenstreich	V	367
—	—	15.	Vorschriften wegen der Apotheker	V	316
—	—	24.	Erneuerung der Verordnung vom 12. Februar 1756 betreffend die Officien des curator bonorum und actor communis	I	386
—	April	6.	Forum der charakterisirten Hofhandwerker	I	260
—	—	14.	Kaiserliche Resolution wegen der Lühe'schen Appellation gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	III	235
—	Mai	6.	Zeitige Beibringung der Proceßvollmacht und Bitte um Actenverschickung	I	464
—	—	13.	Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin	I	59
—	—	14.	Kaiserliche Confirmation des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	III	236
—	—	24.	Kaiserliche Bestätigung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs rücksichtlich der Appellationen	I	342
—	—	30.	Homagialeid	III	613
—	—	31.	Stuhlordnung der Neustädter Kirche in Schwerin	II	402
—	—	31.	Verzeichniß der von Serenissimo zu behandzeichnenden Sachen	III	635
—	Juni	8.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	III	658
—	—	16.	Geschäftsressort des Geheimen Raths	III	636
—	—	18.	Einberichtung vacanter Küsterstellen	II	371
—	Juli	3.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	III	660
—	August	21.	Verbot die Küster zu Privatdiensten zu gebrauchen	II	371
—	September	17.	Verbot der Bewirthung der Leichenträger und Folger in Schwerin	II	507
—	October	20.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	V	138
—	—	23.	Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	IV	104
—	—	25.	Beilegung der Bestimmungen wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol	I	380
—	November	22.	Reglement des land- und freiwilligen Kastens	III	237
—	—	30.	Beschränkung der Competenz des Consistorium	II	323
—	—	30.	Gebühren für Lehnscheine und Muthzettel	III	613
—	December	13.	Bestimmung des schulfähigen Alters	II	726
—	—	14.	Verbot der Allegirung der Anmerkungen zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	III	241
—	—	28.	Stelle für Einschickung der ad pias causas bestimmten Strafgefälle aus den Amtsgerichten	I	546
—	—	28.	Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd	IV	151
1757.	Februar	19.	Verbot des Gebrauchs der Posthörner für Private	IV	323
—	März	22.	Vorschriften wegen Behütung der Wiesen in den Domänen (Erneuerung der Verordnung vom 6. September 1751)	IV	105

				Band	Seite
1757.	März	22.	Erneuerung der Verordnung vom 14. April 1750 betr. Strafen für Holzfrevler	IV	193
—	April	2.	Besetzung der Pfarren ohne Rücksicht auf das Gnadenjahr	II	357
—	—	9.	Abänderung der Priesterkragen	II	351
—	—	13.	Privilegium pii corporis der Dompredigerwittwencasse in Schwerin	II	610
—	—	16.	Aufhebung der Verordnung betr. die Abänderung der Priesterkragen	II	351
—	Mai	9.	Diäten der Commissarien für Parteisachen	I	348
—	—	12.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	III	660
—	—	13.	Abschaffung der nach den Straßen gehenden Abtritte	V	374
—	—	18.	Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte und von Anweisungen auf dieselben	I	15
—	—	24.	Vermeidung von Kosten bei Revision der Kirchenberechnungen	II	581
—	—	28.	Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin	IV	144
—	Juni	27.	Appellationszug der Rostockschen Ehesachen	I	345
—	Juli	13.	Verbot der Abläger aufgekaufter Wolle auf dem platten Lande	IV	199
—	August	22.	Einführung gleichförmigen Maaßes und Gewichtes	V	289
—	November	7.	Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht der Stadt Malchow	III	350
1758.			Erläuterung, betreffend die Diäten der ständischen Gesandten, zu dem Reglement des Land- und freiwilligen Kastens vom 22. November 1756	III	237
—	Februar	23.	Declatorrescript betr. das Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht der Stadt Malchow vom 7. November 1757	III	351
—	April	6.	Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen	I	260
—	Mai	13.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	16
—	Juli	24.	Anzeige der vom Consistorium zu rügenden Verbrechen	II	324
—	—	24.	Geschäftskreis des Consistorium	II	324
—	November	20.	Vergleich zwischen Kammer und Ständen wegen des Klosters Ribnitz	II	646
—	December	13.	Landesherrliche Confirmation des Vergleichs zwischen Kammer und Ständen wegen des Klosters Ribnitz vom 20. November 1758	II	648
1759.	März	7.	Veröffentlichung der erkannten Strafen	I	537
—	Mai	28.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	21
—	October	10.	Reglement für Extraposten, Couriere und Estaffetten	IV	350
—	—	20.	Bestrafung des Versenders von Schießpulver durch die Post	IV	324
—	—	31.	Gleichförmigkeit der öffentlichen Abdankungen für Verstorbene und Formular für dieselben	II	507
1760.	Januar	23.	Ordnung der lateinischen Schule zu Bützow	II	716
—	Februar	10.	Einführung von Reihefuhrämtern	IV	368
—	—	27.	Mecklenburg-Strelitzsche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	III	229
—	März	15.	Schärfung der Strafen bei Verbrechen der Geistlichen	I	537
—	—	27.	Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz	III	341
—	Mai	23.	Verbot eigenmächtiger Pfarrbauten	II	602
—	Juli	23.	Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz	III	348

				Band	Seite
1760.	August	1.	Verlegung der Rostocker Akademie fürstlichen Patronats nach Bützow	II	678
—	—	2.	Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu	V	116
—	—	8.	Erste Cognition der Amtsgerichte in Ehesachen	I	260
—	—	11.	Verhältniß des Werths der alten und neuen Drittelstücke zu einander	V	334
—	—	13.	Confirmationsacte betr. die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz vom 27. März u. 23. Juli 1760	III	349
—	November	21.	Verlegung der Rostocker Akademie fürstlichen Patronats nach Bützow	II	678
—	December	1.	Erläuterung des Reglements für Extraposten, Couriere und Estafetten vom 10. October 1759	IV	356
—	—	5.	Verbot des Winkelschlachtens zum feilen Verkauf	V	244
1761.	April	27.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	23
—	September	26.	Von den Hauspertinenzen in Röbel	I	74
—	November	20.	Erhöhung des Postgeldes auf das alterum tantum	IV	366
1762.	Februar	12.	Münzsorte der Stolgebühren und der Hebungen der Kirchen	II	581
—	März	17.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden	I	24
—	Juni	17.	Pflicht der Passagiere selbst auf ihre Sachen zu achten	IV	325
—	September	11.	Warnung vor dem falschen Mecklenburgischen Courant	V	335
—	—	16.	Privilegium pii corporis der Predigerwittwencasse zu Rehna	II	611
—	—	22.	Vergleich zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 4. November 1762	IV	254
—	November	4.	Landesherrliche Bestätigung des Vergleichs zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen vom 22. September 1762	IV	254
—	—	17.	Anrecht der Forstbedienten an der gemeinen Weide	IV	152
—	—	30.	Verhalten der Studenten und Militärpersonen gegen einander	II	679
—	December	8.	Bestrafung des Hazardspiels der Civil- und Militärbeamten	I	523
—	—	16.	Regulativ für die drei Armen- und Waisenschulen in Schwerin	II	720
1763.	Februar	2.	Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmereicommission	IV	200
—	—	3.	Wiederherstellung des früheren Münzfußes	V	335
—	März	4.	Producirung von Passirzetteln für das in die Städte gebrachte Holz	IV	186
—	—	16.	Verwaltung der städtischen Polizei durch den Magistrat	III	278
—	Juni	22.	Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu	V	118
—	Juli	8.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	III	662
—	—	14.	Rescripte betr. die Jurisdictionsverhältnisse des Stadtgerichts und Magistrats der Stadt Grabow	III	322
—	August	27.	Beschränkung der Katholiken rücksichtlich der gemischten Ehen und des öffentlichen Cultus	II	551
—	September	16.	Zuziehung der Beamten zur Aufnahme der Kirchenrechnungen	II	583
—	—	17.	Regulativ der Stadt Brüel nebst Notificatorium	III	288

				Band	Seite
1763.	September	20.	Vorsichtsmaßregeln bei ausgebrochener Rotzkrankheit	V	321
—	October	8.	Dispensationsbefugniß des Consistorium	II	331
—	November	5.	Jurisdiction des Oberrabbiners bei Streitigkeiten der Juden unter sich	II	656
—	—	30.	Reinhaltung des Landes von losem Gesindel	V	82
—	December	12.	Communicirung der Kirchenrechnungen an die Beamten zur Correvision	II	583
—	—	12.	Verbot für In- und Ausländer mit rotzkranken Pferden zu reisen	V	322
—	—	12.	Rescript betr. die Jurisdictionsverhältnisse des Stadtgerichts und Magistrats der Stadt Grabow	III	323
—	—	20.	Von Bestellung der Landschulmeister	II	727
—	—	24.	Statuten des Ordens pour la vertu für die Klosterfrauen	II	648
—	—	31.	Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht in den Domänen	IV	106
1764.	Januar	18.	Bestrafung betrügerischer Olitätenkrämer	V	317
—	—	27.	Vorherige Anzeige der Pfarrbauten	II	603
—	Februar	17.	Bestrafung der Pasquillanten	I	524
—	März	7.	Verhinderung der Niederlassung der Juden ohne Schutzbrief	II	656
—	April	11.	Erstattung der Liquidationskosten bei Provocationen außerhalb des Concurses	I	349
—	—	19.	Beschränkung der Katholiken rücksichtlich der gemischten Ehen	II	551
—	Mai	2.	Schutz des Oberrabbiners bezüglich der ihm verliehenen Jurisdiction bei Streitigkeiten der Juden unter sich	II	656
—	—	19.	Verbot des Aufkaufens und Ausführens münzgerechten Silbers	V	337
—	Juni	9.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	V	138
—	—	23.	Aufhebung aller Postfreiheiten	IV	371
—	—	26.	Executionszwang der pia corpora zu Bützow	I	370
—	Juli	6.	Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte	IV	315
—	—	26.	Execution gegen solche, welche in fürstlichen Schlössern wohnen	I	370
—	August	2.	Valvationstabellen	V	337
—	October	12.	Statuten für die Schutzjuden außerhalb Schwerin	II	657
—	—	30.	Vorzug der Vorschüsse auf Silberlieferungen zur Münze im Concurse	I	401
—	December	6.	Beobachtung richtigen Maaßes und Gewichtes	V	290
1765.	Januar	7.	Beförderung der Niederlassung von Büdnern	IV	55
—	Februar	6.	Verrufung des ehemaligen leichten Courants	V	338
—	—	11.	Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist	I	315
—	—	26.	Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin	I	60
—	März	20.	Zuvorige allerhöchste Genehmigung der zu führenden Kirchenprocesse	II	583
—	April	16.	Verbot, gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen	I	254
—	—	16.	Vorschriften hinsichtlich der Verzimmerung der Gebäude	V	381
—	—	22.	Pflicht zur Bebauung oder Abtretung wüster Hausplätze	I	57
—	Mai	3.	Behandlung der städtischen Schutzjuden nach jeder Stadt Rechten	II	660
—	—	6.	Verbot der Advocatur für die Fiscale	I	288
—	—	24.	Nebenmandat zu der Verordnung vom 16. April 1765 betr. das Verbot, gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen	I	255

				Band Seite
1765.	Juni	12.	Behandlung der städtischen Schutzjuden nach jeder Stadt Rechten	II 661
—	Juli	1.	Bestrafung des Geldwuchers	I 524
—	—	26.	Einschärfung des Reichsschlusses vom 16. August 1731 wider die Handwerksmißbräuche und der Publicationsverordnung vom 24. December 1755	V 224
—	August	8.	Vorschriften zur Conservirung der geistlichen Gebäude auf den fürstlichen Patronatpfarren	II 603
—	—	9.	Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses	IV 316
—	—	19.	Verbot des sogenannten Canzelns	II 446
—	September	6.	Abgabe der Kundschaften der in Arbeit tretenden Gesellen an die Amtslade	V 224
—	October	5.	Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Grabow	III 320
—	November	12.	Allmäliche Abstellung des Exorcismus	II 484
1766.	Januar	4.	Untersuchung der Arzneien der Olitätenkrämer durch einen Kreisphysikus	V 317
—	—	7.	Verfahren gegen die Gemeinschuldner und deren Bürgen	I 387
—	—	7.	Verfahren gegen die Gemeinschuldner und deren Bürgen	I 387
—	—	23.	Bestrafung der Verleitung zum Auswandern	V 120
—	Februar	10.	Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist	I 316
—	—	14.	Verfahren der Stadtgerichte in liquiden und Bagatellsachen	I 307
—	—	15.	Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten in den Domänen	V 174
—	Juli	2.	Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Strelitz	IV 316
—	September	8.	Verfahren gegen die bösen Schuldner	I 387
—	October	6.	Uniform der Hofcavaliere	III 637
—	December	5.	Priorität der rückständigen städtischen Abgaben	I 401
—	—	6.	Allgemeines Verbot des Hazardspiels	I 525
—	—	10.	Instruction für die Zollerheber	IV 291
—	—	22.	Einführung gedruckter Zollzettel	IV 295
1767.	Januar	12.	Anzeige von Holzverkäufen an die Steuercommission	IV 186
—	—	12.	Verbot des Hausirens der sogenannten Messerträger	V 278
—	—	26.	Erläuterung der Executionsordnung für die Landesexecutoren vom 18. April 1755	I 371
—	—	31.	Von der Zulässigkeit der Positionalartikel	I 307
—	—	31.	Von der Zulässigkeit der Positionalartikel	I 308
—	Februar	13.	Debitirung der Proceßvollmachten	I 288
—	März	28.	Von dem Vermiethen der Wohnungen an Soldaten	V 386
—	Mai	25.	Umzugs- und Kündigungszeit der Miethseinwohner und Dienstboten in Schwerin	I 67
—	September	10.	Erläuterung der Verordnung vom 6. October 1766 betr. die Uniform der Hofcavaliere	III 637
—	—	10.	Unterstützung der Hauswirthe bei ihren Bauten	IV 50
—	October	5.	Nebensteueredict	IV 266
—	—	10.	Nichtzulassung von Archivbedienten als Zeugen in officialibus	I 316
—	—	19.	Unmittelbarer Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin	I 60
—	December	28.	Verfahren in Sachen der Landleute wider die Stadthandwerker wegen Handwerksarbeiten	I 308

				Band	Seite
1767.	December	28.	Pflichten der Stadthandwerker gegen ihre Kunden vom platten Lande	V	224
—	—	28.	Begünstigung der in die Städte ziehenden Landhandwerker	V	260
1768.			Bestimmung der weiten und kurzen Reisen bei Spanndiensten in den Domänen	IV	83
—	Januar	22.	Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Schwerin	I	526
—	—	30.	Erneuerung der Verordnung vom 11. Juli 1752 wegen des Diebstahls an Faden- und Floßholz	I	527
—	Februar	13.	Canzleifreiheit für Klagen der Städte aus §. 276 des LGG. Erbvergleichs	I	349
—	—	13.	Verbot des Bierbrauens auf dem platten Lande	V	261
—	März	4.	Aufhebung des Meilengeldes für die Aerzte	V	307
—	—	10.	Beobachtung des gesetzlichen Scheffelmaaßes	V	311
—	—	22.	Verbot des schriftlichen Verfahrens in liquiden und Bagatellsachen bei den Stadtgerichten	I	308
—	April	7.	Errichtung der Predigerwittwencasse	II	373
—	—	12.	Bestrafung des Betrugs durch abergläubische Mittel	I	527
—	Mai.		Verbot, Trappen zu schießen	IV	144
—	—		Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten in den Domänen	V	176
—	—	18.	Verbot des Ausspielens von Sachen	I	72
—	—	20.	Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens	V	135
—	—	21.	Vom terminus probatorius in fiscalischen Sachen	I	541
—	—	28.	Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Güstrow	I	528
—	—	31.	Unmittelbarer Executionszwang der Güstrowschen Auctionarien	I	61
—	Juni	3.	Besondere Eingaben für verschiedene Materien Seitens der Geistlichen	III	663
—	—	7.	Creditgesetz für die Militärpersonen	V	386
—	—	25.	Visitation der Landkrüge	V	92
—	Juli	4.	Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer- und Kirchenökonomien	I	374
—	—	7.	Reichsedict wider das Auswandern	V	121
—	—	9.	Aufhebung des Abschosses mit Wismar wegen der Pächter	IV	316
—	August	26.	Berechtigung der Fabricanten und Handwerker zum Beziehen der Jahrmärkte	V	225
—	September.		Vergütung der Extradienste in den Domänen	IV	83
—	—	3.	Beurtheilung der Juden nach gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern in den Städten	II	661
—	—	29.	Verbot der Störung der Leichenzüge	II	508
—	October	31.	Exequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda	I	374
—	November	11.	Zollfreiheit der nach Boizenburg bestimmten Kornwagen	IV	305
—	—	25.	Bekanntmachungsart und Stelle der Edictalladungen in Ehedesertionsfällen	I	309
—	December	1.	Schulordnung	II	727
—	—	2.	Verjährung der Revocationsklage bei Lehngütern	III	614
—	—	10.	Gebühr für Visirung der Pässe der Juden und ihrer Knechte	V	124
—	—	12.	Verbot des Schießens in der Nähe von Gebäuden	V	137
—	—	19.	Vermehrung der Einkünfte der Schulmeister	II	729
—	—	19.	Beaufsichtigung des Schulwesens durch die Prediger	II	729
—	—	19.	Einführung der Sommerschulen in den Domänen	II	730

				Band	Seite
1769.			Beförderung der Weidenzucht in den Domänen . . .	IV	107
—			Bestimmungen wegen der Bauten und Reparaturen in den Domänen	IV	59
—	Januar	9.	Nachzusuchender Urlaub bei Reisen der Prediger . . .	II	351
—	—	19.	Von der legitimatio ad processum und eventuellen cautio de rato	I	464
—	Februar	24.	Jährliche Berichte über Lehre, Leben und Wandel der Prediger	II	352
—	März	7.	Verbot der eigenmächtig angeordneten Rostocker Lotterie	V	359
—	—	30.	Vorschriften wegen des Holzsammelns der Schweriner Einwohner	IV	165
—	April	14.	Formular eines ritterschaftlichen Zollfreipasses (Circular des Engeren Ausschusses)	IV	305
—	—	17.	Zeitpunct der Sistirung der Particularprocesse . . .	I	389
—	Mai.		Zeit der Zimmerbesichtigung und Termin zur Einreichung der Holzspecificationen	IV	158
—	—		Jährliche Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarrten	II	556
—	—	1.	Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum .	I	389
—	Juni	16.	Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin	IV	145
—	Juli	19.	Verbot der Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen . .	II	415
—	August.		Anschaffung fremder feinhaariger Widder in den Domänen	IV	107
—	—	3.	Zollfreiheit der nach Dömitz bestimmten Kornwagen .	IV	305
—	—	8.	Privilegium pii corporis für das Zuchthaus zu Dömitz und die Landeslotterie	II	611
—	September	19.	Reinhaltung des Schweriner Domkirchhofes und der Domkirche	II	403
—	—	23.	Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte	I	261
—	—	25.	Verbot des Haltens von Schießgewehren für die Domanialeingesessenen	IV	108
—	—	25.	Einlieferung von Sperlingsköpfen Seitens der Domanialeingesessenen	IV	108
—	—	30.	Sistirung der Particularprocesse bei reiner cessio bonorum	I	389
—	—	30.	Bestrafung der Gassenbettelei der Kinder in Schwerin .	V	92
—	October	5.	Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Bäcker .	V	245
—	—	20.	Agnition des Katasters der ritterschaftlichen Hufen . .	IV	257
—	November.		Vorschriften wegen Anweisung des Eichenpfahlholzes .	IV	166
—	—	4.	Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Aemtern	I	482
—	—	16.	Verfahren und Gebühren der landesgerichtlichen Executoren	I	375
—	—	17.	Pflicht der fürstlichen Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses	I	316
—	—	17.	Desgleichen	I	317
—	December	6.	Mißbräuche bei Kirchgängen der Wöchnerinnen	II	484
—	—	16.	Beschränkung der Tortur	I	541
—	—	30.	Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	IV	108
1770.	Januar	1.	Postordnung	IV	325
—	—	2.	Der actor communis darf nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein	I	390

				Band	Seite
1770.	Januar	8.	Verhütung der Verschlechterung und Verschuldung der Bauerhufen in den Domänen	IV	50
—	—	16.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	V	139
—	Februar	3.	Rechnungsablegung der curatores bonorum	I	391
—	—	8.	Verbot des Balgens der Gesellen vor den Schaffhölzern	V	225
—	—	9.	Befugniß der Schutzjuden Knechte zu halten	II	662
—	—	19.	Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge	V	338
—	März	28.	Regulativ wegen der Sterbe- und Gnadenquartale der Staatsdiener	III	637
—	April	7.	Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien	V	360
—	—	9.	Ungültigkeit gerichtlicher Dispensationen in Kirchensachen	II	481
—	—	14.	Wohnort des actor communis	I	391
—	—	14.	Abwehrung der Taschenspieler und sonstigen losen Gesindels	V	93
—	—	28.	Verein der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten	I	547
—	Juni	16.	Publication des Reichsedicts vom 7. Juli 1768 wider das Auswandern	V	121
—	—	23.	Kosten der Conferenzen der Concursgläubiger	I	465
—	Juli	3.	Zeitige Bitte um Actenverschickung	I	465
—	—	7.	Commissorium perpetuum an die Beamten wegen der Wegebesichtigung	V	186
—	—	14.	Interimsordnung für die Untergerichte in Schwerin	I	249
—	—	14.	Anwendung der Interimsordnung bei allen Untergerichten	I	253
—	August	25.	Regulativ des Collegii der Hundertmänner der Stadt Rostock	III	445
—	September	18.	Vorschriften für den Bau der Häuser in den Städten	V	383
—	October	18.	Einkünfte der Schullehrer	II	730
—	November	6.	Eintritt der Versiegelung und Administration der Concursmasse	I	391
—	December.		Deputatholz für die Schullehrer	II	732
—	—		Desgleichen	II	732
—	—	8.	Bestrafung der von der Interimsordnung abweichenden Untergerichte durch die Canzleien	I	255
1771.			Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament	IV	61
—	Januar	8.	Stimmrecht bei Predigerwahlen für Landpfarren	II	358
—	—	8.	Desfallsiges Notificatorium an die Beamten	II	359
—	—	10.	Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse	I	392
—	Februar	8.	Einkünfte der Schullehrer	II	733
—	—	18.	Auseinandersetzung mit den Kindern vor der zweiten Ehe	II	535
—	März	4.	Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen	V	206
—	—	13.	Instruction für die Wegeschaubehörden	V	186
—	—	16.	Entfernung der Stroh- und Rohrdächer sowie der Zäune aus den Städten	V	139
—	—	21.	Verordnung wider die Mißbräuche der Advocaten hinsichtlich der Eingaben	I	289
—	April	23.	Reichsschluß wider mehre Handwerksmißbräuche	V	221
—	—	30.	Verhaftung der Post für geraubtes Postgut	IV	358
—	Mai	6.	Gehörige Prüfung der vorgezeigten Pässe	V	125
—	—	10.	Fortdauer der Altersvormundschaft für Ehefrauen	I	39
—	Juni	10.	Landesherrliche Confirmation des Vereins der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten	I	547

				Band	Seite
1771.	Juni	28.	Erläuterung der Verordnung vom 18. September 1770 wegen des Häuserbaues in den Städten und Verbot der Giebelhäuser	V	383
—	Juli	3.	Verbot eigenmächtiger Pfarrbauten	II	605
—	August	5.	Verbot des Geschenkgebens an wandernde Müllergesellen	V	245
—	—	16.	Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora	I	402
—	—	17.	Von den Predigerwahlen in den Städten	II	360
—	—	20.	Schulordnung	II	734
—	—	24.	Ueberwachung der Schulordnung durch die Beamten	II	738
—	—	24.	Ueberwachung der Schulordnung durch die Prediger	II	738
—	September	5.	Vom Absingen der predigenden Candidaten	II	369
—	October	10.	Priorität des antichretischen Pfandträgers	I	33
—	November	6.	Prioritätsrechte der Frauen im Concurse der Männer nach der Interimsordnung	I	402
—	—	15.	Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam	I	403
—	December	9.	Schema für die Kirchenökonomierechnungen	II	584
1772.			Prompte Einreichung der Forstrechnungen	IV	158
—	Januar	20.	Recht der Predigerfrauen die Bräute aufzuputzen	II	536
—	—	24.	Trauerordnung für die Privattrauer der hoffähigen Personen	II	508
—	März	23.	Stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen	II	510
—	—	23.	Desfallsiges Notificatorium an die Beamten	II	511
—	—	28.	Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner	IV	166
—	—	28.	Feuerordnung für die Domänen	V	176
—	Mai	14.	Aufsicht der Kirchenjuraten auf das Kirchenvermögen	II	587
—	—	26.	Rostockſche Accisezulage	IV	283
—	Juni	4.	Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner	IV	167
—	—	30.	Zeitige Reparirung der kleinen Baumängel geistlicher Gebäude	II	605
—	—	30.	Rostockſche Accisezulage	IV	283
—	Juli	4.	Recht des Kahnhaltens auf den Schweriner Seen	V	206
—	—	7.	Aufhebung des Abschosses binnen Landes mit Ausnahme von Rostock	IV	317
—	—	23.	Von dem Abschoßrecht zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern	IV	318
—	August	14.	Publication des Reichsschlusses vom 23. April 1771 wider mehre Handwerksmißbräuche	V	226
—	September	7.	Verscharrung des verreckten Viehes und Gebühr des Abdeckers	V	246
—	November.		Beförderung des Absatzes der Schweriner Lotterieloose	V	360
—	—	17.	Aufhebung des Abschosses mit Dänemark	IV	318
—	—	25.	Producirung von Beicht- und Confirmationsscheinen	II	556
—	December	10.	Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherren für das in die Städte gebrachte Holz	IV	187
—	—	19.	Von den Kirchenbegräbnissen und Capellen auf dem Lande	II	511
—	—	29.	Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher	I	317
—	—	29.	Unentgeltliche Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte	I	551

				Band	Seite
1773.			Anlegung neuer Holzzuschläge und Remuneration der Forstbedienten für dieselbe	IV	178
—			Von Auszahlung und Verzinsung der Inventariensaaten- und Pfluglohngelder in den Domänen	IV	44
—			Vom Deputathafer der Forstbedienten	IV	153
—	Januar	26.	Recht der Neustadt Schwerin auf das Domgeläute und die Begleitung der Domgeistlichkeit	II	512
—	März	20.	Von Annahme fremder Münzsorten bei den Posten	IV	367
—	April	15.	Verfahren in Ehesachen bei den Amtsgerichten	I	309
—	—	15.	Geschäftskreis und modus procedendi des Consistorium	II	325
—	—	15.	Desfallsiges Notificatorium an die Landesgerichte	II	326
—	Mai	4.	Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften	I	39
—	—	18.	Abstellung des Bierbrauens der Krüger	V	261
—	Juni	17.	Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallamte und dem Amte zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten	I	261
—	—	25.	Ueberwachung des Schulwesens durch die Beamten	II	739
—	—	25.	Ueberwachung des Schulwesens durch die Präpositen	II	740
—	—	26.	Vorschriften wegen der cura bonorum	I	392
—	—	26.	Berechtigung der gemeinschaftlichen domini hinsichtlich des durch den Distributionsabschied adjudicirten Guts nach beendigtem Concurse	I	393
—	Juli	1.	Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte	IV	318
—	—	3.	Kirchspielfuhren für die Prediger zu den Synoden	II	362
—	—	3.	Desgleichen	II	362
—	—	3.	Desgleichen	II	363
—	—	8.	Verbot den Schulmeistern ihr Deputatholz zu schmälern	II	743
—	—	26.	Verzeichniß der fremden recepturmäßigen Drittelstücke	V	339
—	—	28.	Producirung von Beicht- und Confirmationsscheinen	II	556
—	August	6.	Kirchspielfuhren für die Prediger zu den Synoden	II	363
—	October	5.	Schonung und Vermehrung des Eichenholzes nebst Notificatorium	IV	178
—	November	3.	Beschränkung des Verbots vom 5. August 1771 betreffend das Geschenkgeben an wandernde Müllergesellen auf baares Geld	V	246
—	—	23.	Vom Aufgebot katholischer Brautleute	II	552
—	—	24.	Insinuation landesherrlicher Publicanda an die ritterschaftlichen Eingesessenen	III	560
—	—	24.	Einmalige Wegebesichtigung im Jahr	V	189
—	December	4.	Recht des Consistorialfiscus auf die Strafgelder in Sponsaliensachen	II	327
—	—	31.	Schulordnung für ritter- und landschaftliche Landschulen	II	751
1774.			Pünctliche Abholung der Salzquoten aus den Niederlagen	IV	87
—	Januar	5.	Jährliche Einsendung der Bruchregister aus den Stadtgerichten	I	552
—	—	11.	Verbot der Verwendung von Eichenholz zu Särgen in den Domänen	IV	180
—	—	21.	Erneuerung der früheren Vorschriften wegen der Eingaben an die Behörden	III	663
—	Februar	11.	Vergleich zwischen dem Regierungs- und dem Canzleifiscal hinsichtlich ihrer Competenz	I	488

				Band	Seite
1774.	Februar	21.	Fälle der Zulässigkeit unmittelbarer Eingaben an Serenissimum	III	665
—	März	8.	Von der cura absentium	I	40
—	—	19.	Incorporation der Stiftsritterschaft in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow	III	561
—	—	23.	Warnung vor falschen Mecklenburgischen Schillingen	V	339
—	April	15.	Von der Einrichtung der Holzpassirzettel	IV	187
—	—	20.	Von dem Lastengelde beim Kornverkauf	V	273
—	Juni	25.	Abschaffung mehrer kirchlicher Feiertage	II	479
—	—	25.	Desgleichen	II	480
—	Juli	1.	Prüfung der Chirurgen und Bader	V	307
—	—	5.	Erläuterungsrescript zum Stadtregulativ der Stadt Brüel vom 17. September 1763	III	291
—	—	9.	Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte	I	262
—	—	9.	Regelmäßige Erlassung der Victualientaxen	V	274
—	—	14.	Jährliche Aufnahme der Stadtrechnungen	III	278
—	—	14.	Priorität der Stadtkämmereien im Concurse ihrer Berechner	I	404
—	—	21.	Strafbefehl an die Domanialbeamten wegen strenger Einhaltung der Verordnung vom 30. December 1769 betr. Beschränkung übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen	IV	110
—	August.		Erlaubniß dem hofdienstleistenden Gesinde der Domanialpächter Erntebier zu geben	IV	44
—	—	13.	Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin	I	61
—	—	23.	Befehl Urthel und Erachten von der Universität Bützow einzuholen	II	680
—	November	12.	Einschärfung der Verordnung vom 20. Mai 1768 wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens	V	135
—	—	14.	Ausstellung der Becken für die Predigerwittwencasse	II	374
—	—	14.	Verfahren bei Contraventionen Eximirter gegen die Feuerordnung in den Domänen	V	184
—	—	30.	Befugnisse des Landtagsdirectoriums	III	566
—	December.		Vorschriften für die Erhebung und Berechnung des Zolls	IV	295
—	—	1.	Befehl zur Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen	V	311
—	—	20.	Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern	I	262
—	—	20.	Vorschriften wegen der Visitationen der Apotheken und Gebühren für die Visitation	V	317
—	—	22.	Anwendung der Zahlhaspel beim Garnspinnen	V	247
—	—	28.	Erwähnung des punctum litis in den Urtheilen	I	309
1775.			Von dem an die Domanialeingesessenen zu überlassenden Nutz-, Rade- und Zaunholz	IV	167
—			Einreichung von Verzeichnissen der Forstbedienten für den Staatskalender	IV	153
—	Januar	7.	Recht des Gesindelohns in den Domänen	I	404
—	—	12.	Einschreiten des Fiscals gegen Hazardspieler	I	528
—	—	25.	Verbot der Ertheilung von Bettelpässen	V	126
—	Februar	9.	Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien	I	310

				Band	Seite
1775.	März	13.	Salvirung des Reluitionsrechts bei adjudicirten Pertinenzen von Lehngütern	III	615
—	—	30.	Einschärfung des Creditgesetzes für Militärpersonen vom 7. Juni 1768	V	386
—	April	10.	Von dem Scheffel- und Ellenmaaße der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen	V	292
—	Mai	18.	Warnung vor einigen Sorten Dänischer Schillinge	V	339
—	—	29.	Kaiserliches Mandat wegen solenner Eröffnung des Landtages	III	242
—	Juni	8.	Versicherung wegen des richtigen Gehalts der Landesmünze	V	339
—	—	19.	Bestrafung der Postdefraudationen	IV	366
—	Juli	3.	Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei der Execution	I	376
—	August	12.	Confirmationsfähiges Alter	II	498
—	—	19.	Schonung und Erhaltung der Waldungen	IV	181
—	October	2.	Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher	I	319
—	—	2.	Desgleichen	I	321
—	—	2.	Desgleichen	I	321
—	—	7.	Vigilirung auf die Wilddiebe	IV	145
—	—	9.	Adressirung und Frankirung der Eingaben an die Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereicommission	IV	208
—	—	21.	Notificatorium wegen der zum Domanium übergegangenen ritterschaftlichen Güter	II	327
—	—	30.	Vom Beziehen der Termine beim Hofmarschallamte	I	310
—	November	1.	Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen	V	312
—	—	4.	Privilegium pii corporis des Heider'schen Legats in Schwerin für acht verarmte Bürger daselbst	II	612
—	December	14.	Einschickung der Acten ad serenissimum bei Todesurtheilen	I	542
—	—	16.	Erlassung des Absingens vor dem Altare	II	447
—	—	27.	Desgleichen	II	447
1776.	Januar	16.	Verbot injuriöser und verleumderischer Nachreden der Aerzte gegen einander	V	308
—	—	18.	Vorschriften in Betreff der Königschießen	V	367
—	Februar	10.	Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherren für das in die Städte gebrachte Holz	IV	187
—	—	26.	Vom Rotulationstermine, Communicirung der Schlußschrift und Einfluß der Ferien auf die Fristen	I	310
—	März	14.	Aufhebung des Abschosses mit Kur-Brandenburg rücksichtlich der Domanialeingesessenen	IV	318
—	—	16.	Verpflichtung zum Beitritt zur Predigerwittwencasse	II	374
—	—	16.	Verbot des Beziehens der Jahrmärkte durch die Landschmiede	V	262
—	April	4.	Anwendung des § 384 des Landesvergleichs bei der Restitution	I	345
—	Mai	20.	Erneuerung der Verordnung vom 16. November 1769 betreffend das Verfahren und die Gebühren der landesgerichtlichen Executoren	I	375
—	—	20.	Cautionsleistung der landesgerichtlichen Executoren	I	376
—	—	21.	Vom Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter	I	406
—	Juni	6.	Verbot des Reisens mit rotzkranken Pferden	V	323
—	—	8.	Bekanntmachungsart der Verkaufstermine wegen in Concurs gerathener Landgüter	I	408

				Band	Seite
1776.	Juni	20.	Objecte und modus procedendi der Consistorialjurisdiction	II	328
—	—	20.	Desfallsiges Notificatorium an das Consistorium	II	328
—	Juli	2.	Verbot des Mißbrauchs von Kähnen zu Zolldefraudationen Seitens der am Schweriner See belegenen Güter und Dörfer	V	207
—	—	20.	Gebühren der Prioritäts- und Distributionsurtheile und Vorwegnahme derselben aus der Masse	I	413
—	—	26.	Zollermäßigung für die Tabacksspinner	IV	306
—	August	17.	Erneuerung der Hofdienstordnung vom 4. Juni 1753	IV	84
—	—	24.	Eigenmächtiges Auseinanderlaufen der Eheleute	II	536
—	September	3.	Verbot der Bevorzugung einzelner Gläubiger bei Auszahlung der Auffünfte der Concursgüter	I	405
—	—	5.	Verbot des Hausirens mit Fleisch in Schwerin	V	249
—	—	17.	Maßregeln gegen die Proceßsucht und das Queruliren der Domanialeingesessenen nebst Notificatorium	IV	110
—	—	27.	Verbot des Predigens untentirter Candidaten	II	369
—	October	4.	Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen die außerhalb der Garnison delinquirenden Soldaten	V	387
—	—	5.	Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene Lehngüter	III	617
—	—	14.	Einführung der Adventslisten	II	557
—	—	15.	Acciesatz für Speditionswaaren in Rostock	IV	286
—	—	23.	Zurückforderung der Hülfsgelder bei Executionen	I	377
—	November	1.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker	V	229
—	—	1.	Gestattung des Hausirens mit Fleisch in Schwerin	V	249
—	—	4.	Actenverschickung in Concursen und cura bonorum	I	393
—	—	4.	Abschaffung des juramentum malitiae bei der Restitution und Verbot der Prorogation der Fatalien	I	346
—	—	14.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Hofhandwerker	V	230
—	December	4.	Verbot ungehörige Dinge von der Canzel zu verkünden	II	450
—	—	4.	Proclamationsgebühren bei wegziehenden Brautleuten	II	536
—	—	6.	Bekanntmachung aller bisher geschlossenen Abschoßconventionen	IV	319
—	—	14.	Verbot der Erlassung von Erbschaftsproclamata	I	42
—	—	14.	Vergleichung der Ladungen mit den Frachtbriefen	IV	296
—	—	21.	Vorzeigung der Frachtzettel bei den Zollstätten	IV	296
—	—	27.	Vom Gleichgebotsrechte der Gläubiger beim Verkauf in Concurs gerathener Landgüter	I	408
—	—	30.	Erläuterung der Verordnung vom 4. October 1776 betreffend das Verfahren der Stadtobrigkeiten gegen delinquirende Soldaten hinsichtlich der Garnisonsstädte	V	387
1777.			Valvirung der Neuzweidrittel zu Valeur für die Forstcasse	IV	159
—	Januar	8.	Objecte der Consistorialgerichtsbarkeit	II	329
—	—	30.	Gebühren bei gleichzeitiger Ausrichtung mehrer Executorialen	I	377
—	Februar	1.	Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung des Zolles	IV	297
—	—	7.	Präjudiz der Ladungen zu commissarischen Verhandlungen	I	465
—	—	10.	Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten	I	413
				I	414
—	—	10.	Desgleichen		
—	—	24.	Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte	I	263

				Band	Seite
1777.	Februar	24.	Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte	I	263
—	—	28.	Bekanntmachungsart der Edictalladungen	I	312
—	März	15.	Von den fixen Emolumenten der Dorfhebammen . .	V	313
—	—	17.	Erläuterung der Verordnung vom 26. Juli 1776 (Zollermäßigung für die Tabacksspinner)	IV	306
—	—	29.	Von der cura bonorum	I	393
—	—	29.	Desgleichen (Gehörige Instruction der städtischen Deputirten zum Engeren Ausschuß)	I	394
—	April	5.	Bestrafung der Pferdediebe	I	528
—	—	7.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	V	194
—	—	8.	Verfahren bei Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate	III	278
—	—	14.	Erlegnisse der den Rostocker Pfingstmarkt beziehenden Juden	II	662
—	—	18.	Privilegium pii corporis für die Waisenanstalten zu Güstrow	II	612
—	—	18.	Desfallsiges Notificatorium an die Landesgerichte . .	II	612
—	—	22.	Beschränkung des Hausirhandels	V	279
—	Mai	12.	Beschränkung des Wahlrechts bei Predigerwahlen auf Männer	II	360
—	—	27.	Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Schwerin	V	374
—	Juni	24.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts	IV	257
—	Juli	1.	Bedingungen der Privilegirung von Freimeistern . .	V	230
—	—	11.	Verbesserung der Sommerschulen	II	743
—	August	4.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts	IV	258
—	—	4.	Vorschriften wegen der Hofdienste bei grassirender Viehseuche	IV	84
—	—	9.	Belehrung der Pfarrkinder über verbotene Grade . .	II	537
—	—	14.	Wirkung gerichtlicher Bestätigung der Lehnsschulden .	I	33
—	—	25.	Verbot der Rückanwendung der Verordnung vom 10. Februar 1777 wegen der Concurskosten	I	414
—	September	8.	Salzzwang sämmtlicher Cameralbedienten	IV	88
—	—	25.	Forum der geringeren städtischen Eximirten	I	263
—	—	26.	Recht der Dienstboten zur Kündigung und auf die Livree	I	68
—	—	29.	Verbot bei Soldaten und andern Pfuschern Schneiderarbeit machen zu lassen	V	250
—	October.		Verpflichtung der Domanialunterthanen zur Wegebesserung	V	190
—	—	4/15.	Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin nebst Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat (Vergleich zwischen der Stadt und dem Freiherrn von Malzahn, abgeschlossen unterm 4. October 1777 und unterm 15. October 1777 landesherrlich bestätigt) . .	III	370
—	—	8.	Abschaffung der Fürbitte für den Strand	II	447
—	—	13.	Von der cura absentium	I	43
—	—	18.	Formular des Zollfreipasses für Rostocksche Bürger . .	IV	307
—	November	14.	Salzzwang der Geistlichen, Küster und Schullehrer . .	IV	87
—	—	20.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	V	285
—	December	6.	Mitaufsicht der Beamten auf das Forstwesen . . .	IV	159
—	—	10.	Von der Losungssteuer fremder Kaufleute	IV	208
—	—	13.	Verbot von verdächtigen Leuten Holz zu kaufen . . .	IV	187

				Band	Seite
1777.	December	16.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts nebst Notificatorium . . .	IV	259
1778.			Ressort der Hauptleute und Provisoren bei den Klöstern (auf dem Landtage 1777 vorgelegter Entwurf, nachgesehen auf dem Landtage 1778)	II	650
—	Januar	6.	Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse	I	410
—	—	9.	Confirmationsacte für die Predigerwittwencasse (Extract) (privilegium pii corporis der letzteren)	II	375
—	—	19.	Verhältniß des annehmlichen Gebots zu dem Werthe der Concursgüter	I	410
—	—	19.	Desgleichen	I	410
—	—	21.	Mitzugebende Kleidung für Karrensträflinge aus den Domänen	I	554
—	—	24.	Verbot Kinder anderer Gemeinden zu confirmiren . .	II	499
—	Februar	12.	Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes	V	275
—	—	28.	Edictalladungen des Consistorium	II	329
—	März	3.	Vom Handel mit Branntwein aus andern Städten des Landes	V	275
—	—	7.	Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten	I	65
—	—	11.	Zulassung der inländischen Juden zu den Auctionen in Rostock	II	663
—	—	11.	Rechte des conjux superstes in Wittenburg . . .	I	43
—	April	7.	Verzeichnisse der Salzpflichtigen neben Angabe ihrer Salzquoten	IV	87
—	—	9.	Vermeidung großer Kosten bei der Cur von Amtsarmen	V	323
—	—	13.	Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser . . .	II	588
—	—	13.	Desgleichen	IV	259
—	—	13.	Von der Steuerfreiheit geistlicher Gebäude	IV	209
—	—	15.	Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1777 wegen des Salzzwanges der Geistlichen, Küster und Schullehrer	IV	88
—	—	15.	Beitrag der Separatisten, Doministen und Adjudicatarien zu den Concurskosten	I	414
—	—	15.	Desgleichen	I	415
—	—	15.	Desgleichen	I	415
—	—	15.	Desgleichen	I	416
—	—	15.	Desgleichen	I	416
—	—	15.	Desgleichen	I	417
—	—	15.	Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe	I	405
—	Mai	16.	Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger . .	I	264
—	Juni	6.	Recht der Landbegüterten zur Legung der Bauern (authentische Interpretation Herzog Friedrichs) . . .	III	568
—	—	19.	Aufhebung des droit d'aubaine mit Frankreich . .	IV	320
—	Juli	2.	Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen . .	IV	145
—	—	13.	Verbot der Copulation fremder Pfarrkinder	II	537
—	—	25.	Jurisdictionsregulativ der Stadt Röbel	III	404
—	August	1.	Notificatorium an die Gerichte wegen der Predigerwittwencasse	II	375

				Band	Seite
1778.	August	1.	Privilegium pii corporis der allgemeinen Predigerwittwenanstalt	II	612
—	—	28.	Ablieferung der überflüssigen Inventarienpferde der auf Pacht gesetzten Hauswirthe	IV	52
—	September	19.	Actenverschickung in liquiden und summarischen Sachen	I	381
—	—	19.	Desgleichen	I	381
—	—	19.	Desgleichen	I	381
—	October	9.	Verbot des unbefugten Fischens auf den fürstlichen Seen	V	195
—	—	21.	Executionszwang wegen der Lotteriegelder aus fremden Lotterien bei genehmigter Collectur	V	360
—	November	13.	Berechnung der Münzsorte der hof- und landgerichtlichen Gebühren	I	350
—	—	20.	Dispensation zur Veränderung des Beichtvaters	II	499
—	—	30.	Verbot des Zwanges zur Erfüllung von Eheversprechen	II	537
—	December	6.	Gestattung des Kornmahlens an Sonn- und Festtagen	II	426
—	—	24.	Reihenfolge der zu verkaufenden Concursgüter	I	410
1779.	Januar	6.	Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Schweriner Justizcanzlei	I	480
—	—	12.	Aufhebung des Paßgeldes für eingehende Sachen in Schwerin	V	275
—	—	15.	Verbot aller den Verkauf der Concursgüter erschwerenden Maßregeln	I	411
—	—	19.	Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen	V	262
—	—	25.	Verbot ungehöriger Anrufe und Exhibita	I	465
—	Februar	9.	Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter	I	411
—	—	25.	Verbot, Kinder zu Bauarbeiten in den Domänen zu gebrauchen	IV	61
—	März	6.	Schuldproclamata vor Niederlegung ritterschaftlicher Hypothekenbücher	I	34
—	—	20.	Beibringung des angezogenen Stadtreglements vom Beweisführer	I	321
—	—	31.	Actenverschickung nach gehaltenem Vorbescheide	I	382
—	—	31.	Desgleichen	I	383
—	April	13.	Unzulässigkeit der Adhäsion in der Restitutionsinstanz	I	347
—	—	19.	Verbot aller Collecten für auswärtige Abgebrannte	V	93
—	—	20.	Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger	I	264
—	Juni	26.	Emolumente des Gnadenjahres	II	375
—	Juli	5.	Salzzwang der Pächter und Cameralbedienten	IV	88
—	—	6.	Ablesung der Verordnung wider das feuergefährliche Tabackrauchen von der Canzel	II	450
—	—	6.	Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens	V	138
—	—	6.	Erläuterung der Verordnung vom 20. April 1779 betreffend die erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger	I	264
—	—	6.	Desgleichen	I	265
—	October	2.	Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls	I	528
—	—	13.	Anzeige der Pfarrvacanzen an die Superintendenten	II	358
—	November	11.	Erläuterung der Verordnung vom 16. November 1769 wegen der Executionsvollstreckung	I	378
—	December	7.	Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch	IV	210
—	—	13.	Verhältniß fremder Amtsmeister zu dem Amte des Wohnorts	V	230

				Band	Seite
1779.	December	14.	Recht diesseitiger Gerichte zum Verkauf auswärts belegener Güter	I	255
—	—	20.	Gebühr für Trau- und Umzugsscheine in den Domänen	IV	61
1780.	Januar	11.	Stille Beerdigung der Kinder und Armen	II	512
—	Februar	9.	Stelle für causae stupri Judaeorum	II	663
—	—	9.	Declaratorrescript betreffend die Jurisdictionsverhältnisse der Stadt Röbel	III	410
—	März	17.	Vergleich über einige Accisedifferenzen mit Rostock	IV	286
—	—	20.	Anzeige der vom Consistorium zu rügenden Verbrechen beim Cabinet Seitens der Geistlichen	II	330
—	—	21.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Teterow	III	537
—	—	29.	Reinhaltung des Güstrower Schloß- und Domplatzes	V	375
—	April	24.	Freiheit der Fiscale von Ableistung des juramentum calumniae	I	542
—	—	24.	Desgleichen	I	542
—	Mai	9.	Versicherung der geistlichen Gebäude bei der städtischen Feuerassecuranz	II	588
—	—	14.	Ansetzung von Holzsammeltagen und Pfändung der Holzfrevler	IV	194
—	Juni	10.	Ausschließliche erste Cognition der Untergerichte in Ehesachen	I	266
—	—	22.	Recht der Commüne an dem harten Holze auf den Privatäckern des Grabower Stadtfeldes	IV	168
—	Juli	15.	Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Land- und Hofgerichts	I	466
—	August	12.	Verbot der Schleichwege über die Depzower, Lissower und Zehlendorfer Dämme	IV	312
—	September	12.	Erläuterungsrescript, betreffend das Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Teterow vom 21. März 1780	III	541
—	October	17.	Erläuterung des privilegium pii corporis der Landeslotterie	II	615
—	November	24.	Wirksamkeit eidlicher Verbürgungen Rostockscher Ehefrauen	I	25
—	December	1.	Proclamationsgebühren bei den das Kirchspiel verlassenden Brautleuten	II	538
—	—	1.	Desgleichen	II	538
—	—	11.	Strafgelder und Gebühren bei der Taufe unehelicher Kinder	II	484
—	—	14.	Dispensation zur Heirath mit der Vaters- oder Mutterbruderswittwe	II	539
—	—	23.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	V	285
1781.	Januar	11.	Verbot der Advocatur für professores juris ordinarii	I	291
—	—	16.	Erneuerung der Verordnung vom 30. Juni 1772 betr. die zeitige Reparirung der kleinen Baumängel geistlicher Gebäude	II	605
—	Februar	19.	Anzeige von Sterbefällen, die Vormundschaften und Curatelen nothwendig machen	II	517
—	—	21.	Verhältniß der Separatisten und Doministen zu den auf die Concursgüter verwendeten Kosten	I	417
—	—	23.	Beitrag der Eximirten zu den Stadtlasten	III	279
—	März	1.	Verbot der langen Reihe bei den Kirchgängen	II	485
—	—	10.	Taxirung des Gewichtes der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen	IV	297

				Band	Seite
1781.	März	10.	Vorschriften wegen der Generalholzspecificationen und der Ratificationsgesuche	IV	160
—	—	10.	Von dem Metzennehmen und dem Mehlhandel der Müller	V	250
—	—	16.	Vereinbarung zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft wegen der Principia remissionis an der Hufensteuer nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 17. März 1781 und dem Rescript de eod. dato	IV	260
—	Mai	6.	Trauerpfenniginstitut	II	377
—	—	19.	Executionszwang wegen der Lotteriegelder	V	361
—	—	23.	Verbot der Duldung ungeprüfter Wundärzte	V	309
—	—	25.	Verbot der Erhebung einer Gebühr für die Postscheine nebst Notificatorium	IV	367
—	August	11.	Regulativ für den neuen Begräbnißplatz in Schwerin	II	513
—	—	31.	Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in Sternberg	I	58
—	September	14.	Verbot der Praxis für die nicht im Staatskalender stehenden Notarien	I	471
—	—	15.	Von dem privilegium de non evocando nec arrestando der Stadt Rostock	I	312
—	—	20.	Vorschriften wegen der zu den Obductionen zu adhibirenden Chirurgen	V	309
—	—	22.	Das Zählgeld gehört zu den Concurskosten	I	417
—	—	24.	Aufbewahrung der Officialpapiere verstorbener Notarien	I	299
—	—	24.	Verbot des Verkaufs von Eier- oder Hundepflaumen in den Städten	V	323
—	October	29.	Verbot fremden Juden bürgerliche Rechte einzuräumen	II	663
—	November	5.	Beerdigungsart für Selbstmörder	II	517
—	—	5.	Beitreibung der fixen Quartalsteuern	IV	210
—	—	13.	Clausel der Verlassung zu Stadtbuch in den Addictionsabschieden	I	30
—	—	13.	Desgleichen	I	30
—	—	29.	Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen	III	244
—	December	7.	Angabe der nöthigen Holzbedürfnisse für geistliche Bauten und Grundstücke bei der Zimmerbesichtigung	II	606
—	—	27.	Einsendung von passenden Steinen an die Schweriner Schleifmühle	IV	113
—	—	28.	Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen	V	167
—	—	31.	Angabe der nöthigen Holzbedürfnisse für geistliche Bauten und Grundstücke bei der Zimmerbesichtigung	II	606
1782.	Januar	5.	Verbot des Debits ungestempelten Kupfer- und Messinggeräths durch die Kesselhändler	V	279
—	—	5.	Stand der Freischuster auf den Jahrmärkten	V	253
—	—	26.	Landesherrliche Bestätigung des Vergleichs zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781	III	252
—	Februar	20.	Verfahren bei den Pfarrconferenzen wegen geistlicher Bauten	II	607
—	März	11.	Bestimmung der Kosten des militärischen Hausarrestes	V	388
—	—	19.	Verbot der Verunreinigung des Güstrower Domkirchhofes	II	404
—	—	26.	Verbot der sogenannten langen Reihe und des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen	V	370

				Band	Seite
1782.	April	18.	Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow .	V	375
—	—	19.	Ordnung des Avancements unter den Staatsdienern (Nebenmandat)	III	639
—	—	24.	Verlassungsgebühren beim Magistrat zu Schwerin . .	I	30
—	—	24.	Desgleichen	I	31
—	Mai	10.	Creditgesetz für die Officiere	V	388
—	Juni	6.	Stille Beerdigung und Beerdigungsgebühren der Soldaten	V	389
—	—	14.	Zuziehung der Forstbedienten zu den Anschlägen für geistliche Bauten	II	607
—	—	17.	Erneuerung der früheren Verordnungen wegen der Sabbatsfeier	II	427
—	—	17.	Ablesung der Verordnung wegen der Sabbatsfeier von der Canzel	II	451
—	—	18.	Mittheilung der Statuten der Brandassecuranz für das platte Land mit Ausschluß der Domänen an die Gerichte	V	174
—	Juli	2.	Aufhebung des Abschosses mit Nassau-Oranien . . .	IV	321
—	—	23.	Pflichten des curator bonorum besonders hinsichtlich der Administrationsrechnungen	I	471
—	August	10.	Jurisdiction der Kriegsgerichte in Ehesachen . . .	I	266
—	—	10.	Desgleichen	I	266
—	—	10.	Stelle für Anzeigen von Sterbefällen, die Vormundschaften und Curatelen vernothwendigen	II	518
—	—	30.	Besteuerung der Pfarrcolonen (Extract)	IV	268
—	September	18.	Acciseerlegniß von Sachen, welche Fremde in Rostock zu Schiffe ausführen	IV	289
—	—	28.	Verbot des Schießens in und bei Schwerin	V	140
—	October	9.	Acciseerlegniß von Sachen, welche Fremde in Rostock zu Schiffe ausführen	IV	291
—	November	2.	Ritterschaftliche Aemter für die Stiftsritterschaft . .	III	568
—	—	14.	Vorschriften wegen der Sabbatsfeier	II	428
—	—	15.	Aufhebung des Appellationszuges vom Neukaldenschen Stadtgericht an das Amt Dargun	I	347
—	December	3.	Verbot des Hofedienstes der Küster und Schulmeister für die Prediger	II	371
1783.	Januar	6.	Zollfreiheit der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer	IV	307
—	—	6.	Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen	IV	211
—	—	17.	Verbot für die Schlachter das Fleisch aufzublasen . .	V	324
—	—	17.	Begünstigung der Fabrikanlagen in Rostock	V	253
—	—	22.	Competenz zur Erbregulirung bürgerlicher Standespersonen in den Städten	I	44
—	Februar	1.	Recht der Landesherrschaft zur Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit	III	255
—	—	11.	Vorschriften wegen der Gassenreinigung in Güstrow .	V	376
—	—	12.	Vermögensgenuß Seitens der Verwandten eines absens	I	44
—	—	27.	Verbot den Schulmeistern ihr Deputatholz zu schmälern	II	744
—	März	20.	Verbot des Ausspielens von Sachen	I	73
—	—	25.	Portoermäßigung für die Rostocker Weinhändler . .	IV	371
—	April	4.	Synodalordnung (Extract)	II	363
—	—	8.	Befugnisse der Leinweber auf dem Lande	V	263

				Band	Seite
1783.	Mai	31.	Consens- und Confirmationsacte, betreffend den Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781	III	253
—	—	31.	Erhöhung der städtischen Steuer um den vierten Theil	IV	228
—	Juni	27.	Forschung nach anderweitigen Sponsalien vor der Proclamation	II	539
—	—	27.	Erläuterung der Verordnung vom 23. November 1773 betr. das Aufgebot katholischer Brautleute	II	552
—	Juli	7.	Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute	V	276
—	—	22.	Von der Rückzahlung der Steuer an die Eximirten	IV	229
—	—	28.	Vorschriften wegen des Fadenholzes	IV	169
—	August	2.	Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern	I	34
—	—	23.	Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Meisterwerden	V	231
—	September	1.	Unmittelbarer Executionszwang der Auctionarien der Kriegsgerichte	I	62
—	—	6.	Einrichtung des Dömitzer Gefängnisses auch für die mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter	I	538
—	—	13.	Verbot des Jagens mit Wagen auf den Landstraßen	V	190
—	—	27.	Erneuerung der Verordnung vom 7. December 1779 wegen der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch	IV	229
—	October	29.	Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegiums	V	231
—	December	5.	Prüfung der ritter- und landschaftlichen Schulmeister	II	754
—	—	17.	Allgemeine Armenordnung	V	94
—	—	19.	Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten	I	418
—	—	19.	Desgleichen	I	418
1784.	Januar	5.	Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals	I	484
—	—	7.	Befehl zur Ausbesserung der fleckenweise verdorrten Tannenkämpe	IV	182
—	Februar	26.	Berichte über Lehre, Leben und Wandel der Prediger ans Cabinet	II	352
—	—	26.	Wegfallen des Bußthalers bei Kindern ex concubitu anticipato	II	486
—	März	1.	Vorschriftsmaßregeln bei starkem Eisgange in den Domänen	IV	113
—	—	2.	Befehl zur Aufräumung verschneieter Wege	V	191
—	—	9.	Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten	IV	160
—	—	12.	Producirung der Steuerzettel bei den Zollstätten	IV	297
—	—	15.	Einrichtung der Geburts-, Copulations- und Todtenlisten	II	558
—	—	29.	Versiegelung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten	IV	36
—	—	31.	Von Brennereien der Domanialpächter in den Städten	V	264
—	April	7.	Verbot, Holz ohne Bescheinigung in Schwerin einzubringen	IV	188
—	—	8.	Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten (Erläuterung der Verordnung vom 9. März 1784)	IV	161
—	—	14.	Verbot des Glockenläutens beim Gewitter	II	405
—	—	27.	Beschränkung der Landschmiede und Sensenhändler	V	264
—	Mai	6.	Erläuterung und Einschärfung der Verordnung vom 10. März 1781 wegen Taxirung des Gewichts der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen	IV	298
—	—	8.	Gebühren bei Beerdigung todt- und neugeborener Kinder	II	518

				Band	Seite
1784.	Mai	22.	Verbot des Auf- und Vorkaufens der nach Schwerin gebrachten Kartoffeln	V	286
—	—	24.	Abhängigkeit des Anspruches auf Armenversorgung von der Angehörigkeit an eine Gemeinde	V	96
—	Juni	4.	Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter sich	I	31
—	—	5.	Vorschriften wegen des Rechnungswesens	III	639
—	—	12.	Auseinandersetzung der ab- und zuziehenden Schulmeister	II	744
—	—	19.	Recht der Pächter, ihr Deputatholz zu verkaufen	IV	45
—	—	30.	Erläuterung der Verordnung vom 26. Februar 1784 betr. das Wegfallen des Bußthalers bei Kindern ex concubitu anticipato	II	486
—	Juli	15.	Befehl an die Beamten zur Nachlebung der Verordnung vom 5. Juni 1784 wegen Ablegung der Rechenschaft von anvertrautem Gut	IV	57
—	—	28.	Von den Kenntnissen der Confirmanden und den Katechisationen	II	500
—	—	31.	Forum der ritterschaftlichen Einnehmer	I	267
—	—	31.	Desgleichen	I	267
—	—	31.	Verbot des Canzelns	II	447
—	—	31.	Anzeige von Sterbefällen wegen der Vormundschaften und Curatelen	II	518
—	August	3.	Von der Ehescheidung desertirter Soldaten	V	389
—	—	4.	Beerdigungsgebühren bei todtgeborenen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindern	II	519
—	September	9.	Verbot die Gänse todt zum Verkauf zu bringen	V	324
—	—	15.	Fürbitte und Danksagung beim concubitus anticipatus	II	486
—	—	16.	Einsendung der Zollrechnungen	IV	298
—	—	24.	Befehl die Handwerkslehrlinge nur zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen	V	231
—	October	6.	Einreichung der Wittwencontracte der Prediger	II	381
—	—	27.	Einsendung der Zollrechnungen	IV	299
—	—	29.	Unterstützungsfond für die fürstlichen Patronatpfarren	II	589
—	—	29.	Erstreckung der Zimmerbesichtigung in den Domänen auf geistliche Bauten	II	607
—	—	29.	Desgleichen	II	608
—	—	29.	Privilegium pii corporis für den Unterstützungsfond für fürstliche Patronatkirchen	II	613
—	—	29.	Allerhöchste Agnitionsacte für den Unterstützungsfond für fürstliche Patronatpfarren	II	593
—	—	30.	Zeit der Abgabe der Gehalte und Naturalien an die Schulmeister	II	748
—	November	25.	Errichtung und Reparirung der nöthigen Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten	IV	299
—	—	27.	Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers	V	363
—	December	6.	Eidliche Versicherung zu scheidender Ehefrauen desertirter Soldaten	V	389
—	—	16.	Bescheid wegen des Visitationsprotokolles betreffend den Visitationsbescheid wegen der Akademie zu Rostock	II	680
—	—	16.	Von Rettung verunglückter Menschen	V	371
—	—	21.	Allgemeines Verbot des unbefugten Fischens	V	196
—	—	29.	Erstreckung der Zimmerbesichtigung in den Domänen auf geistliche Bauten	II	608

				Band	Seite
1785.	Januar	15.	Fürbitte und Danksagung beim concubitus anticipatus	II	487
—	—	22.	Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern .	V	372
—	—	25.	Vom Beziehen der Termine durch die Procuratoren und deren Substituten	I	474
—	Februar	14.	Opfergeld der Wöchnerinnen wegen der abgestellten langen Reihe	II	489
—	März	19.	Verbot in Schwerin Gesellen zum Leichentragen zu nehmen	II	519
—	April	5.	Aufhauung der Rinnsteine in Schwerin bei eintretendem Thauwetter	V	377
—	—	7.	Privilegium pii corporis für die Schröder'sche Freischule in Röbel	II	613
—	—	16.	Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande	V	265
—	Mai	12.	Verbot des Hazardspiels	I	529
—	—	17.	Confirmation des Engeren Ausschusses	III	255
—	—	28.	Einstellung des Königsschusses während der Landestrauer	V	372
—	—	31.	Verbot an die fürstlichen Diener ihren Bedienten Epauletten zu geben	V	372
—	Juni	3.	Von den Gastpredigten der Candidaten und von dem Wohnsitz des Superintendenten und Kirchensecretärs zu Parchim	II	360
—	—	14.	Ausweisung fremder Bettler	V	97
—	—	21.	Erlaubte Handelsgegenstände für die Sensenhändler und Messerträger	V	280
—	Juli	14.	Verbot leibeigene Unterthanen ohne Trauschein zu copuliren	II	540
—	—	16.	Verbot der Unterscheidung der Gesellen nach Wanderschaften	V	232
—	—	18.	Ablesung der unter früheren Regenten erlassenen Verordnungen von der Canzel	II	451
—	—	30.	Statuten der städtischen Brandversicherungsgesellschaft .	V	140
—	August	23.	Vorsichtsmaßregeln bei vorkommendem Mutterkorn . .	V	325
—	September	5.	Von Annahme fremder Handelsleute zu Bürgern . .	III	280
—	—	16.	Verbot den Schülern zu borgen und auf Pfänder zu leihen	II	718
—	—	29.	Von dem Marklosungsrecht in Schwerin	I	74
—	October	16.	Beschränkung der Zahl der Schutzjuden	II	664
—	—	24.	Abstellung des Kleiderluxus bei den fürstlichen Dienern .	V	372
—	November	5.	Prompte Ablegung der Vormundschaftsrechnungen . .	I	45
—	—	12.	Einführung von Forstschreibtagen	IV	169
—	—	28.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	III	574
—	December	5.	Confirmation der ritter- und landschaftlichen Privilegien	III	256
—	—	6.	Privilegium des Schweriner Hofbuchdruckers . . .	V	363
—	—	8.	Versicherung der geistlichen Gebäude bei der städtischen Feuerassecuranz	II	593
—	—	9.	Aufbewahrung des Schlüssels zur Kirche und zum Thurme	II	405
—	—	9.	Execution wegen der Brandcassenbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder	V	151
—	—	9.	Vorzug der Brandcassengelder in Concursen	V	152
—	—	9.	Competenz der Magistrate über Eximirte und Brandassecurationssachen	V	153
—	—	10.	Sofortige Einreichung der eingegangenen Kirchenlisten .	II	561

				Band	Seite
1785.	December	14.	Vom Sportuliren der Schweriner Intelligenzexpedition bei Inseraten der Intelligenzblätter und auswärtigen Zeitungen nebst Notificatorium	IV	369
—	—	16.	Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita	I	313
—	—	17.	An sich ungültige Geschäfte unter Curatel Stehender werden durch eidliche Bestärkung nicht rechtsbeständig	I	26
—	—	20.	Leihhausordnung für Schwerin	V	342
1786.	Januar	23.	Vorschriften wegen Berechnung der Remunerationsgelder für besaamte Holzzuschläge	IV	182
—	—	25.	Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita	I	313
—	—	26.	Vorschriften über Prüfung und Immatriculirung der Notarien	I	299
—	Februar	18.	Befugniß des Forstcollegium auf abgeholzten Stellen wieder Holz zuzuziehen	IV	161
—	—	20.	Verbot simulirter Pfandcontracte über Lehngüter (der sogenannten Pfandkaufcontracte)	III	617
—	März	28.	Rechnungsjahr für die Kirchen und pia corpora	II	593
—	April	15.	Gleichheit der geistlichen Gebühren der Lutheraner und Katholiken besonders bei Kindesleichen	II	553
—	—	18.	Sicherstellung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen durch den Vormund	I	45
—	Mai	1.	Verein der Ritterschaft Amts Mecklenburg wegen Uebertragung der Criminalkosten	I	552
—	—	2.	Forum der Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorf	I	267
—	—	16.	Formular des Zollfreipasses für Rostocksche Bürger	IV	307
—	—	26.	Zollfreiheit der Kirchen für Glocken und Baumaterialien	IV	308
—	Juni	8.	Jährliche Einreichung von Extracten aus den Kirchenbüchern	II	561
—	—	14.	Gemeinde der Hofchargen bekleidenden Officiere in Schwerin	II	412
—	Juli	10.	Von den bereits anhängigen Rechtshändeln eintretender Soldaten	V	390
—	—	21.	Erneuerter Strafbefehl an die Domanialbeamten wegen der Verordnung vom 30. December 1769 (betr. Beschränkung übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen) und Excitirung des Consistorialfiscals, auf die säumigen Beamten zu vigiliren	IV	114
—	—	22.	Beerdigungsplatz und Beerdigungsgebühren für Katholiken in Schwerin	II	553
—	—	22.	Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten	I	59
—	—	29.	Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist	I	322
—	—	29.	Bauvorschriften für die Städte	V	383
—	August	3.	Von der Wanderschaftspflicht der Gesellen und den Freimeisterprivilegien	V	234
—	—	4.	Verbot des Brodbackens und des Branntweinbrennens zum feilen Verkauf	V	266
—	—	11.	Forum der Hofhandwerker, die bürgerlichen Verkehr treiben	I	268
—	September	13.	Verbot tumultuarischer Auftritte auf den Landtagen	III	257
—	—	25.	Duellediet	I	530
—	—	29.	Befugnisse der Rademacher auf dem platten Lande	V	266

				Band	Seite
1786.	October	3.	Anwartschaftsgesuche auf Pfarren und geistliche Aemter	II	353
—	—	10.	Beschränkung des Hausirens der Kesselhändler	V	280
—	November	1.	Vorlegung des Bürgerbriefs bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegium	V	235
—	—	11.	Ablesung der Verordnung wegen des Tabackrauchens von der Canzel	II	452
—	—	11.	Formular für die Kirchenbücher	II	563
—	—	18.	Verbot der Duldung erbvergleichswidriger Handwerker auf dem Lande	V	267
—	—	20.	Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Gotha rücksichtlich der beiderseitigen Lehnmänner mit Ausnahme von Rostock	IV	321
—	—	24.	Einschärfung der Verordnungen wegen Schonung und Vermehrung des Eichenholzes	IV	184
—	—	27.	Prodigalitätserklärung durch einen Reginalbefehl	I	45
—	December	7.	Beschränkung der unverhältnißmäßigen Anzahl von Wundärzten und Hebammen in Schwerin	V	325
—	—	20.	Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens	V	207
—	—	29.	Unmittelbare Einreichung der Kirchenlisten durch die Präpositen	II	566
1787.	Januar	13.	Anfang des Laufs der Gegenbeweisfrist	I	323
—	—	31.	Anwartschaftsgesuche auf die Pfarre des Vaters	II	353
—	—	31.	Uniform der adlichen Gutsbesitzer	III	582
—	Februar	3.	Ablesung der Verordnungen wegen des Tabackrauchens und der Sabbatsfeier von der Canzel	II	452
—	—	6.	Vorschriften über Prüfung und Immatriculirung der Notarien	I	301
—	—	28.	Synodalabhandlungen und Berichte	II	364
—	März	1.	Bestrafung des Ruinirens der Tannenwurzeln	IV	194
—	—	12.	Von der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf ritterschaftlichen Gütern (nebst Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd vom 28. December 1756)	IV	146
—	—	17.	Prompte Abhaltung der Forstgerichte und Einsendung der Forstgerichtsprotokolle	IV	195
—	—	22.	Bedingungen der Dispensation vom Aufgebot	II	540
—	—	27.	Privilegium pii corporis für das Armeninstitut in Güstrow	II	614
—	—	29.	Gültigkeit der Documente auswärtiger Notarien	I	302
—	April	14.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Marlow	III	352
—	—	14.	Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	I	484
—	—	14.	Desgleichen	I	485
—	—	16.	Verbot des Einbringens und des Debits Pommerscher Schusterwaaren	V	254
—	—	27.	Zahl der Gesellen der Landschmiede	V	268
—	Mai	9.	Privilegium pii corporis für die Güstrower Rathswittwencasse	II	614
—	—	11.	Von den Capellenbegräbnissen auf dem Schweriner Domkirchhofe	II	520
—	—	14.	Berechtigung zu den beim Hof- und Landgericht erkannten Auctionen außerhalb Güstrow	I	63

				Band	Seite
1787.	Mai	14.	Berechtigung der Güstrower Auctionarien im Verhältniß zu einander	I	62
—	—	23.	Von den Leinwebern auf dem Lande	V	268
—	—	27.	Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler	V	280
—	Juni	6.	Vorschriften wegen der Landschmiede	V	269
—	—	16.	Ausschließliche Berechtigungen der Nagelschmiede	V	254
—	—	17.	Pflichten der Vormünder bei Verheirathung ihrer Curandinnen	I	46
—	—	22.	Von den Capellenbegräbnissen auf dem Schweriner Domkirchhofe	II	520
—	August	11.	Judicium mixtum aus Civil- und Militärgerichten	I	256
—	September	11.	Unzulässigkeit von Suspensivrechtsmitteln nach dem Haupteide	I	347
—	October	1.	Bestrafung der Beraubungen und Beschädigungen der Schweriner Waisen- und Arbeitsanstalten	V	348
—	—	4.	Freiheit der Soldaten von der Nahrungssteuer	IV	229
—	—	5.	Verbot der Trauung fremder Pfarrkinder	II	541
—	November	6.	Verbot des Jesuiteninstituts und Seminars in Schwerin	II	554
—	—	15.	Bedingte Steuerfreiheit der Bienenstöcke	IV	230
—	—	17.	Stern des Ordens pour la vertu für die Klosterfrauen	II	650
—	—	22.	Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen	IV	230
—	—	22.	Von der Steuer der Sülzer Salzfahrer und der in den Städten wohnenden fürstlichen Müller	IV	235
—	December	7.	Wahrnehmung der onera realia publica allein vom Eigenthümer	I	26
—	—	17.	Berichte über den Stand der Bienenzucht in den Domänen	IV	115
—	—	19.	Verbot des Verzimmerns von Bauholz in den Straßen zu Schwerin	V	377
—	—	31.	Verbot Vieh in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen	V	378
1788.	Januar	9.	Erläuterung des Creditgesetzes für die Officiere, namentlich auch hinsichtlich der Lotteriegelder	V	391
—	—	12.	Prompte Einsendung der kirchenbuchlichen Extracte	II	567
—	—	22.	Confirmationsfähiges Alter	II	500
—	—	25.	Fangprämie für ergriffene Diebe im Amte Mecklenburg	I	554
—	—	28.	Bestrafung der Beschädigung der Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten	IV	299
—	Februar	2.	Verbot von Musik und Tanz an kirchlichen Feiertagen	II	430
—	—	2.	Desfallsiges Notificatorium an die Beamten	II	430
—	—	2.	Zollfreiheit des Guts auswärtiger Fürsten	IV	308
—	—	11.	Privilegium pii corporis für das Armeninstitut in Schwerin	II	614
—	—	11.	Verbot des Bettelns bei der fürstlichen Familie	V	98
—	—	14.	Competenz zur Versiegelung in den städtischen Kirchen-, Schul- und Predigerwittwenhäusern	I	47
—	—	14.	Gerichtsbarkeit über die geistlichen und Schulgebäude in den Städten	I	47
—	—	23.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	III	575
—	März	6.	Berichte über die Aufnahme der Administrationsrechnungen in Concursen	I	394
—	April	12.	Von den Leinwebern auf dem Lande	V	269

				Band	Seite
1788.	April	15.	Bestrafung der Pferdediebe und Erneuerung der betreffenden Verordnung vom 5. April 1777	I	532
—	—	15.	Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls	I	532
—	—	26.	Vorschriften wegen des Tentamens	II	370
—	—	30.	Zulassung der Juden zum Pfingstmarkte in Rostock	II	664
—	Mai	13.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock	III	462
—	—	23.	Versiegelung des Nachlasses Eximirter in den Stiftsstädten	I	47
—	—	23.	Desgleichen	I	47
—	—	31.	Recht zur Copulation und Proclamation bei Brautleuten verschiedener Gemeinden	II	541
—	Juni	3.	Von der Steuerfreiheit durchpassirender Pferde	IV	236
—	—	9.	Verhütung ärztlicher Pfuscherei in den Domänen	V	326
—	—	10.	Bestimmung des Honorars für gerichtliche Eingaben	I	291
—	—	14.	Ermahnung zur Rettung Verunglückter am 13. Sonntag post trinit.	II	448
—	—	26.	Einreichung der Listen mehrer Kirchen eines Pfarrers in verschiedenen Superintendenturen	II	567
—	August	1.	Bericht über die Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen	I	395
—	—	5.	Abgabe der Steuerpassirscheine bei den Zollstätten und Einsendung derselben	IV	299
—	—	12.	Vom Verfahren in fiscalischen Sachen	I	543
—	—	21.	Abschaffung der Gallerien, Bäume und Querbänke in Güstrow	V	378
—	—	28.	Beförderung fleißigen Schulbesuches	II	748
—	September	1.	Verlegung der Bützower Akademie nach Rostock	II	681
—	—	26.	Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze und Bescheinigungen über die Ladungen Sülzer Salzes	IV	89
—	—	27.	Angabe der nöthigen Bauten bei der Zimmerbesichtigung geistlicher Gebäude	II	609
—	October	3.	Notificatorium wegen der zu den Domänen übergegangenen ritterschaftlichen Güter	II	330
—	—	11.	Zulassung zum Wahltisch bei fürstlichen Patronatpfarren	II	362
—	—	22.	Einberichtung von Schullehrervacanzen	II	749
—	—	22.	Aussetzung von Prämien im Amte Boizenburg	IV	115
—	—	27.	Einfluß der Veränderungen im Bestande der Domänen des Fürstenthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow auf die Jurisdictionsverhältnisse nebst Notificatorium de eod.	IV	92
—	November	3.	Begräbnißart offenbarer Religionsverächter	II	521
—	—	3.	Desgleichen	II	521
—	—	3.	Von dem Zeuge zu der Kleidung der Amtsunterbedienten	IV	38
—	—	7.	Befehl zur prompten Ablegung der Kirchenrechnungen	II	594
—	—	21.	Competenz des Regierungsfiscals in Steuersachen	IV	236
—	—	27.	Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren	I	544
—	—	29.	Ermahnung der Studenten zum sittlichen Leben	II	682
1789.	Januar	24.	Ausscheidung ungehöriger Gegenstände von den Synoden	II	365
—	—	29.	Verbot Wagen in den Straßen von Schwerin stehen zu lassen	V	379

				Band	Seite
1789.	Januar	31.	Berechnung der Pfarrcapitalien, der Canzel- und sonstigen Legate	II	595
—	—	31.	Desgleichen	II	595
—	—	31.	Fassung der Ladungen zum Verkaufstermine von in Concurs gerathenen Landgütern	I	412
—	Februar	4.	Befolgung des für fiscalische Sachen vorgeschriebenen Verfahrens	I	545
—	—	20.	Erlaubniß fremde Confessionsverwandte zu Pathen zu nehmen	II	554
—	—	28.	Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	I	491
—	—	28.	Regulativ wegen der Nachrichter und Abdecker	V	255
—	—	28.	Bekanntmachung wegen des Fleisches des mit Rindshammen behafteten Viehes	V	326
—	März	7.	Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingebornen und recipirten Adel	III	582
—	—	18.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	III	579
—	—	19.	Forum der Rathmänner in den Landstädten	I	268
—	—	28.	Ablesung der Verordnungen wegen des Tabackrauchens und der Sabbatsfeier von der Canzel	II	453
—	—	31.	Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten	III	281
—	—	31.	Verbot eines Hochzeitgebrauches im Amte Ribnitz	II	543
—	April	11.	Eröffnung der Synoden	II	366
—	—	11.	Confirmation der Kinder am Palmsonntage	II	501
—	—	28.	Vom Ankauf der Wachslichter für den Altar	II	406
—	Mai	2.	Bestellung und Functionen der Küster	II	371
—	—	2.	Desgleichen	II	372
—	—	2.	Provisorische Statuten der Universität Rostock	II	682
—	Juni	3.	Befehl zur Schonung der austretenden weißen Hirsche	IV	151
—	—	16.	Verbot des Neujahrgratulirens für den Neustädtischen Küster in Schwerin	II	372
—	—	16.	Befehl Urthel und Erachten von der Universität Rostock einzuholen	II	684
—	—	16.	Verbot des bettelhaften Neujahrgratulirens in Schwerin	V	98
—	—	16.	Verbot des Geldsammelns der Schweriner Müllergesellen um Fastnacht	V	257
—	Juli	18.	Grenzen der niedergerichtlichen Jurisdiction in Ehesachen	I	269
—	—	29.	Verbot des Ruinirens der jungen Eichhester	IV	184
—	August	5.	Zahlung der Auctionsgelder in Schwerin an den Verkäufer	I	63
—	—	12.	Verbot, von den fürstlichen Feuerwärtern Holz zu kaufen	III	641
—	—	19.	Studienzeit der Stipendiaten in Rostock	II	684
—	—	24.	Paritoria bezüglich des kaiserlichen Mandats vom 29. Mai 1775 wegen solenner Eröffnung des Landtages	III	244
—	—	26.	Postfreiheit der Zeitungen, deren Debit den Postofficianten bestallungsmäßig beigelegt ist, nebst Notificatorium	IV	369
—	—	26.	Gehörige Vorsicht beim Glockenläuten	II	406
—	October	10.	Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt	V	364
—	—	21.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	V	286
—	—	22.	Desgleichen	V	286

				Band	Seite
1789.	October	24.	Vergleich wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici, nebst den landesherrlichen Bestätigungen vom 2. und 4. November 1789	III	588
—	November	2.	Landesherrliche (Schwerinsche) Bestätigung des Vergleichs wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici vom 24. October 1789	III	588
—	—	2.	Convention mit Braunschweig-Lüneburg wegen der Sude, Rögnitz und Krancke	V	197
—	—	4.	Landesherrliche (Strelitzsche) Bestätigung des Vergleichs wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici vom 24. October 1789	III	588
—	—	17.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter (Entscheidung des Reichskammergerichts)	III	581
—	—	18.	Jurisdictionsverhältnisse wegen des FürstenthumsSchwerin	III	257
—	—	21.	Vom Holzfällen zum Verkauf in den Stadtforsten	IV	170
—	—	23.	Conspecte über alle Kirchenlisten einzelner Präposituren	II	568
—	—	26.	Privilegium pii corporis der Landeslotterie (Notificatorium an die Schweriner Canzlei)	II	615
—	—	26.	Stelle für Gesuche um das akademische Convict	II	685
—	December	4.	Instruction des Vicecanzlers und Procurators der Universität	II	685
—	—	19.	Regalität der Floßgerechtigkeit (Extract aus einem Regiminalrescript an den Engern Ausschuß)	V	204
—	—	22.	Von Tragung der Concurskosten und anderer Ausgaben der Masse	I	418
1790.	Januar	8.	Substitutionsbefugniß der Regierungsfiscale und Kammerprocuratoren	I	292
—	—	8.	Desgleichen	I	292
—	—	9.	Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft	I	27
—	—	19.	Abschaffung der bretternen Giebel	V	153
—	—	30.	Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	I	491
—	Februar	15.	Anschaffung neuer Steuersiegel	IV	237
—	März	3.	Erläuterung der Verordnung vom 11. April 1789 betr. die Confirmation der Kinder am Palmsonntage (Geltung derselben für's platte Land)	II	501
—	—	13.	Unentgeltliche Anweisung von Plätzen zu Bienenstöcken in den Domänen	IV	115
—	—	17.	Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren	I	292
—	—	25.	Gebühren des Schornsteinfegers in Schwerin	V	154
—	April	14.	Erlaubte Abtretung von Begräbnißplätzen	II	522
—	Mai	12.	Religion der Kinder aus gemischten Ehen	II	554
—	—	18.	Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen	IV	238
—	—	25.	Regulativ über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtgericht der Stadt Gnoien	III	311
—	—	27.	Lehrzeit der Zimmergesellen	V	257
—	Juli	31.	Verbot der Adhibirung außerhalb Landes wohnender Amtsmeister	V	235
—	August	12.	Statuten der Brandversicherungsgesellschaft für städtische Scheunen	V	155

				Band	Seite
1790.	August	12.	Vorzug der Scheunenassecuranzgelder im Concurse . .	V	163
—	—	12.	Execution wegen der Scheunenassecuranzbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder	V	164
—	—	16.	Forum der Akademieverwandten in matrimonialibus .	II	690
—	—	16.	Desgleichen	II	691
—	—	16.	Errichtung eines theologisch-pädagogischen Seminars .	II	688
—	October	5.	Privilegium pii corporis der Rathswittwencasse zu Parchim	II	615
—	November	3.	Stelle für Dispensationen in Ehesachen	II	543
—	—	12.	Verhältniß der Stadt zu den übrigen Landständen (Reversalversicherung der Stadt Rostock)	III	515
—	—	12.	Requisition von Executionssoldaten Seitens der Stadt- und Patrimonialgerichte	I	378
—	—	12.	Desgleichen	I	379
—	—	16.	Gegenratification der Ritter- und Landschaft bezüglich des Verhältnisses der Stadt Rostock zu den übrigen Landständen	III	516
—	—	17.	Privilegium pii corporis der Schröder'schen Schulmeisterstiftung zu Dreweskirchen	II	616
—	—	23.	Executionszwang des Canzleiauctionarius in Schwerin .	I	64
—	—	27.	Abschaffung der besonderen Beichte	II	501
—	December	8.	Nichteintritt gerichtlicher Versiegelung und Inventirung von Nachlassenschaften	I	48
—	—	8.	Desgleichen	I	49
—	—	16.	Von der Insinuation der Verwarnungsschreiben Seitens der Executoren bei verengter Frist	I	379
1791.	Februar	2.	Einschärfung der Verordnung vom 11. Februar 1788 wegen des verbotenen Bettelns bei der fürstlichen Familie	V	101
—	—	10.	Recht der Parteien auf Actenverschickung	I	383
—	—	10.	Desgleichen	I	383
—	—	23.	Erwirkung der Bestellung eines Kammerprocurators bei Klagen gegen Postbediente	IV	358
—	März	5.	Lehrzeit der das Zimmerhandwerk lernenden Müllergesellen	V	258
—	April	2.	Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren	I	292
—	—	7.	Receptionsacte der eingeborenen Mecklenburgischen Ritterschaft	III	592
—	—	19.	Abstellung des Verlesens der Litanei	II	448
—	—	20.	Dispensationsbefugniß des Consistorium	II	331
—	—	30.	Hülfsleistung der Bürger und Einwohner bei Feuersbrünsten	V	165
—	Mai	20.	Controlirung der richtigen Versteuerung und Verzollung	IV	300
—	—	30.	Verhältniß der Stadt Rehna zum Amt Rehna und Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht	III	392
—	Juni	1.	Jus primae instantiae der Niedergerichte	I	257
—	Juli	23.	Jurisdiction über die Stallbedienten und Reitbahn der Universität	II	691
—	—	23.	Desgleichen	II	692
—	—	27.	Preis der Grabstätten unter dem Bethause des Schweriner Domfriedhofes	II	522
—	August	2.	Ermahnung der Studirenden zum ruhigen sittsamen Leben	II	692
—	—	16.	Gebührentaxe für den Magistrat zu Rehna	I	350
—	—	16.	Gebührentaxe für das Stadtgericht zu Rehna . . .	I	355

				Band	Seite
1791.	August	24.	Verbot Misthäufen in den Straßen liegen zu lassen	V	379
—	—	26.	Verbot des Creditirens Seitens der Krugväter an aufsässige Gesellen	V	236
—	September	1.	Abhaltung der Bettel- und Hausirjuden	V	101
—	—	13.	Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen nebst Notificatorium	IV	238
—	October	19.	Dispensationsbefugniß des Consistorium	II	331
—	November	2.	Religion der Kinder aus katholischen und gemischten Ehen	II	555
—	—	17.	Verbot geschlachtetes Fleisch in die Städte zu bringen	V	270
—	—	27.	Verbot, die Zollstätten Plau und Lübz zu umfahren	IV	312
—	—	29.	Competenz zur Versiegelung des Nachlasses eximirter Domanialpächter	I	49
—	December	15.	Von dem Handelsbetrieb fremder Probenreiter	V	277
—	—	21.	Von Unterbringung kleiner Capitalien milder Stiftungen	II	595
1792.	Januar	13.	Privilegien des Lohgärberamts in Güstrow	V	258
—	—	21.	Verbot des Hausirens fremder Uhrenhändler	V	281
—	Februar	2.	Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälte hinsichtlich der Eingaben	I	293
—	—	4.	Bestrafung der Betrügereien der Subcollecteure	V	361
—	März	3.	Alle Curatelrechnungen in gemeinschaftlichen Schuldsachen müssen gerichtlich aufgenommen werden	I	395
—	—	6.	Erbrecht des überlebenden Ehegatten unter den Akademieverwandten	II	693
—	—	9.	Subministrirung der Kosten an den Fiscal	I	553
—	—	10.	Bezeichnung aller ungeschwächten Frauenzimmer als Jungfern in den Kirchenbüchern	II	568
—	—	12.	Handelsgegenstände der Kessel- und Sensenhändler	V	281
—	—	24.	Competenz in Forstwrogensachen	IV	195
—	—	24.	Votum der überzähligen Conciliares der Universität	II	695
—	—	24.	Festsetzung der Universitätsferien	II	694
—	—	24.	Desgleichen	II	695
—	—	31.	Vorschriften wegen der Reitscholaren auf der Universität	II	696
—	—	31.	Desgleichen	II	696
—	April	14.	Brückengeld bei der Brücke über die Sude bei Besitz	V	192
—	—	21.	Erläuterung der Verordnung vom 31. März 1792 betr. die Reitscholaren auf der Universität	II	696
—	—	25.	Verbot des Kartenspielens für Prediger	II	353
—	Mai	5.	Beschränkung des juris statuendi der Universität	II	696
—	—	8.	Bestimmungen zur Abschätzung des Brandschadens	V	165
—	—	8.	Verbot des Mülzens zum feilen Verkauf	V	270
—	—	11.	Erneuerung der Verordnung vom 15. April 1788 wegen Bestrafung der Pferdediebe	I	533
—	—	18.	Verbot der Auswanderung nach Amerika	V	123
—	—	22.	Verbot eigenmächtiger Vererbpachtungen von Kirchen- und Pfarrländereien	II	596
—	—	22.	Verbot des Schießens innerhalb der Städte	V	166
—	Juni	28.	Pflicht der Handwerker Amts- oder Freimeister zu werden	V	236
—	Juli	2.	Vorschriften wegen Immatriculirung der Schüler	II	697
—	—	2.	Desgleichen	II	697
—	—	18.	Grenzen der Hof- und Stadtgemeinden in Schwerin	II	412
—	August	7.	Kleidertracht der Geistlichen	II	354
—	—	29.	Errichtung von Industrieschulen	II	750

				Band	Seite
1792.	October	6.	Verhütung der Einschleppung der Kieferraupen . . .	IV	185
—	—	23.	Schema für die jährlichen Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarrten	II	569
—	—	26.	Convention mit Meklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen	I	555
—	—	27.	Maßregeln zur Veredlung der Schäfereien in den Domänen	IV	116
—	—	29.	Trauer- und Begräbnißordnung	II	522
—	November	27.	Verweigerung des Holzes zu Wagenschauern . . .	IV	170
—	December	8.	Von dem Marklosungsrecht in Boizenburg	I	78
—	—	8.	Einschärfung der Verordnung vom 12. Mai 1785 wegen des Verbots der Hazardspiele	I	533
—	—	17.	Privilegium pii corporis für das Institut zur Erziehung und Versorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes	II	616
—	—	17.	Städtische Stiftung für unverheirathete Töchter bürgerlichen Standes	V	349
1793.	Januar	12.	Frist der Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch . .	I	31
—	—	12.	Recht der Eximirten auf Rechnungsvorlage in Sachen, bei welchen sie contribuiren	III	287
—	Februar	4.	Bekanntmachung wegen Inoculation der Kinderblattern	V	318
—	—	5.	Rücksichten bei Moderirung der Advokaturrechnungen .	I	298
—	—	11.	Fiscalische Belangung Niedergerichtssässiger bei den Landesgerichten und in Injuriensachen	I	485
—	März	15.	Recht der Amtsactuare auf Abhaltung der amtsgerichtlichen Auctionen	I	64
—	April	11.	Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit an Ludwigslust .	III	258
—	Mai	13.	Angabe der Reiseroute und der Dauer der Gültigkeit in den Pässen	V	126
—	—	30.	Unanwendlichkeit des Creditgesetzes gegen die höheren Officiere	V	392
—	Juni	21.	Erlassung von Erbschaftsproclamata	I	49
—	—	27.	Vertrag zwischen Rostock und der Ritter- und Landschaft über den Erbvertrag von 1788	III	517
—	Juli	26.	Unentgeltlicher Unterricht der Hebammen	V	313
—	August	22.	Dispensationsbefugniß des Consistorium	II	331
—	September	21.	Bestimmungen wegen des Schema für die jährlichen Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarrten	II	569
—	October	1.	Verbindlichkeiten der Geistlichen in Bezug auf das Predigerwittweninstitut	II	382
—	—	4.	Von dem Rechte zur Copulation und Proclamation und auf die Gebühren	II	543
—	—	8.	Regulativ der Jurisdictionsverhältnisse und Gebührentaxe für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Gadebusch	III	295
—	—	13.	Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten .	I	59
—	—	24.	Fortsetzung der Processe gegen rectorem academiae .	II	697
—	November	6.	Studienzeit für Studirende aller Facultäten in Rostock .	II	698
—	—	11.	Annuum der Universitätsbibliothek aus dem akademischen Fiscus	II	699
—	—	18.	Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel	III	592
—	December	30.	Regulativ der Professorenwittwencasse	II	699

				Band	Seite
1794.	Januar	2.	Verbot eigenmächtiger Uebernahme vagirender Kirchen .	II	354
—	—	8.	Landesherrliche Bestätigung des Regulativs der Professorenwittwencasse	II	699
—	—	14.	Constatirung des Todes bei den zu beerdigenden jüdischen Leichen	V	328
—	März	7.	Von der Decretur beim akademischen Gericht . . .	II	703
—	—	31.	Statuten der herzoglichen Stiftung zur Erziehung der Töchter armer Staatsdiener	V	355
—	April	8.	Rescript wegen der Vorlesungen über das Mecklenburgische Staatsrecht nach Hagemeister	II	703
—	—	10.	Befugnisse des Schweriner Rabbiners	II	665
—	—	24.	Executionszwang des Auctionarius zu Ludwigslust . .	I	64
—	Mai	1.	Verbot der Beschädigung der Stadtwälle und Pallisaden in Schwerin	I	533
—	—	12.	Bestrafung des Bienendiebstahls	I	534
—	—	14.	Verzeichnisse der städtischen Beicht- und Schulkinder . .	II	574
—	—	16.	Befehl zum Besuch der Synoden und zur Einreichung der Synodalarbeiten	II	367
—	—	24.	Zunftzwang der Rostocker Garnweber gegen das platte Land	V	270
—	—	26.	Empfehlung des Krappbaues für die Prediger . . .	II	355
—	Juli	23.	Verbot unrichtiger Angaben in den Gesellenkundschaften	V	130
—	August	29.	Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen	I	534
—	September	22.	Erstattung der Berichtskosten bei unbegründeter Querel ad regimen	I	348
—	—	24.	Zeitbestimmung für die Passionspredigten	II	480
—	October	1.	Aufstellung des herzoglichen Münzcabinets im akademischen Museum	II	704
—	—	15.	Zeitbestimmung für die Passionspredigten	II	481
—	—	23.	Stadtordnung der Stadt Plau nebst Confirmationsacte	III	378
—	November	1.	Einführung eines gleichhaltigen Wagengeleises . . .	V	192
—	—	20.	Verzeichnisse der städtischen Beicht- und Schulkinder . .	II	574
—	—	22.	Zeitbestimmung für die Passionspredigten	II	481
—	—	30.	Revers der Stadt Rostock wegen ihres ersten Landtagsdeputirten	III	530
1795.	Januar	13.	Classificirung der Contribuenten nach ihrer Qualität zur Zeit der Receptur	IV	268
—	—	29.	Quartalberichte über Lehre, Leben und Wandel der Prediger	II	355
—	Februar	5.	Alter der angehenden Prediger	II	355
—	—	7.	Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin	V	380
—	—	18.	Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten	I	483
—	März	9.	Erneuerung der Verordnung vom 16. September 1785 wegen des Verbots den Schülern zu borgen und auf Pfänder zu leihen	II	719
—	—	10.	Respectirung der Competenz des Consistorium in Domanial-Ehesachen	II	544
—	—	14.	Wiederholtes Verbot der Ertheilung von Bettelpässen .	V	127
—	—	17.	Von registermäßigen und ohne Consens zu machenden Verwendungen Seitens der Administration geistl. Aerarien	II	596
—	—	18.	Competenz der Patrimonialgerichte in criminalibus .	I	486
—	April	13.	Forum der Oberförster	I	269

				Band	Seite
1795.	April	24.	Beibringung neuer Anlagen in der Restitutionsinstanz .	I	348
—	—	27.	Quartalberichte über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Schullehrer	II	356
—	Mai	6.	Verbot der Amtsversammlungen ohne den Patron . .	V	237
—	—	8.	Erlaubniß für die Ludwigsluster Katholiken, sich an hohen Festtagen und in Krankheiten einen ihrer Prediger holen zu lassen	II	555
—	—	29.	Abfindung des competirenden Pfarrers vor der Trauung in andern Gemeinden	II	544
—	Juni	3.	Verfahren im Nichtparitionsfalle bei Zwangsexecutionen	I	379
—	—	10.	Insertionstaxe für das Schweriner Intelligenzblatt .	V	364
—	—	12.	Erlassung des Schutz- und Gartendienstgeldes . . .	IV	57
—	—	17.	Einholung von Informatorien und Erkenntnissen aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten . . .	I	483
—	Juli	28.	Gestattung des Haltens von Schmierschafen	V	320
—	August	3.	Tragung der Kosten des Steinpflasters vor den Häusern der Einwohner in Schwerin	V	380
—	—	11.	Erläuterung und Erweiterung der Verordnung vom 17. März 1795 betr. die registermäßigen und ohne Consens zu machenden Verwendungen Seitens der Administratoren geistlicher Aerarien	II	597
—	—	22.	Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns	V	287
—	October	3.	Verfahren bei Orgelbauten	II	609
—	—	6.	Belehrung der Pfarrkinder über verbotene Grade . .	II	545
—	—	26.	Gleichstellung der Kinder ex concubitu anticipato und der ehelichen (Aufhebung der Verordnung v. 30. Juni 1784)	II	489
—	November	4.	Regulativ der Stadt Neubuckow (Extract)	III	291
—	—	10.	Verbot der Studentenverbindungen	II	704
—	—	17.	Eheliche Gütergemeinschaft auf der Neustadt Schwerin .	I	28
—	—	18.	Verlust des Schutzbriefes der Juden bei verschuldeter Insolvenz	II	665
—	December	5.	Vereinigungsacte der Mitglieder vom eingeborenen und recipirten Adel	III	597
—	—	18.	Exequirung der Servicebeiträge der Eximirten in Schwerin	I	380
—	—	24.	Todtengräbergebühr in Grabow	II	524
—	—	24.	Desgleichen	II	525
1796.	Januar	23.	Privilegium pii corporis für das Werk-, Arbeits- und Waisenhaus in Schwerin	II	617
—	—	28.	Vorschriften wegen des Schweinschneiderzwanges . .	V	259
—	Februar	2.	Verbot der Schleichwege über die Peener Brücke und Eldenburg	IV	313
—	—	15.	Von dem Marklosungsrecht in Schwerin	I	75
—	—	15.	Desgleichen	I	76
—	März	12.	Privilegium pii corporis der Rümcker'schen Stiftung	II	617
—	—	18.	Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter Hebammen	V	313
—	—	19.	Vorschriften wegen des Paßwesens	V	127
—	—	19.	Aufhebung der Verordnung vom 28. Juli 1795 betr. die Gestattung des Haltens von Schmierschafen . . .	V	321
—	—	26.	Verbot der willkürlichen Verlängerung der Ferien . .	II	705
—	—	26.	Verbot des Communicationsweges zwischen Kloddram und Garlitz	IV	313
—	April	13.	Vorgängige Prüfung der Convictoristen	II	705

				Band	Seite
1796.	April	18.	Verbot der lärmenden und unanständigen Umzüge der Gesellen	V	237
—	—	23.	Vom rechtlichen Werth der alten Bürgersprachen und von der Testamentserrichtung in Güstrow	I	50
—	—	23.	Desgleichen	I	51
—	Juni	27.	Gestattung des Lederwalkens am Sonntage für das Schweriner Beutleramt	II	430
—	Juli	9.	Ausübung des Markloſungsrechts gegen Eximirte	I	79
—	—	9.	Desgleichen	I	79
—	—	9.	Statthaftigkeit des Markloſungsrechts bei vom Magiſtrat confirmirten Contracten	I	80
—	Auguſt	15.	Von Auszahlung der Bauhülfsgelder	IV	239
—	—	22.	Beſtimmungen wegen der Forſtfrevel beurlaubter Soldaten	IV	196
—	September	6.	Pflichten und Rechte der Patrone hinſichtlich der Kirchenproceſſe	II	598
—	—	6.	Beitrag der Patrone zu Kirchenbauten	II	610
—	—	14.	Vorgängige Prüfung der Juſtizbeamten in den Domänen	I	258
—	—	26.	Incamerirung der Roſſewitzer Güter	IV	91
—	—	28.	Beſtrafung der Anſtellung fiscaliſcher Klagen ohne genugſame Indicien	I	545
—	—	28.	Beſtellung von Pfarradjuncten ſtatt Collaboratoren	II	356
—	October	15.	Verbot jeden Zwanges bei Einführung des neuen Geſangbuches	II	448
—	November	7.	Warnung vor falſchen Mecklenburgiſchen Courantſchillingen	V	341
—	December	19.	Vergleich zwiſchen dem Regierungs- und Canzleifiscal hinſichtlich ihrer Competenz	I	487
—	—	20.	Aufhebung des Abſchoſſes mit Roſtock	IV	322
1797.	Januar	4.	Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals	I	486
—	—	9.	Jährliche Einreichung von Geburts-, Copulations- und Todtenliſten der Juden	II	665
—	—	10.	Stelle für fiscaliſche Klagen gegen ritter- und landſchaftliche Hinterſaſſen	I	491
—	—	12.	Conſervirung des Schwarzdorns für die Sülzer Saline	IV	89
—	—	24.	Privilegium pii corporis der Armenanſtalt des Amts Warin	II	618
—	—	31.	Meldung der Fremden durch die Gaſtwirthe in Schwerin	V	102
—	Februar	1.	Verhältniß der Beamten zu einander beim Votiren	IV	38
—	—	3.	Von den Leinwebern auf dem Lande	V	271
—	—	6.	Theilweiſe Erhöhung des Schießgeldes	IV	152
—	—	25.	Leichengebührentaxe für die Neuſtadt Schwerin	II	525
—	—	25.	Leichengebührentaxe für die Domgemeinde in Schwerin	II	528
—	—	25.	Aufhebung der Communion in mehren Dörfern zwiſchen der Kammer und dem gräflich Bothmer'ſchen Fideicommiß	IV	92
—	—	27.	Von Rechtsbelehrungen der Obergerichte an die Niedergerichte	I	258
—	—	27.	Von dem Pulſantenlohn bei Beerdigungen in Schwerin	II	532
—	März	3.	Convention mit Hannover wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher	I	556
—	—	16.	Gebühren bei Morgen- und Abendbeerdigungen	II	533
—	—	18.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magiſtrat der Stadt Kröplin	III	337
—	April	3.	Anſchaffung von Depoſitenkaſten bei den Stadtgerichten und Sicherung der Depoſitengelder	I	66

				Band Seite
1797.	April	12.	Freiheit des Fiscals von Cautionsleistung bei nachgesuchtem Arrest	I 546
—	—	27.	Aufbewahrung der Handwerksgesetze in den Amtsladen und Verlesung derselben	V 237
—	Mai	6.	Publication der Convention mit Hannover wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher	I 556
—	—	30.	Anzeige außerordentlicher Vorkommenheiten im Domanialamtsbezirke	IV 117
—	Juni	30.	Publication der Präclusivabschiede im Liquidationstermin selbst	I 314
—	Juli	18.	Erneuerung der Verordnung vom 19. März 1782 wegen Verbots der Verunreinigung des Güstrower Domkirchhofes	II 405
—	August	12.	Postfreiheit der Criminalsachen armer Inquisiten	IV 371
—	—	31.	Privilegium pii corporis der Armencasse zu Malchow	II 619
—	September	1.	Statuten des Wittweninstituts für die Civil- und Militärbedienten	III 641
—	—	28.	Forum immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien	I 269
—	—	29.	Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen	IV 308
—	—	29.	Zollpflichtigkeit der Domanialeingesessenen außer den Pächtern	IV 309
—	—	30.	Amtsfunctionen der Rabbiner und Schutz derselben	II 666
—	October	10.	Die Gebühren der Niedergerichte, die keine besondere Sporteltaxe haben, bestimmen sich nach der Observanz	I 361
—	—	28.	Wegfallen der obrigkeitlichen Zeugnisse für steuer- und zollfreie inländische Wollfabricate	IV 239
—	—	31.	Colloquium auswärts promovirter Aerzte	V 310
—	November	13.	Anzeige vom Tode fremder bei den Hofbedienten wohnender Personen	I 51
—	—	28.	Zeit der Einreichung der jährlichen Curatelrechnungen	I 51
—	December	2.	Privilegium pii corporis der Hahn'schen Stiftung zur Bildung junger Handwerker	II 619
—	—	16.	Stadtregulativ der Stadt Wittenburg nebst Confirmationsacte	III 544
—	—	21.	Collective Dispensationsgesuche vom confirmationsfähigen Alter	II 503
—	—	23.	Jurisdiction des Marstallamtes über die Stallbedienten	I 270
—	—	23.	Wegfall des colloquii für die Kreisphysiker	V 310
—	—	25.	Creditgesetz für die fürstlichen Livreebedienten	III 654
1798.	Januar	4.	Rangverhältniß der Beamten und Forestalen zu einander	IV 39
—	—	8.	Nothwendigkeit der Universitätsstudien für Notarien	I 302
—	—	8.	Befehl zur Einlieferung von Cadavern	V 320
—	—	15.	Rechtliches Erkenntniß über mehre Steuerbeschwerden der Städte	IV 240
—	—	25.	Berücksichtigung der bibl. Grundsprachen beim Tentamen	II 370
—	—	25.	Befehl zum Memoriren der Predigten	II 449
—	Februar	7.	Forum in Rostock wohnender entlassener Canzleifiscale	I 270
—	—	7.	Desgleichen	I 270
—	—	7.	Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals in causis mulctarum von nicht unter Stadtjurisdiction stehenden Personen	I 92

				Band	Seite
1798.	Februar	7.	Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals in causis mulctarum von nicht unter Stadtjurisdiction stehenden Personen	I	492
—	—	23.	Privilegium pii corporis der Armenanstalt zu Toitenwinkel	II	619
—	März	6.	Aufenthaltsort der relegirten Studenten	II	706
—	—	9.	Nachweis der Aerzte über das bestandene colloquium bei den Kreisphysikern	V	310
—	—	26.	Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg	I	271
—	—	26.	Desgleichen	I	271
—	April	12.	Jährliche Verzeichnisse der in den Domänen vorhandenen Bienenstöcke	IV	117
—	—	30.	Forum der Magistratspersonen	I	276
—	Mai	14.	Prüfung der Schullehrer, die nicht zugleich Küster sind	II	756
—	—	14.	Aufsicht der Magistrate auf richtiges Maaß und Gewicht	V	293
—	Juni	19.	Beschützung der sich frei lernenden Lehrlinge gegen ihre Meister	V	238
—	—	25.	Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese und die benachbarten Forsten	IV	171
—	Juli	2.	Recht auf Abhaltung der obervormundschaftlich zu genehmigenden Auctionen	I	65
—	—	5.	Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewiese	IV	170
—	—	25.	Jurisdiction der Schweriner Canzlei als Stiftsconsistorium	II	331
—	August	2.	Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen	I	535
—	September	29.	Vom Befahren der Schweriner Seen und Recht des Kahnhaltens	V	208
—	October	20.	Beurtheilung der Juden nach ihren besonderen Rechtsnormen	II	666
—	—	20.	Verpflichtung zur Uebernahme akademischer Aemter	II	706
—	November	13.	Bedingungen der Reception in den eingeborenen Adel	III	600
—	December	10.	Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegirten Juden	V	281
1799.	Januar	10.	Instruirung der Wittwen von Staatsdienern bezüglich des Wittweninstituts durch die Behörden	III	655
—	Februar	4.	Vertheilungsart der Gnadenquartale unter Wittwen und Kinder von Staatsdienern	III	655
—	—	22.	Forum der Klosterconventualinnen	I	273
—	—	22.	Desgleichen	I	274
—	—	23.	Privilegium pii corporis der Vollbrügge'schen Stiftung zu Neustadt	II	620
—	März	30.	Verbot Vieh und namentlich Hühner in den Straßen von Schwerin laufen zu lassen	V	380
—	April	10.	Schema für die jährlichen Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarrten	II	574
—	—	29.	Vigilirung auf nicht concessionirte Hausirer	V	284
—	—	30.	Zollfreiheit Rostockscher Bürger	IV	309
—	Mai	28.	Bestimmungen wegen der Hufen- und Nebensteuer	IV	269
—	Juni	10.	Abhaltung von Auctionen über Handelswaaren	I	65
—	—	17.	Verbot des Betretens fremder Kirchenstühle	II	407
—	—	19.	Jurisdictionsregulativ nebst Confirmationsacte für die Stadt Goldberg	III	315

				Band	Seite
1799.	Juli	13.	Forum der blos titulirten Hofhandwerker außerhalb Schwerin	I	274
—	—	16.	Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich der Gerichtsgebühren in Rehna	I	362
—	—	18.	Jurisdiction über den Schloßplatz zu Güstrow	I	275
—	—	18.	Steuerpflichtigkeit der im Domanium wohnenden Adlichen	IV	270
—	—	20.	Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals bei Vergehen von herzoglichen Jurisdictionsverwandten	I	493
—	—	20.	Desgleichen	I	493
—	—	20.	Desgleichen	I	494
—	—	27.	Rechte des conjux superstes in den Städten Lübschen Rechts	I	52
—	—	27.	Desgleichen	I	52
—	—	27.	Forum der Domestiken der Klosterconventualinnen	I	275
—	—	29.	Forum der titulirten Hofkünstler und Hoffactoren	I	275
—	August	2.	Jurisdiction über den Schloßplatz in Güstrow	I	275
—	—	13.	Zollfreiheit der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen	IV	310
—	—	21.	Zulässigkeit der Positionalartikel	I	314
—	—	21.	Desgleichen	I	314
—	—	30.	Berichte der Amtsgerichte über ihre Criminalsachen an die Landesgerichte	I	484
—	September	19.	Untersuchung der Ursachen des Fallirens und eventuelle Bestrafung	I	536
—	—	19.	Bestrafung muthwilliger Falliten	I	536
—	October	4.	Erläuterungsrescript zum Regulativ der Stadt Neubuckow vom 4. November 1795	III	294
—	—	12.	Befristung und Schriftwechsel in restitutorio et appellatorio	I	475
—	November	19.	Von den Gesuchen um Reception in den eingeborenen Adel	III	601
—	December	5.	Defrayirungskosten bei Synodalversammlungen	II	367
—	—	16.	Gebühr der Aerzte für die Besichtigung jüdischer Leichen	V	311
—	—	30.	Von Einrichtung der Kundschaften	V	130
1800.	Januar	2.	Forum der Invalidengarnisonen mehrer Städte	V	392
—	—	16.	Verzeichnisse der Pfarrerhebungen	II	599
—	—	20.	Unterschrift der Eingaben Seitens der Concipienten	I	298
—	—	20.	Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Krakow	III	332
—	Februar	25.	Stelle für fiscalische Klagen gegen Hofbediente	I	495
—	—	26.	Caution der akademischen Pedelle als Auctionarien	II	706
—	März	12.	Geschenk an wandernde Hutmachergesellen	V	259
—	—	18.	Vom Rechnungswesen der Aemter, Forsten und Posten	IV	57
—	—	20.	Unbedingte Gestattung der Blatternimpfung	V	319
—	—	22.	Abfindung des competirenden Predigers vor der Trauung in anderen Gemeinden	II	545
—	—	31.	Rechtliche Wirkung des Eides der Minderjährigen	I	28
—	April	8.	Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte	I	298
—	Mai	20.	Zeit der Taufe neugeborener Kinder	II	490
—	Juni	26.	Verfahren und Strafen bei Forstbrüchen	IV	196
—	Juli	15.	Von Kündigung und Annahme der Dienstboten	I	69
—	—	19.	Wiederaufhebung der Abschoßconvention mit Preußen	IV	322

				Band	Seite
1800.	Juli	19.	Vorschriften zur Verhütung des Verlustes von Postgütern	IV	358
—	—	28.	Erbfolge der Ehegatten in Plau	I	52
—	September	2.	Ablesung der Verordnung wegen Kündigung der Dienstboten von der Canzel	II	453
—	—	4.	Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amte zu Grabow und dem Gerichte zu Ludwigslust	IV	93
—	—	12.	Beschränkung der Cabinetsdispensationen in Ehesachen	II	545
—	—	13.	Bestimmung der Commissionsdiäten	III	655
—	—	24.	Von den Handelspässen einheimischer Schutzjudenknechte	V	128
—	October	2.	Erläuterung der Verordnung vom 19. Juli 1800 wegen Verhütung des Verlustes von Postgütern	IV	361
—	—	18.	Forum der Magistratspersonen	I	276
—	—	23.	Privilegium pii corporis der Chrysander'schen Stiftung	II	621
—	—	23.	Desfallsiges Notificatorium an die Landesgerichte	II	620
—	—	24.	Bestrafung der Forstfrevel an gepflanzten Bäumen	IV	197
—	—	25.	Competenz zur Bestrafung des Ehebruchs	I	495
—	—	25.	Sicherstellung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten	IV	39
—	—	27.	Befehl an die Aemter den Oberförstern das Prädicat „Herr" zu geben	IV	153
—	November	5.	Verbot aller Auf- und Vorkäuferei	V	287
—	—	22.	Nichtberechtigung der Stadt Rostock zu Ausfuhrverboten	V	276
—	—	24.	Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkastenschulden	III	258
1801.	Januar	15.	Chartirung und Berechnung der Unterwegsbriefe	IV	362
—	—	27.	Convention mit Preußen wegen der Holzfrevel in den Grenzforsten	IV	198
—	Februar	18.	Fadenholztaxe für die fürstlichen Forsten	IV	171
—	—	22.	Vorstellung des Engeren Ausschusses wegen Abschaffung des Haustaufthalers und der Kirchentaufe	II	491
—	März	10.	Gerichtliche Versiegelung des Nachlasses canzleisässiger Personen	I	53
—	—	10.	Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen	V	314
—	—	11.	Ablesung der Verordnung wegen des Tabackrauchens von der Canzel	II	453
—	—	11.	Desgleichen	II	453
—	—	13.	Verhütung des Schuldenmachens und des Wirthshausbesuchens der Schüler	II	719
—	—	13.	Beibehaltung des Haustaufthalers und der Kirchentaufe	II	490
—	—	17.	Aufhebung der Zollfreiheit der nach Boizenburg fahrenden Kornwagen	IV	310
—	April	29.	Gerichtliche Versiegelung des Nachlasses canzleisässiger Personen	I	55
—	Mai	2.	Allgemeine Armenordnung nebst Vorschriften wegen der fremden Bettler und Vaganten	V	102
—	—	15.	Einreichung der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes	V	239
—	—	20.	Von Kündigung und Vermiethung des Gesindes, der Tagelöhner u. dgl.	I	71
—	—	21.	Dislocation des Husarencorps zur Reinhaltung des Landes von losem Gesindel	V	110

				Band	Seite
1801.	Juni	22.	Anordnung eines eignen Gerichts für Ludwigslust und Jurisdictionsverhältnisse desselben	IV	93
—	—	30.	Dauer der cura absentis	I	56
—	August	1.	Vorschriften über die Aufgabe mehrer zu Einem Briefe gehörender Geldsorten und Kostbarkeiten	IV	362
—	—	1.	Gebühr für die Pachtcontracte der Dorfschaften über ihre Hufen	IV	61
—	—	4.	Holztaxe für die fürstlichen Forsten	IV	172
—	—	13.	Erklärung des Ausdrucks „allerlei Abfallholz" in den Pachtcontracten der Domanialpächter	IV	45
—	—	28.	Verfahren gegen fremde Deserteure und sogenannte Steuerbrüder	V	392
—	September	4.	Verbot der Erlassung des Meisterstücks	V	239
—	—	19.	Gänzliche Aufhebung des Abschosses mit Dänemark	IV	323
—	—	25.	Verbot öffentlicher Aufzüge der Handwerksgesellen	V	240
—	October	24.	Instruction bei Einführung einer Steuer in Ludwigslust für den dortigen Steuereinnehmer	IV	244
—	—	27.	Nichterlassung der Laudemialgelder	III	601
—	—	31.	Notificatorium wegen der Steuereinrichtung in Ludwigslust	IV	243
—	November	6.	Forum der geringeren Hofbedienten in Ludwigslust und der Domestiken der dortigen Eximirten	I	276
—	—	6.	Desgleichen	I	277
—	—	6.	Desgleichen	I	277
—	—	7.	Beiträge der Prediger zu den Sicherheitsanstalten gegen Bettler und Landstreicher	II	356
—	—	23.	Dimissorialabschiede des Ludwigsluster Gerichts in Sachen der geringeren Hofbedienten	I	315
—	—	26.	Vorschriften wegen des Wanderns der Zimmergesellen	V	259
—	December	22.	Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften	I	56
1802.	Januar	15.	Publicandum wegen Anwendung des städtischen Steuermodus auf Ludwigslust	IV	254
—	—	22.	Verbot der nach ordentlichen Lotterien berechneten Ausspielungen	I	73
—	—	27.	Anwendung von Röhrchen statt der Peitschen zu Züchtigungen	I	538
—	—	27.	Forum der Postmeister	I	277
—	Februar	2.	Anschaffung von Kirchensiegeln	II	407
—	—	8.	Schonung des Eichenholzes bei den Bauten in den Domänen	IV	185
—	—	12.	Vorschriften wegen Veräußerung und Verschuldbarkeit von Lehngütern	III	618
—	—	17.	Anfang des Laufs der Beweisfrist	I	324
—	—	23.	Vorsicht bei Vermiethung der Pfarrkaten	II	600
—	März	4.	Verbot der heimlichen Aufnahme fremder besonders schwangerer Personen in Schwerin	V	115
—	—	9.	Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte ritter- und landschaftlicher Bedienten und von Anweisungen auf dieselben	I	29
—	—	9.	Desgleichen	I	29
—	—	20.	Aufbewahrung der Originalobligationen von Kirchen und milden Stiftungen	II	600
—	April	9.	Verhältniß der Strafen der Einlieger und Hauswirthe bei Forstbrüchen zu einander und Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten	IV	198

				Band	Seite
1802.	April	9.	Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten	IV	52
—	—	12.	Verbot der Gesuche der Prediger um Dispensation vom confirmationsfähigen Alter	II	503
—	—	13.	Pflicht der Domanialpächter, ihre Holländer, Schäfer, Einlieger ꝛc. holen zu lassen	IV	45
—	—	29.	Von der Fassung der Adjudicaturdecrete	I	395
—	—	29.	Desgleichen	I	396
—	Mai	4.	Forum der Kreischirurgen	I	278
—	—	11.	Gebührentaxe für die Amtsgerichte	I	362
—	—	21.	Anschaffung von Superintendenturstegeln	II	343
—	—	28.	Unzulässigkeit der Eidesdelation nach abgelaufener Beweisfrist	I	324
—	Juni	1.	Inschrift der Superintendenturstegel	II	343
—	—	11.	Verbot, die Extrapostreisenden bei Abforderung des Meilengeldes zu übersetzen	IV	368
—	Juli	2.	Amtssporteltaxe in ökonomischen und Polizeisachen	IV	62
—	—	19.	Adhibirung eines Notarius statt des Actuarius bei den Amtsgerichten	I	259
—	October	1.	Auseinandersetzung der Wittwe und Erben der Cameralbedienten mit dem Amtsnachfolger rücksichtlich des Dienstackers	IV	41
—	—	1.	Anschaffung von Feuerkufen in den Domänen	V	184
—	November	10.	Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin	V	260
—	December	6.	Stadtordnung der Stadt Marlow	III	357
1803.	Februar	8.	Verbot Luftballons aufsteigen zu lassen	V	373
—	März	19.	Befehl zur Ausarbeitung der Synodalabhandlungen	II	367
—	—	26.	Legitimationsscheine für Inländer statt der Pässe	V	129
—	Juli	20.	Verbot der Schutzblatternimpfung für die Wundärzte	V	319
—	August	5.	Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze	IV	90
—	—	30.	Gebühren der Hebammen in den Domänen	V	314
—	October	24.	Verbot des Hausirens mit Fehmerschen Strümpfen	V	284
1804.	März	9.	Bestrafung nachlässiger Schornsteinfeger und Zulassung von Gesellen	V	166
—	April	3.	Gebühren bei transportirten Leichen	II	533
—	—	13.	Schonung der heidnischen Gräber	V	373
—	—	26.	Controlirung der Gültigkeit der Pässe hinsichtlich ihrer Dauer	V	129
1805.	December	12.	Gebühr pro copia protocolli bei den Amtsgerichten	I	265

Sachregister.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite.)

A.

Abdankungen, öffentliche, für Verstorbene II. 507.

Abdecken, eigenes, des crepirten Viehes, Verbot V. 242.

Abdecker s. Nachrichter, Verscharrung.

Abergläubisches Wesen, Bestrafung I. 502, II. 415. — Abstellung dess. um Weihnachten II. 417, — in den Zwölften II. 418. — Bestrafung des Betrugs durch abergläubische Mittel I. 527. — S. auch Schriften, Tortur.

Abfallholz s. Pensionarien.

Abgaben s. Grundsteuer, Priorität.

Ablagern aufgekaufter Wolle auf dem platten Lande, Verbot IV. 199.

Ablesung von der Canzel II. 449—454, — der VO. wider die Pfingstgilden II. 450, — der VO. wider das feuergefährliche Tabackrauchen II. 450. 452. 453, — der VO. wegen der Sabbatsfeier II. 451. 452. 453, — der VO. früherer Regenten II. 451. 454, — der VO. wegen Kündigung der Dienstboten II. 453. — S. auch Verkündigung.

Abolitionsrecht s. Rostock.

Abschoß IV. 314—323. — Wahrnehmung dess. IV. 314. 316. — Verbot der Erhebung dess. für die Städte IV. 315. 318. — Aufhebung dess. mit Kur-Hannover IV. 315, mit Mecklenburg-Strelitz IV. 316, mit Wismar wegen der Pächter IV. 316, binnen Landes mit Ausnahme von Rostock IV. 317, mit Dänemark IV. 318. 323, mit Kur-Brandenburg rücksichtlich der Domanialeingesessenen IV. 318, des droit d'aubaine mit Frankreich IV. 320, mit Nassau-Oranien IV. 321, mit Sachsen-Gotha rücksichtlich der beiderseitigen Lehnmänner mit Ausnahme von Rostock IV. 321, mit Rostock IV. 322. — Wiederaufhebung der mit Preußen abgeschlossenen Convention IV. 322. — Bekanntmachung aller bisher abgeschlossenen Abschoßconventionen IV. 319. — Abschied wegen des Abschoßrechts der Stadt Güstrow IV. 314. — Convention mit Schwedisch-Pommern IV. 318.

Absens s. Cura.

Absingen der predigenden Candidaten II. 369, — vor dem Altar, Erlaß dess. II. 447.

Abtritte, Abschaffung der nach den Straßen gehenden V. 374.

Abwesende s. Cura.

Accise, Rostock'sche, Rolle IV. 270. — Reglement IV. 273. — Zulage IV. 283. — Accisesatz für Speditionswaaren IV. 286. — Erlegniß von Sachen, welche Fremde zu Schiffe ausführen IV. 289. — S. auch Rostock.

Accisedefraudationen s. Postdefraudationen.

Achtserklärung I. 536.

Acten s. Inrotulation.

Actenverschickung I. 380—384. — Instruction der extranei ratione formalium et styli I. 380. — Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol I. 380. — in liquiden und sum-

mariſchen Sachen I. 381. — nach gehaltenem Vorbeſcheide I. 382. — Recht der Parteien auf dieſ. I. 383. — in Concurſen I. 393. — Beſcheinigung der für dieſ. verlegten Koſten I. 447. — Zahl der zu eximirenden Akademien I. 451. 464. 477. — Zeit der Bitte um dieſ. I. 464. 465. — Verbot derſ. in fiscaliſchen Sachen zum erſten Spruch I. 540.

Actor communis, Pflichten deſſ. I. 386. — Verbot zugleich Anwalt einzelner Gläubiger zu ſein I. 390. — Wohnort I. 391.

Actuarien ſ. Auctionen, Forum, Notarien.

Addictionsabſchied ſ. Stadtbuch.

Adel ſ. Eingeborner Adel.

Adhäſion ſ. Reſtitutionsinſtanz.

Adjudicat ſ. Concursgüter, Lehngüter, Priorität.

Adjudication ſ. Immiſſion.

Adjudicaturdecrete, Faſſung derſ. I. 395. 396.

Adliche ſ. Gutsbeſitzer, Steuerpflichtigkeit.

Adminiſtrativ- und Juſtizſachen, Trennung derſ. und Beobachtung der erſten Inſtanz I. 304.

Adminiſtratoren geiſtlicher Aerarien, regiſtermäßige ohne Conſens zu machende Verwendungen derſ. II. 596. 597.

Adventsliſten, Einführung derſ. II. 557.

Advocaten und Procuratoren I. 139. 198. 278—299. — Eid derſ. I. 148. 202. — Vorſchriften für dieſ. bei der Canzlei zu Schwerin I. 278. 477. 478. — Rechte und Pflichten I. 280. 285. 422. 424. 425. 430. 431. 433. 434. 437. 438. 439. 440. 441. 443. 444. 446. 450. 451. 454. 456. — Beſtellung von Procuratoren am Gerichtsorte I. 283. — Qualification und Verwandtſchaft mit den Richtern I. 284. — Verbot des Betretens der Canzleiſtube Seitens derſ. I. 222. 284. 457. — Pflichten der Fiscale I. 287. — Debitirung der Proceßvollmachten I. 288. — Mißbräuche hinſichtlich der Eingaben I. 289. 293. 465. — Honorar für gerichtliche Eingaben I. 291. — Subſtitutionsbefugniß der Regierungsfiscale und Kammerprocuratoren I. 292. — Unterſchrift der Eingaben durch den Concipienten I. 298. 454. — Zurechtweiſung derſ. durch die Landesgerichte I. 298. — Legitimation I. 424. 464. — Zahl der Procuratoren beim Hofgericht I. 424. — Einlöſung gerichtlicher Decrete I. 479. — S. auch Advocatur.

Advocatur, Verbot derſ. für die Fiscale I. 287. 288. — Verbot für die ordentlichen Rechtsprofeſſoren I. 291. — Verbot für nicht immatriculirte Advocaten I. 449.

Advocaturrechnungen, Moderirung derſ. I. 298. — Moderirung der Rechnungen der Kirchenſecretäre und Procuratoren I. 292.

Aemter ſ. Criminalſachen, Informatorien, Pfarren, Stiftsritterſchaft.

Aerzte V. 307—311. — Aufhebung des Meilengeldes für dieſ. V. 307. — Colloquium auswärts promovirter V. 310. — Nachweis derſ. über das beſtandene colloquium bei den Kreisphyſikern V. 310. — Gebühr derſ. für die Beſichtigung jüdiſcher Leichen V. 311. — Verbot injuriöſer Nachreden derſ. gegen einander V. 308. — S. auch Pfuſcherei.

Afterpächter ſ. Zollfreiheit.

Aggrationsrecht ſ. Roſtock.

Akademie, bulla erectionis II. 668. — Viſitationsabſchied wegen derſ. II. 671. — Statut über das Inteſtaterbrecht II. 673, Erläuterung des Statuts II. 674 (ſ. auch Erbrecht). — Cenſur publiciſtiſcher Schriften der Akademieverwandten II. 675. — Forum der Akademieverwandten in matrimonialibus II. 690. 691. — Zuläſſigkeit von Proceſſen gegen den Rector derſ. II. 697. — Decretur beim akademiſchen Gericht II. 703. — Verpflichtung zur Uebernahme akademiſcher Aemter II. 706. — S. auch Actenverſchickung, Bützow, Conciliares, Convict, Convictoriſten, Erachten, Ferien, Münzcabinet, Reitſcholaren, Roſtock, Stallbediente, Univerſität.

Allgemeine Predigerwittwencaſſe ſ. Privilegium pii corporis.

Altar ſ. Abſingen, Patronatpfarren.

Alter, ſchulfähiges, II. 726.

Amtliche Sachen, Verbot dieſ. unmittelbar an die Kammer zu bringen I. 255.

Amtmann ſ. Amtsordnung.

Amtsactuar ſ. Auctionen.

Amtsarme, Vermeidung großer Koſten bei der Cur derſ. V. 323.

Amtsbediente s. Amtsordnung, Amtsunterbediente.
Amtsgerichte s. Criminalsachen, Gebührentaxe, Notarien, Strafgefälle.
Amtslade s. Handwerksgesetze, Kundschaften.
Amtsmeister, fremde, Verhältniß derf. zu dem Amte des Wohnorts V. 230. — Verbot der Adhibirung außerhalb Landes wohnender V. 235.
Amtsordnung von 1583, IV. 1 (Amtmann IV. 3. — Küchenmeister IV. 4. — Hausküchenordnung IV. 6. — Schließer IV. 7. — Landreiter IV. 7. — gemeines Dienstvolk IV. 8. — Müller IV. 8. — Ausspeisen in Küchen und Kellern IV. 9). — von 1660 IV. 10 (Amtsbediente IV. 10. — Justiz- und Polizeisachen IV. 11. — Haushaltung und Bestellung der Meierhöfe IV. 13. — Fischereien IV. 16. — Wälder und Gehölze IV. 17. — Erbgerechtigkeit, Fuhren ꝛc. IV. 19). — von 1674 IV. 23.
Amtsrechnungswesen IV. 56. 57. — Vorschriften wegen Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Beamten IV. 56. 57. — rechtzeitige Beitreibung aller Intraden IV. 56. — Erlassung des Schutz- und Gartendienstgeldes IV. 57. — Rechnungswesen der Aemter, Forsten und Posten IV. 57. — S. auch Sporteln.
Amtssachen s. Amtliche Sachen.
Amtssporteln s. Sporteln.
Amtsunterbediente, Zeug zur Kleidung derf. IV. 38.
Amtsversammlungen, Verbot derf. ohne den Patron V. 237.
Anatomisches Cabinet s. Cadaver.
Anfälle, räuberische, auf die Posten I. 503.
Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich III. 158.
Antichretischer Pfandträger s. Priorität.
Antoniitag s. Zahlungstermin.
Anwalt s. Advocat.
Anwartschaftsgesuche s. Pfarren.
Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte I. 15. 29.
Anzeige, Pflicht der Behörden zu derf. wegen strafbarer Handlungen I. 553. — der Verbrechen an das Consistorium II. 303. 304. 324. — der vom Consistorium zu rügenden Verbrechen an das Cabinet Seitens der Geistlichen II. 330. — außerordentlicher Vorkommenheiten in den Domänen IV. 117. — S. auch Pfarrvacanzen, Sterbefälle.
Apotheker V. 315—317. — ausschließlicher Verkauf von Arzneimitteln durch dies. V. 315. — Visitationen derf. und Gebühren für solche V. 317. — S. auch Medicinalordnung.
Appellation I. 109. 174. 239. — Ausschluß derf. in den durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen I. 327. — kaiserliches privilegium de non appellando I. 331. — Appellationszug von den Canzleien ans Hofgericht I. 335, in Rostock'schen Ehesachen I. 345, vom Stadtgericht Neukalen an das Amt Dargun, Aufhebung I. 347. — Bestrafung frivoler I. 337. 338. 438. — Ausschluß der Prorogation der Fatalien I. 341. — kaiserliche Bestätigung des landesgrundgesetzlichen EV. rücksichtlich derf. I. 342. — rechtzeitige Einreichung der Appellationslibelle und Exceptionalen I. 452. — Wismar'scher Appellationsreceß I. 324. — S. auch Editio actorum, Frist, Juramentum, Legegelder, Notarien, Schriftwechsel, Suspensiveffect.
Archivbediente, in officialibus nicht zum Zeugniß zu lassen I. 316.
Arme V. 78—115. — S. auch Amtsarme, Beerdigung.
Armenanstalt des Amts Warin s. Privilegium pii corporis.
Armencasse zu Malchow s. Privilegium pii corporis.
Armeninstitut zu Güstrow s. Privilegium pii corporis.
Armenordnung, allgemeine V. 94. — allgemeine nebst Vorschriften wegen fremder Bettler und Vaganten V. 102.
Armenparteien I. 95. 146. 209.
Armenpflege in den Domänen V. 79.
Armenversorgung, Anspruch auf dies. abhängig von der Angehörigkeit an eine Gemeinde V. 96.
Arrest I. 115. 178. 242. — auf Dienst- und Gnadengehalte I. 15. 29. — S. auch Rostock.
Articuli additionales beim Zeugenbeweise, Verbot I. 443.
Arzneimittel V. 315—318. — S. auch Apotheker, Olitätenkrämer.

Assecuranzen V. 131—184.
Assecurationen, landesfürstliche von 1572 und 1621 III. 3.
Attentata pendente lite, eigne Klage wegen derf. I. 444.
Auctionator, Executionszwang deff. in Schwerin I. 59. 60. — in Güstrow I. 61. — Berechtigung des Canzleiauctionators in Schwerin I. 16. 61. 64. — der Kriegsgerichte, unmittelbarer Executionszwang deff. I. 62. — Verhältniß derf. in Güstrow I. 62. 63. 65. — Executionszwang derf. in Ludwigslust I. 64. — S. auch Pedellen.
Auctionen, öffentliche I. 59—65. — Abhaltung derf. im Amte durch die Amtsactuare I. 64. — Recht auf Abhaltung der obervormundschaftlich zu genehmigenden I. 65. — über Handelswaaren I. 65. — Zahlung der Auctionsgelder an den Verkäufer in Schwerin I. 63. — S. auch Juden.
Audienzen, bei Rostock'schen Gerichten I. 160.
Aufblasen des Fleisches f. Schlachter.
Aufgabe mehrer zu einem Briefe gehörender Geldsorten und Kostbarkeiten IV. 362.
Aufgebot f. Brautleute, Dispensation, Proclamationsgebühren.
Aufkäuferei V. 284—288. — Verbot derf. V. 287. — Verbot des Aufkaufens des nach Schwerin gebrachten Korns V. 285. 286. 287, der dorthin gebrachten Kartoffeln V. 286. — S. auch Silber.
Aufputzung f. Predigerfrauen.
Aufwand bei feierlichen Anlässen, Beschränkung deff. IV. 102. 104. 108. 110. V. 39. 365. 370. — desfallsiger Strafbefehl an die Beamten IV. 110. 114.
Aufzüge, öffentliche, f. Gesellen.
Augsburgische Confession f. Säcularfeier.
Aulici f. Landstände.
Ausfuhrverbote, Nichtberechtigung der Stadt Rostock zu denf. V. 276. — S. auch Silber.
Ausspielungen I. 72. 73. — Verbot I. 72. 73. — Verbot der nach ordentlichen Lotterien berechneten I. 73.
Auswanderer V. 116—123.
Auswandern, Verbot deff. und der Verleitung dazu V. 116. 118. 120. — Reichsedict wider daff. V. 121. — Verbot des Auswanderns nach Amerika V. 123.
Außerordentliche Vorkommenheiten f. Anzeige.
Avancement f. Staatsdiener.

B.

Backöfen, Abstellung der feuergefährlichen Lage und Benutzung derf. V. 174.
Bader f. Chirurgen, Medicinalordnung.
Bäcker V. 35. 36. — S. auch Jahrmärkte.
Bäume f. Forstfrevel, Gallerien.
Bagatellsachen, Verfahren bei den Stadtgerichten in denf. I. 307. — Ausschluß des schriftlichen Verfahrens I. 308.
Baggergeld f. Rostock.
Bankerott f. Falliren, Falliten.
Bann II. 231.
Barbiere f. Medicinalordnung.
Bauarbeiten, Verbot Kinder zu denf. zu benutzen IV. 61.
Bauart, in den Städten V. 383. — Verbot der Giebelhäuser V. 383. — S. auch Gebäude, Giebel, Verzimmerung.
Bauern IV. 46—52. — deren Gewerbe und Hanthierung mit den Bürgern in den Städten V. 22. — Verhütung der Verschlechterung und Verschuldung ihrer Hufen IV. 50. — Recht der Landbegüterten zur Legung derf. III. 568. — Verwandlung derf. in Zeitpächter III. 574. — S. auch Hauswirthe.
Bauerndienste f. Execution.
Bauernordnung f. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- ꝛc. Ordnung.
Bauerwagen f. Frachtwagen.
Bauhülfsgelder in d. Städten IV. 216. 239.
Baumaterial f. Zollfreiheit.
Baupolizeiliches V. 381—384.
Bauten in den Domänen, Bestimmungen wegen derf. IV. 59. — S. auch Geistliche Bauten, Hauswirthe, Kirchen- und Pfarrbauten, Pfarrbauten, Zimmerbesichtigung.
Bauvorschriften f. Bauart, Bauten.
Bauwesen in den Domänen IV. 58—61.
Beamte IV. 1—41. — Verhältniß derf. zu einander beim Votiren IV. 38. — Rangverhältniß derf. zu den Forestalen IV. 39. — S. auch Amtsrechnungswesen, Amtsunterbediente, Cameralbediente, Commissoria, Domanialeingesessene, Forstwesen, Kirchenrechnungen, Schulordnung, Schulwesen, Wegebesichtigung.

Beamten- u. Pensionarienordnung IV. 25.
Becken s. Predigerwittwencasse.
Beerdigung, stille und baldige der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen II. 510. — stille der Kinder und Armen II. 512. — Art ders. bei Selbstmördern II. 517, bei offenbaren Religionsverächtern II. 521. — Gebühren für die der todt- und neugebornen Kinder II. 518. 519. — Gebühren für Morgen- und Abendbeerdigungen II. 533, für die der Katholiken in Schwerin II. 553, für Kindesleichen II. 553. — S. auch Pulsantenlohn, Soldaten.
Befehdung V. 7.
Begräbnißplatz für Katholiken in Schwerin II. 553. — Regulativ für den neuen B. in Schwerin II. 513. — Erlaubte Abtretung ders. II. 522. — S. auch Capellenbegräbnisse, Grabstätten, Kirchenbegräbnisse.
Begräbnißsachen II. 504—533.
Begräbniß- und Trauerordnung II. 522.
Behörden s. Eingaben.
Beichte, Abschaffung der besonderen II. 501. — S. auch Privatcommunion.
Beicht- und Confirmationsscheine, Producirung ders. II. 556.
Beicht- und Schulkinder, Verzeichnisse der städtischen II. 574.
Beichtvater s. Dispensation.
Beklagter I. 98. 159. 217.
Beneficium nullitatis I. 174. 238. — restitutionis in integrum I. 174. 238.
Besatzungsrecht s. Rostock.
Bescheide, gemeine, des Land- u. Hofgerichts I. 422—475. — deren Publication I. 460. — der Justizcanzleien I. 477—480.
Besitz s. Brückengeld.
Besserung, landübliche s. Lehnmann.
Bestechung I. 520.
Betstunde, kirchliche, Anordnung ders. für den Mittwoch II. 454. — fleißige Abhaltung ders. II. 455.
Bettage s. Quartalbuß- und Bettage.
Betteln bei der fürstlichen Familie, Verbot dess. V. 98. 101. — S. auch Gassenbettelei, Neujahrsgratuliren.
Bettelpässe, Verbot der Ertheilung V. 126. 127.
Bettel- und Hausirjuden, Abwehr ders. V. 101.
Bettler V. 78—115. — fremde und Vaganten, Abwehrung ders. V. 78. — Bestellung von Landreitern gegen dies. und gegen Vaganten V. 80. — Ausweisung fremder V. 97. — S. auch Armenordnung.
Beutleramt, Schweriner, s. Lederwalken.
Beweis im Civilproceß I. 103. 315—324. — Eröffnung des geführten I. 106. 171. 235. — ad perpetuam rei memoriam I. 169. 232. — Beibringung des angezogenen Stadtreglements vom Beweisführer I. 321.
Beweiskraft s. Handlungsbücher.
Beweis- und Gegenbeweisfrist I. 315. 316. 322. — Anfang des Laufs I. 323. 324. — Erforderniße der dritten dilatio probatoria I. 453. — S. auch Eidesdelation, Terminus.
Beweisverfahren I. 167. 229. — S. auch Probation-, Exception- und Conclusionschrift.
Bienendiebstahl I. 534. — S. auch Immenrauben.
Bienenställe, unentgeltliche Anweisung von Plätzen zu dens. IV. 115.
Bienenstöcke, jährliche Verzeichnisse ders. IV. 117. — S. auch Steuerfreiheit.
Bienenzucht, Beförderung ders. IV. 101. 106. — Bericht über den Stand ders. IV. 115.
Bierbrauen V. 24. — Verbot dess. auf dem platten Lande V. 261. — Verbot dess. für die Krüger V. 261. — S. auch Mülzen.
Blatternimpfung, unbedingte Gestattung dess. V. 319. — Verbot für die Wundärzte V. 319. — S. auch Kinderblattern, Menschenblattern.
Boizenburg s. Jurisdiction, Marklosungsrecht, Prämien, Zollfreiheit.
Bollbrügge'sche Stiftung s. Privilegium pii corp.
Bonitirung ritterschaftlicher Güter, Instruction zu ders. III. 207. — Eid der zur Taxation der ritterschaftlichen Güter bestellten Sachverständigen III. 211.
Bothmer'sches Fideicommiß s. Communion.
Bräute s. Brautleute, Predigerfrauen.
Brandassecurationssachen, Competenz des Magistrats über dies. V. 153.
Brandcassenbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden V. 151.

Brandcassengelder, deren Vorzug im Concurse V. 152.
Brandenburg s. Elenthiere, Preußen.
Brandlegungen und zufällige Feuersbrünste, Verhütung ders. V. 131.
Brandschaden, dessen Abschätzung in den Städten V. 165.
Brandversicherungsgesellschaft, Statuten der städtischen V. 140. — für städt. Scheunen V. 155. — Vorzug der Scheunenassecuranzgelder im Concurse V. 163. — Execution wegen der Scheunenassecuranzbeiträge der Eximirten und Verfahren bei Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder V. 164. — ritterschaftliche für das platte Land mit Ausschluß der Domänen, Statuten V. 167. — Mittheilung der Statuten der ritterschaftl. B. an die Gerichte V. 174.
Branntwein, Handel mit dems. aus andern Städten V. 275. — S. auch Brennereien, Brodbacken, Mülzen.
Brauen s. Bierbrauen, Mülzen.
Braunschweig-Lüneburg, Convention wegen der Sude, Rögnitz und Krainke V. 197.
Brautleute, Recht zum Aufgebot und zur Copulation bei B. aus verschiedenen Gemeinden V. 541. — Aufgebot katholischer II. 552. — S. auch Proclamationsgebühren.
Brennereien der Domanialpächter in den Städten V. 264.
Briefe s. Aufgabe, Postmäßige Packete, Unterwegsbriefe.
Brodbacken und Branntweinbrennen auf dem platten Lande zum feilen Verkauf, Verbot V. 266.
Bruchregister, jährliche Einsendung ders. Seitens der Stadtgerichte I. 552.
Brückengeld für die Sudenbrücke bei Besitz V. 192. — S. auch Zölle.
Brüel, Stadtregulativ III. 288.
Buchholz bei Schwerin, Verbot der Passage durch dass. IV. 190.
Büdner IV. 53—55. — Ansetzung ders. IV. 53. — Regulativ für die Verhältnisse ders. IV. 54. — Formular eines Büdnerbriefes IV. 54. — Beförderung der Niederlassung ders. IV. 55.
Bürgen s. Bürgschaft, Gemeinschaldner.
Bürger, Verfahren bei Beschwerden ders. gegen die Magistrate III. 278. — S. auch Bauern, Feuersbrünste, Städte.
Bürgerbrief, Vorlegung dess. bei Nachsuchung des Freimeisterprivilegs V. 231. 235.
Bürgerrecht, Gewinnung dess. vor dem Meisterwerden V. 231. — Gewinnung dess. durch die Hofhandwerker V. 229.
Bürgerschulen, Regulativ für die drei Armen- und Waisenschulen in Schwerin II. 720.
Bürgersprachen, deren Werth I. 50.
Bürgschaft, Uebergang ders. auf die Erben I. 1. — eidliche der Rostocker Ehefrauen I. 25.
Bützow, Verlegung der Akademie nach Rostock II. 681. — S. auch Erachten, Hofdienstordnung, Pia corpora, Reformirte, Rostock, Schulen.
Burg- und Hausfrieden I. 497. 499.
Bußtage s. Quartalbuß- und Bettage.
Bußthaler, Wegfallen dess. bei Kindern ex concubitu anticipato II. 486. — S. auch Concubitus anticipatus.

C.

Cabinet s. Anzeige, Ehesachen, Eingaben, Prediger.
Cabinetsdispensationen s. Ehesachen.
Cadaver, Einlieferung ders. an das anatomische Cabinet V. 320.
Cameralbediente, Auseinandersetzung der Wittwe und Erben ders. mit dem Amtsnachfolger rücksichtlich des Dienstackers IV. 41. — Gestellung ders. auf Vorladung der Kammer IV. 29. — Versiegelung der Officialpapiere verstorbener IV. 36. 39. — S. auch Salzzwang.
Candidaten der Theologie II. 368—370. — Verbot des Predigens untentirter II. 369. — S. auch Absingen, Gastpredigten, Tentamen.
Canzel s. Ablesung, Verkündigung.
Canzellegate s. Pfarrcapitalien.
Canzeln, Verbot dess. II. 447.
Canzlei, Schweriner, deren Jurisdiction als Stiftsconsistorium II. 331. — Bestimmungen zur Geschäftsordnung ders. I. 480. — Registrator I. 121. 187. — Secretär I. 120. 187. — S. auch Appellation.
Canzleiauctionator s. Auctionator.

Canzleifiscal s. Fiscal, Forum, Regierungsfiscal.
Canzleifreiheit für Klagen der Städte aus §. 276 des landesgrundgesetzlichen EV. I. 349.
Canzleiordnungen, der Schweriner Justizcanzlei I. 119. 184. — der Güstrower Justizcanzlei I. 124. 192. — der Regierung zu Schwerin III. 624.
Canzleisecretär I. 203. — S. auch Canzlei.
Canzleitaxe und Sporteln I. 247.
Canzlisten bei der Justizcanzlei I. 207.
Capellenbegräbnisse auf dem Schweriner Domkirchhofe II. 520. — S. auch Kirchenbegräbnisse.
Cautionen, processualische I. 99. 164. 225. — S. auch Fiscal.
Censur s. Akademie.
Censura ecclesiastica, strengere Handhabung II. 302.
Cessio actionum I. 159. 216.
Cessio bonorum I. 109. 181. 248. — der Rittergutsbesitzer I. 384. — S. auch Particularprocesse.
Chartirung s. Unterwegsbriefe.
Chirurgen und Bader, Prüfung derf. V. 307. — S. auch Forum, Medicinalordnung, Obductionen.
Chrysander'sche Stiftung s. Privilegium pii corporis.
Citation im Civilprocesse I. 95. 162. 219. — im Consistorialproceß II. 283. 306. — S. auch Erbhuldigung.
Civilbediente s. Wittweninstitut.
Civilgericht s. Judicium mixtum.
Civilproceß I. 81—482. — Verfahren in demf. I. 303—482. — S. auch Bagatellsachen, Liquide Sachen.
Civilrecht I. 1—81.
Collaboratoren s. Pfarradjuncten.
Collecten für auswärtige Abgebrannte, Verbot derf. V. 93.
Colloquium s. Aerzte, Kreisphysicus.
Commissarien für Parteisachen s. Diäten, Perhorrescenz.
Commissionskosten, Bestimmungen wegen derf. III. 634. — S. auch Diäten.
Commissoria, gerichtliche, Verbot der Erlassung derf. an Beamte I. 442.
Communicationsweg s. Garlitz.
Communion II. 491—503. — S. auch Beichte, Privatcommunionen. — Aufhebung der C. in mehren Dörfern zwischen der Kammer und dem Bothmer'schen Fideicommiß IV. 92.
Competenz, des Rostocker Obergerichts I. 95; des Untergerichts I. 113. — des Land- und Hofgerichts I. 157. — der Güstrower Justizcanzlei I. 214. — der Patrimonialgerichte in criminalibus I. 486. — zur Bestrafung des Ehebruchs I. 495. — der Landesgerichte für fiscalische Klagen gegen land- und ritterschaftliche Hintersassen und in Injuriensachen I. 484. 485. 491. — für fiscalische Klagen gegen Hofbediente I. 495. — zur Bestrafung des Stuprum der Juden II. 663. III. 410. — des Consistorium II. 280. 323. 324. 325. 326. 544. — S. auch Brandassecurationssachen, Consistorium, Erbregulirung, Forstwrogensachen, Forum, Kriegsgerichte, Land- und Hofgericht, Regierungsfiscal, Rostock.
Conciliares, Votum der überzähligen bei der Akademie II. 695.
Concubitus anticipatus, Fürbitte und Danksagung ungeachtet deff. II. 486. 487. — Gleichstellung der Kinder ex c. a. und der ehelichen II. 489. — S. auch Bußthaler.
Concurs I. 384—421. — S. auch Actenverschickung, Gemeinschuldner, Lehngüter, Lehnmann, Particularprocesse, Schuldner, Versiegelung.
Concursgläubiger, Kosten ihrer Conferenzen I. 465.
Concursgüter, Distribuirung derf. nach der Taxe I. 384. — Verkauf derf. I. 406 bis 412. — Vorschriften für den Verkauf I. 406. 411. 412. — Bekanntmachungsart der Verkaufstermine I. 408. 412. — Gleichgebotsrecht der Gläubiger I. 399. 408. 410. — Verhältniß des annehmlichen Gebots zum Werthe derf. I. 410. — Reihenfolge des Verkaufs I. 410. — Verbot aller den Verkauf erschwerenden Maßregeln I. 411. — Vertheilung der Kaufgelder ohne Rücksicht auf eine Taxe I. 405. — Verbot der Bevorzugung einzelner Gläubiger bei Auszahlung der Aufkünfte derf. I. 405. — Taxe und Adjudication der Schäfereigerechtigkeit I. 385. — Berechtigung der

gemeinschaftlichen domini hinsichtlich des durch den Distributionsabschied adjudicirten Guts nach beendigtem Concurse I. 393. — Recht zum Verkauf auswärts belegener I. 255.
Concurskosten I. 413—418. — Vorwegnahme der Gebühren für Prioritäts- und Distributionsurtheile aus der Masse I. 413. — Beitrag der Separatisten und Doministen I. 413. 414. 415. 416. 417. 418. — Beitrag der Adjudicatarien I. 414. 415. 416. 417. — Zählgeld I. 417. — Tragung derf. und anderer Ausgaben der Masse I. 418. — S. auch Concursgläubiger, Liquidationskosten.
Confessionen, fremde christliche II. 546—556. — S. auch Cultus.
Confessionsverwandte, fremde, als Pathen zulässig II. 554.
Confirmation II. 491—503. — Alter der Confirmanden II. 498. 500. — Dispensationsgesuche vom Alter der Confirmanden II. 503. — Kenntnisse der Confirmanden II. 500. — Verbot der C. von Kindern anderer Gemeinden II. 499. — am Palmsonntage II. 501. — S. auch Dispensation.
Confirmationsscheine s. Beichtscheine.
Confirmatorialsentenz, Einschickung derf. an das judicium a quo I. 341.
Consilia et responsa jurisconsultorum, Zeit der Einbringung im Proceß I. 443.
Consistorialfiscal, dessen Excitirung gegen säumige Beamte IV. 114.
Consistorialfiscus, Recht dess. auf die Strafgelder in Sponsaliensachen II. 327.
Consistorialinterimsreglement II. 304. — Beobachtung dess. II. 310. — Erläuternde Zusätze II. 311.
Consistorialordnung II. 276.
Consistorialsachen, Verbot, dies. vor die Landesgerichte zu ziehen II. 303.
Consistorium II. 276—331. — dotatio et confirmatio II. 299. — Geschäftsordnung II. 300. — Competenz und Geschäftskreis II. 280. 323. 324. 325. 326. 544. — Objecte der Jurisdiction dess. und modus procedendi II. 328. 329. — Dispensationsbefugniß II. 331. — Edictalladungen II. 329. — Insinuation der Consistorialdecrete II. 304. — procurator fisci II. 279. 280. 306. — Notar II. 279. 280. 305. — S. auch Canzlei, Competenz, Landestheilung, Proceß.
Constitutiones feudales, Mittheilung derf. an die Ritterschaft zur Begutachtung III. 604.
Contraventionen s. Feuerordnungen.
Contumacia I. 96. 160. 217.
Contumacialverfahren in Criminalsachen I. 540.
Convente s. Zusammenkünfte.
Convict, akademisches, Stelle für Gesuche um dass. II. 685.
Convictoristen, akademische, vorgängige Prüfung derf. II. 705.
Copüst, beim Rostock'schen Gericht I. 87. — beim Land- und Hofgericht I. 143. 150.
Copulation, Recht zu derf. und auf die Gebühren II. 541. 543. — Verbot der C. fremder Pfarrkinder II. 537. 541. — Verbot der C. leibeigener Unterthanen ohne Trauschein II. 540. — S. auch Brautleute, Trauung.
Copulationslisten s. Geburtslisten, Juden.
Courant, Verrufung des ehemaligen leichten V. 338. — falsches Mecklenburgisches V. 335.
Courantschillinge, Warnung vor falschen Mecklenburgischen V. 341.
Couriere, Reglement IV. 350. 356.
Creditgesetz für die Hofbedienten III. 635. — für die fürstl. Livreebedienten III. 654. — S. auch Officiere, Soldaten.
Creditiren des Krugvaters an aufsässige Gesellen, Verbot V. 236. — S. auch Schüler.
Crepirtes Vieh s. Abdecken.
Criminalgerichte und deren Verhältniß zu einander I. 482—484.
Criminalgerichtskosten I. 546—553. — Vereinbarung der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung derf. I. 547.
Criminalpolizeiliche Bestimmungen I. 553 bis 554.
Criminalprocessualische Bestimmungen I. 539—553.
Criminalrecht und Criminalproceß I. 482—556.
Criminalsachen, Berichte der Amtsgerichte über die bei ihnen anhängigen an die Landesgerichte I. 484. — S. auch

Contumacialverfahren, Postfreiheit, Publication, Rostock.
Cultus, öffentlicher, Verbot für fremde Confessionen II. 546.
Cura absentium I. 40. 43. 56. — Vermögensgenuß Seitens der Verwandten I. 44. — **bonorum** im Concurse I. 392. 393. 394. — Berichte über die Aufnahme der Administrationsrechnungen I. 394. — S. auch Curatelrechnungen.
Curatelgüter, auswärtige, Verkauf durch diesseitige Gerichte I. 255.
Curatelrechnungen, gerichtliche Aufnahme derf. in gemeinschaftl. Schuldsachen I. 395. — S. auch Cura, Curator bonorum, Vormundschaft.
Curatelsachen I. 34—56.
Curator bonorum, Pflichten deff. I. 386. 471. — Bestellung von Landwirthen I. 389. — Rechnungsablegung I. 391.
Curator litis I. 153.
Curatoren s. Tutoren, Vormund.
Currenden der Geistlichen, Verbot ungehörige Dinge in dies. zu schreiben II. 350.

D.

Dachse, Verbot des Wegfangens IV. 137. 138.
Dänemark s. Abschoß.
Dänische Schillinge s. Schillinge.
Dalwitzhof s. Rostock.
Dammgelder s. Zölle.
Dammwild, Schonung deff. IV. 136. 143.
Dankfest, jährliches, wegen Wiedereinsetzung des Fürstenhauses II. 456. — wegen der großen Feuersbrunst in Schwerin II. 463.
Dankfagung s. Concubitus anticipatus.
Dargun s. Appellation.
Defrairung s. Synoden.
Denunciation s. Anzeige.
Depositengelder, Sicherung derf. I. 66.
Depositenkasten, deren Anschaffung bei den Stadtgerichten I. 65. 66.
Deputathafer s. Forstbediente.
Deputatholz s. Pensionarien, Schulmeister.
Depzower Dämme s. Schleichwege.
Deserteure, fremde, und sogenannte Steuerbrüder, Verfahren gegen dies. V. 392.
Desertion der Eheleute II. 289. 309. — S. auch Soldaten.
Diäten der Commissarien in Parteisachen I. 348. — der ständischen Gesandten III. 237. — Commissionsdiäten III. 655.
Diebstahl an Faden- und Floßholz I. 523. 527. — S. auch Bienendiebstahl, Garten- und Felddiebstahl, Hausdiebstahl, Pferdediebstahl.
Diener, fürstliche, Pflicht zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses I. 316. 317. — S. auch Dimissorialbescheide, Epauletten, Kleiderluxus.
Dienstacker s. Cameralbediente.
Dienstboten I. 37. — Kündigung und Umzugszeit derf. und der Miethseinwohner zu Schwerin I. 67. — Recht zur Kündigung und auf die Livree I. 68. — Kündigung und Annahme derf. I. 69. 71. — Kündigung und Vermiethung der Tagelöhner I. 71. — S. auch Forum.
Dienstleute s. Gottesdienst.
Dimissorialbescheide in Sachen der Hofbedienten I. 305. 306. 307. 315.
Dispensation zur Veränderung des Beichtvaters II. 499. — Verbot collectiver Dispensationsgesuche vom confirmationsfähigen Alter II. 503. — Verbot solcher Gesuche für die Prediger II. 503. — zur Heirath mit der Vaters- oder Mutterbruderswittwe II. 539. — vom Aufgebot II. 540. — S. auch Consistorium, Ehesachen, Kirchensachen.
Distribuirung s. Concursgüter.
Distributionsurtheile s. Concurskosten.
Doberan s. Hofdienstordnung.
Documente s. Notarien.
Dömitz s. Elbfähre, Gefängniß, Hofdienstordnung, Privilegium pii corporis, Zollfreiheit.
Domänen s. Armenpflege, Eichenholz, Feuerkufen, Feuerordnung, Feuersbrünste, Geburtsstühle, Geistliche Bauten, Güstrow, Hebammen, Hufensteuer, Justizbeamte, Karrenstäflinge, Landwirthschaftliche Bestimmungen, Pfuscherei, Polizeiliche Bestimmungen.
Domanialbeamte s. Beamte.
Domanialeingesessene IV. 42—55. — Verbot an dies. andern, als von den Beamten erlassenen Befehlen zu gehorchen IV. 30. — Einlieferung von Sperlingsköpfen Seitens derf. IV. 108. — Verbot des Haltens von Schießgewehren IV. 108. — Maßregeln gegen die Proceßsucht und

das Queruliren derſ. IV. 110. — Competenz des Conſiſtorium in Eheſachen derſ. II. 544. — S. auch Abſchoß, Nutzholz, Radeholz, Spanndienſte, Spanntage, Wegebeſſerung, Zaunholz, Zollpflichtigkeit.
Domanialſachen IV. 1—117.
Domanialſchulen II. 725—750.
Domfriedhof ſ. Grabſtätten.
Domgeiſtlichkeit ſ. Domgeläute.
Domgeläute und Begleitung der Domgeiſtlichkeit, Recht der Neuſtadt Schwerin auf daſſ. II. 512.
Domgemeinde ſ. Leichengebühren, Parochialgrenzen.
Dominiſten, Rechte derſ. im Concurſe I. 392. 393. — S. auch Concursgüter, Concurskoſten.
Domkirche zu Schwerin ſ. Domkirchhof, Grabſtellenordnung.
Domkirchhof zu Schwerin, Reinhaltung deſſ. und der Domkirche II. 402. 403. — zu Güſtrow II. 404. 405. — S. auch Capellenbegräbniſſe.
Dompredigerwittwencaſſe zu Schwerin ſ. Privilegium pii corporis.
Domſchule zu Schwerin, Ordnung derſ. II. 707. — zu Güſtrow II. 708.
Dorfſchulze, Dienſteinkommen deſſ. IV. 48. — S. auch Schulzeneid, Schulzenordnung.
Dorn'ſches Legat ſ. Privilegium pii corporis.
Dreveskirchen ſ. Privilegium pii corporis.
Drittelſtücke, Werthverhältniß der alten und neuen V. 334. — Verzeichniß der recepturmäßigen fremden V. 339. — S. auch Forſtcaſſe.
Droit d'aubaine ſ. Abſchoß.
Ducaten, Verrufung der Holländiſchen von 1740 V. 334.
Duelledict I. 505. 522. 530. — Reichsduelledict I. 516.

E.

Edictalladungen ſ. Conſiſtorium, Ehedeſertionsfälle.
Editio actorum Seitens der Untergerichte in der Appellationsinſtanz I. 156. 214.
Ehe, Auseinanderſetzung mit den Kindern vor der zweiten II. 535. — Gemiſchte ſ. Katholiken, Religion.
Ehebruch II. 51. 176. V. 4. — S. auch Competenz.
Ehedeſertionsfälle, Bekanntmachung und Stelle der Edictalladungen in denſ. I. 309. 312. — S. auch Deſertion.
Eheſrauen, Fortdauer der Altersvormundſchaft auch bei ertheilter venia aetatis I. 39. — Sicherſtellung des Vermögens minderjähriger I. 45. — S. auch Bürgſchaft, Lehnmann, Priorität, Rechnungsbediente, Soldaten.
Ehegatten, Rechte des überlebenden in Wittenburg I. 43. — in den Städten Lübſchen Rechts I. 52. — in Plau I. 52. — Verbot des eigenmächtigen Auseinanderlaufens derſ. II. 536. — S. auch Erbrecht.
Ehehinderniſſe II. 285. — S. auch Pfarrkinder.
Eheleute ſ. Ehegatten.
Eheſachen II. 534—545. — Verfahren in denſ. bei dem Roſtock'ſchen Gerichte I. 107. — bei den Amtsgerichten I. 309. — Beſchränkung der Cabinetsdispenſationen in denſ. II. 545. 546. — Stelle für Dispenſationen in denſ. II. 543. — S. auch Akademie, Appellation, Domanialeingeſeſſene, Forum, Kriegsgerichte.
Eheſcheidung II. 285. 290. — S. auch Soldaten.
Eheverlöbniſſe II. 285—289. — Verbot derſ. in den verbotenen Graden II. 534. — Verbot des Zwanges zur Erfüllung derſ. II. 537. — Forſchung nach anderweitigen vor der Proclamation II. 539.
Ehrlichkeit der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und deren Kinder I. 9. 14.
Eichenholz, Schonung und Vermehrung deſſ. IV. 178. 184. — Schonung deſſ. bei den Bauten in den Domänen IV. 185. — Verbot der Verwendung deſſ. zu Särgen in den Domänen IV. 180. — Verbot des Ruinirens der jungen Eichheſter IV. 184.
Eichenpfahlholz, Anweiſung deſſ. IV. 166.
Eichheſter ſ. Eichenholz.
Eid, Wirkung deſſ. auf an ſich ungültige Geſchäfte unter Curatel Stehender I. 26. — der Minderjährigen I. 28. — der Zeugen I. 104. 152. — der Kunſtverſtändigen I. 152. — S. auch Advocaten, Bürgſchaft, Fiscal, Juramentum,

Landesexecutoren, Land- und Hofgericht, Medicinalordnung, Pensionarien, Procurator, Schulzeneid, Vicelandrichter.
Eidesdelation, Unzulässigkeit derf. nach Ablauf der Beweisfrist I. 324.
Eier- oder Hundepflaumen, Verbot des Verkaufs derf. in den Städten V. 323.
Eingaben an das Cabinet und die Behörden III. 656—665. — an die Regierung und Lehnkammer III. 656. 657. — Einrichtung und Adressirung derf. an das Cabinet, die Regierung und die Kammer III. 657. 658. 660. 662. 663. — besondere für verschiedene Materien Seitens der Geistlichen III. 663. — Fälle der Zulässigkeit unmittelbar an Serenissimum gerichteter III. 665. — S. auch Advocaten.
Eingeborner Adel, Mitglieder der Ritterschaft aus dem e. und recipirten Adel III. 582. 592. — Receptionsacte der eingebornen Mecklenburgischen Ritterschaft III. 592. — Vereinigungsacte der Mitglieder vom e. und recipirten Adel III. 597. — Bedingungen der Reception in denf. III. 600. — Gesuche um Reception in denf. III. 601.
Eingepfarrte, Pflichten derf. bei Bestellung des Kirchenackers und bei Bauten II. 601. — Schema für die jährlichen Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen II. 569. 574. — prompte Einsendung dieser Verzeichnisse II. 556.
Eingesessene f. Domanialeingesessene, Publicanda.
Einlieger f. Forstbrüche, Pensionarien.
Einnehmer, ritterschaftliche, f. Forum.
Einquartierung und Verpflegung der Truppen III. 171. — S. auch Geistliche.
Einreden, dilatorische und declinatorische I. 98. 165. 226. 444. — peremtorische I. 98. 166. 228.
Eisgang, Vorsichtsmaßregeln bei demf. im Domanium IV. 113.
Elbfähre zu Dömitz, Taxe V. 197.
Elbzollamt f. Jurisdiction.
Eldenburg f. Schleichwege.
Elenthiere, Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen IV. 134.
Ellenmaaß der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen V. 292.
Engere Ausschuß III. 154—156. — Einsetzung deff. III. 25. — Confirmation III. 27. 255. — S. auch Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich, Schwerin.
Entscheidungsgründe in Civilsachen, Verbot der Mittheilung I. 453. — Gestattung der Mittheilung I. 310.
Epauletten, Verbot an die fürstlichen Diener ihren Bedienten solche zu geben V. 372.
Erachten, rechtliche, und Urtheile sind von der Bützower Akademie einzuholen II. 680. — von der Rostocker Akademie II. 684.
Erbfolge V. 9—12.
Erbhuldigung, Citation der Stände zu derf. III. 21. — der Ritterschaft zu derf. III. 560.
Erbjungfernrecht am Lehn III. 602.
Erbpachten, Einladung zu denf. mit Erlaß der Leibeigenschaft IV. 49.
Erbpächter IV. 41—52.
Erbrecht des überlebenden Ehegatten unter den Akademieverwandten II. 693. — S. auch Akademie.
Erbregulirung, Competenz zu derf. bei bürgerlichen Standespersonen in den Städten I. 44.
Erbschaften, Bericht an die Regierung über auswärts gehende I. 39. 56.
Erbschaftsproclamata, Zulässigkeit derf. I. 42. 49.
Erbschaftssachen I. 34—56.
Erbvergleich f. Landesgrundgesetzlicher E.
Erbvertrag f. Preußen, Rostock.
Erntearbeiten, Verbot derf. an Sonn- und Festtagen II. 415. 420.
Erntebier f. Pensionarien.
Erntenfug IV. 100. — S. auch Sabbatschänderei.
Erwerbsteuer f. Handwerker.
Estafetten, Reglement IV. 350. 356.
Excommunication II. 293—299.
Execution I. 108. 176. 240. 370—380. 439. — gegen solche, welche in fürstlichen Schlössern wohnen I. 370. — stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer und Kirchenökonomien I. 374. — an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda I. 374. — Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei derf. I. 376. — Zurückforderung der Hülfsgelder bei derf. I. 377. — Gebühren für

gleichzeitige Ausrichtung mehrer E. bei demselben Schuldner I. 377. — Requisition von Soldaten Seitens der Stadt- und Patrimonialgerichte I. 378. 379. — Verfahren im Nichtparitionsfalle bei Zwangsexecut. I. 379. — der Servicebeiträge der Eximirten in Schwerin I. 380. — durch Verbot der Bauerndienste I. 435. — in geistlichen Sachen II. 292. 298. 310.

Executionsordnung I. 328. — S. auch Landesexecutoren.

Executionszwang s. Auctionator, Lotteriegelder, Pia corpora.

Executor, landesgerichtlicher, Verfahren und Gebühren dess. I. 375. 378. — Caution ders. I. 376. — Insinuation der Verwarnungsschreiben ders. bei verengter Frist I. 379. — S. auch Landesexecutoren.

Eximirte s. Brandcassenbeiträge, Brandversicherungsgesellschaft, Execution, Feuerordnung, Forum, Marklosungsrecht, Schwerin, Stadtlasten, Städte, Steuer, Versiegelung.

Exorcismus, allmäliche Abstellung dess. II. 484.

Expensen s. Moderation.

Extraposten IV. 368. — Reglement IV. 350. 356. — Einführung von Reihefuhrämtern IV. 368. — Verbot die Reisenden bei Abforderung des Meilengeldes zu übersetzen IV. 368.

F.

Fabrikanlagen, Begünstigung ders. in Rostock V. 253.

Fabricanten, Berechtigung zum Beziehen der Jahrmärkte V. 225.

Fadenholz IV. 169. — Taxe dess. für die fürstlichen Forsten IV. 171.

Fahren, Verbot dess. in den Forsten bei Spürschnee IV. 138. — S. auch Straßen.

Falliren, Untersuchung der Ursachen I. 536.

Falliten, muthwillige, Bestrafung I. 536.

Fanggeld für Raubthiere IV. 137.

Fangprämie für ergriffene Diebe im Amte Mecklenburg I. 554.

Fastnachtsgilden V. 44.

Fastnachtsthorheiten, Verbot ders. II. 414. — S. auch Müllergesellen.

Fatalien, Verbot der Prorogation ders. I. 346. — Einhaltung ders. bei Rechtsmitteln I. 457.

Faustpfand V. 17.

Feier s. Säcularfeier.

Feiertage, Abschaffung mehrer kirchlicher II. 479. 480. — S. auch Musik.

Feilbietung s. Victualien.

Felddiebstahl s. Garten- und Felddiebstahl.

Ferien, gerichtliche, I. 84. 180. 245. — Einfluß ders. auf die Fristen I. 310. — akademische, II. 694. 695. — Verbot der willkürlichen Verlängerung II. 705.

Feuerkufen, deren Anschaffung in den Domänen V. 184.

Feuerordnung V. 49. — Einschärfung der älteren V. 132. — allgemeine V. 133. — für die Domänen V. 176. — Verfahren bei Contraventionen Eximirter gegen die Domanial-FO. V. 184.

Feuerpolizei und Assecuranzen V. 131 bis 184.

Feuersbrünste, Hülfsleistung der Bürger und Einwohner bei dens. V. 165. — Maßregeln zur Verhütung ders. in den Domänen V. 174. 176. — S. auch Brandlegungen, Dankfest.

Feuerwärter, fürstliche, Verbot von dens. Holz zu kaufen III. 641.

Fiscal I. 138. 198. — Eid I. 148. — Adjunctus I. 198. — Freiheit von Ableistung des juram. calumniae I. 542. — Freiheit von Cautionsbestellung bei nachgesuchtem Arrest I. 546. — Bestrafung bei Anstellung von Klagen ohne genugsame Indicien I. 545. — Subministrirung der Kosten an dens. I. 553. — S. auch Advocaten, Consistorialfiscal, Hazardspiel, Hebammen, Procuratoren, Rostock, Strafgefälle.

Fiscalische Sachen, Verfahren in dens. I. 543. 545. — Abweichung von diesem Verfahren I. 544. — S. auch Actenverschickung, Competenz, Fiscal, Strafgefälle, Terminus.

Fischen, unbefugtes, auf den fürstlichen Seen V. 193. 194. 195. — allgemeines Verbot V. 196. — S. auch Schweriner Seen.

Fischerei IV. 16.

Fleisch von mit Rindshammen behaftetem Vieh V. 326. — Verbot geschlachtetes

in die Städte zu bringen V. 262. 270. — S. auch Hausiren, Schlachter.
Fleischer s. Schlachter.
Floßgerechtigkeit, dessen Regalität V. 204.
Fluchen und Schwören, Bestrafung I. 503. II. 415.
Flügelwerk s. Wildwerk.
Flußschifffahrt V. 197—204.
Forestalen s. Beamte.
Forstbediente, Verhältnisse ders. IV. 152 bis 154. — Anrecht ders. an der gemeinen Weide IV. 152. — Deputathafer ders. IV. 153. — Verzeichnisse ders. für den Staatskalender IV. 153. — Zuziehung ders. zu den Anschlägen für geistliche Bauten II. 607. — S. auch Holz, Holzfrevler.
Forstbrüche, Verfahren und Strafen bei dens. IV. 196. — Verhältniß der Strafen der Einlieger und Hauswirthe bei dens. IV. 198.
Forstcasse, Valvirung der Neuzweidrittel zu Valeur IV. 159.
Forstcollegium, Befugniß dess. auf abgeholzten Stellen Holz zuzuziehen IV. 161.
Forsten, Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung IV. 176—185. — S. auch Fadenholz, Fahren, Holzfällen.
Forstfrevel IV. 188—198. — beurlaubter Soldaten IV. 196. — an gepflanzten Bäumen IV. 197. — S. auch Holzfrevler.
Forstgerichte, prompte Abhaltung und Einsendung der Protokolle IV. 195.
Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung IV. 117. — S. auch Holzordnung, Jagdordnung.
Forstnebenproducte s. Holzfällung.
Forstrechnungen, prompte Einreichung IV. 158. — Tabelle IV. 155. — Holztabelle IV. 154. — S. auch Amtsrechnungswesen.
Forstsachen IV. 152—198.
Forstschreibtage IV. 169.
Forstwesen, Bestimmungen zur Geschäftsordnung IV. 154—161. — Mitaufsicht der Beamten auf dass. IV. 159.
Forstwrogensachen, Competenz für dies. IV. 195.
Fortificationskosten s. Landescontribution.
Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen I. 259. 260. — der Hofhandwerker I. 260. 268. 274. — für Ehesachen I. 260. 262. 263. 264. 265. 266. 269. — der Juden I. 261. — der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern I. 262. — der geringeren städtischen Eximirten I. 263. — der ritterschaftlichen Einnehmer I. 267. — der Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorf I. 267. — der Rathmänner in den Landstädten I. 268. — der Oberförster I. 269. — der Notarien und Actuarien I. 269. — in Rostock wohnender entlassener Canzleifiscale I. 270. — der Klosterconventualinnen I. 273. 274 und deren Domestiken I. 275. — der titulirten Hofkünstler und Hoffactoren I. 275. — der Magistratspersonen I. 276. — der geringeren Hofbedienten in Ludwigslust und der Domestiken dortiger Eximirter I. 276. 277. — der Postmeister I. 277. — der Kreischirurgen I. 278. — der Invalidengarnisonen mehrer Städte V. 392. — S. auch Akademie.
Frachtbriefe, Vergleichung ders. mit den Ladungen durch die Zollofficianten IV. 296.
Frachtwagen, Taxirung des Gewichts der Ladungen ders. und der Bauerwagen durch die Zollofficianten IV. 297. 298.
Frachtzettel s. Zollstätten.
Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Behörden IV. 370. — für Eingaben an die höheren Collegien IV. 370. — S. auch Adressirung.
Frankreich s. Abschoß.
Frauenzimmer, Bezeichnung der ungeschwächten als Jungfern in den Kirchenbüchern II. 568. — S. auch Priorität.
Freimaurerlogen, Bestätigung ders. V. 366.
Freimeister, Bedingungen zur Privilegirung ders. V. 230. 234. — S. auch Bürgerbrief, Handwerker.
Freischuster, Stand ders. auf den Jahrmärkten V. 253.
Fremde, Meldung ders. durch die Gastwirthe in Schwerin V. 102. — Verbot der heimlichen Aufnahme ders., namentlich schwangerer Personen in Schwerin V. 115. — S. auch Bettler, Deserteure, Rostock.

Frist, Abschlag weiterer F. in Civilsachen wegen fehlender Reinschrift der Exhibita I. 313. — Fristgesuche in restitutorio und appellatorio I. 475. — S. auch Beweisfrist, Ferien, Introductionsfrist, Justificationsfrist, Termine.
Frohnknechte s. Pässe.
Fürbitte für den Strand II. 447. — S. Concubitus anticipatus.
Fürsten, auswärtige, s. Zollfreiheit.
Fürstenhaus s. Dankfest.
Fuhrleute s. Posten, Postmäßige Packete.
Fuhrordnung s. Hofdienstordnung.

G.

Gadebusch, Jurisdictionsregulativ und Gebührentaxe für Stadtgericht und Magistrat III. 295.
Gänse, Verbot dies. todt zum Verkauf zu bringen V. 324.
Gallerien, Bäume und Querbänke, Abschaffung ders. in Schwerin V. 374. — in Güstrow V. 378.
Garlitz, Verbot des Communicationsweges zwischen G. und Kloddram IV. 313.
Garnison s. Forum, Soldaten.
Garnisonskosten s. Landescontribution.
Garnspinnen s. Zahlhaspel.
Garnweber, Rostocker, Zunftzwang ders. gegen das platte Land V. 270.
Gartendienstgeld s. Schutzgeld.
Garten- und Felddiebstahl in Schwerin I. 526. — in Güstrow I. 528.
Gassenbettelei der Kinder in Schwerin, Bestrafung V. 92.
Gassenreinigung in Güstrow V. 375. 376.
Gasthöfe und Wirthshäuser V. 47.
Gastpredigten der Candidaten II. 360.
Gastrecht, Rostock'sches I. 116. — S. auch Rostock.
Gastwirthe s. Fremde.
Gebäude, Verbot des Richtens ders. vor gelegtem Fundament IV. 61. — S. auch Verzimmerung. — geistliche, Versicherung ders. bei der städtischen Feuerassecuranz II. 588. 593. — Conservirung ders. auf fürstlichen Patronatpfarren II. 603. — S. auch Steuerfreiheit, Versiegelung.
Gebühren, geistliche, Gleichheit ders. für Lutheraner und Katholiken II. 553. — S. auch Apotheker, Beerdigung, Copulation, Execution, Executor, Gerichtsgebühren, Hebammen, Land- und Hofgericht, Lehnsmuthung, Leichengebühren, Nachrichter, Pachtcontracte, Pässe, Postscheine, Schornsteinfeger, Soldaten, Stadtbuch, Taufe, Todtengräber, Trau- und Umzugsscheine.
Gebührentaxe für die Amtsgerichte I. 362. 365.
Geburts-, Copulations- und Todtenlisten II. 558. — S. auch Juden.
Geburtsstühle, Anschaffung für die Domänen V. 314.
Gefängniß zu Dömitz, Einrichtung dess. auch für die mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter I. 538.
Gegenbeweisfrist s. Beweisfrist.
Gehalte s. Arrest, Schulmeister.
Geheime Rath, Geschäftsressort III. 636.
Geistliche, Freiheit ders. von Einquartierung II. 349. 350. — Kleidertracht ders. II. 354. — Schärfung der Strafe bei Verbrechen ders. I. 537. — S. auch Anzeige, Eingaben, Salzzwang, Zollfreiheit.
Geistliche Aemter s. Pfarren.
Geistliche Bauten, Verfahren bei den Pfarrconferenzen wegen ders. II. 607. — Zuziehung der Forstbedienten zu den Anschlägen für dies. II. 607. — Erstreckung der Zimmerbesichtigung auf dies. in den Domänen II. 607. 608. — Angabe der nöthigen bei der Zimmerbesichtigung II. 609. — Zeitige Reparirung der kleinen Baumängel II. 605. — S. auch Eingepfarrte, Kirchenbauten, Orgelbauten, Pfarrbauten, Zimmerbesichtigung.
Geistliche Gebäude s. Gebäude, Steuerfreiheit.
Geistliche Handlungen IV. 481—545.
Geistliche Sachen II. 1—666. — S. auch Kirchensachen.
Gelage um Pfingsten, Verbot ders. II. 419. 421. 424.
Geldwucher I. 524.
Gelehrtenschulen II. 707—719. — Ordnung der Parchim'schen II. 711.
Gemeine Bescheide s. Bescheide.
Gemeine Landesausgaben oder Necessarien III. 160.
Gemeine Weide s. Forstbediente.
Gemeinschuldner, Verfahren gegen dies. und deren Bürgen I. 387. — S. auch Schuldner.

Gemischte Ehen s. Katholiken.
Generalholzspecificationen und Ratificationsgesuche, Vorschriften wegen ders. IV. 160. — S. auch Holzspecificationen.
Gerichte, in geistlichen und weltlichen Sachen V. 23.
Gerichtliche Sachen, Verbot solche bei der Kammer anzubringen I. 254. 255.
Gerichtsdiener bei den Rostock'schen Gerichten I. 88. — beim Land- und Hofgericht I. 144.
Gerichtsgebühren I. 348—369. — der Niedergerichte, welche keine besondere Sporteltaxe haben, bestimmen sich nach der Observanz I. 361. — S. auch Concurskosten, Hannover.
Gerichtskosten bei Rostock'schen Gerichten I. 108. — S. auch Criminalgerichtskosten, Fiscal.
Gerichtsordnungen I. 81—253. — Rostock'sche I. 81.
Gerichtspersonen, deren Freiheiten und Immunitäten nach der Güstrow'schen Canzleiordnung I. 210. — derjenigen beim Land- und Hofgericht I. 146.
Gerichtssubalterne des Hofgerichts I. 456. 459.
Gerichtsstand in Civilsachen I. 259—278. — in Criminalsachen I. 484—495.
Gerichtstage und Termine beim Hofgericht I. 439.
Gesangbuch, neues kirchliches, Verbot jeden Zwanges bei Einführung dess. II. 448.
Geschenk s. Hutmachergesellen, Müllergesellen.
Gesellen, Verbot des Balgens vor den Schaffhölzern V. 225. — Verbot der Unterscheidung ders. nach Wanderschaften V. 232. — Verbot der lärmenden und unanständigen Umzüge V. 237. — Verbot der öffentlichen Aufzüge V. 240. — S. auch Creditiren, Kundschaften, Leichentragen, Wanderschaftspflicht.
Gesetzgebungsrecht, landesfürstliches, III. 156. — S. auch Rostock.
Gesindel, Reinhaltung des Landes von losem V. 82. 93. 110.
Gesinderecht I. 67—71.
Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-Tax- und Victualordnung V. 53.
Gesindelohn s. Priorität.
Gewandschneider V. 33.
Gewerbliche Sachen V. 208—272.
Gewicht, Einführung eines gleichförmigen V. 289. — Beobachtung des richtigen V. 290. — Aufsicht der Magistrate V. 293.
Giebel, bretterne, deren Abschaffung in den Städten V. 153.
Giebelhäuser s. Bauart.
Gilden V. 44. 45. — unnöthige Zehrungen ders. und der Innungen V. 42. — S. auch Ablesung, Fastnachtsgilden.
Gleichgebotsrecht s. Concursgüter.
Glocken s. Zollfreiheit.
Glockenläuten beim Gewitter, Verbot dess. II. 405. — Vorsicht bei dems. II. 406.
Glockenordnung s. Grabstellenordnung.
Gnadengehalte s. Arrest.
Gnadenjahr der Predigerwittwen und -Kinder, Emolumente dess. II. 375.
Gnadenquartale, Vertheilungsart ders. unter Wittwen und Kinder von Staatsdienern III. 655. — Regulativ wegen ders. und wegen der Sterbequartale III. 637.
Gnoien, Jurisdictionsverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtgericht III. 311.
Goldberg, Jurisdictionsregulativ III. 315.
Goldschmiede V. 30.
Gottesdienst II. 431—449. — Verbot die Dienstleute vom Besuche dess. abzuhalten II. 444. — Ordnung dess. für die Hofkirche zu Schwerin II. 431.
Gotteslästerung V. 2.
Grabow, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat III. 320. — Recht der Commune an dem harten Holze auf den Privatäckern des Stadtfeldes IV. 168. — S. auch Ludwigslust, Todtengräber.
Grabstätten, Preis der unter dem Bethause des Domfriedhofes zu Schwerin befindlichen II. 522.
Grabstellen-, Glocken- und Stuhlordnung für die Domkirche in Schwerin II. 382. 386. 387. — für Güstrow II. 393.
Gräber, heidnische, Schonung ders. V. 373.
Gragetopshof s. Rostock.
Grevismühlen, Stadtordnung III. 323.
Grobschmiede V. 32.
Grundsteuer, vom Eigenthümer des Grundstücks zu leisten I. 26.
Güstrow, Geschäftsbetrieb bei der dortigen Regierung III. 622. — Reinhaltung des Schloß- und Domplatzes V. 375. (s.

auch Jurisdiction). — Einfluß der Veränderungen im Bestande der Domänen des Fürstenthums Schwerin und Herzogthums Güstrow auf die Jurisdictionsverhältnisse IV. 92. — S. auch Abschoß, Auctionator, Canzleiordnungen, Criminalgerichtskosten, Domkirchhof, Domschule, Gallerien, Gartendiebstahl, Gassenreinigung, Grabstellenordnung, Hamburger Vergleich, Lohgärberamt, Privilegium pii corporis, Schwerin, Stiftsritterschaft, Superintendenten, Testament.

Güter, ritterschaftliche s. Bonitirung, Forum, Jagdgerechtigkeit, Landmesser, Lehngüter.

Güterabtretung s. Cessio bonorum.

Gütergemeinschaft, eheliche, in Sternberg I. 27. — auf der Neustadt Schwerin I. 28.

Güteversuch im Proceß I. 110. 164. 223.

Gutsbesitzer, Uniform adlicher III. 582. — S. auch Cessio bonorum.

Gutspächter s. Zollfreiheit.

H.

Hagemeister's Mecklenburgisches Staatsrecht s. Vorlesungen.

Hahn'sche Stiftung s. Privilegium pii corporis.

Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz III. 33. — S. auch Schwerin.

Handel s. Branntwein, Mehlhandel, Salz.

Handelsleute s. Städte.

Handelspässe einheimischer Schutzjudenknechte V. 128.

Handelssachen V. 272—293.

Handlungsbücher, Beweiskraft derf. I. 317. 319. 321. — S. auch Schuldbücher.

Hand- und Spanndienste zu Forstarbeiten IV. 160. 161. — S. auch Pensionarien, Spanndienste.

Handwerker, auf dem Lande III. 165. — Pflicht derf. Amts- oder Freimeister zu werden V. 236. — Verbot der Duldung erbvergleichswidriger auf dem Lande V. 265. 267. — Berechtigung zum Beziehen der Jahrmärkte V. 225. — Erwerbsteuer derf. mit und ohne Gesellen IV. 238. — S. auch Landhandwerker, Stadthandwerker.

Handwerksarbeiten, Verfahren in Streitigkeiten der Landleute und Stadthandwerker wegen derf. I. 308. — S. auch Handwerkslehrlinge.

Handwerksgesellen s. Gesellen.

Handwerksgesetze, Aufbewahrung in den Amtsladen und Verlesung derf. V. 237.

Handwerkslehrlinge, sind nur zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen V. 231. — Beschützung der sich frei lernenden gegen ihre Meister V. 238.

Handwerksmißbräuche V. 208. 224. 226.

Handwerkssachen V. 208—271.

Hannover, Convention wegen Aufgebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher I. 556.

Hartes Holz s. Grabow.

Haupteid s. Juramentum, Suspensivrechtsmittel.

Hausarrest, militärischer, Bestimmung der Kosten dess. V. 388.

Hausdiebstahl I. 520.

Hausfrieden I. 495. 497. 499.

Hausiren, Verbot des H. mit Fleisch in Schwerin V. 249. — Gestattung dess. in Schwerin V. 249. — Verbot dess. außerhalb Jahrmarkts V. 277. — Verbot dess. für die sogenannten Messerträger V. 278. — Verbot dess. für die fremden Uhrenhändler V. 281. — Beschränkung dess. für die Kesselhändler V. 280. — Verbot des H. mit Fehmer'schen Strümpfen V. 284.

Hausirer V. 277—284. — Vigilirung auf nichtconcessionirte V. 284. — S. auch Betteljuden.

Hausirhandel, Beschränkung dess. V. 279. — der privilegirten Juden V. 281. — S. auch Betteljuden.

Hauspertinenzen I. 74—80. — in Röbel I. 74.

Hausplätze, wüste, Bebauung oder Abtretung derf. in den Städten I. 56—59. — in der Neustadt Schwerin I. 56. — in der Altstadt Schwerin I. 57. — in Sternberg I. 58.

Haustaufthaler II. 490.

Hausvertrag s. Schwerin.

Hauswirthe IV. 46—52. — Unterstützung derf. bei ihren Bauten IV. 50. — Recht derf. an dem Holz auf ihren Wohrten IV. 52. 198. — Ablieferung der überflüssigen Inventarienpferde Sei-

tens der auf Pacht gesetzten IV. 52. — S. auch Forstbrüche.
Hazardspiel I. 523. 525. 529. 533. — Einschreiten des Fiscals I. 528.
Hebammen V. 302. 303. 311—314. — Eid derf. V. 303. — Anstellung hinlänglicher und wohlunterrichteter V. 311. 313. — fiscalische Beahndung versäumter Anstellung I. 534. 535. — Beschränkung der unverhältnißmäßigen Anzahl in Schwerin V. 325. — unentgeltlicher Unterricht derf. V. 312. 313. — fixe Emolumente der Dorfhebammen V. 313. — Gebühren derf. in den Domänen V. 314.
Heidebrennen, Verbot deff. ohne vorherige Erlaubniß IV. 177. 188.
Heider'sches Legat f. Privilegium pii corporis.
Heidnische Gräber f. Gräber.
Heimathlose V. 78—115.
Hinterfassen, Besteuerung derf. III. 31. — S. auch Competenz, Zollpflichtigkeit.
Hirsche, weiße, Schonung der austretenden IV. 151.
Hirschjagd, Berechtigung der Ritter- und Landschaft zu derf. IV. 139.
Hochzeiten V. 39.
Hochzeitsgebrauch im Amte Ribnitz, Verbot deff. II. 543.
Hofbediente f. Competenz, Creditgesetz, Dimissorialbescheide, Forum, Sterbefälle.
Hofbuchdrucker, Schweriner, Privilegium deff. V. 363.
Hofcavaliere, Uniform derf. III. 637.
Hofdienste IV. 66—85. — gehörige Vertheilung der zu leistenden IV. 69. — bei grassirender Viehseuche IV. 84. — Vergütung der Extradienste IV. 83. — S. auch Küster.
Hofdienstordnung für das Amt Dömitz IV. 66. — für das Amt Neustadt IV. 67. — für das Amt Bützow IV. 67. — für das Amt Doberan, nebst Fuhrordnung IV. 74. — allgemeine IV. 70. 81. 84.
Hoffactoren f. Forum.
Hofgemeinde f. Parochialgrenzen.
Hofgericht, Taxe und Sporteln deff. I. 181. — S. auch Advocaten, Appellation, Gerichtspersonen, Gerichtssubalterne, Gerichtstage, Landestheilung, Land- und Hofgericht.
Hofhandwerker f. Bürgerrecht, Forum.
Hofkirche zu Schwerin f. Gottesdienst.
Hofkünstler f. Forum.
Hofmarschallamt, Beziehen der Termine vor demf. I. 310. — Jurisdictionsgrenzen zwischen demf. und dem Amt zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten I. 261. — Ordnung für daff. III. 628.
Hofordnung III. 631.
Hofpächter IV. 42—45.
Hof- und Landgericht f. Land- und Hofgericht.
Hofwehr I. 385.
Holländer f. Pensionarien.
Holländische Ducaten f. Ducaten.
Holz, Zeit der Abgabe von der Wadewiese in Schwerin IV. 170. — Verweigerung deff. zu Wagenschauern IV. 170. — Verbot solches von nicht dazu legitimirten Personen zu kaufen IV. 186. 187. — Scheine der Forstbedienten oder Gutsherrn für das in die Städte gebrachte IV. 187. — Verbot des Einbringens deff. in Schwerin ohne Bescheinigung IV. 188. — S. auch Feuerwärter, Forstcollegium, Grabow, Holzfällen, Holzpassirzettel.
Holzfällen, Consens zu demf. in den ritter- und landschaftlichen Forsten IV. 163. 164. — Ansetzung bestimmter Tage für daff. und für das Abfahren IV. 164. — zum Verkauf in den Stadtforsten IV. 170. — auf Lehn- und Allodialgütern III. 221. — Bestrafung des unerlaubten IV. 188. — Bestrafung desjenigen ohne vorgängige Anweisung IV. 189. 192.
Holzfrevler, Verfahren der Forstbedienten gegen die widersetzlichen IV. 191. — Strafen für dief. IV. 192. 193. — Pfändung derf. IV. 194. — Convention mit Preußen wegen derf. IV. 198. — S. auch Forstfrevel.
Holzordnung IV. 156. — S. auch Forstordnung.
Holzpassirzettel, Einrichtung IV. 187. — Producirung derf. für das in die Städte gebrachte Holz IV. 186. — S. auch Holz.
Holzpreise für die Schweriner Wadewiese und die benachbarten Forsten IV. 171.

Holzsachen III. 169—171.
Holzsammeln der Schweriner Einwohner IV. 165. — Abstellen des Unfugs bei dems. IV. 166. 167.
Holzsammeltage, Ansetzung ders. IV. 194.
Holzspecificationen, Termin zur Einreichung IV. 158. — S. auch Generalholzspecificationen.
Holzverkäufe, Anzeige ders. an die Steuercommission IV. 186.
Holzzuschläge, Anlegung neuer und Remuneration der Forstbedienten für dies. IV. 178. — deren Besaamung und Berechnung der Remuneration IV. 182.
Homagialeid III. 613.
Honorar s. Advocaten.
Hühner s. Vieh.
Hufen s. Bauern, Hufensteuer, Pachtcontracte.
Hufenkataster s. Hufensteuer.
Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostock'schen Districts IV. 257. — Vereinbarung zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft wegen der principia remissionis IV. 260. — ritterschaftliche, Vergleich zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen IV. 254. — Agnition des Katasters der ritterschaftlichen Hufen IV. 257. — S. auch Steuerpflichtigkeit. — H.- und Nebensteuer in den Domänen, Bestimmungen wegen ders. IV. 269. — Classificirung der Contribuenten nach ihrer Qualität zur Zeit der Receptur IV. 268. — S. auch Nebensteueredict, Pfarrcolonen, Steuerpflichtigkeit.
Huldigungseid der Ritterschaft und Städte III. 28. — Reversalen wegen einiger Clauseln dess. III. 559.
Hunde, Verbot dies. ohne Knittel laufen zu lassen IV. 138. 145.
Hundepflaumen s. Eierpflaumen.
Hundertmänner s. Rostock.
Husarencorps, dessen Dislocation V. 110.
Hutmachergesellen, Geschenk an die wandernden V. 259.
Hypothekenbücher, Schuldproclamata vor Niederlegung ritterschaftlicher I. 34. — S. auch Lehngüter.
Hypothekensachen I. 30—34.
Hypothekenwesen, städtisches I. 30. 31. — S. auch Stadtbuch. — ritterschaftliches I. 32—34.

J.

Jagd, hohe, s. Jagdgerechtigkeit.
Jagdbediente, fürstliche, Instruction ders. IV. 142.
Jagdfrevler, Verfahren gegen dies. IV. 141.
Jagdgerechtigkeit, Vorschriften für die Ausübung ders. IV. 131. — fürstliche auf ritterschaftlichen Gütern und Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd IV. 146. — S. auch Vorjagdrecht.
Jagdordnung IV. 132. — S. auch Forstordnung.
Jagdsachen III. 169—171. IV. 130—152.
Jagdzeit, verbotene IV. 141.
Jahrmärkte, Verbot des Beziehens ders. durch die Bäcker V. 245. — durch die Landschmiede V. 262. — S. auch Fabrikanten, Freischuster, Handwerker, Spieltische.
Jesuiteninstitut und -Seminar in Schwerin, Verbot dess. II. 554.
Immatriculation der Schüler II. 697.
Immenrauben V. 22.
Immission und Adjudication, Bericht darüber zu den Acten I. 453.
Immunitäten s. Gerichtspersonen.
Incamerata IV. 91. — Uebergang ders. cum sua causa et onere IV. 91. — S. auch Rossewitz.
Incamerirte Güter II. 327. 330.
Indult, allgemeiner I. 421.
Industrieschulen, Einrichtung II. 750.
Informatorien, deren Einholung in Criminalsachen aus den Landesgerichten Seitens der Aemter I. 482. — Seitens der Patrimonialgerichte I. 483.
Inländer s. Legitimationsscheine.
Innungen s. Gilden.
Inoculation s. Kinderblattern.
Inquisiten, arme, s. Postfreiheit.
Inrotulation der Acten I. 173. 237. 433.
Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten I. 306. — Bescheinigung ders. bei Anrufen I. 437. 439. — S. auch Consistorium, Executor, Publicanda.
Institut zur Erziehung und Versorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes s. Privilegium pii corporis.
Intelligenzblatt, Schweriner, Insertions-

taxe dess. V. 364. — Sportuliren der Schweriner Intelligenzexpedition bei Inseraten der Intelligenzblätter und auswärtigen Zeitungen IV. 369.
Interimsordnung für die Untergerichte in Schwerin I. 249. — Anwendung ders. bei allen Untergerichten I. 253. — S. auch Untergerichte.
Interimspolizeiordnung V. 69.
Intervention im Proceß I. 227.
Introductionsfrist, Verbot der Prorogation I. 340.
Invalidengarnison s. Forum.
Inventarienpferde s. Hauswirthe.
Inventariensaaten s. Pensionarien.
Inventirung, Nichteintritt der gerichtlichen J. von Nachlassenschaften I. 48.
Johannistag s. Zahlungstag.
Juden, bürgerliche und kirchliche Verhältnisse ders. II. 655—666. — Landesverweisung der nicht mit Schutzbriefen versehenen II. 655. — Verhinderung der Niederlassung ders. ohne Schutzbrief II. 656. — Verlust des Schutzbriefes bei verschuldeter Insolvenz II. 665. — Statuten für die außerhalb Schwerin wohnenden II. 657. — Beurtheilung der städtischen nach jeder Stadt Rechten II. 660. 661. — Beurtheilung ders. nach gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern in den Städten II. 661. — Beurtheilung ders. nach ihren besonderen Rechtsnormen II. 666. — Beschränkung der Zahl ders. II. 664. — Befugniß ders. Knechte zu halten II. 662. — Erlegnisse der den Rostocker Pfingstmarkt beziehenden II. 662. — Zulassung ders. zum Rostocker Pfingstmarkt II. 664. — Zulassung der inländischen zu den Auctionen in Rostock II. 663. — Verbot fremden bürgerliche Rechte einzuräumen II. 663. — Jährliche Einreichung von Geburts-, Copulations- und Todtenlisten II. 665. — S. auch Competenz, Forum, Hausirhandel, Leichen, Oberrabbiner, Pässe, Rabbiner.
Judicium mixtum aus Civil- und Militärgerichten I. 256.
Juramentum appellationis I. 152. 336. — calumniae I. 101. 151. 164. 225. 432. — Freiheit des Fiscals von Ableistung dess. I. 542. — dandorum und respondendorum I. 102. 151. 152. 432. — decisivum und suppletorium I. 171. 234. — in litem I. 172. 235. — malitiae I. 101. 151. 164. 225. 459. — Aufhebung dess. für die Restitutionsinstanz I. 346. — quartae dilationis I. 105. 152. — veritatis in Ehesachen I. 107. II. 280.
Jurisdiction des Marstallamts über die Stallbedienten I. 270. — des Elbzollamts Boizenburg I. 271. — über den Schloßplatz zu Güstrow I. 275. — S. auch Canzlei, Consistorium, Hofmarschallamt, Oberrabbiner, Stallbediente.
Jurisdictionsregulativ s. Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grabow, Krakow, Kröplin, Malchow, Marlow, Neubuckow, Penzlin, Rehna, Röbel, Rostock, Teterow.
Justificationsfrist, Verbot der Prorogation I. 340.
Justizbeamte, Prüfung der in den Domänen anzustellenden I. 258.
Justizcanzleien s. Advocaten, Appellation, Bescheide, Competenz.
Justizsachen I. 1—558. — S. auch Administrativsachen, Amtsordnung.
Justizwesen III. 179—186.
Jus statuendi der Universität, Beschränkung dess. II. 696.

K.

Kämmereicommission s. Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereicommission.
Kammer, Geschäftskreis IV. 31. — S. auch Amtliche Sachen, Cameralbediente, Communion, Execution, Gerichtliche Sachen, Kloster.
Kammerprocuratoren s. Advocaten, Postbediente.
Kammersachen IV. 33.
Kammer- und Rentereiordnung IV. 30.
Kammerzieler s. Landescontribution.
Karrensträflinge aus den Domänen, Kleidung ders. I. 554.
Kataster s. Hufensteuer.
Katechisationen II. 491—503. — kirchliche und Schulaufsicht der Prediger II. 491. 492. 493. 495. 500. — Einführung eines neuen Katechismus II. 497.
Katholiken, Beschränkung ders. wegen der gemischten Ehen und des öffentlichen Cultus II. 551. — Erlaubniß für die

in Ludwigslust wohnenden sich an hohen Festtagen und in Krankheitsfällen einen ihrer Prediger kommen zu lassen II. 555. — S. auch Beerdigung, Begräbnißplatz, Brautleute, Gebühren, Religion.
Kaufleute, Losungssteuer der fremden IV. 208. — S. auch Probenreiterei.
Kesselhändler, Verbot des Debits ungestempelten Kupfer- und Messinggeräths für dies. V. 279. — Beschränkung des Hausirens ders. V. 280. — Handelsgegenstände ders. V. 280. 281.
Kieferraupen, Verhütung der Einschleppung IV. 185.
Kindelbier und Kindtaufe V. 41.
Kinderblattern, Inoculation V. 318.
Kinderschulen II. 253.
Kindesleichen s. Beerdigung.
Kindtaufe s. Kindelbier.
Kirchen, Verfahren in Sachen ders. I. 303. 304. — Verbot eigenmächtiger Uebernahme vagirender Seitens der Prediger II. 354. — Aufbewahrung der Originalobligationen ders. II. 600. — S. auch Zollfreiheit.
Kirchenacker s. Eingepfarrte.
Kirchenbegräbnisse und Capellen auf dem Lande II. 511.
Kirchenbücher II. 556—574. — jährliche Einreichung von Extracten aus dens. II. 561. 567. — Formular II. 563. — S. auch Frauenzimmer.
Kirchenbuße, Abschaffung ders. für die Uebertreter des sechsten Gebots II. 482.
Kirchendiebstahl, Verhütung dess. II. 579.
Kirchengebet, Erwähnung der fürstlichen Beamten und Patrone in dems. II. 445.
Kirchengerichte II. 50. 175.
Kirchengerichts- und Consistorialordnung II. 276.
Kirchengüter II. 264—267. 578—600. — Verhältniß der Patrone zu dens. II. 578. — Aufsicht der Kirchenjuraten II. 587. — Rechnungsablegung der Kirchenjuraten V. 23.
Kirchenjuraten s. Kirchengüter.
Kirchenlisten, sofortige Einreichung der eingegangenen II. 561. — unmittelbare Einreichung durch die Präpositen II. 566. — Einreichung der Listen mehrer Kirchen eines Pfarrers in verschiedenen Superintendenturen II. 567. — Conspecte über alle K. einzelner Präposituren II. 568.
Kirchenökonomie, Schema für die Rechnungen ders. II. 584. — S. auch Execution, Prediger.
Kirchenordnungen II. 1. 87.
Kirchenpatrone s. Kirchengebet, Kirchengüter, Kirchenprocesse, Kirchen- und Pfarrbauten, Pfarren.
Kirchenprocesse, einzuholende allerhöchste Genehmigung II. 583. — Rechte und Pflichten der Patrone hinsichtlich ders. II. 598.
Kirchenräthe, Amt II. 278. — Eid II. 279.
Kirchenrechnungen, Vermeidung von Kosten bei Revision ders. II. 581. — Zuziehung der Beamten zur Aufnahme II. 583. — Communicirung ders. an die Beamten zur Correvision II. 583. — Rechnungsjahr II. 593. — Prompte Ablegung II. 594.
Kirchenreformation s. Säcularfeier.
Kirchensachen II. 1—666. III. 190 - 194. — Ungültigkeit gerichtlicher Dispensationen in dens. II. 481. — Bestimmungen wegen verschiedenartiger II. 264. — S. auch Publication.
Kirchensecretär, Wohnsitz des Parchim'schen II. 360. — S. auch Advocaturrechnungen.
Kirchensiegel, Anschaffung II. 407.
Kirchenstrafe s. Kirchenzucht.
Kirchenstühle, in den Städten II. 401. — Verbot des Betretens fremder II. 407. — S. auch Grabstellenordnung, Stuhlordnung.
Kirchen- und Pfarrbauten II. 601—610. — Provisorische Beschaffung der Kirchenbauten beim Streit über die Verpflichtung dazu II. 602. — Beitrag der Patrone II. 610. — S. auch Geistliche Bauten, Pfarrbauten, Zimmerbesichtigung.
Kirchen- und Pfarrländereien, Verbot eigenmächtiger Vererbpachtung II. 596.
Kirchen- und Thurmschlüssel, Aufbewahrung II. 405.
Kirchenzucht und -Strafe II. 231.
Kirchgang der Wöchnerinnen, Mißbräuche dabei II. 484. — Verbot der langen Reihe bei dems. II. 485. V. 370.
Kirchspielsfuhren für die Prediger zu den Synoden II. 362. 363 — für die

aufwartenden Prediger bei Vacanzen II. 347.
Kirchspielgrenzen s. Parochialgrenzen.
Kläger I. 97. 159. 216.
Klagesachen, summarische I. 157. 215.
Kleiderluxus fürstlicher Diener, Abstellung dess. V. 372.
Kleinschmiede V. 32.
Kloddram, Verbot des Communicationsweges zwischen K. und Garlitz IV. 313.
Klöster, Rechte und Steuerpflichten III. 148. — S. auch Hufensteuer, Landesklöster, Steuer.
Kloster, zum heiligen Kreuz zu Rostock, revidirte Ordnung dess. II. 628. — zu Ribnitz, Vergleich zwischen Fürst und Ständen wegen dess. II. 636. Vertrag zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock über dass. II. 641. Vergleich zwischen Kammer und Ständen über dass. II. 646.
Klosterconventualinnen s. Forum.
Klosterfrauen, Statuten des Ordens pour la vertu für dies. II. 648. — Stern des Ordens II. 650.
Klosterhauptleute und Provisoren, Ressort ders. II. 644. 650. — Amtsdauer ders. II. 645.
Klosterprovisoren s. Klosterhauptleute.
Klostersachen II. 621–650.
Klosterstellen, Recht der Landschaft auf dies. II. 645.
Königschießen, Vorschriften wegen ders. V. 367. — Einstellung bei Landestrauer V. 372. — Königschußgelder IV. 217.
Korn, Uebermaaß bei Einnahme und Ausgabe dess. Seitens der Aemter und Amtskornböden IV. 101. — S. auch Aufkäuferei.
Kornmahlen, Gestattung dess. an Sonn- und Festtagen II. 426.
Kornverfahren s. Spanntage.
Kornverkauf, Lastengeld bei dems. V. 273.
Kornwagen s. Zollfreiheit.
Krakow, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat III. 332.
Krainke s. Braunschweig-Lüneburg.
Krapp s. Prediger.
Kreischirurgen s. Forum.
Kreisphysicus V. 307–311. — Wegfall des colloquium für dies. V. 310. — S. auch Medicinalordnung, Olitätenkrämer.
Kreissteuer s. Reichs-, Kreis- und Prinzessinsteuer.
Kriegsgerichte, Competenz ders. in Ehesachen I. 266.
Kriegsschäden, Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf dies. I. 3. 4. 7. 9. 16. 21. 23. 24.
Kröplin, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat III. 337.
Krüger s. Bierbrauen.
Krugvater s. Creditiren.
Küchenmeister s. Amtsordnung.
Kündigung s. Dienstboten.
Kürschner V. 30.
Küster II. 371. 372. — Bestellung und Function ders. II. 371. 372. — Verbot dies. zu Privatdiensten zu gebrauchen II. 371. — Verbot dies. zu Hofdiensten für die Prediger zu gebrauchen II. 371. — Verbot des Neujahrgratulirens für den neustädtischen zu Schwerin II. 372. — S. auch Salzzwang, Schulmeister.
Küsterstellen, Einberichtung vacanter II. 371.
Kummer I. 115. 178. 242.
Kundschaften, Einrichtung ders. V. 130. — Verbot unrichtiger Angaben in dens. V. 130. — Abgabe ders. an die Amtslade Seitens der in Arbeit tretenden Gesellen V. 224.
Kunstverständige s. Eid.
Kuppelei V. 4.
Kur-Brandenburg s. Abschoß.
Kur-Hannover s. Abschoß.

L.

Ladung s. Citation, Präjudiz.
Landesausgaben s. Gemeine Landesausgaben.
Landescontribution zu Garnisons-, Fortifications-, Legationskosten, zu Reichs-, Deputations- und Kreistagen, auch Kammerzielern III. 131. — der Ritterschaft III. 131. — der Städte III. 138. — des Domanium III. 142.
Landesexeculoren, Executionsordnung für dies. III. 218. — Erläuterung der Executionsordnung I. 371. — Eid III. 220.
Landesgerichte s. Advocaten, Competenz, Criminalsachen, Informatorien, Versiegelung.
Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich III. 130. — Accessions- und Aquitionsacte

von Mecklenburg-Strelitz III. 229. — Mittheilung dess. an den Engeren Ausschuß III 234. — Mittheilung dess. an die Collegien zur buchstäblichen Nachachtung III. 234. — Druckfehler dess. III. 235. — Kaiserliche Resolution auf die Lühe'sche Appellation wider dens. III. 235. — Kaiserliche Confirmation III. 236. — Verbot der Allegirung der Anmerkungen zu dems. III. 241. — S. auch Appellation.

Landesherrschaft, Recht ders. zur Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit III. 255.

Landeshoheit s. Rostock.

Landesklöster, Ordnung der drei II. 621. — S. auch Hufensteuer, Klöster, Steuer.

Landeslotterie s Privilegium pii corporis.

Landesmünze, richtiges Gehalt ders. V. 339.

Landestheilung von 1621, fürstbrüderliche Erklärung wegen des Hofgerichts und des Consistoriums III. 23.

Landestrauer s. Königschießen.

Landfolge s. Rostock.

Landfrieden I. 495.

Landhandwerker, Begünstigung der in die Städte ziehenden V. 260.

Landkasten, Reglement dess. III. 237. — Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft wegen der L.-Schulden III. 258.

Landkirchen, Aufbewahrung und Berechnung der Gelder ders. II. 580.

Landkrüge, Visitation ders. V. 92.

Landmarschälle III. 153. 154.

Landmesser, Instruction für dies. wegen der ritterschaftl. Güter III. 204. — Eid ders. III. 210.

Landpfarrer s. Predigerwahlen.

Landräthe III. 153. 154.

Landreiter s Amtsordnung, Bettler, Ehrlichkeit.

Landschaft s. Anlagen, Klosterstellen, Landkasten, Ritter- und Landschaft.

Landschmiede, Beschränkung ders. V. 264. — Zahl ihrer Gesellen V. 268. 269. — S. auch Jahrmärkte.

Landschulmeister, Bestellung ders. II. 727.

Landsknechte V. 3.

Landstädte s. Forum, Vorderstädte.

Landstände, Union ders. III. 2. 150. — erneuerte III. 28. — Annullirung der von 1733 III. 118. — kaiserliche resolutiones ad gravamina ders. von 1724 III. 99. von 1733 III. 109. — Vergleich wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici III. 588. — S. auch Diäten, Rostock.

Landstraßen, Verbot des Jagens mit Wagen auf dens. V. 190.

Landtage III. 151. — Verbot tumultuarischer Auftritte auf dens. III. 257. — Solenne Eröffnung III. 242.

Landtagsdeputirter s. Rostock.

Landtagsdirectorium, Befugnisse dess. III. 566.

Landübliche Besserung s. Lehnmann.

Land- und Hofgericht, Besetzung und Zahl der Richter I. 132. — Amt des Landrichters I. 134. — Eid dess. I. 147. — Vierlandrichter und Beisitzer I. 134. 136. — Eid ders. I. 147. — Protonotar I. 141. 142. — Competenz I. 157. — Secretär I. 142. 149. — Bestimmungen zur Geschäftsordnung desselben I. 466. — Berechnung der Münzsorte der Gebühren I. 350. — S. auch Bescheide, Competenz, Gerichtspersonen, Hofgericht.

Land- und Hofgerichtsordnung I. 131. — Bestimmungen zu ders. I. 183.

Landwirthschaftliche Bestimmungen für die Domänen IV. 100—117.

Laudemialgelder, Nichterlassung ders. III. 601.

Lederwalken, Gestattung dess. am Sonntag für das Schweriner Beutleramt II. 430.

Legationskosten s. Landescontribution.

Legegelder in der Appellationsinstanz I. 336.

Legenten s. Pastoren.

Legitimationsscheine für Inländer statt der Pässe V. 129.

Lehnbrief III. 604. 606. — Vorlegung ders. und sonstiger das Lehn betreffenden Urkunden III. 607. 608.

Lehnconsens s. Lehngüter, Zinsen.

Lehneid, Form dess. III. 602.

Lehngüter, lehnsherrlicher Consens zur Verpfändung ders. I. 32. — zur Niederlegung von Hypothekenbüchern I. 34. — Bestätigung der Verpfändung ritterschaftlicher Güter durch die Lehnkammer I. 33. — Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene III.

617. — Verbot der simulirten Pfandcontracte, der sogenannten Pfandkaufcontracte III. 617. — Veräußerung und Verschuldbarkeit derf. III. 618. — Salvirung des Reluitionsrechtes bei adjudicirten Pertinenzen III. 615. — Verjährung der Revocationsklage III. 614. — S. auch Holzfällen, Lehnsmuthung.

Lehnkammer f. Lehngüter.

Lehnmann, Wegfall der landüblichen Besserung der Ehefrauen im Concurse derf. III. 604. — S. auch Abschoß.

Lehnrecht III. 602—621. — Verbot der Allegirung des sogenannten Mecklenburgischen III. 608.

Lehnrechtliche Verhältnisse, verschiedene Bestimmungen über dies. III. 610.

Lehnrevers III. 605.

Lehnschein, Gebühren für denf. III. 613.

Lehnshoheit f. Preußen.

Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut III. 609. 610. — Gebühren für Muthzettel III. 613. — Formular eines Muthscheins III. 602.

Lehnsschulden, Wirkung der gerichtlichen Bestätigung I. 33.

Lehnwesen III. 186.

Lehrlinge f. Handwerkslehrlinge.

Lehrzeit f. Müllergesellen, Zimmergesellen.

Leibeigene der Ritter- und Landschaft III. 173. — S. auch Copulation.

Leibeigenschaft f. Erbpachten.

Leichen, jüdische, Constatirung des Todes zu beerdigender V. 328. — S. auch Leichengebühren.

Leichengebühren für transportirte Leichen II. 504. 533. — Taxe derf. für die Neustadt Schwerin II. 525. — Taxe derf. für die Domgemeinde daf. II. 528.

Leichenträger, Verbot der Bewirthung derf. und der Folger in Schwerin II. 507. — Verbot in Schwerin Gesellen dazu zu nehmen II. 519.

Leichenzüge, Verbot der Störung derf. II. 508.

Leihhausordnung für Schwerin V. 342.

Leinweber V. 36. — auf dem platten Lande, Befugnisse derf. V. 263. 268. 269. 271.

Lewitz f. Nußsträuche.

Libelle I. 162. 219.

Linie, Schwerin-Güstrow'sche und Strelitzsche f. Hamburger Vergleich, Schwerin.

Liquidationskosten, Erstattung derf. bei Provocationen außerhalb Concurses I. 349.

Liquidationstermin f. Präclusivabschied.

Liquide Sachen, Verfahren bei den Stadtgerichten I. 307. — Ausschluß des schriftlichen Verfahrens I. 308. — S. auch Actenverschickung.

Lissow'er Dämme f. Schleichwege.

Listen f. Geburtslisten, Juden, Kirchenlisten.

Litanei, Abstellung der Verlesung derf. II. 448.

Literarische Polizei V. 362—364.

Litisconsorten f. Insinuation.

Litiscontestation I. 100. 166. 226.

Livreebediente f. Creditgesetz, Dienstboten.

Lohgärberamt zu Güstrow, Privilegien dess. V. 258.

Lohn f. Zimmergesellen.

Losungssteuer f. Kaufleute.

Lotteriecollecteur f. Subcollecteure.

Lotteriegelder, Executionszwang wegen derf. V. 360. 361. — S. auch Officiere.

Lotterieloose, Beförderung des Absatzes der Schweriner V. 360.

Lotterien V. 359—362. — Verbot der eigenmächtig angeordneten Rostocker V. 359. — Verbot des Colligirens für auswärtige V. 360. — S. auch Ausspielungen, Rostock.

Ludwigslust, Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit III. 258. — Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amte zu Grabow und dem Gerichte zu L. IV. 93. — Anordnung eines eigenen Gerichts und Jurisdictionsverhältnisse dess. IV. 93. — Anwendung des städtischen Steuermodus IV. 243. — S. auch Auctionator, Forum, Katholiken, Steuereinnehmer.

Lübz, Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte III. 341. — S. auch Zollstätten.

Lühe'sche Appellation f. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich.

Luftballons, Verbot solche aufsteigen zu lassen V. 373.

M.

Maaß, Einführung eines gleichförmigen V. 288. 289. — Beobachtung des richtigen V. 290. — Aufsicht der Magistrate V.

293. — S. auch Ellenmaaß, Scheffelmaaß.
Magistrat s. Brandassecurationssachen, Bürger, Gewicht, Maaß, Städte.
Magistratspersonen s. Forum.
Malchin, Stuhlordnung II. 384.
Malchow, Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht III. 350. — S. auch Privilegium pii corporis.
Marklosungsrecht, Ausübung dess. gegen Eximirte I. 79. — Statthaftigkeit bei vom Magistrat confirmirten Contracten I. 80. — in Schwerin I. 74. 75. 76. — in Boizenburg I. 78.
Markt s. Victualien.
Marktflecken gerechtigkeit s. Landesherrschaft, Ludwigslust.
Marlow, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat III. 352. — Stadtordnung III. 357.
Marstallamt s. Jurisdiction.
Mast, Benutzung ders. IV. 161.
Matrimonialia s. Akademie.
Maurer V. 36.
Mecklenburg, Amt, Verein der Ritterschaft wegen Uebertragung der Criminalkosten I. 552.
Mecklenburg-Strelitz, Convention wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen I. 555. — S. auch Abschoß, Hamburger Vergleich, Landesgrundgesetzlicher EV., Schwerin.
Medici s. Medicinal- und Taxordnung.
Medicinae practici s. Medicinal- und Taxordnung.
Medicinalpolizeiliche Bestimmungen V. 323—329.
Medicinal- und Taxordnung V. 294 — Kreisphysici V. 294. — Eid ders. V. 303. — Medici und medicinae practici V. 296. — Eid ders. V. 304. — Barbiere und Bader V. 300. — Eid ders. V. 305. — Eid der Chirurgen V. 304. — Eid der Provisoren V. 304.
Medicinalwesen V. 294—329.
Mehlhandel der Müller V. 250.
Meierhöfe s. Amtsordnung.
Meilengelder s. Aerzte, Extraposten.
Meister s. Amtsmeister, Freimeister, Handwerkslehrlinge.
Meisterstück, Verbot der Erlassung dess. V. 239.
Menschenblattern V. 318—320.
Messerträger s. Hausiren.
Metzennehmen der Müller V. 250.
Miethseinwohner s. Dienstboten.
Militärbediente s. Wittweninstitut.
Militärgericht s. Judicium mixtum.
Militärpersonen s. Soldaten, Studenten.
Militärsachen V. 385—393.
Minderjährige s. Ehefrauen, Eid.
Moderation der Expensen, Schaden und Abnutzungen I. 173. 237. — S. auch Advocaturrechnungen.
Müller, Eid ders. III. 218. — Steuer der in den Städten wohnenden fürstlichen IV. 235. — S. auch Amtsordnung, Miehlhandel, Metzennehmen.
Müllergesellen, Verbot des Geschenkgebens an wandernde V. 245. 246. — Beschränkung des Geschenks auf baares Geld V. 246. — Verbot des Geldsammelns der Schweriner um Fastnacht V. 257. — Lehrzeit der das Zimmerhandwerk lernenden V. 258.
Mülzen, Brauen, Branntweinbrennen auf dem Lande III. 162. — Verbot des Mülzens zum feilen Verkauf V. 270.
Münzcabinet, herzogliches, Aufstellung dess. im akademischen Museum II. 703.
Münzfuß, Wiederherstellung des früheren V. 335.
Münzordnung s. Valvations- und Münzordnung.
Münzsachen V. 329—341.
Münzsorte s. Land- und Hofgericht, Posten, Stolgebühren.
Münzwesen III. 158.
Musik und Tanz an kirchlichen Feiertagen II. 430.
Mutatio et emendatio libelli I. 166. 226.
Muthschein s. Lehnsmuthung.
Muthzettel s. Lehnsmuthung.
Mutterkorn, Vorsichtsmaßregeln V. 325.

N.

Nacheile V. 7.
Nachrichter und Abdecker, Regulativ wegen ders. V. 255. — Gebühren V. 257. — S. auch Verscharrung.
Nachsteuer s. Abschoß.
Nagelschmiede, ausschließliche Berechtigungen ders. V. 254.

Nahrungsstand, städtischer, Einreichung jährlicher Uebersichten über dens. V. 239.
Nahrungssteuer, Freiheit der Soldaten von ders. IV. 229.
Nassau-Oranien s. Abschoß.
Nebensteuer s. Hufensteuer.
Nebensteueredict IV. 266.
Necessarien s. Gemeine Landesausgaben.
Neubuckow, Regulativ III. 291.
Neujahrsgratuliren, bettelhaftes, Verbot dess. in Schwerin V. 98. — S. auch Küster.
Neukalen s. Appellation.
Neustadt s. Hofdienstordnung, Privilegium pii corporis.
Neuzmeidrittel s. Forstcasse.
Nichtigkeit des dem Provinzialrecht widersprechenden Urtheils I. 447.
Niedergerichte, jus primae instantiae I. 257. — Rechtsbelehrungen der Obergerichte an dies. I. 258. — S. auch Gerichtsgebühren, Untergerichte.
Niendorf s. Forum.
Notarien I. 144. 145. 208. 299—303. — Bestrafung der Ausführung unziemlicher Requisitionen I. 299. — Aufbewahrung der Officialpapiere nach dem Tode I. 299. — Prüfung und Immatriculirung I. 299. 425. 431. — Gültigkeit der Documente auswärtiger I. 302. — Nothwendigkeit der Universitätsstudien I. 302. — Adhibirung bei Amtsgerichten statt des Actuars I. 259. — Verbot der Praxis für die nicht im Staatskalender stehenden I. 471. — Vorschriften wegen der Documente über die Appellationseinlegung I. 446. — Einrichtung ihrer Documente I. 447. — Eidesformel I. 447. — S. auch Consistorium, Forum.
Nova s. Zeugenrotul.
Nullität s. Beneficium, Nichtigkeit.
Nußsträuche in der Lewitz, Verbot des Ruinirens IV. 176.
Nutzholz für die Domanialeingesessenen IV. 162. 167.— S. auch Zimmerbesichtigung.

O.

Obductionen, Vorschriften wegen der zu dens. zu adhibirenden Chirurgen V. 309.
Oberförster sollen von den Aemtern das Prädicat „Herr" haben IV. 153. — S. auch Forum.
Obergericht, Rostocker, Besetzung dess. I. 83. — Procuratoren I. 89. — Protonotar I. 85. — S. auch Competenz.
Oberrabbiner, Jurisdiction dess. bei Streitigkeiten der Juden unter sich II. 656. — Schutz dieser Jurisdiction II. 656.
Oekonomien s. Hufensteuer.
Officialspapiere s. Cameralbediente, Notarien.
Officiere, Creditgesetz V. 388. — Erläuterung dess. namentlich hinsichtlich der Lotteriegelder V. 391. — Unanwendlichkeit dess. gegen die höheren Officiere V. 392. — S. auch Schwerin.
Oblatenkrämer, Bestrafung betrügerischer V. 317. — Untersuchung ihrer Arzneien durch einen Kreisphysicus V. 317.
Onera realia publica s. Grundsteuer.
Opfergeld der Wöchnerinnen wegen der abgestellten langen Reihe II. 489.
Orden pour la vertu s. Klosterfrauen.
Orgelbauten, Verfahren II. 609.

P.

Pachtcontracte der Dorfschaften über ihre Hufen, Gebühren IV. 61. — S. auch Pensionarien.
Pachtkorn, Scheffelmaaß bei Berechnung dess. IV. 43.
Packete s. Postmäßige Packete.
Pächter s. Brennereien, Gutspächter, Kriegsschäden, Pensionarien, Salzzwang, Versiegelung, Zollfreiheit, Zollpflichtigkeit.
Pässe der Frohnknechte V. 123. — der Juden und ihrer Knechte, Gebühr für die Visirung V. 124. — gehörige Prüfung ders. V. 125. — Angabe der Reiseroute und der Dauer der Gültigkeit ders. V. 126. — Controlirung der Gültigkeit hinsichtlich ihrer Dauer V. 129. — S. auch Bettelpässe, Handelspässe, Legitimationsscheine.
Parchim s. Gelehrtenschulen, Kirchensecretär, Privilegium pii corporis, Superintendenten.
Parochialgrenzen II. 407—413. — der Hof-, Dom- und Schelfgemeinde in Schwerin II. 407. — der Hof- und Stadtgemeinden in Schwerin II. 412.
Particularprocesse, Sistirung ders. bei reiner cessio bonorum I. 384.

Pasquille I. 524.
Passagiere, Verbot sogenannte blinde P. mitzunehmen IV. 363. — S. auch Postmäßige Packete, Postpassagiere.
Passionspredigten, Zeitbestimmung für dies. II. 480. 481.
Pastoren, Prädicanten und Legenten, deren Unterhaltung und Schutz II. 83. 258. — S. auch Pfarrer, Prediger.
Paßgeld, Aufhebung dess. für in Schwerin eingehende Sachen V. 275.
Paßwesen V. 123—130. — Besondere Vorschriften V. 127.
Pathen, Zahl ders. II. 482. — S. auch Confessionsverwandte.
Pathengeld II. 482.
Patrimonialgerichte s. Execution, Information.
Patron s. Amtsversammlungen, Kirchenpatrone.
Patronatpfarren, fürstliche, Unterstützungsfond für dies. II. 589. — Ankauf von Wachslichtern für den Altar ders. II. 406. — S. auch Forum, Gebäude, Privilegium pii corporis, Wahltisch.
Pedellen, Caution der akademischen als Auctionarien II. 706.
Peener Brücke s. Schleichwege.
Peinliche Sachen I. 180. 245.
Peitschen s. Züchtigung.
Pensionarien, Eid ders. IV. 42. — Fuhren und Handdienste IV. 43. — Verhältniß des ab- und zuziehenden Pächters hinsichtlich der Schäfereien IV. 44. — Auszahlung und Verzinsung der Inventariensaaten und Pfluglohngelder IV. 44. — Erntebier für das hofdienstleistende Gesinde IV. 44. — Berechtigung das Deputatholz zu verkaufen IV. 45. — Erklärung des Ausdrucks „allerlei Abfallholz" in den Pachtcontracten IV. 45. — Verpflichtung ihre Holländer, Schäfer, Einlieger ꝛc. holen zu lassen IV. 45. — S. auch Beamten- und Pensionarienordnung, Brennereien, Kriegsschäden, Versiegelung, Zollfreiheit, Zollpflichtigkeit.
Penzlin, Verhältniß der Stadt zur Herrschaft P. und Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat III. 370.
Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien I. 254.
Pfändung I. 179. 244. — S. auch Holzfrevler.
Pfandcontracte s. Lehngüter.
Pfandkaufcontracte s. Lehngüter.
Pfandträger, antichretischer s. Priorität.
Pfarradjuncte, Bestellung ders. statt Collaboratoren II. 356.
Pfarrbauten, Verbot eigenmächtiger II. 602. 605. — vorherige Anzeige ders. II. 603. — S. auch Geistliche Bauten, Kirchen- und Pfarrbauten, Zimmerbesichtigung.
Pfarrcapitalien, Canzel- und sonstige Legate, Berechnung II. 595.
Pfarrcolonen im Domanium, Besteuerung IV. 268.
Pfarrconferenzen s. Geistliche Bauten.
Pfarren und geistliche Aemter, Anwartschaftsgesuche auf dies. II. 353. — Anwartschaftsgesuche auf die des Vaters II. 353. — zeitige Besetzung durch die Patrone II. 357. — Besetzung ohne Rücksicht auf das Gnadenjahr II. 357.
Pfarrer II. 346—356. — Verhalten gegen halsstarrige Sünder II. 346. — Beitrag zu den Sicherheitsmaßregeln gegen Bettler II. 356. — S. auch Kirchenlisten, Pastoren, Prediger.
Pfarrerhebungen, Verzeichnisse ders. II. 599.
Pfarrkathen, Vermiethung ders. II. 600.
Pfarrkinder, Belehrung ders. über verbotene Grade II. 537. 545. — S. auch Copulation.
Pfarrländereien s. Kirchen- und Pfarrländereien.
Pfarrsachen III. 190—194.
Pfarrvacanzen, Anzeige ders. an die Superintendenten II. 358.
Pferde s. Steuerfreiheit.
Pferdediebstahl I. 528 532. — Milderungsgründe bei Bestrafung dess. I. 528. 532. 533.
Pferdekrankheiten V. 321—323. — Vorsichtsmaßregeln bei Ausbruch der Rotzkrankheit V. 321. — Verbot mit rotzkranken Pferden zu reisen V. 322. 323.
Pfingsten s. Gelage.
Pfluglohngelder s. Pensionarien.
Pfuscher s. Schneiderarbeit.
Pfuscherei, ärztliche, Verhütung ders. in den Domänen V. 326.
Pia corpora, Rechnungsjahr ders. II. 593. — Executionszwang der Bützow'er I. 370.

— Bestrafung der ungetreuen Berechner I. 521. — S. auch Priorität, Privilegium pii corporis, Stiftung.
Plau, Stadtordnung III. 378. — S. auch Ehegatten, Zollstätten.
Polizeicommission s. Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereicommission.
Polizeiliche Bestimmungen, verschiedene V. 365—383. — für die Domänen IV. 100—117.
Polizeisachen V. 1—383. — S. auch Amtsordnung, Rostock, Sporteltaxe.
Polizei- und Landordnung V. 1.
Pommern s. Preußen, Schusterwaaren.
Portoermäßigung für die Weinhändler in Rostock IV. 371.
Positionalartikel, Zulässigkeit I. 307. 308. 314.
Post, Bestrafung des Versendens von Schießpulver auf ders. IV. 324. — Verhaftung für geraubtes Postgut IV. 358.
Postbediente, Bestellung eines Kammerprocurators bei Klagen wider dies. IV. 358.
Postdefraudationen IV. 363—366. — Verbot ders. und der Accisedefraudationen für die Postofficianten IV. 365. — Bestrafung IV. 366.
Posten, Verhalten bei grassirender Viehseuche IV. 323. — Verbot der Beeinträchtigung ders. durch die Fuhrleute IV. 347. 349. — Annahme fremder Münzsorten bei dens. IV. 367. — S. auch Anfälle.
Postfreiheit der Zeitungen, deren Debit den Postofficianten bestallungsmäßig beigelegt ist IV. 369. — der Criminalsachen armer Inquisiten IV. 371. — Aufhebung aller IV. 371.
Postgeld, Erhöhung dess. auf das alterum tantum IV. 366. — Verlegung dess. für die aus den höheren Collegien ergehenden Verordnungen IV. 370.
Postgüter, Verhütung des Verlustes ders. IV. 358. 361. — S. auch Post.
Posthörner, Verbot des Gebrauchs ders. für Private IV. 323.
Postillone, Pflichten ders. IV. 329. 330. 331. 344. 345.
Postmäßige Packete, Briefe und Passagiere, Verbot an die Fuhrleute dies. mitzunehmen IV. 364.
Postmeister, Pflichten IV. 328. 329. — Haftung für den Privatschreiber IV. 328. — S. auch Forum.
Postofficianten, Pflichten ders. IV. 328. S. auch Postdefraudationen.
Postordnung IV. 325.
Postpassagiere, Rechte und Pflichten IV. 337. 339—341. — haben selbst auf ihre Sachen zu achten IV. 325. — S. auch Passagiere, Postmäßige Packete.
Postrechnungswesen s. Amtsrechnungswesen.
Postsachen IV. 323—371.
Postscheine, Verbot der Erhebung einer Gebühr für dies. IV. 367.
Posttaxe IV. 341. 350. 366. 367.
Präclusivabschied, Publication im Liquidationstermine selbst I. 314.
Prädicanten s. Pastoren.
Präjudiz der Ladungen zu commissarischen Verhandlungen I. 465.
Prämien, Aussetzung solcher im Amte Boizenburg IV. 115.
Präpositen II. 344—346. — Einführung ders. II. 346. — Vocirung ders. II. 346. — S. auch Kirchenlisten, Schulwesen.
Präpositur, unentgeltliche Verwaltung ders. II. 345. — S. auch Kirchenlisten.
Präpositurordnung II. 344.
Prediger, Bekenntniß derjenigen im Fürstenthum Schwerin II. 347. — nachzusuchender Urlaub für Reisen II. 351. — jährliche Berichte über Lehre, Leben und Wandel ders. II. 352. — Berichte an das Cabinet II. 352. — Quartalberichte über Lehre, Leben und Wandel II. 355. 356. — Alter der angehenden II. 355. — Verbot des Kartenspielens II. 353. — sollen Krapp bauen II. 355. — Caution ders. als Kirchenökonomen II. 580. — S. auch Dispensation, Gnadenjahr, Katechisationen, Kirchen, Kirchspielfuhren, Küster, Pastoren, Pfarrer, Schulordnung, Schulwesen, Trauung.
Predigerfrauen, Recht ders. zur Aufputzung der Bräute II. 536.
Predigerwahlen II. 358—362. — in den Städten II. 360. — Stimmrecht für Landpfarren II. 358. — Beschränkung des Wahlrechts auf Männer II. 360.
Predigerwittwencasse, Errichtung II. 373. — Ausstellung der Becken für dies. II. 374. — Pflicht zum Beitritt II. 374.

382. — S. auch Privilegium pii corporis. — in Rehna s. Privilegium pii corporis.
Predigerwittwencontracte, Einreichung derf. II. 381.
Predigerwittwenhäuser s. Steuerpflichtigkeit, Versiegelung.
Predigtamt II. 46. 169.
Predigten, Memoriren derf. II. 449. — S. auch Passionspredigten, Rettung.
Predigtstunden in Rostock II. 445. — in Schwerin II. 446.
Preußen, Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion III. 1. 125. — Erneuerung des Erbvertrags III. 120. — Vertrag mit Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter III. 21. — S. auch Abschoß, Holzfrevler.
Priesterkragen II. 351.
Prinzessinsteuer s. Reichs-, Kreis- und Prinzessinsteuer.
Priorität der Forderungen I. 397—405. — Rechte der pia corpora I. 397. 398. 399. 402. 403. — Locirung der Zinsen und Vorzug der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners I. 399. — der Vorschüsse auf Silberlieferungen zur Münze I. 401. — der rückständigen städtischen Abgaben I. 401. — der Frauen im Concurse ihrer Männer I. 402. — der Stadtkämmereien im Concurse ihrer Berechner I. 404. — des Gesindelohns in den Domänen I. 404. — des antichretischen Pfandträgers I. 33. — der Adjudicate I. 384. — S. auch Brandcassengelder, Brandversicherungsgesellschaft, Concursgüter.
Prioritätsurtheile s. Concurskosten.
Privatcommunionen, Beschränkung derf. II. 495.
Privilegium pii corporis II. 610—620. — Dorn'sches Legat II. 610. — die Landeslotterie II. 611. 615. — die allgemeine Predigerwittwencasse II. 375. 612. — der Unterstützungsfond für fürstliche Patronatkirchen II. 613. — das Institut zur Erziehung und Versorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes II. 616. — die Rümcker'sche Stiftung II. 617. — die Hahn'sche Stiftung zur Bildung junger Handwerker II. 619. — die Chrysander'sche Stiftung II. 620. — die Dompredigerwittwencasse in Schwerin II. 610. — das Heider'sche Legat für verarmte Bürger ebendaselbst II. 612. — das Armeninstitut ebendaselbst II. 614. — das Werk-, Arbeits- und Waisenhaus ebendaselbst II. 617. — die Waisenanstalten zu Güstrow II. 612. — das Armeninstitut ebendaselbst II. 614. — die Rathswittwencasse ebendaselbst II. 614. — die Predigerwittwencasse zu Rehna II. 611. — das Zuchthaus zu Dömitz II. 611. — die Schröder'sche Freischule in Röbel II. 613. — die Rathswittwencasse zu Parchim II. 615. — die Schröder'sche Schulmeisterstiftung zu Dreweskirchen II. 616. — die Armenanstalt des Amts Warin II. 618. — die Armencasse zu Malchow II. 619. — die Armenanstalt zu Toitenwinkel II. 619. — die Vollbrügge'sche Stiftung zu Neustadt II. 620.
Probatio s. Beweis.
Probation-, Exception- und Conclusionschrift im Beweisverfahren I. 172. 236.
Probenreiterei fremder Kaufleute, Verbot V. 276. 277.
Proceß ex lege diffamari I. 163. 222. — Consistorialproceß II. 282. 306.
Proceßvollmachten s. Advocaten.
Proclamata s. Erbschaftsproclamata, Hypothekenbücher.
Proclamation s. Brautleute, Eheverlöbnisse.
Proclamationsgebühren für wegziehende Brautleute II. 536. 538.
Procuratoren s. Advocaten, Advocaturrechnungen, Consistorium, Obergericht, Universität, Untergerichte.
Prodigalitätserklärung durch Regiminalbefehl I. 45.
Professorenwittwencasse, Regulativ II. 699.
Professores juris ordinarii s. Advocatur.
Protonotar s. Obergericht, Land- und Hofgericht.
Provisor s. Medicinal- und Taxordnung.
Provisoren s. Klosterhauptleute.
Provocationen s. Liquidationskosten, Proceß.
Publicanda, landesherrliche, Insinuation derf. an die ritterschaftlichen Eingesessenen III. 560.
Publication der Urtheile in Civilsachen I. 173. 237. 456. — in Criminalsachen I. 537. — in Kirchensachen II. 292.

310. — S. auch Bescheide, Präclusivabschied, Zeugenrotul.
Pulsantenlohn bei Beerdigungen in Schwerin II. 532.

Q.

Quartalbuß- und Bettage II. 464. 467. — Feierordnung II. 467.
Quartalsteuern, Beitreibung der fixen in den Städten IV. 210.
Querbänke s. Gallerien.
Querel, Erstattung der Berichtskosten bei unbegründeter I. 339. 348.

R.

Rabbiner in Schwerin, Befugnisse dess. II. 665. 666. — S. auch Oberrabbiner.
Radeholz für Domanialeingesessene IV. 162. 167.
Rademacher auf dem Lande, Befugnisse V. 266.
Raden und Verwüstung von Hölzungen V. 21.
Rang s. Rathsmitglieder.
Rangordnung III. 623.
Rangverhältniß s. Beamte.
Rathmänner s. Forum.
Rathsmitglieder, vorderstädtische, Rang ders. III. 265.
Rathswittwencasse zu Güstrow s. Privilegium pii corporis. — zu Parchim s. Privilegium pii corporis.
Ratificationsgesuche s. Generalholzspecificationen.
Raubthiere, Ausrottung ders. IV. 137. — S. auch Fanggeld.
Rechnungsbediente, Bestrafung der ungetreuen I. 505. 521. — Renunciation der Frauen ders. auf ihre Rechtswohlthaten III. 624.
Rechnungswesen, Vorschriften wegen dess. III. 639. — S. auch Amtsrechnungswesen.
Rechtsmittel in Civilsachen I. 324—348. — Unzulässigkeit der suspensiven nach geleistetem Haupteide I. 347. — S. auch Fatalien.
Rechtswohlthaten s. Beneficium, Rechnungsbediente.
Recipirter Adel s. Eingeborner Adel.
Rector der Akademie s. Akademie.
Recurs s. Rostock.
Reformirte, französische in Bützow, Privilegienbrief für dies. II. 547.
Regierung s. Canzleiordnungen, Eingaben, Güstrow, Hufensteuer.
Regierungsfiscal, Grenzen der Competenz dess. und des Canzleifiscals I. 484. 486. 487. 488. — Competenz dess. in Steuersachen IV. 236. — S. auch Advocaten.
Registrator s. Canzlei.
Rehna, Verhältniß der Stadt zum Amte und Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht III. 392. — Verhältniß der Stadt zum Amte III. 393. — Verfassung des Stadtgerichts III. 395. — Gerechtsame und Pflichten des Raths III. 398. — Gebührentaxe des Magistrats I. 350. — des Stadtgerichts I. 355. — Gleichstellung der Einheimischen und Fremden I. 362. — Stuhlordnung II. 391. — S. auch Privilegium pii corporis.
Reichs-, Kreis- und Prinzessinsteuer III. 146.
Reichstage s. Landescontribution.
Reihe, lange, Verbot ders. II. 485. V. 370. — S. auch Opfergeld.
Reihefuhrämter s. Extraposten.
Reitbahn, akademische s. Stallbediente.
Reiten s. Straßen.
Reitscholaren, akademische II. 696.
Relegirte Studenten s. Studenten.
Religion der Kinder aus gemischten Ehen II. 554. — aus katholischen Ehen II. 555.
Religionsverächter s. Beerdigung.
Reluitionsrecht s. Lehngüter.
Rentereiordnung s. Kammer- und Rentereiordnung.
Rentereisachen IV. 34.
Reprobatorialartikel I. 430.
Requisitionen, unentgeltliche Ausrichtung ders. Seitens der inländischen Gerichte I. 551. — S. auch Mecklenburg-Strelitz.
Resolutiones s. Städte, Stände, Ritter- und Landschaft.
Responsa jurisconsultorum s. Consilia.
Responsiones singulares im Civilproceß I. 167. 228. — Verbot der eidlichen Responsionen in Criminalfällen I. 539.
Restitution, Anwendung des §. 384 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bei

derſ. I. 345. — S. auch Beneficium, Friſt, Juramentum, Reſtitutionsinſtanz.
Reſtitutionsinſtanz, Unzuläſſigkeit der Adhäſion in derſ. I. 347. — Beibringung neuer Anlagen in derſ. I. 348. — S. auch Schriftwechſel.
Retractsrecht I. 74—81.
Rettung Verunglückter V. 371. — Ermahnung zu derſ. in der Predigt am 13. Sonntag post trinit. II. 448.
Revocationsklage ſ. Lehngüter.
Ribnitz ſ. Hochzeitsgebrauch, Kloſter.
Richten der Gebäude ſ. Gebäude.
Richter und Gerichte I. 254—259.
Riemer V. 29.
Rindshammen ſ. Fleiſch.
Rinnſteine, in Schwerin, Aufhauung derſ. bei Thauwetter V. 377.
Rittergutsbeſitzer ſ. Gutsbeſitzer.
Ritterſchaft III. 559—602. — S. auch Anlagen, Constitutiones feudales, Eingeborner Adel, Erbhuldigung, Hufenſteuer, Huldigungseid, Landescontribution, Stiftsritterſchaft.
Ritterſchaftliche Brandaſſecuranz ſ. Brandverſicherungsgeſellſchaft.
Ritterſchaftliche Eingeſeſſene ſ. Publicanda.
Ritterſchaftliche Einnehmer ſ. Forum.
Ritterſchaftliche Güter ſ. Hypothekenbücher, Jagdgerechtigkeit, Lehngüter.
Ritterſchaftliche Hufen ſ. Hufenſteuer.
Ritter- und Landſchaft, herzogliche resolutiones ad gravamina derſ. III. 41. — Vergleich zwiſchen ihnen über mehre Irrungen III. 244. — Confirmation ihrer Privilegien III. 256. — S. auch Anlagen, Execution, Hirſchjagd, Hufenſteuer, Kloſter, Landkaſten, Leibeigene, Roſtock, Stände, Zuſammenkünfte.
Röbel, Jurisdictionsregulativ III. 404. — S. auch Hauspertinenzen. — Schröderſche Freiſchule ſ. Privilegium pii corporis.
Rögnitz ſ. Braunſchweig-Lüneburg.
Röhrchen ſ. Züchtigung.
Rohrdächer ſ. Stroh- und Rohrdächer.
Roſſewitz, Incamerirung IV. 91.
Roſtock, Erbvertrag mit der Landesherrſchaft von 1573 III. 410. — Erbvertrag von 1584 III. 421. — landesherrliche resolutiones ad gravamina der Stadt (Sternberg'ſcher Receß) III. 334. — landesherrliche Convention von 1748 III. 435. — regulativum jurisdictionis et politiae III. 442. — Regulativ des Collegii der Hundertmänner III. 445. — Erbvertrag mit der Landesherrſchaft von 1788 (Landeshoheit, der Stadt Obedienz III. 464, Beſatzungsrecht III. 467, landesherrliche Geſetzgebung, Stadtrecht, Polizei- und Gerichtsordnung, Gaſtrecht, Stadtſtatuten III. 470, Geiſtliche Sachen III. 473, Criminalſachen, herzogl. Fiscal, forum delicti, Milderungs-, Commutirungs-, Abolitions- und Aggrationsrecht III. 478, Civilgerichtsſachen III. 481, Polizeiſachen III. 484, Jurisdictionsſachen III. 487, Stadtjurisdictions- und Polizeiausübung in Rückſicht auf herzogliche Häuſer und Diener III. 488, Roſtock'ſcher Recurs ꝛc. III. 491, Akademie III. 495, Acciſeweſen III. 507, Tontine und Lotterie, Volljährigkeitstheilung, Baggergelds- und Sperrgeldsanlegung, Röverhäger Windmühlenbau, Ankaufung eines oder des anderen Gutes aus den Roſtock'ſchen Diſtrictsörtern Seitens der Stadt, Naturalkornlieferungen, Landfolge, Rüſtwagenſtellung, Schoßerhöhung mit Erſtreckung auf den fremden Mann, Proceß wegen des Guts Gragetopshof, Contribution wegen Gragetopshof und Dalwitzhof III. 511, Forderungen der Stadt aus dem ſiebenjährigen Kriege III. 513). — Verhältniß der Stadt zu den übrigen Landſtänden III. 515. — Vertrag mit Ritter- und Landſchaft über den Erbvertrag von 1788 III. 517. — Revers wegen des erſten Landtagsdeputirten III. 530. — privilegium de non evocando nec arrestando I. 312. — Incompetenz des Stadtfiscals für die nicht unter ſtädtiſcher Jurisdiction ſtehenden Perſonen I. 492, bei Vergehen von herzoglichen Jurisdictionsverwandten I. 493. 494. — Akademie fürſtlichen Patronats, Verlegung nach Bützow II. 678. — Beſcheid wegen des Viſitationsprotokolles von 1599 II. 680. — S. auch Akademie, Bützow, Univerſität. — Steuerverhältniſſe der Stadt IV. 270—289. — Vergleich mit der Landesherrſchaft über einige Acciſedifferenzen IV. 286. — S. auch Abſchoß, Acciſe,

Appellation, Ausfuhrverbote, Bürgschaft, Competenz, Fabrikanlagen, Forum, Garnweber, Gastrecht, Gerichtsdiener, Gerichtskosten, Gerichtsordnungen, Hufensteuer, Juden, Kloster, Lotterien, Obergericht, Portoermäßigung, Predigtstunden, Untergerichte, Zollfreiheit, Zollfreipaß.
Rotulationstermin und Schlußschrift I. 310. 445.
Rotzkrankheit s. Pferdekrankheiten.
Rümcker'sche Stiftung s. Privilegium pii corporis.
Ruhestörungen, nächtliche, in Schwerin V. 366.

S.

Sabbatschänderei II. 415. — Verbot ders. und des sonstigen Unfugs bei der Ernte II. 422.
Sabbatsfeier II. 413—430. — S. auch Ablesung.
Sachverständige s. Bonitirung, Eid.
Sachsen-Gotha s. Abschoß.
Sacramentirer V. 4.
Säcularfeier der Kirchenreformation II. 470. — der Augsburgischen Confession II. 473.
Salz, fremdes, Verbot der Einfuhr und des Debits IV. 85. 89. 90. — Sülzer, Bescheinigungen über die Ladungen dess. IV. 89.
Salzfahrer, Sülzer, Steuer ders. IV. 235.
Salzpflichtige, Verzeichniß ders. nebst Angabe ihrer Salzquoten IV. 87.
Salzquoten, prompte Abholung ders. aus den Niederlagen IV. 87. — S. auch Salzpflichtige.
Salzzwang IV. 85—91. — der Geistlichen, Küster und Schullehrer IV. 87. — Aufhebung dess. IV. 88. — der Cameralbedienten IV. 88. — der Pächter IV. 88.
Sattler V. 29.
Schäfer, Beeidigung V. 49. — S. auch Pensionarien, Zollfreiheit.
Schäfereien, Veredelung ders. in den Domänen IV. 116. — S. auch Pensionarien.
Schäfereigerechtigkeit s. Concursgüter.
Schäferordnung s. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- u. Victualordnung.
Schafe, Krankheiten ders. V. 320. 321. — Halten von Schmierschafen V. 320. 321.
Schaffhölzer s. Gesellen.
Schauordnung s. Tuchmacher.
Scheffelmaaß, Beobachtung des gesetzlichen V. 291. — der Grenzstädte beim Verkehr mit Auswärtigen V. 292. — S. auch Pachtkorn.
Scheunenassecuranz, städtische, s. Brandversicherungsgesellschaft.
Schießen, in der Nähe von Gebäuden, Verbot V. 137. — Verbot dess. in und bei Schwerin V. 140. — innerhalb der Städte V. 166.
Schießgeld für Wild, theilweise Erhöhung IV. 152.
Schießgewehre s. Domanialeingesessene.
Schießpulver s. Post.
Schiffahrtssachen V. 197—104.
Schillinge, Dänische, Warnung vor einzelnen Sorten V. 338. — falsche Mecklenburgische V. 339.
Schlachter V. 35. — Verbot das Fleisch aufzublasen V. 324.
Schlagbäume s. Zollstätten.
Schleichwege über die Depzow'er, Lissow'er und Zehlendorf'er Dämme, Verbot IV. 312. — über die Peener Brücke und die Eldenburg IV. 313.
Schleifmühle zu Schwerin, Einsendung von Steinen an dies. IV. 112.
Schließer s. Amtsordnung.
Schlußschrift s. Rotulationstermin.
Schmierschafe s. Schafe.
Schneider V. 34.
Schneiderarbeit, Verbot dies. bei Soldaten und andern Pfuschern machen zu lassen V. 250.
Schornsteinfeger, Bestrafung nachlässiger und Zulassung von Gesellen V. 166. — Gebühren des Schweriner V. 154.
Schriften, Verbot aller abergläubischen V. 362. — Verbot des Buches „Etliche sonderbare und Merkwürdige Prophecey-hungen ꝛc." und Erstattung des Werths der einzuliefernden Exemplare V. 362.
Schriftwechsel in appellatorio et restitutorio I. 475.
Schröder'sche Freischule zu Röbel s. Privilegium pii corporis.
Schröder'sche Schulmeisterstiftung zu Dreweskirchen s. Privilegium pii corporis.

Schüler, Verbot derſ. zu borgen und auf Pfänder zu leihen II. 718. 719. — Verhütung des Schuldenmachens und des Wirthshausbeſuches derſ. II. 719. — S. auch Immatriculation.
Schulbeſuch, Beförderung deſſ. in den Domänen II. 748.
Schuldbücher I. 170. 234. — S. auch Handlungsbücher.
Schuldner, Verfahren gegen die böſen I. 387. — S. auch Gemeinſchuldner.
Schuldproclamata ſ. Hypothekenbücher.
Schulen, Verfahren in Sachen derſ. I. 303. 304. — lateiniſche zu Bützow II. 716. ritter- und landſchaftliche Landſchulen II. 751—756. — S. auch Bürgerſchulen, Domanialſchulen, Domſchule, Gelehrtenſchulen, Induſtrieſchulen, Sommerſchulen.
Schulfähiges Alter ſ. Alter.
Schulgebäude ſ. Verſiegelung.
Schulkinder ſ. Beicht- und Schulkinder.
Schulmeiſter, Quartalberichte über Lehre, Leben und Wandel derſ. II. 352. 356. — Vermehrung der Einkünfte derſ. II. 729. — Einkünfte derſ. II. 730. 733. — Deputatholz für dieſ. II. 732. — Verbot das Deputatholz zu ſchmälern II. 743. — Auseinanderſetzung der ab- und zuziehenden II. 744. — Zeit der Abgabe der Gehalte und Naturalien II. 748. — ritter- und landſchaftliche, Prüfung derſ. II. 754. — Prüfung derjenigen, die nicht zugleich Küſter ſind II. 756. — Verbot dieſ. zum Hofdienſte für die Prediger zu gebrauchen II. 371. — S. auch Salzzwang, Zollfreiheit.
Schulmeiſtervacanzen, Einberichtung derſ. II. 749.
Schulordnung für die Domänen II. 725. 727. 734. — Ueberwachung derſ. durch die Beamten II. 738. durch die Prediger II. 738. — für die ritter- und landſchaftlichen Landſchulen II. 751.
Schulweſen in den Domänen, Beaufſichtigung deſſ. durch die Prediger III. 729. — durch die Beamten II. 738. — durch die Präpoſiten II. 740.
Schulzeneid IV. 46.
Schulzen- und Bauernordnung IV. 46.
Schulzwang II. 725.
Schuſter V. 28.
Schuſterwaaren, Pommer'ſche, Verbot des Einbringens und des Debits derſ. V. 254.
Schutzblatternimpfung ſ. Blatternimpfung.
Schutzjuden ſ. Juden.
Schutz- und Gartendienſtgeld in den Domänen, Erlaſſung deſſ. IV. 57.
Schwarzdorn, Conſervirung deſſ. für die Sülzer Saline IV. 89.
Schwediſch-Pommern ſ. Abſchoß.
Schweinſchneiderzwang V. 259.
Schwerin, Verbot der Beſchädigung der dortigen Palliſaden und Stadtwälle I. 533. — Beitragspflicht der Eximirten zu den Stadtlaſten III. 537. — Beſtrafung der Beraubung und Beſchädigung der Waiſen- und Arbeitsanſtalten V. 348. — Tragung der Koſten des Steinpflaſters vor den Häuſern der Einwohner V. 380. — Anbauung der Neuſtadt und Privilegien für die Anbauer III. 531. Begründung der Neuſtädter Gemeinde II. 408. 410. — Gemeinde der Hofchargen bekleidenden Officiere II. 412. — Hausvertrag zwiſchen den Linien Schwerin-Güſtrow und Strelitz III. 222. Mittheilung deſſ. an den Engeren Ausſchuß III. 234. S. auch Hamburger Vergleich. — Jurisdictionsverhältniſſe wegen des Fürſtenthums Schwerin III. 257. — Einfluß der Veränderungen im Beſtande der Domänen des Fürſtenthums Schwerin und des Herzogthums Güſtrow auf die Jurisdictionsverhältniſſe IV. 92. — S. auch Auctionator, Auctionen, Aufkäuferei, Beerdigung, Begräbnißplatz, Buchholz, Bürgerſchulen, Canzlei, Canzleiordnungen, Capellenbegräbniſſe, Dankfeſt, Dienſtboten, Domgeläute, Domkirchhof, Domſchule, Execution, Fremde, Gallerien, Garten- und Felddiebſtahl, Gaſſenbettelei, Gottesdienſt, Grabſtätten, Grabſtellenordnung, Gütergemeinſchaft, Hauſiren, Hausplätze, Hebammen, Hofbuchdrucker, Hofmarſchallamt, Holz, Holzpreiſe, Holzſammeln, Jeſuiteninſtitut, Intelligenzblatt, Küſter, Lederwalken, Leichengebühren, Leichenträger, Leihhausordnung, Lotterieloose, Marklöſungsrecht, Müllergeſellen, Parochialgrenzen, Paßgeld, Predigtſtunden, Privilegium pii corporis, Pulſantenlohn, Rinnſteine, Ruheſtörungen, Schießen, Schleifmühle, Schornſteinfeger, Stadtbuch,

Stiftsritterschaft, Straßen, Stuhlordnung, Torfpreise, Trink- und Spielhäuser, Verfassung, Wild- und Flügelwerk, Zimmergesellen, Zollrolle.

Schweriner Seen, Verbot des unbefugten Befischens und Befahrens derf. V. 205. 207. 208. — Recht des Kahnhaltens auf denf. V. 206. 207. 208. — Mißbrauch von Kähnen zu Zolldefraudationen Seitens der am See belegenen Güter und Dörfer V. 207.

Secretär f. Canzlei, Canzleisecretär, Land- und Hofgericht.

Seen f. Fischen, Schweriner Seen.

Selbstmörder f. Beerdigung.

Seminar, theologisch-pädagogisches, Errichtung deff. II. 688. — S. auch Jesuiteninstitut.

Senfenhändler, Beschränkung derf. V. 264. — erlaubte Handelsgegenstände derf. V. 280. 281.

Separatisten, Rechte derf. im Concurse I. 392. — S. auch Concurskosten.

Sequestration I. 129. 243.

Sereniſſimus, Verzeichniß der von demf. zu behandzeichnenden Sachen III. 635.

Service, Interimsordnung wegen deff. V. 385. — S. auch Execution.

Silber, münzgerechtes, Verbot des Aufkaufens und des Ausführens V. 337.

Soldaten, Vermiethen von Wohnungen an dief. V. 386. — Creditgesetz für dief. V. 386. — Verfahren gegen die außerhalb der Garnison delinquirenden V. 387. — Erläuterung dieser VO. hinsichtlich der Garnisonsstädte V. 387. — stille Beerdigung und Beerdigungsgebühren V. 389. — Ehescheidung desertirter V. 389. — eidliche Versicherung zu scheidender Ehefrauen derf. V. 389. — anhängige Rechtshändel eintretender V. 390. — S. auch Execution, Forstfrevel, Nahrungssteuer, Schneiderarbeit.

Sommerschulen, Einführung derf. II. 730. — Verbesserung derf. II. 743.

Sonn- und Festtage f. Erntearbeiten, Kornmahlen, Lederwalken.

Spanndienste der Domanialeingesessenen, Bestimmung der weiten und kurzen Reisen IV. 83. — S. auch Hand- und Spanndienste.

Spanntage beim Verfahren des Korns Seitens der Domanialeingesessenen IV. 80.

Speditionswaaren f. Accise.

Sperlingsköpfe f. Domanialeingesessene.

Sperrgeld f. Rostock.

Spieltische, öffentliche, Verbot derf. auf Jahrmärkten I. 516.

Sponsalien f. Eheverlöbnisse.

Sponsaliensachen f. Consistorialfiscus.

Sporteln I. 460. 461. — außergerichtliche Amtssporteln IV. 61. 62. — S. auch Canzleitaxe, Gebühren, Hofgericht.

Sportelltaxe der Kammer IV. 29. — Amtssporteltaxe in ökonomischen und Polizeisachen IV. 62. — S. auch Gebührentaxe, Gerichtsgebühren.

Staatsdiener III. 622—665. — Ordnung des Avancements derf. III. 639. — S. auch Gnadenquartale, Stiftung, Wittweninstitut.

Staatskalender f. Forstbediente.

Staatsrechtliche Sachen III. 1—665.

Stadtbuch, Clausel wegen der Verlassung in den Addictionsabschieden I. 30. — Verlassungsgebühren beim Magistrat in Schwerin I. 30. 31. — Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter sich I. 31. — Frist der Verlassung der Grundstücke I. 31.

Stadtforsten f. Holzfällen.

Stadtgerichte f. Bagatellsachen, Bruchregister, Depositenkasten, Execution, Liquide Sachen.

Stadthandwerker, Pflichten derf. gegen ihre Kunden vom platten Lande V. 224. — S. auch Handwerksarbeiten.

Stadtkämmereien f. Priorität.

Stadtlasten, Beiträge der Eximirten zu denf. III. 279. — S. auch Schwerin.

Stadtordnung f. Grevismühlen, Marlow, Plau.

Stadtrechnungen V. 23. — jährliche Aufnahme III. 278.

Stadtreglement f. Beweis.

Stadtregulativ f. Brüel, Neubuckow, Wittenburg.

Städte III. 262—544. — landesherrliche resolutiones ad gravamina derf. von 1575 III. 262. von 1748 III. 266. — landesfürstliche resolutiones ad gravamina derf. in Steuersachen von 1783 IV. 211. von 1787 IV. 230.

— rechtliches Erkenntniß wegen mehrer Steuerbeschwerden ders. IV. 240. — Verwaltung der städtischen Polizei durch die Magistrate III. 278. — Aufnahme fremder Handelsleute zu Bürgern III. 280. — Recht der Eximirten auf Rechnungsvorlage in Sachen, bei welchen sie contribuiren III. 287. — S. auch Bauart, Bauhülfsgelder, Brennereien, Bürgerrecht, Fleisch, Giebel, Hausplätze, Holz, Holzpassirzettel, Huldigungseid, Landhandwerker, Landescontribution, Nahrungsstand, Quartalsteuern, Schießen, Steuer, Stroh- und Rohrdächer, Versiegelung, Victualien, Vorderstädte, Wüste Häuser.

Stände s. Erbhuldigung, Kloster, Landstände.

Stallbediente, akademische, und Reitbahn, Jurisdiction über dies. II. 691. 692.

Statuendi jus der Universität, Beschränkung II. 696.

Steder s. Forum.

Steine s. Schleifmühle.

Sterbefälle, Anzeige der Vormundschaften und Curatelen vernothwendigenden II. 517. 518. — Stelle für die Anzeigen II. 518. — Anzeige vom Tode fremder bei den Hofbedienten wohnender Personen I. 51.

Sterbequartale s. Gnadenquartale.

Sternberg, Waisengerichtsordnung I. 34. — S. auch Gütergemeinschaft, Hausplätze.

Steuer, ordentliche, der Städte IV. 199—254. — Erhöhung ders. um den vierten Theil IV. 228. — Rückzahlung ders. an die Eximirten IV. 229. — S. auch Grundsteuer, Handwerker, Kaufleute, Müller, Nahrungssteuer, Quartalsteuern, Salzfahrer. — ordentliche, der Ritterschaft, Klöster, Kämmereien und Oekonomien IV. 254 bis 266. — S. auch Hufensteuer. — ordentliche, des Domanium IV. 266 bis 270. — S. auch Hufensteuer.

Steuerbeschwerden s. Städte.

Steuerbrüder s. Deserteure.

Steuereinnehmer, Instruction für die städtischen III. 211. — für den zu Ludwigslust IV. 244.

Steuerfreiheit geistlicher Gebäude IV. 209. — der Waaren zu eigenem Gebrauch IV. 210. 229. — bedingte, der Bienenstöcke IV. 230. — durchpassirender Pferde IV. 236.

Steuerpassirscheine s. Zollstätten.

Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser II. 588. IV. 259. — der im Domanium wohnenden Adlichen IV. 270. — S. auch Klöster, Pfarrcolonen.

Steuer-, Polizei- und städtische Cämmereicommission, Ordnung ders. IV. 200. — S. auch Adressirung.

Steuersachen IV. 199—291. — S. auch Regierungsfiscal, Städte.

Steuersiegel, Anschaffung neuer IV. 237.

Steuerzettel s. Zollstätten.

Stiftsconsistorium s. Canzlei.

Stiftsritterschaft, Incorporation in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow III. 561. — ritterschaftliche Aemter für dies. III. 568.

Stiftung, milde, Unterbringung kleiner Capitalien ders. II. 595. — Aufbewahrung der Originalobligationen ders. II. 600. — herzogliche, zur Erziehung der Töchter armer Staatsdiener V. 355. — städtische, für unverheirathete Töchter bürgerlichen Standes V. 349. — S. auch Pia corpora.

Stipendiaten in Rostock, Studienzeit ders. II. 684.

Stolgebühren, Recht der Wittwe auf die Hälfte ders. II. 373. — und Hebungen der Kirche, Münzsorte ders. II. 581.

Stoppeln, Verbot der Nachhütung auf dens. V. 22.

Strafen, criminelle I. 536—538. — Veröffentlichung der erkannten I. 537. — S. auch Gefängniß, Geistliche.

Strafgefälle, Einsendung der ad pias causas bestimmten aus den Amtsgerichten I. 546. — Berichte über die fiscalischen und über die fiscalischen Processe an die Regierung I. 546.

Strand s. Fürbitte.

Straßen, Verbot Misthaufen in dens. liegen zu lassen V. 379. — in Schwerin, Verbot des Verzimmerns von Bauholz in dens. V. 377. — Verbot in dens. Vieh, namentlich Hühner laufen zu lassen V. 373. 380. — Verbot Wagen in dens. stehen zu lassen V. 379. — Verbot des schnellen Reitens und Fahrens

in denſ. V. 380. — S. auch Abtritte, Güſtrow.
Strelitz ſ. Mecklenburg-Strelitz.
Stroh- und Rohrdächer und Zäune, Entfernung derſ. aus den Städten V. 138. 139.
Studenten, der Theologie, Zeugniſſe derſ. II. 674. — Studienzeit der Theologen II. 674. — aller Facultäten, Studienzeit II. 676. 698. — und Militärperſonen, Verhalten derſ. gegen einander II. 677. 679. — Ermahnung derſ. zum ſittlichen Leben II. 682. 692. — Verbindungen, Verbot derſ. II. 704. — relegirte, Aufenthaltsort derſ. II. 706.
Stuhlordnung II. 392. 401. — für die Neuſtädter Kirche in Schwerin II. 402. — S. auch Grabſtellenordnung, Malchin, Rehna.
Subcollecteure, Beſtrafung der Betrügereien derſ. V. 361.
Succeſſion ſ. Erbfolge, Preußen.
Sude ſ. Braunſchweig.
Sudenbrücke ſ. Brückengeld.
Sülz ſ. Salz, Salzfahrer, Schwarzdorn.
Summariſche Sachen ſ. Actenverſchickung.
Superintendenten II. 332—343. — im Herzogthum Güſtrow II. 336. — Einführung des Güſtrower II. 337. — deſſen Wohnſitz in Parchim II. 360.
Superintendenteninſtruction II. 338.
Superintendentenordnung II. 332.
Superintendentursiegel, Anſchaffung derſ. II. 343. — Inſchrift derſ. II. 343.
Suppletorium ſ. Juramentum.
Supplication, Verbot derſ. in rechtshängigen Sachen und wider gerichtliche Urtheile ad Serenissimum I. 439. — extrajudicielle I. 161. 219.
Suspenſiveffect, Fälle des Wegfalls bei der Appellation I. 438.
Suspenſivrechtsmittel ſ. Rechtsmittel.
Synodalabhandlungen II. 364. 367.
Synodalordnung II. 363.
Synoden II. 185. — Ausſcheidung ungehöriger Gegenſtände von denſ. II. 365. — Eröffnung derſ. II. 366. — Pflicht zum Beſuch und zur Einreichung von Arbeiten II. 367. — Defrairungskoſten II. 367. — S. auch Kirchſpielfuhren.

T.

Tabackrauchen, Verbot des gefährlichen V. 135. 138. — S. auch Ableſung.
Tabacksſpinner ſ. Zollermäßigung.
Tagelöhner ſ. Dienſtboten.
Tannenkämpe, Ausbeſſerung der fleckenweis verdorrten IV. 182.
Tannenwurzeln, Beſtrafung des Ruinirens derſ. IV. 194.
Tanz ſ. Muſik.
Taſchenſpieler, Abwehr derſ. V. 93.
Taufe II. 482—490. — Beſtellung derſ. II. 483. — Strafgelder und Gebühren bei unehelichen Kindern II. 484. — neugeborener Kinder, Zeit derſ. II. 490. — S. auch Exorcismus, Haustaufthaler.
Taxordnung ſ. Geſindeordnung.
Tentamen II. 368. 370. — Berückſichtigung der bibliſchen Grundſprachen bei demſ. II. 370. — S. auch Candidaten.
Termine und Friſten I. 99. 167. 229. — Abkündigung derſ. I. 455. 459. — Einfindung zu denſ. I. 456. 474. — S. auch Gerichtstage, Hofmarſchallamt, Rotulationstermin.
Terminus probatorius in fiscaliſchen Sachen I. 541.
Teſtamente, Errichtung in Güſtrow I. 50. 51.
Teterow, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magiſtrat III. 537.
Theologen ſ. Studenten.
Thurmſchlüſſel ſ. Kirchen- und Thurmſchlüſſel.
Todesfälle ſ. Sterbefälle.
Todesurtheile, Einſchickung der Acten ad Serenissimum I. 541.
Todtengräber, Annahme und Entlaſſung II. 507. — Gebühren des Grabow'er II. 524.
Todtenliſten ſ. Geburtsliſten, Juden.
Todtſchlag V. 4.
Toitenwinkel, Armenanſtalt, ſ. Privilegium pii corporis.
Tontine ſ. Roſtock.
Torf, Zeit der Abgabe von der Wadewieſe in Schwerin IV. 170.
Torfpreiſe der Schweriner Wadewieſe und der benachbarten Forſten IV. 171.
Tortur, Beſchränkung derſ. I. 541. — Verbot aller abergläubiſchen Dinge bei derſ. I. 539.
Transportanden V. 78—115.
Trappen, Verbot dieſ. zu ſchießen IV. 144.

Trauerordnung II. 505. 506. — für die Privattrauer hoffähiger Personen II. 508. — S. auch Begräbniß- und Trauerordnung.
Trauerpfenniginstitut II. 377.
Trau- und Umzugsscheine, Gebühren IV. 61. — S. auch Copulation.
Trauung II. 243. — in andern Gemeinden nach vorheriger Abfindung des competirenden Predigers II. 544. 545. — S. auch Copulation.
Trink- und Spielhäuser in Schwerin, Räumung derf. nach dem Zapfenstreich V. 367.
Truppen, fremde, Marsch und Durchmarsch III. 172. — S. auch Einquartierung.
Tuchmacher V. 33. — Schauordnung derf. V. 240.
Tutoren und Curatoren I. 153. — S. auch Vormund.

U.

Uhrenhändler s. Hausiren.
Umzüge, öffentliche, s. Gesellen.
Umzugsscheine s. Trau- und Umzugsscheine.
Umzugszeit s. Dienstboten.
Uniform s. Gutsbesitzer, Hofcavaliere.
Union s. Landstände.
Universität zu Rostock, provisorische Statuten derf. II. 682. — Instruction des Vicecanzlers und Procurators derf. II. 685. — S. auch Akademie, Statuendi jus.
Universitätsbibliothek, annuum derf. aus dem akademischen Fiscus II. 699.
Universitätsferien II. 694. 695. 705.
Universitätssachen II. 668—707.
Untergerichte I. 155. 212. — Bestrafung wegen Nichtbeobachtung der Interimsordnung I. 255. — Rostocker, Besetzung I. 111. Procuratoren I. 112. Verfahren I. 114. — S. auch Competenz, Interimsordnung.
Unterstützungsfond für fürstliche Patronatkirchen s. Patronatpfarren, Privilegium pii corporis.
Unterwegsbriefe, Chartirung und Berechnung derf. IV. 362.
Unzucht II. 51. 176. 415. V. 4.
Urkunden, briefliche I. 170. 233.
Urtheile, Erwähnung des punctum litis in denf. I. 309. — S. auch Erachten, Publication, Supplication, Todesurtheile.

V.

Vacanz s. Ferien, Kirchspielfuhren, Pfarrvacanzen, Schulmeistervacanzen.
Vagabunden V. 78—115.
Vaganten s. Armenordnung, Bettler.
Valvationstabellen V. 337.
Valvations- und Münzordnung V. 329.
Venia aetatis s. Ehefrauen.
Verbrechen und Vergehen I. 495—536.
Verbrecher s. Hannover.
Vereinigungsacte s. Eingeborner Adel.
Vererbpachtung s. Kirchen- und Pfarrländereien.
Verfassung, alte, des Fürstenthums Schwerin, Beobachtung derf., besonders in judicialibus III. 119.
Vergehen s. Verbrechen.
Verjährung II. 292. — S. auch Lehngüter.
Verkaufstermine s. Concursgüter.
Verkündigung ungehöriger Dinge von der Canzel II. 449. — S. auch Ablesung.
Verlassung s. Stadtbuch.
Verlöbnisse s. Eheverlöbnisse.
Verpächter s. Kriegsschäden.
Verscharrung des verreckten Viehes und Gebühren des Abdeckers V. 246.
Verschwender s. Prodigalitätserklärung.
Versiegelung des Nachlasses in den städtischen Kirchen-, Schul- und Predigerwittwenhäusern I. 47. — der Eximirten in den Stiftsstädten I. 47. — eximirter Domanialpächter I. 49. — Verbittung derf. I. 48. — canzleisässiger Personen und Sprengel der Landesgerichte für dies. I. 53. 55. — der Concursmasse I. 391. — S. auch Cameralbediente.
Verunglückte s. Rettung.
Verwarnungsschreiben s. Executor.
Verzimmern s. Straßen.
Verzimmerung der Gebäude V. 381.
Verzollung und Versteuerung, Controlirung derf. IV. 300.
Vicecanzler der Universität s. Universität.
Victualien, ausschließliche Feilbietung der in die Städte gebrachten auf dem Markte V. 284.
Victualienordnung für Schwerin V. 272. — S. auch Gesinde-, Tagelöhner- ꝛc. Ordnung.
Victualientaxen, regelmäßige Erlassung derf. V. 274.

Vieh s. Execution, Straßen.
Viehseuche s. Hofdienste, Posten.
Visitation, kirchliche, II. 178. — der Apotheken s. Apotheker.
Vögel, Schonung derf. während der Heckzeit um Schwerin IV. 144. 145.
Vögte s. Ehrlichkeit.
Volljährigkeitserklärung s. Rostock.
Vorderstädte, Verhältniß derf. zu den Landstädten III. 281. — S. auch Rathsmitglieder.
Vorjagdrecht, fürstliches, IV. 142.
Vorkäuferei V. 27. 284—287.
Vorlesungen über das Mecklenburgische Staatsrecht nach Hagemeister II. 703.
Vormund, Pflichten deff. bei Verheirathung seiner Curandin I. 46.
Vormundschaft V. 12. — prompte Ablegung der Vormundschafts- und Curatelrechnungen I. 45. 51. — S. auch Ehefrauen.
Vormundschaftssachen I. 34—56. — S. auch Sterbefälle.
Vorspann, im Domanium zu gebender IV. 100.

W.

Waaren s. Steuerfreiheit.
Wachs, Lieferung an das fürstliche Hoflager IV. 101.
Wadewiese s. Holz, Holzpreise, Torfpreise.
Wagen s. Frachtwagen, Landstraßen, Straßen, Zollfreiheit.
Wagengeleis, Einführung eines gleichhaltigen V. 192.
Wagenschauer s. Holz.
Wahlrecht s. Predigerwahlen.
Wahltisch bei fürstlichen Patronatpfarren, Zulassung zu demf. II. 362.
Wahrsagerei V. 3.
Waisenanstalt zu Güstrow s. Privilegium pii corporis. — zu Schwerin s. Privilegium pii corporis, Schwerin.
Waisengerichtsordnung s. Sternberg.
Waldungen, Schonung und Erhaltung derf. IV. 181.
Wanderschaftspflicht der Gesellen V. 234. — S. auch Zimmergesellen.
Warin, Armenanstalt, s. Privilegium pii corporis.
Wasserrechtliche Bestimmungen IV. 193 bis 208.
Wege, Aufräumung verschneieter IV. 191.
Wegebesichtigung, commissorium perpetuum an die Beamten V. 186. — einmalige jährliche V. 189.
Wegebesserung V. 185. — Pflicht der Domanialunterthanen zu derf. V. 190.
Wegegelder s. Zölle.
Wegesachen V. 185—193.
Wegeschaubehörden, Instruction für dies. V. 186.
Weide s. Forstbediente.
Weidenzucht, Beförderung derf. IV. 107.
Weihnachten s. Abergläubisches Wesen.
Weinhändler, Rostocker, s. Portoermäßigung.
Werk-, Arbeits- und Waisenhaus zu Schwerin s. Privilegium pii corporis, Schwerin.
Widder, fremde feinhaarige, Anschaffung derf. IV. 107.
Widerklage I. 100. 166. 227. 444.
Wiedertäufer V. 4.
Wiesen, Behütung derf. IV. 103. 105.
Wildbahnen, Schonung derf. IV. 135.
Wilddiebe, Vigilirung auf dies. IV. 145.
Wilddieberei, Bestrafung IV. 130.
Wildordnung s. Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung.
Wild- und Flügelwerk, Verbot des unbefugten Jagens auf dass. um Schwerin IV. 140.
Winkelschlachten zum feilen Verkauf, Verbot deff. V. 244.
Wirthshäuser, Schließung derf. während des Gottesdienstes II. 425. — S. auch Gasthöfe.
Wismar s. Abschoß, Appellation.
Wittenburg, Stadtregulativ III. 544. — S. auch Ehegatten.
Wittwencasse s. Predigerwittwencasse, Professorenwittwencasse, Rathswittwencasse.
Wittweninstitut für Civil- und Militärbediente III. 641. — Instruirung der Wittwen von Staatsdienern bezüglich deff. III. 655.
Wölfe, Ausrottung derf. IV. 131.
Wohlthätigkeitsinstitute V. 348—359.
Wolde'sche Güter s. Preußen.
Wolle s. Ablagern.
Wollfabricate, inländische, Wegfall der obrigkeitlichen Zeugnisse für die steuer- und zollfreien IV. 239.
Wucher V. 13.

Wüste Häuser V. 18.
Wundärzte V. 307—311. — Beschränkung der Zahl derf. in Schwerin V. 325. — Verbot der Duldung ungeprüfter V. 325. — S. auch Blatternimpfung.

3.

Zäune f. Stroh- und Rohrdächer.
Zahlhaspel, Anwendung derf. beim Garnspinnen V. 247.
Zahlungstermin, Verlegung deff. vom Antoniitag auf den Johannistag I. 2.
Zauberei I. 502. V. 3.
Zaunholz für Domanialeingesessene IV. 167.
Zehlendorf'er Dämme f. Schleichwege.
Zeitpächter f. Bauern.
Zeitungsdebit der Postämter IV. 369. 370. — S. auch Postfreiheit.
Zeugen, Verhör ausländischer I. 169. 232. — S. auch Eid.
Zeugenbeweis f. Articuli.
Zeugenrotul I. 423. 424. 431. 432. — keine nova nach Publication deff. I. 440.
Zeugnißablegung f. Archivbediente, Diener.
Ziegen, Abschaffung derf. im Domanium IV. 176.
Zigeuner, Bestrafung der das Land nicht räumenden V. 82.
Zimmerbesichtigung und Tragung der Baukosten bei geistlichen Bauten II. 602. — Angabe der nöthigen Holzbedürfnisse für geistliche Bauten bei derf. II. 606. — Zeit derf. im Domanium IV. 58. 59. 158. — Ueberschlag des nothwendigen Bau- und Nutzholzes IV. 59. — S. auch Geistliche Bauten.
Zimmergesellen, Lohn derf. V. 244. — Lehrzeit V. 257. 258. — Wandern derf. V. 259. — Arbeitszeit und Lohn derf. in Schwerin V. 260.
Zimmerleute V. 36.
Zinngießer, fremde vagirende, Ausweisung derf. V. 242.
Zinsen, gesetzliches Maximum derf. I. 6. — Erkennung auf 6 % bei lehns- und landesherrlichem Consense I. 13. — S. auch Priorität.
Zölle, Damm-, Brücken- und Wegegelder III. 168.
Zoll, Erhebung und Berechnung deff. IV. 295. — Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung IV. 297.
Zollerheber, Instruction IV. 291.
Zollermäßigung für Tabacksspinner IV. 306.
Zollfreiheit der nach Boizenburg bestimmten Kornwagen IV. 305. 310. — der nach Dömitz bestimmten Kornwagen IV. 305. — der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer IV. 307. — der Kirchen für Glocken und Baumaterialien IV. 308. — des Guts auswärtiger Fürsten IV. 308. — Rostocker Bürger IV. 309. — der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen IV. 310.
Zollfreipaß, ritterschaftlicher IV. 305. — für Rostocker Bürger IV. 307.
Zollofficianten f. Frachtbrief, Frachtwagen.
Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen IV. 308. — der Domanialeingesessenen außer den Pächtern IV. 309.
Zollrechnungen, Einsendung derf. IV. 298.
Zollrolle, Schwerin'sche, IV. 301.
Zollsachen IV. 291—313.
Zollsätze und Zollfreiheiten IV. 301—311.
Zollstätten, Vorzeigung der Frachtzettel bei denf. IV. 296. — Producirung der Steuerzettel bei denf. IV. 297. — Errichtung und Reparirung der nöthigen Warnungstafeln und Schlagbäume bei denf. IV. 299. — Bestrafung der Beschädigung der Warnungstafeln und Schlagbäume IV. 299. — Abgabe der Steuerpassirscheine und Einsendung IV. 299. — Verbot des Umfahrens derf. IV. 311. — Verbot des Umfahrens von Plau und Lübz IV. 312.
Zollstraßen IV. 311—314.
Zollzettel, Einführung gedruckter IV. 295.
Zuchthaus zu Dömitz f. Privilegium pii corporis.
Züchtigung mit Röhrchen statt Peitschen I. 538.
Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft, sogenannte Conventе, III. 157.
Zwangsexecution f. Execution.
Zwölften f. Abergläubisches Wesen.

Wüste Häuser V. 18.
Wundärzte V. 2… Beschränkung der Zal… perin V. 325. — Verbot … geprüfter V. 325. — G… mpfung.

Zäune s. Stroh- un…
Zahlhaspel, Anwendu… arnspinnen V. 247.
Zahlungstermin, Ve… m Antoniitag auf den J…
Zauberei l. 502. V. 3…
Zaunholz für Domanialein…
Zehlendorf'er Dämme s. …
Zeitpächter s. Bauern.
Zeitungsdebit der Postämt… 370. — S. auch Postfrei…
Zeugen, Verhör ausländischer … — S. auch Eid.
Zeugenbeweis s. Articuli.
Zeugenrotul l. 423. 424. 431. … keine nova nach Publication des…
Zeugnißablegung s. Archivbediente,
Ziegen, Abschaffung derf. im Do… IV. 176.
Zigeuner, Bestrafung der das Land … räumenden V. 82.
Zimmerbesichtigung und Tragung der K… kosten bei geistlichen Bauten II. 602. … Angabe der nöthigen Holzbedürfnisse … geistliche Bauten bei derf. II. 606. — … Zeit derf. im Domanium IV. 58. 59 … 158. — Ueberschlag des nothwendigen … Bau- und Nutzholzes IV. 59. — S. … auch Geistliche Bauten.
Zimmergesellen, Lohn derf. V. 244. — Lehrzeit V. 257. 258. — Wandern derf. V. 259. — Arbeitszeit und Lohn derf. in Schwerin V. 260.
Zimmerleute V. 36.
Zinngießer, fremde vagirende, Ausweisung derf. V. 242.
Zinsen, gesetzliches Maximum derf. I. 6. — Erkennung auf 6 % bei lehns- und landesherrlichem Consense I. 13. — S. auch Priorität.
Zölle, Damm-, Brücken- und Wegegelder III. 168.
Zoll, Erhebung und Berechnung deff. IV. 295. — Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung IV. 297.
Zollerheber, Instruction IV. 291.
Zollermäßigung für Tabacksspinner IV. 306.
Zollfreiheit der nach Boizenburg bestimmten Kornwagen IV. 305. 310. — der nach Dömitz bestimmten Kornwagen IV. 305. — der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer IV. 307. — der Kirchen für Glocken und Baumaterialien IV. 308. — des Guts auswärtiger Fürsten IV. 308. — Rostocker Bürger IV. 309. — der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen IV. 310.
Zollfreipaß, ritterschaftlicher IV. 305. — für Rostocker Bürger IV. 307.
Zollofficianten s. Frachtbrief, Frachtwagen.
Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen IV. 308. — der Domanialeingesessenen außer den Pächtern IV. 309.
Zollrechnungen, Einsendung derf. IV. 298.
Zollstelle, Schwerin'sche, IV. 301.
Zollstellen IV. 291—313.
Zölle und Zollfreiheiten IV. 301—311.
Zollzeichen, Vorzeigung der Frachtzettel bei … IV. 296. — Producirung der … Frachtzettel bei denf. IV. 297. — … Haltung und Reparirung der nöthigen … Warnungstafeln und Schlagbäume bei … IV. 299. — Bestrafung der Be… der Warnungstafeln und … IV. 299. — Abgabe der … Zollscheine und Einsendung IV. … Verbot des Umfahrens derf. … Verbot des Umfahrens … Lübz IV. 312.
Zo… 311—314.
Zo… ung gedruckter IV. 295.
Zu… itz s. Privilegium pii …
Züch… chen statt Peitschen I. 53…
Zusam… Ritter- und Landschaft… ente, III. 157.
Zwangs… ecution.
Zwölften… es Wesen.